Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg.

Dreiundvierzigster Band.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1909.

Inhalt

des

XLIII. Bandes.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Geheimer Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Dreiundvierzigster Band. — 1. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1909.

Bericht

über die

XV. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

in

KÖLN

vom 2. bis 5. Juni 1908.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.

Vorwort.

Nachdem die Königlich Preussischen Herren Minister des Innern und der Justiz mit gemeinschaftlichem Schreiben vom 12. August 1905, die Vorbereitung und Abhaltung der nächsten Vereinsversammlung in Preussen zu unterstützen zugesagt hatten, trat der Ausschuss im Jahr 1907 mit den genannten Ministerien in Unterhandlungen, deren Erfolg der Beschluss war, die 15. Versammlung in der Zeit vom 2.—5. Juni 1908 in Köln abzuhalten. Dass die Wahl eine glückliche war zeigte der Verlauf der Verhandlungen, die sich einer über alles Erwarten grossen Teilnehmerzahl (244) zu erfreuen hatten und trotz der schwierigen Materien in der anregendsten Weise verliefen.

Sehr dankbar anzuerkennen war die Unterstützung, die der Versammlung seitens der Regierungen in reichem Masse zu Teil wurden und mit Freude und Genugtuung hat es uns erfüllt, dass das Reichsjustizamt und Regierungen Vertreter angemeldet hatten. Wurde uns auch durch die plötzliche Verhinderung des Herrn Vertreters des Reichsjustizamtes eine schmerzliche Enttäuschung bereitet, so war es andrerseits allen Teilnehmern eine stolze Freude, dass auch auswärtige Regierungen und Korporationen uns die Ehre erwiesen haben, die Versammlung zu besuchen. So hatten wir das Vergnügen Vertreter des österreichischen Justizministeriums und des Landesausschusses des Erzherzogtums Oesterreich u./E. des Herrn Staatsministers von Luxemburg und des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in unserer Mitte zu begrüssen. — Es waren nämlich als Vertreter anwesend für

das Grossh. Badische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt;

das Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz, Ministerialdirektor von Baumgärtl;

das Ministerium für Elsass-Lothringen, Geh. Oberregierungsrat Freiherr v. Liebenstein;
den Hamburgischen Staat, Gefängnisdirektor Dr. Gennat;
das Grossh. Hess. Ministerium der Justiz in Darmstadt, Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius;
das Grossh. Luxemburgische Staatsministerium, Präsident der Grossh. Rechnungskammer Dr. Ulveling;
das Grossh. Mecklenb. Justiz-Ministerium in Schwerin, Geh. Ministerialrat Heuck;
das Kaiserl. Königl. Oesterr. Justizministerium in Wien, Ministerialsekretär Dr. Edler von Mayer;
den Landesausschuss des Erzherzogtums Oesterreich u./E., Landesrat Dr. Franz Hueber;
das Königl. Preuss. Ministerium des Innern in Berlin, Exzellenz Freiherr von Schorlemer-Lieser, Oberpräsident der Rheinprovinz;
Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne;
Geh. Regierungsrat Schlosser;
das Königl. Preuss. Ministerium der Justiz in Berlin, Geh. Oberjustizrat Plaschke;
das Königl. Sächs. Ministerium des Innern in Dresden, Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar;
das Königl. Sächs. Justiz-Ministerium in Dresden, Geh. Justizrat Graf Vitzthum von Eckstädt;
den Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Dr. F. Curti;
das Herzogl. Sächs. Staatsministerium in Gotha, Gefängnisdirektor Siefert in Ichtershausen;
das Königl. Württemb. Staatsministerium der Justiz, Oberjustizrat Direktor Schwandner.

Wenn, wie ich aus verschiedenen Aeusserungen entnehmen zu dürfen glaube, diese unparteiischen Zuhörer von den Verhandlungen befriedigt waren, so danken wir das einerseits der Tagesordnung, an deren Zusammenstellung sich die Herren Geheime Räte Dr. Krohne und Plaschke ein grosses Verdienst erwarben, sodann der aufopfernden Tätigkeit unserer Herren Gutachter und Berichterstatter und nicht zuletzt der vorzüglichen Leitung der Verhandlungen durch S. Exz. den Herrn Geheimen Rat Dr. v. Jagemann. Wir hatten uns dieses Mal an Fragen gewagt, zu deren Lösung die praktische Erfahrung allein nicht ausreichte, die vielmehr nur durch intensive wissenschaftliche Behandlung zu beantworten waren. Dass wir die hierzu fähigen

Kräfte in unseren Reihen hatten, und dass sie auch durch einen der unsrigen, durch Exz. v. Jagemann, zu gewinnbringender Entfaltung gebracht werden konnten, darüber dürfen wir uns aufrichtig freuen.

War so die Stimmung in Köln dank der Befriedigung über den Verlauf der Debatten an sich schon eine gute, so wurde dieselbe noch gesteigert durch die grossartige Gastfreundschaft, deren wir uns seitens der preussischen Ministerien des Innern und der Justiz, seitens der Stadt und seitens der Landeshauptmannschaft zu erfreuen hatten. Die Stunden im Volksgarten, in Brauweiler und auf dem Drachenfels werden jeden Teilnehmer in steter Erinnerung bleiben und die dabei angeknüpften Beziehungen werden reiche Früchte tragen, was den freundlichen Gastgebern wohl noch eine grössere Befriedigung gewähren wird als unser Dank, dessen sie sicher sein dürfen. —

Für die Mitglieder, welche der Versammlung nicht beiwohnen konnten, sei folgendes über deren Verlauf bemerkt:

Am 2. Juni vormittags trat der Ausschuss zur einer Sitzung zusammen, in der beschlossen wurde, Exzellenz v. Jagemann um die Genehmigung zu bitten, Seine Exzellenz der Versammlung als deren Vorsitzenden vorschlagen zu dürfen. Weiter wurden die Herren bestimmt, deren Wahl als Ehren- und Ausschussmitglieder der Versammlung vorgeschlagen werden sollten, und endlich wurden die Thesen aufgestellt, deren Annahme der Versammlung durch den Ausschuss empfohlen wurden.

Nach der Versammlung wählte der Ausschuss den I. und II. Vorsitzenden und den Rechner und Schriftführer aus der Zahl der gewählten Ausschussmitglieder.

Die Hauptversammlungen fanden am 3. Juni von 9—$^{3}/_{4}$4 Uhr und am 4. Juni von 9—1 Uhr statt. Die wissenschaftlichen Resultate der Verhandlungen sind aus den Anlagen zu ersehen. Von sonstigen Beschlüssen ist folgendes hervorzuheben: Der Ausschuss besteht für die nächste Zeit aus folgenden Herren:

von Engelberg, Dr., Geh. Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim, I. Vorsitzender.

von Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg, II. Vorsitzender.

von Baumgärtl, Ministerialdirektor im Justizministerium in München.

Büttner, Strafanstaltsdirektor in Breslau.

Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor in Berlin.
Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt Oslebshausen.
Gennat, Dr., Direktor der Hamburgischen Gefängnisse.
Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim, Schriftführer und Rechner.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
von Jarotzki, Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Mannheim.
Klein, I. Staatsanwalt in Berlin.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Nemanitsch, Dr., k. k. Oberlandesgerichtsrat in Graz.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Reich, Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.
von Rohden, Dr., Consistorialrat in Berlin.
Schwandner, Oberjustizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
von Zindel, Ministerialrat und vortragender Rat im Justizministerium in Stuttgart.

Zu Ehrenmitglieder wurden ernannt:

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne in Berlin.

Staatsrat von Schwab in Stuttgart, welch' letzterer Herr zum grossen Bedauern aller Anwesenden in Folge der ihm zu Teil gewordenen ehrenden Beförderung seinem bisherigen Wirkungskreis entzogen wurde.

Im Anschluss an die erste Sitzung fand ein stark besuchtes Festessen im zoologischen Garten statt, an dem u. a. Se. Exzellenz der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz, der Herr Regierungspräsident, der Herr Polizeipräsident, der Herr Oberlandesgerichtspräsident und der Herr Oberstaatsanwalt, sowie der Herr Landeshauptmann der Rheinprovinz teilnahmen. Während des Mahles wurden folgende Reden gehalten:

Se. Exzellenz Wirklicher Geheimrat Dr. von Jagemann:

Hochgeehrteste Damen und Herren! Das erste feierliche Glas dem Landesherrn desjenigen Gebietes zu

weihen, wo der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten tagt, ist eine alte Uebung des Respektes und — wo wir in so ehrenvoller Weise von der Regierung eines Souveräns empfangen werden — zugleich der tiefsten Dankbarkeit.

Uns Reichsdeutschen gilt aber Seine Majestät der König von Preussen nicht bloss als der Herr des mächtigen eigenen Staates, sondern zugleich als das personifizierte, geheiligte Symbol unserer deutschen Einheit. Ich bin überzeugt, es feiern auch die Herren Regierungsvertreter und Mitglieder von Vereinigungen aus dem uns eng verbündeten österreichischen Kaiserstaate, aus dem durch Handels- und Verkehrsbeziehungen uns so nahen Luxemburg und aus dem uns so gut benachbarten Schweizerlande mit uns gern den deutschen Kaiser als erhabenen Träger freundschaftlicher Gesinnungen gegenüber den uns umgebenden Völkern und ebenso als grosszügigen Pfleger aller Kultur, als mächtigen Hort des Friedens.

Kaiser Wilhelm II. ist ein Mehrer des Reichs vielfältig an inneren Gütern der Einheit geworden. Insbesondere auf dem uns nahen Gebiete der Rechtsentwicklung ist unter seinem Scepter ein immenser Fortschritt, den viele Jahrhunderte nicht erreichen konnten, durch die Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts dargeboten worden. Nunmehr können die berufenen Kräfte aufatmen, um sich einer neuen, gleich grossen Aufgabe zuzuwenden. Freilich besitzen wir die Einheit unserer Strafgesetzgebung seit vier Dezennien. Aber viel bleibt zu wünschen übrig an Uebereinstimmung und zweckmässiger Beziehung der verschiedenen kriminalrechtlichen Gebiete unter sich und zu dem grossen, eng verwandten, weitverzweigten Stoffe der Verbrechensverhütung, und wir müssen wünschen, dass auch hier, so hoch alle technische juristische Vollkommenheit zu werten ist, zugleich ein Werk entsteht von tiefer kriminalpolitischer, vorwärtsschreitender, reformatorischer Bedeutung, gross angelegt und aus einem inneren Gusse hergestellt.

Wenn wir als Fachmänner bei unserer Vereinigung einen huldigenden Wunsch an das Reichsoberhaupt ausdrücken dürfen, so ist es der, dass es Seiner Majestät und den hohen Verbündeten vergönnt sein möge, auf diesem Gebiete ein Werk abzuschliessen, das ein neues Denkmal der Einheit, zudem ein Merkstein von Zucht und

Sitte, von menschlicher Verständigkeit und von erziehlicher Weisheit sein möge.

Unter den vielen Aufgaben, Sorgen, Bestrebungen, die einen Thron umlagern, sind freilich diejenigen, mit welchen wir uns beschäftigen, nur eine Partikel. Um so mehr müssen wir bei solcher Fülle der Lasten unsere Wünsche nach einer andern Richtung hin, nach der persönlichen Seite verdoppeln. Möge Seiner Majestät dem Kaiser Gesundheit und Erfolg auf allen Gebieten zur Ehre des deutschen Namens beschieden sein! Gute Deutsche teilen im Geiste jede Sorge des Reichsoberhauptes, freuen sich jedes Glückes, das ihm beschieden ist, und ich glaube, Köln, wo noch der Glanz des jüngsten kronprinzlichen Besuches widerstrahlt, ist der rechte Ort, um unter den köstlichsten Gütern des kaiserlichen Lebens an das Familienglück zu erinnern. Möge Gottes Segen ruhen auf Seiner Majestät und auf allem vaterländischen Werk!

Der deutsche Kaiser und König von Preussen: Hurra, Hurra, Hurra!

Oberpräsident der Rheinprovinz Freiherr von Schorlemer-Lieser:

Meine verehrten Damen und Herren! Wenn wir beim Beginn der heutigen Versammlung von allen Seiten Worte der Anerkennung für den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten gehört haben, so habe ich, meinerseits, allen Anlass, den Ausdruck der Anerkennung und Hochachtung beim festlichen Mahle zu wiederholen, nach einer Versammlung, die in Anbetracht der Wärmegrade unter erschwerenden Umständen abgehalten werden musste (Heiterkeit und Bravo), angesichts einer Arbeitskraft und Arbeitsleistung, die wir nicht allein bei den Teilnehmern und Gästen der Versammlung, sondern vor allen Dingen bei den Herren Referenten und nicht zum wenigsten beim Präsidenten und Leiter der heutigen Versammlung zu bewundern gehabt haben (Bravo). Was uns heute in den Referaten und Verhandlungen mitgeteilt wurde, das war nicht Kathederweisheit, nicht graue Theorie, das waren Anschauungen und Ansichten von Männern, die in jahrelanger Praxis den Beratungsgegenstand kennen gelernt haben und die in der idealen Auffassung ihres Berufes stets von neuem und mit neuer Lust an ihre Aufgabe herantreten, die in dem ihnen überwiesenen Gefangenen nicht allein den Missetäter, sondern vor allen Dingen auch

den Menschen erblicken, der, wenn möglich, wiederum der Besserung und guten Lebenswegen zugeführt werden soll.

Wenn ich mir heute morgen schon erlaubte, darauf hinzuweisen, dass trotz 44jähriger Tätigkeit die Aufgaben des Vereins immer gleich grosse geblieben und immer wieder neue geworden sind, so glaube ich, dass auch die heutige Verhandlung und Beratung diesen meinen Worten Recht gegeben hat. Der Austausch der von den verschiedensten Seiten gemachten Erfahrungen, die Mitteilung neuer Ergebnisse auf dem Gebiete der praktischen Beobachtung liefern den Beweis, dass auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges nie ausgelernt wird und dass auch Ihr Verein sich wohl immer weiter in seiner Tätigkeit ausbreiten und vertiefen, aber niemals dieselbe erschöpfen kann. Vom Standpunkt des Vaterlandsfreundes aus würde es ja auch auf das Tiefste zu bedauern sein, wenn diese Vereinigung, die nicht allein unter den Strafanstaltsbeamten selbst, sondern weit über ihren Kreis hinaus so feste Wurzeln geschlagen hat, schon einem baldigen Ende entgegensähe. Nein, wir alle, auch die dem Verein Fernerstehenden, haben den innigen Wunsch, dass die Jahre dieses Vereins noch lange nicht gezählt sein möchten, dass er noch bis in die ferne Zukunft berufen sein möge, den Bundesregierungen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, auf dem Gebiete der auch nimmer rastenden und ruhenden Gesetzgebung, mit guten Ratschlägen Beistand zu leisten und die in der Praxis gemachten Erfahrungen auch nach dieser Richtung hin dauernd zu verwerten.

Wenn ich nun als Oberpräsident der Rheinprovinz noch einen Wunsch äussern darf, so ist derselbe ungefähr konform mit dem, was schon der Beigeordnete der Stadt Köln heute morgen im Namen von Köln und namens seines Oberbürgermeisters ausgesprochen hat; es ist der Wunsch, dass Sie recht bald und recht oft, wenn auch nicht gerade nach Köln, so doch an die Ufer des Rheins oder seiner Nebenflüsse zurückkehren mögen. Ich glaube, namens der Rheinprovinz versichern zu dürfen, dass Ihnen eine frohe und gastliche Aufnahme jederzeit sicher sein wird (Bravo).

Und nun, meine Herren, bitte ich, alle guten Wünsche für den Verein und seine Mitglieder und vor allen Dingen auch den Dank für die der heutigen Versammlung zu Teil gewordene Leitung in den Ruf zusammenfassen zu dürfen:

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, sein langjähriger Vorsitzender und vor allen Dingen der Präsi-

dent der heutigen Versammlung, Exzellenz von Jagemann, sie leben hoch, hoch, hoch!

Geheimer Regierungsrat Dr. von Engelberg-Mannheim:

Hochverehrte Exzellenzen! Hochgeehrte Damen und Herren! Wiederum sind wir hier versammelt, um, eingedenk des Erbes unserer Vorfahren, das Werk weiterzuführen, das ihnen heilig war. Unwillkürlich streift unser Blick hierbei in die Vergangenheit zurück; denn die Geschichte allein ist es ja, die uns einen Masstab für unsere Leistungen geben kann.

Wenn wir nun so zurückblicken, da ist die Umwandlung der Zeiten, die wir schauen, gross. Verhältnismässig unlängst noch sahen wir uns in unserm Denken und in unserem Fühlen vielfach unerkannt und unverstanden. Von Vielen, die anmassend glaubten, allein für des Volkes Wohl zu sorgen, wurden wir als Idealisten betrachtet, bedauert und vielleicht auch verlacht und diese Anschauungen waren eigentlich nicht einmal ganz ungerechtfertigt. Unsere Arbeit war unbestrittenermassen undankbar, denn sie war unpopulär, und für das oberflächliche Auge bot sie wenig gedeihliche Erfolge. Allein unentwegt haben wir weitergearbeitet, um zu dem Ziele zu gelangen, das wir uns gesteckt haben, und wir waren in der felsenfesten Gewissheit, dass humane Bestrebungen, dass alle Arbeiten auf ethischem Gebiete einen selbständigen inneren Wert besitzen, ob sie nun augenblicklich einen äusseren Erfolg haben mögen oder nicht. Ueber allen Erfolgen und über jeder Anerkennung gibt es noch etwas unendlich kostbareres, das ist das Gefühl, eine erkannte Pflicht voll und ganz erfüllt zu haben!

Und während wir, uns an diesem Gefühle berauschend, zufrieden dahinlebten, regte es sich plötzlich im Volksbewusstsein, zuerst unmerkbar leise, dann laut und lauter, und schliesslich traten die Fragen, die uns jahrzehntelang in emsiger und stiller Arbeit beschäftigt hatten, in den Brennpunkt der politischen Diskussion und der öffentlichen Meinung. Es bedeutete dies für uns eine grosse Genugtuung; gleichzeitig aber war es auch das Signal für ernste erneute, scharfe Arbeit; denn es gilt, im Streit der Parteien und in dem Streit der Berufenen und der Unberufenen dafür zu sorgen, dass das Richtige zur Tat werde.

So sehen Sie denn, dass auch wir heute mehr als je dafür danken müssen, eine Freistatt gefunden zu haben,

auf der wir in Ruhe dem Ziele zustreben können, das wir uns schon lange gesetzt haben, und wir sind dankerfüllt, dass die hohen Regierungen auch heute, in einer Zeit, in der die Anregungen auf unserem Gebiete ihnen wohl eher in zu grossem Masse zufliessen, dennoch unserer Stimme Gewicht beilegen, und dass die hohen Regierungen die Güte gehabt haben, hierher zu kommen, um dieser Stimme zu lauschen. Mit Stolz und Dank erfüllt es uns, dass fast sämtliche deutschen Regierungen, denen es irgendwie möglich war, hohe Vertreter zu der heutigen Versammlung geschickt haben, und als besondere Auszeichnung empfinden wir es, dass das uns so eng befreundete Oesterreich, dass Luxemburg und die Schweiz uns hohe, anerkannte und geschätzte Männer in unsere Mitte entsandt haben.

Und so bitte ich denn jene Herrn Vertreter, die Dolmetscher dieser Gefühle bei ihren Regierungen zu sein. Ich bitte insbesondere Seine Exzellenz den Herrn Oberpräsidenten, der Königlich Preussischen Staatsregierung unseren heiss empfundenen Dank dafür auszusprechen, dass sie uns nicht nur das Gastrecht gewährt, sondern dass sie uns hier in so ungemein liebenswürdiger Weise empfangen hat, in einer Weise, aus der wir die Ueberzeugung schöpfen konnten, dass tatsächlich das, an dem unser Herz hängt, hier das richtige Verständnis, die richtige Gegenliebe gefunden hat.

Sie aber, verehrte Vereinsgenossen, stossen mit mir an auf das Wohl der hier vertretenen hohen Regierungen, auf die Herren Abgesandten, insbesondere auf den Vertreter des Königreichs Preussen, den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz!

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne-Berlin:

„Im Rhein, im heiligen Strome,
Da spiegelt sich in den Welln
Mit seinem grossen Dome
Das alte heilige Köln!“

Das Lied will keinem Deutschen, der den Fuss auf Kölner Boden gesetzt, aus dem Sinn; das umklingt ihn, wenn er einfährt und die beiden Türme des Doms sich in die Höhe recken sieht; das umklingt ihn, wenn er in Gross-St. Martin in das geheimnisvolle Dunkel eintritt; das umklingt ihn, wenn er vor den alten ehrwürdigen Türmen steht, welche aus Römerzeit in unsere Zeit hereinragen.

Das ist wie das Rauschen und Raunen in einer alten Eiche, die mehr als tausend Jahre zählt, und der Menschen Geschlechter hat vor sich vorüberziehen sehen.

Das Lied erzählt uns vom Tritt römischer Legionen, die deutsche Freiheit haben in den Grund treten wollen. Es erzählt uns von dem römischen Adler, der aufgepflanzt ist auf den Höhen über dem Rhein. Es erzählt uns von den Kaisern mit ihrem Luxus, die hier eingezogen sind in eine Prunkstadt und zu gleicher Zeit eine Zwingburg. Es erzählt uns vom Kreuz, das den raubenden Adler der Römer überwunden. Es erzählt uns von den Kirchen und Kapellen, welche aufgebaut sind in der Römerstadt, die eine deutsche geworden ist. Es erzählt uns von der Franken Axt, welche das alles in Trümmer geschlagen, von der Hunnen Sturm, welche darüber hinweggritten, wovon eine sinnige Legende uns geblieben ist, von den Jungfrauen, die gestorben sind für ihren Glauben. Es erzählt uns vom Aufblühen eines neuen Gemeinwesens, das wiederum niedergebrannt und zerstört ist im Normannensturm. Und immer wieder, unverwüstlich, unermüdlich haben die Einwohner von Köln ihre Häuser gebaut, ihre Mauern befestigt, ihre Türme errichtet und darüber nicht vergessen, dass es ein Höheres und ein Heiligeres gibt: sie haben ihre Kirchen und ihre Kapellen gebaut, haben ihrem Gott gedient und haben Werke der Barmherzigkeit gestiftet, sodass Köln den Namen „Sancta Colonia“ bekommen hat und dass es heissen konnte: Köln, eine Herberge der Barmherzigkeit.

Weiter schreitet der Zug der Zeit. Da gilt das Wort: „Im Kampfe sollst Du Deine Freiheit suchen!“ Die Kölner haben gekämpft um ihre Bürgerfreiheit mit Bischof und Herren und haben nicht locker gelassen, bis sie die Freiheit sich errungen. Und als die Kölner heimgekehrt sind vom Schlachtfeld von Worringen, wo ein „Overstolz“ ihr Führer gewesen ist, da war er auch ihr Führer in dem langen Leichenzuge, der in Köln einzog.

Um Kölns Freiheit, die Freiheit der Bürger, ist gekämpft das ganze Mittelalter hindurch, und die Kölner haben sich ihre Freiheit zu wahren gewusst. „Im Kampfe sollst Du Dein Recht suchen!“ Das ist Köln zuteil geworden. Die Kölner haben gekämpft um ihr Recht; um ihr Recht gegen Bischof, um ihr Recht gegen ihre Herren, um ihr Recht gegen den Rat, und sie haben das Recht niedergelegt in dem berühmten Verbandsbriefe, der eine Stadtverfassung und eine Staatsverfassung ist, wie sie heut-

zutage uns noch als Muster dienen könnte. Recht und Pflicht der Bürger wohl mit einander abgewogen! Ernste Pflicht und nur so viel Recht, als der Bürger Pflichten auf sich genommen hat.

Und daneben ein Schaffen und ein Leben die Stadt hindurch! Auf dem grossen Strom ziehen die Schiffe hinaus nach England, den Kaufplätzen der Hansen und herauf kommen die Schiffe der See. Der Kölner Kaufmann und Handelsherr hat seine Bedeutung von der Nordsee bis nach Italien hinab. Seine Handelsmarke und sein Wechsel hat vollen Wert im Stahlhof zu London, in den Kontoren von Brügge und in den Bankhäusern des Rialto zu Venedig, denn es steht dahinter Bürgertreue und Bürgersinn.

Und daneben die Kunst! Die Steinmetzen rühren sich, sie bauen in die Höhe und bauen in die Breite, und die Maler spannen ihre Leinwand. Wenn wir wandern durch die Stätten der Kunst, und schauen ins Auge der sterbenden Maria, dann verstehen wir das Wort: „Meister vom Tode Mariä", das ist ein grosser Künstler, der hier den Pinsel geführt hat. Schauen wir hinauf zu den Türmen des Doms! Das ist das Werk eines Baumeisters, wie er noch soll gefunden werden auch in unserer Zeit, welche sich rühmt, Meere zu überspannen und Meeresarme zu untergraben. „Keulen ain Kroin boven allen steden schoin" klingt es durch die Lande.

Andere Zeiten sind gekommen. Hart ist es den Kölnern gegangen. Sie haben leiden müssen unter des deutschen Reiches Verfall. Aber einen Ruhm haben sie gehabt: die Kölner haben sich nie aufgelehnt gegen den deutschen Kaiser, und das Wort, das eingemeisselt steht auf dem Stadtturm: „Halt fest am Reich, Du Köln'scher Bauer, es falle süss oder sauer!" das haben sie gehalten.

Weiter schreitet die Zeit. Die Zeiten des 30jährigen Krieges, sie verwüsten; die Zeiten nach dem 30jährigen Kriege, sie treten nieder, und es kommt die Zeit, in welcher fränkisches Wesen einströmt in Deutschland und wo es als vornehm gilt, französisch zu parlieren und „Jean" zu sagen statt des ehrlichen deutschen „Johann".

Es kommt die Zeit, wo der Korse niederbricht des deutschen Reiches Herrlichkeit und niederbricht Kölns Mauern und an die Stelle der Bürgerfreiheit einen Präfekten setzt mit gallischer Uebergewalt. Niedergebrochen ist Köln, niedergebrochen und gesunken die Zahl seiner Ein-

wohner bis auf 40 000, 50 000. Dann kommt die Erhebung Deutschlands, die Kölner haben mitgetan, und dann erhebt sich über Köln ein anderer Adler, der Adler der preussischen Könige, unter deren Schutze und helfender Hand sie wieder aufbauen was zertrümmert und zerstört war. Sie haben das alte Wahrzeichen des verfallenen Köln, den Krahn, vom Domturm heruntergenommen und nun rühren sich tausend fleissige Hände; der Baumeister, der Künstler, der Steinmetz, der Maurer, der Bildgiesser, sie haben aufgebaut den Dom, von dem man glaubte, er würde nie fertig werden, ebenso wenig fertig werden wie des deutschen Reiches Einigkeit und Herrlichkeit. Und die Kölner haben Beistand gefunden im deutschen Reich. Aus allen deutschen Gauen hat man ihnen die Hand gereicht, man hat gewusst, was Deutschland an Köln hat.

Und nun ziehen die Schiffe wieder den Strom hinunter und wieder herauf, nun blüht Handel und Gewerbe in der Hand ihrer Bürger. Unter der Leitung ihrer grossen Bürgermeister und Räte werden neue Wege geöffnet; neues Leben blüht aus dem Verfallenen. Und was sehen wir heute vor uns? Sehen Sie auf den Rheinkai hinunter! Was für eine Pracht! Sehen Sie die Reihe der Schiffe, welche hinabziehen! Sehen Sie die neuen Gebäude, welche man errichtet hat! Sehen Sie vor allen Dingen die sinnige Sorgfalt, mit welcher Köln es verstanden hat, alles, was in die alte Zeit hineinreicht, sich zu erhalten, zu verschönern, es zu erhalten wie ein teures Erbteil seiner Väter. Sehen Sie alles das, und dann wissen wir: Köln ist eine grosse Stadt geworden, Köln ist ein Kleinod in der Krone des deutschen Reiches.

So steht es vor uns unter der Herrschaft — nein, nicht unter der Herrschaft; die Herrschaft haben die alten Kölner gebrochen — unter der Leitung und unter der Führung und sorgsamen Beobachtung aller derer, welche berufen sind, an Kölns Wohlfahrt zu arbeiten; dessen, der gesetzt ist zum Haupte dieser Provinz, dessen, der waltet in dieser Stadt als der Leiter der Regierung, dessen, der da wacht über die Sicherheit der Stadt, indem er die Polizei in fester, sicherer Hand hält. So steht es vor uns unter dem Schutze unseres allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn, der weiss: Köln ist ein Edelstein in seiner Krone.

Die Kölner haben gerungen um die Grösse ihrer Stadt, aber sie haben auch gerungen um Deutschlands Freiheit

und um Deutschlands Einheit, und ich weiss es aus eigener Anschauung, dass Kölns Söhne am Tage von Gravelotte gerade so gestanden haben als „Overstolze“ wie ihre Väter am Tage von Worringen. Und wenn es einmal wieder sein sollte und sein muss, dann werden Kölns Söhne als echte Deutsche hinausziehen und ihre Schuldigkeit tun und zu sterben wissen, wie ihre Vorväter für die Stadt, für Kaiser und Reich.

So meine Herren, bitte ich Sie, mit mir anzustossen auf das Wohl von Köln! *Colonia agrippina! Colonia sancta!* Keulen ain Kroin boven allen steden schoin, Köln, eine Stätte des Fleisses, des Schaffens und der Kunst, Köln, eine Herberge der Barmherzigkeit! So soll sie bleiben, und so lebe sie hoch, hoch, hoch!

Beigeordneter der Stadt Köln Dr. Jarres:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie werden es verstehen, dass ich mich nach den liebenswürdigen Worten, die der Herr Geheime Oberregierungsrat Krohne soeben der Stadt Köln gewidmet hat, gedrängt fühle, sogleich zu antworten, und Sie werden von vornherein vermuten, dass diese Antwort und der Dank für seine Worte nicht anders auslaufen kann als in ein Hoch auf das Wohl unseres allverehrten Herrn Geheimen Oberregierungsrats Krohne. (Bravo).

So schön und so sinnig habe ich das Wohl des alten Köln noch nicht ausbringen hören, und so selten vertraut mit der ganzen historischen Entwicklung unserer Stadt habe ich noch keinen der Gäste gesehen, die ich in meiner kurzen Anwesenheit hier in Köln habe begrüssen dürfen. Ich gestehe, dass ich überwältigt bin von einem derartigen historischen Wissen. Zugleich aber bin ich beglückt; denn das alles, was der Herr Geheimrat uns gesagt hat, spricht doch dafür, dass durch die ganze Entwicklung unserer Stadt ein gesunder, ein schöner Zug geht, ein Zug der Vaterlandsfreude, die den ganzen Werdegang unserer Nation in schönen wie traurigen Zeitläufen getreu mitgemacht hat. (Bravo!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was Sie an dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Krohne haben, das hat ja heute Morgen Ihr Verein dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er ihn zum Ehrenmitgliede gewählt hat. Dabei ist uns mitgeteilt worden, dass der Herr Geheimrat seit Gründung des Vereins — das sind jetzt gerade 45 Jahre —

dem Verein angehört, dass er von Anfang an nicht etwa ein gewöhnliches Mitglied, sondern ein überaus tätiges, ein förderndes, ein anregendes, zum Teil auch ein ausschlaggebendes Mitglied gewesen ist, trotz seines harten Kopfes, den er uns heute Morgen hat plausibel machen wollen (Heiterkeit).

Mit ihm haben Sie heute den Herrn Staatsrat v. Schwab zum Ehrenmitgliede Ihrer Vereinigung gemacht. Ich meine, wir haben auch in diesem Teile Ihrer festlichen Veranstaltungen die Pflicht, dieser beiden Ehrenmitglieder — es ist das doch eine seltene Erscheinung in Ihrem so grossen und bunten Kreise — besonders zu gedenken. Dass auch ich ganz besonders dankbar des Herrn Geheimrats Krohne gedenke, das liegt nicht nur daran, dass ich weiss, einen wie grossen Einfluss er in Ihrer Vereinigung von der Zeit ihrer Gründung an gehabt hat, sondern auch daran, dass ich persönlich den Vorzug gehabt habe, bei der Vorbereitung Ihrer heutigen Versammlung mit ihm in Fühlung zu treten; und ich darf sagen, dass ich das in der Tat stets als einen besonderen Vorzug meiner Amtstätigkeit in Erinnerung behalten werde. Wenn Herr Geheimrat Krohne nun soeben Köln als den Edelstein in der preussischen Krone bezeichnet hat, so werden Sie es mir nachfühlen, wenn ich ihm in dem Vergleiche folge und ihn den Edelstein in der Krone Ihrer Vereinigung nenne (Heiterkeit und Bravo! Widerspruch des Herrn Geheimrats Krohne.) Ich verehre ihn tatsächlich — verzeihen Sie mir diesen Ausdruck eines jugendlichen Idealismus! — als eine Prachtgestalt (Bravo), und auf ihn zu trinken und in diesen Trinkspruch auch gleich das andere Ehrenmitglied, Herrn Staatsrat von Schwab, einzuschliessen, das ist mir und wird Ihnen eine angenehme Pflicht sein.

Meine Herren! Auf das Wohl Ihrer beiden neuerwählten Ehrenmitglieder unsern Rest! Sie leben hoch, hoch, hoch!

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

Meine sehr verehrten Herren! Ich sage „Herren“, weil ich konstatiere, dass Damen nicht mehr anwesend sind (Widerspruch). Pardon! Also, meine verehrten Damen und Herren! Wir haben bis jetzt ungestörte, wundervolle Tage verlebt, Tage allerdings, die durch die drückende Hitze einigermassen in ihrer Wirkung beeinflusst waren. Aber wir können ruhig sagen, dass alles, was sich bisher

abgespielt hat, sich in wohl erwogenem Programm und in durchaus tadelloser Ordnung vollzogen hat.

Meine Damen und Herren! Das Verdienst dafür, dass es so gewesen ist, gebührt nicht bloss der ausgezeichneten Leitung der Versammlung, sondern auch der stillen und zumteil recht undankbaren Arbeit, die der Versammlung vorhergegangen ist, der Arbeit des Lokalkomitees. Wer selbst einmal das Vergnügen gehabt hat, in einem Lokalkomitee zu arbeiten, der weiss, was es heisst, viele unter einen Hut zu bringen, überall die Türen zu öffnen, überall williges Gehör zu suchen und überall auch das zu erreichen, was zum Zwecke des Gelingens der Versammlung erreicht werden muss.

Deswegen, meine Damen und Herren, wäre es eine krasse Undankbarkeit, wenn wir heute bei dieser offiziellen Gelegenheit des Organs, das ich genannt habe, gar nicht gedächten.

Ich bitte also, meine Damen und Herren, mit mir einzustimmen, wenn ich Sie bitte, in den Ruf einzuklingen: Das Lokalkomitee lebe hoch!

Am 2. Tag nachmittags besuchten die Teilnehmer die Gefängnisse von Siegburg beziehungsweise Lüttringhausen, um sich dann am Abend zu einem von der Stadt Köln gegebenen Bankett im Volksgarten zusammenzufinden. Zu unserer grossen Freude opferte der Herr Oberbürgermeister, trotz seiner überreichen beruflichen Inanspruchnahme, uns diesen Abend, der glänzend verlief und uns alle zu tiefer Dankbarkeit verpflichtete.

Für den 3. Tag vormittags war die Besichtigung des Gefängnisses zu Siegburg oder der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler zur Wahl gestellt. Zur letzterer hatte der Herr Landeshauptmann v. Renvers liebenswürdiger Weise eingeladen und liess es sich nicht nehmen, die Besichtigung selbst zu leiten und den Besuchern ein von der Anstalt bereitetes opulentes Frühstück zu bieten. Der Unterzeichnete entschloss sich zum Besuch von Brauweiler, nachdem er tags zuvor das Gefängnis in Lüttringhausen besichtigt hatte. War letzteres namentlich in baulicher Beziehung sehr lehrreich, so konnte man in Brauweiler sehen, zu welcher Blüte der Gewerbebetrieb einer Strafanstalt gebracht werden kann, wenn derselben genügender Absatz

gewährleistet ist und der Betrieb dementsprechend organisiert wird.

Den Schluss der Tagung bildete der von den preussischen Ministerien des Innern und der Justiz dem Verein zu Ehren veranstaltete Ausflug auf den Drachenfels. Ohne ihn hätte die diesjährige Versammlung an einem erheblichen Nachteil gelitten, an der Gelegenheit eingehender Aussprache der Teilnehmer. Die Tagesordnung war nämlich so anstrengend gewesen, dass erstens die Verhandlungen sehr viel Zeit in Anspruch nahmen, und dass, abgesehen davon, die meisten nach deren Beendigung jeweils sich aus Abgespanntheit nicht nach neuen Bekanntschaften sehnten. Aber am letzten Tag, als man auf den Fluten des Rheins behaglich und wohlig dahinfuhr, als man langsam den Drachenfels emporstieg und dort Musse hatte die schöne Natur zu geniessen, da fand jeder Zeit und Gelegenheit, sich bei Kollegen aus anderen Ländern über die vielerlei Fragen zu orientieren, die man sich in den letzten 3 Jahren zur Besprechung mit erfahrenen Fachgenossen vorgemerkt hatte.

So trug dieses Fest, welches die Gastgeber mit einer nicht zu überbietenden Liebenswürdigkeit ausgestattet hatten, zu dem Gelingen der Versammlung in hervorragender Weise bei und der Dank der auf dem Schiffe aus dem beredten Munde S. Exzellenz des Herrn v. Jagemann, unter dem lang nachtönenden Echo der Festgäste ausgesprochen wurde, tönt lange noch nach in allen Gauen Deutschlands, in denen die Festgenossen nunmehr wieder ihren Berufsarbeiten doppelt freudig nachgehen.

Dr. v. Engelberg.

Einladung und Tagesordnung

zu der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

in

KÖLN

vom 2. bis 5. Juni 1908.

Der Vereinsausschuss beehrt sich nachstehend die Tagesordnung der diesjährigen Vereinsversammlung bekannt zu geben und zum Besuch derselben freundlichst einzuladen. Derselbe wird an die Regierungen das Ersuchen richten, die Reise nach Köln möglichst vielen Vereinsangehörigen zu ermöglichen, bittet aber die Mitglieder, auch ihrerseits ihr möglichstes zu tun, um einen würdigen Besuch der Versammlung herbeizuführen.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. von Engelberg.

Dienstag, den 2. Juni:

Ausschussitzung zu einer den Herren vom Ausschuss noch näher zu bezeichnenden Stunde.

Abends von 7 Uhr an:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im Stapelhaus.

Mittwoch, den 3. Juni

Vormittags 9 Uhr:

Erste Haupt-Versammlung im Isabellensaale des Gürzenich, den die Stadt Köln in liebenswürdigster Weise uns zur Verfügung stellt.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und zweier Schriftführer. 3. Erstattung des Geschäftsberichtes. 4. Rechnungsvorlage. 5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Anlage bezeichneten Fragen.

Nachmittags 5 Uhr:

Festessen im Saale des Zoologischen Gartens. (Trockenes Gedeck 3 Mark.)

Donnerstag, den 4. Juni

Vormittags ½9 Uhr:

Zweite Haupt-Versammlung im Isabellensaale des Gürzenich.

Tagesordnung: 1. Fortsetzung der Beratungen und Beschlussfassung über die zu erledigenden Fragen. 2. Dechargeerteilung für den Rechner. 3. Wahl des Ausschusses.

Nachmittags:

Besichtigung des Gefängnisses in Lüttringhausen.

Abends 8 Uhr:

Bierabend im Volksgartenrestaurant, veranstaltet von der Stadt Köln zu Ehren der Versammlung.

Freitag, den 5. Juni

Vormittags:

Fahrt nach Siegburg zur Besichtigung des Gefängnisses

oder

Fahrt zur Besichtigung der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler und des Bewahrungshauses für Geisteskranke, sowie der Fürsorgeerziehungsanstalt in Freimersdorf. Den Teilnehmern dieses Ausfluges wird die Provinzialverwaltung ein Frühstück anbieten.

Nachmittags:

Ausflug auf den Drachenfels im Siebengebirge, zu Ehren des Vereins veranstaltet von der Königlich Preussischen Regierung.

Den Teilnehmern steht überdies die Besichtigung der Gefängnisse in Köln, Düsseldorf und Anrath frei.

Zur Beteiligung an der Diskussion und Abstimmung in den Verhandlungen und den Veranstaltungen sind nur diejenigen Personen berechtigt, die persönliche Mitglieder

des Vereins sind und eine Teilnehmerkarte zu 4 Mark bei dem Anmeldebureau lösen.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich Dienstag, den 2. Juni, nachmittags von 4 bis 7 Uhr im Restaurant des Gürzenich, von 8 bis 10 Uhr abends im Stapelhaus. Am Mittwoch und Donnerstag, den 3. und 4. Juni, von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags im Restaurant des Gürzenich.

Die Teilnehmer werden darauf aufmerksam gemacht, dass angesichts des wegen der bevorstehenden Pfingstfeiertage sehr regen Fremdenverkehrs eine frühzeitige Bestellungen von Wohnungen sich dringend empfiehlt.

Ueberdies wird gebeten, die Teilnahme an den Versammlungen und den Veranstaltungen in der Woche vom 24. bis 30. Mai dem Strafanstalts - Direktor Diesing in Köln, Klingelpütz 51, anzuzeigen. Es ist dies wegen der Vorbereitungen zu den Veranstaltungen, insbesondere wegen Sicherung von Fahrgelegenheiten unumgänglich nötig.

Zum Wohnen werden empfohlen:

*Hotel Continental — Domhof 18,
*Hotel Disch — Brückenstrasse 19,
*Hotel Ernst — Trankgasse 1—5,
*Cölner Hof — Bahnhofstrasse 5,
*Westminster-Hotel — Am Hof 24, 26,
Belgischer Hof — Komödienstrasse 9—25,
Berliner Hof — Marzellenstrasse 19,
Hotel Bristol — Komödienstrasse 10,
Europäischer Hof (Ewige Lampe) — Komödienstrasse 2,
Hotel Kaiser Wilhelm — Kaiser Wilhelm-Ring 43,
Kaiserhof — Salomonsgasse 11,
Hotel National — Marzellenstrasse 1,
Reichshof — Am Hof 18,
Hotel Terminus — Hermannstrasse 9.

Alle in der Nähe des Bahnhofs und Versammlungslokals.

* Für höhere Ansprüche.

Anlage.

Frage 1.

Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?

a) Erkennung,
b) Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzug,
c) Behandlung in Sonderabteilungen

Gutachter: Professor Dr. Aschaffenburg in Köln.
Dr. Hofmann, Anstaltsbezirksarzt in Bautzen.
Kluhs, Gefängnisinspektor in Landsberg a./W.
Dr. med. Pollitz, Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf.
Schwandner, Ober-Justizrat, Gefängnisdirektor in Ludwigsburg.

Referenten: Dr. Leppmann, Medizinalrat, Berlin.
Dr. Finkelnburg, Strafanstaltsdirektor, Berlin.

Frage 2.

Wie muss die Statistik über die Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolge oder Misserfolge klargestellt werden können?

Gutachter: Classen, Direktor an der Fürsorge-Erziehungsanstalt in Fichtenhain.
Marcovich, Oberdirektor der Strafanstalt, Graz.
Dr. von Rohden, Strafanstaltsgeistlicher in Düsseldorf-Derendorf.

Referenten: Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Krohne, Berlin.
Dr. Dochow, Privatdozent in Heidelberg.

Frage 3.

Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?

Gutachter: Gebauer, Anstaltsinspektor in Waldheim.
Reich, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.

Rossmy, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Hoheneck.
von Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.

Referent: Erster Staatsanwalt Klein, Berlin.

Frage 4.

Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland.

Gutachter: Birkigt, Strafanstaltslehrer in Bautzen.
Fligenschmidt, Strafanstaltsdirektor in Oslebshausen.
Freund, Oberinspektor in Waldheim.
Dr. Gennat, Strafanstaltsdirektor in Fuhlsbüttel.

Referenten: Professor Freudenthal in Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Dr. Herr in Hamm i. W.

Vorschläge
welche zur
Verhandlung in den Haupt-Versammlungen
von dem
Vereins-Ausschuss
aufgestellt worden sind.

Zu Frage I: Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?

I. Personen, deren geistiges Leben, ohne zu einer vollen Geisteskrankheit zu führen, durch angeborene Entwicklungsstörung oder erworbene Schädigung anormal ist, sind als **minderwertige anzusehen,** insbesondere z. B. Alkoholiker, Schwachsinnige, Periodiker, Quärulanten. Solche Zwischenzustände zwischen Gesundheit und Krankheit decken sich nicht mit einer allgemeinen Minderung der **Zurechnungsfähigkeit** oder der Fähigkeit zum **Ertragen des Strafvollzugs.** Vielfach tritt jedoch durch gemindertes Verständnis für die Bestimmungen der Hausordnung oder durch geminderte Widerstandskraft inbezug auf Verfehlungen gegen letztere die Notwendigkeit einer dem Einzelzustand angemessenen individuellen Behandlung ein, teils zur billigen Rücksichtnahme, teils zur Erziehung.

II. Zur tunlichst frühzeitigen **Erkennung** der geistigen Minderwertigkeit dient:

1. Benutzung oder Schaffung prophylaktischer **Bewahranstalten** und sonstiger Fürsorgen im Polizei-, Vormundschafts- und Wohltätigkeits-

wesen für verkehrswidrige Personen von anormaler Beschaffenheit schon ausserhalb des Strafvollzugs.

2. Ausgiebige Feststellung über das **Vorleben** durch Einlieferungspapiere, Akten und Nachrichtenerhebung
3. Genaue ärztliche Untersuchung des **Körper- und Seelenzustandes** bei der Einlieferung und systematische Weiterbeobachtung im Zusammenwirken der Hausbeamten.
4. Hebung des **ärztlichen Dienstes** in den Strafanstalten, wo es noch erforderlich sein sollte.
5. **Kriminalpsychologische Ausbildung** der Gefängnisoberbeamten und Unterweisung des Unterpersonals.

III. Da Minderwertige grossenteils den **gewöhnlichen Strafvollzug ertragen** und **nicht erheblich stören,** sind sie **regelmässig** in demselben zu halten und mit Vermeidung von Auffälligkeit und Verziehung zur Ordnung zu gewöhnen. Doch kommt für sie dem Arzt besondere Fürsorge und eine ausgiebige Einflussnahme zu auf die Art der Unterbringung, Beschäftigung und disziplinären Behandlung.

Die **zweckmässige Behandlung** ist um so mehr gesichert, je reichlicher Einrichtungen und Vorschriften Spielraum geben zu Differenzierung und Auferweckung sowie zum Wechsel und zur Gewährung von Erleichterungen.

IV. Solche Minderwertige, welche, ohne die Straferstehungfähigkeit zu verlieren, den gewöhnlichen Strafvollzug nicht ertragen oder zu erheblich stören, können je nach Umständen vorübergehend oder dauernd in **besondere Abteilungen oder Sonderstrafanstalten** eingewiesen werden; auch kann dies zur Beobachtung nötig fallen.

Diese Sondereinrichtungen, für welche übrigens auch körperlich Invalide in Betracht kommen, erheischen bei der Anhäufung schwieriger Elemente eine verstärkte Obsorge und Stellung des **Arztes** und ein in Kranken- und Irrenpflege ausgebildetes **Unterpersonal.**

Es empfiehlt sich der Versuch, solche Einrichtungen auch bei Anstalten der **Fürsorge- (Zwangs-) Erziehung** zu erproben.

Zu Frage II: „Wie muss die Statistik über Fürsorge-Erziehung gestaltet werden, damit deren Erfolg oder Misserfolg klargestellt werden kann?"

I. Die Statistik über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger ist auf das ganze Reich auszudehnen und nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.

II. Die Statistik hat sich zu erstrecken:
1. auf die Fürsorgezöglinge:
   a) vor der Anordnung der Fürsorge-Erziehung,
   b) während der Fürsorge-Erziehung,
   c) nach vollendeter Fürsorge-Erziehung bis zum 25. Jahre,
   d) geistig und körperlich Minderwertige sind dabei besonders zu erfassen;
2. auf die Erziehungsanstalten:
   a) staatliche,
   b) kommunale,
   c) kirchliche,
   d) private.

III. Die an sich gebotene Pflege und weitere Ausgestaltung der Beziehungen der Anstalten und Fürsorger zu den Entlassenen ist auch erwünscht unter dem Gesichtspunkt, deren Entwickelung leichter wahrnehmbar zu erhalten.

IV. Der Ausschuss hat eine Kommission zu berufen, um die Grundzüge wie die Einzelheiten der statistischen Erhebungen festzustellen; der Herr Reichskanzler würde zu ersuchen sein, ein Mitglied des Statistischen Amtes für das Deutsche Reich dabei zu beteiligen.

Zu Frage III: „Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?"

1. Die notwendige Herstellung eines **Reichsstrafvollzuggesetzes** setzt, damit es von **reformatorischer Bedeutung** sei, eine **Revision des Strafgesetzbuches** voraus, insbesondere hinsichtlich des Strafensystems zur dauernden Klärung von Zwecken, Inhalt, Arten und Unterschieden der Strafen.

2. **Die einheitliche Lösung** aller schwebenden Probleme ist technisch dann am ehesten sichergestellt, wenn **zugleich**
   a) **die Revision der Strafgerichtsverfassung und -Prozessordnung** erfolgt, welche namentlich durch Untersuchungshaft, prozessuale Behandlung einerseits der Jugendlichen wie anderseits des Landstreichertums und ähnlicher Gattungen, Strafausmessung, -Berechnung und -Unterbrechung, sowie durch die Kosten wesentlich auf das Gefängniswesen zurückwirken;
   b) statt eines Strafvollzuggesetzes ein **Gesetz über Gefängniswesen,** also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschliessend, erlassen wird;
   c) die Verbrechensverhütung, soweit sie gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist, einbezogen wird, so mindestens hinsichtlich **des Jugendschutzes und der Fürsorge für entlassene Gefangene** und folgeweise der Beteiligung von Organen ausserhalb der Staatsverwaltung an Aufgaben der Förderung und Aufsicht.
3. Im übrigen wird, auch bei Wechsel und Ergänzung des Inhalts, **der Rahmen gesetzlicher Bestimmungen über den Strafvollzug** kein wesentlich anderer sein können wie derjenige der **bundesrätlichen Vereinbarung vom 8. November 1897,** mit der Wirkung jedoch, dass einem Gesetze die **einheitliche Vollzugssicherung** des Artikels 7, Absatz 1, Ziffer 2 und 3 der **Reichsverfassung** zur Seite steht.
4. **Inhaltlich** ist zwar jede **ungehörige Willkür** gesetzlich auszuschliessen, anderseits aber zur Verhütung reglementarischer **Erstarrung** und einer Gefährdung des **Individualisierungsprinzips** die gesetzliche Bindung nicht weiter auszudehnen, als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassungen es gestattet.
5. Zur Mitwirkung bei Beratung der zu erwartenden Gesetzesentwürfe ist der Ausschuss ermächtigt, nach Umständen eine ausserordentliche Vereinstagung einzurufen, für Ausarbeitung und Einreichung entsprechender Gutachten zu sorgen oder, auf Erfordern, Mitglieder abzuordnen.

Zu Frage IV: „Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland."

I. Das in einigen Einzelstaaten der nordamerikanischen Union für Jugendliche eingeführte Sonderrecht im Strafwesen enthält **Grundgedanken,** welche **mit Vorbehalten anderwärts reformatorisch verwendbar** sein können, insbesondere hinsichtlich

1. des Bestehens eigener **Jugendrichter** und ihres **Wahlrechts zwischen verschiedenen Massnahmen,** ohne an die eine oder andere durch den Beweis gerade der erforderlichen Einsicht des Jugendlichen zur Erkenntnis der staatlichen Strafbarkeit seiner Handlung gebunden zu sein;
2. des **Ausschlusses der Oeffentlichkeit** im Strafverfahren gegen Jugendliche;
3. der besonders gearteten Durchführung des **Besserungszwecks** mittelst einer vorwiegend auf das **praktische Leben und spätere Fortkommen gerichteten** Erziehung von Körper, Geist und Charakter in Strafanstalten für Jugendliche;
4. allgemeiner fürsorgender **Schutzaufsicht** für straffällige Jugend während des Strafverfahrens und Strafvollzuges, sowie im Stadium der bedingten Verurteilung und vorläufigen Entlassung;
5. des weitestgehenden **Einflusses der Strafvollzugsergebnisse auf das endgültige Strafmass.**

II. **Die Uebertragung der Einrichtungen,** in welchen diese Grundgedanken, in Amerika selbst verschiedenartig nach Staaten und Anstalten, ausgeführt sind, auf Deutschland findet **Schranken im Unterschied von Volksgewohnheiten und nationalen Rechtseinrichtungen** verwandter Gebiete.

Auch erheischt ein sicheres Urteil namentlich bezüglich der Einrichtungen der Strafanstalten und Ergebnisse die **Einsicht an Ort und Stelle** durch deutsche **Sachverständige des Strafvollzugs.**

III. Die Versuche, in Deutschland einstweilen im Weg der **Geschäftsteilung, Jugendgerichte zu schaffen,** sind zu begrüssen.

IV. Im übrigen erklärt sich der Verein für:

1. **Hinaufsetzung der Strafunmündigkeit** auf das volle 14. Lebensjahr;
2. organische **Verbindung zwischen Zwangserziehung und Strafe,** insbesondere **Wahlbefugnis der Gerichte** zwischen beiden bei bedingt Strafmündigen nach sittlicher Reife, Besserungs- und Erziehungszweck;
3. tunlichste **Einengung** der Anwendbarkeit und Anwendung der **Untersuchungshaft** bei Jugendlichen;
4. gesetzlichen **Ausbau der bedingten** Begnadigung Jugendlicher.

Wortlaut

der in den

Hauptverhandlungen angenommenen Beschlüsse.

Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?

I. Personen, deren geistiges Leben durch angeborene Entwicklungsstörung oder erworbene Schädigung anormal ist, sind als minderwertige anzusehen, insbesondere z. B. Alkoholiker, Schwachsinnige, Periodiker, Quärulanten. Solche Zwischenzustände zwischen Gesundheit und Krankheit decken sich nicht mit einer allgemeinen Minderung der Zurechnungsfähigkeit oder der Fähigkeit zum Ertragen des Strafvollzugs. Vielfach tritt jedoch durch gemindertes Verständnis für die Bestimmungen der Hausordnung oder durch geminderte Widerstandskraft inbezug auf Verfehlungen gegen letztere die Notwendigkeit einer dem Einzelzustand angemessenen individuellen Behandlung ein, teils zur billigen Rücksichtnahme, teils zur Erziehung.

II. Zur tunlichst frühzeitigen Erkennung der geistigen Minderwertigkeit dient:

1. Benutzung prophylaktischer Bewahranstalten und sonstiger Fürsorgen im Polizei-, Vormundschafts- und Wohltätigkeitswesen für verkehrswidrige Personen von anormaler Beschaffenheit schon ausserhalb des Strafvollzugs.
2. Ausgiebige Feststellung über das Vorleben durch Einlieferungspapiere, Akten und Nachrichtenerhebung.
3. Genaue ärztliche Untersuchung des Körper- und Seelenzustandes bei der Einlieferung und systematische Weiterbeobachtung im Zusammenwirken der Hausbeamten.
4. Hebung des ärztlichen Dienstes in den Strafanstalten, wo es noch erforderlich sein sollte.

5. Kriminalpsychologische Ausbildung der Gefängnisoberbeamten und Unterweisung des Unterpersonals.

III. Da Minderwertige grossenteils den gewöhnlichen Strafvollzug ertragen und nicht erheblich stören, sind sie regelmässig in demselben zu halten und mit Vermeidung von Auffälligkeit und Verziehung zur Ordnung zu gewöhnen. Doch kommt für sie dem Arzt besondere Fürsorge und eine ausgiebige Einflussnahme zu auf die Art der Unterbringung, Beschäftigung und disziplinären Behandlung.

Die zweckmässige Behandlung ist um so mehr gesichert, je reichlicher Einrichtungen und Vorschriften Spielraum geben zu Differenzierung und Auferweckung sowie zum Wechsel und zur Gewährung von Erleichterungen.

IV. Solche Minderwertige, welche, ohne die Straferstehungsfähigkeit zu verlieren, den gewöhnlichen Strafvollzug nicht ertragen oder zu erheblich stören, können je nach Umständen vorübergehend oder dauernd in besondere Abteilungen oder Sonderstrafanstalten eingewiesen werden, auch kann dies zur Beobachtung nötig fallen.

Diese Sondereinrichtungen, für welche übrigens auch körperlich Invalide in Betracht kommen, erheischen bei der Anhäufung schwieriger Elemente eine verstärkte Obsorge und Stellung des Arztes und ein in Kranken- und Irrenpflege ausgebildetes Unterpersonal.

Es empfiehlt sich der Versuch, solche Einrichtungen auch bei Anstalten der Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung zu erproben.

Wie muss die Statistik über Fürsorge-Erziehung gestaltet werden, damit deren Erfolg oder Misserfolg klargestellt werden kann?

I. Die Statistik über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger ist auf das ganze Reich auszudehnen und nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.

II. Die Statistik hat sich zu erstrecken:

1. auf die Fürsorgezöglinge:
   a) vor der Anordnung der Fürsorge-Erziehung,
   b) während der Fürsorge-Erziehung,

c) nach vollendeter Fürsorge-Erziehung bis zum 25. Jahre.

Geistige und körperlich Minderwertige sind dabei besonders zu erfassen;

2. auf die Erziehungsanstalten:
   a) staatliche,
   b) kommunale,
   c) kirchliche,
   d) private.

III. Die an sich gebotene Pflege und weitere Ausgestaltung der Beziehungen der Anstalten und Fürsorger zu den Entlassenen ist auch erwünscht unter dem Gesichtspunkt, deren Entwickelung leichter wahrnehmbar zu erhalten.

IV. Der Ausschuss hat eine Kommission zu berufen, um die Grundzüge wie die Einzelheiten der statistischen Erhebungen festzustellen; der Herr Reichskanzler würde zu ersuchen sein, ein Mitglied des Statistischen Amtes für das Deutsche Reich dabei zu beteiligen.

Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?

1. Die notwendige Herstellung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes setzt, damit es von reformatorischer Bedeutung sei, eine Revision des Strafgesetzbuches voraus, insbesondere hinsichtlich des Strafensystems zur dauernden Klärung von Zwecken, Inhalt, Arten und Unterschieden der Strafen.

2. Die einheitliche Lösung aller schwebenden Probleme ist technisch dann am ehesten sichergestellt, wenn zugleich
   a) die Revision der Strafgerichtsverfassung und Prozessordnung erfolgt, welche namentlich durch Untersuchungshaft, prozessuale Behandlung einerseits der Jugendlichen, wie anderseits des Landstreichertums und ähnlicher Gattungen, Strafausmessung, -Berechnung und -Unterbrechung, sowie durch die Kosten wesentlich auf das Gefängniswesen zurückwirken;
   b) statt eines Strafvollzuggesetzes ein Gesetz über Gefängniswesen, also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschliessend, erlassen wird;
   c) die Verbrechensverhütung, soweit sie dabei gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist,

einbezogen wird, so mindestens hinsichtlich des Jugendschutzes und der Fürsorge für entlassene Gefangene und folgeweise der Beteiligung von Organen ausserhalb der Staatsverwaltung an Aufgaben der Förderung und Aufsicht.

3. Im übrigen wird, auch bei Wechsel und Ergänzung des Inhalts, der Rahmen gesetzlicher Bestimmungen über den Strafvollzug kein wesentlich anderer sein können wie derjenige der bundesrätlichen Vereinbarung vom 8. November 1897, mit der Wirkung jedoch, dass einem Gesetze die einheitliche Vollzugssicherung des Artikels 7, Absatz 1, Ziffer 2 und 3 der Reichsverfassung zur Seite steht. Es wird der Wunsch ausgesprochen, dass auch jetzt bereits durch Verständigung über verschiedenartig ausgelegte Begriffe die einheitliche Anwendung der Grundsätze noch weiter sichergestellt werde.

4. Inhaltlich ist zwar jede ungehörige Willkür gesetzlich auszuschliessen, anderseits aber zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips die gesetzliche Bindung nicht weiter auszudehnen, als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassungen es gestattet.

5. Zur Mitwirkung bei Beratung der zu erwartenden Gesetzesentwürfe ist der Ausschuss ermächtigt, nach Umständen eine ausserordentliche Vereinstagung einzurufen, für Ausarbeitung und Einreichung entsprechender Gutachten zu sorgen oder, auf Erfordern, Mitglieder abzuordnen.

Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland.

I. Das in einigen Einzelstaaten der nordamerikanischen Union für Jugendliche eingeführte Sonderrecht im Strafwesen enthält Grundgedanken, welche mit Vorbehalten anderwärts reformatorisch verwertbar sein können, insbesondere hinsichtlich

1. des Bestehens eigener Jugendrichter und ihres Wahlrechts zwischen verschiedenen Massnahmen, ohne an die eine oder andere durch den Beweis gerade der erforderlichen Einsicht des Jugendlichen zur Erkenntnis der staatlichen Strafbarkeit seiner Handlung gebunden zu sein;

2. des Ausschlusses der Oeffentlichkeit im Strafverfahren gegen Jugendliche;
3. der besonders gearteten Durchführung des Besserungszwecks mittels einer vorwiegend auf das praktische Leben und spätere Fortkommen gerichteten Erziehung von Körper, Geist und Charakter in Strafanstalten für Jugendliche;
4. allgemeiner fürsorgender Schutzaufsicht für straffällige Jugend während des Strafverfahrens und Strafvollzuges sowie im Stadium der bedingten Begnadigung und vorläufigen Entlassung;
5. des Einflusses der Strafvollzugsergebnisse auf die Dauer der Strafzeit.

II. Die Uebertragung der Einrichtungen, in welchen diese Grundgedanken, in Amerika selbst verschiedenartig nach Staaten und Anstalten, ausgeführt sind, auf Deutschland findet Schranken im Unterschied von Volksgewohnheiten und nationalen Rechtseinrichtungen verwandter Gebiete.

Auch erheischt ein sicheres Urteil namentlich bezüglich der Einrichtungen der Strafanstalten und der Ergebnisse des Strafvollzugs die Einsicht an Ort und Stelle durch deutsche Sachverständige des Strafvollzugs.

III. Die Versuche, in Deutschland, einstweilen im Wege der Geschäftsteilung, Jugendgerichte zu schaffen, sind zu begrüssen.

IV. Unabhängig von den amerikanischen Grundsätzen erklärt sich der Verein für:

1. Hinaufsetzung der Strafunmündigkeit auf das volle 14. Lebensjahr;
2. organische Verbindung zwischen Zwangserziehung und Strafe, insbesondere Wahlbefugnis der Gerichte zwischen beiden bei bedingt Strafmündigen nach sittlicher Reife, Besserungs- und Erziehungszweck;
3. tunlichste Einengung der Anwendbarkeit und Anwendung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen;
4. Ausbau der bedingten Begnadigung Jugendlicher.

Teilnehmerverzeichnis.

von Jagemann, Dr., Exzellenz, Gesandter a. D., Wirklicher Geheimer Rat und Kammerherr, ordentlicher Honorarprofessor in Heidelberg.
von Schorlemer-Lieser, Freiherr, Exzellenz, Oberpräsident der Rheinprovinz in Coblenz.
Steinmeister, Dr., Regierungspräsident in Köln.
Ratjen, Oberlandesgerichtspräsident in Köln.
Rabe, Oberstaatsanwalt in Köln.
von Weegmann, Polizeipräsident in Köln.
von Renvers, Dr., Landeshauptmann der Rheinprovinz in Düsseldorf.
Horion, Landesrat in Düsseldorf.
Jarres, Beigeordneter in Köln.
von Baumgärtl, Ministerialdirektor, Generalsekretär im Staatsministerium der Justiz in München.
Curti, Dr., Vizepräsident des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.
Gelbhaar, Dr., Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern in Dresden.
Gennat, Dr., Direktor der Gefängnisse in Hamburg und Fuhlsbüttel.
Heuck, Geheimer Ministerialrat im Grossherzogl. Justizministerium in Schwerin.
Hueber, Dr. Franz, niederösterr. Landesrat in Wien.
Krohne, Dr., Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin.
von Liebenstein, Freiherr, Geheimer Oberregierungsrat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.
von Mayer, Edler, Dr., Ministerialsekretär vom k. k. Justizministerium in Wien.
Plaschke, Geheimer Oberjustizrat im Ministerium der Justiz in Berlin.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Reichardt, Dr., Geheimer Oberregierungsrat im Grossherzogl. Badischen Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts in Karlsruhe.

Schlosser, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin.

Schwandner, Oberjustizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.

Siefert, Strafanstaltsdirektor in Ichtershausen.

Ulveling, Präsident der Grossh. Rechnungskammer in Luxemburg.

Vitzthum von Eckstädt, Graf, Geheimer Justizrat im Ministerium der Justiz in Dresden.

Allwohn, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Marienschloss.

Ambos, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Butzbach.

Antess, Amtsgerichtsrat in Tarnowitz.

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt St. Annen in Lübeck.

Aschaffenburg, Dr., Professor in Köln.

Baumeister, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.

Baur, Gefängnisinspektor, Vorstand des Strafvollstreckungs-Gefängnisses in München-Stadelheim.

Becker, Landgerichtsrat in Köln.

Beckmann, Strafanstaltsgeistlicher in Celle.

Behringer, Reallehrer, Gefängnislehrer in Freiburg i. Br.

Bergmann, Gefängnisoberinspektor in Hannover.

Bertsch, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus in Ludwigsburg.

Birkigt, Anstaltslehrer in Bautzen.

Blume, Gefängnisoberinspektor in Münster i. W.

Böhringer, Verwalter des Arbeitshauses in Vaihingen.

Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.

von Briesen, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt in Gross-Salze.

Brosius, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus in Ebrach.

Bruckmeyer, Dr., Anstaltsarzt in Oslebshausen.

Brück-Faber, Administrator der Strafanstalten in Luxemburg.

Buff, Dr., Oberstaatsanwalt in Mainz.

Burchardt, Strafanstaltsinspektor in Herford.

Bütow, Strafanstaltsdirektor in Münster i. W.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Classen, Pfarrer, Direktor der Rhein. Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Haus Fichtenhain bei Krefeld.
Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Czischke, Gefängnisinspektor in Duisburg.
Deusing, Direktor des Zuchthauses in Untermassfeld.
Diesing, Strafanstaltsdirektor in Köln.
Doericht, Strafanstaltsvorsteher in Delitzch.
Dörnhöffer, Strafanstaltsdirektor in Kaisheim.
Dralle, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Lingen a. d. Ems.
Dreier, Oberinspektor am Justizgefängnis in Wiesbaden.
Düll, Regierungsrat, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf.
von Dultzig, Dr., Regierungsrat beim Oberpräsidium der Rheinprovinz in Coblenz.
Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthause in Bruchsal.
Eberl, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Rebdorf.
Eger, Dr., Erster Staatsanwalt in Essen-Ruhr.
Eichberg, Strafanstaltspfarrer in Luckau.
Ellger, Strafanstaltsgeistlicher in Lüttringhausen.
Engel, Dr., Geheimer Regierungsrat, Direktor der Landesstrafanstalt in Dreibergen und des Zentralgefängnisses in Bützow.
von Engelberg, Dr., Geheimer Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Escher, Lehrer am Gefängnis und Provinzialarresthaus in Darmstadt.
Ewald, Strafanstaltsinspektor in Wittlich.
von Falken-Plachecki, Direktor des Arbeitshauses in Schweidnitz.
Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor in Berlin.
Fleck, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Fliegenschmidt, Direktor an der Strafanstalt in Oslebshausen.
Focke, Amtsgerichtsrat, Gefängnisvorsteher in Recklinghausen.
Freudenthal, Dr., Professor in Frankfurt a. M.
Freund, Oberinspektor an der Strafanstalt in Waldheim.
Gabriel, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Karthaus (Böhmen).
Gauss, Kaplan, Hausgeistlicher an der Strafanstalt in Heilbronn.

Gebhardt, kath. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gittinger, Anstaltsgeistlicher in Schwäbisch-Gmünd.
Glorius, Strafanstalts-Oberinspektor, Gefängnisvorsteher in Trier.
Göbel, Staatsanwalt in Essen-Ruhr.
Göbel, Amtsrichter in Myslowitz.
Götze, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis in Preungesheim.
Graf, Strafanstaltsoberbuchhalter in Mannheim.
Grawe, Strafanstaltsdirektor in Siegburg-Michaelsberg.
Gringel, Gefängnisoberinspektor in Strassburg i. E.
Grunau, Gefängnisvorsteher in Coblenz.
Hagmann, Kaplan in Comburg, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Hall.
von Harling, Hauptmann a. D., Direktor des Provinzialwerkhauses in Moringen.
Härtl, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus in Wasserburg.
Heinz, Dr., Anstaltsarzt und Amtsarzt in Vechta.
Helling, Gefängnisdirektor in Hannover.
von Hessert, Oberstaatsanwalt in Darmstadt.
Hogg, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Höckner, Landesanstaltsdirektor in Sachsenburg.
Höfl, Oberbaurat im Staatsministerium des Innern in München.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor in Kassel-Wehlheiden.
Jacob, Direktor der Strafanstalt und des Arbeitshauses in Kaiserslautern.
Jacobi, Strafanstaltsdirektor in Gräfentonna.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden-Ruhr.
Jäger, Dr., evang. Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
von Jarotzky, Direktor der Rhein. Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Jehle, Oberjustizrat in Rottenburg.
Jockwer, Staatsanwalt in Köln.
Just, Strafanstaltsgeistlicher in Elberfeld.
Kaiser, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Koblenz.
Kaspar, Direktor in Hagenau.
Kauzmann, Dr., Amtsrichter in Langenburg.
Kellerhals, Strafanstaltsdirektor, Witzwil (Schweiz.)
Kempe, Inspektor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Konitz.
Kessler, Regierungsrat in Stettin.
von Kirchenheim, Dr., Professor der Rechte in Heidelberg.

Kirchner, Pfarrer, Hausgeistlicher der Strafanstalt in Gotteszell.
Kleefeld, Rechtsanwalt in Worms.
Klein, Erster Staatsanwalt in Berlin.
Klingle, Arresthausverwalter in Mainz.
Kopp, Major a. D., Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Kosmeier, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Nürnberg.
Köhler, Strafanstaltsinspektor in Crone.
Köppen, Strafanstaltsinspektor in Aachen.
Kraetke, Strafanstaltsdirektor in Elberfeld.
Krautinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Krefft, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Landesstrafanstalt in Dreibergen.
Kretzer, Inspektor des Gerichtsgefängnisses in Regensburg.
Kriegsmann, Dr., Privatdozent an der Universität in Kiel.
von Kurnatowski, Strafanstaltsinspektor in Hameln.
Küffner, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Zuchthaus in Plassenburg.
Lang, Gefängnisverwalter in Mainz.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S.
Langenbach, Dr., Gerichtsassessor in Worms.
Langer, Gefängnisinspektor in Plötzensee.
Ledschbor, Amtsrichter in Gelsenkirchen.
Leonhard, Dr., Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
von Lepel, Strafanstaltsdirektor in Siegburg-Brückberg.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin
Limberg, Strafanstaltsgeistlicher in Anrath.
Link, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg.
Linnenkemper, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Münster i. W.
Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Ludwigs, Dr., Domkapitular in Köln.
Mayer, evang. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Lichtenau.
Mayer, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Ludwigsburg.
Meinardus, Dr., Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Münster i. W.
Merta, Pfarrer, kath. Anstaltsgeistlicher des Landesgefängnisses in Freiburg i. Br.
Meyer, Dr., Strafanstaltsarzt in Bochum.
Meyer, Gefängnisvorsteher in Cleve.

Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnisdirektor in Preungesheim.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor in Metz.
Muth, Gefängnisverwalter in Darmstadt.
von Mülverstedt, Staatsanwalt a. D., Gefängnisdirektor in Berlin (Alt-Moabit).
Müser, Geheimer Regierungsrat in Köln.
Nitka, Dr., Bezirksassistenzarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Mannheim.
Ohm, Dr., Strafanstaltsarzt in Wohlau.
Pasternack, Strafanstaltsinspektor in Köln.
Peiffer, Dr., Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Köln.
Petersson, Oberstaatsanwalt in Hamm.
Petersson, Strafanstalts-Hülfsbuchhalterin in Köln.
Pfeifle, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Philipp, Gefängnisinspektor in Wronke.
Plempel, Dr., Strafanstaltsarzt. in Köln.
Pollitz, Dr., Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf.
Post, Dr., Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat in Berlin.
Pracht, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Kgl. Arbeitshaus in Rebdorf.
von Puttkamer, Hauptmann d. L., Direktor des Zentralgefängnisses in Gollnow.
Raab, Strafanstaltslehrer in Plassenburg.
Raabe, Dr., Direktor der städt. Arbeitsanstalt in Dresden.
Räther, Dr., Assistenzarzt an der Provinzialirrenanstalt in Andernach.
Reich, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.
Reitzenstein, Oberlandesgerichtsrat in Köln.
Riehl, Direktor der Erziehungsanstalt in Steinfeld.
Rixen, Dr., Strafanstaltsarzt in Breslau.
Roeder, Dr., Amtsrichter a. D., Strafanstaltsdirektor in Tegel.
von Rohden, Dr., Konsistorialrat in Steglitz.
Du Roi, Regierungsrat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Gerichtsassessor in Berlin.
Roth, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Roth, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Butzbach.
Rudolf, Strafanstaltsassessor in Würzburg.
Sältzer, Pfarrer, evang. Gefängnisgeistlicher in Freiburg.

Sass, Strafanstaltsinspektor in Köln.
Sauer, Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee.
Schaaphaus, Pfarrer in Stargard i. Pr.
Schaumann, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Moringen.
Scheef, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis in Rottenburg a. N.
Scherübl, Hauslehrer an der Gefangenanstalt in Zweibrücken.
Schenk, Direktor der Erziehungsanstalt in Wabern.
Scheu, Inspektor am Landesgefängnis in Hall.
Scheurer, Dr., Strafanstaltsdirektor in Lüttringhausen.
Schick, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Schippers, Strafanstaltslehrer in Köln.
Schmidt, Dr., Rich., Geheimer Hofrat, Professor des Strafrechtes an der Universität in Freiburg.
Schmidt, Direktor der Korrektions- und Landarmenanstalt in Breitenau.
Schmitt, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthause in Plassenburg.
Schniewindt, Staatsanwaltschaftsrat in Köln.
Scholz, Strafanstaltsinspektor in Wolfenbüttel.
Schrick, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Schröter, P., Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Schroetter, Oberstleutnant a. D., Oberinspektor bei der rhein. Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Schubert, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Lingen.
Schulte, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Essen-Ruhr.
Schulze, Dr., Geheimer Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt und Gefängnisarzt in Stettin.
Schulze-Sölde, Dr., Erster Staatsanwalt in Dortmund.
Schweitzer, Kaplan, Gefängnisgeistlicher in Essen-Ruhr.
Seyfarth, Dr., Pfarrer, Geistlicher am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Sieber, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Siefert, Dr., Strafanstaltsarzt in Halle a. S.
Speck, Pfarrer an der Strafanstalt in Berlin-Moabit.
Staudenmayer, Lehrerin an der Weiberstrafanstalt in Gotteszell.
Stavenhagen, Strafanstaltsoberin in Siegburg.
von Stengel, Freiherr, Major a. D., Oberregierungsrat, Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Sträter, Regierungsrat in Aachen.

Streit, Gefängnisoberinspektor in Hagen.
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis in Schw.-Hall.
Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.
Thiel, Dr., Gefängnisdirektor in Bochum.
Thiermann, Hauptmann a. D., Direktor der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt in Himmelsthür.
Timmers, Strafanstaltspfarrer in Elberfeld.
Trautmann, Strafanstaltsinspektor in Berlin-Moabit.
Triebswetter, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.
Troelltsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Vogel, Oberregierungsrat, Direktor der Strafanstalt in Waldheim.
Vogel, Gefängnisdirektor in Zwickau.
Vogel, Gefängnislehrer in Ludwigsburg.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau (Ostpr.).
Volkmann, Strafanstaltsoberpfarrer in Zwickau.
Wagner, Erster Staatsanwalt in Glogau.
Wambsganz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld.
Weinmar, Hauslehrer am Landesgefängnis in Rottenburg.
Weizsäcker, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Heilbronn.
Werner, Dr., Regierungsrat in Oppeln.
Wick, Strafanstaltsinspektor in Köln.
Widmer, Strafanstaltsdirektor in Basel.
Wieren, Pastor in Malmö (Schweden).
Wiese, Strafanstaltsinspektor in Werden (Ruhr).
Will, Hauslehrer am Zellengefängnis in Nürnberg.
Willemsen, Strafanstaltsoberin in Köln.
Zeitler, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher an den Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Zwaka, Gefängnisinspektor in Ratibor.

Sitzungsbericht.

I. Verhandlungstag.

Vorsitzender Dr. von Engelberg:

Meine verehrten Anwesenden! Indem ich die 15. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten hiermit eröffne, heisse ich Sie bei unserer diesjährigen Tagung herzlich willkommen. Ich drücke gleichzeitig die Freude des Ausschusses aus, dass Sie in so grosser Zahl dem Rufe zu der heutigen Versammlung gefolgt sind.

Dem Ausschusse ist es gelungen, anstelle des Herrn Prof. Dr. Wach, welcher unsere Verhandlungen in früheren Jahren so glänzend geleitet hat und der zu seinem grossen Bedauern dieses Jahr verhindert ist, in der Person Seiner Exzellenz des Herrn Geheimrats Dr. von Jagemann einen Ersatz zu finden. Der Ausschuss war hochbeglückt, dass es ihm gelungen ist, eine derartige, in unserm Kreise durch ihre frühere Tätigkeit in der Strafanstaltungsverwaltung weit bekannte und auch im Auslande berühmte Persönlichkeit in der liebenswürdigsten Weise bereit zu finden, sich unserer Sache in der diesjährigen Versammlung anzunehmen. Ich setze voraus, dass auch Sie, meine verehrten Herren Vereinsmitglieder, die gleichen Gefühle der Dankbarkeit gegenüber Sr. Exzellenz hegen, der sich bereit erklärt hat, sich der grossen Mühe zu unterziehen, welche die Leitung der Versammlung mit sich bringt. (Lebhafter Beifall).

Ich darf Exz. von Jagemann bitten, das Präsidium der Versammlung zu übernehmen.

Vorsitzender Exz. von Jagemann:

Hochgeehrte Herren! Ich bin durch Ihr gütiges Vertrauen sehr erfreut und gehe sofort *medias in res* (Bravo!).

Nach § 17 der Statuten, ist es meine erste Aufgabe, das Bureau zu bilden. Ich bitte den Kgl. preuss. Herrn Geh. Ober-Reg. Rat Dr. Krohne und den Kgl. Bayerischen Herrn Ministerialdirektor Ritter von Baumgärtl

als Stellvertreter des Vorsitzenden in das Präsidium einzutreten. Sodann habe ich zufolge eines Ausschussbeschlusses den Herrn Geh. Oberjustizrat Plaschke und den Herrn Referenten im Kaiserl. österreichischen Justizministerium Dr. Edler von Mayer zu bitten, sich dem Präsidium anzuschliessen.

Ich darf die Herren fragen, ob sie die Wahl annehmen (Zustimmung).

Ferner bitte ich nach § 17 der Statuten die Funktion als Schriftführer Herrn Direktor Clement und Herrn Strafanstaltspfarrer Jacobs zu übernehmen.

Sodann habe ich die definitive Tagesordnung zu bestimmen: zuerst sind die Begrüssungen, welche uns zugedacht sind, entgegenzunehmen, sodann der Rechenschaftsbericht mit Auflegung der Rechnung, hierauf wäre heute die Frage der geistig Minderwertigen und nach einer kurzen Frühstückspause diejenige über das amerikanische Jugendstrafrecht zu behandeln, morgen aber der Rahmen zum Reichsstrafvollzugsgesetz und die Statistik über die Fürsorgeerziehung zu beraten.

Bezüglich der Begrüssungen bitte ich zuerst Se. Exz. den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz Freiherrn von Schorlemer-Lieser das Wort zu nehmen.

Se. Exz. Freiherr von Schorlemer-Lieser, Oberpräsident der Rheinprovinz:

Meine sehr verehrten Herren! Es gereicht mir zur ganz besonderen Ehre und Freude, den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten bei seiner ersten Tagung in der Rheinprovinz namens und im Anftrage meines hohen Chefs, des Herrn Ministers des Innern, hier herzlich willkommen heissen zu dürfen.

Ihr Verein hat in einer nunmehr 44jährigen erfolgreichen Tätigkeit den ihm gestellten Aufgaben gerecht zu werden gesucht; er hat sich weit über die Grenzen unseres deutschen Vaterlandes hinaus die verdiente Beachtung gesichert, und er kann deshalb auch darauf rechnen, dass ihm seitens der Kgl. preuss. Staatsverwaltung, so wie bisher auch fernerhin volle Anerkennung und wirksame Förderung zuteil werden wird. Ich glaube, diese Anerkennung namens der preuss. Staatsverwaltung um so uneingeschränkter aussprechen zu dürfen, weil Ihr Verein sich in der Zeit seines Bestehens durch seine Mitarbeit und sachkundige Beratung, ich darf wohl sagen: zu einem

unentbehrlichen Faktor in der Strafrechtspflege gemacht hat. Wenn auch auf dem so wichtigen Gebiete des Strafvollzuges durch die bekannten und schon häufiger in Ihren Beratungen erwähnten bundesrätlichen Vorschriften vom Jahre 1897 der Tätigkeit des Vereins ein gewisser abschliessender Erfolg zuzuweisen ist, so bietet doch gerade die Frage des wirksamen und zweckmässigen Strafvollzuges so mannigfache und stets neue Seiten dar, dass deren Erörterung und Verwertung nur durch einen regelmässigen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der Strafanstaltsbeamten und derjenigen gesichert erscheint, welche sich mit der Strafrechtspflege und der Fürsorgeerziehung praktisch und berufsmässig befassen.

M. H.! Die Strafe soll nicht allein die Sühne für das begangene Verbrechen sein, sie soll auch, wenn möglich, den Uebeltäter bessern und neue Straftaten verhüten. Diese grosse Aufgabe des Strafvollzuges bringt es von selbst mit sich, dass die mit dem Strafvollzuge betrauten Beamten den Uebeltäter auch zu erziehen, dass sie ihn individuell zu erfassen und zu behandeln haben.

Die Verwertung der in dieser schwierigen, eine volle Hingebung erfordernden Arbeit gemachten Erfahrungen, die Fürsorge für entlassene Gefangene und für minderjährige Gefährdete und Verwahrloste müssen, wie auch Ihre heutige Tagesordnung zeigt, dauernd den Gegenstand Ihrer Beratung und Tätigkeit bilden. Ich freue mich, dass Sie auch heute mit frischer Kraft und mit neuem Mute an Ihre Arbeit heranzutreten gewillt sind. Ich bringe, sicherlich von dem Werte und der Bedeutung Ihrer Beratungen und Entschliessungen überzeugt, denselben auch meinerseits das regste Interesse entgegen, und ich wünsche zu Gott, dass auch Ihre diesjährigen Beratungen der Strafrechtspflege und damit auch dem gesamten deutschen Vaterlande zum Nutzen und Segen gereichen mögen. (Lebhafter Beifall).

Oberlandesgerichtspräsident Ratjen-Köln:

Meine sehr verehrten Herren! Der Herr Justizminister hat mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten bei seiner diesjährigen Tagung in Köln in seinem Namen herzlichst zu begrüssen. Ich entledige mich dieses Auftrages mit Freuden und bringe dabei zum Ausdruck, mit welch' regem Interesse die preuss. Justizverwaltung Ihren Beratungen

folgt und welch' hohen Wert sie auf das Ergebnis Ihrer Beratungen legt.

Meine Herren! Sie haben sich hohe, schwierige, überaus wichtige Aufgaben gestellt. Hinsichtlich dessen, was Sie in dieser Beziehung bereits erreicht haben, schliesse ich mich voll und ganz den anerkennenden Worten an, die Se. Exz. der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz eben ausgesprochen und an Sie gerichtet haben. Es harren Ihrer aber noch weitere grosse, schwere Aufgaben. Sie haben sich zunächst zur Aufgabe gestellt, den Strafvollzug im Anschluss an die bestehende Gesetzgebung einheitlich und möglichst zweckmässig zu gestalten. Sie wollen aber darüber hinaus auch vorbereitend für die Gesetzgebung wirken, die auf dem Gebiete des Strafvollzuges noch nicht dasjenige geleistet hat, wozu sie berufen ist, die in dieser Hinsicht doch auch demnächst einsetzen muss und selbstverständlich für Deutschland nur einheitlich sein kann.

M. H.! Auf dem Gebiete des Strafvollzuges herrschen zurzeit die tiefgehendsten und schroffsten Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten. Solange dieser Zustand, den ich wohl als einen Zustand der Gährung bezeichnen kann, noch andauert, ist für den Gesetzgeber nicht die Zeit gekommen, in grundlegender Weise den bestehenden Rechtszustand umzugestalten. Dieser Gegensatz der Meinungen muss sich erst mehr oder weniger ausgleichen, es muss erst ein Zustand der Ruhe, eine gewisse gleichmässige Ueberzeugung in dem Kreise derjenigen eintreten, die als massgebend für die Beurteilung der hier obwaltenden Fragen angesehen werden können. Diesen Zustand vorzubereiten, sind vor allem Sie berufen. Der reiche Schatz praktischer Erfahrungen, der Ihnen durch die Ausübung des Strafvollzuges zu Gebote steht, wird Sie davor bewahren, in leere Theorien hineinzugeraten. Sie arbeiten auf Grund Ihrer eigenen Lebenserfahrungen, und das ist das ausserordentlich Wichtige; deswegen sind Sie ein so ausserordentlich wichtiges Organ bei der Vorbereitung der Gesetzgebung. Sie werden also hoffentlich diese Meinungsverschiedenheiten ausgleichen, und dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo auch der Gesetzgeber einzugreifen berufen ist.

M. H.! Sie arbeiten auch in allen diesen Richtungen nicht bloss für einen engen Kreis, Sie arbeiten für das gesamte Wohl unseres Vaterlandes. Ich glaube, nichts

ist bezeichnender für den Zustand der Kultur eines grossen Volkes, als die Art, in welcher der Strafvollzug ausgeübt wird. In dieser Hinsicht wird ja in der regsten Weise nicht bloss in Deutschland, sondern auch in allen anderen Ländern der fortgeschrittenen Kultur gearbeitet. Dass Deutschland in dieser Beziehung nicht ins Hintertreffen kommt, dafür haben Sie gesorgt, dafür werden Sie weiter sorgen, und mein lebhafter Wunsch geht dahin, dass auch die diesjährigen Beratungen dazu beitragen, unsere Erkenntnis auf dem Gebiete des Strafvollzugs zu fördern, die Gesetzgebung vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass Deutschland auch in dieser Hinsicht einen würdigen Standpunkt einnimmt in der Reihe der Kulturnationen. Mit diesem Wunsche schliesse ich meine Ausführungen. (Lebhafter Beifall).

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt:

Meine sehr verehrten Herren! Es ist mir soeben überraschenderweise der Auftrag zuteil geworden, Sie im Namen der übrigen deutschen Regierungen, die hier vertreten sind, zu begrüssen. Ich verdanke diesen Umstand lediglich der Tatsache, dass wir uns hier in Preussen befinden und deshalb Herr Geh. Rat Krohne, der sonst diese Begrüssung zu übernehmen pflegte, sich für befangen hält.

M. H.! Ich will mich ganz kurz fassen. Sie wissen, und haben es aus den Worten der verehrten Herren Vorredner gehört, welch' hohe Bedeutung der Strafvollzug für die Rechtspflege hat. Sie wissen auch ganz genau, dass seit Jahren, je mehr sich diese Erkenntnis Bahn gebrochen hat, sich aus der Kunde des Strafvollzugs eine richtige, wahre Gefängnis*wissenschaft* entwickelt hat, und diese Gefängniswissenschaft zu fördern und zu pflegen, den Bundesregierungen und dem Reich damit an die Hand zu gehen, ist die Aufgabe unseres Vereins. Ich bin fest überzeugt, dass auch die diesmalige Tagung wichtige und wertvolle Anregungen bringen wird zur Erfüllung der edlen und idealen Aufgabe, die wir uns gestellt haben. (Lebhafter Beifall).

Vorsitzender Exz. von Jagemann:

Von auswärtigen Regierungen sind Oesterreich und Luxemburg durch Delegierungen vertreten, und es ist zunächst Herr Dr. *Edler von Mayer* gebeten, das Wort zu nehmen.

Referent im Kaiserl. Kgl. österreichischen Justizministerium Dr. Edler von Mayer-Wien:

Hochverehrte Herren! Namens Se. Exz. des Herrn Justizministers, der mir den ehrenvollen Auftrag erteilt hat, an Ihrer Versammlung teilzunehmen, erlaube ich mir, für die freundliche Einladung den herzlichsten Dank auszusprechen. Mögen die Herren überzeugt sein, dass Se. Exz. der Herr Justizminister und die österreichische Justizverwaltung dem Verein, dessen Beratungen und Bestrebungen die herzlichsten Sympathien und auch das regste Interesse entgegenbringen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Dr. Aug. Ulveling-Luxemburg:

Hochansehnliche Versammlung! Es drängt mich, vor allem dem hohen Vorstande meinen tiefgefühlten Dank auszudrücken für die hohe Ehre, welche er der luxemburgischen Regierung dadurch hat zuteil werden lassen, dass er sie zu dieser Versammlung berief.

M. H.! Wir haben mit Deutschland als Grenzland in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht mancherlei Fühlung, welche auch im Strafvollzug ihren Ausdruck findet; denn darin sind wir ja heute, glaube ich, alle einig, dass unsere Aufgabe nicht mehr in dem blossen Einsperren der Gefangenen oder in der mehr oder weniger gleichmässigen Behandlung der Insassen besteht, sondern vielmehr in der Ergründung und der Festlegung der sozialpolitischen Momente, welche so tief auf die Straftat einwirken. In dieser Beziehung stehen wir zusammen, um besonders dem Verbrechen auf prophylaktischem Wege zu begegnen, und zwar durch Jugendfürsorge, besonders aber auch durch eine Besserstellung der ärmeren Volksklassen (Bravo!).

Zu diesem erhabenen Zwecke sind wir hingeeilt an den schönen Rhein, in die Stadt mit dem ewigen Dom um die dort von hervorragenden Männern auf dem Gebiete des Strafvollzugs vorgetragenen Schätze auf der heimatlichen Scholle verwerten zu können. Dank Euch allen, meine Herren, die uns dazu verholfen haben! (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Exz. v. Jagemann:

Ich bitte nun den Beigeordneten der Stadt Köln, Herrn Dr. J a r r e s, das Wort zu nehmen.

Beigeordneter der Stadt Köln Dr. Jarres:

Meine hochverehrten Herren! Im Auftrage und in Vertretung des Herrn Oberbürgermeisters Wallraff, der zu seinem lebhaften Bedauern heute infolge eines Familien-Trauerfalles verhindert ist, Sie hier persönlich zu begrüssen und diesen ersten Akt der Gastlichkeit selbst auszuüben, habe ich die Ehre, Sie namens der Stadtverwaltung Köln auf das herzlichste willkommen zu heissen.

Wie Se. Exz. der Herr Oberpräsident eben bereits erwähnten, sind Sie heute zum ersten Male in der Rheinprovinz. Wir könnten deshalb ja etwas eifersüchtig sein, aber wir wollen diesem Gedanken nicht nachgehen, sondern nur unserer lebhaften Freude Ausdruck geben, dass Sie sich heuer hier in unseren Mauern, in dem alten heiligen Köln eingefunden haben.

Mit der Kgl. Staatsregierung teilen wir vollkommen die Anerkennung und die hohe Würdigung Ihrer schönen humanen Zwecke und der grossen Erfolge, auf die Sie bereits zurückblicken dürfen. Wir wissen, dass so mancher Baustein zur Lösung der Frage eines zweckmässigen und entsprechenden Strafvollzuges von Ihnen bereits geliefert worden ist. Wir wissen auch, dass, wenn demnächst doch einmal eine neue Fassung des Straf- und des Strafprozessrechts kommen wird — und die kann ja nicht ausbleiben — diese neue Kodifizierung auch manchen wertvollen Beitrag Ihrer Versammlung und Ihrer Vereinigung aufweisen wird.

Aber wir, die Grosstädte, haben noch eine besondere Verpflichtung, Ihnen dankbar zu sein. Denn trauriger, aber auch natürlicherweise liefern wir ja einen grossen Teil der Insassen der Ihnen unterstellten Anstalten, und da begrüssen wir es dankbar, dass Sie Ihre Aufgabe nicht nur darin sehen, einen zweckentsprechenden Strafvollzug herbeizuführen, sondern auch in der fürsorglichen Behandlung der Jugend und in der Aufrichtung und der Besserung der Gefallenen und seitwärts vom Gesetz Stehenden tätig zu sein. Unser herzlicher Wunsch ist deshalb, dass auch Ihre heurige Tagung zum Besten Ihrer schönen Aufgaben und Zwecke auslaufen, und dass auch sie dazu beitragen möge, im Sinne Ihrer Bestrebungen weiter zu schaffen und zu wirken.

Aber mit diesem Wunsche ist der Wunschzettel der Stadt Köln nicht erledigt. Wir haben noch einen anderen, etwas eigennützigeren Wunsch. Wenn Sie zum erstenmal hier an den Rhein gekommen sind, so müssen wir auch

den berechtigten Wunsch haben, dass es Ihnen hier wohl gefällt, dass Sie von hier schöne Eindrücke und angenehme Erinnerungen in Ihre Heimat und Ihre Tagesarbeit mitnehmen. Deshalb bitten wir Sie, wenn Sie nach den anstrengenden, schweren Stunden der Arbeit hinausgehen, sich nicht durch die tropische Hitze, die mollige Wärme, welche uns die allzu gütige Sonne heute beschert, abhalten zu lassen, dann auch die Sehenswürdigkeiten unserer Stadt in Augenschein zu nehmen. Sie alle, die Sie schon liebe und alte Erinnerungen mit dem Rheinland und seiner Metropole verbinden, und auch Sie, die Sie zum erstenmal hier in das Rheinland gekommen sind, bitte ich jedoch, neben historischen Wahrzeichen unserer Stadt auch unserm neuaufstrebenden modernen Gemeinwesen Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Unsere Hoffnung, mit deren Ausdruck ich schliesse, ist die, dass Sie sich hier nach den anstrengenden Tagesarbeiten schöne Stunden des Genusses und der Erholung verschaffen werden. Mit diesem Wunsche gestatten Sie mir, Sie namens der Stadtverwaltung nochmals auf das herzlichste willkommen zu heissen. (Lebhafter Beifall.)

Geh. Rat Dr. von Renvers, Landeshauptmann der Rheinprovinz, Regierungspräsident a. D., Düsseldorf:

M. H.! Wenn ich mich noch zum Worte melde, so geschieht es natürlich zunächst, um der Versammlung ein herzliches Willkommen hier auf rheinischem Boden entgegenzubringen und die besten Wünsche für den Verlauf dieser Tagung auszusprechen.

Ich habe aber noch einen ganz besonderen Grund. Ich möchte die an die Versammlung ergangene Einladung der rheinischen Provinzialverwaltung, die Anstalt Brauweiler zu besuchen, hier auch mündlich wiederholen. Es würde mich ausserordentlich freuen, wenn eine grosse Anzahl der Herren diese umfangreichste deutsche Arbeitsanstalt, die Anstalt, die auch inbezug auf den Arbeitsbetrieb wohl mit an erster Stelle steht, besuchen wollten. (Lebhafter Beifall).

Vorsitzender Exz. von Jagemann:

M. H.! Der Verein hat die Uebung, für die Begrüssungen, die ihm zuteil geworden sind, bei dem Festmahl eingehend zu danken. Wir sind tief gerührt und können eine gewisse Garantie für den Erfolg der Be-

ratungen in der so gütigen, weitgehenden, allgemeinen Teilnahme der Regierungen und der kommunalen Organe erblicken. Ich bitte Sie, für den jetzigen Moment unsern herzlichsten, innigsten Dank einstweilen durch Erheben von den Sitzen auszudrücken (Geschieht).

Wir kommen nunmehr zur Erstattung des Rechenschaftsberichts.

Geh. Reg.-Rat Dr. von Engelberg-Mannheim:

M. H.! Ich muss den Ueberblick über die Periode seit unserm letzten Auseinandergehen damit eröffnen, dass ich Ihnen die schmerzliche Mitteilung vom Tode zweier unserer Ehrenmitglieder mache. Der frühere Vorsitzende des Vereins, Geh. Rat Wirth, welcher vom Jahre 1892 bis zum Jahre 1899 den Vorsitz gehabt hat, ist im vorigen Jahre nach langer Krankheit aus dem Leben dahingeschieden. Er war auch während seiner Krankheit immer noch mit mir in Korrespondenz, die davon zeugte, wie sehr ihm die Sache des Vereins, nachdem er längst aus Amt und Würden geschieden war und als kranker Mann dalag, immer noch am Herzen gelegen ist.

Sodann haben wir einen schweren Verlust durch den Tod Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers von Leonrod in München zu verzeichnen. Sie alle, die s. Zt. auf der Nürnberger Tagung waren, haben gewiss noch gleich mir das Andenken an diesen vortrefflichen Mann bewahrt und Sie werden begreifen, dass der Mann, der nicht nur auf jener Tagung, sondern auch nachher noch in seinem Amt das wärmste Herz und das grösste Interesse für unsere Vereinsbestrebungen hatte, in unseren Reihen nie vergessen werden wird.

Sodann sind aus dem Leben geschieden: die Ausschussmitglieder Böhmer-Waldheim, Schellmann-Brauweiler, Stellmacher-Leipzig und Dr. Bähr-Berlin. Sie alle kennen aus den früheren Verhandlungen, Sie alle kennen aus den Publikationen die Namen dieser Männer, sodass ich Ihnen nicht zu sagen brauche, welchen Verlust der Tod derselben für den Verein bedeutet.

Ich bitte Sie, sich zum Andenken an die nun Entschlafenen von Ihren Sitzen zu erheben (Geschieht).

Die weitläufigen Geschäfte des Vereins, auf die ich nun übergehe, machen es nicht möglich, dass ich Ihnen hier eine detaillierte Zusammenstellung und Aufstellung über das gebe, was wir im Laufe der drei Jahre gearbeitet

haben. Ich will nur hervorheben, dass die Aufträge, die Sie mir in der letzten Versammlung erteilt haben, ausgeführt worden sind, dass insbesondere die Statuten des Vereins eingetragen wurden und uns demnach die Rechte eines eingetragenen Vereines zukommen, und dass Herr von Sichart in Stuttgart auf Anzeige seiner Wahl, das Amt des zweiten Stellvertreters im Vorstande mit Dank angenommen hat.

Was nun die Entwicklung des Vereins im allgemeinen betrifft, so kann ich Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass auf Grund eines Rundschreibens, das ich Ende des letzten Jahres an die einzelnen Strafanstaltsdirektionen und Behörden habe ergehen lassen, eine erhebliche Steigerung der Mitgliederzahl eingetreten ist, und es hat diese Tatsache mir wieder die Gewissheit gegeben, dass es der einzig richtige Weg ist, wenn wir von Zeit zu Zeit derartige Anregungen hinausgehen lassen, weil sehr viele Herren sich anmeldeten mit dem Bemerken, sie hätten nicht gewusst, dass sie in den Verein aufgenommen würden, ohne dass sie dazu aufgefordert seien oder ohne dass ein Vorschlag von einer anderen Seite bezüglich ihrer Person gemacht wird.

Das Ergebnis ist also, dass gegenüber einem Stande von 992 Mitglieder vor drei Jahren der Verein z. Zt. über 1220 Teilnehmer umfasst.

Was das Vereinsvermögen betrifft, über das ich Ihnen jährlich in den Blättern für Gefängniskunde am Ende des Jahres Rechenschaft ablege, so ist zu bemerken, dass es dieses Jahr eine Verminderung um 675 Mark aufweist. Diese Verminderung ist hauptsächlich durch die Erhöhung der Druckkosten entstanden, denn diese sind derartig gestiegen, dass bei der Herausgabe des Organs, wenn wir es auf derselben Höhe halten wollen, ohne eine grössere jährliche Steigerung der Ausgaben nicht durchzukommen ist. Ich glaube aber, dass wir uns durch dieses Manko nicht veranlasst sehen dürfen, irgend eine Minderung in dem Umfange oder in dem Inhalt der Blätter für Gefängniskunde eintreten zu lassen, einmal deshalb, weil erfahrungsgemäss der Erlös dieser Zeitschrift in den letzten Jahren ungemein zugenommen hat, sobald sich die Leitung darauf verlegte, den Inhalt möglichst vielseitig zu gestalten, und dann deshalb, weil in diesem Jahre noch verschiedene andere Umstände mitgewirkt haben, die die höheren Ausgaben bedingten, sodass ich glaube,

dass nächstes Jahr jedenfalls wieder ohne Unterbilanz durchzukommen sein wird.

Endlich darf ich auch nicht verschweigen, dass das Vermögen, welches z. Zt. der Uebernahme des Vorsitzes durch mich im Jahre 1899 4136 Mark betragen hat, in der Zwischenzeit auf 7473 Mark gestiegen ist, sodass wir im ganzen eine Zunahme von rund 3300 Mark zu verzeichnen haben.

Uebergehend auf die Blätter für Gefängniskunde, habe ich nur zu sagen, dass der Absatz derselben im allgemeinen ein sehr guter war. Wir haben dieses Jahr durch den Verkauf von Heften an ausserhalb des Vereins stehende Interessenten — also von den Mitgliederbeiträgen ganz abgesehen! — 826 Mark erlöst, währenddem im Vorjahre auf diese Weise nur 430 Mark hereingekommen sind. Diese Einkünfte haben sich also verdoppelt und gegen die der neunziger Jahre sogar mehr als verdreifacht.

Was die Mitglieder, die am Vereinsorgan arbeiten, betrifft, so kann ich die Namen derselben nicht alle nennen. Ich möchte hier nur nicht versäumen, Ihnen allen den herzlichsten Dank des Ausschusses dafür auszusprechen, dass Sie uns Ihre Zeit und Arbeitskraft immer in so ausgiebiger Weise zur Verfügung gestellt haben. Zu gleicher Zeit will ich damit den Appell an diejenigen Herren verbinden, die bisher noch nicht als Mitarbeiter der Vereinszeitschrift aufgetreten sind, sich doch ja, wenn Sie irgend wie passende Artikel oder interessante Erfahrungen haben, an den Ausschuss zu wenden. Insbesondere sind uns z. Zt. Herren erwünscht, welche sich dazu verstehen könnten, Rezensionen über periodisch erscheinende Zeitschriften in halbjährlichen oder vierteljährlichen Aufsätzen in kurz gedrängter Fassung abzugeben.

Damit will ich den Geschäftsbericht schliessen. Ich bitte nur die Versammlung noch einen Rechnungsrevisor zu ernennen, welcher die Rechnung des Vereins zu prüfen hat und morgen hierüber Rechenschaft ablegen soll. Ich schlage Ihnen vor, den Herrn Inspektor Kretzer von Regensburg mit dem Amt zu betrauen, der die Liebenswürdigkeit haben will, das Amt anzunehmen. Ist die Versammlung einverstanden? (Zustimmung.)

Sodann habe ich noch zu bemerken, dass die Rechnung während der zwei Tage in dem Nebensaal aufliegt und dass daraus die ganze Geschäftsführung ersichtlich

ist. Ich bitte die Herren, die sich dafür interessieren, Einsicht von derselben zu nehmen.

Damit wäre ich am Schlusse angekommen und möchte nur noch einen Auftrag ausführen, den ich gestern vom Ausschuss erhalten habe. Der Ausschuss hat nämlich beschlossen, den Herrn Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Krohne in Berlin und den Herrn Staatsrat von Schwab in Stuttgart zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. (Lebhafter Beifall).

Herr Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Krohne ist der einzige in unserer Mitte, welcher s. Zt. der Gründung des Vereins beigewohnt hat, und es bedarf deshalb keiner Worte, um seine Wahl zum Ehrenmitgliede zu rechtfertigen. Es bedarf vielmehr eher einer Ausführung darüber, warum der Verein dieses verdiente Mitglied nicht schon lange auf diesen Ehrenposten gehoben hat, und dieses Motiv — es ist ja eigentlich nicht schön, das zu sagen — war gewissermassen grasser Egoismus unsererseits: wir wollten uns diesen Mann, diesen Mitarbeiter und eifrigen Förderer unserer Sache in unserer schaffenden und arbeitenden Mitte, in unserer nächsten Nähe, solange erhalten, als es irgend ging, und deswegen haben wir mit der Ernennung zum Ehrenmitgliede immer noch gezögert; wir sagten uns: wenn jemand immer noch in dieser Jugendfrische mit uns tagt und arbeitet, so wollen wir ihn nicht auf den etwas entfernteren Posten eines Ehrenmitgliedes stellen, sondern Hand in Hand mit ihm arbeiten.

Herr Staatsrat von Schwab ist den Herren, die die letzten Versammlungen besuchten, ebenfalls bekannt. Er hat s. Zt. die Versammlung in Stuttgart einberufen, und er ist, seit er in den letzten 8 oder 9 Jahren Mitglied des Ausschusses war, eines derjenigen Mitglieder gewesen, welche immer das regste Interesse hatten; er ist es gewesen, der dem Ausschuss über alle Strafvollzugsfragen, die sich in Württemberg abgespielt haben, in der ausführlichsten und in der klarsten Weise Auskunft gegeben hat. Den Lesern der Blätter für Gefängniskunde ist sein Name ja wohlbekannt, denn er hat des öfteren grössere Aufsätze über allgemeine Themata und über die württembergischen Verhältnisse des Strafvollzugs darin veröffentlicht. Zu diesen gewissermassen äusserlichen, uns so wertvollen Eigenschaften kommt aber noch eine, die uns diese Persönlichkeit besonders wert macht, dass ächte warme Interesse am Strafvollzug und die stets rückhaltlos bewiesene Wertschätzung unseres Vereins.

Ich darf Sie wohl bitten, Ihr Einverständnis mit dem Vorschlage des Ausschusses auf Ernennung dieser beiden Herren zu Ehrenmitgliedern damit zu bekunden, dass Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschieht).

Ich danke Ihnen und schliesse mit dem Bemerken, dass, wenn irgend jemand von Ihnen eine Auskunft wünscht, ich auch während der Versammlung zu ihrer Verfügung stehe.

Vorsitzender Exz. von Jagemann:

Es liegt im Sinne der Versammlung, dem Herrn Vereinsvorsitzenden für die umsichtige, hingebungsvolle Leitung der Vereinsgeschäfte seit der letzten Tagung unsern allseitigen Dank auszusprechen. (Lebhafter Beifall; die Versammlung erhebt sich).

Als Beschluss darf ich weiter feststellen, dass Herr Inspektor Kretzer aus Regensburg gebeten ist, die Rechnung zu prüfen.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder haben Sie bereits akklamiert.

Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Krohne-Berlin:

M. H.! Die Ernennung zum Ehrenmitgliede ist mir — ich will es Ihnen ganz offen gestehen — überraschend gekommen, und zwar aus demselben Grunde, den Ihnen der Herr Vorsitzende des Vereins schon angedeutet hat. Im ersten Augenblick dachte ich, Sie wollten mich nun wirklich so auf das Altenteil setzen (Heiterkeit), und ich sollte nicht mehr mit Ihnen arbeiten. Ich lasse mich aber nicht auf das Altenteil setzen. (Lebhafter Beifall.) Ich bleibe bei Ihnen und arbeite mit Ihnen. (Lebhafter Beifall.)

44 Jahre stehe ich in der Arbeit. Mit dem Verein bin ich gross, mit dem Verein bin ich alt geworden. Was der Verein gewollt hat, habe ich auch gewollt. Manchmal sind wir hart aneinander geraten. Harte Köpfe gab es im Verein, und ich will gestehen: zu den harten Köpfen habe ich auch gehört. Aber hinterher haben wir uns immer brüderlich die Hand gereicht und haben gewusst: es gilt ein Ziel, das Ziel, dass Recht Recht bleiben muss im deutschen Lande, dass diejenigen, welche sich gegen das Recht auflehnen, die starke Hand des Staates fühlen sollen, die sich auf ihren Nacken legt und ihnen zuruft: Beugen oder brechen! M. H.! Darüber haben wir nie vergessen, dass wir ein Herz haben sollen für den, der sich gegen die Rechtsordnung aufgelehnt hat. Wir haben

nie vergessen, dass wir wohl niemals ergründen werden wie weit persönliche Schuld, wie weit Gesellschaftsschuld? Aber eins haben wir immer festgehalten: niemals niedertreten, sondern aufrichten, nicht verloren geben, sondern wiedergewinnen, soweit es eben irgend möglich ist!

So, m. H., nehmen Sie mich auch weiter als Mitarbeiter in Ihren Kreis, und solange mir Gott Gnade und Kraft gibt, solange werde ich mit Ihnen arbeiten, und aus unserer gemeinsamen Arbeit wird sich auch weiter die enge Freundschaft erhalten, welche uns alle miteinander verknüpft und verbunden hat. Denn, m. H., es geht doch nichts über gemeinsame Arbeit; das ist das Band, welches am festesten zusammenhält.

Ich danke Ihnen, m. H., so recht von Herzen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Exz. von Jagemann:

Ich habe noch über die äussere Ordnung unserer Verhandlungen einige Mitteilungen zu machen und bitte Sie, mich in der Geschäftsleitung tunlichst zu unterstützen. Sie wissen, dass über die vier Themata, die zur Verhandlung gestellt sind, gedruckte Gutachten vorliegen, und ich bitte die Herren Berichterstatter, die Herren Redner und Antragsteller sich immer gegenwärtig zu halten, dass das gedruckte Material von den Vereinsmitgliedern gelesen worden ist.

Der Ausschuss hat auch zur Vorbereitung der Verhandlungen Thesen ausgearbeitet, welche die Grundlage der Verhandlung bieten sollen; sie sind zumteil bereits verteilt.

Ich habe sodann an die Braunschweiger Beschlüsse des Vereins vom Jahre 1894 über die Ordnung der Diskussion zu erinnern. Sie gehen dahin, dass die Referate nicht über eine halbe Stunde dauern dürfen, dass sodann in der Diskussion niemand länger als 10 Minuten das Wort erhält, und ich bitte Sie, mich nicht in die unangenehme Lage zu setzen, dass ich das Wort gewissermassen abschneiden muss. Ich bin durch die Instruktionen des Ausschusses genötigt, das zu tun, wenn es einmal sein muss; denn unser Zweck muss sein, dass möglichst Viele ihre Meinung darlegen können, dass eine allgemeine Diskussion entsteht. Das ist umsomehr gewährleistet, je kürzer der Einzelne sich fasst, und es ist eine allgemeine Erfahrung aus öffentlichen Versammlungen, dass

diejenigen Reden, die kurz sind und auf das Wesentliche der Sache gehen, die allerwirkungsvollsten sind.

Sodann wird eine Rednerliste bei dem Herrn Direktor Clement und ergänzend auch bei dem Herrn Strafanstaltspfarrer Dr. Jacobs geführt. Ich bitte, wenn jemand das Wort wünscht, zu gleicher Zeit genau Namen, Amt, Stellung und Sitz anzugeben; denn es ist für die Zuhörer von Wert, auch zu wissen: aus welcher Gegend kommt die oder jene Anschauung.

Sodann ist es für die Geschäftsleitung sehr wesentlich, dass die Herren dem Wunsche, das Wort zu nehmen, zugleich kurz eine Bemerkung beifügen, über welchen Gegenstand sie sprechen wollen. Wir werden ja später in eine Spezialdiskussion einzutreten haben. Es empfiehlt sich daher, der Wortmeldung die Bezeichnung „zu I, Abs. 2" oder „zu II, Abs. 3" beizufügen, damit wir nicht in eine diffuse Diskussion geraten.

Ferner bemerke ich, dass den Herren Antragstellern auf Verlangen jederzeit das Wort gegeben wird, sodann, dass die Anträge schriftlich eingereicht werden sollen und dass die Anträge sich selbstverständlich an die Ausschussvorlage als Amendierungen oder Strichanträge der Vorlage, über die wir beraten, zu halten haben.

Endlich habe ich noch zu bemerken, dass nach den Vereinsstatuten, § 18, der Antrag auf Schluss der Debatte jederzeit sofort ohne weiteres zur Abstimmung gebracht wird.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen können wir in die Behandlung der Frage 1 eintreten. Frage 1 lautet:

> **„Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?"**

Mit andern Worten: der Ausschuss stellt Ihnen nicht die Frage *de lege ferenda:* wie soll man die Minderwertigen behandeln, wenn ein neues Strafgesetz oder eine Novelle gemacht wird? Das scheidet alles aus. Darüber können wir nicht debattieren; sondern der Gegenstand ist: wie haben wir uns im Strafvollzug nach der jetzt vorhandenen Gesetzgebung mit den sog. Minderwertigen zu befassen?

In dieser Hinsicht darf ich Ihnen noch die Disposition der Ausschussthese im ganzen verdeutlichen. Die These I gibt den Begriff, wer denn minderwertig sei, und das Hauptprinzip, dass die Behandlung der Minderwertigen ein Stück individualisierenden Strafvollzuges sei. Die

These II mit einer ganzen Anzahl von Unternummern bezieht sich auf die Frage: wie erkennt man tunlichst frühzeitig, ob jemand geistig minderwertig ist? Die These III behandelt die Frage, wie Minderwertige, welche den Strafvollzug ertragen und nicht erheblich stören, in demselben zu halten sind. Die These IV handelt dagegen von den besonderen Abteilungen oder Sonderstrafanstalten für solche Minderwertige, welche den gewöhnlichen Strafvollzug nicht ertragen oder zu erheblich stören.

Wir werden zuerst in eine Generaldiskussion und sodann auch in die Spezialdiskussion über die einzelnen Abschnitte einzutreten haben. Die Frage selbst ist sehr gründlich vorbereitet, indem der Ausschuss als Gutachter die Herren Prof. Dr. Aschaffenburg in Köln, Dr. Hofmann, Anstaltsbezirksarzt in Bautzen, Kluhs, Gefängnisinspektor in Landsberg a. W., Dr. med. Pollitz, Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf - Derendorf, Schwandner, Ober-Justizrat, Gefängnisdirektor in Ludwigsburg, aufgestellt hat, welche auch meistens ihre Gutachten eingereicht haben. Sie haben sie ja gedruckt gelesen.

Als Referenten für die heutige Versammlung sind die Herren Dr. Leppmann, Medizinalrat in Berlin, und Dr. Finkelnburg, Strafanstaltsdirektor in Berlin aufgestellt. Ich erteile zunächst das Wort den Herren Referenten, und zwar nach der Verständigung, die sie unter sich getroffen haben, zuerst dem Herrn Medizinalrat Dr. Leppmann.

Referent Medizinalrat Dr. Leppmann-Berlin:

M. H.! Ich werde mich, wie es verlangt wird, möglichst der Kürze befleissigen. Wir haben unsere Aufgabe so geteilt, dass ich im Wesentlichen über die Erkennung der Minderwertigkeit im Strafvollzug sprechen werde, während Herr Dr. Finkelnburg Ihnen die Behandlung der Minderwertigen auseinandersetzen wird.

Es ist zunächst notwendig, dass wir hier eine Begriffsbestimmung des Minderwertigen geben, und zwar des Minderwertigen in seinen Beziehungen zum Strafvollzuge; und da gestatten Sie mir, dass ich an die Begriffsbestimmung anknüpfe, die Herr Geh. Justizrat Kahl nnd ich die Ehre hatten, einst dem deutschen Juristentage in Innsbruck vorzutragen. Wenn ich diese inbezug auf die Bestimmungen des Strafvollzuges ummodele und auch den ersten Leitsatz zugrunde lege, so glaube ich, dass wir als Minderwertige diejenigen zu umgrenzen haben, welche durch wesent-

liche dauernde krankhafte geistige Eigentümlichkeiten entweder ein vermindertes Verständnis für die Bestimmungen des Strafvollzugs oder eine verminderte Widerstandskraft gegen Durchbrechung der Bestimmungen desselben haben. Dann haben wir für den praktischen Strafanstaltsbeamten etwas greifbares.

Wenn wir nun die Minderwertigkeit im Strafvollzuge ganz sicher erkennen wollen, so müssen wir zweierlei in der Persönlichkeit des Gefangenen suchen: 1. den krankhaften Kern und 2. die Art der krankhaften Eigentümlichkeit. Es hat nun die ärztliche Wissenschaft in den letzten 25 Jahren die Zwischenzustände zwischen geistiger Krankheit und Gesundheit so durchforscht, dass sie Ihnen da wirklich mit ganz bestimmten feststehenden Anschauungen kommen kann. Wir sagen: der krankhafte Kern dee Minderwertigkeit liegt darin, dass entweder das Gehirn, das Organ unserer Seele, ehe es den vollen geistigen Besitzstand erlangt hat, geschädigt wird, oder dass von ihm, nachdem es den vollen geistigen Besitzstand erlangt hat, durch irgendwelche krankhafte Vorgänge etwas abbröckelt. Die Schädigungen vor voller Entwicklung des Seelenlebens beruhen in einem Entstammen aus siechem, krankhaftem Stamme. Es würde hier zu weit führen, zu sagen, unter welchen Umständen der Begriff der erblichen Belastung, des Entstammens aus siechem Stamme gegeben ist. Wir werden uns sagen müssen: es kann nur der Einzelfall entscheiden, und wir werden uns davor hüten müssen, zu weit und zu subtil dabei vorzugehen. Ausser dem Entstammen aus siechem Stamme kommen als Schädigungen des Gehirns vor seiner vollen Entwicklung hauptsächlich Gehirnkrankheiten in früher Jugend in Betracht, die oft sehr unscheinbar verlaufen, die aber auf dem Gehirn als Organ des Seelenlebens eine unauslöschbare Schwäche ruhen lassen. Von den Schädlichkeiten, die nach vollerlangtem geistigen Besitzstande eine solche geistige Minderwertigkeit erzeugen, kommen in unserm Seelenleben hauptsächlich zwei in Betracht; die eine ist der chronische Alkoholismus, die grösste gesundheitliche Schädigung der Kulturvölker, und die andere ist die natürliche oder die überstarke Altersentwicklung des Gehirns, und wir werden daher im Strafvollzug unter den Leuten mit erworbener Minderwertigkeit hauptsächlich die chronischen Alkoholisten und die Greise haben. Es gibt auch noch andere Ursachen,

namentlich schwere Kopfverletzungen, sehr schwere ansteckende Krankheiten, welche Minderwertigkeiten erzeugen. Aber jene beiden, vorhin genannten Arten sind die hauptsächlichen; sie müssen wir suchen.

Nun fragen wir uns ferner: wie können wir denn die krankhaften Wesenseigenschaften, die wir suchen, gruppieren? Es geht aus den Gutachten hervor, dass der Nichtarzt den Begriff der Minderwertigkeit untrennbar mit dem eines gewissen Schwachsinns verknüpft. Gewiss gehören die geistig Beschränkten, gehören diejenigen, deren Geistesleben unter dem Niveau der mittleren Begabung bleibt, zu den Minderwertigen. Aber mit dieser Gruppe sind die Minderwertigen nicht erschöpft.

Ich gruppiere sie immer nach gewissen Hauptrichtungen des Seelenlebens hin und unterscheide 1. die Minderwertigen der Verstandestätigkeit. Dazu gehören zwei Untergruppen: a) die allgemein Geistesschwachen, b) diejenigen, die ich als die Paranoiden bezeichne; das sind alle Halbverrückten, die zwar eine gewisse geistige Kraft haben, aber bei denen sich immer eine Bizarrerie der Gedankengänge durch das ganze Seelenleben hinschlängelt, die die Welt nicht in dem klaren Lichte der Kritik, sondern sie immer in dem Schleier einer gewissen Sonderbarkeit sehen. Dazu gehören die Phantasten, die sich immer eine Welt für sich selber bauen; dazu gehören diejenigen, die immer glauben, etwas besonderes zu sein und von der Welt nicht anerkannt zu werden; dazu gehören diejenigen, welche wir als Pseudologen bezeichnen, die nicht anders können, als immer zu schwindeln und zu lügen, die sich selbst fortwährend etwas vorfabulieren müssen; dazu gehören die Schwärmer und Fanatiker, kurzum ein grosses und merkwürdiges Menschenvolk. Als zweite Gruppe kommen diejenigen in Betracht, bei denen die Minderwertigkeit im Gemütsleben und in ihren Willensäusserungen sich betätigt liegt, bei denen sie auf Zustände innerer Unruhe oder Verstimmung oder Hemmung hinausläuft, Zustände, die für den Strafvollzug wesentlich, die aber schwer erkennbar sind. Es sind hauptsächlich zwei Unterabteilungen: a) die Unruhigen, b) die Schlaffen und es lehrt uns die Wissenschaft, dass gerade bei dieser Gruppe der innerlich Unruhigen, der Unstäten, der Verstimmten, oder der infolge Verstimmung und seelischem Scheingefühl Schlappen die Aeusserung der Krankheit meist keine gleichmässige ist, dass sie periodisch auftritt.

Schon im gesunden Seelenleben findet in unserer Seelenstimmung, unabhängig von den äusseren Ereignissen, ein Auf- und Abschwanken statt. Wir haben unsere besseren Zeiten, und wir haben unsere gehemmteren Zeiten, und das tritt nun bei den Minderwertigen stärker zutage. Das sind häufig Ursachen zweckloser Verstösse gegen die Hausordnung, plötzlicher Widerspenstigkeit, Nachlassen der Arbeitsleistungen, Arbeitsverweigerung und von Aehnlichem.

Das sind die Hauptgruppen. Wenn wir also Wesenseigentümlichkeiten hervorheben, die wir suchen müssen, wie werden wir diese nun im Strafvollzuge finden? Ich will mit wenigen Worten das berühren, was Herr Direktor Finkelnburg Ihnen weiter ausführen wird. Selbstredend machen nicht Alle im Strafvollzug Schwierigkeiten. Ich will nur auf einige exemplifizieren. Der chronische Alkoholist ist in der Strafanstalt gewöhnlich ein guter Anstaltsmensch. Der Paranoide ist sogar ein bedenklicher Kumpan; in dem kann sich der Strafanstaltsbeamte leicht täuschen. Er ist das Muster des geschulten Gefangenen, der seine Mitgefangenen denunziert, der für die Anstalt Zeichnungen und Statistiken macht und durch den sich mancher Beamte blenden lässt. Er macht ihnen oft gar keine Schwierigkeiten. Wenn er dann mit einer glänzenden Note ins Leben hinauskommt, dann erkennt man erst seine klägliche Unfähigkeit, in der Selbstständigkeit sich zu halten.

Aber wenn wir auch nur einen Teil davon besonders zu berücksichtigen haben, erkennen müssen wir sie systematisch alle. Was stehen uns nun für Mittel zu Gebote? Wenn wir auf dem basieren wollen, was die Strafakten ergeben, so haben wir verzweifelt wenig. Wir haben in unserer Strafrechtspflege doch im allgemeinen noch das Prinzip, dass die Straftat als solche abgegolten wird und dass man den Täter als Gesamtpersönlichkeit, ich möchte sagen nur ganz skizzenhaft in Betracht zieht. Es wird Ihnen bekannt sein, dass es höchstens bei einer Schwurgerichtsverhandlung die Regel ist, dass einmal ein Lehrer oder sonst jemand geladen wird, der über das Vorleben des Angeklagten Auskunft gibt. Wir müssen uns das ergänzen, und wir können das ergänzen, indem wir den in die Strafanstalt oder das Gefängnis Gekommenen systematisch über sein Vorleben befragen, indem wir das, was wir von ihm erfahren, durch Nachfrage kontrollieren und indem wir ihn systematisch untersuchen.

Nun ist hier ein Gegensatz zwischen Kurzstrafigen und Langstrafigen. Beim Kurzstrafigen wird eine solche systematische Befragung und Untersuchung teils durch die Kürze der Zeit nicht möglich sein, teils dadurch, dass es während der Dauer der Strafe gar nicht möglich ist, das Erfragte zu kontrollieren. Ebenso wird es mit der systematischen Untersuchung sein. Aber wir müssen es als Grundsatz aufstellen, dass wir auch beim Kurzstrafigen möglichst das Individuum als solches feststellen, und da uns doch die Erfahrung lehrt, dass der Kurzstrafige zwar nur kurze Zeit bleibt, dass er aber oft genug wiederkehrt, so haben wir doch die Möglichkeit, mit seinem Seelenleben etwas vertraut zu werden.

Beim Langstrafigen kann man systematisch vorgehen. Der Herr Minister des Innern hat bereits vor einer längeren Reihe von Jahren in Preussen angeordnet, dass diese Befragung und Untersuchung so geteilt werden soll, dass zunächst bei der Aufnahme im Bureau ein Fragebogen aufgenommen wird, worin das Vorleben festgestellt wird. Das Vorleben wird dann durch Nachfrage bei der Polizei der Heimat und bei dem Pfarramt der Heimat kontrolliert. Die Ausbeute, die wir dadurch bekommen haben, ist eine geringe gewesen. Die meisten Verbrecher stammen aus der Grosstadt, wo weder die Polizei, noch das Pfarramt viel von ihnen weiss.

Es muss darauf gehalten werden, dass diese Fragebogen nicht etwa ausgemerzt werden. Nein, sie müssen ausgestaltet werden, und zwar müssen wir uns die Auskunftspersonen in weiteren Kreisen suchen. Wenn wir z. B. hören, dass ein solcher Mensch in einer Fürsorgeerziehungsanstalt gewesen ist und wenn wir den Fragebogen in diese Fürsorge-Erziehungsanstalt schicken, dann bekommen wir schon eine eingehendere Auskunft. Wenn wir hören, dass irgend ein Vormund, ein wohltätiger Mensch oder wer es sei, sich um den Betreffenden bekümmert hat, dann müssen wir den Fragebogen an die Privatperson schicken und sie um Auskunft bitten. So werden wir schon ein gewisses Gerüst haben, um eine Auskunft zu erlangen.

In dem früheren Fragebogen des Ministeriums des Innern stand nicht bloss eine sogen. soziale Anamnese, das heisst eine Erkundigung über das Vorleben des Menschen inbezug auf seine Stellung zur Oeffentlichkeit und zur Familie. Es waren auch gesundheitliche Fragen darin enthalten. Diese sind vor einer Reihe von Jahren — ich

kann wohl sagen: bedauerlicherweise — ausgemerzt worden, weil man in dieser Richtung gewöhnlich nichts erfuhr. Jetzt, wo ich Ihnen vorschlage, diese Befragung zu erweitern und zu individualisieren, wäre es zweckmässig, wenn wir die Fragen über die gesundheitliche Artung der Familie wieder hereinbekämen.

Ich habe hier nun eine begrenzte Anzahl unserer Bureaufragebogen mitgebracht und stelle sie den Herren, die sich dafür interessieren, zur Verfügung.

....

Journ.-№ ...., den ....190.....

Umstehende Nachweisung über die persönlichen Verhältnisse usw. de..... vom ....-Gericht zu .... wegen .... zu einer ....-Strafe von .....Jahren .....Monaten .....Wochen .....Tagen verurteilten und heute zur Strafvollstreckung hier eingelieferten ....
....

in Umlauf mit dem ergebenen Ersuchen um möglichst **schleunige** Erledigung bei:

1) d....... **Polizei-**............... zu..............

mit dem Ersuchen um Berichtigung und Vervollständigung der Angaben de...... p. .... in der dafür bestimmten Spalte und Feststellung, ob der **Unterstützungswohnsitz** de..... Genannten in ....
vom zuständigen Armenverbande anerkannt, oder aus welchen gesetzlichen Gründen derselbe nicht anerkannt wird (siehe lfde. Nr. 15).

2) dem............ **Pfarramt**..............

in

....

mit der Bitte um gefällige Berichtigung bezw. Vervollständigung der Angaben de..... p. ....
in der dafür bestimmten Spalte. Auch wäre eine möglichst genaue Auskunft über den Entwicklungsgang de...... Genannten, ... persönlichen Verhältnisse vor der Verhaftung und die gegenwärtigen Verhältnisse der Angehörigen hier sehr erwünscht.

Nach Erledigung wird ergebenst ersucht, dieses Schriftstück unter Benutzung des beigefügten Briefumschlages zurücksenden.

3) an ....in..............

Zu 1. erhalten den.................
weiter am ....
an das .... Pfarramt
....
in ....
....

Der **Unterstützungswohnsitz** de...... p. ....
wird in ....
vom Ortsarmenverbande anerkannt.
De..... **Polizei-**.......................

Zu 2. .... Pfarramt
....
zu..................................
erhalten den ....
nach Erledigung zurück am........
....
(Name.)

F. 8. Formular für Gefangene mit einer Strafzeit von über 6 Monaten.

Anmerkung: Dieser Bogen ist von der Polizeibehörde an das Pfarramt weiter zu geben und von letzterem unter Benützung des beigefügten Briefumschlages wieder zurückzusenden.

Persönliche und heimatliche Verhältnisse

Lfde. Nr.		Angaben des Eingelieferten	Angaben der Polizeiverwaltung	Angaben des Pfarramtes
1.	**Geburt.** Ort: Kreis: Regierungsbezirk; Datum: Ehelich oder unehelich:			
2.	**Familienstand.** Ledig (Braut, Bräutigam): Verheiratet mit (Tauf- und Vatersname des Ehegatten): Seit wann: Ob kirchlich getraut: Ob Ehegatte bestraft: Kinder: eheliche u. uneheliche: Söhne, Töchter: Je wie viel: Wie alt: Wo sind sie: Schon bestraft: Wieviel gestorben: Woran: Ist das eheliche Verhältnis ein gutes: Verwitwet von wem: seit wann: Geschieden von wem: seit wann:			
3.	Religion?			
4.	Beruf?			
5.	**Eltern und Geschwister.** Vater: Beruf: Lebt wo: Gestorben wann und wo: Stiefvater erhalten wann: Beruf und Name: Lebt wo; Mutter: Beruf: Lebt wo: Gestorben wann und wo: Stiefmutter erhalten wann: Name: Lebt wo: Geschwister: Namen: Wie alt sind sie; Wo sind sie: Welches Gewerbe treiben sie: Sind d. Schwestern verheiratet: Wieviel gestorben; Bestraft:			

d... p...

Lfde. Nr.		Angaben: de..... Eingelieferten	Angaben: der Polizeiverwaltung	Angaben: des Pfarramts
6.	**Erziehung.** Im Elternhause, bei anderen Leuten oder in öffentlichen Anstalten: Bis wann: In Not aufgewachsen: Als Kind überanstrengt: Als Schulkind zum Erwerb des Unterhaltes beigetragen, in welcher Weise:			
7.	**Schule u. Konfirmation — erste heilige Kommunion.** Welche Schulen besucht: bis wann: Ob regelmässig: Wodurch unterbrochen: Ohne / Mangelhafte / Volks- / Höhere } Schulbildung: Wann u. i. welcher Kirche konf. — erste heilige Kommunion — empfangen: Kreis u. Regierungsbezirk:			
8.	Muttersprache: Sonstige Sprachen:			
9.	**Beschäftigung.** v/d. Konfirmation — ersten hl. Kommun. — b/z. Einlieferung z. B. Dienstbote: Handwerker pp. Ausgelernt: Aus der Lehre gelaufen:			
10.	Soldat gewesen? Wann u. i. welchem Regiment: Wo sind die Militärpapiere:			
11.	**Vorstrafen.** Haft: Korrektion: Gefängnis: Zuchthaus: Erste Strafe: Ursache:..... Alter:...... Art:..... Letzte Strafe: Dauer: Verbüssungsort: Zeit:	...mal; Dauer i. Ganzen.. ... „ „ „ „ ... ... „ „ „ „ .. Ursache ....mal; Dauer i. Ganzen... Ursache		

Lfde. Nr.		Angaben de..... Eingelieferten	der Polizei-verwaltung	des Pfarr-amtes
12.	**Besondere Eigenschaften des Eingelieferten.** Charakter und Temperament: Geistige Befähigung von Kind an: Hang zu Ausschweifungen? (Trunksucht od. geschlechtl.?) Arbeitsscheu? Gewerbsmässige Unzucht?			
12a.	**Geistige und körperliche, jetzige und frühere Leiden.** a) des Eingelieferten: Krämpfe in der Kindheit, Epilepsie, Veitstanz, andere Nervenkrankheiten, Trunksucht, Geisteskrankheit, Skrophulose, Tuberkulose etc. b) der Eltern, Geschwister und anderer Verwandten: Krämpfe in der Kindheit, Epilepsie, Veitstanz, andere Nervenkrankheiten, Trunksucht, Geisteskrankheit, Skrophulose, Tuberkulose etc. ev. bei wem, wie?			
13.	Tat in der Trunkenheit begangen. Ort der Tat: Gemeinde bis 2000, 2—5000, 5—20 000, 20-100 000, über 100 000 Einw. — Berlin. — Geständig. Ungeständig.			
14.	**Vermögen.** Ohne Einkommen, Einkommen bis 900 M., 900-2000 M., 2—5000 M., über 5000 M. Almosenempfänger.			

Lfde. Nr.		Angaben de..... Eingelieferten	der Polizei-verwaltung	des Pfarr-amtes
15.	**Unterstützungswohnsitz.** Ort: Kreis: Regierungsbezirk: Begründung. Wo die letzten beiden Jahre gewesen: Wo zuletzt gewohnt (Strasse, Nr.): Gemeinde bis 2000, 2—5000, 5—20 000, 20—100 000, über 100 000 Einw. — Berlin. — Wann und wo verhaftet: Ort: Kreis: Regierungsbezirk: Werden gegen die Rückkehr nach verbüsster Strafe Einwendungen erhoben:			
16.	**Sonstige Angaben.** Namentlich über die Ursachen des Verbrechens:			

Ich habe jene Fragen wieder eingefügt, die in unserm alten Fragebogen waren, und zwar beziehen sich diese Fragen auf erlangte besondere Eigenschaften des Eingelieferten, Charakter und Temperament, geistige Befähigung von Kind an, Hang zur Ausschweifung (Trunksucht oder geschlechtlich), Arbeitsscheu, gewerbsmässige Unzucht. Dann betraf eine weitere Frage die jetzigen und früheren geistigen und körperlichen Leiden des Eingelieferten und der Eltern und Geschwister, nämlich Krämpfe in der Kindheit, Epilepsie, Veitstanz, Skrophulose und Tuberkulose. Ich bin der Meinung, wenn wir die Erkundigung nicht schematisch bloss auf Pfarramt und Polizei beschränkten, so würden wir schon etwas erfahren.

Nun schliesst sich an diese Erkundigung eine ärztliche Untersuchung und Befragung an. Es wird den Herren bekannt sein, dass bei den Kurzstrafigen ein ärztlicher Fragebogen mit wenigen Fragen eingeführt ist. Ich halte nicht viel von Fragebogen als Untersuchungsformularen. Ich bin sogar aus meiner Lehrtätigkeit der festen Ueberzeugung, dass ein Fragebogen eine Attrape ist, in welche der Unwissende sein Nichtwissen verbergen kann und die den Wissenden beengt. Aber wo wir nach einem gewissen Schema doch Feststellungen machen müssen, können wir einen solchen Fragebogen nicht entbehren. Ich halte den kurzstrafigen Fragebogen, den ich ebenfalls den Interessenten zur Verfügung selle, doch für sehr zweckmässig und würde raten, ihn so zu belassen. Als der langstrafige Fragebogen für das Ministerium des Innern geschaffen worden ist, hatte ich den Vorzug, dem Ministerium als medizinischer Berater zu dienen. Ich muss sagen, es waren damals in der Strafanstalt Moabit nur jüngere Gefangene, und ich habe sträflicherweise die Einseitigkeit begangen, dass ich zwar inbezug auf die Ascendenz, inbezug auf die Vorfahren, die notwendigen Erkundigungen einzog, aber vergass, dass die Verbrecher auch eine Descendenz haben können, die uns interessiert, die Rückschlüsse auf ihre Minderwertigkeit zulässt.

Ich habe infolgedessen diesen Fragebogen zu ergänzen versucht und möchte diese Ergänzung zur Diskussion stellen. Vielleicht nimmt die hohe Behörde auch an dieser neuen Form Anteil und geht bis zu einem gewissen Grade darauf ein. Da ich die Sache für wichtig halte, so habe ich diesen Entwurf eines neuen ärztlichen Fragebogens in einer solchen Anzahl von Exemplaren mitgebracht, als vielleicht Teilnehmer der Versammlung anwesend sind. Ich darf vielleicht bitten, dass einer der Herren so liebenswürdig ist, die Fragebogen zu verteilen.

B. Königliche .... Rec.-No. ....

Aerztlicher Bogen

über

....

I. Personalien.

Alter b. d. Einlieferung: .... Jahre, Religion: ....

Beruf: .... Wohnort: ....

Verurteilung: wievielte: .... weswegen: ....

Straftat verübt am: .... | Strafdauer von .... bis ....

Untersuchungshaft, Dauer: .... | Eingeliefert am: ....

Verurteilt am: .... | Entlassen am: ....

Masse			Gewichte											
			Datum		kg	Datum		kg	Datum		kg	Datum		k
a)	Kopfumfang													
b)	Kopflänge													
c)	Kopfbreite													
d)	Körperhöhe													

II. Vorleben.

	Fragen	Feststellung bei der Einlieferung	Nachträge
	a) Erblichkeit.		
1.	Gesundheitszustand der Eltern? Todesursache des Vaters: wann? Todesursache der Mutter: wann?		
2.	Uneheliche Geburt: Zahl der Geschwister? Halbgeschwister? Wieviel gestorben? woran? in welchem Alter? Gesundheitszustand der lebenden:		
3	Kinder? Wie viel? a) ehelich, b) unehelich. Lebende? Gestorbene? Todesursachen? Gesundheitszustand?		

II. Vorleben.

	Fragen		Feststellung bei der Einlieferung	Nachträge
4.	Geisteskrankheiten	bei:		
	Nervenkrankheiten	1. Vater		
	Epilepsie	2. Mutter		
	Selbstmorde	3. Grosseltern		
	Trunksucht	4. recht. Geschwist.		
	Tuberkulose	5. Halbgeschwistern		
	Verbrechen od. Vergehen	6. Kinder		
	Unehelich	7. sonst. Verwandte		

b) Jugend-Entwicklung.

	Fragen	Feststellung bei der Einlieferung	Nachträge
5.	Wann laufen und sprechen gelernt?		
	Kinderkrankheiten:		
	Drüsen, Hautausschläge, Nervenleiden		
	Fassungskraft:		
6.	Geimpt, wie oft? wann?		
	Soldat, ev. weshalb nicht?		

c) Schicksale des Erwachsenen.

	Fragen		Feststellung bei der Einlieferung	Nachträge
7.	Bisherige Krankheiten:			
	im Besonderen: Kopfverletzungen (schwer,			
	leicht, ob bewusstlos dabei):			
	Geistes- und Nervenkrankheiten:			
	Krämpfe, Ohnmacht, Schwindel: (wann, wie)?			
	Geschlechtskrankheiten (Tripper, Geschwüre			
	an Geschlechtsteilen, Hautausschläge, Haarausfall, Spritz- und Schmierkuren);			
	Lungenkrankheiten: Blutspucken;			
	Wann? wie oft?			
	Längere Zeit gehustet? wann?			
	Eiterauswurf? wann?			
8.	Dauernde Gebrechen:			
9.	Leidenschaften:	Gewohnheitstrinker?		
		Wie viel auf den Tag?		
		Gelegenheitstrinker:		
		Spiel?		
		Geschl. Ausschweifungen:		
		Perversitäten?		
		Onanie?		
		(zu welcher Lebenszeit?)		
		Sonstige?		

III. Körperlicher und geistiger Befund.

bei der Einlieferung: aufgenommen am: ....

	Fragen	Feststellung bei der Einlieferung	Nachträge
10.	Allgemeiner körperlicher Eindruck im besonderen: Haltung, Ernährung, Blutfülle, Hautbeschaffenheit:	....	
11.	Verbildungen: Reste früherer Krankheiten:		
12.	Atmungs- und Kreislaufsorgane:	....	
13.	Unterleibsorgane und Geschlechtsteile:	....	
14.	Haut- und Bewegungsapparat:	....	
15.	Nervensystem:	....	
16.	Allgemeiner seelischer Eindruck: Im besonderen Stimmung: Intelligenz: Sittlicher Zustand: Sonderbarkeiten:	....	
17.	Demnach: (Zutreffendes unterstreichen) arbeitsfähig oder dauernd, vorübergehend, vermindert arbeitsfähig, arbeitsunfähig.		

IV. Gesundheitliches Verhalten während des Aufenthalts.

Datum		Bemerkungen

V. Aerztlicher Entlassungsvermerk.

a) Körperzustand:
b) Geistiger, insbesondere ob minderwertig:
c) Grad der Arbeitsfähigkeit:

....

Der Anstaltsarzt.

Ich kann Ihnen nun aus Erfahrung sagen: wenn man sich der Mühe unterzieht, die Aufnahmeuntersuchung mit einiger Sorgfalt zu machen, dann ist der Mensch, der in den Strafvollzug tritt, kein rätselhaftes Individuum, sobald er gegen die Strafvollzugsordnung verstösst, sondern dann ist er gekennzeichnet.

Es ist zweitens zur Erkennung der Minderwertigkeit die weitere Beobachtung der Gefangenen innerhalb des Strafvollzuges erforderlich, und dabei müssen sämtliche Strafanstaltsbeamten, insbesondere der Direktor, der Geistliche und der Arzt, zusammenwirken, und es ist sehr wünschenswert, dass Anstaltskonferenzen eingeführt werden, wo sie noch nicht bestehen, nicht etwa zum öden Durchsprechen von Kleinigkeiten, nein, gerade zum Aussprechen über die seelischen Beobachtungen.

Da wird es sich fragen: gibt es denn bestimmte Dinge, die, ich möchte sagen: generell als Zeichen der Minderwertigkeit vorkommen? Das ist nicht so leicht zu sagen, denn dazu sind die Minderwertigen zu vielartig. Aber es gibt doch einige Richtpunkte. Zunächst scheitert der Minderwertige an der Arbeit. Wir sehen ihn als jemanden, der entweder die gegebene Arbeit nicht erlernt, oder der die Masse der Arbeit nicht bewältigt. Das trifft ja nicht bloss bei den Schwachsinnigen zu, sondern auch bei den Verträumten, die eben nicht so schnell vorwärts kommen.

Zweitens ist der Minderwertige ein steter Gast des Arztes; denn jeder Gefangene — das wissen Sie ja — hat soviel Zeit, über sich nachzudenken, dass er leicht eine Aengstlichkeit für sein gesundheitliches Wohl bekommt, welches er draussen in der Freiheit nie gehabt hat. Nun,

die Potenz von diesen Aengstlichen und Hypochondern stellen die Minderwertigen dar. Sie sind die steten Gäste des Arztes, nicht etwa aus absichtlicher Bosheit — es gibt natürlich auch solche, die den Arzt chikanieren wollen — nein, weil sie ihrem eigenen körperlichen Wohl eine ungeheuere Bedeutung beimessen und weil sie es gefährdet sehen. Also der hypochondrische Zug, der mit dem Ausdruck innerster Gefühlsbetonung vorgetragen wird, ist ein Zeichen der Minderwertigkeit.

Ein drittes Merkmal ist das Querulieren inbezug auf Anstaltsverhältnisse und inbezug auf die Strafsachen. Sie wissen ja, dass die meisten Gefangenen erst in der Strafanstalt über die Höhe ihrer Strafe, über die Zeugen, durch welche die Verurteilung erfolgte usw., nachdenken. Ein gewisser querulatorischer Zug ist im Gefängnis Mode. Er ist ja auch dadurch gesteigert, dass wir jetzt nach den Grundsätzen des Bundesrats das freie Beschwerderecht haben. Aber wiederum marschiert da der Minderwertige an der Spitze aller. Wenn wir sehen, mit welcher Düftelei, mit welcher Sorgfalt die Leute, die draussen nicht lesen und schreiben lernten, es erlernen, bloss um Beschwerden vorzubringen, so ist das ein Kennzeichen der Minderwertigkeit.

Auf dem Boden der Minderwertigkeit entsteht in den meisten Fällen die Geisteskrankheit im Strafvollzug, und wir erkennen auch nicht selten die Minderwertigkeit erst daran, dass bereits die beginnende Geisteskrankheit auf diesem Boden erwächst. Da handelt es sich dann wieder um andere Erscheinungen. Wir sehen, dass die Betreffenden z. B. einen Hass und ein Vorurteil gegen einen bestimmten Anstaltsbeamten haben. Wir sehen, dass sie sich im auffälligen Gegensatz zu ihrem sonstigen sittlichen Standpunkte mit religiösen Fragen beschäftigen, dass sie anfangen Erfindungen zu machen. Das sind bedenkliche Symptome.

Also das müssen wir im Strafvollzuge erkennen lernen und uns dann womöglich am Schluss der Detention ein Bild darüber machen: stempeln wir den Mann für seine Zukunft zum Minderwertigen?

Dann ist noch etwas zu erwägen. Der Minderwertige bleibt in seiner Haltung in bezug auf das soziale Leben und in bezug auf den Strafvollzug nicht im ganzen Leben der gleiche. Man muss nicht denken, dass jeder, der als Bursche von 18 Jahren im Strafvollzug als minderwertig erschien, nun das Recht hat, in seinem ganzen Leben mit

Glacéhandschuhen angepackt zu werden. Nein, bei dem Minderwertigen, wo die Minderwertigkeit auf einer angeborenen Schwäche beruht, tritt ein Ausgleich, eine Art von langsamer Nachreife ein, und wenn wir die Personen in mittleren Jahren wieder in den Strafvollzug zurückkehren sehen, so müssen wir sie ganz anders beurteilen und ganz anders behandeln, und infolgedessen müssen wir sie neu untersuchen.

Das wäre die Erkennung der Minderwertigkeit. Wie das im Einzelnen gemacht wird, darauf kann ich mich ja nicht einlassen.

Nun habe ich bei der Erkennung noch zwei prinzipielle Fragen zu berücksichtigen. Die eine ist die: sollen die Strafanstaltsbeamten überhaupt etwas von der Psychiatrie, von der Psychologie, von dem kranken Seelenleben verstehen? Ich möchte sagen: nein, denn das würde einen gefährlichen Dilettantismus zeitigen. Aber sie müssen doch etwas von den Grundzügen der Psychologie verstehen; sie müssen soviel davon verstehen, dass sie zur richtigen Zeit sagen können: diesen Menschen muss ich der ärztlichen Beobachtung empfehlen. Wir haben das in der Strafrechtspflege auch durchgemacht. Erst seitdem die Richter auf der Universität oder sonst wo soweit unterwiesen sind, dass sie die Tatsache des Vorkommens krankhafter Seelenzustände begreifen, erst seitdem haben sie, ich möchte sagen: das richtige Verständnis und das richtige Bedürfnis, den ärztlichen Sachverständigen zuzuziehen. So denke ich mir, dass auch eine gewisse Unterweisung in bezug auf die Grundzüge des kranken und gesunden Seelenlebens nach einem bestimmten System notwendig ist. Ich gebe in der Strafanstalt Moabit mit Bewilligung meiner vorgesetzten Behörde Kurse für Aerzte. Ich habe unsere Oberbeamten, namentlich die Herren, die auf Probe bei uns waren, immer gebeten, diesen ärztlichen Kursen anzuwohnen. Ich habe die Herren dann in der Praxis wiedergetroffen, und ich habe das Vergnügen gehabt zu sehen, dass der Same auf kein schlechtes Feld gefallen ist, dass doch ein gewisses Verständnis, damit ein Interesse und damit eine gewisse Milde und Humanität in den Beamten gezeitigt worden ist. Ebenso glaube ich, dass eine gewisse Unterweisung der Unterbeamten möglich ist und stattfinden muss.

Ferner gehört zur Erkennung der Minderwertigkeit noch der ärztliche Dienst. Den ärztlichen Dienst muss

die Zeit allmählich ausgestalten. Das Gros der Aerzte wird jetzt in der Psychiatrie und in der Seelenkunde besser unterrichtet wie ehedem. Es ist mehr Interesse und es ist auch mehr Notwendigkeit dafür vorhanden, sodass wir hoffen können, dass auch die Straf- und Gefangen-Anstalten mit psychiatrisch vorgebildeten Aerzten allmählich besser versehen werden können, als es bisher der Fall gewesen ist.

Was nun die Stellung des Arztes anbetrifft, so habe ich sie bereits an anderer Stelle umgrenzt. Ich habe bereits auf den Tagungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und des Juristentages darauf hingewiesen, dass sich die Stellung dahin abgrenzen lässt: In der Strafanstalt und im Gefängnis will ich nichts weiter sein als der Gehilfe des Direktors; er ist der verantwortliche Redakteur, ich bin der Techniker, ich habe keine Verantwortung. Ich sage ihm: so und so denke ich, und nun mache du es, wie es dir am besten scheint. Im Lazarett oder in einer Spezialabteilung erachte ich dagegen keine andere Abgrenzung für angängig, als dass der Arzt der verantwortliche Leiter ist. Es werden sich ja auch gegenwärtig keine Schwierigkeiten ergeben, sobald eine persönliche Annäherung und Verständigung zwischen Arzt und Direktor stattfindet, ich möchte sagen: sobald die Personen sich gut miteinander stehen. Sonst geht es aber unter den gegenwärtigen Hausordnungen allerdings nicht. Deshalb stehe ich auf dem Standpunkt, dass bei einem Lazarett evtl. auch der Arzt die volle Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Hauses haben muss und er die leitende Persönlichkeit sein sollte. Das ist meine Ueberzeugung. Dass ich für Speziallazarette in bezug auf die Behandlung der Minderwertigen bin, habe ich anderswo schon gesagt.

Gestatten Sie, dass ich das zusammenfasse, was ich Ihnen vorgetragen habe! Wir müssen 1. einen Begriff der Minderwertigkeit inbezug auf den Strafvollzug prägen. Diese Begriffsprägung habe ich Ihnen vorgetragen. Wir müssen 2. die Minderwertigkeit bei dem Eintritt in den Strafvollzug durch systematische Erkundigung über das ganze Vorleben, durch systematische Untersuchung des Eingelieferten feststellen. Wir müssen 3. die Weiterbeobachtung während der Strafe durch Zusammenwirken aller Beamten vollziehen. Wir müssen 4. dafür sorgen, dass die Strafanstaltsbeamten von den Grundzügen des gesunden und

kranken Seelenlebens Kenntnis haben, und wir müssen 5. dem Arzt innerhalb der Strafrechtspflege die gebührende Stellung einräumen. (Lebhafter Beifall).

Korreferent Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg-Berlin;

Mit dem sogenannten Minderwertigkeitsproblem hat man sich in den letzten anderthalb Dezennien mehr und mehr beschäftigt. Die Literatur, die von Juristen und Psychiatern aufgehäuft ist, — Geheimrat Kahl hat über sie einen vortrefflichen Ueberblick gegeben — ist enorm. Diese Publikationen beschäftigen sich nämlich nicht nur *de lege lata,* sondern insbesondere *de lege ferenda* mit dem Minderwertigkeitsproblem und zwar in dreifacher Weise: Minderwertigkeit und Strafgesetzbuch, zweitens: Minderwertigkeit und Strafvollzug und drittens: Minderwertigkeit und Strafnachverfahren (Frage der Internierung wegen Gemeingefährlichkeit). Für uns heute liegt es einfacher. Wir haben es nur mit dem Strafvollzug unter der Herrschaft des geltenden Rechts zu tun. Die Frage ist klipp und klar so gestellt: „Wie sind die Minderwertigen nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am zweckmässigsten zu behandeln?“ Unser Thema ist von tief greifender Wichtigkeit. Es hat eine internationale Bedeutung. Die Gesichtspunkte, die dabei aufgerollt werden, treffen fast für alle Kulturstaaten zu.

Minderwertige Sträflinge sind, soweit man in den ältesten Gefängnisschilderungen zurückblättert, zweifellos immer in erheblicher Menge vorhanden gewesen. Der Grund, warum die Frage erst allmählich brennender geworden ist, ist zwiefach. Zunächst ist zweifellos die Beobachtung systematischer geworden. Das Gefangenenanstaltsmaterial wird methodisch geprüft mit dem ganzen Apparat wissenschaftlicher Forschung. Zweitens kommt der gewichtige Umstand dazu, dass wir heute eine Mehrproduktion an Defektmenschen haben in unserem nervensiechen Zeitalter, wie Medizinalrat Dr. Leppmann sich einmal ausdrückte. Als in neuerer Zeit, insbesondere als vor ein bis anderthalb Jahrzehnten immer klarer zutage trat, dass hinter den Strafanstaltsmauern überall psychopathische Individuen sässen, wurde der Satz aufgestellt, dass die Minderwertigen sämtlich in den gewöhnlichen Strafvollzug nicht passten, sondern dass sie herausgenommen werden müssten. Viele Psychiater und Juristen

meinten, nur gesunde Leute gehörten in die Gefangenenanstalten, minderwertige Leute seien wegen ihrer geistigen Anomalien krank und könnten deshalb nicht Objekt des Strafvollzuges sein: Ein Doppelschaden entstände, falls an diesen Anomal-Menschen Strafe vollstreckt werde, ein Schaden für die Anstalt und ein Schaden für den Mann; ein Schaden für die Anstalt deshalb, weil die Hausordnung fortgesetzt gestört würde, ein Schaden für den Mann, weil der Strafanstaltsaufenthalt ihn noch mehr zerrütte. Diese extreme Ansicht hat auch heute noch vereinzelte Anhänger. Aber der Radikalismus ist sonst sehr verblasst. Die Gewalt der Tatsachen musste anerkannt werden, dass es in allen Strafanstalten zahlreiche Individuen gibt, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer Geisteskräfte sind und trotzdem weder Anstaltsdisziplin schädigen noch Krankheitssteigerungen infolge der Haft zeigen. Am überzeugendsten trat diese Erkenntnis wohl zunächst bei all den Menschen zutage, welche wegen hohen Alters an Altersschwachsinn litten. In allen Anstalten, welche betagte Sträflinge hatten (nach der Reichskriminalstatistik werden jährlich etwa 2000 Personen im Alter von über 70 Jahren und etwa 12000 im Alter von 60—70 Jahren, und zwar überwiegend mit Freiheitsstrafen bestraft) sah man viele harmlose Individuen, welche ohne ein Wort der Widerrede zu wagen, Strafe verbüssten und ohne besondere ärztliche Massnahmen zu benötigen. Ausser dieser harmlosen Form der Altersimbezillität fasste man nun die anderen Imbezillitätsformen ins Auge und fand ebenfalls, dass weder Anstaltsdirektor noch Anstaltsarzt mit diesen Leuten eine besondere Mühe hatten. Aber auch andere pathologische Zustände, Epilepsie, Neurasthenie, Hypochondrie, melancholische Depressionen, überhaupt seelische Druckzustände aller Art mit oder ohne Zellenintoleranz ergaben das gleiche Resultat, dass bei einer individualisierenden Rücksichtnahme mit diesen Leuten fertig zu werden sei, ohne dass der obenerwähnte Doppelnachteil sich zeigte. Nunmehr fing man an zu unterscheiden zwischen zwei Sorten von Minderwertigen, Minderwertigen leichten Grades und Minderwertigen schweren Grades. Diese Unterscheidung bezeichnet einen Markstein in der Reformbewegung. Man sah ein, dass eine Ausschaltung der gesamten Minderwertigkeitsmasse aus dem Strafvollzug unter keinen Umständen verlangt werden könne. Enqueten zeigten sich durchschlagend. Eine Enquete in den preussischen Straf-

anstalten und Gefängnissen unter dem Ministerium des Innern ergab beispielsweise für Moabit 90 Sträflinge unter 400, also 20 bis 25%. Dr. Bonnhöfer fand, dass bei dem Bettler- und Vagabundentum, wie bei den Prostituierten 75% abnorm seien. Professor Aschaffenburg nennt ebenfalls 75% für die von ihm untersuchten Sittlichkeitsverbrecher. Dr. F. Leppmann fand bei $^2/_3$ der Sittlichkeitsverbrecher „unzulängliche Geistesbeschaffenheit". Angesichts solcher Ziffern konnte niemand mehr fordern, dass alle Minderwertigen in Sonderasyle müssten. Nach der Reichskriminalstatistik sind auf Grund von Sittlichkeitsdelikten über 13000 bestraft; würden davon 9—10000 Notzüchter, Kinderschänder, Aergerniserreger usw. aus dem gewöhnlichen Strafvollzug entfernt werden, so würde dies eine teilweise Zertrümmerung der Strafrechtspflege bedeuten. Angesichts der heutigen Subtilität des wissenschaftlichen Minderwertigkeitsbegriffs — Aschaffenburg selbst sagt, wenn man alle Minderwertigen ausschalten wollte, gebe es des Ausscheidens kein Ende — kann sich verständigerweise der Streit nur darum drehen, ob wir alle Minderwertigen, sowie es bisher geschehen ist, mit dem altbewährten Mittel der Individualisierung behandeln und möglichst darauf hinwirken, dass das Beamtenpersonal der Strafanstalten in zusammenwirkender Arbeit mit dem Anstaltsarzte sich in der Gefangenenbehandlungstechnik vervollkommnet, oder ob für die Minderwertigen schweren Grades besondere Organisationen (Sonderabteilungen) notwendig sind. Viele Strafanstaltsleiter sind der Ueberzeugung, dass für die sogenannten schwierigen Elemente, ein besonders gearteter Strafvollzug in Sonderabteilungen geformt werden müsse. Sie weisen darauf hin, dass schwierige Elemente die Hausordnung öfters störten und dass in Güte oder Strenge mit diesen Gefangenen nichts zu machen sei. Diese Leute, die sogenannten schweren Minderwertigkeitstypen, liessen sich, so führen sie aus, nicht so regieren, wie es der Strafvollzug verlange. Es ist richtig, dass fast jeder Strafanstaltsdirektor nur in den Sack seiner Erinnerungen zu greifen braucht, um eine Reihe krasser Fälle zu erzählen, wie man es mit Sträflingen immer und immer wieder versucht hätte, Verweise hätten nichts gefruchtet, Arreststrafen hätten auch nichts gefruchtet, Wechsel der Arbeit hätte nichts gefruchtet. Der Sträfling habe immer weiter gequengelt, Zelleninventarstücke zertrümmert, den Stationsaufseher beschimpft usw.,

es sei nichts mit dem Menschen zu machen gewesen; er gehöre deshalb nicht in den Strafvollzug. Gewiss gehört ein solcher Mensch nicht in den Strafvollzug, aber in Sonderasyle auch nicht; er gehört in die Irrenanstalt. Ein Mann, bei dem alle psychischen und physischen Einwirkungen nichts mehr nützen, ist nicht strafvollzugsminderfähig, sondern strafvollzugsunfähig. Mit Recht sagt der frühere Strafanstalts-Irrenarzt Dr. Longardt in einem Vortrage im Gefängnisverein zu Köln:

„Heute werden eine ganze Menge sogenannter geistig minderwertiger Leute verurteilt, bei denen man die Zurechnungsfähigkeit direkt verneinen muss“.

In ähnlichem Sinne äusserte sich der Arzt der Minderwertigkeitsabteilung in Brandenburg Dr. Kluge dahin, dass bei vielen Insassen der Abteilung die Minderwertigkeit ebensogut als wirkliche Geisteskrankheit bezeichnet werden könne. Ich habe in vielen Strafanstalten, die ich besucht habe, sogenannte schwere Minderwertigkeitstypen gesehen, die ich in meiner Anstalt als geisteskrank ausgeschaltet hätte und bei der Lektüre zahlreicher Akten hat sich mir oft die Ueberzeugung aufgedrängt, dass es sich bei den obwaltenden Fällen ebenfalls nicht um Minderwertigkeiten, sondern um Geisteskrankheiten handele. Mein Standpunkt in der Kontroverse ist der, dass Sonderasyle überflüssig sind, sobald der öffentlichen Irrenpflege alle diejenigen Sträflinge überwiesen sind, welche in der Tat geisteskrank und deshalb strafvollzugsunfähig sind.

Wie man sich nun aber auch zur Frage der Sonderasyle stellt, die besonders von psychiatrischer Seite lebhaft erörtert wird, die grossen Hoffnungen, welche man vielfach an sie knüpft, werden sich nicht erfüllen. Weder in den Verhandlungen des Deutschen Juristentages, noch in den Debatten der internationalen kriminalistischen Vereinigung ist der praktisch wichtige Umstand erörtert, dass für Sonderasyle immer nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Defekt-Menschen in Betracht kommen kann. Man schlage nur unsere Reichskriminalstatistik auf. Von den etwa 259 000 Freiheitsstrafen, die im letzten Berichtsjahr in Deutschland wegen Verbrechen und Vergehen verhängt wurden, betragen 40 000 Strafen weniger als 4 Tag, 43 000 Strafen weniger als 8 Tage, 65 000 Strafen weniger als 30 Tage, 43 000 weniger als 3 Monate. Bei allen Strafen unter einem Monat, also bei 150 000 Freiheitsstrafen (die

ungeheure Zahl von Haftstrafen sind in der Kriminalstatistik gar nicht enthalten) wird der Transport in Sonderasyle wegen der Kürze der zur Beobachtung und Bericht erforderlichen Zeit nicht in Frage kommen. Bei diesen 150 000 wird also jedenfalls lediglich das altbewährte Mittel der individualisierenden Behandlung in der Gefangenenanstalt zur Anwendung kommen. Wo man es als Notwendigkeit ansehen zu müssen glaubt, Sonderasyle zu errichten, wird die Frage aktuell werden, welche Einflussnahme man dem Arzte zuweisen soll. In unseren Thesen ist nur von einer „ausgiebigen Einflussnahme“ gesprochen worden. Nach der Dienstordnung der verschiedenen Staaten wird diese Frage sich verschieden beantworten. Für Preussen besteht seit 1898 das Vetorecht des Arztes allen Disziplinmassnahmen des Direktors gegenüber. Es hat dieses anfangs sehr skeptisch aufgenommene Vetorecht sich bewährt und für die preussischen Strafanstalten würde in die Hausordnung nichts besonderes aufzunehmen sein. Dass überhaupt für die Minderwertigen, so insbesondere für die Minderwertigen der Sonderabteilungen dem Arzt Befugnisse über das Vetorecht hinaus eingeräumt werden sollen, halte ich nicht für nötig. Eine Uebertragung des Disziplinarrechtes über sämtliche Minderwertige an den Arzt, wie ein Gutachter vorgeschlagen hat, ist unannehmbar, da sonst in der Anstalt eine vollständige Doppelregierung bestehen würde, wenn die eine Hälfte der Anstalt dem Arzt, die andere dem Direktor unterstände. Eine Verhängung von Disziplinarstrafen muss grundsätzlich möglich sein. Der Arzt einer Sonderabteilung sagt mit Recht:

> „Der Zustand, wo die Minderwertigen wissen, dass sie nicht bestraft werden dürfen und im Vertrauen darauf die grössten Ausschreitungen versuchen, ist unhaltbar“.

In Württemberg, wo man auf Hohenasberg eine Sonderabteilung als Zentralstelle für Württemberg geschaffen hat, steht man auf demselben Standpunkt, wie Direktor Schwandner in seinem Gutachten berichtet hat. In bezug auf die Frage, in welcher Weise der sonstige Einfluss des Arztes auf Unterbringung, Arbeit, Vergünstigungen usw. zu begrenzen sei, haben wir ein gewisses Vorbild in der Hausordnung, welche seit 1898 für die Beobachtungsirrenabteilung bei den preussischen Strafanstalten geschaffen ist. Hier heisst es in § 5:

„Dem Vorsteher und dem Arzte liegt die Leitung und Verwaltung der Irrenabteilung gemeinsam ob. Die Verwaltung wird geführt nach den für die Strafanstalten und Gefängnisse allgemein geltenden Bestimmungen, soweit sie nicht durch diese Hausordnung abgeändert sind. Beide Beamte haben täglich die Angelegenheiten der Irrenabteilung zu beraten und dabei sich gegenseitig die erforderlichen Mitteilungen zu machen. Sollten zwischen dem Vorsteher und dem Arzte Meinungsverschiedenheiten entstehen, die sich nicht ausgleichen lassen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, an welche beide zu berichten haben. Bis zum Eingang der Entscheidung gilt in allen Fragen, die sich auf die Verwaltung, den Strafvollzug und die Sicherheit beziehen, die Anordnung des Vorstehers, in allen ärztlichen Angelegenheiten die Anordnung des Arztes.“

Diese Bestimmung hat trotz des grossen Anwendungsgebietes (seit 1898 sind Tausende von Sträflingen in den Beobachtungsirrenabteilungen gewesen) nicht zu Unzuträglichkeiten geführt. Ob in den Sonderabteilungen besondere Vergünstigungen noch einzuführen seien, lasse ich dahingestellt. Wohl wäre zu wünschen, dass überhaupt im ganzen Strafvollzuge nicht so ausschliesslich mit dem Motiv der Furcht, sondern ebensoviel auch mit dem Motiv der Hoffnung gearbeitet würde. Ich möchte aber von den Sonderabteilungen alles entfernt wissen, was denselben einen übermässigen Ausnahmscharakter gegenüber dem gewöhnlichen Strafvollzuge aufprägt. Wie auch die Sonderabteilungen, vorausgesetzt, dass man solche überhaupt für nötig erachtet, durch die verschiedenen Bundesstaaten gestalten werden mögen, diese Sonderabteilungen dürfen weder einen Irrenhauscharakter noch auch den Charakter ländlicher Kolonien haben, wie dies ja auch in den Blättern für Gefängniskunde vorgeschlagen ist. In die Sonderabteilung sollen solche Sträflinge, die, wenn auch geschwächt an Urteilskraft und Willensenergie, so doch noch strafvollzugsfähig sind. Es würde eine Annulierung des Richterspruchs sein, wenn durch die Sonderabteilung die verhängten Strafen aufhörten, eine Strafe zu sein. Wir stehen auf dem Boden des geltenden Rechts, wo Zuchthausstrafe Zuchthausstrafe, und Gefängnisstrafe Gefängnisstrafe bleiben muss, so lange der Sträfling Objekt des Strafvollzuges ist. (Beifall).

Vorsitzender Exz. von Jagemann:

M. H.! Sie haben durch Ihren Beifall gegenüber den beiden Herren Referenten bereits den Dank für die licht- und mühevollen Ausführungen derselben zu erkennen gegeben.

Es scheint mir angezeigt, die Generaldiskussion mit der Spezialdiskussion über die These I, welche die Prinzipien enthält, zu verbinden und dann in die Spezialdiskussion über II, III, IV, einzeln einzutreten; mit der Generaldiskussion wäre also die Spezialdiskussion über den Begriff der Minderwertigkeit und das Individualisierungsprinzip vereinigt.

Strafanstaltsdirektor Dr. med. Pollitz, Düsseldorf-Derendorf:

M. H.! Ich möchte zunächst eine Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Med.-Rats Dr. Leppmann machen; ich möchte nämlich dringend davor warnen, uns aufzuerlegen, noch mehr Formulare in den Dienst einzuführen; denn jeder, der in der Praxis tätig ist, weiss, dass so viele Fragen nie beantwortet werden und gar nicht beantwortet werden können. Welche Behörde soll uns über die erbliche Belastung eines Gefangenen, über die Descendenz, über Krankheiten und vieles andere Auskunft geben? Zur Not können wir einmal von der Polizei erfahren, dass der Mann Trinker ist. Das ist vielleicht alles, was wir erfahren. Ich habe es deshalb in meiner früheren Tätigkeit als Arzt so gehalten, dass ich in den Fällen, die besonders schwierig lagen und wo es mir darauf ankam, nachzuweisen, dass der Betreffende ein erblich belasteter, degenerierter Mensch sei, an Lehrer und Geistliche geschrieben habe, und ich halte diesen Weg für richtiger und erfolgversprechender. Ein Formular, das mit Regelmässigkeit abgeschickt wird, wird meist leer zurückkommen. Wer in der Grosstadt tätig ist, weiss, dass es unmöglich ist, solche Erhebungen der Polizei zu übertragen. Sie würden ausserdem in einer unglaublichen Weise belastet werden. Ich bitte also, uns das nicht aufzuerlegen.

Nun eine allgemeine Bemerkung! Es ist sicherlich richtig, dass sich nicht nur unter den Kriminellen, sondern in der Bevölkerung überhaupt eine grosse Zahl von Menschen befindet, die nicht normal sind, die man ganz allgemein als unterwertig, minderwertig bezeichnen kann: Schrullenhafte, eigenartig Erregte, Reizbare, solche die von Trinkern

oder aus kranken Familien abstammen usw. Das ist alles zuzugeben, und es ist im weiteren selbstverständlich, dass die grössere Zahl von solchen Leuten im Leben scheitert und scheitern muss. Diese Menschen müssen mit dem Gesetz in Konflikt kommen, weil sie schlechtere Bedingungen zum Kampf ums Dasein, vermöge ihrer geringwertigen und abnormen Anlagen haben. Es ist also garnicht auffallend, dass wir im Gefängnis und im Zuchthaus viele solcher Minderwertigen wieder finden. Die beiden Herren Redner haben zugegeben — und ich habe das in meinem Gutachten ebenfalls ausgeführt —, dass die Zahl derjenigen, die wirklich so abnorm sind, dass sie den Strafvollzug stören und uns zwingen, das richterliche Urteil ich will einmal sagen einer Art Modifikation zu unterziehen, dass diese Zahl, wie ich selbst einmal ein Vierteljahr lang festgestellt habe, durchaus nicht so sehr gross ist. Wenn wir dafür eine besondere Anstalt oder ein besonderes Haus gründen wollen, so frage ich Sie: wie soll denn das Haus werden? Soll es für erheblich Minderwertige bestimmt sein, also für Leute, die ebenso gut als Geisteskranke wie als Minderwertige zu betrachten sind? Dann wird diese Anstalt eben eine Irrenanstalt und ihre Insassen befinden sich dann in einer Irrenanstalt. Dafür haben wir ja aber unsere Anstalten bereits. Oder sollen sie in eine besondere Art von Zuchthaus oder Gefängnis kommen? Dann sind sie eben doch in einem Gefängnis, und dann können wir sie bei uns behalten.

Ich stehe daher auf dem Standpunkt: der Minderwertige gehört prinzipiell in die Strafanstalt, der Geisteskranke gehört selbstverständlich nicht hinein. Mag der Richter, bevor er das Urteil fällt, genau prüfen, ob er einen Geisteskranken vor sich hat. Hat er einen sehr erheblich Defekten vor sich, so ist es Sache des Gerichtsarztes, darauf hinzuweisen, und der Richter mag sich überlegen, ob er den Mann als so defekt erachtet, dass er ihn ganz der Strafe entzieht. Hält er ihn auf Grund seiner Prüfung und des ärztlichen Votums nicht für so defekt, dann haben wir die Pflicht, ihn in der Strafe zu behalten, und wenn wir dieser Pflicht nachkommen, dann wird gleichzeitig ein grosser Teil der Schwierigkeiten, die sich bei Beurteilung des schweren Verbrechertums augenblicklich vor Gericht so oft ergeben: die Frage der vollen Zurechnungsfähigkeit, der verminderten Zurechnungsfähigkeit und die Frage der Grenzfälle, beseitigt. Der Richter

aber weiss, dass er darauf rechnen kann, dass der verurteilte Minderwertige innerhalb des Strafvollzuges richtig und seinem Zustande entsprechend behandelt wird. Deshalb habe ich in meinen Ausführungen besonders betont, dass es notwendig ist, die Strafanstaltsbeamten mit der Lehre von den Geisteskrankheiten nach Möglichkeit vertraut zu machen.

Ich gebe Herrn Med. Rat Dr. Leppmann durchaus recht, wenn er sagt, dass eine psychiatrische Ausbildung der Strafanstaltsdirektoren und Oberbeamten unmöglich ist. Das ist ein Spezialgebiet, das eine Lebensaufgabe bedeutet und das man nicht in 6 Wochen erlernen kann. Aber ein Verständnis dafür und einen Einblick in dieses Gebiet gewinnen nicht nur viele, sondern haben auch schon sehr viele Strafanstaltsbeamten. Fast alle Direktoren werden im Laufe einer langen Strafanstaltstätigkeit einen Blick dafür erlangen, ob sie es mit einem Menschen zu tun haben, der nicht vollwertig ist. Mehr brauchen sie nicht zu wissen, das Uebrige ist Sache des Arztes, seine Aufgabe ist es, dem Anstaltsleiter nicht nur die Unterlagen zu geben, sondern ihn auch von seinem Votum zu überzeugen. Es reicht uns nicht aus, zu wissen, dass der Mann minderwertig ist; wir wollen auch wissen, worin sich die Minderwertigkeit äussert. Ich fürchte sehr, dass allmählich auch dieses Wort „Minderwertige" eine Art Schlagwort wird, mit dem alle unklaren Diagnosen gedeckt werden. Und nun mögen Sie sich ausmalen, mit welchen Möglichkeiten wir zu rechnen haben: mit den erheblich Minderwertigen, den wenig Minderwertigen, den Grenzfällen und den Geisteskranken.

Und wo sollen die Leute hin? Ich bin überzeugt, wenn eine solche Anstalt für Minderwertige gegründet wird, dann werden in erster Linie gerade die Geisteskranken im engeren Sinne hineinkommen, die grosse Menge der Minderwertigen bleibt doch in den Gefängnissen. Es ist ein Verdienst von Aschaffenburg, Bonhöffer und anderen, darauf hingewiesen zu haben, wie ausserordentlich gross die Zahl solcher ist. Wenn man sich einmal vornimmt, jeden Fall zu analysieren, kann man unter allen Kategorien von Verbrechern viele Minderwertige finden und es ist klar, dass sie zum mindesten einen bedeutenden Teil der Insassen in den Gefängnissen bilden und keineswegs die Ausnahmen. Werden daher einige solcher Anstalten für Minderwertige errichtet, dann könnten wir es erleben, dass gerade Geisteskranke auch sehr er-

heblich Minderwertige, die gerade so gut und viel besser in eine Irrenanstalt kommen könnten, neben Epileptikern mit schweren Wutanfällen und andere schwer kranke Elemente in die Anstalten eingewiesen werden.

Eine Antwort, die ich eigentlich erwartet hätte, ist uns nicht gegeben worden, nämlich die: wie diese Anstalten organisiert werden sollen? Darüber sind sich die Wenigsten im klaren. Es ist immer wieder die Frage: Gefängnis oder Irrenanstalt? Ich habe in meinem Gutachten auf ein Moment hingewiesen, was mir sehr wichtig erscheint. Es liegen nicht wenige Gründe vor, solche Anstalten nicht einzurichten. Es ist nicht praktisch, dem Minderwertigen durch Verweisung in eine solche Gemeinschaft gewissermassen den Stempel seines Defektes für das ganze Leben aufzudrücken. Wir würden ihm darauf sagen: „Du bist für Dein ganzes Leben vor Gericht und im Strafvollzug als Minderwertiger anerkannt; sobald Du mit dem Strafgesetz wieder in Konflikt kommst, kannst Du dich darauf berufen.“ Der Gefangene selbst wird stets eine besondere Rücksicht für sich in Anspruch nehmen. Sie wissen, m. H., wie oft heute der Verbrecher vor Gericht seine Defekte selbst hervorhebt. Man erlebt es gelegentlich, dass der Angeklagte seinerseits beantragt, dass alle Nachbarn und Freunde geladen werden, damit nachgewiesen wird, dass er erblich belastet sei, oder Vater Trinker war. M. H.! Wir müssen also mit den Leuten auskommen. Je mehr wir von psychologischen und humanen Gesichtspunkten aus an den Strafvollzug herangehen, um so mehr werden wir auch diese Leute kennen und mit ihnen auskommen lernen. (Lebhafter Beifall).

Professor Dr. Aschaffenburg-Köln:

M. H.! Der Herr Kollege Pollitz hat sich dagegen gewehrt, dass neue Schemate eingeführt werden. Auch ich möchte mich dagegen wehren, dass ein Schema eingeführt wird, das in Wirklichkeit nicht existiert und nicht existieren kann, das ist das Schema für den Begriff der vermindert Zurechnungsfähigen oder geistig Minderwertigen oder wie man sie sonst nennen will. Seit Jahren habe ich diese Leute zu studieren versucht und bin immer wieder von neuem über die Vielgestaltigkeit der Bilder erstaunt gewesen. Es ist schlechterdings unmöglich, irgend einen ganz präzisen Ausdruck zu finden, der es erlaubt, in jedem

einzelnen Falle sofort eine exakte Diagnose zu stellen und zu sagen: das ist ein Minderwertiger der oder jener Art.

Ich möchte dringend darum bitten, dass bei der Diskussion etwas vermieden wird, was Kollege Pollitz nicht getan hat: dass wir die Minderwertigen mit denen zusammenwerfen, die geisteskrank sind. Auf die Geisteskranken verzichtet unsere Strafgesetzgebung und muss sie verzichten; und wenn hie und da einmal ein Geisteskranker aus Versehen nur für geistig minderwertig gehalten wird — etwas was tatsächlich ja ausserordentlich häufig vorkommt — so ist das bedauerlich, und es müsste vermieden werden. Aber wir besprechen diese Frage und machen unsere ganzen Gesetze doch nicht mit Rücksicht auf die Fehlerhaftigkeit der Menschen und die Unzulänglichkeit der Begutachtung, sondern wir suchen das zu erreichen, was praktisch notwendig und richtig ist. Und da möchte ich Folgendes sagen: ich bin persönlich ganz überzeugt, dass wir rettungslos scheitern würden, wenn wir eine Anstalt errichten und nun wahllos durcheinander jeden Menschen, der irgendwie minderwertig ist, dorthin überführen, abgesehen davon, dass das eine technische Unmöglichkeit ist. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, der vielleicht nach einer vorhin gefallenen Bemerkung als der von mir vertretene erscheint, dass 75 % unser sämtlichen Strafgefangenen minderwertig wären. Ich habe dies allerdings in einer früheren Arbeit für die Sittlichkeitsverbrecher behauptet. Aber ich habe gleichzeitig hinzugefügt, dass wohl in Anbetracht der Eigenart dieser Delikte ein höherer Prozentsatz der Minderwertigen unter den Sittlichkeitsverbrechern angenommen werden müsse als bei anderen Verbrechern. Ich glaube also nicht, dass der Prozentsatz im allgemeinen so hoch ist. Aber es gibt unzählige Minderwertige, die im Strafvollzug ganz harmlos unterschlupfen; ich möchte behaupten, dass der Herr Kollege Leppmann die Verwertbarkeit seiner eigenen Definition des Minderwertigen durch die Art untergraben hat, wie er die Minderwertigkeit definiert hat. Er hat gesagt: minderwertig sind diejenigen, die den Strafvollzug nicht ertragen können, durch ihn geschädigt werden oder die im Strafvollzug nicht ohne Schwierigkeit verbleiben können. Damit scheidet er eigentlich alle bequemen Minderwertigen aus der Reihe der Minderwertigen aus. So wenig, wie das vom Standpunkte der Diagnose aus berechtigt ist, so gewiss hat Leppmann recht vom Stand-

punkt der heutigen Frage aus. Die harmlosen Minderwertigen kann man ruhig ihre Strafe verbüssen lassen; denen schadet der Strafvollzug zweifellos nicht.

Es handelt sich hier um die zwei ernsten Aufgaben: diejenigen aus dem Strafvollzug herauszubringen, die selbst geschädigt werden, und diejenigen herauszubringen, die den Strafvollzug schädigen. Ich möchte heute wiederholen, was ich in Hamburg auf der Tagung der internationalen kriminalistischen Vereinigung gesagt habe; ich habe damals meine Ausführungen mit den Worten geschlossen: *qui bene diagnoscit, bene medebitur;* wer eine richtige Diagnose stellt, wird auch das richtige Gegenmittel dagegen finden. Diese Ueberlegung ist der Grund gewesen, warum ich, vielleicht im Gegensatz zu meinen früheren Anschauungen, allmählich etwas stutzig geworden bin bezüglich der Frage, ob wir eine eigene Anstalt für Minderwertige bauen und einrichten sollen. Mir ist das Bedenken aufgetaucht, dass dann wieder eine ausserordentliche Schematisierung herrschen wird und dass dadurch der ganze Versuch von vornherein zum Scheitern bestimmt ist. Ich will hier darauf verzichten — es würde das zu weit abführen — eingehend zu begründen, warum der Begriff einer kolonialen Anstalt doch nicht ganz so weltfremd ist, wie aus den Ausführungen des Herrn Dr. Finkelnburg hervorzugehen schien. Ist doch auch für Zuchthausgefangene diese koloniale Arbeit eingeführt worden, wenn auch nicht in Form der Anstaltstätigkeit. Ob man sie in dieser oder jener Form organisieren will, ist ganz gleich gegenüber dem gesunden und bei Zuchthausgefangenen bewährten Prinzips der Beschäftigung mit gesunden und gleichzeitig kulturell wichtigen Arbeiten.

Ich möchte bei der Darlegung meiner Stellung zu der ganzen Frage, die sich doch nicht so ganz wie es vielleicht wünschenswert wäre, von der Entwicklung der Zukunft unserer Strafgesetzgebung trennen lässt, durch eine Erfahrung, die ich im Laufe der letzten Jahre gemacht habe, auf ein anderes Gebiet hinüberleiten, das vielleicht dem Strafvollzug zum Segen gereichen könnte. Ich habe in den letzten Jahren eine grosse Reihe von Anstalten des Auslandes besucht, und zwar nicht etwa nur Irrenanstalten, sondern auch Fürsorgeerziehungsanstalten. Ich habe solche in England, Schottland, Irland, in Schweden und in Italien gesehen. Ich bin überall erstaunt gewesen, wenn ich auf die Frage nach den Minder-

wertigen gehört habe: „Ja, die haben wir garnicht". Ich bin mit den Herren durch die Abteilungen gegangen, und ich habe ihnen auf den ersten Anblick, und zwar zweifellos richtig, Kinder zeigen können, die minderwertig sein müssen. Dann haben sie mir zugegeben, dass das allerdings nicht Menschen von der gleichen geistigen Frische sind, wie die andern, die da herumliefen. Aber sie haben gesagt: „Schwierigkeit haben wir durch die Leute nicht". Sie haben die Schwierigkeiten deshalb nicht, weil das ganze Prinzip der Behandlung in diesen Anstalten ein total anderes ist als in den meisten deutschen. Es sind keine Anstalten des Strafvollzugs, sondern es sind reine Erziehungsanstalten; das System der Belohnungen hat das System der Strafen ersetzt, und der Erfolg ist ein ganz glänzender. Die Resultate sind nicht nur während der Zeit, wo die Jungen dableiben, sondern auch nachher gute. Ich will weiter hinzufügen, damit da kein Missverständnis entsteht: ich habe mich nicht nur um die Fürsorgeerziehungsanstalten gekümmert, deren Material etwa dem unsrigen entspricht, sondern auch um die Zwangserziehungsanstalten. Diese entsprechen den englischen *reformatory schools*. Es werden dort Personen untergebracht, die zweifellos z. B. in Redhill bei London mit zu den schlimmsten gehören. Aber auch dort kannte man keine Schwierigkeiten. Die Resultate, die dort gezeitigt worden sind, sind gleichfalls glänzende, und deshalb glaube ich, dass wir — es ist ja zum Teil eine Zukunftsfrage — die Frage dahin präzisieren sollten: ist es nicht angebracht in den Fürsorgeerziehungsanstalten anzufangen und diejenigen Schüler, die dort sind, die Fürsorgezöglinge, die sich als minderwertig erweisen, einer ganz speziellen Behandlung zu unterwerfen? Wie sie ist, ob sie mehr erzieherisch oder sonst wie ist, das ist mir ganz gleich, sie muss nur richtig sein und geeignet, die jungen Menschen, die doch durchweg Rekruten der Zuchthäuser und Gefängnisse sind, in entsprechender Weise zu bearbeiten.

Ich bin ganz überzeugt: wenn die Fürsorgeerziehung, die bei uns ja allerdings sich noch in den ersten Stadien befindet, die noch ihre Kinderkrankheiten durchzumachen hat, einmal zweckmässig eingerichtet ist, und jeder Minderwertige von vornherein in eine seiner Persönlichkeit angepasste Sonderbehandlung genommen wird, dann werden wir später den Strafvollzug an Minderwertigen garnicht mehr zu erörtern haben, weil dann der grösste Teil dieser

Leute nicht mehr in den Strafvollzug kommt. Diejenigen Minderwertigen aber, die trotz aller Erziehung unfähig sind, den Anreizen der Welt zu widerstehen, diese decken sich mit den gefährlichsten, mit den unverbesserlichen Verbrechern. Ich bitte, nicht auf das Wort „unverbesserlich" allzuviel Gewicht zu legen. Ich nenne unverbesserlich die Leute, denen wir mit unseren Erziehungsmethoden so wenig wie mit der Strafverfolgung gewachsen sind. Bei diesen wird für die Zukunft nur noch eine endgültige Ausscheidung in Frage kommen. (Lebhafter Beifall).

Vorsitzender Exz. von Jagemann:

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass die Anregungen, welche Herr Prof. Dr. Aschaffenburg am Schluss gegeben hat, in der These II, Nr. 1 und in dem letzten Absatz der These IV berücksichtigt sind.

Geh. Reg.-Rat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Die uns eben erst vor der Eröffnung der Sitzung zugegangenen Vorschläge des Ausschusses über die Frage I lassen sich bei der Kürze der Zeit in ihrer Tragweite nicht ohne weiteres völlig beurteilen, wenn sie sich auch im wesentlichen auf die im voraus abgegebenen Gutachten stützen. Es ist von vornherein an die Spitze der Debatte der Hauptgesichtspunkt gestellt worden, dass es sich nicht um eine Diskussion und um Vorschläge *de lege ferenda*, sondern nur *de lege lata* handelt. Die Frage lautet auch ausdrücklich: „Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?". Da bleibt natürlich nichts übrig, wenn es sich um *de lege lata* handelt, als zunächst die strafgesetzlichen Vorschriften in ihrer gegenwärtigen Fassung und Geltung und dann die übrigen für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Wenn wir mit dem Begriff der Minderwertigen in neuerer Zeit allerdings in der weitgehendsten Weise in Anspruch genommen worden sind, so habe ich persönlich immer die Empfindung gehabt, dass es bedauerlicherweise nicht rechtzeitig gelungen ist, den Begriff in die feste Bahn zu leiten und auf die feste Grundlage zu stellen, die unbedingt nötig wären. Jeder von uns, der im Rechtsleben steht, der aber auch im Strafvollzuge Erfahrungen gesammelt hat, wird ohne weiteres zugeben, dass man mit einem solchen allgemeinen Begriff

unbedingt kaum arbeiten kann. Das ergibt sich ja auch aus dem Bemühen, das sich hier in der These kundgibt, den Begriff der Minderwertigen zu fixieren. Ich lasse dahingestellt, um nicht zu eingehend zu werden, ob gerade damit die Begriffsfeststellung in genügender Weise erledigt ist. Wenn wir aber *de lege lata* zunächst unser Strafgesetzbuch als Grundlage für die Einrichtung des Strafvollzuges gelten lassen müssen, so können wir eigentlich in der gegenwärtigen Zeit nicht dazu kommen, den Begriff der Minderwertigkeit in der Weise in den Strafvollzug hereinzutragen, wie es bei den neueren Bestrebungen der Fall ist. Der Richter spricht mit dem Urteil aus, dass er den Verurteilten für zurechnungsfähig hält und ihn deswegen verurteilt. Er hat die Pflicht, vor der Urteilsfällung festzustellen, ob und inwieweit der Angeschuldigte zurechnungsfähig ist oder nicht. Man wird aber unserm gegenwärtigen Strafverfahren bei der Häufung der Strafsachen und der Straffälle keinen zu schweren Vorwurf daraus machen dürfen, und insbesondere den Strafgerichten der grossen Städte, dass in dieser Richtung nicht mit jener Genauigkeit gearbeitet werden kann, wie sie allerdings im Interesse der Rechtspflege und des Strafvollzuges an sich zweckmässig sein würde. Mindestens aber haben wir, wenn das Urteil gesprochen ist, uns an die Tatsache zu halten, dass der Richter mit der Verurteilung den Menschen für strafvollzugsfähig anerkannt hat.

Wir haben aber weiter bis zur gemeinsamen Regelung des Strafvollzugs die Grundsätze des Bundesrats aus dem Jahre 1897. Es ist ausdrücklich gesagt: bis zur gemeinsamen gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges. Diese Grundsätze enthalten in sehr eingehender Weise alle die Bestimmungen, über die man sich s. Zt. hat einigen können, Bestimmungen, die auch die wesentlichsten Fragen des Strafvollzugs ordnen. Wenn man die Thesen und die Gutachten daraufhin etwas näher prüft, so habe ich wenigstens an meinem Teile vermisst, dass man auf die Frage etwas schärfer zugekommen ist: ist denn die Behandlung der Minderwertigen im gegenwärtigen Strafvollzug nach Massgabe der Grundsätze, die der Bundesrat aufgestellt hat, überhaupt ungenügend, und bedürfte es und in welcher Richtung einer Aenderung dieser Grundsätze? Das würde meines Erachtens die konsequente Erfassung der ganzen Frage sein. In den Grundsätzen haben wir Bestimmungen über die Einrichtung von Abteilungen;

wir haben Bestimmungen über die Krankenbehandlung; wir haben ferner Bestimmungen über die besondere Behandlung kranker und solcher Personen, die nicht für die Arbeit geeignet sind, hinsichtlich der Arbeitsleistungen. Wir würden also in allen Punkten zunächst fragen müssen: bedarf es insoweit einer Aenderung der Bestimmungen? Ich gestatte mir, das nur zur Generaldiskussion zu bemerken.

Ich glaube, auf den Punkt 2 insoweit zukommen zu können, als auf die Zeit vor der Verurteilung und vor dem Strafvollzug in der Weise zurückgegriffen wird, dass man prophylaktische Bewahranstalten usw. empfiehlt. Es steht aber nur zur Frage: wie soll der Strafvollzug bei Minderwertigen sich nach Massgabe der gegenwärtigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen des Strafgesetzes sowohl, wie derjenigen über den Strafvollzug gestalten? Ich würde deswegen auch die These IV schon als über das Ziel etwas hinausgehend ansehen. Wenn man sich auf These III beschränken könnte, so würde meines Erachtens damit die ganze Frage am zweckmässigsten erledigt sein. Man würde auf den Standpunkt zurückkommen: die gegenwärtigen Einrichtungen genügen, um auch in etwas weiterem Spielraum den Eigenheiten solcher als minderwertig erkannten Verurteilten Rechnung zu tragen, ohne dass man dazu kommen müsste, besondere Einrichtungen zu schaffen.

Ich erwähne auch hier die Schwierigkeiten, die einer genaueren ärztlichen Begutachtung entgegenstehen. Herr Medizinalrat Dr. Leppmann hat Gelegenheit genommen, uns das in etwas leichterer Weise vorzustellen. Man muss aber damit rechnen, was es bedeutet, heute bei Personen aus dem untern Milieu — und darunter ist doch die Hauptzahl der Verbrecher zu rechnen — die Vergangenheit und die sonstigen Verhältnisse zu eruieren. Diese Personen sind losgelöst von der Familie, von jedem Anhang; sie treiben sich in dieser Sonderexistenz draussen im Leben herum, unfassbar für die Behörde, unfassbar für alle, die sich irgendwie um sie bekümmern. Die vormundschaftliche Fürsorge versagt bei solchen Leuten. Kurz, es wird kaum möglich, in allen Fällen eine eingehende Erörterung über die Verhältnisse der Personen mit Erfolg anzustellen. Ich glaube auch, es würde vielfach nichts nützen, denn die Beurteilung der Person nach ihrem jeweiligen gegenwärtigen Zustand wird immer die

Hauptsache bleiben müssen, und dazu ist der Arzt in der Lage. Er kann im Einzelfalle, soweit nötig, sich die Unterlagen für die richtige Beurteilung des Gefangenen beschaffen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Der Anregung des Herrn Geh. Rats Gelbhaar gegenüber der These II, I und IV, Schlussabsatz, werde ich dadurch genügen, dass bei der Abstimmung eine Teilung dieser Ziffern und Absätze eintritt.

Zur Generaldiskussion hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Generaldiskussion und ebenso die Spezialdiskussion zu These I ist daher geschlossen.

Von These I, zu der keine Gegenanträge eingekommen sind, lautet der erste Satz:

> „Personen, deren geistiges Leben, ohne zu einer vollen Geisteskrankheit zu führen, durch angeborene Entwicklungsstörung oder erworbene Schädigung anormal ist, sind als Minderwertige anzusehen, insbesondere z. B. Alkoholiker, Schwachsinnige, Periodiker, Querulanten."

Wenn bezüglich dieses Absatzes kein Abänderungsvorschlag erfolgt und keine Abstimmung verlangt wird, nehme ich an, dass dieser Absatz I angenommen ist.

Geh. Oberjustizrat Plaschke-Berlin (zur Geschäftsordnung):

Ich möchte den Antrag stellen, die Worte: „ohne zu einer vollen Geisteskrankheit zu führen", zu streichen. Ich verstehe, offen gestanden, die ganze Stelle nicht recht. Wenn es heisst: „Personen, deren geistiges Leben durch angeborene Entwicklungsstörung oder erworbene Schädigung anormal ist, sind als minderwertige anzusehen", so ist das vollständig richtig. Wenn es aber weiter heisst: „ohne zu einer vollen Geisteskrankheit zu führen", so lässt das eine doppelte Deutung zu. Entweder es heisst, dass diese Schädigung zurzeit noch nicht so weit gestaltet ist, dass Geisteskrankheit eingetreten ist, oder man kann auch herauslesen, dass bei dem Betreffenden eine Geisteskrankheit überhaupt nicht eintreten wird. Das erstere zu sagen ist überflüssig — denn geisteskrank im eigentlichen Sinne ist der Minderwertige eben nicht — und das letztere zu sagen ist doch einfach glatt unmöglich. Ich glaube, dass die Sache an Klarheit gewinnt, wenn diese Worte: „ohne

zu einer vollen Geisteskrankheit zu führen", gestrichen werden.

Vors. Exz. von Jagemann:

Wir sind keine Formalisten. Falls gewünscht wird, die Spezialdiskussion wegen dieses Punktes wieder aufzunehmen, so steht meinerseits nichts entgegen.

Darf ich fragen, ob über diesen Spezialpunkt, über dieses Amendement, die Worte: „ohne zu einer vollen Geisteskrankheit zu führen", zu streichen, das Wort genommen werden will? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten also in der Absimmung weiter. (Geschieht.) Die Zahl derjenigen, die diese Worte: „ohne zu einer vollen Geisteskrankheit zu führen", aufrecht erhalten wollen, ist offenbar eine zu kleine. Der Satz 1 würde also lauten:

„Personen, deren geistiges Leben durch angeborene Entwicklungsstörung oder erworbene Schädigung anormal ist, sind als Minderwertige anzusehen, insbesondere z. B. Alkoholiker, Schwachsinnige, Periodiker, Querulanten."

Satz 2: „Solche Zwischenzustände zwischen Gesundheit und Krankheit decken sich nicht mit einer allgemeinen Minderung der Zurechnungsfähigkeit oder der Fähigkeit zum Ertragen des Strafvollzugs."

In dieser Hinsicht ist eine Beanstandung nicht erhoben.

„Vielfach tritt jedoch durch gemindertes Verständnis für die Bestimmungen der Hausordnung oder durch geminderte Widerstandskraft inbezug auf Verfehlungen gegen letztere die Notwendigkeit einer dem Einzelzustand angemessenen individuellen Behandlung ein, teils zur billigen Rücksichtnahme, teils zur Erziehung."

In dieser Richtung liegt kein Amendement vor.

Die drei Sätze bilden zusammen die These I, und ich darf bitten, dass diejenigen Herren, welche die These I nunmehr in dieser Fassung insgesamt annehmen wollen, die Hände erheben. (Geschieht.) Darf ich um die Gegenprobe bitten. (Geschieht.) Die These I ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Spezialdiskussion über die These II und haben hier Punkt für Punkt vorzuschreiten.

„Zur tunlichst frühzeitigen Erkennung der geistigen Minderwertigkeit dient . . ." — das ist der zusammenfassende Rahmen, unter welchem die einzelnen Ziffern 1—5 stehen — „1. Benützung oder Schaffung prophylaktischer Bewahranstalten und sonstiger Fürsorgen

im Polizei-, Vormundschafts- und Wohltätigkeitswesen für verkehrswidrige Personen von anormaler Beschaffenheit schon ausserhalb des Strafvollzugs."

Diese Ziffer ist vom Ausschuss hereingenommen worden, um Anregungen teils des Herrn Prof. Dr. Aschaffenburg, teils der Broschüre des Herrn Arztes Dr. Longardt zu entsprechen.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über Ziffer 1, bei der Herr Geh. Rat Dr. Gelbhaar vom Kgl. Sächs. Ministerium des Innern bekanntlich Bedenken erhoben hat.

Privatdozent Dr. Kriegsmann-Kiel:

Ich möchte mir nur eine Anfrage erlauben. Mir ist nach der Fassung der These II, 1 nicht ganz deutlich, unter welchen Voraussetzungen die Benutzung dieser prophylaktischen Bewahranstalten im Einzelfalle eintreten soll. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hat ja in Hamburg seiner Zeit beschlossen, dass man gegen Minderwertige, gleichviel ob sie kriminell werden, oder nicht, Schutzmassregeln in Aussicht nehmen soll. Ich glaube, einen so weitgehenden Beschluss kann unser Verein nicht fassen. Ich meine vielmehr, dass wir deutlich zum Ausdruck bringen müssen, dass unsere Vorschläge nur zur Anwendung kommen sollen, wenn eine Kriminalität vorliegt. Ich möchte nur um Auskunft bitten, ob die These II, 1 eine derartige Beschränkung ins Auge fasst.

Vors. Exz. von Jagemann:

Da mir kein bestimmter Antrag in einer schriftlichen Form, der sich als Amendement an die These des Ausschusses anschliesst, übergeben ist, so kann ich die Anregung höchstens in dem Sinne auffassen, dass es sich um einen Strich dieser Ziffer handeln würde. (Sehr richtig!) Denn andernfalls müsste ich doch bitten, dass der Vorschlag redigiert übergeben wird.

Die Auskunft aber darf ich mir erlauben, in folgender Form zu geben. Ich glaube, mit der Ausschussberatung einig zu gehen, wenn ich sage: hier handelt es sich ja nicht um die Frage, ob wir, der Verein der Strafanstaltsbeamten, oder die staatliche Strafvollzugsmaschinerie diese Dinge verrichten sollen, sondern das Ganze steht unter dem Gesamtrahmen: was ist dienlich zur Erkennung der Minderwertigkeit? Und da heisst es: es ist dienlich, wenn prophylaktische Bewahranstalten, soweit es sie schon gibt,

benützt und andernfalls vielleicht auch noch geschaffen werden. Sind dort schon Leute in einem früheren Stadium als geistig minderwertig erkannt, so ist das für die Erkennung der Minderwertigkeit im Strafvollzug eine Vorarbeit. Wir äussern uns also garnicht darüber, inwieweit diese Bewahranstalten geschaffen werden sollen, sondern wir stellen uns nur der Tatsache gegenüber, dass, wenn es bereits Vorstadien gibt, in denen die Minderwertigkeit erkannt ist, das natürlich für den Strafvollzug eine wünschenswerte Situation ist.

Geh. Ober-Justizrat Plaschke-Berlin:

Meine verehrten Herren! Ich möchte mich den Bedenken gleichfalls anschliessen, die der Herr Kollege Gelbhaar ausgesprochen hat und die auch von dem Herrn, der eben die Anfrage gestellt hat, geteilt werden. Ich habe von vornherein, als ich die Ziffer 1 dieser These sah, mir gedacht: was hat diese Bestimmung für eine Bedeutung, was hat sie für einen Zweck? Ich bin zu dem Resultat gekommen, dass leicht eine Missdeutung in dem von dem Herrn Kollegen Gelbhaar angegebenen Sinne möglich ist. Nachdem unser verehrter Herr Vorsitzender die Bedeutung der Ziffer 1 erläutert hat, glaube ich, dass man gar nicht zu einem andern Ergebnis kommen kann, als zu dem die beiden anderen Herren gekommen sind, nämlich zur Streichung der ganzen Ziffer. Wenn es zweifelhaft sein sollte, ob von dem Herrn Vorredner die Streichung beantragt ist, möchte ich für meine Person bitten, meine Worte als direkten Antrag aufzufassen, die Ziffer zu streichen.

Zur Begründung nur ein paar Worte. Will die Ziffer nur das besagen, was unser verehrter Herr Vorsitzender hervorgehoben hat, so ist dem durch Nr. 2 vollständig Rechnung getragen, in der es heisst, dass ausgiebige Feststellungen über das Vorleben durch Einlieferungspapiere, Akten und Nachrichtenerhebung zu veranstalten sind. Hat sie eine weitergehende Bedeutung, dann ist, wie von den Herren Vorrednern ganz richtig hervorgehoben ist, die Sache mit dem Anfang des Satzes gar nicht vereinbar, nämlich mit der Bewertung der bestehenden Gesetzgebung, sondern die Ziffer 1 enthält einen, ich möchte sagen: reformatorischen Gedanken, über dessen Tragweite wir uns heute gar kein Urteil bilden können.

Ich beantrage daher Streichung der Ziffer 1.

Prof. Dr. Aschaffenburg-Köln:

Es ist sehr schwer und wohl auch nicht richtig, in einem Moment, wo wir unmittelbar vor der Schaffung eines neues Strafgesetzes stehen, allzu resigniert zu sein. Wenn wir uns heute auf den Standpunkt stellen würden, dass die Schaffung solcher Institute uns garnichts angehe, uns überhaupt heute auf zuviel Einzelheiten festlegen, so fürchte ich, dass das der zukünftigen Arbeit an dem neuen Strafgesetzbuch in hohem Grade hinderlich sein wird. Ich glaube, die Frage ist tatsächlich zu wichtig, sodass wir sie nicht ganz ausseracht lassen dürfen.

Mir scheint, die Schaffung derartiger Institute, wenngleich ich an deren Gründung garnicht zweifle, eine schwierige Aufgabe zu sein. Auch der Weg, der gewählt werden soll, ist noch nicht ganz klar. Aber die Anstalten sind einfach notwendig und werden deshalb auch kommen. Ich glaube, wir sollten uns diesen Instituten von vornherein freundlich gegenüberstellen. Allerdings gebe ich zu, dass wir in einen Widerspruch geraten würden, wenn wir diese These in der Fassung annehmen würden, wie sie vorgeschlagen ist. Denn in der zur Diskussion gestellten Frage heisst es ausdrücklich: Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln? Und dann heisst es hier in den Leitsätzen nicht etwa nur: Benutzung prophylaktischer Bewahranstalten, sondern es heisst: Benutzung oder Schaffung. Das erstere ist schon jetzt möglich, aber das andere ist ein Wunsch, der wesentlich mit der zukünftigen Strafgesetzgebung zusammenhängt. Ich möchte deshalb einen Vorschlag machen, der vielleicht die ganze Situation etwas erleichtert, dass wir die beiden Worte „oder Schaffung“ streichen. Dann bleibt der Wunsch nach Beschaffung solcher Institute doch offen.

Ich beantrage also, die beiden Worte „oder Schaffung“ zu streichen.

Geh. Reg.-Rat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Nur ein kurzes Wort! Ich glaube, wenn man die These II, 1 richtig erfasst, so muss man sagen: sie gehört an sich nicht hierher. Wir haben unter 2 und 3 andere Aufgaben, die die Gefängnisverwaltung oder die Strafanstaltsverwaltung mit Rücksicht auf die Spezialbehandlung oder die besondere Behandlung der Minderwertigen in der Anstalt erfüllen soll. Hier ist gesagt: „Benutzung oder

Schaffung prophylaktischer Bewahranstalten und sonstiger Fürsorge im Polizei-, Vormundschafts- und Wohltätigkeitswesen für verkehrswidrige Personen von anormaler Beschaffenheit schon ausserhalb des Strafvollzugs". Es handelt sich also dabei um die Unterbringung von Personen in früherer Zeit, vor ihrer Verurteilung und vor Beginn des Strafvollzugs, in einer solchen Anstalt. Wenn aber dort die Minderwertigkeit erkannt worden ist, so wird sie höchstwahrscheinlich schon bei der richterlichen Aburteilung von Einfluss sein müssen. Der Richter wird das garnicht übersehen können. Es würde die These unter 1 für mich nur dann Bedeutung haben, wenn es sich darum handelte, während des Strafvollzugs solche Personen in derartige Bewahranstalten zur Feststellung des Zustandes der Minderwertigkeit zu bringen.

Ich würde mich nur erneut dafür aussprechen können, die These unter 1 zu streichen.

Referent Med. Rat Dr. Leppmann:

Wir beiden Referenten legen auf diese These keinen Wert, weil wir in unserer ursprünglichen Arbeit geglaubt haben, die Massregeln nur im Rahmen des Strafvollzugs selber festzulegen. (Sehr richtig!). Dagegen haben wir auch nicht grundsätzliche Bedenken gegen sie. Wir sind auch der Meinung, dass durch These 2 vollkommen das gewährleistet wird, was wir für den Strafvollzug brauchen. Wenn das an anderer Stelle aber schon festgelegt ist, dann werden wir es als schätzbares Material benützen.

Nur gegen das eine möchte ich mich wenden: es ist nicht bloss *de lege ferenda*, sondern auch *de lege lata*. Es wird den Herren bekannt sein, dass im Rahmen der Fürsorgeerziehung bereits solche Einrichtungen geschaffen sind. Ich mache Sie aufmerksam auf die sehr interessante Arbeit meines Herrn Kollegen Kramer in Göttingen im klinischen Jahrbuch über die systematische Untersuchung der Fürsorgezöglinge durch Psychiater. Ich mache Sie aufmerksam auf die brandenburgische Landesverwaltung, die ihre zweifelhaften Zöglinge, soviel ich höre, der Idioten- oder Epileptiker-Landesanstalt zur Beobachtung überweist. Es sind also schon solche Massnahmen getroffen, und die können wir benutzen. Aber einer Aufrechterhaltung der These, die der Ausschuss gewünscht hat, um den Rahmen etwas grösser zu gestalten, können wir Referenten persönlich keinen so wesentlichen Wert beilegen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Wir hätten zunächst darüber abzustimmen, welche Herren für den Fall der Annahme der Ziffer 1 die Worte: „oder Schaffung“ aufrecht erhalten wollen. Je nach dem Ergebnis kommen wir dann zur weiteren Abstimmung.

Geh. Oberjustizrat Plaschke-Berlin: (zur Geschäftsordnung).

Der weitgehendste Antrag ist der auf Streichung, und es wird meines Erachtens zunächst hierüber abzustimmen sein. Wenn die ganze Ziffer gestrichen wird, fällt das andere fort.

Vors. Exz. von Jagemann:

Ganz gewiss! Aber die Streichung ist ja etwas negatives und gewohnheitsmässig stimmen wir positiv ab.

Darf ich also die Herren bitten, welche für den Fall der Annahme von Ziffer 1 die Worte „oder Schaffung“ aufrecht zu erhalten wünschen, die Hand zu erheben. (Geschieht). Diese Worte werden nicht aufrecht erhalten.

Es frägt sich nun, welche Herren wollen die These II 1 so wie sie jetzt lautet: „Benutzung prophylaktischer Bewahranstalten usw.“ annehmen. Diejenigen, die die These annehmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht). Darf ich um die Gegenprobe bitten. (Geschieht). Wir müssen eine genauere Zählung vornehmen.

Dabei komme ich noch auf einen anderen Punkt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, bei der Abstimmung zur Seite zu treten (Zuruf: Sitzen bleiben!) oder mindestens sitzen zu bleiben. Das zur Seitetreten wäre jedoch besser. (Folgt nochmalige Abstimmung und Auszählung.)

Die beiden Herren Schriftführer haben übereinstimmend das Resultat der ersten Abstimmung dahin kontrolliert, dass sich 78 Stimmen für die These ausgesprochen haben, und bei der Gegenprobe kamen sie übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass sich 67 Herren gegen die These ausgesprochen haben. (Bewegung.)

Es ist daher die These II, 1 nach vorherigem Wegfall der Worte: „oder Schaffung“ angenommen worden.

Wir kommen zur Spezialdiskussion über Ziffer II, 2: „Ausgiebige Feststellung über das Vorleben durch Einlieferungspapiere, Akten und Nachrichtenerhebung".

Referent Med.-Rat Dr. Leppmann-Berlin:

Ich wollte nur noch wenige Worte gegenüber dem Herrn Kollegen Pollitz sagen. Ich will die Beamten des Strafvollzuges nicht mit grösseren Formularen belasten; ich will nur eine Frage wieder eingeführt haben, und das kann doch nicht so wesentlich sein. Es wird tatsächlich viel mehr überflüssiges Papier trotz der Verminderung des Schreibwerks noch in den Akten vollgeschrieben, als erforderlich wäre (Heiterkeit). Die Erfahrung lehrt, dass wir bei den früheren Fragebogen auf hundert Erkundigungen vielleicht 5 oder 6 positive Antworten bekommen hatten. Diese waren sehr wichtig, und wenn wir die jetzt weiter ausgestalteten Formulare an andere Auskunftpersonen schicken, so werden wir vielleicht statt 5 Antworten 10 bekommen.

Es ist nicht so, wie der Herr Kollege Pollitz annimmt, dass bloss in bestimmten Fällen die Erkundigungen vorgenommen werden sollen, sondern wir wollen systematisch alle beobachten. Deshalb habe ich mir erlaubt, das Formular vorzuschlagen.

Im übrigen habe ich gegen die Fassung der These nichts weiter zu bemerken.

Vors. Exz. von Jagemann:

Gegen die These ist von keiner Seite eine Einwendung erhoben, sodass eine besondere Abstimmung nicht nötig ist.

These II, 3: „Genaue ärztliche Untersuchung des Körper- und Seelenzustandes bei der Einlieferung und systematische Weiterbeobachtung im Zusammenwirken der Hausbeamten".

Die Diskussion ist eröffnet.

Strafanstaltsdirektor Dr. med. Pollitz-Düsseldorf-Derendorf:

M. H.! Ich beantrage Streichung dieser These. Es ist meiner Ansicht nach eigentlich selbstverständlich, dass für jeden Eingelieferten, wenn er individuell behandelt werden soll, fortwährend bezüglich seines Körper- und Seelenzustandes, nicht nur bei der Einlieferung, sondern auch weiterhin, eine Reihe Unterlagen geschaffen werden müssen.

Dass der Arzt mit den Oberbeamten hier zusammenwirken muss, ist eigentlich ebenfalls selbstverständlich. Die These gibt daher nichts neues, sondern eine Forderung, die längst erfüllt ist. Es könnte daher leicht die Meinung entstehen, dass es sich hier um ein Novum handele. Aber eine vorhandene Instruktion brauchen wir nicht besonders durch eine These festzulegen.

Ich beantrage Streichung.

Vors. Exz. von Jagemann:

Die Diskussion zu diesem Punkte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat jedoch noch das Schlusswort.

Referent Med.-Rat Dr. Leppmann-Berlin:

Wir wollen doch hier etwas festlegen, was im ganzen Deutschen Reiche noch nicht ganz gleichmässig ist, und wir wollen uns doch nichts vorreden. Wir haben doch Strafvollzugspapiere, in denen zur individuellen Kennzeichnung nichts weiter steht, als „mit Ungeziefer nicht behaftet“ (Grosse Heiterkeit). Weiter nichts! Wir wollen also hier festlegen: wir legen dem Strafvollzug die Notwendigkeit auf, sich an manchen Stellen mehr als bisher um die körperliche und seelische Eigenart zu kümmern. Deshalb bin ich sehr dafür, dass diese These angenommen wird. (Lebhafter Beifall.)

Vors. Exz. von Jagemann:

Wir kommen zur Abstimmung über These II, 3. (Folgt Abstimmung und Gegenprobe.) Ziffer 3 ist mit grosser Majorität angenommen.

Wir kommen zu II, 4: „Hebung des ärztlichen Dienstes in den Strafanstalten, wo es noch erforderlich sein sollte“. Ist angenommen.

Ziffer 5: „Kriminalpsychologische Ausbildung der Gefängnisoberbeamten und Unterweisung des Unterpersonals“.

Ziffer 5 ist angenommen.

Wir haben nunmehr die These II im ganzen mit der einen Abänderung, dass die Worte: „oder Schaffung“ in Ziffer 1 weggefallen sind, zur Gesamtabstimmung zu bringen (Folgt Abstimmung und Gegenprobe). Die These II ist angenommen.

Wir kommen zu These III, zu der Frage, wie Minderwertige, welche den Strafvollzug ertragen und nicht er-

heblich stören, in demselben zu halten sind. Ich werde hier die Spezialdiskussion über beide Absätze getrennt einleiten. Der erste Absatz lautet:

„Da Minderwertige grossenteils den gewöhnlichen Strafvollzug ertragen und nicht erheblich stören, sind sie regelmässig in demselben zu halten und mit Vermeidung von Auffälligkeit und Verziehung zur Ordnung zu gewöhnen. Doch kommt für sie dem Arzt besondere Fürsorge und eine ausgiebige Einflussnahme zu auf die Art der Unterbringung, Beschäftigung und disziplinären Behandlung".

Dieser Absatz ist zur Spezialdiskussion gestellt. — Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Die Spezialdiskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Referent Med.-Rat Dr. med. Leppmann-Berlin:

Es ist hier bemängelt worden, und zwar auch von ärztlicher Seite, dass der Begriff der Minderwertigkeit ein so uferloser wäre, dass er Schwierigkeiten machen würde. Ich will mich nicht wiederholen. Der Minderwertige in der Strafrechtspflege und im sozialen Leben ist ein anderer als im Strafvollzuge. Mir ist es ganz egal, was für Mängel der Mensch hat. Es kommt nur darauf an, wie sie sich im Strafvollzug geltend machen.

Ich bin auch missverstanden worden. Die Ertragung des Strafvollzuges ist mir gleichgültig, es handelt sich um die Ordnung des Strafvollzuges. Deshalb meine ich, dass die Definition, die ja schon in These I des Ausschusses mit hineinverflochten ist, die Sache genügend umgrenzt. Wenn man aus der grossen Menge der Minderwertigen die für den Strafvollzug Wesentlichen so heraushebt, wie ich es getan habe, indem ich sage: als Minderwertige in bezug auf den Strafvollzug sollen Personen gelten, welche infolge wesentlicher krankhafter Eigentümlichkeiten ein gemindertes Verständnis für die Bestimmungen der Hausordnung und eine verminderte Widerstandskraft gegen die Durchbrechung derselben haben, dann haben wir eine Gruppe im Strafvollzug umgrenzt, für welche das eintreten muss, was dieser Punkt besagt: eine besondere Behandlung, wenn ich es so nennen darf. Es ist das zwar in dieser These nicht zum Ausdruck gebracht. Wenn Sie aber diese These annehmen, so würde ich bitten, das in dem Sinne zu tun, dass Sie nun nicht uferlos die 75 Prozent, die in der Welt herumlaufen, sondern diejenigen herausgreifen, die Schwierigkeiten

irgendwelcher Art im Strafvollzug machen und einer besonderen Behandlung bedürfen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Ich kann dem Herrn Referenten nur bestätigen, dass bereits in These I in dem letzten Satze dieser Begriff, den er wünscht, wiedergegeben ist, dass es sich für die individuelle Sonderbehandlung um solche Personen handelt, denen eine geminderte Widerstandskraft oder vermindertes Verständnis in bezug auf die Hausordnung innewohnt.

Wir kommen zur Abstimmung. (Folgt Abstimmung.) Der Absatz 1 der These III ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem 2. Absatz:

„Die zweckmässige Behandlung ist umsomehr gesichert, je reichlicher Einrichtungen und Vorschriften Spielraum geben zu Differenzierung und Auferweckung, sowie zum Wechsel und zur Gewährung von Erleichterungen".

Die Spezialdiskussion hierüber ist eröffnet . . . und geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. (Folgt Abstimmung.) Der zweite Absatz der These III ist angenommen.

Da Absatz 1 und 2 gleich unbeanstandet waren, wird wohl eine nochmalige Abstimmung über These III *in toto* nicht begehrt.

Bei These IV bitte ich, die Diskussion so leiten zu dürfen, dass wir zunächst über Absatz 1 und 2 eine Spezialdiskussion pflegen und dann über Absatz 3, der das Spezialgebiet der Fürsorgeerziehung streift, eine besondere Diskussion eröffnen.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über IV Absatz 1 und 2, d. h. über die Existenz besonderer Abteilungen oder Sonderstrafanstalten und über das Regime, das in denselben herrschen soll, dass der Arzt eine besonders verstärkte Stellung haben soll und ein in Kranken- und Irrenpflege ausgebildetes Unterpersonal erforderlich ist.

Landeshauptmann der Rheinprovinz Dr. v. Renvers-Düsseldorf:

Ich möchte mir eine kurze Bemerkung gestatten, die sich an eine Aeusserung des Herrn Korreferenten anschliesst. Der Herr Korreferent sagte heute morgen in seinem Vortrage: einzelne Strafanstaltsvorsteher sind der Auffassung, dass Minderwertige, die den Strafvollzug nicht ertragen oder sich nicht ganz dafür eignen, in besondere An-

stalten gebracht werden sollen; andere Anstaltsvorsteher dagegen seien der Auffassung, dass solche Personen nicht in besondere Anstalten, sondern in die allgemeinen Irrenanstalten hineingehören.

Letzterer Bemerkung kann ich nicht zustimmen.

Nach meiner Erfahrung in der Praxis erscheint es sehr wünschenswert, wenn dem Strafgesetzbuche eine Bestimmung zugefügt würde, die den Richter ermächtigt, solche mit dem Gesetz in Konflikt geratene Personen, die nicht voll zurechnungsfähig sind und im öffentlichen Leben eine Gefahr für die Gesellschaft bilden, anstatt mit Gefängnis etc. mit der Unterbringung in einer Pflegeanstalt zu belegen.

Nach der jetzigen Rechtslage wird das gerichtliche Verfahren gegen Personen gedachter Art eingestellt und dieselben einer Irrenanstalt überwiesen. Gegen die Entlassung solcher sogenannten „irren Verbrecher“ aus der Heilanstalt protestieren, auch wenn die Aerzte eine Genesung konstatieren, die Polizeibehörden beinahe immer; sie fürchten, nach der Entlassung werde der „irre Verbrecher“ wieder in seine alten Gewohnheiten zurückfallen und der Behörde Belästigungen bereiten.

Aus diesem Widerspruch zwischen dem Urteil der Aerzte und der Stellung der Polizeibehörden entstehen den Direktoren der Heilanstalten oftmals schwere Verlegenheiten. Auch der Aufsichtsbehörde der Anstalten wird bei Beschwerden die Entscheidung darüber, ob dem ärztlichen Atteste oder der Forderung der Polizeibehörde stattzugeben, oftmals recht schwer; es ist nicht ausgeschlossen, dass ein der Anstalt überwiesener „irrer Verbrecher“, der in der Freiheit trotz kleiner geistiger Defekte wohl leben könnte, wegen des Einspruchs der Polizeibehörden noch in der Anstalt verbleibt.

Wird dem Strafgesetzbuch eine Bestimmung, wie ich sie oben andeutete, eingefügt, so wird eine rechtliche Grundlage für die Zurückbehaltung nicht ganz zurechnungsfähiger Personen in den „Pflegeanstalten“ gegeben und Konflikte zwischen Arzt und Polizeibehörde vermieden.

Oberjustizrat Schwandner-Ludwigsburg:

Die Ziffer IV ist in die Thesen wesentlich aufgrund des von mir erstatteten Gutachtens hereingekommen, das sich auf die Erfahrungen gründet, die wir in Württemberg gemacht haben. Ich betone, es handelt sich um die Be-

handlung Minderwertiger *de lege lata*; und zwar Minderwertiger, die sich im ordentlichen Strafvollzug schwer durchbringen lassen.

Wir haben die Einrichtung, dass derartige Leute zusammen mit körperlich Minderwertigen in einer Sonderanstalt, einer Zentralanstalt für das ganze Land, untergebracht werden können. Diese Anstalt besteht schon seit 18 Jahren, und wir haben damit ausserordentlich günstige Erfahrungen gemacht. In diese Anstalt bringen wir die Minderwertigen, z. B. die Senilen, von denen schon die Rede war, dann auch die Epileptiker, die im Strafvollzug so ausserordentlich stören; wir haben eine besondere Abteilung für diese Unglücklichen, in der sie nach ihrer Eigenart behandelt werden können.

Ich habe den Herrn Referenten, Kollegen Finkelnburg, dahin verstanden, dass er mit der Ziffer IV einverstanden ist. Dagegen glaube ich, dass der Herr Kollege Pollitz schon bei der Generaldiskussion gegen diese Ziffer IV reden wollte. Ich möchte dringend bitten, diese Ziffer IV doch anzunehmen. Es steht ja nicht darinnen, dass diese Einrichtungen überall eingeführt werden müssen. Es heisst: die Minderwertigen können in diesen Sonderabteilungen behandelt werden, und wenn nun in Deutschland in einzelnen Staaten derartige Einrichtungen getroffen sind, die sich bewährt haben, so wird es sich doch empfehlen, diese Ziffer IV anzunehmen.

Ich betone, dass wir neben dieser Invalidenabteilung, wie ich sie einmal nennen will, eine Irrenabteilung innerhalb der Strafanstalt haben; wir können so die sogenannten Periodiker in die Sonderabteilung bringen und, wenn sie sich beruhigt haben, sie wieder in die Invalidenabteilung zurückversetzen. Das hat sich bewährt.

Dass bei der Einrichtung von Sonderabteilungen dem Arzte ganz besondere Rechte einzuräumen sind, versteht sich von selbst; sie sind ihm auch bei uns eingeräumt, und wir haben noch nie irgendwelche Schwierigkeiten gehabt.

Ich bitte also, diese Ziffer IV anzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Geh. Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Ich stelle den Antrag, dass in der These IV, Abs. 2, die in der gegenwärtigen Fassung lautet: „Diese Sondereinrichtungen, für welche übrigens auch körperlich Invalide

in Betracht kommen, erheischen usw.", die Worte: „für welche übrigens auch körperlich Invalide in Betracht kommen", gestrichen werden.

Alles das, was über die Begründung dieser Sonderabteilungen und über die besondere Berücksichtigung der für sie in Betracht kommenden Gefangenen gesprochen ist, bewegt sich auf psychischem Gebiete, und von diesem Gesichtspunkt aus ist auch die ganz besonders — ich will es kurz sagen — nachsichtige Behandlung der betr. Personen und die Mitwirkung des Arztes gerechtfertigt worden und auch nach meiner Ueberzeugung gerechtfertigt. Das trifft aber meines Erachtens auf solche Personen absolut nicht zu, welche körperlich Invalide sind. Das eine hat mit dem andern meines Wissens — die Herren Referenten mögen mir verzeihen! — absolut nichts zu tun, und deshalb würde ich es nur für richtig halten, dass diese Worte: „für welche übrigens auch körperlich Invalide in Betracht kommen", gestrichen werden.

Geh. Ober.-Reg.-Rat. Dr. Krohne-Berlin:

Ich möchte an die Ausführungen des Herrn Landeshauptmann Dr. von Renvers anknüpfen. Ich glaube, er hat durchaus richtig darauf hingewiesen, dass wir bei der Reform unseres Strafgesetzbuches, überhaupt unserer ganzen Strafrechtspflege, die Möglichkeit schaffen müssen, derartige minderwertige Elemente dauernd unterzubringen, und zwar in besonderen, hierfür bestimmten Anstalten, damit wir nach den beiden Richtungen hin, sowohl nach der Seite der Irrenpflege, als auch nach der Seite des Strafvollzugs, Wandel schaffen können.

Wenn nun hier vorgeschlagen ist, wir sollten zur Unterbringung derartiger Elemente besondere Abteilungen oder Sonderstrafanstalten schaffen, so kommen wir damit nicht zum Ziel. Wir haben in der Verwaltung des Ministeriums des Innern zunächst eine solche Abteilung bei einer Strafanstalt eingerichtet, wir glaubten vorsichtig vorgehen zu sollen, und dabei die Erfahrung gemacht, dass wir diese Elemente mit gewisser Rücksichtnahme auf ihren geistigen und körperlichen Zustand bis zum Ablauf der Strafe darin halten können. Aber was dann? Dann machen wir die Türe auf und lassen sie gehen. Totsicher, es dauert nicht viele Wochen, so haben sie demnächst in irgend einer Weise gegen das Strafgesetz verstossen; dann werden sie wieder verurteilt, dann

kommen sie wieder zu uns, dann erweisen sie sich wieder als minderwertig, dann geht die alte Geschichte wieder von neuem los. Dann wird uns die Sache leid, und wir sagen: nein, jetzt wollen wir sie nicht behalten. Dann wenden wir uns an die Herren Landeshauptleute und sagen: „Seien Sie so freundlich, und nehmen Sie sie uns ab“. Dann nehmen diese sie vielleicht willig auf; aber bald stellt sich heraus, dass die Ueberweisung in die gewöhnliche Irrenpflege nicht zutreffend ist; sie werden daraus entlassen und dann ist der *circulus vitiosus* fertig. Deshalb ist es nötig, dass Anstalten für derartige Leute geschaffen werden, in denen sie dauernd untergebracht werden, mit der Möglichkeit, sie einstweilen zu entlassen, wie Herr Medizinalrat Dr. Leppmann, glaube ich, auf dem Deutschen Juristentage vorgeschlagen hat. Eignen sie sich dafür nicht, so nimmt man sie wieder in die Anstalt zurück.

Nehmen wir diese besonderen Abteilungen und Sonderstrafanstalten als eine Abschlagszahlung! Aber als mehr kann ich sie nicht ansehen. In diesem Sinne: als eine Abschlagszahlung auf das, was wir eigentlich erstreben, werde ich für die These stimmen.

Was den zweiten Satz anbetrifft, hat mein Kollege Herr Geheimerat Plaschke darauf hingewiesen, dass die körperlich Invaliden doch systematisch in diese Anstalten nicht gehören. Ja, systematisch nicht! Aber praktisch gehören sie hinein! Wir müssen nämlich das geistig minderwertige Menschenmaterial in derartigen Anstalten etwas verdünnen, und als solches Verdünnungsmittel dienen uns die körperlich Invaliden; denn wenn wir bloss die geistig Defekten in einen Haufen zusammenbringen und nicht noch dazwischen ein anderes Element einschieben, damit man sie einmal etwas auseinanderbringen, ihnen etwas Ablenkung geben kann, dann wird ihre Behandlung immer schwieriger. (Sehr richtig!). Ich möchte die Herren, die etwas mehr in der Praxis stehen als ich — ich bin ihr etwas fremder geworden; ich kann nur noch aus der Zeit reden, wo ich meine Erfahrungen in der Praxis gesammelt habe — bitten, sich hierüber zu äussern. Ich halte es für unbedingt notwendig, dass wir diese körperlich Invaliden dazwischen bekommen, damit wir eben die Möglichkeit haben, die geistig Minderwertigen in der Zeit besser zu handhaben.

Wie gesagt: ein Definitives ist das nicht. Abschlagszahlung? Ja! Was wir wollen, glaube ich, ist ganz klar und deutlich von dem Herrn Landeshauptmann ausgesprochen. Wir müssen dahin kommen, dass wir für diese Leute besondere Anstalten haben. (Lebhafter Beifall).

Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg, Mannheim:

Meine hochverehrte Herren! Eigentlich ist das, was ich sagen wollte, soeben bereits durch Herrn Geheimerat Krohne berührt worden. Ich wollte nämlich nur nochmals dafür eintreten, dass die Forderung, in den Annexen auch körperlich Invalide unter die anderen Insassen zu mischen, nicht fallen gelassen wird. Es ist nach meiner Erfahrung in der Praxis und nach den Anschauungen, die ich von Kollegen gehört habe, unbedingt notwendig, dass eine gewisse Mischung zwischen geistig Schwachen und körperlich Schwachen stattfindet; andernfalls wird eine solche Anstalt für die geistig Minderwertigen einfach zur Tortur, weil sie sich sofort in einem Narrenhaus (wie sie sich ausdrücken) befindlich ansehen, und weil auch die Behandlung dann ungemein schwierig wird.

Was die Bedenken betrifft, so glaube ich sie durch den Hinweis zerstreuen zu können, dass ja diese körperlich Invaliden tatsächlich auch im gewöhnlichen Strafvollzug dem allgemeinen Reglement nicht unterstellt werden können. Es wird sich darum handeln, welche Auswahl man trifft. Die körperlich Invaliden, welche als geeignet erscheinen, in diese Annexe überführt zu werden, werden in der Regel so schwere körperliche Leiden an sich haben, dass schon in den mannigfaltigsten Beziehungen bei ihnen Nachsicht von der strengen Disziplin geübt werden muss, so dass, wenn sie auch etwas besser behandelt werden als unter dem starren Reglement der Hauptanstalt, darin eine ungerechtfertigte Vergünstigung nicht zu sehen sein dürfte. Man trägt andererseits jedenfalls ihren individuellen Verhältnissen mehr Rechnung, wenn man sie in solche Annexe hinüberschiebt, als wenn man sie im gewöhnlichen Strafvollzug belässt.

Ich möchte also, wie gesagt, bitten, dass die Worte nicht fallen, da der Ausschuss besonders unter Berücksichtigung der Ausführungen, die die Aerzte in ihren Gutachten niedergelegt haben, diese These so abgefasst hat.

Vors. Exz. von Jagemann:

Es ist Schluss der Debatte beantragt und muss nach § 18 der Statuten darüber sofort abgestimmt werden. (Folgt Abstimmung über den Schlussantrag).

Die Spezialdiskussion über diesen Spezialpunkt ist darnach geschlossen.

Die Herren Berichterstatter haben jedoch noch das Schlusswort.

Referent Medizinalrat Dr. Leppmann, Berlin:

Nur noch wenige Worte! Ich würde nicht sprechen, wenn nicht gerade von ärztlicher Seite, von einer wichtigen Seite, von einem Herrn, der zugleich Psychiater und Strafanstaltsdirektor ist, behauptet worden wäre: wir brauchen diese Sonderabteilungen nicht. Desshalb muss ich noch einmal das Wort nehmen und betonen: wir brauchen sie doch.

Wenn Sie noch so individualisieren und wenn Sie Ihr ganzes persönliches Lebenswerk tagsüber der Anstalt widmen, so werden doch einzelne Personen vorhanden sein, bei denen Ihre Wirksamkeit scheitert, die beiseite gebracht werden müssen. (Sehr richtig!) Namentlich sind es solche, bei denen sich bereits zeitweilig die Geisteskrankheit auf die Minderwertigkeit aufgepfropft hat und die nach unseren Bestimmungen aus dem Strafvollzug auszuscheiden sind. Der Herr Landeshauptmann hat diesen wundesten Punkt bereits berührt. Ich will nicht darauf eingehen. Wir haben einen Kampf mit der öffentlichen Irrenpflege. Wir sind der Meinung, dass die Irrenanstalt, so modern sie ist, keine Sommervilla sein darf und dass man ausser dem Kranken auch der Oeffentlichkeit helfen muss. Die Irrenanstalt muss so beschaffen sein, dass sie unter Umständen Kranke sicher verwahrt. Demjenigen, der zuhause die Prügel bekommt oder der bestohlen wird, tut das wehe, und deshalb müssen die Schädlinge festgehalten werden, und deshalb muss man, wenn man so nicht durchkommt, Traille einführen und wieder eine festungsartige Abteilung in der Anstalt bauen. (Sehr richtig!)

Aber die Geisteskrankheit der Minderwertigen ist in vielen Fällen nichts weiter als eine unter dem Druck der Strafe eingetretene Steigerung des krankhaften Charakters. Kollege Siefert in Halle hat eine eigene Form daraus geprägt. Kommen die Leute in die öffentliche Irrenanstalt, so tritt die eigentliche Krankheit zurück, und dann sagt

der Kollege in der öffentlichen Irrenanstalt: der Mann gehört nicht hierher. Nun kommen die Leute in die Strafanstalt zurück und sollen die Strafe verbüssen. Es sind Zeiträume von neun Wochen bis zu sechzehn Jahren, nach welchen wir aus dem Strafvollzug Ausgeschiedene zur weiteren Verbüssung zurückerhalten haben. Diese Personen werden sich nur zum kleineren Teil bei aller Individualisierung im geordneten Strafvollzuge halten können, und sie sind meiner Ansicht nach in erster Reihe die Rekruten der Minderwertigen-Abteilung, sie brauchen eine gewisse Absonderung. Man braucht nicht zu fürchten, dass sie wegen ihrer Sonderstellung sich etwas besonderes herausnehmen. Auch die Befürchtung, die der Herr Kollege Pollitz geäussert hat, bestätigt sich in der Praxis nicht. Ich kann aus meiner Berliner gerichtsärztlichen Tätigkeit sagen: es wird dem Manne gut heimgeleuchtet, der vor Jahren eine Psychose gehabt hat und im Alter von 35 Jahren, wenn er einen Einbruch begangen hat, kommt und sagt: ich bin minderwertig. Wir sagen in einem solchen Falle: Lieber Freund! Du täuschst Dich! Ich habe neulich bei einem derartigen Falle, der auf mein Urteil Wert legte, sagen können: der Mann ist ein exemplarischer Faulpelz, und der Mann ist dementsprechend bestraft worden.

Vergessen Sie nicht: die These spricht ganz milde aus: es können Sonderanstalten geschaffen werden. Wir wollen es doch probieren, damit wir nicht eine Reihe Leute im Strafvollzug mitschleppen, die nicht hinein gehören. Wenn unter den Minderwertigen einmal ein wirklich Geisteskranker ist, den wir da behalten, so wird das nicht schaden. Deshalb möchte ich bitten: nehmen Sie die These, für die ich an manchen Stellen, in der Intern. Kriminalistischen Vereinigung und im Juristentage, gekämpft habe, auch hier in unserm Kreise an. (Lebh. Beifall.)

Korreferent Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg, Berlin:

Ich glaube, dass die These deshalb ruhig angenommen werden kann, weil es in ihr nur heisst: „können eingewiesen werden.“ Ein Zwang wird also nicht statuiert werden. Es wird sich immer eine grosse Reihe von Anstalten finden — darin stimme ich dem Herrn Kollegen Pollitz vollständig bei — wo der Direktor diese Not-

wendigkeit nicht empfindet und mit dem Mittel der individualisierenden Behandlung vollständig auskommt.

Vors. Exz. von Jagemann:

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Absatz 1 in IV:

„Solche Minderwertige, welche, ohne die Straferstehungsfähigkeit zu verlieren, den gewöhnlichen Strafvollzug nicht ertragen oder zu erheblich stören, können je nach Umständen vorübergehend oder dauernd in besondere Abteilungen oder Sonderstrafanstalten eingewiesen werden, auch kann dies zur Beobachtung nötig fallen.“ (Folgt Abstimmung.)

Das ist zweifellos die grosse Majorität. Der Absatz ist angenommen.

Wir kommen zum Absatz 2: „Diese Sondereinrichtungen, für welche übrigens auch körperlich Invalide in Betracht kommen, erheischen bei der Anhäufung schwieriger Elemente eine verstärkte Obsorge und Stellung des Arztes und ein in Kranken- und Irrenpflege ausgebildetes Unterpersonal.“

Hierzu ist beantragt, die Worte: „für welche übrigens auch körperlich Invalide in Betracht kommen“, zu streichen.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vors. Exz. von Jagemann:

Wir können also über den ganzen Absatz abstimmen. (Folgt Abstimmung.) Er ist mit grosser Mehrheit angenommen.

Nun ist nur noch Absatz 3 der These IV zu erledigen: „Es empfiehlt sich der Versuch, solche Einrichtungen auch bei Anstalten der (Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung zu erproben.“

Hierüber ist die Spezialdiskussion eröffnet.

Prof. Dr. Aschaffenburg, Köln:

Ich möchte mir nur den Antrag erlauben, zu schreiben: „Es ist dringend notwendig, solche Einrichtungen usw.“ Ich glaube, dadurch wird der ganzen Sachlage etwas mehr Rechnung getragen. Im übrigen aber bitte ich, den Paragraphen anzunehmen, wie er vorgeschlagen. Zur Begründung ist ja wohl kaum noch etwas zu sagen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Es ist abzustimmen über den Antrag des Herrn Prof. Aschaffenburg, für den Fall der Annahme der These des Ausschusses die Worte: „Es empfiehlt sich der Versuch", durch die Worte: „Es ist dringend notwendig", zu ersetzen. (Folgt Abstimmung.) Das Amendement des Herrn Prof. Dr. Aschaffenburg ist abgelehnt.

Wir haben daher nun über den Satz in der Fassung der Ausschussvorlage abzustimmen: „Es empfiehlt sich der Versuch, solche Einrichtungen auch bei Anstalten der Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung zu erproben." (Folgt Abstimmung.) Das ist zweifellos die Mehrheit. Diese Fassung ist genehmigt. Ich darf annehmen, dass die These IV nun auch im Ganzen genehmigt ist.

Nun haben wir noch über die Gesamtheit der Thesen I, II, III und IV en bloc abzustimmen, wie sie sich in den Einzelabstimmungen gestaltet haben. (Folgt Abstimmung.) Das ist eine sehr grosse Mehrheit. Die Thesen sind angenommen.

Damit ist der erste Verhandlungsgegenstand erledigt. Der zweite soll nach einer Pause von 15 Minuten vorgenommen werden. Auf ihn bezieht sich ein Artikel der „Kölnischen Volkszeitung", die hier zur Verteilung gelangt.

Nachmittagssitzung.

Vors. Exz. von Jagemann:

M. H.! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir kommen zur Beratung der vierten Frage:

„Die Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland."

Dieser Gegenstand ist vorbereitet durch Gutachten der Herren Birkigt, Strafanstaltslehrer in Bautzen, Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor in Oslebshausen, Freund, Oberinspektor in Waldheim und Dr. Gennat, Strafanstaltsdirektor in Fuhlsbüttel.

Als Referenten sind aufgestellt Herr Prof. Freudenthal in Frankfurt am Main und Herr Rechtsanwalt Dr. Herr in Hamm; der letztere ist verhindert.

Referent Prof. Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.:

Meine verehrten Herren: Dass ich den ehrenvollen Auftrag von Ihrem Vorstande bekommen habe, hier im Verein der deutschen Strafvollzugspraktiker als Theoretiker zu sprechen, begrüsse ich mit Freude. Ich nehme es aber auch als ein gutes Vorzeichen, und um das zu erklären, erlauben Sie mir, an das Land anzuknüpfen, über das ich hier vor Ihnen sprechen soll, an Amerika.

In der Frage, die den Gegenstand meines Referates bildet, in der Frage der kriminalpolitischen Behandlung Jugendlicher, ist es der Verein der amerikanischen Strafanstaltsbeamten gewesen, der in der Union die Führung übernommen hat. Es ist der Verein, in dem weitaus überwiegend Gefängnisleiter und sonstige Gefängnisbeamte sitzen, der dort in dieser Frage den Fortschritt zunächst erörtert und dann dauernd in der Hand behalten hat. So möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass nun auch vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in den Fragen der Jugendpolitik dem Fortschritt der Weg gewiesen werde, — einem energischen Fortschritt und zugleich einem ruhigen, wohlüberlegten. Einen Fortschritt aber, meine verehrten Herren, gilt es auf unserm Gebiete in der Tat zu machen.

Indem ich Amerika mit Deutschland vergleiche, möchte ich zuerst der Ueberzeugung Ausdruck geben, dass es eine grosse Zahl von Gebieten gibt, auch uns hier speziell berührende Gebiete, in denen nicht Deutschland von Amerika, sondern Amerika eher von Deutschland lernen kann. Wo es sich um die Ausführung des alten, des bestehenden Systems handelt, da sind wir den Amerikanern in gar mancher Beziehung überlegen. Wir sind ihnen — Ausnahmen möchte ich selbstverständlich vorbehalten — in bezug auf Baulichkeiten, auf Sauberkeit der Anstalten alten Systems überlegen. Wir sind ihnen überlegen in bezug auf die Grösse und Helle der Zellen, die Organisation der Arbeit. Ich will von anderen grossen und schwerwiegenden Mängeln des Landes nicht des Näheren sprechen. Man sagt, dass die Politik in Amerika eine peinliche, den Fortschritt hemmende Rolle hier und da im Gefängniswesen spielt, dass nicht durchweg alles so gut ist, wie es scheint, dass vielmehr Spiegelfechterei hier und da vorkommt. Alle diese Dinge sind Ihnen bekannt und sind mir während meines Aufenthalts drüben

entgegengetreten. Ich habe mich ihnen in keiner Weise verschlossen.

Das bezieht sich auf das bestehende System, und ich möchte wiederholen: Im bestehenden System haben wir im Wesentlichen keinen Anlass, von Amerika zu lernen.

Es besteht aber drüben neben diesem alten ein mächtiges neues System, das System der Behandlung Jugendlicher, das Reformsystem. Das ist ein System, das sich jetzt in Amerika nicht mehr im Stadium des Experimentes befindet, sondern darüber weit hinaus ist, das jetzt bereits im vierten Dezennium der praktischen Anwendung steht, und allgemein als bewährt von den sachkundigen Leuten angesehen wird. Es ist ein System, das nicht mehr allein in Amerika gilt, wo es in weitaus der grösseren Zahl der Staaten eingeführt ist, sondern das die Grenzen des neuen Erdteils überschritten hat, in dem uns fernen Australien — wie ich vom Comptroller General der Gefängnisse von Neusüdwales weiss, mit bestem Erfolg angewendet wird — und das auch in dem uns nahen England als Borstal-System Eingang gefunden hat.

Wenn wir nun fragen: Welche Bedeutung hat es für uns in Deutschland, so wird die Antwort nicht sein dürfen, dass das neue System an den Grundlagen unseres deutschen Strafvollzugs irgend wie zu rühren geeignet ist. Ich meine nicht, dass es sich für uns darum handeln wird, niederzureissen und neu aufzubauen, — nicht einmal umzubauen. Aber zu einem Ausbau, scheint mir, gibt uns das amerikanische System in der Tat wertvolle Anregung.

So vortrefflich das System ist, an den Grundauffassungen kriminalpolitischer Art kann es nicht rühren; es bleibt vielmehr der alte Grundsatz bestehen, den ich hier mit wenigen Worten aussprechen darf: Dass besser als alle Repression und besser als die vollkommenste Bestrafung Prävention ist; dass es, wie man drüben sagt, etwas Vornehmeres, dass es etwas Nützlicheres gibt, als die vollkommensten Massregeln zur Besserung von zehn Verbrechern, nämlich die Massregeln, die einen Menschen davor bewahren, ein Verbrecher zu werden. Arbeiterversicherung, Wohnungsfürsorge, gute Schulen usw. sind bessere Mittel zur Verhütung von Verbrechen, als es die besten Strafen sein können.

Aber da, wo die Strafe in das Gebiet der Jugendlichen eingreifen muss, scheint sich mir ein Gesetz zu bewähren, das sich auf den mannigfaltigsten Gebieten orga-

nischer Entwicklung geltend macht, und das ist das System der Differenzierung. Es soll bezüglich der Jugendlichen differenziert werden. Unsere Jugend ist es wert, dass man bei ihr materiell wie prozessual ihrer Eigenart entsprechend und darum anders vorgehe, als bezüglich der Erwachsenen.

I. Materiell, indem man als erstes Prinzip aufstellt: Es möge bei ihnen zur Freiheitsstrafe so selten wie irgend möglich gegriffen werden. Nur wo es absolut notwendig erscheint, soll man den Jugendlichen in Freiheitsstrafe nehmen. Es sollte kein Jugendlicher im Gefängnisse sein, der ohne Schaden für die Allgemeinheit und für sich in Freiheit sein dürfte. Daraus aber folgt, dass es gut ist, wenn wir in Deutschland die bedingte Strafaussetzung haben. Freilich wäre es besser, wir bekämen die bedingte Verurteilung. Besser vor allem aus zweifachen Gründen! Wenn ich ganz kurz zusammenfassen darf, was ausführlich und erschöpfend bereits vielfach angeführt worden ist, so möchte ich sagen: Einmal deswegen ist die bedingte Verurteilung der bedingten Begnadigung vorzuziehen, weil der Richter der besten Zentralinstanz in dem Einen überlegen ist, dass er dem Verbrecher näher ist, und zweitens und vor allen Dingen, weil wir mit der bedingten Begnadigung oder Strafaussetzung den Makel der Vorstrafe von dem jugendlichen Verbrecher nicht fernhalten, der ihm dann am späteren Fortkommen hindert und ihn unter Umständen dem Verbrechen wieder in die Arme treibt. In diesem Punkte stehe ich in einem Gegensatz zu einem der Gutachter, dem Herrn Strafanstaltsdirektor Dr. Gennat, der ein praktisches Interesse an dieser Frage, wie ich es in hohem Masse annehme, in Abrede stellt.

Sowohl bedingte Verurteilung wie bedingte Begnadigung aber werden, dem Vorgange der amerikanischen Probation entsprechend, der Verbindung mit Schutzaufsicht bedürfen, damit der Jugendliche dauernd unter der Hand eines Freundes, eines Beraters sei; damit er wisse, dass jemand über ihm steht, der im Augenblicke der Not zuspringt und in der Versuchung ihn am Arme hält.

Das war das Erste: die Freiheitsstrafe so selten wie möglich. Und nun das Zweite: Wenn sie nötig ist, dann wird es sich empfehlen, innerhalb der Jugendlichen die Unterscheidung zwischen Besserungsfähigen und -unfähigen möglich streng durchzuführen, und diese Scheidung hat

man in Amerika in hervorragender Weise vollzogen. Die Besserungsunfähigen bringe man in eine Anstalt alten Systems, — dort unter Trennung von alten Verbrechern, aber doch immer ins Vergeltungssystem — während man die Jugendlichen, soweit sie erziehungsfähig sind, dem Erziehungsgefängnis überweise.

Nun weiss ich, dass bei uns in der Richtung der Erziehung jugendlicher Gefangener bereits viel geschieht. Es ist mir bekannt, dass umfassende Massregeln in unseren Anstalten getroffen werden, deren Wert man nicht unterschätzen darf. Ich erinnere auch in dieser Beziehung, um nur ein Beispiel zu nennen, an die Massnahmen die, wie mir bekannt ist, in Hamburg ergriffen werden — ich könnte noch viele andere nennen. — Die kleine Schrift von Direktor Gennat über „die Gefängniseinrichtungen Hamburgs" ist Ihnen bekannt, und aus ihr habe ich wertvolles Material entnommen.

Wenn nun aber eine Reihe von Männern, die am Strafvollzug Jugendlichen gegenüber unmittelbar beteiligt sind, von den Ergebnissen dieses Strafvollzuges und dem Strafvollzuge selbst nicht voll befriedigt sind, so muss das einen Grund haben; und wie mir scheint, liegt der Grund darin, dass wir dem Besserungszwecke mittels unserer jetzigen Strafe gleichsam nur nebenbei nachgehen, dass wir nicht, wie es in dieser Frage absolut notwendig scheint, alles auf diesen einen grossen Zweck, den vornehmsten und höchsten, den ich mir im Strafvollzug denken kann, zuspitzen. Nur da, wo sich alles vom ersten Augenblick an auf ihn konzentriert, ist es möglich, ihn zu erreichen; denn welche starken Schwierigkeiten er bietet, darüber braucht in diesem Kreise kein Wort verloren zu werden.

Man kann Jugendliche in der Tat vom Rückfall zurückhalten, und es kann dadurch geschehen, dass man bewusst und folgerichtig alles, was geschieht, dem Erziehungszweck unterordnet. Die Strafrechtsschulen, die ja im übrigen in wesentlichen Punken uneinig sind, sind doch in diesem Punkte, wie ich zu meiner grossen Freude und herzlichen Befriedigung sagen darf, einig, dass den Jugendlichen gegenüber der Zweck der Besserung im Vordergrunde steht, nicht in dem Sinne, dass gerechte Vergeltung dadurch ausgeschlossen wäre; sondern, dass es sehr wohl möglich ist, die gerechte Vergeltung mit dem grossen Ziele der Besserung vollständig zu vereinen.

Nun fragt es sich: In welcher Weise können wir die Folgerungen aus dem über dem ganzen Strafvollzuge an Jugendlichen stehenden Besserungsgedanken ziehen? In folgenden Punkten liegen, wenn ich nicht irre, solche Forderungen.

Einmal bedürfen wir besonderer Anstalten für den Strafvollzug an Jugendlichen. Ich meine, wir sollten uns darüber keinem Zweifel hingeben, dass auf die Dauer der Zeit blosse Abteilungen für Jugendliche wohl wertvoll sein können, aber dass sie doch nur den Platz halten für etwas besseres, nämlich eben für besondere Anstalten für den Vollzug an Jugendlichen. Ich glaube, dass Erziehung und reine Vergeltung nicht sehr gut mit einander unter einem Dache leben. Solche Besserungsgefängnisse, wie sie in Amerika seit fast vier Jahrzehnten bestehen, aber sind — und es ist überaus wichtig sich dessen bewusst zu sein — bei uns bereits jetzt möglich. Wir brauchen da in keiner Weise auf ein neues Strafgesetzbuch oder ein neues Gesetz überhaupt zu warten. Jeden Tag wäre, ein Besserungsgefängnis zu bauen, kraft rechtens möglich.

Und das Zweite: Es dürfte nicht möglich sein, wenn man den Besserungszweck über den Strafvollzug an Jugendlichen stellt, bereits in der Hauptverhandlung zu sagen, wann dieser Strafvollzug aufhören soll. Es erscheint nicht wohl möglich, das Mass der Freiheitsstrafe an Jugendlichen in der Hauptverhandlung bereits definitiv festzulegen. Ist der Zweck der Strafe Besserung, wie will dann der Richter in der Hauptverhandlung mit Sicherheit oder auch nur mit annähernder Sicherheit sagen, wann diese Besserung — im bürgerlichen, im staatlichen Sinne, nicht im moralischen —, wann diese Umwandlung in einen nützlichen Menschen und brauchbaren Bürger vollendet sein wird! Das übersteigt seine Kraft. Aber auch hier sehe ich keinen Gegensatz zwischen der Theorie, die die Besserung auf ihre Fahne schreibt, und der Theorie von der reinen Vergeltung: Es soll nach dem Prinzip der reinen Vergeltung eine Gleichung: Schwere der Schuld = Schwere der Strafe bestehen. Die Schwere der Schuld muss also zunächst in der Hauptverhandlung festgestellt werden, und jeder Sachkundige wird mir Recht geben, wenn ich sage, dass eine Unzahl von Faktoren in vielen Fällen festgestellt werden muss, ehe die Schwere der Schuld festgestellt werden kann. Wie sollen diese Faktoren in der gemessenen Zeit der Hauptverhandlung fixiert

werden! Und wer will weiter sagen, wie die Schwere der Strafe sich gestalten wird. Wer weiss denn, wie leicht oder schwer der Gefangene die Strafe tragen wird, wie sie in trifft! Also die Gleichung: Schwere der Schuld = Schwere der Strafe, wird sich in der Hauptverhandlung in vielen Fällen nur schwer in die Wirklichkeit umsetzen lassen. Mit Freuden konstatiere ich auch da, dass eine Uebereinstimmung der Strafrechtsschulen in diesem Punkte möglich ist, dass auch die Vertreter der reinen Vergeltung es begrüssen können, wenn in diesen Fällen, bei der Bestrafung Jugendlicher, eine Verschiebung des Zeitpunktes für die Feststellung des Strafmasses aus der Hauptverhandlung in die Zeit der Strafvollstreckung Platz greift. Vor allen Dingen aber gehen ja wohl die Erfahrungen der Herren vom Strafvollzug dahin, dass es in sehr, sehr viel Fällen dem Gericht nicht möglich gewesen ist, das Strafmass in der Hauptverhandlung zu finden, dass dann später im Strafvollzug sich erst der erwünschte Zeitpunkt für die Feststellung ergibt, wann der Strafvollzug enden soll; dass sie gezwungen sind, in vielen Fällen zu entlassen, wo sie noch nicht entlassen möchten, weil der Gefangene für die Freiheit noch nicht reif ist, und dass sie in anderen Fällen noch nicht entlassen dürfen, weil die Zeit noch nicht abgelaufen ist, obwohl sie das Empfinden haben, dass dies der richtige Zeitpunkt für eine Entlassung sein würde, weil jetzt oder nie der Gefangene geeignet ist, in die Freiheit hinauszugehen, und weil ein weiteres Leben in der Unfreiheit ihm schädlich und gefährlich werden kann.

Diesen Mängeln und Schwierigkeiten gegenüber bietet ein Institut die Abhilfe, dem unter seinem unglücklichen Namen viel Misstrauen und viel Verkennung gefunden hat, das der unbestimmten Verurteilung, ein Institut, das ich beileibe nicht in seinem ganzen Umfang empfehlen möchte, das ich vielmehr, wenn man es allgemein anwenden wollte, zurzeit geradezu für ein bedenkliches halten würde. Ich meine, nur eines sollten wir ruhig wagen: eine beschränkte Anwendung dieses Instituts, beschränkt in doppeltem Sinne, nämlich einmal auf Jugendliche, ferner in der Weise, dass wir nicht ein absolut unbestimmtes Strafurteil geben, sondern dass wir dem Strafvollzuge im Gesetz eine Höchst- und eine Mindestgrenze ziehen, dass wir dem Strafvollzuge sagen: Du darfst diesen Gefangenen im Höchstfalle so und so

lange behalten: Du musst ihn auf der anderen Seite mindestens innerhalb dieser erforderlich scheinenden Zeit bewahren. Also gesetzliches Maximum und gesetzliches Minimum! Das ist nichts, was etwa den Entwickelungsrichtungen unseres deutschen Rechts widerspräche. Auf der einen Seite nicht denen des alten Rechts: Denn was in unsrer Zeit als unbestimmte Verurteilung viel bekämpft wird, das hat unsere altpreussische Gesetzgebung in vollem Masse gehabt. Das hat ferner das bayerische, das oldenburgische Strafgesetzbuch besessen. Das ist im württembergischen Rechte und in anderen Partikularrechten heimisch gewesen. Aber das ist bloss historische Reminiszenz.

Nun das geltende Recht! Auch da sind gewisse Ansätze vorhanden, wie die Fürsorgeerziehung, der gegenüber ich die Unterschiede in vollem Masse kenne und berücksichtige, die aber immerhin den Zeitpunkt für die Fixierung der Erziehungsdauer, des Masses der Freiheitsentziehung erst während dieser Freiheitsentziehung eintreten lässt. Dann weiter haben wir beim Arbeitshaus etwas Aehnliches, gewiss nur Aehnliches, aber ganz zweifellos einen Anklang an das Prinzip der unbestimmten Verurteilung darin, dass das Mass der Freiheitsentziehung in der korrektionellen Nachhaft nicht in der Hauptverhandlung, sondern erst später bestimmt wird.

In Amerika hat sich nun die Entwicklung in der Weise vollzogen: Was zunächst, wie bei uns die Fürsorgeerziehung, nur für die Jugendlichen galt, hat allmählich auf ältere Jahrgänge A u s d e h n u n g g e f u n d e n und ist in den Reformatories, den Besserungsgefängnissen, auch an den älteren Jahrgängen zur Vollstreckung gekommen. Diese Jahrgänge sind in Amerika zum Teil recht alt. Man geht da bis zum 30., in einem Staate bis zum 40. Jahre. Aber die weitaus grösste Zahl der Insassen dieser Besserungsgefängnisse ist nicht 30 und 40, sondern nach Statistiken, die aufgenommen worden sind, und zwar insbesondere von Deutschen, etwa 20 Jahre alt.

Können wir uns dazu entschliessen, diesen Schritt zu tun und eine personal, sowie sachlich beschränkte unbestimmte Verurteilung ins deutsche Recht aufzunehmen, dann würden wir damit allen am Strafvollzuge Beteiligten ausserordentliche Vorteile — ich glaube, damit nicht zu viel gesagt zu haben — sichern.

Nehmen wir zunächst einmal den G e f a n g e n e n selbst. Der Gefangene hat es in seiner eigenen Hand,

wann er der Strafanstalt den Rücken kehren darf. Nimmt er sich zusammen, leistet er das Erforderliche auf den Gebieten seiner Anstaltsausbildung, nicht ein objektives, sondern ein relatives Mass in dem Sinne, dass er alles tut, was in seinen Kräften steht, dann hat er die Aussicht, nach verhältnismässig kurzer Zeit wieder herauszukommen. Nimmt er die Umwandlung nicht vor, die von ihm gefordert wird, nun, dann droht ihm ein sehr hohes gesetzliches Maximum, das bei unbestimmter Verurteilung Jugendlicher in allen Staaten Amerikas, die eine solche besitzen, zurzeit besteht.

Der Gefangene wird ferner im Reformsystem und unter dem Druck der unbestimmten Verurteilung für das Leben draussen umgebildet; man macht ihn fähig, den Konkurrenzkampf draussen durchzuführen, einen Kampf, der ja für ihn noch schwerer ist als für andere Menschen.

Aber auch die Anstalt kommt im höchsten Masse zu ihrem Rechte. Auf der einen Seite hat die Anstaltsverwaltung dem widerstrebenden Gefangenen gegenüber in Gestalt der unbestimmten Verurteilung eine schneidige Waffe in der Hand, und auf der andern Seite ist sie eben darum in einer äusserst günstigen Lage, weil sie den Gefangenen erziehen, und sein Freund sein will. Das aber wird der Gefangene, wie jeder Mensch, dem etwas gutes erwiesen wird, sehr schnell merken und sein Verhalten danach einrichten, zumal er sich dadurch schnell von dem Druck befreien kann, dem er durch die Strafe auf unbestimmte Zeit ausgesetzt ist.

Der Staat drittens hat ein ganz erhebliches Interesse daran, dass die Besserung des jugendlichen Gefangenen als der erste Zweck des Strafvollzuges betrachtet wird. Was sichert ihn mehr als Besserung des Verbrechers?

Man hat nun freilich gesagt, der Richter sei der Leidtragende, ihm werde eines seiner vornehmsten Rechte durch die unbestimmte Verurteilung genommen. Nein, meine Herren, das, glaube ich, ist nicht richtig. Der Richter behält einmal das ausserordentlich wichtige Recht des Spruches über Schuld und Unschuld, und er behält ferner die Möglichkeit zu den schwersten Eingriffen, die eigentlich ein Mensch in die Rechte eines andern vornehmen kann: Eingriff in seine Ehre, Eingriff in sein Leben, Eingriff in seine Freiheit, Eingriff in sein Vermögen. Was er nicht behält, das ist etwas, was er wird missen können und was viele Richter gern werden missen mögen,

nämlich die Notwendigkeit, in der Hauptverhandlung das Mass der Freiheitsentziehung festzusetzen.

Man hat gesagt: Alles das lässt sich ohne das Risiko der unbestimmten Verurteilung erreichen, nämlich durch eine ausgestaltete vorläufige Entlassung. Ich verkenne in keiner Weise, dass sich damit manches ausrichten lässt. Aber das Beste, fürchte ich, lässt sich nicht erreichen, und es ist nun einmal oft so, dass Grosses auf der Erde ohne ein gewisses Risiko nicht zu erreichen ist.

Die Ersetzbarkeit der unbestimmten Verurteilung durch vorläufige Entlassung erscheint zunächst unwahrscheinlich; denn warum sollten in Amerika in einer grossen Zahl der wichtigsten Staaten sich die Sachkundigen dauernd so ausserordentliche Mühe geben, die unbestimmte Verurteilung auf das beste auszugestalten, sie besser und immer noch besser einzurichten, wenn sie im wesentlichen auch ohne sie — eine trefflich durchgebildete vorläufige Entlassung besteht ja überall — tatsächlich das erreichen könnten, was sich durch das Reformsystem mit unbestimmter Verurteilung erreichen lässt! In der Tat besteht in Amerika die Auffassung, dass das unbestimmte Strafurteil doch der Kern des ganzen neuen Systems ist. Es sind Staaten zweiten Ranges, die das Reformsystem ohne die unbestimmte Verurteilung innerhalb Amerikas haben. Wenn ich sie Ihnen aufzählte, so würden Sie dieses Urteil kein unberechtigtes nennen. Es sind Staaten, um nur einige wenige zu nennen, wie Alabama, Kentucky, Nebraska usw. Kaum ein einziger von den uns mehr bekannten und nahestehenden Staaten ist unter denen, die das unbestimmte Strafurteil nicht haben. Darum ist, sagte ich, die Möglichkeit, die unbestimmte Verurteilung durch vorläufige Entlassung zu ersetzen, nicht recht wahrscheinlich.

Was würde geschehen, wenn der Richter beim Fehlen der unbestimmten Verurteilung in einem Einzelfalle den Jugendlichen in eine zu kurze Strafe nimmt? Dann haben Sie beim System der vorläufigen Entlassung keine Möglichkeit, diese Strafe zu verlängern. Denn gibt man etwa in der Zeit des Strafvollzugs irgend jemandem das Recht, die Strafe zu verlängern, so haben wir dann freilich in anderer Form das unbestimmte Strafurteil, und zwar, wie ich annehme, in einer Weise, die für den Richter nicht ganz würdig ist, während ihm bei der unbestimmten Verurteilung kein Abtrag getan wird.

Es ist beim System der blossen vorläufigen Entlassung, wie man sie auch ausgestaltet, nicht die Möglichkeit gegeben, die Länge des Strafvollzuges derart hinaufzusetzen, dass ein erfolgreicher Strafvollzug gewährleistet erscheint, und die starke psychische Wirkung, von der ich vorhin gesprochen habe, die auf den Gefangenen durch das unbestimmte Strafurteil dadurch ausgeübt wird, dass er viel riskiert, wenn er sich unbefriedigt verhält, diese psychische Wirkung werden wir bei der vorläufigen Entlassung unter keinen Umständen in dem Masse haben können, wie beim unbestimmten Strafurteil. Also ein vorsichtig gehaltenes, beschränktes unbestimmtes Strafurteil sollten wir auf dem kleinen Gebiete der Jugendlichen wagen.

Ferner werden wir für die Erziehung Jugendlicher ein Stufensystem brauchen. Ich glaube, in diesem Punkte werden keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Jede Erziehungsanstalt, jede Schule hat dieses Stufensystem. Damit ist dann die Möglichkeit gegeben, den höheren Klassen Privilegien zu gewähren und sie dadurch allmählich der Freiheit anzunähern — das ist eine wichtige Aufgabe — damit keine Menschenscheu und Lebensunfähigkeit entsteht.

Dagegen sollten wir das amerikanische Markensystem abweisen. Das ist ein System, das, nicht exakt durchgeführt und zugleich verwickelt, mehr verspricht, als es halten kann. Ich glaube, davon dürfen wir keinen Gebrauch machen.

Dagegen werden noch, als wesentlicher Bestandteil des Systems, Erziehungsmassregeln hinzuzukommen haben, Erziehungsmassregeln für den Körper, für den Verstand und für den Charakter des Gefangenen.

Was die Ausbildung des Verstandes anbelangt, so wird auf der einen Seite die allgemeine Bildung und auf der andern die gewerbliche oder berufliche Ausbildung stehen, und, überdies wird sich die Fühlung mit der Aussenwelt, auf die in Amerika so grosser Wert gelegt wird, im Zusammenhang mit der Ausbildung des Verstandes leicht wahren und fördern lassen.

Die Charakterausbildung schliesslich steht — in Amerika wenigstens — unter einem Prinzip, das dort in der Art seiner Durchführung überaus sympathisch wirkt, nämlich dem Prinzip, den Gefangenen im progressiven Strafvollzug, insbesondere in dessen vorgeschrittenen Stadien, Versuchungen auszusetzen, aber gleichzeitig ihm das Vertrauen

zu zeigen, dass er diesen Versuchungen gewachsen sein werde.

Das System wird neue Kosten verursachen. Aber wenn ich diesen Punkt so schwer nicht nehme, so darf ich das, weil ich da einen Gewährsmann ersten Ranges für mich habe, Herrn Geheimrat Krohne, der unlängst erst in dem Bericht des Ministeriums des Innern für 1906 sehr beherzigenswerte Worte über den Neubau von Strafanstalten und die finanzielle Möglichkeit solcher Neubauten niedergelegt und der über die Kostenfrage in dem Bericht über die Preussische Fürsorge-Erziehung für 1904 gesagt hat: „Wollte man an den hohen Kosten der Fürsorge-Erziehung — 6 Millionen Mark — Anstoss nehmen, so kann man wohl fragen, welchen Schaden würden 25 000 gesellschaftsfeindliche und gefährliche Menschen im Laufe ihres Lebens anrichten? Die Rechnung würde sicher ergeben, dass die Fürsorge-Erziehung auch finanziell kein schlechtes Geschäft ist.“

Mit all dem würde die vorläufige Entlassung Hand in Hand gehen. Ein französisches Wort sagt: Es ist leicht, einen Menschen einzusperren, aber schwer, ihn wieder herauszubekommen. Nun, diese schwere Aufgabe würde sich wohl dadurch erleichtern lassen, dass Spezialorgane dafür sorgten, dass den zu entlassenden Personen eine geeignete und auf die Dauer berechnete Stellung verschafft wird.

Es ist auch meines Erachtens wohl möglich, durch eine Beschäftigungsklausel in fiskalischen Verträgen etwas zu erreichen. Ich möchte mir als Theoretiker da freilich selbst ein gewisses Misstrauen entgegenbringen; ich weiss nicht, ob es durchführbar ist. Es scheint mir aber, als müsste der Fiskus, der alljährlich so zahlreiche und mannigfaltige Verträge schliesst, die Möglichkeit haben, darin prinzipiell eine Beschäftigungsklausel aufzunehmen, auf Grund deren eine gewisse, im Einzelfall angemessene Zahl von entlassenen Gefangenen in dem Betriebe des andern Kontrahenten Aufnahme finden muss. Andere wirksame Mittel, auf die hier nicht einzugehen ist, sind insbesondere von Herrn Geh. Rat von Engelberg empfohlen worden.

Das ist die Vorbereitung der vorläufigen Entlassung. Deren Sicherung würde durch Fürsorgeaufsicht möglich sein, wie sie auf anderen kriminalpolitischen Gebieten sowieso nötig sein wird.

II. Damit bin ich am Ende des materiellen Teils. Ich kann bei der Kürze der verfügbaren Zeit nur noch in wenigen Worten hinzufügen, dass auch prozessual eine getrennte Behandlung Jugendlicher erforderlich ist. Auf diesem Gebiete haben wir schon viel in Deutschland erreicht, noch bevor eine Reform des Strafgesetzbuches und der Strafprozessgesetze erfolgt ist.

Die notwendige Vermeidung der Berührung Jugendlicher mit alten Gefangenen wird in erster Linie in der Weise zu erfolgen haben, dass die Untersuchungshaft Jugendlichen möglichst erspart bleibt und dass, so sie nötig ist, besondere Lokalitäten für die Untersuchungshaft an Jugendlichen verwendet werden.

Dann aber kommen insbesondere die Jugendgerichte in Betracht, die wir ja jetzt schon unter dem geltenden Recht erlangt haben, Jugendgerichte, die durch Anordnungen der Justizverwaltung innerhalb des Rahmens der Geschäftsverteilung möglich sind und tatsächlich bestehen.

Die Prinzipien, die da in erster Linie gelten, sind auf der einen Seite das der Spezialisierung. Dieses aber schliesst ein doppeltes in sich: Wenn möglich, sollte der Jugendrichter nur Jugendrichter und nur Einer sollte Jugendrichter sein. Das ist ein Grundsatz, der, wie ich weiss, mit den Prinzipien gewisser in Deutschland bestehender Jugendgerichte nicht im Einklang steht. Aber wenn mich meine amerikanischen Eindrücke nicht sehr täuschen, liegt eine Gefahr darin, dass man die Funktionen des Jugendrichters, auch wenn sie von Einem allein versehen werden könnten, unter eine grössere Zahl von Richtern verteilt. Es ist die Gefahr vorhanden, dass dann der einzelne Jugendrichter nicht so recht zum Spezialisten wird. Bei dem Jugendgericht in Frankfurt, das mir am nächsten liegt, ist nur ein Jugendrichter bestellt, und dieser eine Jugendrichter ist mit scharfem Blick ausgewählt; ich glaube, da wird sich dieses System bewähren. Gewiss ist es sehr erfreulich, wenn verschiedene Versuche gemacht werden. Es fragt sich aber, ob sie nicht am letzten Ende zur Erkenntnis führen werden, dass wir die oben berichteten Erfahrungen der Amerikaner beherzigen sollten.

Zur Spezialisierung kommt die Konzentrierung. *De lege lata* können wir noch nicht alle Jugendsachen beim Jugendrichter zentralisieren. Aber *de lege ferenda* wird

doch wohl auch für Verbrechen die Aburteilung durch das Jugendgericht vorzusehen und dadurch die Gesamtheit der strafbaren Handlungen in seiner Hand zu konzentrieren sein. Damit wird dann meines Erachtens, wie in Amerika, Hand in Hand gehen können, dass von Seiten des Jugendgerichtes ein Einfluss auf dritte Personen, die, ohne selbst Jugendliche zu sein, mit dem Jugendlichen in naher Berührung stehen, vor allem auf seine Angehörigen, genommen werden kann. So wird es möglich sein, dass diejenigen Angehörigen, die den Erziehungspflichten in freventlicher Weise nicht nachkommen und sie schwer verletzen, verantwortlich zu machen, dass sie den Jugendlichen dadurch ins Verbrechen hineingetrieben haben.

Die Fürsorge, die *probation,* drittens, die beim Jugendgericht auf jener wie dieser Seite des Ozeans eine ausserordentliche Rolle spielt, darf ich hier nur mit einem Worte streifen, und möchte nur noch bemerken, dass Freiheit des Jugendrichters in bezug auf die Wahl zwischen Fürsorge- und Strafmassregeln, die er ergreifen will, *de lege ferenda* notwendig erscheint. Sehr wichtig ist insbesondere, dass er dabei nicht an die Feststellung der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gebunden sein sollte. Zurzeit beengt ihn das schwer.

Was die beim Jugendgericht mitwirkenden Schöffen anbelangt, so ist der Vorschlag gemacht worden, man möge sie *de lege ferenda* aus den Kreisen der Lehrer und Geistlichen wählen. Ich möchte mich dafür nicht aussprechen. Ich meine, wenn dem pädagogischen Gesichtspunkte vom Jugendrichter Rechnung getragen wird, so ist das genug. Es kommt sonst leicht dazu, dass ein Widerstreit der pädagogischen Gesichtspunkte des Richters und der beisitzenden Lehrer entsteht, und dann würde der Jugendliche den Schaden erleiden.

Die Oeffentlichkeit schliesslich lässt sich schon jetzt im Wege der Justizverwaltung auf das Mass zurückführen, das im Interesse des Jugendlichen liegt. Aber es ist vielleicht vorzuziehen, dass in einem künftigen Gesetz die Möglichkeit geschaffen wird, die Oeffentlichkeit auszuschliessen, selbstverständlich unter Zulassung der unmittelbaren Interessenten, vor allen Dingen der Organe der öffentlichen Jugendfürsorgeanstalten.

Damit bin ich am Ende. Es erübrigt nur noch ein Eingehen auf die Thesen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Darf ich mir erlauben, hier eine geschäftsleitende Vorbemerkung einzuschalten, weil sich in den Thesen noch Druckfehler befinden. Es ist von dem Ausschusse beschlossen worden, an einzelnen Stellen, an welchen der Herr Referent eine andere Fassung wünscht, seine Anträge bereits zu berücksichtigen. Warum das im Druck weggefallen ist, ist mir vollständig unklar.

Der Herr Referent hatte folgende Wünsche: Er wollte die vorläufige Entlassung auch noch unter die reformatorischen Ideen der Ziffer I eingeschaltet haben. Davon hat zwar der Ausschuss Abstand genommen, sich sagend: die vorläufige Entlassung ist ja für uns in keiner Weise etwas neues; denn wir haben sie sowohl in der Strafe, als in der Fürsorge-Erziehung.

Ferner hat der Herr Referent gewünscht, bei der Ziffer I, 5, beizufügen: „bei vorangegangener Begrenzung dieses Masses im Urteil nur nach Mindest- und Höchstzeit“, sodass die Versammlung eine direkte Stellung zu der Frage der unbestimmten Strafurteile zu nehmen hätte. Der Ausschuss jedoch seinerseits empfiehlt darnach von „weitergehendem Einfluss der Strafvollzugsergebnisse auf das endgiltige Strafmass“ allgemein zu sprechen, um andere Institute, welche hier gleichfalls denkbar sind, in die gleiche Gesamtlinie mit dieser speziell amerikanischen Frage zu stellen, also z. B. die Ausdehnbarkeit der vorläufigen Entlassung in jetziger oder vielleicht veränderter Gestalt, die Einrichtung von Strafstufen, die Schaffung von Strafvollzugskommissionen, die während des Strafvollzugs eine Revision der Strafurteile vornehmen könnten.

Sodann hat der Herr Referent — ohne dass der Ausschuss beitrat — gewünscht, in der These II die Worte „verwandter Gebiete“ und in dem zweiten Absatz die Worte „und Ergebnisse“ zu streichen. In dieser Hinsicht werde ich später das Wort erteilen.

Zum Verständnis im Ganzen noch die Bemerkung: Der Ausschuss hat sich gesagt: eine Uebertragung bestimmter amerikanischer Einrichtungen kann er nicht empfehlen; dazu fehlt ihm eine hinreichende Klärung. Das ist in der These II ausgedrückt. Dagegen empfiehlt er eine Prüfung derjenigen amerikanischen Grundgedanken, welche in der These I zusammengefasst sind und möglicherweise, mit Vorbehalten, eine reformatorische Verwertbar-

keit haben können. Das sind die Punkte Ziffer 1—5 der These I.

In der III. These hat der Ausschuss sodann zu den Jugendgerichten eine sympathische Beschlussfassung vorgeschlagen und in der IV. These endlich diejenigen Punkte des Jugendstrafrechtes zusammengefasst, welche nach unseren deutschen Verhältnissen für spruchreif erachtet werden.

Referent Prof. Dr. Freudenthal, Frankfurt a. Main (fortfahrend):

Ich habe nur noch wenige Worte zu sprechen. Die Thesen des Ausschusses stimmen in ihren Grundgedanken mit dem überein, was ich Ihnen, meine verehrten Herren, empfehlen möchte. Sie beruhen im Wesentlichen auf Uebereinkunft der Referenten mit dem Ausschusse. Die kleinen Abweichungen — eine von ihnen ist allerdings nicht ganz klein — sind von Sr. Exzellenz dem Herrn Vorsitzenden bereits erwähnt worden. Ich darf vielleicht, wenn es erforderlich sein sollte, in der Debatte noch das Wort dazu nehmen.

Ich möchte nur eins nochmals betonen: Von dem, was da vorgeschlagen ist, ist zweierlei unter dem geltenden Gesetz bereits erreichbar: die Jugendgerichte und die besonderen Jugendgefängnisse. Jene bestehen und bedürfen nur noch der Verbreitung. Für die Vorbereitung des Baus von Jugendgefängnissen aber ist in These II ein beherzigenswerter und richtiger Gedanke ausgesprochen, nämlich der, dass die Studien, die von praktischen und theoretischen Juristen in Bezug auf Amerika gemacht worden sind, ihre Ergänzung durch Strafvollzugsbeamte finden sollten, die für eine geeignete Zeit und in geeigneter Auswahl nach Amerika entsandt würden, um sich dort die Einzelheiten des neuen Systems mit durch die Praxis geschärften Augen anzusehen.

Dass wir zur Einrichtung von Jugendgefängnissen binnen kurzem kommen, hoffe ich zuversichtlich. Möchte sich bald der Mann der Praxis finden, der hier so energisch zugreift, wie bezüglich der Jugendgerichte zugegriffen worden ist.

Lassen Sie mich mit dem prächtigen Wort schliessen, das am heutigen Morgen ausgesprochen worden ist: „Es gibt keinen besseren Masstab für die Kultur eines Landes, als seinen Strafvollzug.“ (Lebhafter Beifall.)

Vors. Exz. von Jagemann:

Sie haben bereits dem Herrn Redner durch Ihren Beifall unsern allseitigen Dank ausgedrückt, und wir können nunmehr in die Diskussion eintreten. Wenn mir keine anderen Vorschläge aus der Versammlung gegenübertreten, so würde ich Ihnen vorschlagen, die Generaldiskussion mit der Spezialdiskussion über die These I zu verbinden und dann in die Spezialdiskussion der anderen Thesen einzutreten. — Diese Art des Verfahrens ist genehmigt.

Gefängnisdirektor Dr. Gennat, Hamburg:

M. H.! Bei einem so überaus weitschichtigen Thema, wie es die Frage 4 enthält, ist es ausserordentlich schwer, sich auf den sonst ja gewiss sehr richtig bemessenen Zeitraum von zehn Minuten zu beschränken. Ob es mir möglich sein wird, dasjenige, was ich glaube sagen zu müssen, in eine so konzise und präzise Form zu fassen, wie danach geboten, muss ich dahingestellt sein lassen.

Ich knüpfe sofort an den Grundgedanken des Herrn Referenten an über die Auffassung des Strafrechts im allgemeinen und des Strafrechts in seiner Anwendung auf die Jugendlichen im besonderen und kann nicht verhehlen, dass mich seine Ausführungen nach dieser Richtung hin nicht voll befriedigt haben, und zwar aus dem Gesichtspunkte heraus, dass ich glaube: ein Strafrecht kann nur einheitlich sein, weil es einer einheitlichen Wurzel entspringt. Deswegen können wir nicht unterscheiden, ob wir strafrechtlich gegen Erwachsene oder gegen Unerwachsene vorgehen, vor allen Dingen deshalb nicht, weil der Unterschied ja häufig, ich möchte sagen: ein rein formeller ist. Nehmen wir die Grenzen der Strafmündigkeit und -Unmündigkeit, wie sie heutigentages in unserm Strafgesetzbuch bestehen, so haben wir nach oben hin das 18. Lebensjahr. Sündigt der Betreffende mit 17 Jahren und 364 Tagen, dann soll das Strafrecht als Besserungsstrafrecht auf ihn Anwendung finden, und hat er gerade das 18. Lebensjahr vollendet oder ist er einen Tag darüber hinaus, dann soll die Vergeltungstheorie Platz greifen, dann soll die gerechte Vergeltung Anwendung finden. Den Ausgleich, den der Herr Referent zwischen dem Gegensatze des Vergeltungsstrafrechts und des Besserungsstrafrechts zu finden gewusst hat, indem er gesagt hat: die Sache ist ja an sich identisch, die Grundlage auch

für das Strafrecht gegen die Jugendlichen bildet die gerechte Vergeltung, nur mit einer gewissen anderen formellen Gestaltung, kann ich nicht anerkennen; denn diese sogenannte formelle andere Gestaltung führt die Sache auf ein materiell anderes Gebiet. Die Grundlage dafür, weshalb wir die Jugendlichen bestrafen, muss deshalb nach meiner Auffassung dieselbe sein, wie bei den Erwachsenen. Welche sie ist, darüber wird sich ja die Versammlung mehr oder weniger schlüssig zu machen haben. Sie wird entscheiden können, welcher Strafrechtstheorie sie folgen will; ob sie die Vergeltungstheorie, die Abschreckungstheorie, die Besserungstheorie oder was sonst annehmen will. Aber ich glaube, einen materiellen Unterschied zu machen, je nachdem es sich um einen jungen Mann — ich will nicht ein so krasses Beispiel herausgreifen, wie ich es vorhin getan habe — von 17 oder von 19 Jahren handelt, das scheint mir gänzlich unmöglich zu sein. Die Ausgestaltung der Strafe im Vollzuge ist eine Sache, über die sich reden lässt, und da können wir, wie es die Grundsätze des Bundesrats bereits tun und wie es vor diesen Grundsätzen längst in Deutschland, ich kann wohl sagen: geltendes Recht gewesen ist, den Grundsatz der Besserung, der Erziehung und was wir sonst alles wollen, in den Vordergrund stellen. Aber weshalb wir strafen, das muss nach meiner Auffassung derselbe Grund sein, und einen Unterschied können wir nicht hineintragen, denn dann bekommen wir zweierlei Strafrecht. Das ist meine grundsätzliche Auffassung von der Sache.

Was die Vorschläge, die uns zu der Frage 4 gemacht worden sind, anlangt, so habe ich nur zu Ziffer I, 4 und 5, Bemerkungen zu machen. Es heisst dort nämlich: „allgemeiner fürsorgender Schutzaufsicht für straffällige Jugend während des Strafverfahrens und Strafvollzuges, sowie im Stadium der bedingten Verurteilung und vorläufigen Entlassung.“ Da bringen wir ganz nebenbei mit einem Male die bedingte Verurteilung hinein, von der bisher nie die Rede gewesen ist, und von der ich nicht weiss: soll sie generell eingeführt werden oder soll sie nur für die Jugendlichen gelten? Ist das letztere der Fall, dann ist das eine Bestätigung meiner Behauptung, dass das Jugendstrafrecht materiell anders sein soll, als das Strafrecht für die Erwachsenen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass nach meiner Auffassung ausserdem ein Widerspruch zwischen dieser

Ziffer 4 und der Ziffer IV, 4 vorliegt. Da ist von dem gesetzlichen Ausbau der bedingten Begnadigung die Rede. Also was soll denn nun sein? Wollen Sie das eine haben, wollen Sie das andere haben oder wollen Sie, damit wir ja nichts verderben, den Jugendlichen gegenüber beides haben? Darüber müssen wir uns doch schlüssig machen. Ich für meine Person habe geglaubt, dass in der Ziffer 4 ein Druckfehler vorgekommen sei, dass es nicht „bedingte Verurteilung", sondern „bedingte Begnadigung" heissen solle. Aber der Herr Referent hat ausdrücklich von der bedingten Verurteilung gesprochen. Die Besserung und die bedingte Verurteilung sind also wohl etwas, für das wir uns entschliessen sollen.

Wir sprechen hier, abweichend von der vorher behandelten Frage, nicht *de lege lata,* sondern *de lege ferenda,* und ausserordentlich weitgehende Vorschläge werden uns unterbreitet, wie sie ja bei dem weitgefassten Rahmen des Themas kaum zu vermeiden waren. Ich will keinen Wert darauf legen, dass es vielleicht wünschenswert gewesen wäre, wir hätten das Thema nicht so allgemein gefasst, sondern wie es die Internationale Kriminalistische Vereinigung oder wenigstens ihre Landesgruppe „Deutsches Reich" jetzt in Posen tun wird, den einen oder andern Punkt aus diesem grossen Konzern, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, herausgegriffen und den von unserm Standpunkt als Strafvollzugsbeamte aus, hier aber nun *ex professo* und nach allen Richtungen hin, behandelt. Das ist nicht geschehen, also haben wir uns damit abzufinden. Aber ich glaube, wir dürfen eine so wichtige Frage wie die Einführung der bedingten Verurteilung, gegen die sich ja sämtliche deutschen Staaten sträubten — ich erinnere daran, dass es gewisse deutsche Staaten gibt, die noch nicht einmal die bedingte Begnadigung haben; es sind allerdings kleinere Staaten, irre ich nicht, so gehören die Fürstentümer Reuss dazu, von Lübeck weiss ich es possitiv — nicht in der Weise behandeln, dass wir den Staaten so hinten herum beibringen wollen: Ihr müsst jetzt die bedingte Verurteilung einführen. Wollen Sie etwa einen Unterschied machen und die bedingte Verurteilung nur bei den Jugendlichen einführen? Müssen Sie da nicht konsequent sein und sie dann auch bei den Erwachsenen einführen? Wenn wir hier auch *de lege ferenda* sprechen und wenn ich speziell zu denjenigen gehöre, die, ob sie Recht oder Unrecht haben mögen, gewohnt sind, ihre

Gedanken in die Konsequenzen zu verfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob das genehm ist oder ob es nicht genehm ist, ohne Rücksicht auf rechts oder links, so muss ich doch sagen: auch bei gesetzgeberischen Vorschlägen, namentlich wenn sie von unserer Seite kommen, soll man das Bismarck'sche Wort von der Politik befolgen: „Die Politik“ — und damit auch die Gesetzgebungspolitik — „ist die Kunst des Erreichbaren“, und ich glaube, wenn wir den Regierungen so nebenbei sanft die bedingte Verurteilung beibringen wollen, dann werden wir damit ausserordentlich wenig Gegenliebe finden, und wir bringen andere Sachen, die uns wichtig sind und die wir vielleicht durchsetzen würden, in Gefahr, weil uns gesagt wird: „Ihr seid weit über dem Rahmen dessen hinausgegangen, woran überhaupt bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung gedacht werden kann.“ So weit es meine bescheidene Kenntnis der Verhältnisse mit sich bringt, glaube ich, sagen zu können: An die Einführung der bedingten Verurteilung wird in Deutschland mindestens so bald nicht zu denken sein, auch nicht zu Gunsten der Jugendlichen, weil damit, wie gesagt, eine ausserordentliche Differenzierung nach dieser Richtung hin, aber eine Differenzierung, der ich mich nicht anschliessen kann, in unsere Gesetzgebung hineingetragen würde.

Nun heisst es weiter in der Ziffer 5: „des weitergehenden Einflusses der Strafvollzugsergebnisse auf das endgültige Strafmass.“ Ich habe mich auch hier gefragt: Sollte vielleicht eine unvollkommene Fassung der These vorliegen und sollte nicht damit, was man auf den ersten Blick ja annehmen muss, der unbestimmten Verurteilung das Wort geredet sein, oder sollte es — der Ausschuss wird mir verzeihen, wenn ich mich so ausdrücke — eine unglückliche Wortfassung für einen erweiterten Einfluss der vorläufigen Entlassung sein, also eines Institutes, das wir haben? Aus den Ausführungen des Herrn Referenten habe ich aber entnommen, dass es sich dabei direkt um die unbestimmte Verurteilung handelt. Da ist ja wieder die Frage: Wollen wir das nur für die Jugendlichen einführen, oder wollen wir es allgemein einführen, und meinen Sie, dass wir Erfolg damit haben werden, wenn wir den Regierungen sagen: „Ihr müsst die unbestimmte Verurteilung, die wir, wie der Herr Referent ja hervorgehoben hat, in Deutschland früher gehabt haben, von der wir aber doch aus Gründen der Gesetzgebungspolitik, die wir

approbiert haben, zurückgekommen sind, die wir also nicht mehr haben wollten, wieder einführen!“ Es würde sich ja dann die Frage erheben: im allgemeinen oder nur speziell bezüglich der Jugendlichen? Glauben Sie, dass die Regierungen uns auf dem Wege folgen würden, auch dann, wenn wir den Vorschlag nur bezüglich der Jugendlichen machten, ganz abgesehen von allen theoretischen und praktischen Bedenken, die sonst gegen die Sache sprechen? Was die praktischen Bedenken betrifft, so lassen Sie mich Ihnen einen Vorfall schildern, den ich jüngst in einer meiner Beamtenkonferenzen erlebte. Wir sind dort, und zwar nur in Fuhlsbüttel — das Untersuchungsgefängnis spielt dabei keine Rolle — zu 26 versammelt, darunter ausser mir, dem Juristen, drei evangelische Geistliche, ein katholischer Geistlicher, drei Mediziner uud fünf Lehrkräfte. Ich habe die Frage gestellt: „Wenn die unbestimmte Verurteilung auch nur bezüglich der Jugendlichen an uns heranträte und wir sollten darüber entscheiden, nicht, ob der Mann früher — das geschieht ja durch die vorläufige Entlassung — sondern später zu entlassen ist, wie würden wir uns dazu stellen und was meinen Sie, wie wir die Sache zu handhaben hätten, und würden wir die Verantwortung übernehmen wollen, nicht: jemanden früher herauszulassen, sondern unter Umständen bis zur höchsten Dauer der Strafe — das ist ja momentan 15 Jahre — ihn festzuhalten?“ Es wurde mir einstimmig geantwortet: „Auf dieses Experiment wollen wir uns nicht einlassen; solche Seelenkenner sind wir nicht, da würden wir die schwersten Fehlgriffe begehen können.“ Ich glaube übrigens, wenn es dahin kommt, dass unsere Richter nicht nur vom psychiatrischen Standpunkte aus, wie es ja vorhin von allen Seiten betont worden ist, sondern auch auf dem Gebiete des Strafvollzuges mehr ausgebildet sind, als es gegenwärtig der Fall ist, und wenn wir zu besonderen Jugendgerichten kommen, dass wir dann getrost sagen können: das Strafmass ist richtig gewählt.

Es heisst: „des weitergehenden Einflusses der Strafvollzugsergebnisse auf das endgültige Strafmass.“ Ich mache darauf aufmerksam, dass ich glaube, dass auch noch in anderer Beziehung ein Fehler vorliegt; denn wenn die unbestimmte Verurteilung gemeint ist, kann sie hier nicht recht untergebracht werden. Es handelt sich nicht um einen *weitergehenden* Einfluss, wenn die unbestimmte Verurteilung überhaupt keinen Einfluss übt.

Denn „weiter“ ist der Komparativ von „weit“, sie müsste also schon einen weitgehenden Einfluss üben, und das tut sie eben nicht. Wenn aber die vorläufige Entlassung gemeint ist, so ist das Wort „endgültige“ nicht am Platze, denn der Richter setzt das Mass fest; er sagt; drei, fünf oder zehn Jahre. Daran ist nicht zu rütteln. Die Strafvollzugsbehörde aber sagt: die Strafverbüssung ist im gegebenen Falle auf Antrag zu verkürzen. Ich möchte eine diesbezügliche Aenderung an dieser Stelle vorschlagen und habe den Antrag schriftlich formuliert.

Es handelt sich bei den gegenwärtigen Erörterungen, wenn ich Se. Exzellenz richtig verstanden habe, um These I. Ich werde mir erlauben, auf die anderen Sachen noch zurückzukommen.

Ich erlaube mir den Antrag, in These I, 4 entweder statt „der bedingten Verurteilung“ zu setzen „der bedingten Begnadigung“ oder, wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, die Worte „der bedingten Verurteilung“ zu streichen, damit wir, wie gesagt, nicht nebenbei und hinten herum eine so wichtige gesetzgeberische Frage lösen wollen, die ja einer ganz andern Vorbereitung und einer ganz andern Erörterung bedarf, als sie im Rahmen dieser Sache vorgenommen werden kann.

Dann beantrage ich ferner, in These I, 5 nicht zu sagen „des weitergehenden Einflusses der Strafvollzugsergebnisse auf das endgültige Strafmass“, sondern nur allgemein zu sagen: „der Strafvollzugsergebnisse auf das Strafmass“, also ohne „endgültige“ . . . . . .

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Auf die Dauer des Strafvollzugs!

Vors. Exz. von Jagemann:

Darf ich um den Antrag selbst bitten!

Gefängnisdirektor Dr. Gennat, Hamburg (fortfahrend):

. . . . . oder, was ich für richtiger halte, nur von der vorläufigen Entlassung zu sprechen und zu sagen: „der zweckmässig umzugestaltenden vorläufigen Entlassung auf das Strafmass.“ Denn unsere vorläufige Entlassung, so wie sie gegenwärtig ist, ist ein höchst unvollkommenes Institut; darüber werden wir nicht im Zweifel sein, und darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Sofern diese Beschränkung auf die vorläufige Entlassung nicht beliebt werden sollte, möchte ich bitten, die Ziffer zu streichen.

Geh. Reg.-Rat Dr. von Engelberg-Mannheim:

M. H.! Gestatten Sie mir, das Gemüt meines Herrn Vorredners möglichst rasch zu beruhigen. Ich kann erklären, dass der Ausschuss darüber einig ist, dass es statt „der bedingten Verurteilung“ „der bedingten Begnadigung“ heissen soll. Es ist ja auch späterhin in Ziffer IV, 4 „bedingte Begnadigung“ gesagt, und das Wort „bedingte Verurteilung“ ist nur hereingeschlüpft, weil die Sache infolge einer redaktionellen Aenderung der Ziffer 4 etwas rasch gegangen ist.

Was dann die Anstände bezüglich der Ziffer 5 anlangt, so möchte ich nur darauf hinweisen, dass vorhin ja bereits von dem Herrn Vorsitzenden eingehend dargelegt worden ist, warum der Ausschuss gerade zu dieser Fassung der Ziffer 5 kam. Es wird den Herren nicht entgangen sein, dass die Quintessenz der ganzen Sache darin liegt, ob wir direkt für die unbestimmte Verurteilung eintreten wollen, oder ob wir dafür nicht eintreten wollen. Der Herr Referent ist auf Grund seiner an Ort und Stelle gefassten Ansicht der Meinung, dass die bedingte Verurteilung jedenfalls bezüglich des Jugendstrafrechts durchzuführen sei. Der Ausschuss dagegen hat sich nicht dazu entschliessen können, diese unbestimmten Strafurteile für die Jugendlichen separat von dem andern Strafrecht als wünschenswert zu bezeichnen. Der Ausschuss wollte aber auch nicht sagen, dass es unter keinen Umständen möglich sein kann, derartige unbestimmte Urteile für uns in Deutschland zu kreieren, weil eben diese Frage, wie vorhin richtig erwähnt worden ist, nach so vielen Seiten hin der Diskussion und der Beleuchtung bedarf, dass es unserer Ansicht nach unbescheiden wäre, wenn wir auf Grund dieser allgemeinen Fragen und der verhältnismässig kurzen Beratung zu einem definitiven Ergebnis heute kommen wollten. Deswegen ist die Ziffer 5 wie geschehen gefasst. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass es dem Ausschuss erwünscht erscheint, einen weitergehenden Einfluss der Strafvollzugsergebnisse auf die Behandlung der Jugendlichen unter allen Umständen zu sichern. Wie nun dieser Einfluss der Strafvollzugsergebnisse tatsächlich gesichert werden kann, ob unter Umständen durch die Einführung einer unbestimmten Ver-

urteilung mit gewissen Kautelen oder durch die Einführung der Erweiterung der vorläufigen Entlassung oder aber durch Einführung von Strafstufen oder durch die bedingte Begnadigung in grösserer Anwendung, das soll einer späteren Beratung, vielleicht auch einer kompetenteren Stelle vorbehalten bleiben.

Zum Schluss möchte ich nur noch auf eines hinweisen. Die unbestimmte Verurteilung kann meines Erachtens bei uns nur dann von einem ausschlaggebenden Werte sein, wenn diejenigen Faktoren, in deren Hand die Handhabung dieser Institution liegt, nämlich die Richter, vollständig mit dieser Einrichtung einverstanden sind, und ich glaube — das ist mein persönlicher Eindruck — dass das heutzutage in Deutschland noch nicht der Fall ist. Ich glaube, es würde insofern ein etwas gewagtes Experiment sein, die unbestimmte Verurteilung heute schon einzuführen; denn ich fürchte, dass dann ein grosser Teil der Richter zur Ansicht neigt, die Strafvollzugsbehörden würden den Betreffenden so lange sitzen lassen, als das Maximum es gestattet, und ich fürchte, dass infolgedessen eine sehr erhebliche Neigung zur Milderung der Urteile das Ergebnis sein würde, was wir aber eigentlich mit der unbestimmten Verurteilung gerade vermeiden wollten. Wir würden nämlich dann unter Umständen nicht einen grossen Zeitraum zur Besserung des Sträflings zur Verfügung gestellt bekommen, sondern es wäre im Gegenteil zu erwarten, dass das Mass der Strafzeiten im Durchschnitt fallen wird, und dann wäre eben — das ist für mich der springende Punkt in der Sache — der ganze Erfolg, den wir erreichen wollten, auch mit Einführung der unbestimmten Verurteilung tatsächlich nicht zu erzielen.

Geh. Reg.-Rat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Als ich aus den „Mitteilungen" von der hier unter Nr. 4 zur Debatte ausersehenen Frage Kenntnis erhielt, ging mich zunächst ein eigentümliches Gefühl an. Ohne nähere Kenntnis, in welcher Beziehung gerade die amerikanischen Verhältnisse wesentlich anders und günstiger sein sollten als die unsrigen, konnte ich mich einiger Beschämung über die Rückständigkeit Deutschlands gegenüber Amerika nicht erwehren. Ich habe nun nach Kenntnisnahme der uns hier im einzelnen vorgelegten Thesen selbstverständlich dieses mein früheres Urteil etwas modifizieren müssen. Ich habe besonders aus dem Punkt 2 der Thesen das befriedigende

Vorgehen des Ausschusses empfinden können, wonach man doch zunächst der ganzen Frage vorsichtig gegenübersteht. Ich habe aber auch bei Durchsicht der einzelnen Punkte aus dem amerikanischen Verfahren, die hier besonders als beachtenswert und empfehlenswert bezeichnet worden sind, eigentlich recht wenig finden können, was wir nicht mit gleichem Recht auch als Gegenstand unseres Bestrebens, unserer Kritik und unseres Urteils hätten bezeichnen können, mit Ausnahme der Jugendrichter, des modernen Instituts, das allerdings fast mit etwas unheimlicher Schnelligkeit seinen Flug durch ganz Deutschland zu nehmen beginnt, ohne dass man nach der kurzen Zeit der Versuche schon von dem Werte und dem Erfolge überzeugt sein kann. Ich würde meinen, dass wir z. B. Punkt 2: „Ausschluss der Oeffentlichkeit im Strafverfahren gegen Jugendliche“, doch wohl schon recht lange auch als einen Wunsch unsererseits haben aussprechen und vertreten dürfen.

Punkt 3: „Besonders geartete Durchführung des Besserungszweckes mittels einer vorwiegend auf das praktische Leben und spätere Fortkommen gerichteten Erziehung von Körper, Geist und Charakter in Strafanstalten für Jugendliche“, ist meines Erachtens, wenn nicht schon von allen Anstaltsdirektoren und vernünftigen Strafanstaltsleitern verfolgt und durchgeführt, so doch immer als erstrebenswert erkannt worden, und es sind, soweit mir bekannt, auch in den Strafanstalten für Jugendliche die entsprechenden Einrichtungen geschaffen.

Ich muss nun aber auf das zurückkommen, was Herr Dr. Gennat über die ausschliessliche Anwendung und Zugrundelegung des Besserungszwecks für die Jugendlichen als eigentlichen Strafzweck ausgesprochen hat. Ich teile das vollständig, was er gesagt hat. Wir stehen leider immer auf etwas unsicherer Grundlage. Wir unterscheiden zu wenig, was wir als Zweck der Strafe und was wir als Zweck des Strafvollzugs zu erkennen haben. Der S t r a f z w e c k wird meiner Ueberzeugung nach nur in der Vergeltungstheorie basieren können. Jede Verquickung mit den andern Zwecken führt sofort zu den grossen Verschiedenheiten in der Strafrechtsprechung. Herr Direktor Gennat deutete mit Recht an: Was soll es heissen, wenn ich neben dem Vergeltungszweck oder dem Abschreckungszweck den Besserungszweck verfolgen will? Das schliesst auch für mich ohne weiteres in sich, dass danach bei der Strafbemessung verfahren werden muss. Wenn ich einen zu

bestrafenden Uebeltäter, sei er ein Jugendlicher oder ein Erwachsener, vor mir habe, so werde ich, wenn ich den Besserungszweck bei der Strafzumessung verfolgen will, fragen müssen: Welche Strafdauer ist nötig, um diesen Zweck zu erreichen? Ich bitte, geben Sie die Antwort darauf selbst. Sie werden mit mir darin übereinstimmen, dass das zu Absurditäten führt. Heute, wo wir mit dem absoluten Strafmass zu rechnen haben, können wir nicht lediglich des Besserungsprinzips wegen auf eine unverhältnismässige Verlängerung der Strafe kommen.

Es ist auch von der Schutzaufsicht die Rede. Ich verstehe hier, so wie die Fassung der These I, 4 lautet, eigentlich nicht recht, was darunter gemeint ist. Es heisst: „Schutzaufsicht für straffällige Jugend während des Strafverfahrens und Strafvollzuges". Ist damit gemeint, dass schon während des Strafprozesses, ebenso wie während des Strafvollzuges eine besondere Schutzaufsicht durchgeführt werden soll? Ich glaube, wir haben nachgerade genug Instanzen, dass wir deren Zahl nicht ohne Grund weiter vermehren möchten.

Ich möchte auch wissen, welche Stellung eine solche Aufsicht haben sollte. Ich verstehe es nicht. Im übrigen ist es auf der letzten Versammlung der deutschen Schutzvereinigung wieder zum Ausdruck gebracht worden — dass wir in Deutschland hinsichtlich der Entlassenenfürsorge — denn darauf wird es hinauskommen — allen übrigen Staaten weit vorangehen. Die sachlichen Verhältnisse in Amerika sind mir ja nicht bekannt. Aber nach Anschauung unserer eigenen darf man den Schluss ziehen, dass man nicht so sehnsüchtig nach den Einrichtungen des fremdländischen Staates zu blicken hätte.

Die Einführung der Jugendgerichte werden wir ja natürlich den Justizbehörden überlassen müssen, und ich hoffe, dass das, was man an sie von Erwartungen knüpft, erfüllt wird.

Dass der Ausschuss in These IV gewisse Punkte mit hereingenommen hat, ich will einmal sagen: als den Niederschlag all der Massnahmen, die bis jetzt innerhalb des Vereins zum Gegenstand des Bestrebens gemacht worden sind, das bedauere ich nach einer Richtung. Es gewinnt nämlich durch die Fassung des Punktes IV den Anschein, als wären auch das Sachen, hinsichtlich deren uns Amerika mit seinem Beispiel vorangegangen wäre und vorangeht. Was z. B. den Punkt 1 angeht, so sind Sie zum grössten

Teil Zeugen der Verhandlungen in den früheren Vereinsversammlungen gewesen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Darf ich bitten, diesen Punkt zurückzustellen, bis wir an die These IV kommen.

Geh. Reg.-Rat Dr. Gelbhaar-Dresden: (Fortfahrend)

Ich glaubte, das noch im Rahmen der Generaldiskussion sagen zu können. Aber ich schliesse damit.

Direktor Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M.:

Sehr geehrte Versammlung! Ich bin Laie im Strafvollzuge, aber Leiter einer grösseren privaten Organisation, der Zentrale für private Fürsorge zu Frankfurt am Main, die fast tagtäglich, besonders neuerdings durch ihre Mitwirkung bei dem Jugendgericht, mit Personen jugendlichen Alters und auch der höheren Altersstufen zusammenkommt, mit Personen, die mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten sind, an denen der Strafvollzug ausgeübt worden ist und die nun aus irgend einem Grunde wieder gescheitert sind. Insofern habe ich als Vertreter dieser Organisation ein erhebliches Interesse an diesen Verhandlungen, und einige Berechtigung, zu reden. Wenn ich darauf eingehe, was letzthin in der Diskussion zu den Ausführungen des Herrn Referenten gesagt worden ist, so kann ich mein Erstaunen darüber nicht unterdrücken, wie wenig bekannt ist, dass eine ganze Reihe von den Forderungen, deren Verallgemeinerung der Herr Referent hier als wünschenswert hingestellt hat, schon *in praxi* durchgeführt ist.

Wenn z. B. Herr Dr. Gennat von Hamburg die Frage aufwirft, ob es technisch überhaupt durchführbar sei, dass man sich ein Urteil über die Entlassungsfähigkeit bei der unbestimmten Verurteilung anmasse, und die Durchführbarkeit bestreitet, so möchte ich bloss darauf hinweisen, dass wir eine andere Art der unbestimmten Verurteilung ja schon in der Fürsorgeerziehung haben und dass da jederzeit solche Urteile schon gefällt werden müssen. Jeder Landeshauptmann muss, im Falle der Entlassung aus der Erziehungsanstalt, bei jedem Zögling die Frage entscheiden; ist der Junge sittlich gefestigt und reif, wieder ins freie Leben hinüberzutreten? Von rechtssystematischen Unterschieden abgesehen: Ist das im wesentlichen etwas anderes als die Frage, die hier in diesem Falle zu ent-

scheiden wäre? Das zeigt schon, dass die praktischen Bedenken nicht so sehr gerechtfertigt sind, wie Herr Dr. Gennat es annimmt.

Wenn ich nun an die Fürsorgeerziehung im weiteren anknüpfe, so sehen Sie, dass wir tatsächlich bei den Jugendlichen *in praxi* schon die unbestimmte Verurteilung haben. Heute liegen die Fälle der strafrechtlichen Aburteilung von Jugendlichen meistens so: unter dem Drucke der geltenden Strafgesetzgebung müssen wir sie, entsprechend ihrer Tat, mit einer bestimmten Strafe belegen. Hängt ihre Tat aber mit einer Verwahrlosung, mit einer Erziehungsbedürftigkeit, zusammen, so setzen wir die Strafvollstreckung bedingt aus und überantworten die Jugendlichen nach unserm preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz der Fürsorgeerziehung. Das heisst doch nichts anderes, als wir verfolgen den Besserungszweck im Wege der Fürsorgeerziehung, den Herr Prof. Freudenthal für den Strafvollzug nur verallgemeinert haben möchte, allerdings unter Beschränkung auf die Jugendlichen. Für uns in Preussen, wo die Klasse der bedingt strafmündigen Jugendlichen mit der Klasse derjenigen Personen, die unter dem Fürsorgeerziehungsgesetz stehen, zusammenfällt, möchte ich sagen: Wir haben nicht ein so wesentliches Interesse an der Einführung der unbestimmten Verurteilung, wie vielleicht andere Bundesstaaten, in denen sich diese beiden Grenzen nicht decken. Dass aber trotzdem die Einführung der unbestimmten Verurteilung von Bedeutung sein kann, das möchte ich Ihnen an Beispielen zu beweisen suchen, unter denen wir in Frankfurt bei unserem Jugendgericht leiden. Es handelt sich um eine Erscheinung, die sicher nicht Frankfurt allein betrifft, sondern sich überall in ähnlicher Weise zeigen wird. Das sind die jugendlichen Vagabunden und Landstreicher, eine wahre Crux unserer Jugendgerichte, eine wahre Crux des Strafvollzugs. Das sind die Vagabunden und Landstreicher, die im Alter von 15 bis 18 Lebensjahren auf die Landstrasse geraten sind, die durch unsere wohlorganisierte Wandererfürsorge sicher von Ort zu Ort geleitet werden bis in die Grossstadt, bis in die Höhlen des Verbrechens und Lasters, um dann dort endgültig zu dem zu werden, was ihnen bevorstand. Was geschieht mit ihnen? Wegen Bettelns und Obdachlosigkeit werden sie von der Polizei aufgegriffen, dem Richter vorgeführt, vermahnt, mit einem Tage Haft bestraft, entlassen! Und nach zwei Tagen geschieht

wieder dasselbe! Gerade bei diesen Elementen zeigt sich, dass hier die Vergeltung allein gar keine Möglichkeit bietet, irgendwie im Sinne der öffentlichen Sicherheit auf sie einzuwirken, und diese Tatsache zeigt, dass man sich darüber hinaus noch mit ihnen im Interesse der öffentlichen Ordnung beschäftigen muss. Wir werden auch, soweit es Preussen sind, mit ihnen fertig, indem wir sie zur Fürsorgeerziehung unterbringen. Aber in Frankfurt haben wir es bei diesen Elementen fast nur mit Bayern zu tun, und nach dem bayerischen Zwangserziehungsgesetz endet, von Ausnahmefällen abgesehen, das Alter, in dem Kinder zur Zwangserziehung untergebracht werden können, mit dem 16. Lebensjahre. Mit verschwindenden Ausnahmen handelt sich aber um 16—18jährige. Für diese Klasse von jugendlichen Verbrechern könnte es unter Umständen von Interesse sein, die Möglichkeit der unbestimmten Verurteilung auf reichsgesetzlicher Basis, analog der Bestimmung des § 362 Abs. 3 StGB. über die Unterbringung von Prostituierten in eine Besserungs- und Erziehungsanstalt, zu haben.

Ich möchte nicht in das Allgemeine dieser Debatte eingreifen, da ich zu sehr Laie oder Spezialist auf einem ganz anderen Gebiete bin. Bloss dem Schlussatze von Herrn Dr. Gennat möchte ich noch eines entgegenhalten. Er erinnerte an das Wort Bismarcks von der Politik als der Kunst des Erreichbaren. Wir haben schon einmal auf demselben Punkte gestanden, für unsere Jugend eintreten zu müssen: bei der Vorberatung des Bürgerlichen Gesetzbuches, als gesetzliche Massnahmen auch auf dem Boden der Reichsgesetze in der Fürsorge für die verwahrloste Jugend geschaffen werden sollten. Auch damals hat man gehandelt, gehandelt, wie man in einem Warenbazar handelt, um Forderungen diesseits und jenseits. Man hat nicht bedacht, dass es doch ein ganz wertvolles Material von Menschen betrifft, das gerettet und bewahrt werden soll. Und wenn eines schädlich war in den damaligen Beratungen, und schädlich sein wird in der künftigen Beratung der Strafrechtsreform, dann ist das die Maxime, dass man hier Politik treiben soll im Sinne des Handelns um Reformen. (Lebhafter Beifall).

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ich trete dem Herrn Vorredner in seinen letzten Ausführungen durchaus bei. Auch ich bin der Auffassung, dass es sich in solchen Fragen nicht darum handeln kann:

was zu fordern, ist zweckmässig, was kann ich erreichen? Sondern ich bin gleich ihm der Meinung, dass hier an dieser Stelle und in unserm Verein jedes Mitglied unbekümmert um die Anschauung der vorgesetzten Behörde und der einzelnen Regierungen, das aussprechen soll, was es für recht und richtig hält (Beifall). Das ist eigentlich ganz selbstverständlich. Aber den weiteren Ausführungen des Herrn Vorredners kann ich mich zu meinem lebhaften Bedauern absolut nicht anschliessen. Ich bin da vielmehr, wenigstens in den wesentlichen Punkten, ganz einer Anschauung mit Herrn Direktor Dr. Gennat.

Der Herr Vorredner hat gefragt: Ist es denn etwas anderes, wenn der Landeshauptmann sich die Frage vorlegt: kann ich den Mann entlassen, ist er jetzt reif für die Freiheit, oder soll ich ihn noch weiter in der Erziehung behalten — ist diese Entscheidung etwas anderes, als wenn der Richter sagt: ich fälle ein unbestimmtes Urteil? Er schien die Frage verneinen zu wollen. Ich bejahe sie ganz entschieden. Es ist etwas total anderes, ob ich eine unbestimmte Strafe verhänge, eine Strafe von unbegrenzter Dauer, oder ob ich sage: der Mann soll in eine Erziehungsanstalt und soll erzogen werden. Ich habe es in der Praxis fast täglich, ich möchte sagen, gesehen, von wie verhängnisvollen Folgen es ist, wenn man Fürsorgeerziehung mit Strafe vermischt. (Sehr richtig). Woher kommt es denn, dass man im Volke leider Gottes schon zu der Anschauung gekommen ist: Fürsorgeerziehung ist viel schlimmer als Strafe? Das kommt daher, dass man Elemente in die Fürsorgeerziehung hineinsteckt, die gar nicht dorthin gehören. Wenn der Herr Vorredner erzählt hat, dass man die Landstreicher, Bettler, Vagabunden, die man in Frankfurt aufgreift, in die Fürsorgeerziehung steckt, so ist das doch Strafe, denn mit diesen Elementen kann man doch, wie der Herr Vorredner ja selbst gesagt hat, in der Fürsorgeerziehung nichts anfangen. Ich halte es für ausserordentlich bedauerlich, dass derartige Vermengungen der einzelnen Zwecke und der einzelnen Charaktere der betreffenden Massnahmen vorkommen.

Was die These selbst angeht, so muss ich bekennen, dass ich nach dem ersten Referat mir gedacht habe: das wird eine gute Debatte werden; welche Fülle von Fragen ist hier aufgetaucht: unbestimmte Verurteilung, bedingte Begnadigung usw. Dann kam Herr Direktor Gennat und hat meines Erachtens im wesentlichen in richtigen Schlüssen

darauf hingewiesen, dass die Thesen, wie sie hier vorliegen oder vorlagen, unannehmbar seien. Hierauf kam unser verehrter Herr Präsident und Herr Geh. Rat v. Engelberg, und beide taten in den Wein des ersten Herrn Referenten erhebliches Wasser, und der Herr Kollege Gelbhaar hat eigentlich im wesentlichen das gesagt, was ich sagen wollte. Wie die Sache jetzt liegt, kann man, glaube ich, glatt sagen: ob wir das annehmen oder nicht, das ist ziemlich gleichgiltig (Sehr richtig). Es ist ja ganz nett, wenn wir es tun, aber im wesentlichen wird an den tatsächlichen Verhältnissen, wenigstens wie sie in Preussen sind, nicht viel geändert werden, und ich für meine Person habe daher, während ich mir zu Anfang sagte: „Es ist ja ganz undenkbar, dass das angenommen wird," jetzt die Ueberzeugung gewonnen: nehmen wir die Sache ganz glatt an, es schadet gar nichts (Heiterkeit).

Es sind Aenderungsvorschläge da, mit denen sich vielleicht auch Herr Direktor Gennat einverstanden erklären wird. Ich habe mir einzelnes hierüber notiert. Beispielsweise Ziffer 4 lautet: „allgemeiner fürsorgender Schutzaufsicht für straffällige Jugend während des Strafverfahrens und Strafvollzugs, sowie im Stadium der bedingten Begnadigung", wie es jetzt heissen soll. Man wird ohne Schaden für die Sache selbst dem Verlangen des Herrn Kollegen Gelbhaar Rechnung tragen und die Worte „des Strafverfahrens und Strafvollzugs sowie im Stadium", einfach weglassen können. Dann heisst es: „allgemeiner fürsorgender Schutzaufsicht für straffällige Jugend während der bedingten Begnadigung". Dagegen wird wohl nichts einzuwenden sein.

Dann heisst es in 5: „des weitergehenden Einflusses der Strafvollzugsergebnisse auf das endgültige Strafmass". Ob „des weitergehenden" stehen bleibt oder nicht, ist ziemlich egal. Ich würde das weglassen, denn Herr Direktor Gennat hat Recht, wenn er sagt, dass der Ausdruck „des weitergehenden" eigentlich keinen rechten Sinn hat. Dann würde es heissen: „des Einflusses der Strafvollzugsergebnisse".

Dazu ist, wenn ich recht berichtet bin, von Herrn Direktor Gennat der Antrag gestellt, statt „der Strafvollzugsergebnisse auf das endgültige Strafmass" zu setzen „der zweckmässig umzugestaltenden vorläufigen Entlassung auf das Strafmass". Ich würde — vielleicht im Einverständnis mit Herrn Direktor Gennat — vorschlagen, damit

nicht bloss die vorläufige Entlassung zu treffen, sondern auch die bedingte Begnadigung, von der wir gesprochen haben, und zu sagen: „des Einflusses der Strafvollzugsergebnisse auf die Dauer des Strafvollzugs“ ......

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt: Strafzeit!

Geh. Oberjustizrat Plaschke-Berlin (fortfahrend): oder „der eigentlichen Strafzeit“; das würde ungefähr das treffen, was der Herr Direktor Gennat will. Ich stelle anheim, den Antrag in dieser Form aufzunehmen.

Im übrigen habe ich zu These I Bemerkungen nicht zu machen.

Rechtsanwalt Kleefeld, Worms:

M. H.! Gestatten Sie mir, den Ausführungen des Herrn Geh. Oberjustizrats Plaschke gegenüber doch die eine Bemerkung zu machen: ich würde es persönlich für sehr bedauerlich halten, wenn man die Thesen, wie sie hier vom Ausschuss vorgeschlagen sind, in dem Bewusstsein annehmen wollte, dass damit doch nichts geändert würde. Dann sollte man lieber auf die Annahme der Thesen verzichten. (Sehr richtig).

Auf die Ausführungen des Herrn Direktors Gennat möchte ich mir auch erlauben, einiges zu erwidern. Herr Direktor Gennat hat es in seinen Ausführungen so dargestellt, als ob es sich hier um einen direkten Gegensatz zwischen dem Vergeltungsgedanken und der Besserungsidee handele. Er hat davon gesprochen, Herr Professor Freudenthal wolle in seinen Vorschlägen bezw., da sie sich mit denen des Ausschusses decken, es wolle auch der Ausschuss in seinen Vorschlägen sagen: hier soll bezüglich der Jugendlichen der Besserungsgedanke angewandt werden, während bezüglich der erwachsenen Verurteilten oder Angeklagten der Vergeltungsgedanke zur Anwendung gelangen soll. Ja, es sieht nach den Ausführungen des Herrn Direktors Gennat so aus, als ob seither überall nur allein der Vergeltungsgedanke massgebend gewesen sei. Ich war erstaunt, dies zu hören, zu einer Zeit, wo man doch überall dahin gelangt ist, anzunehmen, dass auch, wenn der Vergeltungsgedanke nach Ansicht sehr vieler noch immer massgebend bleiben müsse, jederzeit, auch jetzt schon, alle die anderen Theorien, nicht nur die Besserungsidee, sondern auch der Abschreckungsgedanke und die

anderen Strafrechtstheorien bei der Verurteilung sowohl, wie bei dem Strafvollzug tatsächlich zur Anwendung gelangen. Auch im Gesetz ist doch tatsächlich schon eine Reihe Bestimmungen vorgesehen, die auch den Besserungszweck direkt bei der Strafe zur Anwendung zu bringen suchen. Der Herr Vorredner aus Frankfurt — ich habe den Namen nicht verstanden — hat das ja auch schon sehr richtig bezüglich der Jugendlichen betont. Es wäre doch unbedingt falsch, wenn man sich hier starr allein auf den Vergeltungsgedanken stützen wollte. Es entspricht dies doch am wenigsten eigentlich, sollte ich meinen — und ich bitte nun um Entschuldigung, wenn ich als Laie gegenüber den Strafvollzugsbeamten spreche — gerade den Strafvollzugsbeamten, die doch selbst in ihrer Praxis die Erfahrung gemacht haben müssen und Gott sei Dank auch gemacht haben, dass durch die Strafe, und zwar durch die Art der Ausgestaltung der Strafe, die Besserung erzielt wird. Ich meine deshalb: die Vorschläge, wie sie hier gemacht worden, (sie sind ja nicht *de lege lata,* sondern *de lege ferenda* gemacht), weichen nicht in so hohem Grade von den Gedanken ab, wie sie sich tatsächlich mindestens im Keime bis jetzt überall geregt haben, und sie bringen nur eine Ausgestaltung, nicht eine vollständige Umänderung.

Wenn der Herr Direktor Gennat sich so ausserordentlich gegen die bedingte Verurteilung wendet, so glaube ich, dass er auch da, wenigstens in Juristenkreisen, heutzutage sehr wenig Gegenliebe mehr finden wird. Es hat sich allerdings, als auf Anregung des Herrn Geheimrats von Liszt vor vielleicht 15 Jahren von Seiten des preussischen Justizministeriums eine Anfrage an die Oberlandesgerichte über die Stellungnahme zu der Frage erging, die grosse Mehrheit gegen die Einführung der bedingten Verurteilung ausgesprochen. Damals hätte man sich aber sicher auch gegen die Einrichtung der bedingten Begnadigung ausgesprochen. Seit der Zeit haben sich die Anschauungen sehr verändert, und wenn in der einen These — ich gehe nicht auf die Thesen selbst ein — in der These IV, 4 von dem Ausbau der bedingten Begnadigung gesprochen worden ist, so meine ich, könnte das auch nur so gedacht sein, dass die bedingte Begnadigung in der Weise umgewandelt werden müsse, dass sie eben zur bedingten Verurteilung wird, und in dem Sinne müsste dann auch in der ersten Thesen das Wort „bedingte Verurteilung“ erhalten bleiben.

Wenn nun die Frage der unbestimmten Verurteilung hier auch behandelt worden ist, so ist es ja sehr begreiflich, dass man dagegen noch gar manche Bedenken hat. Auch ich persönlich bin der Meinung, dass man sich sehr hüten muss, amerikanische Anschauungen auf unsere Rechtsverhältnisse zu übertragen, zumal die Kontrolle hier doch gänzlich fehlt. Wenn auch von Amerika behauptet wird, es sei eine Fülle von Nachweisen dafür erbracht worden, es seien statistische Erhebungen darüber in überreichem Masse gegeben worden, dass die Besserung tatsächlich erreicht worden sei, so muss ich doch sagen: ich glaube nicht recht daran, dass diese statistischen Nachweisungen voll beweiskräftig sind. Angesichts des schlechten Meldewesens in Amerika wird es nach meiner Ansicht kaum möglich sein, das zu kontrollieren. Wenn ein Verurteilter auswandert, wenn er von einem Staat in den andern übersiedelt, so wird es ja kaum mehr möglich sein, festzustellen, ob er zu denen gehört, die sich gebessert haben oder nicht, umso weniger, da Strafregister dort nicht geführt werden.

Ich will dann nur noch einen letzten Punkt berühren. Er betrifft eine Frage, die Herr Direktor Gennat besprochen hat. Er hat uns berichtet, dass er in seiner Anstalt zu Fuhlsbüttel die Herren Angestellten hat zusammenkommen lassen und ihnen die Frage vorgelegt hat, ob sie die Verantwortung auf sich nehmen wollen, wenn ein unbestimmtes Strafurteil ausgesprochen wird, zu sagen, wann der Zeitpunkt gekommen ist, an dem der Gefangene entlassen werden kann. Ich dachte, der Strafvollzugsbeamte muss doch — es ist das ein Kompliment, das den Strafvollzugsbeamten von Seiten der Richter gemacht wird — besser in der Lage sein, das beurteilen zu können, als der Richter, der den Angeklagten vielleicht nur ein einziges Mal, in der Verhandlung, sieht und nicht in der Lage ist, in der Weise in das Seelenleben des Gefangenen einzudringen, wie es der Strafanstaltsdirektor auf Grund seiner eigenen Beobachtung, auf Grund der Beobachtung seiner Angestellten vermag. (Bravo!) Wenn jemand, so muss der Strafanstaltsdirektor dazu in der Lage sein, zu sagen: hier hört die Möglichkeit auf, zu bessern, hier muss der Gefangene entlassen werden; oder aber: hier ist das Endziel noch nicht erreicht, hier muss die Strafhaft fortgesetzt werden! Der Strafanstaltsdirektor ist dazu weit mehr in der Lage als der Richter, und das

spricht jedenfalls dafür, dass man sich dem unbestimmten Urteil, soweit irgend möglich, nähern, wenn man es nicht überhaupt einführen sollte. (Lebhafter Beifall.)

Vors. Exz. von Jagemann:

Es ist Schluss der Diskussion beantragt, und ich habe nach dem § 18 der Statuten die Pflicht, ohne Diskussion darüber abstimmen zu lassen. (Folgt Abstimmung.) Das ist die grosse Majorität. Der Schluss der Debatte ist angekommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort nicht gewünscht.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und zwar zunächst über den allgemeinen Eingangssatz:

„Das in einigen Einzelnstaaten der nordamerikanischen Union für Jugendliche eingeführte Sonderrecht im Strafwesen enthält Grundgedanken, welche mit Vorbehalten anderwärts reformatorisch verwertbar sein können.“

(Folgt Abstimmung.)

Dieser Eingangssatz ist angenommen.

Dann kommen wir zu den einzelnen Ziffern:

„ insbesondere hinsichtlich

1. des Bestehens eigener Jugendrichter und ihres Wahlrechts zwischen verschiedenen Massnahmen, ohne an die eine oder andere durch den Beweis gerade der erforderlichen Einsicht des Jugendlichen zur Erkenntnis der staatlichen Strafbarkeit seiner Handlung gebunden zu sein.“

(Folgt Abstimmung).

Das ist die sichere Majorität. Ziffer 1 ist angenommen.

Ziffer 2: „des Ausschlusses der Oeffentlichkeit im Strafverfahren gegen Jugendliche“.

(Folgt Abstimmung).

Ziffer 2 ist angenommen.

Ziffer 3: „der besonders gearteten Durchführung des Besserungszwecks mittels einer vorwiegend auf das praktische Leben und spätere Fortkommen gerichteten Erziehung von Körper, Geist und Charakter in Strafanstalten für Jugendliche.“

(Folgt Abstimmung).

Ziffer 3 ist angenommen.

Ziffer 4: „allgemeiner fürsorgender Schutzaufsicht für straffällige Jugend während des Strafverfahrens und Strafvollzuges sowie im Stadium der bedingten Begnadigung und vorläufigen Entlassung“.

Ich frage, ob jemand wünscht, dass „bedingte Verurteilung“ statt „bedingte Begnadigung“ gesetzt sei, wie es — zufolge Druckfehlers — in der Vorlage hiess.

Referent Prof. Freudenthal, Frankfurt a. M.:

Ich würde bitten!

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Es ist eine so weittragende Massnahme, wenn jetzt, in diesem Stadium, nun wieder „bedingte Verurteilung“ anstatt „bedingte Begnadigung“ gesetzt wird, dass ich denn doch die Frage stellen möchte, ob es sich nicht empfiehlt, die Debatte noch einmal zu eröffnen. Es haben sich, so viel ich weiss, die Redner, wenigstens die Mehrzahl, über die bedingte Verurteilung nicht ausgelassen, ich auch nicht, weil ich sie als beseitigt ansah.

Vors. Exz. von Jagemann:

Ich darf darauf bemerken, dass andererseits der Herr Referent sich darüber verbreitet hat und dass auch von anderer Seite darüber gesprochen worden ist. Aber so, wie die Stimmung in der Versammlung ist, glaube ich, besteht von Ihrem Standpunkte gar keine Gefahr, ruhig darüber abzustimmen.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ich bescheide mich.

Vors. Exz. von Jagemann:

Diejenigen Herren, welche statt „bedingte Begnadigung“ „bedingte Verurteilung“ setzen wollen, also ein ganz neues Institut, im Gegensatz zur Absicht des Ausschusses und im Gegensatz zu den Ausführungen von verschiedenen Seiten, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht). Das ist zweifellos die Minderheit. Ich darf daher auch annehmen, dass die Ziffer 4 mit den Worten „der bedingten Begnadigung“ angenommen ist.

Nun kämen wir zur Ziffer 5. Hier muss ich zunächst fragen, ob die Voraussetzung richtig ist, dass Herr Geheimrat Plaschke sich mit Herrn Dr. Gennat über den Eingang geeinigt hat, dass sie setzen wollen: „des Ein-

flusses der Strafvollzugsergebnisse auf die Dauer der Strafzeit“.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Ganz recht!

Vors. Exz. von Jagemann:

Ferner liegt der Antrag des Herrn Berichterstatters vor, die Worte „bei vorgängiger Begrenzung dieses Masses im Urteil nur nach Mindest- und Höchstzeit“, der Ziffer 5 beizufügen.

Diejenigen, die diesen Zusatz Freudenthal aufnehmen wollen, mögen die Hand erheben (Geschieht). Das ist zweifellos die Minderheit.

Diejenigen Herren, welche statt der Ausschussfassung setzen wollen: „des Einflusses der Strafvollzugsergebnisse auf die Dauer der Strafzeit“, sind gebeten, die Hand zu erheben (Geschieht). Das ist die Mehrheit, und ich darf daher auch die Ausschussfassung als beseitigt erachten.

Ziffer 5 ist in diesem Sinne angenommen.

Ich habe nun nur noch zu fragen, ob die Herren die gesamte These I, sowie sie sich durch die Einzelabstimmungen gestaltet hat, annehmen wollen. (Folgt Abstimmung.) Die These I ist mit grosser Mehrheit angenommen.

Wir kommen nun zu These II, die zwei Punkte enthält, die wir am besten trennen.

Der Absatz 1 besagt: „Die Uebertragung der Einrichtungen, in welchen diese Grundgedanken, in Amerika selbst verschiedenartig nach Staaten und Anstalten, ausgeführt sind, auf Deutschland findet Schranken im Unterschied von Volksgewohnheiten und nationalen Rechtseinrichtungen verwandter Gebiete“.

Die Annahme, als ob noch ein Antrag vorliege, die Worte „verwandter Gebiete“ zu streichen, ist unrichtig gewesen. Herr Professor Freudenthal erklärte inzwischen, er stelle diesen Antrag nicht.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über diesen Absatz 1 der These II und frage, ob Wortmeldungen vorliegen. — Das ist nicht der Fall. Herr Professor Freudenthal hat das Schlusswort. Die Diskussion ist im übrigen geschlossen.

Prof. Dr. Freudenthal-Frankfurt a. M.:

Dass ich in der Debatte nicht das Wort genommen habe, geht wohl auf ein Missverständnis meinerseits zurück.

Ich nahm an, dass es sich vorhin nur um den Antrag auf Schluss der Debatte handelte und dass ich nachher noch Gelegenheit haben würde, sachlich auf den einen oder andern Punkt zurückzukommen. Ich ziehe selbstverständlich das Facit aus der Sachlage und werde zu I nicht mehr sprechen.

Zu II möchte ich wiederholen: Ich begrüsse diese These und habe nur den Wunsch, in dem der Herr Korreferent und ich übereinstimmen — leider ist Herr Rechtsanwalt Dr. Herr verhindert, hier zu erscheinen —, die Worte: „und Ergebnisse“ (der Strafanstalten) zu streichen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Wird Absatz 1 angenommen? Das ist der Fall.

Wir kommen zu Absatz 2: „Auch erheischt ein sicheres Urteil, namentlich bezüglich der Einrichtungen und Ergebnisse der Strafanstalten, die Einsicht an Ort und Stelle durch deutsche Sachverständige des Strafvollzugs“.

Hierüber ist eine Spezialdiskussion eröffnet. Ich bemerke, dass Herr Rechtsanwalt Herr schriftlich beantragt hat, die Worte „und Ergebnisse“ zu streichen. Herr Herr ist aber nicht anwesend und Anträge blos schriftlich vorgetragen, zählen geschäftsordnungsmässig nicht.

Geh. Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Ich nehme den Antrag Herr auf, denn er ist nach meiner Ansicht der einzig richtige: „Auch erheischt ein sicheres Urteil, namentlich bezüglich der Einrichtungen und Ergebnisse der Strafanstalten . . . . . .“, heisst es in dem Antrage. Ich kann mir nicht vorstellen, was man unter einem „Ergebnis einer Strafanstalt“ versteht. Ich weiss wohl, dass bezüglich der Einrichtungen der Strafanstalten deren Studium an Ort und Stelle zweckmässig ist. Aber was „ein Ergebnis der Strafanstalt“ ist, das weiss ich nicht. Es soll wohl heissen: Ergebnisse des Strafvollzuges. (Zuruf: So ist es gemeint.)

Vors. Exz. von Jagemann:

Das wäre wohl nur redaktionell. Es würde dann an der Stelle heissen: „bezüglich der Einrichtungen der Strafanstalten und der Ergebnisse des Strafvollzugs“ (Zuruf: Gewiss!).

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? (Verzichtet.)

Die Fassung würde also lauten: „bezüglich der Einrichtungen der Strafanstalten und der Ergebnisse des Strafvollzugs“. Sind Sie damit einverstanden? (Folgt Abstimmung.) Angenommen!

Ich darf auch unterstellen, dass die These II damit insgesamt angenommen ist, da ja keine wesentliche Aenderung vorliegt.

These III: „Die Versuche, in Deutschland, einstweilen im Weg der Geschäftsabteilung, Jugendgerichte zu schaffen, sind zu begrüssen“.

Ueber diese These wird hiermit die Spezialdiskussion eröffnet.

Strafanstaltsdirektor Dr. Gennat-Hamburg:

Das ist wohl ein Druckfehler; es muss „Geschäftsverteilung“ heissen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Herr Direktor Dr. Gennat hat beantragt, statt „Geschäftsabteilung“ „Geschäftsverteilung“ zu setzen. Ich glaube, es besteht hier nur ein Unterschied zwischen der Ausdrucksweise in Nord und Süd. Aber der Ausschuss wird nichts dagegen haben, „Geschäftsverteilung“ zu sagen?

Oberstaatsanwalt Wilhelm, Düsseldorf:

M. H.! Das Wort „Jugendgerichte“ ist ein „Schlager“, dem man in der Gegenwart fast täglich in der Presse und auch in sonstigen öffentlichen Erörterungen begegnet. Man versteht darunter die Beschäftigung der erkennenden Gerichte mit den Strafsachen gegen jugendliche Uebeltäter. Nun ist schon von einem der Herren Vorredner angedeutet worden, dass es fraglich ist, ob die Erwartungen erfüllt werden würden, welche an die Einrichtung solcher erkennenden Jugendgerichte geknüpft werden. Diesen Einwand halte auch ich nicht für unberechtigt. Ich bin der Ansicht, dass die besondere Behandlung der Strafsachen gegen Jugendliche vorwiegend im Vorverfahren bezw. in der Voruntersuchung einzusetzen hat, dass schon in der Voruntersuchung und im Vorverfahren das Vorleben der jugendlichen Beschuldigten, ihre Verhältnisse, die Umgebung, in welcher sie gelebt haben und gross geworden sind, so eingehend aufzuklären sind, dass der erkennende Richter in der Hauptverhandlung das Material zur Verfügung hat, auf Grund dessen er in der Lage ist, ein erschöpfendes

Urteil nach allen Richtungen hin sich bilden zu können. Es müssen also schon im Ermittlungsverfahren die Fürsorgeorgane angegangen, die Geistlichen, die Leiter von Erziehungsanstalten, der Vormundschaftsrichter, die Polizeibehörden und die Waisenräte gehört werden, und wenn so die gesamten Tatumstände geklärt sind, dann erst ist gegebenenfalls zur Erhebung der öffentlichen Klage und zur Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu schreiten. Es ist häufig unzweckmässig, die Erörterung der Verhältnisse des Jugendlichen in die Hauptverhandlung hineinzuverlegen; denn es kann unter Umständen unangebracht sein, in Gegenwart des Angeklagten seine Familien- und Erziehungsverhältnisse, die Umgebung, welche auf seine Entwickelung von Einfluss gewesen ist, des Näheren zu besprechen. Das kann abgeschnitten werden, wenn das nötige Material bereits in den Akten liegt und jene Verhältnisse in der Hauptverhandlung nur kurz gestreift werden, soweit es für das zu fällende Urteil unbedingt erforderlich ist.

Ich bin keineswegs ein Gegner der sogenannten Jugendgerichte, wie sie jetzt in einigen grösseren Städten eingeführt worden sind. Aber meines Erachtens ist der Schwerpunkt der besonderen Behandlung der Strafsachen gegen Jugendliche in das Vorverfahren und in die Voruntersuchung zu legen.

Nun ist ein wesentlicher Gesichtspunkt bei Einrichtung dieser Jugendgerichte der gewesen, dass man geglaubt hat, den Vormundschaftsrichter mit der Aburteilung der Jugendlichen betrauen zu müssen. Die Notwendigkeit einer solchen Massregel vermag ich nicht anzuerkennen. Weshalb soll nicht ein sonstiger erfahrener Richter, ein ruhig denkender Mann, der sich in der Praxis bewährt hat, insbesondere ein älterer Strafrichter und Familienvater, in der Lage sein, über die jugendlichen Angeklagten ein ebenso sachgemässes Urteil fällen zu können, wie der Vormundschaftsrichter, der vielleicht sehr selten in der Lage gewesen ist, sich mit jugendlichen Angeklagten befassen zu müssen? Ausserdem kann ja der Strafrichter jeden Augenblick die Vormundschaftsakten heranziehen und aus ihnen, sowie an der Hand der Ergebnisse, die sonst durch das Ermittlungsverfahren für die Beurteilung des Jugendlichen beschafft sind, sich nach der einen oder andern Richtung hin ebenso gut wie der Vormundschaftsrichter ein Urteil bilden.

Also die Notwendigkeit, den Vormundschaftsrichter als Strafrichter mit dem Jugendgericht in Verbindung zu bringen, liegt keinesfalls vor. Aber diese Verbindung hat sogar gewisse Bekenken, angesichts welcher auch die Zweckmässigkeit dieser Massregel in Zweifel gezogen werden kann.

Diese sind folgender Art: der Vormundschaftsrichter ist bekanntlich eine Vertrauensperson, und es liegt die Gefahr vor, dass, wenn er mit der Strafjustiz gegen die seiner Obervormundschaft unterstehenden Angeklagten befasst wird, das Vertrauen, das er geniesst, bis zu einem gewissen Grade, namentlich in grösseren Städten, erschüttert wird. Es werden Väter oder Mütter oder Vormünder, deren Zöglinge oder Mündel eine Verfehlung begangen haben, sich nicht so leicht mehr an den Vormundschaftsrichter wenden, um seine gutachtliche Aeusserung darüber einzuholen, was sie mit ihren jugendlichen Schutzbefohlenen zu tun haben, wenn sie wissen, dass dieser Vormundschaftsrichter als Strafrichter dem jugendlichen Uebeltäter gegenüberzutreten hat.

Ein ferneres Bedenken liegt darin, dass der Vormundschaftsrichter in einen gewissen Zwiespalt geraten kann, der sich aus seiner Stellung gegenüber dem Mündel einerseits und aus seiner Stellung als Strafrichter andererseits ergibt. Als Obervormund hat er, ähnlich wie ein Vater für sein Kind, für sein Mündel zu sorgen, als Strafrichter hat er eine ganz andere Funktion auszuüben und es ist wünschenswert, dass der Richter vor einem derartigen Zwiespalt bewahrt bleibt.

Dann ist noch hervorzuheben, dass es unter allen Umständen erwünscht ist, den Vormundschaftsrichter als Mitglied der Fürsorgeorgane zuzuziehen. Da ist er an seiner Stelle. Andererseits ist es aber bedenklich, ihn, wenn er Mitglied der Fürsorgeorgane ist, demnächst als Strafrichter fungieren zu lassen. Wenn er bereits in der Fürsorgeversammlung seine beratende Stimme abgegeben, also sich eine bestimmte Meinung gebildet hat, so kommt er mit vorgefaster Ansicht später in die Strafverhandlung. Und das ist vom Uebel. Zu diesen Unvollkommenheiten kommt dann noch der Mangel der Einheitlichkeit. Die Jugendgerichte sind bei den Schöffengerichten eingeführt. Kommt die Sache in die Berufungsinstanz vor die Strafkammer, so fehlt bereits der Vormundschaftsrichter. Das Gleiche ist der Fall bei Aburteilung derjenigen Sachen,

die überhaupt vor die Strafkammern gehören. Die Jugendlichen können unter Umständen auch vor das Schwurgericht gestellt werden, nämlich im Fall des Zusammenhangs ihrer Sachen mit solchen gegen ältere Angeklagte. Da entfällt vollends die Zuziehung des Vormundschaftsrichters.

Also die Einrichtung der Jugendgerichte hat ihre nicht zu verkennenden Mängel, so dass man nur mit Vorbehalt der These III zustimmen kann, wenn es darin heisst: „Die Versuche, in Deutschland, einstweilen im Weg der Geschäftsabteilung“ — „Geschäftsabteilung“ ist wohl ein schiefer Ausdruck — „Jugendgerichte zu schaffen, sind zu begrüssen“. Ich will indes keinen Antrag stellen, auch nicht in der Richtung, dass es insbesondere erwünscht wäre, bei der Behandlung der Strafsachen gegen Jugendliche das Vorverfahren und die Voruntersuchung entsprechend auszugestalten.

Dies wird ohnedies mutmasslich entweder von den Zentralinstanzen aus oder durch die Provinzialbehörden geschehen.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

M. H.! Wenn ich mir erlaube, zu der These III das Wort zu ergreifen, so tue ich es aus einem ganz besonderen Grunde. Ich habe nämlich den Antrag zu stellen — und dazu veranlassten mich die Ausführungen des Herrn Kollegen Wilhelm — statt „Jugendgerichte“ zu sagen „Jugendrichter“ (Bravo). Das Wort „Jugendgerichte“ ist in der Tat missverständlich, wie ich das gleich ausführen werde.

Der Herr Kollege Wilhelm hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass noch wichtiger, als die Behandlung der Jugendstrafsachen durch ein und denselben erkennenden Richter, es sei, wenn schon im Vorverfahren eine ganz andere Praxis stattfinde als bisher. Das ist ganz richtig, und diesem Gedanken kommen auch die Jugendgerichte oder die Jugendrichter nahe, die jetzt z. B. in Frankfurt eingesetzt sind und die, so Gott will, im nächsten Geschäftsjahr auch bei uns in Hessen eingeführt werden sollen. Es besteht nämlich die Absicht, dass ein Richter an jedem grösseren Amtsgericht bestimmt wird, der sämtliche verantwortlichen Vernehmungen von Jugendlichen zu leiten hat. Es besteht weiter die Absicht, dass die Polizeibehörden angewiesen werden, die Vernehmung solcher Jugendlichen möglichst alsbald via Staatsanwaltschaft oder Amtsanwalt an diesen Jugendrichter abzugeben, damit gleich von vorn-

herein der Jugendliche in die richtige Hand gerät. Es besteht ferner die Absicht, dass derselbe Jugendrichter, der diese verantwortlichen Vernehmungen leitet und dem natürlich auch in die Hand gegeben ist, sich etwa erwünschte Erweiterungen seiner Kenntnis der Sache zu verschaffen, auch demnächst Schöffenrichter ist. Es besteht endlich die Absicht, diesem Jugendrichter mit dem Moment der Erhebung der öffentlichen Klage zugleich die Vormundschaft über den Jugendlichen zu übertragen. Es ist also nicht etwa beabsichtigt, den Vormundschaftsrichter einfach allgemein zum Schöffenrichter zu machen, sondern es sollen diejenigen Jugendlichen, gegen die eine strafrechtliche Anklage besteht, von vornherein einem Jugendrichter übergeben werden, damit er in der Lage ist, neben den strafrechtlichen Grundsätzen auch zugleich die erzieherischen Grundsätze des Vormundschaftsrichters anzuwenden. Demselben Richter soll auch das ganze Zwangserziehungswesen oder, wie Sie in Preussen sagen, Fürsorgeerziehungswesen übertragen werden, aber nur bezüglich des Jugendlichen, der sich infolge strafrechtlicher Verfolgung in seiner Hand befindet.

Die Vorteile einer solchen Einrichtung sind, sollte ich meinen, in die Augen springend. Denken Sie nur daran, wie wesentlich es ist, dass der Jugendrichter, der zugleich am Schöffengericht den Vorsitz führt, dann nicht einem ganz unbekannten Menschen gegenübersteht, sondern dass der Junge, der einen Streich begangen hat, der kriminell wird, einen Richter vor sich sieht, den er bereits kennt, zu dem er gewissermassen Vertrauen gefasst hat, der ihn ganz anders nach seinen persönlichen Verhältnissen befragen kann, als dies der Fall ist, wenn ihm die Sache bis dahin fremd war. Dass der Jugendrichter alle die Kenntnisse, die er im Vorverfahren von den persönlichen Verhältnissen des Jungen gewonnen hat, einfach *quasi latent* für sich behielte und in der öffentlichen Verhandlung gar nicht zum Ausdruck brächte, das würde nicht angehen, das würde direkt gegen das Gesetz verstossen; denn das Schöffengericht soll sein Urteil nur auf den Inbegriff der mündlichen Verhandlung stützen, die vor ihm stattgefunden hat. Allein der Jugendrichter, der vorher den Jungen genau studiert hat, dem Polizei und Staatsanwaltschaft alles in die Hand gegeben haben — diese müssen natürlich mit entsprechender Anweisung versehen werden —, wird es in der schöffengerichtlichen Verhandlung in ganz anderer

Weise erreichen, durch kurze Fragen und Andeutungen alles das zur Kenntnis der Schöffen zu bringen, was zur erschöpfenden Beurteilung des betreffenden Falles erforderlich ist.

So sind die Jugendgerichte, wie sie in Frankfurt, Stuttgart usw. bestehen, ein grosser Gewinn, den wir mit Freuden begrüssen sollten. Ich bin mir darüber vollständig klar, und darüber sind sich auch alle diejenigen Faktoren klar, die bei der Einrichtung solcher Jugendgerichte zu tun gehabt haben, dass diese Einrichtung wesentlich von der richtigen Auswahl der Person abhängt. Es ist nicht jeder fähig, Jugendrichter zu sein, und es wird Sache der Justizbehörde sein, an den einzelnen Amtsgerichten den Mann herauszugreifen, der nach ihrer Ansicht die Einsicht und das Verständnis besitzt, wie sie für diese recht schwierige und ideale Aufgabe erforderlich sind.

Ich beantrage also, wie ich bereits im Eingang meiner Ausführungen bemerkt habe, dass man statt „Jugendgerichte“, „Jugendrichter“ setzt.

Ich betone weiter, dass wir, so skeptisch wir vielleicht der amerikanischen Einrichtung gegenüberstehen, doch Amerika und den Herren, die uns die Kenntnis der amerikanischen Zustände vermittelt haben, dankbar dafür sein müssen, dass überhaupt der Gedanke der Jugendgerichte nach Deutschland getragen worden ist, und insoweit, glaube ich, war auch die Diskussion, die über die These I der heutigen Tagesordnung stattgefunden hat, keineswegs eine vergebliche gewesen, sondern sie hat eben nur zu dem vorbereitet, was wir jetzt in der These III behandelt haben.

Ich möchte schliesslich noch bemerken: wir sind durch die Ueberweisungsmöglichkeit nach der Gerichtsverfassung in der Lage, die weitaus grösste Zahl der Jugendstrafsachen an die Schöffen zu bringen, und damit wird die Tatsache, dass es eigentliche Jugendgerichte bei den Strafkammern nicht geben kann, der Bedeutung entkleidet. Am allerwenigsten wird es ja solche bei den Schwurgerichten geben können. Man wird aber dafür besorgt sein, dass, wo es irgend angängig ist, die Anklage gegen einen Jugendlichen, soweit sie mit der gegen Erwachsene in Verbindung steht, abgetrennt und dem Schöffengericht zugewiesen wird und dass auch bei der Strafkammer gewisse Vorkehrungen getroffen werden, um den Jugendlichen von dem *strepitus fori* zu trennen.

Direktor Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M.:

M. H.! Verzeihen Sie, wenn ich noch einmal das Wort ergreife. Aber als Frankfurter und als Leiter einer Organisation, die von Anfang an mit dem Jugendgericht zusammengearbeitet hat, werden Sie es entschuldigen, wenn ich noch einige Ausführungen mache.

Herr Oberstaatsanwalt Wilhelm von Düsseldorf hat Bedenken gegen die Jugendgerichte geäussert, besonders auch gegen das Tempo, das die Gründung neuer Jugendgerichte genommen hat, und er sieht gerade in diesem raschen Tempo einen kleinen Beweis dafür, dass man vorsichtig sein solle. Ich glaube, er hat keinen Anlass, dieses Bedenken aufrecht zu erhalten, denn wir müssten uns doch sehr täuschen, wenn wir auf dem unrechten Wege sein sollten.

Zunächst hat er durchaus Recht, wenn er sagt: der Schwerpunkt des ganzen jugendgerichtlichen Verfahrens liegt im Vorverfahren. Das ist selbstverständlich, denn die Hauptverhandlung ist nur ein kleiner Ausschnitt und nicht einmal der wichtigste Ausschnitt in dem ganzen Strafverfahren. Es ist auch gar nicht so besonders notwendig, noch einmal auf die Wichtigkeit und die Art der Vorermittlungen hinzuweisen. Denn wenn Sie die Justizministerialverfügung vom 12. April 1906 über die bedingte Strafersetzung durchlesen, finden Sie eine genaue Anweisung darüber, wer solche Ermittlungen anzustellen hat, wie und nach welchen Gesichtspunkten sie zu leiten sind. Es steht darin, dass man versuchen soll, freiwillige Fürsorgeorgane heranzuziehen, und dass die Ermittlungen möglichst schon im Vorverfahren angestellt werden sollen. Alles das, was 1908 bei unserem Jugendgericht praktisch betätigt wurde, ist zum grossen Teil schon in diesem Erlass von 1906 und teilweise in dem Erlass von 1895 über die bedingte Strafaussetzung vorbereitet und vorgeschlagen worden. Wir führen eigentlich nur das aus, was längst vonseiten des preussischen Justizministeriums als notwendig anerkannt worden ist. Und gerade darin sehe ich den grossen Vorzug und Fortschritt unserer Jugendgerichte, dass wir endlich einmal etwas ausführen und nicht mehr nur Vorschläge machen und Forderungen stellen. Wir reden nicht mehr nur von Reformen, sondern arbeiten auch. Wir kümmern uns um die Jugendlichen vor und nach der Hauptverhandlung und müssen dankbar an-

erkennen, dass unter dem Hrn. Oberlandesgerichtspräsidenten Exz. Hagens zuerst der Versuch gemacht worden ist, die schöffengerichtliche Tätigkeit mit der vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit zusammenzuschweissen. Es ist mehrfach hier in der Diskussion die Aeusserung gefallen, als ob dies bedenklich sei, als ob dies entweder die Autorität des Vormundschaftsrichters oder umgekehrt die Wirkung der Strafe auf die Jugendlichen untergraben könnte. Es ist das nach unserer Ansicht und nach unserer Erfahrung durchaus nicht der Fall. Eine rein technische Unterstützung dieser Meinung: wenn Sie ein eigenes Schöffengericht für Jugendliche begründen und daneben das alte Vormundschaftsgericht bestehen lassen wollten, so würde sehr bald eine Beschwerde des Herrn Schöffenrichters bezw. Jugendrichters darüber einlaufen, dass die Vormundschaftsgerichtsabteilung nicht rasch genug arbeite. Sie selbst werden schon einmal versucht haben, von irgend einer Abteilung Akten zu bekommen. Sie werden sich erinnern, dass darüber wohl acht bis vierzehn Tage vergehen und dass dann die Antwort kommt, sie seien nicht abkömmlich. Wie schädlich das im jugendgerichtlichen Verfahren ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Herr Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt hat darauf hingewiesen, es sei nicht notwendig, dass der Jugendrichter Vormundschaftsrichter gewesen sei oder sei. Natürlich kommt es im wesentlichen darauf an, dass der betreffende Richter eine tüchtige Persönlichkeit ist. Eine Vereinigung beider Vorzüge in einer Person muss aber als die beste Lösung bezeichnet werden. Die weitere Frage, ob es zweckmässig sei, den Jugendrichter als Mitglied in die Fürsorgeorgane, die sogenannten Fürsorge-Ausschüsse oder wie man sie sonst nennt, aufzunehmen, ist noch nicht spruchreif. Es wird Ihnen aus Zeitungsnotizen bekannt sein, dass man auf diesem Gebiete von Systemen spricht, vom Frankfurter System, Hammer System, Kölner System, Lenneper System. Aber in Wirklichkeit handelt es sich nicht um so grosse Verschiedenheiten, dass der Begriff „System“ gerechtfertigt wäre. Es handelt sich nur um organisatorische Unterschiede, die meist lokal bedingt sind, die sich in der Hauptsache darauf gründen, dass es sich in Frankfurt um eine Grosstadt handelt, in Lennep um eine kleinere Stadt und in Hamm um eine Stadt von mittlerer Grösse.

Es hat gewisse Bedenken, wenn der Jugendrichter als beratendes oder als beschliessendes Mitglied in den Fürsorgeorganen mitwirkt. Mit Recht könnte man ihn dann vom formalistischen Standpunkt aus in der Hauptverhandlung als befangen ablehnen. In praxi sind die Schwierigkeiten nicht so gross. Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder, unser Frankfurter Jugendrichter, hat gesagt, gewiss, er sei darauf gefasst, dass er in jedem Falle von irgend jemandem als befangen abgelehnt werden könne. Aber was käme da heraus? Müssen und können wir nicht annehmen, dass der Jugendrichter mit voller Absicht und mit ganzem Herzen das Interesse des Jugendlichen verfolgt? Der beste Beweis, der ein anderes Bedenken des Herrn Oberstaatsanwalts Wilhelm zerstreuen wird, ist der: Berufungen kommen gar nicht vor. Es besteht ein solches Vertrauen zu dem Jugendrichter, dass es gar nicht dadurch irgendwie beeinträchtigt wird, dass der Jugendrichter Strafen verhängt, so dass man sich solchen formalistischen Bedenken nicht hingeben sollte.

Ich möchte aber noch andeuten, dass, nach Zeitungsnotizen zu urteilen, in Bayern schon jetzt der Plan erörtert wird, auch eine Strafkammer für Jugendliche einzurichten, und soviel ich gehört habe, besteht beim Landgericht Frankfurt a. M. der Plan, besondere Einrichtungen für die Aburteilung Jugendlicher vor der Strafkammer zu treffen. Man sieht also: diese Ideen sind dort nach allen Richtungen reiflich erörtert worden. Der Herr Präsident des Oberlandesgerichts München war selbst in Frankfurt und hat sich eingehend nach den dortigen Einrichtungen erkundigt. Ein Beweis dafür, dass nicht so viele technische Schwierigkeiten vorliegen, wie man annimmt!

Im ganzen freue ich mich, dass eine solche Sympathie für die Einrichtung der Jugendgerichte in diesem Kreise besteht, und ich möchte nur wünschen, dass sie erhalten bleibe.

Oberstaatsanwalt Wilhelm, Düsseldorf:

Ich bin insofern missverstanden worden, als ich Bedenken gegen das rasche Tempo geäussert haben soll, das bei der Einrichtung der Jugendgerichte eingehalten worden sei. Ich habe nur vor der Ueberschätzung dieser neuen Einrichtung gewarnt und ausdrücklich hinzugefügt, dass ich durchaus kein Widersacher der sog. Jugendgerichte sei, aber dass ich nicht die Ueberzeugung habe, dass das

Institut unter allen Umständen den erwarteten Erfolg mit sich führen werde.

Dann möchte ich noch einen anderen Gesichtspunkt kurz berühren, der für die Behandlung der Strafsachen gegen Jugendliche beachtenswert erscheint. Das ist der, dass man die Jugendlichen überhaupt vor der gerichtlichen Verhandlung möglichst bewahren soll. Dies ist erreichbar, wenn die Sachen tunlichst durch Strafbefehl erledigt werden. Ein solches Verfahren empfiehlt sich, abgesehen von sonstigen Gründen, insbesondere deshalb, weil dabei jede Berührung der jugendlichen Missetäter mit unlauteren Elementen, wie sie in den Sitzungssälen der Strafgerichte zu finden sind, ausgeschlossen wird.

Vors. Exz. von Jagemann:

Die Rednerliste ist erschöpft, die Diskussion geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat hierzu das Wort nicht mehr verlangt.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussmitglieder haben wohl sich mit dem Antragsteller auf die Fassung geeinigt: „Die Versuche, in Deutschland, einstweilen im Weg der Geschäftsverteilung, Jugendrichter zu schaffen, sind zu begrüssen.“

(Folgt Abstimmung.)

Die These III ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu These IV. In der Beziehung liegt ein Antrag des Herrn Direktor Dr. Gennat vor, die These IV, 4, zu streichen. Ob die These aufrecht erhalten oder gestrichen wird, kommt durch positive Abstimmung zum Entscheid.

Ich glaube, es ist sachgemäss, die einzelnen Punkte in der Spezialdiskussion zu teilen: 1) Strafunmündigkeit, 2) Zwangserziehung, 3) Untersuchungshaft, 4) Ausbau der bedingten Begnadigung; denn man kann nicht wohl über alle diese Dinge zu gleicher Zeit sprechen.

Darf ich zunächst die Ziffer 1, welche die Strafunmündigkeit betrifft, zur Diskussion stellen!

Oberstaatsanwalt Peterson, Hamm:

Der Herr Kollege Dr. Gennat hat den Antrag gestellt, These IV ganz zu streichen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Wir sind bei Ziffer IV, 1.

Oberstaatsanwalt Peterson, Hamm:

Ich wollte über sämtliche Ziffern sprechen. Das bezieht sich auch auf Zifer 1. Ich kann nicht erst die Ziffern 1, 2, 3, 4 abwarten. Wenn alle vier Punkte zu streichen sein sollten, so würde es für später viel einfacher sein, wenn das gleich klargestellt wird.

Vors. Exz. von Jagemann:

In der Beziehung liegt kein Antrag vor. Das war ein Missverständnis. Der bisherige Antrag des Strichs bezieht sich nur auf die Ziffer 4.

Oberstantsanwalt Peterson, Hamm:

Dann würde ich meinerseits den Antrag stellen, den ganzen Absatz IV zu streichen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Dann müssen wir eine Generaldiskussion über die ganze These IV eröffnen, und ich bitte, in dieser Beziehung das Wort zu nehmen.

Oberstaatsanwalt Peterson, Hamm:

Ich bitte, diese ganze Nummer IV zu streichen. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, dass das Thema der Vorschläge lautet: „Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland.“

Vors. Exz. von Jagemann:

Darf ich vielleicht in der Beziehung vom Standpunkt der Geschäftsordnung noch eine Vorbemerkung machen! Der Ausschuss hat nämlich nach den Statuten die Befugnis, die Verhandlungsthemata zu bestimmen. Nun ist es ja richtig, dass die These IV etwas über die direkte Fragestellung hinausgeht. Der Ausschuss hat das aber erwogen. Natürlich sind Strichanträge immer gestattet. Aber ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass es sich nicht etwa um ein Versehen handelt, sondern dass bei der Erwägung der Frage die Absicht bestand, das Jugendstrafrecht im Ganzen gewissermassen mobil zu machen und daher

auch diejenigen Punkte, die wir für gereift halten, in einer These zusammenzufassen.

Oberstaatsanwalt Peterson, Hamm (fortfahrend):

Ich glaube nicht, dass es ein Versehen war. Ich nehme das als ein unpraktisches Verfahren an. Wenn das Thema lautet: „Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze", und dann eine IV. These angehängt wird, des Inhalts: „Im übrigen erklärt sich der Verein mit dem und dem einverstanden", so halte ich das für unrichtig; denn diese Punkte, die nun kommen, sind die wichtigsten Punkte, zum Teil viel wichtiger als die früheren, und ich meine, ein ernster Verein wird ernste Punkte nicht in dieser Weise so nebenbei behandeln. Ich bitte deshalb, schon aus diesem Grunde diesen Punkt abzulehnen.

Ich mache aber auch darauf aufmerksam, dass sämtliche 4 Punkte — und ich nehme sie hier zusammen — in der Diskussion absolut noch nicht besprochen sind. Es ist z. B. nicht über die Hinaufsetzung der Strafunmündigkeit auf das volle 14. Lebensjahr gesprochen worden. Ich bin selber sehr dafür. Aber ich meine doch, diese Frage ist eine so eminent wichtige, sie ist schliesslich eine Frage, die auch andere Punkte und andere Gegensätze hervorruft, dass sie nicht so übers Knie gebrochen werden kann. Die zweite, dritte und vierte Frage sind ebenso fern von den bisherigen und ebenso wenig unter Diskussion gestellt. Was speziell Nr. 3 betrifft, so halte ich die Frage für zu weit gegriffen. Es wird gesagt: „Der Verein erklärt sich für tunlichste Einengung der Anwendbarkeit und Anwendung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen". Wenn ich nur wüsste, in welcher Form die Untersuchungshaft bei Jugendlichen eingeengt werden könnte! Denn wenn Jugendliche fluchtverdächtig sind, wenn Kollusionsgefahr vorliegt, dann müssen doch auch gegen Jugendliche Haftbefehle erlassen werden. In dieser Beziehung vermisse ich in Nr. 3 die präzise Forderung; denn wenn gesagt wird: „tunlichste Einengung", so heisst das gar nichts.

Ich würde daher bitten, die ganze Nummer IV abzulehnen.

Gefängnisdirektor Dr. Gennat, Hamburg:

M. H.! Ich bin ja auf die Ziffer IV, 4 beschränkt, kann also auf eine abgeschlossene Diskussion, wie sie sich vorher abgespielt hat und wie sie teilweise ja meine Person

betroffen hat, nicht zurückkommen. Seine Exzellenz der Herr Präsident wird es mir aber wohl nicht übel nehmen, wenn ich mein Bedauern darüber äussere, dass mir keine Gelegenheit gegeben worden ist, auf die mancherlei nicht bloss Anzapfungen, sondern auch Angriffe, die ich über mich ergehen lassen musste, schweigen zu müssen, auf Angriffe noch dazu von Seiten zweier Herren, die sich ausdrücklich als Laien bekannt haben und die in ihren Ausführungen so getan haben, als wenn ich einer der grössten Ignoranten sei, die sich in dieser Versammlung befinden. (Heiterkeit.)

Ich gehe also über zu der Ziffer IV, 4. Da heisst es: „gesetzlichen Ausbau der bedingten Begnadigung Jugendlicher.“ Ich warne davor, hier einen Beschluss zu fassen, der uns in eine recht üble Lage bringen könnte. Es handelt sich bei der bedingten Begnadigung ja um Ausübung eines Souveränitätsrechts, eines der empfindlichsten Rechte, wenn ich mich so ausdrücken darf, das es geben kann, nämlich des Rechtes der Gnade, und ich habe die allergrössten staatsrechtlichen Bedenken, ob es überhaupt möglich ist, eine gesetzliche Regelung eines freiwaltenden Rechtes vorzunehmen, in bezug auf welches der Inhaber der Souveränität, wie ich schon hervorgehoben habe, sehr empfindlich zu sein pflegt und wohl auch nicht mit Ungrund recht empfindlich ist. Mit dem Augenblicke, in dem Vorschriften gegeben werden, wann er begnadigen soll, hört für mich die Gnade auf, Gnade zu sein; denn dann habe ich dem Träger des Gnadenrechts vorgeschrieben, in welcher Weise er dieses Recht ausüben soll. Bitte, klären Sie mich in der Diskussion darüber auf, wie Sie sich die gesetzliche Festlegung des Begnadigungsrechtes vorstellen, ohne dass ein Zwang gegen den Träger des Gnadenrechtes ausgeübt wird! Der Einwand, dass es keine bedingte Begnadigung gebe, mit dem man ja ursprünglich gegen eine bedingte Begnadigung zu Felde zog, ist längst hinfällig geworden. Darüber ist ja alle Welt einig. Wir haben sie seit 1896 im Deutschen Reich, wir haben sie auch früher, wir haben sie auch schon im Mittelalter gehabt. Warum soll der Inhaber des Gnadenrechts, wenn er einen Gnadenakt ausübt, ihn nicht an irgend welche Bedingungen knüpfen? Der Einwand, dass es sich nicht um ein *jus merum*, um ein reines Recht, handeln soll, kann durchaus nicht Platz greifen.

Wie Sie diese Begnadigung gesetzlich ausgestalten wollen, wie Sie zunächst einen Zwang gegen den Träger des Gnadenrechts ausüben wollen, das ist mir bei allem, was ich über diese Frage schon gelesen habe — denn sie wird ja hier nicht zum erstenmal aufs Tapet gebracht — völlig unklar geblieben. Man liest bei jeder Gelegenheit: „gesetzliche Ausgestaltung der bedingten Begnadigung“, und fragt man: wie denkt sich der Schriftsteller die ganze Sache und wie glaubt er, sie durchführen zu können? Still ruht der See! Da erfährt man nichts.

Ich halte das, wie gesagt, staatsrechtlich sogar für direkt unzulässig, weil die Begnadigung ein allerpersönlichstes Recht des Souveräns ist, in dem er völlig unbeschränkt ist. Ich erinnere daran, dass wiederholt in den Landtagen Interpellationen über die Ausübung des Gnadenrechts stattfanden, deren Beantwortung von den Regierungen schlankweg abgelehnt worden sind. Oder die Regierungsvertreter haben den Sitzungssaal verlassen und haben den Landtag diskutieren lassen, so viel er wollte, immer mit der Begründung: „Das geht Sie gar nichts an, und darüber sind wir keine Rechenschaft schuldig.“ In der Beziehung wird es, so lange wir nicht zu einer andern staatsrechtlichen Auffassung kommen, oder irgend welche sontigen Gesetze machen, nicht anders werden.

Ich will nicht auf alle die Schriftsteller zurückgehen, die sich gegen die Ausübung des Begnadigungsrechtes überhaupt ausgesprochen haben. Es wird ja bekannt sein, dass Kant zu ihnen gehörte, weil angeblich mit der Ausübung des Gnadenrechtes auch Missbräuche verbunden seien — als wenn sie nicht mit jeder menschlichen Einrichtung verbunden wären. Aber zu irgend welcher Verwirklichung dieses Gedankens ist es niemals gekommen. Dieses Recht ist ganz unabhängig von der Staatsverfassung; einerlei, ob es sich um eine Monarchie, eine Republik oder eine sonstige Staatsform handelt, überall gibt es das Gnadenrecht, z. B. auch in unserem republikanischen Hamburg, wo es durch den Senat ausgeübt wird. Ich möchte wohl wissen und sehen, was meine höchste Behörde, der Hamburgische Senat, sagen würde, wenn wir ihm dekretieren wollten: „In den und den Fällen hast Du die bedingte Begnadigung auszuüben.“ Ich glaube — nehmen Sie es mir nicht übel, dass ich das sage — wir laufen Gefahr, den bekannten Schritt vom Erhabenen zum Lächerlichen zu tun und Beschlüsse zu fassen, die uns,

wie gesagt, recht grosse Unannehmlichkeiten eintragen könnten.

Warum denn übrigens aber auch? Hat irgend einer von uns — ich möchte die Frage an Sie richten, bitte, beantworten Sie sie mir aus Ihrer Praxis — denn solche Misstände erlebt, dass die Inhaber des Gnadenrechts eingeschränkt oder ihnen Vorschriften gegeben werden müssten, wie weit sie in der Ausübung dieses Rechtes gehen sollen? Und warum wollen wir das alles gesetzlich festlegen? Warum soll die Gnade gerade in diesem Falle nicht frei walten, was sie sonst immer tut? Warum sollen bestimmte Vorschriften darüber gegeben werden, wem gegenüber sie eintreten soll? Die haben Sie nicht einmal bei der vorläufigen Entlassung. Es heisst bekanntlich nur: „Die vorläufige Entlassung kann eintreten." Also selbst dieses Gesetz schreibt nichts vor. Ausserdem ist die oberste Justizverwaltungsbehörde nicht der Träger der Souveränität, sondern sie wird nur anheimstellen können, ob von dem Rechte der Gnade Gebrauch gemacht werden soll. Und Sie wollen eine so wichtige, eine so subtile Frage anhangsweise zu Nr. IV, so anhangsweise, wie das von anderer Seite schon bemängelt worden ist, dadurch lösen, dass Sie sagen: die bedingte Begnadigung soll gesetzlich eingeführt oder geregelt werden! Ich weiss nicht recht, wie die Sache gedacht und wie sie gemeint ist. Ich glaube, wir sollten an dieser Sache nicht rühren, sondern die bedingte Begnadigung fortwirken lassen, wie sie bisher gewirkt hat. Noch dazu, da in Hamburg ein ziemlich ausgedehnter Gebrauch von der bedingten Begnadigung gemacht wird und da es nicht unmöglich ist, dass sie eine noch grössere Ausdehnung erfährt, ohne dass sich Misstände dabei ergeben haben. Deswegen bitte ich, die drei anderen Thesen anzunehmen, weil sie in unsere Sache hineingreifen, aber hier nicht unter Ziffer 4 in letzter, in zwölfter Stunde einen so weittragenden Beschluss zu fassen, der uns unter Umständen recht grosse Ungelegenheiten eintragen könnte.

Vors. Exz. von Jagemann:

Es ist ein Antrag eingekommen, der den formellen Bedenken des Herrn Oberstaatsanwalts Peterson entgegenkommt. Er ist gestellt von Herrn Generalstaatsanwalt Preetorius, Darmstadt, und geht dahin, statt der Worte: „Im übrigen erklärt sich der Verein für" als Uebergang

zu setzen: „Unabhängig von den amerikanischen Grundsätzen erklärt sich der Verein für“.

Ich empfehle, den Weg, den ich zuerst vorgeschlagen habe, zu gehen und statt Fortsetzung einer Generaldiskussion wieder in die Spezialdiskussion, wo das nötig ist, einzutreten. Wir wollen uns zunächst einmal an diese Fassung als Eingangsfrage halten. Inwieweit wir den Rahmen dann ausfüllen, das bleibt ja eine Sache für sich.

Ich darf vielleicht fragen, ob zu dem Vorschlage statt der Worte „im übrigen“ zu setzen „unabhängig von den amerikanischen Grundsätzen“ noch das Wort verlangt wird?

Geh. Reg.-Rat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Ich kann diesen Antrag nur unterstützen. Ich habe zu bemerken, dass ich bei meiner vorherigen Aussprache auf diesen Punkt zukam, dagegen wegen der Verweisung auf die Spezialdebatte abbrechen musste.

Ich meine auch, dass mit dem Vorschlage der Zweifel gelöst wird. Man würde die völlige Streichung des Absatzes IV umgehen und doch die jetzt bestehende Differenz beseitigen, dass man unter die allgemeine These: „Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland“, in Punkt IV die ausserhalb jener Grundsätze liegenden Auffassungen und Grundsätze bringt, die der Verein für angemessen und richtig hält. Ich wollte zunächst vorschlagen, zu sagen: „Im übrigen erklärt sich der Verein mit Rücksicht auf eine Reform des Strafgesetzes und des Strafprozesses für“. Aber es erledigt sich das durch die vorgeschlagene Fassung.

Vors. Exz. von Jagemann:

Zum Spezialpunkt der Textierung des Vorsatzes der Ziffer IV ist das Wort nicht mehr verlangt, und ich darf annehmen, dass dieser Vorsatz genehmigt ist.

Nun kommen wir zum ersten Punkte: „Hinaufsetzung der Strafunmündigkeit auf das volle 14. Lebensjahr“.

In der Beziehung ist überhaupt ein Antrag bis jetzt nicht gestellt. Es handelt sich lediglich um Wiederholung eines Beschlusses, den der Verein auf einer vorigen Tagung so gefasst hat. Ein Beschluss über diesen Punkt müsste wegen des inneren Zusammenhangs, wenn man überhaupt hier etwas anschliessen will, zweifellos aufgenommen werden. Ich glaube, dass kaum eine erneute Diskussion über das

früher Beschlossene mehr entsteht? (Zustimmung.) Ziffer 1 ist somit genehmigt.

Ziffer 2: „organische Verbindung zwischen Zwangserziehung und Strafe, insbesondere Wahlbefugnis der Gerichte zwischen beiden bei bedingt Strafmündigen nach sittlicher Reife, Besserungs- und Erziehungszweck“.

Auch in der Beziehung sind bis jetzt spezielle Bedenken nicht erhoben und Anträge nicht gestellt worden. Also könnte ich auch wohl annehmen, dass diese Ziffer als genehmigt gilt.

Nun kommen wir aber zu Ziffer 3. Dort ist ein materielles Bedenken erhoben worden. Herr Oberstaatsanwalt Peterson-Hamm, hat namentlich ausgesprochen, er könne sich nicht vorstellen, wie man die Untersuchungshaft bei Jugendlichen einschränken wolle.

Geh. Reg.-Rat Dr. von Engelberg-Mannheim:

Der Ausschuss hat u. a. auch diesen Punkt aufgenommen, weil er es für richtig befunden hat, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, von welch weittragender Bedeutung es ist, ob ein Jugendlicher in Untersuchungshaft genommen wird oder ob er von ihr verschont bleibt. Ich will nur daran erinnern, dass mehrere Länder die Bestimmung haben, dass eine bedingte Strafaussetzung niemals eintreten kann, wenn der Jugendliche vorher in Untersuchungshaft gewesen ist, ein Standpunkt, den ich allerdings nicht für richtig erachte. Er hat aber tatsächlich verschiedentlich Geltung und führt dazu, dass einem Jugendlichen, der der Aussetzung der Strafe als vollwürdig befunden wird, der Weg hierzu abgeschnitten ist, weil er einen Tag in Untersuchungshaft gesessen hatte. Es liegt also tatsächlich ein zwingender Grund vor, darauf hinzuweisen, wie wichtig die Untersuchungshaft ist.

Abgesehen davon hat der Ausschuss noch zum Ausdruck bringen wollen, dass es auch heute bei aller Umsicht seitens der Gefängnisbehörden und bei all den getroffenen guten Einrichtungen immerhin ein sehr bedenkliches und gewagtes Experiment ist, einen Jugendlichen in Untersuchungshaft und damit in das Gefängnis überhaupt zu bringen, weil wir namentlich bei eingeengten Verhältnissen es trotz aller Vorsicht nicht in der Hand haben, den Jugendlichen vollständig vor bösen Einflüssen zu bewahren.

Was nun die andere Frage anbetrifft, ob überhaupt eine Beschränkung der Untersuchungshaft möglich sei —

es ist so hingestellt worden, als sei das ein Satz, der überhaupt logisch unhaltbar wäre — so möchte ich nur darauf hinweisen, dass meines Wissens vom Justizministerium ein Erlass herausgekommen ist, in dem die betreffenden Staatsanwälte ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind, die Untersuchungshaft möglichst einzuengen. Es ist also dieser Satz nicht derartig, dass er eines ernsten Vereins unwürdig sei. Ich möchte deshalb bitten, diese Ziffer 3 als ein Wahrzeichen beizubehalten, womit wir einesteils auf die Gefahr der Untersuchungshaft bei Jugendlichen aufmerksam machen wollen, und womit wir andererseits bekunden, dass der amtierende Staatsanwalt oder Richter sich bei jedem einzelnen Falle immer wieder die grosse Verantwortlichkeit vor Augen halten und prüfen soll, ob eine Einsperrung des Jugendlichen wirklich absolut notwendig ist oder ob nicht vielleicht aus irgend welchen anderen Gründen von der Untersuchungshaft Abstand genommen werden kann.

Direktor Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M.:

M. H.! Es gibt noch einen andern Weg, die Untersuchungshaft zu vermeiden. Dieser Vorschlag kommt auch von Amerika her und hat sich in Deutschland schon als gangbar erwiesen. Der Staatsanwalt oder Richter überantwortet die jugendlichen Personen der Obhut eines Vereins. Noch letzthin, vor wenigen Tagen, hat mich der Jugendrichter telefonisch angerufen und mir einen Jugendlichen übergeben, trotzdem er formell berechtigt gewesen wäre, ihn in Untersuchungshaft zu nehmen. Es ist also möglich.

Vors. Exz. von Jagemann:

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Das Schlusswort ist nicht begehrt.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 3. (Folgt Abstimmung.) Die Ziffer 3 ist angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 4. Hier liegen zwei Anträge vor, 1. ein solcher von Herrn Direktor Dr. Gennat, die ganze Ziffer zu streichen. Dieser Antrag ist hauptsächlich mit staatsrechtlichen Bedenken motiviert.

Diesen staatsrechtlichen Bedenken kommt andererseits ein Antrag des Herrn Geheimrats Plaschke entgegen, welcher das Wort „gesetzlichen“, das offenbar zu einem Missverständnis geführt hat, gestrichen haben will, die Ziffer 4 im übrigen aber aufrecht erhält.

Ich erteile zunächst nacheinander den beiden Herren Antragstellern das Wort.

Ich glaube aber, Herr Direktor Dr. Gennat hat das ihm Erwünschte bereits in der Generaldiskussion gesagt.

Gefängnisdirektor Dr. Gennat-Hamburg:

Verzichte!

Geh. Oberjustizrat Plaschke-Berlin:

Die Bedenken, die Herr Direktor Gennat vorgetragen hat, können in ihrer Bedeutung nicht verkannt werden. Tatsächlich liegt die Sache so, wie Herr Direktor Gennat gesagt hat, nämlich, dass es ein Eingriff in das allerhöchste Begnadigungsrecht bedeuten würde, wenn man der Majestät gesetzlich vorschreibt: dann und dann sollst Du begnadigen. Da diese Bedenken richtig sind, habe ich mir gestattet, den Antrag zu stellen, das Wort „gesetzlichen“ zu streichen.

Im übrigen aber muss ich mich gegen die Auffassung des Herrn Direktors Dr. Gennat wenden. Ich bin der Ueberzeugung, dass der weitere Ausbau der bedingten Begnadigung eine ausserordentlich wichtige und heilsame Massnahme sein würde. (Bravo!) In welchem Grade in Preussen bereits in immer steigender Tendenz von dieser Massnahme Gebrauch gemacht wird, das wollen Sie den folgenden Ziffern entnehmen. Im Jahre 1899 ist in Preussen 3374 jugendlichen Personen bedingter Strafaufschub erteilt worden — die anderen Personen rechne ich nicht mit — im Jahre 1906 9284. Das ist also ungefähr das Dreifache, und ich meine, wenn in Preussen die Uebung besteht, dass man nicht nur diejenigen Jugendlichen, die sich zum erstenmal vergangen haben, zur bedingten Begnadigung vorschlägt, sondern auch solche, die bereits mit dem Strafgesetz in Kollision gekommen sind, ja, solche, die das wiederholt getan haben, wenn man ferner die bedingte Begnadigung in der Weise ausdehnt und ausbaut, dass man zu dem Jugendlichen sagt: „Wir werden Dich eine Zeitlang ins Gefängnis stecken (in solchen Fällen nämlich, wenn es nicht möglich ist, ihn von vornherein draussen zu lassen), wenn Du aber (ich will einmal annehmen, dass er eine Strafe von einem Jahr bekommen hat) drei, vier, sechs Monate gesessen (je nach Sachlage des Falles) und Dich ordentlich geführt hast, werden wir Dich herauslassen und Dir bezüglich des Strafrestes die bedingte Begnadigung zuteil werden lassen, den bedingten Strafaufschub mit der

Tendenz, dass, wenn Du Dich während der weiteren Gewährungsfrist gut führst, Dir der Rest erlassen wird — so ist das ein Ausbau, mit dem man im grossen ganzen wohl zufrieden sein kann und mit dem wir bis jetzt eigentlich gute Ergebnisse erzielt haben. Wenn man die bedingte Strafaussetzung immer mehr anwendet, und nicht bloss auf die Fälle beschränkt, die beispielsweise bei der bedingten Verurteilung nach den einschlägigen Gesetzen fast ausschliesslich getroffen werden würden, nämlich auf die Fälle, in denen der Betreffende nicht vorbestraft ist, sondern wenn man den Aufschub auch dann gibt, wenn der Delinquent schon vorbestraft ist, und wenn man diese Massregeln mit einer gewissen vorläufigen Entlassung verbindet, indem man nach Verbüssung eines Teils der Strafe Aufschub gibt, dann kann diese Ausübung der bedingten Begnadigung ohne Verletzung der Rechte der Krone durchaus stattfinden, und ich halte sie für empfehlenswert.

Oberstaatsanwalt Wilhelm, Düsseldorf:

M. H.! Ich kann mich an die gewählte Fassung: „gesetzlichen Ausbau der bedingten Begnadigung Jugendlicher“, nicht stossen, abgesehen davon, dass statt „bedingte Begnadigung“ richtiger zu sagen ist „Strafaussetzung mit Aussicht auf demnächstige Begnadigung.“

Mit dem Herrn Vorredner bin ich völlig darin einverstanden, dass von einer gesetzlichen Beschränkung der Krone in Bezug auf Ausübung des Begnadigungsrechtes nicht die Rede sein kann. Das steht aber auch nicht in Frage, vielmehr handelt es sich nur darum, die Voraussetzungen gesetzlich festzulegen, unter welchen der vorläufige Strafaufschub erfolgen soll. Der demnächstige Erlass oder Nichterlass der Strafe aber bleibt nach wie vor dem Staatsoberhaupt vorbehalten.

Auf diese Lösung der Frage weist auch die Analogie der vorläufigen Entlassung hin. Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung im Strafgesetzbuch festgelegt: Verbüssung von drei Vierteln der Strafe, Antrag der Direktion und Einverständnis des Verurteilten. Aber die Bewilligung der vorläufigen Entlassung im Einzelfall liegt in den Händen der Justizverwaltung. Aehnlich kann auch die vorläufige Strafaussetzung geregelt werden. Gesetzlich soll bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen einstweilen die Strafe nicht zu vollstrecken ist, während demnächst das Staatsoberhaupt zu entscheiden

hat, ob die Begnadigung auszusprechen oder die Strafvollstreckung durchzuführen ist.

Ich betone nochmals, es handelt sich nicht darum, die Rechte der Krone anzutasten, sondern allein um gesetzliche Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen die Strafvollstreckung einstweilen aufzuschieben ist. Deshalb halte ich die vorgeschlagene Fassung für unbedenklich.

Vors. Exz. von Jagemann:

Die Diskussion ist erschöpft. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? — Wird nicht begehrt.

Was die Abstimmung angeht, so bemerke ich, dass ich nach den mir von einzelnen Herren aus dem Kreise des Ausschusses gemachten Mitteilungen wohl annehmen kann, dass das Amendement Plaschke aufgenommen würde, sodass wir nicht zwei, sondern nur eine Abstimmung vorzunehmen brauchen. (Folgt Abstimmung.)

Das ist die Mehrheit. Ziffer 4 ist in dieser Fassung angenommen.

Nunmehr habe ich zu fragen, ob die These IV, so wie sie sich durch die Abstimmungen gestaltet hat, angenommen wird. (Folgt Abstimmung.) Das ist der Fall.

Ferner ist darüber abzustimmen, ob die gesamten Thesen I—IV angenommen werden. (Folgt Abstimmung.) Das ist auch der Fall. (Schluss der Sitzung.)

II. Verhandlungstag.

Donnerstag, den 4. Juni 1908.

Vors. Exz. von Jagemann:

M. H.! Die Sitzung ist eröffnet. Wir wollen zuvor einige geschäftliche Angelegenheiten erledigen, zunächst die Rechnung.

Inspektor Kretzer, Regensburg:

Ich habe auftragsgemäss die Vereinsrechnungen der Jahre 1905, 06 und 07 eingehend nach der formellen wie materiellen Seite geprüft. Ich kann erklären, dass die Rechnungen sich vollkommen in Ordnung befinden.

Vors. Exz. von Jagemann:

Wir danken dem Herrn Inspektor für seine gütige Mühewaltung, und ich darf annehmen, dass die Versammlung die Decharge der Rechnungen erteilt.

Sodann kommen wir zur Ausschussneuwahl. Der Ausschuss besteht zurzeit aus folgenden Herren:

Ministerialdirektor von Baumgärtl, München,
Strafanstaltsdirektor Geh. Reg.-Rat Dr. von Engelberg, Mannheim,
Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg, Berlin,
Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt, Oslebshausen,
Strafanstalts-Oberbuchhalter Graf, Mannheim,
Strafanstaltsgeistlicher Dr. Jacobs, Werden,
I. Staatsanwalt Junghanns, Mannheim,
I. Staatsanwalt Klein-Berlin,
Strafanstaltsdirektor Oberreg.-Rat Kopp, Freiburg i. B.,
Medizinalrat Dr. Leppmann-Berlin.
K. k. Strafanstalts-Oberdirektor Marcovich, Carlau b. Graz.
Gefängnisdirektor Reg.-Rat Michal, Nürnberg.
Oberlandesgerichtsrat Dr. Nemanitsch, Graz.
Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, Darmstadt.
Strafanstaltsdirektor Oberreg.-Rat Reich, Bautzen.
Konsistorialrat Dr. von Rohden, Steglitz.
Gefängnisvorstand Oberjustizrat Schwandner-Ludwigsburg.
Strafanstaltsdirektor a. D. von Sichart-Ludwigsburg.
Oberlandesgerichtsrat Simonson-Breslau.
Ausserdem sind vier Stellen frei.

Es frägt sich, ob aus dem Schosse der Versammlung Vorschläge gemacht werden bezüglich der in den Ausschuss zu wählenden Persönlichkeiten, oder ob vielleicht die Absicht besteht, den Ausschuss wiederum durch Akklamation, vorbehaltlich der Ergänzung der vier freien Stellen, zu wählen. (Zustimmung.) — Es besteht offenbar diese Absicht, ist so beschlossen, und haben die Mitglieder des Ausschusses dann ihren Vorsitzenden unter sich zu wählen.

Sodann liegt der Vorschlag vor, weiter in den Ausschuss aufzunehmen die Herren Strafanstaltsdirektor Büttner in Breslau, Direktor von Jarotzky in Brauweiler, Direktor Dr. Gennat in Hamburg und Ministerialdirektor von Zindel in Stuttgart, letzteren anstelle des Herrn Staatsrats von Schwab, der sein bisheriges Amt niedergelegt hat

und gestern zum Ehrenmitglied ernannt worden ist. (Zustimmung.) — Auch diese vier Neuwahlen sind durch Akklamation vollzogen.

Sodann habe ich noch einer Dankespflicht zu genügen. Die Art und Weise, wie die Verhandlung unserer Themata vorbereitet wird, bringt es mit sich, dass eine sehr mühevolle Vorarbeit geleistet wird, die in der Versammlung selbst fast verschwindet, wenn nicht gerade die Herren Gutachter selbst das Wort ergreifen. Z. B. zu der Frage 1, die wir gestern behandelt haben, sind allein fünf Gutachten vorher erstattet worden, und zwar — wie erwähnt — von den Herren Professor Dr. Aschaffenburg in Köln, Dr. Hofmann, Anstaltsbezirksarzt in Bautzen, Kluhs, Gefängnisdirektor in Landsberg a. W., Dr. med. Pollitz, Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf, Schwandner, Ober-Justizrat in Ludwigsburg.

Ebenso verkündete ich, dass bezüglich der vierten Frage eingehende Gutachten erstattet waren von den Herren Birkigt, Strafanstanstaltslehrer in Bautzen, Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor in Oslebshausen, Freund, Oberinspektor in Waldheim, Dr. Gennat, Strafanstaltsdirektor in Fuhlsbüttel.

Auch bezüglich der Fragen, die wir heute behandeln, liegen solche eingehende verdienstvolle Vorarbeiten vor, nämlich über die Statistik der Fürsorge-Erziehung von den Herren Classen, Direktor an der Fürsorge-Erziehungsanstalt in Fichtenhain, Marcovich, Oberdirektor der Strafanstalt Graz, Dr. von Rohden, Konsistorialrat in Steglitz, Michal, Regierungsrat in Nürnberg, und endlich bezüglich der Frage, die die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs betrifft und den ersten Gegenstand unserer heutigen Beratung bilden wird, von den Herren Gebauer, Anstaltsinspektor in Waldheim, Reich, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen, Rossmy, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Hoheneck, v. Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.

Es ist gewiss ein Bedürfnis, das die Herren alle mit mir empfinden werden, dass wir diesen Vorarbeitern, die so selten hier des weiteren zur Erscheinung kommen, für ihre mühevolle, nach allen Richtungen hin ausgebreitete Arbeit, deren Frucht wir in den Blättern für Gefängniskunde gelesen haben, einen besonders herzlichen und warmen Dank aussprechen, und ich bitte, das durch Erheben von den Sitzen zu tun (Geschieht).

Wir können nunmehr in die Beratung der Frage eintreten, die das Reichsstrafvollzugsgesetz betrifft. Sie haben hier die Ausschussvorschläge vor sich. Die Thesen, die der Ausschuss Ihnen vorschlägt, zerfallen in fünf Punkte. In dem ersten Punkt wird eine Stellung zu der Schaffung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes im ganzen genommen und gewünscht, dass die Revision des Strafgesetzbuches vorausgehen möge. Es wird dann in der folgenden These die innere Verbindung allen kriminalpolitischen Stoffes dargelegt und ein Werk aus einem Guss gewünscht. In der dritten These wird speziell zu dem Rahmen des Strafvollzugsgesetzes Stellung genommen, in der vierten These aber das Prinzip der Individualisierung betont, das es nicht zulasse, dass zu viele Einzelheiten gesetzlich starr gebunden seien. Endlich ist eine geschäftliche These 5 angehängt, die die Mitarbeit des Vereins für die zu erwartende Gesetzgebungsarbeit in Aussicht stellt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Referent Erster Staatsanwalt Klein, Berlin:

I.

M. H.! Zu den ältesten bisher unerfüllten Wünschen auf dem Gebiete des Strafvollzuges im deutschen Reich gehört die gesetzliche Regelung. Es wird den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten nach seiner Zweckbestimmung vornehmlich der Vollzug der Freiheitsstrafen interessieren und über dessen gesetzliche Regelung will ich im wesentlichen sprechen, wenn auch der Strafvollzug überhaupt gesetzlich geregelt werden muss.

Nach der Verfassung des deutschen Reichs kann bei einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs nur die reichsgesetzliche in Betracht kommen. Nach dem Artikel IV, Nr. 13 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung des Reichs. u. a. „die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“. Es würde demnach ein Reichsstrafvollzugsgesetz einheitliches Recht für das ganze Reichsgebiet schaffen, und diesem einheitlichen gesetzlichen Rechte würde nach Artikel VII, Absatz 1, Ziffer 2 und 3 der Reichsverfassung die einheitliche Vollzugssicherung von reichswegen zur Seite stehen. Es beschliesst der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichs-

gesetz etwas anderes bestimmt ist. Es beschliesst der Bundesrat auch über Mängel, die bei Ausführung der Reichsgesetze oder der soeben erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Wir haben zurzeit zwar ein gemeinsames Reichsstrafgesetzbuch mit einem einheitlichen Strafensystem, überhaupt ein einheitliches gemeinsames materielles und formelles Reichsstrafrecht. Die Strafvollstreckung ist durch die Strafprozessordnung in einigen Hauptpunkten geregelt. Der eigentliche Strafvollzug aber, insonderheit der Vollzug der Freiheitsstrafen, ist reichsgesetzlich noch nicht geregelt. Es finden sich allerdings einige Ansätze zu einer solchen Regelung, hinsichtlich der Todesstrafe, der Geldstrafe und der Busse in §§ 485 ff. und 495 St.P.O. und hinsichtlich der Freiheitsstrafen in §§ 15 ff. und 362 R.St.G.B. Ueber die Untersuchungshaft enthalten die §§ 112 ff. St.P.O. eine Reihe, aber auch nicht erschöpfender Bestimmungen.

Im wesentlichen erfolgt heutzutage die Gestaltung des Gefängniswesens und insbesondere des Strafvollzugs durch die Landesregierungen im Verordnungswege. Nur die Entschädigung Gefangener für Betriebsunfälle bei der Arbeit ist reichsgesetzlich durch ein Gesetz vom 30. Juni 1900 geregelt.

Es besteht, wie Sie wissen, eine grosse Vielgestaltigkeit der Vorschriften in den zahlreichen Bundesstaaten und diese Vielgestaltigkeit auf einem Gebiete, wo immerhin hohe Güter auf dem Spiel stehen: Gesundheit, Ehre, Leben und die Zukunft von tausenden, wenn auch vielfach gestrandeten Personen.

Die ganze Unterscheidung einerseits zwischen Strafvollstreckung, die der Summe derjenigen Massnahmen, welche nach der Rechtskraft eines Urteils bis zum Eintritt des eigentlichen Strafübels nötig werden, und andererseits dem Strafvollzug, der Zufügung des Strafübels selbst, diese ganze Unterscheidung ist meines Erachtens künstlich und gezwungen. Der gegenwärtige Zustand ist unerfreulich; er hat zu einer ganzen Reihe von scharfen Angriffen in der Presse auf den Strafvollzug geführt, und man kann diesen Angriffen gegenüber nicht viel sagen. Nicht zu diesen Angriffen, aber ich möchte sagen: zu den typischen Presstimmen, gehört beispielsweise ein Artikel in der angesehenen „National-Zeitung“, einem nationalliberalen Blatt. Sie schreibt vor ganz kurzer Zeit, am 20. Mai, in bezug

auf unsere gegenwärtige Tagung: es sei eine nicht anfechtbare Tatsache, dass gegenwärtig im Stadium der Gesetzlosigkeit im Strafvollzuge mehr als anderswo einer gewissen Willkür Tür und Tor geöffnet sei. Man begegne nirgends einer grösseren Mannigfaltigkeit in der Auffassung und Verschiedenartigkeit in der Handhabung als in Fragen des Strafvollzuges und seiner Gestaltung. Unter dieser Verschiedenheit in der Strafvollstreckung leiden Verwaltungsbehörden wie Sträflinge, und hier hätte die Gesetzgebung einzugreifen. „Was wir brauchen", heisst es weiter, „ist nicht ein Strafvollzugsgesetz, das längst bekannte Dinge in schöne Worte und Paragraphen fasst, sondern ein Gesetz, das den Strafvollzug in feste geordnete Bahnen leitet und bestimmte Rechte und Pflichten jedem verschafft, den Rechtsbrechern wie der Strafvollzugsbehörde". Auf den weiteren Inhalt dieses Artikels komme ich später noch zurück.

II.

Für die uns hier interessierende Frage ist die Geschichte der bisherigen Bestrebungen, den Strafvollzug einheitlich zu gestalten, von grosser Bedeutung. Diese Bestrebungen auf dem Gebiete des Reichsrechts setzen ein mit einem Antrage des Reichstags vom 4. März 1870. Es wurde damals beantragt, ein Strafvollzugsgesetz vorzulegen. Der Antrag wurde aber vom Bundesrat mit Rücksicht auf die damalige Lage der Strafprozessgesetzgebung abgelehnt. Demnächst erschien die Strafprozessordnung, und es kam kurz vorher zu einem zweiten Antrage des Reichstags vom 21. Dezember 1876. Damals wurde die Resolution angenommen, es möchte ein die Strafvollstreckung gleichmässig regelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden, und die Resolution führte zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 19. März 1879. Dieser Entwurf wurde im Reichsjustizamt nach Beratung mit einer Kommission von acht Praktikern aufgestellt, nämlich den Herren d'Alinge, Ekert, Köstlin, Krohne, Petras, Streng, Wirth und dem späteren Geheimen Medizinalrat Dr. Bär. Als der Entwurf in den Justizausschuss des Bundesrats kam, entstanden finanzielle Bedenken. Wenn die Einzelhaft in loyaler Weise so durchgeführt worden wäre, wie sie in dem Strafvollzugsgesetzentwurf vorgesehen war, dann würden etwa 80 — 100 Millionen Kosten entstanden sein. Sie wissen ja: es war damals die Vereinheitlichung des Strafvollzuges wesentlich eine Baukostenfrage.

Dazu kam ein zweiter Umstand: die masslosen Angriffe Mittelstaedt's in seiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafe", hauptsächlich die Angriffe auf das System und den Besserungsgedanken. Es lässt sich natürlich die Wirkung jener Schrift nicht im einzelnen nachweisen; aber die Schrift ist jedenfalls nicht ohne Wirkung gewesen, sie hat eine Menge von Bedenken angeschnitten, und die Folge war, dass die im Laufe der Beratungen beinahe inhaltslos gewordenen Vorschläge des Entwurfs gar nicht an den Reichstag gelangten.

Der Entwurf wurde nicht wieder aufgegriffen. Die Sache selbst aber kam nicht zur Ruhe. Es haben die Regierungen die mit dem Entwurf angestrebten Ziele nicht aus den Augen verloren. Das zeigen die grossen unverkennbaren Fortschritte bei dem Bau und der Einrichtung neuer Anstalten in allen Bundesstaaten. Heute ist jedenfalls das Strafvollzugsproblem keine Baukostenfrage mehr; umso mehr ist es eine Systemfrage bezüglich der Freiheitsstrafen geworden. So lange das Strafensystem nicht anderweitig geregelt ist, erschien es den Bundesregierungen nicht rätlich, den Weg der Gesetzgebung bezüglich des Strafvollzugs erneut zu beschreiten. Aber den nicht verstummenden Rufen nach Vereinheitlichung des Strafvollzuges suchte man durch den Erlass der bundesrätlichen Grundsätze vom 28. Oktober 1897 zu entsprechen, die „bis zur weiteren gemeinsamen Regelung zur Anwendung kommen".

Die Strafprozesskommission, die in den Jahren 1903—05 tagte, hat sich mit der Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges befasst, hat aber nach eingehender Beratung die ganze Materie als zur Zeit für gesetzgeberische Vorschläge ungeeignet beiseite gelegt.

Auch den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat die Materie wiederholt beschäftigt. Im Jahre 1874 hat der Verein in Berlin die beiden Beschlüsse gefasst:

1. „Die Gemeinsamkeit des Strafrechts im deutschen Reiche wird gegenwärtig durch die Verschiedenheit der Strafvollstreckung zu einer illusorischen gemacht. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bedarf es der Aufstellung von Normativvorschriften für die Hauptzweige der Gefängnisverwaltung.
2. Die Ordnung der wesentlichen Momente des Strafvollzuges erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung."

Es folgten dann im Jahre 1877 in Stuttgart die Beschlüsse wegen der gesetzlichen Regelung der Einzelhaft, der Grösse der Zellen und der Anstalten überhaupt, der Disziplinarstrafen und weiter die Feststellung einheitlicher Grundsätze für den Bau von Gefängnissen. Im Jahre 1894 kam der Verein in Braunschweig zu dem Beschluss: „Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten muss die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen, weil die Tatsachen lehren, dass ohne sie ein einheitlicher gleichmässiger Vollzug der im deutschen Reiche erkannten Freiheitsstrafen nicht möglich ist.“

Im Jahre 1898 hat der Verein in Darmstadt die bundesrätlichen Grundsätze begutachtet und sie einstimmig als einen ersten Schritt auf der Bahn des zu erwartenden Reichsgesetzes über den Strafvollzug begrüsst.

Im Jahre 1876 hat der Nordwestdeutsche Gefängnisverein in Altona sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt, und auch die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft hat zu der Frage Stellung genommen.

III.

In der geschilderten Lage befindet sich die Gesetzgebung noch heute, und in derselben Lage sind die Dinge überhaupt. Es hat sich inzwischen wenig oder gar nichts geändert. Es herrscht Uebereinstimmung darüber, dass die wichtigste und unerlässliche Vorbedingung eines rationellen Strafvollzuges ein richtiges Strafensystem sei. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat sich gutachtlich dahin geäussert, dass das bisherige Strafensystem sich nicht bewährt habe und dass es einer gänzlichen Umgestaltung bedürfe. Es sind das die Stuttgarter Beschlüsse. Und vor nicht langer Zeit hat der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts im Reichstag erklärt, dass die Regierungen ein den Anschauungen des Reichstags entsprechendes vollständiges Strafvollzugsgesetz zur Zeit nicht geben könnten, und zwar so lange nicht geben könnten, als sie nicht wüssten, wie das Strafensystem der Zukunft beschaffen sein werde.

Man kann nun fragen: wie kommt der Verein j e t z t an die gestellte Aufgabe? — Die Vorbereitung einer Vereinsversammlung nimmt geraume Zeit in Anspruch, und es sind etwa eineinhalb Jahre vergangen, seit die Beratungsgegenstände festgestellt wurden. Damals durfte man hoffen, dass sich in der Zwischenzeit noch manches klären würde.

Man konnte hoffen, dass der Entwurf einer Strafprozessordnung erscheinen würde. Es war auch zu erwarten, dass etwas über das künftige Strafensystem bekannt werden würde. Man konnte erwarten, dass das offiziöse Werk, das auf Anregung des Reichsjustizamts erscheint: „Die vergleichende Darstellung des ausländischen und deutschen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform“ auch schon insoweit erschienen sein würde, als es sich um das Strafensystem handelt. Das ist nicht der Fall. Im Herbst dieses Jahres will auch der Deutsche Juristentag sich mit der Frage der Gestaltung des künftigen Strafensystems beschäftigen.

Es ist bei dieser Sachlage verständlich, wenn noch in letzter Stunde Bedenken laut geworden sind, ob wir die gestellte Frage jetzt überhaupt erörtern könnten und alle vier Gutachten, die gedruckt vorliegen, streifen dieses Bedenken. Aber schliesslich ist der Vereins-Ausschuss zu dem Entschluss gelangt, die Frage nicht von der Tagesordnung abzusetzen und meines Erachtens mit Recht.

Man wird wohl zu unterscheiden haben einerseits den grossen allgemeinen Rahmen einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges und auf der andern Seite den speziellen Inhalt eines künftigen Gesetzes. Der spezielle Inhalt eines künftigen Strafvollzugsgesetzes ist jedenfalls nicht herstellbar, solange nicht mindestens die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches und einer neuen Strafprozessordnung erschienen sind. Es ist feststehender Brauch bei Körperschaften wie der unsrigen, nicht Gesetzesentwürfe zu liefern, wohl aber dem Gesetzgeber Richtpunkte, Richtlinien vorzuschlagen, deren Innehaltung empfohlen werden kann. Und ich bin mit den Herren Mitgliedern des Ausschusses der Meinung, dass wir solche Richtpunkte und Richtlinien auch zurzeit schon geben können.

IV.

Wo und wie der Gesetzgeber künftig den Strafvollzug regeln wird, auch das weiss man bis heute nicht. Es sind verschiedene Wege möglich, vielleicht mehrere Wege nebeneinander. Es werden sicher einzelne Bestimmungen, namentlich die über das Strafensystem im neuen Strafgesetzbuch enthalten sein. Vermutlich wird auch die Strafprozessordnung unter dem Titel „Strafvollstreckung“ eingehendere Vorschriften als heute enthalten. Endlich ist — und das versteht man ja im allgemeinen darunter, wenn man von

gesetzlicher Regelung des Strafvollzuges spricht — ein besonderes Gesetz, ein Reichs-Strafvollzugsgesetz, denkbar.

Es wird sich weiter fragen, ob der Gesetzgeber ein Bindeglied zwischen den reichsgesetzlichen Bestimmungen, wo sie nun immer stehen mögen, und den Hausordnungen der einzelnen Staaten schaffen wird. Solche Hausordnungen werden doch sicher auch neben einem Reichsstrafvollzugsgesetze noch nötig sein. Es würde dann denkbar sein, dass neben einer reichs g e s e t z l i c h e n Regelung des Strafvollzuges noch eine reichs r e c h t l i c h e zu stehen käme, in Form von Ausführungs- und Ergänzungs-Verordnungen des Bundesrats oder des Reichskanzlers.

Es sind weiter zwei Wege nach der Richtung hin möglich, dass der Gesetzgeber einerseits die Einzelheiten des Strafvollzuges bis in die Kleinigkeiten hinein regelt oder andererseits nur allgemeine grosse grundsätzliche Vorschriften gibt. Es wird die Wahrheit wohl auch hier in der Mitte liegen. Es ist nicht richtig, wenn man die Entscheidung über den Strafvollzug in das freie Ermessen der Vollzugsbehörden stellt, wie es bisher im wesentlichen der Fall ist. Aber es ist ebenso nicht richtig, wenn man das alles kasuistisch gesetzgeberisch regeln wollte, was nach den Umständen des einzelnen Falles, also vom Standpunkt der Individualisierung, geprüft und entschieden sein will. „Die Vollzugsbehörde muss überall durch Gesetze in den Stand gesetzt sein, zu erkennen, wozu sie direkt verpflichtet und wozu sie ermächtigt sein soll. Die Grenzen zwischen ausschliesslicher Pflichtmässigkeit des Handelns, wovon es keine Dispensation gibt, und freiwaltendem Ermessen der Behörden müssen (durch Gesetz) klar erkennbar gezogen werden“. Auch nach dieser Richtung hin herrscht sowohl in der Literatur, als auch unter den Herren Gutachtern im allgemeinen Uebereinstimmung, dass sich eine künftige gesetzliche Regelung des Strafvollzugs nicht in Einzelheiten verlieren sondern sich vielmehr darauf beschränken soll, nur Hauptrichtpunkte und Richtlinien zu geben.

Es ist in einem der Gutachten die Frage angeschnitten: Wie wird das Verhältnis des Reichsrechts zu den Hausordnungen werden? Soll das künftige Strafvollzugsgesetz die heutigen Hausordnungen beseitigen, mit andern Worten: sollen wir zu einer Reichshausordnung durch Gesetz kommen? Insbesondere Herr Oberregierungsrat R o s s m y erörtert diese Frage und sagt: wenn man ein Strafvollzugsgesetz erlassen würde, das ungefähr den

Inhalt der heutigen bundesrätlichen Grundsätze hätte, und man würde andererseits den Hausordnungen im übrigen freie Hand lassen, dann würden wir genau so weit sein, wie wir heute sind, und er meint, wenn das nicht geschehen sollte, dann sei es nötig, dass eine Behörde geschaffen werde, welche dafür sorge, dass Einheitlichkeit in die übrigen Bestimmungen des Strafvollzuges, also ausserhalb des Gesetzes, hineinkomme. Ich meine, der Gedanke ist richtig. Aber es wird nicht notwendig sein, dass man eine neue Behörde schaffe; denn das Reichsjustizamt ist ja da, das die Vorarbeiten zu den Grundsätzen des Bundesrates geliefert und es bisher schon zu erreichen gewusst hat, dass eine gewisse Einheitlichkeit des Strafvollzuges zustande kam.

Ich berühre hier noch einmal kurz den schon erwähnten Artikel der „Nationalzeitung“, überschrieben: „Fragen des Strafvollzugs.“ Dieser Artikel bezieht sich ausdrücklich auf unsere gegenwärtige Tagung, und der Schreiber des Artikels, Herr Georg Stammer, hat die Gutachten aufmerksam und mit viel Verständnis gelesen. Er kommt zu einem anderen Ergebnis und schreibt: „Nun scheint aber immer mehr eine gewisse Aengstlichkeit vor dem Verlieren in Einzelheiten um sich greifen zu wollen. Wo man hört und liest, ist die Ansicht vertreten, dass ein Strafvollzugsgesetz nur alle wesentlichen Momente im Strafvollzuge berücksichtigen, sich auf diese beschränken und in Einzelheiten sich nicht verlieren soll. Vor einem Zuviel (vor einer zu grossen Beschränkung) in dieser Richtung muss gewarnt werden, wir kämen sonst nicht weiter, als wir sind.“ Er sagt dann weiter: „Ein nutzbringendes Strafvollzugsgesetz kann gar nicht daran vorüber, auf recht viele Einzelheiten einzugehen.“ Er führt das näher an Beispielen aus; es würde aber zu weit gehen, Ihnen die interessanten Bemerkungen alle mitzuteilen. Verschiedene seiner Vorschläge sind nicht annehmbar. Es geht zu weit, wenn Stammer durch Gesetz die sogenannten Strafvollstreckungspläne festgelegt haben will, d. i. die geographische Verteilung der Gefangenen. Er will die Gefangenen z. B. davor schützen, dass sie im Interesse des staatlichen Arbeitsbetriebes nach einer anderen Provinz gebracht werden. Er verlangt gesetzliche Regelung des Tragens von Eheringen in den Gefangenenanstalten, gesetzliche Vorschriften über die Zulassung von Besichtigungen der Gefangenenanstalten, damit die Gefangenen nicht unnötiger-

weise vor den Besuchern blossgestellt werden usw. Er schliesst mit der Bemerkung: „Was das Strafgesetz durch Verhängung der Freiheitsstrafe gewollt hat, muss vollstrekt, alle Hafterleichterungen und Hafterschwerungen aber müssen durch das Strafvollzugsgesetz abgewendet werden; deshalb muss dieses alles wesentliche umfassen, alle Einzelheiten aber prüfen, und es darf sich der ihnen gebührenden Beachtung nicht verschliessen."

Man darf nicht übersehen, dass ein Gesetz den Charakter des Dauernden tragen muss, dass ein Gesetz nicht schnell wieder abgeändert werden darf und soll, und man darf nicht vergessen, dass der Gesetzgebungsapparat nicht so einfach ist, um ihn bei allen Gelegenheiten wieder erneut in Bewegung zu setzen. Aber es wird wohl möglich sein, was ich bereits andeutete, dass das Reich im Verordnungswege — das Wie lasse ich heute dahingestellt — zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und den partikularrechtlichen Hausordnungen verbinde und vermittle, und es wird unbedingt nötig sein, dass ein gewisser Spielraum gelassen werde, schon im Hinblick auf die geographischen und ethnographischen Verschiedenheiten in den Gewohnheiten und dem Volksempfinden der einzelnen deutschen Stämme und Staaten. Ich nehme mit den Herren Gutachtern und der einstimmigen Auffassung der Herren Ausschussmitglieder an, dass auch bei dem Wechsel des Inhalts der Rahmen der künftigen gesetzlichen Bestimmungen kein wesentlich anderer wird sein können als derjenige der bisherigen bundesrätlichen Grundsätze, aber mit der Wirkung, dass einem Gesetze die auch schon erwähnte einheitliche Vollzugssicherung nach Artikel VII der Reichsverfassung zur Seite steht.

Wenn ich noch kurz auf einige Einzelheiten, die sich meiner Auffassung nach zur gesetzlichen Regelung eignen, eingehen darf, so meine ich, es müsste ein Reichsgesetz vor allem behilflich sein, den Dualismus im Strafvollzug einzelner Staaten verschwinden zu lassen und für die Zukunft unmöglich zu machen. Das Wie interessiert hier natürlich nicht. Es kann reichsgesetzlich den Landesregierungen die Bestimmung der betreffenden Strafvollzugsbehörde durchaus überlassen bleiben. Aber Einheitlichkeit ist unentbehrlich.

Unbedingt irgendwie geregelt werden muss die Frage, was mit dem Vollzuge der Freiheitsstrafen bezweckt werde. Was soll der Inhalt der Freiheitsstrafen sein? Ich weiss

ganz genau, dass damit viel verlangt wird, aber doch nur etwas, was meines Erachtens wohl geleistet werden kann. Man sagt vielfach: über die Strafzwecke möge sich der Gesetzgeber ausschweigen. Das tut er bisher. Aber das ist auch eine recht missliche Sache. Es wird dagegen, wie der eine der Herren Gutachter sagt, ein Segen für die Durchführung der Strafgesetze, wie für das Rechtsgefühl des Volkes sein, wenn die Entscheidung über den Strafzweck bei der Ausführung der Strafe nicht lediglich in das zwar ehrliche, aber ungebundene Ermessen der Strafanstaltsbeamten gestellt wird, sondern wenn man eine Norm findet, die eine einigermassen gleichmässige Behandlung dieser Frage gewährleistet. Und ich meine, eine versöhnliche Lösung wird sich finden lassen. Es muss sich der Gesetzgeber ja auch durch den Streit der Strafrechtschulen über Wesen und Zweck der Strafe hindurchfinden. Es ist ein unerträglicher Zustand, wenn von der Auffassung des Strafanstaltsvorstandes von seiner Stellung zur Frage des Strafzweckes der Inhalt des Strafvollzuges rein zufällig abhängt.

Ein weiterer Gegenstand reichsgesetzlicher Regelung sollte die Einführung von sogenannten Vertrauenspersonen, Männern und Frauen, sein. Nicht alle Gefangenen haben einen Anhang, der ihnen Besuche verschafft. Viele der gestrandeten Leute stehen allein in der Welt. Ausserdem besteht erfahrungsgemäss eine Menge von Vorurteilen, hauptsächlich aber eine gewaltige Unkenntnis in bezug auf alle Dinge, die mit dem Strafvollzuge zusammenhängen, und es wäre ganz gut, wenn da etwas mehr Oeffentlichkeit in die Sache hineinkäme. Die Oeffentlichkeit fehlt merkwürdigerweise dem Strafvollzug ganz; sie ist dem sonstigen Strafverfahren in weitem Umfange gewährleistet. Wenn eine gesetzliche Bestimmung käme, die im übrigen ja die Auswahl der Vertrauenspersonen dem Anstaltsvorsteher oder den Aufsichtsbehörden übertragen könnte, so würde das Institut der Vertrauenspersonen volkstümlicher werden und mehr öffentliches Interesse finden.

Wohlgeeignet zur gesetzlichen Regelung würde die Fürsorge für die Strafentlassenen sein. Darüber herrscht Uebereinstimmung, dass die Gefangenen nicht ohne weiteres und ohne irgend welche Fürsorge aus der Anstalt gehen sollen. Es kann aber andererseits nicht davon die Rede sein, das Fürsorgewesen gesetzlich zu verstaatlichen. Daran denke ich gar nicht. Aber, wie der eine der Herren Gut-

achter, Oberregierungsrat Reich sagt, es würde sich doch ein Weg finden lassen, den Fürsorgeorganen gewisse amtliche Befugnisse durch Gesetz zu übertragen, um sie in bestimmten Grenzen auch als Helfer und vermittelnde Vertrauensorgane der Polizei geeignet zu machen. Es ist ja den Fürsorgeorganen bereits ein reiches Feld der Tätigkeit eröffnet; man hat die Fürsorgeorgane vielfach fast zu Organen der Polizei gemacht, und vielfach hat man ihre Arbeit an die Stelle polizeilicher Tätigkeit treten lassen.

Zum Schluss — aber nicht als letztes an Bedeutung — möchte ich wünschen, dass (natürlich auch nur in grossen Zügen) der Gesetzgeber zu einer planmässigen Vorbildung der Strafvollzugsbeamten Stellung nehme. Die jetzigen Bestimmungen, die wir in den Regulativs, Hausordnungen usw. haben, sind wenig wirksam.

Der ganze Strafvollzug ist erfahrungsmässig lediglich abhängig von denjenigen Persönlichkeiten, welche ihn unmittelbar administrieren. Hier könnte ein Reichsgesetz segensreich eingreifen. Es ist den einzelnen Bundesstaaten die Pflicht einer entsprechenden Regelung der Vorbildung der Strafvollzugsbeamten aufzuerlegen. Wenn wir das beste Strafgesetzbuch, die beste Strafprozessordnung und schliesslich ein Strafvollzugsgesetz bekommen, wie wir es nur wünschen, und es fehlt uns weiter eine tüchtige Beamtenschaft, dann wird auch der Strafvollzug wirkungslos bleiben.

Ich komme zum Schluss, indem ich Ihnen vorschlage, sich den Vorschlägen des Ausschusses im wesentlichen anzuschliessen. Noch ein formeller Grund für die hier vertretene nur allgemeine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges sei erwähnt: die gegenwärtig geltende Gesetzgebungstechnik. Wir können nicht erwarten, dass die Gesetzgebungstechnik gerade bezüglich eines Strafvollzugsgesetzes andere Wege gehe als sonst. Die modernen Gesetze sind nicht mehr die eingehend ausgearbeiteten kasuistischen Gesetze von ehedem, etwa wie das preussische allgemeine Landrecht, sondern sie sind allgemeiner gehalten. Ich erinnere beispielsweise an unsere Gewerbeordnung, ein Gesetz, welches in eminent praktische und vielgestaltige Fragen des Erwerbslebens eingreift, das aber auch nichts weiter gegeben hat, als grosse allgemeine Richtpunkte und Richtlinien. Die Gewerbeordnung hat im übrigen den Ausbau teilweise der Landesgesetzgebung übertragen und hat im übrigen auch der ordnenden Tätig-

keit des Bundesrats und des Reichskanzlers vieles überlassen und nicht zum Schaden der Sache. (Lebhafter Beifall.)

Vors. Exz. von Jagemann:

M. H.! Sie haben den Dank der Versammlung bereits durch Ihren Beifall ausgedrückt, und wir können nunmehr in die Diskussion eintreten, wobei ich Ihnen vorschlage, die Generaldiskussion mit der Spezialdiskussion über die These 1 zu verbinden und dann erst in die Diskussion über die folgenden Ziffern 2, 3, 4 und 5 einzutreten.

These 1 lautet: „Die notwendige Herstellung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes setzt, damit es von reformatorischer Bedeutung sei, eine Revision des Strafgesetzbuches voraus, insbesondere hinsichtlich des Strafensystems zur dauernden Klärung von Zwecken, Inhalt, Arten und Unterschieden der Strafen."

Oberstaatsanwalt Peterson, Hamm:

M. H.! Der Absatz 1 sagt: „Die notwendige Herstellung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes setzt, damit es von reformatorischer Bedeutung sei, eine Revision des Strafgesetzbuches voraus". Ich bin anderer Ansicht. Ich weiss ja die Schwierigkeiten zu schätzen, die entständen, wenn ein Strafvollzugsgesetz käme, ohne dass ein Strafgesetzbuch vorher festgestellt wäre. Aber ich glaube, mir können nicht mehr warten. Der Herr Vorredner hat ja ausführlich dargelegt, was alles gewünscht wird. Wir wissen, wie der Strafvollzug in der Presse, im Publikum immerfort einer Kritik ausgesetzt ist, und ich glaube, es ist auch möglich, dass wir ein Strafvollzugsgesetz zustande bringen, ohne dass wir auf das Reichsstrafgesetzbuch warten. Die Schwierigkeiten werden, wie gesagt, nicht verkannt. Ich erinnere Sie aber an den Streit, der sich einstmals durch Savigny erhoben hat. Savigny gab eine Schrift heraus mit dem Titel; „Ueber den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung", darin hat er am Schluss gesagt: unsere Zeit hat noch keinen Beruf zur Gesetzgebung. Darauf wurde ihm entgegengehalten: „Wenn mein Haus in Flammen aufgeht, so habe ich den Beruf zum Neubau". Genau so ist es hier. Wenn wir darüber einig sind: unser Strafvollzug ist nicht so, wie er sein sollte, dann haben wir den Beruf, ein Strafvollzugsgesetz zu geben. Ich komme dazu hauptsächlich aus folgender Erwägung: Können wir denn

überhaupt wissen, wann das Strafgesetzbuch, das ja allerdings jetzt in Aussicht genommen ist, zustande kommt? Wir wissen, welche Kämpfe das Bürgerliche Gesetzbuch einstmals mit sich gebracht hat, und ich glaube, wenn das Strafgesetzbuch erst in den Reichstag kommt, dann werden alle politischen Leidenschaften noch ganz anders aufgeregt; es werden ganz andere Kämpfe kommen, und ich glaube, es kann kein einziger von uns voraussehen, ob ein Strafgesetzbuch zustande käme, welches der Reichsregierung in jeder Beziehung genehm wäre. Ich halte es für möglich, dass — leider muss ich es sagen — ein Reichsstrafgesetzbuch vielleicht in Jahrzehnten oder in zehn Jahren noch nicht möglich ist, weil eben die Gegensätze noch zu wenig geklärt sind. Was z. B. gerade den Strafzweck betrifft, so wissen wir ja, dass darüber augenblicklich noch die schwersten Kämpfe geführt werden. Der eine sagt: der einzige Strafzweck ist Besserung; der andere sagt: Sicherung; dann kommen die andern und sagen: Abschreckung, Vergeltung! Haben wir denn schon irgendwie ein klares Bild, wohin sich die Neigung des Volkes, der Gebildeten des Volkes wendet? Ich glaube: nein! Ich möchte also sagen: wir sind in mancher Beziehung augenblicklich noch gar nicht dazu reif, um ein Strafgesetzbuch in vollkommener Weise zu verfassen. Nun, wenn wir aber ein Strafgesetzbuch verfassen, dann hängt doch damit auch die Gestaltung der Gerichtsverfassung, die Gestaltung des Strafprozesses zusammen. Es müsste deshalb, wenn den Ausführungen des Herrn Referenten gefolgt wird, gesagt werden: es kann nur ein gemeinsames Gesetz erlassen werden, ein gemeinsames grosses Gesetz, welches Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassung, Strafprozessordnung und schliesslich Strafvollzugsgesetz umfasst. Ich habe nicht die Hoffnung, dass wir so leicht und so bald zu einer grossen gesetzgeberischen Tat dieser Art gelangen können. Es ist in mancher Beziehung ein *circulus vitiosus*. Der eine sagt: wir müssen erst ein Strafgesetzbuch haben, erst dann können wir doch vom Vollzuge sprechen. Die anderen sagen, und zu denen möchte ich mich neigen: der Richter, der das Strafgesetzbuch handhabt, muss sich doch erst klar sein und wissen: welche Bedeutung hat denn die Strafe, die ich erkenne; welche Bedeutung hat es z. B., wenn ich Zuchthaus statt Gefängnis erkenne; welche Bedeutung hat es für den Strafvollzug, wenn ich auf Ehrenverlust erkenne? Ich glaube, wir fordern besser

erst das Strafvollzugsgesetz und dann das Strafgesetzbuch, damit der Richter die Grundlage hat, auf der er fussen und sagen kann: Das erkenne ich; so wird es vollstreckt.

Es wird nun aber vielleicht gesagt: es ist nicht möglich, ein Strafvollzugsgesetz zu machen, ehe das Strafgesetzbuch da ist, weil wir ja nicht wissen, welche Strafarten kommen werden. Ja, ich bin doch der Ansicht: ebenso gut, wie wir die bekannte Bundesratsverordnung gehabt haben und ebenso gut, wie diese Bundesratsverordnung doch sehr viel Einheit in Deutschland geschaffen und sehr gutes gewirkt hat, ebenso gut können wir auch ein Strafvollzugsgesetz machen. Diese Bundesratsverordnung wird überall zu Grunde gelegt. Sie hat den grossen Vorzug, dass sie keine Spezialitäten hat, und ich glaube, wie jetzt der Zustand des Strafvollzuges in Deutschland ist, kann ein Strafvollzugsgesetz sich überhaupt sehr wenig auf Spezialitäten einlassen. Wir haben den Strafvollzug beinahe in jedem Staate unter anderen Organen, anders gehandhabt. In derselben Provinz wird manchmal die Strafvollstreckung verschiedenartig gehandhabt. Es sind auch die baulichen Verhältnisse ausserordentlich verschieden. In dem einen Staate heisst es: nur Einzelzellen! dann kommt man wieder und sagt: Aussenarbeit! usw. Es ist noch ein buntes Gewirr, und ein Spezialisieren ist nicht möglich. Ich glaube allerdings, etwas mehr als in der Bundesratsverordnung kann vielleicht spezialisiert werden, und ich bin auch vollständig mit dem Herrn Vorredner einverstanden, dass die Punkte, die er angeführt hat, wohl in ein künftiges Strafvollzugsgesetz hineingehören könnten. Allzu sehr wird man allerdings nicht spezialisieren können, und weil das nicht geht, halte ich es eben für möglich, dass ein Strafvollzuggesetz zustandekommt und gegeben wird, ehe das Strafgesetzbuch erscheint, dessen Zustandekommen wir ja gar nicht voraussehen können. (Lebhafter Beifall.)

Vors. Exz. von Jagemann:

Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort. — Es wird darauf verzichtet.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Es könnten also diejenigen Herren, welche der Auffassung des Herrn Oberstaatsanwalts Peterson beitreten, nur dadurch

zur Geltung kommen, dass sie gegen die These 1 stimmen, worauf wir aber allerdings für die weitere Verhandlung kaum eine Basis mehr haben würden.

(Folgt Abstimmung und Gegenprobe.)

Die These 1 ist mit grosser Majorität angenommen.

Wir kommen zur These 2, und zwar zunächst zum Vorsatz:

„Die einheitliche Lösung aller schwebenden Probleme ist technisch dann am ehesten sichergestellt, wenn zugleich“ . . . . . das und das geschieht.

Darf ich fragen, ob zu diesem Vorsatze, der nur die Einleitung, den Rahmen für das Künftige bildet, das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Die Abstimmung kann ausgesetzt bleiben, bis wir die Einzelpunkte erledigt haben.

Wir kämen zunächst zum Punkt a): „die Revision der Strafgerichtsverfassung und -Prozessordnung erfolgt, welche namentlich durch Untersuchungshaft, prozessuale Behandlung einerseits der Jugendlichen wie anderseits des Landstreichertums und ähnlicher Gattungen, Strafausmessung, -Berechnung und -Unterbrechung, sowie durch die Kosten wesentlich auf das Gefängniswesen zurückwirken.“

Es sind also hier die Materien der Gerichtsverfassung und Prozessordnung teils als ein Ganzes bezeichnet, das rückwirkt, teils in einzelnen Beispielen wegen ihres inneren Zusammenhanges mit dem Gefängniswesen noch hervorgehoben.

Die Spezialdiskussion über diesen Punkt **a** ist hiermit eröffnet. — Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort. — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung über diesen Punkt.

(Folgt Abstimmung).

Der Punkt **a** ist angenommen.

Punkt b): „statt eines Strafvollzugsgesetzes ein Gesetz über Gefängniswesen, also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschliessend, erlassen wird.“

Die Diskussion ist eröffnet.

Referent Erster Staatsanwalt Klein, Berlin:

Der Erlass eines Gesetzes über das Gefängniswesen in weitesten Umfange ist jedenfalls vom systematischen

Standpunkte aus ein sehr begründeter Wunsch. Aber ich befürchte: wenn wir ein Strafvollzugsgesetz noch mit weiteren Bestimmungen über das Gefängniswesen überhaupt bepacken, dann kommen wir zu weit in das Hausrecht der Einzelstaaten hinein, und ob das zurzeit von Segen sein würde, ist mir bedenklich. Wenn wir ein Gesetz über das Gefängniswesen im weitesten Umfange verlangen, das beispielsweise auch die korrektionelle Nachhaft regelt und damit in die Rechte und Pflichten kommunaler Verbände weit hineingreift, — dann kommen wir auf zu viele organisatorische und finanztechnische Fragen, die vielleicht die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges auch nur in seinen Grundzügen gefährden oder gar vereiteln.

Erster Staatsanwalt Dr. Eger, Essen:

Meine verehrten Herren! Ich bin der Ansicht, dass viel wichtiger als die Regelung des Strafvollzuges die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft ist. Es ist gerade dieser Punkt in den Vorschlägen des Ausschusses ein solcher, dass ihm unter allen Umständen beigetreten werden muss. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass die bundesrätliche Verordnung für den Strafvollzug noch nicht ausreicht, so würde dem nichts entgegenstehen, dass in allernächster Zeit eine neue Spezialisierung derjenigen Punkte einträte, in denen sich Mängel herausgestellt haben. Ganz anders — und ich glaube, die sämtlichen Herren, die mit dem Gefängniswesen zu tun haben, werden mir darin beipflichten — ist es mit der Untersuchungshaft bestellt. Stündlich gerät man in Verlegenheit, wie man sich dem Untersuchungsgefangenen gegenüber verhalten soll. Die Bestimmungen, die der Bundesrat in seine Grundsätze aufgenommen hat, sind ausserordentlich dürftig, und es liegt in der Natur der Sache, dass sie es sein müssen. Man darf dem Richter, der die Untersuchungshaft zu überwachen hat, keine eingreifenden Vorschriften machen. Der Bundesrat durfte gar nicht eingehende Bestimmungen geben, weil sie den Richter nicht gebunden haben würden. Der Richter und ebenso der Gefängnisbeamte, kommen aber dem Untersuchungsgefangenen gegenüber häufig in Verlegenheit, weil sie auf der einen Seite die Interessen des Gefängniswesens und die Interessen der Untersuchung wahren müssen und auf der andern Seite doch in die berechtigten Interessen des Untersuchungsgefangenen nicht eingreifen wollen. Da ist

es meines Erachtens ein dringendes Gebot, dass der Gesetzgeber spricht. Der Untersuchungsgefangene steht eben unter dem Richter und dieser unter dem Gesetz. Die Verwaltung ist darum ausser Stande, diese Lücke auszufüllen. Deshalb begrüsse ich gerade diesen Vorschlag des Ausschusses, dass man nicht von einem Strafvollzugsgesetz, sondern von einem Gefängnisgesetz sprechen soll, das neben der Strafhaft ganz überwiegend die Untersuchungshaft und die Nachhaft zu regeln hätte.

Ich würde also den geehrten Herren vorschlagen, diesen Passus anzunehmen und vielleicht noch in schärferer Weise zum Ausdruck zu bringen, dass es ein dringendes Erfordernis ist, dass die Vollstreckung der Untersuchungshaft gesetzlich geregelt werde. (Lebhafter Beifall).

Vors. Exz. von Jagemann:
Darf ich bitten, den Antrag schriftlich einzureichen?

Erster Staatsanwalt Dr. Eger, Essen:
Ich bin dazu bereit.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:
Nur ganz wenige Worte zu dem, was der Herr Vorredner mitgeteilt hat! Im grossen und ganzen stimme ich seinen Ausführungen zu. Ich meine aber, es ist als ganz selbstverständlich vorauszusetzen, dass über die Untersuchungshaft Bestimmungen in der Strafprozessordnung ergehen. Das hängt so unmittelbar miteinander zusammen, dass man wohl gar nicht darüber im Zweifel sein kann, dass, wie es ja auch im heutigen Recht schon geschehen ist, die Strafprozessordnung Bestimmungen, und zwar vielleicht weitergehende als bisher, über den Vollzug der Untersuchungshaft und deren Anwendung bringt, und deshalb teile ich die Auffassung des Herrn Vorredners zwar materiell, aber nicht formell. Es wird nach meiner Auffassung wohl nie dahin kommen, dass man in einem „Gesetz über Gefängniswesen“, — worunter ich mir offen gestanden nichts Bestimmtes vorstellen kann, — Bestimmungen über die Untersuchungshaft trifft. Bestimmungen über Untersuchungshaft gehören in die Prozessordnung.

Vors. Exz. von Jagemann:
Darf ich vielleicht bitten, einen Antrag zu stellen!

Geh. Oberjustizrat Plascke, Berlin (fortfahrend):

Ich stelle das ganz anheim. Nach meiner Auffassung liegt die Sache so, dass diese ganze Ziffer **b** einfach gestrichen werden kann.

Vors. Exz. von Jagemann:

Vom Standpunkt der Geschäftsleitung darf ich einfügen: Wenn ich recht verstehe, ist der Herr Vorredner materiell mit dem Ausschuss einverstanden, jedoch der Ansicht, dass ein Teil der Aufgabe nicht in einem Gesamtgesetz, sondern in einem andern erledigt werden soll; dagegen will er auch, dass die Untersuchungs- und Nachhaft einheitlich mitbehandelt werde in dem ganzen Komplex, der hier als erwünschtes kriminalpolitisches und kriminalrechtliches Ganzes bezeichnet ist. Um dies alles auszudrücken, wäre eine redaktionelle Aenderung erforderlich, welche bis jetzt nicht vorliegt.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Vielleicht dürfte ich zur Klärung der Situation einen Antrag stellen und kurz begründen.

Ich stelle formell den Antrag, dass Punkt **b** gestrichen wird, und begründe ihn wie folgt: Es ist nach meiner Meinung, wie ich vorhin schon sagte, absolut sicher, dass die Frage der Untersuchungshaft — auf die Nachhaft kommt es dabei gar nicht an — in der Prozessordnung geregelt wird. Diese Tatsache findet bereits in der Ziffer **a** ihren Ausdruck (Sehr richtig), indem man sagt, es wolle die Sache vertagt werden, bis die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz — das soll man wohl hier unter „Strafgerichtsverfassung" verstehen — geregelt ist. Wenn ich das erwarte und annehmen kann, dass in der Strafprozessordnung die Bestimmungen über die Untersuchungshaft enthalten sind, dann brauche ich nicht unter **b** noch zu sagen: wir brauchen ein Gesetz über Gefängniswesen. Deswegen meine ich, es ist die Forderung materiell bereits in Punkt **a** enthalten; formell ist die Sache überflüssig, und wir können daher Punkt **b** streichen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Aber bezüglich der Nachhaft möchte ich darauf aufmerksam machen, dass sie dann einfach ausfallen würde.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Das steht meiner Auffassung nach auch in **a**. Darf ich vielleicht darauf zurückkommen? Wenn dort davon die Rede ist, dass die prozessuale Behandlung einerseits der Jugendlichen, wie anderseits des Landstreichertums und ähnlicher Gattungen geregelt werden soll, dann versteht es sich doch von selbst, dass die Nachhaft und alles, was drum und dran hängt, in den Gesetzen, die unter **a** erwähnt sind, geregelt wird.

Vors. Exz. von Jagemann:

Ich darf aber darauf hinweisen, dass über die Nachhaft doch wohl weder in der Gerichtsverfassung, noch in der Prozessordnung entschieden werden kann und dass diese angenommene These a sich eben nur auf die Gerichtsverfassung und die Prozessordnung bezieht.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Wir haben ja unter **1** gesagt, dass dieses Vollzugsgesetz erst eintreten soll, wenn wir ein neues Strafgesetzbuch haben, und die These haben wir ja angenommen. In dem Strafgesetzbuch sind doch alle diese Dinge zu regeln. Da muss doch von der Nachhaft die Rede sein, und zwar voraussichtlich ausführlicher, als es jetzt schon im Strafgesetzbuch der Fall ist.

Vors. Exz. von Jagemann:

Sie sind also der Ansicht, dass die Nachhaft durch die These 1 gedeckt ist, wenn sie auch nicht erwähnt ist.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin: Ja!

Erster Staatsanwalt Dr. Eger, Essen:

Ich habe die These b so aufgefasst, dass wir dahin streben sollen, statt eines Strafvollzugsgesetzes ein Gesetz über Gefängniswesen zu bekommen um die Handhabung der Untersuchungshaft sicher zu stellen. Ich möchte nun bemerken, dass ich den Ausführungen des Herrn Geheimrats Plaschke durchaus beitrete. Ich erachte es mit ihm als selbstverständlich, dass in einer zukünftigen Strafprozessordnung, gerade so wie es in der jetzigen Strafprozessordnung der Fall ist, allgemeine Vorschriften über die Untersuchungshaft, also beispielsweise über den Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit seinem Verteidiger, über das Recht des Untersuchungsgefangenen Briefe zu schreiben

usw. kurz werden erlassen werden. Aber das genügt doch nicht. Diese Vorschriften, die jetzt in der Strafprozessordnung enthalten sind und in einer späteren Strafprozessordnung zweifellos ebenso zum Ausdruck gelangen werden, bedürfen eben der näheren Ausführung. Wenn in der Strafprozessordnung vorzuschreiben ist: Der Verteidiger hat freien Verkehr mit seinem Klienten, ja, da müssen für den Vollzugsbeamten doch bestimmte Normen gegeben werden, wie das auszuführen ist und das gehört eben in das Gesetz über das Gefängniswesen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Ihr Antrag lautet also, statt der Worte: „also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschliessend“ zu setzen: „um die Handhabung der Untersuchungshaft sicher zu stellen.“ Sie wollen die Nachhaft nicht erwähnen?

Erster Staatsanwalt Dr. Eger, Essen:

Ich bitte auch „Nachhaft“ hinzuzusetzen.

Vors. Exz. von Jagemann:

„Um die Handhabung der Untersuchungs- und Nachhaft sicher zu stellen.“

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, Darmstadt:

Ich stehe eigentlich genau auf dem Standpunkt, den der Herr Geheime Oberjustizrat Plaschke dargelegt hat. Auch ich bin der Meinung, dass, nachdem ausdrücklich a priori erklärt ist: wir wollen ein Strafvollzugsgesetz, nachdem weiter erklärt ist: es setzt die Lösung der schwebenden Probleme eine Revision des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung voraus, damit die Frage eines Gesetzes über die Untersuchungshaft erledigt ist; denn dass in der neuen Strafprozessordnung die Frage der Untersuchungshaft einer ganz eingehenden Erörterung unterzogen wird, ist selbstverständlich; die Postulate in der Beziehung sind derart eindringlich, dass sich der Reichsgesetzgeber ihnen unter keinen Umständen wird verschliessen können.

Es bleibt nur die Frage der Nachhaft übrig. Ich gebe zu, dass, wenn man diese Ziffer **b** vollständig streicht, die Nachhaft zunächst scheinbar in der Luft schwebt Allein wenn man unter Ziffer **a** sagt: es ist eine prozessuale Behandlung des Landstreichertums notwendig, und wenn

man weiter oben sagt: es ist eine Revision des Strafgesetzbuches notwendig, so ist es mir gar nicht zweifelhaft, dass damit auch die Nachhaft getroffen werden muss, und ich glaube bestimmt, dass das neue Strafgesetzbuch nicht daran vorübergehen kann, über die Nachhaft andere und eingehendere Bestimmungen zu treffen, als wie solche in unserem alten Strafgesetzbuch bestehen.

Ich glaube also, dass die Sache in der Tat vollkommen klar ist und dass nicht ein Glied herausfällt, wenn wir die Ziffer **b** glatt streichen. Ich glaube im Gegenteil, die Klarheit der Sache kann dadurch nur gewinnen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin:

Ich fasse die These so auf, dass in der Zwischenzeit, bis wir eine Revision des Strafgesetzbuches haben, auch noch Anordnungen über das Gefängniswesen getroffen werden sollen. Oder ist meine Auffassung unrichtig? (Zurufe). Ich fasse die These so auf, dass, bis das Postulat, welches Sie in Nr. 1 aufgestellt haben, erreicht ist, gewissermassen vorbereitend die Revision der Strafgerichtsverfassung und der Strafprozessordnung erfolgt und dann statt eines Strafvollzugsgesetzes ein Gesetz über das Gefängniswesen erlassen werden soll. Ist meine Auffassung richtig?

Vors. Exz. von Jagemann:

Ich glaube, darüber lässt sich verschiedener Meinung sein, die einheitliche Lösung ist vielleicht nicht nur als eine sachlich, sondern auch zeitlich einheitliche Lösung in einem Gesamtgesetz gedacht. Aber ich kann natürlich nicht in die Seelen von 14 Ausschussmitgliedern mit Gewissheit hineinsehen. **Sie** sind ja selbst im Ausschuss?

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin: (fortfahrend). Nein, ich bin nicht im Ausschuss.

Ich möchte die These doch aufrecht erhalten wissen: „ein Gesetz über Gefängniswesen, also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschliessend.“ Die Bestimmungen über das Gefängniswesen und auch über die Untersuchungs- und Nachhaft können meines Erachtens in der Strafprozessordnung und dem Strafgesetzbuch nicht erschöpfend geregelt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das neue Strafgesetzbuch eine so detaillierte Darstellung geben wird, in welcher Weise sich die Nachhaft vollziehen soll, wie es eben in einem Gesetz über das Gefängniswesen

möglich ist. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass in der Strafprozessordnung so eingehende Bestimmungen über die Untersuchungshaft gegeben werden sollen, wie es unbedingt notwendig ist, und ebenso wenig auch über die anderen Freiheitsstrafen, welche im Strafgesetzbuch vorgeschrieben sind.

Wenn ich mich frage: was soll das Gesetz über das Gefängniswesen enthalten? so meine ich, es würde doch zunächst, wenn wir in dem neuen Strafgesetzbuch auf nur zwei Freiheitsstrafen kommen, vorgeschrieben werden müssen: „Die eine Freiheitsstrafe kann nur in dieser, die andere nur in jener Art von Anstalten vollstreckt werden; ein Zusammenbringen der Verurteilten beider Arten in derselben Anstalt ist ausgeschlossen.“

Ich kann mir ferner vorstellen, dass eine Bestimmung darüber getroffen wird, dass Untersuchungsgefangene mit Strafgefangenen niemals in demselben Gefängnis zusammen verwahrt werden sollen. Wir haben in einer der ersten Versammlungen unseres Vereins — ich glaube, es war die Dresdener — schon beschlossen, dass sie vollständig getrennt sein sollen. Ob das jetzt schon zu erreichen ist, weiss ich nicht, aber verlangt muss es werden.

Ich kann mir ferner vorstellen, dass die Einrichtung derjenigen Anstalten, in welchen die schwere Freiheitsstrafe — ich lasse den Namen dahingestellt — vollzogen wird, eben eine andere sein muss als die Einrichtung derjenigen, in welchen die leichtere Strafe vollzogen wird. Ich kann mir wohl vorstellen, dass dieses Gefängnisgesetz Bestimmungen über alle diejenigen Rechte, bis ins kleinste hinein enthalten soll, welche dem Untersuchungsgefangenen zustehen.

Ich kann mir wohl vorstellen, dass Bestimmungen über den Vollzug der sog. Nachhaft gegeben werden, über welche wir eigentlich augenblicklich ja so gut wie gar keine gesetzliche Vorschrift haben. Es könnte also festgelegt werden, in welchen Anstalten sie vollzogen werden soll; dass das wiederum von den anderen getrennte Anstalten sein müssen; zu welchen Arbeiten dort die Häftlinge herangezogen werden dürfen. Ich kann mir ferner denken, dass Bestimmungen darüber getroffen werden, ähnlich wie z. B. im belgischen Gesetz über das Arbeitshaus, ob eine vorläufige Entlassung stattfinden kann. Es ist ja bekannt, dass in Belgien die Nachhaft gegen Bettler, Vagabunden und was sonst dazu gehört, bis auf die Dauer

von 7 Jahren zulässig ist und dass sie dann nicht bloss einmal, sondern wiederholt vorläufig entlassen werden können. Ich kann mir auch denken, dass sehr eingehende Bestimmungen darüber gegeben werden, welche Bedingungen den vorläufig Entlassenen auferlegt werden können und dergleichen mehr.

Ich kann mir wohl vorstellen, dass in dem Gefängnisgesetz auch Vorschriften über die Vorbildung und Qualifikation derjenigen Beamten gegeben werden, welche Leiter von Gefängnissen sind, dass von ihnen bestimmte Fähigkeiten, eine bestimmte Ausbildung verlangt wird.

Das alles sind Fragen, welche in einem Gefängnisgesetz wohl erledigt werden können und meines Erachtens auch erledigt werden müssen. Wenn wir demnächst einmal ein Strafvollzugsgesetz bekommen, so wird das noch sehr viel mehr umfassen müssen, als wie diese, wenn ich den Ausdruck einmal gebrauchen darf, mehr technischen Vorschriften für die Einrichtung, Organisation, Handhabung des ganzen Gefängniswesens.

Ich möchte also bitten, dass Sie die These, wie sie hier steht, aufrecht erhalten. Ich wüsste nicht, dass sie uns in irgend einer Weise in betreff der anderen Fragen bindet. Die anderen Thesen enthalten tatsächlich nicht das, was mit dieser These **b** gemeint ist, dass nämlich eine eingehendere Regelung des Gefängniswesens, wo es sich ja auch um die Freiheitsstrafen handelt, gegeben werden möge.

Privatdozent Dr. Kriegsmann, Kiel:

M. H.! Ueber die Bedeutung der in Frage stehenden These sind nunmehr zwei Auffassungen vorhanden. Nach der einen Auffassung bedeutet die These eine Erweiterung unseres ersten Programms, nach der zweiten Auffassung bedeutet sie eine Einschränkung. Zunächst war von dem ersten der Herren Redner, die zu der These gesprochen haben, die Ansicht vertreten worden, dass wir damit unser Arbeitsgebiet erweitern, indem wir nicht nur den Strafvollzug, sondern auch die Untersuchungshaft hereinziehen. Nunmehr hat Herr Geheimrat Krohne eben die Auffassung vertreten, dass wir uns auf den Vorschlag einer präparatorischen Vorarbeit beschränken, indem wir jetzt lediglich die gemeinsame Grundlage für alle diese Formen, in denen das Gefängniswesen überhaupt von Bedeutung ist, geben. Ich für meine Person glaube, dass die Fassung der These

die Auffassung nahelegt, die von dem ersten Herrn Redner zugrunde gelegt wurde, und möchte deshalb unter Voraussetzung dieser Auffassung meine Ansicht über die These sagen, der Auffassung nämlich, dass hier in **b** nicht nur eine Regelung für den Strafvollzug, sondern auch eine erschöpfende Regelung für die Untersuchungs- und Nachhaft gefordert wird. Da möchte ich nun den formellen Bedenken, die gegen die Beibehaltung der These vorgebracht worden sind, noch ein materielles Bedenken hinzufügen. Es hat vorhin der Herr Referent gesagt: wir müssen im Strafvollzugsgesetz eine Bestimmung über den Zweck der Strafe haben; der Zweck der Strafe wird dasjenige Prinzip sein, dem sämtlichen Bestimmungen des genannten Gesetzes zu entsprechen haben. Wenn das richtig ist, so ist es klar, dass in diesem Gesetz, dessen Bestimmungen alle auf dies eine Prinzip gerichtet sind, kein Platz für Bestimmungen ist, die die Untersuchungshaft regeln. Der Zweck der Freiheitsentziehung ist ja bei der Untersuchungshaft ein ganz anderer. Es bedarf ja gar keiner Worte, um das näher zu begründen. Es könnte nach meiner persönlichen Auffassung nur in Frage kommen, ob wir nicht wenigstens die Nachhaft hereinziehen müssen. Nun glaube ich doch, ohne auf den Schulenstreit und auf den Zweck der Strafe einzugehen, dass die Nachhaft, vor allem wie sie jetzt noch vorhanden und juristisch gedacht ist, bei ihrem vorwiegend präventiven Charakter doch unter einem andern Zwecksgedanken stehen wird, als die Strafe selbst. Deshalb möchte ich, auch insoweit als die Nachhaft in Frage kommt, der Streichung der These das Wort reden.

Ich bitte die Herren also, den Antrag des Herrn Geheimrats Plaschke anzunehmen, auch mit Rücksicht auf diese materiellen Gesichtspunkte, die zu jenen wohlbegründeten formellen hinzutreten.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

M. H.! Die Bemerkungen des letzten Herrn Redners nötigen mich, auf das zurückzukommen, was Herr Geheimer Oberregierungsrat Krohne ausgesprochen hat. Wir sind jetzt so weit, dass wir eigentlich gar nicht wissen, was wir wollen. Ich habe von vornherein, den Ausführungen des Herrn Referenten entsprechend, angenommen, dass folgendes geschehen solle: es soll abgewartet werden, bis ein Strafgesetzbuch erlassen wird, es soll abgewartet

werden, bis ein Gerichtsverfassungsgesetz kommt usw. und dann empfiehlt es sich, nunmehr die unter Ziffer a, b und c hervorgehobenen Momente in einem grossen Werke, wie unser verehrter Herr Vorsitzende sich ausdrückte, zu regeln. Ich hatte dabei an das Vorgehen der schwedischen Gesetzgebung gedacht. Es wird Ihnen bekannt sein, dass in Schweden unter dem 22. Juni 1906 vier Gesetze erlassen sind, das eine, betr. die Aenderung gewisser Teile des Strafgesetzbuches, in dem das Strafensystem behandelt wird, zu dem ja selbstverständlich auch die Nachhaft zu rechnen ist; das zweite, betr. die Vollstreckung von Strafarbeit und Gefängnisstrafe in Einzelhaft; das dritte, betr. die bedingte Entlassung, und das vierte, betr. das bedingte Strafurteil. In dieser Weise hat Schweden die Sache geregelt, und so, nahm ich an, solle nach den Intentionen des Herrn Referenten und des Herrn Vorsitzenden bezw. des Ausschusses die Regelung auch bei uns vor sich gehen, nur mit der Modifikation, dass wir zuerst das Strafgesetzbuch abwarten sollen. Nun kommt Herr Oberregierungsrat Krohne — Verzeihung! mein verehrter Herr Stiefbruder, wie er sich einmal genannt hat — und sagt: ich fasse die Sache ganz anders auf; wir wollen in These 2 zum Ausdruck bringen (wenn ich ihn recht verstanden habe): wir wollen zwar auf das Strafgesetzbuch warten, aber inzwischen wollen wir diese Materie regeln. So habe ich Herrn Oberregierungsrat Krohne verstanden. Das ist aber wieder ganz etwas anderes als das, was wir früher gesagt haben. Daran habe ich, offen gestanden, nach dem Referat und nach den Aeusserungen des Herrn Vorsitzenden überhaupt nicht gedacht. Wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, dann müssen wir ganz anders in die Beratung der betr. These hineinsteigen, dann kommen ja so viele Dinge in Betracht, die inzwischen, nämlich auch vor Erlass des Strafgesetzbuchs, in Kraft treten sollen.

Und nun möchte ich noch ein paar Worte anfügen. Herr Oberstaatsanwalt Peterson sagt: „Wenn mein Haus brennt, dann muss ich bauen.“ Das ist ganz richtig. Es kommt aber bloss darauf an, wie weit es brennt. Herr Geheime Oberregierungsrat Krohne scheint von der Auffassung auszugehen: es brennt hier schon so, dass wir etwas löschen, wenn auch nicht das ganze Haus aufbauen müssen. Wenn man von d e r Auffassung ausgeht, dann muss sofort etwas geschehen. Das gebe ich ohne weiteres zu. Dann stellt sich Herr Geheimrat Krohne zurzeit wenigstens auf den Stand-

punkt des Herrn Oberstaatsanwalt Peterson. Aber ich habe bis jetzt die Stimmung der Versammlung so aufgefasst, dass man sagt: es brennt eben nicht; wir können das Haus noch ganz ruhig so lange benützen, bis wir uns ein anderes, das nebenbei aufgeführt wird, gezimmert haben.

Geh. Regierungsrat Dr. v. Engelberg, Mannheim:

Gestatten Sie mir einige Worte, da auch ich in der Ausschussitzung zugegen war, in der diese Thesen durchberaten worden sind! Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Schwerpunkt der These 2 in der Behauptung liegt: die einheitliche Lösung ist technisch am ersten sichergestellt, wenn die angegebenen Erfordernisse vorhanden sind. Es ist also gewissermassen, wenn ich mich so ausdrücken darf, in ihr ein Programm aufgestellt, dem der Gesetzgeber entsprechen sollte, wenn er (unserer Ansicht nach) einen einheitlichen Strafvollzug am besten gewährleistet sehen will.

Nun ist gegen These **b** das Bedenken erhoben worden, sie sei unnötig, weil der Inhalt bereits in Absatz **a** enthalten sei. Ich glaube doch, dass das nicht vollständig zutrifft. Allerdings sagen wir in Absatz a, dass eine Revision der Strafgerichtsverfassung und -Prozessordnung auch zugleich die Untersuchungshaft mit einschliessen soll. Allein ich gebe mich nicht der Hoffnung hin, dass alle die Punkte, die den Praktikern am Herzen liegen und die gerade die Nadelstiche für die Untersuchungsgefangenen abgeben und die andererseits die Reibungsflächen zwischen Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und Gefängnisbehörden bilden, in einem Gesetz über die Strafprozessordnung geregelt werden können (Sehr richtig). Deshalb haben wir vom Standpunkt der Praktiker aus die These **b** eingesetzt, um detailliertere Bestimmungen bekommen zu können, als solche in einem Strafprozessgesetz möglich sind. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich die Versammlung bitten, diese These stehen zu lassen (Bravo). Ich glaube tatsächlich, dass sie zu praktischen Ergebnissen führen wird. Ich erinnere nur an einen Punkt. Es wird z. B. in der Strafprozessordnung wohl dazu kommen, dass die Rechte des Untersuchungsgefangenen, die Rechte des Staatsanwalts und die Rechte des Richters abgegrenzt werden. Es wird aber der Strafprozessordnung unmöglich sein, auch detailliertere Bestimmungen zu treffen, die das Verhältnis des Untersuchungsgefangenen zum Strafanstaltsdirektor und

der Untersuchungsbehörde oder bei Kollisionen zwischen Staatsanwalt und Direktor festlegen. Wir werden da wohl, wie wir es auch jetzt haben, eine Bestimmung bekommen, wonach bei disziplinärer Behandlung der Untersuchungsgefangenen z. B. im Benehmen mit der Untersuchungsbehörde vorzugehen ist, oder derartige allgemeine Ausdrücke. Damit kommen wir in der Praxis nicht durch. Wenn z. B. ein Untersuchungsgefangener sich schwere disziplinäre Uebergriffe erlaubt hat und der Gefängnisdirektor hält es im Sinne der richtigen Behandlung des Gefangenen, im Sinne der Aufrechterhaltung der Ordnung für notwendig, den Mann zu disziplinieren, und der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter erwidert: „Ich bin gegen die Disziplinierung, weil der Gefangene momentan in einem solchen Gemütszustand ist, dass er wahrscheinlich demnächst gesteht, und ich möchte sein Gemüt jetzt nicht ungünstig für die Untersuchung beeinflusst wissen, dadurch dass der Mann gestraft wird," so ist das eine Sache, die unter Umständen nach zwei sehr verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen sein würde, und jedenfalls würde z. B. dieser Punkt — es ist nur einer von einer Unmenge — in eine Strafprozessordnung nicht hineinpassen und auch nicht hineinkommen.

So gibt es, wie gesagt, noch viele andere Dinge, die sich nicht zur Regelung in der Strafprozessordnung eignen, die aber in einem Strafvollzugsgesetz — ich glaube, zum Wohle der Gerichte, zum Wohle der Rechtssprechung und zum Wohle des Untersuchungsgefangenen — sehr wohl einen Platz finden könnten (lebhafter Beifall).

Vors. Exz. von Jagemann:

Es ist ein Schlussantrag gestellt, über den sogleich abzustimmen ist.

(Folgt Abstimmung.)

Das ist die grosse Mehrheit. Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Referent Erster Staatsanwalt Klein, Berlin:

M. H.! Nur noch eine kurze Bemerkung. Ich bin durch den Gang der Debatte in der Ansicht lediglich bestärkt worden, dass der Punkt **b** unter No. 2 der Vorschläge des Ausschusses Anlass zu Zweifeln gibt. Man kann eben unter „Gefängniswesen" eine ganze grosse Reihe nament-

lich finanztechnischer und verwaltungsrechtlicher Fragen verstehen und ich fürchte, dass, wenn man sie in ein Gesetz hineinnimmt, man die gesetzliche Regelung derjenigen Dinge, die für uns von unmittelbarem Interesse sind, zu sehr erschwert. Aber ich habe im Uebrigen kein grundsätzliches Bedenken, auch diesen Teil des Thesenentwurfes stehen zu lassen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt ausser den Strichanträgen, welche sich durch positive Abstimmung erledigen, noch ein redaktioneller Antrag vor, die Worte: „also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschliessend“, für den Fall der Aufrechterhaltung der These durch die Worte: „um die Handhabung der Untersuchungs- und Nachhaft sicher zu stellen“ zu ersetzen. Es hat aber keiner der Redner ausser dem Herrn Antragsteller dieses Amendement unterstützt. Ich möchte deshalb hier die Unterstützungsfrage stellen. Da eine Unterstützung nicht erfolgt, haben wir nur die Fassung des Ausschusses: „statt eines Strafvollzugsgesetzes ein Gesetz über Gefängniswesen, also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschliessend, erlassen wird.“

(Folgt Abstimmung und Gegenprobe.)

Die These **b** ist mit grosser Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu **c**:

„die Verbrechensverhütung, soweit sie gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist, einbezogen wird, so mindestens hinsichtlich des Jugendschutzes und der Fürsorge für entlassene Gefangene und folgeweise der Beteiligung von Organen ausserhalb der Staatsverwaltung an Aufgaben der Förderung und Aufsicht.“

Die Spezialdiskussion hierüber ist eröffnet.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Die Bedenken, die der Herr Referent bezüglich der Ziffer b geltend gemacht hat, treten bei dieser Ziffer c meines Erachtens in weit verstärktem Masse hervor. Denken Sie, was alles unter dem verstanden werden kann, was die Ziffer c ausspricht, und legen Sie sich dann die Frage vor: wo, in welchem Gesetze, in welchem Umfange, durch welche Massnahmen soll das geregelt werden! Es heisst in der Ziffer c, es soll in die Gesetzgebung, die

projektiert ist, die Verbrechensverhütung einbezogen werden, soweit sie gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist, mindestens hinsichtlich des Jugendschutzes und der Fürsorge für entlassene Gefangene und folgeweise der Beteiligung von Organen ausserhalb der Staatsverwaltung an Aufgaben der Förderung und Aufsicht. Ich frage: wo soll das geregelt werden? Wir haben hier bis jetzt als Gesetze, die in Betracht kommen können: Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozessordnung und, wenn ich dieses für mich noch immer etwas nebelhafte Gebilde als vorhanden betrachte, das Gesetz über das Gefängniswesen. In eines von diesen Gesetzen müsste doch das hinein, was hier in der These steht, und ich bin ausserstande, zu sagen, wo ich die Bestimmungen über die Verbrechensverhütung, „soweit sie gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist“, in diesen Gesetzen unterbringen sollte. „Zugänglich und bedürftig“ sind derartig dehnbare Begriffe, dass ich hier auch eine feste Umgrenzung absolut vermisse, und ohne feste Umgrenzung kann man überhaupt nicht operieren; das ist — verzeihen Sie den harten Ausdruck — unpraktisch. Man kann ja sagen, und darin stimme ich mit dem Herrn Referenten überein: „Die Fürsorge für entlassene Gefangene soll geregelt werden“, und wenn also hier in der These stehen soll: „Es soll das Verfahren gegen die Jugendlichen, und es soll die Fürsorge für entlassene Gefangene besonders hervorgehoben und geregelt werden“, dann hätte ich gar nichts dagegen; denn derselben Ansicht bin ich auch. Aber in dieser umfangreichen Weise eine These zu beschliessen, das hat meines Erachtens gar keinen Zweck. Ich würde es für entbehrlich halten, hier die Jugendgesetzgebung und die Fürsorge für entlassene Gefangene noch besonders hervorzuheben, denn auch das versteht sich ganz von selbst. Wir haben es ja auch in den gestern verhandelten Sachen zum Ausdruck gebracht, dass wir Jugendgerichte wünschen. Dass in der Strafprozessordnung in irgend einer Weise nach dieser oder jener Richtung hin zum Ausdruck gelange, wie das Verfahren gegen Jugendliche geregelt werden soll, das ist ja ganz unzweifelhaft, und da meine ich, dass auch diese Punkte schon vollständig gedeckt sind. Das Einzige, was in Frage kommen könnte, wäre die Fürsorge für entlassene Gefangene. Wollen Sie diese noch herausheben, so ist meines Erachtens nichts dagegen zu erinnern. Aber ich

kann es nicht für richtig halten, diese These in der Allgemeinheit anzunehmen.

Ich stelle daher den Antrag, dass unter c gesagt wird: „hinsichtlich des Jugendschutzes und der Fürsorge für entlassene Gefangene“ und die übrigen Worte gestrichen werden.

Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg, Mannheim: M. H.! Ich komme nochmals darauf zurück, was ich vorhin bereits erwähnte, dass die ganze These eigentlich Wünsche ausdrücken soll. Ich bitte, mich nicht misszuverstehen und den Ausschuss in dieser Beziehung nicht für arrogant zu halten. Es handelt sich darum, Ratschläge zu erteilen, deren Aufnahme im Gesetz der Versammlung als praktisch erscheinen, wenn dasselbe eine Wirkung haben soll. Unter diesen Gesichtspunkten, die wir in dem neuen Gefängnisgesetz als einer Berücksichtigung wert und wichtig erachten, sind die unter c aufgeführten Institutionen: Jugendschutz und Fürsorge für entlassene Gefangene. Herr Geheimrat Plaschke hat bei dem Schlussantrage des Jugendschutzes ebenfalls gedacht, den er im Anfang nicht erwähnte (Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin: Doch!) Das ist insofern wichtig, weil wir auch gerade für den Jugendschutz Bestimmungen in dem Gesetze haben möchten. Er deckt sich ja nicht mit der Fürsorge für entlassene Gefangene. Ich brauche Sie ja nur daran zu erinnern, dass auf dem Gebiete des Jugendschutzes insbesondere die Kategorie der mit bedingter Strafaussetzung in Freiheit belassenen Jugendlichen, die nicht unter den Begriff der entlassenen Gefangenen fallen, eine sehr grosse Rolle spielt und deren Behandlung ungeheuer wichtig ist. Allein ich glaube, dass wir mit diesen beiden Kategorien nicht alles das treffen, was uns wünschenswert erscheint. Ich erinnere daran, dass auch noch eine Masse anderer Punkte möglicherweise der Regelung bedürftig erscheint, die wir ja jetzt, namentlich wenn wir nicht wissen, wie überhaupt die ganze Gesetzgebung ausfällt, selbstverständlich nicht alle berühren können. Es kann dazu kommen, dass bei dem Gesetz z. B. die Behandlung Trunksüchtiger ebenfalls geregelt wird. Ich erinnere Sie daran, dass z. B. in dem Schweizer Strafgesetzentwurf ja in der Beziehung sehr weitgehende Bestimmungen aufgenommen worden sind. Es könnte unter Umständen auch die Prostitution und ähnliches darunter fallen, und deshalb ist die Fassung

etwas weitgehend gewählt, weil sie unserer Ansicht nach ja nur eine Direktive für diejenigen Behörden geben soll, die das Gesetz aufstellen. Insofern sehe ich keinen Schaden, sondern nur einen Nutzen, wenn der Rahmen möglichst weit gezogen wird; denn wir wünschen nur, dass der Gesetzgeber prüfe, was aus dem weiten Rahmen aller derjenigen Massnahmen, die auch zur Verbrechensprophylaxe dienen, etwa in das Gesetz aufgenommen werden könnte. (Bravo!)

Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt, Karlsruhe:

M. H.! Ich halte mich für verpflichtet, in diesem Falle auch das Wort zu ergreifen, denn ich teile vollinhaltlich die Bedenken, die Herr Geheimerat Plaschke ausgesprochen hat, auch noch nach den Erklärungen, die wir von Herrn Geheimerat von Engelberg bekommen haben.

Wenn es in der These heisst: es soll im Zusammenhang mit den Problemen, mit denen wir uns beschäftigen, die Verbrechensverhütung, soweit sie gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist, gesetzlich geregelt werden, so ist das so ungemein umfangreich, dass wir doch dagegen sehr grosse Bedenken haben müssen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass zu den Bestimmungen, welche die Verbrechensverhütung betreffen, in erster Reihe alle diejenigen über polizeiliche Massnahmen gehören, und diese würden wir doch wohl kaum in der Gesetzgebung, die wir hier behandeln, aufgenommen haben wollen, und wir werden uns doch wohl auch darüber klar sein, dass das gar nicht möglich ist. Ich halte es für bedenklich, wenn eine Versammlung wie die unsrige einen derartigen Wunsch ausspricht. Ich meine daher, dass man sich sogar darauf beschränken sollte, lediglich die gesetzliche Regelung der Fürsorge für entlassene Gefangene, soweit sie möglich ist, in der von uns behandelten Gesetzgebung anzuregen. Ich habe aber schliesslich auch nichts dagegen, wenn ich auch in dieser Richtung einige Bedenken hege, dass man die Frage des Jugendschutzes mit hereinzieht. Aber gegen diese ganz allgemeine Fassung, wie sie hier vorgeschlagen ist, habe ich sehr entschiedene Bedenken, und ich möchte in dieser Beziehung der Versammlung empfehlen, sich dem Antrage des Herrn Geheimrats Plaschke anzuschliessen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Darf ich den Herrn stellvertretenden Vorsitzenden, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne bitten, den Vorsitz zu übernehmen, da ich mir selbst das Wort erbitten möchte, falls nicht eine andere Wortmeldung vorliegt.

(Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin, übernimmt den Vorsitz.)

Se. Exz. Geh. Rat Dr. von Jagemann:

M. H.! Ich verstehe vollständig die Bedenken, welche vorgebracht worden sind. Man möchte den Rahmen der Sache nicht zu weit ziehen, da man eine ganz fest bestimmte Begrenzung desselben nicht leicht geben kann. Aber diesen Bedenken lässt sich meines Erachtens, ohne den Grundgedanken der These zu zerstören, dadurch abhelfen — und ich stelle in dieser Beziehung einen Antrag — dass man hinter den Worten „soweit sie“ das Wort „dabei“ einfügt — „soweit sie d a b e i gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist“ — sodass dasjenige, was in dem Rahmen einer solchen Gesetzgebung füglich eben nicht geschehen kann, unter diesem Gesichtspunkt ausgeschieden bleibt.

Aber etwas anderes wäre es, den meines Erachtens reformatorisch wichtigsten Gedanken bei einer Regelung unseres Kriminalrechtes vollständig zu beseitigen. Ich bin der Meinung: es ist eine tief berechtigte moderne Entwicklung in Theorie und Praxis, prinzipiell und praktisch neben das Strafrecht die Verbrechensverhütung zu stellen, auf diesem Gebiete nicht zu ruhen und zu rasten, auf diesem Gebiete zu begehren. Was haben denn all die formellen Gesetze in denen ganz genau geregelt wird, was zu bestrafen ist und was alles prozessual und auch im Strafvollzug zu geschehen hat, für eine Bedeutung im Vergleich mit denjenigen Gesetzen, die den Kampf gegen die Ursachen der Verbrechen aufnehmen (Bravo und sehr richtig): Trunksucht, Unzucht, Bettel, Vagabundage. In der Beziehung ist sehr vieles zu tun, auch anderwärts zum Teil geschehen, und ich möchte nicht, dass die grosse Kriminalrechtsreform Deutschlands zu einem juristisch-technischen Gesetze zusammenschrumpft (Bravo), einem Streitfeld der Gelehrten über alle möglichen Einzelheiten dieser Art, sondern ich möchte ein reformatorisches, nach allen Sachzusammenhängen des Lebens ausgreifendes Gesetz, und das ist auch der Sinn der Ausschussthese.

Ich bitte Sie aber, den begründeten Bedenken bezüglich des weiten Rahmens dadurch Rechnung zu tragen, dass Sie das Wort „dabei“ einschalten. (Lebhafter Beifall.)

Vors. Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Wird das Wort noch verlangt?

Die Spezialdiskussion ist geschlossen. Verlangt der Herr Referent das Wort dazu? (Verzichtet.)

Wir kommen zur Abstimmung. Ich beabsichtige die Abstimmung in der Weise vorzunehmen, dass über den weitgehendsten Antrag, die ganze These zu streichen, zuerst abgestimmt wird.

Se. Exz. Geh. Rat Dr. von Jagemann:

(Zur Geschäftsordnung.)

Wir haben bisher immer positiv, nie negativ abgestimmt.

Vors. Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Dann bitte ich zunächst diejenigen Herren, welche diese von Exzellenz von Jagemann gestellte Amendement annehmen wollen, wonach es in der betreffenden These heissen soll: „soweit sie d a b e i gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist“, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das Amendement ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche die ganze These **c** mit diesem Amendement, wie ich es eben vorgelesen habe, annehmen wollen, die Hand zu erheben (Geschieht). Das ist ebenfalls die grosse Mehrheit. Damit würde wohl der Antrag, die These zu streichen, erledigt sein.

(Se. Exzellenz Herr Geheimrat Dr. von Jagemann übernimmt wieder den Vorsitz.)

Vors. Exz. von Jagemann:

Ich darf fragen, ob nun über die gesamte These 2 (a, b und c) noch eine Abstimmung gewünscht wird? Ich halte es für praktisch, da doch verschiedene Aenderungen eingetreten sind.

(Folgt Abstimmung.)

Das ist die Majorität. Die These 2 ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur These 3:

„Im übrigen wird, auch bei Wechsel und Ergänzung des Inhalts, der Rahmen gesetzlicher Bestimmungen über den Strafvollzug kein wesentlich anderer sein können wie derjenige der bundesrätlichen Vereinbarung vom 8. Nov.

1897, mit der Wirkung jedoch, dass einem Gesetze die einheitliche Vollzugssicherung des Artikels 7, Absatz 1, Ziffer 2 und 3 der Reichsverfassung zur Seite steht."

Die Spezialdiskussion hierüber ist eröffnet.

Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin:

Verzeihen Sie, wenn ich zu den einzelnen Punkten fast immer das Wort ergreife! Es liegt mir aber gerade diese Nummer am Herzen.

Wir streben alle (und betonen dieses Streben wiederholt) nach Einheit im Strafvollzug. Wir gehen darüber hinaus, was die bundesrätliche Vereinbarung von 1897 verlangt und festsetzt, und wir sagen: wir wollen noch viel grössere Einheit schaffen. Aber tatsächlich sind wir — verzeihen Sie das Wort! — so wenig mit den Verhältnissen der einzelnen Staaten und der Verschiedenheit in der Strafvollstreckung dieser Staaten vertraut, dass wir uns gar nicht darüber klar sind, dass wir auf Grund dieser bundesrätlichen Vereinbarung eine weit, weit grössere Vereinheitlichung ausführen und erstreben könnten und mussten. Ich bin der Auffassung, dass, wenn der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten durch seine Organe oder wenn die Vertreter der einzelnen verbündeten Regierungen durch eine nähere Darlegung der Verhältnisse eine Vereinheitlichung des Strafvollzuges anbahnten, sich die Durchführung eines einheitlichen Strafvollzuges schon jetzt nach diesen Vereinbarungen in wünschenswerter Weise ermöglichen liesse. Im Grunde genommen ist das ja derselbe Gedanke, den der Herr Referent ausgesprochen hat. Denn fasst man sozusagen den Stier bei den Hörnern, so kommt diese These ja auch darauf hinaus: viel mehr, als diese Vereinbarung enthält, ist nicht festzusetzen. Deshalb glaube ich, gerade an dieser Stelle die Bitte aussprechen zu dürfen, dass auf Grund der bestehenden Verhältnisse eine grössere Vereinheitlichung, wie sie jetzt schon möglich ist, erstrebt werden sollte.

Es ist von dem Herrn Referenten schon gestreift worden, wie verschieden von einander der Strafvollzug sich in den einzelnen Verwaltungen in der Praxis gestaltet hat. Ich kann das aus eigener Erfahrung bestätigen. In Druckbogen, die mir vor ein paar Wochen durch die Hände gegangen sind, fand ich — ich greife ein Beispiel heraus — dass ein Bundesstaat in weit höherem Masse als alle anderen die Einzelhaft ausgebildet hat, und in

Konsequenz dessen wird die Tatsache hervorgehoben, dass die nächtliche Trennung gerade in diesem Bundesstaat besonders intensiv in Anwendung käme. Ich habe an den Rand geschrieben — die Sache war mir zur Durchsicht übergeben —: „Gerade das Gegenteil ist der Fall, und zwar deshalb, weil in diesem Bundesstaat es als Einzelhaft angesehen wird, wenn der Gefangene tagsüber zusammen mit anderen Gefangenen arbeitet, aber mittags in seiner Zelle allein isst und dort auch die Nacht allein zubringt", und eine Rückfrage ergab, dass diese meine Auffassung richtig ist.

Nun, kann man nicht auf Grund der heutigen Gesetzgebung und der heutigen Bestimmungen vereinbaren und aussprechen: wir wollen dahinstreben,dass solche Differenzen abgeschafft werden! Und weiter: denken Sie an den Arbeitsbetrieb! Das, was in dem einen Bundesstaat „Regiebetrieb" genannt wird, wird in einem anderen „Unternehmerbetrieb" genannt, und was an einer Stelle „Unternehmerbetrieb" genannt wird, wird in unserer preussischen Verwaltung, speziell im Ministerium des Innern, „Arbeit für Dritte, für Fremde" genannt. Denken Sie an die Aussenarbeit! Der eine sagt: „Aussenarbeit ist vorhanden, wenn ich ausserhalb der Gefängnismauern arbeiten lasse." „Nein," sagt der andere, „wenn ich auf einem Grundstück arbeiten lasse, und zwar im unmittelbaren Anschluss an das Gefängnis, so ist das nicht Aussenarbeit, sondern Innenarbeit." Von einer grossen Verwaltung wird es sogar als Aussenarbeit angesehen, wenn der Strafgefangene X, der in dem Gefängnis Y seine Strafe verbüssen soll, nach dem Polizeigefängniss in K geschickt wird, um die Arbeit als Kalefaktor zu verrichten. Das sind Verschiedenheiten, die wir gegenwärtig haben. Können wir nicht dahin streben, dass solche Differenzen beseitigt werden?

Ich will weiter gehen! Denken Sie an die Selbstbeschäftigung, die nach meiner Auffassung leider viel zu wenig angewendet wird! Es sagt der eine Staat: die Vergütung wird gezahlt; der andere sagt: sie braucht nicht gezahlt zu werden; der dritte sagt: sie soll sich richten nach dem Ertrag der Arbeit des Gefangenen; noch ein anderer sagt: nein, sie soll unabhängig davon festgesetzt werden. Der eine sagt: der Ertrag verbleibt dem Gefangenen; der andere sagt: er fliesst dem Staate zu. Das sind alles Dinge, die wirklich erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich führen und gerade dadurch das Erfordernis eines einheit-

lichen Vollzuges in den Vordergrund treten lassen, während man die Sache auch ohne irgend welches Strafvollzugsgesetz in der Weise einheitlich gestalten könnte, dass den vorhandenen Bedürfnissen Rechnung getragen wäre.

Ich möchte infolgedessen diese These 3 durchaus befürworten, mit der Voraussetzung allerdings, dass über die einzelnen Begriffe, die in dem Strafvollzug als Ausdrücke zur Anwendung kommen, eine Einigung erzielt wird, mit anderen Worten, dass man sich darüber einigt: Regiebetrieb ist das und das, Einzelhaft ist das und das, Aussenarbeit ist das und das. Wenn wir eine solche Einigung erhalten, dann bin ich ganz damit einverstanden, dass diese These angenommen wird, wonach eine über den Rahmen der Vereinbarung hinausgehende gesetzliche Regelung nicht notwendig ist. Einigen wir uns darüber nicht, dann bin ich allerdings der Auffassung, dass ein Vollzugsgesetz geschaffen werden sollte, das sich über die Einzelheiten ausspricht.

Vors. Exz. von Jagemann:

Darf ich um eine bestimmte Fassung Ihres Gedankens bitten? Ich will mich vorher nicht in die Formulierung mischen, es scheint mir jedoch Ihrer Absicht zu entsprechen, die These zwar stehen zu lassen, ihr aber einen weiteren Absatz beizusetzen? Unter Vorbehalt der Abstimmung über einen zweiten Absatz kann einstweilen über den ersten abgestimmt werden (geschieht), derselbe ist angenommen.

(Kleine Pause).

Das Amendement Plaschke, welches mir soeben übergeben wird, lautet nun dahin, einen Absatz 2 zu dem angenommenen Absatz 1 beizufügen, des Inhalts:

„Es wird der Wunsch ausgesprochen, dass auch jetzt bereits durch Verständigung über verschiedenartig ausgelegte Begriffe die einheitliche Anwendung der Grundsätze noch weiter sichergestellt werde". (Sehr gut!)

Wird noch einmal eine Aufnahme der Diskussion hierüber begehrt? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung über dies Amendement; es ist angenommen.

Wir gelangen nun zur These 4:

„Inhaltlich ist zwar jede ungehörige Willkür gesetzlich auszuschliessen, anderseits aber zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips die gesetzliche Bindung nicht weiter aus-

zudehnen, als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassungen es gestattet."

Die Spezialdiskussion ist eröffnet.

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar, Dresden:

Der Grund der These 4 ist meines Erachtens, wie ich ohne weiteres annehme, ein in der gleichen Richtung sich bewegender wie der vorhin aus der Mitte des Ausschusses auch für die übrigen Thesen erwähnte. Es sollen nämlich Richtlinien im allgemeinen gegeben werden. Mir persönlich ist es ja zweifelhaft, ob das in dieser Form nötig und dann auch zweckmässig ist. Aber wir haben mit der Tatsache zu rechnen, dass die These in diesem Sinne aufgestellt worden ist.

Ich möchte nur fragen, ob man nicht hier einfach durch einen Zusatz zu Ziffer 3 diese These überhaupt hätte überflüssig machen können. Es wird damit ausgesprochen: durch ein zu erlassendes Strafvollzugsgesetz oder ein Gesetz über das Gefängniswesen in dem weiteren Sinne soll jede ungehörige Willkür gesetzlich ausgeschlossen werden. Ich halte das eigentlich für selbstverständlich und glaube vor allem nicht, dass das irgendwie hier noch zum Ausdruck gebracht werden müsste. Wir werden doch wohl Gesetze immerhin nur zu dem Zwecke erlassen, dass sie in der Weise, wie es vorgesehen und beabsichtigt ist, gehandhabt werden. Willkür können wir auch durch eine gesetzliche Bestimmung an sich nicht ausschliessen. Sie kann bei der Handhabung eines Gesetzes wohl eintreten. Aber ich gehe davon aus, dass das nicht eine sog. Richtungslinie ist, die wir hier aufzustellen hätten. Ich glaube, der Zweck der These geht darauf hinaus, dass das Prinzip der Individualisierung, das wir ja nun seit Gründung des Vereins wohl immer mit an die Spitze aller Grundsätze gestellt haben, auch bei einem zu erlassenden Strafvollzugsgesetz in gehöriger Weise berücksicht wird, d. h. dass es nicht durch zu weitgehende Bindungen in dem Gesetze ausgeschaltet oder ausser Kraft gesetzt wird.

Es würde sich deswegen an die These 3 besser nur der letztere Teil der These 4 anschliessen, der beginnt: „Zur Verhütung einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips ist die gesetzliche Bindung nicht weiter auszudehnen, als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassungen es gestattet." Ich erkenne auch in diesen Worten: „die Notwendigkeit von Erprobung, Fort-

schritten und Anpassungen“, nur die Hervorhebung der in dem Gesetze zu regelnden Einrichtungen und Verhältnisse. Das ist wohl der Zweck. Sonst würde es ja nicht nötig sein, da noch etwas hinzuzufügen, wenn man etwas anderes darunter verstehen wollte.

Ich nehme an, dass man durch diese Aenderung auch das richtig und zweckmässig zum Ausdruck bringt, was man mit der These beabsichtigt, ohne etwas mit hineinzubringen, was nach meiner Ansicht bedenklich ist, nämlich das in dem ersten Satz enthaltene. Ich werde mich aber eines Antrages enthalten, wenn meine Auffassung nicht noch von anderer Seite eine Stütze findet.

Vors. Exz. von Jagemann:

Ich darf vielleicht hier im Sinne des Ausschusses eine Mitteilung darüber machen, wie seine These entstand. Sie berücksichtigt eben diejenigen Gesichtspunkte, die in den gedruckten Gutachten hervorgetreten sind, und diese befassen sich vielfach mit dem Gegensatz, einerseits zwar die Individualisierung aufrecht zu erhalten, andererseits aber auch der öffentlichen Meinung gegenüber klarzustellen, dass man sich nicht etwa hinter ihr als Prinzip verschanzen wolle, um sich einen zu grossen Spielraum zu sichern.

Wenn ich Herrn Geheimrat Gelbhaar recht verstehe, so hat er einen Antrag nicht stellen wollen. Oder wird gewünscht, dass ich die Abstimmung teile?

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar, Dresden:

Nein! Ich habe allerdings zunächst vermieden, den Antrag zu stellen, und wollte vielmehr abwarten, ob die Bedenken im übrigen auch von anderer Seite geteilt werden. Nachdem uns aber zu diesem Punkte die Erläuterung hinsichtlich seiner Fassung durch den Ausschuss gegeben worden ist, lasse ich natürlich auch meine Bedenken insoweit fallen und werde einen Antrag in dieser Richtung nicht stellen.

Vors. Exz. von Jagemann:

Es liegt kein Gegenantrag vor. Wir kommen zur Abstimmung über These 4; sie ist angenommen.

Wir kommen zur letzten These 5:

„Zur Mitwirkung bei Beratung der zu erwartenden Gesetzentwürfe ist der Ausschuss ermächtigt, nach Umständen eine ausserordentliche Vereinstagung einzurufen,

für Ausarbeitung und Einreichung entsprechender Gutachten zu sorgen oder, auf Erfordern, Mitglieder abzuordnen.“

Die Spezialdiskussion hierüber ist eröffnet. — Eine Wortmeldung liegt nicht vor. — Die Spezialdiskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat auf das Schlusswort verzichtet. Die Abstimmung erfolgt nun über These 5 und alsbald für die Thesen in ihrer Gesamtheit, wie sie sich durch die Abstimmung gestaltet haben. (Folgt Abstimmung.) Angenommen!

Wir treten nunmehr ein in die Beratung der Frage 2:

„Wie muss die Statistik über die Fürsorge-Erziehung gestaltet werden, damit deren Erfolge oder Misserfolge klargestellt werden können?“

Referent Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin:

M. H.! Ein statistisch Lied ein garstig Lied, und namentlich, wenn ein solches Lied noch am Schlusse einer arbeitsreichen Tagung gesungen werden soll. Ich werde mich deshalb so kurz wie nur irgend möglich fassen, da es sich ja hier nicht darum handelt, eingehende Grundsätze aufzustellen, sondern uns vor allen Dingen im grossen und ganzen über Massnahmen zu einigen, welche wir im Interesse der Fürsorge-Erziehung für notwendig halten.

M. H.! Wenn ein Kranker zu einem gewissenhaften Arzt gebracht wird, dann stellt der Arzt mit ihm eine ganz eingehende Untersuchung an; er nimmt zunächst die bekannte Anamnese auf; dann, wenn er es für erforderlich hält, legt er ihn auf den Untersuchungstisch; er auskultiert, perkultiert und sucht sich über den ganzen körperlichen Zustand des Menschen, der ihm zur Heilung anvertraut ist, zu unterrichten.

Wir haben es in der Jugendfürsorge auch mit Kranken, mit sozial Kranken zu tun, und ich meine, dieselbe Sorgfalt, welche der Arzt einem körperlich Kranken, auch dem allerhoffnungslosesten, zuteil werden lässt, sollten wir auch auf die Untersuchung der sozial erkrankten Jugendlichen, welche uns zur Heilung überwiesen werden, verwenden. Ich glaube, hier werden wir ja wohl nicht um Strafrechtsprinzipien zu streiten brauchen; denn darüber sind wir wohl alle einig, dass wir es hier mit Erziehung

und mit Heilung zu tun haben und nicht mit Strafe. Wenn wir das aber wollen, dann können wir gar nicht genau genug das ganze Vorleben und vor allen Dingen die ganze Umgebung erforschen, in welcher der Jugendliche aufgewachsen ist und welche zum grossen Teil mit Schuld daran trägt, dass er eben ein Objekt der Fürsorge-Erziehung werden muss.

Diese Untersuchung muss so sorgfältig, wie nur irgend möglich, vorgenommen werden, und dazu ist es notwendig, dass wir denjenigen, welche untersuchen sollen, eine Anleitung dazu geben, und dies kann nur in der Gestalt eines Fragebogens geschehen. Wir haben in Preussen für die Fürsorge-Erziehung einen solchen Fragebogen aufgestellt und Ihnen in den beiden Exemplaren vorgelegt. Da gestern von unserm verehrten Herrn Vorsitzenden behauptet wurde, dass er annehme, dass jeder, der sich hier an der Diskussion beteilige, auch alle die Gutachten gelesen hätte, so darf ich vielleicht annehmen, dass Sie auch einen Blick auf diesen Fragebogen geworfen haben, oder aber, wenn dies nicht der Fall sein sollte, vielleicht das jetzt tun.

Was wollen wir von dem Jugendlichen wissen? Die gewöhnlichen Fragen: wie das Kind heisst und woher es ist, sind als selbstverständlich vorauszusetzen. Wir werden aber ferner zunächt — das ist etwas ganz wesentliches — nach seiner Geburt fragen müssen, um festzustellen, ob es ehelich oder ob es unehelich geboren ist. Wir werden ferner fragen müssen nach seiner Religion; unter welcher religiöser Umgebung es aufgewachsen ist, ob das Kind im Zusammenhange mit den religiösen Einrichtungen geblieben ist, von denen wir ja einen so ausserordentlichen Einfluss auf das Kind erwarten. Wir fragen also, ob es aus einer Familie stammt, die einer kirchlich-religiösen Gemeinschaft angehört, oder ob aus einer Familie, welche sich von den geordneten religiös-kirchlichen Einrichtungen losgelöst hat.

Wir wollen ferner wissen, wo das Kind erzogen ist. Ist die Verbindung zwischen Elternhaus und Kind gelockert? Ist das Kind hinausgetan, ist es in andere Verhältnisse gekommen, oder aber hat es dem Einfluss des Elternhauses noch bis dahin unterstanden, wo die Fürsorge-Erziehung notwendig wird? Wir wollen ferner wissen: Wie ist sein Bildungsgang? Hat es regelmässig die Schule besucht? Hat die Schule denjenigen Einfluss auf das Kind gehabt, welchen wir von der Schule erwarten müssen?

Wir müssen ferner wissen, ob das Kind schon ausserhalb des Hauses zu einer ganz- oder halbselbständigen Stellung gekommen ist, ob es also im Dienst gewesen ist, und dann vor allen Dingen wieder: unter welchen Verhältnissen? Ob in solchen Häusern, welche ein Interesse daran gehabt haben, das Kind zu beeinflussen, oder ob es auch hier von dem Einflusse des Hauses losgelöst gewesen ist.

Wir wollen ferner wissen, ob ein solches Kind schon mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen ist, und in welcher Art die Strafrechtspflege auf das Kind eingewirkt hat.

Wir wollen ferner wissen, ob das Kind ganz besonderen schlechten Neigungen ergeben gewesen ist, ob es einen bestimmten Hang hat, z. B. zum Umherschweifen; ob es schon an den Trunk oder an die Unzucht gekommen, vielleicht auf die tiefste Stufe der Gewerbsunzucht bezw. des Zuhältertums herabgesunken ist.

Nun müssen wir aber bei dem engen Zusammenhang zwischen Leib und Seele auch wissen, in welchem körperlichen Zustande sich das Kind befindet, und da ist es unbedingt notwendig, zu erfahren, ob das Kind eine völlige körperliche Gesundheit hat, ob es hier oder da Defekte aufweist, körperliche Missbildungen, bestimmte Leiden besitzt. Ich erinnere z. B. nur an das eine Leiden, welches wir in der Fürsorge-Erziehung so oft als eine der Hauptursachen der Verwahrlosung erkennen, nämlich die Neigung zu Bettnässen. Ferner: ob es Sinnesfehler hat, ob es schwerhörig, ob es kurzsichtig ist. Wir müssen ferner wissen, ob es solche Missbildungen hat, welche es einer gewissen Missachtung unter seinen Kameraden aussetzen — ich denke an buckelige und hinkende Kinder — wodurch es sich vereinsamt fühlt, missgünstig, gehässig und zu schlechten Streichen geneigt wird. Wir wollen ferner wissen, ob das Kind an schweren Krankheiten gelitten hat, und ob diese Krankheiten irgend welche Spuren körperlicher oder geistiger Art zurückgelassen haben. Ich erinnere an Diphtherie, Scharlach, Meningitis, Granulose und ähnliches.

Wir wollen ferner wissen, aus welchem Milieu das Kind stammt, ob es namentlich auf dem Boden der Grossstadt erwachsen ist, ob es aus industriellen Kreisen stammt, ob es dort schon zu irgend welcher industrieller Tätigkeit angehalten ist.

Dann müssen wir uns genau über das Elternhaus unterrichten, ob im Elternhaus geordnete Verhältnisse gewesen sind, ob das Familienleben zerstört gewesen ist; ob der eine oder der andere elterliche Teil gestorben und ob er durch einen andern ersetzt ist; welchen Einfluss es z. B. gehabt hat, wenn die Mutter gestorben ist; ob der Vater eine Frau geheiratet hat, die Kinder mit in die Ehe hineinbringt; in welches Verhältnis diese zugebrachten Kinder zu den ursprünglich vorhandenen getreten sind.

Wir wollen ferner wissen, welchen Beruf der Vater bezw. die Mutter gehabt hat, und in welcher Weise der Beruf etwa schädigend auf die Erziehung des Kindes eingewirkt hat. Denken Sie z. B. daran, dass wir es — ich will gleich einmal höher hinaufgreifen — mit einem Beamten zu tun haben, der den ganzen Tag im Dienst ist und vom Hause ferngehalten wird, vielleicht erst spät abends nach Hause kommt, unregelmässig nach Hause kommt, das eine Mal Nachtdienst, das andere Mal Tagdienst hat, vielleicht gerade nach Hause kommt, wenn die Kinder in der Schule sind oder sich ausserhalb befinden oder sich schon zu Bett gelegt haben, sodass von einem erziehlichen Einflusse des Vaters auf die Kinder nicht die Rede sein kann.

Ja, wir wollen noch weiter gehen. Wir wollen auch wissen, wie sich die andern Mitglieder des Familienhauses verhalten haben. Ob Vater oder Mutter bestraft sind, wie sie bestraft sind, ob die Mutter oder der Vater ein Trunkenbold ist, ob die Mutter der Gewerbsunzucht ergeben gewesen ist, ob der eine oder andere Teil sich Eigentumsvergehen oder Verbrechen hat zu schulden kommen lassen. Ob in einem solchen Hause eigentlich der Gedanke lebendig ist: Eigentum ist Diebstahl, oder aber: Das Mitnehmen ist schon erlaubt, man darf sich nur nicht dabei kriegen lassen, so dass dem Kinde das klare Verständnis für die Eigentumsverhältnisse abhanden gekommen ist. Wir wollen ferner wissen, ob in dem Elternhause die Unzucht in der einen oder andern Weise grassiert hat. Deshalb fragen wir weiter auch nach dem geistigen, sittlichen und gesellschaftlichen Zustande der Geschwister.

Wenn wir erfahren, dass in einem Hause 14 oder 15 Kinder geboren und von diesen vielleicht bloss zwei oder drei übrig geblieben sind, während alle andern in früher oder späterer Jugend gestorben und verdorben sind, so verstehen wir, dass dann keine Zeit und keine Mittel mehr übrig geblieben sind, um auf die Kinder noch be-

sonders zu achten. Ist das verwahrloste Kind das 7. oder 8. in der Reihe der rasch aufeinanderfolgenden Geschwister, so wird das dem Arzte einen Anhalt bieten zur Ergründung vorhandener körperlicher und geistiger Defekte.

Kurz, wir können diese Anamnese der Kinder gar nicht sorgfältig genug vornehmen, wenn wir mit den rechten Mitteln einsetzen wollen, um das Kind zu erziehen.

Das wäre das Eine, worauf sich die Statistik erstrecken müsste. Ich habe mir erlaubt, den zweiten Punkt voraus zu nehmen, und werde dann den ersten Punkt zum Schluss berühren.

Nun ist die Frage die, wenn das Kind der Fürsorge-Erziehung überwiesen ist: wie unterbringen? Da taucht sofort die alte Streitfrage auf: ob in Familie oder Anstalt. Da steht zunächst als eine Art Dogma: „Die beste Erziehung eines solchen Kindes ist die in einer geordneten Familie.“ Aber die Praxis lehrt uns, dass die Zahl dieser geordneten Familien, welche solche Kinder aufzunehmen bereit sind, ausserordentlich gering ist. Ferner wollen wir auch nicht vergessen, dass wir aus dem Fragebogen allein und aus etwaigen Akten nicht ohne weiteres sagen können: dieses Kind eignet sich für Familienerziehung und jenes eignet sich für Anstaltserziehung, sondern dass es am richtigsten wäre, wenn wir jedes Kind, das wir in die Behandlung nehmen, zunächst einmal dem Arzt zuweisen, der es behandeln soll, nämlich dem Erzieher. Wir haben daher in den Ausführungsbestimmungen zu unserem Fürsorge-Erziehungsgesetz angedeutet, dass das Kind zunächst, wenn auch nur auf kurze Zeit, in eine Anstalt zu bringen ist, damit der pädagogisch geschulte Leiter der Anstalt sagen kann: dieses Kind kann in die Familie, jenes behalte ich hier in der Anstalt. Das setzt aber Anstaltsleiter voraus, die nicht in die Manie verfallen, die ein bekannter englischer Sozialpolitiker, der Ihnen auch bekannte Tallack, einmal mit dem Namen *„Institutional-crease“*, auf vulgär deutsch „Anstalts-Vogel“, bezeichnet hat: dass sie glauben, solche Kinder könnten nur in der Anstalt erzogen werden. Im Gegenteil, das Kind soll nicht länger in der Anstalt bleiben, als unbedingt notwendig ist, um es kennen zu lernen, um einen körperlichen und moralischen Reinigungsprozess mit ihm vorzunehmen, und dann mit ihm hinaus in eine Familie, die mit Sorgfalt ausgesucht ist; wo unter der Obhut des

Erziehers, der sich seiner zuerst angenommen und es studiert hat, verbleibt, damit nicht eine Erziehungs-Quacksalberei entsteht: das eine mal nimmt es der Eine in Behandlung, dann gibt er es hinaus; dann fällt es in die Hände eines Andern, der dann vielleicht eine ganz andere Erziehungsmethode einschlägt, als von Haus aus beabsichtigt ist.

Um das zu verstehen, müssen wir aber auch einen Ueberblick über unsere Erziehungsanstalten haben, und darauf bezieht sich eben die Nr. 2 unter II. Wir wollen wissen, ob die Anstalten staatliche und kommunale, ob sie bloss kommunale, kirchliche oder private Anstalten sind. Die Zahl der Anstalten, welche sich mit der verwahrlosten Jugend beschäftigen, ist ja im Deutschen Reiche, Gott sei Dank, gross. Es ist ein schöner Zug in unserm Volke, dass sich gerade für diese ärmsten und gefährdetsten Glieder unseres Volkes die Barmherzigkeit ganz besonders rührig erwiesen hat. Die Zahl ist gross, vielleicht könnte man sagen: zu gross, weil sich eben in der grossen Zahl auch manche finden, welche der Aufgabe, die ihnen hiermit zugewiesen würde, nicht gewachsen sind. Die Anstalten, die vielleicht die Möglichkeit haben, kleinere schwach verwahrloste oder gefährdete Kinder aufzunehmen, sind nicht geeignet, Kinder anderer Kategorien zu behandeln. Ich will mich nicht weiter darüber aussprechen, um Sie nicht zu lange aufzuhalten.

Das erfordert wiederum eine Prüfung. Kein Arzt wird ohne weiteres einen Kranken in ein x-beliebiges Sanatorium schicken, welches er vielleicht nicht einmal kennt und über dessen Wirksamkeit er sich nicht unterrichtet hat. Unsere Erziehungsanstalten sind auch Sanatorien, eben Sanatorien für die sozial-ethische, für die ethische und religiöse Behandlung der Fürsorgezöglinge, und man kann in der Auswahl dieser Anstalten nicht sorgfältig genug sein.

Eine solche eingehende Statistik und Erhebung über die Anstalten sollte dahin führen, dass man gewisse Anstalten für gewisse Kategorien von Kindern von vornherein ausschliesst, damit die Kinder nicht etwa Probierobjekte für die Erziehungskunst des einen oder des andern Anstaltsleiters werden.

Sich festlegen zu wollen bei der Auswahl der Anstalten auf die eine oder andere Art, z. B. auf öffentliche Anstalten, auf kirchliche Anstalten oder auf rein private Anstalten, wäre verkehrt. Auch hier handelt es sich

darum, das Beste herauszusuchen, denn das Beste ist für diese gefährdeten Glieder unseres Volkes gerade gut genug, und wir können gar nicht sorgfältig genug in der Behandlung der Kinder sein.

Ich wende mich jetzt zu der Nr. I der Thesen. Da ist gesagt: „Die Statistik über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger ist auf das ganze Reich auszudehnen und nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten."

Wir haben es bei all unseren Bestrebungen auch auf dem Gebiete des Strafrechts mit dem Kampfe unseres gesamten deutschen Volkes gegenüber den Elementen zu tun, welche die Rechtsordnung gefährden oder zu gefährden drohen, und wenn wir auf dem Gebiete unserer Strafrechtspflege eine einheitliche Kriminalstatistik gemacht haben, ich meine, dann sollten wir doch auch die Kinder für wert halten, dass sie einheitlich behandelt werden, damit unser gesamtes Volk Kenntnis davon bekommt, wie grosse Gefahren in unserer Jugend liegen, aber auch dafür, wo und wie die sozialen und örtlichen Verhältnisse liegen, die unsere Jugend zu gefährlichen Elementen der Gesellschaft machen, damit wir mit prophylaktischen Massregeln einsetzen, um die Verwahrlosung der Jugendlichen zu verhindern. Ich glaube, das sollte so selbstverständlich sein, dass man darüber gar kein Wort weiter zu verlieren brauchte.

Es hat sich nur bei der Beratung dieser Thesen im Anschluss ein Zweifel darüber ergeben, ob man in derselben Weise wie bei der Reichskriminalstatistik die sämtlichen Fragebogen an einer Zentralstelle des Reichs sammeln und sie dort aufarbeiten lassen sollte, oder ob es richtiger wäre, diese Arbeit den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen, die dann das Ergebnis an die Zentralstelle des Reichs mitzuteilen hätten, damit sie dort zusammengefasst würden. Die Meinung des Ausschusses ging nach der letzten Seite, weil man vermeiden wollte, dass die Bundesstaaten in ihrer anamnetischen Tätigkeit beschränkt würden. Denn ausser den für das ganze Reich wichtigen Fragen gibt es in jedem Einzelstaate noch besondere Verhältnisse deren Erforschung für ihn von Wert ist. Deshalb wird es richtiger sein, den Einzelstaaten die Sammlung des statistischen Urmaterials zu überweisen und für die Reichsstatistik nur dasjenige herauszugreifen, welches für das Reich zu wissen notwendig ist. Man könnte die Sache etwa so machen, dass man die Fragen, deren gleichmässige

Beantwortung aus allen Bundesstaaten für das Reich von Bedeutung ist, auf den Fragebogen voranstellt und es jedem einzelnen Bundesstaate überlässt, hinzuzufügen, was er noch weiter wissen will oder was er gerade für seine Zwecke für ganz besonders notwendig hält. Wenn sich dann dabei ergibt, dass ein Bundesstaat noch sorgfältigere, noch feiner durchgearbeitete, noch besonders sich ergebende Beobachtungen gemacht hat, so könnten diese ja in einem besonderen Teile der Reichsstatistik mitgeteilt werden und dann wegweisend, anregend, bahnbrechend auch für die anderen Bundesstaaten wirken.

Ich wende mich nun zu Ziffer III: „Die an sich gebotene Pflege und weitere Ausgestaltung der Beziehungen der Anstalten und Fürsorger zu den Entlassenen ist auch erwünscht unter dem Gesichtspunkt, deren Entwicklung leichter wahrnehmbar zu erhalten.“

M. H.! In der These steckt, vielleicht nicht so auf den ersten Blick erkennbar, ein gewisses Misstrauen gegen die Erfolge unserer Fürsorgeerziehung. Wir können uns nicht verhehlen, dass die grossen Hoffnungen, welche wir auf die Fürsorgeerziehung gesetzt haben, sich nicht verwirklichten und dass namentlich sich auch die Erwartung nicht erfüllt hat, dass wir mit Hilfe der Fürsorgeerziehung dem Anwachsen der Kriminalität der Jugendlichen vorbeugen würden. Die Reichskriminalstatistik zeigt uns ja, dass trotz der Fürsorgeerziehung die absoluten Zahlen der Verurteilung Jugendlicher zugenommen haben. Wenn sie relativ ungefähr stehen geblieben sind, so ist das doch nur ein kleiner Erfolg.

Wir wollen wissen: was wird denn aus denen, die wir in die Fürsorgeerziehung genommen haben? Statistisches Material aus sämtlichen deutschen Bundesstaaten, aus dem hervorginge, wie gross die Zahl der Minderjährigen ist, die in Fürsorge genommen sind, steht mir nicht zur Verfügung. Ich kann also nur auf unsere preussischen Zahlen greifen. Wenn wir in Preussen zurzeit etwa 40000 Jugendliche in der Fürsorgeerziehung haben und dafür jährlich etwa 7 Millionen Mark aufwenden, so werden Sie mir zugeben, dass wir das allerwesentlichste Interesse daran haben zu wissen: was wird aus den Menschen? und ist das Geld, welches wir für sie verausgabt haben, richtig angelegt und angewendet? Die Frage zu beantworten, ist natürlich ganz ausserordentlich schwer. Fragen wir nach dem rein Aeusserlichen, ob er ein Arbeiter geworden

ist oder ob er ein Handwerk ergriffen hat; ob er sich verheiratet hat und was dergl. mehr sein mag, das würde sich ja allenfalls ermitteln lassen, obgleich auch das schon sehr schwierig ist. Aber demgegenüber, was er innerlich geworden ist, steht die Statistik still, und die Statistik soll sich nicht anmassen, irgend etwas auf diesem rein innerlichen, geistigen, ethischen Gebiete erfassen zu wollen, was sie niemals erfassen kann. (Sehr richtig!) Was will es sagen, wenn wir bei einem Zöglinge feststellen, dass er zwei-, drei- ja sechsmal aus der Lehre gelaufen ist! Ist dieses rein Aeusserliche schon ein Beweis dafür, dass die Fürsorgeerziehung an dem Kinde vergebens gewesen ist? Wissen wir, wieviel Schuld daran der Lehrmeister getragen hat? (Sehr richtig.) Wissen wir, wieviel Schuld die sonstige Umgebung des Kindes trifft? Wissen wir nicht umgekehrt: dass, wenn der Zögling nichts weiteres tut, als dass er nur diesen äusserlich unsozialen Weg gegangen ist, er darum doch in seinem Innern einen ganz guten festen Halt bekommen haben kann?

Ja, ich gehe noch einen Schritt weiter. Wir finden den Zögling im Gefängnis wieder. Er hat vielleicht eine ganz böse Sache gemacht. Nehmen wir einmal an: im Alter von 22 oder 23 Jahren begeht er eine Körperverletzung oder meinetwegen auch ein Sittlichkeitsverbrechen oder dergleichen. Die Tatsache allein kann uns doch auch nicht ein Beweis dafür sein, dass die Fürsorgeerziehung an dem Kinde vollständig vergebens gewesen ist. Umgekehrt müssen wir uns die Frage vorlegen: was wäre aus dem Kinde geworden, wenn wir es nicht in der Fürsorgeerziehung gehabt hätten? Auf welcher tiefen Stufe der sozialen Unethik würden wir es dann vielleicht gefunden haben, wenn alle die Arbeit, die Fürsorger, Anstalt, Pflegeeltern und Erzieher auf das Kind verwandt haben, nicht geschehen wäre? Haben wir damit nicht ein tieferes Sinken des Kindes, gerade in der Zeit seiner Minderjährigkeit verhütet, wenn auch nicht gerade eine vollständige Rettung eingetreten ist!

Ich meine also: diese Dinge sollen wir ausscheiden. Wir sollen nicht einen Versuch mit untauglichen Mitteln machen, denn er ist ja bekanntlich strafbar. Wir sollen uns darauf beschränken, zu erforschen, wie der Zögling sich rein äusserlich gehalten hat, ob er mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen oder nicht. Und hier sollen wir uns eine weitere Beschränkung auferlegen, in-

dem wir die Untersuchung nur bis dahin ausdehnen, wo der Minderjährige in das Mannesalter getreten ist, also bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Nun ist aber die Frage die: wie sollen wir das ermitteln? Es ist vorgeschlagen worden, man sollte sich an die Registerbehörden wenden und von ihnen erfragen, ob der Zögling in das Strafregister eingetragen ist. Dagegen haben sich im Ausschuss sehr erhebliche Bedenken erhoben. Man wollte vor allen Dingen vermeiden, dass die Fürsorgeerziehung in irgend welche Beziehung mit dem Strafrecht gebracht wird und mit all den Massnahmen, welche sich an das Strafrecht anschliessen, vor allen Dingen, dass den Registerbehörden zur Kenntnis kommt: dieses oder jenes Kind ist in der Fürsorgeerziehung gewesen, weil sich ja leider Gottes schon hin und wieder die Ansicht herausgebildet hat: Fürsorgeerziehung ist auch so eine Art strafrechtlicher Massregel. Wir finden das ja in gewissen Aeusserungen, welche im Volksmunde gang und gäbe geworden sind, ausgeprägt. Also wenn es irgend möglich ist, lassen wir die Registerbehörden beiseite.

Ich meine, wir sollen uns die Auskunft von unseren Gefängnisbeamten holen und sollen uns dann natürlicherweise auch nur das Erreichbare als Ziel stellen. Wenn ein solcher früherer Zögling einmal ein kleines Delikt begangen hat, welches der Richter mit einer Geldstrafe oder mit einigen Tagen Gefängnis abgilt und wenn der Strafvollzug auch noch ausgesetzt bleibt, dann sollen wir diesen Fall ausfallen lassen. Aber wenn der Gefängnisbeamte einen Menschen unter 25 Jahren bekommt, der ein erheblicheres Delikt begangen hat, für welches der Richter eine Strafe, sagen wir einmal, um irgend eine Zahl zu greifen, von mindestens einem Monat für nötig hält, dann soll er sich bemühen, festzustellen, ob der Bestrafte in Fürsorgeerziehung gewesen ist. Hat er das festgestellt, so soll er auf einer nicht zu sehr ausgedehnten Zählkarte Nachricht an die Landeszentralbehörde geben, wodurch sie in die Lage kommt, weiter zu vergleichen, ob noch andere Straftaten von diesem früheren Zögling begangen sind. Ich meine, auch der Gefängnisbeamte, der eine kurze Strafe zu vollstrecken hat, sollte in der Lage sein, sich so eingehend mit den Gefangenen zu beschäftigen, dass er das wohl herausbekommen kann. Wir Strafvollzugsbeamten können gar nicht ernstlich genug darauf dringen, dass nicht die wiederholt Bestraften oder zu langen Strafen

Verurteilten, die sog. abgelaufenen Fälle, wie der Mediziner sie nennen würde, das wesentlichste Objekt unserer Arbeit sind, sondern die, welche zum erstenmal mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen und die, welche mit einer leichteren Strafe belegt sind. In der sorgfältigen Behandlung dieser Personen liegt der Schwerpunkt eines zielbewussten Strafvollzugs. Wenn dann ein Gefängnisvorsteher (mag es an den kleineren Gefängnissen der Amtsrichter oder Staatsanwalt, an den grösseren der Direktor sein), erfährt, dass der Bestrafte in Fürsorgeerziehung gewesen ist, dann müssen wir auch von ihm verlangen, dass er der Sache weiter nachgeht und Erkundigungen darüber anstellt, was der Bestrafte etwa sonst noch hinter sich hat, wo er in Arbeit gewesen ist, was er verdient hat, ob er in schlechter Gesellschaft gewesen ist und all dergl. mehr.

Sie werden fragen: wie erfahren wir das? Das erfahren wir am besten von dem Bestraften selbst. Wir haben in unseren Anstalten die Erfahrung gemacht, dass diese Fragen über das Vorleben in der Regel von den Gefangenen ganz offen und ehrlich beantwortet werden. Fälle, in welchen sie versuchen, uns zu täuschen, kommen ja natürlicherweise vor; denn jeder Mensch ist ja ein geborener Lügner von Anfang an und etwas Schauspieler noch dazu; denn entweder macht er sich schlechter, als er ist, oder er macht sich besser. Das kommt alles vor. Aber das, worauf es uns ankommt, was wir wissen wollen, können wir wohl herausbekommen. Und wenn wir es nicht vollständig wissen — nun, alles Wissen ist Stückwerk, und alles Prophezeien ist auch Stückwerk. Aber ein geschickter, seiner Aufgabe gewachsener Gefängnisbeamter, wird das Wesentliche doch feststellen und an die Zentralstelle gelangen lassen.

Es ist am gestrigen Tage die Rede davon gewesen, was wir von amerikanischen Einrichtungen und Grundgedanken bei uns verwerten könnten. Wir haben uns im grossen und ganzen etwas ablehnend dagegen verhalten. Aber ich meine, das könnten wir wohl auch von den Amerikanern lernen, dass sie den Zögling verpflichten, sich mit seinem Fürsorger oder Anstaltsleiter, die dort in gewissem Sinne „probation officers" sind, in regelmässiger Verbindung zu halten, um Nachricht über sein weiteres Ergehen zu geben und wenn es not tut seine Hülfe in Anspruch zu nehmen. Die Zöglinge die das tun — darin

werden mir die Herren von den Erziehungsanstalten Recht geben — sind gerettet.

Nun will ich Ihnen zugeben, dass wir damit noch nicht ohne weiteres ein vergleichbares Zahlenmaterial bekommen. Auch da müssen wir uns bescheiden. Aber wenn ein solcher Anstaltsdirektor draussen, sagen wir einmal: 200, 300, 400, 500 Zöglinge hat und wenn sich von dieser grossen Zahl, bei denen die Fürsorgeerziehung aufgehört hat, 5 % oder 10 % mit ihm in Verbindung halten, so ist das, glaube ich, ein Zeichen dafür, dass der Mann seine Arbeit versteht; denn man sieht daraus, dass er es verstanden hat, die Menschen an sich zu fesseln. Aber auch das wird ja nur dann möglich sein, wenn wir den Weg bei unserer Fürsorgeerziehung gehen, den ich Ihnen vorher angedeutet habe. Wenn der Erzieher, der Arzt, wie ich ihn nannte, tatsächlich während der ganzen Fürsorgeerziehung das Kind unter seiner Obhut und — ich glaube, ich kann es zur Ehre unserer Anstaltsvorsteher sagen — auch auf seinem Herzen getragen hat, nur dann können wir etwas erreichen, nicht aber dann, wenn die Kinder aus der einen Hand in die andere, von einem Fürsorger zum andern kommen, oder wenn nur das Aktenstück vorhanden ist, auf Grund dessen man nun diese oder jene Massnahme gegenüber dem Kinde trifft.

Das wären so Gedanken, welche sich an dieses statistische Lied knüpfen. Ob sie sich alle verwirklichen lassen — ich weiss es nicht. Aber versuchen können wir es, und deshalb hat der Ausschuss Ihnen vorgeschlagen: es solle eine Kommission zur Erörterung dieser Frage berufen werden. Es ist das nicht so gemeint, dass man dann, wenn man nicht weiss, was man will, beschliesst: wir setzen eine Kommission ein; sondern in diesem Falle ist es wirklich unser aufrichtigster und ernstester Wille uns einmal mit Männern der Praxis, die gerade auf diesem Gebiete Erfahrung haben, darüber zu beraten, welche Grundzüge denn den statistischen Erhebungen zugrunde gelegt werden müssen. Und damit wir zu gleicher Zeit Fühlung mit dem Reich bekommen, ist es ebenfalls erwünscht, dass der Reichskanzler ersucht wird, einen Statistiker dieser Kommission als Berater, als Mitwirker beizugeben, damit wir auch von ihm vor allen Dingen erfahren können: was ist für das Reich durchführbar, was ist für das Reich erwünscht? ja, ich möchte fast sagen: was ist für das Reich notwendig, um den Puls-

schlag der heranwachsenden Generation zu fühlen, damit, wenn der Pulsschlag zu rasch geht, oder wenn er zu langsam geht, auch die richtigen Massregeln getroffen werden können, damit die heranwachsende Generation gesund bleibt, nicht verfiebert, aber auch nicht dem Marasmus verfällt. (Lebhafter Beifall.)

Vors. Exz. von Jagemann:

M. H.! Sie haben durch Ihren Beifall dem Herrn Berichterstatter bereits Ihren warmen Dank votiert, und wir können nunmehr in die Beratung der Thesen eintreten.

Ich muss aber vorgängig bemerken, dass sich in dem Exemplar, das Ihnen vorliegt, ein paar Druckfehler eingeschlichen haben. Es muss unter II, 1 bei **c** hinter „bis zum 25. Jahre" statt eines Strichpunktes ein Punkt stehen, und dann folgt als besonderer Satz und Absatz:

„Geistige und Minderjährige sind dabei besonders zu erfassen."

Ferner sind in Ziffer II, 2 unter **a** die Worte „und kommunale" zu streichen, da gleich unter **b** die kommunalen Anstalten besonders genannt sind.

Ich glaube, wir können eine Generaldiskussion über das Ganze stattfinden lassen, da es ein durchaus einheitlich zusammengehöriges Objekt ist.

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar, Dresden:

M. H.! Diese Thesen zu Frage 2 haben mich vor die Frage gestellt, ob die Fürsorgeerziehung als solche, als gesetzliche Einrichtung, überhaupt zur Zuständigkeit und vor das Forum unseres Vereins gehört. In den neuen Satzungen unseres Vereins findet sich als Zweck angegeben, die Ausgestaltung eines wirksamen und zweckmässigen Strafvollzugs im Zusammenhang mit der gesamten Strafrechtspflege nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern. Dabei ist in dem Punkt 1 dieser Statuten und in dem § 2 allerdings gesagt, dass der Zweck des Vereins noch weiter sei, einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der deutschen Strafanstaltsbeamten sowohl untereinander, als mit den Personen, welche auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Fürsorgewesens arbeiten, zu ermöglichen, und unter § 3: an der Förderung und Handhabung geeigneter Massregeln zur Fürsorge für entlassene Gefangene und gefährdete und verwahrloste Jugendliche mitzuwirken. Nach dieser Zweckbestimmung des Vereins

gehen mir Zweifel bei, ob wir in der Weise, wie es nach dem Vorschlage hinsichtlich der Erhebung einer Statistik geschehen soll, nicht über die Grenzen der uns gesteckten Aufgaben hinausgehen.

Der Punkt 1 besagt, nachdem in der Ueberschrift ausgeführt ist: „Wie muss die Statistik in der Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolg oder Misserfolg klargestellt werden kann?“: „Die Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist auf das ganze Reich auszudehnen und nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.“ Damit stellen wir uns als Verein gewissermassen auf den Standpunkt, dass die Fürsorgeerziehung auch in das Gebiet unserer Tätigkeit, unserer Aufgaben mit gehört, und dass wir also darüber auch die Statistik zu erheben hätten, um festzustellen, mit welchem Erfolge die Fürsorgeerziehung überhaupt arbeitet.

Ich gestatte mir, zunächst darauf hinzuweisen, dass eine einheitliche Einrichtung der Fürsorgeerziehung in Deutschland überhaupt noch nicht vorhanden ist. Ausser Preussen, das nun seit mehreren Jahren diese geordnete Fürsorgeerziehung hat, haben nur einzelne Staaten bis jetzt besondere Fürsorgeerziehungsgesetze. Andere sind im Begriff, solche zu schaffen. Darunter stehen wie z. B. in Sachsen, wo der gegenwärtige Landtag mit der Beratung eines Erziehungsgesetzentwurfes beschäftigt ist.

Es kommt aber noch weiter dazu, dass die Fürsorgeerziehung durchaus nicht einheitlich gerade in dem behördlichen Milieu vertreten wird, das sich in unserm Verein verkörpert findet. In Sachsen z. B. ist die Fürsorgeerziehung als eine Polizeiaufgabe selbstverständlich einer anderen Ministerialabteilung unterstellt, als wie derjenigen, die hier bei dem Strafanstaltsbeamtenverein interessiert ist. Von Baden versicherte mir eben der Vertreter, Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Reichardt, dass dort, während hier das Justizministerium vertreten ist, die Fürsorgeerziehung unter dem von ihm nicht vertretenen Ministerium des Innern steht. Höchstwahrscheinlich ist das bei anderen Staaten in gleicher Weise der Fall. Nur im Königreich Preussen ist — meines Wissens durch die zufällige Vereinigung der Referate in einer Hand — die Fürsorgeerziehung in so enge Beziehung zu der Strafanstaltssache getreten.

Wir würden, wenn wir eine statistische Erhebung in dieser Beziehung anstellen wollten, uns wohl nur an die Behörden wenden können, die für die Fürsorgeerziehung

15*

zuständig sind, um uns von dort die nötige Auskunft über das, was wir etwa für den Strafvollzug über die Erfolge der Fürsorgeerziehung bei den Minderjährigen wissen möchten, zu holen. Aber keinesfalls können wir so weit gehen, dass wir hier eine Statistik über das ganze Reich beschliessen, und zwar nicht nur über die Fürsorgezöglinge, sondern anch über die Erfolge der Erziehungsanstalten. Wir werden gewiss zu aller Zeit — das ist unstreitbar — auch mit Erhebungen einsetzen müssen und können, wenn wir in die Anstalten bestrafte Jugendliche bekommen, die die Fürsorgeerziehung durchgemacht haben, und wir uns überzeugen, dass sich auf Grund der bei dem Strafvollzug gemachten Erfahrungen eine Aenderung oder eine besondere Einrichtung des Fürsorgeerziehungswesens empfiehlt. Für diesen Zweck aber genügen viel engere Erhebungen; mindestens sind sie nicht in der hier vorgeschlagenen Ausdehnung nötig.

Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Krohne entnommen, dass er auch auf das Interesse des Strafvollzuges an der Fürsorgeeinrichtung mit Bezug genommen und daraus Gründe für seinen Vorschlag geschöpft hat. Aber trotzdem besteht für mich die Ueberzeugung, dass man mit der Behandlung der Frage hier unbedingt zu weit gegangen ist.

Strafanstaltsdirektor Dr. med. Pollitz, Düsseldorf:

M. H.! Es sind zwei Punkte von dem Herrn Vortragenden berührt worden, auf die ich mir gestatten möchte, mit einigen ganz kurzen Worten einzugehen.

Die eine Frage, um die es sich handelt, wäre die, ob man die kurzen Strafen alle in ein solches Register eintragen soll. Ich habe, glaube ich, den Herrn Vortragenden richtig dahin verstanden, dass man Strafen bis zu einem Monat in diesem Register nicht sammeln sollte. Ich halte das doch für bedenklich. Gerade die kleine Strafe, die Bagatellstrafe kann unter Umständen den Beweis tiefer moralischer Verkommenheit liefern. Ich erinnere an die Dirnenstrafen von 2 bis 3 Tagen, die uns zeigen, dass ein Mädchen, das sich bisher ehrbar gehalten hat, auf dem Wege ist, unterzugehen. Ich würde wünschen, dass man gerade die ersten kleinen Strafen, z. B. die kleinen Diebstahlsstrafen besonders beachtet, weil sie beweisen, dass ein moralischer Rückgang stattfindet oder bereits stattgefunden hat.

Ferner glaube ich, wird man auch das Alter von 25 Jahren nicht ohne weiteres als Grenze ansehen dürfen. Viele dieser Fürsorgezöglinge sind ja fast ein Jahrzehnt unter der Kontrolle einer Fürsorgeanstalt. Sollen wir dann schon nach 4 Jahren jede weitere Beobachtung aufgeben! Ich nehme an, dass die These etwas derartiges sagen will. Nun wissen wir aber, wenn wir die Kriminalstatistik daraufhin durchsehen, dass die Altersstufen für den Verfall in die Kriminalität, nicht ohne Bedeutung sind. Es gibt nicht wenige Kriminelle — ich möchte auf die Sache nicht näher eingehen, um Sie nicht zu lange aufzuhalten, — die erst an der Grenze des 30. Lebensjahres kriminell werden; es gibt nicht wenige, die erst bei Abschluss der Pubertät kriminell werden. Es würde also die Abgrenzung mit dem 25. Jahre viele Bedenken haben. Ein junger Mensch hält sich bis zum 25., 27. Jahre, und mit Beginn des Ehelebens, gerät er durch Not und Sorge, unter Umständen auch durch persönliche Momente, auf Abwege, diese Spätkriminalität würde für unsere Betrachtung verloren gehen.

Ich meine deshalb, dass gerade die Strafanstalten wohl in der Lage währen, dauernd Material zu liefern. Dass die Gefangenen über ihre Verhältnisse meist richtige Auskunft geben, das beweissen mir meine Untersuchungen über die Prostituierten. Ich habe festgestellt, dass von 360 eingelieferten Dirnen Düsseldorfs 40 im letzten Jahre die Fürsorge passiert hatten. Die Grösse dieser Zahl beweisst, dass wir im allgemeinen auf richtige Auskunft rechnen können.

Aehnliche Angaben über die Vagabunden und Bettler kann ich vorerst noch nicht machen. Jedenfalls sieht man, wie Herr Geheimrat Krohne schon ausgeführt hat, dass man diese Unterlagen für eine Statistik aus den Gefängnissen wohl beschaffen kann. Keinesfalls sollten wir aber auf die Bagatellkriminalität in diesen Listen verzichten, und anderseits nicht das 25. Lebensjahr als Grenze angeben, sondern wesentlich höher gehen.

Vorsitzender Exz. von Jagemann:

Ich darf vielleicht geschäftsordnungsmässig bemerken, dass in den Thesen eine Beschränkung für die Spezialerhebungen auf das 25. Jahr ja nirgends vorgesehen ist, sondern das 25. Jahr kommt nur dort in Betracht, wo es sich um die Statistik im ganzen handelt.

Oberstaatsanwalt Wilhelm, Düsseldorf:

M. H.! Zu den einzelnen Punkten, wie sie hier aufgestellt worden sind, habe ich besondere Bemerkungen nicht zu machen. Ich bin im wesentlichen damit einverstanden. Nur in einer Richtung gestatte ich mir im Interesse der zu erzielenden Vollständigkeit der Statistik eine kurze Bemerkung.

Bisher ist nur die Rede von der Fürsorge-Erziehung gewesen, wie sie in den letzten Jahren in Preussen und in einigen anderen Ländern durch besondere Gesetze geregelt ist. Nun gibt es aber noch eine Reihe von Fällen, in denen Fürsorgemassnahmen gegen Minderjährige auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmungen getroffen werden. Und diese Bestimmungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten, nämlich im § 1631, Absatz 2, und in den §§ 1666, 1800 und 1838. Da handelt es sich um folgende Fälle: im § 1631 um Anordnung geeigneter Zuchtmittel durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Vaters, in § 1666 um Massregeln des Vormundschaftsgerichts bei Missbrauch der väterlichen Gewalt, im § 1800 um ähnliche Anordnungen bei Missbrauch der vormundschaftlichen Gewalt und im § 1838 um Zwangserziehung der Mündel.

Wenn man also eine vollständige Statistik erreichen will, so ist meines Erachtens auch diese Gattung von Fürsorgemassnahmen von der demnächst nach Nr. IV der Vorschläge zu berufenden Kommission zu berücksichtigen. Die preussische Regierung hat auch schon durch eine allgemeine Verfügung vom Jahre 1906 eine dahingehende Statistik für das Jahr vom 1. April 1906 bis zum 31. März 1907 angeordnet. Diese Statistik hat ergeben, dass Massregeln auf Grund der von mir angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, also ausserhalb des Fürsorge-Erziehungsgesetzes, von den Vormundschaftsgerichten in 4566 Fällen gegen Minderjährige im Alter bis zu 18 Jahren getroffen worden sind. Darunter ist bei 2525 die Unterbringung in eine Familie oder in eine Anstalt zur Erziehung beschlossen.

Ich gestatte mir daher, in Anregung zu bringen, dass der Ausschuss bei der demnächst zu berufenden Kommission befürworten möge, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht ausser den Fällen der Fürsorge-Erziehung auch die von mir näher erörterten Fälle in die Statistik aufzunehmen sein möchten, die — darin bin ich mit dem Herrn Refe-

renten einverstanden — zweckmässig auf das Reich auszudehnen sein würde.

Vors. Exz. von Jagemann:

Ich kann in der Richtung die Auskunft geben, dass man bei Beratung der Ausschussthesen von demselben Grundsatz ausgegangen ist. Das Wort „Fürsorge-Erziehung" soll ebensowohl diejenige Fürsorge umschliessen, die auf Spezialgesetzen beruht, als diejenige, die nach den bekannten Paragraphen des Reichtstrafgesetzbuches oder endlich des Bürgerlichen Gesetzbuches und — das ist sehr wichtig — auch des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eintritt.

Strafanstaltsgeistlicher Dr. Meinardus. Münster:

M. H.! Der Referent, Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, hat gewiss recht, wenn er in dem Referate Ihnen sagte, dass hinsichtlich der Auskunft über die Weiterentwicklung der Fürsorgezöglinge, wenn sie kriminell geworden sind, keine Instanz kompetenter ist, als die Strafvollzugsbeamten. Ich möchte mir aber erlauben, noch auf einen Punkt hinzuweisen, der in dem Referat, soviel ich gehört habe, nicht Beachtung fand und der nach meiner Auffassung doch von ausserordentlicher Wichtigkeit ist. Ich meine nämlich: wie oft erleben wir es, dass die Fürsorgezöglinge, wenn sie kriminell werden, vielleicht ein geringfügiges Delikt begehen, also mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, in ein kleines Gefängnis gebracht und dort nicht isoliert, sondern mit alten ausgepichten, ausgefeimten Verbrechern zusammengesperrt werden. Wir haben herrliche, grosse Isolieranstalten. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Herstellung einer solchen Zelle sehr teuer ist, und ich meine, es ist doch eigentlich recht schade, dass eine Zelle, die so viel Geld gekostet hat, lange Jahre hindurch von einem alten Verbrecher bewohnt wird. Ich denke z. B. gerade an einen meiner Schützlinge, der 25 Jahre im Zuchthaus gesessen hat und der nächstens zur Entlassung kommt.

Vors. Exz. von Jagemann:

Darf ich den Herrn Redner vielleicht fragen, in wieweit das mit der Statistik über Fürsorge-Erziehung in Beziehung steht?

Strafanstaltsgeistlicher Dr. Meinardus, Münster (fortfahrend):

Es handelt sich darum, die Statistik günstiger zu gestalten.

Vors. Exz. von Jagemann:

Ich kann nicht finden, inwiefern Ihre Ausführungen zu der Statistik über Fürsorge-Erziehung in irgend einer Beziehung stehen.

Strafanstaltsgeistlicher Dr. Meinardus, Münster (fortfahrend):

Ich möchte meine Worte in folgender Weise rechtfertigen: um die Möglichkeit zu schaffen, dass diese Statistik günstige Resultate zutage fördert, würde es sich doch sehr empfehlen, dass die kriminellen Fürsorgezöglinge in ihrer Strafhaft isoliert aufbewahrt würden. Das wollte ich nur betonen und in einigen Worten klarlegen.

Anstaltsdirektor Classen, Fichtenhain:

Meine sehr verehrten Herren! Gestatten Sie, dass ich zu der Frage der Statistik dem Referate des Herrn Geheimrat Krohne aus der Praxis heraus einige Worte hinzufüge.

Ich bin in den letzten Jahren mit der Einrichtung und Leitung der Rheinischen Provinzial-Fürsorge-Erziehungsanstalt Fichtenhain beauftragt zu Wahrnehmungen gelangt, die gerade im Hinblick auf die hier vorliegende Frage von Interesse sein dürften.

Es ist mir im Laufe der Zeit die Grösse der Zahl derjenigen Zöglinge aufgefallen, die wir als geistig Minderwertige bezeichnen müssen, bei denen die Erziehungsarbeit nicht nur sehr erschwert, sondern auch eine nachhaltige erziehliche Einwirkung in zahlreichen Fällen nicht zu erreichen ist. Die Zahl ist vielleicht erheblich grösser als Sie denken und als auch bisher in der amtlichen Statistik zum Ausdruck gekommen ist. Es sei hier nur hingewiesen auf die Ergebnisse der Untersuchungen in dieser Richtung, welche auf dem Fürsorgeerziehungstage zu Breslau 1906 zur Erörterung kamen, auf die neuerdings von Professor der Psychiatrie und Nervenheilkunde Herrn Geheimrat Dr. Cramer zu Göttingen in den hannoverischen Anstalten vorgenommenen sehr eingehenden Untersuchungen (Klinisches Jahrbuch, 18. Bd.) schliesslich auf die Erfahrungen in der eigenen Anstalt, in der nach Ansicht des die

Untersuchung leitenden psychiatrisch geschulten Arztes die Zahl der psychisch Minderwertigen auf mindestens 27,5 % zu bezeichnen ist.

Meines Erachtens ist diese grosse Zahl der Minderwertigen eine ständige nicht zu unterschätzende Gefahr für die Bewertung der Fürsorgeerziehung selbst.

Anstaltsordnung, Aufsicht und geeignete Leitung sind während der Dauer der Fürsorgeerziehung an sich völlig ausreichend, das Tun und Lassen der Zöglinge dieser Art zu bestimmen, sie abzuhalten ihren verkehrten Neigungen zu folgen, auch wohl in gewissem Sinne in ein ordnungsmässiges Verhalten einzugewöhnen und hierdurch die Betätigung ihrer kriminellen Triebe niederzuhalten. Auch finden sich nach ihrer Entlassung aus der Anstalt geeignete Dienststellen genug, in denen man ihrer Eigenart Rechnung trägt, in denen sie einer entsprechenden Leitung nicht entbehren, sodass, so lange die Massnahmen der Fürsorgeerziehung auf sie einwirken, im Allgemeinen Exzesse nicht zu befürchten sind. Kommt aber der Tag ihrer Entlassung aus der Fürsorgeerziehung mit dem 21. Lebensjahre, so ist damit in den meisten Fällen die Rückkehr in die alten Verhältnisse gegeben. Man muss gesehen haben, wie auf solche das Wort eines Verwandten oder übelratenden Freundes wirkt: „Jetzt bist du wieder frei, kannst tun und lassen was du willst! Komm mit in die Stadt!“ um zu erkennen, wie die bisherigen Bemühungen sich unter den neuen Verhältnissen gerade bei den Minderwertigen als sehr wenig nachhaltig erwiesen. Damit entsteht die grosse Gefahr, dass sie, wenn die Hemmungen aufgehört haben, gerade so „ihren kriminellen Trieben und schlechten Neigungen folgen werden wie vorher.“

Die Statistik soll nun Klarheit schaffen über die Frage: Was ist gegenüber den bedeutenden Aufwendungen, die in den einzelnen Staaten und Provinzen gemacht wurden, geleistet worden? Was ist geleistet worden, nach den grossen Erwartungen die man an das Fürsorgeerziehungsgesetz geknüpft hat?

Da entsteht hier die weitere Frage: Sollen die im Laufe der Zeit aus der genannten Kategorie zu erwartenden schlechten Erfahrungen der Fürsorgeerziehung selbst als Misserfolg aufs Konto gesetzt werden oder nicht?

Darnach hat sich nach meinem Dafürhalten im wesentlichen die Gestaltung der Statistik zu richten, um Erfolg oder Misserfolg der Fürsorgeerziehung klarzustellen und

irrigen Anschauungen wirksam begegnen zu können. Wir müssen wissen, zunächst in welchem Umfange solcher Art Zöglinge vorhanden sind, sodann in wieweit ein Versagen der erzieherischen Massnahmen, in dem den einzelnen anhaftenden Defekt, seine Ursache hat.

Eine für die Statistik erhebliche, aber notwendige Mehrarbeit. Dann möchte ich noch ein Wort über die nach dem 21. Jahre Entlassenen sagen. Auch diese müssen wir zu fesseln suchen und die Verbindung mit ihnen aufrecht erhalten, um über ihr späteres Verhalten Kenntnis zu haben. Wer soll diese Kenntnis vermitteln? Ich bin der Ansicht, dass zunächst die amtlich bestellten Fürsorger die hierzu berufenen Organe sind. Männer, die recht eingehend und mit väterlicher Obsorge bemüht waren, den ihnen überwiesenen Zöglingen gegenüber ihre Pflicht zu tun, — ihre Zahl ist erfreulicher Weise nicht gering — dürften es sich am ehesten angelegen sein lassen, sich in dieser Richtung auch weiter zu betätigen. Polizeiorgane sollten überhaupt hiermit nicht betraut werden. Als ein geeignetes Mittel, selbst mit solchen, die am liebsten sich jeder weiteren Beobachtung entziehen möchten, nenne ich die Verwaltung und allmähliche Darreichung des Sparguthabens oder der in den Anstalten zu gewährenden Arbeitsprämie. Eine ratenweise jährliche Auszahlung schafft hier eine Verbindung, deren Bedeutung in manchen Fällen nicht zu unterschätzen ist.

Ich muss zum Schluss eilen. Die Ausführungen des Herrn Referenten die sich im wesentlichen mit den in den Gutachten dargelegten Anschauungen durchaus decken, haben in den einzelnen Thesen zu der Frage 2 einen präzisen Ausdruck gefunden. Ich möchte demnach den Antrag stellen, über diese Thesen nicht im einzelnen zu verhandeln, sondern en bloc darüber abzustimmen. Die Fassung derselben entspricht ebenfalls im wesentlichen den Ausführungen des Herrn Referenten wie der Gutachter, ich bitte daher meinem Antrage Enbloc-Annahme zuzustimmen.

Vorsitzender Exz. von Jagemann:

Es liegt ein Antrag auf Schluss der Generaldiskussion vor. Die Rednerliste ist aber erschöpft.

Eine Spezialdiskussion entfällt, wenn Sie Vornahme einer Enbloc-Abstimmung genehmigen wollen. Ich frage daher zunächst zur Geschäftsordnung, ob solcher Modus stattfinden soll. (Folgt Abstimmung.)

Die Enbloc-Abstimmung ist genehmigt.

Ich stelle daher die Totalität der Ausschussvorschläge, in denen ich die Druckfehler bereits vorhin korrigiert hatte, zur Abstimmung.

(Folgt Abstimmung.)

Die Thesen zur Frage 2 sind angenommen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt, Karlsruhe: Meine hochverehrten Herren! Ich habe mich einer Aufgabe zu entledigen, deren Uebernahme mir eine ausserordentliche Freude bereitet hat. Ich habe Ihnen eine Einladung zu überbringen. Mein Chef, der Herr Staatsminister und Minister der Justiz, Freiherr von Dusch, hat mich beauftragt, den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten einzuladen, seine nächste Tagung im Lande Baden, und zwar in der Stadt Mannheim, abzuhalten. (Bravo.)

M. H.! Es dürfte vielleicht verwegen sein, wenn nach den Erfahrungen, die Sie schon gemacht haben und die Sie noch zu machen den guten Willen besitzen, der Oberrhein es versucht, mit dem Niederrhein in Konkurrenz zu treten. Ich kann Sie aber versichern, dass die badische Regierung alles tun wird, was ihr möglich ist, um Ihre Tagung zu einer förderlichen und zu einer angenehmen zu machen. Wir werden bis dahin in der Lage sein, Ihnen das dann vollendete neue Landesgefängnis in Mannheim zu zeigen, und es wird auch Gelegenheit gegeben werden, andere Strafanstalten, etwa das alte Männerzuchthaus Bruchsal, das ja gewiss immer noch ein historisches Interesse besitzt, zu besichtigen und in der Nähe liegende Erziehungsanstalten und dergl. zu inspizieren.

Die Stadt Mannheim, unsere grosse, blühende Handelsstadt, wird Sie von Herzen willkommen heissen, und auch die Nachbarstadt Heidelberg werden wir wohl in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen können (Bravo und Heiterkeit), und ich bin Optimist genug, Sie zu versichern: die Ruine wird bis dahin noch nicht eingefallen sein. (Bravo und Heiterkeit.)

Dass es meinem verehrten Herrn Kollegen von Engelberg und mir selbst eine ganz besondere Freude macht, die Vorbereitungen für die Versammlung treffen zu dürfen, brauche ich Sie wohl nicht zu versichern. Ich bitte Sie deshalb oder richtiger, ich bitte Ihren Ausschuss, diese Einladung auch anzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Exz. v. Jagemann:

Ein anderer Antrag bezüglich des zu wählenden Ortes liegt nicht vor. Ich glaube daher, Sie werden wohl durch Akklamation die Wahl auf Mannheim lenken wollen. Ist das der Fall? (Zustimmung).

Dann wird es auch weiter in Ihrem Sinne liegen, wenn wir den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt bitten, einstweilen namens des Vereins der Grossh. Regierung in der Person Se. Exz. des Herrn Staatsministers von Dusch, sowie auch den beteiligten Stadtverwaltungen den wärmsten Dank zum Ausdruck zu bringen,

Nunmehr, meine Herren, sind wir am Ende unserer geschäftlichen Tagung angelangt, und es bleibt uns der andere, gleichwohl sehr wichtige Teil der Autopsie von Gefängnissen und Anstalten noch übrig.

Vor Schluss der Tagung hat Herr Geheimrat Krohne noch das Wort erbeten.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne, Berlin:

M. H.! Ich habe mich einer doppelten Aufgabe zu entledigen: einmal Ihnen sowohl dafür zu danken, dass Sie der Einladung der Königlich Preussischen Regierung gefolgt sind, hier in Preussen zu tagen, als auch für das, was Sie beraten und beschlossen haben, da es für unser engeres Vaterland von grosser Bedeutung ist, Sie können versichert sein, dass es die gebührende Beachtung finden wird.

Ich habe mich, wie gesagt, noch einer zweiten Aufgabe zu entledigen. Auch meine zweite Aufgabe ist Dank zu sagen. Wenn wir so getagt, unsere Verhandlungen so geführt und unsere Beschlüsse so gefasst haben, wie es geschehen ist, so haben wir das zu verdanken unserem hochverehrten Herrn Präsidenten, Exzellenz von Jagemann. (Lebhafter Beifall.) Gestatten Sie einem alten Mitgliede Ihres Vereins, das die grosse Freude und die Ehre gehabt hat, mit Exzellenz von Jagemann seit vielen Jahren — ich glaube, es sind schon 25 Jahre — zusammen dasselbe zu erstreben und zu erarbeiten, ein persönliches Wort. Ich bin ihm zu grossem Dank verpflichtet; denn, ich bekenne es offen, ich bin sein Schüler gewesen und habe von ihm gelernt, und alle diejenigen, welche mit Exzellenz von Jagemann auf diesem Gebiete zusammen gewesen sind, werden in ihm nicht bloss den Kollegen der Versammlung, nicht bloss den überaus geschickten Geschäftsleiter erkennen, sondern sie werden in

ihm auch einen Lehrer erkennen, dem wir viel Anregung, viel Belehrung verdanken und dessen Name mit der Entwicklung unserer gesamten Strafrechtspflege unauslöschlich verbunden bleiben wird. (Bravo.) Solange wir eine Reform unseres Gefängniswesens und unserer Strafrechtspflege anstreben, solange das im deutschen Vaterlande immer wieder aufs Neue geschehen muss, solange wird auch der Name „von Jagemann" damit verbunden bleiben. (Bravo.) Solange also unser Volk noch eine Strafrechtspflege nötig hat, Exzellenz, solange bleibt auch Ihr Name damit verbunden. (Lebhafter Beifall.)

Exzellenz von Jagemann:

Meine hochgeehrtesten Herren! Ich bin tief bewegt von der Fülle und Wärme des Dankes. Ich bin erfreut, dass Sie mit meiner Geschäftsführung zufrieden gewesen sind. Ich freue mich ganz besonders, dass die anerkennenden Worte aus dem Munde eines altbewährten, von mir hochverehrten Kampf- und Fachgenossen an mich herangetreten sind. Der Dank ist ganz auf meiner Seite, weil Sie mich zu diesem Amt berufen haben, das mir die Gelegenheit gegeben hat, wichtige Fragen mit Ihnen zusammen zu fördern, alte Beziehungen wieder aufzunehmen, angenehme neue zu knüpfen, und ich kann daher nur meinerseits Ihnen allen in jeder Richtung den herzlichsten, innigsten Dank ausdrücken.

Insbesondere hätte meine Geschäftsleitung nicht durchgeführt werden können, wenn ich nicht eine so reichliche Unterstützung, teils eine öffentliche, teils eine solche hinter den Koulissen, in der verschiedensten Richtung erfahren hätte. Ich freue mich der eifrigen, liebenswürdigen Mitarbeit, die von so vielen Seiten geleistet worden ist. Insbesondere habe ich denjenigen Herren zu danken, welche in das Präsidium eingetreten sind oder sich ihm angeschlossen haben, und vor allem dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Geheimrat Dr. Krohne. Sie haben gestern in ihm an anderer Stelle den Mann gefeiert, der seinerseits ganz bedeutende Reformschritte in seinem wichtigen Ressort in dem grössten deutschen Staate geleistet hat, und es ist die grösste Zierde und Ehre für die Versammlung, dass wir unter seinem Mitvorsitz getagt haben

Den beiden Herren Schriftführern, Direktor Clement und Strafanstaltspfarrer Dr. Jacobs, die mit reichlichst zugemessener Mühewaltung mich gütigst unterstützten und

deren Amtsführung ich nach Ausdauer und Bedeutung vollstens zu würdigen bitte, und Inspektor Trautmann, Moabit, welcher in vielen Hinsichten zu meiner speziellen Hilfe hier für die Veranstaltung tätig war, danke ich gleichfalls verbindlichst.

Ich greife nicht darauf zurück, das Lokalkomitee zu feiern; denn unsere Dankbarkeit in dieser Hinsicht auszudrücken, ist an anderer Stelle noch vorgesehen.

Uns alle erfüllt gewiss auch diese Empfindung gegenüber der schönen Rheinstadt, die uns gastlich aufgenommen hat, hier in den Gürzenichsälen, die ihre Geschichte haben, von einem mächtigen Gemeinwesen zeugend. Sie weisen von selbst auf wichtige, vaterländische Erinnerungen des deutschen Zusammenlebens; auch uns Badenern besonders ist im Saale hier nebenan eine solche entgegengetreten, welche pietätvolle Gesinnungen allseits erweckt haben wird. Das erste Bild, das ich hier gesehen habe, war das Bild unseres jüngst verewigten Grossherzogs, der immer ein warmer Freund aller Gefängnisreform gewesen ist.

Ich will den Gedanken dieser gemeindeutschen Aufgabe, die uns alle beseelt, nicht weiter ausführen; denn die Zeit drängt zu weiterer Arbeit: alsbald gehen wir zur Besichtigung der Anstalten und fahren wir auf dem Rhein, fahren wir nach Siegburg, nach Lüttringhausen! Ich wünsche zu all dem gute Zeit und gutes Wetter. (Lebhafter Beifall.)

(Schluss der Sitzung.)

Die Justizministerialverordnung des Königreichs Sachsen vom 26. Okt. 1908 betr. das Strafverfahren gegen Jugendliche.

Für das Strafverfahren gegen jugendliche Beschuldigte sind an einigen Orten des Reiches versuchsweise sogenannte Jugendgerichte errichtet worden. Ihr Zweck ist vornehmlich, von den Jugendlichen die Schädigungen, die für sie eine Berührung mit der Strafrechtspflege nach sich ziehen kann, fernzuhalten u. die Ergreifung der notwendigen erzieherischen Massnahmen sicherzustellen. Dazu dient ein planmässiges Handinhandarbeiten von Staatsanwaltschaft und Strafgericht auf der einen und von Vormundschaftsbehörde und Fürsorgeerziehungsstelle auf der anderen Seite, bei den Amtsgerichten insonderheit die Verbindung der Tätigkeit des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters in einer Person. Die Versuche, die mit der Errichtung von Jugendgerichten gemacht worden sind, können nun zwar zurzeit noch nicht als abgeschlossen gelten, und erst die geplante Aenderung der Gesetze über das Strafverfahren und das Fürsorgeerziehungswesen kann eine tiefer greifende Verbesserung bringen. Allein die zu Grunde liegenden Gedanken lassen sich auch schon im Rahmen der geltenden Gesetze in gewissem Umfange durchführen, und es wird hierzu verordnet was folgt.

I.

Staatsanwaltschaft.

Im vorbereitenden Verfahren sind möglichst zeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Tat und der zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Zu dem Zwecke ist zu ermitteln, wie der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen heisst und wo er wohnt, ob eine Vormundschaft besteht und wo sie geführt wird. Mit dem gesetzlichen Vertreter, aber auch mit anderen, die, wie Eltern, Verwandte, Seelsorger, Lehrer, Dienst- oder Lehrherren, Gemeindewaisenräte, Armenpfleger, Aerzte, Nachbarn etc., über den Beschuldigten und seine

Familie Auskunft geben können, und wenn eine Fürsorgeerziehung schon eingeleitet ist, mit deren Organen ist zur Erlangung von Auskunft in Verbindung zu treten. Unter jugendlichen Personen im Sinne dieser Verordnung sind solche zu verstehen, die zurzeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

2. Alsbald nach Eingang einer begründeten Anzeige gegen einen Minderjährigen, die nicht bloss eine geringfügige Uebertretung betrifft, ist auch dem Vormundschaftsgerichte von der Einleitung des Strafverfahrens unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung Mitteilung zu machen. Sind die Akten entbehrlich, so sind sie dem Vormundschaftsgerichte vorzulegen. Dies hat einerlei, ob schon eine Vormundschaft besteht oder nicht, zum mindesten nachträglich, und zwar auch dann zu geschehen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder der Minderjährige freigesprochen wird. Ergeht eine Verurteilung, so sind die Akten nach der Rechtskraft des Urteils abermals dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen.

3. Zu verfolgen ist die Straftat Jugendlicher regelmässig an dem Orte, wo ihre persönlichen Verhältnisse am besten ermittelt werden können, es sei denn, dass die rasche Feststellung des Tatbestandes hierunter litte.

4. Die Anklageschrift darf nicht eingereicht werden, bevor nicht ausreichend ermittelt worden ist, ob der jugendliche Beschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. Da sich unter den Jugendlichen, die eine strafbare Handlung begehen, nicht selten geistig Minderwertige befinden, kann die Zuziehung von Sachverständigen (Gerichtsarzt, Lehrer, Erzieher) über die Einsichtsfrage geboten sein.

5. Wird eine Vernehmung des Jugendlichen erforderlich, so soll sie nicht einem Hilfsbeamten übertragen, sondern entweder von dem staatsanwaltschaftlichen Beamten selbst vorgenommen oder ihre Vornahme durch den Jugendrichter beantragt werden.

6. Ist in der Strafsache gegen einen Jugendlichen zwar die Zuständigkeit des Landgerichts begründet, aber die Ueberweisung der Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Schöffengericht statthaft, so ist die Ueberweisung zu beantragen, wenn nicht schwerwiegende Bedenken entgegenstehen.

7. Sind Jugendliche neben Erwachsenen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, so soll das Verfahren gegen den Jugendlichen abgetrennt werden, dafern hierdurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet würde.

8. Die Verhängung der Untersuchungshaft ist gegen Jugendliche nur ganz ausnahmsweise zu beantragen. Ist gegen einen Jugendlichen Haftbefehl erlassen worden, ohne dass es die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, so ist zu prüfen, ob die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen sei (St.P.O. § 126), bei Verhaftung wegen Fluchtverdachts insbesondere, ob der Fluchtverdacht durch Unterbringung des Jugendlichen in eine Anstalt oder in sonstige geeignete Verhältnisse beseitigt werden könne. Zur Unterbringung kann die Mitwirkung eines Fürsorgevereins (VI) erbeten werden.

9. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist, wenn es ohne Verzug tunlichst ist und er nicht schon als Auskunftsperson zugezogen wird, zu benachrichtigen

a) von der Einleitung des Strafverfahrens, sobald es zu einer Vernehmung des Jugendlichen oder ohne solche zur Einreichung der Anklage kommt,
b) von einer etwaigen Verhaftung,
c) von dem Termine zur Hauptverhandlung,
d) von dem Urteile, wenn der gesetzliche Vertreter bei der Verkündung nicht zugegen war.

In der Benachrichtigung soll auf § 149 Abs. 2, im Falle d auf § 340 der StPO. hingewiesen werden. Die Benachrichtigung ist mit dem Vermerk „eigenhändig“ hinauszugeben.

10. Die Vorschriften des § 829 Abs. 1, 2 der GO. bleiben unberührt.

11. Dem Ersten Staatsanwalte bleibt vorbehalten, alle Geschäfte in Strafsachen gegen Minderjährige einem und demselben staatsanwaltschaftlichen Beamten zu übertragen.

II.

Amtsgericht.

1. Die Strafsachen gegen jugendliche Beschuldigte sind tunlichst einem und demselben Amtsrichter zu übertragen (Jugendrichter), der auch in Vormundschaftssachen bewandert sein muss. Er übernimmt zugleich die gerichtlichen Handlungen im vorbereitenden Verfahren und die

Strafvollstreckung. Bei seiner Auswahl ist darauf Wert zu legen, dass er bei reifer Lebenserfahrung diesem Zweige der richterlichen Tätigkeit Neigung und Verständnis entgegenbringt.

Der Vorstand des Amtsgerichts kann bestimmen, dass die Tätigkeit des Jugendrichters auf die Straffälle beschränkt bleibt, an denen Minderjährige beteiligt sind, die zurzeit der Tat zwölf bis sechzehn Jahre alt waren. Insbesondere wird dies zu bestimmen sein, wenn der am Sitze des Amtsgerichts bestehende Fürsorgeverein seine Mitwirkung nur für Minderjährige im Alter bis zu sechzehn Jahren in Aussicht nimmt.

2. Sind neben jugendlichen Beschuldigten auch Erwachsene als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, ohne dass das Verfahren gegen die einen von dem gegen die anderen abgetrennt wird, so hat der Jugendrichter auch das Verfahren gegen die Erwachsenen zu übernehmen.

3. Ist das Amtsgericht zugleich das Vormundschaftsgericht, so hat der Jugendrichter von der Zeit an, wo die unter I., 2 vorgeschriebene Nachricht der Staatsanwaltschaft von der Einleitung des Strafverfahrens eingeht, auch die Geschäfte des Vormundschaftsrichters wahrzunehmen (FGG. §§ 36, 43, 44).

Wird das Strafverfahren gegen den jugendlichen Beschuldigten eingestellt oder das Hauptverfahren gegen ihn vor einem höheren Gericht als dem Schöffengericht eröffnet, so kann der Jugendrichter die Einstellung seiner vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit beschliessen. Damit fällt diese wieder dem Richter zu, der sonst als Vormundschaftsrichter tätig war. Das gleiche gilt, wenn der Jugendrichter später aus anderen Gründen mit der Hauptverhandlung gegen den Jugendlichen nicht befasst werden kann, z. B. wegen Abgabe der Strafsache an eine andere Behörde.

4. Ist das Amtsgericht nicht zugleich das Vormundschaftsgericht, so hat der Jugendrichter die Vormundschaftsakten herbeizuziehen und zu prüfen, ob eine Uebernahme der Vormundschaft in die Wege zu leiten sei (FGG. § 46).

III.

Landgericht.

Den Präsidien der Landgerichte wird zur Erwägung gestellt, die Strafsachen gegen Jugendliche einschliesslich der Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen

von Jugendgerichten einer und derselben Strafkammer zuzuteilen.

Voruntersuchungen gegen Jugendliche und in Strafsachen, wo Jugendliche neben Erwachsenen beteiligt sind, sollen tunlichst einem und demselben Untersuchungsrichter übertragen werden.

IV.

Die Vorschriften über die Berichtserstattungen wegen Bewilligung einer Bewährungsfrist für minderjährige Beschuldigte bleiben unberührt.

V.

Die Jugendlichen sind in den Räumen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte von jeder Berührung mit erwachsenen Straffälligen, soweit es angeht, fernzuhalten. Deshalb sind auch die Hauptverhandlungen gegen sie auf eine andere Tageszeit anzuberaumen als die gegen Erwachsene, sei es nun auf den Beginn der Sitzungen oder unter Einhaltung einer Pause an deren Ende oder auf Tage oder Stunden, wo sonst nicht verhandelt wird. Eine Sitzungsliste ist nicht auszuhängen.

Bei allen Verhandlungen ist die erzieherische Einwirkung des Strafverfahrens nicht aus dem Auge zu verlieren. Es darf nichts geschehen, was das Ehrgefühl der Jugendlichen ungünstig beeinflusst, insbesondere, was ihr Ehrgefühl abstumpft oder in ihnen das Gefühl, eine wichtige Rolle zu spielen, erzeugt. Dies ist namentlich auch von den Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Schlussvorträgen zu berücksichtigen. In den äusseren Formen sind die Verhandlungen so schlicht als möglich zu gestalten und unter Heranziehung von Eltern, Vormündern, Pflegern, Seelsorgern, Lehrern oder Vertretern von Fürsorgevereinen mehr auf den Ton familiärer Vertraulichkeit zu stimmen. Dazu wird es gereichen, dass der Jugendrichter nicht das Amtskleid anlegt. Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen den Platz auf der Anklagebank anzuweisen. Bei manchen Gerichten kann die Verhandlung in einem anderen Zimmer als dem zu Verhandlungen bestimmten Saale abgehalten und nach Befinden sogar in ein anderes Gebäude verlegt werden.

VI.

Von besonderem Gewicht für die Behandlung der Jugendlichen ist es, dass Staatsanwaltschaft und Gericht

mit den Vereinen, die sich der Jugendfürsorge widmen, oder mit den Anstalten, die solche Vereine ersetzen, lebendige Verbindung unterhalten. Wo in grösseren und mittleren Städten ein Jugendfürsorge-Verein noch nicht besteht, wird eine Anregung des Amtsgerichtsvorstands zur Bildung eines solchen gewiss willkommen geheissen werden. Zum wenigsten ist danach zu streben, geeignete Einzelpersonen zu Fürsorgern zu gewinnen. Es ist erwünscht, dass auch Frauen sich an den Jugendfürsorge-Vereinen beteiligen oder als Fürsorger gewonnen werden.

VII.

Die vorstehenden Vorschriften sind vom 1. Januar 1909 an auszuführen.

Kölner Kurs für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung (Nov. 1907) — Rechtsanwalt Dr. Herr über Strafrecht und Strafvollzug in Amerika — Administrative Reformen in Deutschland als Vorarbeit für die Strafrechtsreform.

Von Gerichtsassessor Dr. Ott am Landesgefängnis Freiburg i. B.

Auf Wunsch der Redaktion lasse ich dem Referat über den Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Herr einige Bemerkungen über den Spätjahrskurs 1907 der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung, bei dem dieser Vortrag gehalten wurde, vorausgehen. Die Kurse der Vereinigung — Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister von Köln — finden bis jetzt 2 mal jährlich statt, dauern 4—6 Wochen und sind nach der offiziellen Ankündigung „berechnet für gereifte Personen, welche neben der allgemeinen Bildung bis zu einem gewissen Grade auch eine rechts- oder staatswissenschaftliche Vorbildung theoretischer oder praktischer Art besitzen und eine Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse auf dem Gebiete des Rechts und der Staatswissenschaften erstreben.“ Die Vorlesungen

des Herbstkurses 1907 behandelten u. a. folgende Themata: „Probleme des Schadensersatzrechts“, „Psychologie der Zeugenvernehmungen“ (Aschaffenburg), „Kolonialrecht“ (Zorn), „Oeffentliche Bücher und Register“, „Reichsfinanzen und ihre Reform“, „Strafrecht und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika“, „Die Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert“, „Der Staat und das Versicherungswesen“, „Atmosphärische Luft und ihre Verflüssigung“, „Krafterzeugung und Kraftübertragung.“ Unter sachkundiger Führung wurden Kirchen, Museen, gewerbliche Fachschulen und mehrere industrielle Etablissements in Köln, Bonn, Barmen, Krefeld besucht. Von den süddeutschen Teilnehmern haben mehrere auch die Gelegenheit zu einer Besichtigung der Krupp'schen Werke und Wohlfahrtseinrichtungen in Essen benützt. Das für die Teilnehmer am Kurs zu zahlende Honorar beträgt je nach Zahl der gehörten Vorlesungen 20—53 Mk.

In seinem zweistündigen Vortrage über Strafrechtspflege und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika betonte Rechtsanwalt Dr. Herr, Hamm i. W., zunächst den Mangel eines einheitlichen amerikanischen Strafrechts. Gegenstand der Vorlesung bildete sodann eine Besprechung des „reformatory system“, des Probationssystems und der Jugendgerichtshöfe. Charakteristisch für diese 3 Institute des amerikanischen Strafrechts bezw. Strafvollzugsrechts sei die organische Verbindung von Strafrechtspflege und Strafvollzug. Die Theorie sei allerdings nicht die starke Seite des praktischen Amerikaners und so fehle auch eine erschöpfende wissenschaftliche Darstellung dieser Institute aus amerikanischer Feder (S. 73, 124).[1]) Auch der Strafrechtsunterricht auf den Universitäten beschränke sich auf die Besprechung von Strafrechtsfällen *(cases)*. Bei Besprechung der einzelnen Strafarten führte Redner aus: In 40 von 46 Einzelstaaten der nordamerikanischen Union bestehe noch die Todesstrafe. Eine Tendenz für oder gegen die Abschaffung der Todesstrafe könne man nicht konstatieren. Besonders hervorzuheben sei, dass in einigen Staaten die Geschworenen bei ihrem Schuldigspruch erklären können, dass eine Anwendung der Todesstrafe aus-

[1]) Seitenzahlen ohne Zusatz verweisen auf das Buch von Herr, (Das moderne amerikanische Besserungssystem, 1907). In das Referat über den Vortrag sind vielfach Ergänzungen aus diesem Werke eingefügt.

geschlossen sein solle. Die Todesstrafe wird in der Regel durch Hängen, vereinzelt durch Elektrizität vollzogen. Dass die Untersuchungsgefangenen in den Grafschaftsgefängnissen *(county jails)* bei Hinrichtungen durch ihre Gitter zusehen können, bezeichnet Herr mit Recht als eine Brutalität (S. 23). Das Lynchen komme nur in den Südstaaten mit Negerbevölkerung vor. Für die Einführung der Prügelstrafe werde grosse Propaganda gemacht. In einzelnen Staaten sei sie erst seit 1900 eingeführt. In Oregon sei Prügelstrafe dem Ehemann angedroht, der seine Frau misshandelt. Auch im Kongress sei ein Antrag auf Einführung der Prügelstrafe eingegangen, über dessen Schicksal habe er aber nichts Sicheres erfahren können. Die Strafe des Prangerstehens werde nur noch in den Negerstaaten angewendet. — Bei Besprechung der Freiheitsstrafen schilderte Redner zunächst einen Besuch in einem amerikanischen Zuchthaus *(state prison)* (S. 16 ff.). Lobend erwähnte er, dass von einem Unteroffizierston, von einem Anschnautzen der Gefangenen durch die Aufseher oder gar den Direktor, wie man es vereinzelt noch in Deutschland finde (S. 14),[1]) in den amerikanischen Strafanstalten keine Rede sei (S. 155). In einzelnen amerikanischen Strafanstalten herrsche allerdings eine gewisse Humanitätsduselei, aber nicht in den später zu erwähnenden *„reformatories“* (S. 382). Im Uebrigen betont Herr die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse in Amerika und Deutschland: die gehobene Lebenshaltung auch der unteren Klassen, die manche Einrichtungen der amerikanischen Gefängnisse nicht als Luxus erscheinen lassen (S. 2, 15). Neben den *„state prisons“*, die etwa unsern Zuchthäusern entsprechen, gebe es noch andere Strafanstalten der verschiedensten Art. Sehr scharf kritisiert Redner die Zustände in den Grafschaftsgefängnissen (*county jails*), in denen jegliche Isolierung selbst der Untersuchungsgefangenen, jeder geordnete Arbeitsbetrieb fehle. Und in diesen Gefängnissen seien bis vor einigen Jahren auch Jugendliche, ja sogar Kinder unter 12 Jahren in Haft gehalten worden! (S. 19 ff.) Die Zustände in den Grafschaftsgefängnissen hätten schliesslich auch zu den Reformen geführt, die durch die Namen des Probationssystems, der Jugendgerichtshöfe und des *„reformatory system“* charakterisiert werden.

---

[1]) Vgl. hierzu Bl. f. Gfk. Bd. 41, S. 389 ff.

Das Probationssystem definiert Herr als die durch Richterspruch erfolgende Unterstellung des Angeklagten unter eine Schutzaufsicht mit der Massgabe, dass im Falle der Bewährung ein verurteilendes Erkenntnis nicht erfolge. Dieser „Urteilsaufschub" ist ein Charakteristikum des amerikanischen und englischen Rechts und hat mit der bedingten Verurteilung oder dem bedingten Strafaufschub des europäischen Rechts nichts gemein. Nach einer Schilderung der Tätigkeit des die Schutzaufsicht ausübenden *„probation officer"* (vor, in und nach der Verhandlung) (Baernreither, S. 130 ff.) betonte Redner, dass der Hauptzweck des Probationssystems der sei, möglichst viele Leute vor dem Gefängnis und dem Brandmal der Strafe zu bewahren. Es ergebe sich aus der Natur der Sache, dass es hauptsächlich auf Jugendliche und auf Leute, die zum ersten Mal vor den Strafrichter kommen, angewendet werde. Dabei sei zu berücksichtigen, dass in Amerika meist auch die Trunksucht als Delikt behandelt wird. Der praktische Amerikaner weise mit Recht darauf hin, dass auch das fiskalische Interesse für das Probationssystem spreche (Ersparnis an Strafvollzugskosten!)

Hinsichtlich der Jugendgerichtshöfe und der Frage der Einführung einer ähnlichen Einrichtung in Deutschland meint Redner, dass schon im Wege der Dezernatverteilung unter dem geltenden Recht durch Bestellung des Vormundschaftsrichters als Strafrichter für Jugendliche eine Art von Jugendgerichtshöfen in Deutschland eingerichtet werden könnten. Er weist aber darauf hin, dass auch in den Vereinigten Staaten Jugendgerichtshöfe nur in den grossen Städten bestehen. In Amerika wurde eben überall, auch in der Gerichtsorganisation, mehr spezialisiert, mehr auf die besonderen Verhältnisse der Grossstädte Rücksicht genommen. In dieser Beziehung sollte man sich bei unserer künftigen deutschen Strafgesetzgebung ein Beispiel an Amerika nehmen. Die Veranlassung zur Einführung der Jugendgerichtshöfe hätten die Zustände in den Grafschaftsgefängnissen gegeben, wo früher Kinder mit Gewohnheitsverbrechern ohne Aufsicht und ohne jegliche Isolierung zusammen waren. (Ergänzend sei hier auf eine Bemerkung bei Baernreither[1]), S. 190, hingewiesen, der die Notwendigkeit von Sondereinrichtungen für Jugendliche

---

[1]) Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1907.

auch mit der Korruption der Polizei in den meisten amerikanischen Staaten begründet. Ref.) Kinder bis zu 16 Jahren kommen vor den Jugendgerichtshof. Eine Strafmündigkeitsgrenze besteht vielfach nicht (vereinzelt siebtes Lebensjahr). Auch der Begriff der Zurechnungsfähigkeit (*Discernement*) ist den Gesetzgebungen der meisten Staaten unbekannt. (Baernreither bemerkt übrigens (S. 72), dass das Erfordernis des Unterscheidungsvermögens auch da, wo es gesetzlich aufgestellt ist, mehr und mehr in den Hintergrund tritt.) Der Richter ist vollkommen frei in der Beurteilung des Falles, er kann auch bei Feststellung der Schuld freisprechen. Der Richter überweist den Jugendlichen entweder seiner Familie oder einer andern geeigneten Familie (unter Aufsicht des *probation officer*) oder einer *reform school.* Der Jugendgerichtshof bestellt vielfach auch einen Fürsorger für ein verwaistes Kind, weil in Amerika nur die vermögenden Kinder einen Vormund bekommen. Vor den Jugendgerichtshof kommen übrigens nicht nur straffällige, sondern auch verwahrloste oder ungeratene Kinder. Ebenso können Kinder wegen Schulversäumnis vor den Jugendgerichtshof gestellt werden. In bestimmten Fällen können auch Erwachsene vor dem Jugendgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden: so die Eltern, die ihre Kinder vernachlässigt oder zum Betteln, Stehlen etc. angehalten haben, Personen, die Alkohol oder Cigaretten an Kinder verkauft haben etc. Auf dem Zusammenwirken der staatlichen Behörden mit den privaten Jugendfürsorgevereinen und ihren Organen, den *probation officers,* beruhe das Geheimnis des Erfolgs der Jugendgerichtshöfe in Amerika.

Auch das „Reformatorysystem“, zu dessen Besprechung Redner sodann überging, zeige eine organische Verbindung von Strafrechtspflege und Strafvollzug. In die amerikanischen Besserungsanstalten *(reformatories)* sollen nur Leute von 16 — (meist) 35 Jahren kommen, die erstmals bestraft sind oder doch nur wenige Vorstrafen haben. Ob der Richter unter diesen Voraussetzungen einen Angeklagten der Besserungsanstalt oder einem gewöhnlichen Gefängnis *(state prison)* überweisen will, steht in seinem Ermessen (S. 123). Der Aufenthalt in den *state prisons* werde übrigens von den Gewohnheitsverbrechern mit Rücksicht auf die strenge Disziplin etc. in den *reformatories* vorgezogen! (S. 29). Ein notwendiger Bestandteil dieses *reform. system* sei nun die unbestimmte Verurteilung, die

in einzelnen Staaten allgemein (für alle Strafurteile) eingeführt sei (S. 126/7, 133). Eine Zeitbestimmung erfolge bei der Ueberweisung nirgends. Die Dauer der Inhaftierung dürfe jedoch nach dem Gesetze nicht das Maximum überschreiten, welches vom Gesetz für dasjenige Verbrechen festgesetzt ist, wegen dessen Verurteilung erfolgte (S. 124). Nach der Tabelle auf S. 129 bei Herr bewegt sich das Strafmaximum in Pensylvanien zwischen 30 Tagen und 20 Jahren. Meist sei auch eine Mindeststrafzeit gesetzlich bestimmt. In den Besserungsanstalten ist ein Markensystem eingeführt (S. 176). Bei schlechtem Verhalten kann Versetzung in ein *state prison* erfolgen (S. 149). Die Entlassung erfolgt zunächst auf Widerruf. (Probezeit mindestens 5 Monate). Während der Probezeit unterliegen die Entlassenen gewissen Aufenthaltsbeschränkungen und müssen regelmässige Berichte über Arbeits- und Vermögensverhältnisse an die Anstaltsleitung einsenden.

Erst nach Ablauf der Probezeit erfolgt dann die endgültige Entlassung. Nach einigen weiteren Ausführungen über die *reformatories* erklärte der Redner die Gedanken der Individualisierung und Klassifizierung, den Besserungsgedanken bei den Jugendlichen als der Nachahmung auch in Deutschland wert. Die Bestimmungen des Bundesrats über den Strafvollzug und der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Strafvollzug enthalten nach Herr immerhin schon im Kern diese Gedanken (S. 413). Es handelt sich für ihre praktische Durchführung nur noch um die Geldfrage. Die Diskussion über diese Fragen werde in den nächsten Jahren nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden. Eine Uebertragung einzelner Elemente des amerikanischen Besserungssystems in das deutsche Straf- und Strafvollzugsrecht sei zweifellos möglich.

Herr hat sich wie in seinem Buche so auch in diesem Vortrag redlich bemüht, Licht und Schatten in der Darstellung des amerikanischen Strafrechts und Strafvollzugsrechts gerecht zu verteilen. Er hob insbesondere hervor, dass der Mangel einer polizeilichen Meldepflicht und eines Strafregisters sehr oft Erhebungen über das Vorleben einer Person unmöglich mache und dass infolgedessen die Direktoren der Besserungsanstalten immer wieder über häufige Zuweisung von vielfach vorbestraften Individuen klagen (S. 109, 111/2, 115). Gerade deshalb könne eine deutschen Verhältnissen angepasste Uebertragung des amerikanischen Besserungssystems in Deutschland besser

durchgeführt werden — auch mit Rücksicht darauf, dass wir in Deutschland einen von Parteipolitik unbeeinflussten Beamtenstand haben (S. 414). Auch die amerikanische Besserungsstatistik habe wegen des Fehlens der genannten Einrichtungen nur einen relativen Wert (S. 110). Andererseits wird dadurch auch die Einführung der unbestimmten Verurteilung in Amerika erklärt: die Unzulänglichkeit der richterlichen Strafzumessung tritt in Amerika stärker hervor, weil der Richter über Vorleben und Vorstrafen meist sehr mangelhaft unterrichtet ist (S. 125). Dass Herr die Humanität gegenüber den Gewohnheitsverbrechern in den *state prisons* zu weitgehend findet, habe ich bereits erwähnt. Er weist aber auch darauf hin, dass ein rückfälliger Dieb etc. in Amerika nicht nur auf einige Jahre, sondern je nach seinem Verhalten in der Strafanstalt auf 20—30 Jahre unschädlich gemacht werden könne (S. 385). In Deutschland führen die Gegner des amerikanischen Besserungssystems, um dasselbe lächerlich zu machen, meist die Gefangenenvereine etc. ins Feld. Herr führt hierzu (S. 269) aus: In Deutschland wird niemand „einer künstlichen Aufpropfung spezifisch amerikanischer Sitten“ etwa durch Diskussionen von Gefangenen über den Bergarbeiterstreik oder unsere Marokkopolitik das Wort reden. Beherzigenswert scheint mir auch die Mahnung von Herr zu sein, in Deutschland nicht alles Heil von einer Aenderung der Gesetzgebung zu erwarten, sondern zunächst einmal bis zum Inkrafttreten der neuen Strafgesetzgebung auf dem Boden des geltenden Rechts durch Verwaltungsanordnungen und weiteren Ausbau der Fürsorgeorganisation eine Besserung herbeizuführen.

So wäre z. B. m. E. zu wünschen, dass die Justizverwaltungen, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, den Staatsanwälten zur Pflicht machen, in jedem gegen einen nicht vorbestraften Jugendlichen anhängigen Strafverfahren vor Erhebung der Anklage ein Gutachten des jetzigen oder früheren Lehrers und des Ortsgeistlichen über die Frage der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 57 R.Str.G.B. unter Mitteilung der Akten — (nicht durch die Gendarmerie!) — einzuholen. Wenn die Staatsanwaltschaften bei der Entscheidung, ob Anklage zu erheben oder aber das Verfahren Mangels der in § 57 l. c. geforderten Einsicht einzustellen ist, immer die Frage, auf welchem Wege ist im konkreten Fall die Besserung des Jugendlichen, sein künftiges legales Verhalten am Besten und Einfachsten

zu erreichen, als massgebenden Gesichtspunkt betrachten würden, so würde sicher in der Mehrzahl der Fälle das Verfahren mit Einstellung und Abgabe der Akten an die Schul- oder Vormundschaftsbehörde enden. Mit Hahn (Strafrechtspflege etc., 1904, S. 14 ff.) u. a. bin ich natürlich auch der Ansicht, dass öffentliche Verhandlung nach Tunlichkeit vermieden werden sollte bei Jugendlichen. Ein amtsrichterlicher Strafbefehl, durch den Vormundschaftsrichter eröffnet, kann auf einen Jugendlichen einen viel grösseren Eindrück machen, als eine Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, wo er als Erwachsener behandelt wird und vielfach für seine Altersgenossen der Held des Tages ist. Von einem Termin zur Hauptverhandlung sollte dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen Mitteilung gemacht werden unter Hinweis darauf, dass er in der Hauptverhandlung als Beistand auftreten kann (§ 149, Abs. 2, R.St. P.O.). Kommt es einmal zur öffentlichen Verhandlung, dann sollte man den Jugendlichen nicht mit einem Verweis davon kommen lassen. (Ebenso Hahn l. c.) Ein solcher Verweis wird in der Regel wirkungslos sein. Wenn es nach der Art und Schwere des Delikts möglich, sollte unbedingt auf eine grössere Strafe erkannt werden, die den Jugendlichen nicht in ein gewöhnliches Gefängnis, sondern in eine der besonderen Anstalten für Jugendliche bringt. In allen Fällen, in denen der Richter auf eine kurzzeitige Haft- oder Gefängnisstrafe erkennt, sollte die Staatsanwaltschaft in der Regel um bedingten Strafaufschub nachsuchen. Während der Probezeit wurden bisher gewöhnlich durch die Gendarmerie oder Schutzmannschaft in „unauffälliger Weise“ Erhebungen darüber gemacht, wie sich der Verurteilte führt etc. Diese Erhebungen sollen vielfach dazu geführt haben, dass die Leute ihre Stelle verloren haben. M. E, sollten alle Leute, die bedingten Strafaufschub erhalten haben, vorläufig gem. §. 23 ff. R.Str.G.B. entlassen oder — (in Baden bei Strafen von 4 Monaten bis zu 1 Jahre) — auf Wohlverhalten beurlaubt sind, nicht unter polizeiliche Kontrolle, sondern unter die Kontrolle der Schutzvereine gestellt werden. Eine derartige Reform ist in Baden, wie der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer erklärt hat, geplant. Allerdings wäre dazu vielfach ein weiterer Ausbau der Schutzvereinsorganisation und die Aufstellung von Vertrauensmännern derselben an möchlichst vielen Orten notwendig. Diese Ver-

trauensmänner (Geistliche, Lehrer etc.) hätten die Kontrolle im Auftrag des Schutzvereins auszuüben, die Leute ihres Bezirks müssen sich zu bestimmten Zeiten bei ihnen einfinden, müssen Erlaubnis zum Verlassen ihres Aufenthaltsorts einholen etc. Daneben wären vielleicht periodische Berichte der auf Probe aus der Strafanstalt Entlassenen an die Anstaltsdirektion nach amerikanischem Vorbild zu forden. Nimmt man hierzu noch die Einrichtungen von Jugendgerichtshöfen in den Grosstädten (Frankfurt, Stuttgart etc.!), so glaube ich, dass damit schon ein weites Feld zur Reformtätigkeit für die Freunde unserer Jngend und der Gefangenenfürsorge eröffnet ist. Auch das wäre eine Vorarbeit für die Strafrechtreform! Die Organisationen der Schutzvereine sollten hierzu durch Petitionen bei den Regierungen und eigene Initiative den Anstoss geben.

Herr sagt S. 36: „Neue Ideen fanden und finden (in Amerika) heute noch ihre Hauptträger in der Privatinitiative Einzelner, die die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf sich lenken und die zu Gesellschaften und Vereinen verbunden Propaganda für die vertretene Gedankenrichtung machen.“

Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 die Unfallfürsorge für Gefangene betr.

I. Baden.

1. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofs in Karlsruhe vom 5. September 1907.

Mit Eingabe vom 1. Januar d. J. hat K. Sch. geltend gemacht, der von ihm am 20. Februar v. J. im Männerzuchthaus in Bruchsal erlittene Unfall, wegen dessen er nach dem Bescheide vom 19. Oktober v. J. Nr. 73519 keinen Anspruch auf Entschädigung hat, habe nachträglich eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge gehabt. Bei der am 16. März d. J. hierwegen erfolgten Einver-

nahme gab Sch. an, Ende Oktober v. J. sei er beim Einhaken von Säcken an einem Aufzug in der Zuckerfabrik J 5 in Mannheim mit dem durch den Unfall vom 20. Februar v. J. verletzten Zeigefinger der linken Hand an einer Schleife hängen geblieben. Dadurch sei das vordere Glied des Fingers zusammengedrückt und Haut und Nagel an demselben abgezogen worden. Wenn der Finger nicht infolge des Unfalls vom 20. Februar v. J. gekrümmt gewesen wäre, würde er nicht bei der erwähnten Verrichtung hängen geblieben und dadurch verletzt worden sein.

Ob diese Angaben in vollem Umfange zutreffen, konnte durch die vorgenommenen Erhebungen nicht festgestellt werden; aber auch, wenn dies der Fall sein sollte, würde dadurch nicht ein Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 536) begründet sein, da der von Sch. neuerdings behauptete Unfall in einer Fabrik in Mannheim, somit nicht in einer unter das bezeichnete Gesetz fallenden Anstalt, sich ereignete. An dieser Beurteilung des neuerlichen Unfalls könnte sich auch dann nichts ändern, wenn, wie Sch. behauptet, das Hängenbleiben des Fingers durch die infolge des Unfalls vom 20. Februar v. J. eingetretene Beugestellung des Fingers veranlasst worden sein sollte; es würde vielmehr auch in diesem Falle der angebliche Unfall vom Oktober v. J. als ein neuer anzusehen sein, für den die Anwendbarkeit des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Frage kommen würde; der Unfall wäre somit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden, falls aus demselben Ansprüche geltend gemacht werden wollen.

Hiernach ergeht

Bescheid:

K. Sch. von Neuenstadt hat wegen des Unfalls, welchen er nach seiner Angabe am 20. Februar v. J. im Männerzuchthause zu Bruchsal bezw. angeblich Ende Oktober v. J. in der Zuckerfabrik J 5 in Mannheim erlitten hat, auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, keinen Anspruch auf Entschädigung.

Entscheidung des Gr. Verwaltungshofs vom 16. März 1908.

J. B. von Altleiningen erlitt am 20. Januar d. J. als Strafgefangener im Landesgefängnis in Mannheim dadurch

einen Unfall, dass ihm beim Rohrflechten (Korbmachen) ein Stück Rohr gegen das linke Auge schnellte. Die dadurch entstandene Wunde heilte verhältnismässig rasch, sie liess aber eine Narbe zurück, infolge deren die Sehschärfe des verletzten Auges nach dem Gutachten des Augenarztes Dr. Bahr vom 5. Februar d. J. auf $^6/_{20}$ der normalen herabgemindert und die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um 10 Prozent beschränkt ist.

Die Frage, ob für diesen Unfall nach dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene (R.G.Bl. S. 536) eine Entschädigung zu gewähren sei, ist zu verneinen. Nach § 1 dieses Gesetzes wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn ein Gefangener einen Unfall bei einer Tätigkeit erleidet, bei deren Ausübung ein freier Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würde. Die Rohrflechterei ist nach diesen Bestimmungen nur unter der Voraussetzung versicherungspflichtig, dass sie fabrikmässig betrieben wird. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle nicht gegeben. Im Flechtereibetrieb des Landesgefängnisses Mannheim werden Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft, Elektrizität usw.) oder durch tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet (vergl. § 2 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes). Ferner werden in diesem Betrieb regelmässig nur 6 Gefangene beschäftigt, während nach § 2 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ein Betrieb wegen der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter nur dann als versicherungspflichtig erscheint, wenn derselbe mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt. Der Gewerbebetrieb in den Landesgefängnissen ist nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 nicht als ein einheitlicher anzusehen. Es kommt deshalb für die Frage der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes darauf an, wieviel Arbeiter in dem einzelnen Betrieb (z. B. Rohrflechterei, Tabakentrippen, Schneiderei, u. dergl.) beschäftigt werden, dagegen nicht darauf an, wie gross die Zahl der in der Gesamtheit der Gewerbebetriebe der Strafanstalten beschäftigten Arbeiter ist. Nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, auf dessen Bestimmungen in § 1 Abs. 1 des Reichgesetzes vom 30. Juni 1900 Bezug genommen ist, bilden verschiedenartige Gewerbszweige nur dann einen Gesamtbetrieb, wenn dieselben im Verhältnis von

Haupt- und Nebenbetrieb zu einander stehen, der eine Betrieb dem andern dient, für ihn arbeitet. Dies ist aber hier nicht der Fall, vielmehr bildet nach den gemachten Erhebungen die Korbflechterei des Landesgefängnisses Mannheim einen selbständigen, mit den anderen Betrieben des Landesgefängnisses nicht im Zusammenhang stehenden Betrieb, (vergl. Vordrucke, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, 5. Auflage § 28 Anm. 6). Würde man in den einzelnen Betrieben der Zentralstrafanstalten einen Gesamtbetrieb erblicken, so würde dies dazu führen, dass in vielen Fällen Gefangene gegen Unfälle versichert wären, während in gleichartigen Betriebsverhältnissen beschäftigte freie Arbeiter nicht versichert sind, eine Folge, die der Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 widersprechen würde, wonach Gefangene hinsichtlich der Versicherung jedenfalls nicht günstiger gestellt sind als freie Arbeiter. Es liegt ferner kein ausreichenden Grund dafür vor, den Gewerbebetrieb in den Zentralstrafanstalten als einen einheitlichen anzusehen, den in den Amtsgefängnissen dagegen nicht. Der Arbeitsbetrieb in den Zentralstrafanstalten unterscheidet sich von dem in den Amtsgefängnissen nur in tatsächlicher nicht in rechtlicher Hinsicht. Da die Insassen der Zentralstrafanstalten längere Zeit in denselben festgehalten sind, können sie — wenigstens zu einem grossen Teil — in einem Gewerbe, das gelernte Arbeiter erfordert, unterwiesen und mit Arbeiten dieser Art beschäftigt werden (z. B. in der Schreinerei, Schlosserei u. dergl.), dagegen können die Insassen der Amtsgefängnisse, welche häufig wechseln, in der Regel nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, zu denen ungelernte Arbeiter verwendet werden können (z. B. Holzmachen, Tabakentrippen, Dütenkleben, u. dergl.). Die Aufsicht und Leitung des Arbeitsbetriebs steht in beiden Arten von Strafanstalten der Gefängnisverwaltung (dem Gefängnisvorstand bezw. dem Verwalter) zu. Es liegt daher kein hinreichender Grund vor, die Frage, ob der Gewerbebetrieb als ein einheitlicher zu behandeln sei, für beide Arten von Strafanstalten verschieden zu beurteilen. Hinsichtlich der Amtsgefängnisse hat der Verwaltungshof als Ausführungsbehörde für das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 diese Frage bisher stets verneint. Auch die Ausführungsbehörden in Berlin, München und Stuttgart vertreten nach den vorgenommenen Erhebungen die Auffassung, es sei der Gewerbebetrieb in den Straf-

anstalten als ein einheitlicher nicht anzusehen, möge es sich um eine Zentralstrafanstalt oder um ein Amtsgefängnis handeln. Wenn diesem Umstand für die Entscheidung der vorliegenden Frage auch keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt, so erscheint es doch wünschenswert, dass die Auslegung eines für das ganze Reichsgebiet erlassenen Gesetzes, soweit nicht durchschlagende Gründe entgegenstehen, in den wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes in sämtlichen Bundesstaaten nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Hiernach ergeht

Bescheid:

J. B. von Altleiningen hat wegen des Unfalls, welchen er nach seiner Angabe am 20. Januar d. J. im Landesgefängnis zu Mannheim erlitten hat, auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, keinen Anspruch auf Entschädigung.

Auf eingelegte Beschwerde hat das Grossherzogliche Landesversicherungsamt Karlsruhe in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1908 nach mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde des früheren Strafgefangenen J. B. von Altleiningen gegen den Bescheid des Grossh. Verwaltungshofs vom 16. März 1908 wird als unbegründet verworfen. V. R. W.

Gründe.

Der Grossh. Verwaltungshof hat in den Gründen zu dem angefochtenen Bescheid die Frage, unter welchen Voraussetzungen Strafgefangene, die bei ihrer Beschäftigung in den Strafanstalten einen Unfall erlitten haben, auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Anspruch auf Entschädigung haben, eingehend erörtert.

Das Landesversicherungsamt erachtet diese Ausführungen für zutreffend und verweist deshalb auf dieselben. Hiernach und weil die tatsächlichen Feststellungen darüber, in welchem Umfang und in welcher Art die Rohrflechterei, bei welcher der Antragsteller eine Beschädigung erlitten hat, in dem Landesgefängnis zu Mannheim betrieben wird, einem Bedenken nicht unterliegen, konnte die vorliegende Beschwerde einen Erfolg nicht erzielen. Weil die Rohrflechterei, wenn sie ausserhalb der Strafanstalten — von freien Arbeitern — betrieben wird, nur ausnahmsweise, nämlich unter den von der angefochtenen Ent-

scheidung näher dargelegten Umständen unter die Versicherungsgesetze fällt und weil diese Umstände bei der Korbflechterei, wie sie im Landesgefängnis in Mannheim betrieben wird, nicht zutreffen, muss der erhobene Entschädigungsanspruch, als rechtlich nicht begründet, wie geschehen, verworfen werden.

II. Elsass-Lothringen.

Auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts zu . . . vom 20. November 1900 war . . ., geboren am 1. April 1889 zu . . . . ., in öffentliche Zwangserziehung genommen und in der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu . . . . untergebracht worden. Nachdem er aus der Anstaltsschule entlassen war, wurde er in dem Buchbindereibetriebe der Anstalt beschäftigt, um die Buchbinderei zu erlernen. Bei dieser Beschäftigung hat er am 28. Juli 1904 einen Unfall erlitten, indem beim Beschneiden von Einbänden an der (Hand-) Papierschneidemaschine die Finger II bis V seiner linken Hand derart verletzt wurden, dass Abtrennungen notwendig und von Zeige-, Mittel- und Ringfinger nur etwa je die Hälfte des Mittelgliedes, vom Kleinfinger noch das ganze Mittelglied erhalten wurden. Der Zögling konnte deshalb weder in der Buchbinderei weiter arbeiten noch in einem andern in der Anstalt zur berufsmässigen Ausbildung der Zöglinge unterhaltenen Arbeitsbetriebe ausgebildet werden. Er wurde vielmehr mit den einfachsten, mechanischen Verrichtungen im Büreaudienst, so gut es ging, beschäftigt. Die Verhältnisse seiner Kindheit waren ungünstig gewesen, seine Schulbildung verhältnismässig gering geblieben; er konnte zur Aneignung einer grösseren Fertigkeit in schriftlichen Arbeiten nicht gefördert werden. Wegen der Verstümmelung der linken Hand ist . . . . . . in der Wahl eines Lebensberufs und in erwerblicher Tätigkeit beschränkt; insbesondere ist ihm jeder Handwerkerberuf verschlossen. Unter den gegebenen Umständen ist eine Einbusse an Erwerbsfähigkeit von 40 Prozent anzunehmen.

Für die Folgen des Unfalls ist nach dem die Unfallfürsorge für Gefangene betreffenden Gesetz vom 30. Juni 1900, welches auch auf die in öffentlichen Besserungsanstalten untergebrachten Personen Anwendung findet, Entschädigung durch Gewährung einer Rente zu leisten.

Der Berechnung der Rente ist nach § 3 des gedachten Gesetzes im vorliegenden Falle der zweihundertfache Betrag des von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (dem Bezirkspräsidenten für Unter-Elsass) als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher erwachsener (über 16 Jahre alter) männlicher Tagearbeiter festgesetzte niedrigste Satz mit folgenden Massgaben zu Grunde zu legen:

1. Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit besteht die Rente in einer Vollrente, deren Höchstbetrag 300 M. ist;
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist derjenige Teil der Vollrente zu gewähren, welcher dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der im vorliegenden Falle massgebende Tagelohnsatz beträgt 1,80 M. Der zweihundertfache Betrag hiervon mit 360 M. übersteigt den zulässigen Höchstbetrag einer Vollrente von 300 M. Es ist daher von letzterem Betrage die einer Einbusse an Erwerbsfähigkeit von 40 Prozent entsprechende Teilrente zu berechnen. Hieraus ergibt sich eine solche im Betrage von 120 M.

Demnach wird auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 die dem . . . . zu gewährende Rente hiermit auf einhundertzwanzig Mark festgesetzt. . . . . . . ist am 2. September ds. Js. aus der Anstalt vorläufig entlassen worden und hat in . . . eine Unterkunft gefunden. Die Rente wird von dem bezeichneten Tage ab und zwar für die Zeit bis zum Eintritt der Volljährigkeit an den Vormund, von da ab an . . . . . selbst durch die örtliche Postanstalt gezahlt werden, für die Zeit bis zur ersten Zahlungsleistung in einer Summe, von da ab monatlich im voraus.

Gegen diesen Bescheid steht dem Vormund die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus dahier, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides zu.

Strassburg, den 19. Oktober 1907.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung.

✝

Am 5. Juli ds. Js. starb zu Mannheim nach kurzem, schweren Leiden der Grossh. Badische Erste Staatsanwalt

Richard Junghanns.

Bei seiner Bestattung, die ein ergreifendes Zeugnis gab, welche Verehrung und Hochschätzung dem Entschlafenen in den Kreisen seiner Freunde und Berufsgenossen entgegengebracht wurde, konnte auch der Vorsitzende unseres Vereins die wohlverdiente Palme des Dankes für das, was Junghanns dem Vereine geleistet hat, mit dem Gelöbnis niederlegen, dass sein Andenken im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten stets in Ehren gehalten werde.

Richard Junghanns wurde geboren am 22. August 1861 in Kenzingen, wo sein Vater Amtsrichter war. Nach dessen frühzeitigem Tode zog seine Witwe mit ihren beiden Söhnen nach Heidelberg. Junghanns besuchte dort in den Jahren 1870/79 das Gymnasium und 1879/1883 als Student der Rechte die Universität. Nach gut bestandener Staatsprüfung wurde er 1883 Rechtspraktikant und 1886 Referendär. Im Jahr 1890 wurde er zum Amtsrichter in Müllheim bei Freiburg ernannt und von da in gleicher Eigenschaft 1892 nach Schwetzingen versetzt.

Zu seiner grossen Freude wurde Junghanns 1893 zu dem seinen Neigungen und seiner Vereigenschaftung besonders entsprechenden Amt eines Staatsanwalts berufen: und zwar zuerst nach Waldshut, dann 1894 nach Freiburg. 1902 wurde er zum Ersten Staatsanwalt in Konstanz ernannt und 1908 in gleicher Eigenschaft unter Verleihung des Ranges eines Oberlandesgerichtsrats nach Mannheim versetzt.

Schon frühe erkannte Junghanns die Bedeutung der Strafvollstreckung im Gesamtgebiet der Strafrechtspflege und widmete sich mit der ihm eigenen Energie dem Studium

der Gefängniswissenschaft; 1893 trat er als Mitglied dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten bei und nahm an dessen Arbeiten einen regen und erfolgreichen Anteil, so dass er im Jahr 1901 in den Ausschuss gewählt wurde.

Schon im Jahre 1894 hatte Junghanns für die Versammlung in Braunschweig zu der Frage „Soll die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen?“ ein Gutachten erstattet und auch das Referat übernommen. Die Frage wurde seinem Antrag entsprechend bejaht.

Dann schrieb er 1898 ein Gutachten über „Die Angemessenheit der Verschärfung der Haftstrafen in den Fällen des § 361 Ziffer 3—8 R.-St.-G. und die Möglichkeit ihrer Einführung im Verwaltungsweg“ und 1903 über „Die Bewährung des jetzigen Strafensystems und Vorschläge zur Verbesserung“. Ueber die erstgenannte Frage hat er auch auf der Nürnberger Versammlung das Referat erstattet.

So wird den Teilnehmern der Versammlungen von Braunschweig, Darmstadt, Nürnberg, Stuttgart und Dresden unser entschlafener Freund in bester Erinnerung sein: ein klarer, kenntnisreicher, gewandter Redner, der trotz seines feurigen lebhaften Temperaments duldsam war gegen die Meinungen Anderer, gewann er immer die Aufmerksamkeit und Zuneigung und fast immer die Zustimmung der Versammlung. Ein auserlesener geistiger Genuss war es mit Junghanns in kleinem Kreise, wobei es nichts verschlug, wenn's *inter pocula* geschah, zu debattieren, wo er dann seiner Lebhaftigkeit, die von einem goldenen Humor verklärt war, freien Lauf lassen durfte.

Auch im Ausland hat er sich unter den Fachgenossen Anerkennung und Freundschaft erworben.

Im Jahr 1900 wurde er von der Grossh. Badischen Regierung zusammen mit Direktor von Engelberg zur Teilnahme an dem *VI. Congres pénitentiaire international* nach Brüssel entsendet, an dessen Arbeiten er sich mit der ihm eigenen Gewandtheit auch auf fremdem Boden mit Erfolg beteiligte.

Zu dem *VII. Congres pénitentiaire international* vom Jahre 1905 in Budapest, an dem er zu allgemeinem Bedauern persönlich nicht teilnehmen konnte, erstattete er ein von dem Referenten Professor Borel von Neuchâtel als sehr wertvoll bezeichnetes Gutachten über die Frage: *Les résultats de l'institution du jury ont-ils été tels, qu'il y aurait lieu d'y apporter des réformes?*

Bei unserer letzten Versammlung im Juni ds. Js. in Cöln war Junghanns schon schwer erkrankt und auf die Fragen teilnehmender Freunde nach seinem Befinden konnten die Eingeweihten nur hoffnungslosen Bescheid geben. In der Blüte der Jahre, in der Fülle seiner Schaffenskraft, von der noch Bedeutendes zu erhoffen war, ist er uns genommen worden: wir betrauern ihn tief und aufrichtig, denn wir haben ihn sehr geschätzt und geliebt.

Im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten wird das Andenken von Richard Junghanns nimmermehr verlöschen.

Dr. Reichardt.

†

Am 10. Juni 1908 verschied in Freiburg i. Br.

Heinrich Kirsch

Grossh. Reallehrer am Landesgefängnis.

Kirsch war einer der wenigen noch Lebenden, die dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten fast seit seiner Gründung angehörten; nun ist auch er heimgegangen.

Geboren am 26. März 1845 als Lehrerssohn in Burgberg bei Villingen, ergriff er den Beruf seines Vaters und trat schon als Achtzehnjähriger in den Schuldienst ein. Nachdem er drei Jahre an der Volksschule in Michelbach und Mannheim gewirkt hatte, wurde er im Oktober 1866 an das Männerzuchthaus Bruchsal berufen. Hier hatte er das Glück, sich unter der Leitung Eckerts, des Gründers unseres Vereins, in den Geist des modernen Strafvollzugs einzuleben und einzuarbeiten. Ein lebhafter Geist, ein tiefes Gemüt und ein offener, scharfer Blick für die Forderungen der Zeit und des Lebens befähigten ihn in hervorragender Weise zum Strafanstaltsbeamten. Bald war er mit seinem neuen Berufe so eng verwachsen, dass er ihm seine ganze Lebensarbeit widmete; 42 Jahre hat er hinter den stillen Mauern gewirkt; tausenden von Gefangenen war er nicht nur ein trefflicher Lehrer, sondern auch ein treuer Berater und Fürsorger. Nie fasste er seine Aufgabe engherzig oder kleinlich auf, nie glaubte er genug getan zu haben, wenn er nur knapp die Vorschriften seiner Dienstweisung erfüllte: der ganze Mann lebte in und für seinen Beruf. Unablässig arbeitete er bis in die jüngste Zeit an seiner persönlichen Weiterbildung und suchte stets, neue zeitbewegende Fragen dem Verständnis seiner Schüler zu erschliessen.

Dass er sich auch lebhaft für die verschiedenen Fragen des Strafvollzugs interessierte, bezeugen mehrere Aufsätze in diesen Blättern.

Das Schutzwesen verliert an ihm einen treuen Freund und eifrigen Werber. Keine schlimme Erfahrung, keine Täuschung konnte ihm den Glauben an die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Gefangenenfürsorge rauben; unermüdlich war er als Vorstandsmitglied des hiesigen Vereines besonders für die Unterbringung von jugendlichen und erwachsenen Strafentlassenen in Dienst- und Arbeitsstellen tätig.

Die Gesamtbeamtenschaft der Freiburger Strafanstalten und insbesondere die Konferenzbeamten des Landesgefängnisses empfinden den Verlust ihres treuen Mitarbeiters aufs schmerzlichste und werden ihm stets ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren. Diesen Gefühlen gab Herr Oberregierungsrat Kopp am Grabe ergreifenden Ausdruck.

Wie sehr Kirsch auch das volle Vertrauen und die dankbare Liebe seiner Schüler und Schützlinge genass, hat einer von ihnen bei der Nachricht von seinem Tode in folgender poetischer Form bekundet:

„Sein müdes Herz hat ausgerungen,
Der Freund, der Lehrer von uns schied;
Pfingstglocken haben ihm gesungen
Als Abschiedsgruss ein letztes Lied.
Tieftrauernd blicken wir zur Bahre
Und hemmen nicht der Tränen Lauf,
Weil Liebe ging, die echte, wahre,
Die den Gestürzten half stets auf.
Ein Menschenalter, treu, zufrieden,
Hat er erfüllt gar schwere Pflicht:
Als Helfer waren ihm beschieden
Ein goldnes Herz, ein Wesen schlicht.
Er lies den Mensch zum Menschen sprechen,
Wusst', mancher kämpfet bis zum Tod;
Ein freundlich Wort kann Wunder schaffen,
Die Zuversicht kehrt bald zurück;
Am Trosteswort sich aufzuraffen,
Ist des Gesunkenen ganzes Glück. —
Er ging dahin, der Töne Meister!
Der Chor, die Orgel sind verstummt,
Geflohen sind des Frohsinns Geister
Vom schöpferischen Liedermund.
Nun ruhe sanft! Du Guter, Treuer,
An dich lebt die Erinnerung fort!
Dein edles Bild, es bleibt uns teuer,
Begleitet uns zum Heimatsort. —“

G. Behringer.

Correspondenz.

Verein für Zwangserziehung und Fürsorge in Oesterreich.

Hinter diesem allgemein gehaltenen Schilde birgt sich die Vereinigung der Beamten an österreichischen Strafanstalten und Gefängnissen, an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dann der Beamten dieser Anstalten vorgesetzten Behörden, somit von Praktikern auf dem Gebiete des Strafvollzuges und sonstiger Zwangserziehung. In Oesterreich werden die Strafanstalten und Gefängnisse vom Staate erhalten, die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind Landesanstalten. Dadurch ist eine grosse Verschiedenheit in den Einrichtungen der Anstalten bedingt. Behufs einheitlicher Entwickelung und Hebung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten hat sich auf Anregung des jetzigen Direktors der Besserungsanstalt in Grulich (Böhmen) Herrn Josef Radauer im Jahre 1901 ein Verein der Beamten der österreichischen Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten gebildet. Der begeisterte Vorkämpfer auf dem Gebiete des Strafvollzuges Herr Oberdirektor Anton Marcovich (Graz) ruhte nicht eher, als bis er seine engeren Kollegen überzeugte, dass einer Fortentwickelung des Strafvollzuges im humanen Geiste es äusserst nützlich ist, wenn sich die Beamten der Strafanstalten und Gefängnisse an diesen Verein anschliessen und so entstand im Jahre 1905 der Verein für Zwangserziehung und Fürsorge. Dieser Verein gibt in zwangloser Folge Mitteilungen heraus, die beachtenswerte Anregungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges und Zwangserziehung enthalten. In jüngster Zeit erschien das 1. Heft des fünften Bandes (85 Druckseiten stark), welches jene Referate veröffentlicht, die bei der am 25, 26. und 27. November 1907 in Prag abgehaltenen Vollversammlung des Vereines erstattet wurden und zwar:

Die verschiedenen Entwürfe des Fürsorgegesetzes vom Standpunkte der Erziehungs- und Besserungsanstalten betrachtet von Direktor Radauer. Ueber die Reformbedürftigkeit der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher von Oberdirektor Marcovich. Der Arbeitsbetrieb in den österreichischen Haftstätten von Kontrollor Jaroschek. Ueberwachung der Zwänglinge während der Aussenarbeit von Direktor Lang. Beschäftigung und Erholung in Erziehungs- und Besserungsanstalten von Direktor Hajék. Ausserdem ist anhangsweise ein Bericht über die Betätigung des Vereines für Zwangserziehung und Fürsorge beim I. österr. Kinderschutzkongresse in Wien angeschlossen.

Diese Mitteilungen werden kostenlos an die Vereinsmitglieder versendet. Der Mitgliedsbeitrag ist mit 4 Kr. pro Jahr festgesetzt. Anmeldungen zum Beitritte sind an den Obmann des Vereines, Herr Dr. Franz Hueber, niederösterr. Landesrat in Wien, I. Herrengasse No. 9, zu richten. Die Mitgliedsbeiträge wollen an Herrn Johann Jaroschek. K. K. Gefangenhauskontrollor in Brünn geschickt werden. *J.*

Internationaler Kursus

der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie in Giessen den 15.—20. April 1907.

135 Teilnehmer hatten sich zu dem Kurse eingefunden, auffallend war die sehr geringe Zahl von Preussen. Am Begrüssungsabend wurde von Professor Sommer besonders hervorgehoben, dass die verschiedenen Ministerien durch Abordnungen das Zustandekommen der Kurse wesentlich gefördert hätten.

Die Vorträge an den Vormittagen brachten eine Fülle von Gedanken in so knapper gedrängter Form, dass ein Nachschreiben unmöglich war. Es kann deshalb nur eine allgemeine kurze Inhaltsangabe gegeben werden, mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Ergebnisse. Der Wunsch zahlreicher Teilnehmer, den Wortlaut der Vorträge zu besitzen, kann nicht entsprochen werden, da sie einen Band von gegen 600 grossen Seiten füllen würden. Die Vormittage von 8—12 waren zusammenhängenden theoretischen Vorträgen gewidmet. Es sprachen:

Dannemann:

Der angeborene Schwachsinn in bezug auf Kriminalität und Psychiatrie:

I.

Praktisch kommt hier in Frage:

1. Die Prophylaxe. Verhinderung des Entstehens des Schwachsinns durch Aufklärung, Schliessen gesunder Ehen, Gesundheit und vernünftige Gesundheitspflege der Mutter, Enthaltsamkeit.
2. Fürsorge für die Schwachsinnigen, frühes Erkennen durch Mitwirung der Lehrer der Hilfsschulen, des Schularztes.
   Frage nach dem Geisteszustand jugendlicher Verbrecher, da der Schwachsinn sich häufig erst zeigt, wenn die selbtsständige Lebensführung beginnt. Häufiger müssten die Betreffenden entmündigt werden, unter Kuratel können sie sich halten. Fürsorge durch Imbezillenheime unter staatlicher Leitung, Fürsorge der aus Hilfsschulen Entlassenen, ehe sie kriminell werden. Zum Verbrechen führt meist der Alkohol. Imbezillen sollen abstinent sein.
3. Kriminelle Imbezille. Schwere gehören unter § 51, leichte können durch Strafe gebessert werden. Rückfällige sind dauernd zu verwahren. Freigesprochene zu entmündigen.

II.

Schilderung der durch den primären Schwachsinn Jugendlicher, den Greisenschwachsinn und die Paralyse erworbene Geistesschwäche und wie sie unvermeidbar zu den verschiedensten kriminellen Handlungen führt.

III.

Die strafrechtlichen Verwickelungen des Paranoik wurden in ihren verschiedenen Formen und Graden auseinandergesetzt.

IV.

Die periodischen Geistesstörungen und ihre forensischen Beziehungen. Dabei wurde besonders auf die Schwierigkeit der Beantwortung in bezug auf die gesunden Intervalle hingewiesen.

V.

Die Simulation geistiger Störung ist bei ganz Gesunden selten und erweckt immer den Verdacht einer zu Grunde liegenden oder begleitenden geistigen Störung. Es findet sich entweder Vorschützung von Krankheit nur zurzeit der Tat, oder auch in der Gegenwart. Man kann die Simulanten einteilen in kriminelle und pathologische. Besonders schwer zu beweisen ist das Vorhandensein von Amnesie für die betr. Handlung bei Krämpfen usw. wegen der häufigen langen Pausen dieser Anfälle.

Die Simulanten suchen vorzutäuschen

1. Dummheit,
2. manische Formen,
3. Stumpfheit,
4. paranorisehe Zustände,
5. gemischte Formen.

Gerade die plumpsten Täuschungsversuche sind am häufigsten bei Schwachsinn in seinen verschiedensten Formen.

VI.

Psychologie und Psychopathologie im Polizeiwesen:

Kenntnisse derart sind in Schutzmannschulen, wie sie in Berlin, Essen und Darmstadt bestehen zu vermitteln. D. legte den Inhalt seiner für Schutzleute gehalten Vorträge dar.

Diese Schulung der Polizeibeamten würden nicht nur die allgemeinen Kenntnisse über Geisteskranke erweitern, sondern es würden die vielfach kriminellen Geisteskranken einsichtigen Leuten gegenüberstehen. Auch das Erkennen vorübergehender Störungen insbesondere bei Epileptikern und Schwachsinnigen würde erleichtert. Der Nutzen kann nur mit der Zeit kommen. Vor allem aber besteht die Hoffnung, in solchen vorgebildeten Beamten Berufsvormünder für Minderwertige aber nicht der Anstaltspflege Bedürftige zu finden.

Sommer:

I.

Das Problem des Ausdruckes psychischer Zustände findet sich schon von Chartesius bis Gall und Lavater. Doch sind ihre Anschauungen von dem Sitz der Seele und den Leidenschaften und ihre Erkennung durch äussere Zeichen überwunden. Untersuchungen von Anlage, äusserer Reiz in Reaktion, ein Gebiet der normalen Psychologie, Psychopathologie und Kriminalpsychologie haben begonnen und werden weiteres Verständnis bringen.

II.

Das Verhältnis von psychischen Abnormitäten und morphologischen Abnormitäten im Gebiete des angeborenen Schwachsinns und der endogenen Psychosen.

Unter Besprechung des durch Hydrocephalus, Kretinismus und Porencephalie sowie meningitische Prozesse bedingten Idiotie wurde dargelegt, dass die sogenannten Degenerationszeichen nicht den Schluss auf geistige Degeneration, sondern auf eine Krankheit zulassen, die die morphologischen und psychischen Abnormitäten veranlasst hat.

III.

Die angeborene Anlage und Lombroso's Theorie vom angeborenen Verbrechen.

Diese Fragen sind zurzeit noch schwebend und erst entgültig zu lösen durch umständliche Durchforschung ganzer Familien in bezug auf ihre normale und pathologische Eigentümlichkeit und ihre Beziehungen zur Kriminalpsychologie.

IV.

Ausgedrückt werden alle psychischen Zustände in Bewegungen, Handlungen.

Dargelegt wurde, in wieweit die einzelnen geistigen Erkrankungen vermöge ihre besondere Natur zu bestimmten kriminellen Handlungen führen. Die Kriminalpsychologie soll deshalb betrachten die ganze Handlung als Ausdruck eines bestimmten geistigen Zustandes.

V.

Analyse der Ausdrucksbewegungen im Gebiete der Epilepsie, Hysterie und des Alkoholismus.

Unter Vorzeigen zahlreicher Kurven wird nachgewiesen, wie die Neigung zu Gewalttätigkeiten und leichter Ausschaltbarkeit dem psychophysiologischen Verhalten entspricht. Die gleichen Kurven können von Gesunden nicht simuliert werden.

VI.

Psychologie der Aussage und Tatbestandsdiagnostik,

unter Zugrundelegung der an den Nachmittagen stattgefundenen Aussagen werden besprochen. Die neuen Forschungen über die Aussage sollen nicht ihren Wert erschüttern, sondern die Aussage soll besser geschätzt werden, indem man ihre Fehler erkennt und erklären lernt, den Einfluss von Erinnerungstäuschungen und die Fehlaussage auf krankhafter Grundlage berücksichtigt.

Aschaffenburg:

I—IV.

A. sprach an 4 Vormittagen über: Normale Ursachen des Verbrechens, die individuellen Ursachen des Verbrechens und die Psychologie des Verbrechens, wie er dies in seinem Lehrbuch ausführlich dargelegt hat.

V.

Die Gutachtentätigkeit, Technik des Gutachtens.

Es ist besonders hervorzuheben, dass A. verlangt, dass auch der Gutachter stets sich bestimmt äussern soll, ob Zurechnungsfähigkeit vorliege oder nicht, und nicht die Entscheidung dem Richter überlassen dürfe.

A. will keine partielle Zurechnungsfähigkeit, wohl aber eine Unzurechnungsfähigkeit anerkennen, z. B. bei Vergiftungen, im Rausch, im Affekt, bei Schwachsinnigen.

VI.

Der Alkoholismus als Quelle der Kriminalität und Geistesstörung. Die psychophysiologischen Wirkungen des Alkohols. Die klinischen Formen des Alkoholismus. Die strafrechtliche und soziale Seite desselben.

Die Psychologie der Alkoholwirkung ist erklärt durch die erhöhte Reizbarkeit. Sie ist der Schlüssel vieler Alkoholverbrechen. Eingehend wurde der pathologische Rausch besprochen, wie er insbesondere bei Epileptikern, im Affekt, bei Hysterischen, Erschöpften, Schwachsinnigen nach Kopfverletzungen vorkommt.

Der Rausch unterscheidet sich von der vollen Geisteskrankheit nur durch die kürzere Dauer. Dennoch sollen nicht alle Trinker freigesprochen werden.

A. verlangt Verweisung aller Trinker nach der Strafe oder statt der Strafe in eine Trinkerheilanstalt auf 1 bis 2 Jahre und vermisst die gesetzliche Verpflichtung des Staatsanwaltes, zur Entmündigung und Versetzung in die Trinkerheilanstalt. Häufiger als die Hysterischen sind die Epileptischen vor Gericht. Nicht die schweren Fälle, sondern die Dämmerzustände, die krankhaften Stimmungsschwankungen, meist durch Alkohol ausgelöst, machen die Schwierigkeiten. Charakteristisch ist periodische Häufung und die stete Wiederholung desselben Vergehens.

Mittermaier:

I.

Die praktische Bedeutung der Straftheorien. Ihr heutiger Gegensatz im allgemeinen, Klassiker und Reformrichtung.

Der Hauptunterschied, dass der Klassiker nur die Tat, der Moderne aber auch die in der Tat bewiesene Gesinnung straft.

II.

Begriff und Wesen der Strafe als vergeltende Charaktereinwirkung.

Die Strafe ist eine Rechtsfolge der schuldhaften Unrechtstat und soll bemessen werden nach der Gesinnung des Täters.

III.

Begriff und Wesen von Zurechnungsfähigkeit und Schuld. Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Charakter und Motiv der Schuld. Strafmass und unbestimmte Verurteilung.

Praktisch richtig ist die Forderung, dass vermindert Zurechnungsfähige einer besonderen Strafe bedürfen, die nicht minder kürzer, sondern milder ist.

IV.

Anwendung auf die einzelnen Straftaten.

V.

Psychologie der Gerichte und Parteien.

VI.

Reformfragen aus der Gerichtsverfassung.

VII.

Psychologie des Prozesses.

Diese Fragen wurden zum Teil auch in den Nachmittagsstunden besprochen. Eine allgemeine Diskussion wurde abgelehnt wegen Uebermüdung.

In einer Nachmittagsstunde sprach M. über amerikanische Gefängnisse und englische Besserungsanstalten, wie solche aus den Blättern für Gefängniskunde genügend bekannt sind.

Die Mittermaierschen Vorträge waren für den Arzt am schwersten verständlich, schon wegen der vielen Fremdworte und Fachausdrücke, die dem Laien nicht ohne weiteres geläufig sind.

Aus der Darstellung der vielfach widerstreitenden theoretischen Ansichten erhellte aber dem Laien die Schwierigkeit und lange Dauer einer neuen gesetzlichen Regelung des Strafmasses und Strafvollzuges.

Die praktisch wichtigste Forderung M's. ist: für jugendliche Verbrecher bis zu 18 Jahren nur Erziehungsanstalten, für Rückfällige, Unverbesserliche, Gewohnheitsverbrecher, die besser als sozial unbrauchbar bezeichnet werden, Verwahrung, wie sie das Schweizer- und Norwegische Gesetz vorschreibt.

In den Nachmittagskursen sprach Dannemann in 2 Stunden über forensische Fälle, die teils in Lichtbildern, teils in Wirklichkeit vorgestellt wurden.

2 Stunden fielen auf die Führung durch das Museum und die Klinik, wobei eine Hypnose in einem Schwachsinnsfalle vorgestellt wurde.

In 2 Stunden führte Sommer die psychophysische Grundversuche an den von ihm angegebenen Apparaten vor und stellt mit den Zuhöhrern Versuche über Aussagen an.

In 2 Stunden behandelte Aschaffenburg

a) die Versuche über Assoziation, deren Ergebnisse zurzeit für juristische Zwecke noch nicht brauchbar sind.

b) Hypnose und Sittlichkeitsverbrechen.

Aschaffenburg verneint die Möglichkeit kriminell posthypnotischer Handlungen, hält aber den Missbrauch Hypnotisierter für wohl möglich, dass derselbe aber auch in Wachsuggestion möglich ist, für nicht recht wahrscheinlich.

Unter den Sittlichkeitsverbrechern sind viel weniger geistig gesund, als man gewöhnlich annimmt.

Unter 200 fand A. 44, die unter § 51 der St.P.O. fallen. Homosexualität ist nach A. erworben, nicht angeboren, aber entstanden auf psychopatischen Boden. Sie ist ein Degenerationszeichen, schliesst aber § 51 aus.

A. verlangt Abschaffung von § 175, eine Erhöhung des Schutzalters auf 20 Jahre.

Einer Einladung der Stadt folgend, wurde eine Fahrt nach der neuen noch im Bau begriffenen Landes-Irrenanstalt unternommen, an welche sich ein Ausflug nach dem Schifferberg und ein von der Stadt gegebener Bierabend anschloss.

Am Dienstag abend hatten Prof. Sommer und Frau die Teilnehmer zu einem reizenden zwanglosen Abend im eignen Heim ver-

eint, während Freitag abend das offizielle Schlussessen im „Grossherzog von Hessen“ stattfand.

Die Besichtigung der im Bau begriffenen Irrenanstalt war insofern lehrreich, als die unsymetrische Lage der Gebäude in schönem Wald nicht das Gefühl der Anstalt erweckten, ohne die Uebersichtlichkeit zu stören. Die Ausführung der Bauten ist sehr malerisch und anheimelnd und soll nicht teuer sein.

Die Besichtigung des Gefängnisses in Butzbach und des Zuchthauses in Marienschloss liessen nichts Neues bemerken. Die. Aufsicht erschien in mehreren Fällen nicht ausreichend.

Die Teilnahme an den Kursen hat im höchsten Masse befriedigt. Jedenfalls ist durch Selbststudium unmöglich auch in längerer Zeit eine solche Fülle zu verarbeiten; dazu kommt noch, dass es sehr angenehm war, nach den Kursen die verschiedensten Angelegenheiten mit Fachkollegen, mit denen man sonst fast nie oder nur kurz zufällig zusammenkommt, zu besprechen.

Ueber die Invaliditätsversicherung Gefangener erging in Preussen folgender Erlass vom 24. Dezember 1907 — S. 4534.

Nach § 46 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) erlischt die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte bezeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat. Nach § 135 a. a. O. verliert eine Quittungskarte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem obenbezeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist.

Die Gefahr, dass diese Nachteile eintreten, wird vielfach dadurch herbeigeführt, dass gegen einen Versicherten eine längere Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Um diese Gefahr tunlichst abzuwenden, wird unter Aufhebung des Erlasses vom 12. Februar 1901 (Verordn.-Bl. f. d. Strafanst.-Verw. Nr. 5) dem § 101, Ziffer 4 der Dienstordnung für die Strafanstalten und Gefängnisse der Verwaltung des Innern vom 14. November 1902 folgende Fassung gegeben.

4. a) Ein Gefangener, welcher eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger, indessen nicht lebenslänglicher Dauer zu verbüssen hat, ist, wenn er nach seinem Berufe dem Kreise der versicherten Personen zuzurechnen ist, eine Quittungskarte aber in die Strafanstalt oder das Gefängnis nicht eingebracht hat, alsbald nach der Einlieferung zu befragen, ob er im Besitze einer Quittungskarte ist; im Bejahungsfalle ist die Quittungskarte durch die Vermittelung der Heimatsbehörde einzuziehen.

b) Es ist — im Zweifelfalle unter Einholung einer Auskunft der Versicherungsanstalt — zu prüfen, ob die eingebrachte oder eingezogene Quittungskarte noch gültig und ob durch ihren Inhalt die Erhaltung der Anwartschaft dargetan ist. Treffen beide Voraussetzungen zu, so ist durch rechtzeitigen Umtausch der Quittungskarte (§§ 134, 135 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 R. G. Bl. S. 463) für die Erhaltung ihrer Gültigkeit und durch Weiterver-

sicherung (§ 14 Abs. 2 a. a. O.) für die Erhaltung der Anwartschaft des Versicherten Sorge zu tragen.

c) Für die Weiterversicherung des Gefangenen sind vom Zeitpunkte seiner Einlieferung an soviel Beiträge zu leisten, als zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich und ausreichend sind; die Beiträge sind nach derjenigen Lohnklasse zu leisten, welcher die Mehrzahl der in der Quittungskarte bereits verwendeten Marken entspricht.

Der Einwilligung des Gefangenen zur Weiterversicherung bedarf es nicht.

d) Die zur Beschaffung der Beitragsmarken erforderlichen Geldbeträge sind, wenn der Gefangene eigenes Geld eingebracht hat und in dessen Verwendung zu diesem Zwecke einwilligt, aus diesem Gelde zu entnehmen. Andernfalls sind die erforderlichen Beträge auf den Fonds Kap. 96, Tit. 10a der Anstaltsetats zu übernehmen und bei den einzelnen Konten der gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen abzusetzen, oder, falls ausnahmsweise eine genügende Gutschrift noch nicht vorhanden ist, zur späteren Absetzung von der zu erwartenden Gutschrift vorzumerken.

e) Wenn bei Gelegenheit der obengenannten Prüfung der Quittungskarte auf Grund der Erklärungen des Gefangenen oder auf andere Weise sich herausstellt, dass die Anwartschaft nur durch die nachträgliche Entrichtung von rückständigen Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der vor der Einlieferung liegenden Zeit oder durch die nachträgliche Entrichtung freiwilliger Beiträge für dieselbe Zeit erhalten werden kann (§ 146 a. a. O.), so ist die nachträgliche Entrichtung der erforderlichen Beiträge, wenn der Gefangene einer solchen nach Belehrung über die Sachlage zustimmt, in gleicher Weise, wie die Entrichtung der Beiträge zur Weiterversicherung herbeizuführen; zur Aufbringung der erforderlichen Mittel darf indessen auf den Etatsfond (Kap. 96 Tit. 10a) nicht zurückgegriffen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine längere als ein Jahr zurückliegende Zeit nicht zulässig ist. (§ 146, Satz 2 des Ges.).

f. In allen Fällen ist zu beachten, dass nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für die Weiterversicherung weder nachträglich noch für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit entrichtet werden können (§ 146 a. a. O.).

Die erforderlichen Deckblätter für die Dienstordnung folgen später. Im Auftrage von Kitzing.

Entscheidungen über die Berechnung der Strafzeit.

I. Hessen.

Beschluss des Oberlandesgerichtes Darmstadt.

Der durch Urteil des Schwurgerichts zu Darmstadt vom 19. Juni 1907 mit 4 Jahren Gefängnis wegen Brandstiftung belegte Angeklagte zeigte am 26. Juni das Rechtsmittel der Revision an. Die

Urteilszustellung erfolgte am 3. Juli. Der Angeklage liess die am 10. Juli abgelaufene Frist, des § 385 St.P.O. verstreichen, ohne Revisionsanträge einzureichen. Die Strafkammer I zu Darmstadt verwarf darauf mit Beschluss vom 12. Juli gemäss § 386 St.P.O. das Rechtsmittel. Dieser Beschluss wurde der Grossh. Staatsanwaltschaft am 13. Juli, vormittags 9 Uhr, mitgeteilt, und von letztem Zeitpunkt ab hat die Direktion der Grossh. Zellenstrafanstalt zu Butzbach die Strafzeit des Angeklagten beginnen lassen. Der Angeklagte Widersprach durch Erklärung vom 21. August 1907 dieser Berechnung seiner Strafverbüssung, indem er behauptete, die Vorschriften über Rechtskraft nach Ablauf der Berufungs- oder Revisionsfrist seien hier analog anwendbar, sonach in dem Augenblick des ungenutzten Ablaufs der Frist des § 385 Abs. 1 St.P.O., hier am 10. Juli 1907, der Beginn der Strafvollstreckung anzunehmen. Die Strafkammer entschied hierauf, dass die von der Strafanstaltsdirektion erfolgte Berechnung der Strafzeit zu billigen sei. Die Grossh. Staatsanwaltschaft verfolgte rechtzeitig — unterm 9. September — gegen den ihr am 4. September zugekommenen Beschluss sofortige Beschwerde. Der Grossh. Generalstaatsanwalt verkennt nicht die Zweifel, die in der vorliegender Frage sich darbieten, beantragt jedoch Zurückweisung des Rechtsmittels.

Das Beschwerdegericht sah sich in der Lage, dem Begehren des Angeklagten teilweise stattzugeben. Zwar ist es nicht angängig, die Strafzeit mit dem Ablauf der Frist zur Anbringung der Revisionsanträge und Begründung beginnen zu lassen, hier also am 10. Juli. Denn die rechtzeitige Einlegung der Revision hat gemäss § 383 Abt, 1 St.P.O. die Rechtskraft des Urteils und nach § 481 St.P.O., dessen Vollstreckbarkeit gehemmt. Hätte der Angeklagte sein Rechtsmittel zurückgenommen, so stünde dies dem Verzicht auf das Rechtsmittel, sowie dessen Nichteinlegung insofern gleich, als die von da ab laufende Untersuchungshaft auf die Strafzeit in Anrechnung käme (§ 482 St.P.O.). Diese Ausnahmevorschrift kann jedoch auf andere Fälle betreffs des Strafvollzugs keine Anwendung finden, insbesondere, wenn die Untersuchungshaft durch das eigene — in diesem Sinne schuldhafte — Verhalten des Angeklagten verlängert worden ist. Wenn Haas im Gerichtssaal 1881 (Bd. 33 S. 524, 525) davon ausgeht, dass der nach § 386 Abs. 1 St.P.O. ergehende, das nicht mit Revisionsanträgen unterstützte Rechtsmittel verwerfende Beschluss der Strafkammer deklarative Wirkung habe, so ist dem nicht beizutreten, da mangels bestehender gesetzlicher Vorschrift jener zivilrechtliche Begriff nicht in den Strafprozess herübergenommen werden darf. Der Strafkammerbeschluss beseitigt das der Rechtskraft und dem Strafvollzug seitens des Verurteilten bereitete Hemmnis, und der Zeitpunkt dieser Beseitigung entscheidet allein über den Beginn der Strafzeit. Von einem Akt des inneren gerichtlichen Dienstes, der erst durch seine Mitteilung an die Strafvollstreckungsbehörde Kraft und Wirkung erlange, kann hierbei nicht die Rede sein, ebensowenig wie bei Gerichtsbeschlüssen anderer Art. Die abweichende Meinung des Oberlandesgerichts Rostock (vgl. Goltdammers Archiv Bd. 44 S. 281) ist nicht durch Angabe von Gründen unterstützt und steht auch mit der preussischen Ministerialverfügung vom 30. Juli 1883 nicht im Einklang.

Hiernach war die Beschwerde teilweise für begründet zu erachten.

II. Baden.

Erlass des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. Juni 1904. Nr. 20688:

In der Anleitung zur Strafberechnung ist keine ausdrückliche Vorschrift enthalten, in welcher Weise die Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe anzurechnen ist, wenn der Verurteilte Revision eingelegt hat, die Revision aber durch Beschluss vom Gericht I. Instanz gemäss § 386 St.P.O. oder vom Revisionsgericht gemäss § 389 St.P.O. deshalb verworfen worden ist, weil die Bestimmungen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht beobachtet worden sind.

Wir ordnen nunmehr an, dass in solchen Fällen der Strafbeginn zu berechnen ist von dem Tag an, an welchem der Beschluss des Gerichts der Staatsanwaltschaft übergeben worden ist.

gez. Hübsch. Hollerbach.

An Grossh. Direktion des Landesgefängnisses Mannheim.

Neue Bestimmungen über die Ueberwachung bestrafter Personen nach der Strafverbüssung.

I. Baden.

Erlass Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 3. Juli 1908 Nr. A 21532 an die Grossh. Direktionen der Zentralstrafanstalten:

In Erweiterung des bereits in § 161 Abs. 4 der Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten ausgesprochenen Grundsatzes haben wir im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern beschlossen, die Aufsicht über vorläufig entlassene Gefangene, soweit sich diese damit einverstanden erklären, allgemein den Schutzvereinen zu übertragen und an diese einen Teil der in der Verordnung vom 29. Dezember 1871, die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betreffend, der Polizeibehörde überwiesenen Ueberwachungsaufgaben zu delegieren. Die Bezirksvereine des Landesverbands haben sich mit der Uebernahme dieser Aufsicht in dem von uns aufgestellten Grundsätzen bereits einverstanden erklärt.

Der gesamte Gang des künftigen Verfahrens ist aus unserem abschriftlich anliegenden Erlass vom 29. April d. Js. Nr. A. 13038 zu ersehen.

Soweit die Mitwirkung der Strafanstaltsdirektionen in Betracht kommt heben wir zur Darnachachtung folgendes hervor.

Wie bereits eingangs bemerkt, hat die Schutzvereinsaufsicht nur bei solchen vorläufig Entlassenen Anwendung zu finden, die sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben; es ist deshalb dieses Einverständnis protokollarisch festzustellen, was regelmässig zugleich mit der Erhebung der Zustimmung des Gefangenen zu der vorläufigen Entlassung selbst (§ 126 Abs. 2 S. 1, D. u. H. O.) wird geschehen können. Für die der Schutzvereinsaufsicht sich nicht unterwerfenden Gefangenen ist auch künftig lediglich die Verordnung vom 29. Dezember 1871 und § 126 der D. und H. O. anzuwenden.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 der mehrgenannten Verordnung haben auch hinsichtlich der unter Schutzaufsicht tretenden Gefangenen

Geltung; insbesondere muss gemäss § 4 cit. also auch für diese, falls sie nicht bei ihrer Familie oder in einer bereits zugesagten Stellung Aufnahme finden können, regelmässig schon vor Stellung des Antrags auf vorläufige Entlassung hierher, in jedem Falle aber vor dem Vollzug der vorläufigen Entlassung, ein passendes Unterkommen entweder direkt oder unter Mitwirkung der Schutzvereine ermittelt sein.

Bei Ausführung der vorläufigen Entlassung bedingt die Schutzvereinsaufsicht folgende Abweichungen von dem in der Verordnung in § 8 vorgesehenen Verfahren.

Der Entlassungsausweis (§ 8 Ziffer 2) und die auf dessen Rückseite abzudruckenden Verhaltungsvorschriften sind in der aus dem anliegenden Formular ersichtlichen Form auszustellen.

Das Arbeitsguthaben (§ 8 Ziffer 3 Abs. 2) ist auf Kosten des Gefangenen statt an die Polizeibehörde des Entlassungsortes an den die Aufsicht führenden Bezirksvereinsvorstand, also denjenigen des Entlassungsortes, abzusenden.

Die Nachricht von der erfolgten Entlassung (Ziffer 4) hat ausser an den Gerichtshof und das Bezirksamt des Entlassungsortes auch an den Vorsitzenden des Schutzvereins, in dessen Bezirk der Entlassungsort liegt, und zwar gleichfalls unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises zu erfolgen.

Diesen Aenderungen ist selbstverständlich auch die Eröffnung gemäss § 8 Ziffer 1 anzupassen.

Im übrigen bleiben für das dortseits einzuhaltende Verfahren auch hinsichtlich der der Schutzvereinsaufsicht unterstellten vorläufig Entlassenen die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Dezember 1871 und der Dienst- und Hausordnung unberührt.

Der Schutzvereinsfürsorge in der angeordneten Weise sind diejenigen Gefangenen zu unterstellen, welche vom 16. Sept. d. Js. ab zur vorläufigen Entlassung gelangen. Bei allen vor diesem Termin noch zur Entlassung kommenden, sowie bei allen jetzt schon Entlassenen, hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, so dass diese bis zum Ablauf der Strafzeit unter der polizeilichen Kontrolle verbleiben.

In Vertretung: gez. Hübsch.

Erlass Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 29. April 1908. Nr. A 13058.

An den Vorsitzenden des Ausschusses der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge Herrn Geh. Rat Fuchs, Hochwohlgeboren hier — auf das gefl. Schreiben vom 27. November 1907 Nr. 1078 — 2 Anlagen zurück.

Nachdem das Ministerium des Innern sich mit den von uns zwecks Uebertragung der Aufsicht über die vorläufig entlassenen Gefangenen an die Schutzvereine in Aussicht genommenen Massnahmen einverstanden erklärt hat, ersuchen wir ergebenst, gemäss den nachstehend dargelegten Grundsätzen das weitere durch Anweisung der Bezirksvereine zu veranlassen. Wir haben für die Bezirksvereine, wenn sie auch der Mithilfe der Polizei nicht vollständig werden entbehren können, eine möglichst selbständige Stellung vorgesehen, indem ihnen ein Teil der in der Verordnung vom 29. Dezember 1871, die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betr., der

Polizeibehörde überwiesenen Ueberwachungsaufgaben allgemein delegiert wird. Eine Abänderung der vorgenannten Verordnung selbst ist vorerst nicht in Aussicht genommen.

Das Verfahren bei der Entlassung und die Beaufsichtigung durch die Bezirksvereine wird sich im Einzelnen wie folgt zu gestalten haben:

Von der Entlassung eines Gefangenen, der sich mit der Unterstellung unter die Aufsicht eines Schutzvereins zu Protokoll der Gefängnisverwaltung einverstanden erklärt hat, — für die dieser Aufsicht sich nicht unterwerfenden zur vorläufigen Entlassung kommenden Gefangenen wird auch künftig lediglich die V.O. vom 29. Dezember 1871 anzuwenden sein — wird die Strafanstaltsdirektion nicht nur die in § 8 Ziffer 4 cit. vorgeschriebenen Anzeigen erstatten, sondern auch den Vorsitzenden des Schutzvereins, in dessen Bezirk der Entlassungsort liegt, unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises Nachricht geben. Falls der zur vorläufigen Entlassung in Aussicht genommene Gefangene nicht bei seiner Familie oder in einer bereits zugesagten Stellung Aufnahme finden kann, wird die Strafanstaltsbehörde regelmässig gemäss § 4 cit. schon vor Stellung des Antrags auf vorläufige Entlassung ein passendes Unterkommen entweder direkt oder unter Mitwirkung der Schutzvereine ermittelt haben; in jedem Falle müsste dies vor dem Vollzug der Entlassung geschehen sein.

Das Arbeitsguthaben des Entlassenen Gefangenen (vgl. § 8 Ziffer 3 Abs. 2 cit.) wird auf dessen Kosten statt an die Polizeibehörde des Entlassungsortes an den die Aufsicht führenden Bezirksvereinsvorstand abgesandt werden, für dessen Ermächtigung zu Auszahlungen an den Entlassenen die Bestimmung des § 8 Ziffer 3 Abs. 2 cit. massgebend sein wird.

Nach der Entlassung hat sich der der Schutzfürsorge unterstellte vorläufig Entlassene innerhalb der im Entlassungsausweise bezeichneten Frist persönlich bei dem Schutzvereinsvorsitzenden anzumelden, der hiervon im Hinblick auf § 16 Abs. 1 cit. das Bezirksamt benachrichtigen wird. In gleicher Weise hätte der Schutzvereinsvorstand auch vom Nichteintreffen des Gefangenen das zuständige Bezirksamt zu verständigen, um dadurch die steckbriefliche Verfolgung gemäss § 8 letzter Absatz., 12 cit. in die Wege zu leiten. Die eigentliche Beaufsichtigung des Entlassenen wird sodann unter Ausschaltung der in §§ 10, 11 dem Bezirksamt und der Ortspolizeibehörde übertragenen Aufgaben nur durch den Schutzvereinsvorstand und dessen Organe verfolgen, für den die in § 9 cit. ausgesprochenen Grundsätze leitend sein werden. Die Erlaubnis des Schutzvereinsvorstandes wird der Entlassene jedenfalls einzuholen haben für eine den Zeitraum von 14 Tagen überschreitende Abwesenheit und dauernde Verlegung des Aufenthaltsortes. Im übrigen wird es der Fürsorgestelle überlassen bleiben können, in wieweit sie strengere Ueberwachungsmassregeln für angezeigt erachtet oder sich bei Führung der Aufsicht, wie in dem mitgeteilten Schreiben der Zentralleitung vorgeschlagen, der Vermittlung des Arbeitgebers bedienen will. Von einer Verlegung des Aufenthalts hätte der Schutzverein nicht nur dem Bezirksamt zwecks Weitergabe der Nachricht und Eintrags in die Nachweisung (§§ 11 letzter Abs., 16 cit), sondern auch dem Schutzverein des neuen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Sollte der Entlassene sich ohne beim Schutzverein eingeholte Erlaubnis von seinem Aufenthaltsorte über 14 Tage entfernen oder den Aufenthalts-

ort dauernd verändern, so hätte der Schutzvereinsvorstand die steckbriefliche Verfolgung und Beantragung des Widerrufs gemäss § 12 cit. beim Bezirksamt in Anregung zu bringen. Ebenso wird er zu verfahren haben, wenn die einen Widerruf rechtfertigenden Voraussetzungen des § 13 1 u. 2 cit. zu seiner Kenntnis gelangen, oder der Entlassene die ihm auferlegten besonderen Beschränkungen nicht beachtet, und die in § 13 cit. vorgeschriebene erste Verwarnung, die durch den Schutzvereinsvorstand zu erteilen sein wird, erfolglos bleibt. Erhält das Bezirksamt von den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen Kenntnis, so wird es sich vor Beantragung des Widerrufs mit dem Schutzvereinsvorstand ins Benehmen zu setzen haben und tunlichst auch eine steckbriefliche Verfolgung oder einstweilige Festnahme des Entlassenen stets erst nach Benehmen mit dem Schutzvereinsvorstand in die Wege leiten.

Die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bei der Beaufsichtigung wird sich darauf zu beschränken haben, dass dieselbe zu ihrer Kenntnis gelangenden Aufenthaltsverlegungen, sowie Uebertretungen oder ein sonstiges den Widerruf rechtfertigendes schlechtes Verhalten des Entlassenen (§ 13 Abs. 1 u. 2 cit.) dem Bezirksamt zur Anzeige bringt; die einstweilige Festnahme des Entlassenen aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls (§ 13 Abs. 3 cit.) wird auch künftig wohl nicht entbehrt werden können, da ein vorheriges Benehmen mit dem Schutzvereinsvorstand nicht immer möglich sein wird.

Nach Kenntnis der dortigen Anweisung für die Bezirksvereine werden wir eine entsprechende Anordnung an die Zentralstrafanstalten erlassen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Anordnungen festsetzen.

Hinsichtlich der Mitwirkung der Schutzvereine bei Handhabung der Polizeiaufsicht hat sich das Ministerium des Innern seine Entschliessung bis nach Abschluss der noch im Gang befindlichen Erhebungen vorbehalten.

gez. Hübsch. Reichardt.

Signalement:

Entlassungsausweis

Vorzeiger . . . . dieses, d . . . nebenstehend signalisierte . . . . aus . . . . von dem Grossherzoglichen . . . . . . gericht zu . . . . wegen . . . . zu einer . . . . Strafe von . . . . zu einer . . . . Strafe von . . . . Jahren verurteilt und am . . . ten . . . . . 19 . . zur Strafverbüssung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Gemässheit des § 23 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

D . . . selbe hat sich über . . . . nach . . . . . . Bezirk . . . . zu begeben, woselbst . . . . binnen . . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei dem Vorsitzenden des Bezirksvereins . . . . . für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, in . . . . Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d . . . . . festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am . . ten . . . . . . 19 . . ab.

. . . . den . . ten . . . . 19 . .

Grossherz . . . .

Verhaltungsvorschriften

für vorläufig entlassene unter Aufsicht eines Schutzvereins gestellte Gefangene.

1. Der vorläufig entlassene unter Schutzvereinsaufsicht gestellte Strafgefangene steht unter spezieller Aufsicht eines Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und hat sich allen Massregeln, welche der Vorsitzende des letzteren oder dessen Stellvertreter zur Ausübung der Aufsicht vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2. Der Entlassene darf, sofern nicht strengere Ueberwachungsmassregeln angeordnet sind (Ziffer 1) ohne Erlaubnis des Schutzvereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 14 Tage nicht verlassen, und ohne deren Erlaubnis an einem anderen Orte nicht auf länger als 14 Tage Aufenthalt nehmen.

Die Erlaubnis zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zur dauernden Aenderung des Aufenthaltsortes ist bei dem Schutzvereinsvorsitzenden rechtzeitig persönlich oder schriftlich nachzusuchen.

3. Entlassene Gefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen oder sich ohne Erlaubnis des Schutzvereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters auf länger als 14 Tage, oder auf länger als ihnen bei ausdrücklicher Anwendung strengerer Ueberwachungsmassregeln gestattet ist (Ziffer 1) von dem Entlassungsorte oder dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubnis, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung bezw. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne Erlaubnis des Schutzvereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters einen neuen Aufenthalt nimmt.

4. Der Widerruf ist ausser in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a) sich arbeitsscheu oder trunksüchtig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoss gibt,
b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt,
c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag,
d) den von dem Schutzvereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter angeordneten besonderen Ueberwachungsmassregeln (Ziffer 1) sich nicht fügt.

II. Preussen.

Erlass vom 4. 5. 1907 — IIa 2941 — betr. die Instruktion über die Ausführung der §§ 38 und 39 des St.G.B. für das Deutsche Reich. (Polizeiaufsicht.)

Im § 9 der mittels Erlasses vom 30. 6. 00 — IIa 469 — übersandten Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, ist die Bestimmung enthalten, dass, so lange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, alle Massnahmen vermieden werden sollen, welche seine Rückkehr in eine geordnete Tätigkeit zu erschweren geeignet sind.

Zur weiteren Förderung der Rehabilitierungsversuche bestrafter Personen erscheint es angezeigt, auch bei solchen Observaten, welche einer geregelten Fürsorge nicht unterstehen, jede auffällige Kontrolle, namentlich auch das Aufsuchen in den Wohnungen oder gar auf der Arbeitsstelle durch Polizeibeamte, zu vermeiden, so lange sie — was ihnen bei ihrer ersten Meldung aufzugeben ist, — sich freiwillig von Zeit zu Zeit zwecks Erteilung etwa gewünschter Auskünfte, bei der Polizeibehörde einfinden. — Damit aber die von dieser Anordnung betroffenen Personen nicht gezwungen werden, zum Zwecke der Erfüllung dieser Bedingungen ihre Arbeitsstelle häufiger zu verlassen, haben die Polizeibehörden Anordnungen zu treffen, die es den Observaten ermöglichen, ihre freiwilligen Meldungen auch ausserhalb der gewöhnlichen Dienststunden der Polizeibehörden an hierzu besonders bestimmten Tagen und Stunden, während der Arbeitspausen oder auch Abends nach Arbeitsschluss, zu bewirken. —

Unter Bezugnahme auf den Schlusssatz der mittels Erlasses vom 4. 2. d. J. — IVc 3043 — mitgeteilten Verfügung an den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst von demselben Tage, ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden nach Massgabe der vorstehenden Ausführungen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. 5. 07.

Der Minister des Innern.

III. Bayern.

Bekanntmachung.

Den Aufenthalt bestrafter Personen betr.

Durch § 103 ff. der Kgl. Verordnung vom 20. September 1907, die Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten betreffend (G.V.Bl. S. 643), — gemäss Allerhöchster Entschliessung vom 5. Jan. 1908 (G.V.Bl. S. 45) auch anwendbar auf die Arbeitshäuser, — haben die Bestimmungen der früheren Hausordnungen über die Entlassung der Gefangenen eine wesentliche Umgestaltung in der Absicht erfahren, den Entlassenen die Erlangung eines geordneten Fortkommens so sehr als möglich su erleichtern.

In der Regel bleibt es der freien Bestimmung des Gefangenen überlassen, wie und wo er nach der Entlassung sein weiteres Fortkommen suchen will. Dem Gefangenen ist die Möglichkeit zu geben, sich zu diesem Zwecke an Angehörige oder sonstige Fürsorger, an den einschlägigen Obsorgeverein oder Arbeitsnachweis, an eine Arbeiterkolonie, an die öffentliche Armenpflege, sowie wegen allenfallsiger Umgangnahme von einer Ausweisung an die zuständige Distriktspolizeibehörde zu wenden. Die Verwaltung hat ihm hierzu

den erforderlichen Rat und Beistand zu gewähren; für jugendliche Gefangene hat sie die erforderlichen Einleitungen selbst zu treffen.

Die menschenfreundlichen Absichten dieser Bestimmungen können aber nur dann voll zur Geltung kommen, wenn seitens der Distriktspolizeibehörden von dem Ausweisungsrechte kein ungemessener Gebrauch gemacht wird. Wenn die Verwaltung einer Strafanstalt oder eines Arbeitshauses die Umgangnahme von der Ausweisung befürwortet, soll die zuständige Polizeibehörde solcher Fürsprache tunlichst wohlwollendes Gehör schenken. Das oberste Ziel muss stets sein, den Entlassenen in ein geordnetes Arbeitsverhältnis zu bringen. Hat sich derselbe ein solches ausserhalb seiner Heimat begründet, so ist von seinem Aufenthalte an und für sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung weniger zu befürchten, als von einer Ausweisung, die ihn seines Verdienstes beraubt und dadurch vielleicht von neuem auf Abwege bringt; lassen die besonderen Umstände des Falls die Ausweisung gleichwohl als geboten erscheinen, so ist, wenn irgend tunlich, dem bestehenden Arbeitsverhältnisse dadurch Rechnung zu tragen, dass auf dessen Dauer und unter der Voraussetzung fortgesetzten Wohlverhaltens von der rechtskräftig erkannten Ausweisung Umgang genommen wird.

Ueberhaupt ist die Prüfung des Aufenthaltsrechts nicht einseitig vom Standpunkte der betreffenden Gemeinde vorzunehmen, sondern stets zu bedenken, dass der Bestrafte sich doch in irgend einer Gemeinde aufhalten muss und dass es, von dem höheren Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles aus betrachtet, im allgemeinen gleichgültig ist, ob er sich in der einen oder der anderen Gemeinde aufhält. Mit gutem Grunde hat daher der Gesetzgeber das Aufenthaltsverbot nur dann als zulässig erklärt, „wenn besondere Verhältnisse die Annahme begünden, dass die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird“ (Art. 43 Abs. 2 des Heimatgesetzes).

Es genügt nicht, in den Ausweisungsbeschlüssen einfach auszusprechen, dass solche Verhältnisse begründet seien, oder zum Zeugnisse dessen lediglich die erfolgte Bestrafung anzuführen, vielmehr müssen die besonderen Beziehungen des Bestraften zu der betreffenden Gemeinde dargetan werden, welche seine Anwesenheit gerade in dieser Gemeinde als gefährlich in dem angegebenen Sinne erscheinen lassen. Ausweisungsbeschlüsse, die diesem Erfordernisse nicht genügen, unterliegen der Aufhebung.

Es kann auch nicht als genügend erachtet werden, wenn die Ausweisung aus einer grösseren Stadt mit der formularmässigen Begründung versehen wird, dass die Verhältnisse dieser Stadt die Fernhaltung aller bedenklichen Elemente erheische. Vielmehr müssen auch in solchem Falle die besonderen Beziehungen der Person zu der betreffenden Gemeinde nachgewiesen werden, oder es ist mangels solcher eine Ausweisung ebensowenig zulässig wie bei kleineren Gemeinden. Denn die Verhältnisse des platten Landes mit seinen zerstreuten Ansiedelungen und einfachen Polizeieinrichtungen lassen an und für sich die Anwesenheit verdächtiger Personen nicht minder bedenklich erscheinen, als jene der grösseren Städte.

Schliesslich wird bemerkt, dass das Kgl. Staatsministerium des Innern nicht selten in die Lage kommt, Immediatgesuche, in welchen um Aufhebung einer Ausweisung gebeten wird, an die zuständigen Behörden hinauszugeben. Solche Gesuche sind, wenn die Ausweisung

noch nicht rechtskräftig erkannt ist, als Beschwerden anzusehen und dementsprechend zu behandeln. Andernfalls sind sie als Aufenthaltsbewilligungsgesuche d. h. als Gesuche um Umgangnahme von dem Vollzuge der Ausweisung, instanziell zu verbescheiden; im Falle der Abweisung sind die Beteiligten über den gesetzlichen Instanzenzug zu belehren.

München, 27. Januar 1908.

gez. von Brettreich.

Literatur.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Herausgegeben v. Aschaffenburg. 4. Jahrgang. 1907/1908 Heft I—VI. Verlag C. Winter Heidelberg.

Heft I.

Adickes, Zur Justizreform.

Der Aufsatz ist im wesentlichen eine Replik auf zwei neuere Arbeiten von Stein und Lewinski, in denen die in dieser Zeitschrift erschienenen früheren Ausführungen des Verfassers (über Vereinfachung unserer Rechtspflege unter Beachtung der englischen Organisation des Strafrechts) einer Kritik unterzogen waren.

Högel, Die Tatbestandsdiagnostik im Strafverfahren.

Die Untersuchungsmethode der „Tatbestandsdiagnostik" ist nach Verf. ein bedenkliches Verfahren, sowohl, wegen der vielen Fehlerquellen, aus praktischen, als auch aus ethischen Gründen, indem sie ein mit dem Geiste unseres modernen Strafprozesses unvereinbares, illoyales Inquisitionsmittel darstellen.

Bartholomäus, Zur Rechtsmittelfrage.

Moravcsik, Gegen Menschenleben wiederholt begangenes Verbrechen eines Paranoikers.

Interessieren wird in dem beschriebenen Fall nicht die Art der Psychose an sich oder ihre Gemeingefährlichkeit — es handelt sich um einen Schulfall von querulierender Verrücktheit — sondern die Tatsache, dass ein ca. 14jähriges Vorkommen dieses Zustandes (selbst ein Gerichtsarzt nahm Geistesgesundheit an!) bei den verschiedensten Behörden und Gerichten Ungarns möglich war. Eine entsetzliche Gewalttat öffnete schliesslich auch diesen, zu spät, die Augen.

Heft II.

Kantorowicz, Probleme der Strafrechtsvergleichung.

Philippi, Zum Revisionsverfahren des Militärstrafprozesses.

Jahrmärker, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bei sexuellen Perversitäten.

Gegenüber der vielfach auftretenden Neigung, sexuellen Perversitäten, speziell dem Exhibitionismus, in sehr weitgehendem Masse den Schutz des § 51 zuzubilligen, stellt sich der Aufsatz als eine

Mahnung dar, in jedem Einzelfalle möglichst sorgfältig der psychologischen Entstehung der betr. Perversität auf den Grund zu gehen. Handelt es sich, wie in den beiden vom Verf. beschriebenen Fällen, um „gezüchtete“ Perversitäten, so kann von einer Unzurechnungsfähigkeit — soweit nicht ausgesprochene Geistesstörung oder ein Dämmerzustand vorliegt — keine Rede sein.

Heft III.

Hellpach, Die Pathographie und ihr Meister.

Eine interessante Studie über die wissenschaftliche Bewertung der von Möbius begründeten Methode der Pathographie und über ihre Bedeutung für andere Disziplinen, insbesondere für die historische Individualpsychologie und für die Völkerpathologie.

Wassermann, Kriminalitätsgeographie und Strafzumessung.

Kielhorn, Die geistige Minderwertigkeit vor Gericht.

Die Arbeit war zum Vortrag vor einem grösseren Publikum (Kongress für Kinderforschung und Kinderfürsorge) bestimmt. Sie stellt demgemäss meist bekannte und geläufige Tatsachen unter dem genannten Gesichtspunkte in populärer Weise zusammen, während neue Daten oder eine neue Betrachtungsweise nicht geboten werden.

Heft IV.

Landsberg, Die Grosstadt in unserem Rechtsgange.

In interessanter und von reicher Erfahrung zeugender, wenn auch — bei der Fülle des Stoffs — notwendigerweise skizzenhafter Art schildert Verf. die Einflüsse der Grosstadt auf die Tätigkeit der Gerichte, die Eigenart ihres Parteien- und Zeugenmaterials, die spezifischen Gerichtssaaltypen, die Organisation des Verbrechertums etc. Er verfehlt schliesslich nicht, auf die durchgehende Ueberlastung der grosstädtischen Gerichte, die einer Reform dringend bedürften, aufmerksam zu machen.

von Sichart, Beitrag zu einem neuen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

In einer Abhandlung Birkmeyers („Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht“) war zunächst gegen von Liszt, dann aber auch gegen die ganze moderne Strafrechtslehren der Vorwurf erhoben worden, dass durch Verwirklichung ihrer Ideen der völlige Zusammenbruch des Strafrechtes zu erwarten sei. v. Sichart protestiert zunächst gegen die uneingeschränkte Identifizierung der Lisztschen Anschauungen mit denen der modernen Schule, vor allem aber wendet er sich gegen die Behauptung, dass jeder auf die modernen Ideen aufgebauten Vorentwurf eines Strafrechts die Undurchführbarkeit dieser Anschauungen schlagend erweisen müssen: zur Widerlegung führt er u. a. einen Auszug einer eigenen Abhandlung aus dem Jahre 1901 an, worin gerade dieses Thema behandelt ist. Eine wissenschaftliche Widerlegung habe dieser Aufsatz bisher nicht erfahren.

Henriette Arendt, Ueber die Notwendigkeit vermehrter staatlicher Fürsorge für Gefallene und Gefährdete.

Ein warmes Herz, ein rastloses Aufgehen im Berufe spricht aus jeder Zeile der als Polizeiassistentin in Stuttgart angestellten Dame. Möge es ihr beschieden sein, ihren grösstenteils recht beher-

zigenswerten — wenn auch nicht durchweg so einfach und rasch zu erfüllenden — Anregungen zu ihrer Befriedigung und zum Wohl der gefährdeten Jugend verwirklicht zu sehen.

Heft V.

von Sichart, Die Schutzstrafe vor der 2. Kammer des Württemberger Landtags.

Der bekannte Zentrumsabgeordnete Gröber hatte in einer Sitzung der 2. Württ. Kammer dem Zugeständnis, dass die Strafe nicht um ihrer selbst willen, sondern zum Schutze der menschlichen Gesellschaft da sein müsse, die Frage angefügt, „ob sich dieser Schutz nicht im Rahmen und den Schranken der Vergeltung bewegen solle". von Sichart verneint dies. Dem Wesen der Schutzstrafe entspreche es, dass nur die Gefährlichkeit des Rechtsbrechers massgebend sein könne für die Art und das Mass der Strafe, dagegen sei die blosse Heimgabe des verübten Unrechts zur Verwirklichung des Schutzzwecks nicht geeignet. Auch praktisch erscheine die Abmessung der Strafgrösse nach der Schuld viel komplizierter und schwieriger als die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verbrechers. Die von Gröber befürchtete Beseitigung des Strafmasses, wie sie von Liszt fordert, geht aus dem Zweckgedanken nicht hervor, dieser verlangt vielmehr nach oben und unten Grenzen des Strafmasses. Auch innerhalb diesen Grenzen müsste übrigens bei unbestimmt lautenden Urteilssprüchen die Entscheidung über die Zeit der Entlassung einer auf Grund sorgfältiger Prüfung durch die Gefängnisbeamten beschliessenden richterlichen Behörde übertragen werden. Determinismus und Indeterminismus haben mit dem Zweckgedanken an sich nichts zu tun; man kann, wie Gröber ja von sich selbst annimmt, auch als Indeterminismus wohl zum Schutzprinzip sich bekennen. Bezüglich der sittlichen Stellung der Vergeltungstheorie zitiert Verf. einen Aufsatz des Theologen Drews, der die Vergeltungsidee als der christlichen Ethik direkt zuwiderlaufend bezeichnet. Was schliesslich nach Gröbers Angriffe gegen die Anschauungen Liszts von der Strafunfähigkeit der unverbesserlichen Verbrecher betreffe, so berühre dies die Anhänger der Schutzlehre nicht, da sie sich mit dieser Theorie durchaus nicht identifizieren.

Lion, Die sexuelle Frage in der Strafrechtsreform.

Der Aufsatz sucht darzutun, dass die Reform des Strafrechts den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Gebiete des sexuellen Lebens, insbesondere der grossen Häufigkeit ausserehelicher Verbindungen, mehr als dies bisher der Fall gewesen sei, Rechnung tragen solle, so durch Beseitigung der einzelstaatlichen Polizeistrafgesetzbestimmungen gegen den Konkubinat, durch Aenderung des § 180 R.St.G.B. Er empfiehlt ferner — ob ihm in diesem Gedankengange viele Anhänger erstehen werden, ist wohl fraglich — die Beschränkung der Bestrafung auf Abtreibungen in den späteren Schwangerschaftsstadien, wie dies in Deutschland auch früher, wenn zwar aus anderen Gründen, zu Recht bestanden habe.

Lenhard, Einiges über Körperwiegungen und über die Sterrblichkeit aus einer Strafanstalt.

Aus Grund eines grösseren und wohl gesichteten statistischen Materials kommt der Direktor der Bruchsaler Strafanstalt — (Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt) zu dem Ergebnis, dass das in den Badischen Anstalten bestehende Kostregulativ den Ernährungsbedürfnissen des überwiegenden Teils der männlichen Gefangenen in durch-

aus genügender Weise Rechnung trägt, während bei den weiblichen Anstaltsinsassen, welche einerseits die Strafe psychisch tiefer empfinden (Appetitmangel!), andererseits aber auch qualitativ anderes Nahrungsbedürfnis zu haben scheinen, eine weitergehende Rücksichtsnahme auf die Auswahl der Speisen angezeigt erscheint; so sollten statt der schwerer verdaulichen Gerichte und anstelle einiger Fleischspeisen mehr Milch- und Mehlspeisen gereicht werden. Auch die Statistik von Todesfällen erweist (in Uebereinstimmung mit den Beobachtungen Bär's), dass die Widerstandsfähigkeit der weiblichen Gesundheit gegen die Einflüsse der Gefangenschaft der des männlichen Geschlechtes entschieden nachsteht.

Heft VI.

Hegler, Zur Methode der legislativen Bearbeitung des Strafrechts, insbesondere auf rechtsvergleichender Grundlage.

Geill, Einige Fälle von Exhibitionismus.

Unter 13 von dem Verf. beobachteten Exhibitionisten war nur einer geisteskrank (Altersschwachsinn). Von den übrigen 12 waren 5 chronische Alkoholiker, zwei weitere standen zur Zeit der Begehung der Tat unter dem Einfluss des Alkohols, bei 2 war der Exhibitionismus eine gewohnheitsmässige Handlung. Der Alkohol spiele eine grosse Rolle nicht nur durch die allmähliche ethische Entartung und die momentane Aufhebung der sittlichen und vernunftgemässen Hemmung etc. sondern auch durch die Züchtung einer sexuellen Hyperästhesie. Immer entwickelt sich der Exhibitionismus auf dem Boden eines — meist durch Alkohol oder Neurasthenie — geschwächten Zentralnervensystems. Dass der Sexualtrieb aber gerade diese spezifische Richtung einschlage, das erkläre sich wohl nur durch das Hinzutreten zufälliger Ergebnisse, die sich dem jugendlichen oder sexuellhhyperästhetischen Gemüt als nachhaltiger — bewusster oder unbewusster — Eindruck tief eingeprägt haben.

Rotering, Die Mendizität der Vergangenheit.

Deutsche Juristen-Zeitung, erscheint bei O. Liebmann in Berlin am 1. und 15. jeden Monats. M. 4.— vierteljährlich.

Das erste halbe Jahr 1908 der deutschen Juristenzeitung bringt verschiedene für Strafrichter und Strafanstaltsbeamte interessante Beiträge, von welchen ich folgende erwähnen möchte.

Heft 1 enthält einen Aufsatz des Professors Dr. William Stern von Breslau, betitelt: „Zur Psychologie der Kinderaussagen“, ein Thema, das schon mit Rücksicht auf die vielen, zum grossen Teil auf Kinderaussagen sich stützenden Urteile wegen Sittlichkeitsverbrechen Beachtung verdient. Der Verfasser stellt zunächst als Hauptergebnis der Aussagepsychologie fest: „Die Aussage eines Menschen über ein Erlebnis ist die eigenartige Reaktion einer bestimmten Persönlichkeit auf eine Reihe von Reizen“, und fügt hierzu als Hauptergebnis der Kindesforschung: „Das Kind ist nicht ein Erwachsenes im kleinen oder in unfertiger Form, sondern ein qualitativ andersartiger Mensch.“ Auf Grund dieser Zusammenstellung kommt er zu dem Schluss, dass, wie heute eine differenzielle Verurteilung, Bestrafung und Behandlung des jugendlichen Verbrechers verlangt wird, ebenso auch eine differenzielle Bewertung und Behandlung der jugendlichen Zeugen gefordert werden müsse. Der

Verfasser legt hierauf in längerer Ausführung die Gründe dar, warum die Aussagen der Kinder weniger Glaubwürdigkeit verdienen als die Aussagen Erwachsener und kommt sodann auf die forensische Behandlung der Kinderaussagen zu sprechen. Er stellt hierbei folgende Vorschläge zur Diskussion:

a) Vernehmung der Kinder durch besonders psychologisch gebildete Untersuchungsrichter,
b) Vernehmung ohne Formalien in der Wohnung der Eltern und Verwertung des Ergebnisses dieser Vernehmung in der Hauptverhandlung auf Grund genauer Protokolle und der Aussagen der damals anwesenden Personen,
c) Nachprüfung der Kinderaussagen durch psychologisch gebildete Sachverständige, die zur Verhandlung beizuziehen sind.

In Heft 1 gibt ferner noch Professor Dr. Freudenthal in Frankfurt in dem Artikel „Zur Organisation der Jugendgerichte“ die Grundzüge der Einrichtung des Frankfurter Jugendgerichtshofes bekannt, der als erster Jugendgerichtshof für viele der nun rasch folgenden massgebend war.

In Heft 3 spricht Professor Dr. Levin, Berlin über den Einfluss von Giften auf die freie Willensbestimmung, wobei er den wissenschaftlichen Standpunkt in dieser Frage im Hinblick auf die bevorstehende Strafrechtsreform feststellen will. Er verlangt eine weitgehende Anwendung des § 51 R.St.G.B. bei den durch Gehirngifte — als solche nennt er Alkohol, Opium, Morphin, Kokain etc. — hervorgerufenen Störungen der Gehirntätigkeit, gleichgültig, ob die Schädigung akut in jähem Ansturm oder in oft wiederholter Wirkung hervorgerufen wird, da die freie Willensbestimmung jeweils eine der zuerst verlorengehenden Willensfunktionen ist und da der Staat sich gegen derartige Kranke auf andere Weise als durch Strafe schützen kann.

Heft 7 enthält in dem Aufsatz des Wirkl. Geh. Oberregierungsrates von Tischendorf eine Zusammenstellung der Ergebnisse der über die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1882—1892 gemachten statistischen Erhebungen. Die Zahlen lassen erkennen, dass hauptsächlich in den Jahren 1882—1892 die Kriminalität der jugendlichen strafmündigen Bevölkerung in erheblicher Weise zugenommen hat, dass aber seit dem Jahre 1893 eine wesentliche Steigerung nicht zu verzeichnen ist. Interessant ist vor allem die Feststellung, dass die Zahl der strafmündigen Jugendlichen nicht regelmässig weiterschreitet, sondern dass Jahre mit grosser Zunahme der strafmündigen jugendlichen Bevölkerung mit Jahren wechseln, in denen sogar eine Abnahme derselben zu verzeichnen ist, und dass diese Unregelmässigkeit der Bevölkerungszunahme nicht nur in der absoluten, sondern auch in der relativen Kriminalitätsziffer ihren Ausdruck findet. Es zeigt sich nämlich, dass mit dem Wachstum der Grösse der jugendlichen Bevölkerung auch eine relative Steigerung der Kriminalitätsziffer parallel geht, während eine Verminderung der Bevölkerung auch ein Sinken der Kriminalität zur Folge hat. Diese Erscheinung muss damit erklärt werden, dass ein unverhältnismässig starkes Anwachsen der jugendlichen Bevölkerung der Verwahrlosung oder doch der kriminellen Betätigung derselben Vorschub leistet und zwar deshalb, weil mit der Zahl der Kinder die Schwierigkeiten ihrer Versorgung und ihres eigenen Erwerbes steigen und weil bei starken Anwachsen

der Zahl der Jugendlichen die Fürsorge für dieselben in Haus und Schule erschwert wird.

In dem Artikel „Zur Begriffsbestimmung der Jugendlichen“ in Heft 9 macht Landgerichtsrat Kulemann aus Bremen den Vorschlag, die Entscheidung, ob Strafe oder Erziehungsmassregel gegen jugendliche Täter Anwendung zu finden haben, nicht von der Einsichtsfähigkeit oder der allgemeinen geistigen Reife des Täters abhängig zu machen, sondern die Richter bei Straftaten Jugendlicher darüber entscheiden zu lassen, ob für die Bekämpfung des Unrechts im einzelnen Falle bei Berücksichtigung aller Umstände subjektiver und objektiver Natur Erziehungsmassregeln oder Strafe bessern Erfolg versprechen.

Heft 10 bringt eine Zusammenstellung der Ergebnisse des bedingten Strafaufschubs auf statistischer Grundlage. Es lässt sich aus derselben erkennen, dass durch die Einführung des bedingten Strafaufschubes eine grosse Zahl von verurteilten Personen — bis Ende 1907: 67761 Personen — vor den wirtschaftlichen und sonstigen Schäden, die durch die Verbüssung einer Freiheitsstrafe drohen, bewahrt werden konnten, und dass dieser Erfolg bei sorgfältiger und gewissenhafter Anordnung der vorhandenen Bestimmungen noch erhöht werden kann.

Der Aufsatz des Professors Dr. Oetker in Würzburg „Neuregelung von Notwehr und Notstand“ enthält Gesetzesvorschläge zur Aenderung dieser Bestimmung im St.G.B. und der korrespondierenden Bestimmungen im B.G.B.

In Heft 11 (Sprechsaal) macht Landrichter Dr. Hagen in Kassel auf eine neue englische „Children's Bill“ aufmerksam, die im Frühjahr dieses Jahres dem englischen Parlament vorgelegt wurde. Der Gesetzesentwurf enthält hiernach verschiedene Bestimmungen, die auch bei einer künftigen gesetzlichen Regelung bei uns in Betracht kommen können, z. B. über die Zulässigkeit und Art der Untersuchungshaft, Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder, Beschränkung der Oeffentlichkeit der Jugendgerichtssitzungen etc.

von Hofer, Gerichtsassessor.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

1907. Januarheft.

Satzungen, Organisation und Mitgliederverzeichnis der Société Générale des prisons. — Protokoll der Versammlung vom 19. Dezember 1906. Es wird über das System der Ernennung und Beförderung der Richter des weiteren verhandelt. Nach einer umständlichen Erörterung der gegenwärtigen Rechtslage formuliert ein richterlicher Teilnehmer bestimmte Grundsätze, nach denen die Besetzung der Richterämter künftig stattfinden solle. Gegen die demokratische Anordnung der Richterernennung wird geltend gemacht, dass ein Uebergang von Staatsanwälten in das Richteramt wie auch umgekehrt nicht ausgeschlossen werden sollte, die Staatsanwaltschaft aber Organ der Regierung bleiben müsse. Wiederum wird hervorgehoben — auch unter Berufung auf Deutschland — dass

das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Regierung ihr juristisches Gewissen nicht aufhebe. Im übrigen besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Richter durch Wahl der Richterkollegien nach belgischer Art oder durch besondere Kommissionen zu benennen seien. Schliesslich bringt Professor Berthélémy den Vorschlag der — Auslosung, die natürlich nur zwischen durchaus qualifizierten Kandidaten stattfinden solle.

Ueber den Kongress zur Bekämpfung des Mädchenhandels berichtet Jacques Teutsch. Er hat vom 22. bis zum 24. Oktober 1906 zu Paris unter dem Protektorate des Präsidenten der Republik und dem Vorsitze des Senators Bérenger stattgefunden. Ein energisches Vorgehen von Gesetzgebung und Exekutive gegen Kuppler und Zuhälter wird aus Frankreich, besonders aus Paris gemeldet; in der erspriesslichen Zusammenarbeit von Behörden und Missionen steht Deutschland nach dem Berichte seiner Delegierten v. Dirksen und Wagener voran. Eine allgemeine Beförderung dieses Zusammenwirkens wurde in den ersten Resolutionen des Kongresses gefordert, die übrigen Anträge und Beschlüsse betreffen: Ausgestaltung der Grenz-, Bahnhofs- und Hafenüberwachung, Einrichtung einer abgekürzten telegraphischen Verständigung (code) zwischen den Comités, Bekämpfung der Auswüchse des Tingeltangelwesens, Repatrierung eingewanderter Prostituirter.

Es folgt ein Aufsatz über die Anwendung des militärischen Dienstbeschädigungsgesetzes von 1898 wegen der Analogie dieses Gegenstandes mit der Gefangenen-Unfallsversicherung. In der Chronique Judiciaire dieser Nummer nimmt „der Hauptmann von Köpenick" den breitesten Raum ein; sein Unternehmen und sein Prozess werden mit vielem Behagen erzählt.

Die Generalversammlung des Verbandes der Fürsorgevereine *(les sociétés de patronage)* hat im Dezember 1906 stattgefunden und sich hauptsächlich mit den veränderten gesetzlichen Normen des Jugendstrafrechts befasst. Dass die Zwangserziehung bis zum 21. statt wie bisher zum 20. Jahre dauern kann, hat sich bewährt, dagegen gibt die Ausdehnung der relativen Strafunmündigkeit vom 16. auf das 18. Jahr in Verbindung mit der Frage nach dem Discernement zu Zweifeln und Wirrnissen Anlass.

Revue des Institutions Pénitentiaires. Dr. Foleo berichtet über die Ursprünge der internationalen Gefängnisreformbewegung, Kondoy bespricht die belgische Justizstatistik für 1904, Diel den Bericht der Howard-Gesellschaft für 1905/6.

Zwischen Bibliographie und Zeitschriftenschau bringen die Informations diverses verschiedene Mitteilungen aus dem französischen Rechtsleben. Sie beziehen sich u. a. auf die unzulängliche Geheimhaltung der Voruntersuchungen, auf unnötige Mitteilung von Vorstrafen in öffentlicher Sitzung, auf das Recht der Offiziere zu Beleidigungsklagen, auf die Standesbewegung unter den niederen Polizeibeamten u. dgl. m.

Februarheft.

In der Januar-Sitzung der Gesellschaft bildet Abbruch und Ersatz der Gefängnisse Saint-Lazare und Petite Roquette den Beratungsgegenstand, der schon in der Sitzung des vorigen November (vgl. S. 142 Band 41) berührt war. Drei Fragen von allgemeinstem Interesse werden umstritten: Soll man Anstalten, die ihrer Bestimmung noch einigermassen genügen beseitigen, um komfortable Neubauten zu errichten? Hierbei fallen einige

Worte gegen den Luxus der modernen Strafanstaltseinrichtung. Nicht minder einleuchtend aber wird geantwortet, dass der Arbeiter in seiner Schlafstelle, deren Aermlichkeit im Vergleich mit der Gefängniszelle so gern geschildert wird, sich tagsüber nicht aufhalte. Sodann: Kann ein Jugendgefängnis für Knaben und Mädchen gebilligt werden, wenn Räume, Eingänge und Verwaltungsdienst völlig getrennt sind? Es wird überwiegend geurteilt, dass die Nähe des andern Geschlechtes auch ohne Möglichkeit der Verbindung die geschlechtliche Phantasie reize und ferner ein Zusammentreffen von Dirnen und Zuhältern nach der Strafentlassung begünstige. Endlich: Soll das neue Strafhaus oder die Strafhäuser nahe dem Mittelpunkte von Paris oder ihm möglichst fern liegen? Hier besteht radikaler Gegensatz der Meinungen. Für Hinauslegung in die Periferie, ja auf das Land werden hygienische, soziale, finanzielle Gesichtspunkte, auch solche der Fürsorge geltend gemacht, während Gefangenenseelsorger und andere Redner darauf hinweisen, wie die Entfernung der Anstalt Besuche der Gefangenen durch ihre Angehörigen und durch die freiwilligen Organe der Fürsorge erschwert, verteuert, ja unter Umständen aufhebt „*Il n'y est pas de patronage possible, surtout quand il s'agit de mineurs, et même de majeurs, sans des visites qui sont faits aux détenus dans leurs cellules* . . .“ Uebrigens erhebt ein Versammlungsteilnehmer auch Bedenken gegen Zellenhaft der Jugendlichen überhaupt, worauf dann aber festgestellt wird, dass die Ergebnisse des Einzelhaftsystems in Frankreich durchaus befriedigend sind.

Ernest Passez, der Urheber des soeben angeführten Werkes über die Voraussetzungen der Fürsorge, bringt einen Aufsatz über ein neues luxemburgisches Gesetz zum Schutze der verwahrlosten Kinder. Der folgende Artikel über das Budget des Strafvollzugsdienstes vor der Kammer geht auf die Beschaffenheit der gegenwärtigen französischen Strafrechtspflege ein. Der Parlamentsberichterstatter Chéron hat sich hierüber mit grosser Schärfe ausgesprochen. Er findet Frankreichs Strafrecht plutokratisch und unpsychologisch, vermisst im Richterstand jedes Verständnis und Interesse für die Natur des Rechtsbrechers. (Der Verfasser des vorliegenden Artikels mildert diese Vorwürfe bei grundsätzlicher Zustimmung. Er sieht die Gleichgiltigkeit der Justiz gegen die Ausgestaltung des Strafvollzuges in dessen Unterstellung unter die Verwaltung begründet.) Im ganzen wird ein überaus unerfreuliches Bild entrollt, einige Angaben sind doch wohl auf Rechnung des agitatorischen Pathos zu setzen: so, dass die Büchereien der *maisons de correction* niemals ihrem Zwecke entsprechen; dass Gefangenen-Aufseher bei 18-stündigem (!!) Dienste 79 Francs monatlichen Lohn erhalten.

Aus der Chronique Judiciaire ist eine Mitteilung über die Bestrafung des Ehebruchs beachtenswert. Die gesetzliche Aufhebung seiner Strafbarkeit wird erwartet, und inzwischen werden nur Geldstrafen von kaum je über 16 Francs verhängt! Ob diese Abneigung gegen eine ernste Bestrafung der Ehebrecher mit dem allgemeinen nationalen Ethos, ob sie eher mit dem Umstande zusammenhängt, dass der Code Penal hier Gatten und Gattin mit ungleichem Masse misst? Ungleiches Mass besteht auch, wie der hier vorgetragene Fall zeigt, in prozessualer Hinsicht: von 2 Komplicen wird der Verführer freigesprochen, die untreue Frau verurteilt, weil es für sein Delikt eine Beweisregel gibt, während bei ihr die

Präsumtion genügt! Eine solche Rechtsgestaltung ist in der Tat sehr angreifbar,

Revue du Patronage etc. Aus den Verhandlungen des Comité de défense ist die Mitteilung zu vermerken, dass besondere Untersuchungsrichter die Sachen gegen Minderjährige bearbeiten (also ein Anfang der Jugendgerichte).

Die Revue des Institutions Pénitentiaires bespricht: die italienische Strafgerichtsstatistik für 1902, die spanische Gefängnisstatistik für 1904, den Gesetzentwurf über Abschaffung der Kriegsgerichte in Frankreich. (Redaktionell ist diese Arbeit so eingerichtet, dass die militärischen Delikte in den allgemeinen code penal aufgenommen werden und für die frei gewordenen Nummern abrogierter Parapraphen erhalten — auch der Strafvollzug soll einheitlich werden), das Justizbudget, ferner einen (anscheinend recht phantastischen) Vorschlag über Reorganisation des ganzen Gerichtswesens. Das Material für den 1910 in New-York stattfindenden Internationalen Gefängniskongress, das Programm eines zweiten französischen Strafrechtskongresses; in der Bibliographie kommen wiederum die Jugendgerichte zur Erörterung. Mitteilungen verschiedenen Inhalts und Zeitschriftenschau machen den Beschluss. *Leonhard.*

Märzheft.

In der Februar-Versammlung der Société Générale wurde das Thema der Abschaffung der Todesstrafe, das in den früheren Heften der Zeitschrift wiederholt gestreift wurde, einer systematischen und ausgiebigen Verhandlung unterzogen. Die Regierung plant mittels eines Gesetzentwurfes von 1906 Abschaffung der Todesstrafe und ihren Ersatz durch die neue Strafart lebenslänglicher Einsperrung; der Berichterstatter der Gesellschaft, Josef Reinach, ein entschiedener Abolitionist, bekämpft dieses Ersatzmittel, an dessen Stelle er lebenslängliche Zwangsarbeit setzen möchte; er bekämpft ferner die Bestrebungen, die auf eine Abstellung der öffentlichen Hinrichtungen gerichtet sind, weil er bei allem Abscheu vor diesen Schaustellungen (deren Oeffentlichkeit übrigens *de facto* längst sehr beschränkt wird) befürchtet, dass die intramurale Gestaltung der Todesstrafe die Abschaffung dieser Strafart verzögern werde, wie dies schon von Gambetta vorausgesehen worden sei. Für seine Hauptthese bringt Reinach die üblichen Argumente, Beispiel des Auslandes (Italien, Holland etc.), Mangel einer abschreckenden Wirkung, Verrohung der Sitten, Möglichkeit eines irreparablen Justizirrtums. Die Zunahme der Morde in Frankreich ist nach seiner Meinung nicht aus dem Verzicht auf die Todesstrafe (dieselbe wird nämlich tatsächlich fast nie vollzogen; in den Jahren 1903, 1904, 1905 jährlich nur ein Fall) sondern aus dem zunehmenden Alkoholismus zu erklären. Henry Joly erwidert, dass der Alkoholismus auch seinerseits aus einer unzeitigen Erweichung der Strafjustiz herrühre, er weist auf die Furchtbarkeit einer lebenslänglichen, hoffnungslosen Gefangenschaft hin, während anderseits die allmähliche weitgehende Milderung solcher Haft (wie in Holland) dem Ernst der Sache nicht entspreche. Er ist Gegner der lebenslänglichen Strafen und darum relativer Verteidiger der Lebensstrafe. Um das Ersatzmittel bewegt sich im wesentlichen die weitere Diskussion, in der gegen die Abschaffung zumeist nur schüchtern gestritten wird. Die Zwangsarbeit (im Deportationsgebiete) hat gegen sich die Entweichungsgefahr sowie den Umstand, dass sie notorisch nicht genügend gefürchtet, ja

von gewöhnlichen Gefangenen gewünscht wird. Auch ziehen Bérenger sowie die Bearbeiter des vorhandenen Gesetzentwurfes die lebenslängliche Zellenhaft unter ärztlichen Kautelen (belgisches System) vor, während Garçon die Deportation nebst lebenslänglicher Zwangsarbeit als genügend abschreckend und hart empfiehlt und hingegen wiederum befürchtet, dass man den im Mutterlande internierten Mördern ihre Strafe allmählich aus Gründen des Gefühls in unbilliger Weise erleichtern werde. Das Widerspruchsvolle des letzteren Standpunkts ist nicht zu verkennen. Auch wird ein befriedigendes Ergebnis, wie der Advokat Demange feststellt, nicht erzielt. Le Poittevin tritt schliesslich dafür ein, dass man es der Praxis überlasse, allmählich die Todesstrafe aus der Welt zu schaffen. Erwähnt sei noch, dass neben und gegenüber auffallender Freisprüche in letzter Zeit manche Schwurgerichte mit besonderen Verwahrungen gegen eine Begnadigung und Protesten gegen die tatsächliche Abrogation der Todesstrafe hervorgetreten sind.

Ueber die kontradiktorische Bezeichnung der Sachverständigen (im Strafprozess) spricht Dr. Parent sich aus. Sein vermittelndes Projekt will dem Angeklagten einen Einfluss auf die Wahl des Sachverständigen geben, ohne doch das sachverständige Gutachten der Unparteilichkeit, die es mit dem Richteramte teilt, zu entkleiden und es zu einem käuflichen Parteiinstrument werden zu lassen. Er will es mit den Sachverständigen ähnlich wie mit den Geschworenen gehalten wissen.

Spira bringt einen ausführlichen Nekrolog auf Aloys Zucker.

Den Gesetzentwurf über die Reorganisation des Richteramtes (vgl. die vorigen Hefte der Revue) bespricht Frèrejouan du Saint durchaus abfällig. Er erfüllt nach Ansicht des Beurteilers die begründeten Wünsche nach einem gerechteren System der Anstellung und der Beförderung der Richter keineswegs, sondern befestigt auf diesem Gebiete lediglich den Absolutismus der Regierung.

„La Maison des Juges“. Ein ungenannter Verfasser analysiert in geistvoller Weise dieses vielerörterte Tendenzdrama; seine Beurteilung ist im Allgemeinen überzeugend, nur insofern wird sie dem Drama doch wohl nicht völlig gerecht, als dasselbe in der Tat den Opportunismus im Strafrecht in seiner Bedrohlichkeit und Unsittlichkeit erkennen lehrt und in diesem Sinne der Gegenwart manches zu denken geben kann.

Revue du Patronage. Das Komitee de défense erörtert wiederum die Behandlung der verurteilten und der freigesprochenen Jugendlichen der verschiedenen Altersklassen. In der Chronique du Patronage folgen summarische Jahresberichte der Vereine zu Paris, Bordeaux, Rouen. Sodann wird über einen polnischen Kinderschutzverein mit fast unverhüllt politischem Zwecke Mitteilung gemacht.

Revue des Institutions Pénitentiaires. Reglementation der Sittenpolizei — Preussische Gefängnisstatistik — Spanische Kriminalstatistik — Reglementation der Tingeltangel (cafés-concerts) (ein Ministerialerlass mit drakonischen Vorschriften) — Deportation von Weibern — Bibliographie. Auch aus den Informations diverses sind Nachrichten über den Deportationsbetrieb hervorzuheben.

April- und Maiheft.

Die Verhandlungen der Gesellschaft über Abschaffung und Ersatz der Todesstrafe wurden in der Sitzung vom 20. März mit Eifer wieder aufgenommen und fortgesetzt. Graphische Darstellungen der Häufigkeit der Totschläge und Morde, sowie der Todesurteile und Hinrichtungen von 1827 bzw. 1825 bis 1904 wurden von Garçon vorgelegt und sind dem Hefte beigefügt. Die erste Tabelle lässt ein gewisses Anschwellen der Blut-Kriminaliät in den Revolutions- und Kriegsjahren und dann wieder augenfällig in den letztvergangenen Jahren, die zweite eine auffallende Zunahme der Todesurteile um 1854 und das bereits erwähnte fast völlige Aufhören der Hinrichtungen seit 1900 erkennen. In der sehr angeregten und anregenden weiteren Debatte kommen alle Gründe der Humanität und der Politik, auch ältere klassische Urteile über die vorliegende Frage zur Erwähnung, nicht zu vergessen auch des bonmots von Alphonse Karr über die Abschaffung der Todesstrafe »*que messieurs les assassins commencent*«. Der Gedanke, dass die Obrigkeit das Schwert nicht umsonst führt, dass die akute Scheidung des ruchlosen Mörders vom Leben auch humaner ist als seine Hinmarterung, wird diesmal zuversichtlicher vertreten, anderseits freilich auch (besonders in einem vorgelesenen Gutachten von Saleilles) schmerzlich die Verwilderung beklagt, die sich in der Verteidigung der Todesstrafe offenbare, und die präventive Unwirksamkeit dieser Strafe von einem praktischen Polizeibeamten (Honnorat) behauptet. Letzterer will den todverachtenden Verbrecher schwerer strafen als mit dem Tode! Er gehört zu den Gegnern der Guillotine, aber zu den Befürwortern der neunschwänzigen Katze und der todwirkenden Gefangenschaft! Treffliche Worte gegen die nervöse Sentimentalität unserer Zeit enthält das schriftliche Gutachten des Grenobler Professor Cuche, und der Preis der Diskussion wird dem evangelischen Gefängnisgeistlichen Arboux zuzuerkennen sein, der die Legende von der Unchristlichkeit der Todesstrafe und die weitere Legende, dass diese Strafe von den Verbrechern nicht gefürchtet wird, kurz und klar entkräftet. Im übrigen können die vielen geistvollen Bemerkungen, die schriftlich und mündlich pro und contra vorgebracht werden, hier nicht einmal eine summarische Aufzählung finden; genug, dass die Abolitionisten eine wirklich geeignete und durchführbare Ersatzstrafe nicht anzugeben vermögen und dass anderseits die Verteidiger der Todesstrafe darin einig sind, dass ihre Anwendung intermural stattfinden und auf tunlichst wenige Fälle beschränkt werden müsse. Zu diesen Sonderfällen rechnet der Generaladvokat für Indochina insbesondere auch die Mordtaten der Forçats.

Der Bericht Rougiers über die neue italienische Strafprozessordnung aus dem vorigen Jahrgang wird zu Ende geführt, wobei die Beurteilung etwas weniger beifällig erscheint als zu Anfang. Erwähnt sei, dass das letzte Buch des Entwurfs den Urteilsvollzug behandelt.

Revue du Patronage enthält verschiedene kleinere Mitteilungen. Die Revue des Institutions Pénitentiaires bringt den Bericht über eine Sitzung des *Conseil supérieur des Prisons*, eine Schilderung des britisch-indischen Deportationsgebietes der Andaman-Inseln, eine Zusammenfassung der Verhandlungen des in Mailand abgehaltenen 2. internationalen Irrenpflege-Kongresses, bei dem die Frage der Behandlung der minderwertigen Kinder eine besonders eingehende Erörterung gefunden hat, und eine Besprechung der

2. Auflage von Lombrosos Werk über das Verbrechen und seine Bekämpfung. Ferner seien aus den Informations diverses Beschwerden über Misstände in den afrikanischen Strafbataillonen und eine Erörterung des Ausweisungsrechtes (im Anschluss an den Fall Montagnini) hervorgehoben. Auf die Ueberschau der fremden Zeitschriften folgt:

Das Protokoll der Sitzung der Société Générale vom 17. April, in welcher es sich um Jugendgerichte und Freilassung unter Aufsicht handelt. Referent ist Albanel, Untersuchungsrichter in Paris. Er findet den gegenwärtigen Stand der Dinge in Frankreich insofern unbefriedigend, als der Richter (häufig ist es schon ein Spezialrichter für Jugendliche) das verwahrloste Kind lediglich an die Privatinstitutionen der Fürsorgeerziehung verweist, denen die amtlichen Machtmittel fehlen; er will also eine „Probation", aber nicht nach amerikanischem Vorbild, das mangelhaft und uneinheitlich sei, vielmehr biete die französische Gesetzgebung alle Voraussetzungen einer originalen und heilsamen Ausgestaltung. Albanel fordert im Rahmen der obligatorischen Voruntersuchung gegen Jugendliche eingehende Beobachtung und Ueberwachung derselben durch den (Jugend-) Untersuchungsrichter mit Hilfe spezieller Polizeibeamter bezw. der ländlichen Friedensrichter. Nebenpunkte des Programmes sind: Trennung des Verfahrens bei Komplizität Erwachsener, spezialärztliche Beobachtung der Minderwertigen, besondere Strafregister, fakultative Verlängerung des Beobachtungsverfahrens unter Aussetzung des Urteils. Die Mitwirkung der Fürsorgeerziehungseinrichtungen will der Referent nicht missen. Ob ein solcher Ausbau genügt, ob er die eigentümlichen Vorzüge der „Probation", — die Möglichkeit einer dauernden autoritativen Einwirkung des Richters auf die Behandlung des Kindes, einer Einwirkung, die sich je nach dem Verhalten des Kindes modifiziert — wirklich ersetzen kann, wird in der Diskussion bezweifelt. Grimanelli gibt einen Abriss der Pläne, die der Conseil Supérieur hinsichtlich der Behandlung jugendlicher Delinquenten ausgearbeitet hat: Bis zur Stufe von 12 Jahren strafrechtliche Immunität, Beurteilung durch einen gemischten Vormundschaftsrat, für die Stufe von 12 bis 18 Jahren Prozess unter beschränkter Oeffentlichkeit, tunlichst besondere Untersuchungsrichter und besondere Kammern, weitgehende Befugnis der Richter, Beobachtung und Unterbringung anzuordnen. Von verschiedenen Seiten wird dieses Projekt einer lebhaften Kritik unterzogen, die sich besonders auf den Fall der Komplizität Erwachsener mit Jugendlichen richtet, wo dann unter Umständen ein dreifacher Prozess entstände. Ein Teilnehmer beschreibt schliesslich als nachahmenswert die deutsche vormundschaftsgerichtliche Organisation, die vom Strafrecht emanzipiert sei und unter dem Vertrauen der Bevölkerung Erspriessliches wirke, und es wird anerkannt, dass insbesondere die Mitwirkung der Frauen in Deutschland wie in Amerika sehr förderlich sei. Schliesslich kommt der Berichterstatter auf seine Vorschläge mit der Begründung zurück, dass es nur zu viele Spezialgerichte gebe und die Abschaffung der vorhandenen (wie z. B. die Militärgerichte) besser als die Schaffung von neuen sei.

Es folgt der Bericht über ein Bankett, welches die Gesellschaft einigen Hervorragenden unter ihren Mitgliedern aus besonderem Anlass gegeben hat, d. h. über die dabei gehaltenen Ansprachen.

Schwester Marie Ernestine, Leiterin des Atelier Refuge in Rouen bespricht sodann den Entwurf eines Reglements über die Fachschulen für schwer erziehliche Fürsorgezöglinge. Die nach dem Vorwort von Brueyre fast 90jährige Verfasserin umschreibt in klarer Ausführung die Aufgaben der Assistance Publique, deren 150 000 Objekte sie der Provenienz nach in Verlassene, sittlich Verwahrloste und kriminelle, dagegen der Beschaffenheit nach in leicht erziehliche, schwer erziehliche und lasterhafte teilt. Für die leicht erziehlichen ist die Familienerziehung, für die lasterhaften die staatliche Zwangserziehung (Zweig der Strafverwaltung) vorhanden. Für die mittlere Kategorie sollen Fachschulen durch das im Entwurf vorliegende Reglement organisiert werden. Die Verfasserin, welche diesen Plan billigt, unterwirft einige Sätze des Entwurfs, die an die „Philanthropen" erinnern, einer überzeugenden Kritik.

Ein Aufsatz über das Gesetz betr. die Sonntagsruhe beschäftigt sich mit den Schwierigkeiten, besonders strafrechtlicher Natur, denen die Durchführung dieser Neuerung begegnet ist.

Goyena, Professor in Montevideo, berichtet über Daktyloskopie und Bertillonage in Südamerika, Doktor Bonnecase über die deutschen Sozialdemokraten und die Strafrechtsreform. Hier werden die auf die Strafrechtspflege bezüglichen Resolutionen des vorjährigen Mannheimer Kongresses untersucht. Während diese mit kommunistischen Wendungen durchsetzten Bruchstücke moderner Kriminaltheorien von der deutschen Wissenschaft angesichts ihres unverkennbar agitatorischen Zweckes kaum beachtet sein dürften, hält sie der französische Referent zum Teil für nützliche Bausteine des neuen Strafrechts.

Schliesslich wiederholten sich in diesem Doppelhefte die Revue du Patronage und die Revue des Institutions Pénitentiaires, aus denen wir den Auszug aus der französischen Kriminalstatistik für 1905 (darin eine Bemerkung über die Ausartung des Strafaufschubs, der häufig seinem Zweck entfremdet und zu einer blossen Freisprechung geworden sei), den Text des von der Regierung eingebrachten Gefangenen-Unfallgesetzes nebst Motiven (Besprechung vorbehalten) und Mitteilungen aus der italienischen Gefängnis- und Kriminalstatistik erwähnen.

Juniheft.

Der weitere Meinungsaustausch über Jugendgerichte und Freilassung auf Probe füllt die Maisitzung der Gesellschaft aus. Es wird dabei eine einfache Uebertragung der amerikanischen Einrichtungen, die ja unter sich verschieden und auch sporadisch sind und mit der andersartigen Organisation des Gerichtswesens zusammenhängen, kaum empfohlen, obwohl ein amerikanischer Jurist an der Versammlung teilnimmt, und den Geist jener Einrichtungen unter Beifall vertritt. Die Beurteilung wendet sich vielmehr zunächst dem Näherliegenden, den von Grimanelli mitgeteilten Plänen und den Vorschlägen des Referenten Albanel zu. Was erstern betrifft, so begegnet der Plan der judizirenden Vormundschaftsräte geringem Vertrauen; man bezweifelt allgemein, dass ein Kollegium von 10 ehrenamtlichen Personen mit der für ein Gericht erforderlichen Exaktheit arbeiten werde. Albanels Vorschläge werden im allgemeinen gebilligt, desgleichen andere, der Versammlung mitgeteilte Versuche, im Rahmen der geltenden Gesetze eine probation durchzuführen. Auch wird festgestellt, dass in Paris und in anderen Grosstädten

besondere Kammern die Strafsachen der Jugendlichen erledigen. Aber auch auf die Mängel dieser Einrichtung wird hingewiesen; nicht nur bieten die Fälle der Komplizität Erwachsener mit Jugendlichen ein in praxi kaum zu übersteigendes Hindernis, sondern es ist überhaupt zu bedenken, dass die Strafjustiz und insbesondere die Untersuchung nicht nur auf den Beschuldigten sondern, auch auf den Tatbestand, auf den Verletzten, auf das Gesamtinteresse Bedacht zu nehmen habe, und dass diese Erfordernisse bei einer rein erziehlichen Ausgestaltung des Verfahrens leicht zu kurz kommen können. Man lasse, meint ein Teilnehmer, den Richter seinen Richterspruch fällen und die Verwaltung für die ihr zugewiesenen jugendlichen Delinquenten sorgen (ein der Beachtung werter Satz!) Uebrigens kommt es auch bei den „Jugendkammern" zu einer Routine, zahlreiche Fälle werden abgehaspelt, die schädlichen Bagatellstrafen massenhaft zuerkannt, und in der Ueberweisung an die Familie wie an die Correction schwere Missgriffe begangen. Daher ist es von grösster Wichtigkeit, dass sich Juristen dem Fache der Jugendkriminalität widmen, wichtiger noch, dass mehr Erziehungsvereine und -Anstalten sich bilden und darbieten. Ist dies der Fall, so werden die notwendigen organisatorischen Neuerungen ohne Schwierigkeit folgen, die unter den jetzigen Umständen vielfach in der Luft schweben würden.

Der von Clémenceau eingebrachte Gesetzentwurf über die Garantieen der persönlichen Freiheit wird von Cuche besprochen. Es handelt sich um Beseitigung der administrativen Verhaftung, um einschränkende Regelung der gerichtlichen Haft (die im allgemeinen nur bei Delikten, die mit Gefängnis über 3 Monate bedroht sind, soll verhängt werden dürfen) sowie die Haussuchung und ferner um die Erleichterung der Repressalien gegen Uebergriffe von Beamten (Erschwerung des Konfliktes). Eine Wiedergabe der kritischen Anmerkungen des Berichterstatters würde hier zu weit führen. Eine andere in der S.-G.-d.-Pr. eifrig erörterte Frage, die der Beamtenvereine, ist inzwischen auch Gegenstand einer Gesetzesvorlage geworden, die von Bouchard überwiegend ungünstig beurteilt wird.

Das 1906 angenommene Gesetz über die Behandlung der zwischen 16 und 18 Jahre alten Angeschuldigten wird in seinen Konsequenzen von Paul Jolly dargestellt. Es ist nicht richtig, dass die Grenze der absoluten Strafmündigkeit auf das 18. Jahr verschoben wäre, vielmehr bilden die über 16 und unter 18 Jahre alten eine besondere Zwischenstufe, sie sind Erwachsene, die unter Umständen als Jugendliche behandelt werden können.

Chronique Judiciaire. Prozess gegen den Abbé Jouin wegen Aufreizung zum Widerstand. — Richterliche Aufhebung einer Polizeiverordnung in England. — Falsche Bilanzen einer Aktiengesellschaft daselbst. — Aerztliches Berufsgeheimnis in Deutschland (eine bekannte freisprechende Reichsgerichts-Entscheidung). — Prozess Milewsky in Berlin.

Revue du Patronage — Revue des Institutions Pénitentiaires. Mitteilungen über die Relegation (Zwangsansiedelung in Guyana und Neukaladonien) für 1903 bezw. 1904 und 1905. — Ueber die Untersuchungshaft in Belgien. — Die Erfolge der amerikanischen Reformatories. — Die geplante Aufhebung der Kriegsgerichte. — Spanischer Gesetzentwurf betr. Strafverbüssung in Ackerbaukolonien. — Aufhebung der spanischen presidios in Nordafrika. — Vorschläge der französischen Rechtsfakultäten für das Programm

des nächsten (New-Yorker) internationalen Gefängniskongresses. — Bibliographie. — In den Informations diverses werden unter anderem neue Proteste gegen die Abschaffung und Ausserkraftsetzung der Todesstrafe mitgeteilt, die affaire abbé Jouin neuerdings erörtert, einige Erlasse betreffend die Disziplin der Beamten gestreift. Auch eine statistische Mitteilung über den Alkoholismus als Quelle der Kriminalität ist anzuführen. Notizen von weniger allgemeinem Interesse und die Zeitschriftenschau beschliessen das Heft.

Revue Pénitentiaire.

1907. Juli bis Oktober.

Am 19. Juni wie auch in den folgenden Sitzungen verhandelte die Gesellschaft über Arbeitsunfälle in den Strafanstalten. Es liegt nunmehr ein französisches Gefangenen-Unfall-Versicherungsgesetz im Entwurf vor. Der ein höheres technisches Staatsamt bekleidende Berichterstatter erläutert den Gesetzentwurf und billigt eine weitgehende Einbeziehung der Gefangenen (auch der im Gesetz übergangenen Zwangszöglinge) in die Wohltaten der sozialen Unfallgesetzgebung; ähnlich der erste, juristische Diskussionsredner, während die folgenden Redner, darunter Praktiker der Gefängnisverwaltung, sich mit Eifer gegen die Notwendigkeit oder doch gegen die gewählte Form der Gefangenen-Versicherung aussprechen. Man fürchtet Selbstverstümmelung von Gefangenen, man fürchtet Schäden für die Disziplin, wenn Gefangene berechtigt sein sollen, den Unternehmer, oder auch den Staat als Unternehmer, also ihre Vorgesetzten, vor den Zivilrichter zu ziehen.

Sodann werden die Ergebnisse einer Enquete über den gegenwärtigen Zustand der Departemental-Gefängnisse mitgeteilt, wobei nicht wenige schlimme, zum Teil auch fast unglaubliche Bilder aus Gemeinschaftsgefängnissen entrollt werden; aber auch manche Zellenhäuser scheinen an Ueberfüllung, an unzulänglicher Trennung der Geschlechter etc. zu leiden. In einem Aufsatz über den Eklektizismus im Strafrecht verteidigt Paul Cuche in launiger Weise seine gemässigten Anschauungen gegen die italienischen Nur-Lombrosianer. Es werden sodann die Kammerverhandlungen über das Irrengesetz erörtert; einen andern Gegenstand aktueller französischer Sozialpolitik betrifft die folgende Abhandlung, in der ein Chemiker unter der Ueberschrift: „Der Staat als Chemiker" das neue System der staatlichen Nahrungskontrolle befehdet.

In der Gerichtschronik werden unter anderm folgende Gegenstände berührt: Kurpfuscherei, Berufsgeheimnis, Schutz der Zeugen vor lästigen Fragen; der Prozess Waddington in Brabant wird eingehend behandelt, es folgen Notizen aus dem englischen und amerikanischen Rechtsleben.

Das französische Gesetz von 1906, welches die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren unter eine relative Strafunmündigkeit stellt, erregt in seiner Ausführung bereits Bedenken. Man fürchtet, dass das jugendliche Apachentum mit unzeitiger Milde angefasst werde. Dies wird nicht ohne Widerspruch in einer Sitzung des comité de défense ausgesprochen; eine daran sich schliessende statistische Darstellung der von dem Komité für gerichtlichen Kinderschutz in Paris geleisteten Arbeit bringt die Kriminalität der Pariser Jugend zu eingehenderer Darstellung. Ausführlich geht

Louis Rivière auf das preussische Wanderarmen-Gesetz ein, wobei besonders die Persönlichkeit von Bodelschwinghs eine treffliche Würdigung erfährt.

Aus der revue des Institutions Pénitentiaires vermerken wir Berichte über die Deportation (transportation) in den Jahren 1901 und 1902, über die Reorganisation der Gefängnisaufsichts-Kommissionen, über die projektierte Aufhebung der Kriegsgerichte, über den Gesetzentwurf betreffend die Prostitution Minderjähriger, und über die Dienststellung und Laufbahn der Gefängnisbeamten. Bei letzteren fällt die minutiöse Festsetzung der Anstaltsbedingungen vom Aufseher bis zum Direktor auf.

Auf die Bibliographie folgen verschiedene Mitteilungen, aus denen wir hervorheben, dass der Chef des französischen Gefängniswesens Grimanelli durch einen Präfekten Schrameck ersetzt worden ist; im übrigen spielt in dieser Rubrik des vorliegenden Heftes wiederum die Todesstrafe eine Rolle, über deren Abschaffung oder Beibehaltung eine Art Volksabstimmung geplant zu sein scheint.

1907. November und Dezember.

In der Gefangenen-Unfall-Versicherungsfrage haben einige Praktiker ihre Bedenken in Zuschriften geltend gemacht, die in der Sitzung vom 6. November zunächst verlesen werden. Einer von ihnen, der als Leiter einer protestantischen Erziehungskolonie allerdings für die Zöglinge spricht, befürchtet, dass der durch Unfallrenten belastete Staat anderweit minder freigebig sich verhalten werde, und empfiehlt private Einzelversicherungen. Nachdem der Gesetzentwurf oder doch der ihm zugrunde liegende Gedanke, von den ersten Rednern wiederum verteidigt worden ist, geht die Debatte ausgiebig auf das medizinische Gebiet über. Man verhandelt über traumatische Neurose, über Renten-Hysterie und kommt überein, dass von freier Arztwahl hier wenigstens nicht die Rede sein dürfe. Gerade ein ehemaliger Anstaltsarzt weist auf die Simulationsgefahr hin. Der Senator Gourju und der Rechtslehrer Thaller sind entschiedene Gegner der Sache. Weil die Gefängnisarbeit nicht ein Erwerb sondern ein Teil des Strafvollzuges ist, wäre es Willkür, den Arbeitsunfall des Gefangenen unter die Versicherung zu stellen und nicht auch seinen ganzen übrigen Gefängnisaufenthalt. Von Rivière wird noch hervorgehoben, dass das Gesetz zwar ein Ruhen der Rente während neuer Strafzeiten des Beschädigten vorsieht, dass aber diese gerechte Vorsicht illusorisch wird, wenn die Rente wie zulässig kapitalisiert und das Kapital vergeudet worden ist.

Im Mai hat zu Toulouse, der zweite französische Kongress für Strafrecht stattgefunden, indem als erster Beratungsgegenstand wiederum das Gesetz von 1906 über die 16- bis 18jährigen figuriert. Ferner wurde über „Correctionnalisation" verhandelt. Anscheinend ist dies ein der klaren gesetzlichen Grundlage noch bedürfender Gebrauch, schwere Straftaten in geeigneten Fällen mit dem korrektionnellen also gelinderen Strafprozess zu erledigen, nicht ungleich also unsrer Verweisung an die Schöffengerichte.

Der folgende Aufsatz behandelt den argentinischen Strafgesetzentwurf, der nächstfolgende die Spielhäuser, oder wie wir sie nennen Spielhöllen. Aus diesem Kapitel zur Kriminalität des Komforts erfahren wir, dass die französischen Bade- und Kurorte die

Erträge des Hazardspiels, die bei ihnen die Stelle der Kurtaxe einnehmen, nicht entbehren können.

Die cronique judiciaire behandelt Verletzungen des Postregals, Jagdvergehen, Anwendbarkeit der Relegation neben einer Geldstrafe, die Ernennung des Untersuchungsrichters, den Prozess Jeanne Weber, den Prozess Thaw, englische Rechtseinrichtungen und (nach einem Aufsatz Kornfelds in der Zeitschrift für die ges Strafr.-Wiss.), das deutsche Beerdigungs- und Leichenöffnungsrecht.

In der Revue du Patronage etc. und zwar im Sitzungsbericht des Comité de Défense erscheint wiederum die Frage der 16- bis 18jährigen. Sodann finden wir hier einen Nekrolog auf Pastor Robin, einen Nestor des französischen Fürsorgewesens und Berichte über den internationalen Antialkoholikerkongress in Stockholm und die Generalversammlung der belgischen Fürsorgevereine.

Die Revue des Institutions Pénitentiaires enthält hauptsächlich Mitteilungen über die Verhandlung des Gefängnisetats in der Kammer; aus den Informations diverses erwähnen wir weitere Mitteilungen zur Frage der Todesstrafe.

1908. Januar.

In der Dezembersitzung der Gesellschaft nimmt der Kampf um die Unfallversicherung der Gefangenen seinen Fortgang. Der Berichterstatter Cheysson, nach dessen Meinung übrigens der *code civile* auch dem gefangenen Arbeiter einen derartigen Anspruch grundsätzlich beilegt, verteidigt neuerdings eine Spezialgesetzgebung gegen alle erhobenen Einwände vom historischen, technischen und sozialen Standpunkte. Es kommen ferner je ein höherer Beamter aus dem Ministerium der Arbeit und dem des Innern zu Worte, von denen indes nur der erstere den Gesetzentwurf bedingungslos und unter dem Gesichtspunkte verteidigt, dass das Unfallrisiko nicht zur Strafe gehöre. Aus den Ausführungen, mit denen sodann der bisherige Chef der Gefängnisverwaltung, Grimanelli, für den Entwurf eintritt, heben wir den Satz hervor, dass im sittlichen Interesse der Staat denen, die er als Rechtsbrecher straft, das Beispiel eigener Gesetzesbeobachtung und Gewissenhaftigkeit geben müsse.

Im Anschluss an den Strafrechtskongress hat in Toulouse ein Kongress für Gefangenenfürsorge und Kinder-Rechtsschutz stattgefunden. Je eine Sektion verhandelte über „Erwachsene“, „Frauen“ und „Kinder“, die erstere über Verbesserungen des Rehabilitationsverfahrens, über Arbeiterkolonien (deren Vermehrung gewünscht wird), und über Schutzaufsicht für die mit Strafaufschub verurteilten; die Frauenabteilung erörterte den Schutz Schwangerer und Säugender und denjenigen weiblicher Schuldhäftlinge. Die Abteilung für Kinder und Minderjährige beschäftigte sich mit bedingter Freilassung und Beaufsichtigung der derart Freigelassenen; auch die Frage der Jugendgerichte wird dabei berührt, jedoch hernach vom Plenum des Kongresses auf einen ferneren Kongress verwiesen. Ausserdem wurde über jugendliche Landstreicher verhandelt.

Auf die Besprechung eines Werkes von Grasset über die Verantwortlichkeit der Verbrecher folgt die Gerichtschronik, die zwei Fälle von Beschimpfung von Staatsbehörden durch einen Geistlichen, ein Jagddelikt, ein Nahrungsmitteldelikt, die Prozessfähigkeit von Berufsgenossenschaften, Zollschwierigkeiten und anderes bespricht.

Die Generalversammlung der Fürsorgevereine (Revue du Patronage) empfiehlt durch Resolution die provisorische Freilassung der zur Korrektion bestimmten Kinder. In der Revue des Institutions Pénitentiaires finden wir Senatsverhandlungen über die Todesstrafe und Mitteilungen über die Organisation der Verwaltung und über die Verwendung der bewaffneten Macht im Innern.

Aus den Informations diverses erwähnen wir weiteres über die Todesstrafe, Prozessuales zum Pressgesetz, einen Ministerialerlass, der den Missbrauch des Briefwechsels von Gefangenen für Zwecke politischer Agitation verbietet, Erweiterung des Einzelrichtertums in Belgien und Automobilfragen.

1908. Februar.

In der von dem neuen Präsidenten Barboux geleiteten Januarsitzung bringt die Gesellschaft ihre Debatten über die Gefangenen-Unfallentschädigung zu Ende. Während noch zuletzt ein medizinischer Praktiker vor den Folgen der Neuerung warnt und zum mindesten eine Untersuchung der Eingelieferten vor ihrer Zulassung zur Arbeit (findet diese nicht statt?) fordert, scheint die überwiegende Meinung dem Entwurf schliesslich günstig. Unter seinen Verteidigern erhebt sich noch Streit darüber, ob man den Staat rechtlich wie einen Privatunternehmer behandeln könne. Im übrigen fordert einer von ihnen, dass Ausländern die Entschädigung versagt bleibe; ein anderer urteilt, dass die Disziplin nur gewinnen werde, wenn man den verletzten Gefangenen den ihnen gegenwärtig obliegenden Beweis eines Verschuldens der Verwaltung abschneide. Derselbe Redner macht die nicht nur für Frankreich treffende Bemerkung, dass in den letzten Jahrzehnten die Judikatur bezüglich der Haftpflicht in demselben Masse strenger geworden sei wie die strafrechtliche Judikatur milder.

An ausländischen Gegenständen behandelt dieses Heft in ausführlichen Aufsätzen einen ungarischen Gesetzentwurf über das Jugendstrafrecht, die Dezentralisation der ägyptischen Strafjustiz unter den Eingeborenen durch Einzelrichter und ambulante Richter. Der Entwurf eines griechischen Gefängnisgesetzes und die italienische Gerichtsverfassungsreform.

Ein im Jahre 1904 abgebrochener Bericht wird sodann fortgesetzt. Er betrifft die Verhandlungen der Generalräte (departementalen Vertretungen), welche Strafvollzugsfragen betreffen. Dabei handelt es sich hauptsächlich vielmehr um die Fürsorge für Kinder, Wanderarme und Greise.

Eine Gerichtschronik enthält das Heft nicht. In der Ueberschau der Strafinstitute wird ein ungerechtes Vorgehen des Verbandes der Gefängnisbeamten beleuchtet, über die Relegation nach Guyana und Neu-Kaledonien in den Jahren 1904 und 05 berichtet und der Text des von einem Mitgliede der Gesellschaft beantragten Gesetzes gegen Landstreicherei und Bettel mitgeteilt.

Aus den verschiedenen Mitteilungen erfahren wir unter anderm, dass die Heranziehung der Arbeiter zum Geschworenenamt angeordnet ist. Wir erwähnen ferner neue Stimmen für Beibehaltung der Todesstrafe, die Einrichtung einer besonderen Kriminal-Landespolizei, die Einführung eines Examens für Unterbeamte der Gefängnisse, die Zulässigkeit der Legitimation der im Ehebruch gezeugten Kinder, eine Agitation der Presse gegen den Zweikampf.

Dr. Leonhard.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechte.

Herausgegeben von den Professoren Dr. v. Birkmeyer, Dr. van Calker, Dr. Frank, Dr. v. Hippel, D. Dr. Kahl, Dr. v. Lilienthal, Dr. v. Liszt, Dr. Wach. Berlin, O. Liebmann.

Seit unserem letzten Bericht Band 42 S. 755 sind die letzten 3 Bände (Band 4—6 des allgemeinen Teils) dieses grossen Werkes erschienen, von denen der 4. die Leser wohl am meisten interessieren dürfte. Er enthält die Abhandlungen über rechtmässiges und rechtswidriges Handeln, Berufsrechte und verwandte Fälle, Strafen und verwandte Massregeln, Strafwesen und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika und vorläufige Entlassung. Der 5. Band beschäftigt sich mit der Zurechnungsfähigkeit, der Strafbarkeit juristischer Personen, dem jugendlichen Alter, Vollendung und Versuch sowie Konkurrenz. Den Inhalt des 6. Bandes bildet: legislative Technik, das räumliche Herrschaftsgebiet und die zeitliche Herrschaft des Strafgesetzes.

So wäre denn die grosse Aufgabe gelöst, welche das Reichsjustizamt gestellt hatte, um die Grundlagen zu schaffen für die Strafrechtsreform. Neunundvierzig Gelehrte haben zum Ruhme Deutschlands in unglaublich kurzer Zeit ein fast 500 Druckbogen umfassendes Werk geschaffen, das weit über Deutschlands Grenzen hinaus als monumentales Ruhmeszeichen für deutsche Geistesarbeit anerkannt werden wird.

Bei der hohen Bedeutung dieses Werkes war es der Redaktion der Blätter für Gefängniskunde doppelt erwünscht, dass es sich durch das Entgegenkommen des Herrn Otto Liebmann, in dessen Verlag die „Darstellung“ erscheint, ermöglichen liess, unseren Mitgliedern für die sie besonders interessierenden Bände Vorzugspreise zu erwirken. Wie die diesem Bande beigegebene Anzeige besagt, erhalten die Mitglieder bei Bestellung durch die Redaktion der Blätter für Gefängniskunde den Band III des allgemeines Teiles zu M. 13.50 bz. geb. M. 17 statt M. 17.35 und M. 20.85 und Band IV des allgemeinen Teiles zu M. 12.80 bz. geb. M. 16.30 statt M. 16.50 und M. 20.

Aschrott, Der Entwurf einer Strafprozessordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze. Berlin. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Eine klare, gut orientierende Schrift, die die hauptsächlichsten Materien der Strafprozessreform erschöpfend behandelt, nämlich die Organisation und Zuständigkeit der Strafgerichte, das Legalitätsprinzip und die Privatklage, sowie das Vorverfahren und die Untersuchungshaft. Sehr beachtenswert sind die Abänderungsvorschläge des Verfassers insbesondere bezüglich der Organisation und Zuständigkeit der Strafgerichte. —

Entwurf einer Strafprozessordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung. Sonderbeilage der Deutschen Juristenzeitung. Berlin O. Liebmann. M. 2.

Die sehr dankenswerte Ausgabe enthält den Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, Entwurf einer Strafprozessordnung nebst Inhaltsübersicht, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Gesetzes betreffend Aenderungen des

Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung, die Begründung nebst Inhaltsübersicht und Gegenüberstellungen der geltenden Gesetze und des Entwurfs.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess und die ergänzenden Disziplinen. Herausgegeben von Professor Oetker und Finger. Stuttgart, Ferd. Enke.

Aus dem 72. Band dieser Zeitschrift interessieren die Leser der „Blätter" wieder eine grosse Anzahl von Abhandlungen und Nachrichten so z. B. „Die Kriminalität Russlands im Jahre 1904". Von Dr. Arnold Wadler in München. „Invalidenversicherung der Strafgefangenen". Von Klein. „Die Behandlung der Strafsachen gegen jugendliche Personen im Königreich Württemberg . Von Aug. Schoetensack. „Die Methoden zur Identifikation von Verbrechern". Von Dr. August Finger. „Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen". „Erlass des bayerischen Justizministeriums über die Ermittlung früherer Bestrafungen von Angeklagten und Zeugen".

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. November 1908 erschienen: Die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen. Vgl. XLI, 403, XL, 309. XXXIX, 356. XXXVII, 392. XXXVI, 502. XXXV, 540.

Deutsche Literatur.

Gefängniswesen, Strafvollzug, einschl. Fürsorgeerziehung.

Abel-Musgrave, Dr. Curt, Kinder in deutschen Gefängnissen. Ein Appell an das öffentl. Gewissen. 75 S. 8° Dresden, E. Pierson '08. M. 1.50; geb. M. 2 50

Arendt, Polizeiassistentin Schwester Henriette, Bilder aus der Gefängniswelt. 6—8. Taus. 16. S. Stuttgart, M. Kielmann '08. M. — 30

*Arendt, Menschen, die den Pfad verloren. Stuttgart, M. Kielmann. 1907. 115 S. M. 2.60

*Aschrott, Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Guttentag, Berlin. 2. Aufl.

Aschaffenburg, Prof. Dr. Gust., Gefängnis od. Irrenanstalt. Vortrag. 24 S. gr. 8°. Dresden, von Zahn & Jaensch '08. M. 1.—

*Beck. Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität. Bern, A. Franke, 16 S. 50 Pfg.

*Brosius, die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern. München, Becksche Verlagsbuchhdlg. 193 S. M. 3.—

Casanova, Meine Flucht aus d. Bleikammern Venedigs 116 S Stuttgart lit. Inst. M. —.50

Escher, H., Die Staatsgefangenen auf Aarburg im Winter 1802/03. Aus d. Aufzeichngn. d. Seckelmeisters Joh. Caspar Hirzel. (Neujahrsblatt, hrsg. von der Stadtbibl. Zürich auf d. J. 1908. Nr. 264) 48 S. m. 1 Abb. u. 1 Taf. Zürich, Fäsi & Beer. M. 3.—

Fliegenschmidt, Strafanst.-Dir. C., Der Beruf des Oberbeamten in den Strafanstalten u. Gefängnissen. VIII, 296 S. 8°. Marburg, K. Cauer '07. M 4.—

Flugschrift über die Kattetragödie. Wahre Nachricht von der scharfen Exekution d. Pr. Leutn. v. Katte etc. 14 S. Berlin, Frinsdorff. M. —.50

Gesetzentwurf, österreichischer, betr. die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, 1907 114 S. gr. 8° 108, Berlin, J. Guttentag. M. 2.50

Hasler, Dr. Eug., Die jugendlichen Verbrecher im Straf- u. Strafprozessrecht m. besond. Berücksicht. des Vorentwurfs zu e. schweizerischen Strafgesetzbuch u. der zürcherischen Strafprozessreform. VII, 170 S. gr. 8°. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 08. M. 2.80

*Heilborn, Die kurze Freiheitsstrafe. 91 S. Leipzig, W. Engelmann. M. 3.—

Hoff, Marie, Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus. Erlebnisse u Erfahrgn. 3. Taus. 273 S. 8°. Dresden, H. Minden '07. M. 3.—; geb. M. 4.—

*Jahresbericht, d. Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft hrgb. von v. Rhoden. Düsseldorf, Schwan. M. 1.20

Kupferschmidt, W., Aus den Erfahrungen e. Strafhauspfarrers. (Neujahrsblatt d. Zürch. Hilfsgesellsch. auf d. J. 1908, Nr. 108.) 63 S. m. 1 Taf. Zürich, Fäsi & Beer. M. 2.50

Landsberg, Vormundschaftsricht. J. F, Das Recht der Zwangs- u. Fürsorgeerziehung. Einführung — Kritik — Vorschläge. XII, 373 S. Berlin(-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild '08. M. 8.—; geb. M. 10.—

Lederer, Dr. Max, Amerikanische Jugendgerichte. 32 S. Wien, Manz '08. M. —.85

Lederer, Dr. Max, Das Probation System in den Vereinigten Staaten v. Nordamerika. (Aus: „Allg. österr. Gerichts-Ztg.“) 20 S. Wien, Manz '08. M. —.50

Löffler, Prof. Alex., Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher. Eine Studie zur österreich. Regierungsvorlage. (Aus: „Allg. österr. Gerichtsztg.“) 77 S. Wien, Manz '08. M. 1.70

Meyer, A. R., Barnim. Ein Finale aus dem Frauengefängnis. 92 S. München(-Schwabing), Bonsels & Co. M. 2.—; geb. M. 3.—

Mönkemöller, Oberarzt Dr. Otto, Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Ein soziolog. Beitrag zur Kriminalität u. Psychopathologie des Weibes. VI, 240 S. m. 1 Stammtaf. gr. 8°. Leipzig, J. A. Barth '08. M. 5.60

*Neter, Dr. Eug., Die Behandlung der straffälligen Jugend. 53 S. gr. 8°. München, Verlag der ärztl. Rundschau '08. M. 1.50

Noworusski, M. W., Achtzehneinhalb Jahre hinter russischen Kerkermauern. Schlüsselburger Aufzeichngn. Aus d. russ. Mskr. übertr. v. L. Flachs-Fokschaneanu. X, 323 S. m. 8 Lichtdr.-Taf. Berlin, Behr. M. 5.—; geb. M. 6.—

*Rhoden, Gefängn.-Geistl. Dr. G. v., Jugendliche Verbrecher. Vortrag. 15 S. gr. 8°. Langensalza, H. Beyer & Söhne '07. M. —.35

Rhoden, v., Probleme der Gefangenenseelsorge und Entlassenenfürsorge. Gieser, Alf. Töpelmann. 144 S. M. 3.60

Schmidt, W. M., Altertümer d. bürgerl. u. Str.R., insbes. Folter- u. Strafwerkzeuge. Mit 86 Abb. im Text. (Kataloge d. bayer. Nationalmuseums. Bd. VII) 58 S. München, Bayer. Nationalmuseum. M. 2.—

Schriften des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses, Wien 1907. Lex. 8°. Wien, Manz.
3. Bd. Protokoll über die Verhandlungen des ersten österreich. Kinderschutzkongresses in Wien, 18—20. III. 1907. Nach stenograph. Aufnahmen red. vom Bureau des Kongresses. XLVIII, 317 S. '07. M. 5.20
Schuchardt, E., 6 Monate Arbeitshaus. Erlebnisse e. wand. Arbeiters 112 S. gr. 8°. Berlin, H. Seemann Nachf. M. 1.—; geb. bar M. 2.—
*Speck, Verwendung von Strafgefangenen zu Moorkulturarbeiten v. W. Speck. Grenzboten No. 38, Sept. 1908. Leipzig, Grunow.
*Stade, Werdet neue Menschen. II. Bd. Altenburg, Steph. Geibel.
*Stammer, G., Amerikanische Jugendgerichte. Berlin, v. Decker. 58. S. 80 Pfg.
Tolstoi, Ueber die Hinrichtung in Russland. Deutsch v. Edm. Rot 51 S. Berlin, russ. Autoren J. Ladyschnikow '08. M. 1.—
Verhandlungen des schweizerischen Vereins f. Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Chur am 1., 2. u. 3. X. 1906. XXIV. Versammlg. 2. Heft in 1 Bde. — Actes de la société suisse pour la réforme penitentiaire et le patronage des détenus liberés. IV, 99 u. 190 S. gr. 8°. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. '06. M. 3.60
Verhandlungen der 10. Konferenz der deutschen evangelischen Rettungshausverbände und Erziehungsvereine zu Posen vom 3. bis 6. VI. 1907. Hrsg. vom Zentral-Ausschuss f. innere Mission (Ausschuss f. das Rettungshaus- u. Erziehungswesen), Berlin. XII. 260 S. gr. 8°. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses '07. M 4.—; Subskr.-Pr. bis 1. XII. '07. bar M. 3.—
Vidocqs Memoiren. Vom Galeerensklaven bis zum Chef der geheimen Polizei Napoleons I. 1. Tl. Auf dem Wege zur Galeere. 116 S. '07. Stuttgart lit. Inst. M. —.50
*Wulfgartner, Gesetzesverletzung durch Jugendliche. Pädagogische Zeitfragen Sammlung. Bd. 4. Heft 24. München Val. Höfling. M. —.60.

Statistik.

Kriminalstatistik des Deutschen Reichs f. d. J. 1905. Bearb. im Reichs-Justizamt u. im kaiserl. statist. Amt (IV, 16, 30, 36 u. 425 S.) '07. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 10.—.
Statistik der dem Preussischen Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten, Gefängnisse und Korrigenden für 1906 mit einer Beilage über die Verwendung von Gefangenen zur Kultivierung von Moor und Haideland. Amtlich.
Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und Zwangserziehung Jugendlicher in Preussen für 1906. Amtlich.
Justiz-Statistik, bayerische, f. d. J. 1906 (XL. 103 S.) 33,5×25,5 cm. München, Ch. Kaiser. '07. M. 2.—.
Justiz-Statistik, badische, einschliesslich Gefängnis-Statistik f. d. J. 1906. Bearb. im grossherzogl. Justizministeri. um VII, 146 S. Lex. 8°. Karlsruhe, C. F. Müller, '07. M. 2.70.
Statistik der Straf- u. Gefangenanstalten im Grossherzogt. Hessen f. d. J. vom 1. IV. 1905 bis 31. III. 1906. IV, 32 S. '07. Darmstadt, Junghaus. M. —.80.
Statistik, österreichische. III. Heft. Ergebnisse, die, der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1905. 3. Heft der „Statistik der Rechtspflege“ in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern f

d. J. 1905. Bearb. v. dem Bureau der k. k. staatl. Zentralkommission unter Mitwirkg. des k. k. Justizministeriums. II, CLIX, 295 S. '08. Wien-Paris. M. 13.—.

Neue Zeitschriften. [1])

Archiv für gerichtl. Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete. Hrsg. v. G. Meyer und H. Schneickert. 4 Hefte. Leipzig, Barth. M. 18.—

Archiv für Chemie und Mikroskopie in ihrer Anwendung auf den öffentlichen Verwaltungsdienst und für die einschl. GG., VOO. und Judikate. Red.: F. Freyer, I. Jahrgang 1908. 6 Hefte. Wien, Frick.

Menschenkenner, der. Monatsschrift für angewandte Psychologie. Hrsg. v. F. Dumstrey u. M. Thumm-Kintzel. I. Jahrgang: 1908/09. 12 Nrn. Leipzig, Wigand. Halbjährlich M. 3.—.

Zeitschrift für die Erforschung u. Behandlung des jugendl. Schwachsinns auf wissenschaftlicher Grundlage. Zentralorgan für die gesamte wissenschaftliche Forschung etc. des jugendlichen Schwachsinns und seiner Grenzgebiete, für die Fragen der Fürsorge, für die einschläg. Gebiete der Kriminalistik und forens. Psychiatrie etc. Rud. Fischer M. 15.—.

Aus andern Gebieten, insbes. Strafrecht.

*Aschrott, Der Entwurf einer Strafprozessordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin, Guttentag. M. 1.—.

*Baumann, J., für freie Universitäten neben den Staatsuniversitäten. Langensalza, Herm. Beyer & Söhne 1907. 69 S. M. 1.20.

*Bernhard, Beitrag zur Kenntnis der Schlafverhältnisse Berliner Gemeindeschüler. Langensalza. Herm. Beyer-Söhne. 1907. 13 S. 25 Pfg.

Birkmeyer, Dr. Karl: Der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung f. Strafrecht u. Strafprozess. IX, 66 S. gr. 8⁰. München, Th. Ackermann. '08. M. 1.25.

Böttcher, Verhaftungen u. vorläufige Festnahmen durch das Militär u. der Waffengebrauch des Militärs, übersichtlich geordnet, f. Unterrichtszwecke erläutert u. m. zahlreichen Beispielen versehen. 77 S. Berlin, Liebel. M. —.60.

*Damaschke, Wohnungsnot und Kinderelend. Langensalza, Herm. Beyer & Söhne 1907. 13 S. 30 Pfg.

*Darstellung, vergleichende, des deutschen u. ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Hrsg. auf Anregg. des Reichs-Justizamtes von Proff. DD. Karl v. Birkmeyer, Fritz van Calker, Rhard. Frank u. a. Allgemeiner Tl. Lex. 8⁰. Berlin, O. Liebmann. I. 15.85, II. 15.25, III. 17.55.

III. Bd. Liszt, Geh. Justizr. Prof. Dr. v. Bedingte Verurteilung u. bedingte Begnadigung. — Rosenfeld, van Calker, Proff., Priv.-Dozz. Radbruch u. Kriegsmann, DD.: Strafzumessung. — Freudenthal, Prof., Dr.: Unbestimmte Verurteilung. — Mittermaier, Prof. Dr.: Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher. — Hippel, Prof. Dr. v.: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum. XV, 599 S. '08.

---

[1]) Nach dem Zentralblatt für Rechtswissenschaft, zweite Reihe Bd. I—III. Leipzig, Hinrichs.

*Entwurf einer Strafprozessordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung. Sonderbeilage zur Deutschen Juristenzeitung. Berlin, O. Liebmann. M. 2.—.

*Ergänzungssteuer-Gesetz, d. preuss., vom 19. Juni 1906. L. Schwarz & Co., Berlin.

Falk, V. v., Jack, der Aufschlitzer, das blutige Rätsel Londons. 176 S. Weichert. Berlin. M. 1.—

Feuerbach, A. v. Kaspar Hauser. Beispiel e. Verbrechens am Seelenleben des Menschen. Mit e. biograph. Würdigung F.s von L. Frhrn. v. Egloffstein. 95 S. Deutsche Bücherei Bd. 81. Berlin, Verlag deutsche Bücherei. M. —.30; geb. M. —.60.

*Felisch, Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Langensalza, Herm. Beyer & Söhne. 1907. 17 S. 30 Pfg.

*Fiddersen, Das Schwurgericht. O. Liebmann, Berlin. 244 S. M. 5.—.

Forel, ehem. Irrenanst.-Dir. Prof. Dr. A.: Verbrechen u. konstitutionelle Seelenabnormitäten. Die soziale Plage der Gleichgewichtslosen im Verhältnis zu ihrer verminderten Verantwortlichkeit. Unter Mitwirkg. v. Irrenanst.-Dir. Prof. A. Mahaim. Aus dem Franz. v. E. Jahn. 1.–3. Taus. IV. 179 S. gr. 8°. München, E. Reinhardt '07. M. 2.50.

Frusta, Giovanni: Der Flagellantismus als epidemische Geisteskrankheit. Stuttgart, Literar. Institut. Aus dem Ital. 104 S.

*Gonser, Geschäftsführ. J.: Alkohol u. Verbrechen. Vortrag. 31 S. gr. 8°. Berlin, Mässigkeits-Verlag '07. M. —.40.

Gross, Prof. Dr. Hans: Handbuch f. Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 5., umgearb. Aufl. 2 Tle. XXIV, 1053 S. m. 138 Abbildgn.) Lex. 8°. München, J. Schweitzer Verl. '08. M. 18.—; geb. n 20.—.

Grossstadt-Dokumente. Hrsg. v. H. Ostwald. — 35. Werthauer Sittlichkeitsdelikte d. Grosstadt. 55 S. — 37. Baer, M., Der internationale Mädchenhandel. 4. A. 96 S. — 48. Buschan, Dr., G., Geschlecht und Verbrechen. 3. A. 96 S. Berlin, Seemann Nachf. Jeder Bd. M. 1.—.

*Hamann, R., Das Wesen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Köln, Du Mont-Schauberg'schen Buchhandlung. 42 S.

Handbuch d. ärztl. Sachverständigen-Tätigkeit. Hrsg. v. P. Dittrich. VIII. Band. Psychiatrie, forensische. 1. Bd. Mit Beiträgen v. Fritsch, v. Sölder, Herze u. a. Red. v. G. Anton, P. Dittrich u. J. v. Wagner-Jauregg. IX, 788 S. Wien, Braumüller. Subskr.-Pr. M. 24.—; geb. M. 27.—; Einzelpr. M. 29.—; geb. M. 32.—.

Hellwig, Kammerger.-Refer. Dr. Alb.: Verbrechen u. Aberglaube. Skizzen aus der volkskundl. Kriminalistik. VII, 139 S. 8°. Leipzig, B. G. Teubner. '08. M. 1.—, geb. in Leinw. M. 1.25.

Henne am Rhyn, Dr. Otto: Prostitution u. Mädchenhandel. Neue Enthüllgn. aus dem Sklavenleben weisser Frauen u. Mädchen. 2. verm. Aufl. 5. u. 6. Taus. 96 S. 8°. Leipzig, H. Hedewig's Nachf. '07. M. 1.20; geb. n M. 1.50.

*Herz, Hugo, Verbrechen und Verbrechertum in Oesterreich. Tübingen, H. Lampp. M. 6.60.

Hirsch, Paul: Verbrechen u. Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. 2. völlig umgeänd. u. verm. Aufl. 184 S. 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts '07. M. 2.—; geb. M. 2.50.

*Höpfner, Einheit und Mehrheit der Verbrechen. III. Band. Berlin F. Vahlen. 314 S. M. 7.—

*Hoegel, Die Einteilung der Verbrecher in Klassen. Leipzig, W. Engelmann. 201 S. M. 5.—
*Kisch, W., Unsere Gerichte und ihre Reform. Leipzig, Quelle & Meyer, 165 S. geb. M. 1.25.
Kraus, Karl: Sittlichkeit u. Kriminalität. Ausgewählte Schriften. I. Bd. 2. Aufl. 387 S. 8°. Wien, L. Rosner '08. M. 6.—.
Lenz, Prof. Dr. Adf.: Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht Eine Darstellg. ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwickelg. XI, 305 S. Lex. 8°. Stuttgart, F. Enke '08. M. 10.—.
Liepmann, Amtsger.-R. a. D. Paul, u. Landricht. Wolf Mannhardt, DD. Summarisches Strafverfahren in England u. Strafverfahren in Schottland. 184 S. Berlin, J. Guttentag. '08. M. 4.50.
*Lombroso, Prof. Cesare: Neue Verbrecherstudien. Aus dem Ital. v. Dr. Ernst Jentsch. Mit 35 Abbildgn. im Text u. auf 2 Taf. VIII, 225 S. gr. 8°. Halle, C. Marhold '07. M. 4.50; geb. in Leinwand M. 5.50.
*Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. II. Teil, Das materielle Strafrecht. II. Auflage. Berlin, O. Liebmann, 1907. 427 S. M. 8.—.
Masson, L., Die Seele d. Frauenmörders. Geständnisse eines Entarteten. Berlin-Friedenau, Columbus-Verlag. M. 2.50.
Mayer, Prof. Dr. Max Ernst: Deutsches Militärstrafrecht. 2 Tle. kl. 8°. Leipzig, G. J. Göschen. Geb. in Leinw. je M. —.80.
Meinhold, W., Maria Schweidler, die Bernsteinhexe. Der interessanteste aller bisher bekannten Hexenprozesse, nach e. defekten Handschrift ihres Vaters, d. Pfarrers A. Schweidler in Coserow auf Usedom. 298 S. Leipzig, Insel-Verlag. M. 3.—; geb. in Halbperg. M. 4.50; in Leder M. 7.—.
Mendheim, Dr. Max: Berühmte Kriminalfälle. Nach dem Neuen Pitaval u. anderen Quellen. 3. Bdchn.: Drei Berliner Betrügerinnen: Die Goldprinzessin. Das Wundermädchen aus der Schifferstrasse. Wilhelmine Krautz. 127 S. 4. Bdchn.: Der Mädchenschlächter Andreas Bichel. Der Vatermord auf der Schwarzmühle im Sittentale. 91 S. Leipzig, Ph. Reclam jun. M. —.20.
Michaëlis, Herm: Die Homosexualität in Sitte u. Recht. Umschlag: § 175! Mit e. Geleitwort v. Dr. Magn. Hirschfeld. VIII, 118 S. gr. 8°. Berlin, Verlag „Hellas“ '07. M. 2.—.
*Michel, C. H., Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht. Pädagogisches Magazin. Langensalza, Herm. Beyer & Söhne. 1907. 68 S. M. 1.—
*Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 15. Band. 2. Heft. Berlin, Guttentag.
Morton, Detekt. Ralph: Wie werde ich Detektiv? Eine Einführg. in e. neuen, ehrenvollen u. einträgl. Beruf f. intelligente, energ. u. strebsame Menschen. 67 S. gr. 8°. Berlin-Friedenau, Columbus-Verlag '08. M. 1.—.
*Nadastiny, Franz, Oberdirektor. Untermenschen. Das jus talionis im Lichte der Kriminalpsychologie. Leipzig. Otto Wiegand.
Näcke, P., Ueber Familienmord durch Geisteskranke. III, 140 S. Halle, Marhold. M. 1.—.
Oba, Staatsanw. Dr. Shigema: Unverbesserliche Verbrecher u. ihre Behandlung. IX, 84 S. gr.°. Berlin, H. Bahr '08. M. 2.—.

*Oetker, Dr. Professor. Strafe und Lohn. Festrede zum 325j. Jubiläum der Universität Würzburg. H. Stürtz, Würzburg.

Pallmann, Die hysterische Frau als Mörderin und Verbrecherin. 15 S. Lpzg., Marré. M. —.50.

Polizei, die Berliner. Von Assessor ***. 83 S. gr. 8°. Berlin, H. Seemann Nachf. '07. M. 1.—; geb. bar M. 2.—.

Rau, Hans: Die Grausamkeit m. besond. Bezugnahme auf sexuelle Faktoren. 2. völlig umgearb. Aufl. VI, 272 S. m. 21 Abbildgn. 8°. Berlin, H. Barsdorf '07. M. 4.—; geb. bar M. 5.50.

Repetitorium, kurzes, der gerichtl. Medizin, gearb. nach den Werken von Cramer, Kolisko, Leppmann u. a. und nach d. Verhandlgn. der deutschen Gesellschaft f. gerichtl. Medizin. 2. A. Breitensteins Repetitorien No. 28. VIII, 103 S. Leipzig, Barth. M. 1.80; geb. M. 2.25.

*Rudolph, Ein Kind. Gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern. Erbrecht der Kinder, Rechte unehelicher Kinder. Pössneck, Herm. Schneider Nachf. M. 1.—.

*Schiff, Maximilian Paul. Der Prozess Hilsner. Aktenauszug. Wien 1908. L. Rosner.

Schlusser, Dr. Gust: Das badische Polizeistrafrecht, enthaltend das badische Polizeistrafgesetzbuch, den allgemeinen Teil und Abschnitt XXIX des besonderen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie die sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, nebst den zu deren Vollzug erlassenen Verordnungen nach dem Stande vom 1. IV. 1908 und Erläuterungen. 3. Auflage. Bearb. von Geh. Rat Verwaltungsgerichtshofsmitgliedes Ernst Müller. XX, 821 S. Lex. 8°. Karlsruhe, J. Lang '08. M. 15.50; geb. M. 17.—

Schmidt, Polizeihauptmann Paul: Die königliche Schutzmannschaft zu Berlin 1898—1908. Als Nachtrag zur Geschichte des Korps aus Anlass des 60jährigen Bestehens im amtlichen Auftrage und unter Benutzung amtl. Materials zusammengestellt und bearbeitet IV., 87 S. m. 2 Bildnissen. gr. 8°. Berlin E. S. Mittler & Sohn '08. M. 1.25

Signalementslehre System Alphonse Bertillon, enthält I. Das „gesprochene Porträt" (Portrait parlé). Von Prof. Dr. R. A. Reiss, II. Identitätsfeststellungen ohne Signalem. Von Dr. H. Schneickert. Handbuch für Polizeibehörden, Gendarmerie und Polizeischulen. Deutsche Ausgabe, bearbeitet und erweitert von Kriminalkomm. Dr. Hans Schneickert. IV, 164 S. mit Abbildungen und 7 Tafeln 8°. München J. Schweitzer, Verl. '08. gb. M. 4.50.

Sello, Justizrat Dr. Erich: Die Hauprozesse und ihre Lehren. Auch ein Beitrag zur Strafprozessreform. VII, 144 S. gr. 8°. Berlin, Marquard & Co. '08. M. 2.50

Siméon, Kammergerichtsrat Dr. P.: Der gemeinnützige Wohnungsbau. 18 S. '08.

Stauff, Ph. Strafe und Strafaufschub. 16 S. '08 25 Pf.

Strafgesetzbuch, das neue japanische. Uebers. von Geh. Justizrat Professor Dr. L. H. Loenholm. II, 83 S. 8°. Yokohama '07. Bremen, M. Nössler. Kart. M. 4.—

*Wadler, Dr. Arnold. Die Verbrechensbewegung im östl. Europa. I. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. Ein Beitrag zur internationalen Verbrechenskunde und zur Methode der Kriminalstatistik. Mit 107 Tabellen und 12 Diagr. VIII, 263 S. gr. 8°. München, Hans Sachs-Verlag '08. M. 10.—

Wang-in-Hoai, Gerichtl. Medizin der Chinesen. Nach der holländ. Uebersetzung des Herrn C. F. M. de Grys herausg. v. Dr. H. Breitenstein. VII, 174 S. Leipzig, Grieben. M. 4.—

Weber, J. F. Die dunklen Pfade der Verbrecherwelt. VIII, 160 S. Leipzig-Gohlis, Volger. M. 2.50

Weinberg, S., Einfluss der Geschlechtsfunktionen auf die weibl. Kriminalität. 34 S. Halle, Marhold. M. 1.—

Weinberg, Dr. Siegfried: Soziales Strafrecht. 31 S. '08.

Wichern's, J. H., gesammelte Schriften. V. Bd. Zur Erziehungs- und Rettungshausarbeit. Aufsätze, Berichte und Tagebuchblätter. Herausg.: von J. Wichern. Das Rauhe Haus. Tl. I. Der Anhang enthält bis dahin nicht veröffentlichte Schriftstücke über die einzelnen Zweiganstalten des Rauhen Hauses. XII, 569 S. M. 6.—: geb. M. 7.—. VI. Bd. Dasselbe. Aufsätze über Rettungsanstalten aus d. J. 1833. Tl. II. — Rettungsanstalten für Kinder im deutschen Sprachgebiet. Tl. III. IV, 267 S Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. M. 3.— ; geb. M. 4.—.

Wulffen, Staatsanwalt, Dr., Erich: Psychologie des Verbrechers. Ein Handbuch für Juristen, Aerzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände. 2 Bde. XXVII, 448 S, mit 2 Fig. u. X, 546 S. '08. Enzyklopadie der modernen Kriminalstatistik. Sammlung von Einzelwerken berufener Fachmänner für Forscher, Juristen Mediziner, Pädagogen, sowie Gebildete aller Stände. Herausg. von Dr. Paul Langenscheidt. Lex. 8⁰. Gross-Lichterfelde-Ost, Dr. P. Langenscheidt. 1. u. 2. Bd. M. 25.—; geb. bar M. 30.—.

Wulffen, Staatsanwalt Dr. Erich: Staatsanwaltschaft u. Kriminalpolizei in Deutschland mit Einzelberichten von Staatsanwalt Dr. Feisenberger, I. Staatsanwalt Junghanns, Gen.-Staatsanwalt Dr. Preetorius, Landgerichtsrat Rosenberg, Staatsanw. Schläger, Staatsanw. Wachinger, Amtsr. Dr. Weidlich. 160 S. '08. M. 3.50

Zinner, Jul.: Entspricht die Bestrafung der Homosexuellen unserem Rechtsempfinden? Der Fall Mendelheim und Genossen vor dem k. k. Landes- als Strafgerichte in Graz. Ein Beitrag zur Lösung des homosexuellen Problems. 68 S. 8⁰. Breslau, H. Fleischmann '08. nn M. —.75

*Auerbacher, Abenteuer der 7 Schwaben für die Jug. ausgewählt v. Wiesenberger. Linz, Lehrerhausverein.

*Gerstäcker, Das Wrack, für die Jug. ausgewählt v. Wiesenberger. Linz, Lehrerhausverein.

*Stevens, Frank, Die Reise ins Bienenland. Linz, Lehrerhausverein.

Kriminalromane.*)

„Continent"; Kriminalromane Continent. Berlin, Verlag Continent.
Verschiedene Hefte.

Engelhorn's allgem. Roman-Bibliothek. 25. Jhrg. Stuttgart, Engelhorn. Jeder Bd. 50 Pfg.; geb. 75 Pfg.
3. Hornung, E. W: Ein Dieb in der Nacht. Neue Abenteuer aus der Einbrecherlaufbahn des A. J. Raffles Aus dem Engl. v. A. Vischer. 159 S.

Ensslins interessante Bibliothek. Kriminal-, Detektiv- u. Abenteuergeschichten Reutlingen, Ensslin & Laiblin. Jeder Bd. 50 Pfg.
13. Stacpoole, Fl., Der Diamant des Königs. Kriminalroman. Uebers. von L. Wechsler. 14. Meade, L. T. Die Hexe v. London. Uebers. v. L. Wechsler. Mit Bildern v. R. Trache. 160 S. 9. Höcker. G. Der Vampir. Mit Bildern

*) Diese unvollständige — (vgl. die Note XLI 408) — Zusammenstellung geben wir nur noch diesmal.

v. M. Hohneck. 160 S. — 10. Frankenstein, H., Vera. Frei nach d. Engl. bearb. 160 S. — 11. Blumenthal, W., Der blaue Drache. Nach Le Fanu frei bearb. Mit Bildern v. R. Trache. 160 S. — 12. Muusmann, K., Die Sünden d. Väter. Deutsch v. B. Mann. Mit Bildern v. E. Voigt. 160 S.

Ensslin's Roman- u. Novellenschatz. Reutlingen, Ensslin & Laiblin'07. Jeder Bd. 20 Pfg.

123. Graepp, L. W.: Die Geisterbanner v. Fort Hamilton. Erzählung aus dem Leben Newyorker Detektive. 96 S. 124. Wilcken, A.: Papierschnitzel. Kriminalroman. 96 S 125. Jsolani, Eug.: Lysol. Ein Justizmord. Kriminalgeschichten. 96 S.

Hillgers Sammlung illustr. Kriminalromane. Berlin, H. Hillger. Jeder Bd. 50 Pfg.

Thieme, Frdr.: Der Einäugige Kriminalroman. Mit Illustr. v. A. Lewin. 240 S '07. 8. Chesney, Weatherby: Der gebrandmarkte Prinz. Aus dem Engl. v. B. Treumann-Koner Mit Illustr v. W. Roegge jr. 164 S. '07 Stevenson, L., Das Ende e. Diamanten Deutsch von Pannwitz. Mit Illustr. v. W. Blanck. 108 S. Mitschell, Dunkle Mächte. 158 S. Revel, H. A., Der Brandstifter. Roman nach dem Franz. 224 S. 20 Pfg. Stark, A., Ein verschwundenes Depot. Kriminalroman. Mit Illustr. v. A. Lewin. 96 S. 20 Pfg. Robertson, Taulraps Diamant. Hering, H. A., Der Klub der Einbrecher. Uebers. v. F. v. Goltzendorf. Mit 6 Illustr. v. F. H Townsern. 2 Tle. 120 u. 122 S. Lermina, J., Ein Dämon. Roman v. E. Fiedler. 176 S. Gibney, S., Verurteilt. Aus d. Engl v. J. Cassirer. Mit Illustr v. E. Fiedler 150 S. Hyan, H., Va banque. Mit Illustr. v. W. Roegge. 247 S. Stevenson, L., Ein merkwürdiger Klub. Deutsch v. M. Pannwitz. 110 S. Robertson, Fl., Ein verschwundener Millionär u. andere Abenteuer des Detektivs Addington Peace. 132 S.

Kriminalkommissar, Der, Berlin, Sigle & Co. Jed. Bd. 50 Pfg.

Kriminalromane aller Nationen. Dresden, Moewig & Höffner. Jed. Bd. M. 2.—, geb. in Leinw. M. 3.—

Appleton, G. W.: Ein unheimlicher Passagier. Kriminalroman. Aus dem Engl. 2. u. 3. Aufl. Je 202 S '07. — Tracy, Louis: Lady Delia. Detektivroman. Aus dem Engl. 2. u. 3 Aufl. Je 228 S. '07. — Marsh, R., Mord? Aus d. Engl. 1. u. 2. A. Je 204 S. — Ashdown, Cl., Romney Pringle. Sechs Gaunerstreiche e. Weltmannes Aus seinen hinterlassenen Papieren. Aus dem Engl. 1. u. 2. A. Je VIII, 167 S. — Rosengren, D. grosse Unbekannte. — White, Die Purpurorchidee. — Boothby, G., Der König der Hochstapler Aufzeichnungen aus seinem Leben. 1.—3. Aufl. Je 211 S. — Bull, A., E., Die Efeuvilla. Engl. Kriminalroman. 1.—3. Aufl. Je 192 S. — Cartellieri, C., Ein Luca della Robbia. Autorisiert. 2. u. 3. A. Je 206 S. — Stark, A., Im Banne d. Leidenschaft. 2. u. 3. A. Je 195 S. — Green, A. K., Im Labyrinth der Sünde. Kriminalroman. Aus dem Amerik. v. M. Walter. 4. A. 162 S. — Theden, D., Menschenhasser. Kriminalroman. 3. A. 211 S.

Doyle, Sherlock Holmes-Serie. Gesammelte Detektivgeschichten. Stuttgart, Lutz. Jeder Bd. M. 2.25; geb. M. 3.25

Lutz, Kriminal- u. Detektiv-Romane etc. 50. Collins, W., Nicht bewiesen. Deutsch v. A. Gleiner. 261 S. — 51. Stevenson, B. E., Seine Kreolin. Roman. Uebers. v. A. Gleiner. Stuttgart, Lutz. Jeder Bd. M. 1.50; geb. M. 2.30

IX. Sherlock Holmes u. die Ohren. Nebst anderen Geschichten. Uebersetzg. v. R. Lautenbaeh u. A. Gleiner. Illustr. v. R. Gutschmidt 1—3. u 4—6. Taus. Je 294 S.

Lutz' Kriminal- u. Detektiv-Romane etc. 8⁰. Stuttgart, R. Lutz.

50. Bd. Collins, Wilkie: Nicht bewiesen. Deutsch v. Dr. A. Gleiner. 261 S. '07. M., 1.50; geb. in Leinw. M. 2 30

51. Bd. Stevenson, Burton E.: Seine Kreolin. Roman. Uebers v. Dr. A. Gleiner. 287 S. '07. M. 1 50; geb. in Leinw. M. 2.30

Lutz, Kriminal- u. Detektiv-Romane. 56. Bd Doyle, C., Erinnerungen an Sherlock Holmes. I. Fünf Detektivgeschichten. Uebers. v R. Lautenbach u M. Pannwitz. 208 S. M. 1.—; geb. M. 1.80 — Olivieri, S., Der Oberst. Uebers. v. Elsa Näcke u. R. Lautenbach. 315 S. Stuttgart, Lutz. M. 2.—: geb. M. 2 80

Severy, M. L., John Darrows Tod. Deutsche Bearbeitg. v. R. Kohlrauch. 243 S. M. 1 50; geb. M 2.30. — 65. Bd. Mitchell, Edm., Das Modell. Autoris. Uebersetzg. v. P. Seliger. 196. S. Stuttgart, Lutz. M. 1.—; geb. M. 1.80

Hoborian, Aktenstück 113. M. 2.—

Meunier, Kain M. 1.—

Viktoriabibliothek Reutlingen je 20 Pfg.

Rothenstein, Obligationen-Diebstahl.

Zehnpfennigbibliothek, modern, Neurode, Klambte. (schon über 150 Bde.)

Sonstige.

Brannburg. Deutschlands Meisterdetektiv. Bd. 1—7 Dresden, Meteor je 20 Pfg.

Bergen, v., Irma, die Tochter des Sträflinge und die Geheimnisse vou Schloss Rotenbuch. Kriminalist. Volkserzählg. 1—5 Heft. S. I—120 m. je 1 Vollbild. Dresden, Dietrich. Je 10 Pfg.

Eberthal, Ew. Graf v., Der Geheimpolizist. Illustr. v. R Langbein. 208 S. Berlin, Vobach & Co. M. 1.—; geb. M. 1.25

Hyan, Hans, Der blasse Albert u. andere Kriminalnovellen. Mit Illustr. v. Rich. Gutschmidt. 112 S. '07. M. 1.–; geb. M. 1.80 Stuttgart, Franck.

Fels, G. v., Räuberhauptmann Rich. Schönknecht, der Schrecken der böhm. Wälder. In 100 Heften. 1 Heft. 1. Bd. S. 1—24 m. 1 Vollbild. Neusalza, Oeser. 10 Pf.

Kielland Js. Z., Der grosse Diebstahl in der Münze. Erzählung. Uebersetzer: Dr. F. Leskien 116 S. Leipzig. Merseburger. M. 1.25; geb. M. 2.—

Le Queux, W., Auf der Spur des Mörders, Moderner Kriminal-Roman. Aut. Bearbeitg. v. A. Friedheim. 222 S. Berlin, Dreyer & Co. M. 1.—

Maidorf, M., Die Hexe vom Triesnerberg. Eine Erzählg. aus Liechtensteins, dunklen Tagen. Mit 9 Illustr. nach Entwürfen v. P. Balzer v. M. Annen. 270 S. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. M. 4.50: geb. M. 5.50

Schmid-Noerr, F. A., Die Gefangenen. Komödie. V., 120 S. Berlin, Osterheld & Co. M. 2.50

Thieme, Fr., Nach Sibirien verbannt. Kürschners Bücherschatz 599, 128 S. Berlin 1908, Hilger. M. —.20

Ausländische Literatur.

Niederländisch.

Kempe, E., Is de doodstraf gewenscht? (Gewijzigde overdruk uit „De vrije Gedachte".) 235 Amst., Uitgevers-maatschappij „Vivat". f. —.10

Inrichting en beheer der tuchtscholen en rijks-opvoedings-gestichten benevens de verpleging in particuliere zorg, vastgesteld bij kon. besluiten van 15 Juni 1905 S. no. 209, 29 October 1906 S. no. 274 en 10 Mei 1907 S. no. 99, en gevolgd door de ministerieele circulaire van 21 Mei 1907. 48. Haarl., H. D. Tjeenk Willink & Zn. f. —.30

Muller, N., Biografisch-aetiologisch onderzoek over recidive bij misdrijven tegen den eigendom. 4 en 530. Utrecht, Kemink & Zoon. f. 3.75

Roos, J. R. B. de, Inleiding tot de beoefening der crimineele aetiologie met gebruikmaking van Nederlandsche gegevens. 6 en 280. Haarlem, De Erven F. Bohn. f. 3.25; geb. f. 3.75

Vakonderwijs aan Gevangenen. — Verslag aan het Nederlandsch Genootschap tot Zedelijke Verbetering der Gevangenen. Uitgebracht door de heeren Dr. D. Bos, lid van de Tweede Kamer der Staten-Generaal, voorzitter; J. H. L. van Deinse, Inspecteur van den Arbeid, lid van het college van Regenten over de Gevangenissen te Amsterdam; C. Zander, directeur der Ambachtsschool en Burgeravondschool te Amsterdam; G. A. M. de Bruyn, koopman, lid van het college van Regenten over de Strafgevangenis te Rotterdam; Mr. F. Kranenburg; advocaat te Amsterdam, secretaris. — Amsterdam, April 1907.

Schwedisch.

*Wisen, om Fångvård och Ungdernsskydd i Preussen. Stockholm, Ekmanns Förlagsexpedition. 127 S. 1 Kr. 50.

Finnisch.

*Tångvårdsmannaföreningens i Finland Meddelanten. Abo, Abo Tryekrie. Heft XXV. M. 3.—.

Englisch.

Adam, H. L., The Story of Crime. From the Cradle to the Grave. Illust. pp. 360. Laurie. sh. 12.6

Brenau, G., and Statham. E. P., The House of Howard. 2 vols. pp. 708. Hutschinson. sh. 24.—

Cromwell, O., Finger point Photography. E. Stock. sh. 2.6

Gross, H., Criminal investigation by J. Adam. New-York, Lawyer's Co-operative Publ. Co. cl., $ 1 —

New-York state library. No. 105. 384 S. Enth. Uebersicht d. GG. ü. Verbrechen u. Strafen v. 1. Oct. 04—05 v. Samuel J. Barrows (cf. Revue pénit.) 1908 p. 1090.

Parliamentary.

Prisons, Scotland. Report of Commissioners for 1906.

Judicial Statistics. Ireland, for 1906. Part. I. Criminal Statistics. sh. 1.6

Police, Metropolis. Annual Report of Commissioner of the Metropolitan Police for 1906. sh. 8 d.

Prisons, England and Wales. Report of Commissioners for 1906/7. sh. 1.9

— Ditto Ireland. Report for 1906/07. sh. 9 d.

Legal. No. 945—L. 29. Punishment, England. Probations of Offenders. Rules, November 27. 1907, made by the Secretary of State under Section 7 of the Probation of Offenders Act, 1907, as to Appointment and Duties of, and Reports by Probation Officers. 1 d.

— No. 279. Prisons, Ireland. Local Prisons. Order in Council, December 11, 1907, approving Rules made by the General Prisons Board, November 14, 1907, for the Government of Ordinary Prisons in Irland. 1 d.

— No. 1,034—S. 49. Punishment, Scotland. Probation of Offenders. Rules, dated December 23, 1907, as to Appointment and Duties of, and Reports by Probation Officers. 1 d.

— No. 13. Prison Ireland. Order of the Lord Lieutenant, dated January 8, 1908, as to Prisons to which Prisoners may be committed from the County of Kildare. 1 d.

— No. 26. Navy. Discipline—Prisons. Rules and Regulations, dated January 18, 1908, amending Regulations for Naval Prisonsl made by the Admiralty under the 81st Section of „The Naval Discipline Act." 1 d.

Sutherland, J. F., Recidivism; Habitual Criminality and Habitual Petty Delinquency. pq. 126. W. Green. sh. 3.—

Government of India.

Justice Criminal-Report, North-West Provinces, 1906. sh. 1.4

Französisch.

Actes du congrès pénitentiaire international de Budapest septembre 1905. Publiès sous la direction de Jules Rickl de Bellye, président du congrès, par Dr. Guillaume, secrétaire général du congrès. 5 Bde. XXXVII, 601; IV, 477; V, 602; V, 525 und IV, 464 S. Budapest, Bern Stämpfli & Co. M. 34.—

Bardoux, J., Vagabonds et Mendiants devant la loi. 212 p. Paris. A. Rousseau.

Bourdeilette, A., Lois protectrices de l'Enfance. Recueil Sirey. fr. 8.—

Guelton, l'évasion des détenus dans le code pénal de l'Etat indépendant du congo (S. A. a. d. Rev. cathol. u. d. 1906.) Louvain.

Grasset, F., (Prof. Montepellier) Demi-fous et demi responsables Paris, Marquartin. Fr, 3 50.
Kleine, M., Les tribunaux pour enfants en Angleterre. Rousseau. fr. 1,75.
Lacassagne, A., (Lyon), peine du mort et criminalité, l'accroissement de la criminalité et la peine capitale. Paris.
Laurent, le criminal au points de vue anthropologique prychologique et social. Vigo. fr, 3.50.
Locard, l'identification des récidivistes. fr. —.10
Mouchard, F., Considérations médicales sur la section du projet de loi Dubief concernant les aliénés criminels et les criminels aliénés (titre II, section III). 114 p. Toulouse, Privat.
Maus, la récidive, ses causes et ses remèdes Boussel, Larcier.
Repression, la, de la traite des blanches. Compte rendu du troisième congrès international tenu à Paris, les 22—25 octobre 1906. XXIV-455 p. Paris, Mouillot.
Rigaux, M., Etude sur la loi du 12 avril 1806 concernant la minorité pénale. 236 p. Paris, Giard et Brière.
Robin, H., l'éducation dans les colonies de jeunes détenus et la préservation des jeunes libérés. Paris Levé.
Rondel, M., La commune et l'assistance obligatoire. Dupont. fr. 1.—
Rosenmark, R., Le droit de grâce et la peine de mort. Conference. Préface de M. Henri-Robert. Paris. Giard & Brière. fr. 1.—
Sighèle, Scipio, Littérature et Criminalité. Traduit de l'italien par Erick Adler avec une préface de Jules Claretie de l'Académie française. 1908. Giard & Brière. Broché fr. 4.—; relié fr. 5.—
Statistique judiciaire de la Belgique. 7e année. Statistique pénale: 1904. Statistique de la justice civile et commerciale: 1003—1904. Statistique pénitentiaire: 1904. Statistique de la mendicité et du vagabondage: 1904. Statistique des grâces et de la libération conditionnelle: 1904. Statistique de la police des étrangers: 1904. Statistique des aliénés: 1904. Statistique des sourds-muets et des aveugles: 1904. LVIII-366 p. Bruxelles,
— desgl. 1907 Brüssel Larcier fr. 7.—
Schepens et Cie. fr. 7.—
pénitentiaire pour l'année 1904. Exposé général de la situation des services et des divers établissements, présenté à M. le ministre de l'intérieur par M. Grimanelli. Grand in-8. 431 p., Melun, Impr. administrative.
Yver, dactyloscopie (Diss. d. medicin. Fakultät Lyon) 1904.

Italienisch.

Da Luca, Fr., Prigionie e processi. Una pagina di storia siciliana: ricordi del 1894. p. 144 e ritr. Catania. l. 1.—
Donetti, E., Le piccole vittime del disamore: contributo allo studio dell' infanzia abbandonata e maltrattata. p. 259. Città di Castello. l. 3.—
Delitto, Il, passionale dello scultore F. Cifariello. Perizia medico-legale dei professori G. Virgilio, G. Corrado, C. Colucci, relatore. p. VIII, 232. Napoli. l. 4.50
Dolfini, V., Scuola classica e scuola positiva criminale: appunti. p. 60. Incino-Erba. l. 1. –
Galileo e l'Inquisizione: documenti del processo galileiano, esistenti nell'Archivio del S. Uffizio e nell'Archivio segreto vaticano

per la prima volta integralmente pubblicati da Antonio Favaro. Con facsimili. Firenze. l. 7.—

Ingegnieros, J., Nuova classificazione dei delinquenti. p. 80. Palermo. l. 1.50

Ottolenghi, S., Polizia scientifica, identificazione fisica e psichica, investigazioni giudiziarie: quadri sinottici delle lezioni tenute nella Scuola di Polizia, redatti con la collaborazione di G. Gasti. p. 186. l. 5.—

Sabatini, G, Principî di criminologia collettiva con speciale riguardo alle disposizioni del codice penale italiano. p 136. Catanzaro. l. 3.—

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1903. p. 12, CLXII, 142. Roma. l. 2.50

Spanisch.

Dorado, P., De criminologia y penologia. 224 p. Madrid, Marzo. peset. 3.50

Costa Figueiras, L., La pena de muerte. 224 p. Segovia, San Martin. peset. 3.—

Inderiar, Julian, la profecion à la infancie en et Extranjero (d. h. ausser Spanien) ca. 1000 S. Madrid, Arias 08.

Mac-Donald, el criminal, tipo en alguñas formas graves de la criminalidad, trev. p. de Terau 167 Madrid, Moreno. peset. 3.50

Russisch.

*Gefängnisbote (Tiuremnri Westnik) Zeitschr. 12 Hefte 1908 Petersburg.

Gogel, S. K., Fragmente d. KriminialR., d. Prozesses u. d. Gefängnisleitung. 650 S. Petersburg 1906. M 10.—

— Rolle der Gesellschaft im Kampfe mit dem Verbrechen. 282 S. Petersburg 1906. M. 8.—

Iljinski, M., Die Verbannung nach Archangelsk. 2. A. Petersburg. Rb. —.60

Tolstoj, Graf, L. N., Ich kann nicht schweigen. (Ueber die Todesurteile in Russland). 45 S. Berlin, Bühnen- u. Buchverlag russ. Autoren, J. Ladyschnikow '08. M. 1.—

— Ueber Hinrichtungen. Vollständige Ausg. Mit e. krit. Einleitg. v. N. Harry. VIII, 20 S. kl. 8°. Davos-Platz. Buchdruckerei Davos '08. M. —.80

Polnisch.

Konn, H., Apolinary. Soziale Instinkte der gewohnheitsmässigen Landstreicher S. a. a. d. Gazete Sizitowa Warzwaska (Bericht in französ Sprache darüber in Revue pénitentiaire. 1907. S. 160.)

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Verliehen erhielt:

Wach, Dr. Geh. Rat und Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig das Komturkreuz I. Klasse vom Königl. Sächsischen Verdienstorden.

Gestorben ist:

Tallack, William, in London.

Ausschussmitglieder.

In den Ausschuss wurde gewählt:

Lenhard, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.

Ernannt wurden:

Kopp, Major a. D., Oberregierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Freiburg zum Geheimen Rat III. Kl.

Lenhard, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal zum Oberregierungsrat.

Gestorben ist:

v. Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Jäger, Reallehrer, Hauslehrer am Männerzuchthaus Bruchsal das Ritterkreuz II. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen.

Schleicher, Rechnungsrat, Revisionsvorstand beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe das Ritterkreuz II. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen.

Versetzt wurden:

Böhringer, Gerichtsassessor bei der Grossh. Staatsanwaltschaft in Mannheim zur Grossh. Staatsanwaltschaft Waldshut.

Ott, Dr., Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter bei Grossh. Landesgefängnisdirektion Freiburg zur Grossh. Staatsanwaltschaft Karlsruhe.

Gestorben sind:

Fuchs, Geh. Rat, Präsident der Zentralleitung der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Karlsruhe.

Kirsch, Reallehrer, Hauslehrer am Landesgefängnis Freiburg.

Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim.

Bayern.

Ernannt wurde:

Leybold, Assessor am Zellengefängnis Nürnberg zum Direktor der Gefangenanstalt Landsberg.

Versetzt wurden:

v. Dreer, Assessor an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld an das Zuchthaus Kaisheim.

Fleck, Pfarrer, Hausgeistlicher bei der Gefangenanstalt Lichtenau an die Gefangenanstalt Landsberg.

Raab, Hauslehrer am Zuchthaus Plassenburg an die Gefangenanstalt Landsberg.

Elsass-Lothringen.

Ernannt wurde:

Gringel, Gefängnis-Oberinspektor in Strassburg zum Gefängnis-Direktor unter Belassung bei der Zentralstelle der Gefängnisverwaltung.

Gestorben ist:

Wagner, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.

Hamburg.

Gestorben ist:

Meyer, Reinh., Vikar in Hamburg-Barmbeck.

Preussen.

Ordensauszeichnung erhielt:

v. Michaelis, Strafanstaltsdirektor in Aachen, den Roten Adlerorden IV. Kl.

Ernannt wurden:

Doericht, Vorsteher der Strafanstalt Delitzsch zum Direktor der Strafanstalt Jauer.

v. Natzmer, Strafanstaltsinspektor in Wartenburg zum Vorsteher der Strafanstalt Ziegenhain.

Rosenfeld, Dr., Gerichtsassessor in Berlin zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft I Berlin.

Scheurer, Dr., Amtsgerichtsrat in Arolsen zum Direktor des Gefängnisses in Lüttringhausen.

Trautmann, Strafanstaltsinspektor in Berlin zum Vorsteher der Strafanstalt in Lüneburg.

Versetzt wurden:

Hahn, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg an die Strafanstalt in Brieg.

Just, Gefängnisgeistlicher in Elberfeld an das Gefängnis in Düsseldorf-Derendorf.

Gestorben ist:

Sauer, Direktor des Strafgefängnisses Plötzensee.

Sachsen.

Ernannt wurde:

de Guehery, Gefängnisinspektor in Chemnitz zum Direktor der Gefangenanstalt Bautzen.

Gestorben ist:

Meinig, Direktor der Gefangenanstalt Bautzen.

Württemberg.

Gestorben ist:

Kalb, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Neumann, Verwalter der Strafanstalt Garsten zum Oberdirektor der Strafanstalt Mürau.

Eingetreten.

Baden.

Engler, Gerichtsassessor bei Grossh. Landesgefängnisdirektion Freiburg.

Bayern.

Hopp, Assessor bei der Gefangenanstalt Landsberg.

Landsberg, Verwaltung der Gefangenanstalt.

Steindl, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.

Bremen.

Lütgemeier, Strafanstaltslehrer in Oslebshausen.

Oslebshausen, Direktion der Strafanstalt.

Preussen.

Boecker, Staatsanwalt in Dortmund.

Liepmann, Dr., Professor in Kiel.

Przygode, Divisionspfarrer und Anstaltsgeistlicher in Trier.

Württemberg.

Elwert, Dr., Amtsrichter in Stuttgart.

Siegel, Dr., Staatsanwalt in Ellwangen.

Ausgetreten.

Baden.

Mayer, Oberamtsrichter in Baden-Baden.

v. Reck, Freiherr, Legationsrat in Karlsruhe.

Bayern.

Brunco, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Nürnberg.
Dollacker, Regierungsrat, Vorstand des Zuchthauses Wasserburg.
Körber, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Zuchthaus Würzburg.

Preussen.

Lamprecht, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Tegel.
v. Madai, Gefängnisdirektor in Rawitsch.
Tietze, Pastor in Görlitz.
Wilm, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg.
Zinkernagel, Divisionspfarrer und Anstaltsgeistlichen in Trier.

Sachsen.

Caspari, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Bautzen.
Herzog, Dr., Strafanstaltsoberarzt in Waldheim.

Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Stumpf, Gerichtsassessor in Backnang.

Oesterreich.

Lemberg, Oberstaatsanwaltschaft.
Prinzhofer, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Graz.
Reisel, Strafanstaltsoberdirektor in Marburg.
Zavodny, Kais. Rat, Direktor der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Prag.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Geheimer Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Dreiundvierzigster Band. — 2. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1909.



v. Sichart.

II. Vorsitzender des Vereins von 1905—1908

† am 27. Dezember 1908.

Nekrolog Seite 517—520.

Das französische Zivilkontinental-Gefängniswesen

unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung.

Von Dr. jur. Ludwig Fuchs, Gerichtsassessor, Assistent bei der juristischen Fakultät Giessen.

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Ausführungen wollen lediglich **Beiträge** zur Kenntnis des französischen Zivilkontinental-Gefängniswesens liefern. Eine eingehende, in allen Details gleichmässig ausgearbeitete Darstellung ist nicht gewollt und könnte auch im Rahmen des zur Verfügung stehenden Raums nicht erfolgen. Beabsichtigt ist vielmehr in erster Linie eine Erörterung der aktuellen Fragen des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Situation. Da aber diese auf das engste mit dem gesamten Gefängnisbetrieb zusammenhängen, war eine Darstellung des Zivilkontinental-Gefängniswesens in seinen allgemeinen Grundzügen angezeigt. Besonders interessierende Fragen wurden dabei gelegentlich auch im Detail besprochen; es sind dies insbesondere solche Fragen, zu deren Studium dem Verfasser von dritter Seite Direktiven gegeben waren[1]).

Die Ausführungen gründen sich auf die Besichtigung von Strafanstalten[2]), Benutzung der amtlichen

---

[1]) Die Abhandlung lehnt sich teilweise an einen erstatteten amtlichen Bericht an. Sie wendet sich in erster Linie an die Praxis.

[2]) Besichtigt wurden: I. Zuchthäuser *(maisons centrales*, Zentralgefängnisse): Melun *(de force)*; Poissy *(de correction)*. II. Departemental-Gefängnisse:

1. Zellengefängnisse: *Fresnes les Rungis* (in der Umgebung von Paris); La Santé (Untersuchungsgefängnis etc. in Paris); La Conciergerie *(maison de justice*, Paris); *Dépôt près de la préfecture* (provisorisches Haftlokal für Festgenommene etc. in Paris); Untersuchungsgefängnis in Versailles.
2. Gefängnisse mit (ausschl.) Gemeinschaftshaft: Versailles; St. Lazare (Paris).
3. Strafanstalten Jugendlicher. *La petite 'Roquette* (Untersuchungsgefängnis für Knaben Paris). III. Kolonien Jugendlicher: *Colonie pénitentiaire les Douaires* (Eure). IV. Privatanstalten. *Ecole professionelle d'Orgeville de M. Georges Bonjean.* (Jetzt eingegangen).

Quellen[1]), Auskünfte etc.[2]) und Heranziehung der Literatur.[3]) Bei der erheblichen Schwankung, der wichtige Zweige des Gefängniswesens unterlegen haben und noch unterliegen, ist letztere mit Vorsicht aufzunehmen. Dies insbesondere auch deshalb, weil eine grosse Zahl von Vorschriften, die als noch in Geltung befindlich aufgeführt werden, tatsächlich in der Praxis nicht mehr oder doch in wesentlich veränderter Form gehandhabt werden.

I. Teil. Der Gefängnisbetrieb.

§ 1.

Das französische Strafen- und Strafvollstreckungssystem[4]) in seinen Grundzügen.

(Zur Orientierung).

1. Das materielle französische Strafrecht kennt gleich dem unsrigen die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen[5]) (*crimes,* bedroht mit *peines afflictives et infamantes,* Verjährung in 10 Jahren), Vergehen[6]) (*delits, peines correctionnelles,* Verjährung in 3 Jahren) und Uebertretungen (*Contraventions, peines de police,* Verjährung in einem Jahr). Dagegen ist das Strafensystem ein weit reichhaltigeres. So kennt der *Code pénal* als Kriminalstrafen die Todesstrafe (Enthauptung auf öffentlichem Platz), lebenslängliche und zeitliche (5—20 Jahre) Zuchthausstrafe (*travaux forcés,* Verbüssung in den Kolonien Guyana und

---

[1]) Insbesondere: *Statistique pénitentiaire.* Der neueste Band ist von 1905.

[2]) Solche wurden mir überall bereitwilligst erteilt. Missverständnisse sind natürlich nicht ausgeschlossen.

[3]) *d'Haussonville, les établissements pénitentiaires de la France et aux colonies* (veraltet!); *Pandectes françaises (M. André Weiss)* Bd. 49; *Répertoire générale alphabethique de droit français (M. M. Carpentier et Frèrejouan)* Bd. 32; *Dalloz, Dictionnaire pratique de droit* Bd. 2; *Bulletin de la société générale des prisons (Revue pénitentiaire); Vidal: Cours de droit criminel et de science pénitentiaire* 3. Aufl. 1906; *Boeuf Resumé sur le droit criminel 1907; Junod: Enfants moralement abandonnés et jeunes délinquents* (Lausanner Diss. 1907).

[4]) Vgl. meine Pariser Briefe in der Hess. Rspr. 8. Jahrgang: Nr. 22: Strafrechtliches, Nr. 23: Gefängniswesen, Nr. 24: Zivilprozessuales; 9. Jahrgang; Nr. 5: Eindrücke aus Pariser Gerichtssälen.

[5]) Zuständig z. Aburteilung: *Cour d'assises* (Schwurgericht).

[6]) Zuständig z. Aburteilung: *Chambre correctionnelle du tribunal d'arrondissement* (Landgericht) oder *de la Cour d'appel* (Oberlandesgericht).

Neu-Kaledonien), *déportation* (politische lebenslängliche Strafe, Verbringung an einen Ort ausserhalb Frankreichs), *détention* (Festungshaft, 5—20 Jahre für politische Verbrechen), *réclusion* (5 bis zu 10 Jahre in *maison de force* zu verbüssen), *bannissement* (Ausweisung politischer Verbrecher), *dégradation civique* (bald Haupt- bald Nebenstrafe). Vergehensstrafen sind die Gefängnisstrafe (*emprisonnement correctionel,* 6 Tage bis 5 Jahre, bei Rückfall das Doppelte), *interdiction de certains droits civiques, civiles ou de famille* (stets Nebenstrafe).

Freiheitsstrafe für Uebertretungen ist die Haftstrafe, (*emprisonnement de simple police,* 1 bis 5 Tage ohne Arbeitszwang).

Daneben existieren noch für sämtliche strafbare Handlungen die Geldstrafe (*amende,* 1 bis 15 Fr. bei Uebertretungen, 16 Fr. bis zum Betrag der einzelnen Strafvorschrift bei Verbrechen und Vergehen), *confiscation,* Veröffentlichung.

Als Strafen lediglich für Verbrechen und Vergehen seien noch genannt die *rélégation* (Nebenstrafe für rückfällige erwachsene Angeklagte, Verbringung in eine französische Kolonie) und die *interdiction de certains lieux.*

2. Wie im Vorstehenden schon angedeutet wurde, unterscheidet sich die französische Strafvollstreckung von der unsrigen im wesentlichen dadurch, dass sie das System der *Transportation* (nach deutschem Sprachgebrauch *Deportation*) kennt. Auf dem Kontinent werden nur vollzogen die Haftstrafe, Gefängnisstrafe, Reklusion, Detention, Zuchthausstrafe der Frauen und auf Grund besonderen Gnadenaktes auch die Zuchthausstrafe der Männer.

§ 2.

Die allgemeine Gefängnisverwaltung.

Die französischen Gefängnisse zerfallen in 5 grosse Gruppen, je nachdem sie den Ministerien des Kriegs, der Marine, der Kolonien, des Innern oder dem Generalgouvernement von Algier unterstellt sind.

Die Zivilkontinentalgefängnisse, von denen im folgenden allein die Rede sein wird, unterstehen der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern[1]). (1 Direktor der Gefängnisse, 4 Bureaux, von denen jedes einen Chef hat).

[1]) Gesetz von 2. Oktober 1795 Art. 2. Der Pariser Kassationshof sprach am 14. Februar 1873 den Wunsch aus, die Oberaufsicht

Bei dem Ministerium ist ein »*conseil supérieur des prisons*« gebildet, dessen Mitglieder aus Leuten bestehen, die sich hervorragend mit Fragen des Gefängniswesens befasst haben. (Dekr. v. 26. Januar 1882). Seine Aufgabe besteht darin, der Gefängnisverwaltung beratend zur Seite zu stehen. Zu diesem Zweck hält er jährlich 2 Sitzungen ab.

Daneben existieren noch sog. Generalinspektoren (11 Generalinspektoren, 4 beigeordnete Inspektoren, eine Generalinspektorin). Sie üben Kontrollfunktionen aus und vereinigen sich nach Abschluss ihrer Inspektionsreisen zu Sitzungen, in denen alle vom Ministerium zur Aeusserung vorgelegten Fragen beraten werden. (Dekr. v. 24. und 25. Febr. 1901).

In den Departements sind Aufsichtsbeamten die Präfekten[1]; daneben kommen in den Arrondissements noch die Souspräfekten in Betracht.

§ 3.

Die Zivilkontinentalgefängnisse.

Man unterscheidet 4 grosse Gruppen:

1. *Dépôts et chambres de sûreté.* (Es existieren 3294 *Chambres,* 54 *Dépôts*). Es sind provisorische, gesetzlich nicht klassifizierte und organisierte Haftlokale[2]), die zur vorläufigen Verwahrung derjenigen Festgenommenen dienen, die nicht sofort zur Vernehmung dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden können. Sie stehen gewöhnlich im Eigentum der Gemeinde und unter der Aufsicht des Bürgermeisters. Der Zustand ist häufig schlecht. Deshalb lässt man die zur Haftstrafe Verurteilten ihre Strafe in einem der Gefängnisse sub 2, verbüssen. (Tunlichst in besonderem Quartier, obwohl sie eigentlich in einem der vorgenannten Haftlokale untergebracht werden sollten[3]).

dem Ministerium der Justiz zu übertragen. Hierzu besteht bis jetzt wenig Geneigtheit. Man hält es insbesondere für wünschenswert, dass die Strafvollstreckung einer Behörde anvertraut ist, die bisher mit dem Verbrecher nichts zu tun hatte. Hierdurch glaubt man am ersten Einseitigkeiten in der Behandlung vorbeugen zu können.

[1]) Ausgenommen Paris. (Seine-Depart.). Hier ist an Stelle des Präfekten Lokalaufsichtsbeamter der Polizeipräfekt. Er untersteht seit dem Dekret vom 28. Juli 1887 der oberen Gefängnisverwaltung (Ministerium).

[2]) Entsprechen vielleicht unseren Gemeindehaftlokalen.

[3]) Dekret vom 11. Nov. 1885; vgl. Instruktion v. 20. Okt. 1810. Leider existieren diese besonderen Quartiere kaum.

2. Departemental-Gefängnisse (*prisons départementales,* es existieren 377). Ihr Name erklärt sich daraus, dass sie im Eigentum des Departements stehen, obwohl für jedes Arrondissements mindestens eines existiert. Sie dienen in der Regel zu gleicher Zeit (der *code d'instruction criminelle* Art. 604 verlangt zwar eine faktische Trennung, doch existiert diese nur vereinzelt)[1]) als:

a) Untersuchungsgefängnisse *(Maisons d'acrêt)*[2]) in jedem Arrondissements (Art. 603 *Code d'instr. crim.*).

b) *Maisons de justice* in jedem Departement[3]) *(eod).*

c) Strafgefängnisse *(Maison de correction)* für die zu höchstens 1 Jahr, 1 Tag Gefängnis Verurteilten. (Art. 40 *Code pénal*). Aus diesem Grunde nennt man die Departemental-Gefängnisse auch Gefängnisse für kurze Strafen.

Ausser Untersuchungsgefangenen *(prévenus, accusés),* zu Haft oder Gefängnis bis 1 Jahr 1 Tag Verurteilten trifft man in den Departemental-Gefängnissen noch: Schuldner, (Privatschuldner sind selten), Administrativgefangene, Passagiere, die ihre Ueberführung oder Auslieferung erwarten, ferner jugendliche Untersuchungsgefangene und Jugendliche, die Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten zu verbüssen haben[4]).

3. Zuchthäuser [5])[6])[7]) (*maisons centrales,* Anstalten zur

---

[1]) Z. B. in Paris. S. oben S. 319.

[2]) Wenn Haftbefehl ergangen ist.

[3]) Sobald die Anklagekammer ihren Eröffnungsbeschluss erlassen und den Betreffenden vor das Schwurgericht verwiesen hat, ist dieser in ein *maison de justice* zu überführen und hier vom Präsidenten wegen seiner Verteidigungsmittel zu verhören.

[4]) Bei einem Angeklagten unter 18 Jahren zurzeit der Tat ist zu entscheiden, ob er mit oder ohne Ueberlegung gehandelt hat. Letzteren Falls ist Freisprechung geboten, ersteren Falls tritt Strafmilderung nur ein, wenn der Betreffende noch nicht 16 Jahre alt war. Unter Jugendlichen versteht man sonach Untersuchungsgefangene bis zu 18 Jahren und Verurteilte bis zu 16 Jahren. Ist die Altersgrenze überschritten, so spricht man von Erwachsenen, *(adultes)* Art. 66, 67 *Code Pénal* in der Fassung d. Ges. v. 12. April 1906.

[5]) Vgl. Dekret v. 16. Juni 1810, Verordnungen v. 2. April 1817. 6. Juni 1830.

[6]) Ich nenne die *maisons centrales* Zuchthäuser, da sie den unsrigen am ehesten entsprechen. Sonst begegnet man auch öfters der Bezeichnung Zentralgefängnis.

[7]) Hierher kann man auch die sog. *Pénitenciers agricoles* rechnen. Es existieren deren zwei: Chiavari, Castellucio (Korsika). Nach Castellucio verbringt man hauptsächlich Reklusionäre, die sich früher mit Landwirtschaft befasst haben, nach Chiavari Araber. Die Bedeutung ist gering. Ihre Unterdrückung, wird verlangt, da das Arbeitsprodukt (landwirtschaftliche Arbeiten im Freien) zu gering ist.

Verbüssung langer Strafen). Sie dienen zur Verbüssung der Reklusion, Zuchthausstrafe der Frauen[1]), Gefängnisstrafe von mehr als 1 Jahr 1 Tag, ferner der sehr seltenen Strafe der Detention[2]).

4. Erziehungszuchtanstalten[3]) für Jugendliche.

Diese Anstalten scheiden sich in solche für Knaben und Mädchen. Ihre Zahl beträgt gegenwärtig 25 und zwar existieren Staats- und Privatanstalten[4]). Nach der Absicht des Gesetzgebers sollten eigentlich die letzteren das Normale bilden und die ersteren nur bei Insufficienz der letzteren in Betracht kommen. In der Praxis hat sich die Sache anders gestaltet. Die Bedeutung der ersteren überwiegt, wenigstens was Knabenanstalten anlangt, ganz erheblich[5]).

§ 4.

Statistisches zur Orientierung[6]).

a) Der Gefangenenbestand.

	Bestand am 31. Dez. 1905		Desgl. am 31. Dez. 1904	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Lange Strafen[7])	5.401	539	5.236	546
Kurze Strafen[8])	13.502	1.902	13.692	1.954
Jugendliche[9])	2.521	475	2.653	471
Chambres de sûreté	42	12	39	11
Depôt de farçats et de relégués[10])	81	—	66	—
Total	21.547	2.928	21.686	2 982
	24.475		24.668	

[1]) Eventuell auch der Zuchthausstrafe der Männer (bei gnadenweiser Gestattung, sowie bei Altersschwachen).

[2]) Besondere Quartiere in 2 Häusern (Clairvaux und Nimes).

[3]) Man bezeichnet sie allgemein als sog. *établissements d'éducation correctionelle*, auch als *colonies pénitentiaires* im weiteren Sinne.

[4]) Es war ursprünglich nicht beabsichtigt, diese Anstalten mit in den Kreis der Erörterung zu ziehen. Um jedoch der Arbeit eine gewisse Vollständigkeit zu geben, sollen sie, soweit es in dem Rahmen der Abhandlung möglich ist, mitberücksichtigt werden. Die Bedeutung dieser Anstalten liegt nicht nur auf dem Gebiet des Gefängniswesens sondern auch auf dem der staatlichen Fürsorge.

[5]) Weiteres siehe S. 332.

[6]) Nach der neuesten amtlichen Statistik.

[7]) Die in *maisons centrales* verbüsst werden.

[8]) Die in Depart.-Gef. verbüsst werden.

[9]) In Erziehungszuchtanstalten.

[10]) Hier (St. Martin de Ré) sind untergebracht die zu Zuchthaus oder Relegation Verurteilten, die ihre Ueberführung nach Guyana

b) Totale der Hafttage *(journées de détention)* 1905:

	Männer	Frauen
Lange Strafen	1.947.160	199.406
Kurze Strafen	4.758.924	763.972
Jugendliche	935.091	168.716
Chambres de sûreté	62.158	4.625
Depôt de forçats	79.594	—
Total .	8.919.646	
	1904: 8.834.306	

c) Bestandsbewegung in den Depart.-Gefängnissen *(Maisons d'arrêt, de justice, de correction)*;

	Männer	Frauen	Total
Bestand am 31. Dez. 1904 .	13.692	1.954	15.646
Zugänge in 1905	186.189	112.013	298.202
Zusammen .	199.881	113.967	313.848
Abgänge 1905	186.379	112.065	294.444
Bestand am 31. Dez. 1905 .	13.502	1.902	15.404

d) Desgl. in *Maisons centrales* (Zuchthäusern):

	1905		1904	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Bestand am 31. Dezember .	5.236	546	5.565	610
Zugänge im Laufe d. Jahres	2.999	222	2.884	208
Total .	8.235	768	8 449	818
Abgänge im Laufe d. Jahres	2.834	229	3.213	272
Bestand am 31. Dezember .	5.401	539	5.236	548

oder Neu-Kaledonien erwarten. Dieses *Dépôt de forçats et de relegués* untersteht ebenfalls der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Organisation und Regime gleichen dem der Zuchthäuser.

Einzelverteilung 1905:

	Anzahl		In Prozenten 1905		In Prozenten 1904	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Zuchthaus	22	182	0,04	33,77	0,04	35,35
Detention	36	—	0,67	—	1,07	—
Reklusion	1.740	100	32,22	18,55	33,92	17,58
Gefängnis	3.623	257	67,07	47,68	64,97	47,07
Total .	5.401	539	100%	100%	100%	100%

1905 betrugen die Hafttage der Männer: 1.947.160. Das entspricht einer täglichen Bevölkerung von 5335 (1904: 5401).

e) Desgl. in den provis. Haftlokalen *(Chambres et dépôts de sûreté)*

	Männer u. Frauen
Bestand am 31. Dezember 1904 .	50
Zugänge 1905	63.958
Total .	64.008
Abgänge 1905	63.954
Bestand Ende 1905	54

f) Desgl. in den Erziehungszuchtanstalten (Kolonien).

	Knaben		Mädchen	
	Staats-Anstalten	Privat-Anstalten	Staats-Anstalten	Privat-Anstalten
Bestand a. 31. Dez. 1904 .	2.178	475	218	253
Zugänge 1905 . . .	1.197	124	366	49
Total .	3.375	599	584	302
Abgänge 1905 . . .	1.279	174	322	89
Bestand a. 31. Dez. 1905 .	2.096	425	262	213
	2521		475	

§ 5.

Die Departemental-Gefängnisse im Allgemeinen.

1. Verwaltung.

Während jedem *maison centrale* ein Direktor vorsteht, werden die Departemental-Gefängnisse unter Aufsicht des Präfekten oder Souspräfekten durch den Direktor des betr. Gefängnisbezirkes *(circonscription pénitentiaire)* verwaltet. Die Kontroll- und Inspektionspflichten des Direktors

sind durch Reglement vom 11. November 1885 geregelt. Es existieren im ganzen 31 *circonscriptions pénitentiaires*, denen die einzelnen Gefängnisse zugeteilt sind[1]). Die Details der Gefängnisse selbst werden in der Regel[2]) durch einen Oberaufseher *(Gardien-chef)*, der das erforderliche Aufsichts- und Rechnungspersonal unter sich hat, verwaltet. Die Aufseher rekrutieren sich aus sog. Militäranwärtern (ehem. Unteroffiziere). Als Buchführungs- und Rechnungspersonal verwendet man, namentlich in kleineren Gefängnissen oft Gefangene. In Weibergefängnissen versehen den Ueberwachungsdienst Frauen (in St. Lazare religiöse Schwestern, in Fresnes und Versailles Laienfrauen).

2. Einteilung[3])..

Man scheidet die Departemental-Gefängnisse nach zwei verschiedenen Richtungen. Nach ihrer Bedeutung und der Dauer der zu verbüssenden Strafe auf der einen und nach der inneren Einrichtung auf der anderen Seite.

Sonach gibt es:

A.[4]) a) Arrondissements-Gefängnisse oder kleine Gefängnisse zur Verbüssung[5]) der Haftstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten. (Souspräfekt ist Lokalaufsichtsbeamter).

b) Gefängnisse der Hauptorte des Departements oder Konzentrations-Gefängnisse (Präfekt ist Aufsichtsbeamter[5]), zur Verbüssung der Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis 1 Jahr 1 Tag. Diese Gefängnisse sind übrigens, was in der Literatur nicht klar zum Ausdruck kommt, zugleich Arrondissements-Gefängnisse, sodass hier also auch die unter a) genannten Strafen verbüsst werden. Ist das Gefängnis des Arrondissements zellulär, das des Departements nicht, so gilt ersteres als Konzentrations-Gefängnis[6]).

---

[1]) In der Regel sind mehrere Departements zu einer *circonscription* vereinigt, z. B. *Seine et Marne*, *Loiret*, *Yonne* zu den *circonscription* von Melun. Der Direktor ist gleichzeitig Vorsteher des *maison centrale* in Melun; in der Regel ist auch sonst der Direktor eines Zuchthauses Direktor einer *circonscription*.

[2]) Ausnahmen z. B. für Paris.

[3]) Vgl. Zirkular v. 5. März 1862.

[4]) Für diese Scheidung ist im wesentlichen die Organisation der Arbeit ausschlaggebend.

[5]) Natürlich sind sie auch Untersuchungsgefängnisse.

[6]) Ministerialinstruktion v. 10. Aug. 1875.

B. a) Zellengefängnisse.
Es existieren gegenwärtig 51. (auf 377).

b) Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft.

α) Gefängnisse, in denen eine Trennung der einzelnen Klassen der Gefangenen, ausgenommen die Trennung der Geschlechter, nicht hat durchgeführt werden können.

Das ist wohl die Mehrzahl der Gefängnisse. Eine Trennung der Geschlechter wird überall durchgeführt. Dabei ist vorgeschrieben, dass der Dienst in Frauenquartieren von Frauen versehen wird.

β) Gefängnisse, in denen besondere Quartiere existieren. (Z. B. für Straf- und Untersuchungsgefangene.) Das ist eine grosse Anzahl.

§ 6.

Einzel- oder Gemeinschaftshaft?

1. Erwachsene.

Das System der Einzelhaft verdankt seine Einführung einem Gesetz vom 5. Juni 1878 über das Regime in den Departemental-Gefängnissen. Dieses Gesetz bestimmte in seinem Art. 8, dass in Zukunft nur Gefängnisse nach dem neuen Modell d. h. zellulär erbaut werden dürfen. Mit Rücksicht auf die Ueberlastung der Budgets der Departements konnte dieser gesetzlichen Bestimmung nur in geringem Masse nachgelebt werden. Zum Teil mag auch die Gesetzesfassung selbst hieran Schuld gewesen sein; sie vermied es, den Departements die Umgestaltung der schon bestehenden Gefängnisse direkt aufzugeben. Auch ein Gesetz vom 4. Februar 1893 konnte hierin grundsätzlichen Wandel nicht schaffen. Man glaubte nämlich den Widerstand der Departementsgeneralräte dadurch brechen zu können, dass man den Departements die Möglichkeit gab, das Eigentum der Gefängnisse auf den Staat zurückzuübertragen oder interdepartementale Gefängnisse zu errichten und sie zu diesem Zweck nötigenfalls ermächtigte, Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft, die den unerlässlichsten Vorschriften, der Hygiene, Sicherheit usw. nicht genügten, ausser Betrieb zu setzen[1]. Immerhin schreitet die Neu-

[1] Bulletin (Rev. pénit.) 1896, 623.

konstruktion von Zellengefängnissen, wenn auch langsam, voran.

So hat man 1897 die französische Musterstrafanstalt *Fresnes les Rungis* (in der Nähe von Paris), die ca. 1500 Zellen enthält und einen ausgezeichneten Eindruck macht, errichtet.

Das erwähnte Gesetz von 1875 scheidet auf der einen Seite Untersuchungsgefangene *(prévenus* und *accusés)*, auf der anderen Seite Verurteilte zu Gefängnis bis zu 1 Jahr 1 Tag und darüber. Für Untersuchungsgefangene ist nach Art. 1 Einzelhaft obligatorisch. Hinsichtlich der Verurteilten tritt Einzelhaft ein, falls die Strafe 1 Jahr 1 Tag nicht übersteigt. Uebersteigt die Strafe diesen Betrag, so kann[1]) durch das Ministerium auf Vorschlag des Präfekten die Verbüssung in Einzelhaft in einem Departemental-Gefängnis gestattet werden (Art. 3[2]). Eine Verbüssung in Einzelhaft ist für den Verurteilten von Vorteil. Nach Art. 4 des genannten Gesetzes wird, um die Härten der Einzelhaft auszugleichen, die in Einzelhaft verbüsste Strafe um $^1/_4$ reduziert, vorausgesetzt, dass die Strafe drei Monate übersteigt. Uebrigens kommt die Vergünstigung Verurteilten nur zu Gute, wenn sie 3 Monate hintereinander in Einzelhaft verbracht haben und nur im Verhältnis der verbrachten Zeit[3]).

Wie schon angedeutet, stehen die gesetzlichen Bestimmungen mit der Praxis nicht immer in Einklang. T a t s ä c h l i c h   b i l d e t   d a s   S y s t e m   d e r   G e m e i n s c h a f t s h a f t   g e g e n w ä r t i g   f ü r   d i e   s e l b s t   z u   d e n   k l e i n s t e n   S t r a f e n   V e r u r t e i l t e n   d i e   R e g e l[4]).

---

[1]) Es handelt sich lediglich um einen Gnadenakt. 1905 wurden 565 Männer (1904 : 558) und 63 Frauen (1904 : 59) zur Verbüssung ihrer Strafe in Departemental-Gefängnissen ermächtigt, obwohl diese 1 Jahr 1 Tag überstieg.

[2]) Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Urteil, ein polizeil. Führungszeugnis und eine Aeusserung der Staatsanwaltschaft beizufügen.

[3]) Ausgeschlossen sind Verurteilte wegen anarch. Umtriebe und ähnl. gemeingef. Vergehen, da diese von amtswegen isoliert werden. Ausgeschlossen ist die Vergünstigung ferner, wenn die Einzelhaft disziplinär verhängt wurde.

[4]) Das Pariser Weibergefängnis St. Lazare enthält 2 getrennte Abteilungen für Untersuchungs- und Strafgefangene. Für die einzelnen Kategorien gilt das Prinzip der Gemeinschaftshaft Tag und Nacht. (Gemeinsame Schlafsäle, Speisesäle, Arbeitsräume, Promenaden). Dasselbe Prinzip gilt auch für die Weiberabteilung des Gefängnisses in Versailles.

Auch eine Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen lässt sich häufig nicht durchführen[1]).

2. Jugendliche[2]).

Jugendliche Untersuchungsgefangene (unter 18 Jahren) sind Tag und Nacht von erwachsenen Gefangenen getrennt zu halten. Dies wird streng durchgeführt. Wenn möglich, sind sie auch unter einander zu trennen; ist dies jedoch nicht zu bewerkstelligen, so sind jedenfalls mehr als zwei zusammenzubringen. Eine Trennung unter einander lässt sich fast nur in Zellengefängnissen durchführen. In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft ist man, da besondere Quartiere für Jugendliche nicht existieren[3]), genötigt, mehrere Jugendliche in einem entsprechenden Raum gewöhnlich einer Zelle, zusammenzubringen und sie zu anderen Zeiten, als die Erwachsenen zur Promenade usw. zuzulassen.

Die gleichen Grundsätze gelten für jugendliche Verurteilte (unter 16 Jahren[3]).

§ 7.

Zuchthäuser[4]) (*maison centrales,* Zentralgefängnisse) im allgemeinen.

Es existieren gegenwärtig deren 11 und zwar 9 für Männer (Beaulieu, Clairvaux, Fontrevault, Loos, Melun, Nimes, Poissy, Riom, Thouars) und 2 für Frauen (Montpellier, Rennes).

Bezüglich der Häuser für Männer hat man eine Trennung durchgeführt in *maisons centrales de force* (zur

---

Sogar in Zellengefängnissen ist man oft gezwungen, im Falle der Ueberfüllung die Gefangenen in einem besonderen Quartier oder in Zellen in Gemeinschaftshaft zu bringen. In Fresnes befinden sich in dem sog. *Quartier de desencombrement* 16 gemeinsame Schlafsäle, wovon 2 in Gebrauch sind. Uebrigens befanden sich in sämtlichen besichtigten Zellengefängnissen die Gefangenen für den häuslichen Dienst in Gemeinschaftshaft.

[1]) Lediglich auf dem Papier steht auch das Verlangen folgender Trennung: Untersuchungsgefangene ohne Vorstrafen, Verurteilte zu Haftstrafe, Passagiere, die ihre Ueberführung erwarten, Untersuchungsgefangene mit Vorstrafen, Verurteilte zu Gefängnis von weniger als 1 Jahr 1 Tag, die noch keine Vorstrafen haben, andere Verurteilte zu Gefängnis von höchstens 1 Jahr 1 Tag, Verurteilte die ihre Ueberführung in ein *maison centrale* erwarten. Vgl. Dekret v. 11. Nov. 1885.

[2]) Vgl. Dekret v. 11. Nov. 1885.

[3]) Siehe hierüber unten S. 334.

[4]) Vgl. Dekret v. 16. Juni 1810, Verordnungen v. 2. April 1817, 6. Juni 1830.

Verbüssung der Reklusion, Detention[1]) ev. Zuchthausstrafe: Beaulien, Melun, Riom, Thouars) und *de correction* (zur Verbüssung der Gefängnisstrafe).

Während die Departemental-Gefängnisse in der Regel durch einen Oberaufseher geleitet werden, erfolgt die Leitung des *maison centrale* stets durch einen Direktor[2]). Ausser dem Direktor besteht das Personal noch aus einem Kontrolleur[3]), (Inspektor, stellv. Direktor), einem Buchführer[4]), einem Schreiber[5]), einem Verwalter, einem Lehrer[6]) und einem Seelsorger. Das Ueberwachungspersonal begreift: Einen Oberaufseher[7]), verschiedene erste Aufseher[8]), verschiedene Aufseher[8]), die zugleich Schreiberdienste versehen, sowie Wärter und Hilfswärter.

Das Personal der Weiberzuchthäuser besteht aus einem Direktor, einem Kontrolleur, einem Buchführer, einem Schreiber und einem Oekonomen. Das Ueber-

---

[1]) Die Detentionisten sind von den anderen Gefangenen getrennt in bes. Quartier zu halten. Siehe oben S. 324.

[2]) Wie schon erwähnt, ist er gewöhnlich der Direktor der *circonscription pénitentiaire*, dem auch die Kontrolle und Inspektion der Departemental-Gefängnisse obliegt. Ueber seine Funktionen vgl. Regl. v. 5. Okt. 1831. Danach erstreckt sich seine Tätigkeit auf alle Teile des Dienstes, insbesondere ist er beauftragt mit der Korrespondenz, Ausführung der Reglements, Ausübuug der Polizeigewalt im Haus, Regelung des Sicherheitsdienstes, Einteilung der Gefangenen zur Arbeit, Erteilung der Ermächtigung zum Empfang von Eltern od. Freunden, Ausführung des *cahier des charges* (Organisation der Arbeit), Vorbereitung der Verträge, Beglaubigung der Kassenführung und des Gefangenenregisters, Prüfung der Korrespondenz, Leitung des Dienstes der Aufseher usw.

[3]) Er vertritt den Direktor im Falle der Verhinderung und in Dringlichkeitsfällen. Weiter liegt ihm ob: Prüfung der Lebensmittel, Empfang und Unterhaltung der Kleidungsstücke und Bettwäsche, Ausübung der Spezialpolizei in Werkstätten, Schlafsälen, Einteilung der Arbeiter in Werkstätten, Ueberwachung der Ausführung der Tarife (vgl. Rgl.) usw.

[4]) Er (*greffier-comptable*) vertritt in Abwesenheit und Dringlichkeitsfällen den Kontrolleur. Er führt das Gefangenenbuch und was damit zusammenhängt, ebenso liegt ihm die Buchführung ob. Er hat Kaution zu stellen (vgl. Rgl.).

[5]) Der Schreiber (*commis aux écritures*) führt die Bestandsverzeichnisse und erledigt ausserdem die ihm vom Direktor aufgetragene Schreibarbeit (vgl. Regl.).

[6]) Siehe S. 354.

[7]) Dem Oberaufseher (*Gardien-chef*) ist der Sicherheits- und Ueberwachungsdienst anvertraut. Er darf mit seiner Familie im Gefängnis wohnen. Er übermittelt den Unterbeamten die Befehle des Direktors und Kontrolleurs und kann ihnen direkte Befehle erteilen. Dreimal täglich hat er einen Appell seiner Unterbeamten vorzunehmen (vgl. Regl.).

[8]) Sie können ihre Haushaltung nicht im Gefängnis haben.

wachungspersonal besteht aus Frauen (religiöse Schwestern oder Laienfrauen); daneben existieren auch einige wenige männliche Aufsichtspersonen, jedoch nur zu dem Zweck, um bei event. Ausschreitungen Hilfe zu leisten.

§ 8.

Erziehungszuchtanstalten (Strafkolonien im weiteren Sinn) Jugendlicher[1]).

Verurteilte Knaben, die zur Zeit der Tat noch nicht 16 Jahre alt waren[2]), verbüssen ihre Strafe in einem Departemental-Gefängnis, wenn es sich nur um Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten handelt[3]). Uebersteigt die Strafe 6 Monate und beträgt sie nicht mehr als 2 Jahre, so erfolgt Verbüssung in einer *colonie pénitentiaire* (Strafkolonie im engeren Sinne[4]). Jugendliche, die mehr als 2 Jahre Gefängnis zu verbüssen oder die Relegation verwirkt haben[5]), verbüssen ihre Strafen in einer Zuchtkolonie[6]) *(colonie correctionelle)*.

Hinsichllich der Verurteilten Mädchen (unter 16 Jahren) wird die vorerwähnte Scheidung nicht vorgenommen. Sie werden zur Verbüssung ihrer Strafe, einerlei von welcher Dauer diese ist, in ein Strafhaus *(maison pénitentiaire)* über-

---

[1]) Diese Anstalten sind Gegenstand lebhafter Angriffe; man wirft ihnen insbesondere vor, dass sie Korruptionshäuser seien, die alle möglichen Kategorien von Jugendlichen regellos vereinigten, sodass diese sich gegenseitig ungünstig beeinflussten. Die Erfahrung und die Statistik beweist, dass diese Vorwürfe mindestens stark übertrieben sind. Das Regime für diese Anstalten, die wir öfters kurz Kolonien nennen, ist durch Ministerialbeschluss vom 15. Juli 1899 neu geregelt worden. Bulletin 1900 S. 220. Erst in neuester Zeit beschäftigte das Regime der Anstalten stark die Oeffentlichkeit und die Behörden.

[2]) Siehe oben S. 323.

[3]) Art. 2 d. Ges. v. 5. Aug. 1850.

[4]) Art. 4 a. a. O.

[5]) Art. 10 u. 11 a. a. O.; Art. 6 u. 8 d. Ges. v. 27. Mai 1885. Es kommen für die Relegation nur Minderjährige von 16—21 Jahren in Betracht Vgl. *Grosmolard*, *Jeunes détenus, passibles à la rélégation (relegeables)*, Lyon 1900. Dem Verfasser, der Direktor der Kolonie *les Douaires* ist und früher *Instituteur-chef* in Eyss (Zuchtkolonie) war, verdanke ich wertvolle Auskünfte, die in dieser Abhandlung verwertet sind.

[6]) Anzuführen ist noch der Art. 67 Abs. 3 des *Code pénal* in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1906: Wenn der Jugendliche an sich zeitliche Zuchthausstrafe, Detention oder Reklusion verwirkt hätte, so wird er verurteilt, in eine *colonie correctionelle* oder *pénitentiaire* (Zucht- oder Strafkolonie i. e. S.) verbracht zu werden. Die Strafdauer muss mindestens $^1/_3$ und darf höchstens die Hälfte der an sich verwirkten Strafe betragen.

führt[1]). Die abweichende Behandlung der Mädchen erklärt sich daraus, dass die Kriminalität bei ihnen nur eine verhältnismässig geringe ist und dass für sie nur wenige und gleichartige Beschäftigungsarten in Betracht kommen. Uebrigens enthält die Bewahrungsschule *(école de préservation)* in Doullens auch ein besonderes Zuchtquartier *(quartier correctionel)*.

Die Strafkolonien im weiteren Sinne, worunter wir die Strafkolonien im engeren Sinne, die Zuchtkolonien und die Strafhäuser für Mädchen verstehen sind ein Produkt des Gesetzes vom 5. August 1850 über die Erziehung und Patronage jugendlicher Gefangener, das die Schaffung dieser 3 Kategorien von Anstalten verordnete. Dieses Gesetz, das von den grossartigen Erfolgen privater Kolonien ausging, regte auch insbesondere die Gründung privater Kolonien an, die dann lediglich unter der Kontrolle und Aufsicht des Staates stehen sollten.

Hinsichtlich der Erziehung der Jugendlichen bestimmt das Gesetz in seinem Art. 1, dass sie neben der in Art 3 vorgesehenen elementaren Ausbildung eine moralische, religiöse und professionelle Erziehung erhalten sollten. Ausserdem sollen sie noch 3 Jahre nach ihrer Entlassung unter der Patronage der *Assistance publique,* stehen. Letzteres blieb jedoch ein toter Buchstabe, diese Patronage ist nie in Funktion getreten.

Bei jeder Kolonie ist ein *conseil de surveillance* eingerichtet. Dieser besteht aus einem Deligierten des Präfekten, einem kirchlichen, durch den Bischof bestimmten Vertreter, 2 Delegierten des *conseil général* und einem Mitglied des Landgerichts.

Ausserdem unterstehen die Kolonien der besonderen Aufsicht desGeneralstaatsanwaltes, der sie mindestens einmal jährlich inspizieren muss.

Das Personal der Kolonien besteht in der Regel aus einem Direktor, einem Oberlehrer *(Instituteur-chef),* einem oder mehreren Lehrern (Lehrerinnen), einem Oberaufseher und dem nötigen (männlichen oder weiblichen) Ueberwachungspersonal. In den Staatskolonien wird nur Laienpersonal verwendet, in den Privatanstalten findet man hauptsächlich Ordenspersonal.

Für jugendliche Gefangene kommen sonach folgende 4 Kategorien von Strafanstalten in Betracht:

[1]) Art. 16, 17 a. a. O.

a) Departemental-Gefängnisse. (*maisons d'arrêt, de justice et de correction*). Sie dienen als Untersuchungsgefängnisse für Knaben und Mädchen, ferner als Strafgefängnisse für Knaben wie vorstehend schon erwähnt. Was die Haftstrafe anlangt, so lässt man sie wohl auch bei Mädchen in einem Departemental-Gefängnis verbüssen.

Das Gesetz vom 5. August 1850 bestimmte in Art. 2: „In den Untersuchungs-Gefängnissen (*maisons d'arrêt, de justice*) dient ein besonderes Quartier für die Unterbringung jugendlicher Gefangener aller Kategorien". Wie schon früher angedeutet[1]) wurde, sind solche besondere Quartiere bis heute noch nicht geschaffen worden.

Ueber die Departemental-Gefängnisse ist bereits früher gesprochen worden. In den Rahmen der Erziehungszuchtanstalten gehören sie nicht.

b) Strafkolonien in engeren Sinne[2]) (*colonies pénitentiaires*). Wie schon vorher angedeutet, sind sie entweder private Gründungen oder Staats- (im Eigentum des Staates stehende) Kolonien. Erstere werden von Privaten geleitet und stehen nur unter Staatsaufsicht und Kontrolle. Die Entscheidung darüber, ob ein Knabe[3]) einer Privaten- oder Staatskolonie anvertraut werden soll, steht der oberen Gefängnisverwaltung zu. Es existieren gegenwärtig 7 öffentliche und 7 Privatkolonien für Knaben.

Wie die Statistik zeigt, machen die Verurteilten nur einen ganz geringen Prozentsatz der Bevölkerung aus. In den Kolonien sind noch untergebracht die, die mangels der erforderlichen Einsicht (*nondiscernement*) freigesprochen und nicht ihren Eltern zurückgegeben wurden[4]), ferner Minder-

[1]) Siehe oben S. 330.

[2]) Zu den Privatkolonien ist auch die Anstalt der Patronagegesellschaft des Seinedepartements (*9 rue de Mezières*, Paris), die allerdings einen durchaus anderen Charakter hat zu zählen. Ihre Bedeutung ist indessen gering.

[3]) Gilt entsprechend auch für Mädchen.

[4]) Art. 66. *Code pénal*: „Wenn der Angeschuldigte das 18. Lebensjahr (z. Zt. der Tat) nicht vollendet hat und festgestellt ist, dass er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht nicht besessen hat (*a agi sans discernement*) so ist er freizusprechen; er wird aber, je nach den Umständen seinen Eltern zurückgegeben oder in eine Strafkolonie (i. e. S., *colonie pénitentiaire*) überführt, um hier während der im Urteil festgesetzten Zeit, die sich jedoch nicht über die Volljährigkeit erstrecken darf, erzogen und festgehalten zu werden".

jährige, die auf Grund des Art. 376 *Code civil* (*détenus de la correction peternelle*, Gefangene auf Grund väterlichen Zuchtrechts) festgehalten werden und endlich sog. verbeistandete Kinder (*enfants assistés*) auf Grund der *lex* Strauss von 28. Juni 1904[1]).

Die Knaben arbeiten tagsüber gemeinsam[2]). Die einzelnen Kategorien sind lediglich nach dem Alter getrennt. (Gross, mittel, klein). Was die Unterbringung nachts anlangt, so richtet sie sich nach denselben Grundsätzen. Es existieren individuelle Schlafzellen in Schlafsälen[3]).

Die Strafkolonien i. e. S. sind in der Regel landwirtschaftliche Kolonien. Die Kolonie *les Douaires* enthält z. B. 300 ha Feld. Der grösste Teil ist hier mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt, doch erlernen auch etwa $^1/_4$ ein Handwerk in den Werkstätten (Schreiner, Wagner, Schlosser, ferner: Maurer, Weissbinder). Uebrigens gibt es auch ausschliesslich industrielle Kolonien (z. B. Aniane); Belle-Isle ist eine Seekolonie.

Wer sich ein Jahr in der Kolonie befunden und gut geführt hat, kann auf Vorschlag des Direktors und mit Genehmigung des Ministeriums nach Anhörung des Präfekten bei einem Patron plaziert werden. Er bleibt jedoch unter Aufsicht der Anstalt und kehrt event. wieder zurück[4]).

Ein Vorwurf, den man dem Gesetz vom 5. August 1850 machte war insbesondere der, dass es eine untere Altersgrenze für die Zöglinge der Kolonien nicht bestimmt hatte, sodass man auch Kinder unter 12 Jahren mit schon fast Erwachsenen in derselben Kolonie zusammenbrachte[5]). Man hat diesem Misstand dadurch abgeholfen, dass man

---

[1]) Siehe unten S. 339.

[2]) Vgl. Art. 3. d. Ges. v. 5. Aug. 1850. Art. 4 Abs. 2 bestimmt: „Während der ersten 3 Monate werden die Jugendlichen in ein besonderes Quartier eingeschlossen und hier mit Arbeiten beschäftigt. Nach Ablauf kann sie der Direktor auf Grund guter Führung zu landwirtschaftlichen Arbeiten zulassen". Diese Bestimmung wird in der Praxis nicht gehandhabt.

[3]) Siehe unten S. 349.

[4]) Vgl. Art. 9 d. Ges. v. 5. Aug. 1850.

[5]) Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass das franz. Strafgesetz eine untere Grenze für die Strafmündigkeit nicht kennt. Die Fälle sind sonach nicht selten, in denen Kinder unter 12 Jahren vor Gericht stehen und auf Grund des Art. 66 freige-

für Knaben und für Mädchen sog. Reformschulen (*écoles de reforme*) kreierte. Bis jetzt existieren 2 Reformschulen (eine staatliche: Saint-Hilaire: eine private Saint-Joseph). Sie nehmen ausschliesslich Kinder (Knaben und Mädchen), unter 12 Jahren auf.

Die Leitung der Reformschulen ist im allgegemeinen Frauen anvertraut und zwar die der staatlichen Reformschule Laienfrauen, die der privaten Ordensschwestern. Die Zöglinge, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres in die Reformschule gekommen sind, bleiben auch hier, nachdem sie 12 Jahre alt geworden sind[1]): Die Knaben bis zur Plazierung in einer Familie oder bei einem Meister oder bis zum Eintritt in den Militärdienst. Die Mädchen bis zu ihrer Plazierung in einem Atelier. Man erkennt einstimmig an, dass die Reformschulen ausgezeichnete Resultate abgeben, hauptsächlich deshalb, weil die Kinder noch ganz jung sind, wenn sie zugeführt werden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einer privaten Anstalt, der *école professionnelle d'Orgeville de Mr. Georges Bonjean,* die ich zu besichtigen Gelegenheit hatte, gedenken[2]).

Die Bevölkerung dieser von erheblichem Grundbesitz umgebenen (offenen) Anstalt setzt sich aus Knaben und Mädchen von 6 bis 20 Jahren zusammen. Es sind hier untergebracht: Mangels Unterscheidungsvermögen Freigesprochene (Art. 66 *C. p.* — Art. 5 des Gesetzes vom 19. April 1898 gestattet dem Gericht, den Freigesprochenen auch einem Verwandten, einem Dritten oder einer Wohlfahrtseinrichtung anzuvertrauen, gleiches Recht hat nach Art. 4 der Untersuchungsrichter,

sprochen werden (geschieht immer). Nach dem Gesetz vom 19. April 1898 kann zwar auch der Untersuchungsrichter einen Einstellungsbeschluss erlassen, er kann aber das Kind nur einem Verwandten, einem dritten oder einer Wohlfahrtseinrichtung anvertrauen (Art. 3). Soll das Kind in eine Kolonie geschickt werden, so hat dies stets das Gericht auf Grund des Art. 66 auszusprechen.

[1]) Bulletin 1900 S. 225.

[2]) Infolge unliebsamer Vorkommnisse liess Mr. Bonjean im April 1909 die *école professionnelle* eingehen.

schon im Vorverfahren), Knaben und Mädchen der *assistance publique,* Inhaftierte auf Grund väterlichen Zuchtrechts (Art. 376 *C. c.*) usw.

Einrichtung und Regime gleichen fast völlig dem der *colonies pénitentiaires.* Knaben und Mädchen sind getrennt. Die Ergebnisse dieser Kolonie sind als gute zu bezeichnen. Mr. Bonjean, eine Autorität auf dem Gebiet der Kinderfürsorge, verwirft das Zellularsystem und steht auf dem durch Erfahrung bewiesenen Grundsatz, dass es für jugendliche Verbrecher nur 2 Besserungsmittel gibt: Entfernung von der Stadt und Arbeit im Freien. Die Erziehungsresultate sind übrigens bez. der Knaben besser als bez. der Mädchen.

c) Zuchtkolonien *(colonies correctionelles).* Es existiert nur eine Kolonie und zwar die 1895 gegründete in Eyss[1]). Ausser den bereits genannten Kategorien werden hier untergebracht die Insubordinierten der anderen Kolonien[2]) verbeistandete Kinder auf Grund der *lex* Strauss[3]), sowie Verurteilte auf Grund des Art. 67 Abs. 2 des *Code pénal*[4]). Der Unterschied von einer *colonie pénitentiaire* (Strafkolonie i. e. S.) besteht im wesentlichen darin, dass die Zuchtkolonie eine geschlossene Kolonie ist und dass die Zöglinge lediglich mit Arbeiten in den Werkstätten[5]) beschäftigt werden[6]). Das Regime ist erheblich strenger, unterscheidet sich

---

[1]) Sie ersetzte die 6 Zuchtquartiere in den Gefängnissen von Besançon, Dijon, Lyon, Nantes, Rouen, Villeneuve sur Lot. Unrichtig Boeuf S. 93, Anm. 2, der die Zuchtkolonie in Eyss anscheinend nicht kennt.

[2]) Diese bilden bei weitem das Gros. Die Erklärung der Insubordination und die Anordnung der Ueberführung erfolgt durch das Ministerium nach Anhörung des Präfekten und des *conseil de surveillance* (Ueberwachungsrat). Auf Vorschlag des Direktors kann übrigens ein Aufschub der Ueberführung bewilligt werden. In diesem Falle ist der Zögling einige Zeit dem Zellularsystem unterworfen. Nach der Ausbüssung kommt er wieder zu den anderen Zöglingen.

[3]) Siehe unten S. 339, Anm. 2.

[4]) Art. 67 Abs. 2 *c. p.* lautet: Wenn der Minderjährige (unter 16 Jahren z. Zt. d. Tat) Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Deportation verwirkt hat, so wird er zu einer Gefängnisstrafe von 10—20 Jahren, die in einer Zuchtkolonie zu verbüssen ist, verurteilt.

[5]) Hier wie in den anderen Kolonien selbstverständlich auch mit häuslichen Diensten.

[6]) Nach Art. 11 des Ges. v. 5. August 1850 sind die Jugendlichen während der ersten 6 Monate einzukerkern und in der Zelle

aber in seinen Grundzügen nicht von dem der Strafkolonien i. e. S.[1]).

d) *Maisons pénitentiaires* (Strafhäuser). Sie dienen ausschliesslich für Mädchen, die das 12. Jahr vollendet haben.

Auch hier gibt es Staats- und Privatanstalten. Abgesehen von dem provisorischen Zellenquartier im Departemental-Gefängnis in Fresnes, das wohl bald wieder verschwinden wird, gibt es zwei Staatshäuser, die sog. Bewahrungsschulen in Doullens und Cadillac. Daneben existieren 7 Privatanstalten. Man trifft hier dieselben Kategorien, wie in den Strafkolonien i. e. S. der Knaben[2]). Auch das Regime weicht in seinen Grundzügen nicht ab, wie überhaupt diese Strafhäuser das Pendant zu den Strafkolonien der Knaben bilden. Was die Beschäftigung anlangt, so bestimmt das Gesetz vom 5. August 1850 (Art. 16, 17), dass die Mädchen mit Arbeiten beschäftigt werden sollen, die ihrem Geschlecht entsprechen. In der Regel sind dies Handarbeiten. Doch kommt es auch vor, dass sie mit Garten- oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichten.

Das Zuchtquartier *(quartier correctionel)* in Doullens bildet das Gegenstück zu der Zuchtkolonie der Knaben in Eyss. Es ist also insbesondere für die Insubordinierten von Doullens und der anderen Häuser, der Relegablen und Unmoralischen etc. (*lex* Strauss) bestimmt[3]), ohne dass man jedoch eine bestimmte Grenzlinie ziehen könnte, da die Gefängnisverwaltung oft auf Grund des einzelnen Falls entscheidet.

e) Statistik der einzelnen Gefangenenkategorien in den Erziehungszuchtanstalten (Strafkolonien i. w. S.).

zu beschäftigen. Später kann der Direktor sie auf Grund ihrer guten Führung zu landwirtschaftlichen Arbeiten zulassen. Diese Bestimmung wird in der Praxis wohl kaum gehandhabt. Es helfen Disziplinarstrafen event. disziplinäre Einkerkerung. (Siehe unten S. 345 f.). Man überführt aber bisweilen die, die sich durch gute Führung auszeichnen, in eine Strafkolonie *(colonie pénitentiaire)*.

[1]) Für die, die die Relegation verwirkt haben (siehe oben S. 332) existiert in Eyss ein besonderes Quartier.

[2]) Zu Gefängnis Verurteilte (ohne Rücksicht auf die Dauer), Freigesprochene (Art. 66 *C. p.*), Inhaftierte auf Grund väterlichen Zuchtrechts (Art. 376 *C. c.*) Art. 16 d. Ges. v. 5. Aug. 1850. Vgl. auch Art. 67 Abs. 3 *Code pénal*.

[3]) Vgl. auch Art. 67 Abs. 2 *Code pénal*. Oben S. 337.

Kategorien	Knaben			Mädchen		
	Anzahl Ende	Prozente		Anzahl Ende	Prozente	
	1905	1905	1904	1905	1905	1904
Art. 66 *Code pénal*[1] . . .	2.478	98,30	98,42	438	92,20	93,20
lex Strauss[2]	10	0,40	—	10	2,11	0,43
Verurteilte (Art. 67, 69 *Code pénal*)[3]	33	1,30	1,55	4	0,85	0,85
Correction paternelle . .	—	—	0,03	23	4,84	5.52
Total der Bevölkerung . .	2.521	100	100	475	100	100

§ 9.

Die Lebensordnung der Gefangenen im allgemeinen.

1. Allgemeines.

Die Details sind verschieden, je nachdem es sich um Gefangene der Departemental-Gefängnisse, der Zuchthäuser oder der Strafkonien handelt. Bezüglich der ersteren sind wieder zu scheiden Zellengefängnisse und Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft. Bei den einzelnen Gefangenenkategorien muss man trennen Untersuchungsgefangene, Verurteilte und Jugendliche. In den Zuchthäusern bestehen Verschiedenheiten für Detentionisten auf der einen[4]), zu Reklusion, Zuchthaus und Gefängnis Verurteilte auf der anderen Seite[5]).

[1]) Freigesprochene wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens. S. oben S. 334.

[2]) Die lex Strauss v. 28. Juni 1904 hat den Erziehungsmodus der Kinder, die der Staatsfürsorge *(assistance publique)* anvertraut sind und die in den Familien (die normale Unterbringungsart) nicht gut tun, neu geregelt. Kinder, die sich unmoralisch, gewalttätig oder grausam zeigen oder erheblichen Anlass zur Unzufriedenheit geben, können auf Bericht des Inspektors der verbeistandeten Kinder und auf Antrag des Präfekten etc. durch Entscheidung des Gerichts der Gefängnisverwaltung anvertraut werden. Letztere bringt sie zunächst zur Beobachtung in eine Strafanstalt und später dann, je nach Lage des Falls, in eine Strafkolonie i. e. S. oder eine Zuchtkolonie. Aufhebung der Strafhaft erfolgt durch den Präfekten auf Vorschlag des Direktors der verbeistandeten Kinder.

[3]) Art. 69 *C. p.* lautet: Hat der Minderjährige nur ein einfaches Vergehen begannen, so darf die zu verhängende Strafe nicht die Hälfte der Strafe übersteigen zu der er hätte verurteilt werden können, wenn er (z. Zt. der Tat) das 16. Lebensjahr nicht vollendet gehabt hätte.

[4]) Da die Detention nur eine seltene Strafe ist, soll sie eine weitere Berücksichtigung nicht finden.

[5]) Die Lebensordnung ist sonst in *maisons centrales de force* und *de correction* fast gleich.

2. Allgemeine Grundsätze für alle Gefangenen.

Der Gefangene ist von der Aussenwelt völlig abgeschlossen; den Angestellten ist er zu unbedingten Gehorsam verpflichtet. Zuwiderhandlungen ziehen Diziplinarstrafen nach sich. Verboten sind: Schreien, Singen, laute Unterhaltungen und alles, was die Ordnung stören könnte. Alle Spiele sind untersagt. Jeder gesunde Kranke muss sein Bett machen und den ihm zugewiesenen Platz sauber halten.

Beim Eintritt in das Departemental-Gefängnis findet eine Messung[1]) nach dem System Bertillon statt[2]), ebenso wird das Signalement festgestellt.

Eine genaue Durchsuchung wird vorgenommen (bei Frauen durch Frauen). Man lässt den Gefangenen weder Geld- noch Schmuck- und Wertsachen. Ausgenommen ist der Trauring. Alles wird deponiert, ebenso das, was man den Gefangenen bringt. Der Gefangene darf kein Instrument behalten, namentlich nicht sein Rasiermesser[3]).

3. Besondere Grundsätze für die einzelnen Kategorien.

a) Departemental-Gefängnisse. Es bestehen wesentliche Abweichungen, je nachdem es sich um Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft oder Zellengefängnisse handelt[4]). Während in den Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft, von besonderen schon erwähnten oder noch zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, das ganze Leben (Arbeiten, Essen, Promenade, Schlafen etc.) gemeinschaftlich ist, spielt es sich in Zellengefängnissen lediglich in der Zelle ab.

---

[1]) Nicht bei polit. Verurteilten und Verurteilten wegen Pressvergehens.

[2]) Nach Eintragung in das Gefangenenregister.

[3]) Die Geräte einer Zelle bestehen aus: Waschschüssel, Löffel, Gabel, (von Zink oder Holz), Messer (von Stahl), 2 Näpfen aus Blech, 1 Topf zum Trinken aus Blech, einer Flasche aus Glas. Für Frauen kommen noch hinzu: Kamm und Bürste. Weiter befindet sich in der Zelle ein Stuhl und ein Tisch, die an der Wand mit einer Kette festgemacht sind. Das Bett ist an der Wand befestigt und wird tagsüber hochgezogen. Abort und Wasserleitung sind ebenfalls vorhanden, ebenso ein Appell der bei Drücken eine Nummer vorspringen lässt. (Nach Feststellungen in Fresnes).

[4]) Für Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft: Dekret v. 18. Nov. 1885; für Zellengefängnisse: Instr. v. 3. Juni 1878.

In Zellengefängnissen herrscht strengstes Stillschweigen. Jeder Verkehr ist abgeschnitten. Zu diesem Zweck tragen die Strafgefangenen eine Kapuze, die sie beim Verlassen der Zelle herablassen müssen. Die Kapuze ist fakultativ für zu Haft Verurteilte, ausgenommen Dirnen. Jugendliche können ausnahmsweise vom Oberaufseher vom Tragen dispensiert werden. Aufheben der Kapuze ist gestattet in den Promenaderäumen, Kapelle und Schule, wenn Zellen existieren.

Der Name darf nicht genannt werden. Jeder trägt eine Plakette mit Nummer. An der Zelle ist eine Etikette, die die Nummer des Gefangenenbuchs trägt und die weiss für Untersuchungsgefangene, blau für Verurteilte ist, angebracht.

Glockensignale informieren in Zellengefängnissen den Gefangenen. Beim ersten Glockensignal z. B. am Morgen erheben sich die Gefangenen, kleiden sich an, machen ihr Bett, reinigen ihre Zelle und waschen sich. Eine halbe Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeit. Abends kündigt ein erstes Glockensignal die Beendigung der Arbeit an. Die Gefangenen haben $^1/_4$ Stunde Zeit um sich auszukleiden und ihr Bett zu machen. Beim zweiten Glockensignal wird das Licht ausgelöscht und jeder muss sich legen. Auch die Essenszeit usw. wird durch Glockensignal angezeigt. Die Einzelhaft wird erleichtert durch Besuche von Mitgliedern der Patronagegesellschaft, Vorträge und Lektüre. Die Gefängnisbeamten müssen mindestens einmal pro Tag die Gefangenen besuchen, die Seelsorger dreimal pro Woche, letztere, wenn die Gefangenen darum gebeten haben.

b) Zuchthäuser. Grundsatz ist gemeinsames Leben des Tages und des Nachts wie in den Departemental-Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft. Doch herrscht in 3 *maisons de force* und zum Teil auch in *maisons de correction* (z. B. Poissy) das System Auburn. (Hierüber Näheres an anderer Stelle[2]).

---

[1]) Das Zellularsystem lässt sich mit Rücksicht auf die Länge der Strafe nicht einführen.

[2]) Es können übrigens Spezialquartiere für Minderjährige unter 20 Jahren, sowie besondere Quartiere, für die, die sich durch gute Führung auszeichnen, errichtet werden. In Melun und Poissy existieren sie nicht.

c) Kolonien Jugendlicher[1]. Gemeinsames Leben des Tags, Trennung bei Nacht[2]. Der betr. erhält eine moralische, religiöse und professionelle Erziehung, neben der elementaren Ausbildung[3].

§ 10.

Die Gefangenenbeschäftigung.

1. Allgemeines.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass der gesunde Strafgefangene, sieht man von den Essenspausen und den Promenaden ab, den ganzen Tag beschäftigt sein muss. Die Arbeit beginnt eine halbe Stunde nach dem Aufstehen und endigt kurz vor dem Schlafengehen.

Aufstehen und Schlafengehen.

Departementalgefängnisse[4]		Zuchthäuser	Kolonien Jugendlicher[4]	
Aufstehen	Schlafengeh.		Aufstehen	Schlafengeh.
Dez., Jan., Febr. 6½ Uhr, März, April, Okt., Nov. 6 Uhr, Mai, Juni, Juli, August, Sept. 5 Uhr.	Vom 1. Mai bis 30. Sept. 9 Uhr sonst 8 Uhr.[5]	Durch Präfekt geregelt. Gewöhnlich wie im Dep.-Gef.	Sommer: 5 Uhr. Winter: 6 Uhr.	8 Uhr

2. Untersuchungsgefangene[6], Verurteilte wegen Pressvergehens, Detentionisten, Schuldner, zur Haftstrafe Verurteilte.

Bei ihnen erfolgt lediglich Freiheitsentziehung; doch werden sie auf Wunsch mit der im Gefängnis eingeführten Arbeit beschäftigt. In diesem Fall sind sie den Reglements unterworfen.

---

[1] Details siehe oben S. 332 ff.
[2] Siehe oben S. 335.
[3] Siehe oben S. 333.
[4] In den einzelnen Etablissements bestehen Abweichungen.
[5] In den Zellengefängnissen können Untersuchungsgefangene bis 10 Uhr aufbleiben. Dieselbe Vergünstigung kann Verurteilten bei guter Führung erteilt werden.
[6] In dem Pariser Untersuchungsgefängnis »*La petite Roquette*« (Zellulär) für Knaben besteht Arbeitszwang, da man Arbeitslosigkeit bei Zellenhaft als Strafe ansieht.

3. Strafgefangene.

Für sie ist Arbeit obligatorisch. Jeder Gefangene ist bei Meidung disziplinären Ahndung verpflichtet, das ihm zugewiesene Arbeitspensum zu erledigen. Falls es mit den Einrichtungen des Gefängnisses verträglich ist, kann sogar, gegen Zahlung des dem Staat oder Unternehmern entgehenden Betrags, die Fortsetzung des seitherigen Berufs gestattet werden. Es ist übrigens nicht möglich, sämtliche Gefangene mit Arbeit zu versorgen. (Kürze der Strafe, zu grosse Zahl der Gefangenen[1]).

4. Jugendliche in Kolonien.

Für sie besteht Arbeitszwang.

§ 11.

Das Disziplinarsystem.

1. Aeusseres der Gefangenen.

a) Untersuchungsgefangene. Da bei ihnen lediglich Freiheitsentziehung erfolgt, sind sie von dem Tragen des Strafkostüms befreit. Kein Haar- und Bartschnitt erfolgt.

b) Gefangene in Departemental-Gefängnissen. Uebersteigt die Strafe drei Monate, so ist der Gefangene zum Tragen des Strafanstaltskostüms verpflichtet, ausgenommen bei besonderer Erlaubnis seitens des Präfekten.[2]) Unter gleichen Bedingungen erfolgt Haar- und Bartschnitt. Dispens von der Strafkleidung zieht Dispens von Haar- und Bartschnitt nach sich. Haarschnitt der Frauen ist streng verboten.

c) Gefangene in Zuchthäusern. Bei der Ankunft ist die eigene Kleidung mit dem Anstaltskostüm zu vertauschen. Haar- und Bartschnitt erfolgt.

d) Jugendliche.

α) In dem Untersuchungsgefängnis *La petite Roquette* in Paris ist Tragen des Anstaltskostüms für jugendliche Untersuchungsgefangene obligatorisch.

β) Gleiches gilt für die Kolonien.

[1]) Siehe unten S. 386.

[2]) Andere Gefangene können das Gefangenenkostüm reklamieren. Art. 59, 60 d. Dekrets v. 11. Nov. 1885.

2. Disziplinarstrafen.

Als solche existieren gleichmässig für alle Kategorien von Gefangenen:

Untersagung der Benützung der Kantine und des Genusses von Wein, Unterdrückung der gewöhnlichen Nahrung ausser Brot für höchstens 3 Tage, Disziplinarzelle mit oder ohne Verschärfung, Strafe des Art. 614 *Code d'Inst. cr.*

Für Departementalgefängnisse allein:

Verweis, Verbot der Korrespondenz während 2 Wochen höchstens.

Für Departementalgefängnisse mit Gemeinschaftshaft:

Untersagung der Lektüre[1]) für höchstens 1 Woche, der Promenade für höchstens 3 Tage, des Empfangs von Besuch für höchstens 2 Wochen.

Für Zellengefängnisse:

Zurückziehung der Erlaubnis, Tabak zu rauchen, Verbot des Besuchsempfangs während eines Monats höchstens, Entziehung des Rechts, den Lektüren und Vorträgen während 3 Sitzungen hintereinander beizuwohnen, gänzliche oder teilweise Entziehung des Bettzeugs ausser der Decke, schliessen des Fensters durch einen Vorhang während 2 Tagen höchstens.

Für Untersuchungsgefangene existieren noch: Rücknahme der Erlaubnis, von der Pistole Gebrauch zu machen[2]), Rücknahme der Erlaubnis des Tabakgenusses.

Für Zuchthäuser: Untersagung der Promenade, der Korrespondenz. Als besondere Disziplinarstrafe kennt man hier noch den „Disziplinarsaal", der die Disziplinarzelle ersetzen soll. Doch scheint man hiervon kaum Gebrauch zu machen.

Die Disziplinarstrafen werden in den Departementalgefängnissen durch den Direktor oder Oberaufseher ausgesprochen. Letzterer hat dem Direktor in dem Tagesrapport Kenntnis zu geben. Uebersteigt die verhängte Strafe 15 Tage Einzelzelle, so ist Genehmigung des Präfekten erforderlich.[3])

---

[1]) Nur bei Beschädigung des Buches.

[2]) Unter Pistole versteht man sog. bessere Zimmer. In dem Gefängnis St. Lazare in Paris bestehen sie aus 2—6 Betten. Sie enthalten bewegliche Tische und Stühle. Die Betten haben 2 Matratzen, ein richtiges Kopfkissen und bessere Decken. Preis: Im Winter 25 Ctm., im Sommer 20 Ctm. In der Regel können nur Untersuchungsgefangene ohne Vorstrafen von der Pistole Gebrauch machen.

[3]) Auch in den Zuchthäusern.

In den Zuchthäusern werden die Disziplinarstrafen jeden Tag (Sonn- und Festtage ausgenommen) durch eine Spezialjurisdiktion verhängt. Diese Jurisdiktion besteht aus dem Direktor als Vorsitzenden und (in Männerhäusern) dem Subdirektor, dem Kontrolleur und dem Lehrer als Beisitzern. Der Oberaufseher fungiert als Gerichtschreiber. Beisitzer sind in einem Weiberhaus: Der Subdirektor oder Kontrolleur und die Oberschwester. Eine Schwester nimmt den Gerichtschreiberdienst wahr. Sind Seelsorger vorhanden, so nehmen sie ebenfalls teil. Arzt und Apotheker können den Sitzungen beiwohnen. Ist der Direktor verhindert, so wird er durch den Subdirektor oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch den Kontrolleur vertreten. In diesem Fall sind Buchführer und Lehrer Beisitzer. An Stelle des Oberaufsehers tritt im Verhinderungsfall der 1. Aufseher.

Der Arbeitsunternehmer wird stets zugezogen.

Eigentümlich ist das Disziplinarverfahren für die Kolonien Jugendlicher geregelt.[1]) Man kennt hier Belohnungen *(recompenses)* und Strafen. Als erstere kommen in Betracht: Einschreibung in das Ehrenverzeichnis, die Ehrentafel, die gewissen Gruppen gegebenen Mahlzeiten, Supplementnahrung, die guten Punkte, die verschiedenen Grade, die Tressen, verschiedene Insignien, Verwendung zu vertraulichen Diensten, Spezialpromenaden, private oder öffentliche Belobigung, Preise in Geld oder Natur, Gewährung von Einlagebüchern der Sparkasse, Verteilung von Spielzeug und kleineren Gegenständen, Zulassung zu einem Spezialquartier sog. Belohnungsquartier[2]), Plazierung bei einem Privatmann, Engagement in Heer oder Flotte, Rückgabe an die Familie[3]) (Art. 90).

Jährlich, anlässlich des nationalen Festes und spätestens 1 Monat vor dieser Feierlichkeit haben die Chefs der Etablissements durch Vermittlung des Präfekten dem Minister ein Verzeichnis der Zöglinge einzureichen, denen eine vorzeitliche Entlassung bewilligt werden kann. Andere provi-

[1]) Art. 90 bis 110 d. Min.-Beschlusses vom 15. Juli 1899. Diese Bestimmungen sind sowohl auf die öffentlichen als privaten Erziehungszuchtanstalten (Kolonien) anwendbar.

[2]) Erfolgt durch Ministerialentscheidung auf Bericht des Direktors und nach Anhörung des Präfekten. (Art. 96).

[3]) Plazierung bei einem Privatmann, Engagements in der Armee und Rückgabe an die Familie finden nur statt auf Grund einer Ministerialentscheidung auf Vorschlag des Direktors und nach Anhörung des Präfekten. (Art. 95 a. a. O.)

sorische Entlassungen können im Laufe des Jahres nach Anhörung des Chefs bewilligt werden. (Art. 98).

Was die Strafen anlangt, so sind körperliche Züchtigungen ausdrücklich untersagt. (Art. 99).

Als Disziplinarstrafen sind lediglich zugelassen: Entziehung der allgemeinen und Annullierung der individuellen Belohnungen (Streichung von dem Ehrenverzeichnis, Verlust der Tressen, der Beschäftigung mit vertraulichen Diensten usw.), Entziehung der Erholung, der Erlaubnis zum Besuchsempfang (nur in ganz besonderen Ausnahmefällen), Feldwache *(piquet)* während der Erholung; Marsch in Reih und Glied während der Erholung, schwere Arbeit *(corvées)*, schlechte Punkte[1]), Verweis, Isolierung während der Mahlzeit[2]), Feldbett (für Zöglinge über 15 Jahre), trockenes Brot einfach oder mit Verschärfung[3]), Disziplinarsektion (*le peloton de disciplin*[4]), Disziplinarzelle[5]), Ver-

---

[1]) Es gibt 2 Arten von sog. guten Punkten 1. Solche, die für die Arbeitsleistung gegeben werden (siehe S. 372). 2. Solche, die zum Zweck der Aufmunterung gegeben werden. Letztere geben das Recht auf kleinere Gegenstände, Spielzeuge, Supplementnahrung, sowie auf Auslösung gewisser Strafen. Die schlechten Punkte können zur Annulierung dieser zu 2. genannten guten Punkte führen.

[2]) Die Kinder, die mit Isolierung während der Mahlzeit bestraft sind, essen zu derselben Zeit, wie die anderen Zöglinge, aber an einer besonderen Tafel.

[3]) Diese Strafen werden hauptsächlich wegen Arbeitsscheu verhängt. Sie werden folgendermassen vollzogen:

a) Trockenes Brot: Die Kinder erhalten morgens eine Suppe, mittags trockenes Brot und abends eine Portion Essen.

b) Trocknes Brot mit Verschärfung: Die Kinder erhalten morgens eine Suppe, mittags trockenes Brot und abends entweder eine Suppe oder trockenes Brot.

Dauert die Bestrafung mehrere Tage, so erhält der Zögling jeden zweiten Tag die gewöhnliche Nahrung. Soll die Bestrafung länger als 7 und im Ganzen 14 Tage dauern, so muss ein Gutachten des Arztes eingeholt werden, ob eine Verlängerung mit der Gesundheit verträglich ist.

[4]) Die Kinder, die zur Disziplinarsektion versetzt sind, schlafen in einem besonderen Schlafsaal. Tagsüber sind sie mit den schwierigsten häuslichen Diensten beschäftigt, bilden besondere Rotten bei den Feldarbeiten und sind auch während der Erholung von den anderen Zöglingen getrennt. Diese Disziplinarstrafe kann je nach der Schwere des Falles mit vollständiger Nahrung, trockenem Brot mit oder ohne Verschärfung, ferner mit gewöhnlichem Lager oder Feldbett verhängt werden.

[5]) Auf Disziplinarzelle (in den Kolonien befinden sich in der Regel abgesonderte Zellenquartiere) ist nur bei den schwersten Verfehlungen zu erkennen. Soll die Strafe 15 Tage übersteigen, so ist Genehmigung des Präfekten und des Ministeriums erforderlich. Die Zöglinge, die aus Gründen der Sicherheit in der Zelle untergebracht

schickung in die Zuchtkolonie[1]). Der Gebrauch von Handschellen ist als Disziplinarstrafe untersagt. Gebrauch soll nur in den von Art. 614 des *Code d'instr. cr.* vorgesehenen Fällen gemacht werden. Evasion kann gänzlichen oder teilweisen Verlust der Gratifikationen nach sich ziehen. In diesem Fall entscheidet das Ministerium auf Vorschlag des Direktors und nach Anhörung des Präfekten.

Die Leistung von Schadenersatz kann auf das Guthaben des Zöglings aufgerechnet werden. (Art 100).

Zöglinge, die Handlungen begehen, die infolge ihrer Schwere disziplinarisch nicht geahndet werden können, werden der Justiz übergeben. Liegt ein Verbrechen vor, so ist die Genehmigung des Ministers einzuholen. Die Disziplinarstrafen werden allein vom Chef der Anstalt verhängt. Nichtsdestoweniger kann er den Lehrer ermächtigen, während der Unterrichtsstunden folgende Schulstrafen zu verhängen: Stillstehen während der Schule und augenblickliche Ausweisung. Der Direktor hat allein das Recht Strafen abzukürzen oder aufzuheben.

Abgesehen von den Schulstrafen verhängt der Direktor die Strafen unter Assistenz des Oberlehrers (*instituteur-chef*), eines gewöhnlichen Lehrers und des Oberaufsehers (*surveillant-chef*) oder nur eines von ihnen.

Die beschuldigten Kinder erscheinen einzeln und können ihre Entschuldigungen vorbringen, nachdem sie mit dem Gegenstand der Untersuchung bekannt gemacht worden sind. (Art. 108).

3. Verkehr der Gefangenen mit Dritten.

a) Besuchsempfang.

α) Departementalgefängnisse: Untersuchungsgefangene, politische Verbrecher, Verurteilte wegen Pressvergehens können täglich Besuche empfangen, mit ministerieller Erlaubnis in einem besonderen Zimmer. Sonst sind die sog. Sprechräume[2]) zu benutzen.

sind, oder mit ihr bestraft sind, unterliegen dem Arbeitszwang. Für sie ist eine Stunde Promenade täglich obligatorisch. Die Disziplinarzelle wird je nach der Schwere des Falles verhängt mit gewöhnlicher Nahrung, trockenem Brot mit oder ohne Verschärfung und mit gewöhnlichem Lager oder Feldbett. Bestrafte Kinder erhalten Brot nach Belieben.

[1]) Siehe oben S. 337.

[2]) Die Sprechräume zerfallen in eine Abteilung für den Besucher und eine solche für den Gefangenen. In der Mitte ist ein Zwischenraum. Die Abteilungen sind vorn und oben durch ein Drahtgitter abgeschlossen.

Untersuchungsgefangene haben das Recht, frei mit ihrem Advokaten zu verkehren (ohne Zuziehung des Aufsehers, der sonst stets zugegen ist). Strafgefangene können ausser besonderer Erlaubnis durch das Ministerium, den Präfekt oder Souspräfekt zweimal pro Woche Besuch empfangen. Es ist verboten, mit den Besuchern zu essen oder zu trinken.

β) Zuchthäuser. Die Gefangenen können in der Regel nur mit ihren nächsten Verwandten und nur mit Erlaubnis des Direktors verkehren. Gespräch findet in besonderem Sprechraum unter Ueberwachung des Oberaufsehers statt. Der Direktor kann ausnahmsweise auch den Verkehr mit Freunden gestatten.

γ) Kolonien Jugendlicher. Der Besuchsempfang findet in der Regel Sonntags statt. Im übrigen entscheidet der Direktor.

b) Korrespondenz.

α) Departemental - Gefängnisse. Untersuchungsgefangenen usw. ist tägliche Korrespondenz erlaubt. Diese wird jedoch, abgesehen von Briefen an Verteidiger und Verwaltung, bei Ankunft und Absendung durch Oberaufseher oder Direktor gelesen und visiert. Strafgefangenen ist die Korrespondenz unter gleicher Bedingung Sonn- und Feiertags gestattet.

β) Zuchthäuser. Korrespondenz nur mit den nächsten Verwandten und dem Vormund gestattet (Ausnahmen durch Direktor) und Sonn- und Feiertags vorzunehmen. Briefe werden durch den Direktor gelesen und visiert. Es können nur höchst persönliche Angelegenheiten den Inhalt des Briefes bilden: verboten ist es, von der Verwaltung zu sprechen. Auswärtige Briefe, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, werden vernichtet oder nur im Auszug übermittelt.

γ) Kolonien Jugendlicher. Korrespondenz ist Sonntags vorzunehmen.

§ 12.

Hygiene und Ernährung.

A. 1. Promenade. Dieselbe ist in allen Gefängnissen obligatorisch. Sie findet zweimal pro Tag in der Regel nach dem Essen statt und dauert jedesmal $^1/_2$—1 Stunde. In Zellengefängnissen wechselt die Stunde der Promenade täglich. Der Gefangene muss hier in dem für ihn bestimmten Promenaderaum marschieren.

2. Nachtlager[1]). Das Lager der gesunden Gefangenen begreift: Eine Bettstelle aus Eisen, einen Strohsack oder Matratze, ein Kopfpfühl *(traversin)* aus Strohfüllung, ein paar Tücher, eine Bettdecke aus Baumwolle im Sommer, 2 Bettdecken, davon eine aus Wolle im Winter. Für Kranke kommt noch ein Kopfkissen mit Ueberzug hinzu.

3. Schlafräume. Sie bestehen in der Regel aus 2—60 Betten. In einer Reihe von Zuchthäusern hat man Schlafsäle mit individuellen Schlafzellen (System Auburn), die durch automatischen Druck sämtlich geöffnet oder geschlossen werden können, errichtet[2]). Die Aufsicht über die Schlafsäle führen besonders ausgewählte Gefangene *(prévots.)*. Die Kolonien Jugendlicher enthalten ebenfalls Schlafsäle mit indiv. Schlafzellen. Die Nachtunterkunft richtet sich, wie die Tageseinteilung, lediglich nach der Industrie oder Arbeit.[3])

4. Aerztlicher Dienst. In jeder Strafanstalt befindet sich ein vom Ministerium ernannter Arzt (im Nebenamt). Gefangene, die Disziplinarstrafen verbüssen, sind mindestens einmal pro Woche vom Arzt in Gegenwart des Oberaufsehers zu untersuchen[4]). Im Zellengefängnis

[1]) Untersuchungsgefangene können sich vom Unternehmer Möbel und Bettzeug leihen. (Pistole! Siehe oben S. 334.)

[2]) In 3 *maisons de force* (z. B. Melun) und auch in *maisons de correction* (z. B. Poissy). Während man in Melun nur Schlafsäle mit individuellen Schlafzellen hat, existieren in Poissy daneben auch gemeinsame Schlafsäle (2 von 29 u. 60 Betten).

[3]) Für Kolonien siehe oben S. 335.

[4]) In Kolonien Jugendlicher zweimal pro Woche.

besucht der Arzt wöchentlich die Zellen. Er muss im übrigen alle 2 Wochen sämtliche Lokale des Gefängnisses besichtigen. Ende des Jahres erstattet er einen Generalrapport an den Präfekt, der ihn an das Ministerium weiter gibt.

5. Krankenräume. Ernstlich Erkrankte werden in den Krankenraum gebracht. In Zellengefängnissen gibt es in der Regel auch einzelne Krankenzellen (z. B. Fresnes). Für Altersschwache und Arbeitsunfähige existieren in den Zuchthäusern besondere Aufenthaltsräume.

6. Behandlung schwangerer Frauen, Wöchnerinnen, Frauen mit Kindern[1]). Schwangere Frauen erwarten ihre Niederkunft in einem besonderen Raum und verbleiben daselbst. Man gestattet überhaupt Müttern ihre Kinder bis zum 4. Lebensjahr bei sich zu behalten. Besondere Bettchen für die Kinder sind vorhanden. Schwangere Frauen, Ammen, Wöchnerinnen, Mütter mit Kindern bis zu 4 Jahren verbüssen ihre Strafe (selbst Reklusion und Zuchthaus) in einem Departemental-Gefängnis. Es existieren besondere Räume für Untersuchungs- und Strafgefangene.

7. Bäder. Jeder Gefangene wird beim Eintritt in die Strafanstalt gebadet. Er erhält alle zwei Monate ein Fussbad und in der Regel 2 Mal pro Jahr (bei Auswechslung der Sommer- und Winterkleidung) ein Vollbad.

Gefangene, die infolge ihrer Arbeit besonderem Schmutz ausgesetzt sind, können auf Anordnung des Arztes oder Direktors öfters gebadet werden. Alsdann wird auch die Kleidung und das Bettzeug völlig ausgewechselt.

B. Nahrungs- und Genussmittel.

1. Tägliche Nahrung.

a) Departementalgefängnisse:
2 Mahlzeiten pro Tag um 9 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags. Sie bestehen aus 850 Gramm Brot und 2 Rationen Suppe mit Gemüse. Fleisch gibt es nur Sonn- und Feiertags. Für Kranke,

---

[1]) Ergebnisse der Besichtigung von St. Lazare und Versailles.

Ammen und Wöchnerinnen wird besondere Nahrung ausgegeben.

In den Zellengefängnissen[1]) gibt es zweimal pro Woche Fleisch: Sonn- (und Feier-)tags und Donnerstags.

b) Zuchthäuser:

Jeder Gefangene erhält ausser Suppenbrot täglich 750 Gramm Brot[2]) (bestehend aus $^1/_3$ Roggen, $^2/_3$ Weizen).

Das gewöhnliche (magere Essen) begreift: Morgens (9 Uhr) 1 Liter Suppe, enthaltend 4 Deziliter Bouillon mit 90 Gramm Brot und Gemüse. Abends (4 Uhr) eine Suppe und ausserdem eine Portion von wenigstens 3 Deziliter Kartoffeln Dienstags und Freitags, und von Erbsen, Linsen, Bohnen abwechselnd Montags, Mittwochs, Samstags.

Vom 15. Juni bis 15. September reicht man gratis ein erfrischendes Getränk.

Das fette Essen begreift[3]):

Sonn- und Festtage:

Morgens eine Suppe, enthaltend 5 Deziliter Bouillon, herrührend von dem Auskochen des für den Abend bestimmten Fleisches.

Abends: Mindestens 75 Gramm, in der Regel 150 Gramm gekochtes und ausgebeintes Fleisch und eine Portion von 3 Deziliter Kartoffeln.

Donnerstags: Morgens wie Sonntags.

Abends: Mindestens 60 Gramm Fleisch wie Sonntags und eine Portion von $3^1/_2$ Deziliter Reis.

Kranke und Altersschwache erhalten besondere Nahrung. Rekonvaleszenten können für höchstens 6 Tage Krankennahrung erhalten.

c) Kolonien Jugendlicher:

3 Mahlzeiten: $6^1/_2$ Uhr ($5^1/_2$ Uhr) Suppe, 12 Uhr Suppe mit Gemüse, 7 Uhr Gemüse mit Kartoffeln usw., Brot. Sonn- und Feiertags, Dienstags, Donnerstags 50 Gramm Fleisch.

---

[1]) Jugendliche Untersuchungsgefangene erhalten in der Regel (z. B. *La petite Roquette* in Paris, Fresnes) 3 Mahlzeiten pro Tag und dreimal pro Woche je 50 Gramm Fleisch.

[2]) In den Zuchthäusern und Konzentrationsgefängnissen existieren Bäckereien.

[3]) In Melun gibt es dreimal pro Woche Fleisch.

Während der grossen Ernte und oft auch Sonntags gibt man gratis ein erfrischendes Getränk (bisweilen auch ein Glas Wein).

2. Supplementnahrung[1].

a) Departementalgefängnisse:

Untersuchungsgefangene können sich ohne weiteres täglich aus der Kantine Supplementnahrung besorgen. Preis durch Präfekten auf Vorschlag des Direktors tarifiert. Gestattet ist täglich zu kaufen: 500 Gramm Brot, 2 Portionen Fisch oder Fleisch, Gemüse, Früchte und andere Lebensmittel, deren Gebrauch gestattet ist.

Den Untersuchungsgefangenen ist auch erlaubt, ihre Nahrung von ausserhalb zu beziehen.

Sonstige Gefangene sind autorisiert, sich aus ihrem Verdienst und bei guter Führung ebenfalls Supplementnahrung aus der Kantine zu besorgen. Der Preis darf bei Fleisch 30 Centimes, bei sonstigen Nahrungsmitteln 20 Ctm. nicht übersteigen. Auch der Kauf von Gebrauchsobjekten ist gestattet (nicht über 20 Ctm.)[2].

In Zellengefängnissen können die Gefangenen höchstens 60 Ctm. für Supplementnahrung ausser Brot täglich aufwenden.

b) Zuchthäuser:

Die Gefangenen können sich mit Erlaubnis des Direktors in der Kantine Supplementnahrung kaufen und zwar Brot, gekochte Kartoffeln, Käse, Butter, Milch, Salat, Früchte, Fleisch und Gemüse[3]. Kein Gefangener darf für Supplementnahrung ausser Brot mehr aufwenden als 20 Ctm. für Fleisch und 15 Ctm. für andere Nahrungsmittel. Erstere Ausgabe kann bis auf 30 Ctm. erhöht werden, wenn Fleischragout (höchstens 200 Gramm Fleisch) ausgeteilt wird.

c) Kolonien Jugendlicher:

---

[1] 1905 wurden den männlichen Gefangenen in Zuchthäusern freiwillig verteilt für 21,215 Frs. 96 Ctm. Supplementnahrung, davon 2.811 Fr. 93 Ctm. durch Konfektionäre. Den Frauen wurden solche nicht verteilt.

[2] In den Zuchthäusern und grösseren Gefängnissen existieren 2 Kantinen, für Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände.

[3] Die Supplementnahrung bestand am Tag der Besichtigung in Poissy aus: Fleischragout 10 Ctm., Kartoffelsalat 10 Ctm., in Melun aus Ochsenfleisch mit Bouillon 20 Ctm.

Wie schon oben erwähnt[1]), kennt man hier als sog. Belohnung die Gewährung von Supplementnahrung. Diese Gewährung kann individuell oder kollektiv sein. An einer Spezialmahlzeit (öfters Sonntags) nehmen teil: Wer auf der Ehrentafel eingeschrieben ist, wer einen Grad erlangt hat, Zöglinge, die das Zeugnis des Primärstudiums erlangt haben, oder das Diplom als Propfer, oder eine Medaille bei einem landwirtschaftlichen oder musikalischen Wettstreit, Besitzer guter Punkte usw. Gruppenmahlzeiten finden an bestimmten, durch lokale Gebräuche festgesetzen Tagen für Zöglinge, die in den Werkstätten oder mit Feldarbeit beschäftigt werden, die musizieren usw. statt.

3. Genussmittel.

a) Alkohol:

α) Departementalgefängnisse: Der Genuss von Wein, Bier, *Cidre* (Apfelwein) und sonstigen Spirituosen ist gesunden arbeitsfähigen Verurteilten im Prinzip verboten. Doch gestattet man dem Gefangenen, sich bei guter Führung pro Tag 5 Deziliter Wein oder 1 Liter Bier bezw. *Cidre* in der Kantine zu kaufen[2]).

Der Untersuchungsgefangene hat das Recht zum täglichen Kauf von 75 Zentiliter Wein oder 1 Liter Bier oder *Cidre*. Branntwein und sonstige Spirituosen sind für sie streng verboten[3]).

β) Zuchthäuser: Es besteht ein allgemeines Alkoholverbot. Doch lässt man auch hier bei guter Führung den Kauf von 5 Dezilitern Wein pro Tag und Kaffee öfters zu.

γ) Kolonien: Allgemeines Alkoholverbot existiert auch hier[4]).

b) Tabak.

α) Departementalgefängnisse mit Gemeinschaftshaft: Erwachsenen Untersuchungsgefangenen (über 18 Jahre)

[1]) Siehe oben S. 345 f.
[2]) Vergl. auch unten S. 378 (Gewährung von Wein an Frauen.)
[3]) Erlass vom 10. Mai 1839.
[4]) Siehe jedoch oben S. 352. Auch bei Gewährung von Supplementnahrung gibt man wohl ab und zu ein Glas Wein.

ist der Genuss von Tabak erlaubt. Eine Ausnahme findet lediglich dann statt, wenn eine Trennung von den Verurteilten nicht möglich ist oder die Gefahr einer Feuersbrunst besteht. (In diesen Fällen ministerielle Entscheidung auf Vorschlag des Direktors).

Für Strafgefangene besteht ein absolutes Verbot.

β) Zellengefängnisse: Untersuchungsgefangene über 18 Jahre haben das Recht in der Promenadezelle zu rauchen. Mit Erlaubnis kann das Rauchen selbst in der Zelle gestattet werden. Erwachsene Verurteilte können zur Belohnung ebenfalls ermächtigt werden zu rauchen.

γ) Zuchthäuser und Kolonien: Es besteht ein absolutes Verbot.

§ 13.

Bildungsmittel

a) Schulen.

Sie existieren in den Departementsgefängnissen des Hauptortes, in den Zuchthäusern[1]) und in den Kolonien[1]) Jugendlicher.

Alle Gefangenen unter 40 Jahren, die nicht oder nur mangelhaft schreiben und lesen können, müssen mindestens 1 Stunde pro Tag die Schule besuchen. Gefangene über 40 Jahre können um die Zulassung bitten. Vorträge für Gefangene finden in der Regel Sonn- und Feiertags, sowie abends bei Nichtbeschäftigung statt. In Gefängnissen, die sog. Zellenschulen[2]) besitzen, muss ein Teil der Zeit zur Lektüre verwendet werden. Individuen, die nicht zur Schule zugelassen sind, werden in Zellengefängnissen mindestens 3 mal pro Woche in die Schule geführt, wo ihnen mit lauter Stimme etwas vorgelesen wird.

Die Knaben der jugendlichen Kolonien haben im Sommer (ausgenommen die grosse Ernte) 1—2 Stunden, im Winter 2—3 Stunden täglich Unterricht.

---

[1]) Der Lehrer ist hier ein interner Angestellter, der nebenbei noch Schreibarbeit und Verwaltungsfunktionen versieht. S. oben S. 331.

[2]) Z. B. Fresnes. Kapelle und Schule sind kombiniert. Die Gefangenen sitzen in Zellen, die nur eine Aussicht auf den Lehrer gestatten.

b) Bibliotheken.

Man findet sie in jeder Strafanstalt. Lektüre nur Sonn- und Feiertags und bei Nichtbeschäftigung gestattet, bezw. in Zellengefängnissen bei Erledigung des Arbeitspensums sowie während der beiden einstündigen Essenspausen. Jeder Gefangene erhält pro Woche ein Buch. Bibliothekar ist ein Gefangener. Untersuchungsgefangene können täglich die Bibliothek benutzen[1]).

II. Teil: Der Arbeitsbetrieb und die ökonomische Unterhaltung[2]).

§ 14.

Der Charakter der Gefangenenarbeit.

Folgende gesetzliche Bestimmungen orientieren:

a) Art. 40 *Code pénal* (*C. p.*): „Wer zu Gefängnis verurteilt ist, wird in ein *maison de correction*[3]) eingeschlossen; er wird hier mit einer der eingeführten Arbeiten beschäftigt nach seiner Wahl."

b) Art. 41 *C. p.*: „Das Arbeitsprodukt[4]) jedes wegen Vergehens Verurteilten wird teils zur Bestreitung der gemeinsamen Kosten der Strafanstalt, teils zur

[1]) Ueber den religiösen Kult ist wenig zu sagen. In den Zuchthäusern, Konzentrationsgefängnissen und Kolonien Jugendlicher existieren Kapellen oder Betsäle. Die Frage des Kultus selbst ist mit Rücksicht auf die bestehende Trennung zwischen Staat und Kirche sehr verworren. In der Regel findet Sonntags Gottesdienst und religiöse Erbauung statt. Zur Teilnahme werden die Gefangenen, ausgenommen die Jugendlichen, nicht gezwungen.

[2]) Es kann nicht der Zweck dieser Abhandlung sein, allgemeine Grundsätze für die Frage der Gefangenenarbeit zu entwickeln. Dies wird vielmehr nur insoweit erfolgen, als es zum Verständnis des französischen Arbeitsbetriebs nötig ist.

[3]) Siehe oben S. 323.

[4]) Der Ausdruck Produkt der Arbeit (Arbeitsprodukt) entspricht dem französischen *Produit du travail*. Um Missverständnissen vorzubeugen sei erwähnt, dass darunter zu verstehen ist, der Betrag, den die Arbeit einem Gefangenen einbringen würde, wenn er ein freier Arbeiter wäre. Dieser Betrag ist also nichts anderes, als die Bewertung der Arbeit eines Gefangenen, der Arbeitslohn, das Gefangenensalär im weiteren Sinne, in Parallele gesetzt zur freien Arbeit. Dieser Arbeitslohn ist bei industriellen Arbeiten in der Regel Stücklohn,

Gewährung einiger Erleichterungen für den Gefangenen, wenn er es verdient, teils zur Bildung eines Reservefonds für die Zeit der Entlassung (des Gefangenen), verwendet; alles nähere wird im Weg der Verordnung geregelt.“

c) Art. 21 *C. p.* „Alle Individuen beiderlei Geschlechts, die zur Strafe der Reklusion verurteilt sind, werden in ein *maison de force*[1]) eingeschlossen und hier mit Arbeiten beschäftigt, deren Produkt teilweise zu ihren Gunsten verwendet werden kann, wie es durch die Regierung geregelt wird.“

d) *α*) Art. 16 *C. p.*: „Zu Zuchthausstrafe verurteilte Personen weiblichen Geschlechts werden mit Arbeiten nur im Innern eines *maison de force* beschäftigt“.

β) Art. 15 *C. p.*: „Zu Zuchthaus verurteilte Männer werden zu den peinlichsten Arbeiten verwendet.“

e) Zur Haftstrafe Verurteilte unterliegen nicht dem Arbeitszwang; Beschäftigung erfolgt vielmehr nur auf Ansuchen. Dekret v. 11. Nov. 1885 Art. 32.

f) Gleiches gilt für Verurteilte zur Detention, sowie überhaupt für Verurteilte wegen politischer Verbrechen. Vgl. Art. 20 *C. p.*; Dekret v. 25./5. 1872.

g) Desgl. für Untersuchungsgefangene[2]). Dekret v. 11. Nov. 1885, Art. 73.

Aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich Verschiedenes: Einmal, dass die Arbeit für Verurteilte zu Zuchthaus, Reklusion und Gefängnis obligatorisch ist. Was das zu Gefängnisstrafe Verurteilten gewährte Wahlrecht anlangt, so existiert es fast nur auf dem Papier. Tatsächlich wird der Gefangene, ohne dass ihm erst Gelegenheit zur Ausübung seines Wahlrechts gegeben

---

bei häuslichen etc. Diensten stets Tagelohn. Siehe unten S. 396. Ueber die näheren Grundsätze der Tarifierung siehe unten S. 388 f.

Mit diesem Arbeitslohn oder Salär in weiterem Sinne darf nicht verwechelt werden der Betrag, der dem Gefangenen von dem Produkt seiner Arbeit (Lohn Salär) tatsächlich zugebilligt wird. (Der Gefangenenverdienst im engeren Sinne). Er beträgt den noch festzustellenden Prozentsatz. Siehe unten S. 366.

[1]) Siehe oben S. 323, 330.

[2]) Und Schuldner, sowie Verurteilte wegen Pressvergehens. Art. 73 a. a. O.

wird, dem Industriezweig zngeteilt, der seinem seitherigen Beruf am nächsten liegt.[1])

Es folgt aus der Bestimmung des Art. 41 *C. p.* und der in sämtlichen Reglements erfogten Adoption dieses Prinzips weiter, dass der Gefangene für die Gewährung des Unterhaltes etc. in den Strafanstalten, abgesehen von der eventuell zu leistenden Arbeit, nichts zu entrichten braucht. Die entstehenden Unkosten aller Gefangenenkategorien werden durch Heranziehung des Arbeitsproduktes der Strafgefangenen gedeckt.

Hinsichtlich der Natur der Gefangenenarbeit nötigen die angezogenen Vorschriften zu dem Schluss, dass die Arbeit der zu Gefängnis Verurteilten einen rein industriellen Charakter, der Reklusionäre einen fakultativ industriellen Charakter und der Zuchthäusler einen rein strafenden Charakter habe: der Art. 41 *C. p.* gibt nämlich dem Gefangenen direkt einen Anspruch auf einen Prozentsatz des Arbeitsproduktes; der Art. 21 *C. p.* macht die Gewinnbeteiligung von dem Willen der Verwaltung abhängig und die Art. 15, 16 *C. p.* ignorieren eine Gewinnbeteiligung völlig. Doch sind letztere Bestimmungen (Art. 21, 15, 16 *C. p.*) durch Verordnungen, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich modifiziert. Seit den Verordnungen vom 2. April 1817 und 27. Dezember 1843 existiert in sämtlichen Gefängnissen nur noch die sog. industrielle Arbeit; die reine Strafarbeit ist abgeschafft. Man gewährt nämlich sämtlichen Gefangenen einen, allerdings eigentümlich geregelten, Anspruch auf einen Teil des Produktes ihrer Arbeit.

In den Kontinentalgefängnissen kennt man grundsätzlich nur die Innenarbeit und zwar, abgesehen von den häuslichen Arbeiten für die Bedürfnisse der Strafanstalt, lediglich die industrielle Innenarbeit. Aussenarbeit ist im

[1]) Art. 70 des Regl. vom 11. Nov. 1885 gestattet in Departemental-Gefängnissen dem Gefangenen die Fortsetzung seines Berufs, wenn dies sich mit der Hygienie, Ordnung, Sicherheit und Disziplin vereinigen lässt. In diesem Fall hat der Gefangene eine Indemnität für den dem Staat oder Unternehmer entgangenen Teil des Arbeitsproduktes zu zahlen. (Festsetzung auf Vorschlag des Direktors und nach Anhörung der Ueberwachungskommission durch Ministerium.) Ich konnte derartige Fälle, die wohl sehr selten sind, nicht feststellen; doch wurde mir in Fresnes bestätigt, dass sie schon vorgekommen sind (Schriftsteller, Maler!) Der Verkauf des Verfertigten ist übrigens erst nach Haftentlassung gestattet.

Prinzip verboten.[1]) Mit Rücksicht auf die Evasionen und die Schwierigkeit der Aufrechterhaltung der Disziplin hat man von der Einführung abgesehen und beabsichtigt die Einführung in den Zivilkontinentalgefängnissen auch nicht. Mit landwirtschaftlichen Arbeiten (im Freien) sind die Gefangenen der beiden korsischen Kolonien Castellucio und Chiavari, sowie der Kolonie Berrouaghia in Algier beschäftigt.[2]) Im übrigen besteht für die Einführung landwirtschaftlicher Arbeit wenig Sympathie. Einmal ist, wie die Statistik zeigt, das Arbeitsprodukt zu gering; dann kommt die grössere Zahl der Gefangenen aus der Stadt, steht also landwirtschaftlichen Arbeiten ziemlich fern; schliesslich schüchtert auch landwirtschaftliche Arbeit Erwachsene[3]) zu wenig ein.

§ 15.

Die verschiedenen Arten des Arbeitsbetriebs.

Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus werden die Zivilkontinentalgefängnisse nach zwei verschiedenen Arten ausgebeutet. Entweder durch einen Unternehmer *(entrepreneur)* oder im Wege der Regie durch den Staat selbst *(régie directe)*.

Die verschiedenen Ausbeutungsmodi und ihre Anwendung haben in den letzten Jahren einer erheblichen Schwankung unterlegen und die Literatur, die über den gegenwärtigen Stand orientiert, ist recht dürftig und zum Teil direkt irreführend. Authentischen Aufschluss geben einzig und allein die amtlichen Quellen und auch hier muss man sich aus den zerstreuten Angaben erst das System kompilieren.

Die ganze Entwicklung drängte und drängt auf eine allmähliche Ausschaltung der Form der Unternehmung und eine Ersetzung durch die Staatsregie. Durchgreifend war diese Entwicklung namentlich in den Zuchthäusern, wo bereits im Jahre 1898 das System der Generalunternehmung des gesamten wirtschaftlichen Betriebs dem der Regie, wenigstens soweit die ökonomische Unterhaltung in Betracht kommt, endgiltig Platz machen musste. Auch die Generalunternehmung der Arbeit wurde hier zum

[1]) Ausserhalb gelegene Arbeitsplätze *(chantiers extérieurs)* sind seit etwa 40 Jahren in Algier eingerichtet. Man scheint sie möglichst vermehren zu wollen.

[2]) In beschränktem Masstabe existiert landwirtschaftliche Arbeit in den Zuchthäusern Clairvaux und Fontrevault.

[3]) Für Jugendliche siehe Seite 337.

grössten Teil unterdrückt. 1903 herrschte sie z. B. noch in Riom, um dann durch das System der Arbeitsregie ersetzt zu werden.

Bei dem System der Unternehmung haben wir drei Formen zu unterscheiden: Eine allgemeine Uebernahme des gesamten wirtschaftlichen Betriebs der Strafanstalt *(entreprise générale du travail et des services économiques)*, eine allgemeine Uebernahme des Arbeitsbetriebs *(entreprise générale du travail)* und eine teilweise Uebernahme des letzteren *(entreprise partielle du travail = confectionnaires)*.

a) Der Generalunternehmer des gesamten wirtschaftlichen Betriebs der Strafanstalt ist ein Generallieferant für sämtliche Bedürfnisse der Strafanstalt und der Gefangenen. Die gesamte ökonomische Unterhaltung liegt ihm ob.[1]) Weiter hat er sämtliche Gefangene beiderlei Geschlechts, ferner auf Bitten auch Untersuchungsgefangene und Schuldner mit Arbeit zu versorgen, bei Meidung eines Eingriffs der Verwaltung.[2]) Kein neuer Industriezweig kann ohne Benachrichtigung und Genehmigung des Präfekten, im Dringlichkeitsfalle des Sous-Präfekten, in Aktivität gesetzt werden. Das Gesuch des Unternehmers unterliegt der gutachtlichen Aeusserung des Oberaufsehers und ist von dem Direktor (der *circonscription*) in Vorschlag zu bringen.[3]) Die Tarife des Arbeitslohnes,

---

[1]) Dem Unternehmer liegt insbesondere ob: die Ernährung der Gefangenen (Art. 9—33 d. *cahier*), Lieferung und Unterhaltung der Kleidung, der Bettwäsche, des Weisszeugs (Art. 34—42), Reinhaltung der Gefängnisse (Art. 43—45). Beleuchtung, Heizung, Kosten des Gottesdienstes, der Schule, der Beerdigungen, Lieferung, Unterhaltung, Erneuerung und Vervollständigung aller zum Gefängnisdienst nötigen Gegenstände (Art. 46—49), Versicherung der Mobilien usw. Einige Jahre lang hatte man die Lieferung der Kleidung, Bettwäsche und des Weisszeugs in Staatsregie. Dies ist jedoch als unpraktisch wieder abgeschafft worden.

[2]) Auf Vorschlag des Direktors kann der Präfekt gegen den Unternehmer, der seine Pflichten nicht erfüllt, Bussen von 20—25 Fr. (im Rückfall das Doppelte) aussprechen. Uebersteigt die Strafe 25 Fr., so erkennt das Ministerium. Eventl. kann die Auflösung des Vertrags herbeigeführt werden.

[3]) Die Bestimmung der Art der Arbeit und die Tarifierung des Arbeitslohnes sind in der angegebenen allgemeinen Art durch den Art. 71 des reglem. Dekrets vom 11. Nov. 1885 über das Regime in den Gefängnissen zur Verbüssung kurzer Strafen (Departemental-Gefängnisse) erfolgt. Sie kommen in erster Linie bei der Generalunternehmung des gesamten wirtschaftlichen Betriebs, die nur noch in den Departemental-Gefängnissen gilt, in Betracht. Ausserdem bei der Teilunternehmung, die aber nur in 4 Departements gilt. Bezüglich der Unterscheidung, die hinsichtlich der Arbeiten in den Depart.-Gef. zu machen ist, siehe unten S. 389. Für Zuchthäuser (Form b—d) vgl. Ministerialbeschluss v. 15. April 1882 unten S. 392.

(die in den Werkstätten aufgehängt sein müssen) werden auf die nämliche Art festgesetzt[1]). Als Aequivalent für die Lieferung überlässt der Staat dem Unternehmer den ihm an sich zustehenden Teil des Arbeitsproduktes des Gefangenen. Der dem Gefangenen bewilligte Betrag ist zu Lasten des Unternehmers. Dieser hat also die Gefangenen zu löhnen. Da aber die Generallieferung und die Gefangenenlöhnung nicht entfernt durch den bewilligten Teil des Arbeitsproduktes aufgewogen werden, sieht sich der Staat veranlasst, dem Unternehmer einen Zuschuss pro Hafttag und Gefangenen zu geben. Dieser Zuschuss variiert naturgemäss für die einzelnen Verpachtungsbezirke. Die Generalunternehmung ist ein Vertrag[2]), abgeschlossen zwischen Staat und Unternehmer. Die Vergebung erfolgt im Wege der Submission. Die Vertragsbedingungen sind in dem sog. *cahier des charges* peinlich genau festgelegt[3]). Den Zuschlag erhält derjenige, der den niedrigsten Betrag pro Hafttag und Gefangenen fordert[4]). Ministerielle Genehmigung ist Bedingung. In dem Vertrag behält sich die Gefängnisverwaltung das Recht vor, Gefangene zu häuslichen Diensten zu beschäftigen. (Art. 50, 59). Der Unternehmer hat Kaution zu stellen[5]).

b) Der Generalunternehmer der Arbeit. Auf ihn finden die zu a) entwickelten allgemeinen Grundsätze ebenfalls Anwendung. Er unterscheidet sich von

[1]) Vorbehältlich der Mitwirkung verschiedener Körperschaften. Siehe S. 388.

[2]) Der Vertrag wird als ein solcher öffentlicher Arbeiten angesehen. Bei Streitigkeiten zwischen Gefängnisverwaltung (Staat) und Unternehmer sind deshalb die Verwaltungsgerichte *(conseil de préfecture)*, nicht die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen.

[3]) Die *cahiers des charges* gleichen unseren öffentlichen Verpachtungsprotokollen, bei denen die hauptsächlichsten Bedingungen ebenfalls vorgedruckt sind. Diese *cahiers* gehen auf ein Dekret vom 18. Nov. 1882 (*lois decr. pénit.* 1906, S. 497) zurück. Das *cahier* für die *maisons centrales* ist vom März 1890 *(lois decr. pénit.* 1896 S. 518), für Depart.-Gefängnisse vom März 1893. Beide sind fast identisch.

[4]) In Versailles erhält gegenwärtig der Unternehmer vom Staat pro Tag und Gefangenen 61,5 Ct. Die Verträge werden in der Regel auf mehrere Jahre abgeschlossen; zunächst auf 3, dann erfolgt ev. stillschweigende Verlängerung auf 6 u. 9 Jahre

[5]) Da die Ausführung des Vertrags ihre Garantie in der Person des Unternehmers findet, können seine Witwe und deren Erben nicht zur Fortsetzung gezwungen werden. Sie haben den Vertrag nur noch während dreier Monate zu betätigen, nachdem sie dem Direktor der Gefängnisse ihre Absicht von der Vertragsauflösung mitgeteilt haben. Das Ministerium kann bei Todesfall seinerseits den Vertrag auflösen, wenn es die Interessenten 4 Monate vorher benachrichtigt.

dem vorher genannten Generalunternehmer grundsätzlich dadurch, dass er nicht ein Generallieferant ist, dem man für seine Lieferung den dem Staat zukommenden Teil des Arbeitsproduktes überlässt, sondern dass die von ihm bezweckte Arbeitsausbeutung das orginäre ist. Bei dieser Unternehmungsform fällt sonach die ökonomische Unterhaltung dem Staat selbst zu (Regie der ökonomischen Unterhaltung). Dieser schliesst wiederum mit Speziallieferanten für jedes Lebensmittel, Kleidung, Heizungsmaterialien usw., kurz für die Bedürfnisse der Unterhaltung Verträge (auf dem Wege der Submission) ab. Der Unternehmer ist also hier hinsichtlich der ökonomischen Unterhaltung durch Speziallieferanten ersetzt. Als Aequivalent für die Konzedierung des Rechts der Arbeitsausbeutung hat der Unternehmer pro Tag und Gefangenen einen bestimmten Betrag zu zahlen. Derjenige, der den höchsten Betrag zahlt, erhält den Zuschlag[1]). Dafür überlässt ihm der Staat seinen Anteil am Arbeitsprodukt. Zur Last fällt dem Unternehmer lediglich die Unterhaltung und Lieferung dessen, was für den Arbeitsbetrieb nötig ist[2]). (Ausstattung der Werkstätten[3]): Maschinen, Geräte, Stühle, Tische, Materialien, Utensilien, Instrumente; Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Versicherung usw.). Der Staat stellt nur das nackte Lokal[4]); die Einteilung der ankommenden Gefangenen, sowie jeder Wechsel wird vom Kontrolleur in Uebereinstimmung mit dem Unternehmer vorgenommen. Doch hat der Direktor, vorbehältlich des Rekurses an den Präfekten, das Recht provisorischer Entscheidung. (Art. 15 d. *cahier*). Hinsichtlich der Versorgung der Gefangenen mit Arbeit gilt das nämliche wie für den Unternehmer zu a)[5]). Sonntags wird nicht gear-

---

[1]) Das *cahier des charges* ist vom Nov. 1892 (*lois decr. pénit* 1896, 578).

[2]) Das gilt natürlich auch für den Generalunternehmer des gesamten wirtschaftlichen Betriebs.

[3]) Die Tarife des Tagelohnes sind in der Werkstätte ausgehängt

[4]) Vorarbeiter (*contre-maîtres*) sind im allgemeinen (nicht nur bei dieser Unternehmungsform) besonders ausgewählte Gefangene, die öfters nachts auch als sog. *prévôts* fungieren. Die Aufsicht führen die Wärter. Ein Vertreter des Unternehmers ist stets anwesend und kontrolliert die Ware. Seine Persönlichkeit muss die Billigung der Verwaltung gefunden haben.

[5]) Lässt der Unternehmer infolge seiner Schuld arbeitsfähige Gefangene unbeschäftigt, so hat er ausser dem im Zuschlag bedungenen Tagespreis eine durch das Ministerium festzusetzende Indemnität zu bezahlen. (Art. 23 d. Ver. v. 15. April 1882).

beitet[1]). Die Arbeitsstunden regelt der Präfekt[2])[3]). (Art. 12—16).

c) Der Teilunternehmer der Arbeit. (Konfektionär). Während bei den unter a) und b) geschilderten Generalunternehmungsformen dem Unternehmer das Recht der gesamten Arbeitsausbeutung der Strafanstalt[4]) konzediert ist und ihm zu diesem Zweck das gesamte Gefangenenpersonal zur Verfügung steht, ist dem Teilunternehmer lediglich die Ausbeutung eines bestimmten Industriezweigs durch die Gefängnisverwaltung gestattet. Zu diesem Zweck stellt ihm die letztere ein Lokal und eine bestimmte Anzahl von Gefangenen, deren Maximum und Minimum durch den Vertrag bestimmt ist, zur Verfügung. Im Gegensatz zur Generalunternehmung findet keine Submission und kein Zuschlag statt. Der Vertrag[5]) wird in der Regel zuerst für eine Probezeit und dann erst definitiv zwischen der Gefängnisverwaltung und dem Teilunternehmer, den man Konfektionär nennt, geschlossen und bedarf (d. h. der definitiv geschlossene Vertrag) der ministeriellen Genehmigung. Rein äusserlich unterscheidet sich die Generalunternehmung von der Teilunternehmung dadurch, dass für jedes Departement (in der Regel sogar für den Bezirk der *circonscription pénitentiaire,* also für mehrere Departements) nur ein einziger Generalunternehmer zugelassen wird, während man regelsweise mehrere Konfektionäre bei der nämlichen Strafanstalt (in Melun z. B. 5, in Poissy ebensoviele) findet.

Als Aequivalent für die Ueberlassung des Gefangenenmaterials zahlt der Konfektionär pro Hafttag und Gefangenen den im Vertrag festgesetzten Betrag, wofür ihm gegenüber der Staat natürlich auf seinen Teil am Arbeitsprodukt verzichtet. Auch hier stellt in der Regel der Staat lediglich das nackte Lokal[6]). Im übrigen sind die Vorschriften über Kautionsleistung, Schadenersatzansprüche,

---

[1]) Dies gilt allgemein für alle Zivilkontinentalgefängnisse.

[2]) Pflichtverletzungen des Unternehmers ziehen Bussen von 25 bis 500 Fr. nach sich. Bis 50 Fr. ist der Präfekt, darüber ist das Ministerium zur Verhängung zuständig. (Art. 39—44).

[3]) Im Falle des Todes des Unternehmers sind die Fristen für die Erben und das Ministerium 6 Monate.

[4]) Abgesehen von den für häusliche Diensten reservierten Gefangenen.

[5]) Das *Cahier des charges* ist vom 17. März 1873 (*Lois d. p.* 1896, 424).

[6]) Ausstattung und Unterhaltung der Werkstätten, Heizung, Beleuchtung usw. ist auch hier zu Lasten des Konfektionärs.

Bussen, Auflösung des Vertrags, Einteilung der Gefangenen, Tarifierung des Arbeitslohnes auch auf den Teilunternehmer (Konfektionär) anzuwenden. (Art. 26—44).

Die Verwaltung sorgt für ordnungsmässige Arbeiten, aber auch dafür, dass die Gefangenen mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihren Kräften, Alter und Fähigkeiten entsprechen (Art. 16[1]).

Rechte und Pflichten des Konfektionärs sind, wie sich aus der ganzen Natur der Sache von selbst ergibt, im übrigen weit mehr eingeschränkt als die des Generalunternehmers[2]).

d) Die Staatsregie[3]).

Die Staatsregie bewegt sich nach zwei Richtungen.

Sie kann umfassen:

a) Die ökonomische Unterhaltung.

b) Den Arbeitsbetrieb.

Im ersteren Falle sorgt der Staat selbst für die Bedürfnisse der Gefangenen und der Strafanstalt, im letzteren Fall behält er den Arbeitsbetrieb in eigener Hand.

Eine Regie, die zugleich die ökonomische Unterhaltung und den Arbeitsbetrieb umfasst, existiert — nur rein zufälligerweise — im Zellengefängnis von Melun, sonst nirgends. Uebrigens ist auch die Regie des Arbeitsbetriebs keine ausnahmslose. Es beuten nämlich nebenher stets noch sog. Konfektionäre aus.

Die Ueberlegenheit der Regie ist allgemein anerkannt. Man ist sich insbesondere auch vom kriminalpolitischen Standpunkt aus darüber klar, dass das rein pekuniäre Interesse, das der Unternehmer, der natürlich auf seine Rechnung kommen will, verfolgt, ein stetiges

---

[1]) Die Gefangenen können 2 Stunden täglich von der Arbeit entfernt werden, um die Schule zu besuchen (Art. 10—14).

[2]) Z. B.: der konzedierte Industriezweig kann ohne Entschädigung ganz oder teilweise nur durch Ministerialentscheidung und nur dann unterdrückt werden, wenn die Arbeit für die Gefangenen gesundheitsschädlich oder für die Sicherheit des Hauses schädlich ist.

[3]) Rechte und Pflichten der Beamten in den *maisons centrales*, die in Regie verwaltet werden, sind bestimmt in dem Reglement v. 27./1. 1846 (*Lois d. p.* 1896 S. 153). Die Tätigkeit des Direktors erstreckt sich auf alle Teile der Regie und der Verwaltung. Aber wieviel Direktoren nennen diese Universalbildung ihr eigen? Das ist ein heikler Punkt bei der Frage der Regie des Arbeitsbetriebs auch in Frankreich. Generalüberwachung der Werkstätten und der Arbeit, ebenso die Ausführung der Verpflegung und Kleidung ist Sache des Kontrolleurs.

Hindernis für die Einführung von Reformen ist, die eine Moralisation und eine berufliche Erziehung der Gefangenen bezwecken.

Wie schon erwähnt wurde, hat sich der französische Staat redlich bemüht, die Regie der Generalunternehmung zu substituieren. Die ökonomische Unterhaltung ist bereits in sämtlichen Zuchthäusern in Regie. Hinsichtlich des Arbeitsbetriebs existiert die Generalunternehmung nur noch in je einem Männer- und Weiberzuchthaus; das Ende dieser Unternehmungsform dürfte, wenn man die seitherige Entwicklung betrachtet, nicht allzu ferne liegen. Sieht man von den Schwierigkeiten ab, die das Erfordernis eines Personals, das sowohl die für einen Gefängnisbeamten notwendigen Eigenschaften, als die technischen Arbeitskenntnisse besitzt, mit sich bringt, so bot die Substituierung der Arbeitsregie in den Zuchthäusern mit Rücksicht auf die lange Dauer der Strafzeiten weniger Schwierigkeiten. Dem Staat ist es hier ermöglicht, den Gefangenen einen Beruf erlernen zu lassen, und tatsächlich macht auch jeder ungeschulte Gefangene eine, allerdings stark forzierte, Lehrlingszeit durch[1]). Die Zahl der Gefangenen ist in den Zuchthäusern eine recht erhebliche und vor allem eine gleichmässige. Dies alles setzt den Staat in den Stand Industrien einzurichten, die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen können. Eine Buchdruckerei, wie sie in Melun existiert, oder eine Schneiderei (Anfertigung von Soldatenröcken), wie wir sie ebendaselbst finden, kann der Staat nicht in einem Departementalgefängnis einrichten, in dem nur wenige Gefangenen sich befinden, deren Bestand noch beständig fluktuiert. Dazu kommt, dass in den Departementalgefängnissen nur verhältnismässig kurze Strafen verbüsst werden, die dem Gefangenen nur selten die Erlernung eines Handwerks gestatten. Das sind aber gerade die Gründe, die die Substituierung der Regie des Arbeitsbetriebs in den Departementsgefängnissen bis jetzt inhibiert haben. Wenn man sich deshalb auch entschlossen hat, in einigen besonders dazu geeigneten

[1]) Die Zahl der tatsächlichen Arbeiter in den Zuchthäusern betrug am 31. Dez. 1905: 4505, am 31. Dez. 1904: 4274. Davon waren 1905 Arbeiter: 4192, Lehrlinge: 313; 1904 Arbeiter: 3906, Lehrlinge: 305. Die mittlere Zahl der Arbeiter betrug 1905 : 4331, 1904 : 4226. Davon waren 1905 Arbeiter: 4102, Lehrlinge: 229. 1904 Arbeiter: 4006, Lehrlinge: 206.

Departements (Paris und Umgebung) die Regie der ökonomischen Unterhaltung einzuführen, so musste man doch davon absehen, den industriellen Arbeitsbetrieb in Regie zu übernehmen. Dieser wurde vielmehr in die Hände sog. Konfektionärs, von denen[1]) in den einzelnen Anstalten mehrere zugelassen sind, gelegt. Sache dieser ist es dann, für die Einführung von Industrien zu sorgen, die auch unter den geschilderten Verhältnissen Erfolg versprechen[2]).

§ 16.

Der gegenwärtige Stand des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung in den Strafanstalten[3]).

A. Zuchthäuser *(maisons centrales)*.

1. Die ökonomische Unterhaltung *(services économiques)* ist ausnahmslos in Regie.
2. Generalunternehmung der Arbeit *(entreprise générale du travail)* existiert in: Thouars, Rennes.
3. Der Arbeitsbetrieb ist in Regie in: Melun, Poissy, Clairvaux, Fontrevault, Montpellier.
4. Konfektionäre sind vorhanden in: den unter 3 genannten Häusern, ferner (ausschliesslich) in Beaulieu, Nimes, Loos, Riom.

B. Departemental-Gefängnisse.

1. Generalunternehmung des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung:

   Sie ist das regelmässige.
2. Generalunternehmung des Arbeitsbetriebs: existiert nicht.
3. Regie der ökonomischen Unterhaltung: Existiert in 4 Departements: Seine[4]), Seine et Marne, Loiret, Yonne[5]).
4. Konfektionäre: Sind in den unter 3 genannten Gefängnissen (ausschliesslich) vorhanden.
5. Regie des Arbeitsbetriebs: Existiert lediglich und rein zufälligerweise im Zellengefängnis von Melun.

---

[1]) Siehe S. 362.

[2]) Siehe die Beispiele auf S. 376.

[3]) Eine derartige Systematik existiert in der Literatur m. W. nicht. Die amtlichen Quellen informieren nur sporadisch.

[4]) Sitz der circonscription: Paris.

[5]) Sitz der circonscription: Melun.

(Infolge seines Zusammenhangs mit dem Zuchthaus in Melun[1]).

§ 17.

Betrag des Gefangenenverdienstes.

Wie schon oben angedeutet[2], ist dem Gefangenen ein Teil des Produktes seiner Arbeit zugebilligt. Dieses wird also zwischen dem Gefangenen einerseits und dem Staat (Regie des Arbeitsbetriebs) oder Unternehmer andererseits geteilt. Zu diesem Zweck wird das Produkt tarifiert[3] und hiervon dann der dem Gefangenen zukommende Prozentsatz berechnet. Der so gewonnene Betrag fliesst dem Gefangenenvermögen *(pécule)* zu. Gefangene, die sich gegen die Disziplin vergangen haben, ferner solche, die zum Nachteil des Staates, des Generalunternehmers, des Konfektionärs oder irgend einer anderen Person einen Schaden verursacht oder die ihr Arbeitspensum nicht erfüllt haben, haben sich Rückhaltungen (gänzliche oder teilweise) auf ihr Verdienst zu gewärtigen. Der Ausspruch erfolgt durch Beschluss des Präfekten[4].

Die Höhe des Gefangenenverdienstes variiert für die einzelnen Kategorien beträchtlich: Je schwerer die Strafen und Vorstrafen, desto geringer ist der konzedierte Prozentsatz.

Im einzelnen beträgt der dem Gefangenen zugebilligte Teil von dem Produkt seiner Arbeit[5]: (Vgl. Dekret vom 23. Nov. 1893 für Dep.-Gef. und Verordnung v. 27. Dez. 1843 für Zuchthäuser)

---

[1]) Was die Kolonien Jugendlicher anlangt, so lässt sich hier Einheitliches nicht sagen. Die ökonomische Unterhaltung ist in der Regel in Regie. Auch der Arbeitsbetrieb ist, wo landwirtschaftliche Arbeiten in Betracht kommen, grösstenteils in Regie. Vereinzelt lässt man Konfektionäre zu. Man bezieht auch wohl bisweilen den Arbeitsbetrieb der Kolonien in den anderer Strafanstalten ein.

[2]) Siehe oben S. 355 f.

[3]) Vgl. hierüber S. 388 f.

[4]) Art. 56 d. Dekr. v. 11. Nov. 1885 in Departementalgefängnissen. Für Zuchthäuser vgl. unten S. 398.

[5]) Die vorhandenen Darstellungen sind recht unübersichtlich und unterscheiden sich von dem hier gewählten System.

Zugestandener Teil d. Arbeitsproduktes	Kategorie der Gefangenen
7/10	Untersuchungsgefangene[1])
6/10	Verurteilte zu kurzer oder langer Gefängnisstrafe[2]) ohne Vorstrafen oder mit Vorstrafen von höchstens 1 Jahr 1 Tag, wenn ihnen nach 6monatlicher guter Führung infolge Arbeitswilligkeit zu ihren 5/10 eine Gratifikation von 1/10 bewilligt wird.[3])
5/10	a) Verurteilte zur Haftstrafe. b) Verurteilte zu kurzer Gefängnisstrafe, wenn Vorstrafen überhaupt nicht oder nur im Höchstbetrag von 1 Jahr 1 Tag vorliegen. c) Verurteilte zu langer Gefängnisstrafe. d) Detentionisten.[1])
4/10	a) Reklusionäre. b) Verurteilte zu langer } Gefängnisstrafe, wenn Vorstrafe c) Desgl. zu kurzer } Gefängnis von mehr als 1 Jahr 1 Tag bis 5 Jahre.
3/10	a) Zuchthäusler. b) Verurteilte zu kurzer Gefängnisstrafe, wenn Vorstrafen 5 Jahre übersteigen oder Verurteilung zu Zuchthaus oder Reklusion vorliegt. c) Verurteilte zu langer Gefängnisstrafe, wenn Vorstrafe Zuchthaus oder Reklusion. d) Reklusionäre, wenn Vorstrafe Reklusion oder lange Gefängnisstrafe.
2/10	a) Zuchthäusler, wenn Vorstrafe Reklusion oder lange Gefängnisstrafe. b) Reklusionäre, wenn Vorstrafe Zuchthaus. c) Reklusionäre, wenn 2 Vorstrafen von Reklusion oder langer Gefängnisstrafe od. je eine beider Kategorien vorliegen.
1/10	a) Zuchthäusler, wenn Vorstrafe Zuchthaus. b) Zuchthäusler, wenn 2 Vorstrafen von Reklusion oder langer Gefängnisstrafe oder je eine dieser Vorstrafen vorliegt. c) Reklusionäre, wenn 2 Vorstrafen von Zuchthaus, d) Reklusionäre, wenn 3 Vorstrafen von Reklusion oder langer Gefängnisstrafe oder beider Kategorien zusammen vorliegen.

[1]) Sie können unbeschränkt über ihren Verdienst verfügen.

[2]) Kurze Gefängnisstrafe: bis zu 1 Jahr 1 Tag; lange: über 1 Jahr 1 Tag.

Von der am 31. Dezember 1905 in den Zuchthäusern anwesenden Bevölkerung empfingen:[1])

Strafen.

Quote	Zuchthaus		Detention		Reklusion		Gefängnis		Total	
	Männer	Frauen	Männ.	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
$^1/_{10}$	—	1	—	—	14	1	31	2	45	4
$^2/_{10}$	1	8	—	—	53	1	50	3	104	12
$^3/_{10}$	—	139	—	—	211	8	193	20	404	164
$^4/_{10}$	1	31	—	—	1456	90	657	19	2114	140
$^5/_{10}$	—	—	32	1	—	—	2679	178	2711	179
$^6/_{10}$	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—
mehr als $^6/_{10}$	—	2	—	—	6	—	13	35	19	37
Total	2	181	36	1	1740	100	3623	257	5401	536

Sonach erhielten bei Reklusion, Gefängnis und Detention die Mehrzahl der Männer und Frauen das normale Produkt von $^4/_{10}$ und $^5/_{10}$; von Frauen erhielt die Mehrzahl ebenfalls das normale Produkt von $^3/_{10}$ bei Zuchthaus.

§ 18.

Das Gefangenenvermögen und seine rechtliche Natur.[2])

Wenn im Vorhergehenden vom Verdienst der Gefangenen gesprochen wurde, so darf dies nicht im landläufigen Sinne

[3]) Nach einer Verfügung vom 25. März 1854 können Verurteilte, denen die Ver. v. 27. Dez. 1843 nicht $^5/_{10}$ bewilligt, als Gratifikation $^1/_{10}$ bewilligt erhalten, wenn sie es infolge ihrer Arbeit verdienen und sich 6 Monate gut geführt haben. Verurteilte, die nur $^1/_{10}$ beziehen, können nach einer weiteren Probezeit von 6 Monaten ein weiteres Zehntel erhalten. Verurteilte die $^5/_{10}$ erhalten, können unter den nämlichen Bedingungen am Ende von 6 Monaten eine Vergütung von $^1/_{10}$ erhalten. Die Vergünstigung hört auf, wenn 2 Bestrafungen innerhalb 6 Monaten wegen schwerer Verfehlung erfolgten.

Umgekehrt können Gefangene, die nach der Verordnung von 1843 $^4/_{10}$ und $^5/_{10}$ (Reklusionäre, Verurteilte zu langer Gefängnisstrafe, Detentionisten) erhalten, wegen Faulheit und schlechter Führung successive die Einbehaltung von $^1/_{10}$ oder $^2/_{10}$ zu Gunsten des Staats verwirken. Bewilligung der Gratifikationen und Einbehaltung durch Ministerium auf Vorschlag des Direktors.

Im übrigen geht bei Zubilligung der Gratifikationen die Verwaltung aus Billigkeitsgründen oft über die gesetzliche Normierung hinaus.

[1]) Vgl. den Schluss vorst. Anm.

[2]) Vgl. Bulletin 1892, 898, 1893, 12 ff.

aufgefasst werden. Der freie Arbeiter erwirbt das, was er verdient zu freiem Eigentum und kann uneingeschränkt darüber verfügen. Dies kann in diesem Sinne nicht von dem Gefangenenverdienst gesagt werden. Der Staat gewährt dem Gefangenen kein Salär, sondern lediglich eine Gratifikation. Denn der Gefangene, der Strafe verbüsst, hat ja seine freie Arbeitskraft zu Gunsten des Staates verwirkt. Dieser hat allein darüber das freie Verfügungsrecht. Wenn der Staat demgegenüber freiwillig dem Gefangenen einen Betrag des Arbeitsproduktes[1]) gibt, so verfolgt er damit moralische und soziale Interessen. Er will den Gefangenen zur Arbeitsfreudigkeit erziehen und ihn dadurch bessern, er will ihm aber auch einige Mittel für sein weiteres Fortkommen nach der Entlassung gewähren. Aus dem Charakter des Verdienstes als einer Gratifikation folgt, dass der Staat das Recht haben muss, das Verfügungsrecht des Gefangenen, den Zeitpunkt des Erwerbes, überhaupt die rechtliche Natur des Verdienstes zu regeln[2]). Das ist denn auch in eingehender Weise geschehen.

Es ist schon darauf hingewiesen, dass der sog. Verdienst dem Gefangenenvermögen *(pécule)* zufliesst. Und zwar bildet die eine Hälfte das Reservevermögen[3]), d. i. das Vermögen, das dem Gefangenen bei seiner Entlassung ausgehändigt wird und das in der Regel bis dahin unantastbar ist, die andere Hälfte bildet das disponibele Vermögen, d. h. das Vermögen, über das der Gefangene verfügen kann; diese Verfügung kann aber nur zu den genau bestimmten Zwecken und hauptsächlich zur Verschaffung von Erleichterungen während der Dauer der Inhaftierung (z. B. Kauf von Supplementnahrung von Gebrauchsgegenständen usw.) erfolgen[4])[5]). Die rechtliche

[1]) Siehe hierüber oben S. 357 f., 366 f.

[2]) Vgl. Ver. v. 27. Dez. 1843, Dekret v. 23. Nov. 1893, 4. Aug. 1864, 22. Okt. 1882.

[3]) Dekret v. 27. Dez. 1843 Art. 5, 23. Nov. 1893 Art. 2; Art. 10 d. Rgl. v. 4. Aug. 1864

[4]) Zu dem disponiblen Vermögen gehören noch: Arbeitsgratifikationen, Remunerationen für den Dienst als *prévôt*, *moniteur* etc., eingebrachte oder zugesendete Sachen, Erbschaften, Erlös aus Verkauf von Effekten, Kleinoden, Kleidern während der Haft, aussenordentl. v. Minist. autorisierte Einnahmen. (Art. 7, Dekr. v. 4. Aug. 1814.)

[5]) Die Verwaltung des *pécule* erfolgt in Dep.-Gef. durch der Oberaufseher. Existiert ein Buchhalter, der die Kasse führt, so verbleiben die den Gefangenen gehörenden Summen und Werte bei ihm deponiert, bis sie die stat. Maximalbeträge erreichen. Uebersteigen

Charakterisierung ist sonach verschieden, je nachdem es sich um Reserve- oder disponibles Vermögen handelt.

1. Reservevermögen. Es ist vor der Entlassung unübertragbar und damit unpfändbar[1]). Dies entspricht auch seinem Zweck; denn es soll ja gerade dazu dienen, den Gefangenen nach seiner Entlassung zu versorgen, hat also ausgesprochen alimentären Charakter[2]). Irgendwelche Abzüge können in der Regel nicht gemacht werden. Nur ganz ausnahmsweise finden sie statt, um dem disponiblen Vermögen zugeführt zu werden; sie sind ausserdem nur gestattet, wenn das Reservevermögen eine bestimmte Höhe erreicht hat[3]). Ministerielle Ermächtigung ist hierzu erforderlich. Was die Eigentumsverhältnisse anlangt, so ist zu scheiden zwischen Departemental - Gefängnissen und Zuchthäusern. Gefangene in Departemental-Gefängnissen sind Eigentümer ihres Reservevermögens. Im Todesfall gehen daher die Ansprüche auf die Erben über (Zirk. v. 23. März 1868). Das Reservevermögen der Zuchthäusler gehört bis zur Auslieferung dem Staat; Erbansprüche sind daher nicht begründet, wenn der Gefangene während der Verbüssung stirbt (Art. 180 Regl. v. 4. Aug. 1864).

2. Disponibles Vermögen[4]). Wie schon erwähnt, steht dem Gefangenen die Verfügung über sein disponibles Vermögen zu. Doch ist dieses Verfügungsrecht durch die Reglements limitiert. Berechtigt ist der Gefangene sich davon anzuschaffen: Supplementnahrung aus der Kantine, Kleidungsstücke, Bücher, nützliche Gegenstände[5]), Briefmarken zur Frankatur; er kann ferner da-

---

die Summen 100 Fr., so fliessen sie zur Wocheneinnahme. (Dekr. v. 11. Nov. 1885, Art. 5, 6; Zirk. v. 16. April 1860). In den Zuchthäusern werden alle Summen vorbehältlich Rückzahlung (Regl. v. 4. Aug. 1864 Art. 3) zu Gunsten des Staats einkassiert.

[1]) Entsch. d. Kass.-Hofs v. 18. Febr. 1895.

[2]) Art. 581 *Code proc. civ.*

[3]) Fortlaufend finden z. B. solche Ausgleichungen statt, zu Gunsten Verurteilter, die weniger als $^5/_{10}$ erhalten und zurzeit ihrer Entlassung genügend Vermögen besitzen oder infolge der Dauer der Strafzeit noch ansammeln können. Gelegentliche Ausgleichungen finden statt, um der Familie Unterstützungen zu gewähren oder zivilrechtlichen Schadensersatz zu leisten. (Art. 110—118 des Regl. v. 4. Aug. 1864).

[4]) Für die, die in dem *dépôt de forçats et relégués* (siehe oben S. 325) untergebracht sind, wird mit Rücksicht auf den nur provisorischen Aufenthalt ein Reservevermögen nicht gebildet. Der ihnen zukommende Betrag des Arbeitsproduktes fliesst ganz zum disponiblen Vermögen.

[5]) Preis in einem vom Präfekten genehmigten Tarif festgesetzt.

von Unterstützungen an seine Familie senden und den von ihm geschädigten Personen freiwillig Schadensersatz leisten usw.[1][2]). Das disponible Vermögen ist von dem Gefangenen definitiv erworben und geht im Todesfall auf die Erben über (Art. 180 d. Regl. v. 4 Aug. 1864). Nach dem Dekret vom 22. Oktober 1880 kann der zurzeit der Entlassung verbleibende Teil des disponiblen Vermögens zur Zahlung von Staatsschulden verwendet werden. Erreicht übrigens das Reservevermögen nach Abzug der Kleidungs- und Reisekosten nicht 100 Fr., so soll das disponible Vermögen in erster Linie zur Auffüllung des Reservevermögens verwendet werden. Selbstverständlich wird das disponible Vermögen auch zur Deckung der Gerichtskosten herangezogen.

Die Rechtsprechung[3]) erklärt das disponible Vermögen[4]) für pfändbar; sie lässt insbesondere eine Pfändung seitens der verletzten Partei zu. Mit Rücksicht auf den mit dem *pécule* bezweckten Erfolg wird der Standpunkt der Rechtsprechung lebhaft bedauert[5]).

3. Reservevermögen u. disponibles Vermögen, letzteres soweit es noch vorhanden ist, werden dem Gefangenen nach seiner Entlassung direkt ausgehändigt. Der Betrag erhebt sich bei langer Strafdauer nicht selten auf 500 bis 600 Fr. Aber die Erfahrung lehrt, dass 95 % der Sträflinge den Betrag bereits in der Woche nach ihrer Entlassung durchbringen. Da der Gefangene alsdann mittellos ist, wird der gerade mit dem *pécule* bezweckte Erfolg nicht erreicht. Man hat verschiedene Gegenmittel vorgeschlagen[6]). Im Jahre 1901 hat sich sogar die Deputiertenkammer mit der Frage befasst. Man beharrt jedoch in der

---

[1]) Hierher gehören auch genehmigte Einbehaltungen zu Gunsten des Unternehmers, des Konfektionärs für unentschuldbare Fehler, schlechte Arbeit, Aufenthalt in der Zelle ohne Arbeit, Schadensersatz.

[2]) Man hält es für wünschenswert und gerecht, dass Abzüge zu Gunsten der Familie und der Opfer des Verurteilten von Amtswegen gemacht werden können und dass letzterer sich im Gefängnis erst dann Erleichterungen verschaffen kann, wenn er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Vidal S. 139 Anm. 3.

[3]) Entsch. d. Kass.-Hofs v. 18. Febr. 1895.

[4]) Und zwar das gesamte disponible Vermögen; nicht nur den Verdienst.

[5]) Vgl. Bullet. 1894, 587; Vidal S. 640.

[6]) Der intern. Kongress v. Paris (1895) und der Kongress der Patronage von Bordeaux (1896) haben vorgeschlagen, dem Gefangenen das freie Verfügungsrecht zu nehmen und es entweder einer nationalen Sparkasse oder einer Patronagegesellschaft anzuvertrauen, die es dem Gefangenen in monatlichen Raten aushändigen sollen. Vidal 638.

Praxis auf dem Standpunkt, dass der Gefangene seine Strafe abgebüsst und deshalb sein freies Verfügungsrecht zurückerlangt hat. Aus diesem Grund war auch das Ergebnis der Kammerverhandlung negativ.

§ 19.

Arbeit Jugendlicher in Kolonien[1]).

Für Jugendliche in den Strafkolonien i. w. S. besteht Arbeitszwang. Obwohl übrigens diese Arbeit keineswegs einen nur strafenden Charakter hat, bedingt sie jedoch weder einen Anspruch auf ein Salär noch auf eine Remuneration. Trotzdem bestimmt hierüber der Ministerialbeschluss vom 15. Juli 1899 in Art. 93 folgendes: Die guten Punkte sind von zweierlei Art. 1 [2]) Die guten Punkte, die mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung bewilligt werden, haben einen zahlenmässigen Wert. Ihr Betrag dient dazu, dem Zögling ein kleines Guthaben zu schaffen, das ihm zum Teil bei seiner Entlassung, zum Teil bei Eintritt der Volljährigkeit oder bei seiner Befreiung vom Militärdienst ausgehändigt wird. Diese Summen, die den Zöglingen lediglich als Gratifikation zur Belohnung für ihre Arbeit oder ihre gute Führung bewilligt werden, werden jedem Kind gutgeschrieben. Uebersteigt am Ende des Jahres das Guthaben 20 Fr., so wird der Ueberschuss in der nationalen Sparkasse angelegt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass die Rückzahlung nur erfolgen kann nach der Befreiung vom Militärdienst, oder wenn der Zögling ein Engagement in dem Heer nicht angenommen hat, nach eingetretener Volljährigkeit. Evasion kann den gänzlichen oder teilweisen Verlust der Gratifikationen nach sich ziehen. Die Entscheidung trifft der Minister auf Vorschlag des Direktors und nach Anhörung des Präfekten. Schadensersatzansprüche können auf das Guthaben des Zöglings aufgerechnet werden. In der Praxis gibt man in der Woche in der Regel nicht über 4 solcher guten Punkte. Jeder gute Punkt zählt 5 Centimes[3])[4]).

---

[1]) Ueber »*La petite Roquette*« (Untersuchungsgefängnis für Knaben in Paris) siehe oben S. 342.

[2]) Ueber die zweite Art siehe oben S. 346.

[3]) Nach Feststellungen in *les Douaires*

[4]) Verwaltung und Buchführung des Vermögens *(pécule)* ist durch Reglement vom 4. Aug. 1864 geregelt.

§ 20.

Statistisches über den Arbeitsbetrieb.

I. Departementalgefängnisse.

1. Allgemeines.

Es betrugen 1905 in denselben:

a) Zahl der Arbeitstage

für Männer .	2 626 496
für Frauen .	363 992
	2 990 488

b) Durchschnittliche tägliche Zahl der Arbeiter:

Männer .	8 617
Frauen .	1 195
	9 812

c) Das Totale der Beschäftigten betrug am 31. Dezember 1905:

Männer .	9 445
Frauen .	1 226
	10 671

d) Das Totale der Arbeitsprodukte sämtlicher Industrien erhob sich auf 1 693 554 fr. 54 ct. und wurde wie folgt verteilt:

Fiskus *(Trésor)* .	fr. 48 604.21
Regie	222 970.66
Unternehmer .	511 015.77
Gefangene	
Männlich . . .	806 840.49
Weiblich . . .	104 123 41
	fr. 1 693 554.54

c) Das mittlere des Arbeitsproduktes betrug:

	Männer	Frauen	Durchschnitt für beide
pro Tag Arbeit	0,58	0,48	0,57
pro Hafttag	0,32	0,23	0,31

2. Einzelheiten.

A. Bevölkerung einiger Depart.-Gefängnisse (Weibl. Gefangene in Klammer) 1905.

(Zum Verständnis von Seite 375.)

Departement	Zahl der Gefängnisse	Bevölkerungs-Bestand Ende 1904	Zugänge 1905	Abgänge 1905	Bestand Ende 1905	Total der Hafttage pro Departement
Aisne	5	202 (37)	2269 (353)	2098 (369)	173 (21)	62 887 (9 390)
Ardèche	3	51 (2)	626 (49)	629 (49)	48 (2)	12 838 (1 157)
Ariège	3	19 (2)	190 (30)	197 (29)	12 (1)	5 745 (579)
Vendée	3	35 (5)	543 (50)	544 (54)	34 (1)	13 340 (1 016)
Ardennes . . .	6	79 (8)	1222 (204)	1223 (188)	78 (6)	28 092 (3 758)
Loiret	4	136 (8)	1169 (105)	1129 (107)	116 (6)	43 103 (3 403)
Seine	5	2905 (635)	55310 (85322) Dépôt	55249 (85269)	2846 (688)	1 007 057 (267 467)
Seine inférieure .	5	544 (95)	6619 (2633)	6579 (2651)	584 (80)	192 080 (36 206)
Seine et Marne .	5	74 (4)	1228 (95)	1224 (93)	78 (6)	30 190 (2 179)
Yonne.	5	42 (4)	574 (71)	586 (70)	30 (5)	14 148 (1 296)

B. Beispiele der Gefangenenbeschäftigung und des Arbeitsproduktes in Departemental-Gefängnissen (*Maisons d'arrêt, de justice et de correction*) 1905.

Departement	Zahl der Arbeitstage		Mittl. tägl. Zahl d. i. Laufe d. Jrs. besch. Gefangen.		Zahl d. am 31. Dez. 1905 beschäft. Gefangenen				Total der am 31. Dez. 1905 Beschäftigten		Arbeitsprod. (Gratif. eingeschl.) pro Tag			Zahl der am 31. Dez. 1905 nicht Beschäft.	
	Männer und Knaben	Frauen und Mädch.	Männer und Knaben	Frauen und Mädch.	Untersuchungsgefangen. Männl.	Untersuchungsgefangen. Weibl.	Verurteilte Männl	Verurteilte Weibl	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Allgem. Durchschnitt f. b. Geschl.	Männl.	Weibl.
											ct.	ct.	ct.		
Aine	41 663	4 652	137	15	32	2	118	12	150	14	47	49	48	23	7
Ardèche	2 157	238	7	1	1	—	3	—	4	—	49	55	50	44	2
Ariège	2 708	165	9	1	—	—	7	—	7	—	40	29	39	5	1
Vendée	7 884	440	26	1	2	—	19	1	21	1	21	26	21	13	—
Ardennes	15 720	2 051	52	7	13	—	37	2	52	2	88	55	84	28	2
Loiret	25 861	1 449	85	5	44	2	61	1	105	3	47	44	47	11	3
Seine	666 185	124 689	2 184	409	724	74	1475	345	2199	419	67	50	65	667	269
Seine et Marne	22 781	1 035	75	3	34	1	39	2	73	3	47	60	48	5	3
Yonne	9 194	307	30	1	14	1	12	—	26	1	56	43	56	4	4
Seine inférieure	123 369	21 516	404	71	138	13	358	48	491	61	69	66	68	93	19
Finistère	43 108	13 416	141	44	39	12	117	36	156	48	25	17	23	27	4

C. Industriezweige.

a) Beispiele für einige Departementalgefängnisse.

Departement in dem die Gefängnisse liegen.		Industriezweige
Aisne	Generalunternehmung der Arbeit und ökonom. Unterhaltung	Knöpfe, Strickwerk, Schuhe, Seile, Netze, Näherei, Leinen, Flickarbeit, Ausbesserungen von Säcken, Ausschneiden von Papier, Kunsttischlerei, Schreinerei, Weinbergspfähle, Strohflechten.
Ariège		Seilerei, Fischnetze, Fliegennetze f. Pferde, Kragen, Maulkörbe, Stricke.
Ardèche		Kartonnage, Lichterschachteln, Ballons, Kinderspielzeuge, Etiketten.
Ardennes		Stickerei, Spitzen, Blumen, Galanteriewaren, Posamentierarbeit, Federn, Seilerei, Spulen u. Zwirnen von Seide, Säubern von Werg, Auslesen der Wolle, Belesen von Lumpen, Spalten von Rossbaaren, Weinbergspfähle, Angelschnüre, Schlosserei, Kurzwaren, Messerschmiede.
Seine et Marne	Konfektionäre	Strohflechten, Körbe, Strohmatten, Mattenfabrikation, Strohflechten von Stühlen, Haar- und Strohzöpfe, Belesen von Gemüse, Erbsen, Nussknacken.
Yonne		Schuhwerk, Strohmatten und wie Seine et Marne.
Seine		Agraffen, Nadeln, Ketten, Rosenkränze, Kartons, Lichterschachteln, Ballons, Kinderspielzeug, Etiketten — Metallbörsen (Santé), Leinen (St. Lazare), Fahnen, Börsen, falsche Kleinode, (Petite Roquette).

A. b) Das höchste Arbeitsprodukt in sämtlichen Departemental-Gefängnissen gaben 1905 ab:

Schuhwerk mit	229 964	fr.
folgen:		
Agraffen, Nadeln etc.	109 463	„
Näherei, Weisszeugnäherei	99 615	„
Ausschneiden etc. von Papier . .	128 969	„
Strickerei	73 875	„
Schachteln, Kartons	50 423	„
Bürsten, Federn	78 842	„
Schlosserei, Kurzwaren	88 040	„

c) Einzelne Gefängnisse.[1])

α) *Maison de correction* von Versailles.
Generalunternehmung des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung; Gemeinschaftshaft. Z. Zt. der Besichtigung, 24. Februar 1908, vorhanden: 141 Männer (lediglich Strafgefangene) und 28 Frauen (Untersuchungs- und Strafgefangene, Erwachsene und Jugendliche).

Es betrugen **1907** die Zahl der:

		Arbeitstage	Hafttage (für Männer u. Frauen)
αα)	Für Männer	19 377	33 647
	Für Frauen	3 272	?[2])

ββ) Das Gesamtprodukt der Männerarbeit fr. 14 478.88
das Gesamtprodukt der Frauenarbeit fr. 1 940.80
fr. 16 419.68

Bewilligte Gratifikationen fr. 583.43.

γγ) Das mittlere Produkt pro Arbeitstag für Männer und Frauen 0,7249 fr.
pro Hafttag 0,4879 „

δδ) Der Durchschnitt des Arbeitsproduktes pro Arbeitstag für Männer 0,5931 fr.
Frauen 0,7472 „

εε) Arbeitsprodukte einzelner Kategorien (pro Tag): (Festsetzung durch Präfekt auf Vorschlag des Unternehmers und der Verwaltung.)[3])

1) Männer:

Generalbuchführer 1.50 fr.	Krankenwärter 0.60 fr.	Lampenputzer 0.60 fr.
1. Hilfsbuchhalter 1.20 fr.	Oberbäcker 1.00 fr.	Schneider 0.60 fr.
2. Hilfsbuchhalter 1.00 fr.	Hilfsbäcker 0.80 fr.	Hausbursche 0.50 fr.
Holzhauer 0.60 fr.	Moniteur 1.50 fr. pro Woche.	Tüncher 0,80 fr.
Schreiner 1.00 fr.	Gemüsebeleser 0.40 fr.	

[1]) Nach eigenen Feststellungen.
[2]) Vom Verfasser nicht ermittelt.
[3]) S. oben S. 359.

Prévôt 1.50 fr. pro Monat. — Bibliothekar 3.00 fr. pro Monat.

2) Frauen:

1. Waschfrau 0,80 fr. u. 3 Dezil. Wein pro Tag. — Hausmädchen 0.50 fr. — Krankenwärterin 0.50 fr.

2. Waschfrau 0.70 fr. u. Wein — 1. Köchin 0.60 fr.

Flickerin 0.40 fr. — 2. Köchin 0.50 fr.

β) Fresnes les Rungis (Zellengefängnis in der Umgebung von Paris).
Arbeitsprodukt schwankt gegenwärtig zwischen 50 ct. und 2 fr. Durchschnitt 0,75 fr.

Einzelne Kategorien (1907/08):

Heizer	1. Koch	Hilfskoch	Wäscher	Trockner
0.60 fr.	0.80 fr.	0.40 fr.	0.80 fr.	0.60 fr.

Wäscheleger	Oberbäcker	Reiniger
0.40 fr.	0.80 fr.	0.40 fr.

γ) La Santé (Zelluläres *maison d'arrêt* in Paris).
Gegenwärtiges Arbeitsprodukt (1907): 30 ct. bis 2 fr. Durchschnitt: 75 ct.

δ) St. Lazare (Pariser Weibergefängnis).
Gegenwärt. Durchschnitt: 60 ct.

ε) La petite Roquette (*maison d'arrêt* in Paris für Knaben). Gegenwärt. Durchschnitt: 50 ct.

II. Kolonien Jugendlicher.[1]

1905.

	Arbeitstage		Mittl. tägl. Zahl der Arbeiter		Beschäftigt am 31. Dez. 1905	
	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.
Häusliche Dienste .	84 189	28 348	276	93	286	90
Landw. Arbeiten .	325 173	19 843	1.066	65	1.040	74
Industr. Arbeiten .	258 713	78 465	848	257	875	292
Total .	668 075	126 656	2.190	415	2.201	456

[1]) Siehe oben S. 372.

III. Zuchthäuser (*maisons centrales*)[1].

1. Es betrugen

a) die Arbeitstage[2])

	Männer	Frauen
1905	1 321 055	143 795
1904	1 301 658	—

Auf 100 Tage Haft kamen sonach Tage Arbeit[3])

	Männer	Frauen
1905	72	72
1904	72	75
1903	?	75

b) Zahl der Arbeiter:

α) Mittlere tägliche Zahl:[4])[5])

	Männer	Frauen
1905	4 321	471
1904	4 226	514
1903	?	509

Somit kommen auf 100 Gefangene im Verhältnis zur mittleren, täglichen Bevölkerung:

	1905		1904		1903	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Beschäftigt	80	86	86	89	?	89
Unbeschäftigt	14	14	14	11	?	11

β) Tatsächliche Zahl der Arbeiter am 31. Dezember

	1905	1904	1903
Männer	4 505	4 274	?
Frauen	458	477	525

Auf 100 Gefangene kommen sonach im Verhältnis zu der am 31. Dezember anwesenden Bevölkerung:

	1905		1904		1903	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Beschäftigt	87	85	88	87	?	86
Unbeschäftigt	13	15	12	13	?	14

c) Arbeitsprodukt.

---

[1]) Es sind hier, wie in den Depart.-Gefängnissen 2 Arten von Arbeit zu unterscheiden: Arbeiten, die den Dienst des Hauses betreffen (sog. häusliche Dienste) und industrielle Arbeiten.

[2]) In *penitentiaires agricoles:* 1905: 91 737; 1904: 137 375.

[3]) In *pen. agr.* 1905: 77 Tage; 1904: 78 Tage.

[4]) Die Zahl der Arbeitstage durch die arbeitsmöglichen Tage (1905 = 305) geteilt, ergibt die mittlere tägliche Arbeiterzahl während des Jahres.

[5]) In *penit. agr.* 1905: 301; 1904: 446 Arbeiter.

α) Gesamtergebnis sämtlicher Zuchthäuser:

			1905	1904	1903
Reines Produkt	Männeranstalten	fr.	1 613 670.30	1 594 086.30	?
	Frauenanstalten	fr.	129 986.57	138 477.53	157 748.01
Gratifikationen	Männeranstalten	fr.	73 410.76	70 362.40	?
	Frauenanstalten	fr.	2 727.54	2 969.93	4 978 01

β) Durchschnitt pro Arbeitstag:

	1905 Rein. Prod.	1905 Gratif.	1904 Rein. Prod.	1904 Grat.	1903 Rein. Prod.	1903 Grat.
Männeranst.	fr. 1.2215	0.0556	fr. 1.2247	0.0541		
Total:	fr. 1.2771		fr. 1.2788			
Frauenanst.	fr. 0.9039	0.0190	fr. 0.8747	0.0188	fr. 0.9027	0.0285
Total:	fr. 0.9229		fr. 0.8935		fr. 0.9312	

γ) Durchschnitt pro Hafttag für Frauen:
1905: fr. 0.6655 1904: fr. 0.6667 1903: fr. 0.6957

δ) Durchschnittliches Arbeitsprodukt in den einzelnen Zuchthäusern (pro Arbeitstag).

Anstalt	1905 fr. ct.	1904 fr. ct.	1903 fr. ct.	Bevölkerung am 31. Dez. 1905	Davon beschäftigt am 31. Dez. 1905
Melun F.[1]	1.7495	1.7594	1.5038	639	434
Poissy C[2]	1.5748 1907: 1.71 fr.	1.5520	1.5838	820	752
Clairvaux C	1.2736	1.3137	1.3148	726	652
Loos C	1.2649	1.1979	1.1374	514	475
Beaulieu F.	1.1793	1.2579	1.2606	448	443
Thouars F.	1.0559	0.9395	1.0909	392	358
Riom F	1.0176	1.0039	1.0391	222	208
Fontrevault C	1.0080	1.0403	1.0742	567	453
Nimes C	0.9782	0.9515	1.0265	800	628
Montpellier C. F.	0.6723	0.6277	0.6519	146	125
Rennes C. F.	1.0122	0.9829	1.0302	393	330
Castellucio[3]	0.9266	0.9337	0.9299	133	122
Chiavari[3]	0.5180	0.5082	0.5058	100	96

[1]) *Maison de Force.*
[2]) *Maison de correction.*
[3]) *Pénitentiaires agricoles.*

ε) Einzelne Spezialprodukte aus Zuchthäusern 1905.

Anstalt	Art der Ausbeutung	Arbeitszweig	Mittl. Zahl d. Arbeit. währ. des Jahres	Arbeiter am 31. Dez.	Mittl. Arbeitsprodukt pro Arbeitstag (einschl. Grat.)	Arbeitstage	
					fr. ct		
Clairvaux	Regie	Allg. häusl. Arb.: Haushaltng.	690	582	1.0550	210,512	Männer
		Allg. häusl. Arb.: ldw. Dienste	12	3	0.8361	3,642	Männer
Montpellier Rennes	Regie	Allg. häusl. Arb.: Unth.d.Geb.	101	57	1.3747	30,769	Männer
		Allg. häusl. Arb.: Haushaltng.	96	86	0.8905	29,396	Frauen
Melun Poissy	Regie	Bürsten	143	92	1.6622	43,613	
Thouars	Gen.-Unt.	Knöpfe Börsen	141 2	147 —	1.2125 0.72	43,025 788	Männer
Fontrevault Clairvaux	Konfekt.	Knöpfe	268	326	0.8444	81,915	Männer
Montpellier	Regie	Leinen f.Gef.	8	12	0.7161	2,598	Männer
Rennes	Gen.-Unt.	Papiersäcke	7	17	0.4807	2,255	Frauen
Montpellier	Konf.	Strumpfwrk. Stuhlmach.	41 19	39 19	0.7505 0.5289	12,590 5,671	Frauen
Rennes	Gen.-Unt.	Kragen Manschetten	268	250	1.0362	81,630	Frauen

ζ) Hauptsächlichste Industriezweige in den einzelnen Zuchthäusern.

Anstalt	Industriezweige	
	Regie	Konfektionär (K) oder Generalunternehmer (G).
Beaulieu (Calvados)		K. Schusterei, Korsetts, Schreinerei, Papiersäcke, Federnauslesen.
Clairvaux (Aube)	Holzbürst., Schuhwerk, Holzschuhe, Schneiderei, Weberei	K. Knöpfe, Strümpfe, Schuhe, eis. Bettstellen, Glasschneiderei, Federnauslesen.
Fontrevault (Maine et Loire)	Schneiderei, Weberei, Verschiedenes	K. Knöpfe, Kunsttischlerei.
Loos (Nord)		K. Strümpfe, Schusterei, eis. Bettstellen, Leinensäcke, Weberei
Melun (Seine et Marne)	Bürsten f. Staatshäuser, Buchdruckerei, Schuhe, Schneiderei, (Soldatenröcke), Buchbinderei	K. Stühle, Metallflechterei, Bänder, Sprungfedermatratz., Gold- u. Silberketten, Eisen-, Kupferketten, Uhrmacherei, Möbel u. Eisenbetten.
Nimes (Gard)		K. Stühle, Schuhe, Kunsttischlerei, Ausstopferei, Netzgewebe, eis. Bettstellen, Gartenmöbel, Pfeifen, Matten.
Poissy (Seine et Oise)	Bürsten	K. Lichtschirme, Rohrflechterei, Stühle, Strümpfe, Schuhe, Haushaltungsartikel, eis. Bettstellen, Schneiderei, Flaschenträger aus Eisen.
Riom (Puy de Dôme)		K. Schachteln, Korsetts.
Thouars (Deux Sèvres)		G. Börsen, Knöpfe, Knacken von Nüssen, Korsetts, Wergbearbeitung, Netze, Rechen.
Montpellier (Hérault)	Weisszeug f. Gefangene	K. Strumpfwirkerei, Stuhlmacherei.
Rennes (Ile et Vilaine)		G. Manschetten, Kragen, Hemden, Kartons, Papiersäcke, Plätten.

η) Unter den Industrien, die direkt durch den Staat ausgebeutet wurden und grossartige Erfolge erzielten, werden genannt: 1905: Buchdruckerei in Melun, Bürstenfabrikation für Militär in Poissy. 1904 ausserdem noch: Weberei von Militärdecken in Fontrevault.

Das höchste Arbeitsprodukt pro Arbeitstag ergaben 1905 (für Männerzuchthäuser mindestens fr. 1.90).

Zuchthaus	Art der Ausbeut.	Industriezweig	Produkt 1905 fr. ct.	Produkt 1904 fr. ct
Melun	Konf.	Uhrmacherei	2.1929	2.1758
„	„	Möbel u. eiser. Bettstellen	2.1026	2.0423
„	Regie	Buchdruckerei	2.0945	2.1588
„	„	Schuhwerk	2.0690	1.9849
„	Konf.	Sprungfedermatratzen	1.9926	1.9001
„	Regie	Schneiderei (Soldatenröcke)	1.9077	—
Rennes	Gen.-Unt.	Kartonnage	1.1792	—
„	„	Kragen u. Manschetten	1.03662	0.9883
Montpellier	Konf.	Strumpfwirkerei	0.7505	0.6453
„	Regie	Weisszeug f. Gefangene	0.7161	0.7330

§ 21.

Gefangenenarbeit und freie Arbeit[1]).

Die Frage, die hier zum Schluss noch gestreift werden soll, ist die der Konkurrenz. Selbstverständlich ist auch sie in Frankreich aktuell. Es vergeht wohl kaum ein Jahr, ohne dass nicht der eine oder der andere Abgeordnete anlässlich der Budgetberatung die alte Klage der Konkurrenz wieder vorbringt. Im allgemeinen kann man jedoch sagen, dass seit einer langen Reihe von Jahren eine vernünftige, sachgemässe Betrachtungsweise Platz

[1]) *Roger Roux, le travail dans les prisons 1902; Jules Simon, l'ouvrière,* 3. Teil. 4. Kap. S. 251—284, *d'Haussonville, les établissements pénitentiaires* S. 242 ff., *Vidal, cours de droit criminel* S. 641.

gegriffen hat. Ueber ein Dekret vom 24. März 1848, das die Gefangenenarbeit abschaffte[1]), hat heute selbst der eifrigste Bekämpfer der Gefangenenarbeit nur ein Lächeln.

Uebrigens richtet sich die Kritik nicht gegen die Gefangenenarbeit als solche. Darüber ist man im allgemeinen wohl einig, dass vom kriminalpolitischen Standpunkt aus die Gefangenenarbeit notwendig ist[2]). Der Kampf richtet sich sonach lediglich gegen die wirtschaftliche[3]) Seite der Gefangenenarbeit und zwar in einer doppelten Richtung: Einmal gegen die Produktion als solche: Wird in den Gefängnissen produziert, so vermehrt sich natürlich das Angebot auf dem Markt und dadurch entsteht bezüglich der gleichartigen Waren eine unliebsame Konkurrenz. Sodann aber wenden sich die Angriffe gegen den Preis, den man infolge des angeblich niedrigeren Gefangenenlohnes, der die Produktionskosten verringert, als geringer bemessen ansieht. Interessant sind die Ausführungen einiger Berichterstatter in der Deputiertenkammer. So führte am 25. Februar 1888 der sozialistische Abg. Millerand aus[4]): „Niemand diskutiere heute mehr über das Prinzip der Gefängnisarbeit als solcher. Streit herrsche nur hinsichtlich des Regimes, das anzuwenden sei. Das im allgemeinen angewendete[5]) sei das der Unternehmung. Es sei am bequemsten für die Verwaltung, da es sie jeder Arbeit enthebe. Sobald der Zuschlag erteilt sei, finde nur eine Ueberwachung statt[6]). Aber das System der direkten Staatsregie sei vorzuziehen; der Staat sei allein Herr im Gefängnis, er lasse arbeiten. Die Regie habe zwei Vorzüge vor der Unternehmung:

[1]) Durch ein Gesetz vom 24. März 1848 wurde übrigens die Arbeit schon wieder eingeführt. Auf ähnlichem Niveau bewegen sich Vorschläge wie: Zerstörung der Gefangenenarbeit, Beschäftigung mit im Land nicht eingeführten Arbeiten. (Was sollen denn Gefangene nach der Entlassung treiben?)

[2]) Vgl. den Bericht Brunots an die *société générale des prisons* (Bulletin 1901 S. 938).

[3]) Vgl. Bulletin 1882 Seite 529. (Instruktion hinsichtlich der Regelung des Arbeitsbetriebs in Zuchthäusern).

[4]) Bulletin 1888 S. 407.

[5]) Heute ist dieses nicht mehr der Fall. (s. o.!)

[6]) Als Vorzüge der Unternehmung kann man noch aufzählen: Die Gefängnisbeamten brauchen keine industriellen Spezialkenntnisse zu haben, die Verwaltung hat kein Betriebskapital nötig und trägt nicht das Risiko eines Verlustes; sie kommt nicht in die Verlegenheit der Ansammlung von Warenvorräten.

1. Es entstünden keinerlei Differenzen zwischen Direktor (Kontrolleur) und Unternehmer, die dem Zweck der Moralisation hinderlich seien.
2. Die Regie unterdrücke den Zwischenhändlergewinn. Warum solle man den Gewinn nicht auf den Staat übertragen?[1])

Wenn es trotzdem Konkurrenz gebe, so sei dem zu entgegnen, dass der, der die Gefängnisarbeit verlange, auch die Konkurrenz zulassen müsse. Das Problem bestehe lediglich darin, die Konkurrenz möglichst auf ein Minimum einzuschränken. Bei dem System der Unternehmung schade die Arbeit vielen Industrien und nütze einzig und allein den Privaten. Bei der Regie existiere die Konkurrenz noch, aber der Gewinn nütze der Allgemeinheit. Eine Kompensation für die Unzuträglichkeiten sei deshalb der Nutzen, der dem Staat zu Gute komme. In Melun (Regie) sei der mittlere Preis für den Tag der Haft 0,24 Fr. gewesen, während er sonst etwa 0,70 Fr. betragen habe[2]).“

Nach dem Bericht von Maurice Faure[3]) bringt die Einführung der Regie die Lösung des Problems nicht. Seiner Ansicht nach hängt die Konkurrenz nicht vom Charakter der Person ab (ob Staat oder Privater), die arbeiten lasse, sondern von der Wichtigkeit der Fabrikation und der Zahl der verwendeten Arbeiter. Immer handele es sich nur um ein Deplacement der Arbeit[4]). Deshalb komme es immer nur darauf an, dass dieses Deplacement nicht zu schroff und zu brüsk sei.

G. Bessière weist in der Kammer[5]) darauf hin, dass die Gefängnisverwaltung sich angestrengt habe, der von

[1]) Man kann als Vorzüge noch nennen: Die Regie gestattet die Anlage mannigfaltiger Werkstätten, sie gestattet dem Gefangenen die völlige Erlernung eines Handwerks, sie verhindert die Nichtbeschäftigung. Da der Staat nicht auf Gewinn zu sehen braucht, kann er dem Gefangenen eher Vergünstigungen zuteil werden lassen und hierdurch dessen Moralisation fördern.

[2]) Nach der amtl. Statistik betrug das mittlere der persönlichen Aufwendungen pro Tag der Haft in einem Männerzuchthaus 1905: 0,1740 Fr., 1904: 0,1730 Fr. In dem Depart.-Gefängnis von Versailles (Generalunternehmung) erhält der Unternehmer pro Tag und Gefangenen 61,5 Cent.

[3]) Bulletin 1901 S. 1123.

[4]) Faure führt als Beispiel an: Wenn der Staat der Anstalt Melun die Lieferung von 10 000 Stiefeln anvertraue, so mache er in Werkstätten anderer Unternehmer die gleiche Arbeitskraft frei. Aber Melun müsse seine Schuhmacher vermehren, indem es sie von anderer Seite entleihe.

[5]) Bulletin 1900 S. 97.

der Kammer 1895 angenommenen Resolution[1]) nachzuleben. So habe das Kriegsministerium wichtige Verträge abgeschlossen. Die ganzen Bürsten kämen aus Melun, wo ca. 350 Gefangene beschäftigt würden.

Diese Berichte gehen darin einig, dass die Gefangenenarbeit, wie überhaupt jede Arbeit, Konkurrenz machen müsse. Wenn man übrigens bedenkt dass der Arbeiter vor seiner Einkerkerung ein freier Arbeiter war, dass seine freie Arbeitskraft nunmehr verschwunden und durch die Gefangenenarbeit ersetzt worden ist, so schneidet man Uebertreibungen von vornherein die Existenzberechtigung ab. Dazu kommt, dass gar nicht alle Gefangenen beschäftigt werden können. So waren z. B. am 31. Dezember 1905 in Melun von 639 Gefangenen nur 434, in Rennes von 393 nur 330 beschäftigt. (Siehe oben S. 380). Im Seine-Departement waren am 31. Dezember 1905 667 Männer und 269 Frauen unbeschäftigt (siehe oben S. 375). Von denen, die tatsächlich beschäftigt werden, müssen eine nicht unbeträchtliche Zahl zu häuslichen Diensten, Kulturarbeiten etc. verwendet werden. Andere können mit Rücksicht auf die Kürze der Strafe oder ihren Charakter als Untersuchungsgefangene nicht zu wirklich industriellen Arbeiten, sondern nur zu einfachen Hantierungen (Nüsseknacken, Belesen von Gemüsen, Körnern, Kaffee etc.) herangezogen werden[2]).

Aber auch die, die tatsächlich zu industriellen Arbeiten verwendet werden, können keineswegs in Vergleich mit einer gleichen Anzahl freier Arbeiter gesetzt werden. Die Instruktion von 1882 über die Regelung der Gefangenenarbeit in den Zuchthäusern führt hierüber aus[3]): „Die Manufakturen besitzen ein wesentliches Material an Motoren und mechanischen Instrumenten, die das Ergebnis der Handarbeit sehr stark steigern. In den Zuchthäusern existieren diese kaum, noch weniger in den Departemental-Gefängnissen. Die freien Arbeiter, die gezwungen sind, ihren Unterhalt zu verdienen und ihre Familie zu unterhalten, die ferner von dem Bestreben geleitet sind ihren professionellen Ruf zu erhalten und noch zu verbessern, sich Geld zu sparen und Kredit zu verschaffen, um allmählig aus der Rolle des Arbeiters zu der des Arbeitgebers

[1]) Tunlichste Verwendung der hergestellten Gegenstände durch den Staat.

[2]) Bulletin 1900 S. 1481.

[3]) Bulletin 1882 S. 527.

überzugehen, bemühen sich, so viel und so gut als möglich zu arbeiten. Der notdürftige Unterhalt ist den Gefangenen stets gewährleistet. Ihre Beziehungen zu den Fabrikanten, die sie beschäftigen, hören fast immer mit der Entlassung aus der Strafhaft auf.

Andererseits setzt sich die Bevölkerung der Strafanstalten grösstenteils aus Leuten zusammen, die die Faulheit zum Verbrecher gemacht hat, aus Bettlern, Vagabunden, Greisen. Es ist übrigens selten, dass die Profession, die der Gefangene vor seiner Inhaftierung ausgeübt hat, gerade auch in dem Gefängnis eingeführt ist. Man ist also gezwungen, mit Individuen, die schon im vorgerückteren Alter stehen, eine Lehrzeit durchzumachen. Da diese das erlernte Handwerk dann später nicht mehr fortsetzen wollen, liegt ihnen an der Betätigung nicht viel.

Endlich nimmt das Erfordernis der Disziplin und der Elementarunterricht eine Menge Zeit weg.

Im Verhältnis zum Ergebnis der freien Arbeit beträgt die Gefangenenarbeit bei der allergünstigsten Berechnung kaum $^2/_3$ für Männer $^5/_6$ für Frauen in Zuchthäusern; $^1/_2$ für Männer $^1/_3$ für Frauen in den Departemental-Gefängnissen $^1/_2$ in den *dépôts de forçats.*

Beträgt deshalb die Zahl der Beschäftigten[1]) in

	Männer	Frauen
Zuchthäusern	9.800	2.800
Departemental-Gefängnissen	9.340	2.200
Dépôt de forçats	160	"
	19.300	5.000

so muss man, will man die Gefangenen in Verhältnis zu freien Arbeitern bringen, folgende Ziffern an die Stelle der obigen setzen:

	Männer	Frauen
Zuchthäuser	6.530	2.330
Departemental-Gefängnisse	4.670	1.470
Dépôt	80	"
	11.280	3.800

Es ist klar, dass, wenn man diese Zahlen mit den in Frankreich beschäftigten industriellen Arbeitern beiderlei Geschlechts vergleicht, man die Konkurrenz der Gefangenenarbeit als null erklären muss."

[1]) Die Instruktion greift hier eine Zahl der damaligen Jahre heraus.

Diese letztere Behauptung, wie überhaupt ein Teil der wiedergegebenen Ausführungen sind vielleicht übertrieben. Eine Konkurrenz, die sich bisweilen auch unliebsam bemerkbar[1]) macht, besteht tatsächlich und ist trotz aller Deduktionen nicht aus der Welt zu schaffen. Das aber ergibt sich aus den Ausführungen zweifellos, dass die Konkurrenz der Gefangenenarbeit lange nicht die Bedeutung hat, die man ihr oft beilegt.

Zustimmen muss man übrigens Millerand, wenn er für die Frage der Produktion ein Heilmittel in erster Linie in der Einführung der Regie sieht. Konsumiert der Staat selbst die Gegenstände, die er produziert, so ist der Vorwurf einer Konkurrenz wohl kaum berechtigt. Denn der Staat ist nicht verpflichtet, sich bezüglich seines eigenen Bedarfs an die Privatindustrie zu wenden.

Ueber das Bestreben des Staates, die Regie der Generalunternehmung zu substituieren, ist bereits früher gesprochen worden[2]). Die Ergebnisse sind befriedigend.

Was die Konkurrenz des Preises anlangt, so waren bis zum Erlass des Ministerialbeschlusses vom 15. April 1882 lediglich die zuständigen Handelskammern oder beim Fehlen derselben die *chambres consultatives des arts et manufactures* allein berufen für die Fixation des Gefangenenarbeitslohnes[3]) (i. w. S.) Auskünfte über die Bedingungen der freien Arbeit zu liefern. Der erwähnte Ministerialbeschluss hat die wichtige Neuerung getroffen, dass auch eine gutächtliche Aeusserung der zuständigen Syndikatskammern der Arbeitgeber und der Arbeiter, vorausgesetzt, dass solche existieren, für jeden zu tarifierenden Industriezweig einzuholen sind. Eventuell kann sogar bei der Tarifierung eine Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter der gleichartigen Industrien erfolgen[4]). Die Tarife des Arbeitslohnes (Arbeitsproduktes)

---

[1]) Ein Deputierter, den ich über die Konkurrenzfrage interpellierte, verwies mich auf den bekannten Streik der Korbmacher. Hier habe sich die Konkurrenz in erheblichem Masse bemerkbar gemacht.

[2]) Siehe oben S. 364.

[3]) Siehe oben S. 360. Natürlich nur des Arbeitlohnes in den Gefängniswerkstätten, nicht z. B. des Salärs für häusliche Dienste. Siehe unten S. 397.

[4]) Das nähere enthält der Ministerialbeschluss vom 15. April 1882 (*lois et decr. pénit.* 1896 S. 489). Dieser Beschluss ist mit Rücksicht auf seine grosse Bedeutung als Anhang im Auszug wiedergegeben. Er regelt eigentlich nur den Arbeitsbetrieb in den Zuchthäusern, *pénitenciers agricoles* und *dépôt de forçats*. Die Vorschriften über die

werden auf die Preise der freien Industrie, die von den genannten Korporationen oder Personen gemacht werden, basiert. Dabei wäre es allerdings verkehrt, freie Arbeit und Gefangenenarbeit in Parallele zu setzen und, wie man es tatsächlich getan hat, vorzuschlagen, zwecks Beseitigung der Preiskonkurrenz den Arbeitslohn der Gefangenen (i. w. S.) dem der freien Arbeiter gleichzustellen. Das wäre eine fehlerhafte Identifizierung von Preis und Arbeitslohn: Der Selbstkostenpreis setzt sich aus zwei Elementen zusammen, dem Lohn, der den Arbeitern gezahlt wird und den allgemeinen Kosten.

Will man den Selbstkostenpreis gleichmässig erhalten, so muss, wenn das eine Element steigt, notwendig das andere herabgesetzt werden. Das Prinzip, das man für die Festsetzung des Arbeitslohnes in den Gefängnissen befolgen muss, ist demnach folgendes:

Man muss zunächst für jeden Industriezweig feststellen einmal den Betrag des Salärs, das in der freien Industrie bezahlt wird und dann den entsprechenden Betrag der dazu gehörenden allgemeinen Kosten. Sodann muss man für den nämlichen Industriezweig hinsichtlich der Gefangenenarbeit feststellen, wie hoch sich die entsprechende Ziffer der allgemeinen Kosten beläuft. Wenn man dann von dem Salär, das den freien Arbeitern bezahlt wird, die Differenz zwischen dem Betrag der hier (in der freien Industrie) entstehenden allgemeinen Kosten und den bei der Gefängnisarbeit entstehenden allgemeinen Kosten abzieht, dann erhält man ganz exakt den Preis, den man für die Gefangenenbeschäftigung zu zahlen hat.

Der umgekehrte Fall kommt wohl nicht vor. Denn die allgemeinen Kosten sind bei der Gefangenenarbeit stets erheblich höher als bei der freien Arbeit. Wie schon früher angeführt ist[1]), liefert eine Zahl Gefangener

Tarifierung des Arbeitslohnes können aber auch auf Departemental-Gefängnisse durch Spezialentscheidungen ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden (Art. 24). Bei Departemental-Gefängnissen ist die Anwendung der Vorschriften des Beschlusses ausgeschlossen, wenn es sich um zeitlich beschränkte Arbeiten handelt. Hier bleiben die seitherigen Vorschriften unbedingt in Kraft. Anwendung können sie (mit Modifikationen) lediglich hinsichtlich der Arbeiten finden, die als konstante Industrie organisiert sind. Im übrigen sind in den Departemental-Gefängnissen die Regeln, die die Materie beherrschen, zum grossen Teil die der *cahiers des charges*. Vgl. auch oben S. 359 f.

[1]) Siehe oben S. 387.

produktiv weniger als eine gleiche Zahl freier Arbeiter. Das Kapital aber, das durch das Arbeitszeug und die Rohstoffe repräsentiert wird, ist das gleiche. Das nämliche gilt von den Kosten der Heizung, Beleuchtung, Werkstättenunterhaltung; bei der Heimarbeit fallen dazu die letzteren noch hinweg. Andererseits liegt den Industriellen, die in Zuchthäusern arbeiten lassen, abgesehen von dem Personal das sie draussen so wie so entlohnen müssen, die Entlohnung eines zahlreichen freien oder Gefangenenhilfspersonals[1]) ob: Lehrmeister, Vorarbeiter, Aufseher usw.

Die Zinsen des engagierten Kapitals und die Verbindlichkeiten, die durch das Hilfspersonal entstehen, drücken daher auf den Selbskostenpreis der in Gefängnissen hergestellten Gegenstände viel stärker als dies in der freien Industrie der Fall ist. Um möglichst eine Konkurrenz für die Arbeiter derselben Gegend zu vermeiden[2]) hält die Gefängnisverwaltung darauf, dass das Handelshaus, dem die Ausbeutung des Arbeitsbetriebs obliegt, tunlichst nicht in der Ortschaft, in dem das Gefängnis liegt, seine Niederlassung hat. So entstehen aber oft bedeutende Kosten durch den Transport der Rohstoffe. Endlich muss man noch den Schaden in Betracht ziehen, der aus der Unerfahrenheit, Ungeschicklichkeit, bösem Willen usw. der Gefangenen erwächst. Hiervon sind aber nur ein Teil durch die sog. Zurückhaltungen gedeckt. Zu erwähnen ist noch die Verpflichtung des Fabrikanten, die Gefangenen bei Meidung der Zahlung einer Indemnität mit Arbeit zu versorgen. Hier kann allerdings wieder durch eine regelmässige Produktion die Zahlung kompensiert werden.

Der Ministerialbeschluss vom 20. April 1844 hatte einheitlich den gestatteten Abzug, der die erhöhten Lasten, die mit der Gefängnisarbeit verbunden sind, repräsentierte, auf 20 % festgesetzt. Der Beschluss vom 1. März 1852 hatte diesen Betrag als Maximum festgesetzt. In der Praxis wurde aber dieser Betrag von 20 % fast stets adoptiert. Es konnte bei dieser abstrakten Regelung sehr leicht vorkommen, dass dieser Betrag von 20 % zu hoch war; das bedeutete dann einen unverdienten Vorteil für

---

[1]) Siehe S. 358 f.
[2]) Siehe S. 385 f.

den Unternehmer. Es konnte aber auch vorkommen, dass er zu gering war. Diesem summarischen Verfahren hat der schon genannte Ministerialbeschluss vom 15. April 1882 ein Ende bereitet und die direkte Konstatierung der tatsächlichen Verhältnisse verordnet. Auf der einen Seite ist festzustellen Arbeitslohn (Stücklohn), Ertrag und allgemeine Unkosten in der freien Industrie, auf der anderen Seite Ertrag und allgemeine Unkosten in der Gefängnisindustrie. Hieraus ergibt sich dann durch eine einfache Berechnung der Arbeitslohn (Stücklohn), der in dem Gefängnis zu zahlen ist.

Durch die Befolgung der entwickelten Grundsätze[1]) wird auf der einen Seite eine zu hohe Tarifierung des Gefangenenarbeitslohnes (i. w. S.) vermieden. Berücksichtigt man die vorher angeführten Tatsachen, so muss man mit zwingender Notwendigkeit zu dem Schluss kommen, dass von einer Gleichstellung des Arbeitslohnes der Gefangenen und der freien Arbeiter nicht die Rede sein kann. Denn die allgemeinen Kosten sind in der Gefängnisindustrie erheblich höher als in der freien Industrie, sodass die Fälle nicht allzu selten sind, in denen die Preise der freien und der Gefangenenindustrie gleich sind.

Auf der anderen Seite wird aber durch das vorgeschriebene Verfahren auch erreicht, dass der Gefangenenlohn nicht zu niedrig bemessen wird.

Wie man übrigens anerkennt, kann trotz aller noch so wohlgemeinten Vorschläge zur Lösung, eine gänzliche Beseitigung der Konkurrenz nie gelingen. Faure führt in seinem Bericht sehr richtig aus, dass es sich immer nur um ein Deplacement der Arbeit handelt. Darauf kommt es allein an, dass dieses Deplacement nicht zu ungestüm und zu accentuiert ist. Denn dieser Umstand würde stets eine erhebliche Reaktion in den betr. Industriezentren hervorrufen. Man muss deshalb insbesondere die Errichtung wirklicher Fabriken für die Produktion eines in der Gegend bevorzugten Gegenstandes vermeiden. Das sind aber gerade Nachteile, die man bei der General-Unternehmung findet. Der Unternehmer will auf seine Rechnung kommen und dies erreicht er am besten dadurch, dass er ein in der Gegend bevorzugtes Fabrikat produziert. Bei der Regie ist dies nicht in dem Masse zu befürchten. Da der Staat nicht Gewinne erzielen will, ist es ihm möglich,

---

[1]) Man sieht sie hinsichtlich der Frage der Konkurrenz des Preises als erforderlich und genügend an.

zahlreiche Industriezweige einzuführen und die Aufträge in kleinen Lieferungen ausführen zu lassen[1]). Deshalb ist die Regie das wirksamste Mittel zur Verringerung der Konkurrenz, denn sie garantiert allein die Verschiedenheit der Industrien, von der eben bei der Konkurrenzfrage alles abhängt. Sie muss daher das Regime der Zukunft bleiben. Anerkannt sei zum Schluss nochmals das redliche Bemühen der Gefängnisverwaltung, zur Verringerung der Konkurrenz beizutragen[2]).

Anhang.

Auszug aus dem Ministerialbeschluss vom 15. April 1882 (*lois et decr. pénit.* 1896 S. 486) über die Regelung der Gefangenenarbeit in den Zuchthäusern *(maisons centrales).*

1. Kein Industriezweig kann in einem Zuchthaus ohne Autorisation des Ministeriums eingeführt werden.

Die Vorschläge, die zu diesem Zweck dem Direktor des Etablissements von dem Unternehmer unterbreitet werden, müssen enthalten: 1. Die präzise und detaillierte Angabe der Gegenstände, die hergestellt werden sollen. 2. Name und Wohnort des Industriellen für dessen Rechnung die Gefangenen beschäftigt werden sollen. 3. Die Aufzählung der hauptsächlichsten Zentren, in denen gleichartige Gegenstände hergestellt werden.

2. Während eines Zeitraums von 6 Monaten von der Aufnahme der Arbeit an gerechnet, kann die bewilligte Erlaubnis zurückgezogen werden und zwar durch das Ministerium aus irgend einem Grund; der Unternehmer seinerseits kann ebenfalls auf eine Weiterarbeit verzichten.

Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Unterdrückung des Industriezweigs nur auf Ersuchen des Unternehmers und mit Zustimmung des Ministeriums erfolgen. Von amtswegen kann die Unterdrückung durch Ministerialentschei-

---

[1]) Bulletin 1899, 220, 221, 1901, 973 ff.

[2]) Ich gestatte mir zum Schluss noch dem Herrn Direktor der Gefängnisse, M. Schrammeck, für das in jeder Weise liebenswürdige Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Gleiches tue ich gegenüber M. Demartial, *conseiller à la cour de cassation, membre de la société générale des prisons,* der mich bei letzterer Gesellschaft einführte und M. Roger Réau, *advocat à la cour l'éminent secretaire de la Ligue pour la réforme des lois sur les sociétés par actions.*

dung ausgesprochen werden, und zwar ohne Entschädigung, wenn die Industrie der Gesundheit der Gefangenen schädlich ist oder wenn sie die Sicherheit des Hauses gefährdet.

3. Während der (6 monatlichen) Versuchsperiode kann der Direktor die Fabrikation von Gegenständen gestatten, die nicht in dem ursprünglichen Verzeichnis, das der Verwaltung eingereicht wurde, enthalten sind, die sich aber an einen regulär organisierten Industriezweig anlehnen, vorausgesetzt, dass dadurch die wesentlichen Bedingungen der Ausübung genannter Industrie nicht alteriert werden.

4. Während des gleichen Zeitraums wird das Gefangenensalär durch den Direktor auf Vorschlag des Unternehmers und nach gutächtlicher Aeusserung des Inspektors festgesetzt.

5. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss der Unternehmer Vorschläge für die definitive Regelung des Arbeitslohnes (Stücklohnes) machen.

Die Preise müssen konform denen sein, die in der freien Industrie für gleiche Arbeit gezahlt werden; abgezogen werden jedoch die Kosten die dadurch entstehen, da es sich um Gefängnisarbeit handelt.

6. Zwecks Festsetzung des Betrags des Arbeitslohnes (Stücklohnes) und der sonstigen Kosten, die in dem Selbstkostenpreis stecken, muss der Unternehmer dem Direktor eine Aufstellung überreichen (Modell 1). Diese Aufstellung muss für jeden Gegenstand und für jede Arbeitsteilung angeben: 1. den Arbeitslohn (Stücklohn), der in den zum Vergleich herangezogenen Lokalitäten bezahlt wird. 2. Den Betrag der Kosten, der für freie Arbeiter hinsichtlich dieses Arbeitslohnes mit Rücksicht auf die Abnutzung der Werkzeuge und den Gebrauch der kleinen Zutaten abzuziehen ist. 3. Minimum und Maximum der Gefangenen, die in der Industrie beschäftigt werden sollen, die zu tarifieren ist. 4. Bedingungen der Lehrzeit. 5. Aufzählung der Preise der Utensilien und der kleinen Zutaten. 6. Ungefähre Angabe der Benützungsdauer der Utensilien und des Verbrauchs von Zutaten.

Der Aufstellung sind beizufügen: 1. Eine Note, enthaltend Auskünfte über die Art der Arbeitsleitung, der angewendeten Verfahren, der Art, Qualität und Zustand der Zubereitung der Rohstoffe etc. in den Ateliers, deren Ausbeutung ihm gestattet ist. 2. Ein Verzeichnis (Modell 2), das mit allen nötigen Erläuterungen, eine Berechnung des Betrags der Saläre ergibt, die während eines Jahres die

Produktion einer Zahl freier Arbeiter von mittlerer Geschicklichkeit, entsprechend der Durchschnittszahl zwischen Maximum und Minimum der Gefangenen, die er zu beschäftigen beabsichtigt, repräsentiert. Diese Berechtigung muss insbesondere die allgemeinen Kosten, die die Produktion erheischt, erkennen lassen. Die genannten Kosten begreifen die Zinsen, Amortisation des Materials, das zu Lasten des Fabrikanten in der freien Industrie ist, die Sporteln der Kommis, Vorarbeiter usw., die Kosten der Heizung, Beleuchtung, Miete und Unterhaltung der Magazine, Bureaux, Werkstätten, sowie alle Lieferungen oder damit zusammenhängende Aufwendungen für die Fabrikation, die nicht von den Arbeitern getragen werden müssen.

7. Muster der Gegenstände, die hauptsächlich verfertigt werden und deren Auswahl durch Inspektor sowohl als Direktor kontrolliert wird, sind als Beleg ebenfalls zu liefern.

8. Diese Muster nebst den Dokumenten in 6, die versiegelt werden, werden der Prüfung der zuständigen Syndikatskammern (*chambres syndicates*), der Handelskammer (oder der *chambre consultative des arts et manufactures*) des Bezirkes, in dem das Etablissement liegt, unterworfen. Diejenigen Körperschaften, in deren Bezirk die hauptsächlichsten industriellen Produktionszentren der zu tarifierenden Gegenstände liegen, können immer konsultiert werden.

Die konsultierten Körperschaften geben ihr Gutachten über die ihnen mitgeteilten Dokumente ab; sie können ergänzende Ausführungen machen, wenn sie es für gut halten. Sie müssen hauptsächlich erklären, ob eine völlige Uebereinstimmung zwischen den Mustern, die ihnen mitgeteilt wurden und den entsprechenden Gegenständen der freien Industrie besteht. Wenn sie Unterschiede feststellen, müssen sie die entsprechende Zahl angeben und bei ihrer Schätzung darauf Rücksicht nehmen.

Der Direktor kann übrigens auch mit ministerieller Genehmigung direkte Auskünfte von Arbeitgebern und Arbeitern des betr. Industriezweigs einholen.

Alle Auskünfte werden in der Hand des Direktors vereinigt und nötigenfalls dem Unternehmer zur Aeusserung mitgeteilt.

9. Ergeben sich zwischen der Aeusserung der Körperschaften und der konsultierten Personen Unstimmigkeiten wie z. B. dann, wenn nur eine einzige Kammer konsultiert

wurde und glaubt der Direktor sich ganz oder teilweise dem Gutachten nicht anschliessen zu können, so stellt er von neuem auf: 1. Den Tarif der Saläre der freien Industrie. 2. Nach der Höhe dieser Saläre eine Berechnung des Ertrags an Stücklohn, und zwar für ein Arbeiterpersonal, das sich, wie unter 6 gesagt, zusammensetzt. 3. Die Berechnung der allgemeinen Kosten, die sich bei der Produktion dieser Arbeiter ergeben.

10. Nachdem die Untersuchung hinsichtlich der freien Arbeit beendet ist, schreitet der Inspekteur, in Gegenwart des Unternehmers oder seines Vertreters und unter der Kontrolle des Direktors, zur Feststellung des Ertrags einer Zahl von Gefangenen mittlerer Geschicklichkeit, die gleich ist dem Durchschnitt zwischen Maximum und Minimum des regelmässigen Bestandes der Werkstätten. Diese Feststellung erfolgt auf der nämlichen Grundlage wie die hinsichtlich der freien Arbeiter, sowohl was die Beschaffenheit der Gegenstände als den Arbeitslohn (Stücklohn) anlangt.

11. Die dem Unternehmer obliegenden allgemeinen Kosten werden nach einem Verzeichnis berechnet. Hierzu muss der Unternehmer alle nötigen Belege liefern. Das Verzeichnis wird durch den Direktor und Inspektor kontrolliert (Modell 3).

Eine nunmehr auf Grund der Modelle 2 und 3 bis zur zweiten Dezimale angestellte Berechnung gibt für 100 das Verhältnis des Totale der allgemeinen Kosten zum Totale der korrespondierenden Saläre. Der Ueberschuss des Betrags bezüglich der Gefängnisarbeit über den hinsichtlich der freien Arbeit repräsentiert den Betrag des Abzugs, der vom Preis dieser letzteren Arbeit zu machen ist, um die Saläre der Gefangenen zu bilden.

Dieser Abzug ist in ganzen Zahlen ausgedrückt, Fraktionen von 50 Cent. und darunter zählen nicht, die über 50 Cent. zählen für eine Einheit.

12. Der Unternehmer kann mit Genehmigung des Ministeriums mit den Gefangenen einen Vertrag abschliessen, nach dem zu deren Lasten gehen die Werkzeuge und Geräte, die einer häufigen Erneuerung zu unterliegen, sowie die kleinen Zugaben wie Spulen, Messer, Fingerhüte, Meisel, Nadeln, Faden, Seide, Pech etc., jedoch nur unter der Bedingung, dass der Wert dieser Werkzeuge, Geräte, Lieferungen nicht bei Berechnung der allgemeinen Unkosten berücksichtigt wird. Der Preis wird nach den Angaben bestimmt, die in dem nach 6 aufgestellten Verzeichnis

enthalten sind; der Abonnementsbetrag wird von dem des Arbeitslohnes abgezogen.

13. Die Vorschläge für die Fixation der Arbeitslöhne der Gefangenen (Stücklohn oder Tagelohn), die nach den oben aufgeführten Grundlagen zu bezahlen sind[1]), sind nebst den erforderlichen Verzeichnissen usw. dem Präfekten mitzuteilen, der sie mit seinen Bemerkungen an das Ministerium weiter gibt. Auf einem Verzeichnis haben die Vorschläge für die Fixation der Indemnitäten zu figurieren, die an den Fiskus vom Unternehmer zu zahlen sind, wenn er infolge Verschuldens Gefangene ohne Arbeit lässt.

14. Das Ministerium entscheidet nach Anhörung des Komitees der Generalinspektoren der Abteilung für Gefängniswesen. Die Entscheidung, die die Genehmigung der Tarife enthält, setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

Ein Verzeichnis des vom Ministerium genehmigten Arbeitslohnes (Stücklohnes), der zwischen dem Gefangenen einerseits und dem Staat bezw. Unternehmer andererseits repartiert wird, des Abonnementpreises für Werkzeuge und Zutaten usw., ist in den Werkstätten in der erforderlichen Zahl von Exemplaren aufzuhängen.

15. Die durch das Ministerium erlassenen Tarife können erst nach Jahresfrist einer Revision unterzogen werden.

16. Für die Zeit nach dem Ablauf der 6 monatlichen Probezeit bis zu dem Inkrafttreten der Tarife wird der Arbeitslohn festgesetzt durch eine Ministerialentscheidung, die auf Vorschlag des Direktors nach gutächtlicher Aeusserung des Präfekten erfolgt. Dem Unternehmer wird Gelegenheit zur Aeusserung gegeben. Diese Bestimmung findet auch Anwendung für die Zeit zwischen der Revision eines definitiven Tarifs und der Regelung des neuen Tarifs.

17. Wenn Artikel eingeführt werden, die in dem genehmigten Tarif nicht enthalten sind, so erfolgt, wenn

---

[1]) Die Instruktion führt hierzu aus: (Bulletin 1882 S. 542) „Es ist schon auseinandergesetzt worden, dass in den Gefängnis werkstätten die Arbeiten im Prinzip nach Stücken (Stücklohn) bezahlt werden sollen. Dieser Grundsatz findet naturgemäss keine Anwendung auf die Arbeit der Vorarbeiter *(contremaîtres)*, Schreiber, Packträger usw. Es ist selbst zuzugeben, dass gewisse Arbeiten sich nicht an diesen Modus der Remuneration anlehnen können. Das Salär der Arbeiter, die mit derartigen Arbeiten beschäftigt sind, muss auf einen Betrag festgesetzt werden, der dem gleicht, den die besten Arbeiter, die nach Stücklohn arbeiten, erhalten. Im übrigen ist es strengstens untersagt, Gefangene im Tagelohn Gegenstände anfertigen zu lassen, für die ein Stücklohn im Tarif festgesetzt ist."

diese Massnahme, sei es mit Rücksicht auf die Zahl oder die Art der herzustellenden Gegenstände, nicht als eine Modifikation der wesentlichen Bedingungen für diese Industrie oder der Generalidee des Tarifs angesehen werden muss, die Festsetzung des Arbeitslohnes, nach dem der gleichartigen Artikel durch den Direktor auf Vorschlag des Unternehmers und nach gutächtlicher Aeusserung des Inspektors. Im umgekehrten Fall wird für das Etablissement ein ergänzender Tarif auf dem regelmässigen Weg festgestellt.

18. Die Bestimmungen finden gleichmässig Anwendung sowohl auf die Bildung der Tarife für die Herstellung von Gegenständen für den Gebrauch der Strafanstalten als für die Gegenstände, die in den Handel gelangen. In den Anstalten, die im Wege der Regie verwaltet werden, wird der Unternehmer durch den Verwalter (*économe*) für die Ausarbeitung der Tarifentwürfe ersetzt.

19. Wenn die Gefangenen zu Bau- oder ähnlichen Arbeiten verwendet werden, sei es in Anstalten, in denen die Generalunternehmung existiert, sei es in Anstalten, die im Wege der Regie verwaltet werden, so wird ihr Salär (Tagelohn) entsprechend den daselbst für öffentliche Arbeiten eingeführten Sätzen geregelt und zwar entsprechend der produktiven Kraft der Gefangenen im Verhältnis zu der freier Arbeiter. Abgezogen werden die entsprechenden Kosten, die in den Zuchthäuern dem Staat oder dem Unternehmer zur Last fallen.

Der Architekt der Verwaltung macht die Vorschläge; der Direktor, der Inspektor und der Präfekt äussern sich gutächtlich. Das Ministerium trifft die Entscheidung.

20. Die Saläre (Tagelohn) der Gefangenen, die zu häuslichen oder landwirtschaftlichen Diensten oder zu Kultur- und ähnlichen Arbeiten verwendet werden, werden durch das Ministerium auf Vorschlag des Unternehmers, des Verwalters oder des Verwesers der Kulturen festgesetzt. Inspektor und Direktor haben sich gutächtlich zu äussern. Die Tagesbeträge sind so kalkuliert, dass sie soviel als möglich den Gefangenen die Vorteile bieten, die dem mittleren Arbeitsprodukt in den industriellen Werkstätten entsprechen, wo sie mit Rücksicht auf ihre Geschicklichkeit hätten beschäftigt werden können. Andererseits sollen sie eine Remuneration darstellen, die im Verhältnis steht zu der besonderen Sorgfalt und der Kraftaufwendung, die von ihnen verlangt wird.

21. Wenn sich aus der Art der Arbeit Hinderungsgründe nicht ergeben, so werden die durch das Reglement vom 10. Mai 1839 vorgeschriebenen Tagesaufgaben als individuelle betrachtet. Sie werden auf Vorschlag des Inspektors und auf Grund der Aeusserungen des Unternehmers des Verwalters, des Kulturverwesers oder des Architekten durch den Direktor festgesetzt.

Seitens des Direktors wird eine Dienstordnung erlassen nach der die Festsetzung der Tagesaufgabe jedes Gefangenen und die Beurkundung der Erfüllung dieser Aufgabe mindestens einmal pro Monat erfolgen kann. Der Inspektor muss jeden Tag in sein Berichtsregister die Zahl der in jeder von ihm kontrollierten Werkstätten bebefindlichen Gefangenen eintragen.

Jeder Gefangene, der ohne zwingenden Grund seine Tagesaufgabe nicht erfüllt hat, unterliegt hinsichtlich seines Verdienstes (*pécule*) einem Abzug, der jedoch nicht den Betrag des Arbeitsproduktes übersteigen darf, um den der Fiskus oder der Unternehmer infolge Unzulänglichkeit der Arbeit geschädigt ist. Entsprechend den Umständen können auch noch andere Strafen ausgesprochen werden.

22. Fehler, Verlust oder Zerstörung von Rohstoffen oder fertigen Gegenständen, Zerstören oder Beschädigen von Werkzeug, Werkstühlen usw. geben Schadensersatzansprüche für die geschädigte Partei ab.

Ist der Schaden nicht dem bösen Willen des Gefangenen zuzurechnen, so wird durch den Direktor auf Vorschlag der Inspektors, vorbehältlich des Rekurses an den Präfekten, ein Abzug von dem Arbeitslohn, vor dessen Teilung, gemacht: Die auf diese Weise gewährte Indemnität kann nicht das Totalprodukt von 5 Arbeitstagen übersteigen.

Im umgekehrten Fall fällt der Schaden ohne Einschränkung dem disponiblen Vermögen des Schuldigen zur Last; daneben kann noch strafrechtliche Ahndung nach Art. 443 *Code pénal* erfolgen.

Dem Gefangenen ist gestattet, seine Rechtfertigung in der Sitzung des *prétoire de justice* (Siehe oben S. 345 vorzubringen.

23. Die Vorschriften über die Tarifierung der Arbeit in den Zuchthäusern können zufolge von Spezialentscheidungen ganz oder teilweise auf die Departemental-Gefängnisse (*maisons d'arrêt, de justice et de correction*) für anwendbar erklärt werden.

Beiträge zur Strafrechtsreform

von Oberregierungsrat Reich, Bautzen.
(Januar 1909.)

I.
Zur Frage der „Strafmittel“.

Im Anschlusse an meine Auslassung zu dem für die Kölner Versammlung gestellten Thema: „Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?“[1]) möchte ich in nachstehender Tabelle noch versuchen, schematisch das allgemeine Bild eines mir für unsere Zeitbedürfnisse zweckmässig erscheinenden

Systems von Erziehungs-, Straf- und Sicherungsmitteln

zu geben, dessen einzelne Teile sich organisch aneinander gliedern lassen.

Dabei möchte ich namentlich in die Erscheinung treten lassen:

1. Die besondere erziehliche Behandlung der Jugendlichen schon im jetzigen Strafrechte und Strafvollzuge (bis zur Schaffung eines besonderen Jugendstrafrechts) unter Aussonderung der geistig Minderwertigen,

2. die Erweiterung des Geltungsbereichs der Geldstrafe an Stelle kurzzeitiger Freiheitsstrafen u. zwar ohne Festlegung der Strafsummen, deren Abwägung, namentlich nach den persönlichen Verhältnissen, dem richterlichen Ermessen unbeschränkt zu überlassen wäre,

3. die erweiterte Anwendung des bedingten Strafaufschubs auch für Erwachsene als Erziehungsmittel,

4. die strafrichterliche Mitverurteilung zur Schadenersatzleistung,

5. den Wegfall der gerichtlichen Haftstrafe und Beschränkung der Hauptfreiheitsstrafen auf nur zwei, im Vollzuge aber fühlbar unterschiedene Strafen a) für rein kulpose und b) für dolose Rechtsbrecher

[1]) Zu vergl. Bl. f. Gef. Band 42, Heft 2, Seite 317 und 544.

unter Herabsetzung des Mindestmasses der schwereren Strafe (Zuchthaus) auf 3 Monate und in Verbindung damit

6. die Bestimmung der Strafart nach der Person des Rechtsbrechers und seinen Motiven und die Festsetzung der Strafdauer nach der Schwere der begangenen Tat.

7. Die gesetzliche Festlegung der Behandlung der aus der Strafanstalt entlassenen unsozialen, d. h. für das öffentliche Leben dauernd untauglichen oder schädlichen Elemente und zwar in Form einer Versorgung der sonst gutartigen und einer Verwahrung und Sicherung der gemeingefährlichen Elemente (nach Aussonderung der geistig Minderwertigen), durch Erlass eines besonderen Polizeischutzgesetzes unter entsprechender Erweiterung der Machtbefugnisse der Landespolizeibehörden und Ausgestaltung der Korrektionsanstalten.

8. die Befugnis für den Strafrichter, geistig minderwertige Rechtsbrecher anstatt der Bestrafung der Versorgung zuzuführen,

9. die Erweiterung des gesetzlichen Beurlaubungssystems (nach § 23 St.G.B.) durch Aufhebung des Mindestmasses (1 Jahr) der verbüssten Strafzeit, — während

10. der Kampf gegen Bettelei, Gewerbsunzucht, Vagantentum u. dergl. aus dem Strafrechte meines Erachtens ausscheiden und der Orts- bezw. Landespolizei, jedoch unter Erlass eines Reichspolizeigesetzes und Einsetzung von besonderen Polizeirichtern überlassen werden und

11. die Frage der Verschickung entlassener Gefangener in die Kolonien zunächst der wohlgeordneten freien, jedoch staatlich wirksam zu unterstützenden Fürsorgetätigkeit vorbehalten bleiben kann, zu deren Lösung das erweiterte System der bedingten Beurlaubung (vorläufigen Entlassung) besonders nutzbar ausgestaltet werden könnte. —

Erst dann, wenn durch ein besonderes Jugendstrafrecht besser als jetzt verhindert werden würde, dass soviel Jugend unaufhaltsam in das Verbrechertum hineinwächst, wenn weiter die eigentlichen Stammgäste der Strafhäuser, die sozial absolut Untauglichen und Gefährlichen, die sich zum grossen Teile selbst aus dem öffentlichen Erwerbsleben ausschliessen, aus dem Gebiete des Strafrechts herausgenommen und einer ständigen polizeilichen Fürsorge und Schutzab-

sperrung überantwortet werden, wenn endlich durch scharfe Scheidung der wirklichen Verbrecher von den übrigen Rechtsbrechern auch im Strafvollzuge mit Hilfe einer mehr auf die Person und die subjektive Verschuldung des Rechtsbrechers zugeschnittenen Urteilsfällung und zweier scharf getrennter und entsprechend unterschiedener Strafarten erfolgt sein wird — dann erst dürfte meines Erachtens vielleicht auch der Boden bereitet sein, auf dem sich darüber reden lassen würde, ob zunächst wenigstens die leichtere Freiheitsstrafe (Gefängnis) unter Zuhilfenahme der vielumstrittenen „unbestimmten Verurteilung“ zu einer vollkommenen „Besserungsstrafe“ gestaltet werden könnte. —

II.

Zur Frage des „Strafvollzugs“.

Die Kölner Versammlung hat zu diesem Thema den neuen Gedanken aufgenommen, anstatt des bisher vergeblich geforderten „Strafvollzugs-Gesetzes“ ein allgemeineres „Gesetz über das Gefängniswesen“ zu erlassen, um in diesem auch die Form der Untersuchungs-, Zivil- und Polizeihaft festzulegen.

Soweit damit bezweckt werden sollte, das Kommando auch über diese Klassen von „Gefangenen“ in eine Hand zu bekommen und sie unter ein Anstaltsregime zu bringen, würden sicher einzelne Teile, vor allem die Polizeihaft gewinnen. Ob aber das Zusammenwerfen so verschiedener Sorten, wie halbfreie Untersuchungs- und Zivilgefangene, von der Strasse eingebrachte Polizeigefangene und rechtskräftig verurteilte Strafgefangene in einen Topf, d. h. in ein und dieselbe Anstalt für den doch weitaus bedeutsameren Vollzug der Hauptfreiheitsstrafen von Segen sein würde, erscheint mir nach dem, was ich bisher von einer solchen Einrichtung zu sehen bekommen habe, doch recht fraglich. Und wenn ich mir vorstelle, mit welch grossen Opfern man vor etwa 70 Jahren in den fortgeschritteneren Staatswesen bemüht war, die Polizeigefangenen von den Kriminalgefangenen zu trennen und weiter seit 30 Jahren danach trachtet, auch die Untersuchungs- (und kurzzeitigen Straf-)Gefangenen von den langzeitigen Strafgefangenen, also das Untersuchungsgefängnis vom eigentlichen Strafgefängnisse zu trennen, lediglich zu dem Zwecke, einem auf ganz anderer Grundlage aufgebauten und nach

anderen Gesichtspunkten zu ordnenden Strafvollzuge die Wege zu ebnen, so vermag ich in einer derartigen Ausführung des eingangserwähnten Vorschlags nicht viel anderes als eine Rückkehr zu glücklich beseitigten Zuständen zu erkennen, denn ein solch „modernstes“ Strafhaus, in dem ja bekanntlich auch jugendliche Sünder und geisteskranke Verbrecher zu finden sind, weiche wenigstens in seiner Zusammensetzung dann nicht wesentlich mehr ab von den alten „Armen-, Zucht- und Waisenhäusern“ des 18. Jahrhunderts, jenen unvergessenen Herbergen von faulen, obdachlosen Bettlern und Dirnen, von Geisteskranken, Verbrechensverdächtigten, und „auf Geständnis“ Sitzenden, von verurteilten Strafgefangenen und verwahrloster Jugend.

Nach meinen Wahrnehmungen steht die ständige Unruhe und unstäte Bewegung eines Polizeigewahrsams und eines Untersuchungsgefängnisses im diametralen Gegensatze zu der Forderung unbedingter Ruhe und peinlicher Ordnung in einer Strafanstalt. Jene stellen Anforderungen an den Dienstbetrieb, die in einer gemeinsamen Anstalt nicht ohne Nachteil für das Ganze bleiben können. Zur Ausführung eines rationellen Strafvollzugs ist die Innehaltung einer ungestörten Ordnung und einer gewissen Stetigkeit im gesamten Dienstbetriebe Voraussetzung; fehlen diese, so wird der Strafvollzug unausweichlich in Mitleidenschaft gezogen; denn es ist unvermeidlich, dass seine Interessen vor der häufig ganz plötzlich auftretenden Notwendigkeit der Erledigung der fremden Bedürfnisse einfach zurücktreten müssen.

Man sollte sich deshalb hüten, einer wohlgeordneten Strafanstalt Einrichtungen aufzuladen und Dinge in sie hineinzutragen, die nicht zusammenstimmen und im Grunde auch nicht zusammengehören.

Und nicht anders würde es auch mit dem gewünschten allgemeinen „Gesetze über Gefängniswesen“ selbst stehen, denn auch dort würden Dinge in einen gemeinsamen Rahmen gespannt werden müssen, die nichts mit einander gemein haben.

Zivilhaft und Untersuchungshaft sind überhaupt keine Strafen, und die Vorschriften über ihre Handhabung sollten deshalb auch nur durch die Gerichtsordnung oder das Prozessgesetz, nicht aber durch ein „Gefängnisgesetz“ geregelt werden.

Die polizeiliche Haft und die Nachhaft sind keine Kriminalstrafen; sie sollten schon aus kriminalrechtlichen und kriminalpolitischen Gründen strenge von diesen geschieden und deshalb nicht in einem Gesetz mit den Kriminalstrafen zusammen behandelt werden. Sie gehören vielmehr dem landesgesetzlichen Verwaltungsgebiete an und müssen auch aus sozialpolitischen Gründen diesem belassen bleiben.

So bleibt denn m. E. immer wieder nur die Notwendigkeit der Schaffung eines reinen Strafvollzugsgesetzes übrig, wie ein solches schon seit fast vier Jahrzehnten vom deutschen Volke durch den Reichstag mit Fug und Recht gefordert worden ist. —

In der nachstehenden Zusammenstellung von Grundsätzen habe ich unter Einbeziehung der bereits geltenden bundesrätlichen Strafvollzugsgrundsätze von 1897 und der von der Darmstädter Vereinsversammlung von 1898 gewünschten Abänderungen den Versuch gemacht, diejenigen Punkte zu formulieren, die ein Reichsgesetz über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen m. E. zu berücksichtigen haben würde, um einerseits den grossen allgemeinen Interessen und Bedürfnissen eines zeitgemässen Strafvollzugs gerecht zu werden, andrerseits den Charakter der einzelnen Strafart, sowie das Mass des Eingriffs in die Rechtssphäre des Gefangenen einheitlich zu bestimmen, ohne jedoch damit, wie ich glaube, der wünschenswerten Fortentwickelung des Strafvollzugs den Weg zu verlegen und den berechtigten Besonderheiten der Einzelstaaten unnötigen Zwang anzutun.

Zweckmässig erschien dabei, nicht bloss die Grenzen der strikten Verpflichtung, sondern auch die des pflichtmässigen Ermessens des Gefängnisvorstandes festzulegen.

Die zu Grunde gelegte Zweiteilung der Hauptstrafen und die vorgeschlagenen Unterscheidungen im Vollzuge der beiden Strafarten sollen, wie schon gesagt, dem nicht nach der Straftat allein urteilenden, sondern auch der Persönlichkeit des Uebeltäters gerecht werdenden Richter die Mittel an die Hand geben, das eigentliche Verbrechertum und zugleich auch die Rückfälligen und Entehrten von den übrigen Rechtsbrechern in der Strafbehandlung, insbesondere aber auch räumlich strenge zu scheiden.

Zusammenstellung von Grundsätzen für ein Reichsgesetz über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen.

A.

Allgemeines.

Strafvollzugszwecke.

§ 1. Dem Freiheitsstrafvollzuge fällt die Aufgabe zu, die durch das Strafurteil zur Sühne für den begangenen Rechtsbruch auferlegte Busse an dem Rechtsbrecher dergestalt zu vollziehen, dass sie seiner Individualität gerecht wird, d. h. dass ihm durch den Vollzug derselben Strafe kein härteres Uebel zugefügt werde als andern.

Dieser Aufgabe gleich steht die weitere Aufgabe, den Rechtsbrecher zur Sinnesänderung zu führen, d. h. wo nötig, Schulderkenntnis zu vermitteln, Ehrgefühl zu wecken, Böswilligkeit zu brechen, den schwachen Willen zu kräftigen und den Rechtsbrecher zu einem sittlichen Menschen, zu einem gesetzlichen Leben, zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft zu erziehen.

Straferziehung.

§ 2. Dem Erziehungszwecke haben nicht nur Seelsorge, Unterricht, Lektüre, die Mahnungen, Belehrungen und das gute Beispiel der Strafvollzugsbeamten zu dienen; auch die stete Anhaltung zu Fleiss und Ausdauer, zu Gehorsam und Pünktlichkeit, zu Reinlichkeit, Ordnung und Gesundheitspflege, sowie eine gerechte Disziplinierung sind geeignet und bestimmt, die Wege zu einer späteren geordneten Lebensführung zu bereiten und können darum nicht entbehrt werden.

Naturgemäss wird die erziehliche Aufgabe des Strafvollzugs bei den Anfängern im Verbrechen sich mehr in den Vordergrund stellen und intensiver sich gestalten müssen als beim eigentlichen Verbrechertum.

An erster Stelle aber muss die Erziehungsaufgabe in den Jugendgefängnissen stehen.

Gefangenenbehandlung.

§ 3. Nur der Strafvollzug wird seine Aufgaben erfüllen können, der zugleich unter dem Gebote der Menschlichkeit steht, auch dem Verworfensten gegenüber. Die Gefangenenbehandlung ist der schwierigste aber auch wichtigste Punkt im erziehlichen Strafvollzuge. Sie darf

Schematisch dargestellter Aufbau der vorhandenen und erwünschten gesetzlichen Macht- und Schutzmittel des Staates und der Gemeinde gegen Verwahrlosung und Verbrechen.

Gebiet der landesgesetzlichen **Fürsorge** für Schulpflichtige.	Gebiet der **reichs-gesetzlichen Strafrechtspflege.**					Gebiet eines **Reichs Polizeigesetzes** gegen **Uebertreter.**	Gebiet der **freien Liebestätigkeit** an **Gefallenen** und **Gefährdeten.**	Gebiet des **landespolizeilichen Schutzes** bei **Strafentlassenen.**	
	Jugendliche betr.	**Erwachsene betr.**							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Unterbringung der **sittlich gefährdeten** Schulpflichtigen bis zu 17 Jahren: (durch Schul-, Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörde unter ärztlichem Beirate) zur	Strafart für **rechtsbrecherische** Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, soweit sie **nicht geistig minderwertig:** (durch **Jugendrichter** unter psychiatrischem u. pädagogischem Beirate, Verwendung von Vertrauenspersonen im Ermittelungsverfahren und Wegfall öffentlicher Hauptverhandlung)	Strafart für **leichte** Rechtsbrecher je nach Persönlichkeit u. Straftat: zunächst **Belehrung u. Verwarnung** oder **unbeschränkte progressive**	Strafart*) für **erstmalige minder schwere** Rechtsbrecher **ohne unehrenhafte** oder **niedrige** Beweggründe, für **Affect-, Zufalls- u. Notstands**verbrecher u. **entschuldbar Rückfällige,** vorzugsweise also für rein **kulpose** Rechtsbrecher: eine durch **Gewährung** von **Hafterleichterungen** u. **höheren Arbeitsertragsanteilen** bei **kürzerer Arbeitsdauer** und **beschränkter Arbeitsanhaltung** milder zu gestaltende	Strafart*) für **wiederholt Rückfällige,** für **schwere** u **gefährliche** Rechtsbrecher, für **Gewohnheits-** u. **Gewerbsverbrecher,** für Rechtsbrecher aus **unehrenhafter,** sehr **roher** u. **niedriger** Gesinnung, vorzugsweise also für **dolose** Rechtsbrecher: eine durch **Versagung** von **Hafterleichterungen** und Gewährung **geringerer Arbeitsbelohnung** bei **längerer Arbeitsdauer** und **absolutem Arbeitszwange** strenger zu gestaltende	Strafart für **todeswürdige** Verbrechen: (u. zwar in allen Fällen wahlweise mit Zuchthausstrafe)	**Straf-Massregeln** der Polizeibehörden mit Hilfe von Polizeirichtern gegen **Bettelei, Gewerbsunzucht, Landstreichertum** etc.: Verwarnung oder Geldstrafe oder	**Hilfe** für **Entlassene** jeder Art, die eine solche begehren, bez. die einer solchen bedürfen:	**Schutz** für a) **nicht böswillige,** doch **gänzlich haltlose,** für das **öffentliche** Leben **dauernd untaugliche** Elemente nach Gehör des Gef.-Vorstandes, b) f. **körperlich** und **geistig Minderwertige** nach Gehör des Gef.-Arztes:	**Schutz** gegen **gemeingefährliche** und **bösartige,** für das **öffentliche** Leben **dauernd schädliche** Elemente nach Gehör des Gef. Vorstandes:
Fürsorgeerziehung in ausgewählten Familien oder in staatlichen Erziehungsanstalten oder auch in kommunalen, kirchlichen u. privaten **Rettungshäusern** unter **Ausscheidung geistig minderwertiger** Kinder in **besondere Anstalten.**	**Erziehungsstrafe** in **Jugendgefängnissen,** (Besserungshaft nicht unter 6 Monaten) wenn nötig mit **anschliessender Fürsorgeerziehung** in Familie, Erz.-Anstalt oder Rettungshaus; bei erstmaligem Rechtsbruch aber tunlichst bedingter Urteils- bez. Strafaufschub mit Bewährungsfrist unter besonderer **Schutzaufsicht** oder **Unterbringung** in Familie oder Erz.-Anstalt oder Rettungshaus.	**Geldstrafe** (im Unvermögensfalle mit ratenweiser **Abzahlung** oder **Abarbeitung**) und **gerichtlich ausgesprochener Verpflichtung** zum **Ersatz** bez. zur **Vergütung** des angerichteten **Schadens.**	**Gefängnisstrafe** **ohne Entehrung** in der Dauer von 1 Woche bis zu 10 Jahren. Bei Strafen **unter 6 Monaten** auch bedingter Strafaufschub mit Bewährungsfrist.	**Zuchthausstrafe** **mit Entehrung** in der Dauer von 3 Monaten bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit.	**Todesstrafe** mittelst Fallbeils.	**Polizeihaft** bez. mit anschliessender **Zwangsarbeit** im Arbeitshause oder Uebergabe an die Landespolizei zur **Versorgung** oder **Verwahrung.** (s. Spalten 9 u. 10)	**Vermittelung** von **Unterkommen** und **Schutzpflege** durch staatlich anerkannte und unterstützte **Fürsorgeorgane,** auch **Verschickung** in deutsche **Kolonien** durch überseeische **Fürsorgegesellschaften** unter Nutzbarmachung des Beurlaubungssystems.	**Versorgung** zu a) in staatlichen inländischen, land- und forstwirtschaftlichen **Arbeitskolonien,** zu b) in **Versorganstalten**	**Verwahrung** in staatlichen **Zwangsarbeits-** (Korrektions-) **Anstalten** (Ansiedelung Geeigneter auf Kolonialinseln?)
			Bei beiden Strafarten: **Verpflichtung** zur **Schadenvergütung.** Die Strafdauer richtet sich nach der **Schwere** der **Straftat.** Bei Wohlverhalten und Besserungswilligkeit: **Strafkürzung** durch bedingte **Beurlaubung** (vorl. Entlassung) nach verbüssten **zwei Dritteilen** | **drei Vierteilen** der Strafzeit ohne Festsetzung eines Mindestmasses.		Ausnahme-Strafart für **Ausnahmevergehen:** **Festungshaft** (*custodia honesta*) in bestimmten festen Plätzen v. 1 Tag bis zu 10 Jahren oder lebenslang.			bis zum Eintritt von **Besserung** oder auf **Lebenszeit,** nötigenfalls unter **Entmündigung.**	

*) Bei **geistig Minderwertigen** kann auf richterlichen Beschluss an **Stelle von Strafe** auch unmittelbare **Versorgung** eintreten.

nicht noch stossen, was schon fällt, soll nicht niederdrücken, sondern aufrichten, soll nicht verbittern, sondern schonen, soll beleben, nicht ertöten.

Eine Behandlung, die keine Rücksicht auf Charakter und Bildung der Gefangenen, auf Herkunft, Erziehung, Vorleben, Lebensverhältnisse, Verbrechenursache und etwaige Minderwertigkeit nimmt, wird schwerlich gerecht und läuternd wirken, sondern mehr verbittern und verstocken.

Strafvollzugsbeamte.

§ 4. Aufsichtsbeamte. Das Hauptgewicht in einem geordneten Strafvollzuge ist auf ein gut geschultes, in die Zwecke des Strafvollzugs eingeweihtes Aufsichtspersonal zu legen.

(Wennschon der Stand der Militäranwärter tüchtige Leute liefert, die bereits ein gewisses Mass von Menschenkenntnis mitbringen, die an Straffheit, Ordnung und Gehorsam gewöhnt, diese Eigenschaften nutzbringend verwerten und übertragen können, so sind doch die Interessen und das Menschenmaterial im Strafhause völlig andere als im Heere.

Schon die Verschiedenheit der Lebensalter, des Personenstandes und der Lebensstellung, der Lebensanschauungen und Erfahrungen, der körperlichen und geistigen Eigenschaften der Gefangenen einerseits, wie anderseits die völlig andere Lage eines Büssers für begangenes Unrecht im Vergleich zur Ehrenstellung eines Vaterlandsverteidigers, fordern eine andere, neue Schulung und Auffassung, ein anderes Interesse, ein anderes Herz, ja einen ganz anderen Menschen, als der Unteroffizier für gewöhnlich von der Truppe mitzubringen pflegt.

Der neueintretende Gefangenaufseher bedarf deshalb einer besonderen Vorbereitung, Schulung und Erziehung.

An sich schult auch die Praxis, aber doch in der Hauptsache erst auf Umwegen und lückenhaft, da sie nur von Fall zu Fall belehren und den Aufseher bestensfalls erst durch längere, nicht selten unangenehme Erfahrungen zur Erkenntnis führen kann, wie er die Sache anzufassen habe.)

Die Gefangenaufseher sind deshalb vor ihrer Einstellung in den Gefängnisdienst systematisch vorzu-

bereiten, mindestens durch Einrichtung von geordneten Unterrichtskursen an grösseren Strafanstalten.

Die Unterrichtskurse umfassen fachmännische Unterweisungen über die Strafzwecke, die Grundzüge einer kriminalpsychologischen und pädagogischen Individualbehandlung der Gefangenen, über Gefängnishygiene und alle anderen Gebiete der Hausordnung, endlich über die Stellung, die Pflichten und die notwendigen Eigenschaften des Aufsehers in und ausser Dienst.

Als Unterrichtende sind vor allem die Anstaltsvorstände, Gefängnisgeistlichen und -Lehrer, geeignete Inspektions- und Oberaufsichtsbeamte berufen. [1])

Zum Zwecke ungestörter Unterrichtung ist die vorläufige Abordnung der Bewerber von der Truppe (also noch vor ihrem Eintrag in die Stellenanwärterliste) auf 2—3 Monate anzustreben, damit zugleich beide Teile auch rechzeitig inne werden können, ob ausreichend Neigung und Eignung und damit Aussicht auf Erlangung eines zufriedenen und brauchbaren Beamten vorhanden ist. Um diese Vorbereitungszeit kürzt sich der spätere Probedienst.

(In Ermangelung von Militäranwärtern lassen sich auch in jedem andern, namentlich im Handwerkerstande taugliche Leute finden.)

Von den Bewerbern ist zu fordern: Kräftige Gesundheit, geordnete Verhältnisse, solider Lebenswandel, gesetztes Wesen und als unerlässliche Eigenschaften eines tüchtigen Strafvollzugsbeamten: Gerechtigkeitssinn, Gewissenhaftigkeit, Energie, Mitgefühl und Religiosität.

(Letztere muss meines Erachtens bei allen Beamten einer Strafanstalt, die auf christlicher Grundlage ruht und deren Strafvollzug von christlichem Geiste getragen wird, Voraussetzung sein. Deshalb tun Leute, die eine Betätigung kirchlichen Sinnes lieber Andern zu überlassen oder gar davon sich spöttisch abzuwenden pflegen, besser, sich ein Arbeitsfeld zu wählen, wo es nicht darauf ankommt, wie sie innerlich und äusserlich zu Gott und Kirche stehen.

Ein Strafvollzugsbeamter mit kaltem, gottentfremdetem Herzen und ohne Verständnis für die höheren sittlichen Aufgaben des Strafvollzugs bleibt Schablone und wird mehr Hemmschuh sein als Hilfe.

---

[1]) Zu vergl. Gutachten Bd. XXXI, S. 477, Bl. f. G.

Nur der Beamte, dem es gelingt, durch Pflichteifer, Mitgefühl, Unparteilichkeit und eignes gutes Beispiel Achtung und Zutrauen der Gefangenen zu erwecken, wird ihnen ein rechter Berater sein, ja auch erziehlich wirken können.)

Obere Vollzugsbeamte. (Inspektionsbeamte, Funktionäre, Gefängnisvorstände). Von ihnen sind die vorerwähnten Eigenschaften in erhöhtem Masse zu fordern. Auf erzieherische Veranlagung ist besonderer Wert zu legen.

Für die verantwortungsvollen Stellen der Anstaltsvorstände ist abgesehen davon, dass sie den Dienstbetrieb vollkommen beherrschen und fachwissenschaftlich auf der Höhe stehen müssen, insbesondere zu verlangen: eine autoritative Persönlichkeit von lauterer Charakter- und Herzensbildung, ernster sittlicher Lebensanschauung, guter allgemeiner Bildung, gesellschaftlicher Form und warmem Interesse für die Sache.

(Da in allen gebildeten Berufskreisen sich Männer finden lassen, die diesen Anforderungen entsprechen, so kann die Frage, ob Juristen, Theologen, Aerzte, Pädagogen oder Offiziere für den Strafvollzugsdienst besser geeignet erscheinen, der Einzelentschliessung überlassen bleiben).

Im Uebrigen ist von den zum Probedienst für den höheren Gefängnisdienst zugelassenen Bewerbern, soweit sie nicht juristisch vorgebildet sind, der Nachweis zu verlangen, dass sie sich die für ihre erwählte Berufstätigkeit notwendigen theoretischen Vorkenntnisse auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafprozesses und der Kriminalpsychologie angeeignet haben. Während des Probedienstes ist ihnen dann neben der praktischen Schulung Gelegenheit zu weiterer fachwissenschaftlicher Ausbildung, besonders auch zu eingehender Unterrichtung über die Entwickelungsgeschichte des Gefängniswesens, der Strafmittel und des Strafvollzuges an der Hand der bestehenden Lehrbücher für Gefängniskunde und der sonstigen Strafrechts- und Gefängnislitteratur zu geben.

Gefängnisgeistliche. Bei der grossen Wichtigkeit angemessener Seelsorge und rechter Darbietung des Wortes Gottes gegenüber den vielen Abgewendeten, wie sie in keinem anderen Gotteshause so, wie in der Gefängniskirche zusammenzukommen pflegen,

ist besonderer Wert auf Gewinnung von ernstgerichteten, lebenserfahrenen und abgeklärten Geistlichen zu legen.

Gefängislehrer. Da auch der Unterricht an erwachsenen Gefangenen von wesentlichem Einflusse auf den Erfolg der Strafhauserziehung ist und völlig andere Anforderungen an den Unterrichtenden stellt als die Volksschule, so ist bei Anstellung von Gefängnislehrern Gewicht auf reifes Urteil und ein möglichst ausgedehntes Mass von sozialen und allgemeinen Kenntnissen zu legen.

Gefängnisärzte. Bei der Wahl von Gefängnisärzten ist wegen des rechtzeitigen Erkennens der bei Gefangenen häufiger auftretenden psychischen Störungen besonderer Wert auf eine psychiatrische Ausbildung zu legen.

Aufsichtsbehörde.

§ 5. Die Oberaufsicht über die Gefangenanstalten eines Bundesstaates und über die Ausführung des Strafvollzugsgesetzes in seinem Bereiche steht denjenigen Oberbehörden der Einzelstaaten zu, bei denen die obere Verwaltung des Gefängniswesens geführt wird.

Die Vereinigung der Oberaufsicht in einer Hand, dort, wo infolge der historischen Entwickelung des Gefängniswesens noch zwei Aufsichtsbehörden bestehen, ist Sache des Einzelstaats.

Von der Ausführung des Gesetzes und den Ergebnissen des Strafvollzugs ist auf Grund von alljährlich mindestens einmal stattfindenden Revisionen der Gefängnisse durch die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden dem Reichsjustizamte in einer allgemeinen Uebersicht Kenntnis zu geben.

B.

Strafvollstreckung.

Strafarten.

§ 1. Die gerichtlichen Freiheitsstrafen bestehen aus einer leichteren, der Gefängnisstrafe und einer schwereren, der Zuchthausstrafe. Letztere trägt den Charakter einer entehrenden Strafe.

Ausser diesen besteht als *custodia honesta* für Ausnahmevergehen die Festungshaft.

Gefangenenunterbringung.

§ 2. Bei der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen werden die Strafgefangenen .... getrennt von Gefangenen anderer Art untergebracht. (§ 1 d. Grundsätze des Bundesrats.)[1])

§ 3. Jugendliche, d. h. unter 18 Jahr alte Strafgefangene, werden in besonderen Jugendgefängnissen untergebracht und einer besonderen, dem ausgesprochenen Erziehungszwecke Rechnung tragenden Hausordnung und pädagogischen Leitung unterstellt.

Jugendgefängnisse sind tunlichst nicht am gleichen Orte mit anderen Strafanstalten zu errichten.

Bis zur Errichtung von Jugendgefängnissen werden die Jugendlichen in besonderen Jugendabteilungen unter Trennung der Besserungsfähigen und willigen von den übrigen untergebracht.

Wo die Einrichtung von bestimmt abgegrenzten Jugendabteilungen zurzeit nicht durchführbar ist, werden die Jugendlichen von erwachsenen Gefangenen derart getrennt gehalten, dass jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt. (§ 4).

In den Jugendabteilungen wird dem Anstaltslehrer die Mitwirkung bei der Beschäftigung und Disziplinierung der Gefangenen gewährleistet.

Jugendliche Gefangene können in ihren Anstalten bezw. Abteilungen bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre und, falls der dann noch zu verbüssende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüssung dieses Strafrestes behalten werden. (§ 4).

§ 4. Die Anstalten für Zuchthaussträflinge werden in besonderen Gebäuden eingerichtet.

Ist eine solche Einrichtung nicht tunlich, so werden die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Zuchthaussträflinge von den gleichen Räumen für Gefangene anderer Art vollständig getrennt gehalten. Im Uebrigen werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen anderer Art zu verhüten; dies gilt insbesondere für gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsamen Schulunterricht. (§ 2).

§ 5. Festungsgefangene werden nicht in Strafanstalten, sondern in den für das deutsche Reich im voraus bestimmten festen Plätzen in besonders dazu eingerichteten Zimmern von einfacher Ausstattung untergebracht. (Z. vgl. § 27).

§ 6. Weibliche Strafgefangene werden der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sofern dies aus-

---

[1]) Die kleingedruckten Textstellen in den folgenden Paragraphen geben den Wortlaut und die Paragraphen der bundesrätlichen Vollzugsgrundsätze vom Jahr 1897 wieder. Z. vgl. Bd. XXXI, Seite 467 d. Bl. f. Gef.

nahmsweise nicht tunlich ist, werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen zu verhüten.

Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden in den grösseren Anstalten ausschliesslich, in den kleineren soweit tunlich weibliche Bedienstete verwendet. (§ 3).

§ 7. Geistig minderwertige Gefangene[1]), die im geordneten Strafvollzuge praktisch nicht verwertbar sind und durch ihr Verhalten und ihre Ausnahmebehandlung störend wirken, oder die durch den Strafvollzug selbst Schaden erleiden, werden in besonderen bei grösseren Strafanstalten zu errichtenden Abteilungen untergebracht und einer angemessenen, dem Strafzwecke tunlichst Rechnung tragenden Behandlung unterstellt, die dem Gefängnisarzte eine entsprechende Mitwirkung bei der Beschäftigung und Disziplinierung der Gefangenen gewährleistet.

In diese Abteilungen können auch diejenigen körperlich Minderwertigen (Blinde, Krüppel, Hinfällige) sowie epileptischen Gefangenen untergebracht werden, die wegen ihres Zustandes aus dem Rahmen des gewöhnlichen Strafvollzugs herausgenommen werden müssen.

Falls Strafvollzugsunfähigkeit ärztlicherseits festgestellt wird, wird die Entnahme des Gefangenen aus dem Strafvollzuge zum Zwecke seiner weiteren Versorgung durch die Landespolizeibehörde bei der Aufsichtsbehörde beantragt.

Wenn sich erst bei Ablauf der Strafzeit, aber noch rechtzeitig erkennen lässt, dass der zu entlassende Minderwertige einer weiteren Schutzfürsorge dringend bedürftig erscheint, so ist nach der Vorschrift des § 24 Abs. 2 zu verfahren.

§ 8. Geistig erkrankte Gefangene werden in besonderen, bei den grösseren Strafanstalten, jedoch von diesen räumlich getrennt zu errichtenden und entsprechend auszustattenden Abteilungen unter psychiatrische Beobachtung und Pflege gestellt. Der die Abteilung leitende Arzt hat nach Abschluss seiner Beobachtung gutachtlichen Bericht wegen der weiteren Versorgung des Kranken zu erstatten. (Z. vgl. § 17).

---

[1]) Solange nicht besondere Zwischenanstalten oder Bewahranstalten für nur beschränkt verantwortliche Rechtsbrecher vorhanden sind und die Richter solche Leute dem Strafvollzuge überantworten, muss die Strafanstalt mit ihnen rechnen.

Aufnahme.

§ 9. Die Aufnahme von Strafgefangenen in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde. In der Aufnahmeverfügung wird das Urteil oder der Strafbefehl bezeichnet, sowie die begangene Straftat, die erkannte Strafe und der Zeitpunkt angegeben, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die erkannte Strafe zum Teil schon verbüsst, oder ist erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen, so wird ein entsprechender Vermerk in die Aufnahmeverfügung aufgenommen. Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, dem Vorstande der Anstalt die Strafabmessungsgründe mit und was über Alter und Religionsbekenntnis, über früher von dem Verurteilten verbüsste Zuchthausstrafen, Gefängnisstrafen und .... Korrektionshaft .... sowie über seine Vermögensverhältnisse bekannt geworden ist.

Findet auf Grund eines Haftbefehls, eines Steckbriefes, einer Ladung zum Strafantritt oder aus anderer Veranlassung eine vorläufige Aufnahme in die Anstalt statt, so wird der Strafvollstreckungsbehörde alsbald Mitteilung gemacht. (§ 8).

In jeder Anstalt wird ein Verzeichnis über Aufnahme und Entlassung geführt.

In das Verzeichnis wird der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, der Tag der Aufnahmeverfügung und des Urteils oder Strafbefehls sowie die erkannte Strafart und Strafdauer, im gleichen der Tag und die Stunde sowie der Grund der Entlassung eingetragen.

Dem Gefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntnis gegeben. (§ 9).

Haftform.

§ 10, a) Einzelhaft. Bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wird die Einzelhaft (§ 22 des Strafgesetzes) vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. der Gefangene Zuchthaus- und Gefängnis- .... strafe noch nicht verbüsst hat. (§ 11).

Im allgemeinen richtet sich die Dauer der Einzelhaft nach der Erreichung ihres jeweiligen Zweckes.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist. (§ 13).

Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals von den Vollzugsbeamten der Anstalt und so oft als möglich vom Geistlichen und Lehrer dem Vorstande und dem Arzte besucht. (§ 14).

Als Einzelhaft (d. h. Vereinzelung der Gefangenen unter gleichzeitiger Vereinsamung) gilt die Gefangenhaltung eines Sträflings sowohl tagsüber als auch während der Nacht in einem geschlossenen Raum allein. Verschärfung der Einzelhaft durch Vereinsamung auch bei der Bewegung, sowie in Kirche und Schule oder

durch Unkenntlichmachung mittelst Gesichtsmasken ist ebensowenig ausgeschlossen als die Erleichterung durch Alleinarbeiten ausserhalb der Zelle z. B. in Niederlagen, Heizräumen etc.

In Anstalten mit gemischter Haft ist die Ausdehnung der Einzelhaft soweit anzustreben, dass wenigstens die Hälfte der Gefangenen isoliert werden kann.

b) Gemeinschaftshaft. In der geschlossenen Gemeinschaftshaft wird die wünschenswerte Vereinzelung der Gefangenen zweckmässig herbeigeführt, wenn die Gefangenen in den Tagesräumen durch Einrichtung von Einzelplätzen unter Zuweisung einer geeigneten Einzelarbeit und unter strenger Durchführung des Schweiggebots dergestalt räumlich auseinandergehalten werden, dass eine ständige Aufsichtsführung den Verkehr und die gegenseitige Beeinflussung leicht zu unterbinden im Stande ist.

Zur Auseinanderhaltung des Nachts werden am besten voll ausgebaute Schlafzellen verwendet; bei ständiger Nachtaufsicht am Schlafsaale genügen auch eingebaute Schlafkojen mit entsprechenden Verkehrsbehinderungen.

In der freien Gemeinschaftshaft, wo eine derartige Auseinanderhaltung der Gefangenen am Tage aus individuellen Gründen nicht erforderlich oder wegen der Beschäftigung mit handwerksmässigen oder sonstigen Haus-, Hof- und Aussenarbeiten oder auch aus räumlichen Gründen nicht durchführbar ist, wird der unerlaubte Verkehr der Gefangenen untereinander durch stetige Aufsichtsführung nach Möglichkeit verhindert.

Für die Nacht werden jedoch auch hier die Gefangenen tunlichst von einander getrennt, es sei denn, dass der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht. Soweit die vorhandenen baulichen Einrichtungen die Trennung nicht gestatten, wird auf die allmähliche Durchführung des Grundsatzes, insbesondere bei Neubauten und umfassenden Umbauten Bedacht genommen werden. (§ 15).

Bei Gemeinschaftshaft ist eine Absonderung der Gefangenen in der Kirche und Schule sowie bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen. (§ 15).

Soweit individuell geboten, werden auch in Gemeinschaftshaft erstmalig Bestrafte nach Möglichkeit abgesondert. Bei den Jugendlichen wird auf ihre Abtrennung besonderer Wert gelegt.

Wo durchführbar, wird für Besserungswillige und -fähige im allgemeinen einem progressiven Strafvoll-

zuge in der Art der Gefangenhaltung der Vorzug zu geben sein, der mit Einzelhaft beginnend, durch die Gemeinschaftshaft allmählich zu freierer Bewegung (Vertrauensposten, Aussenarbeit, Beurlaubung) überleitend, für den vollen Freiheitszustand am besten vorbereitend wirken kann.

Hafträume.

§ 11. Bei Herstellung neuer Einzelzellen wird in der Regel ein Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmeter und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter als Mindestmass angenommen; für Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmass des Luftraumes elf Kubikmeter, das Mindestmass der Lichtfläche ein halbes Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, dass es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann.

Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, werden in der Regel nicht stärker belegt, als dass auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von sechzehn Kubikmeter entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt in der Regel der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter. (§ 5).

Sind vorübergehend wegen Ueberfüllung der Strafanstalten Abweichungen von den Grundsätzen über die Unterbringung der Gefangenen nicht zu vermeiden, so werden die erforderlichen Massnahmen durch die oberste Aufsichtsbehörde getroffen. (§ 7).

Hausordnung.

§ 12. Für jede Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Jedem Gefangenen werden bei der Aufnahme die wesentlichen Vorschriften, soweit sie ihn berühren, bekannt gegeben (§ 37) und ihm ein Abdruck davon zugängig gemacht.

Disziplin.

§ 13. Verkehrsverbot. Die Gefangenen dürfen ohne Genehmigung des Anstaltsvorstandes weder unter sich, noch mit dritten Personen in irgend welcher Weise verkehren. Sie müssen in der Regel jederzeit schweigen. Ausnahmen sind nur insoweit zuzulassen, als eine gemeinsame Arbeitsverrichtung das Sprechen unvermeidlich macht oder sonstige vom Anstaltsvorstande genehmigte Veranlassungen solches nötig machen. (Zu vergleichen noch §§ 19c und 20c Schlusssatz).

Vorbestrafte werden in der Regel entsprechend strenger diszipliniert. Im übrigen richet sich die Disziplinierung der Gefangenen nach deren Individualität. Da auch die Disziplinarstrafen Erziehungsmittel sind, so sind sie

nach psychologischen Gesichtspunkten zu wählen und auch sorglich nach den Beweggründen und näheren Umständen der Verfehlung abzuwägen.

Klassifizierung der Gefangenen nach ihrem Vorleben, Verhalten und ihrer Gesinnung (Disziplinarklassensystem) ist nicht ausgeschlossen.

Als Disziplinarstrafmittel sind zulässig:

1. Verweis;
2. Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen, insbesondere auch Einziehung von bereits gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen;
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;
4. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche;
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
7. Schmälerung der gewöhnlichen Kost oder Strafkost (zu vergl. § 16a 3) bis zur Dauer einer Woche;
8. Fesselung der Hände oder Füsse oder Anschliessen bis zur Dauer von vier Wochen;
9. Einsame Einsperrung bis zür Dauer von sechs Wochen.

Die unter No. 1 bis 8 bezeichneten Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung mit einander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden:

a) durch Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen,
b) durch Entziehung der Bücher und Schriften,
c) durch Entziehung der Arbeit,
d) durch Entziehung des Bettlagers,
e) durch Schmälerung der gewöhnlichen Kost oder durch Strafkost,
f) durch Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung miteinander für die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, unter d, e, f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall. (§ 34.)

Im übrigen wird durch eine Disziplinarordnung allgemeine Uebereinstimmung in der Vollstreckungsart der Disziplinarstrafen herbeigeführt.

Gegen Zuchthaussträflinge werden vorzugsweise die strengeren Strafmittel zur Anwendung gebracht.

Wo gegen Zuchthaussträflinge zur Zeit Disziplinarmittel eingeführt sind, welche nicht unter Abs. 3 fallen, bleiben dieselben in den bisherigen Grenzen anwendbar.

Gegen Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Fesselung als Strafe, sowie die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen.

Ihnen gegenüber werden neben den Diszplinarmitteln die in Volksschulen .... zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht. (§ 34.)

Die Strafen werden von dem Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Gefangenen verhängt und in der Regel sofort vollstreckt.

Soweit es sich .... um eines der ...... unter No. 5 bis 9 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, wird dem Arzte rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstande geltend machen kann. (§ 35).

Sicherung

§ 14. Zur augenblicklichen Bewältigung tätlichen Widerstandes sowie zur Sicherung werden gegenüber Zuchthaus- und Gefängnis- ...... sträflingen, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung (zu vergl. § 13 Disziplinarstrafmittel unter 8) solange als notwendig, angewendet. (§ 36.)

Beschäftigung

§ 15. Die Gefangenenbeschäftigung wird durch besondere Arbeitsordnung geregelt.

Die Arbeitsdauer währt im Zuchthause nicht über
12 Stunden, im Gefängnisse nicht über
11 Stunden täglich.

Die Arbeitsleistung wird bei Zuchthaussträflingen bis zur Erreichung der Grenze der höchsten individuellen Leistungsfähigkeit nach fortlaufenden Arbeitsklassen oder Pensumstufen, nötigenfalls durch Strafen, erzwungen.

Gefängnissträflinge werden nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Erreichung einer Durchschnittspensumstufe angehalten. Freiwillige Leistung höherer Pensumstufen (Ueberpensum) wird bei ihnen besonders belohnt. Beliebiges Ruhen während der Arbeitsstunden wird jedoch nicht gestattet.

Für Nichtpensumarbeiter (Nebenarbeiter, Aussenarbeiter, Wärter etc.) werden entsprechende Unterscheidungen durch Arbeitsbelohnungsstufen getroffen.

Die Arbeitszuteilung geschieht dergestalt, dass die Zuchthaussträflinge zu allen Anstaltsarbeiten gezwungen werden können, zu denen sie geeignet erscheinen.

Den Gefängnissträflingen werden dagegen, sofern ihnen nicht Selbstbeschäftigung gestattet werden kann, Anstaltsarbeiten, soweit tunlich nach eigener Wahl, zugewiesen. (Ueber die Gestattung von Selbstbeschäftigung zu vergl. § 20.)

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen.

Bei jugendlichen Gefangenen wird ausserdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt. (§ 18.)

Durch die **Arbeitsart** darf weder der Strafvollzugszweck, noch die Sicherheit und Ordnung des Strafhauses, noch die Gesundheit der Gefangenen gefährdet werden.

Einzelarbeit ist der gemeinsamen, sogenannten Riegenarbeit vorzuziehen.

Aussenarbeit[1]) wird tunlichst auf den eigenen Bedarf bezw. auf staatliche Kulturzwecke beschränkt und kann besonders gegen das Strafende als Uebergang in die Freiheit zugelassen werden.

Der **Arbeitsbetrieb** wird so geregelt, dass die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren.

Arbeiten für den eigenen oder den Bedarf anderer Anstalten, für staatliche und öffentliche Bedürfnisse oder in eigener Regie werden dem Unternehmerbetriebe vorgezogen. Letzterer wird tunlichst eingeschränkt bezw. auf möglichst zahlreiche Geschäftszweige verteilt. Unterbietung der freien Arbeit ist tunlichst zu vermeiden.

Der **Ertrag** der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fliesst zur Staatskasse. Die Gutschrift einer **Arbeitsbelohnung** aus dem Ertrage der Gefangenenarbeit ist ebensowenig ausgeschlossen als die Einrichtung bestimmter **Abzüge** von der Arbeitsbelohnung, namentlich bei Vorbestraften und Straffälligen (zu vergl. auch § 13 Disziplinarstrafmittel unter 2), zum Zwecke der Unterhaltung einer **allgemeinen Unterstützungskasse** für bedürftige Gefangene bezw. Entlassene.

Die Arbeitsbelohnung wird für Zuchthaussträflinge geringer bemessen als für Gefängnissträflinge. Sie beträgt in der Regel für erstere nicht über 20, für letztere nicht über 30 Pfg. auf den Arbeitstag. Für besondere Leistungen werden höhere Beträge gutgeschrieben.

Dagegen werden die Abzüge von der Arbeitsbelohnung zum allgemeinen Besten (s. vorher) im Zuchthause höher bemessen als im Gefängnisse.

Die Arbeitsbelohnung ist in erster Linie zur Erleichterung des Fortkommens nach der Entlassung bestimmt und deshalb niemals zur Deckung der Strafvollzugskosten (zu vergl. § 26) zu verwenden.

Welche Rechte den Gefangenen sonst aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt.

---

[1]) Aussenarbeit im engeren Sinne: Arbeiten im Freien, ausserhalb der Gefängnisgebäude, doch innerhalb der Ringmauer;
im weiteren Sinne: Arbeiten ausserhalb der Ringmauer im Freien oder in nicht gefängnismässigen Räumen.

Verpflegung.

§ 16. Die Verpflegung der Gefangenen wird durch besondere Verpflegungsordnung geregelt, die sich auf Beköstigung, Bekleidung und Lagerung erstreckt.

a) Beköstigung. Die Kost wird so gestaltet, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im übrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorstand bestimmt. (§ 23) (zu vergleichen hierzu den fünften Absatz unter 1 und 2.)

Die Kostordnung setzt die für Zuchthaussträflinge wie für Gefängnissträflinge gleichmässig zu gewährende Speisenmenge, die Zubereitungsart, die Zutaten und den Mindestgehalt an Nährstoffen fest. Auf Schmackhaftigkeit und Leichtverdaulichkeit, sowie auf tunlichste Abwechslung der Speisenfolge je nach den landesüblichen Gewohnheiten wird besonderer Wert gelegt.

Die Kost an den ersten Tagen der hohen Feste (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) sowie am Geburtstage des Landesherrn wird in einfacher Weise herausgehoben. Ritualkost am jüdischen Osterfeste wird zugelassen.

Die Gefangenenkost wird geschieden in:

1. Gesundenkost für alle gesunden Gefangenen in Verbindung mit
   Zukost für Bedürftige (aber nicht Kranke) auf begründeten ärztlichen Antrag, beschränkt auf Ergänzungsmittel, (wie Milch, Butter, Fett, Weissbrot.)
2. Krankenkost bezw. Diätkost
   a) für Bedürftige (aber nicht Kranke) auf begründeten ärztlichen Antrag,
   b) für Kranke auf ärztliche Verordnung.
3. Strafkost (Wasser und Brot oder Wassersuppe) als Disziplinarstrafmittel (§ 13, 7).

Selbstbeköstigung d. h. die Beschaffung eigener voller Mahlzeiten an Stelle der Gefangenenkost ist sowohl im Zuchthause wie im Gefängnisse behufs Aufrechterhaltung des strengeren Charakters dieser Strafen gegenüber der Festungshaft ausgeschlossen. (Zu vergl. jedoch Vergünstigungen § 20.)

b) Bekleidung. Durch die Hausordnung kann für die Gefangenen Anstaltskleidung eingeführt werden.

Wo Anstaltskleidung eingeführt ist, erhalten die Zuchthaussträflinge eine Kleidung, welche sich von der Kleidung der anderen Gefangenen unterscheidet. (§ 25.)

Die Anstaltskleidung wird für die kalte und warme Jahreszeit angemessen so gewählt, dass sie die Gesundheit der Gefangenen schützt.

Die Bekleidungsordnung setzt die Zahl, Art, Stoffe und Form der Kleidungsstücke (Leibwäsche, Unter- und Oberkleider), sowie den Wäschewechsel fest.

Auf begründeten ärztlichen Antrag können bei den Unterkleidern ausnahmsweise auch einzelne Abweichungen zugelassen werden. (Zu vergl. im übrigen: Vergünstig. § 20.)

Den männlichen Zuchthaussträflingen wird nach näherer Bestimmung der Hausordnung das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen.

Bei den übrigen Gefangenen wird die Haar- und Barttracht nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit verändert. (§ 26.)

c) Lagerung. Die Lagerstättenordnung setzt die Lagerstücke für Zuchthaussträflinge wie für Gefängnissträflinge gleichmässig nach Stückzahl und Stoffen sowie den Wäschewechsel fest.

Es ist festzuhalten, dass der gesunde Gefangene nicht besser gelagert wird, als es in den breiten Schichten der Landesbewohner üblich ist.

Auf begründeten ärztlichen Antrag können ausnahmsweise auch Abweichungen in einzelnen Lagerstücken zugelassen werden. (Im übrigen zu vergl: Vergünstig. § 20.)

Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 17. a) Gesundheitspflege. Den Gefangenen wird . . . . täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet. (§ 31).

Sonn- und Feiertags oder im Einzelfalle auf ärztlichen Antrag kann die Dauer der Bewegung bis auf zwei Stunden erhöht werden.

Turnerische Freiübungen mit geeigneten Gefangenen (auch beschränktes Geräteturnen) während der Bewegung sind nicht ausgeschlossen.

Gesunde Gefangene erhalten mindestens allmonatlich ein Vollbad. Als Ersatz können Brausebäder in kürzeren Zwischenpausen verabreicht werden.

Ueber die sonstigen Körperreinigungen trifft die Hausordnung Bestimmung.

b) Krankenpflege. Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. (§ 27)

Die Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§§ 2, 3, 4) finden nach Möglichkeit auch auf erkrankte Gefangene Anwendung.

Auf anstaltsärztlichen Antrag kann spezialärztliche Hilfe in der Anstalt herbeigezogen werden.

Wo in Erkrankungsfällen eine Lebensgefahr von der Fortsetzung des Strafvollzugs zu besorgen, oder durch eine Unterbrechung desselben eine schnellere und gründlichere Heilung zu erhoffen, oder die Dauer der Strafvollzugsunfähigkeit über die Strafzeit hinaus zu erwarten steht, ist Antrag auf Strafaussetzung zuzulassen bez. vom Anstaltsvorstande zu stellen. Dabei ist jedoch nicht zu verschweigen, wenn etwa überwiegende, in den Verhältnissen oder in der Unsicherheit oder in der Gemeingefährlichkeit des Erkrankten begründete Bedenken gegen eine Aussetzung der Strafe zu erheben sind.

Bei geistig erkrankten Gefangenen (zu vergleichen § 8) ist nach erfolgter Feststellung der Geisteskrankheit bez. der Strafvollzugsunfähigkeit, sofern eine Heilung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht, die endgültige Entlassung aus der Strafanstalt zu beantragen.

In Ermangelung anderweiter Versorgung sind die zu entlassenden Kranken dem Ortsarmenverbande am Strafорte zu überweisen.

Seelsorge und Unterricht.

§ 18. a) Seelsorge. Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

In den grösseren Anstalten wird an Sonn- und Feiertagen ein regelmässiger Gottesdienst abgehalten; soweit dies nicht ausführbar ist, finden Andachtsübungen statt. Auch in den kleineren Anstalten wird auf die geistliche Versorgung der Gefangenen nach Möglichkeit Bedacht genommen. Am Gottesdienst und den Andachtsübungen nehmen alle Gefangenen teil. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einzelne von der Teilnahme entbinden.

Zur Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln wird kein Gefangener gezwungen. (§ 28).

b) Unterricht. Die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

Den erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen .... wird tunlichst eine entsprechende Fürsorge zugewendet, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen. (§ 29).

Im übrigen wird der Unterricht für Erwachsene seine Hauptaufgabe darin suchen und danach zu gestalten sein, die Gefangenen geistig anzuregen, auf ihre sozialen Pflichten hinzuweisen, ihre sittlichen Anschauungen zu läutern, ihren Willen zu stärken, kurz, auf Gesinnung und Charakter bildend und fördernd einzuwirken. Freiwillige Beteiligung von Gefangenen am Unterrichte ist tunlichst zu fördern.

Erholung.

§ 19. a) Bücher und Schriften. **Gefangene dürfen Bücher und Schriften nur aus der Sammlung der Anstalt entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hiervon durch den Vorstand bewilligt. (§ 30)** (Z. vergl. § 20.)

Die Gefangenenbibliothek, richtig verwendet, bildet ein überaus wichtiges Hilfsmittel, um das Innenleben der Gefangenen vor geistigem Verfalle zu bewahren. Auf ihre Zusammensetzung und ausreichende Ergänzung wird deshalb besondere Sorgfalt zu verwenden und darauf zu achten sein, dass neben ausgewählt guter, sittlich bildender Unterhaltungs- und geeigneter Erbauungslektüre möglichst alle Gebiete des Wissens und des werktätigen Lebens ausgiebig vertreten sind.

Bei der Ausgabe der Bücher ist auf den Bildungsgrad, den Beruf und die erziehliche Wirkung möglichste Rücksicht zu nehmen.

Das Lesen von gewerblichen (unpolitischen) Fachblättern kann geeigneten Gefangenen überall gestattet werden.

b) Schriftlicher Verkehr. **Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. (§ 33).**

Der Briefwechsel der Gefangenen mit ihren Angehörigen ist derart zu regeln, dass die Zuchthaussträflinge in längeren Zwischenpausen Briefe schreiben und empfangen dürfen als die Gefängnissträflinge.

Briefwechsel der Gefangenen mit anderen Personen oder in dringlichen Angelegenheiten ausser der Zeit kann der Anstaltsvorstand ausnahmsweise genehmigen.

Briefwechsel im Interesse des Fortkommens des Gefangenen nach der Entlassung ist tunlichst nicht zu beschränken.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben oder eine Eingabe oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird ihm davon unter Angabe des Grundes Kenntnis gegeben.

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind. (§ 33).

c) Besuche. Den Zuchthaussträflingen wird in der Regel alle drei Monate, den Gefängnis . . . . . . sträflingen in der Regel alle Monate der Empfang von Besuchen Angehöriger in Gegenwart eines Beamten der Anstalt gestattet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch Besuche anderer Personen sowie Besuche ohne Beaufsichtigung erlauben. (§ 32.)

Besuche von Vertrauenspersonen der Anstalt, wie namentlich auch von solchen Personen, die die Fürsorge und Weiterhilfe der Gefangenen nach deren Entlassung zum Anlass haben, werden überall nach Bedarf zugelassen.

Da der persönliche Verkehr der Gefangenen untereinander durch das Schweiggebot untersagt ist, so werden die dazu berufenen Beamten dem Bedürfnisse zu einer persönlichen Aussprache des einzelnen Gefangenen wohlmeinend entgegenkommen, sie anhören und ihnen, soweit ihre Dienstpflicht dies erlaubt, mit Auskunft, Verständigung und Rat nach Kräften beistehen.

d) Sonntagsbeschäftigung. Dem Bedürfnisse der Gefangenen nach nützlicher Ausfüllung der Musezeiten durch eine geeignete, wenn möglich dem späteren Fortkommen dienende Beschäftigung neben dem Lesen der Anstaltsbücher wird tunlichst entgegengekommen. Diese Beschäftigung darf jedoch nicht Werktagsarbeit sein, auch der Ordnung und dem Geiste des Strafhauses nicht zuwiderlaufen. Ihre Grenzen sind im Zuchthause enger zu ziehen als im Gefängnisse. Ueber eine etwaige Verwertung der Sonntagsarbeiten zu Gunsten des Gefangenen entscheidet der Anstaltsvorstand.

Allgemeine Gesangsübungen, Vorlesen ausgewählter Schriften, geeignete Vorträge an Sonn- und Festtagen sind nicht ausgeschlossen.

Vergünstigungen, Hafterleichterungen.

§ 20. Vergünstigungen und Hafterleichterungen werden nur für Gefängnissträflinge unter nachstehenden Voraussetzungen zugelassen.

Auf Ansuchen kann gestattet werden:

a) Der zeitweise Erkauf von Extragenussmitteln (die auf einfache gemeingebräuchliche Esswaren wie Butter, Fett, Käse, Obst, Weissbrot, Milch etc. zu be-

schränken sind) als Aufmunterung den erstmalig bestraften Gefängnissträflingen, die sich gut führen und fleissig arbeiten (bei Leistung von Ueberpensum, bei Nichtpensumarbeitern nach dem Ermessen des Anstaltsvorstandes. z. vgl. § 15). Ausnahmsweise kann auch rückfälligen Gefängnissträflingen, die sich auszeichnen, die gleiche Vergünstigung gewährt werden. Mehr als die Hälfte des „Ueberverdienstes“ darf jedoch nicht dafür verbraucht werden.

b) Das Lesen von ausgewählten Tageszeitungen solchen Gefängnissträflingen, die in Einzelhaft sich befinden und die Vorenthaltung einer ständigen geistigen Verbindung mit der Aussenwelt zufolge ihrer Bildung und Lebensstellung als eine besondere Härte empfinden würden.

c) Die Selbstbeschäftigung solchen erwachsenen Gefängnissträflingen, die sich im Besitze der Ehrenrechte befinden und nach den richterlichen Strafabmessungsgründen bei der Tat weder eine ehrlose Gesinnung, noch eine besondere Roheit und Bosheit an den Tag gelegt haben, sofern eine Versagung dieser Vergünstigungen nach ihren Lebensverhältnissen eine Härte für sie bedeuten würde. Die Vergünstigungen werden jedoch nur gewährt, solange die Sträflinge sich in Einzelhaft befinden und sich wohlanständig verhalten.

Bringt der Beruf solcher Gefangenen die Beschäftigung mit Büchern und Zeitschriften mit sich, so soll ihnen auf ihr Ansuchen gestattet werden, sich auch Bücher und Schriften zu beschaffen, die in der Sammlung der Anstalt nicht vorhanden sind.

Die Selbstbeschäftigung unterliegt ebenso wie die Auswahl der eigenen Bücher und Schriften der Aufsicht des Anstaltsvorstandes. Sie darf jedoch nie als eine einfache Uebertragung der bisherigen Geschäfts- und Berufstätigkeit in die Strafanstalt und Fortführung dieser während der Strafzeit aufgefasst und zugelassen werden, auch nicht der Ordnung und dem Geiste des Strafhauses zuwiderlaufen.

Ueberdies kann die Selbstbeschäftigung von der Zahlung einer durch die Aufsichtsbehörde unabhängig von ihrem Ertrage einheitlich festzusetzenden Entschädigung für den Ausfall der Arbeitskraft, sowie auch

von der Erstattung der geordneten Strafvollzugskosten (z. vgl. § 26) abhängig gemacht werden.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung . . . . , soweit er nicht auf die Entschädigung . . . . zu verrechnen ist, verbleibt dem Gefangenen. (§ 21).

Gefangenen, denen nach vorstehenden Bestimmungen Selbstbeschäftigung gestattet ist, kann nach Auswahl des Anstaltsvorstandes unter Entbindung vom Sprechverbote zeitweise auch mündlicher Verkehr in deutscher Sprache im Beisein eines Beamten gestattet werden, soweit ein Bedürfnis hierzu verlautbart werden sollte.

d) Eigne Verpflegung d. h. Beschaffung eigner Kost und Gebrauch eigner Kleidungs-, Wäsche- und Lagerstücke unter den gleichen Voraussetzungen wie die Selbstbeschäftigung (unter c), nur noch mit der weiteren Einschränkung, dass die betr. Gefangenen noch nicht vorbestraft sind und die geordneten Strafvollzugskosten bezahlt haben.

Die eigne Beköstigung ist jedoch nur in Form einer Verbesserung der täglichen Gefangenenmahlzeiten durch Zukauf von Nahrungsmitteln zulässig (z. vgl. § 16a, Schlussatz). Die zugekauften Nahrungsmittel dürfen die Grenzen eines mässigen Genusses nicht überschreiten und ihre Beschaffung darf nicht mit Schwierigkeiten für den Anstaltsbetrieb und mit Unzuträglichkeiten für den Strafvollzug verbunden sein.

Alkoholhaltige Getränke sowie Tabak sind auszuschliessen.

Die eigne Kleidung und Wäsche sowie die eignen Lagerstücke müssen ordentlich, einfach nnd schicklich sein.

Beschwerden.

§ 21. Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung und über die Verhängung von Disziplinarstrafen werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 490 der Strafprozessordnung Platz greifen, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der obersten Aufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgültig. Anderenfalls steht die Entscheidung über die von dem Gefangenen erhobene weitere Beschwerde der obersten Aufsichtsbehörde zu. (§ 29).

Keinem Gefangenen wird das Beschwerderecht verkürzt. Beschwerden können jederzeit mündlich oder schriftlich angebracht werden. Beschwerdeschriften werden nicht

zurückgehalten. Unbegründete Beschwerden, sofern sie auf Böswilligkeit beruhen, unterliegen disziplineller Ahndung durch die Aufsichtsbehörde.

Strafunterbrechung, Strafkürzung.

§ 22. Die Begutachtung von Gesuchen um Strafunterbrechung, Strafkürzung, Straferlass oder Beurlaubung auf landesherrliche Gnadenentschliessung, sowie von Gesuchen um vorläufige Entlassung auf Beschluss der obersten Justizaufsichtsbehörde (§ 25 R. St. G.) ist nicht bloss auf das Verhalten des Gefangenen im Strafhause zu beschränken, sondern ist auch auf den sittlichen Zustand, die Gesinnung und die Familienverhältnisse des Gesuchstellers auszudehnen. Ebenso ist auf das etwaige Vorhandensein eines geordneten Unterkommens Wert zu legen.

Darüber, wieviel solcher Gesuche im Laufe der Strafzeit einem Gefangenen zuzulassen sind, wird hausordnungsmässige Uebereinstimmung herbeigeführt.

Entlassung.

§ 23. Rechtzeitig vor Eintritt der Entlassung eines Gefangenen ist wegen des späteren Unterkommens mit den Fürsorgeorganen des zukünftigen Aufenthaltsortes in Verbindung zu treten.

Auf Verlangen erhält der Gefangene bei der Entlassung eine Bescheinigung über die Verbüssung der Strafe. (§ 10).

Von der Entlassung von Zuchthaussträflingen sind die beteiligten Orts- und Verwaltungsbehörden sowie die zuständigen Pfarrämter in Kenntnis zu setzen. Von der Entlassung von Gefängnissträflingen werden nur die letzteren benachrichtigt, sofern nicht dringliche Umstände auch die weiteren Benachrichtigungen als notwendig erscheinen lassen.

Ausweisungen von nicht Reichsdeutschen über die Reichsgrenze sind durch die Polizeibehörde des Strafanstaltsortes in die Wege zu leiten.

Von den unter Polizeiaufsicht Gestellten sind der zuständigen Polizeibehörde diejenigen zu bezeichnen, bei denen eine Beaufsichtigung durch Fürsorgeorgane anstatt durch Polizeiorgane besonders wünschenswert erscheint.

Landespolizeiliche Schutzfürsorge.

§ 24. Bei Zuchthaussträflingen, die auf Grund ihres Vorlebens, ihrer Straftaten und ihrer Individualität, nach den Wahrnehmungen in der Strafanstalt und nach

Gehör des Beamtenrates für das öffentliche Leben dauernd untauglich oder gefährlich erscheinen, so dass ihre Entlassung in die früheren Verhältnisse, sei es für die öffentliche Sicherheit oder für ihre eigene Person als bedenklich zu erachten ist, hat der Anstaltsvorstand rechtzeitig vor Ablauf der Strafzeit auch in den Fällen an die Landespolizeibehörde Bericht zu erstatten, in denen nicht schon vom Richter selbst die Zulässigkeit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen worden ist.

Das gleiche hat zu geschehen, wenn ein aus dem Zuchthause oder aus dem Gefängnis zu Entlassender nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig oder körperlich derart minderwertig ist, dass sein Fortkommen auf geordnete Weise in Frage und deshalb sein Rückfall in neue Straftaten zu befürchten steht.

Die Entschliessung darüber, ob und wie der zu Entlassende in dauernde Versorgung oder Verwahrung zu nehmen ist, ist Sache der Landespolizeibehörde.

Insoweit Einrichtungen einer überseeischen Fürsorge für Strafentlassene aus dem deutschen Reiche vorhanden sind, wird die Vermittelung ihrer Inanspruchnahme zum Zwecke der Unterbringung geeigneter Gefangener im Kolonialgebiete vor Eintritt ihrer ordnungsmässigen oder vorläufigen Entlassung, Beurlaubung oder Begnadigung zunächst im Wege der allseitig freien Vereinbarung dem Strafanstaltsvorstande überlassen.

Todesfall.

§ 25. Die Leichen von Zuchthaussträflingen, die nicht von den Angehörigen zum Zwecke der Beerdigung auf eigene Kosten abgeholt werden, werden an die Anatomie der Landes- oder der nächstgelegenen Universität abgeliefert.

Der Strafanstalt steht das Erbrecht an den von einem verstorbenen Gefangenen in der Anstalt hinterlassenen Sachen und Geldern zu.

Strafvollzugskosten.

§ 26. Insoweit die Kosten der Strafvollstreckung durch den Ertrag der Gefangenenarbeit nicht gedeckt werden, werden die Gefangenen oder deren in Gemässheit der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtige Angehörige zur Zahlung von bestimmten, nach

dem Durchschnitt festzusetzenden Verpflegbeiträgen, soweit dies ohne Schädigung ihres späteren Fortkommens bezw. ihres Lebensunterhalts möglich ist, herangezogen. Die Sicherstellung der Anstaltsforderung auf das voraussichtliche Erbe eines Gefangenen ist dabei nicht ausgeschlossen.

Festungshaft.

§ 27. Der Vollzug der Festungshaft richtet sich lediglich nach der in der Festung (s. § 5) bestehenden Hausordnung und Disziplin.

Die Festungsgefangenen unterliegen in Bezug auf Bewegung, Verkehr, Beschäftigung, Beköstigung, Kleidung und Lagerung nur insoweit einer Beschränkung, als die Rücksicht auf den Strafzweck, die Schicklichkeit, die Sicherheit und die allgemeine Ordnung es erfordert.

Für die Kosten ihrer Unterbringung haben sie aufzukommen.

Untersuchungshaft, Civilhaft, Polizeihaft und Nachhaft.

§ 28. Die Ausführung der Untersuchungshaft und der Civilhaft, die keine Strafen sind, wird durch die Gerichtsordnung geregelt.

Die ortspolizeiliche bezw. die polizeirichterliche Strafhaft, sowie die landespolizeiliche Nachhaft (Schutzhaft z. Versorgung und Sicherungshaft zur Verwahrung; z. vergl. § 24) gehören dem Verwaltungsgebiete an und werden durch Polizeigesetze geregelt.

Schlussbestimmung.

§ 29. Die vorstehenden Grundsätze finden keine Anwendung auf die von Militär- und Marinebehörden oder von Konsularbehörden und auf die in den Schutzgebieten zu vollstreckenden Strafen. (§ 40).

Darüber, dass eine umfassende Strafrechtsreform kommen muss und wird, besteht ja wohl nirgends mehr ein Zweifel, wenn auch freilich das „wann“ z. Zt. leider noch in nebelhafter Ferne zu liegen scheint. Vielleicht finden aber dann die vorstehenden bescheidenen Beiträge zur Schaffung von Unterlagen für eine spätere Reform noch einmal irgend ein geneigtes Ohr.

Einiges davon — wie die Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes für Ehre und Gesundheit, die Einschränkung der kleineren Freiheitsstrafen bezw. deren

Ersatz durch Geldstrafen, die Ausscheidung der kindlichen Rechtsbrecher aus dem Strafrechte, die strengere Scheidung des eigentlichen Verbrechertums von den übrigen Rechtsbrechern und die Sicherung der Gesellschaft vor den gemeingefährlichen Verbrechern — schreit allerdings schon heute so laut und dringend nach Berücksichtigung, dass es sich wohl verlohnen möchte, das notwendigste als Abschlagszahlung in einer **Novelle** zum Strafgesetze baldigst vor den Bundesrat und Reichstag zu bringen.

Während nun dieser Wunsch in Bezug auf die ersten beiden Punkte — (Schutz für Ehre und Gesundheit, Einschränkung der Freiheitsstrafen) — bereits seiner Erfüllung insofern entgegenzugehen scheint, als der Herr Reichskanzler in diesen Tagen eine dahinzielende Novelle zum Strafgesetzbuche einzubringen gedenkt, würde es sich meines Erachtens doch sehr empfehlen, jene Novelle noch dahin zu erweitern, dass in sie aufgenommen würde:

1. Die Zulassung von Zuchthausstrafe mit Entehrung des Täters bei wiederholten Verletzungen der Gesundheit und Ehre eines Menschen aus blanker Rohheit und Niedrigkeit der Gesinnung und Nichtachtung des Nebenmenschen.
2. Die Herabsetzung des Mindestmasses der Zuchthausstrafe auf etwa 3 Monate.
3. Die Beschränkung des Einflusses der sogen. „mildernden Umstände" lediglich auf die Strafdauer und nicht auf die Strafart.
4. Die Erweiterung des bedingten Strafaufschubs (mit Bewährungsfrist) für Erwachsene bei kürzeren Freiheitsstrafen namentlich wegen Notstandsvergehen.
5. Die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr und
6. die Ausdehnung der strafrichterlichen Befugnis zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde auf alle für das öffentliche Leben als dauernd untauglich bezw. gemeingefährlich erkannten Elemente, von denen nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft erneute Angriffe auf die Sittlichkeit, auf Gesundheit und Eigentum ihrer Mitmenschen mit Sicherheit zu erwarten stehen.

Zum Schlusse noch eins. Schon vor langen Jahren ist u. a. auch der frühere verdiente Leiter der Strafanstalt Zwickau, Geh. Reg.-Rat d'Alinge, in Wort

und Schrift warm für „Besserung der Gefangenen auf dem Wege der Individualisierung“ eingetreten. Dieser Weg würde ganz sicher gangbarer gemacht durch eine möglichst dauernde Absperrung der gänzlich Aufzugebenden und durch eine tunlichst reinliche Scheidung der Strafgefangenen nach ihrer moralischen Qualität vermittelst zweier ihrem Wesen und Inhalte nach scharf unterschiedener Hauptfreiheitsstrafen, wodurch die jetzige Vermischung der besseren Elemente mit so viel schlechten und damit die Gefahr des üblen Einflusses der letzteren nach Möglichkeit verringert werden würde.

Alsdann würde es, glaube ich, auch besser als jetzt gelingen, bei den Gefangenen Sinnesänderung und Umkehr herbeizuführen, — bei der leichteren Gefängnisstrafe nach dem „System der Belohnungen mit den Motiven der Hoffnung“, also vorzugsweise auf dem Wege erziehlicher Einwirkung, — im Zuchthause, entsprechend seinen Insassen, nach dem „Systeme der Bestrafungen mit dem Motive der Furcht“, also in der Hauptsache auf dem Wege der Abschreckung.

Denn, was die Gegner der Zuchthausstrafe (z. B. Seuffert) gegen diese einwenden, kann ich nicht allenthalben beitreten. Nach meinem Dafürhalten entehrt und brandmarkt den Täter zunächst die eigene Tat. Eine entehrende Tat kann aber nach Recht und Billigkeit nur durch eine Strafe gleichen Charakters entsprechend gebüsst werden, sonst käme nicht bloss der öffentlichen Meinung, sondern auch dem Täter selbst, kaum recht zum Bewusstsein, wie er gefehlt hat. Dass aber in der Folge die Erinnerung an die Tat schwinden und nur die Strafe allgemein im Gedächtnis bleiben sollte, will mir nicht einleuchten. Auch erscheint es mir als ein Widerspruch, wenn einerseits die Zuchthausstrafe, unter Nichtachtung des m. E. gesunden Volksempfindens verworfen wird um eine „Brandmarkung“ durch sie zu beseitigen, andererseits aber ehrenrechtliche Straffolgen weiter für angemessen befunden werden, die an die Fersen des Uebeltäters sich heftend, mehr als alles andere geeignet sind, die Erinnerung an das einmal Geschehene in der Oeffentlichkeit wach zu erhalten und so erst recht den durch seine Tat vorübergehend Entehrten, selbst nach deren Sühnung, wer weiss wie lange, noch zu brandmarken.

Das Wesen der Einzelhaft, ihre Bedeutung, ihre gesetzliche Anwendung.

Von Michaëlis, Direktor des Königl. Gefängnisses in Aachen.

Das Wesen der Einzelhaft besteht darin, dass deren Insasse Tag und Nacht von seinen Mitgefangenen getrennt gehalten wird. Der Zellengefangene schläft, arbeitet, isst in seiner Zelle; derselbe verlässt seinen Haftraum nur zur hausordnungsmässigen Bewegung im Freien, zu Vorführungen, zur Kirche, zur Schule etc. Ihr Wert lässt sich am besten prüfen an den Strafzwecken. Mit dem Begriffe „Strafe" verbindet die Strafrechtswissenschaft ein Uebel. Dieses spiegelt sich am lebhaftesten wider in der konsequenten Durchführung des Prinzips der Freiheitsentziehung.

In der Zelle wird dem Gefangenen vornehmlich zu Gemüte geführt, dass er seine Freiheit verwirkt habe. Dies sagen ihm: — das vergitterte Fenster, die bescheidene Ausstattung, der kleine Raum seiner Zelle; dies redet zu ihm die mit sittlichem Ernste abgefasste Hausordnung. Das, was der Gefangene infolge seiner antisozialen Gesinnung eingebüsst, tritt wuchtig vor seine Seele und diese seine Lage reflektiert auf die Aussenwelt abschreckend.

Aber die waltende Gerechtigkeit fordert nicht nur Vergeltung! — Sie gebietet, den Rechtsbrecher zu erziehen, ihn gebessert der menschlichen Gesellschaft zurückzugeben. —

Wie löst diese Aufgabe die Einzelhaft?

Der Glaube, den Rechtsbrecher durch äussere Gewalt innerlich bessern zu können, ist ein Irrglaube.

Die Besserung muss vom Gefangenen selber ausgehen.

Hält derselbe Einkehr bei sich, wozu die Einsamkeit einladet, klagt er seine Handlungen an, kommt er zur

Einsicht, bereut er seine Tat, dann hat die Besserung bereits begonnen und nun arbeiten die Gefängnisbeamten an ihm; durch Belehrungen, Vorstellungen aller Art wirken sie auf ihn ein, spenden ihm Trost, sind ihm Wegweiser durch alle Phasen seiner Leidenszeit. Die Kirche berührt mit wuchtigen Akkorden sein Herz, Schule und Bücher wirken veredelnd auf ihn. Bei Gesprächen mit den Beamten unter vier Augen öffnet sich das Herz des Gefangenen, er kann aussprechen, was sein Inneres bedrückt. Auch kann er ungehindert zu einem Erbauungsbuche greifen, vor dem Spotte seiner Mitgefangenen sicher. Die Einzelhaft hält jeden schädlichen Einfluss fern; der gute Einfluss strömt ihm reichlich zu. —

Bietet aber die Einzelhaft nicht Gefahren für den körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen?

Im allgemeinen nicht mehr als die gemeinsame Haft. — Gewiss! komplizierte Naturen, physisch schwächlich, mit regem Gefühlsleben, Gemütsmenschen, werden unter der Wucht der Strafe mehr zu leiden haben, wie robuste, rohe Naturen. Das Strafleiden wird um so heftiger sein, je grösser die Einbusse an Besitz. Sie wird diejenigen, welche sich für unschuldig oder doch nicht für schuldig im Sinne der Anklage halten, leicht in einen krankhaften Erregungszustand versetzen; zu dem Seelenleiden gesellen sich dann körperliche Unbilden. Dem einsichtsvollen Verbrecher, der sein Schicksal als von Gott ihm auferlegt, aufgenommen, der in der Strafe eine gerechte Sühne erblickt, ist sie erträglich: — Kein Christ ohne Kreuz!

Je höher jemand geistig steht, desto leichter ruht die Haft auf ihm. Sein geistiger Flügelschlag trägt ihn hinauf auf jene Höhen, wo göttlicher Odem ihn stärkt. —

Es gibt hochgebildete Gefangene mit überspannten Ideen, Feind der bestehenden, staatlichen Ordnung; was diese bietet, unterliegt ihrer rücksichtslosen Kritik. Die Gefängnishausordnung ist ihnen eine Greuel; ihre Strafe betrachten sie als Martyrium. So beschäftigen sich diese Leute mit sich selber, grübeln und im steten Nachdenken

tritt eine grosse Reizbarkeit der Nerven ein; ihre Sinnestätigkeit wird überanstrengt. Die einzelnen Beschauungsobjekte reflektieren krankhaft, Sinnestäuschungen treten leicht ein und verdichten sich zu Wahnideen, die leicht in das Gebiet der Geisteskrankheit hinübergreifen. Solche Zustände werden aber in der Einzelhaft bei ihrer Entstehung entdeckt; in der gemeinsamen Haft bildet sich häufig eine geistige Erkrankung aus, ohne dass rechtzeitig eingeschritten werden konnte.

Manch einer bringt einen geistigen Defekt im latenten Zustande ins Strafhaus mit, dass dieser hier manifest wird, dafür kann das System der Einzelhaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Ebenso kommen Gefangene in das Strafhaus mit körperlichen Leiden, Magenbeschwerden, Brustkrankheiten; auf solche Leute wirkt naturgemäss die Freiheitsstrafe schädigend.

Dass langjährige Freiheitsstrafen die Energie, die Selbständigkeit schwächen, wer möchte das anzweifeln?! Die Gefangenen werden überall bevormundet; sie sind der Sorge für die eigene Existenz überhoben. Das, was ihnen zusteht, erhalten sie ohne ihr Zutun; aber man vergesse wiederum nicht, dass unter dem segensreichen Einflusse der Arbeit diesem Uebel entgegengewirkt wird. —

Welche Strafe wirkte nicht in der einen oder der anderen Weise schädigend? Diese Schädigung ist doch nur die Folge des Rechtsbruches!

Ueber der Rücksicht auf den Verbrecher und höher als diese, steht die Rücksicht auf das Gemeinwohl!

Dass ein überspanntes psychisches Einzelleben auch physisch krankhaft affiziert werden kann, auch nach der sexuellen Seite, schmälert den Wert der Einzelhaft nicht. Kommen geschlechtliche Ausschweifungen vor, so beschränken sich dieselben auf Onanie, zu welchem Laster in der gemeinsamen Haft Päderastie hinzutreten kann — Gottlob grosse Ausnahmen!

Das Gefühlsleben der Gefangenen wird häufig zu ihrem eigenen sittlichen Vorteil von der Musse der Dichtkunst ergriffen, besonders in der Einzelhaft. Selbst ungebildete Gefangene leisten in der lyrischen Poesie manchmal Staunenswertes; sie zeigen ein so tiefes Gefühl der Empfindung, dass man wohl die Frage aufwerfen kann: — welche Lebensflamme würde der Funke göttlichen Lichtes, der in jedes Menschen Brust einmal hineingestrahlt hat, entfacht haben, wäre dieses oder jenes Lebensschiff auf dem Ozean des Lebens nicht gestrandet? Rührend ist es, wenn ein ergrauter Verbrecher, der von Atheismus geheilt, seinen Gott wiedergefunden hat, kurz vor seinem Ende seinen Angehörigen sein Herz öffnet und seinen Brief mit folgendem auf sich angewandten Reim schliesst:

„Verwelke doch du arme Frühlingsblume,
Gott pflanzt dich ja ins bess're Leben ein;
In seinem ew'ger Lieb geweihten Heiligtume
Dort atmest du nur Himmelsbalsam ein!"

Das Reichsstrafgesetzbuch schreibt im § 22 vor: — Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen.

Mit dem Worte „unausgesetzt" ist ein verschiedener Begriff verbunden worden.

In Preussen wurde, seitens des Ministeriums des Innern 1871 unter unausgesetzter Absonderung verstanden, dass die Gefangenen auch ausserhalb der Zelle durch mechanische Mittel zu trennen seien.

1884 hat man einen anderen, wohl den richtigen Standpunkt eingenommen, dass auch dann die unausgesetzte Trennung gewahrt sei, sofern beim Spaziergang, in Kirche und Schule eine stete Aufsicht ein Inverbindungtreten der Gefangenen untereinander hindere.

Mangels ausreichender, gesetzlicher Unterlage hat die Einzelhaft eine sehr verschiedene Anwendung gefunden. Vielfach ist dieselbe gerade den Zuchthausgefangenen zugewendet worden, die sich zur Besserung am allerwenigsten eignen; während man Gefängnisgefangene dem verderblichen Einflusse der Gemeinschaftshaft ausgesetzt hatte. Erst nach und nach wurde durch Wort und Schrift der Fachmänner die Bedeutung der Einzelhaft zur sittlichen Hebung und Erziehung der Gefangenen ins rechte Licht gerückt und seitdem ist die Einzelhaft immer mehr Denjenigen zu Teil geworden, welche ihrer bedürftig sind. Oldenburg und Baden können mit Recht als die Pfadfinder der konsequent durchgeführten Einzelhaft angesehen werden. Preussen hat seit 1869 unausgesetzt an dem Ausbau von Einzelzellen gearbeitet. Der Herr Minister des Innern fasste ihren Zweck in die Worte zusammen: — sie dient vorwiegend der Erziehung! —

In Ermangelung eines Strafvollzugsgesetzes hat der Bundesrat am 8. November 1897 Bestimmungen herausgegeben, welche für den Strafvollzug der deutschen Bundesstaaten verbindlich geworden sind.

Zu diesen Bestimmungen haben die einzelnen Zentralbehörden Ausführungen gegeben, so in Preussen der Minister des Innern, dass auch diejenigen Gefangenen unmittelbar nach ihrer Einlieferung in Einzelhaft zu bringen sind, welche für die gemeinsame Haft bestimmt sind, damit den Beamten Gelegenheit gegeben werde, sie kennen zu lernen. —

Die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse vom 14. November 1902 schreibt im § 72 auch in Ansehung der Gefangenen mit leichter Haft Einzelhaft vor, während die Gefangenen mit geschärfter Haft wie die Gefängnisgefangenen behandelt werden sollen. Nach § 37 letzter Satz der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 können Haftstrafen in Einzelhaft vollstreckt werden.

Dem Wortlaut des § 22 des R.St.G.B. entsprechen diese Verwaltungsbestimmungen nicht.

Erwähnt sei noch, dass die Vorschriften über Benutzung der Einzelhaft erschöpfenden Aufschluss über ihre Benutzung in der Praxis nicht geben. Wir bringen in die Einzelzelle auch solche Elemente, welche in der gemeinsamen Haft die Ordnung und Ruhe stören, wir verlegen Leute in die Einzelhaft, sofern dieselben mit ansteckenden ekelerregenden Krankheiten behaftet sind. Auch andere Rücksichten machen es notwendig, von der Einzelhaft einen Gebrauch zu machen, welcher über die bundesrätlichen Vorschriften hinausgreift!

Der Wert, den die Einzelhaft vor der gemeinsamen Haft voraus hat, wird heute im allgemeinen anerkannt.

Hat der Strafvollzug bislang wenig sichtbare Erfolge erzielt, so liegt dies beklagenswerte Ergebnis in Ursachen begründet, für welche ersterer nicht verantwortlich gemacht werden kann. —

Was uns not tut, das ist ein Reichsstrafvollzugsgesetz! Dieses werden wir bekommen, sobald Strafgesetz und Strafprozess neu bearbeitet sein werden.

Aufgabe des Strafgesetzgebers wird es sein, möglichts viele dem Strafhause fernzuhalten; es wird der Beginn der Strafmündigkeit hinaufzurücken sein; zu kurzzeitige und auch zu ausgedehnte Strafen dürften zu vermeiden sein. Dem minderwertigen Rechtsbrecher wird billige Rücksicht gezollt werden müssen; die subjektive Seite des Verbrechens, der Verbrecher selbst, wird mehr denn je gewürdigt werden müssen. —

Wenn neben einer solchen Strafrechtsreform die Prävention rüstig einherschreitet, wenn das Verbrechen immer mehr an der Quelle verstopft wird, d. h. wenn die Fürsorge für unsere Jugend sich immer erfolgreicher gestaltet und endlich den aus dem Strafhause Entlassenen der Weg zum rechtlichen Erwerb immer mehr geebnet wird, dann ist vielleicht der Zeitpunkt nicht mehr ferne, wo im Strafhause an Stelle der Einzelhaft eine Haft treten

kann, welche bei peinlichster Berücksichtigung der Individualität das Mass der Freiheitsentziehung mindert. —

Ein Allheilmittel für alle Zeiten ist die Einzelhaft nicht. Dieselbe ist eine Form in der Zeit, wie alle Formen dem Wechsel unterworfen.

Alle Einrichtnngen, welche wir im bürgerlichen, sozialen, rechtlichen Leben haben, sind auf den Durchschnitt eingerichtet. —

Je mehr das sittliche Niveau sich hebt, je mehr die Selbstzucht gefördert wird, desto mehr werden Verbrechen aus niedriger Gesinnung abnehmen.

Freilich die Sünde ganz zu tilgen, ist keiner Menschenkraft gegeben; dies steht bei Gott, dessen Ruhmes wir alle mangeln! —

Psychologische Betrachtungen über Frauen und Mädchen im Strafvollzuge.

Von Oberregierungsrat Lenhard, Direktor des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.

Im Strafgesetze und in der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich ist eine Unterscheidung zwischen weiblichen und männlichen Rechtsbrechern nicht gemacht. Ein deutsches Strafvollzugsgesetz besteht z. Zt. noch nicht; in den vom Bundesrate an Stelle eines solchen festgelegten Grundsätzen über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen ist nur eine einzige auf Frauen bezügliche Bestimmung enthalten in § 3. Sie lautet:

> „Weibliche Strafgefangene werden der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Soferne dies ausnahmsweise nicht tunlich ist, werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen zu verhüten.

Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden in den grösseren Anstalten ausschliesslich, in den kleineren soweit tunlich, weibliche Bedienstete verwendet.“

Der Gesetzgeber ging also, wie wir sehen, wohl von der Annahme aus, dass ein Bedürfnis dafür nicht bestehe, für Gesetzesverletzungen, die von beiden Geschlechtern unter gleichen Voraussetzungen begangen werden können, — wie z. B. Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Erpressung, Meineid, Brandstiftung, Tötung, Körperverletzung, Raub usw. — einen Unterschied in Dauer und Art der Sühne zwischen Frauen und Männern eintreten zu lassen. Die Strafe trifft also beide in gleicher Weise. Auch die Strafen, die das geltende Gesetz für Verbrechen vorsieht, die, wenn auch nicht ausschliesslich doch vorwiegend von Frauen begangen werden können, wie: Kindestötungen, Verbrechen gegen das keimende Leben usw. sind im Vergleiche zu den übrigen Rechtsverletzungen nicht ersichtlich geringer bemessen. —

Es kann mir nicht zustehen, das auf Rechtsnormen und Erfahrungen der Kulturstaaten aufgebaute Reichsstrafrecht einer Kritik zu unterziehen. Meine Absicht zielt nur dahin, jetzt in der Zeit der Strafgesetz-, Strafprozess- und Strafvollzugs-Reformbewegung nicht Wahrnehmungen zu verschweigen, die — durch die zuständigen Kreise geprüft — vielleicht als Bausteine für die Reform dienen können.

Wir werden annehmen dürfen, dass der Endzweck der vom Gesetze angedrohten und vom Richter verhängten Strafe der zeitlichen Freiheitsentziehung in der Hauptsache auf Besserung des Rechtsbrechers, auf seine Erziehung für die künftige richtige Erfassung und Durchführung des freien Lebens und — wenn dieser praktisch bedeutsame Strafzweck nicht erreichbar ist — auf Abschreckung des Rechtsverletzers zur nachdrücklichen Verwarnung vor Begehung weiterer Straftaten abzielt.

Der Richter bestimmt die Dauer der Strafe, der Strafanstalt bleibt die Aufgabe des wirksamen Vollzugs, den ersterer bei der Strafzumessung voraussetzt. Hauck[1]) äussert sich darüber, „Ja, gerade die Wirkung der Strafe ist es, auf die der Strafende vor Allem achthaben soll. Denn diese Wirkung ist für ihn selbst wieder bestimmend,

---

[1]) Hauck, Kriegsrat Colmar: über Strafe und Strafvollzug. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 4. Jahrgang Heft 11/12 S. 694.

wenn er ein zweites Mal in die Lage versetzt wird, zu bestrafen usw.

Darnach ergibt sich aber auch, weil es so dem Wesen der Strafe entspricht, die Rücksicht auf die Wirkung und den Erfolg der Strafe. Es scheint auch beinahe gar keiner weiteren Beweisführung zu bedürfen, dass der Richter ein Interesse an dem Erfolg und der Wirkung der von ihm verhängten Strafe hat usw.

Treten wir nun der Frage näher: wie ertragen die Frauen im Vergleiche zu den Männern die Strafen bei gleicher Arbeitsdauer, gleicher Verpflegung, Bewegung und bei den übrigen Bedingungen der Freiheitsentziehung?

Meine nahezu 25 jährige Tätigkeit bei der Strafvollstreckung an Frauen darf als ausreichende Zeit betrachtet werden zur Gewinnung der Unterlagen für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage. Ehe ich aber dazu übergehe, möchte ich einige Bemerkungen vorausschicken.

Ich habe aus mannigfachen Vorgängen den Eindruck gewonnen, als ob über die Zusammensetzung der Bevölkerung einer Frauenstrafanstalt vielfach noch recht unzutreffende Vorstellungen bestünden, als ob die Ansicht vorherrsche, es setze sich eine solche aus einer Gruppe verworfener Geschöpfe — Dirnen — zusammen. Es mag diese — wohl aus Schilderungen der Taten von Gewohnheitsverbrecherinnen in der Presse herausgewachsene — Annahme für polizeiliche Arbeitshäuser zutreffen, für Frauenstrafanstalten ist sie nach meinen Erfahrungen grundfalsch. Es soll nicht bestritten werden, dass solche Individuen sich unter den Gefangenen befinden, sie bilden aber eine verschwindend kleine Gruppe. Durchschnittlich sind ca. 40 % der Insassen überhaupt nicht vorbestraft. Die grosse Mehrzahl der Verurteilten sind noch rettbare Opfer falscher Erziehung, der Verführung, unglücklicher Ehen, der heutigen sozialen Verhältnisse. Ich werde Gelegenheit haben, hierauf noch des Näheren zurückzukommen.

Um Berechtigung und Tragweite der oben aufgeworfenen Frage darzutun, möchte ich mir die Worte eines hervorragenden Kriminalpsychologen[1]) zu eigen machen, der sagt: „Eine der schwierigsten Aufgaben für den Kriminalisten in psychologischer Beziehung bleibt die Beurteilung der Frau, weil sie nicht nur somatisch und psychisch etwas ganz anderes ist als der Mann,

[1]) Dr. Hans Gross, Kriminalpsychologie Graz 1898, Verlag von Leuschner und Lubensky.

sondern weil sich dieser niemals voll und ganz in das Wesen einer Frau hineindenken kann. Beurteilt der Kriminalist einen Mann, so hat er es mit seinesgleichen zu tun, der noch immer aus den gleichen Faktoren geschaffen ist, wie der ihn Beurteilende, wenn auch Alter, Lebensstellung, Bildung und Moral noch so verschieden sein mögen. Hat er einen Greis zu beurteilen, der ihm an Jahren noch so weit voran ist, so hat er doch einen Menschen vor sich, wie er selbst einer werden kann, der also von derselben Konstruktion, nur in vorgerückterem Stadium ist, und handelt es sich um einen Knaben, so weiss der Kriminalist ganz gut, wie er selbst als Knabe dachte und empfand; denn Stimmungen und Verfassungen vergessen wir nie vollständig, wenn auch noch so viel Zeit vergangen ist — wir begreifen sie häufig nicht mehr, aber wie sie gewesen sind, kommt uns nicht leicht aus dem Sinn. Aber selbst wenn der Kriminalist einem Mädchen kindlichen Alters gegenübersteht, fehlen ihm die Anhaltspunkte zu ihrer Beurteilung nicht, denn vor der Pubertätsentwickelung ist das Wesen des Knaben und Mädchens doch nicht so vollkommen verschieden, dass der Kriminalist nicht wenigstens analoge Schlüsse machen dürfte, wenn er sein eigenes Ich, da er noch ein Knabe war, als Vergleichsobjekt hinstellt.

Aber für die Natur des Weibes fehlen uns Männern alle Anhaltspunkte, um die Parallele zwischen dem Weibe und uns selbst zu finden, und die allergrössten Fehler im Strafprozesse sind gemacht worden, wo wir richtig geschlossen hätten, wenn ein Weib ein Mann gewesen wäre. So aber hat man die Tat eines Weibes, die Aussage einer Frau mit demselben Masse gemessen, als wenn sie von einem Manne ausgegangen wäre, und da ging freilich alles falsch. Die Frau ist anders als der Mann, dies sagt uns der Anatom und der Arzt, der Historiker und der Literat, der Theologe und der Philosoph, und jeder Laie sieht es selbst. Die Frau ist anders in ihrer Erscheinung, in ihrem Beobachten, in ihrem Urteilen, in ihrem Empfinden, in ihrem Wollen und in ihrem Leisten, — nur wir Juristen strafen die Tat des Mannes wie die der Frau und zählen die Aussage des Mannes wie die der Frau. Aber, selbst wenn wir darüber klar sind, dass wir hierin ungerecht vorgehen — zu wahrer Erkenntnis können wir nie kommen, weil wir Männer niemals Frauen waren, und auch die Frauen können uns nicht das Wahre sagen, weil sie nie-

mals Männer waren. So wenig der Eine je erfahren wird, ob er dieselbe Farbe „rot" nennt, wie der Andere, ebenso wird es ewig unerforscht bleiben, wo die zweifellos vorhandenen Unterschiede im Seelenleben des Mannes und der Frau zu suchen sind, aber können wir uns nicht klar werden über das Sein der Frage, so können wir wenigstens die Erscheinung studieren und so viel Klarheit zu finden trachten, als es die Schwierigkeit der Sache gestattet" usw.

Wir sehen aus diesen Ausführungen, dass auch für den Richter zur Beurteilung der Verschuldung eine Differenzierung zwischen Frau und Mann als wünschenswert erachtet wird[1]).

Versetzen wir uns nun in das Tätigkeitsgebiet des Strafvollzugs. Hier tritt die Schwierigkeit und Eigenartigkeit der Aufgabe des Gefängnisbeamten mit der Pflicht des Einblickes in das Vorleben, in die Beziehungen der Bestraften zur Familie, in die Auffassung der Strafe einerseits, in die Erschwernisse für die Beurteilung der mitgebrachten Gesundheitsverhältnisse — insbesondere Art, Dauer, Wirkung, Begleiterscheinungen der Leidenszustände — anderseits, in ihrem ganzen Umfange in die Erscheinung. Erstreckt sich das Tätigkeitsgebiet, wie das beim Verfasser dieser Betrachtungen der Fall ist, auf eine Anstalt mit 4 räumlich getrennten Abteilungen für Frauen — Zuchthausgefangene, Gefängnisgefangene, Jugendliche, Kranke aller Art — und ebensolche 5 Abteilungen für Männer — Jugendliche, rückfällige Zuchthausgefangene, Invaliden, Krankenhaus für Lungen- und Geschlechtskranke, Spezialanstalt für geisteskranke Gefangene — so erweitert sich das Forschungsgebiet für die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage ganz erheblich.

Ich kann auf Grund meiner langjährigen Beobachtungen aus vollster Ueberzeugung hier die Behauptung festlegen, dass auch im Strafvollzuge die von Gross so zutreffend geschilderten Merkmale der Verschiedenheit zwischen Frau und Mann und zwar hinsichtlich der gesundheitlichen Wirkung des Strafvollzugs zum Nachteile der ersteren stark hervortreten.

Es bieten sich im Verkehr mit den eingekerkerten Frauen und Mädchen überaus viele Gesichtspunkte zum Studium der psychologischen Eigentümlichkeiten der Frau,

---

[1]) Ich möchte hier noch auf die hübschen Schilderungen S. 2/3 25, 62/63 in Professor Jos. Kohler, Verbrechertypen aus Shakespeares Dramen, Berlin, Verlag von Elsen hinweisen.

der Gesetze ihrer Wesensverschiedenheit vom Manne und zur Erforschung der Wurzeln der Kriminalität.

Die Mehrzahl der vom Verbande mit den Angehörigen durch die Strafe losgelösten Frauen zeigen nach meinen Beobachtungen die ihnen von Natur aus eigenen Anhänglichkeitstriebe, das weichere Empfinden, die Sorge für ihre Nächsten, vor allem für die durch natürliches Liebesempfinden mit dem Mutterherzen verbundenen Kinder in ersichtlich mächtigerem Grade als in der Freiheit, und unterscheiden sich schon dadurch ganz wesentlich von dem gefangenen Manne.

Auch ein Widerschein der veränderten sozialen Stellung der Frau, der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Veränderung des Pflichtenbereiches derselben, ihrer Verdrängung aus dem vernünftig ausgebauten Haushalte, aus dem erfrischenden Familienleben, ihrer notgedrungenen Mitbeteiligung am Erwerbe, trat in den Bereich des Beobachtungsgebietes und liess mich einen recht nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit der Frauen erkennen. In letzterer Hinsicht schien es mir, als ob das zart organisierte weibliche Wesen an dem oft rücksichtslosen Getriebe des Erwerbskampfes mit seinem vielen Durcheinander nicht ohne schwere gesundheitliche Schäden und nicht ohne beachtenswerte Herabminderung seiner sittlichen Widerstandskraft teilnehmen könne.

Eine Anzahl Fälle hat mir aber auch Gelegenheit gegeben festzustellen, dass die Frau oft nicht nur den Pflichten als Gattin und Mutter zu genügen hatte, dass sie oft die Seele gewerblicher Unternehmungen sein, dass sie sogar von der Strafanstalt aus die leitenden Gesichtspunkte bieten musste, um dem an Nichtstun, Vergnügen und Wohlleben gewohnten Ehemann den Halt für Denken und Handeln zu geben.

Es soll von mir hier auch nicht verschwiegen werden, wie nach rückhaltlosen, glaubhaften Geständnissen von weiblichen Gefangenen die in der Stille der Kämmerlein genossenen Erzeugnisse der Schand- und Schmutz-Literatur oft alles über den Haufen geworfen, was Elternhaus, Kirche und Schule an Rüstzeug sittlicher Kraft geschaffen hatten. Es darf diese Vertrauenszuwendung der Gefangenen nicht auffallen. Man vergegenwärtige sich eine Frau oder Mädchen, viele Monate — vielleicht sogar Jahre — eingeschlossen in einsamer Zelle, angewiesen auf den Verkehr mit wenigen Beamten, den einzigen Personen, zu denen

sie in ihrer Einsamkeit Zuflucht nehmen, bei denen sie Hilfe suchen, Auskunft über ihre Anliegen erhalten können. Es wird verstanden werden, wenn ich sage, dass sich aus solchem Verkehr eine Art Vertrauensverhältnis entwickelt, das die Strafzeit oft lange überdauert.

Ich will versuchen, meine Wahrnehmungen in den folgenden Abschnitten eingehender darzulegen.

Wirkung des Strafvollzugs in gesundheitlicher Hinsicht.

Um hier für weite Kreise ein klares Bild geben und Missverständnissen tunlichst den Boden entziehen zu können, ist ein Eingehen auf Einzelheiten des Strafvollzugs und eine rückhaltlose Aussprache über alle in Betracht kommenden Momente geboten. Eine kurze Schilderung des Lebens in unserem Frauengefängnisse dürfte ebendesshalb da und dort einiges Interesse bieten. Ich schalte daher hier eine solche ein:

Nehmen wir einen Werktag während des Sommerdienstes an. Morgens 5 Uhr Tagewachesignal durch die Nachtwacheaufseherin zum Aufstehen, Ankleiden, Reinigen der Zelle[1]) und Gefässe, $^1/_2$6 Uhr Beginn der Arbeit, $^1/_2$7 Uhr Reichung des Frühstücks — $^1/_2$ l Milchkaffee — mit welchem gleichzeitig die Brotration für den Tag = 500 Gramm, zur Verteilung gelangt — daran anschliessend Freizeit bis 7 Uhr; 7—$^1/_2$8 Uhr Spaziergang in grossen Gärten, nach Rückkehr auf die Zelle Fortsetzung der Arbeit; bei unter 30 Jahre alten Gefangenen einstündige Unterbrechung zum Schulbesuch (3 Klassen mit 18 Unterrichtsstunden wöchentlich, geleitet durch eine für den Unterricht an höheren Mädchenschulen befähigte, staatlich geprüfte und etatmässig angestellte Hauslehrerin. Für Analphabeten ist Einzelunterricht auf der Zelle vorgeschrieben, im übrigen wird Repetition des früher Erlernten, Weiterbildung und für geeignete und genügend Befähigte Einführung in Haushaltkunde mit Nahrungsmittellehre und klassische Werke erstrebt). Weitere Unterbrechung der Arbeit tritt ein bei allen Gefangenen durch 1 Wochengottesdienst, 2 Religionsunterrichtsstunden für Jugendliche und 1 solche für Erwachsene wöchentlich. 12 Uhr Be-

---

[1]) Berechnet und eingerichtet für Tag- und Nachtaufenthalt, mit Luftraum meist über 22 cbm bis zu 54 cbm — letztere vorwiegend für langbestrafte Gefangene bestimmt.

ginn der Freizeit bis 1 Uhr, Ausgabe des Mittagessens: $^1/_2$ l Fleischbrühsuppe, $^1/_2$ l Gemüse, dazu je nach Strafgrösse alle 2. bezw. 3. Tag 60 Gramm ausgebeintes, gekochtes Fleisch. 1 Uhr Wiederbeginn der Arbeit; von 5—$^1/_2$6 Uhr Spaziergang wie Vormittags — für Bedürftige wird Ausdehnung zugelassen — sodann Fortsetzung der Arbeit bis 7 Uhr. Ausgabe des Abendessens: $^1/_2$ l Suppe oder Milch; von 7—8 Uhr Freizeit für Schulaufgaben und Lektüre. (Eine umfassende Bibliothek gestattet reichhaltige Zuwendungen). Abends 8 Uhr Beginn der Bettruhe. —

Die Beschäftigung besteht: für jüngere Gefangene in weiblichen Handarbeiten aller Art, in welchen Anlehrung bis zu den weitgehendsten Forderungen erfolgt; für ältere Gefangene in geeigneten Haus-, Näh- und Strickarbeiten, oder leichteren mechanischen Verrichtungen. — Die Unterbrechung der Einzelhaft durch Besuche der Ober- und Aufsichtsbeamten — letztere durchweg weiblich —[1]) beziffert sich auf durchschnittlich täglich 50. An heissen Tagen werden die Fenster mit nassen Tüchern behängt und bleiben die Zellentüren Nachmittags während der Arbeitszeit zur Erzielung von Abkühlung und vermehrter Lufterneuerung geöffnet, eine hygienische Massnahme, die von den Gefangenen ausnahmslos dankbar begrüsst wird und sich während 15 Jahren bewährt hat, ohne dass sich irgendwelche Anstände ergaben.

Vollbäder monatlich einmal. Ueber Bedürfnis für häufigere Badegelegenheit und Beteiligung an Brausebädern entscheidet der täglich anwesende, in der Anstalt wohnhafte Hausarzt.

Beim Verlassen der Zelle zum Spaziergang, beim Zu- und Abführen zu und von Kirche, Schule, Spaziergang, Vernehmungen usw. besteht Schweiggebot. Die Haltung der Gefangenen ist mit ganz wenigen Ausnahmen eine gute. Die Notwendigkeit zu strafendem Eingreifen ist ausweislich der Akten selten. Es besteht Empfänglichkeit für gute mahnende Worte. —

Nach diesem kurzen Bild des Anstaltslebens gehe ich weiter:

Der grosse Menschenkenner Gross[2]) sagt: Wer sich über die Natur der Frau und ihren Unterschied von uns unterrichten will, der mag mit Hinweglassung alles Poetischen,

[1]) Vgl. mein Gutachten über die Notwendigkeit weiblichen Aufsichtspersonales, Blätter f. Gefängniskunde. Band 32 Heft 1/2 S. 33 ff.

[2]) Gross, Kriminalpsychologie S. 407 ff.

aber auch mit gewissenhafter Entfernung von allem, was cynisch heisst, seine Aufklärung nur von ernstesten Disziplinen erwarten: Weltgeschichte und Kulturgeschichte, aber gewiss nichts Memoirenartiges, welches immer subjektive Erfahrung und einseitige Anschauung vertritt, Anatomie und Physiologie, Anthropologie und ernste Spezialliteratur führen gewiss zum Ziele, vorausgesetzt, dass man offenen Blick besitzt, und sich's vieler Mühe nicht verdriessen lässt, immer zu beobachten, immer zu vergleichen, und das vorläufig Festgestellte wieder zu überprüfen, »*Sine ira et studio, sine odio et gratia.*«

Ebenso zutreffend wie überzeugend und einen klaren Einblick in die Aufgaben des Strafvollzugs beweisend, spricht Aschaffenburg:[1]) „Unsere Strafgesetzgeber haben es vermieden, über Grund und Wesen der Strafe eine bestimmte Theorie aufzustellen. Dafür hat sich die Wissenschaft um so eifriger bemüht, eine solche zu finden. Aber „es ist festzustellen, dass es eine einheitliche allgemein anerkannte universelle Straftheorie für alle Zeiten und Völker nicht gibt.“[2]) Für den Theoretiker, für den Richter, vielleicht auch für den Gesetzgeber ist sie entbehrlich, nicht aber für den Strafvollzugsbeamten. Er muss wissen, was er mit dem Strafgefangenen anfangen soll. Der heutige Zustand ist tatsächlich der: Der Richter erkennt auf eine Strafe von bestimmter Dauer und übergibt den Verurteilten dann dem Strafvollzug; für den Richter ist der Fall erledigt. Was im Strafvollzug geschieht, kümmert ihn nicht. Viele Richter haben vielleicht eine Vorlesung über Gefängniswesen gehört, aber zahlreich sind die, die nie ein Gefängnis besucht haben, selten die, die eine klare Vorstellung vom Strafvollzug haben. Krohne, der berufenste Kenner des Strafvollzugs, den er „das Schmerzenskind der Strafrechtspflege“ nennt, ruft auf Grund seiner Erfahrung aus: „Haben Sie das beste Gesetz, den besten Richter, das beste Erkenntnis und es ist der Strafvollzugsbeamte nicht fähig, dann kann man das Gesetz in den Papierkorb werfen und das Erkenntnis verbrennen.“ Nicht vom Gesetz ist eine Besserung der Rechtssicherheit zu erwarten, sondern vom Strafvollzug. In ihm liegt der Schwerpunkt des Kampfes gegen das Verbrechen“ usw.

[1]) Prof. Dr. G. Aschaffenburg: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ 1903 Heidelberg, Verlag von Winter. S. 199 ff.

[2]) v. Holtzendorff und v. Jagemann. Handbuch des Gefängniswesens Hamburg 1888. Band I S. 384.

Folgen wir diesen Lehren und betrachten wir Frauen und Mädchen in der Abgeschiedenheit von dem Getriebe der Welt, im Gefängnisse.

Welche Bilder der Verzweiflung, der Seelenqualen, der Selbstanklagen, vernichteten Herzensglückes, des Heimwehs, untermischt — und gefördert — mit den stärker hervortretenden Leidenszuständen des weiblichen Organismus, der beginnenden oder schon entwickelten Schwangerschaft, den Nachwehen zahlreicher und schwerer Geburten. Wir finden hier unschwer, wie beschwerdevoll in zahlreichen Fällen das Dasein des Weibes gegenüber dem des Mannes gestaltet, wie die Trennung von der Familie, von liebgewonnenen Angehörigen, Wohltäterinnen u. dgl. für Schlaf, Esslust, Gesamtbefinden hemmend ist; wie die Befürchtung vor den Folgen der Strafe: Blosstellung vor der Oeffentlichkeit, Erschwerung im Fortkommen, Missachtung — selbst in der Familie — das Gemüt auf das Tiefinnerste erschüttert und so nachteilig auf die Gesundheit einwirkt. Man muss Zeuge des schweren Ringens guter Mütter gewesen sein, die selbst kurze Trennungen von den Ihrigen überaus schwer empfinden, die nur der Gedanke an ihre Kinder aufrecht erhält — um sich eine richtige Vorstellung von der Schwere der Auffassung der Strafe durch solche Gefangene machen zu können.

Ich möchte nicht unterlassen, hier ganz besonders auf die sehr eingehenden Ausführungen von Gross[1]) aufmerksam zu machen, in denen er die Wirkung einer Anzahl von sexuellen Momenten tiefgreifendster Art: Menstruation, Schwangerschaft, Geburtsakt, Säugeperiode, Klimakterium bespricht, die der männliche Körper gar nicht kennt und die doch durch die beengenden Verhältnisse des Strafhauses bei Frauen und Mädchen doppelt schwer auf die Gesundheit rückwirken müssen.

Es kann wohl nicht auffallen, dass bei einer Gleichhaltung der Frauen und Mädchen mit den Männern in der Durchführung der Tagesordnung der Strafanstalt mit einer Bereitschaftspflicht im Sommer von 14, im Winter von 13 Stunden, mit einer Arbeitspflichtigkeit im Sommer von 10 $^3/_4$, im Winter von 9 $^3/_4$ Stunden, auch bei Rücksichtnahme auf die individuellen Besonderheiten der Frauen der Strafvollzug den letzteren mehr Nachteil bringen muss als den Männern, weil eben der letzteren Dasein frei ist

[1]) Gross, Kriminalpsychologie S. 412.

von all den das Leben der Frau belastenden Erscheinungen, deren hemmenden Wirkungen ja auch von ärztlichen Fachmännern anerkannt werden. Diese Erscheinungen zeigen nicht selten zeitweise Anklänge an die sog. Grenzfälle der Minderwertigkeit, die Aschaffenburg in so lebenswahrer Weise schildert. Seine Ausführungen müssen jeden im Strafvollzug Tätigen zum Beifall veranlassen. Es sind Anschauungen, geschöpft aus dem Borne reicher Erfahrung, aus vielseitigen Forschungsgebieten. Sie sind von hervorragender sozialer Bedeutung. Es erschliessen sich nach meinen Beobachtungen im Strafvollzuge bei Frauen mannigfache Anhaltspunkte für verminderte Zurechnungsfähigkeit, die nach meinem Dafürhalten jedenfalls ebensoviel Berechtigung zur Beachtung hätten als die sog. Rauschzustände, von welchen Dr. Lewin spricht. [1])

Wenn Aschaffenburg schreibt[2]): „So bildet auch für uns die Feststellung der geringen Begabung, der körperlichen und geistigen Minderwertigkeit nur ein Anzeichen des Mangels sozialer Widerstandsfähigkeit, ein Signal, das zur Vorsicht mahnt und uns warnt, allzu grosse Anforderungen an solche sozial Untauglichen zu stellen. Könnten wir alle diese Menschen dem schlechten Boden entreissen, in dem sie wurzeln, vermöchten wir sie durch Erziehung und körperliche Kräftigung zu stählen, könnten wir sie vor allem vor den Gefahren des Lebens schützen, so würden wir sie auch vor dem sozialen Untergange bewahren können.

Aber das sind Utopien; das Leben nimmt seinen Gang und zermalmt den, der nicht mitkann. So wie sich zur Zeit der Kampf ums Dasein abspielt, so wie die Volkssitten jeden in das Joch des Mitmachens zwingen, müssen wir die Gefahren beurteilen, denen wir alle ausgesetzt sind. Sie sind grösser als die Widerstandsfähigkeit aller dieser Minderwertigen; da wo der kräftige Schwimmer siegreich den Anprall der Brandung überwindet, geht der Schwache zugrunde. Und es sind ihrer viele, die zugrunde gehen“ usw., So führt auch diese Betrachtung uns zu den Frauen und Mädchen im Strafvollzug. Müssen wir nicht sagen: Auch ihr sollt mit ungleich schwächeren Kräften als die männlichen Schwimmer durch die Brandung kommen!

[1]) Deutsche Juristenzeitung Jahrgang XIII 1908 No. 3 S. 169. Aufsatz von Professor Dr. med. L. Lewin Berlin: Der Einfluss von Giften auf die freie Willensbestimmung.

[2]) Aschaffenburg, Das Verbrechen etc. S. 162 ff.

Das findet man eben auch im Strafvollzuge, dass die Frau, wie Gross sagt[1]), anders ist als der Mann und weiter, dass sie aus den mehrfach berührten Ursachen gesundheitlich nicht so widerstandsfähig ist als er.

Auch die Vertreter anderer Wissensgebiete — voran die Mediziner — erkennen dies an. Baer, ein hervorragender Arzt und Kenner der Strafvollzugsverhältnisse, schreibt[2]): „Die schwächere Organisation des Körpers, die Eigenart des geistigen und insbesondere des sexuellen Lebens verlangen gewisse Rücksichten, die hinsichtlich der Hausordnung, der Arbeitsleistung, der Disziplinierung, der Beköstigung usw. sich geltend machen und die mit der Strenge der Strafe gerade hier der Individualisierung einen weiten Spielraum einräumen müssen. Letztere ist den weiblichen Gefangenen gegenüber um so notwendiger, weil sie erfahrungsgemäss unter dem Einfluss der Haft an Gesundheit und Leben mehr Schaden nehmen als männliche Gefangene“ usw. An anderer Stelle: „Indessen ist nicht zu verkennen, dass bei den weiblichen Gefangenen zu den Krankheiten, welche in der Gefangenschaft den menschlichen Organismus gemeinhin befallen, noch jene Zahl von Krankheitsursachen und Krankheitserscheinungen hinzukommen, welche von der sexuellen Sphäre ausgehen. Chlorose, Anämie, Menstruationsbeschwerden, verschiedene Krankheiten des Genitalapparates, Hystero-Neurosen sind häufige Leiden der weiblichen Gefangenen, welche dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit des Organismus herabzusetzen“.

Nach älteren und neueren Erfahrungen erliegen weibliche Gefangene den Einflüssen der Gefangenschaft früher und häufiger als männliche Gefangene. — So sind beispielsweise in den fünfjährigen Perioden von 1890/94 in sämtlichen unter dem preussischen Ministerium des Innern stehenden Gefangenenanstalten von der täglichen Durchschnittszahl der männlichen Gefangenen auf je 1000 eines natürlichen Todes alljährlich 11,59 gestorben und von den weiblichen Gefangenen 23,38; in der vierjährigen Periode von 1891—94 sind von jenen erkrankt 30,30 und von diesen 44,50. Aehnlich waren und sind auch die diesbezüglichen Verhältnisse in anderen Ländern. —

[1]) Gross, Kriminalpsychologie S. 490.

[2]) Dr. A. Baer: Hygiene des Gefängniswesens — Der Vollzug der Freiheitsstrafe in hygienischer Beziehung. 1897 Jena, Verlag von Fischer, S. 216/217.

In einem umfassenden, weitverbreiteten Werke von Bloch[1]) finden wir ein Citat aus dem Werke des Würzburger Anatomen Oskar Schultze[2]) aus seinem Vortrage über: „Das Weib in anthropologischer Betrachtung", auf das ich wegen seines gerade für das vorstehend besprochene Gebiet wertvollen Inhaltes ganz besonders hinweisen möchte. Ich hebe hier nur wenige Sätze hervor: „Die für die Hauptfunktion des Weibes periodisch verbrauchte Kraft ist seit Jahrtausenden für den inneren Eigenausbau gleichsam verloren gegangen. Der Einzelverlust ist so gering, dass er von zahlreichen Weibern in keiner Weise unangenehm empfunden wird. Der Effekt liegt in der Summation. Der Gewinn wird sofort wieder verausgabt, jedoch nicht im eigenen Haushalte, sondern im Dienste der Fortpflanzung für andere, welche erst kommen und die Art erhalten sollen. Eigenes Kapital aufzuspeichern ist dem Weibe schwerer gemacht als dem Manne" usw.

In dem gleichen Werke v. Bloch finden wir S. 65/68 78/81 u. 88 Anmerkung 4 weitere interessante Ausführungen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Frauen gegenüber dem Manne, welche die oben dargelegten Beobachtungen gleichfalls unterstützen. Besonderes Interesse bieten die Ausführungen S. 82. Dort finden wir eine Aeusserung von Havelok Ellis dahin: „Bei allen Proben von Kraft und Geschicklichkeit hängt die Verfügung des Weibes über ihren Besitz an Kraft und Genauigkeit von dem gerade vorhandenen Niveau ihrer Monatskurve ab. Ebenso sollte bei jedem strafrechtlichen Verfahren gegen eine Frau regelmässig das Verhalten der Tat zu ihrem Monatszyklus ermittelt werden". Ferner S. 32: „Die Tatsache kann also nicht aus der Welt geschafft werden, dass Mann und Weib körperlich und geistig eminent verschiedene Wesen sind" usw. —

Die nachteiligen Einflüsse der Strafhaft bei den weiblichen Gefangenen, insbesondere bei längerer Haftdauer sind auch dem Laien bemerkbar; wir finden Abnahme der Frische des Aussehens, der Körperfülle, auffallende Erscheinungen von Ermüdung.

---

[1]) Dr. med. Jwan Bloch: „Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur" 1907 Berlin, Verlag von Marcus.

[2]) Würzburg 1906 S. 55/56

In einem Aufsatze „Einiges über Körperwägungen und Sterblichkeit aus einer Strafanstalt"[1]), auf den ich zur Ersparung des näheren Eingehens auf die umfassenden Zahlenverhältnisse hier verweisen möchte, habe ich auf Grund von 5151 abgeschlossenen Körperwägungsscheinen und zwar über beendeten Strafvollzug an 2529 männlichen und 2622 weiblichen Verurteilten — also einer Anzahl, die einen einigermassen zuverlässigen Anhaltspunkt zu geben vermag — darzulegen versucht, dass eben Frauen und Mädchen bei der Gewichts-A b n a h m e, die doch in den meisten Fällen einem Rückgange in den Gesundheitsverhältnissen, in der Arbeitsfähigkeit und Widerstandskraft gegen die Anforderungen des Lebens gleichkommt, an Zahl und Umfang — trotz stets zeitigen Eingreifens des Arztes mit Kostzulagen — e r h e b l i c h m e h r b e t e i l i g t s i n d. Eine Gewichtsabnahme bei 50% der weiblichen Gefangenen in Höhe von insgesamt

4073 kg

gegenüber

43% bei männlichen Gefangenen in Höhe von insgesamt

2645 kg

erscheint mir ebenso beachtenswert, wie die in dem gleichen Aufsatze zahlenmässig nachgewiesene Einwirkung des Strafhausaufenthaltes auf den Nachlass der Esslust. Es ist durch Aufzeichnungen in zuverlässigster Weise festgestellt, dass insbesondere an Tagen, an denen Speisen zur Verabreichung kommen, die vom weiblichen Organismus bei der vorwiegend im Sitzen zu verrichtenden Arbeit schwer ertragen werden — z. B. Hülsenfrüchte —

$^1/_5$ der Gefangenen überhaupt k e i n Gemüse
$^1/_5$ „ „ nur $^1/_4$—$^1/_2$ der gereichten Gemüse

geniessen, was mit der Zeit zu einer Unterernährung, zu Gefahren für die Gesundheit also zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Strafwirkung führen muss.

Aber auch die von mir festgestellten Zahlen der Todesfälle während der letzten 21 Jahre zeigen ein vermehrtes Unterliegen der Frauen:

Während bei den Männern auf 1000 Köpfe des Gesamtstandes 4 Todesfälle entfallen, kommen auf die Frauen 6 „

[1]) Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Jahrgang IV 1907/08 Seite 289 ff.

wobei hervorzuheben ist, dass bei den Männern von der Gesamtzahl der Sterbfälle (37)

17	auf	Lungentuberkulose	
4	„	Darm „	
1	„	Caries	
22			= **59%** der Todesfälle

bei den Frauen von der Gesamtzahl der Sterbfälle (60)

23	auf	Lungentuberkulose	- 33 od. 55%
5	„	Darm „	
5	„	Caries	
		mit Zurechnung der Todesfälle an Frauenleiden	
6			= 10%
39	=		65%

der Todesfälle treffen.

Es sind dies Feststellungen, an denen wir — zumal bei dem Mangel einschlägiger Literatur über die Ergebnisse anderer Frauenstrafanstalten aus neuester Zeit — nicht achtlos vorübergehen sollten. Wir müssen uns sagen, eine Gleichhaltung von Frauen und Mädchen mit den Männern im Strafvollzuge erscheint nicht gerechtfertigt, weil die Strafwirkung eine andere, eine schwerere ist. Beim Weibe bringt nach meinen Beobachtungen in zahlreichen Fällen eine mehrmonatige Strafe auf gesundheitlichem und ethischem Gebiete eine eingreifendere Wirkung als beim Manne. Im Einklange damit steht auch, was Aschaffenburg[1]) von dem Zwecke der Strafe und von der Strafwirkung im allgemeinen sagt: „Ich will mich nicht damit aufhalten, den oft geführten Nachweis zu wiederholen, dass auch bei dem jetzigen Systeme die Strafhöhe bei jedem Gericht nach ortsüblichen, aber sehr verschiedenen Gewohnheitshöhen bemessen wird, nicht darauf hinweisen, wie oft zwei verschiedene Instanzen die Straftat gleich, die Strafart und Höhe aber ganz verschieden auffassen, was mit einer gerechten Geltung nicht gut zu vereinigen ist. Zu wenig aber wird vor allem die Strafwirkung mit in Betracht gezogen.“

Ich komme nach dem Vorgetragenen zu dem Schlusse:

Die berufenen Kreise möchten zur Berücksichtigung in einem künftigen Strafvollzugsgesetze eventuell bei Aenderung der Grundsätze des Bundesrates über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen die Fragen in Erwägung ziehen:

---

[1]) **Aschaffenburg**, Das Verbrechen etc. S. 205.

1. ob nicht ohne Gefährdung von Interessen der Rechtspflege und des Strafvollzuges Frauen und Mädchen gegenüber
   a) zur Verhütung der aus lange dauernder sitzender Beschäftigungsweise — Stricken, Sticken, Nähen — oder aus lange fortgesetzter anstrengender Arbeit — Hausarbeit, Waschen, Maschinen-Nähen etc. — zu besorgenden gesundheitlichen Schäden eine Kürzung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde dadurch erstrebt werden sollte,

      dass die einstündige Freizeit nach dem Mittagessen — die durch Vorbereitung auf die Mahlzeit, Reinigen der Essgeschirre, Ordnen des Tisches etc. wenig Gelegenheit zur Ruhe bietet — um $^1/_2$ Stunde erweitert wird; den Spaziergängen vor- und nachmittags sich eine Ruhepause von je $^1/_4$ Stunde anschliessen darf, wobei festzuhalten wäre, dass bei Wegfall der Spaziergänge in Folge ungünstiger Witterung jedenfalls die volle Zeit von $^3/_4$ Stunden als Ruhepause zu gewähren ist.

   b) eine Kürzung der Tagesbereitschaft während des Sommerdienstes, in welchem die nächtliche Ruhezeit von abends 8 bis morgens 5 Uhr häufig durch Witterungseinflüsse störend beeinflusst ist, was auf die folgende lange Arbeitszeit nachteilig einwirkt, um 1 Stunde eintreten kann.
2. ob es mit Rücksicht auf die zweifelsohne vorhandenen besonderen körperlichen Verhältnisse der weiblichen Gefangenen zur Verminderung möglicher gesundheitlicher Schäden durch den Strafvollzug nicht geboten erscheint, die Verpflegung nach einem einheitlichen, von ärztlichen Sachverständigen festzustellenden besonderen Regulative durchzuführen, in welchem alle dem weiblichen Organismus nicht zuträglichen, schwer verdaulichen Speisen, die auch — weil sie durch die vorwiegend bewegungslose Beschäftigung der weiblichen Gefangenen Beschwerden bringen — zumeist gar nicht genossen werden, also Unterernährung bringen müssen, ausgeschaltet werden.

Schutzfürsorge.

Eine schöne Menschenseele finden ist Gewinn, ein schönerer Gewinn ist, sie erhalten, und der schönste und der schwerste, die schon verloren war, zu retten. Herder.

Eine wesentliche Vorbedingung für einen sittlich hebenden, auf die Wiedergewinnung der Bestraften für eine brave Lebensführung hinzielenden Strafvollzug liegt in der Vorbereitung des Bodens für die Fürsorgetätigkeit zum Schutze der zu Entlassenden. Daraus ergibt sich der grosse Wert der Personalerziehung für diese Aufgabe in der Strafanstalt und weiter, dass wir im Frauengefängnisse, wie Stade[1]) S. 107 so richtig sagt: „Nicht strenge harte Beschliesserinnen und Aufpasserinnen, sondern Frauen und Mädchen nötig haben, die allezeit das sittliche Wohl und die sittliche Rettung ihrer Pflegebefohlenen vor Augen haben". Niemals vermag nach meinen Erfahrungen eine rauhe Hand ein gefallenes Weib wieder aufzurichten. Deshalb ist Erweckung von Vertrauen zu unserer Hilfsbereitschaft unerlässlich und, wo der Boden dazu schon von den unteren Organen gepflegt worden ist, wird der Weg zu uns leichter gefunden. Ich duldete bislang in Uebereinstimmung mit den Dienstvorschriften in dem Betriebe der mir anvertrauten Anstalt keine brutale Aufseherin mit abstossenden Manieren und — ich hatte es nicht zu bereuen. George sagt in seinem interessanten Buche[1]) S. 332 ff. „In der richtigen Behandlung der Strafgefangenen liegt nicht nur ein hoher Wert für Besserungszwecke, sondern vornehmlich auch ein grosses Stück zivilisatorischer Tätigkeit im Allgemeinen; bei einem grossen Teile derselben kann es sich hier sehr wohl um Ueberführung zur Besserung oder um weitere Verrohung handeln. Eine humane Behandlung der Strafgefangenen seitens der Strafanstaltsbehörden resp. deren Unterorganen kann da, wo Hopfen und Malz überhaupt nicht verloren ist, stets nur Gutes schaffen" usw. und weiter S. 336: „Nicht das Strafen allein kann einen Wert für die Besserung für die überhaupt hier in Betracht kommende Verbrecherkategorie in sich schliessen, vielmehr das Gelegenheitgeben, nach der

[1]) Reinhold Stade: „Frauentypen aus dem Gefängnisleben" 1903 Leipzig, Verlag von Dörffling und Franke.

[1]) J. George: „Humanität und Kriminalstrafen" 1898 Jena, Verlag von Costenoble.

Strafe sich bessern zu können, was — um der meist sofort eintretenden Not, der Erzeugerin der meisten Straftaten und deren Wiederholung, sowie anderen mit der Strafe verbundenen Konsequenzen wirksam vorzubeugen resp. entgegenzutreten — eine der Strafe unmittelbar folgende materiell und moralisch unterstützende Fürsorge voraussetzt“ usw. ferner S. 353: „Nur eine Behandlungsform unter positiver Humanität, zu welcher namentlich auch — dies kann nicht häufig und laut genug betont werden — die Unterorgane in den Strafanstalten verpflichtet werden müssen, kann über die nicht zu leugnende Schwierigkeit zu machender Unterschiede hinweghelfen und zwar ohne den Strafvollzug für diejenigen Individuen, die sich positiver Humanität unwürdig erweisen oder sie für sich zwecklos, vielleicht sogar bedenklich erscheinen lassen, illusorisch zu machen, da hier entsprechende Disziplinarstrafen als ein der Gerechtigkeit durchaus entsprechendes Mittel den nötigen Ausgleich schaffen und bilden können.

Nicht allein dem äusseren, namentlich auch dem inneren Wesen des die Freiheitsstrafen betreffenden Strafvollzugs die erforderliche positiv-humane Ausgestaltung zu geben, dürfte ideal der Gerechtigkeit und real dem Besserungszwecke durchaus entsprechen“ usw. Diese Ausführungen finde ich durchaus zutreffend auch für den Strafvollzug an Frauen.

Schon in der Einleitung habe ich dargelegt, wie die Strafe mit ihrem tiefen Ernste und ihrem sittlich eingreifenden Druck bei der Mehrzahl der Frauen und Mädchen eine andere Wirkung zeigt als bei den Männern. Ohne auf eine Besprechung von Vorzügen und Nachteilen der verschiedenen Strafensysteme näher einzugehen, möchte ich hervorheben, dass in der Frauenstrafanstalt Bruchsal, auf die sich meine Beobachtungen beziehen, nahezu ausschliesslich — soweit ärztlicherseits nicht Gemeinschaft als geboten erachtet wird — Einzelhaft zur Anwendung kommt, die nach meinen Erfahrungen den Vorzug verdient.

Der bekannte Spruch von Prutz:

„Allein zu sein — o es ist leicht zu sagen,
Und doch wie schwer, wie endlos schwer zu tragen.“

kann auch hier Anwendung finden. Das Alleinsein der vom berauschenden Getümmel der heutigen Lebensauffassung mit dem vorherrschenden Drange nach Genüssen aller Art Getrennten, drängt nach meinen Beobachtungen zur Beschäftigung mit sich selbst; ich möchte behaupten

auch bei tief gefallenen Menschen, und das ist gut. Manche Bestrafte äusserte ungefragt: „Wäre ich bei der ersten Strafe in X. X. so wie jetzt allein eingesperrt worden, ich würde nicht rückfällig geworden sein.“ Die Absonderung in der Einzelzelle führt nach meinen Wahrnehmungen — gleich schweren Schicksalsschlägen, Krankheit usw. den oft lange versäumten Blick wieder nach oben — zu Gott. Sie bringt eine glücklicherweise in den meisten Fällen noch rechtzeitige Abwendung von den Fehlwegen und die kräftig einsetzende Erinnerung an die betretene abschüssige Bahn und deren tiefen Abgrund bietet den Moment, wo erfolgreich eingegriffen werden kann.

Ich bin in der Lage auf Grund langjähriger Erfahrungen versichern zu können, dass Frauen und Mädchen der Fürsorgetätigkeit in auffallend hervortretendem Masse zugänglich sind, weitaus mehr als die Männer, deren oft geradezu unehrenhaftem Handeln ein grosser Prozentsatz der ersteren zum Opfer fällt.

Damit stimmt auch überein, was Krauss, ein ehemaliger Gefängnisseelsorger, in seinem umfassenden, wissenschaftlich allseitig hochgewerteten Werke[1]) S. 284 ausführt: „Der jungen Männerwelt sodann ist die Pflicht einzuprägen, die Ehre des Volkes auch in seinen Frauen und Töchtern zu achten, und für eine Schandtat muss es gelten, jenen die Unschuld zu rauben, die sonst nichts besitzen. Die öffentliche Verachtung richtet sich zur Zeit aber nur gegen gefallene oder feile Frauenspersonen, während sie doch in gleichem Masse auch den männlichen Verführer und Wüstling treffen sollte“ usw. und weiter, was der Heidelberger Sittlichkeitsverein in einem Mahnruf hervorhebt[2]) „Eine unumstössliche Wahrheit ist es, dass an der Fortdauer der Prostitution in erster Reihe das männliche Geschlecht die Schuld trägt. So wie im grossen Verkehrsleben das Angebot sich nach der Nachfrage richtet, ebenso wird es von dem Tage an, wo alle Männer der Stimme des Gewissens und den Forderungen der Sittlichkeit Gehör schenken, keine Verführung und keine Prostitution mehr geben.“

Die bei den Beratungen über die einzuschlagenden Wege sich aufschliessenden, für die Beurteilung der Verschuldung oft recht interessanten, auch kriminalpsycholo-

---

[1]) Karl Krauss: „Der Kampf gegen die Verbrechensursachen“ 1905, Paderborn, Verlag von Schöningh.

[2]) Krauss a. a. O. S. 285.

gisch wertvollen Momente sollen an anderer Stelle dieser Arbeit eingehender besprochen werden.

Unter Zurückdrängung der Qualen der Entehrung, Liebestäuschungen, der Eifersucht, der Rachegefühle, vielleicht berechtigter Empfindung erlittenen Unrechtes oder falscher Beschuldigung, aber auch unverdienter Kränkungen, suchte man nun unter Schonung dieser im Herzen wurzelnden Erbitterung die Verführten für die Versetzung in Verhältnisse zu gewinnen, in denen sich unter Mithilfe verständiger Frauen die Wiederaufrichtung vollziehen kann.

Oft konnte man in recht verzweifelten Fällen feststellen, dass mehrfach verirrten Frauen und Mädchen in bedrängter Lage die rettende Hand einsichtsvoller, fürsorgeerfahrener Damen fehlte, dass irgend ein aus dem Hinterhalte mächtig wirkender Faktor die Triebfeder zum Fehltritte war.

In einzelnen Fällen lässt sich bei Mädchen leider überhaupt nicht eingreifen, weil die Macht der Beeinflussung, das Festhalten an früher gegebenen Versprechen, die Verblendung oder besser gesagt die Torheit überwiegt, weil der Glaube an die von dem Liebhaber zur Erreichung seiner Zwecke vorgetäuschten Pläne noch vorhält, der Boden für erfolgreiche Umgestaltung der Lebenswege noch nicht genügend geebnet ist. Glücklicherweise bilden solche Gefangene die Minderheit. —

Was Aschaffenburg[1]) S. 181 seines trefflichen Werkes über Vorbeugung sagt: „Als die Cholera in Hamburg ausbrach, haben unsere Sanitätsbehörden nicht, wie vielfach in fremden Ländern geschehen, die Krankheit verheimlicht, die Gefahr geringer dargestellt, wie sie war; sie haben im vollsten Umfang und rückhaltlos verkündet, welche gefährliche Seuche Dentschland bedrohte und alle Massnahmen mit rücksichtsloser Strenge ergriffen, um die Weiterverschleppung durch Deutschland zu verhindern. Mit glänzendem Erfolg, wie man weiss. So scheint auch mir dem heutigen Rechtszustande gegenüber nur die ungeschminkte Wahrheit am Platze, wenn wir überhaupt ernstlich auf eine Besserung der unhaltbaren Zustände hoffen wollen.

Mit der Niederkämpfung der Seuche aber waren die Aufgaben der Sanitätsbehörden nicht erschöpft. Sie suchten nach dem Ursprunge der Epidemie und schützten durch

[1]) Prof. Dr. G. Aschaffenburg: Das Verbrechen etc.

eine bessere Trinkwasserversorgung die Stadt dauernd vor der Wiederkehr ähnlicher trauriger Ereignisse. Diese „Vorbeugung“ hat von jeher als die vornehmste und wichtigste Aufgabe des Arztes gegolten; und auch für die Kriminalisten und Soziologen wüsste ich keine lohnendere als die, dem Verbrechen vorzubeugen. Der Weg zur Besserung ist weit und mühevoll, aber das Ziel liegt nicht mehr in so nebelgrauer hoffnungsloser Ferne. Wir kennen die Hindernisse, die uns von ihm trennen.

Dem einmütigen Zusammenarbeiten aller Kräfte muss es gelingen, den Weg zu ebnen, und jeder Schritt vorwärts muss zum Ausgangspunkte neuen Strebens werden. Jede Massnahme, die zur Gesundung des Volkes führt, zur körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen, ist eine Waffe im Kampfe gegen das Verbrechertum“ trifft voll und ganz auch für die Aufgabe der Schutzfürsorge zu.

Ebenso ist die Darlegung über die Erschwerung des Fortkommens bestrafter Frauen S. 169 a. a. O. „die vorbestrafte Frau findet viel schwerer als der Mann eine neue Stellung und geht so leichter zu Grunde“ nach meinen Erfahrungen durchaus zutreffend und rechtfertigt die Notwendigkeit einer eingreifenden Schutztätigkeit.

Aus den bekannten, auf gesundheitlichem Gebiete erwachsenden Erschwerungen des Erwerbes bei Frauen ergibt sich allein schon die Notwendigkeit der Hilfstätigkeit guter Menschen zur Rettung der auf die Bahn der Gesetzesverletzungen geratenen und darum unglücklichen weiblichen Geschöpfe.

Wir sollten aber auch erkennen, dass diese Fürsorgetätigkeit, — soll sie den nötigen Erfolg haben — in einem künftigen Strafvollzugsgesetze geradezu als Pflicht der zuständigen Strafvollzugsbeamten festgelegt zu werden verdient. Die Förderung der Schutzfürsorge gehört bei den badischen Zentralstrafanstalten zu den dienstordnungsgemäss auferlegten Pflichten der Anstaltsleitung. Die bezügliche Vorschrift über die Ziele des Strafvollzugs lautet: „Mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechterhaltung der Ordnung sind sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit, Fortbildung der Sträflinge und wo nötig und tunlich Förderung der Schutzfürsorge für zu Entlassende zu verbinden“.

Eine solche Wertung der Schutzpflege entspricht meines Erachtens der Bedeutung derselben. Sie verdiente

zur wirksamen Bekämpfung der Rückfälle weiteste Ausdehnung.

Ich möchte hier auf die anregenden Ausführungen von Dr. jur. Freudenthal[1]) hindeuten, die mit den zutreffenden Worten schliessen: „Es gibt für den Staat nichts Kostspieligeres als den Strafvollzug, der den Rückfall zeitigt. Es gibt, anders ausgedrückt, keine wirksamere Art des Strafvollzugs, die, so teuer sie auch sein mag, mehr kostete, als unwirksamer Strafvollzug und wäre er auch noch so billig. Denn dieser bedeutet, um ein Vielfaches längere wenn nicht lebenslängliche Verpflegung des Rückfälligen auf Staatskosten[2]). Wer also zur Reform des Strafvollzugs ein Steinchen beiträgt, der fördert den Staat ideell und materiell zugleich. In diesem Sinne sind die Enqueten gemeint, die hier befürwortet werden.“

Es ist zweifellos, dass nicht alle Gefangene vor Rückfall geschützt werden können, dass es immer einen Prozentsatz solcher geben wird, welche Leichtsinn, Erziehungsfehler, angeborene oder krankhafte Triebe zur Verletzung der Rechtsgüter des Nächsten, nicht zur Erfassung der Rettung bietenden Hand kommen lassen, oder solche, die des Schutzes unwürdig sind, weil sie ihn mehrfach missbraucht haben, ihn zurückweisen und die dunkeln Verbrecherwege vorziehen. Sicher aber ist auch, dass so manches unglückliche Geschöpf gerettet werden kann. Dieser Preis ist hoch genug, um eine volle Sorge einzusetzen. Oft sind zur Hilfe nicht einmal belangreiche Opfer nötig. Eine der Hauptaufgaben des Schutzwesens liegt meines Erachtens, wie schon am Eingange dieses Abschnittes angedeutet, in der Hebung des Verständnisses für werktätige Nächstenliebe im Allgemeinen, Bekämpfung der Vorurteile gegen Strafentlassene und — in den geeigneten Fällen — in Hinwirkung auf Versöhnung der durch Familienbande Verpflichteten mit den Verirrten. Es ist bekannt, wie abfällig oft über die vermeintlich zu harte Bestrafung der Rückfälle geurteilt wird. Und doch muss gesagt werden, dass die Gesellschaftskreise, denen die Verurteilten angehörten — und die meist den Ausgangs-

---

[1]) Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform: „Haftwirkungs-Enqueten“ Jahrgang 2. Heft 3. S. 145.

[2]) Anmerkung des Verfassers: Hier kommen aber auch noch die sehr erheblichen und bei Rückfall häufigen Strafprozesskosten in Betracht.

punkt für die abfällige Beurteilung der Bestrafung bilden — sich den Entlassenen erbarmungslos gegenüberstellten, wenn sie hilf- oder arbeitsuchend sich ihnen näherten. Diese Gesellschaft ist es, die mehr Verständnis für die Lage der Entlassenen, mehr Hilfsgeneigtheit für ihre Mitmenschen sich aneignen sollte. Es dürfte nicht vorkommen, dass der Arbeitgeber (Dienstherrschaften) Absicht, unglücklichen Mitmenschen — auch strafentlassenen Müttern und verirrten Mädchen, die nach Sühne einer Straftat wieder redlichem Erwerb sich zuwenden und dadurch ihr Fortkommen sichern wollen, — Arbeit zu geben, durch die Drohung der Arbeitnehmer (Mitbediensteten) mit event. Austritt vereitelt wird. Kann man es auf solche Weise mehrfach Abgewiesenen, durch Hunger und Obdachlosigkeit an Körper und Kleidung Heruntergekommenen verargen, wenn sie, hierdurch entmutigt, das Vertrauen zu den Mitmenschen verlieren, zu Lügen, Betrug u. dgl. greifen? Hieraus ergibt sich denn auch die in einzelnen Fällen eintretende Notwendigkeit der Umgehung der organisierten Vereinsfürsorge, weil dieser das ganze Vorleben der Hilfsbedürftigen bekannt gegeben und von derselben weiter benützt werden muss. Die Ausrüstung mit guter Kleidung, Reisegeld, vorschriftsmässig geklebter Quittungskarte, kleiner Geldanhilfe für die erste Zeit — wozu die unangreifbar gehaltene Arbeitsbelohnung herangezogen werden kann — und die Versetzung in fremde Gegend hat sich in geeignet ausgewählten Fällen bewährt. —

Die Wege der Fürsorge können auch nicht durch Vorschrift und Schablone festgelegt werden, sie müssen sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles richten, aus deren genauer Kenntnis sie sich oft leicht ergeben. Auch hier möchte ich eine sehr zutreffende Aeusserung Aschaffenburgs[1]) S. 190 einschalten: „Je schärfer unser Rechtsbewusstsein jedes Abweichen von der geraden Bahn auch da, wo weder Strafrichter noch Gesetzesparagraphen bedrohlich winken, als unzulässig verwirft, um so sicherer dürfen wir auf eine allgemeine Hebung des rechtlichen Empfindens rechnen. Dazu müssen, je nach der Individualität, der Herkunft und Erziehung, Haus und Schule, Kirche und Presse zusammenwirken. Wenn ich die Presse so unmittelbar neben Schule und Kirche nenne, so bedarf es der Motivierung und zwar nach zwei Richtungen; die

[1]) Aschaffenburg: Das Verbrechen usw.

Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen mit Namensnennung, wie es allgemein üblich ist, verbreitet den Namen des Verurteilten und stellt damit nicht nur ihn blos, was bei dem Versuch, sich wieder emporzuarbeiten, hinderlich sein könnte, sondern schädigt weit mehr noch die Angehörigen des Verbrechers, die darunter oft aufs empfindlichste zu leiden haben. Ferner aber dient die Darstellung der Verbrechen nicht gerade zur Hebung der Sittlichkeit usw. —"

Es darf wohl unterstellt werden, dass ein Interesse für die Fürsorgetätigkeit besteht, wie sie sich bei der Frauenstrafanstalt Bruchsal — der einzigen Strafanstalt Badens zur Verbüssung von Gefängnisstrafen über 1 Monat an Frauen und Mädchen — auch Jugendlichen — und von Zuchthausstrafen — in den beiden letzten Jahrzehnten entwickelt hat.

Ermuntert durch Stade's treffliche Worte S. 169[1]) will ich versuchen, hier eine Schilderung zu geben. Um nicht zu weit zu gehen, greife ich nur die besonders hervortretenden Gruppen heraus.

Wir finden:

1. Mädchen, die aus irgend welchem Anlasse sich ausserhalb des elterlichen Schutzes gestellt haben, durch ungenügende Anleitung und Ueberwachung in Dienststellen, durch frühzeitige aussichtslose Liebesverhältnisse unter dem Einflusse moderner Vergnügungen und ungewohnten Alkoholgenusses, begünstigt auch durch die leider in weiten Kreisen bestehende laxe Auffassung solcher Liebesverhältnisse der Verführung erlegen sind, die Folgen derselben bei berufsmässigen Abtreiberinnen zu beseitigen versuchten oder in der Hilfslosigkeit und Verzweiflung — da der Verführer, der Mitschuldige, der Freudengenosse, der moralisch und rechtlich zur Hilfe Verpflichtete meist nicht mehr in Sicht ist — zu Kindestöterinnen geworden sind. (Es darf hier auch der Hinweis auf die, nach den Schilderungen der Unglücklichen häufig ungenügenden, nicht oder nur dürftig abschliessbaren Schlafstellen solcher Mädchen, auf deren Zusammenlegung mit herabgekommenen, leichtsinnigen Kolleginnen, neben ebensolchem männlichen Gesinde, auf die unverständliche Gleichgiltigkeit von Dienstherrschaften dem

[1]) Reinhold Stade: Frauentypen usw.

offensichtlich auf Verführung ihnen anvertrauter, unerfahrener Mädchen abzielenden Treiben gegenüber, nicht unterlassen werden);

oder

Mädchen, die aus einfachen, ländlichen Verhältnissen hervorgegangen, dem Reize zum Genusse der mannigfachen Vergnügungen der Grosstadt nicht widerstehen konnten, aber die Mittel nicht aufbrachten zu der modernen Kleidung und — um den Anforderungen des „Verhältnisses" zu entsprechen — zu Diebinnen an der Dienstherrschaft oder Kolleginnen oder zu Haftgeld- etc. Betrügerinnen geworden sind;

oder

— und diese Fälle mehren sich in auffallender Weise — Mädchen, die von ihren gewissenlosen, arbeitsscheuen Liebhabern — Kupplern — in unbarmherziger, menschenunwürdiger Weise ausgenützt, der Unsittlichkeit überliefert wurden;

2. Mädchen, mit besserem Lebensgange — Kontoristinnen, Ladnerinnen etc. —, die das Wagnis unternommen haben, fern vom Elternhause, ohne Lebenserfahrung den hindernisvollen Weg der Selbständigkeit zu gehen, durch Inserate, günstige Offerte verlockt, sich alsbald getäuscht, stellen-, mittel- und obdachlos der Not preisgegeben sehen und — statt Anschluss an organisierten Mädchen-Schutz zu suchen, ebenfalls zu Rechtsübertreterinnen geworden sind;
3. Ehefrauen, die man als Opfer der so häufigen Miss-Ehen bezeichnen könnte, jene in der Tat bedauernswerten Geschöpfe, die neben den Frauen-Ehe-Pflichten auch noch die Sorge der Ernährung der Kinder und — oft auch des Mannes — übernehmen, dazu oft noch roheste Misshandlungen erdulden mussten, weil sie mit einem Wochenzuschusse von 2—3 M. dem Manne keine reichlichen Mahlzeiten vorsetzen konnten, während letzterer den Wochenlohnrest — oft 20—30 M. und mehr — in Gesellschaft gleichgesinnter Gesellen in Spiel und Alkohol aufgehen liess; Frauen, deren Schilderungen einen grausigen Einblick in die Tiefe des Abgrundes und Unheiles des Alkoholübergenusses der Ehemänner gewähren, die aber, statt den Weg der Trennung zu gehen, aus Not und — Mutterliebe zu den Kindern, Diebstahl, Betrug etc. begingen;
4. der Prostitution ergebene Frauenspersonen.

Was nun die Fürsorgefrage betrifft, so muss nach meinen Erfahrungen bei den Verirrten der Gruppe 1 und 2 mit aller Macht in gemeinsamem Wirken des Anstaltsvorstandes und des Seelsorgers die Versöhnung mit den Eltern, Geschwistern oder geeigneten Familiengliedern erstrebt, auf Belehrung derselben über die Ursachen der Fehltritte, auf die Notwendigkeit der Wiederzuwendung des Familienschutzes, des Durchschneidens aller Verbindungen mit dem Orte der Tat, mit den im Hinterhalte lauernden Verführern und ihrer Gehilfen; der Abholung oder sicheren Begleitung bei der Entlassung gedrungen werden. Es ist erklärlich, dass diese Schutztätigkeit, mit der oft nötig werdenden Auslösung von Kleidern aus den Händen interessierter Kreise, Beschaffung von Reisemitteln und von Ersatz für in Verlust gekommene Kleidungsstücke usw. eine umfassende Arbeit in sich schliesst, die aber durch die Erfolge belohnt wird. — Wir sehen hier bei eingehenderer Prüfung der obwaltenden Umstände im Einzelfalle, wie die Unerfahrenheit junger Mädchen, das Fehlen des schützenden Rückhaltes oft in geradezu schändlicher Weise ausgenützt wurde. Dazu kommt, dass die Opfer solcher Verhältnisse durch das Verschweigen des wahren Sachverhaltes vor dem Richter, diesem häufig die Möglichkeit des Einschreitens entzogen haben. Ich werde Gelegenheit haben, im nächsten Abschnitte hierauf weiter einzugehen. —

Schwieriger noch gestaltet sich die Fürsorgearbeit bei der Gruppe 3, weil hier mit den zu Recht bestehenden Ehen gerechnet werden muss. — Die Weiterentwickelung der Bewegung vom Lande nach der Stadt, der besseren Erwerbsgelegenheit zu, ist nicht mehr aufzuhalten. Sie brachte und bringt noch immer neue Erscheinungen in Hinsicht der Wohn-, Ernährungs-, Erwerbs-, Ehe- und Kindererziehungs-Verhältnisse. Die Hilfsmittel zum bessernden Eingreifen müssen sich aus Zweckmässigkeitsgründen, soweit immer möglich, diesen Verhältnissen anpassen, die uns im Strafvollzuge einen Einblick in die Motive des weiblichen verbrecherischen Empfindens und Waltens bieten. —

Die Frau — insbesondere als Mutter — von der Notwendigkeit der Beteiligung am Erwerb tunlichst zu befreien, sie für ihre natürlichen Pflichten, für die Sorge um den Haushalt und die Kinder-Erziehung wieder zu gewinnen, sollte die alle sonstigen Massnahmen überragende Sorge sein. Solchermassen gespendete Hilfe trägt zur Erhaltung des Familienlebens, Hebung der Moral und Sitt-

lichkeit, Verhütung von Kinder-Verwahrlosung, Ausbreitung von Krankheiten usw. bei. Ich möchte hier auf die von so reicher Erfahrung sprechende Aeusserung Stade's S. 213[1]) hindeuten: „Auf der Seite des Mannes wird es ja nun — oder sollte es doch wenigstens — dem Wesen des männlichen Charakters auf Grund physiologischer Unterschiede entsprechen, unter den sozialen Schlägen und Nöten nur um so mehr sich zu festigen und dem sozialen Drucke widriger Verhältnisse den Gegendruck einer um so gefestigteren Willensenergie und gesteigerten Tatkraft entgegenzusetzen. Das Weib dagegen wird häufig in solchen Lagen anders empfinden und kraft des vorherrschenden altruistischen, hingebenden und duldenden Zuges seines Wesens nicht sowohl die spröde Logik und Energie des Rechtsstandpunktes sprechen lassen, als vielmehr das Bestreben des Herzens, denen, die es liebt, den momentanen Druck ihrer Lage soweit als nur irgend möglich und schliesslich auch auf jedem Wege zu erleichtern“ und weiter auf jene S. 214: „Gewiss hat das Weib an und für sich ein nicht geringeres Bewusstsein von seiner rechtlichen und moralischen Verpflichtung als der Mann, ja es wird sogar die religiöse Begründung dieses in allen Lagen des Lebens verbindlichen Rechtsverhältnisses bei der bekannten Hinneigung des weiblichen Geschlechts zur Religion überhaupt bei dem Weibe eine noch viel tiefere und lebhaftere sein, als auf Seiten des Mannes. Wir werden jedoch hinsichtlich der Stellung des Weibes zu Gesetz und Moral stets jene zur Fürsorge und Selbstaufopferung bereite Sprache seines Herzens mit in Rechnung zu ziehen haben, welche nur zu leicht in kritischer Stunde seine Unterordnung unter die äusseren kalten und unerbittlichen Rechtsbegriffe in Verwirrung setzen kann. Das Weib fasst seine Stellung als Ehefrau und Gefährtin des Mannes auch nach dieser Seite hin mit einer solchen hingebenden Selbstlosigkeit und unverbrüchlichen Treue oder sollen wir sagen, Kameradschaft auf, dass es schliesslich, wenn auch vielleicht mit innerlich blutendem Herzen, dem Manne auch auf dem Wege des Verbrechens folgt oder aber selbständig diesen Weg betritt, um das vermeintliche Wohl der Seinigen zu fördern und denselben irgend einen Dienst zu leisten. In diesem Sinne ist gar manches Weib schon zum „Opfer“ geworden, nicht sowohl der sozialen Verhältnisse und Nöte, als

---

[1]) Reinhold Stade: Frauentypen usw.

vielmehr der echt frauenhaften Logik seines Herzens, und die häufige Schilderung derartiger tragischen Konflikte in schöngeistigen Werken entspricht durchaus der Wirklichkeit. Es werden durch dieses „Sündigen mit dem Herzen“ gar manche weibliche Delikte gewisse mildere und mildernde Lichter gewinnen, die wir bei der psychologischen Bewertung solcher kriminellen Frauentypen nicht ausser Acht lassen dürfen.“

Die hier von Stade vertretene Auffassung stimmt durchaus auch mit meinen langjährigen Beobachtungen überein. Sie verdient weiteste Verbreitung und Würdigung in zuständigen Kreisen. Ich möchte noch eine weitere Ausführung des genannten Autors S. 289 nicht übergehen, mit der er sein lehr- und inhaltreiches Buch schliesst, das so reich an Anregungen für die Fürsorgetätigkeit an Frauen ist. Er schreibt: „Wird nur unser Frauengeschlecht in der Zukunft bestrebt bleiben, sich den Heimatsegen des christlichen Hauses zu erhalten, das sanfte Feuer des häuslichen Herdes höher zu stellen, als den kalten Glanz zweifelhafter Tageserfolge und des öffentlichen Weltlebens, und die Ehrenkrone einer liebenden Mutter köstlicher zu achten, als alle die glänzenden Diademe, die Ruhm, Kunst und Besitz und wie alle diese Weltmächte noch weiter heissen, zu verleihen vermögen, dann wird es auch von dieser festen Position des Weibes aus, ja wir dürfen sagen, dieser seiner beherrschenden Weltstellung vom Anfang an bis in alle kommenden Zeiten, in den sittlichen Kämpfen des Lebens auch die Kräfte gewinnen, fest zu stehen und selbst auch dann nicht zu wanken, wenn es alleinstehend auf sein eigenes Können angewiesen ist. So sind uns Mutterschoss und Mutterherz nicht bloss in hervorragendster Weise massgebend für die äussere und innere Bildung des heranwachsenden Geschlechts, sondern auch nach der sittlichen und insbesondere der kriminellen Seite hin hat edle Frauen- und Mutter-Liebe eine der höchsten Aufgaben für das Glück der Menschheit zu erfüllen, mit linder Hand zu glätten, was widerstreben, zu zügeln, was sich empören, zu trösten, was verzagen, zu stützen, was ermatten, zu heilen, was sterben will. Dies das heilige Priesterinnenamt des edlen liebenden Weibes inmitten der Kriminalität aller Zeiten.“ — Hier ist das Gebiet, auf dem die Organe der Frauenvereine ihre weitverzweigte, vielseitige und so wirkungsvolle Tätigkeit schon bisher entfalteten. Es muss gesagt

werden, dass die hier in der Stille betätigte Nächstenliebe — wenn auch zahlenmässig nicht feststellbar — mehr verbrechensprophylaktische Erfolge in sich schliesst, als man allgemein annimmt. So vorzüglich die Armenpflege der Städte organisiert ist und ihr Wirken anerkannt werden muss, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass häufig Fälle eintreten, in denen eine über den Rahmen der Verpflichtung der Armenbehörden hinausgehende, aber dennoch von Gefahren für Erziehung und Sittlichkeit gebotene Fürsorgehandlung in Frage kommt. Hier können die Quellen der Wohltätigkeit von Frauenvereinen aller Art heilbringend wirken. Es ist meine volle Ueberzeugung, dass den zuständigen Damen Gebiete sich erschliessen werden, auf welchen Männer nicht zu Wort kommen können, und als Fürsorgesegen auch die Verhütung von Verbrechen erreichbar ist.

Dass, um solche Hilfe leisten und nach all' den vom Bedürfnisse vorgezeichneten Richtungen ausdehnen zu können, vermehrte Mittel erforderlich sind, bedarf weiterer Begründung nicht. — Baden stellt seit einer Reihe von Jahren „zur Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene" Mittel in den Staatsvoranschlag ein, — jährlich 7200 M. — die Seitens der Volksvertretung stets in dankbar zu begrüssender Weise bewilligt wurden. Ich bin überzeugt, dass auch eine erhöhte Anforderung für die Zwecke der Frauenschutztätigkeit einer Abneigung der Landstände voraussichtlich ebensowenig begegnen würde wie die event. Anregung solcher staatlichen Fürsorgetätigkeit in anderen Ländern. —

Geradezu erhebend und belehrend zugleich fand ich die vom Geiste der Gerechtigkeit und Nächstenliebe getragenen, auf eine staatliche Entlassungsfürsorge hinzielenden Ausführungen des Königl. Staatsanwaltes Dr. Wulffen[1]) der nach interessanten Erörterungen über die Grundprinzipien der modernen Kriminalistik sagt: „Wenn endlich Herr Dr. G. ausführt, der Staat könne den Bestraften unmöglich durch Uebernahme der Entlassungsfürsorge mit einer über das Mass der öffentlichen Armenpflege hinausgehenden Unterstützung, die allein er ja dem unbestraften Hilfsbedürftigen gewähre, bedenken, so ist auch diese Schlussfolgerung vom Gesichtspunkte der modernen Kriminalpolitik unzutreffend, und wird schon durch die Grund-

[1]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie etc. 4. Jahrgang 2. Heft S. 129/131.

lehre der christlichen Religion widerlegt, welche der Staat, der sich zu ihrem Hüter bestellt hat, in seinen eigenen Geschäftsangelegenheiten nicht ignorieren darf. Diese Grundlehre des Christentums, welche mit noch mancher anderen in den Thesen der modernen Kriminalistik eine praktische Verwertung findet, besagt:

> dass der Kranke des Arztes dringender bedarf, als der Gesunde und dass über einen geretteten Verlorenen mehr Freude ist als über tausend Gerechte" etc.

Die Strafanstalt kann in den besonders geeigneten Fällen auch auf die Mithilfe der Schutzvereine nicht verzichten, insbesondere wenn es sich um Behilfen zur Beschaffung von Geräten, als Grundlage für neuen Erwerb — Hausarbeit — Auslösung versetzter Gegenstände und dergl. handelt.

In den — glücklicher Weise nicht sehr zahlreichen — Fällen, in denen die Abdrängung der Frau durch den Mann auf die Bahnen unsittlichen Erwerbes erwiesen ist, darf man davor nicht zurückschrecken, durch Herbeiführung der Bestellung von Armenanwälten die Lösung der Ehen zu betreiben, die in derartigen Fällen nichts weiter bedeuten, als dem unsittlichen Treiben einen schützenden Mantel vor den Nachstellungen der Polizei umzuhängen. Nur auf diesem Wege können die bedrängten Frauen — mit ihrer nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse gegebenen Zustimmung — einem neuen Leben zugeführt werden.

Bei den unter die Gruppe 4 fallenden Verirrten ist für die Rettung schwer Boden zu gewinnen; doch völlig aussichtslos ist auch hier die Schutzarbeit nicht. Verfehlt wäre es meines Erachtens, diese Unglücklichen nicht teilhaftig werden zu lassen des Mitleids an ihrem traurigen Lose, der Geneigtheit zu ihrer Rettung, sie auszuschliessen von der Beratung über die Ursachen zu ihren Fehlwegen. Es wäre falsch, kurzweg zu sagen:

„Hier ist doch nicht mehr zu helfen."

Auf den Standpunkt darf sich der nicht stellen, den die berufliche Erfahrung gelehrt hat, dass der tiefe Fall sehr häufig eine Folge früherer schwerer Verfehlungen Dritter ist. Wie der Richter und Polizeibeamte so wird auch der Strafvollzugsbeamte häufig vor psychologisch rätselhafte Verhältnisse gestellt. Es sind dies die Beziehungen der Dirnen zu den Zuhältern. Es ist unbegreif-

lich, wie Mädchen und selbst Frauen von mittlerer bis guter Intelligenz, von z. T. einwandfreier Erziehung trotz elendester Ausbeutung, trotz grausamster Behandlung mit häufiger Bedrohung des Lebens den Aufforderungen zu den niedrigsten Handlungen willenlos ergeben sind. Ob es ein krankhafter Hang, ob es Furcht, ob es die äusserste Grenze des Leichtsinnes und der Verkommenheit ist? für den Rahmen der vorliegenden Arbeit möge dieser Hinweis auf diese bedauerlichen Zustände genügen, aus welchen sich ohne weiteres die Notwendigkeit rücksichtslosen Einschreitens, Erkennung wirksamer Strafen, Durchführung schärfster Polizeiaufsicht gegen die Zuhälter ergibt, deren Ausrottung oder doch wesentliche Verminderung einen Fortschritt in der Bekämpfung der Prostitution bedeuten würde.

Wie schon oben bemerkt, finden wir auch unter den sittlich gefallenen Frauen und Mädchen noch eine Anzahl, welche für redlichen Erwerb wieder gewonnen werden können.

Wir sind nicht berechtigt, kurzweg anzunehmen, dass alle unter der Wirkung eingehender Gewissenserforschung während des Strafhausaufenthaltes zu Stande gekommenen guten Vorsätze auf Simulation zurückzuführen sind; gewiss bleiben manche dieser Vorsätze unter dem Einflusse freien Lebens und schlimmer Gesellen unausgeführt, aber ein nicht geringer Prozentsatz hält an der Erkenntnis des richtigen Weges fest, wird wieder tauglicher Teilnehmer an der Menschengemeinschaft und ist — gerettet.

Wie man sich auch zu den Schilderungen der Thymian Franke[1]) stellen mag, wie diese auch entstanden sein mögen, ob sie Selbsterlebtes oder Wahrgenommenes wiedergeben, ihre Darbietungen verdienen nach meinen Diensterfahrungen Beachtung, da sie mit den so häufig gehörten und bestätigt gefundenen Behauptungen von Gefallenen über ihr Vorleben, die Wege zu ihrer Verführung und über die Erschwernisse der Wiederaufrichtung viele Uebereinstimmung zeigen. Ich durfte das beachtenswerte Buch nicht kurzweg übergehen.

Wer die ergreifenden Schilderungen der Thymian gelesen, der wird mit mir darin einig gehen können, dass wir nicht von jeder Prostituierten uns mit Abscheu abwenden dürfen.

---

[1]) Böhme „Tagebuch einer Verlorenen“. 1905. Berlin, Verlag von Fontane & Co.

Wir gewinnen aus dieser in gemeinverständlicher, ungekünstelter Sprache gegebenen Darbietung der Erlebnisse einer gebildeten Tochter aus gutem Hause einen Einblick in die schrecklichen Folgen der Verführung eines unerfahrenen Mädchens durch einen Mann, der sich der Schwere seines unmännlichen Handelns nach Alter und Bildung bewusst sein musste und bewusst war.

Wir sehen aber auch aus dem glaubhaften Berichte der Thymian S. 148/50, dass viele der Gefallenen für eine rettende Hand dankbar wären, wenn sie sich ihnen böte. Dieses im tiefsten Moraste der Prostitution sich bewegende Mädchen hat, wie anzunehmen ist, mit verständigem Blicke und mit Interesse beobachtet. Seine Erfahrungen decken sich — soweit sie die Rettungsmöglichkeit einzelner Gefallenen betreffen — durchaus mit meinen Wahrnehmungen. Bezüglich der Wahl der Mittel bin ich anderer Meinung. Die bitteren Erfahrungen dieses armen Mädchens, die vielen Fehler, die bei seiner Erziehung gemacht wurden, kommen hier zum Ausdruck und doch bleiben die Ausführungen noch von grossem Interesse. Sie zeigen, wie notwendig und heilbringend eine Regelung des Prostitutionswesens wäre. Thymian schreibt u. a.: „Schliesslich und am Ende liegt doch über jeder, die auf diese Weide geraten ist, eine schwere, trübe Dunstwolke von Tragik und Unglück. — Gewiss es sind auch Mädchen darunter, die ganz und n u r durch Leichtsinn und Schuld dazu gekommen sind, aber ich behaupte, dass keine einzige mit v o l l e m W i s s e n und B e w u s s t s e i n sich in diese Tinte hineingeritten hat. Ich kenne jetzt unendlich viele, die nur von der Preisgabe ihres Körpers leben, aber ich w e i s s g a n z s i c h e r u n d b e s t i m m t, d a s s s i c h u n t e r H u n d e r t k e i n e f ü n f b e f i n d e n, d i e n i c h t m i t b e i d e n H ä n d e n z u g r i f f e n, w e n n s i c h i h n e n e i n e G e l e g e n h e i t z u r R ü c k k e h r i n g e o r d n e t e V e r h ä l t n i s s e b ö t e. Es gibt so viele Wohltätigkeit und Humanität in der Welt, es gibt Kindergrippen und Altersversorgungen, Fürsorge für Sträflinge und Gott weiss, was sonst noch für nützliche Institute, es wird so viel basart, gemimt, getanzt zum Wohle der leidenden Mitwelt, aber in die Welt des tiefsten Elendes, der äussersten Finsternis dringt selten ein Strahl barmherziger, werktägiger Nächstenliebe hinab. Wie manche würde sich gerne „retten“ lassen usw.“ —

Auch die Schilderungen namhafter Schriftsteller geben über die traurigen und dabei doch auch für die Fürsorge-

sache wissenswerten Verhältnisse Aufschluss. Ohne einen Einblick in diese Tiefen des Gesunkenseins des Weibes und Erforschung der Ursachen desselben ist die Hilfereichung ohne zu grosse Enttäuschungen nicht möglich. Krauss lässt sich in seinem schon citierten Werke[1]) über die Fürsorgefrage S. 398 aus wie folgt: „Wo auch nur ein Funke von Hoffnung auf Wohlverhalten vorhanden ist, muss man helfend eingreifen. Wer will und kann das Urteil fällen: „Dass Jemand unverbesserlich sei" etc. Wir haben s. Zt. einzelne Schutzfälle erlebt, welche beweisen, dass durch Unterbringung in geeigneten Arbeitsstellen verbunden mit steter moralischer Leitung und taktvoller Ueberwachung, durch unmitttelbaren Verkehr mit dem Schützling selbst solche noch ins rechte Geleis gebracht und in brauchbare Menschen umgewandelt werden können, die wegen ihrer häufigen Rückfälle von allen Seiten für absolut unverbesserliche Subjekte erklärt worden waren." Er schreibt weiter S. 248 über die Ursachen der Prostitution: „andere entstammen der niedrigsten Klasse des Proletariats und wachsen in einem Milieu auf, voll von moralischem Giftstoff. Von Religiosität keine Spur im Hause; der Einfluss von Schule und Kirche erweist sich der unmittelbaren und ständigen Einwirkung einer derartigen Umgebung gegenüber machtlos. Dazu oft greuliche Wohnungsverhältnisse, zu eng für die Familie selbst und doch häufig noch von Schlaf- und Kostgängern mitbenützt. Was müssen aber die Kinder sehen und hören!" etc. Diese Ausführungen, wie auch jene S. 262 ff. über die verderbliche Wirkung der Schundliteratur, S. 264 über Kuppelei und Mädchenhandel beweisen den klaren Einblick des erfahrenen Seelsorgers, sein grosszügiges Urteil zu diesen schwierigen Fragen und bilden einen kräftigen Hinweis auf die erstrebenswerten Wege zur Abhilfe. Auf solche Urteile sich stützend lässt sich das Werk der Fürsorge für die unglücklichen Frauen und Mädchen getrost weiter ausbauen. —

In dem Werke von Parent-Duchâtelet[2]) finden wir sehr beachtenswerte Darbietungen. Aus einer von ihm Seite 38 gegebenen Uebersicht über die Grundursachen der Prostitution ist ersichtlich, dass bei 5183 Prostituierten die entscheidende Ursache in

[1]) Karl Krauss: „Der Kampf gegen die Verbrechensursachen." 1905. Paderborn, Verlag von Schöningh.

[2]) Parent-Duchâtelet: „Die Prostitution in Paris" 1903. Freiburg i. B. und Leipzig, Verlag von Lorenz.

1441 Fällen in äusserer Not[1]), Fehlen jeglicher Existenzmittel,

1255 Fällen im Tode der Eltern, Verstossung durch die Eltern und völliger Verwahrlosung dadurch,

zu finden war.

Kann geleugnet werden, dass hier bei rechtzeitigem verständigem, allerdings auch mühe- und opferwilligem Eingreifen mit der Hilfe bietenden Hand von diesen 52 % noch manches arme Geschöpf für menschenwürdiges Leben wieder zu gewinnen gewesen wäre.

Wenn Parent-Duchâtelet Seite 47 weiter sagt: „wie schwer auch immer die Verirrungen einer Frau sein mögen, immer noch findet man an ihr Spuren jener Eigenschaften, welche nach dem übereinstimmenden Urteile Aller, den schönsten Schmuck des Weibes ausmachen und uns Ehrerbietung und Achtung abnötigen“ so deckt sich dies auch mit meinen Wahrnehmungen. Noch nie hat sich bei meinen vielen Zellenbesuchen und Einzelbesprechungen eine Gefangene vergessen, nie eine solche die erforderlichen Schicklichkeitsrücksichten ausser Acht gelassen.

Auch die von Parent-Duchâtelet Seite 100 gegebene treffliche Widerlegung der Behauptung Lombroso's und Tarnowsky's „dass die Prostitution nicht eine Folge misslicher sozialer Zustände, sondern der natürliche Ausdruck einer angeborenen, lasterhaften Veranlagung sei“ finde ich zutreffend.

Von ganz besonderem Interesse sind die Aufschlüsse, die uns Parent-Duchâtelet Seite 171 ff. gibt über die Schleichwege der sog. Stellenvermittlerinnen zur Verführung unerfahrener stellenlos gemachter Mädchen, über das erbarmungslose Zertreten und Hinabstossen derselben in den Pfuhl der Sittenlosigkeit.

Wie hoch müssen darnach die Gründungen städtischer unentgeltlicher Arbeitsnachweis-Kanzleien, von Frauenfürsorgevereinen, die Schutzaufsicht durch letztere an Bahnhöfen usw. gewertet werden. Und wie viele Arbeit bleibt trotzdem noch übrig, um die aus der Schläue der sog. Stellenvermittlerinnen, Mägdeverdingerinnen, Zuhälter etc. herauswachsenden neuen Fangwege zu verstopfen. Man höre die armen verführten Geschöpfe über die Mittel, die angewendet wurden, um sie erstmals zu Fall

---

[1]) Vergl. auch Dr. G. von Rohden, Probleme der Gefangenenseelsorge und Entlassungsfürsorge. S. 31 ff. (Verlag von Töpelmann, Giessen 1908).

zu bringen. Zusammenschluss der vorhandenen Hilfsorganisationen, deren behördliche Unterstützung, Gründung von staatlich subventionierten, zielbewusst geleiteten Asylen für obdach- und stellenlos aufgegriffene Mädchen, Einweisung solcher in diese Asyle statt in die überfüllten Polizeigefängnisse mit ihrer verderblichen Gemeinschaft, Schaffung von Gegengewicht gegen die demoralisierenden öffentlichen Tanzbelustigungen durch Bildung von Vereinigungen — gleichviel ob auf paritätischer Grundlage oder mit konfessioneller Trennung — zur Pflege der Geselligkeit verbunden mit masshaltenden Vergnügungen, Gelegenheit zur Belehrung und Fortbildung könnten hier viele Erfolge erzielen.

Ich möchte hier auch noch auf das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und fremden Gross-Staaten über Verwaltungsmassregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Reichsgesetzblatt 1905 No. 33) hinweisen, dessen Artikel 2 lautet:

> „Jede der Regierungen verpflichtet sich, Ueberwachung ausüben zu lassen, um, insbesondere auf den Bahnhöfen, in den Einschiffungshäfen und während der Fahrt, die Begleiter von Frauen und Mädchen, welche der Unzucht zugeführt werden sollen, ausfindig zu machen. Zu diesem Zwecke sollen an die Beamten oder alle sonst dazu berufenen Personen Weisungen erlassen werden, um innerhalb der gesetzlichen Grenzen alle Nachrichten zu beschaffen, die geeignet sind, auf die Spur eines verbrecherischen Geschäftstreibens zu führen.
>
> Die Ankunft von Personen, welche offenbar Veranstalter, Gehilfen oder Opfer eines solchen Geschäftstreibens zu sein scheinen, sollen gegebenenfalles den Behörden des Bestimmungsortes, den beteiligten diplomatischen oder konsularischen Agenten oder jeder sonst zuständigen Behörde gemeldet werden.“

Die folgenden §§ 3—9 regeln den Vollzug des Uebereinkommens und die Pflicht zur Tragung der Kosten heimzubefördernder Frauen und Mädchen in Erfolg versprechender Weise.

Wir sehen hieraus, dass auch das Deutsche Reich dem Schutze vor der Verführung von Frauen und Mädchen seine volle Aufmerksamkeit zugewendet hat. Unterstützen wir diese Bestrebungen, soweit wir es vermögen.

Auch in dem oben angeführten Werke von Bloch[1]) finden wir eine eingehende Besprechung der Prostitution und der Wege zu ihrer Bekämpfung. Ich lasse eine hierher einschlägige Stelle von Seite 343 hier folgen:

„Wir stehen überhaupt erst im Beginne des Kampfes gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten. Alles, was früher geschah, waren unzulängliche, vereinzelte Versuche, ungeeignete und halbe Massregeln, ja eine einzige Aufeinanderfolge von Missgriffen, die die Zustände nur verschlimmerten. Heute haben sich Medizin, Sozialwissenschaft, Pädagogik, Rechtswissenschaft und Ethik zu gemeinsamem Kampfe verbunden; und dieser ist nicht nur ein nationaler, sondern vereinigt alle Kulturvölker zu gemeinsamem Handeln. Da ist wahrhaftig Aussicht und Hoffnung auf eine radikale Heilung und Beseitigung der »*plaie sociale*«. Solch ein Geschwür kann aber nur dann gründlich geheilt werden, wenn man sich nicht blos auf die äussere Behandlung der zutage liegenden Wunde beschränkt und mit deren Beseitigung sich zufrieden gibt, nein, man muss gleichzeitig auch den inneren Ursachen dieses chronischen Leidens zu Leibe gehen, und in unserem Falle sind die inneren Ursachen noch wichtiger als die äusseren d. h. Ethik, Pädagogik und Sozialwissenschaft sind im Kampfe gegen die Prostitution noch bedeutungsvoller und unentbehrlicher als Medizin und Hygiene. Wenn man die Prostitution nebst ihren Folgen, den Geschlechtskrankheiten, nur rein ärztlich — hygienisch betrachtet und bekämpft, wird man nie zum Ziele kommen. Einseitigkeit ist hier gleichbedeutend mit Misserfolg. Das Problem der Prostitution muss von vielen Seiten angefasst werden, weil die hier in Betracht kommenden Ursachen vielfältige sind, sowohl anthropologischer als ökonomischer, sozialer und psychologischer Natur. Es gibt zahlreiche Abarten der Prostitution, ebenso zahlreiche und verschiedene Typen von Prostituierten. Für den Kenner des wirklichen Lebens ist es daher unmöglich, sich einseitig auf eine einzige Theorie festzulegen. Da kommen oft in ein und demselben Falle die verschiedensten Gesichtspunkte in Betracht.“

Solch' rückhaltlose Aeusserung von Hoffnung zur Bekämpfung der schweren Volksschäden ermutigen zur Tat.

[1]) Dr. med. Iwan Bloch: „Das Sexualleben unserer Zeit, in seinen Beziehungen zur modernen Kultur“ 1907. Berlin, Verlag von Marcus.

Nach meinen Erfahrungen lässt speziell bei zu entlassenden Prostituierten die Durchschneidung aller Fäden mit den Verführern bezw. Zuhältern, die unnachsichtige Ueberlieferung der letzteren in die Hände der Staatsanwaltschaft, die gründliche Beseitigung allen, an das verwerfliche Treiben erinnernden Flitters, die Ausstattung mit guter Sonntags- und Arbeits-Kleidung, Beschaffung von Ausweispapieren und — die Verpflanzung in ganz neue, entfernt vom Verirrungsgebiete gelegene Verhältnisse guten Erfolg erhoffen.

Diese letztere Massregel, welche die Mädchen gefahrbringenden, beschämenden Begegnungen mit Bekannten aus vergangenen Tagen und den schlimmen Einflüssen von Verführern entzieht, fällt sehr ins Gewicht. In einzelnen, besonders geeigneten Fällen — bei zahlreichen Vorstrafen, tief gefallenen Geschöpfen — ist es bei kurzen, zur Bewirkung einer Umkehr nicht ausreichenden Strafen geboten, der Entlassung der Gefallenen in freie Verhältnisse den freiwilligen Aufenthalt in einem Asyle für einige Zeit vorausgehen zu lassen, um eine nötige Festigung der guten Vorsätze zu erzielen, auch wo angängig die Anlehrung oder Vervollständigung der Kenntnisse in Haushalt-Arbeiten bewirken zu können. Ist bei den unter solchen Vorbedingungen entlassenen Mädchen einige Zeit geregelten Lebens und damit die Einsicht in die Vorzüge der Betätigung menschenwürdiger Haltung eingetreten, dann ist für die Schützlinge die Hauptsache überwunden.

Dass sich unter der Anstaltsbevölkerung und insbesondere unter jener der Gruppe 4 auch Menschen befinden, deren Verworfenheit und verbrecherische Gesinnung jeden mit dem vorhandenen Restchen von sittlicher Kraft entwickelten Keim für Besserung und Fürsorge erstickt, darf hier nicht verschwiegen werden. Solche Abgestumpftheit für das Gute ist denen verständlich, die aus brieflichen und mündlichen Schilderungen von Gefangenen ein Urteil über das Treiben in den Dirnenlokalen und Verbrecherspelunken sich bilden konnten, das Gottvertrauen und Selbstachtung ertöten muss.

Für solche Individuen, welche die Hilfe zurückweisen, derselben unwürdig sind oder solche schon mehrfach missbraucht haben, die sich in dem Moraste der Verkommenheit wohl fühlen, den Lockungen ihrer Verführer nicht zu widerstehen vermögen, habe ich nichts übrig als Verständigung der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu schärfster Ueber-

wachung der Entlassenen und zur Erwägung der Einweisung in Arbeitshäuser auf recht lange Dauer, um die Gesellschaft vor denselben zu schützen.

Ein weiteres, voraussichtlich erspriessliches verbrechensprophylaktisches Tätigkeitsgebiet für Schutzorgane möchte ich unter Berufung auf den Einblick in den umfassenden Briefverkehr der Gefangenen mit ihren Angehörigen nicht ohne Berührung lassen. Es sind die, nach Beschreibung der Beteiligten geradezu schauderösen Wohnungsverhältnisse in Landgemeinden und in den entlegenen Massenquartieren der Grosstädte. Dass 14jährige Söhne mit jüngeren und älteren Schwestern ein Bett, dass erwachsene Kinder mit den Eltern Bett und Schlafgemach teilen, dass Wohn- und Schlaf-Gelasse nach den Schilderungen allen gesundheitspolizeilichen Forderungen Hohn sprechen, ist eine nicht selten hervortretende Behauptung.

Wer Gelegenheit hat, in eingehenden Unterredungen mit den langzeitig bestraften Zellengefangenen einen Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen, muss — so viel dies auch vielleicht bezweifelt werden mag — zu der Ueberzeugung kommen, dass aus solch' bedauerlichen Wohnverhältnissen die Grundlage zu späteren schweren sittlichen Verfehlungen aufgenommen wurde.

Was Dr. Hugo Gruber[1]) in seiner interessanten Darbietung, auf die ich besonders hinweisen möchte, sagt, enthebt mich, weil auch hier zutreffend, weiterer Ausführungen. Er sagt: „Für Staat, Gemeinde, Schule und Elternhaus gilt es in unserer Zeit, das Auge offen zu halten, und nicht achtlos an Verhältnissen vorüberzugehen, die im Augenblick vielleicht keiner besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, bei genauer Betrachtung aber doch Keime erkennen lassen, deren Entfaltung die heranwachsende Jugend sittlich gefährden und vernichten kann. Die Gefahr erkennen, heisst, sie schon halb bannen“.

Es wäre meines Erachtens eine mit Dank zu begrüssende, der Hebung der Sittlichkeit und Verhütung von Verbrechen dienende Massnahme, wollte man durch Bestellung von Vertrauenspersonen — Damen und Herren — sich von Zeit zu Zeit einen Einblick in die Wohn- und Erziehungsverhältnisse der unteren Kreise verschaffen und wo der Not — der verschuldeten oder unverschuldeten —

[1]) Dr. Hugo Gruber: „Kinderschutz in der Grosstadt“. Woche, Jahrgang 1907, No. 35, S. 1514 ff.

Abhilfe gebracht werden kann, sie im Verein mit den verpflichteten Organen zur Rettung der Jugend bieten, wo Pflichtvergessenheit und Unzugänglichkeit etc. Hilfe unmöglich macht, aus gleichen Motiven das Einschreiten der Behörden auf Grund der ausreichenden gesetzlichen Grundlagen herbeiführen.

Ich möchte diesen Abschnitt nicht schliessen, ohne noch einige Worte den Asylen für gefallene Mädchen zuzuwenden. Ich verkenne, wie schon oben ausgeführt, nicht den Wert derselben als Heilstätten für tief gefallene Mädchen, die den Weg der Prostitution verlassen wollen, aber zu schwach sind, aus eigener Kraft die Pfade zu gehen, die zum rechten Ziele führen, die entblöst von Kleidern und Mitteln, ohne Rückhalt an Angehörigen, entwöhnt der nützlichen, brauchbaren Arbeit, einer Schutzstätte bedürfen, die Anleitung zum Guten, Behütung vor Verführung und Gelegenheit zur Befähigung für den Erwerb durch redliche Arbeit bieten.[1]) Solche Schutzstätten — seien sie auf konfessioneller oder paritätischer Grundlage errichtet — dürften aber hinsichtlich des Ein- und Austrittes meines Erachtens — sollen sie ihren Zweck erfüllen — mehr Freiwilligkeit gestatten, auch wenn da und dort ein Missbrauch in den Kauf genommen werden muss. Die Festlegung der Verpflichtung zu längerem Verbleiben in der Anstalt dürfte zweckmässig der Zeit des Eingelebtseins in die Asylverhältnisse vorbehalten werden. Es darf doch nicht vergessen werden, dass der Zweck der Asyle die Gelegenheit zur Festigung der geschwächten sittlichen Widerstandskraft gegenüber den Gefahren des freien Lebens, also die Wiedergewinnung für dasselbe bezielt, die Asyle oft auch Zufluchtsstätten für schuldlos obdachlos gewordene Mädchen sein sollen. Das Verlangen zum Verbleiben auf zu lange Dauer[2]) — deren zwangsweise Durchführung mir rechtlich nicht einwandfrei erscheint — erbittert, erzeugt Zweifel in die ehrliche Rettungsabsicht, unterstützt die Auffassung des Vorwiegens finanzieller Interessen, bringt frühzeitige Reue, Entweichungen und — allgemeine Abneigung. Wenn man solche Asyle aber auch anwenden

---

[1]) Vergl. Arendt, Henriette: „Menschen, die den Pfad verloren". 1907, Verlag von Kielmann-Stuttgart.

[2]) Es sind Verpflichtungen bis zur Dauer von zwei Jahren gefordert worden. So weitgehende Forderungen vor der Zulassung des Eintrittes sind geeignet, die so lebensfähige Einrichtung von Asylen ernstlich zu gefährden.

will bei Mädchen, die noch nicht den Weg der Unsittlichkeit betreten haben, die unter den Einwirkungen eines umfassenden Apparates für erziehlichen Strafvollzug — individuelle Behandlung mit Einzelhaft, Seelsorge, Schulunterricht, Lektüre, belehrende Arbeit etc. — eine Wiederaufrichtung gefunden, für das Leben in der Freiheit sich wiederbefähigt haben und nur des Rückhaltes in einer mit Vorsicht ausgewählten Arbeitgeber-Familie oder einer Schutzdame benötigen, so ist dies nach meiner Ansicht ein grosser Fehler. Ich vermag nicht einzusehen, dass bei solchen aus dem Strafvollzug Abgehenden erst das Zusammensein mit tief gefallenen Mädchen aller Art die in der Strafanstalt gefassten und ausgebauten guten Vorsätze zu festigen im Stande sein, die Strafwirkung also gewissermassen erst vervollständigen soll. Die Gemeinschaft der Schlafsäle in den grossen Asylen ist so einwandfrei nicht, als dies erscheinen mag. Lasse ich meine Erfahrungen massgebend sein, so sind grosse Asyle gar nicht zweckmässig. Kleine, leicht überwachbare, nicht auffallende, im Geiste einer guten Familie geleitete Asyle bringen mehr Erfolge.

Was uns vor allem fehlt, das sind mehr gute Familien, die von Frauen-Vereinsdamen sich dazu bewegen lassen, empfohlene, strafentlassene Frauen und Mädchen — Kontoristinnen, Ladnerinnen, Handarbeiterinnen, Köchinnen, Zimmer- und Kindermädchen — zu beschäftigen und in ihre Obhut zu nehmen, Familien, welche sich über die Vorurteile gegen Bestrafte hinwegzusetzen vermögen.

Es muss hier allerdings gesagt werden, dass über die Gesamterfolge des Strafvollzugs leider nichts oder nur wenig in die Oeffentlichkeit dringt, während die eingehenden Schilderungen der Kriminalfälle in der Presse abschreckend auf weite Kreise einwirken.

Ehe ich zu dem weiteren Abschnitte übergehe, möchte ich meiner oben aufgestellten Behauptung: „dass Frauen und Mädchen für Fürsorgemassnahmen ganz besonders zugänglich sind“ auch eine zahlenmässige Unterlage geben.

Die Zahl der Zugänge an Bestraften in der Weiberstrafanstalt Bruchsal, die im Jahre 1891 die Höhe von 344, im Jahre 1895 eine solche von 360 erreichte, zeigte nach Einsetzen umfassender Fürsorgemassnahmen einen stetigen Rückgang: 1903: 274, 1904: 260, 1905: 256, 1906: 243 und sank 1907 auf 201 Köpfe.

Der Tagesdurchschnittsstand, im Jahre 1895 noch 214 Erwachsene und 12 Jugendliche = 226 Gefangene

betragend, erreichte im Jahre 1907 nur noch die Höhe von 102 + 2 = 104 Köpfen.

Noch ein weiterer Beweis:

Von 199 Gefangenen, denen von 1891 bis einschliesslich 1907 die Vergünstigung der vorläufigen Entlassung nach § 23 d. R.-St.-G.-B. zuteil wurde, haben nur drei den Wiederruf nötig gemacht; es haben sich 98% mit insgesamt 110 Jahren 10 Monaten 2 Wochen 2 Tagen Strafrestzeit, des ihnen zugewendeten Vertrauens würdig erwiesen.

Der Beurlaubung auf Wohlverhalten — mit der fünfjährigen Bewährungszeit — wurden im bezeichneten Zeitraum von 17 Jahren ebenfalls 199 Gefangene teilhaftig. Von diesen Fällen läuft die Bewährungsfrist

noch in . . . . 62 Fällen
abgelaufen ist sie in . . . . 137 Fällen.

Von diesen mussten durch Wiederruf infolge mangelhafter Führung

wieder eingerufen werden: 18 Gefangene
bewährt haben sich somit: 119 Gefangene

= 87 % mit Strafnachlass von zusammen

	16 Jahr. 10 Mon. — Woch. 4 Tag.
unter Zurechnung des Strafnachlasses bei den vorläufig Entlassenen mit	110 Jahr. 10 Mon. 2 Woch. 2 Tag.
ergibt sich eine Strafzeitersparnis von	127 Jahr. 8 Mon. 2 Woch. 6 Tag.

Es wird kaum nötig sein, hervorzuheben, welche beachtenswerte Summe sozialer Wohltätigkeit einerseits für die Strafentlassenen und deren Angehörige und anderseits für den Staat selbst an Kostenersparnissen vorläufige Entlassung und Beurlaubung auf Wohlverhalten in sich schliessen. Leider lässt sich die Zahl der Angehörigen, denen diese Wohltaten mit zugute gekommen ist, listlich zuverlässig nicht feststellen. Auch diese Zahl wäre von Wert[1]).

[1]) Drei Fälle ausnahmeweiser gnadenweiser Entlassung auf Wohlverhalten von zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten Gefangenen sind hier nicht eingerechnet. Die zeitweise gemachten Erhebungen stellten tadelfreies Verhalten seit der Entlassung fest. (1 Fall 9 Jahr 8 Mon., 1 Fall 7 Jahr 5 Mon., 1 Fall 3 Jahr 11 Mon.) Der erste dieser Fälle schliesst ein rührendes Bild kindlicher Liebe in sich. Die ledige Tochter der Gefangenen bot mit Abtretung ihrer gesamten Ersparnisse im Betrage von 2000 Frcs. der Mutter die ersehnte Altersversorgung. Die Tochter hatte die Mutter von den ersten Lebensjahren ab seit 25 Jahren nicht mehr gesehen und sie doch so sehr geliebt.

Im Gegensatze zu den von Pfarrer Götz[2]) entwickelten Anschauungen bin ich der festen Ueberzeugung, dass diese erfreuliche Abnahme des Gefangenenstandes als Ergebnis der mit aufrichtigem Dank zu begrüssenden prophylaktischen Tätigkeit der kirchlichen Organe, der auf Notverhütung, Kinderfürsorge und Mädchenschutz hinzielenden Vereinsbestrebungen, der rechtzeitigen und umfassenden Massnahmen zur Einleitung der Zwangserziehung gefährdeter Mädchen, der mehr und mehr sich bahnbrechenden Erkenntnis des Wertes der Beseitigung der Wege zum Verbrechen zu betrachten und weiter auch den im Zusammenwirken aller Anstaltsbeamten durchgeführten Schutzmassnahmen für Entlassene zu danken ist. Auch in der Verhütung von Rückfall liegt einer der Zielpunkte der Fürsorgetätigkeit.

Wie schon an anderer Stelle hervorgehoben, dürfen wir in Baden durch die von tatkräftigem Eifer erfüllten Mitglieder der zur Betätigung von Nächstenliebe gegründeten Frauenvereinigungen, aber auch bei den Kreis- und Ortsarmen-Verbänden und Schutzvereinen auf hilfsbereites Entgegenkommen — selbst in schwierigen Fällen — rechnen. Ohne diese Hilfe wäre der Erfolg nicht erzielbar.

Wir halten an dem Grundsatze fest, dass keine Gefangene die Anstalt verlassen soll, der nicht die Hand zur Rettung angeboten war.

Wollte man sich bei weiblichen Gefangenen lediglich auf die Einkerkerung beschränken, — wie man dies, da und dort von grossen Gefangenenanstalten anzunehmen scheint[1]) — ohne den Versuch zu machen, dieselben durch einen für die Rettungsarbeit erzogenen Beamtenkörper mit Erforschung der Ursache der Fehlwege und Beratung der erforderlichen Hilfswege für braves Leben wieder zu gewinnen, es träten nach meiner Ansicht Abstumpfung, Erbitterung und vielleicht jene Gleichgiltigkeit ein, die so häufig den Uebertritt zur Prostitution erleichtert.

Reform-Gedanken.

I.

Aus dem mehrfach zitierten Werke von Dr. Hans Gross haben wir ersehen, dass erhebliche Unterschiede

---

[2]) Blätter für Gefängniskunde Band 41 Heft 2 Seite 283 ff.

[1]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 4. Jahrgang Heft 9 Seite 551.

im Gemüts- und Seelenleben, in Gesundheit und Ausdauerfähigkeit zwischen Mann und Frau bestehen, die in den letzterer von der Natur auferlegten besonderen Aufgaben ihre Erklärung finden. Schon oben habe ich angedeutet, dass auch im Strafvollzuge an Frauen und Mädchen diese Abweichungen von den Daseinsverhältnissen des Mannes recht merkbar in die Erscheinung treten.

Ich könnte eine Anzahl Frauen und Mädchen bezeichnen, bei welchen sich beim Strafvollzuge z. Zt. der Menses auffallende Erscheinungen von Erregtheit und von vorübergehender Desorientiertheit zeigten, die sich entgegen dem Benehmen in gesunden Tagen ganz verschlossen benahmen, auf einfache Fragen keine oder verworrene Antworten gaben, die Arbeit verweigerten oder kaum noch brauchbare lieferten, an Gottesdienst und Unterricht ohne jedes Interesse teilnahmen, denen man zur gegebenen Zeit Alles aus dem Wege räumen musste und bei denen eine besondere Ueberwachung ihrer selbst willen geboten war, bis nach wenigen Tagen die Rückkehr in die ruhige, besonnene, klare und arbeitsame Haltung wie zuvor erfolgte. Das sind aber Beeinträchtigungszustände, in welche in der Freiheit auch die Begehung von Straftaten fallen kann. Wie mancher der geschilderten Fälle würde im Strafvollzuge bei einsichtslosem Vorgehen und ohne Vorsichtsmassnahme in ernste Psychosen übergehen?

Ich habe weiter während meiner Tätigkeit am Frauengefängnisse, teils aus vertraulichen Mitteilungen der weiblichen Beamten teils aus solchen der Gefangenen selbst die Ueberzeugung gewonnen, dass die Vorboten der Menses, die Belästigungen und Nachwehen derselben, die Furcht vor eingetretener Empfängnis, die Begleiterscheinungen der Schwangerschaft, die Folgeerscheinungen der oft ganz pflegelosen Geburten, die Beschwerden der sich einleitenden klimakterischen Jahre starke Einflüsse auf die Richtung der Entschliessungen ausüben, die, wenn sie auch nicht die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 des R.-St.-G.-B. ausschliessen, so doch dieselbe in einem Grade beeinflussen, der Beachtung verdient. Meine Beobachtungen ergaben weiter, dass wahrheitsliebende Frauen und Mädchen bei Befragung während und nach den Menses über einen von ihnen beobachteten Vorgang ganz abweichende, sich oft direkt widersprechende Angaben machten, so dass mir die Erforschung der Wahrheit in Disziplinar-

fällen sehr erschwert war und ich Nachsicht der Verfügung von Hausstrafen vorzog.

Es ist — wie ich hier ausdrücklich hervorheben möchte — gewiss nicht meine Absicht, eine das Rechtsempfinden und die Rechts-Sicherheit gefährdende Befreiung solcher Frauen und Mädchen von der Verantwortlichkeit vor dem Strafgesetze zu erstreben, das Ziel meiner Anregung liegt viel näher, ich möchte nur aus der Gerechtigkeit abgeleiteten Gründen eine Berücksichtigung solcher unverschuldeter psychischer Schwächezustände — da, wo sie nachweisbar vorhanden waren — bei Wertung der Verschuldung und zwar nach einem von zuständiger Seite zu bestimmenden Modus.

Es hiesse wahrlich, seiner Dienstaufgabe als Leiter einer Frauenanstalt mit verbundenen Augen obliegen, an all' den bezeichneten differenzierenden Erscheinungen zwischen Mann und Frau, wie sie uns die Wissenschaft schildert, an all' dem Auffallenden, das sich im Verkehr mit Frauen und Mädchen bei Besprechung ihres Vorlebens, ihrer Familienverhältnisse, der Wege zur begangenen Straftat, der letzteren selbst, der Erwerbsfähigkeit, der Folgen überstandener Krankheiten, bestehender körperlicher Leiden ergibt, achtlos vorüberschreiten, alle Abweichungen, die sich beim Studium der Untersuchungsakten, aus eingebrachten Familienbriefen, bei Vergleichung der aktenmässigen Schilderung des Vorlebens der Bestraften und der Straftatmotive mit den Auffassungen der Heimats-Geistlichen und Lehrer, der Eltern und sonstiger Familienglieder, Vertrauenspersonen, Dienstherrschaften usw. ergeben, einfach ignorieren, die herrschenden Grundsätze für Straf-Prozess und -Vollzug als für ewige Zeiten festgelegt betrachten, wollte man die Zweckmässigkeit — wenn nicht Notwendigkeit — der Einschaltung von Neuerungen bezüglich der Frauen leugnen.

Bei Gelegenheit der im Strafvollzug an Frauen gebotenen häufigeren Besprechungen erschliesst sich eine Fülle interessanter, für die Beurteilung der Verbrechensursachen wertvoller, Momente, die, weil sie teils in den geheimen gesundheitlichen Begleiterscheinungen der Frauen teils in den Beziehungen zum Frauenleben ihre Entstehung haben, also aus Gründen weiblicher Schüchternheit und Verzagtheit oder aus Rücksichten der für das Weib gebotenen Wahrung guter Sitte und Schamhaftigkeit zur Besprechung mit Männern vor der Oeffentlichkeit nicht eignen

oder auch zur Verhütung der Blosstellung von der Frau nahestehenden Personen (Familiengliedern, Verlobten, Geliebten oder Personen aus einem Abhängigkeitsverhältnisse) verschwiegen werden, also für das Vor- und Haupt-Verfahren verloren gehen, von dem Richter daher bei Berechnung der Sühne gar nicht in Rücksicht gezogen werden konnten.

Dr. Leppmann, der bekannte Psychiater sagt[1]) in einem Aufsatze: „Leugnen und Gestehen“ ganz zutreffend: „Vorsichtig zu beurteilen ist der Einfluss, den die Furcht auf den Entschluss zum Gestehen oder zum Leugnen ausübt. Mancher gesteht, wenn er geängstigt wird, auch den geringsten Fehl nicht ein, weil er sich gerade in seiner Angst übertriebene Vorstellungen von der Höhe und Furchtbarkeit der zu erwartenden Strafe macht, mancher wieder gesteht aus Furcht Alles ein — auch was er nicht begangen hat“. Auch das stimmt mit meinen Beobachtungen beim Strafvollzug an Frauen und Mädchen überein.

Ich möchte nicht verschweigen, dass nach den mir gewordenen Schilderungen von Gefangenen auch das, wenn auch durch die Geschäftslast entschuldbare, mitunter unfreundliche, für die Erweckung von Vertrauen bei Frauen zu schroffe Benehmen der mit den Vorerhebungen befassten Beamten, das Hervortreten der Suche nach Belastungsmomenten bei ungenügender Berücksichtigung oder Uebergehung von Entlastungstatsachen, gewissermassen die durch das verhängnisvolle Schweigen der Beschuldigten begünstigte Suggerierung einer von diesen Beamten gewonnenen Ansicht über die Tatvorgänge mit eine Rolle spielt und dadurch eine für die Täterin recht ungünstige Lage vor dem zuständigen Gerichte geschaffen wird. Es gehen dadurch, wie schon oben bemerkt, für den Richter wertvolle Einblicke in die Gebiete des Frauenerwerbslebens, wie Missbrauch der Unerfahrenheit, sträfliche Ausbeutung der Arbeitskraft, Missbrauch in Dienststellen, rücksichtslose Abdrängung der Unglücklichen in gefahrbringende Notgebiete, in die den Frauen aus körperlichen Beschwerdezuständen entstehenden Erschwerungen des Erwerbes, in Mass und Tiefe der Duldungen, die das Weib in unglücklichen Ehen zu ertragen hat und — trägt u. a. m. verloren. Das sollte aber vermieden werden. Aschaffenburg[2]) hebt eine in dieser Hinsicht recht beachtenswerte

[1]) Woche 1907 No. 33 S. 1440.

[2]) Prof. Dr. G. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1903. Heidelberg, Verlag von Winter S. 202/3.

Forderung Birkmeyers und Weinrichs hervor, die lautet: „Der Richter muss mehr von den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten wissen, um den Grad des Verschuldens richtig abwägen zu können. Er muss wissen, ob ausser dem Angeklagten schon dessen Eltern oder nächste Anverwandte wegen schwerer Verbrechen bestraft wurden, ob sie dem Trunke ergeben waren, geistige Störungen in der Familie erblich sind, ferner, wie die Erziehung des Angeklagten beschaffen gewesen, dessen Lebensgeschichte, wenigstens in grossen Umrissen, seine Familienverhältnisse, seine Beschäftigung, seinen Umgang und seine sonstigen sozialen Beziehungen und zwar all' dies viel genauer kennen, als dies nach gegenwärtiger Usance üblich ist". Aschaffenburg selbst führt S. 203 a. a. O. weiter aus: „Je ernster der Richter seine Aufgabe nimmt, umso weiter wird der Kreis der Tatumstände, die er berücksichtigen muss. Ich habe nicht umsonst die sozialen Ursachen des Verbrechens so genau dargestellt; sie sollen beweisen, dass ein Verbrechen, abgesehen von den unmittelbar erkennbaren rein äusserlichen Verhältnissen, von zahllosen Faktoren mitbeeinflusst wird, die bei der Beurteilung von grösserer Bedeutung sind als die Tatsache der erblichen Belastung.

Eine Rechtspflege, die sich nicht darum kümmert, oder die sozialen Bedingungen des Verbrechens gar nicht kennt, wird nicht viel über ein mechanisches Arbeiten hinauskommen, eine Rechtsprechung dem Buchstaben nicht dem Geiste nach. Zu diesen verwickelten Vorbedingungen zum Zustandekommen einer strafbaren Handlung gesellt sich dann noch, am schwersten zu begreifen und zu verstehen, die Individualität des Verbrechers" etc.

In zahlreichen Fällen von Kindestötungen und Abtreibungen, denen ich näher zu treten verpflichtet war, fand ich recht erhebliche Entlastungs-Umstände, die, wären sie zeitig dem Staatsanwalt, Richter und Verteitiger bekannt und Gegenstand gründlicher Erhebungen geworden, der Untersuchung eine andere Richtung gegeben oder eine mildere Beurteilung der Straftat bewirkt haben würden.

Der Vorsatz bei der Kindestötung, das kann ich behaupten, bestand in zahlreichen Fällen nicht. Verzweiflung wegen der Flucht des Verführers, wegen der Schande gegenüber den Eltern etc., über den Mangel an Mitteln, — die Ersparnisse hat der Verführer meist zeitig an sich gezogen — das Fehlen jeden Verständnisses vom Geburts-

akte und auch das Fehlen von Personen, denen sich die Verzweifelnden in ihrer Lage anvertrauen konnten, die Furcht vor Entdeckung und Entlassung durch die Dienstherrschaft, lange sich fortsetzende Schlaflosigkeit mit deren entnervenden Folgen, das sind in der Mehrzahl der Fälle die Umstände, mit denen die Schwangeren der gefürchteten Stunde entgegensehen, in Gelassen, die nach glaubhaften Beschreibungen der Mädchen auch den bescheidensten Forderungen der Hygiene nicht genügen. In manchen der Fälle lag nach meiner Auffassung mehr der Tatbestand der fahrlässigen Kindestötung oder der fahrlässigen hilflosen Niederkunft vor.

Ich möchte hier auf die sehr lehrreichen Ausführungen von Gross[1]) über dieses Gebiet, insbesondere bezüglich der von J. B. Friedreich, Wigand, Klein, Kluge, Burdach u. A. zitierten Geburtsfälle Bezug nehmen, die er mit den Worten schliesst: „Solche und ähnliche Fälle legen uns die strenge Verpflichtung auf, in jedem Prozess ob Kindsmord den seelischen Zustand der Mutter vom Psychiater untersuchen zu lassen und sich bei Allem, was mit dem Falle in Verbindung steht, vom Standpunkte des Psychologen und des erbarmenden Menschen leiten zu lassen. Niemals wolle aber vergessen werden, dass es eine der allergefährlichsten Erwägungen war, die davon ausging: Der Gesetzgeber habe in allen modernen Gesetzen ohnehin schon den abnormen Seelenzustand der Gebärenden gebührend berücksichtigt und auf Kindsmord eine unvergleichlich niederere Strafe gesetzt, als auf gemeinen Mord, deshalb brauche man sich nicht weiter um ihre damalige Psyche zu kümmern. Diese Auffassung ist deshalb unheilvoll, weil man es mit dem Minus für abgetan glaubt, wo es sich um Aut-Aut handelt; man meint somit, der Gesetzgeber habe uns aller Mühe überhoben, weil er einen Schritt gemacht hat — die von ihm ins Auge gefassten Fälle sind in der Minderzahl, in der Mehrzahl haben wir noch immer erst neu zu erwägen und zu untersuchen. Die Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit will man nirgends mehr recht gelten lassen, nur beim Kindsmord lässt man sie durch ein Hinterpförtchen wieder hereinschlüpfen“ etc. —

Es soll hier auch auf die interessante Darbietung von Dr. jur. S. Weinsberg: „Ueber den Einfluss der Ge-

[1]) Dr. Hans Gross: „Kriminalpsychologie“ 1898. Graz, Verlag von Leuschner und Lubensky S. 482/83.

schlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität“ — Juristisch psychiatrische Grenzfragen VI. Bd. Heft 1 — und die Besprechung derselben durch Dr. Draseke[1]) verwiesen werden, in denen gestützt auf statister Unterlage auf den nachteiligen Einfluss der Menstruation, der Schwangerschaft und der kritischen Zeit des Klimakteriums auf die Kriminalität hingewiesen wird. Die Besprechung schliesst mit dem beachtenswerten Satze: „Zum Schlusse weist der Verfasser zusammenfassend noch einmal auf die z. T. sehr bedauerlichen Umstände hin, die dazu beitragen, dass dem weiblichen Teil unserer Bevölkerung vor dem Strafrichter durch Nichtbeachtung der sexuellen Eigenheiten des Weibes gar oft bitterstes Unrecht geschieht“. —

Auch bei erstmaligen Rechtsverletzerinnen anderer Abschnitte des R.-St.-G.-B. geraten wir bei näherem Eingehen auf die gleichen bedauerlichen Folgen des Schweigens oder stummen Zustimmens auf die Vorhaltungen im Vor- und Haupt-Verfahren, die dem die Sühne bestimmenden Richter die Urquelle der Verschuldung verschleiern. Ich will, um nicht zu weit von der Hauptfrage mich zu entfernen, aus den Schilderungen in der eben besprochenen Hinsicht, hier einen typischen Fall zur Beleuchtung des Gesagten anführen. Er betrifft eine wegen Fälschung und Betrugs zu längerer Gefängnisstrafe verurteilte, unglücklich verheiratete junge Frau von ungetrübtem Vorleben, Mutter eines Kindes, Tochter braver Eltern, mit musterhafter Führung in der Anstalt. Hier kurz der Sachverhalt: Ehemann Trinker und Ehebrecher; Frau soll mit 1 Mark pro Woche sich und Kind ernähren und dem Ehemann kräftige Mahlzeiten bereiten; Elternhaus wegen Missehe verschlossen; Ehemann seit längerer Zeit geschlechtskrank; aus Not und Verzweiflung Straftat zur Deckung der Schulden des Ehemannes. Die Scheu der Angeklagten, über solche traurige Verhältnisse vor der Oeffentlichkeit, einem sensationslüsternen Publikum, sich auszusprechen, den Ehegatten auf die Frage des Vorsitzenden, warum sie ihrem Manne die Beiwohnung verweigert, blos zu stellen, erscheint begreiflich und entschuldbar. Die Angeklagte nahm lieber die durch ihr — dem Schuldbekenntnisse gleichkommendes — Schweigen bedingte höhere Strafe auf sich.

---

[1]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 5. Jahrgang 4. Heft S. 253/54.

In einem Punkte gleichen die angedeuteten und eine grosse Zahl mir in Erinnerung gebliebenen Fälle sich alle, darin nämlich:

> dass Eingreifen, Rat und Trost einer verständigen Frau, der berufenen Kennerin des weiblichen Trieblebens und Handelns, der Gefahren für Frauen und Mädchen, aber auch der Beraterin und der Führerin in den geschützten Hafen, für den die gefährdeten Menschenkinder wieder gewonnen werden können, der Weckerin des Vertrauens zur Obrigkeit und Gerechtigkeit, der Vertreterin rückhaltloser Klarstellung der Tatumstände für den urteilenden Richter

im Vorverfahren und vor der Aburteilung fehlte.

Manches Leugnen einer Straftat, das die Untersuchungshaft verlängert, das Verfahren erschwert, bliebe vermieden, würde durch eine verständige Dame die Furcht vor der öffentlichen Verhandlung beseitigt, die bei erstmals die Anklagebank betretenden Frauen und Mädchen in grösserem Masse vorhanden ist, als man glaubt. In dem Fehlen der weiblichen Ratgeberin liegt eine beachtenswerte Lücke. Ich bringe hier meine persönliche Ansicht zum Ausdruck, wenn ich sage:

Das bisherige Verfahren bei Frauen und Mädchen, die erstmals in Untersuchungshaft gekommen sind, ist der Erwägung einer Revision bedürftig. Ich meine, wir stehen hier durch Gleichhaltung von Frauen und Männern im Widerspruch zu der allgemeinen Stellungnahme der Frauenbewegung gegenüber. Wir sagen: Die Frauen sind den Männern gegenüber nach ihrer ganzen Veranlagung nicht gleich zu werten, sind nicht geeignet, den Erwerbskampf mit gleicher Kraftentfaltung und Ausdauer aufzunehmen und dergl., während wir sie in der Strafrechtspflege und im Strafvollzuge ohne Bedenken gleich halten.

Tritt man ohne Voreingenommenheit an eine eingehende Prüfung der Frage heran, wie hier Abhilfe geschaffen werden könnte und lässt man dabei die da und dort angeregte Forderung nach weiblichen Richtern, Anwälten, Schöffen, und nach Beschränkung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung bei weibl. Angeschuldigten zunächst bei Seite, so führt diese auf praktisch unschwer gangbare Wege zur Lösung derselben:

Alle Straffälle von Belang finden ihren gerichtlichen Austrag am Sitze der Kollegialgerichte und die Ueberführung der Beschuldigten erfolgt zeitig vorher in die

Untersuchungsgefängnisse daselbst oder kann dahin erfolgen.

In dem XXIV. Jahresberichte für 1906 „über die Tätigkeit der Badischen Bezirksvereine und der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge“ finden wir bezüglich des Karlsruher Schutzvereins S. 11 folgende Stelle:

> „Für die Vereinsfürsorge, welche den weiblichen Insassen des hiesigen Gefängnisses zuzuwenden ist, hat sich eine segensreiche Tätigkeit insofern verwirklichen lassen, als auf Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin zwei hiesige Damen die Gefangenen in der Strafanstalt hier einige Zeit vor ihrer Entlassung aufsuchen, um sich einerseits von der Persönlichkeit der letzteren, andererseits von deren Fürsorgebedürfnissen ein klares Bild zu verschaffen. Diese Neuerung hat sich bis jetzt sehr gut bewährt“.

Ich habe diese Einrichtung mit aufrichtiger Freude begrüsst und halte sie für die Entfaltung segensreicher Tätigkeit an Frauen für weiter ausbaufähig.

Die Gestattung an diese im Verkehr mit Eingekerkerten erfahrenen Damen, ihre Besuche im Gefängnisse auch auf die weiblichen gerichtlichen Untersuchungsgefangenen nach Abschluss der Voruntersuchung und vor der Hauptverhandlung ausdehnen, ihre Wahrnehmungen in den Fällen, in denen sich die Notwendigkeit dazu ergibt, auf einem noch festzustellenden Wege — je nach den Umständen an Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Gerichtsarzt oder Verteidiger mitteilen zu dürfen, die allmählige Erweiterung dieser Einrichtung auf die übrigen Vereine an Landgerichtssitzen würde meines Erachtens dem dringendsten Bedürfnisse Abhilfe zu schaffen vermögen, die Sammlung von Erfahrungen über den Wert der Massregel erleichtern und für deren eventuelle Ausdehnung über die Landesgrenze in Verbindung mit weiteren, als geboten erscheinenden Zugeständnissen eine Grundlage schaffen. Ich fand bei der Erledigung schwieriger Fragen des Frauenschutzes, die sich beim Strafvollzuge ergaben, volles Verständnis, grösste Bereitwilligkeit und Opferfreudigkeit bei Durchführung der Fürsorge, die Betätigung einer Raschheit, die nach mancher Hinsicht vorbildlich war, so dass ich mich zu der Annahme berechtigt glaube, es wird nur der Anregung bedürfen und die ausgestreckte Hand

wird erfasst und ein segensreiches Arbeitsfeld erschlossen werden.

Wenden wir indess unsere Blicke auch nach anderer Richtung. Wie wir aus den Ausführungen von Henriette Arendt[1]) über „die Notwendigkeit vermehrter staatlicher Fürsorge für Gefallene und Gefährdete“ ersehen, hat sich die Anstellung einer Polizeiassistentin in Stuttgart durch die in vorbildlicher Weise erfasste und durchgeführte Aufgabe im vollsten Umfange bewährt. Es war für mich ermunternd zu erfahren, wie dieses mutige Mädchen unbekümmert um das Lächeln Andersdenkender an die Heilung sozialer Uebel herantrat und rückhaltlos Schäden bloslegte, die der Heilung den Weg verlegten. Ich habe die Ueberzeugung, dass hier ein „zurück“ nicht mehr möglich ist. Ich gebe auch hier nur meiner persönlichen Ansicht Ausdruck, wenn ich sage: Sollten die in erster Reihe vorgeschlagenen Institutionen des Beizugs von Schutzdamen in gerichtlichen Untersuchungen gegen Frauen und Mädchen sich nicht als durchführbar erweisen oder den erhofften Erfolg nicht bringen: für eine Gerichts- und Polizeiassistentin, aus staatlichen Mitteln angestellt und mit den ausreichenden Befugnissen ausgestattet, kann ein Tätigkeitsgebiet geschaffen werden, das klärend und fruchtbringend unserer Strafrechtspflege einen erwünschten Einblick in manche bisher unbeachtete Gebiete öffnen könnte. Es würde auch manche Härte der mit grossen Kompetenzen ausgestatteten Kriminalunterbeamten gemildert.

Wollen wir vom Auslande, das in zahlreichen Fortschrittsgebieten seine Augen auf uns gerichtet hält, uns übertreffen lassen?

Aus Nr. 46 *The Journal of Prison Discipline and Philanthropy, January 1907, office: State House Row. S. W. Corner Fifth and Chestnut Streets. Philadelphia, PA.* ist ersichtlich, dass auch in den amerikanischen Gefängnissen gestützt auf einen Erlass der zuständigen Oberbehörde vom 20. März 1903 und ausgestattet mit einem Geleitbriefe den Mitgliedern eines Damenkomitees der Besuch der gefangenen Frauen in ihren Zellen zwecks Beratung über deren Lage gestattet ist, und dass diesen Besuchen grosse Bedeutung beigelegt wird. Aus einem

[1]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Jahrgang 4, Heft 4, Seite 240 ff. — Vergl. auch: „Menschen, die den Pfad verloren“ von derselben Verfasserin. Stuttgart, Verlag von Max Kielmann.

umfassenden, recht interessanten Berichte über diese Tätigkeit möchte ich folgende Stellen hervorheben: „Der Direktor der öffentlichen Sicherheit hat besonderes Interesse genommen an einer Bestrebung, um irrenden (gefallenen) Frauen und Mädchen persönlich Hilfe zu leisten und erleichtert möglichst unsere Verbindung mit ihnen, indem er die Stellvertreter anweist, sich unserer Mitwirkung zu bedienen, um sie aus Schande und Verzweiflung zu retten“ usw. — an anderer Stelle wird Kritik an den bestehenden Einrichtungen geübt und gesagt: „Der Hauptfehler ist der, dass die Gefängnisse für zwei ungleiche Zwecke benützt werden: für Leute, die noch nicht verhört sind, und solche, die verurteilt sind; die zwei gehören nicht zusammen. Ich habe die zwei Klassen in derselben Zelle und gleich behandelt gesehen“ usw. Ferner: „Eine andere nötige Reform sind schnellere Verhöre. Es ist schmählich, einen Menschen monatelang auf das Verhör warten zu lassen“ usw. „Wenn wir unsere Gefängnisse zu Hospitälern für die moralische Besserung der Menschen machen, so ist das Haftgefängnis der Ort, wo wir damit beginnen.“

Aus diesem kurzen Auszug ist ersichtlich, mit welcher Gründlichkeit die Damen ihre Aufgabe erfassen.

Auch Aschaffenburg weist S. 236 seines mehrfach zitierten Werkes darauf hin, dass die Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung schon 1897 folgende von Seuffert und Krohne verfassten Thesen annahm:

1. Zur Sicherung eines zweckmässigen Strafvollzugs haben in regelmässiger Wiederkehr an den Konferenzen der Oberbeamten in den grösseren Gefängnissen und Strafanstalten von der Aufsichtsbehörde abgeordnete Vertrauensmänner mitzuwirken. Unter diesen dürfen Mitglieder der Fürsorgeorgane nicht fehlen;
2. Zu den Frauengefängnissen sind auch Frauen abzuordnen;
3. Die abgeordneten Personen haben das Recht, die Gefangenen ohne Zeugen zu besuchen etc.

Alle diese Bestrebungen zielen in ihrem Endzwecke dahin, den eingekerkerten Frauen den ihnen gebührenden besonderen Schutz zu sichern.

Das Zusammentragen der somatischen und psychischen Besonderheiten der Frauen wird für den Richter nach meiner Ansicht dann noch an Wert gewinnen, wenn er bei Wür-

digung derselben durch Unabhängigkeit in der Zumessung des Strafübels nach oben und unten unterstützt wird, vor allen Dingen an kein Mindestmass gebunden ist. Für dieses so wichtige Gebiet finden wir kräftige Stützpunkte in den eingehenden, mit so sachverständigem Urteil ausgestatteten Darlegungen Aschaffenburgs[1]). Seine Worte[2])

> „Anpassung der Strafe an die Individualität des Täters bis zu den letzten Konsequenzen, das ist die Aufgabe, Abschaffung des Strafmasses die Lösung“

sind mir aus der Seele gesprochen.

Wer aus der Abgeschlossenheit der Strafanstalt einen Blick auf die überfüllten Tagesordnungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte wirft, die Untersuchungsakten liest, kann den Umfang der Geschäftslast von Staatsanwaltschaften und Gerichtshöfen einigermassen übersehen und muss sich sagen: dass es bei der Fülle des zusammenlaufenden Materials wohl sehr schwer ist, allen zum gerichtlichen Austrag kommenden Fällen eine solch' eingehende Vertiefung angedeihen zu lassen, dass dabei die im Spezialfalle bei weiblichen Angeschuldigten in Betracht kommenden besonderen Umstände zur Erwägung und Berücksichtigung gelangen können.

Aus der Veränderung unserer sozialen Verhältnisse, insbesondere aus der Schnellebigkeit in unseren Grossstädten ist ja auch ein Uebermass an Kriminalfällen herausgewachsen, die in angedeuteter Richtung Beachtung verdienen und in Verbindung mit der ersichtlich bestehenden Ueberlastung das Bedürfnis einer Erweiterung der Organe der Strafjustiz in den Vordergrund drängen.

Den Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten und Verteidigern sollten meines Erachtens auch die Organe zur Verfügung stehen, die sich zur Aufschliessung der psychologischen, für die Wertung der Verschuldung so wichtigen persönlichen Verhältnisse eignen, die den genannten Beamten und dem Psychiater (Gerichtsarzte) die in Betracht kommenden Wahrnehmungen andeuten und sich denselben zu weiteren Beobachtungen zur Verfügung stellen.

Ich verspreche mir von der Einschaltung solcher Frauenhilfe guten Erfolg.

---

[1]) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ 1903. Heidelberg, Verlag von Winter. S. 228 ff.

[2]) S. 231.

II.

Meine Erfahrungen drängen mich zu kurzer Besprechung noch eines weiteren Gegenstandes. Es darf dies nicht auffallen. Dem Vorstand einer Strafanstalt, in der alle weiblichen Verurteilten des Landes mit Strafen über 1 Monat Einkehr halten, bietet sich öfter Anlass zu Vergleichen zwischen Verschuldung und Strafmass. Bei einem Gange durch die Anstalt treffen wir neben Kindestöterinnen, Abtreiberinnen, Meineidigen, Diebinnen, Hehlerinnen, Brandstifterinnen, Kupplerinnen, Fälscherinnen etc. auch wegen Vergehens im Sinne des § 263 R.-St.-G.-B. bestrafte Frauen und Mädchen, also Betrügerinnen. Betrachten wir nur kurz einige Strafanlässe bezüglich der letzteren näher. In einer Zelle finden wir eine Mutter von 5 Kindern, die, weil der Mann von seinem Verdienste nur 2 M. pro Woche abgab, eine auf Abzahlung gekaufte und bis auf einen kleinen Betrag auch abgezahlte Nähmaschine, an der sich der Verkäufer das Eigentumsrecht vorbehalten hatte, aus Not versetzen musste; in einer Zelle daneben eine Frau, die durch Misshandlung vom Ehemann von Frühgeburt heimgesucht, noch vor Ablauf der gebotenen Ruhezeit — um ihre zahlreichen Kinder vor der grössten Not zu bewahren — unter falschem Namen 4 M. geliehen hatte; wieder in einer anderen Zelle finden wir eine ledige Person, die aus unverschuldeter Stellenlosigkeit — um den zur Prostitution führenden Gefahren zu entgehen — unter betrügerischen Vorspiegelungen der Zahlung einer kleinen Wirtshausschuld sich entzog. Alle wurden mit empfindlichen Strafen belegt, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Rechtsempfindens gewiss nicht zu beanstanden sind.

Bei solchen Gefangenenbesuchen drängt sich dann die Frage auf: „Wie verhält sich der Grad dieser Verschuldungen zu dem der Verführer junger Mädchen, die Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, unverschuldete Not unter Missbrauch von Eheversprechen ausnützen, die Mädchen zu Verzweiflungshandlungen bringen, sich der Verantwortung für ihr Handeln und der Strafverfolgung zu entziehen wissen. Gerade für Verschuldungen dieser angedeuteten Art bietet ja die Frauenstrafanstalt ein recht ergiebiges und zuverlässiges Sammlungsgebiet. Aus zahlreichen, durch glaubhafte Geständnisse, behördliche Mitteilungen und mündliche Besprechungen, Briefverkehr

u dgl. klar gestellten Fällen ergab sich bei Kindestöterinnen und Abtreiberinnen ein Gebahren der Verführer, das man als unmännlich, oft geradezu bubenhaft bezeichnen könnte. Auch lag in einzelnen Fällen der Tatbestand der gewaltsamen Nötigung vor, dessen Feststellung leider durch das Schweigen — aus Schamgefühl und Ratlosigkeit — der unerfahrenen Geschöpfe unterblieb.

Ich halte es als meine Pflicht, hier festzustellen, dass ich beim Nachforschen nach den Ursachen der erstmaligen Abweichung vom rechten Wege und nach den geeigneten auf die Wiederaufrichtung zielenden Hilfsmitteln des öfteren die Verführung durch einen Mann feststellen konnte, der sich in gewissenloser Weise der Verpflichtung entzog, die ihm rechtliches, menschliches Fühlen, Achtung vor dem Gesetze und das Verantwortungsgefühl auferlegten. Meine Beobachtungen führten zur Ueberzeugung, dass der erste sittliche Fall, die erste Enttäuschung oder Verführung den Mädchen die Selbstachtung raubt, durch Zerwürfnisse, ja selbst Bruch mit der Familie Mutlosigkeit und Gleichgiltigkeit bringt, die in Verbindung mit den psychischen Erscheinungen der ertöteten Lebenshoffnungen das Aufgeben des vorher festen Vertrauens zu Gott und Menschen bewirken und ein unüberlegtes Hinausstürmen in schutzlose Lebensverhältnisse im Gefolge haben, denen die Verirrung in tiefe Abgründe meist rasch folgt.

Es mag diese Behauptung überraschen, sie soll aber von mir an dieser Stelle als Ergebnis persönlicher Eindrücke Interessentenkreisen nicht vorenthalten werden. Man muss Augenzeuge des schweren Ringens der armen nach Hilfe suchenden Geschöpfe, man muss mit dem Sammeln des Materials für die Hilfe aus Familienkreisen, mit Erhebungen bei Behörden und Wohltätern befasst gewesen sein, in die Verhältnisse im Einzelfalle einen Einblick gewonnen haben, um die in weiten Kreisen vielleicht nicht verstandene Teilnahme für die Verführten zu verstehen und um ein zuverlässiges Urteil zur Sache zu gewinnen.

Die Einzelbilder von Verführten, die nur in der angedeuteten Richtuug Interesse bieten, weichen, wie schon im Abschnitt II „Fürsorge“ ausgeführt, nicht wesentlich von einander ab. Ich fasse hier nur einige Fälle aus den Hauptgruppen ins Auge: Um die Last von Eltern, Verwandten, Fürsorgern etc. zu erleichtern, oder um mit beizutragen zur Abwendung der Not von Angehörigen, oder um dem Drange nach Erweiterung der Kenntnisse, nach

Selbständigkeit, oder den Verlockungen von Freundinnen — auch Agenten — folgend wenden sich junge unerfahrene Mädchen vom heimatlichen Boden ab und städtischen Verhältnissen zu. Sie finden daselbst Anschluss an vergnügungssüchtige Mädchen, werden eingeführt in Vergnügungs- und Tanz-Lokale, es entwickeln sich Liebesverhältnisse und die Lebens-Unerfahrenen erliegen den Treuschwüren und Eheversprechen der Liebhaber. Wie ich feststellen konnte, fallen nicht selten mehrere solcher unerfahrenen Mädchen ein und demselben Manne zum Opfer. Nun beginnt die für unsere Betrachtung wichtige Wendung in dem Verhalten des Verführers. Sobald dem Geliebten die Folgen seines intimen Verkehrs bekannt werden, vermindern sich seine Besuche, Briefe bleiben aus, in aller Stille vollzieht derselbe — statt mannhaft für sein Handeln einzustehen, der schwächeren Freudengenossin in schwieriger Lage Hilfe zu gewähren — eine Wohnsitzveränderung in eine ferne Gegend; das von ihm verführte Geschöpf ist mit den vielen nun eintretenden, schon an anderer Stelle geschilderten Sorgen allein. Ich gehe weiter: Aus Schilderungen berufsmässiger Abtreiberinnen, aus Briefen der „Verlobten", die meist erst mit den an verschiedenen Orten zerstreuten Kleidern auf Betreiben in der Strafanstalt eintreffen, im Vorverfahren also oft unbekannt blieben, konnte ich entnehmen, wie die Unerfahrenheit ausgenützt, wie die verführten Geschöpfe unter schwerer Bedrohung und Misshandlung den Abtreiberinnen zugeführt werden, um dort den gefahrvollsten Manipulationen unterzogen zu werden, wie die Mädchen daneben ihre Ersparnisse hiefür opfern und schliesslich noch die Zerrüttung ihrer Gesundheit mit in den Kauf nehmen müssen.

Man wird fragen: Was liegt in diesen Schilderungen Auffallendes, da doch Kindestötung, Abtreibung und die Beihilfe dazu vom Gesetze mit Strafe belegt sind? Ich antworte: Dass der intellektuelle Urheber der Verbrechen, der feige im Hinterhalte in geschützter Lage lauernde oder der allem Ungemach durch die Flucht entgangene Verführer bis jetzt verhältnismässig häufig vom Gesetze nicht erreicht werden kann.

Während nach § 263 des R.-St.-G.-B. die gewinnsüchtige Vorspiegelung falscher Tatsachen mit Strafe bedroht ist, die auch, wie in den oben angeführten Fällen dargetan ist, selbst wenn offensichtliche Notlage Anlass zur Tat war, ausgesprochen werden muss, gehen eine grosse

Zahl von Männern straflos ihre Wege, die in bewusster Böswilligkeit unter kaltblütigster Rücksichtslosigkeit die Unerfahrenheit bisher braver Mädchen sexuell und finanziell ausnützen, dieselben für ihren Lebensweg sittlich und gesundheitlich dauernd schädigen, vieles Elend in die Familien bringen, frühzeitige Alterung und Tod der Eltern und oft auch der Verführten verursachen.

Es wird mir da und dort der Vorwurf erwachsen, meine Darlegungen entsprängen leichtgläubiger Auffassung einseitiger Schilderungen von der Welt abgeschlossener, in der Schauspielkunst gewandter Frauen und Mädchen, entsprungen den Stimmungen, wie solche die Gefangenschaft erzeugen, sie berührten Verhältnisse, die nun einmal im Leben nicht vermeidbar seien und unter jeder Gesetzeslage vorkommen würden.

Diese Einwendungen vermöchten mich nicht in meiner Ansicht zu erschüttern. Eine nahezu 25jährige Tätigkeit an einem Frauengefängnisse bringt doch ein Mass von Menschenkenntnis, das zwischen heuchlerischen, übertriebenen, auf Täuschung berechneten, selbstsüchtigen Vorbringen verworfener und lügenhafter Personen und den durch Aktenlage, vertraulichen Erhebungen, Familienbriefen, längere Beobachtung im Strafvollzug gestützten, von den Konferenzbeamten entgegengenommenen und der Beachtung und Verfolgung wert erachteten Schilderungen erstmals bestrafter Verführten zu unterscheiden weiss. Es kann mir ernstlich nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn ich die Auffassung vertrete, dass die tatkräftige Nächstenliebe, der vom bürgerlichen und Straf-Gesetze beabsichtigte Schutz des Schwachen vor dem Starken vor den Toren der Strafanstalt nicht Halt machen darf, hinter denen sich da und dort Tatsachen aufschliessen, die dem Gesetzgeber Anlass bieten können, sie prüfend in Erwägung zu nehmen; ich glaube, dass die Gewährung eines Einblickes in Veranlassung zur Straftat, in die Strafe selbst, deren Folgen und in das Innenleben der Betroffenen einfach Pflichterfüllung ist.

Die eingehendere Würdigung der vorstehend besprochenen Verhältnisse vom moralischen und juristisch-sozialen Gesichtspunkte muss ich — weil berufeneren Kreisen zustehend — unterlassen.

Diesen Kreisen muss auch die Prüfung der Frage überlassen bleiben, ob ein umfassenderes Voruntersuchungsverfahren und die Erweiterung des Strafbereichs des § 362

des R.-St.-G.-B. bezw. die Einschaltung einer geeigneten Zusatzbestimmung in einem künftigen Strafgesetze dem Strafrichter die Möglichkeit bieten kann, Fälle der oben geschilderten Art mit empfindlichen Strafen zu treffen. Eine solche Bestimmung müsste meines Erachtens als eine Konsequenz der Schutzvorschrift des § 1708 des B.-G.-B. begrüsst werden.

In besonders schweren Fällen von Missbrauch vorher unbescholtener Mädchen durch ihre Dienstherren habe ich — wie ich hier nur zur Illustrierung der schwierigen Lage der aus dem Elternhause unerfahren in die Welt hinaustretenden Mädchen anführen möchte — gestützt auf § 825 des B.-G.-B. Entschädigungen in Höhe von 1000—1500 Mark für die Mädchen sicher gestellt. Ich halte diesen Weg, da die Sühne nur in Geld besteht und dies in manchen Kreisen nahezu keine Rolle spielt, nicht als ausreichend. Auch hier sollte der Strafrichter in der Lage sein einzuschreiten.

Das unbestimmte Strafurteil.

Von Amos W. Butler, Staatssekretär des „Board of Charities", Indiana.
Besprochen von Geering.

Butler hat 1906 einen längeren Aufsatz veröffentlicht, dem er die Ueberschrift „Das unbestimmte Strafurteil" gibt. Dieser Titel erschöpft den Inhalt der Arbeit insofern nicht, als sie neben dem unbestimmten Strafurteil noch andere damit im Zusammenhang stehende reformatorische Massregeln des Strafvollzuges ins Auge fasst und erörtert. Er hätte deshalb seine Arbeit ebensogut „Das moderne Besserungssystem" überschreiben können. Teils von historischen, teils von soziologischen Gesichtspunkten ausgehend, entwickelt er seinen Standpunkt dem Rechtsbrecher gegenüber. Wie wohl alle modernen amerikanischen Kriminalpolitiker betont er — entgegen der Lombroso'schen Schule — in erster Linie den Einfluss der Umgebung und ihre Tragweite. Daraus ergibt sich sein starker Glaube an die Möglichkeit, das Gute im Menschen zu entwickeln. Der an moralischer Schwäche Leidende soll geheilt und für die menschliche Gesellschaft wieder gewonnen werden.

Dazu bedarf es aller auf feinen psychologischen Beobachtungen und pädagogischen Takt beruhenden Mittel einer Erziehung, die in gleicher Weise für die physischen, intellektuellen und seelischen Bedürfnisse Sorge trägt. Das sind die Forderungen, die an das Besserungssystem gestellt werden und die ihm Würde und Ansehen eines wissenschaftlichen Problems verleihen.

Von der Besserungsmethode, wie sie im Reformgefängnis von Indiana zur Anwendung gelangt, gibt Butler ein ausführliches Bild. Dieser Anstalt werden alle Verurteilten zwischen 16—30 Jahren, mit Ausnahme derer, die des Mordes oder des Hochverrats schuldig erfunden sind, überwiesen. Von dem Grundsatz ausgehend, dass die Freiheit dem Gesetzesübertreter erst dann wieder zukommt, wenn er Beweise dafür geliefert hat, dass er sich den Gesetzen zu fügen gesonnen ist, wird über jeden das unbestimmte Strafurteil verhängt, bei dem jedoch eine untere und obere Grenze der Strafdauer beibehalten ist. Innerhalb dieser Grenzen steht es in erster Linie dem Entlassungsamt der Anstalt zu, über die Dauer der Strafzeit zu entscheiden. Der unbedingten Freiheit geht mindestens ein Jahr »*on parole*« voraus, das heisst, eine bedingte oder vorläufige Entlassung, die bei schlechter Führung widerruflich ist. Die Anstalt ist nach dem Stufensystem eingerichtet: „Die Gefangenen sind in drei Klassen eingeteilt. Bei seiner Aufnahme kommt der Gefangene in die mittlere Klasse, aus der er bei guter Führung nach 6 Monaten in die erste aufrücken, oder, aus der er bei schwerwiegender Uebertretung der Regeln, in die unterste versetzt werden kann. Einen Monat muss er sich in dem Falle gut halten, um wieder in die mittlere Klasse zu kommen. Jeder muss ein halbes Jahr in der obersten Klasse gewesen sein und das gesetzlich festgesetzte Mindestmass der Strafdauer hinter sich haben, ehe er vor dem Entlassungsamt erscheinen kann. Folglich braucht einer, der sich in der untersten Klasse befindet, 13 Monate bei guter Führung, ehe er für die bedingte Entlassung in Betracht kommt."

Mit dem Stufensystem geht die Einrichtung des Lohnverdienens, die einen doppelten Zweck hat, Hand in Hand: „Die Leute arbeiten um Lohn und bezahlen ihren Unterhalt. Für Uebertretung der Regeln werden sie mit Geldbussen bestraft, die ihre Fehltritte dokumentieren, und bei Anhäufung bis auf eine bestimmte Zahl die Versetzung in eine untere Klasse zur Folge haben. Jeder erhält ein

Buch mit den Anstaltsregeln, in dem Blätter für die Buchführung enthalten sind. Hier werden Lohn und Bussen täglich eingetragen. In der obersten Klasse erhalten die Leute 55 Cents, in der mittleren 50, in der unteren 45 für einen Arbeitstag. Von dem Lohn müssen Kost und Logis, Kleidung und ärztliche Hilfe bezahlt werden. In der obersten Klasse verlangt man für Nahrung und Kleidung 45 Cents pro Tag, in der mittleren 40, in der unteren 37. Für Arzt und Arznei rechnet man den Besuch pro 10 Cents. Bei guter Führung verdienen die Leute der beiden oberen Klassen also 10, die der unteren 8 Cents pro Tag. Keiner wird bedingungsweise entlassen, der nicht mindestens 25 Dollars verdient hat. Da alle Geldbussen am Lohn abgezogen werden, ist es von grösster Wichtigkeit, dass einer sich tadellos führe, wenn er auf Probe entlassen werden will.“

Von der gesamten Führung des Sträflings hängt also seine »*parole*« ab. Er muss das Vertrauen des Entlassungsamtes gewonnen haben. Auch soll seine Entlassung nur dann erfolgen, wenn sie gegen die öffentliche Meinung der Gemeinde, in der der Sträfling verurteilt wurde, nicht verstösst. Ueber die Einzelheiten, die bei jeder bedingten Entlassung beobachtet werden, teilt Butler noch Folgendes mit:

„Wenn einer das Mindestmass der Strafzeit hinter sich hat, 25 Dollars Verdienst aufweist, und keine Noten gegen ihn sprechen, darf seine bedingte Entlassung erwogen werden. Seine Anstaltszeugnisse werden dem Entlassungsamt vorgelegt. Ein Gutachten seines Richters über sein Verhör kommt hinzu, sowie Auskunft von einigen der besten Bürger seiner Gemeinde in bezug auf seine Familiengeschichte und frühere Führung, und irgend sonstige Tatsachen, die während seiner Gefangenschaft in Erfahrung gebracht sein mögen. Hält man seine bedingte Entlassung für berechtigt, und wird sie beschlossen, so muss es der Anstaltsleiter dem Staatsanwalt und dem Richter des Gerichtshofes, der den Betreffenden verurteilte, melden, und anfragen, ob irgend ein Grund gegen die Freilassung spreche. Lautet die Antwort günstig, so muss noch ein Arbeitsvertrag geschlossen werden. Der Sträfling verspricht, den Gesetzen zu gehorchen, schlechte Gesellschaft, sowie fragwürdige oder verrufene Aufenthaltsorte zu meiden und regelmässig monatlich zu berichten, wie viel Arbeit er getan, wie viel Lohn er erhalten, wie viel Geld er aus-

gegeben, was er gelesen hat und sonst noch alles, was dazu beitragen kann, von der Art und Weise, wie er über Zeit und Geld verfügt hat, ein Bild zu geben. Der Bericht muss von dem Arbeitgeber unterzeichnet sein. Wenn der Entlassene ihn versäumt, oder sich nicht an die ihm gemachten Bedingungen hält, wird er der Anstalt sofort wieder überwiesen. Hierzu ist genügender Grund vorhanden, wenn er in schlechter Gesellschaft, in einer Kneipe oder sonst an einem fragwürdigen Ort gefunden wird und mehrere sind um solcher Gründe willen wieder eingeliefert worden Hat einer sich ein Jahr lang bewährt, so kann der Vorstand ihn bedingungslos entlassen. Hegen die Mitglieder desselben dagegen Zweifel in bezug auf seine Fähigkeit, sich in der Freiheit zu halten, so kann die bedingte Entlassung von Jahr zu Jahr fortgesetzt werden, bis die unbedingte zweckmässig erscheint."

Eingehend setzt sich Butler über das unbestimmte Strafurteil in Verbindung mit der bedingten Entlassung auseinander. Er fasst diese Neuerungen in das Wort „Parole-System" zusammen und erblickt darin gegenüber dem alten System blosser Freiheitsberaubung einen Vorteil, nicht nur für den Sträfling, sondern auch für Staat und Gesellschaft. Gegen die Bedenken zu grosser Milde und Humanität macht er geltend, dass unter der neuen Ordnung die Durchschnittsdauer der Freiheitshaft eine längere ist als früher. Den Beweis dafür liefert sein statistisches Material, das hier auf eine Angabe beschränkt sei. Von 1. April bis 1. Oktober 1896, vor Einführung des Gesetzes vom unbestimmten Strafurteil, wurden 32 Prozent nach einjähriger Strafzeit entlassen. Von 1. April bis 1. Oktober 1897 nach Einführung des Gesetzes sank die Ziffer auf 19 Prozent. Kommt vom Standpunkt der Strafe und der Vergeltung die Gesellschaft in dieser Weise doch auf ihre Rechnung, so ist das neue System ihr erst recht günstig durch die Ersparnisse, die der Staat mit der bedingten Entlassung macht. „Ist es für den Staat als einer Organisation nicht besser", fährt Butler fort, „dass ihm solche Kosten (wie sie aus der Verpflegung der Sträflinge erwachsen) abgenommen werden und für die Gesellschaft, dass ihr diese Leute zurückgegeben werden, wenn sie bekennen, dass sie sich gebessert haben und geneigt sind, ihre Besserung dadurch zu bezeugen, dass sie arbeiten, verdienen und sparen. Ist es für sie selbst nicht besser, dass sie mit dem Zeugnis ihrer Vorgesetzten, das ihrer Besserung Glauben schenkt,

herauskommen, anstatt als entlassene Sträflinge, die Niemand mieten will, in die Welt zu ziehen? Es macht viel aus, ob einer jemand hat, der für ihn einsteht und bittet, dass er den Beweis seiner Besserung liefern möge, oder ob einer ohne Bürge kommt, als Sträfling, der am Ende seiner Strafzeit entlassen worden ist. Niemandem kann der Ausblick in die Zukunft so hoffnungslos sein, wie dem Sträfling, der unter dem alten System zur Entlassung gelangt. Was er sich auch mag vorgenommen haben, keiner nimmt ihn mit Vertrauen auf. Es ist ihm fast unmöglich, Arbeit zu finden, und hat er sie gefunden, so verlangen die andern Angestellten meistens seine Entlassung, wenn sie seine Geschichte erfahren haben. Die bedingt Entlassenen werden zum Sparen angehalten. Einige haben bei ihrer endgültigen Entlassung 100 Dollar Kredit gehabt. Einige haben ihre Ersparnisse in Grundbesitz, andere in Geschäften angelegt. Viele haben ihre zerstreute Familie wieder gesammelt und ihr zerüttetes Heim neu aufgerichtet. Die Staaten, die das unbestimmte Strafurteil eingeführt und unparteiisch gehandhabt haben, würden nach den damit gemachten Erfahrungen nicht zum alten Strafsystem zurückkehren. Gefängnisbeamte und andere, die mit der Gefängnisverwaltung zu tun haben, erblicken im neuen System einen grossen Fortschritt gegenüber dem alten. Viele unserer Rechtsgelehrten und Richter, die gegen das unbestimmte Strafurteil waren, sind entschiedene Befürworter des neuen Gesetzes geworden, nachdem sie es durch die Beobachtung seiner Wirkungen zu verstehen gelernt haben. Herr Franklin J. Foot, der Richter des höchsten Gerichtshofes von New-Jersey, schliesst eine Ansprache mit den Worten: „Lasst uns danach streben, dass ein unter besondere Garantie gestelltes unbestimmtes Strafurteil dem Strafsystem unserer Bundesregierung wie dem der Staatsregierungen dauernd eingefügt werde. Dadurch schafft man grössere Möglichkeiten für das wissenschaftliche Studium der Kriminalogie und des Verbrechers, und wenn das erreicht ist, wird eine neue, erleuchtete Verbrechensbekämpfung ihren Anfang nehmen, nämlich, das Studium, die Besserung und Wiederaufrichtung des Individuums. — Wie verhalten sich das alte und neue System in ihren Wirkungen? Die, welche diese Frage geprüft haben, gelangen zu dem gleichen Schluss: Ein viel grösserer Prozentsatz der nach dem alten System Entlassenen kehrt zum Verbrechertum zurück, ein viel geringerer Prozentsatz

vermag es, wiederholter Freiheitsstrafe zu entgehen. Unter dem neuen System kehrt eine viel grössere Anzahl nach vollendeter Probezeit in geordnete Lebensverhältnisse zurück und viel weniger finden ihren Weg wieder hinter die Kerkermauern."

Betont **Butler** den praktischen Vorteil des neuen Systems und redet er ihm vom Standpunkt der Zweckmässigkeit das Wort, so bricht doch überall auch seine grosse Menschenliebe hervor, die in der Rettung gerade der Unglücklichsten und der am tiefsten Stehenden eine vornehme Aufgabe erkennt. Er erinnert an all das, was mit dazu beiträgt, den Rechtsbrecher auf seine abschüssige Bahn zu treiben — die körperliche oder geistige Minderwertigkeit, zerüttete Familienverhältnisse, schlechte und mangelnde Ausbildung etc. — und fasst seine Ueberzeugung in die Worte zusammen: „Menschen zu bilden, ist die grösste Aufgabe, Menschen zu retten, kommt ihr am nächsten. Die edelsten Kräfte werden aufgeboten, um den Menschen zu bilden, aber kaum weniger edle Kräfte, um ihn zu bessern. Das alte Sprichwort, wie man das Bäumchen biegt, so wächst es, hat nie eine solche Bedeutung für mich gewonnen wie jetzt. Der Schössling lässt sich leicht aufrichten und nach Belieben formen, wenn man ihn nur in die Hand nimmt. Später geht es schwer. Der gekrümmte Ast muss oft in einen Schaft gesteckt und festgehalten werden, damit das Holz langsam gerade gebogen wird. Das ist ein Bild der Besserungsarbeit: Es bedarf eines starken, festen Haltes für den Jüngling. Aber bei einem richtigen System der Behandlung können aus den meisten derer, die durch eine Besserungsanstalt gehen, wieder Menschen werden, die zur geordneten Gesellschaft harmonische Beziehungen wahren."

Die Behandlung der Geistig-Minderwertigen auf der Sonderabteilung in Brandenburg a. d. H.

Von Dr. G. Kluge, Arzt in Berlin (und Plötzensee).

Auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Köln 1908 hat die Behandlung der Geistig-Minderwertigen im Strafvollzuge zur Diskussion gestanden, und es ist die Opportunität der Verbringung der Minderwertigen für die Dauer der Strafzeit in besondere Abteilung von den beiden beauftragten Berichterstattern verneint worden.

Ob infolge dieser Referate die Minderwertigen-Abteilung, welche meines Wissens bis jetzt nur an der Brandenburger Anstalt eingerichtet ist, wieder zur Aufhebung gelangen wird, entzieht sich meiner Kenntnis; da jedoch bis jetzt nichts darüber verlautet, erscheint es berechtigt, gleichfalls in dieser Frage das Wort zu nehmen.

Das Urteil der beiden Herrn Gutachter ging hervor einerseits aus ihrer praktischen Erfahrung, die sie mit dem bisherigen System — Behandlung der Minderwertigen im allgemeinen Strafvollzuge in Gemeinschaft mit den Normalen — gemacht haben, das Urteil des einen, ärztlichen, Gutachters andererseits auch aus wissenschaftlichen Erwägungen psychiatrischer Art. Wenn ich selbst am Schlusse der nun folgenden Darstellung mir eine Meinungsäusserung gestatten werde, so gründe ich sie auf Selbsterlebtes, auf Erfahrungen, welche mit der hiesigen Minderwertigenabteilung gemacht worden sind.

Ueber zwei Jahre habe ich Gelegenheit gehabt, an der hiesigen Abteilung tätig zu sein, und ich halte die Zeit nunmehr für gekommen, einmal das Fazit zu ziehen.

Am 1. Januar 1907 wurde die Minderwertigenabteilung eröffnet, nachdem zu dem Zwecke ein Umbau des Lazarettgebäudes in ziemlich einfacher Weise vorgenommen war.

Das inmitten der Anstalt gelegene, auf der einen Seite mit einem ummauerten, ziemlich grossen, gartenartig bepflanzten Hofraum umgebene Lazarett wurde in seinem ersten Stockwerke ausgebaut und das Erdgeschoss zum Lazarett, das erste Stockwerk zum Aufenthalt für die

Minderwertigen bestimmt. Es enthält bis jetzt 2 kleinere und 2 grössere gemeinsame Schlafräume, für je 5 bezw. je 14 Mann, an jedem Flügel ausserdem einen Arbeitssaal für je 15—20 Mann, ferner 2 Einzelzimmer, 3 Tobzellen, 1 Wirtschaftsraum. Verbunden sind diese Räume durch einen übersichtlichen, von Tageslicht erhellten Flur von T-förmiger Gestalt. Die beiden Arbeitsräume liegen möglichst weit auseinander.

Die Abteilung war für 40 Insassen bestimmt und wurde auch von Anfang an fast voll belegt mit Minderwertigen, die zunächst einmal aus der hiesigen Anstalt herausgelesen wurden. Dass die Minderwertigkeit in Zuchthäusern recht häufig zur Erscheinung kommt, ist ja infolge der Hinweise der Psychiater schon seit längerer Zeit bekannt; wir hätten sogar noch mehr Minderwertige finden können, wenn wir gewollt hätten. Ich muss aber hier schon bemerken, dass wir nicht geglaubt haben, die Abteilung sei für diese unsere eigenen relativ gutartigen Mindertigen bestimmt; denn die Mehrzahl derselben bedurfte eigentlich keiner Extraberücksichtigung. Es galt uns aber zunächst nur den Betrieb erst einmal aufzunehmen und zu erproben; die schwierigsten Insassen der hiesigen Anstalt mussten zunächst das Material dazu liefern.

Es handelte sich um ein ziemlich gewagtes Experiment: Auf der einen Seite sollten die Insassen eine Berücksichtigung finden ähnlich derjenigen, auf welche Geisteskranke Anspruch haben. Auf der anderen Seite sollten sie Sträflinge bleiben; trotzdem sie gewahr werden mussten, dass man sich ihres geistigen Zustandes wegen nicht getraue, sie energisch anzufassen, verlangte man von ihnen, dass sie, die schon bisher schwer trätabel gewesen waren, sich in gewisser Hinsicht wie jeder andere fügen sollten. Ihren Ausdruck fand dieser innere Widerspruch, der da auszugleichen war, in der Art der Leitung der Abteilung, es wurde festgesetzt, dass sich Direktor und Arzt in die Beaufsichtigung der Abteilung zu teilen hätten. In polizeilichen Dingen ist der Direktor allein entscheidend, in ärztlichen Dingen allein der Arzt. In den zahlreichen auf der Grenze liegenden, halb disziplinarischen, halb gesundheitlichen Aufgaben haben Direktor und Arzt Hand in Hand zu gehen.

Die Verlegung auf die Abteilung erfolgt nach dem mündlichen Gutachten des Anstaltsarztes, ebenso die Wiederherausnahme. Ein schriftliches Gutachten wurde wegen der sonstigen Belastung des Arztes nicht verlangt. Von

einer Kommission hervorragender Fachmänner, welche unter dem Vorsitze des Herrn Geheimrats Dr. Krohne im Frühjahr 1907 beriet, wurden die vorstehenden und noch folgende weitere Grundsätze festgelegt: Die Arbeit sollte vor allen Dingen nicht pensiert sein, sie sollte möglichst geräuschlos sein, um die vielfach nervösen Gefangenen nicht zu belästigen, und sie sollte abwechselungsreich sein. Nach Möglichkeit sollten kleinere Abteilungen im Garten beschäftigt werden, derart, dass sie sich nach einigen Stunden gegenseitig ablösten. Die Minderwertigen sollten ferner mit Nachsicht behandelt werden, es sollte ihnen Redefreiheit gestattet sein, es sollte nicht jede Unregelmässigkeit oder Gehorsamsverweigerung zum Gegenstand einer Anzeige gemacht werden. Als Strafe sollten nur Absonderungen verhängt werden, bei besonderer Faulheit durfte ihnen Kaffee und Schmalzzulage entzogen werden. Die Verpflegung wurde in etwas verbessert, in Gestalt einer zweimaligen Zulage von je 10 gr. Schmalz pro Tag. Eine zeitlang haben sie auch Kau- und Schnupftabak — gegen meine Ueberzeugung — erhalten; es wurde aber damit nur Missbrauch getrieben.

Auf jedem Arbeitsraum befindet sich ein Aufseher, ein dritter ist auf dem Flur stationiert, für die Aussenarbeiter wird ein vierter Aufseher nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Nachts befindet sich ein Aufseher auf dem Flur, ein zweiter draussen vor dem Lazarett.

Was die Minderwertigen nun selbst anbetrifft, so erwähnte ich schon, dass die ersten 40 aus der hiesigen Anstalt ausgesucht waren. Dieses Verhältnis hat sich bereits im ersten Jahre wesentlich verschoben. Im Anfange handelte es sich ja wesentlich um Geistesschwache, träge oder stupide Menschen oder um willensschwache, um launische, um reizbare, nervöse, auch um Affektmenschen, um Hysteriker und Epileptiker mit ihren Stimmungsschwankungen. Viele dieser, wenn man so sagen darf, „gutartigeren“ Minderwertigen sind später wieder in die Hauptanstalt zurückverlegt oder entlassen worden. An deren Stelle haben uns auswärtige Anstalten die schlimmsten ihrer Minderwertigen, ferner geisteskrank Gewesene, ja, man darf sogar sagen, vereinzelte Geisteskranke geschickt, jedenfalls eine ganze Anzahl von Grenzfällen zwischen Minderwertigkeit und Psychose. Das M i n d e r w e r t i g e n m a t e r i a l, welches wir jetzt haben, will ich versuchen zu

klassifizieren, und zwar zunächst nach aetiologischen Gesichtspunkten.

Von 66 Zöglingen, deren Vorgeschichte ich daraufhin geprüft habe, waren 30 belastet durch Geisteskrankheit der Eltern oder Geschwister, oder auch durch Kombination von Geisteskrankheit mit Trunksucht oder Verbrechen. Mindestens 16 Gefangene imponierten auf Grund ihrer Symptome und ihres ganzen Vorlebens als echte Degenerierte, 11 waren Epileptiker, auch bei zwei Minderwertigen, welche an teils dauernden, teils periodischen geistigen Störungen litten, lag vermutlich epileptische Gehirnveränderung zugrunde, 10 waren Alkoholisten. Sonstige Gehirnschädigungen waren gleichfalls oft vorausgegangen, so in 3 Fällen Kopfverletzungen, in einem Falle Bleikrankheit und in 26 Fällen Geisteskrankheit, deren Diagnose durch Beobachtung in einer Irrenabteilung gesichert war. In etwa 10 Fällen glaube ich angeborenen Schwachsinn annehmen zu dürfen.

Wie die Aetiologie alles nur mögliche zutage förderte und wie bei einem einzigen Zögling mehrere Ursachen oft zusammentrafen, ebenso gingen auch die klinischen Erscheinungen in mannigfacher Weise auseinander, kombinierten sich aber auch bei Einzelnen in der mannigfaltigsten Weise.

Einfache Stimmungsschwankungen prävalierten insbesondere bei vielen geisteskrank Gewesenen. Unstetigkeit, Faulheit, Neigung zu dummen Streichen war häufig Veranlassung zum Eingreifen. Während einzelne durch Starrköpfigkeit geradezu zeitweilig zu garnichts zu bringen waren und durch ihre Renitenz namentlich den Aufsehern Mühe machten, überwog bei andern eine gewisse Weichlichkeit, Empfindlichkeit und Zartheit. Verhältnismässig am wenigsten Schwierigkeiten machten noch die Geistesschwachen und stumpf Gewordenen, geschwächt teils durch Epilepsie, teils durch frühere Geisteskrankheit, teils auch von Jugend auf stumpfsinnig. Mehr Ansprüche an das Aufsichtspersonal, namentlich auch an den Arzt stellten wieder die Neurastheniker, Hysteriker und Hypochonder, von denen ich unter jenen 66 etwa 20 zählte. Es gab nichts, worüber sie nicht gestöhnt hätten, am häufigsten waren Klagen über Kopfschmerzen, Unruhe und Angstgefühl, Gliederschmerzen. Eine Abart der neurasthenischen

Beschwerden bildeten allerlei psychische Leiden, z. B. Klagen, dass sie fürchteten geisteskrank zu werden, dass sie hier nicht wieder heraus kämen; eine weitere Abart die sogenannte Zellenintoleranz. Hierüber klagten zirka zehn Minderwertige, von denen etwa die Hälfte früher einmal geisteskrank gewesen war. Dass auf diesem Gebiete besonders viel Simulation getrieben wird, dürfte allgemein bekannt sein. Onanistische und päderastische Neigungen kamen 6 mal bei jenen 66 vor, d. h. kamen zur Kenntnis. Die nächste Gruppe anormaler Strebungen spielt schon mehr ins krankhafte hinein, nämlich die abnorme Labilität der Stimmung, psychopathische Reizbarkeit, Neigung zu Affekten und sogar zu Wutanfällen. Immer wieder kamen ab und zu Faustschläge, Ohrfeigen, Bedrohungen des Aufsehers vor, wenn auch vielleicht nicht viel öfter, als in der Hauptanstalt. Die abnorme Erregbarkeit bestand mehr oder weniger bei der Hälfte der 66 Herausgegriffenen und es ist ein gutes Zeichen, dass nicht noch mehr Schlimmes vorgekommen ist. Auf der Grenze zwischen Minderwertigkeit und Psychose standen bereits die hartnäckigen Querulanten und Phantasten. Das Querulieren erstreckte sich vorwiegend auf die Erlangung erwünschter ärztlicher Verordnungen, seltener auf juristische Dinge, wie z. B. Revision der Urteile, oder Bestrafung der vermeintlichen Widersacher und meineidiger Angeber. Im Erfinden absurder Behauptungen zeichneten sich manche aus. Der eine fabelte von Zwangsjacken und Ketten, der andere erwartete Bestechungsgelder vom Fürsten Eulenburg usw. Ich komme damit zu denjenigen Minderwertigen, welche vorübergehend Zeichen von Geistesstörung während ihres hiesigen Aufenthalts dargeboten haben. Es geschah unter den von mir wahllos zusammengesuchten 66 Beispielen 26mal. Am häufigsten waren Wahnideen persekutorischen Inhalts, von einfachen Aeusserungen wie „es wird über mich geredet“, bis zu der nicht seltenen Behauptung „ich werde vergiftet“, „mir ist das Gehirn herausgenommen worden“ u. dergl. mehr: Ich betone ausdrücklich das Vorübergehende dieser Störungen, bei längerer Dauer wurde die Ueberführung in eine Irrenabteilung bewirkt. Uebrigens wurden derartige Störungen auch gar nicht so selten vorzutäuschen versucht; hier war aber die Erkennung nicht schwer, denn der Minderwertige scheint im Simulieren nicht genug Geschick und besonders keine Beharrlickeit zu besitzen.

Die wichtigste Rolle für das Funktionieren der Abteilung spielten drei Dinge, die Disziplin, die Regelung der Arbeit und die ärztliche Tätigkeit.

Bezüglich der Disziplin zeigte es sich sehr bald, dass die ursprüngliche Absicht, tunlichst gar nicht zu strafen, nicht durchführbar war. Der Minderwertige bedarf genau derselben Disziplin wie der Gesunde, weil er mindestens ebenso wie jeder andere Verbrecher zu Ausschreitungen neigt. Manche Arten von Minderwertigen — nicht alle — neigen aber, wie sattsam bekannt, noch mehr zu Disziplinwidrigkeiten, wie Gesunde, und sie sind unter Umständen sogar schlimmer wie Geisteskranke, soweit es sich nicht gerade um tobsüchtige Geisteskranke handelt. Wie oft sieht man, wie sich die Geisteskranken mit ihren eigenen Sorgen und Unlustgefühlen beschäftigen, wie sie nur gerade das abwehren, was sie ihrer Ansicht nach müssen, wie sie sich sogar von der Aussenwelt förmlich zurückziehen. Viele Minderwertige verhalten sich gerade entgegengesetzt: vermöge ihrer geringen intellektuellen Fähigkeiten vermögen sie nicht Recht und Unrecht zu unterscheiden, sie wähnen sich alle Augenblicke benachteiligt, dann beschweren sie sich, gutes Zureden schlagen sie in den Wind, wohlgemeinte Ermahnungen beantworten sie mit Schimpfen und Tätlichkeiten. In solchen Fällen muss wenigstens die Möglichkeit bestehen, Strafen zu verhängen.

Darum war es ein Fehler, im Anfange bei der Gründung der Abteilung strenge Strafen prinzipiell auszuschliessen, und dieser Fehler trug böse Früchte von der Zeit an, da die Insassen der Abteilung davon Wind bekamen. Denn nun sagten sie: „Uns kann ja nichts passieren, wir sind als Minderwertige anerkannt, wir können alles tun“. Was nun geschah, geschah weniger aus Krankheit als vielmehr aus Bosheit und Zügellosigkeit. Es gab alle Augenblicke Gehorsamsverweigerung, oft Gewalttätigkeiten, Schimpfereien und zweimal sogar eine kleine Meuterei. Da nützten die kurzen Absonderungen, mit denen man auszukommen gehofft hatte, gar nichts. Das konnte natürlich nicht so bleiben: Die Beamten verloren beinahe das Heft aus den Händen, die gutwilligen Pfleglinge wurden von ein paar bösartigen Insassen verdorben und tyrannisiert und der Zweck der Strafhaft, zu bessern, was vielleicht noch zu bessern sein könnte, ganz gewiss nicht erreicht.

Schliesslich wurde denn auch von der Kgl. Regierung auf unsere Vorstellungen hin gestattet, Strafen zu verhängen.

Seitdem hat sich die Abteilung sehr zum Besseren gewandelt.

Nachdem wir einige Wochen ein ziemlich strenges Regiment geführt hatten, wussten die Leute, dass es gehorchen hiess, sie wurden wieder lenksamer; seitdem haben sich die Tätlichkeiten ausserordentlich verringert, es wird nicht mehr gejohlt und morgens nicht mehr im Bett gefaulenzt. Mit der Möglichkeit der Bestrafung wurde die Gelegenheit zum Strafen wesentlich geringer.

In Wirklichkeit finden nunmehr sehr wenig Arreststrafen Anwendung; Faulheit und Unbotmässigkeit wird mit kurzer Absonderung, mit welcher Entziehung der Schmalzzulage einhergeht, oder mit Entziehung irgend einer Vergünstigung geahndet. Schon die Möglichkeit des Scharfangefasstwerdens hält die Leute vielfach in Schranken, es wirkt suggestiv, wie ein Dämpfer, auf den Uebermut. Bedingung des Funktionierens der Disziplin ist das Zusammengehen des Direktors mit dem Arzt; dem Gefangenen darf gar nicht der Gedanke kommen, dass er den einen Beamten gegen den andern ausspielen könnte.

Trotz der Disziplin findet natürlich die Minderwertigkeit jede nur mögliche Berücksichtigung. Kleine Unordnungen, schnoddrige Redensarten werden nicht gehört oder nicht gemeldet, bei gröberen Verstössen wird erst geprüft, wieweit der Minderwertige zu entschuldigen oder aber verantwortlich zu machen ist, und wie eine Arreststrafe wirken wird. Die Strafe ist eigentlich nur für die — nach unserer Ueberzeugung selten vorliegende — bewusste Böswilligkeit reserviert und für Fälle, in denen die Hoffnung vorliegt, dass sie bessernd wirken könne. Was sich sonst gütlich schlichten lässt, wird durch Zureden, Verwarnen u. dergl. erledigt; auch wo Bestrafen keinen Nutzen versprach, ist es stets unterlassen worden.

Ich stehe nicht an, unseren Aufsehern Anerkennung zu zollen für ihre Ruhe und Ausdauer, die oft auf eine harte Probe gestellt wird.

Was die Regelung der Arbeit angeht, so kann ich mich kurz fassen. Wie schon gesagt wurde, wird kein Pensum verlangt, weil es sich ja teils um krankhaft arbeitsscheue, teils um mehr oder weniger arbeitsunfähige Menschen handelt. Unter Anwendung der vorhin geschilderten wohlwollend geübten Disziplin ist es erreicht

worden, dass die Arbeitsleistung gegenwärtig durchschnittlich dem dritten Teile des Normalpensums entspricht. Es werden aus Bast Stricke geflochten und diese zu Sohlen zusammengenäht, ferner wird etwas Filzschuhmacherei getrieben. Eine zeitlang wurden auch Peitschenschnüre gedreht, Kokosstricke geflochten und Matten vernäht.

Die Beschaffung derartiger Arbeit stiess jedenfalls nicht auf Schwierigkeiten. Schwieriger war es, für Arbeit im Freien zu sorgen, denn erstens verfügt die Anstalt nicht über genügend Ackerland, und zweitens ist dasselbe nicht derartig gesichert, dass keine Entweichungen möglich wären. Es konnten daher im allgemeinen nur Gefangene mit kürzerer Strafzeit zur Gartenarbeit genommen werden, durchschnittlich etwa der dritte Teil der Insassen; die Uebrigen erhielten zum Ersatz eine um das Vierfache verlängerte Freistunde (d. h. zweimal täglich je eine Stunde). Auch wurden manche bei der Besetzung von Kalfaktor- und Hausknechtsposten berücksichtigt. Bedenken bezüglich des Arbeitsgeräts sind eigentlich nur bei der Kokosweberei entstanden, weil dabei lange Scheeren und grosse Eisenschienen verwandt werden; dieselbe wird deshalb jetzt nicht mehr betrieben.

Die ärztliche Tätigkeit zerfiel in die Behandlung der körperlichen Beschwerden und die Berücksichtigung und Behandlung der geistigen Störungen. Der dauernde abnorme geistige Zustand der meisten Minderwertigen war naturgemäss keiner eigentlichen Therapie zugänglich. Wohl aber glaube ich, dass die tägliche Berührung mit dem Arzte, ja überhaupt schon die Tatsache, dass dem Arzte die Leitung der Abteilung mit oblag, das Wesen und Benehmen einzelner Minderwertiger doch vielleicht günstiger beinflussen haben dürfte, dass allein schon dieser Gedanke manchem Nervösen und Querulanten Beruhigung und Erleichterung gewährt. Es gilt vor allen Dingen, beim Minderwertigen den guten Willen zu wecken. So lange er ihn hat, und sobald er ihn hat, ist er gut zu brauchen, ja er kann sogar an Lenkbarkeit und freundlichem Wesen den geistig normalen Gefangenen übertreffen — wofür ich viele Beispiele habe. Hängt schon die Intensität körperlicher Unlustgefühle und körperlicher Beschwerden, ja sogar körperlicher Krankheiten von der Art ab, wie der Kranke dazu in seinem Denken Stellung nimmt, umwieviel mehr ist abnormes geistiges Verhalten abhängig von Stimmung und Vorstellungsinhalt. Ist er aber abhängig, so ist er

auch durch Belehrung, Zureden und richtige psychische Leitung und Behandlung beeinflussbar. In der Tat gelingt die psychische Einwirkung; der Minderwertige ist — jedenfalls auf gewisse Zeit — ein dankbares Objekt psychiatrischer Behandlung.

Freilich kommen Perioden, wo auch mit dem sonst verständigen Mann nichts anzufangen ist, und es gibt Minderwertige, bei denen überhaupt jede psychiatrische Einwirkung versagt. Und niemals wohl darf man sich der Illusion hingeben, einen Dauererfolg erzielt zu haben; ein Rückfall kommt immer. Von einer ernstlichen dauernden Besserung des chronischen Defektes kann natürlich keine Rede sein. Im übrigen behalte ich meine Erfahrungen über die ärztliche und erziehliche Beeinflussung von Psychopaten einer besonderen Darstellung vor.

Die interkurrenten psychischen Störungen endlich: Erregtheit, Niedergeschlagenheit, Trübsinn, Angstzufälle, gaben beinahe täglich Gelegenheit, tröstend, ermahnend oder warnend einzugreifen.

Eine besondere Aufgabe des Arztes besteht darin, den Bogen nicht zu straff zu spannen, eine weitere darin, drohende Psychosen tunlichst zu verhüten und Pfleglinge, bei denen die psychischen Symptome überhand nehmen — ich denke namentlich an Epileptiker — rechtzeitig aus der Gemeinschaft der Uebrigen herauszunehmen. Wenn ich auf diesem schwierigen Gebiete nicht immer das geleistet habe, was ich gern gemocht hätte, so liegt es nur am Nichtkönnen. Denn die meisten Gefängnisärzte sind heutzutage g e n ö t i g t, in der Privatpraxis ihren Hauptberuf, in der amtlichen Tätigkeit — leider — einen Nebenerwerb zu sehen. Es ist ganz sicher, dass sie wünschen, es wäre umgekehrt.

Zur Behandlung körperlicher Beschwerden boten die Minderwertigen fast täglich Veranlassung. Hauptsächlich handelte es sich um nervöse Leiden. Wenn ich den Kranken hydroterapeutische Prozeduren verordnete, so wurden sie meistens nicht ausgeführt, die Leute sind zu bequem und schlapp dazu. Aus diesem Grunde habe ich mit Heilgymnastik, wie sie auch empfohlen worden ist, gar keinen Versuch gemacht. Auf die sonstigen körperlichen Leiden braucht hier nicht eingegangen zu werden. Bemerkenswert ist der Hang zur Uebertreibung und Simulation, er entsteht weniger aus der Absicht, der täglichen Arbeit zu entgehen — denn in dieser Beziehung wird ja auf der

Abteilung nichts besonderes mehr verlangt — sondern aus dem Wunsche, andere Vergünstigungen zu gewinnen. Ueber Zulagen, Krankenkost, wärmere Kleidung hat ja der Arzt allein zu entscheiden, ebenso die Arbeit im Freien, die sehr viel begehrt wird, anzuordnen; vor ihm suchen sie darum die Bedürftigkeit nachzuweisen.

Wenn man auch diesen kränklichen Menschen mehr gewährt als den gesunden Gefangenen, so muss man sich doch vor zu viel Entgegenkommen hüten, denn sonst wollen die Minderwertigen, wenn später bei anhaltendem Wohlverhalten die Verlegung in die Strafanstalt angeordnet wird, nicht aus der Abteilung heraus. Vor einem Jahre etwa dokumentierten sogar eine ganze Anzahl gesunder Gefangener, sicher über ein Dutzend, ihren Wunsch, auf die Abteilung verlegt zu werden, dadurch, dass sie psychische Krankheitssymptome simulierten. Ihren Willen haben sie freilich nicht bekommen.

Ich habe schon erwähnt, dass kurz dauernde Psychosen von mir in der Minderwertigenabteilung unter Zuhilfenahme des Lazaretts behandelt sind. Hätte ich das nicht getan, so wäre ich häufiger genötigt gewesen, Minderwertige, die uns kurz vorher von anderen Anstalten zugeschickt waren, umgehend wieder zurück zu schicken. Es ist ja bekannt, dass Minderwertige z. B. interkurrente Tobsuchtszustände von mehreren Wochen, dass Epileptiker Dämmerzustände oder Perioden von Verwirrtheit durchmachen, dass Hypochonder, Degenerierte usw. zeitweise Wahnideen äussern können. Hätte ich diese Personen jedesmal deswegen in die Irrenabteilung geschickt, so wären unnütz viel Gutachten erforderlich geworden, die Leute hätten vielleicht Monate lang die Irrenstation gefüllt, und nach ihrer Entlassung hätte dennoch keine Sicherheit bestanden, dass sie nicht bei nächster Gelegenheit wieder psychisch geworden wären. Auch wäre dann der Zweck der Abteilung, der doch nur darin bestehen kann, gerade den schwierigen Fällen gerecht zu werden, vereitelt worden, wenn ich sie gleich wieder weggeschickt hätte. Es besteht auch gar kein Bedenken, sie hier zu lassen, weil die Abteilung sich in ihren Einrichtungen von einer Irrenabteilung kaum unterscheidet und jedenfalls die Möglichkeit bietet, wenigstens einige Geisteskranke auf nicht allzulange Zeit zu behandeln, zumal unter Zuhilfenahme des Lazaretts und der mancherlei Vergünstigungen. Der relative Mangel

an Aufsichtspersonal — in Irrenabteilungen rechnet man bekanntlich auf 5 Gefangene einen Aufseher — machte sich deshalb nicht bemerklich, weil zur selben Zeit doch selten mehr als ein oder zwei Minderwertige als Geisteskranke behandelt zu werden brauchten, die sich noch dazu häufig recht friedlich verhielten.

Wir kommen nunmehr zur Beantwortung der Frage: Was hat die Abteilung geleistet und was hat sie nicht erreichen können. Was bezweckte denn überhaupt die Einrichtung der Minderwertigen-Abteilung? Die internationale kriminalistische Vereinigung hatte besondere Berücksichtigung des geistigen Zustandes der Minderwertigen unter ärztlicher Aufsicht gefordert. Die Konzentrierung der Minderwertigen in besonderen Abteilungen unter einem psychiatrisch gebildeten Arzte und einem Direktor, der sich dauernd dieser Aufgabe zu widmen hätte, schien in besonderem Masse geeignet, diese Forderung zu erfüllen. Zweitens sprach für Sonderabteilungen die Erfahrung, dass der geordnete Strafvollzug durch die Minderwertigen, die so häufig die Anstaltsordnung stören, die den Beamten mit sinnlosem Querulieren und törichten Drohungen das Leben schwer machen, und die die meisten Bestrafungen nötig machen, geschädigt wird. Die hiesige Abteilung hat in folgender Weise Nutzen gestiftet.

Erstens wird derjenige, der einmal aufgenommen ist, damit ein für alle mal als nicht normal gekennzeichnet und kommt in die Hände von Beamten, welche mit ihm richtig umzugehen wissen und einem Arzte verantwortlich sind. Er entgeht mancherlei Unannehmlichkeiten, die er auf der Gesunden-Abteilung und zwar wahrscheinlich immer von neuem, z. B. bei jedem Aufseherwechsel, zu überstehen hätte.

Zweitens: Der Minderwertige erhält alle bereits erwähnten Vergünstigungen, die die Abteilung gewährt. Die Folge ist ein besseres Befinden, Verminderung nervöser Beschwerden und geistiger Störungen. Viele fühlten sich ja derartig wohl, dass sie nicht von der Abteilung herunter gehen wollten. Manche haben sich auch in ihrem Benehmen gebessert, viele derart, dass sie schon seit längerer Zeit von der Abteilung nach der Hauptanstalt verlegt werden konnten.

Drittens: Die Disziplinarstrafen werden tatsächlich ganz erheblich vermindert. In dieser Beziehung konnte bedeutend weiter gegangen werden, als wenn dieselben

Minderwertigen sich noch in ihren Anstalten und in ihrer früheren Umgebung befunden hätten. Selbst wenn man auch dort schon ihrer Minderwertigkeit Rechnung getragen hätte, so hätte man ihnen doch nicht so viel durchgehen lassen können, mit Rücksicht auf die gesunden Gefangenen, die darin Parteilichkeit erblickt haben würden.

Viertens: Auf der Abteilung kann bis zu einem gewissen Grade individualisiert werden, durch ärztliche Verordnungen kann in besonders bequemer Weise körperlichen Beschwerden wie psychischen Eigentümlichkeiten Rechnung getragen werden.

Fünftens hat die Abteilung den auswärtigen Anstalten, welche uns die Minderwertigen schickten, viele Arbeit abgenommen. Man darf auch wohl sagen, dass die Mehrbelastung, welche die hiesigen Beamten erfahren haben, geringer ist als die Unbequemlichkeiten, welche vor der Verlegung, auswärts, von den Leuten verursacht wurden; denn wie der Grossbetrieb immer einfacher und lohnender ist als das Handwerk, so machen auch vierzig Minderwertige nicht so viel Umstände, wenn sie zusammen gelegt sind, als wenn man sich mit jedem Einzelnen abgeben muss. Man erinnere sich insbesondere auch der früheren Umständlichkeit, als jedes Delikt in die Akten kam und Direktor und Arzt genötigt waren, sich jedesmal schriftlich zu äussern.

Sechstens: Die Beschwerdenschreiberei an Behörden, sonst ein wahres Laster dieser Menschen, hat fast ganz aufgehört. Früher mussten diese Schreibereien erst mit Begleitschreiben versehen werden, gingen dann ab und wurden von den Behörden schriftlich beantwortet. Das war den Herren Gefangenen natürlich sehr ehrenvoll und regte sie an, im Schriftstellern das Möglichste zu leisten. Jetzt dagegen wissen sie, dass ihr Schriftstück mit dem Vermerk „N. N. ist minderwertig“ bis zum Eintreffen des revidierenden Regierungsvertreters liegen bleibt und dann meist mündlich erledigt wird. Das Schreiben wird nicht etwa — was dem Gesetz ja widersprechen würde — zurückgehalten. Aber in den meisten Fällen wird er freiwillig vom Antragsteller zurückgezogen, sei es, dass dieser unterdessen das Unhaltbare seiner Beschwerde eingesehen hat, sei es, dass sein Zorn verraucht ist.

Siebentens liegt ein sehr wichtiger Vorzug der Abteilung darin, dass, wie schon ausgeführt wurde, kürzere

psychische Attaken an Ort und Stelle abgemacht werden können. Damit fallen zwei ärztliche Gutachten und ein zweimaliger Bahntransport fort, ebenso die unnütze Arbeit, die der Arzt der Irrenabteilung aufwenden muss bis er den Neuankömmling kennen gelernt hat.

Ich komme nun zu den Schattenseiten des hiesigen Systems.

Auf einzelne Geistigdefekte, namentlich auf solche, die zu Tobsucht und Wutanfällen neigten, hat der Aufenthalt auf der Abteilung bisweilen einen ungünstigen Einfluss entfaltet. Freilich sind auch schlimme Gestalten hierhergeschickt worden, Fälle, die mit grösserem Rechte direkt in eine Irrenabteilung hätten abgegeben werden sollen. Solche Fälle finden hier nicht die nötige Ruhe, der Reibungsflächen sind zu viele, denn das ist der erste Uebelstand der Abteilung: Die Insassen belästigen sich gegenseitig. Es herrscht noch zu viel Lärm und Unruhe. Die Leidtragenden sind dann namentlich die mit nervösen und sonstigen körperlichen Beschwerden Behafteten, aber auch die Schlaflosen und manche Rekonvaleszenten von Psychosen klagen sehr darüber. Die Ursache liegt darin, dass die Arbeitsräume zu gross bemessen sind, die Anhäufung von je 16—20 halbkranken Menschen in einem Raume hätte vermieden werden müssen. Dieselbe Anhäufung verschuldet auch die beiden andern Misstände, die wir immer wieder zu bekämpfen hatten, nämlich die gegenseitige psychische Infektion und die Gefahr der Komplotte.

Was man gegen jede Gemeinschaft im Strafvollzuge, ja ebenso auch schon gegen Rettungshäuser und Internate sagen kann, gilt auch hier, dass nämlich der eine von dem andern das Schlechte annimmt. So gab es Zeiten, wo sich die Leute verabredeten, nur ein bestimmtes ganz geringes Mass von Arbeit zu liefern; wer mehr arbeiten wollte, wurde bedroht oder bekam heimlich bei Gelegenheit einen Fusstritt. Die Widersetzlichkeit des einen wurde oft von Kollegen unterstützt, der Aufseher hatte dann gleich mehrere gegen sich, wenn er einen energisch anfassen wollte. Auch Klagen über nervöse Beschwerden, über das Essen, über Staub, angebliche schlechte Heizung, traten von Zeit zu Zeit epidemisch auf, und ein Simulant lernte vom andern.

Da nimmt es denn nicht Wunder, dass einzelne bös-

willige Elemente die besseren Minderwertigen sich dienstbar gemacht, und zweimal eine kleine Revolte inszeniert haben. Unter Geschrei und Toben zertrümmerten sie Fenster und Mobiliar. Der Aufstand konnte aber mit Leichtigkeit niedergeschlagen werden und gerade die Rädelsführer wichen am ängstlichsten zurück. Uebrigens geschahen diese Ereignisse zu der Zeit, als die Minderwertigen noch nicht bestraft werden sollten. Die Möglichkeit einer eventuellen strengen Bestrafung hat den Uebermut der unruhigen Köpfe erheblich gedämpft.

An vierter Stelle ist die Schwierigkeit der Beschaffung der Landarbeit in hiesiger Anstalt zu beklagen, wie schon oben erwähnt wurde; dagegen ist es nicht schwierig gewesen, anderweitige Arbeit zu verschaffen, zumal unter Zuhilfenahme freier Arbeitsstellen in der Hauptanstalt, z. B. als Heizer, Hausknecht oder Wäscher.

Das sind die wichtigsten Misstände, die der Beseitigung bedürfen. In der Tat lässt sich hier vieles bessern, schon jetzt gelang es ja, die allzustarke Zusammenhäufung auf den beiden Arbeitssälen zeitweise zu verringern und zwar dadurch, dass eine Anzahl zur Aussenarbeit genommen wurde. Ausserdem sind einzelne Unruhestifter sowie solche Personen, bei denen der Einfluss schlechter Beispiele sich besonders stark bemerklich machte, wochenlang in einzelnen Räumen beschäftigt worden, welche im Lazarett leer standen. Hierdurch wurden einerseits die Arbeitssäle ruhiger, und andererseits lieferten die nunmehr allein gelegten allzu suggestibele Menschen bessere Arbeit ab. Sodann befürchten wir auch keine Revolten mehr, seitdem die Disziplin dank dem Eingreifen des Direktors eine bessere geworden ist.

Im übrigen wird es durchaus nötig sein, wie ich auch schon früher beantragt habe, die gemeinschaftlichen Arbeitsräume aufzuteilen in der Weise, dass Stuben für 4—6 Gefangene hergestellt werden, also Zimmer von der Grösse der schon jetzt vorhandenen Schlafräume. Dann muss es möglich sein, die Minderwertigen so zu verteilen, dass nur solche Elemente zueinander kommen, die zueinander passen. Die Beaufsichtigung würde dann, um kein Personal zu verschwenden, so stattzufinden haben, dass die Türen durch versicherte Fenster durchbrochen wären und der Aufseher nur auf dem Flur zu patrouillieren hätte, was

ihn ja nicht zu verhindern brauchte, die Arbeitsräume nach Bedarf zu betreten.

Als zweite Verbesserung ist anzustreben, die bessere Ermöglichung von Feldarbeit. Viel Land ist allerdings nicht erforderlich, weil die Minderwertigen doch nicht viel leisten. Wenn aber noch mehr derartige Abteilungen an andern Orten angelegt werden sollten, so wäre zu empfehlen, dass dieselben an Anstalten angeschlossen würden, welche auf dem Lande liegen. Wenn ich noch auf einen weiteren Misstand hinweisen darf, so besteht er darin, dass die neueingelieferten Minderwertigen im Anfang recht enttäuscht, unzufrieden und missmutig waren; sie behaupteten es sei ihnen gesagt worden, dass sie hier besondere Zuwendungen haben würden. Es ist zweckmässiger, solchen Leuten keine Hoffnungen zu erwecken oder auch nur Andeutungen zu machen, welche missverständlich sind; sonst vergessen sie, dass sie mit Zuchthaus bestrafte Menschen sind und dass die Minderwertigenabteilung der Vollstreckung der S t r a f e dient.

Alles in allem darf man wohl sagen, dass die Brandenburger Abteilung für Minderwertige geleistet hat, was möglich war, besonders, wenn man die grosse Zahl schwerer Fälle in Betracht zieht, die ihr anvertraut wurden. Wenn die Irrenärzte fordern, dass der Strafvollzug der Eigenart der Minderwertigen gerecht werden solle und darüber hinaus noch bessernd und helfend einwirken müsse, so ist jedenfalls die erste Hälfte dieser Forderungen erfüllt worden und wird noch mehr erfüllt werden, wenn die vorgeschlagenen Verbesserungen hergestellt sind. Mit dem Bessern und Helfen sieht es freilich übel aus. Wir haben allerdings geholfen, aber längst nicht allen, wir haben auch Besserungen gesehen und darunter einzelne recht lang dauernde, es befinden sich z. B. in der Hauptanstalt eine grosse Anzahl von Minderwertigen, die einst auf die Abteilung kamen, weil es mit ihnen nicht mehr auszuhalten war, die aber jetzt dasselbe leisten wie die Gesunden und sich nunmehr tadellos führen. Im letzten Kalenderjahre sind 30 Prozent von Abteilungspfleglingen in die Hauptanstalt übernommen worden. Dennoch halte ich diese Personen nicht für dauernd gebessert. Denn wenn sie in andere Verhältnisse kommen, wenn sie bei einer späteren Strafverbüssung in Hände geraten, die, in Unkenntnis ihres Defektes, nicht mit ihnen umzugehen wissen, wird das Spiel sogleich wieder von vorn beginnen. Einige hat

wohl ein gewisses Ehrgefühl zu einem untadeligen Benehmen getrieben, sie wollten nicht länger als geistig nicht vollwertig betrachtet werden.

Es ist nun, und zwar gerade auf der, in der Einleitung erwähnten, Versammlung in Köln gesagt worden, dass alles das, was Minderwertigenabteilungen leisten können, auch im gewöhnlichen Strafvollzuge zu erreichen sei, sogar noch in vollkommenerer Weise.

Ich gebe Herrn Dr. Pollitz recht, dass man mit dem früheren System sicher auch auskommt. Für sehr wertvoll sehe auch ich es an, dass man in der Gesamtanstalt die bedenkliche Umgebung, die Verführung durch andere schlechte Gesellen fernhalten kann[1]), ebenso dass man mancherlei Elementen gerecht werden kann; dass der Arzt Gelegenheit hat, persönlich einzuwirken; dass die Strafanstalt zahlreiche Arbeitsmöglichkeiten bietet; dass man Vergünstigungen und Erleichterungen auch hier schaffen kann. Das alles und speziell das Erste scheint mir aber auch auf der Sonderabteilung durchführbar zu sein, wenn es richtig angefangen wird. Die verschiedenen Vorteile, welche die Abteilung bietet, sind schon aufgezählt worden und es erübrigt nur, noch einmal zu erinnern erstens an die Ersparnis von Arbeit, welche bedingt ist teils durch die Zusammenlegung vieler, teils durch gewisse Grundsätze, wie z. B. den, alles mündlich und in summarischer Weise zu erledigen. Ferner möchte ich hier nochmals auf den Unterschied zwischen leichteren und schwereren Minderwertigen hinweisen. Die leichteren Arten von Minderwertigkeit möchte ich gleichfalls raten, im gewöhnlichen Strafvollzuge weiter zu behandeln, die schwereren Fälle dagegen, welche der Psychose sehr nahe stehen, sind gerade hier zu halten gewesen und dürften somit wohl zweckmässiger in Abteilungen untergebracht werden. Bei einzelnen Fällen solcher Artung habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass hier der früher geübte Strafvollzug sich nicht bewährt hatte. Auch dass die Minderwertigen den gesunden Mitgefangenen kein schlechtes Beispiel mehr geben können, darf vielleicht als ein Vorzug der Sonderabteilung angesprochen werden. Schliesslich scheint es mir auch von Vorteil, dass psychische Störungen hier abgemacht werden können. Von einer besseren Eignung der allgemeinen Strafanstalt kann

[1]) N. B. Wenn man den Minderwertigen isoliert halten kann!

man daher nach den hiesigen Erfahrungen nicht wohl sprechen, sobald es sich um die schweren Formen von Minderwertigkeit handelt. Freilich, manchen Minderwertigen ist überhaupt nicht zu helfen, sie mögen sich befinden, wo sie wollen.

Der Minderwertigen-Abteilung werden Vorwürfe gemacht, die nicht immer berechtigt sind. So ist gesagt worden, es sei eine schärfere Disziplin nötig als in der Hauptanstalt. Sollte damit gesagt sein, dass mehr Strafen angedroht oder verhängt werden müssten, so trifft das nicht zu, im Gegenteil, relativ sind die Strafen bedeutend vermindert worden. Es glauben eben wohl die Wenigsten der gegenwärtigen Insassen, dass sie sich alles erlauben können, nur weil sie als Minderwertige anerkannt sind.

Trotz der Disziplin ist die Freiheit der Insassen verhältnismässig gross, sie haben dieselbe Freiheit, welche sie auf einer Irrenabteilung haben würden.

Sodann ist gesagt worden, es sei schwierig, die erheblich Minderwertigen von den Geisteskranken zu unterscheiden. Das ist zuzugeben; oft hat es aber keine praktische Bedeutung, eine solche Scheidung vorzunehmen. Auch der Geisteskranke steht hier immer unter der Aufsicht des Arztes, und es kann ihm nichts Besonderes passieren. Sobald aber ein Minderwertiger in dem Grade psychisch wird, dass er die anderen in Unruhe und Aufregung versetzt, so ist es bisher bis auf einige Ausnahmen noch immer gelungen, ihn rechtzeitig von den anderen zu entfernen.

Kurz und gut: Strafanstalt und Lazarett, Zucht und Krankenpflege lassen sich im Rahmen der Abteilung bis zu einem gewissen Grade vereinigen.

Besonders bewährt hat sich die Vereinigung der Minderwertigen-Abteilung mit der Strafanstalt, und es bleibt nur zu bedauern, dass die Brandenburger Anstalt zu wenig Land besitzt. Im Uebrigen bietet gerade diese Vereinigung mannigfache Arbeitsgelegenheit; sie ermöglicht ferner, die Gebesserten in den normalen Strafvollzug zu übernehmen, andererseits aber auch diejenigen, die sich in der Hauptanstalt nicht bewähren, wieder auf die Abteilung zurückzuschicken; und endlich macht sie Putsch- oder Ausbruchsversuche der Minderwertigen sehr schwer oder fast unmöglich, weil im Notfalle das Personal der Hauptanstalt zu Hilfe kommen kann.

Die Behandlung der Minderwertigen erfordert Energie. Mit Zaghaftigkeit und allzugrosser Milde würde man ein Fiasko erleben; niemals auch darf der Leitende sich, ärgern oder gar die Leute merken lassen, wenn er sich törichterweise, doch ärgert. Absolute Gerechtigkeit und gewissenhafte Würdigung nur der tatsächlichen Verhältnisse — auf ärztlichem Gebiete also gründlichstes Suchen nach objektiven Symptomen — versprechen, wie bei Gefangenen überhaupt, so ganz besonders hier den besten Erfolg.

Eine unumgängliche Bedingung ist es endlich, dass der Direktor mit dem Arzte Hand in Hand gehe, und dass Ersterer Ordnung und Zucht aufrecht zu erhalten wisse. In dieser Beziehung bin ich dem derzeitigen Direktor zu aufrichtigem Danke verbunden.

Dass die Beamten des hiesigen Zuchthauses die Minderwertigen nicht als angenehme Beigabe empfinden und über das Mehr an Arbeit und Verdruss geklagt haben, lässt sich nicht zu Ungunsten der Abteilung verwerten. Denn welche andere nur mittelgrosse Anstalt hat wohl 70 schwere Minderwertige, die Hälfte auf der Abteilung' die Hälfte in der Hauptanstalt, mitzuschleppen?

Zum Schluss noch einige kurze Bemerkungen über die Simulation der Minderwertigkeit. Es besteht nun einmal bei jedem Menschen der Hang, jeden gebotenen Vorteil wahrzunehmen, und solchen Verbrechern kommt es dabei natürlich auf die Wahl der Mittel nicht an. Als nun unsere Minderwertigenabteilung eingerichtet wurde, erlebten wir das Schauspiel, dass gar nicht so wenige Gefangene, die man bisher für ganz vernünftig gehalten hatte, mit einem Male angaben, zu halluzinieren, dass sie sich ungebärdig betrugen oder Inventar zerstörten. Sie hatten von den Vergünstigungen für die Minderwertigen vernommen und wollten ihrer teilhaftig werden. Aehnliches passierte auch bis in die letzte Zeit noch.

Man sei daher mit der Annahme der Minderwertigkeit nicht allzuschnell bei der Hand, sondern rate ab. Zweifelhafte Fälle klären sich dann ganz von selber auf, weil das Simulieren von Minderwertigkeit fast ebenso schwierig ist wie das einer Geisteskrankheit und daher meist nicht sehr lange durchgeführt wird. Es schadet wohl nichts, wenn man solche Elemente etwas schroff behandelt, damit sie möglichst schnell vernünftig werden.

Nur unter der Bedingung kann ich den Sonderabteilungen das Wort reden, dass eine strenge Auslese getroffen wird und niemand an ihren Vergünstigungen teilnimmt, der nicht dahingehört.

In gleicher Erwägung spreche ich mich gegen die Anlegung grosser alleinliegender Anstalten für Minderwertige — gegen die ja auch sonst noch vieles Andere spricht, namentlich die Unmöglichkeit, so viele gefährliche Elemente in der Gewalt zu behalten — aus: Es würde einen unübersehbaren Ansturm von Minderwertigseinwollenden geben, nicht nur bei den Anstalten, sondern schon bei den Gerichten. Die Minderwertigen gehören in den Strafvollzug; werden sie aus falscher Bedenklichkeit und übertriebener Humanität daraus herausgenommen und blos zu einer Art von Kolonistenleben verurteilt, so sind dem Schwindel Tür und Tor geöffnet und die Gesetze hören auf, gerade für diejenigen zu gelten und bei denen zu wirken, die davon getroffen werden sollen.

Ich bitte nun den Leser, nach dem Gesagten sich sein eigenes Urteil zu bilden; ich selbst habe mich des Endurteils enthalten und nur sämtliches Material vorgetragen.

Soviel möchte ich aber doch als das Mindeste aussprechen, dass Minderwertigenabteilungen ausführbar und diskutabel sind.

Ernst von Sichart.

Am 27. Dezember 1908 starb in Ludwigsburg der K. Strafanstalts-Direktor a. D. Ernst v. Sichart.

Dem langjährigen Ausschuss-Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins deutscher Strafanstalts-Beamten seien auch in diesen Blättern einige Worte dankbarer Erinnerung gewidmet!

Sichart war geboren am 2. Juli 1833 als Sohn des damaligen Appellgerichtsrats Friedrich Sichart in Kadolzburg in Bayern; er besuchte das Gymnasium in Neuburg, wohin sein Vater befördert worden war und studierte in den Jahren 1852—56 die Rechte in Erlangen, woselbst er dem Korps Onoldra angehörte, und später in München.

Nach wohlerstandener ersten Prüfung war er Rechtspraktikant in Neuburg und bestand im Jahr 1858 als der zweite unter 28 Kandidaten die zweite juristische Staatsprüfung. Nach $2^1/_2$ jähriger Tätigkeit als Anwalts-Konzipient trat er im November 1861 als rechtskundiger Funktionär in Kaisheim in den Strafanstalten-Dienst; von dort aus leistete er 3 Monate lang bei Einrichtung der Staats-Erziehungsanstalt Roggenburg vorzügliche Dienste.

Im Jahr 1864 erfolgte seine erste definitive Anstellung im Staatsdienst als Rechnungsführer an der Strafanstalt in München, von wo er im Jahr 1868 in gleicher Stellung in das Zellengefängnis Nürnberg versetzt wurde. Dort gründete er seinen Hausstand mit Antoinette, geb. Herbst. Im November 1876 wurde er zum Vorstand des K. Württ. Zuchthauses in Ludwigsburg ernannt und trat damit aus dem bayerischen Staatsdienst aus, wobei ihm die Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten erspriesslichen Dienste ausgesprochen wnrde.

In Württemberg hatte man den Anfang mit Einführung der Einzelhaft in Heilbronn gemacht, woselbst in den Jahren 1872—74 unter dem mit Sichart eng befreundeten Direktor von Köstlin das neue Zellengefängnis eingerichtet worden war. In der grössten Strafanstalt des Landes, im Zuchthaus Ludwigsburg, herrschte noch durchweg Gemeinschaftshaft und als es galt, im Jahr 1876 für den erledigten Direktorsposten einen auch auf dem Gebiet

der Einzelhaft erfahrenen Mann zu gewinnen, lenkte Köstlin die Aufmerksamkeit der massgebenden Stellen auf seinen Freund Sichart, der sich durch seine im Jahr 1875 erschienene Schrift „Einzelhaft in Bayern“ einen Namen gemacht hatte, und ebnete ihm den Weg in den württembergischen Staatsdienst. Der rastlosen Tätigkeit und dem hervorragenden Organisationstalent Sichart's, der unermüdlich auf Klassifizierung und Individualisierung im Strafvollzug hinarbeitete, gelang es im Laufe der Jahre, die Errichtung eines mustergültigen Zellenbaues für 160 Gefangene und die Einrichtung der Festung Hohenasperg als Filiale für das zu eng belegte Ludwigsburg mit einer Abteilung für körperlich und geistig gebrechliche Gefangene in die Wege zu leiten, und namentlich auch die gesundheitlichen Verhältnisse der Strafanstalt zu heben. Sein letztes Werk bei der Umgestaltung der ihm anvertrauten Anstalten war die Einrichtung einer Abteilung für geisteskranke Strafgefangene in Hohenasperg in den Jahren 1903/05. So konnte Sichart, der sich auch um das Rechnungswesen, die neuen Hausordnungen und Dienstvorschriften für die Strafanstalten hervorragend verdient gemacht hat, als er im Jahre 1905 als 72 jähriger in den Ruhestand trat, auf eine überaus erfolgreiche und gesegnete Wirksamkeit zurückblicken und die von ihm 29 Jahre lang geleitete Anstalt seinem Nachfolger in mustergültigem Zustand übergeben.

Sicharts Verdienste fanden auch Allerhöchsten Orts reiche Anerkennung: er war Ritter des w. Friedrichs-Ordens I. Kl., erhielt das Ritterkreuz, und später das Ehrenkreuz des Ordens der württemb. Krone, mit welch' letzterem der Personen-Adel verbunden ist, das Ritterkreuz I. Kl. des badischen Zähringer-Löwen-Ordens und aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Kommenturkreuz II. Kl. des w. Friedrichs-Ordens.

Regen Geistes begnügte sich Sichart aber nicht mit der amtlichen Tätigkeit; er war auch litterarisch unermüdlich tätig, und zwar sowohl in Absicht auf Verbesserung des Strafvollzugs, als auch in der Richtung der Verwirklichung des Zweckgedankens im Strafrecht. Nach der schon erwähnten Schrift über die Einzelhaft in Bayern gab er im Jahr 1881 eine Abhandlung heraus „über Rückfälligkeit der Verbrechen und über die Mittel zu deren Bekämpfung,“ welche allgemeine Anerkennung fand. Hier setzte er namentlich die Bedeutung der Einzelhaft, ohne

in ihr in einseitiger Weise das Allheilmittel für alle Schäden zu erblicken, ins richtige Licht. Ferner enthalten unsere Vereinsblätter von Band V bis Band XXXIV beinahe in jedem Jahrgang wertvolle Abhandlungen und Gutachten zu Vereinsversammlungen aus Sicharts gewandter Feder, wie Sichard überhaupt für unsere Vereinszwecke stets in Wort und Schrift dienstbereit war. Der Verein ehrte diese seine Leistungen durch seine Wahl zum Ausschussmitglied im Jahr 1892 und zum stellvertretenden Vorsitzenden im Jahr 1905. Die *société générale des prisons* in Paris ernannte ihn im Jahr 1900 zum korrespondierenden Mitglied.

Aus der sonstigen reichen litterarischen Tätigkeit Sicharts seien noch seine Arbeiten über „polizeiliche Verwahrungs-Anstalten und Arbeitshäuser“ und über „Rückfälligkeit“ in v. Holzendorff u. v. Jagemanns Handbuch des Gefängniswesens v. J. 1888, sowie ein 1892 erschienener „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe für das Deutsche Reich“, ferner seine in der Sache ebenso energische, wie in der Form milde Entgegnung auf Treus „Bankerott der Freiheitsstrafe“ in der 1904 erschienenen Schrift: „Die Freiheitsstrafe im Anklagestand und ihre Verteidigung“, ferner seine zahlreichen Aufsätze in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, in Aschaffenburgs „Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform“ hervorgehoben. Noch in den Jahren seines Ruhestandes war es ihm ein wichtiges Anliegen, Bausteine für ein neues Strafgesetzbuch beizubringen, wovon seine trefflichen Aufsätze in der „Württemb. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung“ über „Strafrechts-Theorien und Strafensystem“ über „Geldstrafen“, „Ehrenstrafen“ und „Polizeiaufsicht“ Zeugnis geben.

In Wort und Schrift, im Amt und persönlichen Verkehr war Sichart ein ganzer Mann, der energisch seinem Ziel zustrebte und das, was er für recht und gut hielt, mit aller Kraft durchzuführen suchte; streng gegen sich selbst, mild gegen Andere, auch gegen seine Gegner; im Dienst von unerbittlicher Strenge, wenn es galt, gegen Schlechtigkeit und Niedertracht aufzutreten, zur Hilfe stets bereit beim Werk der rettenden Nächstenliebe. Gegenüber seinen Untergebenen streng in den Anforderungen, weil er an sich selbst immer die grössten stellte, trat er aber auch für sie und ihre Interessen mit allem Nachdruck ein und hatte jeder Zeit ein warmes Herz für alle ihre

Anliegen und Nöte. Den Freunden treu und echt, wie Gold, gegen jedermann zuvorkommend und gefällig, von gewinnenden Umgangsformen, edler und heiterer Geselligkeit zugetan — so steht er vor unserem inneren Auge da!

Das letzte Jahr seines Lebens war leider getrübt durch schwere Schicksalsschläge: lange schwere Krankheit und der Tod seiner Gattin, mit der er in glücklichster Ehe gelebt hatte, und der Tod seines einzigen Sohnes brachten ihm schwere Heimsuchungen, die er mit christlicher Ergebenheit ertrug, bei allem Schweren immer dankbar rühmend, wie viel Gutes und Schönes er in seinem Leben habe geniessen dürfen. Dem körperlich ausserordentlich rüstigen Manne schätzten wir ein hohes Alter. Da zog er sich im Dezember 1908 durch einen Sturz auf der Treppe einen Bruch des linken Oberarms zu, der seine sofortige Aufnahme ins Krankenhaus nötig machte. Auch dort war er unter der sorgfältigen Pflege seiner Tochter guter Dinge und freute sich, dankbar für die ihm bezeugte allgemeine Teilnahme auf seine baldige Genesung. Aber nach wenigen Tagen trat eine Lungenentzündung ein, die seinem reichgesegneten Leben ein rasches Ziel setzte. Bei vollem Bewusstsein bis zum letzten Augenblick sah er gefasst und mit echt christlichem Mute dem Tode ins Auge.

Wir aber blicken voll Dankes ihm nach — dem treuen Freunde, dem vorbildlichen Manne, einer Zierde unseres Standes!

Ludwigsburg. Schwandner.

Korrespondenz.

I. Versammlungsberichte

über die Jahre 1906—1908.

Bericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft 1906.

Die Gesellschaft gewinnt von Jahr zu Jahr neue Freunde und zieht immer weitere Kreise. Namentlich die Jahresversammlungen erfreuen sich jedesmal grösserer Beachtung und Teilnahme. Die 78. Mitgliederversammlung, die am 22. und 23. Oktober v. Js., wie üblich, in der Tonhalle zu Düsseldorf gehalten wurde, führte in ihren Teilnehmerverzeichnissen bereits 256 Namen auf; in Wirklichkeit war die Zahl der Besucher noch weit grösser, so dass die zur Verfügung stehenden Räume sich schon als unzulänglich erwiesen. Vor allem war es wohl die Alkoholfrage, die viele neue Interessenten heranzog, und sodann noch mehr die Persönlichkeit des Hauptvortragenden, des Geheimrat Professor Kahl.

Soviel auch über die Alkoholfrage und über ihren engen Zusammenhang mit der Kriminalität verhandelt worden ist, so ist das Thema doch kaum zu erschöpfen und kann nicht oft genug der immer noch allzu gleichgültigen öffentlichen Meinung gewissenschärfend vorgehalten werden. Professor Dr. Aschaffenburg wusste freilich auch aus der Fülle seiner Erkenntnisse und Erfahrungen heraus über Alkoholismus und Verbrechen in einer Weise vorzutragen, dass man glaubte, lauter Neues zu hören. Es war ein Genuss, dieser auch rednerisch meisterhaften Leistung zu lauschen. In lichtvoller und überzeugender Weise legte er besonders den immer noch zu wenig beachteten mittelbaren Kausalzusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen an den Tatsachen der notwendigen sittlichen und sozialen Schwächung des Trinkers und der natürlichen Minderwertigkeit und sittlichen Gefährdung seiner Nachkommenschaft dar und brachte sodann auch den unmittelbaren Einfluss des Alkoholismus auf die Kriminalität, namentlich die Sittlichkeit- und Roheitverbrechen sehr eindrücklich zur Anschauung und kennzeichnete demgemäss den Rausch als für das Zustandekommen ernster Verbrechen besonders bedeutsam. Frappant mochte wohl vielen Zuhörern der Hinweis des Berichterstatters auf die den Lesern seines bedeutsamen Buches über „das Verbrechen und seine Bekämpfung“ sehr wohl bekannte Tatsache der abnormen studentischen Kriminalität sein, die durch nichts anders als durch die unnatürliche Pflege des Alkoholismus auf unsern Hochschulen zu erklären ist. Hier versagt die leider immer noch verbreitete und geglaubte, seicht entschuldigende Argumentierung von den sozialen Ursachen dieses Volksschadens gründlich; ebenso wie die vielfach schon als Dogma angenommene These von der sozialen Verursachung der Prostitution — Erschwerung zeitiger Verheiratung etc. — durch die bedrohliche Tatsache der venerischen Verseuchung der Studenten- und jungen Kaufmannschaft

stark erschüttert wird. Die Quintessenz des lehrreichen Aschaffenburgschen Vortrags, wie sie in den Leitsätzen enthalten ist, wird vielen Fachleuten dem Wortlaut nach kennen zu lernen erwünscht sein. Sie lauteten:

I. Mittelbare Hervorrufung der Verbrechen.

1. Der Alkohol bedingt durch Keimschädigung eine Minderwertigkeit der Nachkommenschaft; ausserdem sind die Kinder von Trinkern durch mangelhafte oder schlechte Erziehung, böses Beispiel, Armut gefährdet.

2. Die chronische Trunksucht lähmt die Tatkraft des Trinkers, er verfällt in Armut und verkommt. (Landstreicherei, Prostitution, Diebstahl aus Not.)

II. Unmittelbare Hervorrufung der Verbrechen.

1. Ein grosser Teil der Sittlichkeit- und Roheitverbrechen, insbesondere der gefährlichen Körperverletzungen wird in der Angetrunkenheit begangen. (Beweis: Verschiedenheit der Beteiligung der Trinker an Eigentum- und Roheitverbrechen, Verteilung der gefährlichen Körperverletzung auf die Wochentage, Ort und Stunde der Körperverletzungen.)

2. Die Kriminalität der Studenten ist der Typus einer künstlichen toxischen Kriminalität.

III. Bedeutung dieser Feststellungen.

1. Der Rausch ist für das Zustandekommen ernster Verbrechen bedeutsamer, also gefährlicher, als die chronische Trunksucht.

2. Unsere Kenntnis von der psychologischen Wirkung des Alkohols ermöglicht ein volles Verständnis für die Art des Zustandekommens der Verbrechen durch Alkohol.

3. Unter allen Ursachen der Verbrechen ist keine häufiger und bedenklicher, keine (in der Theorie) leichter zu beseitigen. Daraus ergibt sich vom Standpunkte der Verbrechensprophylaxe die Notwendigkeit eines unerbittlichen Kampfes gegen die Trinksitten.

In der Besprechung handelte es sich wesentlich nur um die eine grundsätzlich wichtige Frage: Ob dem gesetzgeberischen Eingreifen wirklich die geringe Bedeutung beizumessen sei, die der Vortragende ihm zuerkennen wollte. Mehrere Redner betonten doch, dass bei aller Anerkennung der Energie, mit der Professor Aschaffenburg an die Privattätigkeit und besonders das persönliche Beispiel appellierte, die Unterstützung der Gesetzgebung, zumal nach skandinavischem Muster mit ihren sehr heilsamen Einschränkungen des Alkoholkonsums, kaum zu entbehren sei. Besonders wies Geheimrat Krohne auf geradezu staunenswerte Fortschritte hin, die man in Schweden im Lauf der letzten Jahrzehnte mit der Mässigkeitsache durch Steuergesetzgebung und persönliche Beeinflussung gemacht habe.

Die Alkoholfrage wurde noch auf einer Sonderkonferenz, der der katholischen Geistlichen unter dem Thema: „Die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs durch die Gefängnisseelsorge“ von Anstaltspfarrer Giersberg in Brauweiler verhandelt und so eine erwünschte Ergänzung des Aschaffenburgschen Vortrags nach der Seite der seelischen Beeinflussung der Alkoholiker geboten. Der Vortrag schloss mit dem Hinweis auf die durch den Alkoholismus ebenso hervorgerufenen wie ihn wieder bedingenden Tatsachen der physischen Entartung und der die Verstandes- und Willenskraft schwächenden krankhaften psychischen Anlagen, sowie des Zwanges

der wirtschaftlichen Misstände, der zum gewohnheitsmässigen Alkoholismus führt. „Diese Anlässe und Ursachen des Alkoholismus müssen durch soziale Reformen mehr und mehr beseitigt werden und gleichzeitig muss die wirtschaftliche und geistige Lebenshaltung gehoben werden; dabei dürfen aber die moralischen Einflüsse nicht fehlen.“

Für die Strafanstaltbeamten selbst hatte das zweite Thema ein noch unmittelbareres Interesse, das in der Sonderkonferenz der Strafanstalt- und Justizbeamten vom Gefängnisdirektor Leonhard (jetzt in Wohlau) behandelt wurde: „Ueber Gerechtigkeit im Strafvollzuge“. Dieser scheinbar so selbstverständlichen Forderung, über die man sich sonst wenig Gedanken zu machen pflegt, wusste der Berichterstatter durch tiefgründige, bis zu den fundamentalsten Prinzipien des Rechts und der Strafe überhaupt hinabsteigende Behandlung so interessante und bedeutsame Seiten abzugewinnen, dass die Lektüre dieses Vortrags jedem Leser des 79. Jahrbuchs der Rhein. Westf. Gef.-Ges. erheblichen Gewinn verspricht. Er erfordert Nachdenken und regt zum Nachdenken, zur geistigen Durchdringung der Tätigkeit des Strafanstaltbeamten in hohem Grade an.

Gerechtigkeit, führte Herr Leonhard aus, muss das oberste Prinzip des Strafvollzugs sein. Dieser darf weder den Vollzug einer Art rohen Notwehr der Gesellschaft gegen ihre Schädlinge darstellen, noch lässt er sich durchaus nach dem Besserungszweck orientieren. „In der erreichbaren Gerechtigkeit der Gesetzesdurchführung besteht das Mindeste, was wir dem Verbrecher schuldig sind, das einzige, was er unbedingt von uns verlangen kann, und die sittliche Rechtfertigung des öffentlichen Anklageamts und ebenso des unsrigen“. Die Gesetzesanwendung soll auch dem Gefangenen gegenüber vorschriftsmässig gerecht, aber nicht blos korrekt sein; diese wird ungerecht, sobald sie chikanös und gedankenlos geübt wird. „Anderseits darf die Gerechtigkeit nicht blos stimmungsmässig walten, sei nun diese Stimmung ein in den Beharrungszustand übergegangener Unwille oder ein nach allen Seiten zerfliessendes Mitgefühl oder läge sie irgendwo zwischen diesen Extremen oder wechselte sie sanguinisch zwischen Teilnahme und Abscheu, niemals ist sie ein zuverlässiger Regulator gerechten Handelns. Die von Willkür freie Behandlung muss etwas Unwillkürliches an sich haben, muss im besten Sinne des Wortes determiniert sein“. „Eine dem Gesetzeswillen zustimmende, das Unrecht missbilligende Gesinnung, ferner die Achtung vor dem Recht und der Persönlichkeit eines jeden, sodann ein guter Wille, jedem guten Willen entgegenzukommen, endlich diejenigen Grundsätze der Menschenbehandlung, die sich dem Einzelnen aus seinen Grundanschauungen und aus seinen Lebenserfahrungen ergeben haben, das etwa werden die Faktoren sein, die das dienstliche Handeln bestimmen, ihm eine gleichmässige Richtung geben und es zu einem innerlich gebotenen prägen“.

Wir dürfen hier den geistreichen Ueberlegungen des Berichterstatters nicht weiter nachgehen; können nur hinweisen auf die sehr beachtenswerten Erörterungen über die Forderung und den Sinn des Individualisierens in der Gefangenenbehandlung, über den Strafvollzug als Korrektiv des Strafurteils, über das Unternehmen, die Behandlung des Gefangenen nach seiner allgemeinen sittlichen Verfassung abzustufen, über Vergünstigungen und Disziplinargewalt; namentlich auch über die Gesundheitspflege, wo er in überzeugendster Weise den humanen Anforderungen der Neuzeit gerecht wird, sowie endlich über die erziehliche Einwirkung des Strafvollzugs: „Einerseits

ist richtig, dass unsre Gefangenen in mancher Beziehung Kinder bleiben und also erzogen werden müssen. Anderseits wird der Erziehungszweck der Strafe zu einer Karrikatur seiner selbst, wenn man ihn immer und überall voranstellt und im Munde führt, wenn man nicht nüchtern daran festhält, dass die Strafe sich auf einen Rechtbruch bezieht, in ihm ihre Ursache und ihre Rechtfertigung hat und dass eine bessernde Wirkung nur insofern wesentlich ist, als sie niemals ausser Acht gelassen werden soll". Diese Andeutungen über den reichen Inhalt des Vortrags von Direktor Leonhard müssen genügen. Es lag mir daran, zur Beschäftigung mit der Arbeit selbst Lust zu machen, weil man sich nach den durch die Presse bisher verbreiteten Leitsätzen unmöglich eine entsprechende Vorstellung von dem, was der Verfasser uns wirklich geboten, machen konnte. Es war daher zum mindesten sehr voreilig, wenn in einer angesehenen Zeitschrift lediglich nach diesen allerdings nicht besonders glücklich redigierten, noch dazu mit einem verwirrenden Druckfehler behafteten Leitsätzen ein äusserst absprechendes Urteil über die „Rückständigkeiten" unsres Berichterstatters gefällt wurde. Ich vermute, dass der gestrenge Herr Kritiker nach der Lektüre des Vortrags selbst sein vorschnell-unbilliges Urteil auch seinerseits bedauern wird.

Ueber die anderen Nebenkonferenzen muss ich mich kurz fassen. Lehrer Büscher von Herford hielt in der Lehrerkonferenz einen recht ansprechenden und beachtenswerten Vortrag über die Pflege des Gesanges in unsern Strafanstalten, voll guter Bemerkungen bezüglich der erziehlichen Bedeutung des Gesanges und seiner Verwertung für die Gemütsbildung der Gefangenen.

In der freien Besprechung über Fragen praktischer Fürsorge wurden zunächst mehrere Anträge des Fürsorgevereins Lobberich erörtert, die einerseits dahin gingen, den wegen Mittellosigkeit aus Holland ausgewiesenen Deutschen ihr Fortkommen nicht durch Stempelung der Legitimationspapiere seitens der niederländischen Grenzpolizeibehörden zu erschweren, anderseits den vorgeblich ins Ausland sich begebenden Entlassenen nicht die sofortige Erlangung der ganzen Arbeitsprämie allzusehr zu erleichtern. Ein für die Ausübung der Fürsorge durch die Vereine sehr wichtiges Thema wurde sodann unter der Rubrik: „Zuständigkeit der Fürsorgevereine" verhandelt. Professor Langenberg, der Vorsitzende des katholischen Fürsorgevereins in Elberfeld, zeigte, dass die Grenzen der Fürsorgetätigkeit von den einzelnen Vereinen gemäss ihrem freien und privaten Charakter selbständig müssten festgesetzt werden können. Es sei ihnen demnach die Fürsorgeübernahme für auswärtige Entlassene nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Anträge und aus triftigen Gründen von Fall zu Fall zuzumuten. Insbesondere sei es untunlich, die Entlassenen aus den auswärtigen Anstalten — für uns gilt das namentlich in bezug auf den preussischen Osten — in grosser Zahl nach den Orten hinzuziehen, wo eine regere Fürsorgetätigkeit geübt wird. Jedenfalls aber, so wurde in der Besprechung hervorgehoben, ist von einer Zentralisierung der Fürsorge abzusehen, da diese nach ihrem Wesen als Schutzaufsicht grundsätzlich nur auf dem Wege der Dezentralisation wirksam geübt werden kann. Schliesslich wurde den Vereinen die Pflege der Familien der Gefangenen allseitig unter den verschiedensten Gesichtspunkten aufs neue sehr warm ans Herz gelegt.

Von grossen und grundsätzlichen Gesichtspunkten aus wurden sodann die wichtigsten Probleme der Fürsorge überhaupt in der

Sonderkonferenz der evangelischen Geistlichen und in der Hauptversammlung selbst erörtert. „Das Gewohnheitverbrechertum und die Fürsorge“ war das Thema, das Gefängnisprediger Just von Elberfeld eingehend in dem Sinne besprach, dass die freien Fürsorgevereine sich ihrer Organisation und der Grenzen ihrer Kraft gemäss nur mit solchen Entlassenen befassen können, nur solchen helfen, bei denen wirkliche Arbeitswilligkeit sowie geistig und körperlich normale Beschaffenheit vorauszusetzen ist. Die Erfolge der privaten Fürsorge begrenzen sich deshalb auf solche Personen, welche sich aus Unerfahrenheit und Leichtsinn, infolge Verführung und im Affekt oder im Rausch eines Gelegenheitvergehens bezw. Gelegenheitverbrechens oder auch eines sozial bedingten Rückfalls schuldig gemacht haben. Also in erster Linie nimmt sich die Vereinsfürsorge der Jugendlichen sowie der erstmalig Bestraften an. Sie scheitert dagegen ebenso an dem gewerbsmässigen (willensstarken, bewusst antisozialen), wie an dem gewohnheitsmässigen (willensschwachen) Verbrecher. Jenem gebührt die volle konsequente Strenge des Gesetzes, dieser ist das Objekt der staatlichen Fürsorge. Die Autorität, die den privaten Fürsorgeorganen gegenüber den willensschwachen Gewohnheitverbrechern nicht zusteht, hat der Staat etwa auf Grund der Entmündigung wegen Verwahrlosung — nach einem Vorschlage in unsrer Gesellschaft von Professor van Calker 1899, 72. Jahresbericht, durch Einweisung in Verwahrungsanstalten auszuüben. — Jeder Sachkundige sieht sofort, dass es sich hier um eine Lebensfrage unseres Fürsorgewesens handelt. Wir kommen hierin nicht weiter, so lange unsre private Fürsorge mit diesen für unsre Fürsorgemittel gänzlich ungeeigneten Elementen von antisozialen Schädlingen, Schwächlingen und Schmarotzern belastet ist, so lange der starke Arm des Staates nicht die umfasst und zwar mit zwingender Fürsorge umfasst, die sich weder selbst je halten, noch auch von den auf Freiwilligkeit beruhenden Mitteln der Vereine gehalten werden können. Die Frage ist gegenwärtig eine der brennendsten, wie natürlich äusserst schwierig zu entscheidenden. Denn es tut sich hinter dem Vorschlag der dauernd zwingenden Fürsorge sofort der entsprechende andere auf, dass Gewohnheitsverbrecher als solche dauernd detiniert werden müssen.

Unsere Gesellschaft, die stets die Parole vertreten: „Dem Verbrechen an die Wurzel“, hat diese weitgreifende Konsequenz nicht gescheut, sondern sie durch recht massgebende Stimmen wie die des Oberstaatsanwalts, später Ober-Reichsanwalts Dr. Hamm und neuestens wieder durch Geheimrat Kahl mit aller Energie verfochten.

Es traf sich nämlich sehr glücklich, dass gerade bei der diesmaligen Tagung Professor Kahl in seinem hochbedeutsamen Vortrage über das Zusammenwirken von Staat, Kirche und den freien Vereinen in der Gefangenen- und Entlassenenpflege auch diesen Punkt sehr nachdrücklich hervorhob und vom Staate verlangte, durch eigene Uebernahme der gemeingefährlichen und rückfälligen Gewohnheitsverbrecher in staatliche Sicherungsverwahrung die Vereine von Elementen zu entlasten, welche für freiwillige Entlassenenfürsorge unempfänglich sind und diese lediglich diskreditieren. Dabei geht er durchaus nicht, wie ihm in der Debatte vorgehalten wurde, von der Annahme der Unverbesserlichkeit der Gewohnheitsverbrecher aus, sondern die Sicherung der Gesellschaft und des Mannes selbst vor sich selbst ist für ihn der

Hauptgesichtspunkt, nicht die Besserung. Leider dürfen wir bei dem beschränkten Raume hier nicht auf diesen grosszügigen, die Probleme der Entlassenenfürsorge bis in die Tiefe verfolgenden, alle in Betracht kommenden Faktoren fein abwägenden und dabei in glänzender Klarheit durchgeführten Vortrag näher eingehen, sondern die Leser nur einladen, sich den Genuss seiner Lektüre nicht entgehen zu lassen. Die authentische Zusammenfassung des Gedankenganges nach den durchsichtigen Leitsätzen des verehrten Herrn Verfassers möge wenigstens einigermassen auch an dieser Stelle den Hauptinhalt dieser für alle Fürsorge programmatischen Darbietung fixieren.

I. Allgemeiner Gesichtspunkt.

Die grundsätzlich richtige Art des „Zusammenwirkens" von Staat, Kirche und Vereinen in der Gefangenen- und Entlassenenpflege besteht, neben vereinzelt unmittelbarer kooperativer Tätigkeit, vor allem in der Selbstbeschränkung eines jeden Beteiligten auf die seiner Eigenart und seinen besonderen Kräften entsprechenden Funktionen, daher in dem verständnis- und vertrauensvollen Gewährenlassen aller Mitbeteiligten auf dem ihnen eigentümlichen Pflichtengebiet mit dem Bewusstsein einheitlicher Verantwortlichkeit.

II. Entlassenenpflege.

1. Grundsätzlicher Anteil von Vereinen und Kirche. Die materiellen Funktionen der Entlassenenpflege, als einer an freiwillige Annahme gebundenen individualisierten Fürsorge für leibliches und sittliches Wohl der Pfleglinge, können mit Rücksicht auf das notwendig gesetzmässige und eventuell zwangsweise Handeln staatlicher Organe grundsätzlich nicht vom Staate auszuüben sein. Vielmehr ist diese Aufgabe eine Pflicht und daher ein Recht der freien Vereine und der Kirche.

2. Beteiligungsweise des Staats. Die Beteiligung des Staats an der Entlassenenfürsorge begründet sich durch sein Lebensinteresse an der Verhinderung und Verminderung des rückfälligen Verbrechertums in seinen verschiedenartigen Erscheinungsformen. Hierin notwendig auf die ergänzende Mitwirkung der frei organisierten gesellschaftlichen Kräfte angewiesen, handelt der Staat im bestverstandenen eigenen Interesse, wenn er seine Beteiligung an der Entlassenenfürsorge darauf beschränkt und ausdehnt, dass er

a) offenkundige Hindernisse wirksamer Fürsorgetätigkeit durch Vereine und Kirchen beseitigt (z. B. Verbot von Publikationen über Entlassene mit Namen und Verbrechensgeschichte); dass er

b) den Vertrauensmännern der Fürsorgeorgane zwecks sachgemässer Einleitung der Fürsorge in angemessener Zeit vor der Entlassung den persönlichen Verkehr mit den Gefangenen gestattet (wobei für Preussen als Voraussetzung methodischer Regelung die endliche Beseitigung des organisatorischen Dualismus im Gefängniswesen erscheint); dass er

c) durch finanzielle Handreichung an die Zentralstellen der Fürsorge unmittelbar die Leistungsfähigkeit der Vereinsarbeit steigere (ohne freilich, als dem Wesen der Entlassenenfürsorge widersprechend, die Zuwendung aus Staatsmitteln von ziffernmässig äusserlichen Erfolgsnachweisen abhängig zu stellen oder als Gegenleistung ein durch Staatskommissare auszuübendes materielles Oberaufsichtsrecht über die Fürsorgevereine in Anspruch zu nehmen); dass er endlich

d) durch eigene Uebernahme der gemeingefährlichen und rückfälligen Gewohnheitsverbrecher in staatliche Sicherungsverwahrung

Vereine und Kirchen von Elementen entlaste, welche für freiwillige Entlassenenfürsorge unempfänglich sind und diese lediglich diskreditieren.

3. Funktionenverteilung zwischen Vereinen und Kirche. Im Verhältnis der beiden an den materiellen Funktionen der Entlassenenpflege beteiligten Faktoren erscheint die Zuständigkeit der Vereine als die prinzipale und allgemeine, während das Pfarramt zu unmittelbarer Fürsorgetätigkeit nur insoweit berechtigt und erfolgverheissend berufen ist, als im Gemeindemitgliedschaftsverhältnis des Entlassenen und in ihm die Voraussetzung des Seelsorgerechts besteht. In den Kirchengemeinden muss der Sinn für Entlassenenfürsorge überhaupt geweckt, im besonderen aber die Bereitwilligkeit der Gemeindeglieder zu einem zweifachen Dienst gewonnen werden: einmal zur Darbietung oder Vermittelung von Arbeitsgelegenheit für Entlassene, sodann zur Ermittelung und Ausbildung von Vertrauensmännern zwecks persönlicher Einleitung der Fürsorge in den Gefangenenanstalten (s. o. 2b). In der planmässigen Förderung beider Aufgaben bietet sich ein dankbares Feld organischen Zusammenwirkens von Fürsorgevereinen und Kirchengemeinden dar.

III. Gefangenenpflege.

Als Bestandteil der nach rationellen Strafzwecken hausordnungsmässig geregelten äusseren Lebensweise des Sträflings ist die Gefangenenpflege grundsätzliche und ausschliessliche Aufgabe des Staats. Soweit sie im besonderen als Seelenpflege des Gefangenen durch Versorgung seines Innenlebens mit idealen religiös-sittlichen Kräften erscheint, ist sie Beruf und Pflicht der hierin durch die Anstaltgeistlichen vertretenen Kirche. Unbeschadet dieses durch den Inhalt der Aufgabe bedingten Zusammenhangs mit der Kirche und vorbehaltlich aller mit den Strafzwecken vereinbarlichen Selbständigkeit im kirchenamtlichen Handeln kann nach dem bestehenden Gesamtverhältnis von Staat und Kirche das Anstellungsrecht von Anstaltsgeistlichen allein dem Staate zustehen. Doch würde es im Interesse des Staates selbst und der Sache gelegen sein, den Zentralstellen der Fürsorgevereine ein Vorschlagsrecht oder mindestens ein gutachtliches Gehör bei der Ernennung von Anstaltgeistlichen innerhalb ihres Bezirkes einzuräumen.

Sämtliche 7 Vorträge sind nebst einem Auszuge des Unterzeichneten aus seinem Vortrage vor dem Berliner Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge über Jugendliche Verbrecher und zahlreichen wertvollen Berichten und Uebersichten aus der praktischen Fürsorgetätigkeit der Gesellschaft in dem 79. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft vereinigt. Es bedarf nach der obigen Skizzierung des reichhaltigen Inhalts jedenfalls keiner weiteren Empfehlung für den Fachmann des Strafvollzugs.

Düsseldorf. *Dr. v. Rohden.*

Der VI. internationale Kongress für Kriminal-Anthropologie fand in Turin am 28. April 1906 seinen Anfang. Aus dessen Verlauf ist folgendes hervorzuheben: 1. Ein Vortrag von Professor van Hamel aus Amsterdam über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafrecht nach den Prinzipien

der Kriminal-Anthropologie. Derselbe führte laut Bericht der Frankfurter Zeitung u. a. an, dass die soziale und penitentiäre Behandlung der jugendlichen Verbrecher auf der realistischen Grundlage der Kriminal-Anthropologie beruhe und dass das bisherige System der mechanischen Klassifizierung der Verbrecher aufhören und statt dessen eine rationelle Auswahl nach der Individualität treten müsse. Um dies zu ermöglichen, sei ein besonderes System von psychologischen Beobachtungen der Verbrecher und systematischer Beschreibung ihrer Ergebnisse nötig; diese Beobachtungen müssten in regelmässigen Zwischenräumen wiederholt werden. Was die Massregeln zur Strafe und Busse anbetreffe, so sollen sie einen erziehlichen Charakter haben und in ihren Grundzügen auf der Zucht des Vaterhauses beruhen. Zu diesen Massregeln rechnet van Hamel die Ermahnung, die Geldstrafe, die sich aber nach den Einkünften des zu Bestrafenden richten müsse, eine kurze Unterbringung in einer Besserungsanstalt, die bedingungsweise Verurteilung zu einer solchen Unterbringung, die Ueberweisung an die Regierung zu einer systematischen allgemeinen und beruflichen Erziehung bis zur Grossjährigkeit, die bedingungsweise Freilassung und die Auswanderung. Die Erziehung und Ausbildung der der Regierung überwiesenen jugendlichen Verbrecher habe entweder in staatlichen Anstalten mit landwirtschaftlichen oder industriellen Anlagen oder in privaten Instituten unter Aufsicht und mit finanzieller Beihilfe des Staates zu geschehen, wobei nach dem Vorbild der amerikanischen »*Reformatories*« auf eine geeignete körperliche und seelische Behandlung Wert zu legen sei. Diejenigen Minderjährigen, die wegen ihrer durch Krankheit oder durch Degeneration erzeugten psychischen Abnormitäten für unverbesserlich und gemeingefährlich erklärt werden, müssten in besonderen Anstalten untergebracht werden; dabei sei ihnen soviel Freiheit zu gewähren, als ihr Zustand verträgt. Für die Verurteilung jugendlicher Verbrecher müssten besondere Gerichte *(juvenile-courts)* eingerichtet werden, und die Grossjährigkeit soll auf das achtzehnte Lebensjahr verschoben werden. Der Vortrag gipfelte in der Forderung, dass die Behandlung jugendlicher Verbrecher für die erwachsener vorbildlich sein müsse. 2. Ein Bericht der Franzosen Albanel und Kahn über die Einrichtung des »*Patronat Familial*«, welche allen durch verbrecherische oder nachlässige Eltern in Gefahr geratenen Kindern, sowie den durch Geburt oder Milieu zum Verbrechen disponierten Kindern einen Schutz biete, dass sie nicht auf verbrecherische Bahnen geraten. 3. Ein Vortrag des Gerichtspräsidenten Magnaud aus Chateau-Thierry über den Richter der Gegenwart, worin behauptet wurde, dass die Richter nur die Gerechtigkeit einer Klasse verkörperten und demzufolge gefordert wurde, dass als Richter nur Männer tauglich seien, die aus ähnlichem sozialem Milieu stammen, wie die Angeklagten. 4. Ein Vortrag Enrico Ferri's über die Prophylaxe und Therapie des Verbrechens, worin etwa folgendes verlangt wurde:

Die Freiheitsberaubung auf bestimmte Zeit müsse abgeschafft werden, da sie einerseits keine Besserung der Sträflinge verbürgen könne und andererseits eine unnütze Unterdrückung derer vorstelle, die sich vor Ablauf der Strafzeit bereits gebessert haben. Die Urteile müssten in bestimmten zeitlichen Zwischenräumen revidiert werden, damit diejenigen Gefangenen, die sich gebessert haben, entlassen werden können, während die Einbehaltung der anderen noch ausgedehnt werden müsse. Gegen Verbrecher müsse dasselbe Verfahren

wie gegen Geisteskranke angewandt werden, d. h. der Zeitpunkt ihrer Heilung müsse für ihre Entlassung massgebend sein; dadurch verhindere man, unverbesserlichen Bösewichtern wieder die Freiheit zu geben und reumütige oder gute Personen im Gefängnis zu lassen. Eine sehr nötige Reform sei die Abschaffung der Einzelhaft während des Tages, die besonders für die Südländer qualvoll sei. In möglichst weitem Umfange solle man die Gefangenen zur Arbeit an der frischen Luft heranziehen, die moralisch und physisch ihnen heilsam sei.

Es folgten dann noch Berichte über die Verwendung der Kriminal-Anthropologie in der wissenschaftlichen Organisation der Polizei und ferner eine interessante Mitteilung von Professor Sommer in Giessen über die Kennzeichen des Kaisers Nero als Alkoholist, über eine Methode, die Stärke seelischer Empfindungen und Eindrücke durch eine Linie graphisch darzustellen, wobei Redner die Kurven der Reaktionsperioden bei normalen Menschen und bei gewohnheitsmässigen Trinkern zeigte und seine Meinung dahin ausdrückte, dass man auf diese Weise den gefährlichen von dem ungefährlichen Degenerierten unterscheiden könne.

Der 28. Deutsche Juristentag war vom 9.—13. September 1906 in Kiel versammelt. Die strafrechtliche Abteilung wählte Prof. Dr. Kahl zum Vorsitzenden und Oberreichsanwalt Dr. Olshausen zum Stellvertreter. Die Ergebnisse der Beratungen waren zu

Frage 1. „Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmässigem und gewerbsmässigem Verbrechertum."

I. Die im R.St.G.B. vorgesehene Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmässigem und gewerbsmässigem Verbrechertum ist ungenügend. Um sie wirksamer zu gestalten, werden folgende Aenderungen des geltenden Rechts erforderlich und ausreichend sein:

1. Der Rückfall des Gelegenheitsverbrechers in ein Gelegenheitsverbrechen bildet, wie schon jetzt das fortgesetzte Verbrechen, nur einen erhöhenden Strafzumessungsgrund innerhalb des ordentlichen Strafrahmens.
2. Ausser diesem Falle bildet der gleichartige oder ungleichartige Rückfall sowie stets die gewohnheits- oder gewerbsmässige Begehung einer strafbaren Handlung einen allgemeinen Strafschärfungsgrund. Beim Vorhandensein mildernder Umstände kann der Richter die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens wählen.
3. Gegen gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher kann neben der Strafe auf Sicherungsnachhaft von unbestimmter Dauer erkannt werden. Diese Massregel ist in besonderen Anstalten zu vollziehen, sie soll eine Bekämpfung der Symptome in der Person des Verbrechers (Arbeitsscheu, Alkoholismus) bezwecken, durch welche die gewohnheitsmässige Begehung seiner Straftaten überwiegend zu erklären ist. Ueber die jederzeit widerrufliche Entlassung entscheiden gemischte, aus Organen der Anstaltsleitung, Beamten der Staatsanwaltschaft und Ehrenbeamten gebildete Kommissionen.

II. Für die unter I vorgesehene gesetzliche Regelung empfiehlt sich die Annahme folgender Grundsätze:

1. Eine Legaldefinition des Begriffs der gewohnheits- und gewerbsmässigen Begehung strafbarer Handlungen ist eben so wie eine solche des rückfälligen Gelegenheitsverbrechers zu unterlassen.
2. Ein Begriff des unverbesserlichen Rückfälligen oder Gewohnheitsverbrechers ist in das Gesetz nicht aufzunehmen.
3. Die Vorbestrafung des Täters darf keine Voraussetzung für die Annahme der gewohnheits- oder gewerbsmässigen Begehung strafbarer Handlungen bilden.

III. Von der allgemeinen Regelung auszunehmen und einer sonderrechtlichen Ordnung zu unterstellen sind:
1. Die strafrechtliche Behandlung der geistig minderwerten Gewohnheitsverbrecher;
2. Die strafrechtliche Behandlung der gewerbsmässigen Prostitution;
3. Die strafrechtliche Behandlung des gewerbsmässigen Bettler- und Landstreichertums.

IV. Durch die allgemeine Regelung soll ebenfalls die Beibehaltung derjenigen Bestimmungen im besonderen Teil nicht ausgeschlossen sein, nach welchen die Gewerbsmässigkeit der Begehung entweder begrifflich und natürlich ein die Strafbarkeit begründendes Merkmal, wie etwa beim Glücksspiel, darstellt, oder nach welchen durch die besondere Natur eines Delikts die Unterstellung unter die allgemeine Strafschärfung nicht angezeigt erscheint.

V. Die Beschlussfassung über Art und Mass der besonderen Strafmittel gegen rückfällige, gewohnheits- und gewerbsmässige Verbrecher sowie über den Strafvollzug wird zurückgestellt für die nach Massgabe der Beschlüsse des 26. Deutschen Juristentages von 1902 demnächst eintretende selbständige Verhandlung über das Strafmittelsystem und die Gestaltung des Strafvollzugs.

Zu Frage 2. Empfiehlt es sich, Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf strafrechtlich zu verwerten? Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen?

I. Es empfiehlt sich nicht, Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf strafgesetzlich zu verwerten.

II. Dagegen empfiehlt es sich, anzuordnen, dass die Veröffentlichungsbefugnis
1. auch bei nicht öffentlichen Beleidigungen stattfinde,
2. auf die Urteilsgründe oder einen Auszug aus ihnen ausgedehnt werde.

Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene, 1907. Derselbe tagte am 5. und 6. Juni in Mannheim unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Oberregierungsrates Dr. Reichardt, der an Stelle des aus Altersrücksichten zurücktretenden hochverdienten Herrn Geh. Rates Fuchs als Vorsitzender gewählt worden ist.

Die gut besuchte Versammlung beschäftigte sich mit nachstehenden Fragen, die sie wie folgt erledigte:

I. a. Die Unterbringung von vermögenslosen Schul-

entlassenen auf erstklassigen Segelschiffen in Hamburg als Schiffsjungen unter Zugrundelegung der bisher in Baden gemachten Erfahrungen.

b. Die Ermöglichung des Eintritts vermögensloser schulentlassener Knaben (bestrafte und unbestrafte) in die deutsche Hochseefischerei in Hamburg als Schiffsjungen.

Berichterstatter zu a: Gr Oberamtsrichter Dr. Wetzlar in Karlsruhe.

Berichterstatter zu b: Pastor Dr. Seyfarth in Hamburg-Fuhlsbüttel.

Beschlüsse zu a. Die Zentralleitung der badischen Schutzvereine ist seit 1892 ständig bestrebt, gefährdete bezw. bestrafte Jugendliche als Schiffsjungen auf erstklassigen Hamburger Segelschiffen unterzubringen.

Die hiebei erzielten Erfolge sind im Allgemeinen günstige.

Die Unterbringung geschah meist durch Vermittlung des Hamburger Vereins „Seefahrt", dessen Mitgliedschaft die Zentralleitung erworben hat.

Es empfiehlt sich, dass die Vermittlung der Unterbringung der Schiffsjungen in Zukunft durch den deutschen Hilfsverein in Hamburg geschehe, der auch für sichere Unterkunft der Jungen besorgt ist so oft sie an Land kommen.

Die Entschliessung, ob ein Jugendlicher als Schiffsjunge bezw. in der Hochseefischerei unterzubringen ist, verbleibt den Verbandsvereinen, die auch nach wie vor die Kosten der Unterbringung zu tragen haben.

Zu b. 1. Dem seemännischen Berufe sollten nur solche Jugendliche zugeführt werden, die eine ausgesprochene Neigung für denselben haben und körperlich widerstandsfähig sind. Nur sie haben erfahrungsgemäss die Energie, die nötig ist, die Schwierigkeiten dieses Berufes zu überwinden und etwas tüchtiges in ihm zu leisten.

2. Man hat drei Möglichkeiten der seemännischen Ausbildung und zwar:

a. in der Kriegsmarine,
b. in der Handelsmarine,
c. in der Küsten- oder Hochseefischerei.

Ad. a. Die Aufnahme als Schiffsjunge in die Kriegsmarine muss entweder bei dem Kommando des zuständigen Landwehrbezirks in der Heimat oder beim Kommando der Schiffsjungen-Division in Friedrichsort bei Kiel beantragt werden.

Nach § 7 der Marineordnung sind „solche Knaben, welche rechtskräftig wegen eines Vergehens bestraft sind, das einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verrät", vom Eintritt in die kaiserliche Marine ausgeschlossen.

Ad. b. Zur Vermittlung auf erstklassigen Segelschiffen der Handelsmarine bestehen verschiedene Vereinigungen, die teilweise auf eigenen Schulschiffen die erste seemännische Ausbildung gewähren.

Es sind vor allem zu nennen der deutsche Schulschiffverein in Bremen und der Verein See-

fahrt in Hamburg. Statutengemäss stellen dieselben aber nur völlig unbescholtene Knaben ein, unter denen zufolge der zahlreichen Angebote noch eine sehr genaue Auswahl getroffen wird. Die Einstellung bestrafter Knaben kann daher nur durch private Vermittlung und meist nur auf kleineren Segelschiffen erfolgen.

Ad. c. Der Fischereiberuf, der namentlich von Finkenwärder, Nordenham und Geestemünde aus betrieben wird, bietet für geeignete Knaben eine besonders günstige Gelegenheit zur seemännischen Ausbildung da sie nach beendeter Lehrzeit auch als Matrose zur Handelsmarine übergehen können. Bleiben sie aber in dem Fischerberuf, so steht ihnen sowohl auf Segelschiffen wie auf Dampfern der Zutritt zu den höheren leitenden Stellen offen.

Da der Hochseefischereiberuf eine kräftige Körperkonstitution erfordert, zo ist es empfehlenswert, schwächlichere Knaben zunächst bei der Elb- oder Küstenfischerei unterzubringen.

3. Von höchstem Wert ist es, dass die Knaben, welche den seemännischen Beruf ergreifen wollen, bis zur Abfahrt der Schiffe, für welche sie bestimmt sind, in sicherer Obhut gehalten werden, damit sie nicht in der oft wochenlang währenden Wartezeit den Gefahren des Grosstadtlebens zum Opfer fallen.

Der deutsche Hilfsverein lässt daher alle diejenigen, für welche seine Mitarbeit

a. zur Einstellung in der Handelsmarine erbeten wird, bei ihrer Ankunft in Hamburg, am Bahnhof in Empfang nehmen und gewährt ihnen in seiner, von gewissenhaften Hauseltern geleiteten Uebergangsstation, in der sie sich der Hausordnung zu fügen haben, Obdach sowie Verpflegung und angemessene Beschäftigung bis zu ihrer Abreise. Ebenso finden sie, wenn sie von der Reise zurückkehren und gezwungen sind, sich einige Zeit in Hamburg aufzuhalten, in der genannten Station ein sicheres Heim.

In Fällen, in denen es notwendig erscheint, wird dem betr. vom Deutschen Hilfsverein ausgewählten Kapitän für die Lehrzeit der Knaben das Vormundschaftsrecht über dieselben erteilt.

b. Für die zur Küsten- oder Hochseefischerei bestimmten Knaben hat der Deutsche Hilfsverein in Finkenwärder, wo ihre Anheuerung erfolgt, ein der Hamburger Station ähnliches Heim begründet, das ebenfalls von tüchtigen Hauseltern geleitet wird, und wo die Knaben sichere Obhut und gute Verpflegung finden.

Der betr. Kapitän, dem sie als Lehrlinge übergeben werden, wird kontraktlich verpflichtet, sich während der ganzen auf 2 Jahre zu bemessenden Ausbildungszeit ihrer väterlich anzunehmen, worüber eigens bestellte Vertrauensleute eine fortwährende Kontrolle führen.

Die Knaben erhalten nur ein geringes wöchentliches Taschengeld, während ihr übriges Verdienst den Ver-

trauensleuten ausgezahlt, von diesen zinstragend angelegt und bis zur Beendigung der zweijährigen Lehrzeit aufbewahrt wird. Auf diese Weise haben die Knaben nach beendeter Lehrzeit ein kleines Kapital zur Verfügung, mit dessen Hilfe sie die Kosten für ihre weitere Ausbildung bestreiten können.

4. In Rücksicht auf die Wichtigkeit der in These 3 geschilderten Organisation, die bisher in den Bestrebungen für Jugendschutz gefehlt hat, wird der Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg, dieselbe sowohl bestraften als auch unbestraften Knaben. für welche seine Hilfe erbeten wird, zugute kommen lassen, und sind alle darauf bezüglichen Gesuche an den Geschäftsleiter des genannten Vereins zu richten.

II. Ueber die schutzvereinliche Fürsorge zu Gunsten von hilfsbedürftigen Familien von Strafgefangenen.

Sollen Erkundigungen über die Würdigkeit solcher hilfsbedürftigen Familien, welchen ihr in Haft befindlicher Ernährer einen Teil seines Arbeitsguthabens zuwenden will, künftig durch den zuständigen Gefangenenschutzverein und nicht durch Polizeibeamte vorgenommen werden?

Bericht erstatten: Frau Landgerichtsrat L. Langerhans in Berlin und Geheimer Regierungsrat Dr. von Engelberg in Mannheim.

III. Die Freizügigkeit derjenigen Strafentlassenen welche eine Unterstützung von einem Gefangenenschutzverein für sich erbitten wollen.

Berichterstatter: Pastor Dr. von Rhoden in Düsseldorf und Geheimer Kommerzienrat Max Frey in Mühlhausen i. Els.

Beschluss:

1. Zur Verhütung des Rückfalles und aus allgemeinen prophylaktischen Gründen ist es nötig, die Familie Inhaftierter während der Gefangenschaft in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der oder die entlassene Gefangene seiner Zeit in ihr einen Halt findet und ihr nicht neben der Sorge um ihr Fortkommen noch die Aufgabe zufällt, die während ihrer Gefangenschaft vollständig verelendete Familie wieder aufzurichten. Zu diesem Zweck haben die Fürsorgevereine, soweit nötig, für Eingreifen der öffentlichen Armenpflege zu sorgen, für die dieser nicht zufallenden Aufgaben aber die Hilfe anderer Vereine nachzusuchen und selbst einzugreifen.

2. Ersuchen von Strafanstaltsdirektionen zur Erhebung ob ein Antrag eines Gefangenen auf Verwendung des Arbeitsanteils zu Gunsten von Angehörigen nicht etwa zu dem Zwecke gestellt wird, eine Ueberwachung der Verwendung sofort nach der Entlassung durch die Schutzvereine unmöglich zu machen, sind, wo immer tunlich, durch die Schutzvereine und nicht durch die Polizei zu bewerkstelligen. Zur Regelung des vielumstrittenen Punktes der Zuständigkeit wurde beschlossen:

3. Zur Regelung der Zuständigkeit der Fürsorgestellen werden folgende Grundsätze für zweckmässig erachtet und den Schutzvereinen zur Befolgung empfohlen: a) Die Fürsorge für die Familie eines

Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem die Familie zur Zeit der Antragstellung auf Unterstützung sich dauernd aufhält. b) Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem der Entlassene zur Zeit der Gefangennahme seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

4. Es ist dringend zu wünschen, dass die Strafanstaltsdirektionen vor der Ueberweisung von Entlassenen an dritte Orte mit den Schutzvereinen der letzteren in Verbindung treten, falls die Inanspruchnahme derselben beabsichtigt ist.

IV. Die Invalidenversicherung der Strafgefangenen und deren etwaige Regelung.

Berichterstatter: Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld in Berlin. Mitberichterstatter: Regierungsrat Michal in Nürnberg.

Beschluss:

1. Die Entlassenenfürsorge hat ein grosses Interesse daran, dass tunlichst jeder Gefangene die Anstalt mit einer Quittungskarte verlasse und wünscht daher eine Ausdehnung des Umfanges der jetzt stattfindenden Gefangenenversicherung.
2. Diese Ausdehnung hat in der Weise zu erfolgen, dass regelmässig jeder Gefangene, dessen Versicherung nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, d. h. jeder versicherte oder versichert gewesene Gefangene, seine Zustimmung vorausgesetzt, versichert wird.
3. Sie ist auf alle Gefangene auszudehnen, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten zu verbüssen haben.
4. Die die Karten ausstellende Behörde hat sich eines jeden auf den Aufenthalt der Versicherten in der Anstalt als solcher bezüglichen Vermerkes zu enthalten.
5. Grundsätzlich sind Marken derjenigen Lohnklasse zu verwenden, in welcher der Gefangene bisher zumeist versichert war.
6. Die Versicherung hat, soweit eigenes Geld und Gnthaben vorhanden ist, in vollem Umfang, d. h. durch wöchentliches Kleben von den in Leitsatz 5 erwähnten Marken zu erfolgen.

Die XI. Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Frankfurt a. M., die am 6.—9. September 1906 tagte, beschäftigte sich mit der Reform des Strafverfahrens und den Vorschlägen der Strafprozesskommission. Vor der Beratung gab Landgerichtsdirektor a. D. Aschrott ein sehr klares und fesselndes Referat. Er stellte als die seiner Ansicht nach massgebenden Gesichtspunkte jener Reform hin: Die Wiedergewinnung des Vertrauens des Volkes in die Strafjustiz, dessen teilweiser Verlust mindestens, als feststehende Tatsache angenommen wurde; sodann die Beschleunigung des Verfahrens und endlich die Beseitigung der geteilten Verantwortung zwischen Richter und Staatsanwalt im Vorverfahren. Er vertrat die Ansicht, dass zur Wiedergewinnung des Vertrauens des Volkes es durchaus nicht erforderlich sei das Laienelement derart hervorragend an der Rechtsprechung zu beteiligen, wie es die Kommission getan habe. Man beseitige die übermässige Berufung der Assessoren in die Straf-

kammern, die mangelhafte Organisation der Amtsanwaltschaft und die Mängel in der Kriminalpolizei, dann seien die Hauptschäden, die das Volk empfinde, aus dem Wege geräumt. Die geradezu übertriebene Zuziehung von Laien, wie sie die Kommission vorgeschlagen habe, werde eine erhebliche Verschlechterung der Rechtspflege bedeuten. Man solle das jetzige Schöffengericht belassen und statt der Strafkammern, landgerichtliche Schöffengerichte aus 3 Richtern und 2 Laien bilden. Die Berufungsfrage möchte er am liebsten vertagt wissen, bis diese neuen landgerichtlichen Schöffengerichte sich erprobt hätten, er verkenne aber nicht, dass dies angesichts der jetzt herrschenden Strömung nicht möglich sei. Er befürworte deshalb, dass alle nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Strafsachen in erster Instanz durch die Schöffengerichte und in zweiter Instanz durch die landgerichtlichen Schöffengerichte abgeurteilt würden.

Die sodann als nötig erkannte Beschleunigung des Vorverfahrens will Aschrott wie folgt erreichen: Die Staatsanwaltschaft allein beschafft das gesamte Anklagematerial und legt es in Akten nieder, die dem Gericht nie zu Gesicht kommen. Auch die Verhängung der Untersuchungshaft erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, jedoch hat der Verhaftete, dem im Fall eines behaupteten Vergehens oder Verbrechens ein Verteidiger von amtswegen beizugeben ist, das Recht auf gerichtliche Entscheidung durch das Amtsgericht. Ergeben die Vorerhebungen genügende Verdachtsgründe, so hat die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift derart auszuarbeiten, dass der Vorsitzende des Gerichts im Stande ist lediglich an der Hand derselben die Hauptverhandlung sachgemäss zu leiten.

Als weiteres Mittel zur Verbesserung der Strafrechtspflege und zur beschleunigten Erledigung der Strafsachen sei der Uebergang vom Loyalitätsprinzip zum Opportunitätsprinzip mit subsidiärer Privatklage zu empfehlen.

In der an das Referat sich anschliessenden Diskussion griff zuerst Oberbürgermeister Adickes den Grundgedanken Aschrotts auf, dass eine Reform des Strafverfahrens von grossen Gesichtspunkten ausgehen müsse, dass solche in der bisherigen Arbeit der Kommission gänzlich zu vermissen sei und dass neues Material beschafft werden müsse. Dies sei in ausgiebiger Weise in England möglich, weshalb er die Entsendung einer Kommission dahin empfahl. Dort könne man sich über die Erfahrungen mit Laienrichtern, über ein beschleunigtes Verfahren ohne Akten, über die Zweiteilung der Gerichte, über die Organisation der Polizei und über den ihm sehr sympathischen Gedanken die Reform zunächst nur in grossen Städten einzuführen, trefflich unterrichten.

Geh. Rat Krohne befürwortete ebenfalls das Studium ausländischer Verhältnisse und empfahl sich auch in Dänemark und Norwegen umzusehen.

Von den übrigen Rednern sind namentlich Professor Zucker aus Prag und Oberlandesgerichtspräsident Hagens aus Frankfurt zu erwähnen. Der erstere bekämpfte äusserst lebhaft den Gedanken eine Berufung über Tatfragen zuzulassen, letzterer bestritt sowohl, dass das Vertrauen des Volkes gegen die Rechtspflege abnehme, als auch dass die Strafkammern mit unbedeutenden Richtern oder mit zu viel Assessoren besetzt seien. Er befürwortete die Weiterentwickelung der Schöffengerichte, die Einführung der Berufung oder einer Vorverhandlung vor der Hauptverhandlung und bekämpfte das „klägliche“ Wiederaufnahmeverfahren.

Das Ergebnis der Verhandlungen war der Beschluss eine Kommission bestehend aus Aschrott, Adickes, Prof. v. Liszt, Prof. v. Lilienthal, Prof. Mittermaier, Prof. Rosenberg, Landgerichtsrat Rosenfeld, Staatsanwalt Friesenberger und Rechtsanwalt Heinemann zu beauftragen neue Grundlagen für eine durchgreifende Reform des Strfaprozesses durch das Studium der Handhabung der derzeitigen Strafprozessordnung in den einzelnen Bundesstaaten und der englischen und schottischen Ausgestaltung der Strafgerichtsverfassung und des Strafverfahrens zu beschaffen.

Am zweiten Tag hielt Prof. Frank, Tübingen, einen in seiner Klarheit geradezu klassischen Vortrag über das Thema: „Empfiehlt sich für das Deutsche Reich der Erlass eines Auslieferungsgesetzes?“ Er bejahte dies entschieden auf Grund politischer Erwägungen.

1. Der derzeitige Rechtszustand, dass jeder deutsche Bundesstaat besondere Grundsätze über Auslieferung befolge, schade dem Ansehen des Reichs in den Augen des Auslandes, das in dieser Verschiedenheit den Mangel eines festen Gefüges erkenne.

2. Die Regierungen könnten nur durch ein Gesetz gebunden werden, politische Verbrecher nicht auszuliefern.

3. Die Regelung der Auslieferung durch Gesetz beeinflusse die diplomatischen Beziehungen auf das Vorteilhafteste. Während jetzt jede Ablehnung eines Auslieferungsgesuches seitens Deutschlands vom antragstellenden Staat als unfreundliche Handlung angesehen werde, falle dies weg sobald die deutschen Behörden nachweisen könnten, dass ein Gesetz die Auslieferung verbiete.

Nach einer sehr anregenden Diskussion wurde beschlossen:

1. Die Versammlung erklärt den Erlass eines Auslieferungsgesetzes für das Deutsche Reich für dringend wünschenswert.

2. Der Vorstand wird beauftragt, diesen Beschluss nebst dem Bericht über die heutigen Verhandlungen dem Herrn Reichskanzler zu überreichen.

3. Prof. Frank wird gebeten, den Entwurf eines Auslieferungsgesetzes auszuarbeiten und der nächsten Landesversammlung zu unterbreiten.

Am Nachmittag hielt Prof. Freudenthal von der Akademie in Frankfurt einen Vortrag über amerikanische Kriminalpolitik. Er behandelte darin den seiner Ansicht nach wichtigsten Abschnitt derselben, das Verfahren gegen Jugendliche und erstmalige Verbrecher mit seinen drei charakteristischen Einrichtungen:

1. Das Reformsystem. Dasselbe äussert sich in den Reformschulen für Jugendliche von 7—16 Jahren und in den Reformgefängnissen für erziehungsfähige Strafgefangene. Die Reformschulen sollen erziehen, die Reformgefängnisse die Charaktere umbilden. Die Behandlung in den letzteren ist natürlich strenger als in den Reformschulen. Desgleichen unterscheiden sich die Reformgefängnisse von den gewöhnlichen Strafanstalten, in welche die Rückfälligen abgeschoben werden. Der Ausdruck *prisoner* wird in den Reformgefängnissen streng vermieden. Die Insassen werden nur als *joung men* angeredet. Die Behandlung bezweckt nicht nur die Umbildung des Geistes, sondern auch des Körpers. In erster Hinsicht wird durch Bibliotheken und Zeitungen, (die teilweise im *Reformatory* gedruckt werden) sowie durch Bekanntgabe wichtiger Tagesereignisse, in letzterer durch militärische Uebungen und sachgemässe Beschäftigung gewirkt. Gegen das Ende der in den Reformatories stets unbestimmten Strafzeit tritt grössere Freiheit, mitunter sogar unbeauf-

sichtigte Beschäftigung ausserhalb des Gefängnisses ein, um einen Masstab für den Erfolg der Erziehung zu bekommen. Ist derselbe erprobt, so erfolgt die vorläufige Entlassung.

2. Das Bewährungssystem, nach dem der Angeklagte unter Aussetzung der Verurteilung einem *Probation officer* zur Ueberwachung unterstellt wird.

3. Die Jugendgerichtshöfe für Delinquenten bis zu 16 Jahren, welche in der neueren Zeit in Amerika sich fortschreitender Beliebtheit erfreuen, weil der Jugendliche sich nicht als Held der Verhandlung vorkommt, weil die Befugnisse des Richters ungemein elastisch sind und ihm jeder Individualität Rechnung zu tragen erlauben, sowie auch weil jede Berührung des Jugendlichen mit Verbrechern vermieden wird.

Das 22. Jahrbuch der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt berichtet über die Jahresversammlung im Jahre 1906 zu Quedlinburg, auf der folgende Themata verhandelt wurden:

1. Können wir eine Abnahme der erstmalig Bestraften feststellen? (Bejaht).
2. Das Elternhaus und das Verbrechen.
3. Die Unterbringung der gebildeten Strafentlassenen in Südamerika.
4. Der Ausbau der Fürsorgearbeit an den Entlassenen durch die Zentrale in schwierigeren Fällen.
5. Die Gefangenanstalt und der Heimatsgeistliche des Gefangenen.

Die Referate sind in dem Jahrbuch abgedruckt.

---

79. Jahresversammlung

der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf am 24. und 25. Oktober 1907.

A. Fachkonferenzen am 24. Oktober.

1. Die den Anfang der Tagung bildende gemeinsame Konferenz der Beamten, Geistlichen und Vertreter der Fürsorgevereine rief an der Schwelle des Wichernjubeljahres die Erinnerung an den grossen Bahnbrecher der preussischen Gefängnisreform wach. Die Geschichte seiner weitblickenden und tiefgehenden Tätigkeit auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens liess Prof. Drews-Giessen in seinem Vortrage „Wichern und die Gefängnisreform“ wieder aufleben. Wichern, so führte er aus, hat das Verdienst, die bis dahin fast nur auf äusserliche Verhältnisse sich beschränkende preussische Gefängnisreform verinnerlicht zu haben. Seiner Arbeit liegen folgende Hauptgedanken zu Grunde: „Die gemeinsame Haft ist ganz zu verwerfen und durch die Einzelhaft zu ersetzen. Diese hat aber nur dann eine Berechtigung, wenn mit ihr ein Verkehr der Verbrecher mit sittlich Reinen verbunden ist, d. h. wenn das gesamte Gefängnispersonal aus christlich gesinnten Persönlichkeiten besteht. Die aus dem Stande der Militäranwärter genommenen Aufseher können der

erzieherischen Beeinflussung der Gefangenen in der Regel gar nicht gewachsen sein. Daher bedarf es eines besonders vorgebildeten Pflegepersonals. Ferner fordert W. neben regelmässiger Arbeit auch regelmässigen Unterricht der Gefangenen.“ In dreifacher Weise trat er für diese Gedanken ein. 1. In Wort und Schrift machte er für sie Propaganda und suchte einen Resonanzboden in der öffentlichen Meinung zu schaffen. 2) Er suchte sie in die Wirklichkeit umzusetzen bei der Reform des Moabiter Zellengefängnisses und als vortragender Rat im Ministerium des Innern. 3. In den Brüdern des Rauhen Hauses stellte er zur Gefangenenpflege geeignete Aufseher. War es ihm nicht beschieden, die geplante Reform völlig durchzusetzen, so gilt es heute noch, sein Programm zum Teil zu verwirklichen.

Die folgende Besprechung bot Gelegenheit, Wicherns Gefängnisreform in grössere Zusammenhänge einzuordnen. Pastor Dr. von Rohden stellte sie in den Wichernschen Gedanken überhaupt: Aus tief christlichem und sozialem Verständnis der Verbrechensursachen wollte er eine grossangelegte Verbrechensbekämpfung und -Vorbeugung durch Fürsorge 1. für gefährdete Kinder, 2. für Inhaftierte, 3. für entlassene Gefangene. Geh. Oberregierungsrat Krohne-Berlin stellte Wicherns Bestrebungen in den geschichtlichen Zusammenhang, indem er einen Ueberblick über die vorhergehenden preussischen Reformbestrebungen gab bis zu Dr. Julius, der den Schwerpunkt nicht mehr in die Einzelhaft, sondern in die richtige Behandlung während der Einzelhaft legte. Wichern habe dann weitergehend jeden Gefangenen als einen historisch Gewordenen aufgefasst, der zu einem normalen und sozialen Menschen zurückgebildet werden müsse. Haben nun auch Wicherns Pläne in der Aufseherfrage sich keine durchgreifende Geltung verschaffen können — in der Stellung der „Brüder“ als Zwischenbeamte liege eine grosse Gefahr —, so könnten seine wertvollen Gedanken der Individualisierung und der psychologisch bestimmten Pflege der Gefangenen nicht untergehen.

2. In der Konferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten behandelte Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz-Düsseldorf das Thema: „Die vorläufige Entlassung in der gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzgebung“. Seine Ausführungen gipfelten in den Forderungen: „In einem zukünftigen Strafgesetzbuch ist die vorläufige Entlassung nicht wie bisher als eine modifizierte Form der Begnadigung, sondern als ein Teil eines progressiven Strafvollzuges auf alle Gefängnis- und Zuchthausstrafen über 1 Jahr, dann bei Einrechnung der Untersuchungshaft in breiterem Masse anzuwenden. Im Gesetz ist weder die gute Führung noch die sittliche Besserung der Gefangenen als entscheidendes Merkmal für Gewährung der vorläufigen Entlassung, sondern die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit zugrunde zu legen.“ Die lebhafte Diskussion zeigte, wie sehr die berührten Fragen noch im Fluss sind und der Klärung bedürfen.

3. Einen wertvollen Beitrag zu dem heute viel erörterten Problem der Ehe lieferte die Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asylgeistlichen durch Besprechung des Verhältnisses von „Ehe und Kriminalität.“ An der Hand allgemeiner und besonderer, auf eigener Beobachtung beruhender Statistik stellte Gefängnisgeistlicher Ellger-Lüttringhausen fest: Der günstige, die Kriminalität verringernde und namentlich vor schweren und gewalttätigen Verbrechen bewahrende Einfluss der Ehe ist nach Ausweis geringer, als man annimmt. Ein das Verbrechen fördernder Einfluss

findet sich dagegen bei zerrütteten ehelichen Verhältnissen, hauptsächlich auf Seite der Frau. Um das Verhältnis von Ehe und Kriminalität zu bessern, empfahl Redner besondere Massregeln zur Vermeidung leichtsinniger und Trennung zerrütteter Ehen: gesetzliche Beschränkung der Eheschliessung, Erleichterung der Ehescheidung im Fall eines vorliegenden Verbrechens, Zwangsscheidung zur Verhütung des Heranwachsens einer verbrecherischen Nachkommenschaft.

Dieser Vortrag war aus doppeltem Grunde bedeutsam. Er behandelte zum ersten Male ein derartiges, heute gewiss zeitgemässes Thema und zeigte zugleich, wie die Gefängnisgeistlichen ihre Einzelarbeit in den Dienst allgemeiner Verbrechensbekämpfung und sozialer Fragen stellen können.

4. Die Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen beschäftigte sich mit der „seelsorgerlichen Behandlung der geistig minderwertigen Gefangenen." Der Berichterstatter Gef.-Pfarrer Dr. Schmitt-Düsseldorf forderte nach Feststellung des Begriffes der Minderwertigkeit, ihrer Anzeichen und ihrer Ursachen, eine individuelle Behandlung der Minderwertigen durch den Seelsorger. Das Ergebnis der Verhandlung war eine Resolution, dass die möglichste Trennung der geistig Minderwertigen von den übrigen Gefangenen und ihre Ueberführung in besondere Anstalten anzustreben sei.

5. In der Konferenz der Strafanstaltslehrer beantwortete Strafanstaltslehrer Schippers-Köln die Frage: „Inwiefern kann der Strafanstaltslehrer ausserhalb der Anstaltsschule zur sittlichen Hebung der Gefangenen beitragen?" Dahin, dass der Lehrer bei jeder Berührung mit einzelnen Gefangenen (Zellenbesuch, Verteilung der Lektüre etc.) sie individualisierend behandeln müsse, den Gottesdienst würdig gestalten helfe und an Fürsorgebestrebungen sich rege beteilige.

6. Einen Höhepunkt der Tagung bildete die „Freie Besprechung über Fragen praktischer Fürsorge", nicht nur hinsichtlich der zahlreichen Teilnehmerschaft, sondern auch der inhaltsreichen Verhandlung über das Thema „Fürsorge für die weiblichen Entlassenen". Wenn bei dieser Gelegenheit die Gefängnis-Gesellschaft zum ersten Male einer Dame das Wort zu einem Vortrage erteilte, so liegt darin die Anerkennung der Tatsache, dass die Frauen in hingebender und wirksamer Weise an der Rettung ihrer gefallenen Schwestern arbeiten und selbst die wertvollste, persönliche Hilfe leisten möchten. Mit dem aus reicher Erfahrung geschöpften und viele Anregungen enthaltenden Vortrage von Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus-Dortmund schloss sich die folgende Besprechung äusserst glücklich zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Aus der reichhaltigen Fülle seien folgende Gesichtspunkte hervorgehoben: 1. Eine planmässige Organisation ist zur vollen Ausnutzung aller in Frage kommenden Einrichtungen, namentlich der Anstalten notwendig. 2. Die Anstalten müssen unter sich eine gewisse Abstufung aufweisen: a) Vorasyle zur Sammlung und Beobachtung, b) Asyle zur Aufnahme erziehbarer Elemente für kürzere Zeit (6 Monate bis 2 Jahre), c) Asyle zur dauernden Aufnahme minderwertiger und gestrandeter Elemente. 3. Die Art der Beschäftigung muss je nach dem Charakter der Anstalt und den Fähigkeiten der Insassinnen verschieden sein und ein Moment der Erziehung bilden. 4. Einer individuellen Behandlung der Zöglinge, namentlich auf religiösem Gebiet, ist sorgfältige Auf-

merksamkeit zu schenken. Eine Reihe von Einzelbildern aus dem Leben verschiedener Anstalten diente zur Veranschaulichung dieses bedeutsamen Fürsorgegebietes.

B. Mitgliederversammlung am 25. Oktober.

Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten nahm die Versammlung Anlass, im Anschluss an das am vorigen Tage behandelte Thema: „Wichern und die Gefängnisreform“ in eine Besprechung der Aufseherfrage zu treten, die zur Annahme folgenden Antrages führte: „Die 79. Generalversammlung der Rh.-W. Gefängnis-Gesellschaft beauftragt den Ausschuss, eingehend zu prüfen, ob und in welcher Weise die Bemühungen der massgebenden Behörden um eine bessere Auswahl und Ausbildung der Gefängnisaufseher unterstützt werden können.“

Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete die Verhandlung über „Fürsorgeerziehung und Kriminalstrafe“, in der die Gesellschaft die von ihr schon immer mit grossem Interesse verfolgte Fürsorgeerziehungssache auf's Neue zur Erörterung stellte. Der Berichterstatter Prof. Dr. Heimberger-Bonn führte aus: Im Gegensatz zu dem rein präventiven und nicht repressiven Charakter des Gesetzes werde die Fürsorgeerziehung in weiten Kreisen als Strafe angesehen, was die Durchführung des Gesetzes erschwere und die Zöglinge oft in ihrem Fortkommen schädige. Dem ursprünglichen Sinn des Gesetzes, der nötigenfalls durch eine Aenderung klar herausgestellt werden müsse, entspreche eine Zurückdrängung des augenblicklich geltenden repressiven Charakters durch möglichst frühe Ueberweisung der bloss Gefährdeten in F.-E. Dem präventiven Charakter gemäss sei der Unterbringung in geeigneten Familien der Vorzug zu geben. Soweit Anstalterziehung nicht ausgeschaltet werden könne, müsse eine strenge Klassifikation der Nichtverbrecherischen und Verbrecherischen, insbesondere der schon Vorbestraften eintreten. Während der Dauer der F.-E. soll keine Freiheitstrafe vollzogen werden; vielmehr sei vorkommendenfalls der Antrag auf bedingte Begnadigung zu stellen.

Die sich sehr lebhaft gestaltende Besprechung, an der sich die Vertreter der Minister des Inneren und der Justiz, der rheinischen Landesverwaltung, des Strafvollzuges und der Fürsorgepraxis beteiligten, zeigte einerseits, wie sehr das F.-E.-Gesetz im Mittelpunkt des Interesses bei allen Jugendfreunden steht, wie aber anderseits bezüglich der Ausführung Gedanken und Wünsche noch auseinander gehen. Fast durchgehende Einstimmigkeit herrschte in der Ansicht, dass das Gesetz rein präventiven Charakter tragen solle, in Wirklichkeit aber ein Mittel der Repression geworden sei. Im Verlaufe traten noch mehrere der Lösung bedürftige Probleme hervor z. B. die Verbüssung von Gefängnisstrafen der Zöglinge, ihre Klassifikation, der Begriff der Erziehbarkeit usw. *P. Schulte-Essen.*

II. Aus dem preussischen Strafvollzug und Fürsorgewesen.

Erlass d. preuss. Min. d. Innern vom 4. Febr. 1907.

Betr. die Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen.

Bereits in früheren Erlassen ist darauf hingewiesen, dass bei Handhabung der Bestimmungen, welche die Fernhaltung bestrafter

Personen von Berlin und seiner Umgebung ermöglichen, jedes schematische Vorgehen zu vermeiden ist und die Verhältnisse jedes Einzelfalles eingehend geprüft werden müssen Eine solche Prüfung ist vor allem um deswillen notwendig, weil das Andrängen der bestraften Elemente nach Berlin und den grossen Städten überhaupt auf durchaus verschiedenen Motiven beruht. Während ein Teil die Grosstadt aufsucht weil dort die erleichterte Geheimhaltung der erfolgten Bestrafung und der grössere Arbeitsmarkt die Aussichten einer neuen und ehrlichen Existenzbegründung verbessern, sammeln sich andere Elemente in den grossen Zentren, weil sie deren Boden für weitere verbrecherische Unternehmungen für besonders günstig halten. Auf diesen Tatsachen erwächst der Polizei die doppelte Aufgabe, einmal alle Massregeln zu vermeiden, welche die Rehabilisierungsversuche der einen stören würden, andrerseits aber auch die Ansammlung solcher Elemente zu verhindern, welche wegen andauernder verbrecherischer Gesinnung gerade in den Grosstädten besonders gefährlich sind. So wenig es möglich ist, allgemein zu bestimmen, welche Kategorien von bestraften Personen zu den letzteren zu rechnen sind, so ist doch aus diesen Erwägungen für die Handhabung der Ausweisungsbefugnis in Grosstädten — mag sie sich nun auf dem durch das Freizügigskeitsgesetz aufrecht erhaltenen § 2 des Gesetzes vom 31. 12. 42 oder auf den § 39 des R.Str.G.B. stützen — folgende allgemeine Richtschnur zu entnehmen. Es handelt sich nicht schlechthin darum, alle bestraften Personen, welche an sich unter die angezogenen Gesetzesbestimmungen fallen, von den Grosstädten überhaupt fern zu halten, vielmehr kommen nur Personen in Betracht, deren ungebrochene verbrecherische Neigung auf solche gemeingefährliche Handlungen gerichtet ist, zu deren Begehung die Eigenart der grossstädtischen Verhältnisse einerseits einen besonderen Anreiz gibt, und deren Entdeckung andererseits durch diese Eigenart in besonderem Masse erschwert wird. Als solche Handlungen kommen gegenwärtig für Berlin insonderheit in Betracht: Sittlichkeitsverbrechen, perverse geschlechtliche Handlungen, Roheitsdelikte und gewisse gefährliche Eigentumsvergehen. Daneben darf speziell in Berlin als der Landeshauptstadt nicht etwa eine unverhältnismässige Ansammlung grösserer Massen von persönlich als besonders gefährlich erkannten Verbrechern geduldet werden.

Eine zutreffende Entscheidung darüber, ob hiernach im einzelnen Falle die Ausweisung überhaupt in Erwägung zu nehmen und bejahendenfalls, ob trotzdem von ihr abzusehen ist, weil bei dem Betreffenden der ehrliche Wille der Rückkehr in geordnete Verhältnisse angenommen werden kann, wird nur auf Grund sorgfältigster Prüfung der konkreten Verhältnisse getroffen werden können. Zu dem Zweck sind alle Mittel hervorzuziehen, welche ein Urteil über die Individualität des Betreffenden ermöglichen. In allen Fällen sind deshalb vor der Entscheidung nicht nur die Strafakten, sondern auch die Akten der Strafanstalt einzusehen, und sind Erkundigungen über die Persönlichkeit des Betreffenden von demjenigen Orte einzuziehen, an dem er etwa inzwischen nach Verbüssung seiner Strafe Aufenthalt genommen hatte. Besonderes Gewicht ist des weiteren darauf zu legen, ob der Bestrafte an dem Orte, für die Ausweisung event. in Aussicht genommen wird, Anschluss an zuverlässige Angehörige, bezw. angemessene und voraussichtlich dauernde Arbeitsgelegenheit gefunden und einen geordneten Hausstand begründet hat. Insonderheit diese Ermittelungen sind durchaus vorsichtig anzustellen, damit nicht etwa

die angeknüpften über Rehabilisierung günstigen Beziehungen gerade durch die polizeilichen Nachfragen unterbrochen werden. Endlich ist allemal festzustellen, ob sich der Bestrafte unter die Aufsicht eines Fürsorgevereins gestellt hat eventuell ist er hierzu direkt oder durch Vermittelung des Fürsorgevereins anzuregen. Personen, die sich unter solche Aufsicht gestellt haben, sind der Regel nach nicht auszuweisen, ingleichen sind mit der Ausweisung im allgemeinen solche Personen zu verschonen, bei denen wegen des Anschlusses an zuverlässige Angehörige, des Eingehens geordneter Arbeitsverhältnisse usw. angenommen werden darf, dass sie entschlossen sind, sich vom verbrecherischen Wege abzukehren.

Da nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. 4. 00 eine bedingte Ausweisung, welche in vielen Fällen die Rückkehr des Betroffenen in geordnete Verhältnisse wirksam befördern kann, auf Grund des Gesetzes vom 31. 12. 82 unzulässig ist, wird in den geeigneten Fällen von der Anwendung dieses Gesetze überhaupt abzusehen und an Stelle dessen, wofern das Strafurteil dies zulässt, die Polizeiaufsicht zu verhängen sein (§ 3 der Instruktion betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht vom 30. 6. 00). Dem entlassenen Sträfling ist dann bei seinem Zuzuge zu eröffnen, dass ihm bei schlechter Führung oder bei Nichterfüllung der ihm infolge der Polizeiaufsicht obliegenden Verpflichtungen der fernere Aufenthalt untersagt werden würde. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein bereits unter Polizeiaufsicht Gestellter neu zuzieht. Die Aufenthaltsverweigerung ist nur solange wirksam, wie die Stellung unter Polizeiaufsicht dauert. Ist der Aufenthalt versagt worden, zieht aber die betreffende Person späterhin wieder neu zu, so kann im Bedarfsfalle demnächst das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 31. 12. 42 eingeleitet werden.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich, die vorstehenden Grundsätze, soweit sie nicht schon bisher angewendet worden sind, fortan dem Ausweisungsverfahren für den erweiterten Kriminalbezirk Berlin zugrunde zu legen.

Wegen der Handhabung der Polizeiaufsicht insbesondere nach der Richtung hin, dass durch sie die Rehabilisierungsversuche bestrafter Personen nicht gehindert werden, bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Berlin, 4. 2. 07.

Der Minister des Innern.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Erlass d. Preuss. Min. d. Innern vom 8. 3. 07.

Die Anfertigung von Charakteristiken Gefangener betr.

In einem Erlasse vom 4. Febr. d. J., IVc. 3043 — betreffend die Aufenthaltsbeschränkung bestrafter Personen sind die Polizeibehörden angewiesen, ehe sie eine Entscheidung über die Ausweisung bestrafter Personen treffen, alle Mittel herauszuziehen, welche ein Urteil über die Individualität des aus der Strafe Entlassenen ermöglichen. Zu dem Zwecke sollen sie auch die Akten der Strafanstalt, in welcher der Verurteilte seine Strafe verbüsst hat, einsehen.

Um den Polizeibehörden im Einzelfalle ein möglichst klares Bild von der Persönlichkeit des Gefangenen zu verschaffen, ist auf Grund der in § 184, Abs. 2 der Dienstordnung für die Strafanstalten

und Gefängnisse meines Geschäftsbereiches vom 14. 11. 1902 angeordneten Beratung der Konferenz der Oberbeamten der Anstalt eine Charakteristik des Gefangenen zu entwerfen. Darin ist kurz und klar darzulegen: aus welcher Umgebung der Bestrafte kommt, welchen Gang sein Leben genommen hat, welche persönlichen und sozialen Ursachen ihn zur Auflehnung gegen die Rechtsordnung geführt haben, welchen Eindruck die Strafe auf ihn gemacht hat, ob zu erwarten ist, dass er sein rechtwidriges Handeln aufgeben oder darin beharren wird. Ferner ist anzugeben, in welche Verhältnisse er nach verbüsster Strafe zurückkehren wird, welche Mittel und Wege sich ihm bieten, um seine Rückkehr zu einem geordneten sozialen Leben zu fördern, oder welche Hindernisse dem entgegenstehen.

Diese Charakteristik ist den Personalakten des Gefangenen einzufügen, Abschrift davon den Berichten an die Landespolizeibehörden über die Anordnung der Polizeiaufsicht oder der Nachhaft (§ 185a Dienstordnung) sowie den Anzeigen an die Polizeibehörden über die Entlassung des Gefangenen (§ 187 der Dienstordnung) beizulegen. Ob davon auch den Fürsorgeorganen, welche die Fürsorge für den Entlassenen übernehmen wollen, Kenntnis gegeben werden soll, muss dem Ermessen des Anstaltsvorstehers nach Anhörung der Konferenz überlassen bleiben.

Bei Aufstellung der Charakteristiken ist zu beachten, dass sie auch dazu dienen sollen, den betreffenden Behörden die Anordnung solcher Massnahmen zu erleichtern, welche die Rehabilitierung des Entlassenen zu fördern geeignet sind.

Zugleich wird die Anfertigung der Charakteristiken einen Anlass bieten, dass die Beamten der Anstalt über die Gestaltung und den Erfolg des Strafvollzuges in ihrer Anstalt sich Rechenschaft geben.

Die Aufstellung der Charakteristiken ist Sache des Anstaltsvorstehers; sie kann auch dem Geistlichen übertragen werden, wenn dieser bereit ist, sie zu übernehmen.

Die Departementsräte haben sich bei Besichtigung der Anstalt zu überzeugen, ob und in welcher Weise diese Anordnung durchgeführt ist.

gez. v. Bethmann-Hollweg.

Verfügung vom 21. 3. 07, betr. die Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Die Bestrebungen, den entlassenen Gefangenen durch eine zweckmässig geordnete Fürsorge die Rückkehr zu einem geregelten sozialen Leben zu erleichtern, haben infolge unseres gemeinsamen Erlasses vom 13. 6. 95 anscheinend einen gedeihlichen Fortgang genommen. In allen Provinzen sind Zentralstellen für das Fürsorgewesen gebildet, denen sich die bestehenden und neugegründeten Vereine zum grössten Teile angeschlossen haben, und die im Einvernehmen mit den kirchlichen Fürsorgeorganen arbeiten.

Es hat daher in § 9 der Instruktion für Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 30. 6. 00 folgendes angeordnet werden können:

§ 9. Solange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Massregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibeamten Kenntnis geben.

In dem Erlasse vom 4. 2. d. J. über die Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen ist vorgesehen, dass vor Anordnung der Ausweisung eines Bestraften auch festgestellt werden soll, ob er sich unter die Aufsicht eines Fürsorgevereins gestellt habe, event. soll er hierzu direkt oder durch Vermittelung eines Fürsorgevereins angeregt werden; und dass Personen, welche sich einer solchen Aufsicht unterstellt haben, in der Regel nicht auszuweisen sind.

Damit ist den Fürsorgeorganen eine weitere Handhabung gegeben, entlassene Gefangene zur Annahme der Fürsorge geneigt zu machen und sie an sich zu fesseln.

Aus diesen Bestrebungen ergibt sich aber auch weiter die Notwendigkeit für die Fürsorgeorgane, in vollstem Einvernehmen mit den Polizeibehörden ihre Tätigkeit auszuüben und auf diesem schwierigen Gebiete der Wiedergewinnung des Rechtsbrechers für das geordnete soziale Leben sich gegenseitig zu unterstützen. Es wird nun die Aufgabe der Zentralstellen sein, dahin zu wirken, dass in den einzelnen Vereinen und namentlich denen der grösseren Städte geeignete Personen sich finden, die als Fürsorger mit den entlassenen Gefangenen in Verbindung bleiben, die Schwierigkeiten, welche sich ihrer Rehabilitierung namentlich in der ersten Zeit entgegenstellen, überwinden helfen und in dieser Tätigkeit enge Fühlung mit den Polizeibehörden halten. Es wird sich empfehlen, dass die Zentralstellen den Polizeibehörden namentlich in den grösseren Städten die Vereine und Fürsorgeorgane bezeichnen, welche bereit sind die Tätigkeit in diesem Sinne auszuüben. Die Fürsorger müssen der Ortspolizeibehörde mitteilen, dass sie die Fürsorge über einen entlassenen Gefangenen, der unter Polizeiaufsicht gestellt ist, oder gegen welchen die Ausweisung zulässig ist, übernommen haben und welche Massnahmen in dieser Beziehung von ihnen getroffen sind.

Euere Exzellenz ersuchen wir ergebenst, die Zentralstelle für das Fürsorgewesen der dortigen Provinz hiervon zu verständigen und darauf hinzuwirken, dass sie das zur Lösung dieser Aufgabe geeignete veranlasst.

gez. v. Studt. v. Bethmann-Hollweg. Beseler.

III. Verschiedenes.

Oberinspektor Hollstein in Berlin schreibt uns: Mit grosser Energie und Entschlossenheit verlangt ein Teil der Volksvertreter im Parlament „Beseitigung der Gefängnisarbeit“, einige von Ihnen haben ihr Mandat wohl zum Teil infolge dieser Losung erlangt, keiner von ihnen kann darüber nachgedacht haben, dass die Erfüllung dieser Forderung ein schwerer Schlag gegen die Gefangenen ist, die sie davon befreien wollen, sowie dass mit der Beseitigung der Gefängnisarbeit für den Staat, für die Gemeinden und für die Familien der Gefangenen Nachteile heraufbeschworen werden, die vom Volke im

Laufe der Zeit grosse Opfer fordern und manches gelockerte Familienband völlig zerstören werden, welches bisher durch das Geschenk aus dem Gefangenarbeitsverdienste wieder gefestigt werden konnte.

Durch Beseitigung oder weitere Einschränkung der Gefängnisarbeit werden die Gefangenen hart betroffen, da sie alsdann nicht nur der Freiheit, sondern auch der Erwerbstätigkeit beraubt sind, weil die für die Gefangenen geeigneten staatlichen Arbeiten noch lange nicht ausreichen, um die langzeitigen Strafgefangenen zu beschäftigen, ein Teil von diesen und das grosse Heer von kurzzeitigen Strafgefangenen, sowie die Untersuchungsgefangenen, werden meistens ohne Beschäftigung bleiben und alsdann, durch Langeweile gepeinigt, ihre Einsperrung doppelt schwer empfinden müssen.

Arbeit wirkt erzieherisch und geeignete Arbeit bringt die Gefallenen in die Lage, sich aufzuraffen, vereinzelt sogar einen neuen Erwerbszweig sich zu schaffen und Geldmittel zu erringen, mit denen sie den Kampf ums Dasein von vorne anfangen, bezw. in neue Bahnen lenken können.

Geeignete Arbeit ist jedoch kaum noch zu erlangen, weil sehr viele Erwerbszweige als Gefängnisarbeit verboten sind, für letztere nur wenig lohnende, teilweise mit der Gesundheit noch gerade verträgliche Arbeiten übrig bleiben, die den eigentlichen Zweck der Gefängnisarbeit — „Vorbereitung für ein geordnetes Leben, nach Beendigung der Einsperrung“ — nicht erreichen lassen.

Wer ruhig und nicht einseitig hierüber nachdenkt, wird zu einem anderen Resultat kommen, er wird nicht für Beseitigung, sondern für Erweiterung der Gefängnisarbeit eintreten müssen. Nachdenken wird man aber nur über bekannte Materien, oder auf gegebene Anregung hin. Die Gefängnisarbeit ist weder nach Zweck noch Ziel der grossen Menge bekannt, Anregung für dieses Gebiet zu geben, ist daher nur die Regierung imstande, die allein das Material dazu in Händen hat

Wie aus den Blättern für Gefängniskunde „Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten“ entnommen werden darf, wird den Bestrebungen unseres Vereins warmes Interesse dadurch entgegengebracht, dass die einzelnen Regierungen hohe Beamte zu den Jahresversammlungen abordnen, ich wage daher anzuregen, dass aus der Mitte unseres Vereins der Gefängnisarbeit eine Bedeutung beigelegt werde, wie sie ihr tatsächlich zukommt.

Aus eigener Erfahrung kann ich bekunden, dass viele geachtete und angesehene Männer für die Gefängnisarbeit eintreten würden, wenn sie Zweck und Bedeutung derselben kennten.

Die grosse Masse glaubt heute nur, die Gefängnisarbeit erstrebe eine Ausbeutung der Gefangenenkräfte, daher ist Aufklärung sehr erwünscht.

In Kiel in einer grösseren Gesellschaft von Arbeitgebern wurde ich gelegentlich meines Bemühens um geeignete und lohnende Arbeit für Gefangene, durch Hin- und Herreden herausgefordert, über Zweck und Wesen der Gefängnisarbeit mich zu äussern; ich machte die Anwesenden darauf aufmerksam, dass ihr Bestreben ihren eigenen Interessen direkt zuwiderliefe, da eine Beschäftigungslosigkeit der Gefangenen eine erhebliche Erweiterung der Irrenanstalten, oder aber eine völlige Umgestaltung des ganzen Gefängniswesens und erhebliche Mehrbelastung der Kommunen, durch die Armenpflege, im Gefolge haben würde.

Es gelang mir, die Anwesenden zu überzeugen, dass die Einsperrung ohne geeignete anregende Beschäftigung in kurzer Zeit den Geist zerrütten müsse, sodass bei weiterer Einschränkung der Gefängnisarbeit für einen grossen Teil der Gefangenen die Gefahr besteht, irrsinnig zu werden und wegen Mittellosigkeit auf Kosten der öffentlichen Armenpflege in eine Irrenanstalt geschickt werden zu müssen, dass daraus Veranlassung genommen werden würde, den Gefangenen auf andere Weise die geistige und körperliche Spannkraft zu erhalten, die Befähigung eines grossen Teiles der Gefängnisunterbeamten zur Erzielung dessen aber nicht ausreichend sei, gute Kräfte nur für bessere Besoldung zu erreichen wären, letztere jedoch nur im Wege neuer Steuern aufgebracht werden könnte, die ihnen zur Last gelegt werden müssten. Ferner, dass ohne geeignete Arbeit eingesperrte Menschen nicht gebessert, sondern als arbeitsscheue, der Arbeit entwöhnte, zu Müssiggängern erzogene Personen, der Freiheit wieder gegeben werden würden, dies aber noch lange nicht des Elends genug sei, sondern ihre Leiden nun erst anfingen, da sie ohne Barmittel mit verweichlichten Händen und erschlafft an Geist und Körper in ihre zerrütteten Familienverhältnisse zurückkehrten und lange Zeit hindurch nicht in der Lage sein würden, volle Arbeit zu leisten, folglich dem Armenverbande die Ernährung der Familie des entlassenen Gefangenen weiter zur Last bliebe, während bisher noch, bei geeigneter Einwirkung Gefangene darnach streben, während ihrer Einsperrung soviel zu erwerben, dass sie ihren Familien, gewissermassen als Sühne, ihr sauer verdientes Geld aus der Arbeitsbelohnung zur Linderung der bestandenen Not in den Schoss legen können und, dass dieses Geld — indirekt — dem Gemeinwohl zugute käme, weil es von weiterer Gewährung der Armenpflege befreie. Während, falls dem Drange auf Beseitigung der Gefängnisarbeit in dem bisherigen Tempo nachgegeben werde, immer mehr Müssiggänger gross gezogen würden, die, in nicht zu beziffernder Höhe, zur Füllung der Gefängnisse beitragen, indem sie durch Rückfall oder durch Begehung neuer Straftaten sich ein Asyl sichern.

Die Ausführlichkeit meiner Schilderungen aus der Praxis, in Verbindung mit dem Gefangenenfürsorgewesen, rang meinen Zuhörern die Worte ab: „Ja, warum erfährt man solche Massnahmen nicht, warum wird das denn nicht veröffentlicht?! es würde ja kein Mensch gegen die Gefängnisarbeit reden, wenn Zweck und Ziel derselben im Volke bekannt wäre!“

Da mir dies, ohne jedes Beweismaterial, in einem beschränkten Kreise gelungen ist, meine ich, dass eine alljährliche Veröffentlichung derjenigen Summen, die aus dem Gefangenarbeitsverdienste, direkt und indirekt, dem Gemeinwohl zugute kommen, also zur Volkswohlfahrt verwendet werden, oder die Aufstellung einer in dem Sinne zu veröffentlichenden Statistik, viele Gegner der Gefängnisarbeit zu eifrigen Förderern derselben umwandeln würde.

Höhere Herren, die ihre Kräfte dem Gefängniswesen widmen, werden zweifellos geeignete Ersatzmittel für die gefährdete Gefängnisarbeit zu erreichen suchen, sie werden aber auch aus Erfahrung wissen, dass geeignete Gefängnisarbeit das einzige Mittel ist, die Gefangenen während der Haft für ein geordnetes Leben vorzubereiten und sie daher nicht wohl entbehrt werden kann.

Ich darf mich der Hoffnung hingeben, dass die in der Praxis tätigen Herren Mitglieder unseres Vereins meines Sinnes sind und

bitte die nächste hohe Versammlung, diesem Gebiete Interesse zuwenden zu wollen, damit die gegen die Gefängnisarbeit gerichtete parlamentarische Tätigkeit ihre Berechtigung verliert.

Der schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht hielt vom 14. bis 16. September 1908 seine 25. Jahresversammlung in Basel ab. Beide Vereine, der für Straf- und Gefängniswesen und der für Schutzaufsicht, tagen bereits seit längerer Zeit gemeinschaftlich und sind seit der Genfer Tagung 1904 völlig verschmolzen. Unser schweiz. Bruderverein blickt jetzt auf eine 40jährige Wirksamkeit zurück, reich an Erfolgen, wenn auch die trefflichen Männer, die im Vordergrund standen, sich oft in ihren besten Bestrebungen durch den Kantonalismus gehemmt sahen. So blieben dem Verein immer noch Aufgaben genug übrig. Es gehören ihm jetzt ausser den Ehrenmitgliedern 902 Mitglieder an, wovon 96 in Basel neu gewonnen wurden. Etwa 100 Teilnehmer hatten sich zur Versammlung eingefunden meist aus den deutschen und französischen Kantonen. Die Referate erhielt man gedruckt in 2 Sprachen eingehändigt, ausserdem einen erweiterten Jahresbericht des Basler Vereins für Schutzaufsicht u. a. m. Die Verhandlungen, welche im schönen Grossratssaale der Stadt Basel stattfanden, wurden in aller wünschenswerten Umsicht und Vornehmheit geleitet von dem Regierungspräsidenten Prof. Dr. B u r c k h a r d t. Nach herzlichen Begrüssungsworten gedachte er in einem Rückblick der Fortschritte des Vereins seit seiner letzten Basler Tagung vor 17 Jahren, und was in Sachen der Schutzaufsicht seitdem in Basel getan worden sei. Auch die Basler Universität liess sich hören in einem Willkommgruss, der sich mehr in Theorien erging, wogegen sonst in den Verhandlungen die Praxis durchaus zu ihrem Rechte kam.

Zu Beginn der Verhandlungen referierte Bundesanwalt Dr. K r o n a u e r über den Stand der Vorarbeiten zur Ausführung des Art. 64 bis der Bundesverfassung über Beteiligung des Bundes zur Hebung der Jugendfürsorge in den Kantonen. Dass eine solche Mithilfe notwendig sei, hat eine Enquete dargetan, wonach 10 % der einer Fürsorge bedürftigen Jugendlichen keine Aufnahme in den vorhandenen Anstalten wegen Ueberfüllung finden konnten. Die durch die Tagung in Chur angeregte Angelegenheit wird den Wünschen des Vereins entsprechend bald zum Abschluss kommen. Der Hauptgegenstand des ersten Tages war anstaltstechnischer Art, nämlich die Frage d e r E r n ä h r u n g d e r S t r ä f l i n g e. Die Behandlung war sehr lehrreich. Welch grosse Bedeutung diesem an sich etwas spröden Gegenstand beigelegt wurde, ergibt das in der Diskussion gehörte Wort: „Von der Küche aus wird das Gefängnis regiert.“ Referent Prof. J a q u e t behandelte die Frage vom ärztlichen Standpunkt, Korreferent Direktor W i d m e r von dem des Praktikers. Beide waren darin einig, dass man Sträflinge nicht wie Soldaten, Touristen etc. nach den V o i t s c h e n Normen ernähren dürfe. Denn sie unterstehen anderen Bedingungen infolge ihrer deprimierten und gereizten Gemütsstimmung, welche ungünstig Appetit und Verdauung beeinflusst. Die Kost muss daher reicher an tierischem Eiweis sein, insbesondere aber ist auf Zubereitung, Abwechslung und Schmackhaftigkeit Gewicht zu legen. Auf letzteres kommt es fast mehr an

als auf genaue Einhaltung der von der Wissenschaft bestimmten Normalmengen. Damit nicht durch Vermehrung der Fleischportionen die Ausgaben sich erhöhen, verwies der Referent auf Verwendung von Pferdefleisch, von billigen Fischsorten etc. In der Tat ist man in der Basler Strafanstalt dazu übergegangen, und doch kostet die Verköstigung pro Kopf nur 44 Pfg. täglich. Die von W i d m e r vorgelegten Speisezettel der Anstalt wurden mit kritischen Augen gemustert: ausser Milch, Pferdefleisch und Fisch werden auch die billigen Lunge, Leber und Gekröse in Form von Ragouts gereicht, ferner Käse etc. Alkohol dagegen ist gänzlich aus der Anstalt verbannt; ebensowenig darf ein Sträfling seinen Verdienstanteil angreifen, um sich Zulagen zu verschaffen. Am nächsten Tag hatte man ja Gelegenheit, die Küche und Vorratskammer der Anstalt kritisch zu besichtigen; aber alle Besucher waren des Lobes voll. Die Anstalt erspart jedes Jahr an 400 M., ohne den Nährwert der Kost zu beeinträchtigen.

Am zweiten Tag kam die Schutzaufsicht zu ihrem Recht mit dem Thema: „ü b e r d i e P l a z i e r u n g d e r E n t l a s s e n e n“. Die Referate lagen in den Händen des Solothurner Strafanstaltsdirektors S t u b e r und des Pfarrers B a u t y (Lausanne). Die Fürsorge für die Entlassenen ist das vornehmste Mittel der Vorbeugung im Kampf gegen das Verbrechen. Soviel Schutzvereine und Kommissionen aber auch die Schweiz hat — nur 6 Kantone besitzen keinerlei Organisation —, so empfiehlt es sich doch, um einen Schritt vorwärts zu kommen, eine Zentralstelle zu schaffen zur rationellen und einheitlichen Regelung der Fürsorgetätigkeit. Die Aufgabe dieses neuen Instituts wäre insbesondere auch die Organisation der Auswanderung, mit der man nicht überall gute Erfahrungen machte, die Einrichtung von Arbeitsnachweisstellen, von Asylen speziell für Entlassene u. dgl. Es könnte vermittelnd und einigend wirken zwischen den staatlichen und privaten Schutzvereinen der einzelnen Kantone untereinander und zwischen diesen einerseits und den staatlichen und städtischen Behörden und ausländischen Organisation andrerseits. In der Diskussion wurde scharf debattiert über die Unterbringung der Entlassenen, ob nur im Heimatkanton oder auch ausserhalb, ob in besonderen Asylen oder im Anschlusse an sonst schon bestehende Anstalten, über Auswanderung etc., besonders aber über den Kernpunkt des Referats, die Schaffung der neuen Zentralstelle. Die Deutschen wollten dem Zentralagenten möglichst freie Hand gelassen wissen; die französischen Schweizer aber verlangten genaue Umschreibung seiner Kompetenzen, damit er nicht in die Befugnisse der kantonalen Sektionen eingreife und dadurch eine Arbeitslähmung hervorrufe. Es zeigte sich, dass die Sache noch nicht spruchreif war. Die Ansichten gingen noch zu sehr auseinander. Die wichtige Angelegenheit ward daher dem Zentralkomitee zur weiteren Durchberatung und Berichterstattung auf der nächsten Tagung übergeben. Mit Bedauern sah man da einmal wieder, wie der Kantonalismus der Schweiz den gesunden Fortschritt erschwert.

Aus dem darauffolgenden geschäftlichen Teil heben wir hervor zunächst, dass als Ort der nächsten Jahresversammlung 1910 Sitten bestimmt ward; sodann, dass sich der Zentralvorstand fast ganz neu organisierte, indem von 5 Mitgliedern 4 zurücktraten, die alten verdienten Vorkämpfer des Vereins H ü r b i n, C u r t i, K u p f e r s c h m i e d und G u i l l a u m e. Der neue Vorstand wird erweitert auf 3 deutsche und 4 romanische Sitze. Er setzt sich zusammen aus dem einzig

darin verbliebenen Pfarrer Bauty, aus den Strafanstaltsdirektoren Widmer (Basel), Stuber, (Solothurn), Favre (Lausanne) und Scheuermann (Aarburg) sowie Professor Haffter (Zürich) und Dr. Martin (Genf).

Zum Programm der Jahresversammlung gehörte auch die Besichtigung von 2 Strafanstalten, derjenigen in Basel und am folgenden Tag derjenigen in Freiburg (Baden). Beide sind panoptische Flügelbauten. In der Basler Anstalt büssen nebeneinander Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, sogenannte Zwangsversorgte (Korrektionäre) und rückfällige Polizeisträflinge. Diesem Uebelstand, hofft man, werde die Vereinheitlichung des schweizer. Strafrechts abhelfen, indem dann für die verschiedenen Kategorien von Gefangenen, mindestens für die schweren Verbrecher, eigene Gebäude errichtet werden. Einer der Flügel war früher für die Frauen reserviert. Als später der Raum nicht reichte, wurden sie in den Bahnhof verlegt. Heute wäre diese Massregel fast nicht mehr nötig, denn seit 1900 geht die Belegung in auffallender Weise, wenn auch ohne Klage, stark zurück. Aehnliche Erfahrungen machen auch andere Kantone, wir in Deutschland leider nicht. In der Anstalt arbeiten meist in geräumigen Werkstätten gemeinsam höchstens jeweils 12 Gefangene unter ununterbrochener strenger Aufsicht und absolutem Schweigegebot. Ausserhalb der Arbeitszeit, auch zum Essen, befinden sie sich in Zellen. Dass 43 % der Insassen Ausländer sind, ist bei der geographischen Lage Basels verständlich. Die Anstalt macht einen vorzüglichen Eindruck. Dem Ausflug nach Freiburg zur Besichtigung des dortigen Landesgefängnisses, an dem sich alle Kongressmitglieder beteiligten, war der letzte Tag gewidmet. Auch hier geschah von seiten der Freiburger Freunde alles, um niemanden die Teilnahme an diesem Ausflug gereuen zu lassen. Nach herzlichem Willkommgruss in der weiten Zentralhalle, wo nachher der Schweizerpsalm ertönte, wurden die Gäste durch alle Räume der grossartigen Anlage hindurch geführt. In der Gefängnisküche wurde getafelt, gewiss nach Voit'schen Normativen. Es herrschte eine Stimme der Befriedigung.

Dieser Bericht wäre aber nicht vollständig, würde darin fehlen die gebührende Hervorhebung der hohen Liberalität der guten Stadt Basel, die es ermöglichte, dass die Glieder der Versammlung sich mehrmals auch zum fröhlichen Mahle zusammenfinden konnten im Stadtkasino und auf der Terrasse des schönen Sommerkasinos in Basel und zuletzt auch in Freiburg. Gesang und gute Reden würzten das Mahl. Besonders war es in Freiburg erhebend, dem herzlichen Austausch freundlich-brüderlicher Gesinnung zu lauschen. Gruss und Gegengruss erklang von hüben und drüben. Dergleichen hört man nicht alle Tage. Dann kam der Abschied. Der Verein kann auf eine wohlgelungene anregende Tagung zurückblicken. Mögen die treuen Gesinnungsgenossen der Schweiz auch die Früchte ihrer redlichen Bemühungen reifen sehen zu Nutz und Frommen ihrer schönen Heimat. Für uns deutsche Gäste, die wir aufs herzlichste und ehrenvollste aufgenommen waren — nur waren wir leider so wenige — war es geradezu erbaulich, die biedere Schweizer Art in der Aussprache und auch die Einfachheit beim Mahle zu sehen. Es war allein schon Gewinn, Männer zu sehen wie die obengenannten altersgrauen Kämpen, die 30 Jahre dem Verein ihre Arbeit gewidmet haben und nun zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, dazu den munteren Pfarrer Stückelberger, den gewandten Präsidenten Dr. Burckhardt u. a. Sie seien alle herzlich gegrüsst. *Dr. Schwöbel.*

Zu der Frage Seite 725, 3. Heft, 42. Band der Blätter für Gefängniskunde:

„Wie haben sich die Strafanstaltsdirektionen gegenüber Anfragen seitens Gläubiger über den Aufenthaltsort Gefangener nach der Entlassung zu verhalten“

teilt der Direktor des Männerzuchthauses Untermassfeld mit, dass auch dortseits die Auffassung besteht, dass eine Pflicht zur Auskunftserteilung in der beregten Richtung nicht besteht, dass vielmehr die Ablehnung eines derartigen Ersuchens berechtigt ist.

Ebenmässig werden dortseits auch Anfragen seitens Gläubiger über den Zeitpunkt der Entlassung Gefangener und über deren Guthaben an Arbeitsbelohnung behandelt.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Ernannt wurde:

Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin, zum Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat.

Wach, Dr., Geh. Rat und Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig, zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Titel Exzellenz.

Gestorben ist:

Koestlin, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Stuttgart.

Ausschussmitglieder.

In den Ausschuss wurde gewählt:

Brenzinger, Anton, Strafanstaltsbuchhalter in Mannheim.

Ernannt wurde:

Graf, Oberbuchhalter am Landesgefängnis Mannheim, zum Revisor bei Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.

Engelberg, von, Dr., Geh. Regierungsrat und Strafanstaltsdirektor in Mannheim, zum Vortragenden Rat im Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, mit dem Titel Ministerialrat.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Auszeichnungen erhielten:

Meck, Josef Anton, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Mannheim,
Merta, Josef, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg,
Sältzer, Georg, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg und
Zeis, Alex., Oberrechnungsrat, Verwalter an der technischen Hochschule Karlsruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Ernannt wurde:

Kapferer, Strafanstaltsoberbuchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal, zum Verwalter am Landesgefängnis daselbst.

Versetzt wurde:

Schick, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal, an das Landesgefängnis in Mannheim.

Schell, Strafanstaltsbuchhalter am Landesgefängnis Bruchsal, an das Männerzuchthaus daselbst.

Bayern.

Ernannt wurde:

Wehrl, rechtskundiger Funktionär an der Gefangenanstalt Ansberg, zum Assessor an der Strafanstalt Aichach.

Besold, Elise, Schulverweserin an der Höheren Töchterschule zu Erlangen, zur Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach.

Versetzt wurde:

Scherer, Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau, an die Strafanstalt Aichach.

Müller, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Sulzbach, an die Strafanstalt Aichach.

König, Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach, an die Strafanstalt Aichach.

Oheim, Assessor an der Gefangenanstalt Laufen, an die Gefangenanstalt Zweibrücken.

Schmitt, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Plessenburg, an das Zuchthaus Straubing.

Roeser, Assessor am Zuchthaus Kaisheim, an das Zellengefängnis Nürnberg.

Haggenmiller, Assessor an der Strafanstalt Straubing, an das Zellengefängnis Nürnberg.

Schröder, Assessor an der Strafanstalt Kaiserslautern, an das Zuchthaus Straubing.

Hamburg.

Gestorben ist:

Meyer, Reinh., Vikar in Hamburg-Barmbeck.

Hessen.

Versetzt wurde:

Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen als Oberlandesgerichtsrat nach Darmstadt.

Preussen.

Auszeichnungen erhielten:

Rosenfeld, Dr., Staatsanwalt in Berlin, das Ritterkreuz I. Kl. des Grossh. badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Meerholz, Strafanstaltsinspektor in Striegau, den Kgl. preussischen Kronenorden IV. Klasse.

Ernannt wurde:

Steinbiss, Oberinspektor, Strafanstaltsvorsteher in Lüneburg, zum Direktor der Strafanstalt Rawitsch.

Meerholz, Strafanstaltsinspektor in Striegau, zum Strafanstaltsoberinspektor.

Eingetreten.

Baden.

Brenzinger, Anton, Buchhalter am Landesgefängnis Mannheim.

Bayern.

Aichach, Verwaltung der Strafanstalt.
Goetz, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Aichach.

Preussen.

Pompe, Gefängnisprediger in Stettin.
Lucus, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Wohlau.

Württemberg.

Böss, Buchhalter in Gotteszell.

Ausgetreten.

Bayern.

Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Ertl, Benefiziat, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Härtl, Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Wasserburg.

Elsass-Lothringen.

Brinkmann, Gefängnis-Oberinspektor in Ensisheim.

Preussen.

Schaaphaus, Pfarrer in Stargard.

Königreich Sachsen.

Bonitz, Strafanstaltsinspektor in Bautzen.
Weber, Anstaltspfarrer in Unterpöltzsch.

Thüringische Herzogtümer.

Siefert, Strafanstaltsdirektor in Ichtershausen.

Oesterreich.

Gryac, Gefangenhauskontrolleur in Klagenfurt.
Hora, Gefangenhausverwalter in St. Pölten.
Miglitz, Regierungsrat und Strafanstaltsoberdirektor a. D. in Graz.
Hubacek, Staatsanwalt in Sicin.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908.

I. Einnahmen.

Pos.	1. Kassenrest aus voriger Rechnung . . .	M.	150.16
„	2. Rückstände	„	8.–
„	3. Mitgliederbeiträge	„	4836.–
„	4. Kapitalzinsen	„	280.08
„	5. Rückerhobene Kapitalien	„	1400.–
„	6. Absatz von Heften	„	702.55
„	7. Erlös aus Inseraten	„	115.–
„	8. Sonstige Einnahmen	„	927.14
„	9. Vorschuss und Ersatz	„	108.–
	Summa:	M.	8526.93

II. Ausgaben.

Pos.	1. Druckkosten und Buchbinderlöhne . . .	M.	4188.97
„	2. Porto- und Versendungskosten	„	776.81
„	3. Einrichtungsgegenstände	„	—.–
„	4. Honorare	„	104.–
„	5. Kapitalanlagen	„	2128.08
„	6. Büreaukosten und Kassenführung . . .	„	547.30
„	7. Literatur	„	8.–
„	8. Sonstige Ausgaben	„	662.56
„	9. Vorschuss und Ersatz	„	4.–
	Summa:	M.	8419.72

Abschluss.

Einnahmen . .	M.	8526.93
Ausgaben . . .	„	8419.72
Kassenrest	M.	107.21

Vermögensstandsdarstellung
auf 1. Januar 1909.

Das Vermögen der Kasse besteht in:		
1. Kassenrest am 31. Dezember 1908		M. 107.21
2. Kapitalanlagen:		
a) Wertpapiere	M. 4200.—	
b) Sparkassenguthaben	„ 3398.45	„ 7598.45
3. Rückständige Beiträge		„ 24.—
4. Wert des Inventars		„ 500.—
		M. 8229.66
Hiervon sind die für 1909 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit		„ 104.—
in Abzug zu bringen; es verbleibt somit auf 31. Dezember 1908 ein Reinvermögen von . . .		M. 8125.66
Dasselbe hat am 31. Dezember 1907 betragen		„ 7473.28
somit Vermehrung		M. 652.38

Mannheim, 1. Februar 1909.

Der Vereins-Ausschuss.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg.

Dreiundvierzigster Band. — 3. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1909.

Badische Gefängnisstatistik 1907.

Von Gerichtsassessor Dr. Meister in Bruchsal.

Die badischen Strafanstalten setzen sich zusammen aus 4 Zentralanstalten, 4 Kreisgefängnissen, 61 Amtsgefängnissen und 1 Festungsgefängnis. Zentralanstalten sind das Männerzuchthaus Bruchsal, die Landesgefängnisse Freiburg und Mannheim sowie das Landesgefängnis mit Weiberstrafanstalt in Bruchsal.

Die Zentralstrafanstalten dienen zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen und Gefängnisstrafen von über 4 Monaten, bei weiblichen Personen, jugendlichen und männlichen Personen aus den Landgerichtsbezirken Mannheim und Mosbach, sowie den Amtsgerichtsbezirken Freiburg, Neustadt, Breisach, Staufen, Müllheim und Lörrach auch von Gefängnisstrafen von über 1 Monat.

1907 beherbergten die 4 Zentralanstalten 3157 Gefangene. Der Durchschnittsstand war 1292.

Die belegbaren Räume der 4 Anstalten bestehen aus 1142 Einzelzellen für Tag und Nacht, 9 Zellen nur für den Tag und 113 Zellen nur für die Nacht, im ganzen also aus 1264 Zellen. Die grösste Belegfähigkeit besitzt mit 510 das Landesgefängnis Freiburg. Dann folgt das Männerzuchthaus Bruchsal mit 480, das Landesgefängnis und die Weiberstrafanstalt Bruchsal mit 455 und das Landesgefängnis Mannheim mit 219. Die Belegmöglichkeit aller 4 Zentralanstalten zusammen beträgt 1664. Hieraus kann man ersehen, dass in Baden einerseits eine Ueberfüllung der Zentralstrafanstalten nicht vorhanden ist, anderseits die Einzelhaft mit nicht sehr erheblichen Ausnahmen durchgeführt werden kann.

Das Aufsichtspersonal bestand aus 175 Personen. Es kam also durchschnittlich auf 7,3 Gefangene 1 Aufseher. Während im Landesgefängnis Freiburg auf 10, im Landesgefängnis Mannheim auf 9, im Männerzuchthaus Bruchsal auf 8,25 Gefangene 1 Aufseher fiel, so bedurfte man im Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal schon für 4,2 Gefangene eines Aufsehers bezw. einer Aufseherin. Die ungewöhnlich hohe Zahl des Aufsichtspersonals in letztgenannter Anstalt hängt mit ihrer Vielgestaltigkeit und ihrem komplizierten Bau zu-

sammen, weist sie doch nicht weniger als 9 getrennte Abteilungen auf. Von diesen entfallen auf das Landesgefängnis je eine Abteilung für rückfällige Züchtlinge, jugendliche, irre und kranke Gefangene. Die Weiberstrafanstalt setzt sich zusammen aus Zuchthaus, Gefängnis, einer Abteilung für Jugendliche, dem Krankenhaus mit einer besonderen Abteilung für Geschlechtskranke.

Der Gefangenenstand in den Zentralstrafanstalten mit 3157 hat gegenüber früheren Jahren relativ und absolut abgenommen. Die 4 Zentralstrafanstalten hatten

1900 : 3570	Gefang. bei einem Durchschnittsstand v.	1385
1901 : 3735	" " " " "	1439
1902 : 3794	" " " " "	1449
1903 : 3367	" " " " "	1397
1904 : 3221	" " " " "	1327
1905 : 3287	" " " " "	1344
1906 : 3264	" " " " "	1332
1907 : 3157	" " " " "	1292

während der Durchschnittsstand in den Jahren
1891 bis 1900 1367
betrug.

An diesem Rückgang der Kriminalität sind in ganz besonderem Maasse die weiblichen Gefangenen beteiligt.

In den 4 Zentralstrafanstalten verbüssten Freiheitsstrafen:

Weibliche Gefangene:

Jahr	Gesamtstand	Davon		Durchschnittsstand
		Zuchthaus	Gefängnis	
1895	555	108	447	214
1896	499	97	402	193
1897	465	76	389	175
1898	429	78	351	159
1899	421	83	338	162
1900	431	85	346	155
1901	432	81	351	148
1902	496	85	411	164
1903	444	77	367	156
1904	391	57	334	131
1905	376	45	331	119
1906	341	39	302	111
1907	279	37	242	102

Die weibliche Kriminalität ist somit seit 1895 absolut um etwa 50 %, relativ noch in viel grösserem Umfang gesunken.

Auch die Kriminalität der Jugendlichen ist gegenüber 1895—1902 absolut und relativ zurükgegangen, während im Vergleich zu 1904 und 1905 merkwürdigerweise wieder eine Zunahme zu verzeichnen ist.

Jugendliche:

Jahr	Männliche	Weibliche	Zusammen
1895	234	41	275
1896	243	25	268
1897	233	19	252
1898	200	17	217
1899	201	22	223
1900	223	20	243
1901	203	19	222
1902	187	12	199
1903	186	22	208
1904	148	16	164
1905	150	14	164
1906	179	15	194
1907	185	14	199

Von besonderer Wichtigkeit ist der Teil der Statistik, der die Rückfälle (im weitesten Sinne des Wortes) behandelt.

Rückfälle:

	Zuchthaus		Gefängnis		Jugendliche	
	unter		unter		unter	
Männer	666	571 od. 85,7%	2212	1556 od. 70,3%	185	76 od. 41%
Weiber	37	27 od. 73%	242	162 od. 66%	14	1 oder 7%

Die Rückfallsziffer ist hiernach bei den männlichen Gefangenen allgemein höher als bei den weiblichen, bei den erwachsenen Gefangenen höher als bei den Jugendlichen, bei Zuchthausgefangenen höher als bei Gefängnisgefangenen.

Unter den 3157 Gefangenen der Zentralstrafanstalten befinden sich somit 2316 oder 73,4 % Rückfällige. Von diesen 2316 Vorbestraften haben 1252 oder 54 % schon binnen eines Jahres nach Verbüssung der letzten Freiheitsstrafe ihre neue Straftat verübt. Von den 77 rückfälligen Jugendlichen sind sogar 60 oder 78 % innerhalb des ersten Jahres nach Verbüssung der letzten Freiheitsstrafe rückfällig geworden.

Von den 3157 Gefangenen sind 1050 oder 33,25 % vor dem 18. Lebensjahr mit Freiheitsstrafen belegt worden.

Unter den 2316 Rückfälligen sind:

1	mal	vorbestraft	365
2	„	„	257
3—5	„	„	616
6—10	„	„	542
11—30	„	„	469
über 30	„	„	67

Unter den 77 rückfälligen Jugendlichen sind:

1	mal	vorbestraft	35
2	„	„	20
3—5	„	„	16
6—10	„	„	4
11—30	„	„	2

So verblüffend auch auf den ersten Anblick diese relativ hohen Rückfallsziffern bei den Jugendlichen sind, so erklären sie sich doch bei näherem Zusehen aus verschiedenen Gründen. Vor allem ist zu beachten, dass die weitaus meisten obiger Vorstrafen in Amtsgefängnissen vollzogen worden sind, dass ferner gerade der Strafvollzug an einem Jugendlichen in einem Amtsgefängnis, der bei allen unter 1 Monat sich bewegenden Freiheitsstrafen bisher dort erfolgen musste, nicht nur vollständig unzulänglich und meist wirkungslos sondern geradezu verderblich und so indirekt den Rückfall begünstigend wirken muss. Von all' dem, was eine erziehliche Wirkung — und beim Strafvollzug an Jugendlichen soll ja, wie die Dienst- und Hausordnung es vorschreibt, der Erziehungszweck in den Vordergrund gestellt werden, — ausüben könnte wie Gottesdienst, Religions- und Schulunterricht, Beschäftigung bezw. Anlehrung in einem Gewerbe bei tunlichster Berücksichtigung der persönlichen Neigung, der körperlichen und geistigen Befähigung, häufige Zellenbesuche des Direktors, des Hausgeistlichen und Hauslehrers, kann in einem Amtsgefängnis begreiflicherweise nichts geboten

werden. Wissenschaft und Praxis sind sich heute vollständig darüber einig, dass der Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen ein Fehler ist, weil bei diesem der Strafzweck Besserung und Abschreckung des Sträflings nur in verschwindenden Ausnahmen erreicht werden kann. Die Wirkung eines solchen Strafvollzugs ist nicht selten die, dass die Strafe ihren abschreckenden Charakter völlig einbüsst. Bei kurzfristigen Strafen sollte ohne kleinliche Unterscheidung nach dem begangenen Delikt (wie etwa nach schwerem und einfachem Diebstahl) noch viel häufiger wie bisher vom Strafaufschub auf Wohlverhalten Gebrauch gemacht werden.

Solange Jugendliche ihre Strafen in Amtsgefängnissen verbüssen müssen, sollte man billigerweise unterlassen, den Strafvollzug schlechthin für die Misserfolge verantwortlich zu machen.

Eine alljährliche statistische Feststellung unter dem Gesichtspunkte, wieviel von den Jugendlichen, die in der für Jugendliche besonders eingerichteten Abteilung im Landesgefängnis Bruchsal bei einem in jeder Hinsicht zweckentsprechenden Strafvollzug ihre Strafe verbüsst haben und wieder rückfällig geworden sind, würde ohne Zweifel ein erfreulicheres Bild bieten. Die ebenfalls relativ hohe Rückfallsziffer der weiblichen Gefangenen hängt mit dem starken Sinken der weiblichen Kriminalität im allgemeinen aufs engste zusammen. Dass der Rückfall in der weiblichen Kriminalität — wie Krauss im Kampf gegen die Verbrechensursachen S. 433 ausführt — häufiger vorkommt wie bei den Männern, dürfte nach der badischen Statistik nicht zutreffend sein. Das Gegenteil liesse sich aus derselben eher beweisen.

Erwähnt mag noch werden, dass die Kriminalstatistiken anderer Staaten noch höhere Rückfallsziffern aufweisen wie Baden.

Zur Erhöhung des praktischen Wertes der badischen Gefängnisstatistik müssten unbedingt auch bei Amtsgefängnisgefangenen Männer und Weiber, „Erwachsene“ und „Jugendliche“ getrennt behandelt werden.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung wäre ferner, wenn wie in der preussischen und der Reichskriminalitätsstatistik auch in Baden jeweils die Kriminalitätsziffer (auch bei Amts- und Kreisgefängnisgefangenen) festgestellt d. h. ausgerechnet würde, wieviel Verurteilungen auf 100 000 Strafmündige (zusammen und getrennt nach „Erwachsenen“

und „Jugendlichen") der badischen Zivilbevölkerung kommen. Erst auf diese Weise erhält man ein richtiges und vollständiges Bild von der Zu- und Abnahme der Kriminalität im allgemeinen wie des Rückfalls im besonderen. Nur an der Hand eines so gesichteten und verarbeiteten statistischen Materials lässt sich ein einigermassen sicherer Schluss ziehen, ob und in welchem Umfang der Strafvollzug sich speziell in Baden, wo zu dessen Vervollkommnung so viel geschieht, bewährt hat.

Unter den Ursachen der Verurteilung stehen an erster Stelle die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen mit 2915 oder 62% aller Fälle. Diesen schliessen sich an die Delikte gegen die Person mit 1231 oder 26%. Auffallend zahlreich sind die Verbrechen gegen § 176[3] (Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren). Sie machen allein 9,5% aller Straffälle aus.

Die hauptsächlichsten strafbaren Handlungen sind mit folgenden Zahlen vertreten:

Strafbare Handlungen.	Überhaupt	Davon			
		Zuchthausgefangene		Jugendliche	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich
Diebstahl	1497	349	18	145	16
Darunter: wiederholter Diebstahl	676	155	16	14	1
schwerer Diebstahl	487	181	1	69	5
Unterschlagung	237	39	5	18	—
Raub und Erpressung	79	44	2	2	—
Begünstigung und Hehlerei	84	25	4	7	—
Betrug	682	110	15	16	3
Urkundenfälschung	224	40	6	12	1
Mord	29	25	1	1	—
Totschlag	27	13	1	2	—
Gefährl. Körperverletzung	371	24	1	20	—
Kindsmord	16	—	1	—	1
Abtreibung	22	7	2	—	1
Meineid	76	25	7	3	2
Brandstiftung	40	20	2	5	—
Gewaltsame Unzucht	70	37	—	6	—
Unzucht m. Kindern u. 14 J.	442	114	—	—	—
Kuppelei	36	2	2	—	—
Amtsdelikte	34	2	—	—	—
Militärdelikte	58	20	—	—	—

Ueberraschend dürfte die Feststellung der Tatsache sein, dass von 3157 Gefangenen 2777 oder 88% geständig, während nur 380 oder 12% ungeständig sind.

Was die Dauer der Strafen anlangt, so haben:

	4 Monate und weniger	612	Gefangene
über	4 Monate bis 1 Jahr	1261	„
„	1 Jahr bis 2 Jahre	687	„
„	2 Jahre bis 5 Jahre	428	„
„	5 „ „ 10 Jahre	113	„
„	10 „ „ 15 „	32	„
„	15 „	1	„
Lebenslänglich		26	„

Polizeiaufsicht mit ihren das Fortkommen der davon Betroffenen überaus hemmenden Wirkungen hatten im Jahre 1907 nicht weniger als 156 Gefangene, während in 1159 Fällen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren.

Von den 3157 Sträflingen sind 1954 oder 62% in Baden geboren. Auffallend hoch ist die Zahl der Italiener mit 61 oder 2% aller Gefangenen. Was den letzten Wohnort der Sträflinge, sofern er in Deutschland gelegen ist, betrifft, so weist das flache Land eine bedeutend geringere Kriminalität auf wie die Stadt, insbesondere die Grosstadt.

Von 3157 Gefangenen hatten ihr letztes Domizil:

in Orten unter	2000	Einwohnern	741
„ „ von	2—5000	„	362
„ Städten von	5—20000	„	305
„ „ „	20—100000	„	728
„ „ über	100000	„	859

Wenn man das Alter der Gefangenen sich näher ansieht, so wird man finden, dass zwischen 30 und 40 Jahren die Kriminalität am höchsten ist, dass sie von 40 an wieder abnimmt. 74,34% der Sträflinge stehen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren.

Ihrer Geburt nach sind 2751 oder 87% ehelich und 406 oder 13% unehelich.

Unter dem Gesichtspunkt der Konfession betrachtet, sind 1886 oder 59,12% Gefangene katholisch, 1256 oder 39,84% evangelisch, 26 oder 0,82% israelitisch und 7 oder 0,22% andersgläubig.

Nach der Art der Jugenderziehung und dem Verhältnis zu Eltern und Elternhaus ergibt sich folgendes Bild: 2662 oder 84,61% der Sträflinge hatten ihre Erziehung im Elternhaus genossen, 360 oder 11,44% waren bei fremden Leuten untergebracht, 114 oder 3,95% in öffentlichen Anstalten erzogen worden; von den ohne

Elternerziehung Aufgewachsenen waren 49 oder 10,13% in Zwangserziehung gewesen. 347 der Inhaftierten hatten vor dem 14. Lebensjahr den Vater, 340 die Mutter und 126 beide Eltern verloren. In 207 Fällen war ein Stiefvater, in 182 eine Stiefmutter vorhanden gewesen.

Halbwaisen waren 677 und Vollwaisen 126, zusammen 803 oder ca. 25% der Sträflinge.

Ohne Schulbildung waren 42 Gefangene aufgewachsen, worunter 21 Analphabeten sich befanden; 88 hatten eine höhere Schulbildung genossen. Kein Deutsch verstanden 55 Gefangene.

In besonderem Umfang ist für die Jugendlichen Unterricht vorgesehen. Diese hatten wöchentlich neben 2 Religionsstunden 5 bezw. 4 Unterrichtsstunden in den Elementarbüchern und je 1 Sing-, Zeichen- und Turnstunde. Unter sämtlichen Gefangenen nahmen 1592 oder 50,4 % am Unterricht teil.

Für Lese- und Unterhaltungsbedürfnisse sorgen ausgiebig die c. 20 700 Bücher enthaltenden Gefangenenbibliotheken.

Ueber $1/_3$ der männlichen Gefangenen waren gediente Soldaten.

Nach ihrem Familienstand waren:

ledig	2139	oder	67,69 %
verheiratet	828	„	26,20 %
verwitwet	140	„	4,43 %
geschieden	53	„	1,68 %

87 oder 29,39 % der Frauen waren Mütter noch lebender unehelicher Kinder.

Auffallend gering und zweifellos nicht der Wirklichkeit entsprechend ist die Zahl der Gewohnheitstrinker mit 201 angegeben. Im Zustand der Trunkenheit hatten 344 (worunter 16 Jugendliche) männliche und 8 weibliche Sträflinge ihre Taten begangen. Der Landstreicherei waren 233 und der gewerbmässigen Unzucht von 296 weiblichen Gefangenen 63 oder 21,3 % verfallen.

Arbeitsfähig waren von 3157 Gefangenen etwa 3000, geistig beschränkt 40, geistig gestört 30, geistig zweifelhaft 95, also geistig nicht in Ordnung etwa 5 % aller Gefangenen.

Disziplinarstrafen erhielten 648 oder 20,5 % der Gefangenen und zwar:

im Männerzuchthaus	Bruchsal	167	oder	32,8 %
„ Landesgefängnis	Freiburg	169	„	13,3 %
„ „	Mannheim	240	„	33,6 %
„ „	Bruchsal	54	„	13,8 %
in der Weiberstrafanstalt	Bruchsal	18	„	6,5 %

Absolut und relativ die meisten Disziplinarstrafen entfallen auf Mannheim, wo die Gemeinschaftshaft noch in weitem Umfang mangels der erforderlichen Einzelzellen durchgeführt werden muss. Dann ist es nicht minder die Eigenart der dortigen in ihrer Mehrzahl aus der Stadt Mannheim oder ihrer nächsten Umgebung stammenden Gefangenen, die diese hohe Strafziffer bedingt.

Arrest musste 223 mal verhängt werden, darunter 111 mal Dunkelarrest, wovon allein Mannheim mit 57 mal vermerkt ist. Der Strafstuhl (Lehnstuhl mit einer Anzahl von Lederriemen) kam 3 mal im Männerzuchthaus Bruchsal zur Anwendung.

Der durchschnittliche Verköstigungsaufwand betrug in den Zentralstrafanstalten für einen Gefangenen pro Tag 53,1 Pfg., in den Kreis- und Amtsgefängnissen mit Regiebetrieb 34,9 Pfg. und ohne Regiebetrieb 54,5 Pfg.

Die Gesamtausgaben für die 4 Zentralstrafanstalten beliefen sich 1907 auf M. 1 730 761.99, denen nur Einnahmen in Höhe von M. 1 162 916.27 aus Gewerbebetrieb und beibringlichen Straferstehungskosten gegenüberstanden. Es musste sonach die Staatskasse zur Deckung der Gesamtausgaben noch M. 567 845.72 zuschiessen. Die Ausgaben für 1 Gefangenen beliefen sich pro Tag auf M. 3.67 und der hierzu nötigfallende Staatszuschuss betrug auf den Kopf des Gefangenen M. 1.20. Der durchschnittliche Arbeitsertrag eines beschäftigten Gefangenen betrug pro Tag nur M. 1.37, in den Kreis- und Amtsgefängnissen sogar nur 37,9 Pfg.

Was die Medizinalstatistik anlangt, so waren im Jahre 1907 533 oder 16,8 % Inhaftierte krank. Krankheitsfälle waren es 606, waren 179 ambulatorisch und 427 in Krankenzellen- bezw. -räumen behandelt wurden. Unter den 606 Krankheitsfällen wovon 177 Infektions-, 35 Geschlechts- und 97 Geisteskranke. Bei der Einlieferung waren 34, während des Strafvollzugs sind 17 an Tuberkulose erkrankt. Von 18 Todesfällen (0,57 % der Gefangenen) betrafen 10 Fälle Tuberkulose und 2 Selbstmorde. In der Weiberstrafanstalt fanden 4 Entbindungen statt.

Unfälle kamen im Berichtsjahr nur 2 vor.

Die Irrenabteilung im Landesgefängnis Bruchsal hatte bei einer Belegungsfähigkeit von 34 Kranken einen durchschnittlichen Stand von 28. Im ganzen hatten dort 24 Zuchthaus- und 20 Gefängnisgefangene Aufnahme gefunden, die von einem Aufseherpersonal von 8 Personen verpflegt und überwacht wurden.

Der Gefangenenstand in den Kreisgefängnissen war 1907 30 745, in den Amtgefängnissen 399 758, in den Festungsgefängnissen 8.

Arbeitspflichtig waren in den Kreis- und Amtsgefängnissen 217 128, nicht arbeitspflichtig 213 375 Gefangene; beschäftigt 239 229 oder 55,6 % und nicht beschäftigt 191 274 oder 44,4 % Gefangene.

Ein Elsässer über badische Gefängnisse.

Von W. Godelück (Strassburg i. Els.).

Der durch seine archivalischen und literarischen Arbeiten weit über die Grenzen seiner elsässischen Heimat hinaus in Deutschland wie Frankreich bekannt gewordene L. Spach besuchte im Spätjahr des Jahres 1845 das Zuchthaus in Bruchsal, um Anhaltspunkte zu gewinnen, welche bei einer lokalen Reform der Departementalgefängnisse des Bezirkes *Bas-Rhin* verwertet werden konnten.

Der von Spach als *membre de la commission des prisons civiles de Strasbourg* dem Präfekten des Departement *du Bas-Rhin* vorgelegte handschriftliche Bericht, welchen ich bei meinen wissenschaftlichen Forschungen auf dem Bezirksarchiv zu Strassburg fand, scheint mir interessant genug zu sein, um denselben dem Leserkreis der Blätter für Gefängniskunde zur geneigten Kenntnis zu bringen.

Es heisst da unter anderem: *Le gouvernement Grand Ducal fait construire en ce moment, au portes mêmes de Bruchsal une vaste prison cellulaire, à peu près sur le modèle de celle de Pentonville à Londres.* Spach, der durch die oft erwiesene Liebenswürdigkeit der Grossh.

Bad. Regierung Zutritt zu den Gefangenanstalten erhalten hatte, erhielt auf Wunsch für den französischen Präfekten einen genauen Lageplan[1]). *Vue du dehors, la prison de Bruchsal se présente, sur le penchant des collines, comme une forteresse crénelée du moyen âge; en dedans, lorsqu'on traverse les corridors des ailes terminées* — es waren bei dem Besuche Spachs 2 Flügel fasst vollendet — *on se croirait au milieu d'une immense ruche à cellules superposées sur trois lignes.*

La Dimension de ces cellules m'a semblé fort étroite; l'air sans aucun doute, n'y sera point suffisamment renouvelé, la lumière y pénètre imparfaitement et, quoique je ne ferme pas les yeux aux grands avantages que présente le systéme cellulaire, comparé au systéme imparfait des classifications actuelles, je ne puis cependant me dire reconcilié complètement avec un mode qui substitue, d'une manière péremptoire, le cachot solitaire au travail en commun.

Diese nicht allzuherbe Kritik wird erklärlich, wenn man sich die Verhältnisse in den grösseren Gefängnisanstalten des niederrheinischen Departementes, die Spach vor Augen hatte, vergegenwärtigt.

Sowohl das Zentralstrafhaus für Weiber in Hagenau als das Korrektionshaus für Männer und Weiber in Strassburg, wie endlich das Gefängnis in Schlettstadt, glichen mit ihren grossen Arbeitssälen, ihrem Durcheinander von Gefangenenkategorien usw. weit eher Manufakturen als Gefangenanstalten.

»*Les prisons actuelles de Bruchsal réunissent dans leur enceinte la triple série des correctionnels, des réclusionnaires et des forçats*« heisst es weiter in dem Bericht, aus dem natürlich nur die interessierenden Hauptpunkte genommen werden können. »*Les femmes se trouvent dans un bâtiment contigu à la prison des hommes, mais séparé par des murs très hauts et par des cours très vastes. La population totale s'élevait, au moment de ma visite à peu près à 400 détenus, sur lesquels 130 femmes.*

---

[1]) Dieser fehlt leider bei dem Bericht, wie auch andere Beilagen. Ob dieselben 1870 bei der Belagerung Strassburgs verloren gingen, lässt sich mit Gewissheit noch nicht sagen, da die Gefängnisakten auf unseren Bezirksarchiven noch nicht geordnet sind. Kolmar allein besitzt 500 Pakete! Gefängnisakten ungeordneten Inhalts. Bei solchen Zuständen ist es ein sauer Stück Arbeit über elsässisches Gefängniswesen Urmaterial zu verarbeiten.

Les pénitenciers de Mannheim et de Fribourg ne renferment que des hommes. Le Directeur Mr. Diez, m'a fait circuler dans toutes les parties de la prison des hommes: ici l'aspect intérieur, sauf l'espace plus considérable à Bruchsal, rappelle les prisons départementales de Strasbourg. — Les correctionnels sont séparés des réclusionnaires et des forçats.

Letztere Kategorie arbeitete in denselben Räumen wie die *Réclusionnaires,* ein Unterscheidungsmerkmal bildeten nur die Fussketten.

Arbeitszeit, Ruhezeiten schienen Spach nicht verschieden von jenen im niederrheinischen Departement. Die Gefangenenbeschäftigung, meint er entspreche jener in den französischen *maisons centrales.*

Auffällig war ihm, dass in den Schlafsälen die Bettstellen alle noch aus Holz seien und die Betten allzudicht — wenigstens dichter als in den Anstalten des Niederrheines — aufgestellt seien. Die Strohsäcke waren, wie Spach schreibt, besser als in Frankreich in den Departementalgefängnissen.

On a poussé la propreté jusqu'à placer des crachoirs au pied de chaque lit, heisst es sehr bezeichnenderweise in dem Bericht. Die französische Verwaltung hatte nämlich zur Zeit der Generalentreprise die grösste Not überhaupt irgendwelche Art von Spucknäpfen zu erhalten, weil der *Entrepreneur* das als übertriebenen Luxus ansah und als Ausgabe, zu welcher er Kraft des Lastenheftes nicht verpflichtet sei.

Das Brot sei unbestreitbar besser in Bruchsal als in den Gefangenanstalten des Niederrheines; auch sei die Zahl der Suppengerichte grösser und abwechselungsreicher denn in Frankreich.

Diese Anerkennung wiegt um so schwerer, wenn man erwägt, dass nach den Berichten französischer Generalgefängnisinspektoren die Suppen und Broterbackungen als durchaus einwandfrei erklärt wurden.

Die Abteilung für Jugendliche zählte bei dem Besuche Spachs nur 4 Köpfe. *C'est un chiffre qui parle fortement en faveur de la moralité des basses classes et de l'excellent esprit de famille qui règne dans le Grand Duché.* — Leider konnte nicht gleiches für das linke Rheinufer gelten, denn wie der Strassburger Gefängnisarzt d'Eggs in seiner Broschüre: »*De l'état actuel des prisons civiles de Strasbourg* S. 25 schreibt: *il n'était pas rare que des familles, par un odieux calcul, engageaient leurs enfants à commettre de*

légers délits pour qu'ils fussent élevés dans une maison pénitentiaire, au compte de l'état.«

Im Frauenquartier fiel es Spach auf, dass das Auburnsche System auch bei den Essenszeiten angewendet werde, denn jede Gefangene nehme das Essen in der Zelle ein. Die Ueberwachung durch weibliche Laienpersonen schien ihm vermerkenswert, da in den Anstalten des Niederrheines seit dem Jahre 1839 kath. Schwestern vom Orden des heiligen Vinzenz de Paula allgemein die Aufsicht über weibliche Gefangene aller Konfessionen führten. —

Spach schliesst seinen Bericht in der Hoffnung, die Anstalten in Bruchsal, Mannheim und Freiburg einer weiteren genauen Besichtigung mit Hilfe der französischen Regierung unterziehen zu dürfen, um durch eingehende Studien und Vergleichungen der Präfekturbehörde Verbesserungsvorschläge unterbreiten zu können.

Ob Spach diese Studienfahrt unternommen hat, liess sich bisher nicht nachweisen. Jedenfalls ergibt sich aber aus dem Vorhaben allein schon, dass die französische Verwaltung die badischen Gefängnisverhältnisse aufmerksamster Beachtung wert hielt.

Die Strafkolonie Witzwil, Kanton Bern.

Von Strafanstaltsdirektor Dr. Wiedmer in Basel.

Unter den schweizerischen Strafanstalten nimmt Witzwil eine bedeutende und sehr eigenartige Stellung ein. Sie dürfte aber auch in anderen Staaten, wenigstens was die finanzielle Seite betrifft, unerreicht sein, denn Witzwil braucht nicht nur keinen Staatszuschuss, sondern ist gegenteils noch im Falle, jeweilen auf Jahresende grosse Vermögensvorschläge verbuchen zu können. Diese betrugen trotz starker Abschreibungen auf den Geräten und mässiger Taxierung der Tierbestände im Jahre 1908 über Fr. 100,000. Noch mehr als dieses Unikum haben Geschichte und Entwicklung der Anstalt dazu beigetragen, sie selbst über die Landesgrenzen hinaus bekannt zu machen.

Witzwil befindet sich im grossen Moos, das sich zwischen den Seen von Neuenburg, Biel und Murten ausbreitet. Das weitläufige Gebiet war von jeher grossen Ueberschwemmungen ausgesetzt, denen dann in den Jahren 1863 bis 1883 mit einem Kostenaufwand von 17 Millionen durch Correction der Flüsse Aare, Zihl und Broye begegnet werden konnte. Der Landwert stieg dadurch rasch, was unternehmende Köpfe zur Gründung einer Gesellschaft veranlasste, die sich zum Ziele setzte, das Moosland in Kulturland umzuwandeln; natürlich wollte man dabei ein gutes Geschäft machen. Das Werk reüssierte jedoch nicht; die Gesellschaft kam in Konkurs und die Güter fielen den Pfandgläubigern zu, die vorzugsweise Banken waren. Diese suchten das Land zu verpachten und mussten es sogar in eigener Regie bewirtschaften, fanden aber ihre Rechnung auch nicht dabei und waren schliesslich froh, als sie im Jahre 1891 das ganze, auf bernischem Gebiete liegende und zirka 800 Hektaren umfassende Areal für Frcs. 742,760 dem Staate Bern verkaufen konnten, der sich entschloss, darauf eine Strafanstalt zu erbauen.

Der Gedanke war, wie es sich in der Folge zeigte, ein ausgezeichneter. Der Ankaufspreis war günstig und betrug Frcs. 924 pro Hektare, Gebäulichkeiten inbegriffen. Freilich befanden sich diese in verwahrlostem Zustande und mussten unverzüglich repariert werden. Dagegen zeigte sich bald, dass der Boden durchweg kulturfähig war.

Den 16. April 1891 zog der heute noch im Amte stehende, verdienstvolle Direktor der Anstalt, Herr Otto Kellerhals, mit 20 Sträflingen, die vorher in der Anstalt in Bern untergebracht waren, und mit 5 Angestellten in Witzwil ein. Es war eine Riesenaufgabe, die ihm zugewiesen worden war, und manch einer hat damals den Kopf über die neuen Gefängnisprojekte der Berner geschüttelt. Kellerhals, der landwirtschaftliche Fachbildung genossen und sich auch im Gefängnisdienste vorgebildet hatte, ging mutig an die Arbeit, und wer heute, nach 18 Jahren Witzwil wieder besucht, verwundert sich über die grossartigen Erfolge, die er zu verzeichnen hat.

Die ersten Jahre boten besondere Schwierigkeiten, galt es doch, die vorhandenen primitiven Gebäude für die Unterbringung der Gefangenen notdürftig herzustellen, gleichzeitig aber auch Strassen anzulegen und so rasch als möglich dem unkultivierten Boden einen Ertrag abzu-

ringen. Dass Kanalisationen in der Moorkultur eine grosse Rolle spielen, ist allgemein bekannt. Ohne rationelle Wasserableitung bleibt der Boden sauer und für Futterbau ungeeignet. Witzwil hat von Anfang an energisch und zielbewusst an der Entwässerung gearbeitet und jedes Jahr einige tausend Meter Abzugsgräben aufgeworfen. Gegenwärtig ist das in Kultur genommene Land genügend kanalisiert. Die Grabenentfernung beträgt 50, 70 bis 100 Meter, bei einer durchschnittlichen Tiefe von 50 bis 80 Zentimeter, was bei vorwiegender Wiesenkultur ausreichend ist. Das Kanalnetz ist so angelegt, dass der Wasserabfluss leicht gestaut werden kann. Zu hoher Wasserstand ist in den letzten Jahren nie vorgekommen; eher ist das Grasland zu stark entwässert, so dass die Kanäle schon zeitig im Frühjahr gestaut werden müssen.

Hand in Hand mit der Entwässerung ging die Einführung einer rationellen, dem Moosland angepassten Düngung und Bodenbearbeitung. Wie sehr das Richtige getroffen wurde, beweist am besten die Tatsache, dass im Laufe der Jahre mehrere neue Scheunen und Stallungen für die stets zunehmenden Ernteerträgnisse und Viehherden gebaut werden mussten.

Die Zahl der Gefangenen von Witzwil beträgt heute gegen 200.

Schon in den ersten Jahren erbaute die Verwaltung unter Zuhilfenahme der Gefangenenarbeit ein Zellengefängnis für 100 Männer, das heute wieder stark erweitert wird. Kleinere Abteilungen von Gefangenen sind in den zur Anstalt gehörenden Filialen untergebracht, wo sie unter Leitung von Aufsehern das Vieh besorgen.

Die gesamte Strafkolonie Witzwil umfasst heute folgende Stationen:

1. Die Zentralniederlassung, Lindenhof genannt, mit Zellengefängnis, Verwaltungsgebäude, Oekonomiehaus für Angestellte, Bäckerei, Wäscherei, Werkstätten, Stallungen für 360 Stück Vieh, 30 Pferde und 300 Schweine.

2. Die Kolonie Nusshof, enthaltend 2 Wohnhäuser für die leitenden Persönlichkeiten und ihre Familien, Unterkunftsräume für 25 entlassene und wieder arbeitslos gewordene Sträflinge, die sich freiwillig zur Aufnahme melden und gegen freie Unterkunft, Nahrung und einen landesüblichen Barlohn beschäftigt

werden; Stallung für 100 Stück Vieh, Scheunen für Heu und Getreide.

3. Das Vorwerk Eschenhof, ein Wohnhaus für die Rübenarbeiter, 10 Wohnungen für Angestelltenfamilien; Stallung für 24 Kühe; Scheunen etc.

4. Das Vorwerk Birkenhof, dazu gehören ein Wohnhaus für Viehwärterfamilien und Gehilfen; Stallung für 75 Stück Vieh, nebst Scheune etc.

5. Der Neuhof, mit Wohnhaus, Stallung für 75 Stück Vieh und 20 Fohlen.

6. Der Erlenhof, die Gebäude wurden mitten in neu unter den Pflug genommenem Gebiete erstellt und bieten Raum für 2 Familien und 75 Stück Vieh.

7. Die Käserei Gampeln, eingerichtet für die Verarbeitung von täglich 1400 Liter Milch zu Emmentalerkäse.

8. Die Alp Kiley im Simmental. Um das Jungvieh rationell sömmern zu können, hat die Anstalt im Jahre 1906 eine 1300—2100 Meter hoch gelegene Alp, mit den nötigen Gebäulichkeiten darauf, angekauft.

Das Gros der Gefangenen wird im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt; ein kleinerer Teil bei der Torfausbeutung und in verschiedenen, zumeist Anstaltszwecken dienenden Gewerben, wie Schneiderei, Schusterei, Sattlerei, Schreinerei, Schmiede, Korbflechterei, Holzrüsterei etc. Da fortwährend Bauarbeiten nötig sind, nehmen diese jährlich sehr viele Tagwerke in Anspruch (1908: 3,723).

Die Landwirtschaft brachte pro 1908 netto Fr. 115,047 ein, die Gewerbe rentierten Fr. 18503.

Auf Ende des Jahre 1907 war das gesamte Areal der Domäne in Kultur genommen, total 2,703 Jucharten (973 ha). Damit soll aber nicht gesagt sein, dass der seit 18 Jahren stückweise der Wildnis abgerungene Boden nun voll ertragreich sei. Es muss noch, wie der Bericht pro 1907 sagt, mancher Sandhügel abgetragen, manche Untiefe ausgefüllt werden; es müssen alte Kanäle eingezogen, neue gegraben, Wege angelegt und verbessert werden; es bedarf noch eines hartnäckigen Kampfes mit den dem Moosboden eigenen, schwer zu vertilgenden Unkräutern und tierischen Parasiten, bis aus dem Moosland geworden ist, was mit Benützung der modernen Hilfsmittel daraus werden kann: ein zu jeder Kultur tauglicher, hoher Erträge abwerfender Boden.

Wie das Riesengut ausgenützt wird, zeigt uns der Bebauungsplan von 1908: Kultiviertes Wiesland 902 Jucharten; Roggen 361; Hafer 100; Weizen 11; Kartoffeln 352; Zuckerrüben 242; Runkelrüben 10; Rübli 8; Gemüse 26; verpachtetes Kulturland 60; Torfstich 20; Wald 60; Streue und Aufforstung am See 366; Wege und Strassen 100; Kanäle 70; Hausplätze 33 Jucharten.

Der Tierstand war auf 31. Dezember 1908 folgender: Rindvieh 700; Pferde 48; Schweine 264 Stück; Gesamtwert Fr. 287,590.

An bar wurde im Jahre 1908 eingenommen für verkauftes Vieh Fr. 96,245; für Schweine Fr. 21,412; für Milch Fr. 34,311; für andere landwirtschaftliche Produkte Fr. 203,924 (darunter für Zuckerrüben Fr. 56,573, für Kartoffeln Fr. 55,139).

Der Milchertrag belief sich auf 576,686 Liter und wurde folgendermassen verwendet: im Haushalt 72,522 Liter; für Jungvieh 280,357 Liter; für Schweine 17,000 Liter in die Käserei 197,941 Liter; an Angestellte verkauft 8,966 Liter.

Wir hoffen, dass sich die Leser d. Bl. aus diesen Angaben eine Vorstellung von der immensen Weitläufigkeit des Betriebes in Witzwil machen können. Es sei noch beigefügt, dass der Direktor über einen Stab von 48 Angestellten verfügt, für welche in der Kolonie für Wohnung und Verpflegung gesorgt ist. Verheirateten stehen Wohnungen mit Garten und Pflanzland zur Verfügung.

Nun noch ein kurzes Wort zum Witzwiler System überhaupt.

Wir Vorsteher von Zellengefängnissen werden uns so leicht nicht damit befreunden können. Wir sind gewohnt, die Gefangenen möglichst von einander abzusondern, mit der Absicht: die bessern Elemente darunter dem Einfluss der schlechtern zu entziehen.

Der Direktor von Witzwil ist für mehr Bewegungsfreiheit eingenommen. Er spricht sich darüber in einer 1904 erschienenen Orientierungs-Schrift über Witzwil aus[1]), wo er sich folgendermassen vernehmen lässt: „Die überwiegende Mehrzahl der Strafanstaltsbeamten ist der Ansicht, ein richtiger Strafvollzug lasse sich am besten in abge-

[1]) Die Domäne und Strafkolonie Witzwil. Ihre Vergangenheit, Entwicklung und Zukunft, von Otto Kellerhals. Bern 1904.

schlossenen Anstalten mit möglichst langer Isolierung erreichen. Wir geben auch gerne zu, dass dieses System viele Vorteile hat und für gewisse Kategorien von Gefangenen, wie bösartige Verbrecher, die langzeitige Strafen abzubüssen haben, das allein richtige ist. Nun sind aber die Vorzüge dieses Systemes in einseitiger Weise überschätzt worden, und man hat sogar Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche gegründet, wo ein dumpfes Zuchthausregime ohne Licht, Sonnenschein und etwelche Bewegungsfreiheit gleich jede Regung zum Guten im Keime ersticken muss.

Im Gegensatze hiezu wird von fortschrittlich gesinnten Sozialpolitikern, Nationalökonomen und jüngeren Vertretern der Strafrechtswissenschaft und der Praxis auf die grossen Vorteile hingewiesen, die durch Verwendung von Strafgefangenen bei Ausführung von Landeskulturarbeiten in Verbindung mit Landwirtschaftsbetrieb erzielt werden können. Bei entsprechender Auswahl der Gefangenen, Absonderung ungeeigneter Elemente und gehöriger Aufsicht lässt sich der schädliche Einfluss des leichtern gegenseitigen Verkehrs auf ein Minimum reduzieren.

Die abschreckende Wirkung der Strafe geht allerdings etwas verloren, aber die Erfahrung hat noch immer gezeigt, dass durch Abschreckung die Leute nicht dauernd gebessert werden, sondern viel mehr durch Belehrung und Güte. Durch die Beschäftigung im Freien will man dem Gefangenen den Segen der pflichtgetreuen Arbeit vor Augen führen. Er sieht die Produkte seiner Tätigkeit wachsen und sich entwickeln, und hierdurch wird sein Interesse für die Arbeit überhaupt geweckt. Er lernt die Arbeit, die er früher fürchtete, lieben, sie wird ihm zum Bedürfnis, und der Umstand, dass ihm nicht auf Schritt und Tritt vor Augen geführt wird: „du bist im Zuchthaus“ stimmt ihn friedlich und leitet ihn auf den Weg der freiwilligen Umkehr.“

Soweit Herr Kellerhals. Er ist insofern seinen Fachgenossen gegenüber in einer Vorzugsstellung, als in Witzwil nur erstmals Bestrafte Aufnahme finden. Wie sehr es ihm mit seinen Bestrebungen, die Verurteilten auf bessere Wege zu bringen, ernst ist, hat er auch durch seine anderweitige Tätigkeit auf dem Gebiete der Entlassenenfürsorge mehrfach bewiesen. Es ist oben bemerkt worden, dass die zu Witzwil gehörende Kolonie Nusshof für ausgetretene Sträflinge reserviert ist. Im Jahre 1890

wurden darin 60 Männer verpflegt, denen ein Lohnguthaben von beinahe 3000 Frs. ausbezahlt werden konnte.

Mit dieser Gründung hat Kellerhals einen Anfang zur Verwirklichung eines Lieblingsgedankens gemacht. Nach seinen Intensionen sollte nämlich Grund und Boden des Grossen Mooses, der durch Sträflingsarbeit der Kultur zugänglich gemacht wird, nach und nach durch Entlassene bevölkert werden. Der Staat müsste zu diesem Zwecke wenigstens einen Teil des Gebietes parzellieren, mit Gebäuden versehen und nachher an ausgetretene Sträflinge, die sich in jeder Richtung bewährt haben, verpachten resp. verkaufen. Ob die Idee durchführbar ist, soll im Nusshof praktisch erprobt werden.

Ganz in der Nähe von Witzwil, ebenfalls im grossen Moos, befindet sich das bernische Arbeiterheim Tannenhof. An der Spitze der Kommission steht Herr Kellerhals, dem also auch hier wieder Gelegenheit gegeben ist, für seine Entlassenen zu sorgen.

Wir schliessen mit der Bemerkung, dass heute in der Schweiz überhaupt ein frischer Luftzug zugunsten der Entlassenenfürsorge bemerkbar ist. An der Versammlung des Vereins für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Basel (1908) wurde in ausgezeichneten Referaten der Herren Direktor Stuber in Solothurn und Pfarrer Bauty in Lausanne, die Wichtigkeit der Placierung der ausgetretenen Gefangenen betont und praktische Vorschläge gemacht, wie die einzelnen Sektionen des Vereins sich dabei besser als bisher unterstützen könnten. Die Referenten haben die Gründung einer Zentralstelle in Aussicht genommen. Der Vorstand studiert gegenwärtig das Projekt und hat bereits erfreuliche Zusagen für die Finanzierung erhalten.

Verordnung des K. K. Oesterreichischen Justizministeriums vom 21. Oktober 1908.

Betreffend das Verfahren gegen Jugendliche.

Bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen werden für das Strafverfahren gegen Personen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben (Jugendliche), folgende Anordnungen getroffen:

I.

1. Bei Gerichtshöfen, bei denen mehrere Erkenntnis- und Berufungssenate bestehen, sind die Hauptverhandlungen in Erkenntnissachen und die Berufungsverhandlungen in Uebertretungssachen Jugendlicher einem Erkenntnis- und einem Berufungssenate zuzuweisen.
2. Bei den als Strafgerichten tätigen Bezirksgerichten in Wien, sowie bei den Bezirksgerichten ausserhalb von Wien, die nur Strafgerichtsbarkeit ausüben, sind die Uebertretungssachen Jugendlicher in der Hand eines Strafrichters zu vereinigen.
3. Bei den Bezirksgerichten ausserhalb von Wien, die zugleich als Vormundschafts- und Strafgerichte tätig sind, hat der Vormundschaftsrichter das Strafverfahren in Uebertretungssachen Jugendlicher zu führen, gleichviel, ob der Jugendliche der vormundschaftsbehördlichen Jurisdiktion dieses oder eines anderen Gerichtes untersteht.

   Sind bei einem Gerichte mehrere Vormundschaftsrichter bestellt, so sind die Jugendstrafsachen unter diese Richter nach denselben Grundsätzen zu verteilen, die für die Verteilung der vormundschaftsbehördlichen Geschäfte gelten (§ 19, Z. 6 G. O.).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für Straffälle, in denen ausschliesslich Jugendliche als Beschuldigte erscheinen. Sind an einer Strafsache Jugendliche neben Erwachsenen beteiligt, so ist in Uebertretungs- und Erkenntnissachen die Ausscheidung des Verfahrens gegen die Jugendlichen nach den Bestimmungen des § 57 St. P. O. anzustreben.

Kann die Ausscheidung ohne Gefährdung der Einheit, Unmittelbarkeit oder raschen Erledigung des Verfahrens nicht geschehen, so ist die Strafsache vor dem sonst nach der Geschäftsverteilung berufenen Senat oder Einzelrichter zu verhandeln.

5. Der Senat oder Richter, der in eine Haupt- oder Berufungsverhandlung eingetreten ist, hat die Strafsache zu Ende zu führen, wenngleich später die Voraussetzungen, unter denen die Zuweisung an diesen Senat oder Richter erfolgte, eine Aenderung oder Berichtigung erfahren, insbesondere wenn erst nachträglich das Alter des Beschuldigten bekannt oder richtiggestellt wird.

6. Die Jugendstrafsachen sind in den Anklagevormerke der Gerichtshöfe (§ 405 G. O.) und in den U-Register der Bezirksgerichte (§ 223 G. O.) durch ein in der Bemerkungsspalte beigesetztes „J" ersichtlich zu machen; ihre Zahl ist in einer Abmerkung zum Jahresgeschäftsausweise anzugeben.

Die Uebertretungssachen, deren Erledigung einem Vormundschaftsrichter zusteht, sind wie bisher in das U-Register des Strafrichters einzutragen und es sind besondere Register nicht anzulegen. Die Kanzleiabteilung des Strafrichters hat auch die übrigen in diesen Fällen notwendigen Kanzleigeschäfte zu besorgen.

7. Für die Jugendsenate und Jugendrichter sind abgesondert gelegene Verhandlungssäle und Räumlichkeiten zu bestimmen. Stehen solche Räume nicht zur Verfügung, so sind die Verhandlungen gegen Jugendliche, wenn es irgend möglich ist, für eine andere Zeit anzuberaumen als die gegen Erwachsene.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit. Ihre Grundsätze sind in den Geschäftsverteilungsplänen für das Jahr 1909 zu berücksichtigen.

Je nach der voraussichtlichen Zahl der Jugendstrafsachen sind die hiefür bestimmten Senate und Richter entweder bloss mit diesen Sachen zu befassen oder von anderen Agenden entsprechend zu entlasten.

Einer Ueberbürdung der Vormundschaftsrichter kann entweder durch Heranziehung des infolge der neuen Geschäftsverteilung weniger beschäftigten Richters als Hilfsrichter in der Abteilung des Vormundschaftsrichters oder durch eine sonst zulässige Aenderung in der Verteilung der Geschäfte vorgebeugt werden.

Klein m. p.

Ueber die Reformbedürftigkeit der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher.

(Vortrag, gehalten anlässlich der VI. Vollversammlung des Vereines für „Zwangserziehung und Fürsorge“, am 26. November 1907 in Prag, von Oberdirektor Anton Marcovich.)

Die im verflossenen März in Wien stattgefundenen Verhandlungen des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses, welche sich auf reichlich gesammelte Berichte über die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung der Jugend in Oesterreich stützten, bestätigten jene diesbezüglichen Behauptungen vollinhaltlich, welche auch einzelne unserer Berufsgenossen schon wiederholt in Wort und Schrift verfochten hatten und die wir alle dahin präzisieren, dass die Verwahrlosung der Jugend, die bereits mit der psychischen und physischen Vernachlässigung der Kindererziehung im zartesten Alter beginnt und grösstenteils masslosem Elende entspringt, wieder nur Elend zeugt und so den immer mächtiger anschwellenden Lebensquell des Verbrechertums der Jugend bildet.

Die Verwahrlosung der Jugend ist infolge Zunahme der Armut eines Teiles der unteren Volksschichten in steter und fortschreitender Zunahme begriffen, die entsittlichenden Ursachen werden immer intensiver, wogegen eine planvolle, zielbewusste und weitausgreifende Gegenwirkung seitens des Staates und der Gesellschaft bei uns in Oesterreich gegenwärtig noch immer fehlt.

Die moderne Wirtschaftsweise übt im Vereine mit der ununterbrochen zunehmenden Teuerung einen tief-

eingreifenden Einfluss auf die Arbeitsklasse, die fast ständig an der Grenze des Existenzminimums steht und selbst dieses nicht immer zu erringen vermag, während die Rechtsordnung des heutigen Staates vorwiegend und wesentlich den Schutz der Besitzenden und die Abwehr der Besitzlosen verfolgt.

Ungenügende Ernährung, elende Wohnungsverhältnisse, unzureichende, ja schlechte Erziehung verursachen schwere körperliche und seelische Verwüstung in den Kreisen der Armut, aus denen sich das Heer der gesellschaftlich Entgleisten rekrutiert.

Ich habe schon in meinen beiden Gutachten zur Vereinsversammlung in Stuttgart im Jahre 1903 bei Beantwortung der Frage, wie die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten ist, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll und ob sich die Altersgrenze, welche für die Strafmündigkeit festgesetzt ist, bewährt hat, an der Hand der Statistik darauf hingewiesen, dass von allen wegen Verbrechen und Vergehen in Oesterreich Abgestrafen, 99 % den unbemittelten Volksschichten angehörten, also arm waren.

Die Armut kann, da die Mittel fehlen, der Erziehung ihrer Kinder nur minimale oder gar keine Fürsorge zuwenden und es ist daher nicht zu verwundern, wenn Demoralisation in diesen Kreisen ihren Einzug hält, die in ihrem Innern vielleicht nicht schlechter veranlagt, als die besitzenden Klassen und meist gerne bereit sind, gute Bahnen zu wandeln, wenn ihre Erwerbskraft gehoben und ihnen genügende Erwerbsgelegenheit geboten wird. Untrügliche Beweise liefert hiefür der Umstand, dass beispielsweise zurzeit und infolge der grossen Bahnbauten in den Alpenländern der Sträflingsstand in den südlichen Strafanstalten und Gefängnissen unserer Monarchie um mehr als 30 % sank und dass die Inanspruchnahme der Naturalverpflegsstationen in Steiermark erheblich zurückging, was die nachstehenden Ziffern markant zum Ausdrucke bringen.

Während die Zahl der Frequenzfälle dieser Stationen im Jahre 1902 noch 373406 betrug, sank sie in den nachfolgenden Jahren stetig und ganz bedeutend, so dass im Jahre 1903 bloss 327645, im Jahre 1904 bloss 296502 und im Jahre 1905 nurmehr 286276 Frequenzfälle statistisch ausgewiesen erscheinen.

Es ist also die Frequenz der Naturalverpflegsstationen um mehr als 23 % gesunken. Schon dies allein deutet darauf hin, wo der Hebel soweit als möglich anzusetzen wäre, um die Verhältnisse zu bessern und einen Teil jenes Uebels zu beheben, das die kapitalistische Wirtschaftsweise durch ihre Einrichtungen mitverschuldet hat.

Einerseits ist es der sich immer fühlbarer machende Arbeitsmangel, welcher den Kampf um das tägliche Brot erschwert und andererseits die Intensität der geforderten Arbeitsleistung als Folge des allgemeinen Wettbewerbes, die immer grössere Anforderungen an das einzelne Individuum stellt, wenn dasselbe konkurrenzfähig bleiben soll.

Es ist eben das wirtschaftliche Kennzeichen unserer Zeit, dass sie von jedem Erwerbenden die grösstmöglichste Leistungsfähigkeit fordert, welche auf einer bestmöglichsten Vorbildung basiert. — Deshalb ist es ein unbedingtes Gebot der Notwendigkeit, auch die Volksbildung auf ein höheres und zugleich verändertes Niveau zu heben. Der heute noch fast ausschliesslich auf intellektuelle Ausbildung abzielende Unterrichtsstoff der Volksschule genügt nicht mehr; derselbe muss den Lebensbedürfnissen angepasst werden, damit er solche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittle, welche in unmittelbarer Beziehung zum Leben, also zu jenem Milieu stehen, in welchem die heranwachsende Jugend ihr Brot zu erwerben gezwungen sein wird. Ausserdem müssen Einrichtungen geschaffen werden, welche die Wirksamkeit der Volksschule ergänzen und Hand in Hand mit der geistigen Erziehung muss die Rücksichtnahme auf die Hebung und Stählung der physischen Leistungsfähigkeit gehen. Es muss der Jugend aber auch ein besonderer Schutz geboten werden gegen Ausbeutung und Schädigung ihrer geistigen, moralischen und körperlichen Tüchtigkeit, wie wir dies bereits in Amerika in vorzüglicher Weise durchgeführt sehen.

Es muss also in erster Linie der allgemeinen Erziehungspolitik und einer besonderen Fürsorgepolitik das Hauptaugenmerk zugewendet werden, da es sich, wie schon betont, darum handelt, die Jugend für die wirtschaftliche Umgebung tauglich zu machen, die sich gegen frühere Zeiten vollständig geändert hat und fortwährend Umgestaltungen unterworfen bleibt.

Die besondere Aufgabe eines weit ausgebreiteten Fürsorgewesens wird es dagegen sein, den gefährdeten und verwahrlosten Teil der Jugend, die Hilfsbedürftigen

also, zu denen in erster Reihe die Minderwertigen, die in der Entwicklung Zurückgebliebenen gehören, durch spezifische Massnahmen vor dem Untergang zu schützen.

Hiermit wären wir bei dem eigentlichen Thema meines Vortrages, bei der Behandlung der straffälligen Jugend angelangt.

Es ist eine bekannte und durch die angekündigten Massnahmen der Justizverwaltung erhärtete Tatsache, dass die bisherige strafrechtliche Behandlungsart der straffälligen Jugend auch Mitursache der sich immer weiter ausbreitenden Verwahrlosung ist und dass unsere verfehlte Methode gerade das Gegenteil von dem hervorruft, was durch den Strafvollzug bezweckt wird, denn unser heutiges Jugendstrafrecht und unser Strafvollzug an Jugendlichen bedeutet infolge unrichtiger und unzeitgemässer Beurteilung des Wesens der Jugenddelikte und bei dem fast völligen Mangel genügender Fürsorgeeinrichtungen eine weitere Schädigung des Betroffenen und wir können es daher nicht mehr leugnen, dass unser gegenwärtiges Strafsystem vollkommen Schiffbruch gelitten hat, weil es psychologisch falsch ist, da es in erster Linie nur das Gefühl der Rache und Vergeltung befriedigt.

Wir wissen wie es mit unserem Strafvollzuge in den Bezirksgerichtsgefängnissen bestellt ist, wir kennen die grossen Mängel, die in vielen Gerichtshofgefängnissen hinsichtlich des Strafvollzuges und dies speziell bezüglich der Behandlung der Jugendlichen noch immer bestehen, wiewohl die Regierung mit allen Kräften auf Sanierung derselben hinarbeitet und wir müssen zugestehen, dass selbst in den Jugendabteilungen der einzelnen Strafanstalten nur dann eine erspriessliche Arbeit geleistet werden könnte, wenn alle so trefflich eingerichtet wären, wie beispielsweise jene der Männerstrafanstalt in Prag, die wir gestern mit Befriedigung besichtigten.

Es ist ferner bekannt, welch' unheilsame Folgen auch nur eine einzige Verurteilung eines Jugendlichen zu einer noch so kurzen Freiheitsstrafe für dessen ganzes Leben nach sich zieht, denn gerade die kurzzeitigen Freiheitsstrafen erzeugen nichts anderes als Verderbnis, da — von dem Milieu, in welches der Gestrafte eintritt, ganz abgesehen, — mit rationellen Erziehungsmassnahmen nicht eingesetzt werden kann, weil Zeit und Beschäftigungsgelegenheit mangeln und weil weiters der Verurteilte durch die Verbüssung solcher Strafen nicht nur des Ehr-

gefühles, sondern auch — in Anbetracht eines schlecht gestalteten Strafvollzuges — des Respektes vor weiteren Bestrafungen nicht selten beraubt wird.

In manchen Gefängnissen, in Polizei- und Gemeindearresten treffen Jugendliche, die noch keineswegs verloren sind, mit dem Abschaum der menschlichen Gesellschaft zusammen, ja es werden mancherorts auch obdachlose, verlassene Kinder, die aber noch nicht verwahrlost sind, in Polizeiarresten untergebracht.

Wir alle kennen die Szenen zur Genüge, die sich bei Einlieferung Jugendlicher in die Arreste abspielen, wir kennen die Einwirkungen dieser Prozedur und speziell der kurzzeitigen Strafen auf Geist und Gemüt der Jugend, wir kennen die verschiedenartigen Folgen derselben genau und es wäre müssig, sich hier in eingehendere Erörterungen einzulassen.

Ich erlaube mir nur nebenbei auf meine in den Blättern für Gefängniskunde vom Jahre 1905 veröffentlichte Studie „der Vollzug der Freiheitsstrafen und die Ursachen, welche ihre Wirksamkeit schädigen“ hinzuweisen.

Ausser der bisherigen Behandlungsart der straffälligen Jugend ist aber auch die allzuniedrig gehaltene Strafmündigkeitsgrenze eine Ursache des Fortschreitens der Verwahrlosung der Jugend und eine Grausamkeit ist es, wenn Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren in Untersuchungsgefängnissen angehalten und dem Strafverfahren unterzogen werden, von dessen Wesen und Zweck sie, wie Dr. B ä r n r e i t h e r treffend sagt, gar keine Ahnung haben.

Durch die Ergebnisse des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses neu angeregt, plädiere ich daher für eine zeitgemässe, dem Wesen des Jugenddeliktes entsprechende Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher und stelle folgende Thesen auf:

1. Eine kriminelle Bestrafung von Kindern im Alter unter 14 Jahren hat nicht stattzufinden.
2. Als unterste Altersgrenze der Strafmündigkeit ist im allgemeinen das vollendete 14. Lebensjahr zu bestimmen.
3. Dieselbe ist jedoch bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu verschieben, wenn es sich um in der Entwicklung zurückgebliebene, Unmündigen gleich zu haltende oder um solche Jugendliche handelt.

die in Folge vernachlässigter Erziehung und Ausbildung und der mit dieser zusammenhängenden Ungunst der Verhältnisse, nicht aber aus bösen Willen nach dem Strafgesetze zu ahndende Handlungen begangen haben, denn die Keime des Verbrechertums liegen ja als Folgeerscheinung der Armut vorwiegend in mangelhafter Erziehung. Wo aber Erziehung notwendig, dort ist die Strafe, besonders die Kerkerstrafe, nicht am Platze. An ihre Stelle hat eine rationelle Nach- oder Zwangserziehung zu treten, die so lange anzudauern hat, als es die Notwendigkeit erheischt, ohne dass die Massnahmen den Charakter von Kerker- oder Gefängnisstrafen annehmen dürfen, damit der noch besserungsfähigen Jugend nicht gleich auf die erste Verfehlung hin das zeitlebens bleibende Kainszeichen des abgestraft gewesenen Verbrechers aufgedrückt werde.

4. Die gegen Jugendliche bisher verhängten kurzzeitigen Erstlingsstrafen sind durch Mahnung und Beaufsichtigung zu ersetzen, doch ist für neuerliche Verfehlungen die Verweisung in eine Zwangserziehungsanstalt anzudrohen.
5. Nur in sehr schweren Fällen oder wenn Mahnung, Ueberwachung und Zwangserziehung fruchtlos waren, hat die Verurteilung zur Kerkerstrafe einzutreten. —

Dass sich endlich auch bei uns ein Umschwung in der Beurteilung der straffälligen Jugend zu vollziehen beginnt, dass diese verlassene, psychisch und physisch verwahrloste Jugend als eine soziale Erkrankung aufgefasst und der richtigen Behandlung anempfohlen wird, dies beweisen die nicht mehr verstummenden Klagen über das Jugendstrafrecht und den Strafvollzug an Kindern und Jugendlichen, dies beweist auch unsere heutige Versammlung.

Einzelne Staaten haben, wie Dr. Bärnreither lebhaft schildert, bereits nachahmenswerte Einrichtungen geschaffen.

Frankreich hat auf dem Gebiete der Behandlung des gefährdeten Teiles der Jugend und insbesondere bezüglich des Jugendstrafrechtes grosse Fortschritte gemacht und das Ziel, auf das es geradewegs losgeht, ist die moralische Wiederaufrichtung des Kindes. Das Interesse des Kindes tritt in den Vordergrund der Erwägungen, es wird, wo es

not tut, unter öffentlichen Schutz gestellt und das Amt des Strafrichters hat der Jugend gegenüber einen Einschlag von vormundschaftlichen Pflichten bekommen. Die *„Bienfaisance privée“* ist eine breite Grundlage der Jugendfürsorge der auch die *„Assistance publique“* gewidmet ist und Zwangsschulen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Charakters sorgen für die Erziehung der der *„Assistance publipue“* anvertrauten Kinder.

In England wurde die Jugendfürsorge und Zwangserziehung durch eine grossartige Selbsttätigkeit geschaffen und seit Ende des 18. Jahrhundertes Bewunderungswürdiges geleistet.

Es gibt dort eine Fülle von Fürsorge-Einrichtungen, die aus Privatmitteln gestiftet und erhalten werden, dann Anstalten, die mit der Armenverwaltung in Verbindung stehen, und endlich die mustergiltigen *„Reformatory and Industrial Schools“* — 222 an der Zahl — mit welchen die englische Gesellschaft einen erfolgreichen Kampf gegen Verwahrlosung und Verbrechen führt.

Der Richter hat gegenüber den jugendlichen Uebeltätern den weitesten Spielraum. Die gewöhnliche Gefängnisstrafe wird nur dann, wenn es sich um einen sehr schweren Fall handelt, verhängt. Man sucht also der Kriminalität der Jugend auf eine andere Weise als durch die schablonenhafte Verhängung der Gefängnisstrafe beizukommen. Die Kriminalität der Jugendlichen ist daher in entschiedener Abnahme begriffen.

Unser Erstaunen wächst aber zur völligen Ueberraschung, wenn wir nach den Vereinigten Staaten Amerikas blicken.

Von der schweren Krisis, die dieselben derzeit zu überwinden haben, werden sie sich sicherlich bald erholen.

Frei von hemmenden Ueberlieferungen und engherzigbureaukratischer Auffassung, inmitten einer jungen, die Rechtsregeln ihres Zusammenlebens erst neu gestaltenden Gesellschaft, weniger geleitet durch Theorie als durch das Bestreben, zweckmässige und unmittelbar wirkende Einrichtungen zu treffen, wurde bisher in Amerika auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Jugendstrafrechtes Enormes geleistet. Die Tätigkeit der freien Vereine und Gesellschaften spielt die grösste Rolle und ist deren Zusammenwirken mit staatlichen Behörden und Selbstverwaltungskörpern ein sehr enges.

Für die verwahrloste und straffällige Jugend gilt im allgemeinen die Regel: „Zwangserziehung auf der ganzen Linie!“

Es macht sich daher im Strafrechte der Grundsatz geltend, dass innerhalb eines gewissen jugendlichen Alters (das **16.** bis 18. Lebensjahr als Grenze) der Richter zu ermessen und zu entscheiden habe, welche Massregel der Ermahnung, Beaufsichtigung, Zwangserziehung und in letzter Reihe der Strafe in jedem einzelnen Falle einzutreten hat. Mit allen Mitteln wird die Loslösung des jugendlichen Gesetzesübertreters von den erwachsenen Verbrechern angestrebt und der Kontakt mit der eigentlichen Verbrecherwelt zu vermeiden gesucht; in neuerer Zeit durch die Errichtung besonderer Jugendgerichte.

Der Erziehung überhaupt, aber auch der körperlichen Erziehung im besonderen wird eine grosse Bedeutung beigemessen, also nicht allein der geistigen und seelischen, sondern auch der physischen Regeneration ein Hauptaugenmerk zugewendet, da gerade die der Armut entsprossene Jugend hinsichtlich des Broterwerbes meist nur auf der Hände Kraft angewiesen bleibt.

Und so bekommt die Zwangserziehung ihren praktisch-ethischen Inhalt, denn in der Arbeitstüchtigkeit und in den gelernten Fertigkeiten liegt eine selbsterworbene, daher sicher wirkende moralische Kraft, die sich in der Freiheit bewährt.

Alle geisttötenden und unwirtschaftlichen Beschäftigungen sind aus den Besserungsanstalten und Gefängnissen verbannt. Es werden nur solche geübt, die das Individuum zur Arbeit im freien Leben vorbilden, die technisch nützlich und seinen Kräften und Fähigkeiten angepasst sind.

Gross ist die Privatopferwilligkeit in Amerika, was daraus hervorgeht, dass im Jahre 1902 in den Vereinigten Staaten für Zwecke der Erziehung und Wohltätigkeit freiwillige Spenden im Gesamtwerte von $102\frac{1}{2}$ Millionen Kronen gemacht worden sind, welche Ziffer für uns umso bedeutsamer ist, wenn wir bedenken, dass das Budget für Kultus und Unterricht in Oesterreich für das Jahr 1905 mit 84,9 Millionen Kronen veranschlagt gewesen ist.

In Amerika ist man eben überzeugt, dass die Gesellschaft der verwahrlosten und straffällig gewordenen Jugend gegenüber in Schuld steht, die sie nur durch eine besondere Fürsorgepolitik, die vom Zwecke der Besserung ausgeht, zu lösen imstande ist. Man steuert aber bei Verfolgung

des Besserungszweckes nicht einer abstrackten moralischen Besserung zu, sondern es handelt sich darum, aus dem Verwahrlosten und verbrecherisch Veranlagten vor allem ein taugliches Individuum zu machen, tauglich für das Leben und den Erwerb in der Freiheit.

Die heutigen Bestrebungen sind daher von dem Gedanken geleitet, dass auf die Jugend der gewöhnliche Strafbegriff überhaupt nicht anzuwenden ist, sondern nur der Begriff der Zwangserziehung, der Reformation. Die Reformatory Schools nehmen daher eine bedeutungsvolle Stelle in der allgemeinen Erziehungspolitik der Vereinigten Staaten ein und ein Hauptpfeiler des Reformatory Systems ist die Einrichtung der *„Probation“*.

Während man in Europa erst schüchtern anfängt die bedingte Verurteilung einzuführen, wird dieses System in Amerika lange schon mit grossem Erfolge geübt. Es werden jene, die aus jugendlichem Leichtsinn, Uebermut oder Mangel an sittlicher Kraft gefehlt haben, vom Richter *„on probation“* entlassen, da man überzeugt ist, dass das Erscheinen vor dem Richterstuhl und besonders die Verwarnung seitens des Richters genügenden Eindruck macht auf den Uebeltäter, den er auf unbestimmte Zeit entlässt, in der Anhoffnung, dass er sich bessern und nichts mehr zu schulden kommen lassen werde.

Aber nicht nur das ernste Wort des Richters soll einwirken, nicht allein die Furcht vor dem Vollzuge der Strafe, denn dieses Motiv wurde als gänzlich unzureichend erkannt, sondern der Schwerpunkt der *„Probation“* liegt in dem Amte des Fürsorgers, des *„Probation Offizier“*, welcher dem unter Ueberwachung Gestellten mit Rat und Tat bei Seite steht und ihn in jeglicher Weise von weiteren Verfehlungen zu bewahren trachtet.

Jugendliche Uebeltäter dagegen, bei denen Anlage, Gewohnheit, Umgebung, also Ursachen wirksam geworden sind, welche bereits eine dauernde Herrschaft über den jungen Willen erlangt haben, werden in besonderen Anstalten untergebracht und der Zwangserziehung unterworfen. Es erfolgt, da die Dauer des Heilungsprozesses nicht vorausbestimmt werden kann, die Ueberweisung in diese Anstalten durch Verfügung des Richters z u n ä c h s t o h n e B e s t i m m u n g e i n e r Z e i t g r e n z e und kann die Anhaltung des Erziehungsbedürftigen so lange andauern bis der Besserungszweck erreicht, respektive eine Entlassung auf Probe angezeigt ist. In jedem Falle wird der

Jugendliche bis zur erreichten Grossjährigkeit unter den Schutz eines Fürsorgers gestellt.

Durch diese Massnahmen soll dem straffälligen Jugendlichen zum Bewusstsein gebracht werden, dass er gefehlt hat, jedoch mit andern Mitteln als bisher. Nicht durch ein ödes, geist- und körperuntergrabendes Gefängnisleben, sondern durch einen Prozess, der ihn physisch und moralisch aufrüttelt und zu einem andern Menschen macht. —

Deshalb bestehen für Jugendliche auch eigene Jugendgerichte und bemerkenswert ist, dass in einzelnen Staaten Amerikas die Bestimmungen bezüglich der straffälligen Jugend nicht unter den Titel „Strafrecht", sondern dort eingereiht sind, wo das Gesetzbuch von den sozialpolitischen Vorkehrungen zu Gunsten der Kinderwelt spricht. —

Nur in sehr schweren Verfehlungsfällen und wenn die Zwangserziehung fruchtlos blieb, erfolgt die Verurteilung zur Abgabe in eigene Strafgefängnisse. — Es ist also die Gefängnisstrafe, die früher Regel war, jetzt Ausnahme. —

Jm Vergleiche zu alldem erscheinen da unsere bisherigen zum Schutze der Jugend getroffenen Massnahmen als recht klägliche Versuche. —

Umso erfreulicher sind daher die Erklärungen, welche der Finanzminister in seinem Finanzexposé am 5. d. M. bezüglich der Förderung der Jugendfürsorge abgab, indem er sagte: „Eine nicht minder wichtige sozialpolitische Massnahme bildet die Förderung der Jugendfürsorge. — Hier hat allerdings, wie ich bereits in meinem vorjährigen Budgetexposé darzulegen die Ehre hatte, die staatliche Justizverwaltung Vorkehrungen in Aussicht genommen, um dem Fortschreiten der Verwahrlosung der Jugend Einhalt zu tun und wird teils bei der Reform des Strafverfahrens, teils unabhängig davon, die gesetzlichen Grundlagen für ihr erfolgreiches Wirken schaffen. Aber fast ebenso wichtig ist die Vereinstätigkeit, welche durch Pflege, Wartung und Erziehung der Jugend ein weites Feld für ihre Betätigung findet und schon prophylaktisch eingreifen kann dort, wohin die Massnahmen der Justizverwaltung sich nicht erstrecken können und künftig auch nicht erstrecken sollen. — Diese Tätigkeit wird ferner aber auch entfaltet durch Mitarbeit am Vormundschaftswesen und durch die Initiative im Gebiete des Kinderrechtsschutzes zur wirksamen Unterstützung der Justizverwaltung. Um nun auch seitens des Staates diese

Vereinstätigkeit anzuregen und zu unterstützen, wird ein Betrag von 500 000 Kronen beansprucht."

Wiewohl dieser Betrag sehr gering bemessen erscheint, so ist es doch zu begrüssen, dass mit der staatlichen Subventionierung der privaten Fürsorgetätigkeit ein, wenn auch bescheidener Anfang gemacht ist. —

Wir dürfen nicht länger stehen bleiben, sondern müssen energisch zugreifen, wenn wir den grossen Kulturstaaten auch auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Jugendstrafrechtes ebenbürtig zur Seite treten wollen und ich glaube durch meine Ausführungen, sowie durch jene Erörterungen und Aufklärungen zu deren Abgabe ich heute nebenher aufgefordert wurde, gleichzeitig zur Genüge erwiesen zu haben, dass auch im Strafvollzuge eine Riesenarbeit zu leisten sein wird, die keinesfalls ohne Schaffung einer Sektion für das Gefängniswesen glücklich bewältigt werden kann, wiewohl von gewisser, den verehrten Kollegen gut bekannter Seite das Gegenteil behauptet und glauben gemacht wird.

Einer weiteren Antwort halte ich mich für enthoben.

Ich bin am Schlusse meines Vortrages angelangt und glaube mit allen meinen Kollegen übereinzustimmen, wenn ich behaupte:

„Es erscheint nicht nur berechtigt und zweckmässig, sondern geradezu unabweisbar nötig, die Bestrafung besonders solcher Jugendlicher, die infolge zurückgebliebener Entwicklung oder vernachlässigter Erziehung und Ausbildung im Alter unter 18 Jahren ein Verbrechen begangen haben, durch eine rationelle Nach- oder Zwangserziehung zu ersetzen, die so lange andauern soll, bis der angestrebte Zweck erreicht ist, wogegen die ob anderen Verfehlungen bisher verhängten kurzzeitigen Strafen vorerst durch Mahnung und Beaufsichtigung zu ersetzen wären."

v. Liszt ruft am Schlusse seines bekannten Vortrages über das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung aus: „Schutz für die verwahrloste Jugend aus der arbeitenden Klasse!"

Zur zweckdienlichen und raschen Durchführung der dringend notwendigen Reformen auf dem Gebiete unseres Jugendstrafrechtes- und Strafvollzuges ist eine energische Hand und ein offener Kopf nötig, der die Welt und die Menschen zu beurteilen versteht, ein warmherziger Mann, der auch in dieser Beziehung gewillt und imstande ist, das zu bringen, was der Zeitgeist, was der moderne Staat

verlangt. Wir besitzen diesen Mann, denn der geniale Schöpfer unserer Zivilprozessordnung hat bereits kräftige und zeitgemässe Impulse zur Inangriffnahme dieser Reformarbeit gegeben. Ich erinnere da nur an einen der Erlässe, die er schon als Leiter des Justizministeriums herausgegeben hat und der in folgenden Appell ausklingt: „Blicket doch nicht immer auf den toten Buchstaben des Gesetzes, sondern sehet Euch doch einmal auch den Fall und die Leute an, würdigt die Umstände und suchet die Motive und alle psychischen Triebfedern zu verstehen: sprechet nicht Recht mit verbundenen Augen!“

Ich weise weiters auf jene Erklärungen hin, die Justizminister Klein gelegentlich der Eröffnung des österreichischen Kinderschutzkongresses am 18. März l. J. in glänzender Rede abgegeben hat und so hoffen wir denn, dass die Wünsche der Mitglieder des Wiener Kinderschutzkongresses und somit auch unsere Wünsche der baldigen Verwirklichung entgegengehen, zu Nutz und Frommen des verlassenen und daher verwahrlosten Teiles der Jugend. —

Reform des Strafvollzugs.

Vortrag auf der Jahresversammlung der südwestdeutschen Konferenz für Innere Mission zu Speier, Juni 1907, gehalten von Professor Dr. jur. W. Mittermaier in Giessen.*)

I.

Manch einen beschleicht ein Gefühl der Beklemmung oder des Grauens, wenn er von Gefängnis und Zuchthaus hört, oder gar, wenn er Bücher liest, die uns über die Schrecknisse hinter Kerkermauern unterrichten wollen, wie die von Leuss, Max Treu, Oskar Wilde oder Dostojewsky. Er sieht nur hohlwangige Gestalten, die stumpf und gebrochen eine schwere und wertlose Arbeit tun, die selten den Himmel oder das Grüne der Bäume sehen, die nur die Härte und Roheit der Aufseher fürchten, in denen jeder gute Sinn ertötet wird, die in der

*) Abgedruckt in den Monatsblättern für Innere Mission 1907.

Einsamkeit und Oede der Zelle fürs Leben unbrauchbar werden.

Gewiss gelten unsere Freiheitsstrafen sehr gering bei vielen Tüchtigen, die gern helfen möchten, die es nicht glauben wollen, dass die Menschen zumeist schon verderbt ins Gefängnis kommen. Sie möchten die Träume der Deportationsfreunde verwirktlicht sehen oder befürworten gar die Todes- und Prügelstrafe und glauben in dem Aufgeben alles Gefängniswesens das Heil erblicken zu sollen.

Und wieder andere: befriedigt schaut wohl so mancher Beamte an der Strafanstalt auf sein Werk und hält alle, die zu ihm geschickt werden, für den Ausbund alles Schlechten, denen er nur zu viel Gutes tue. Wenn jemand seine Anstalt besucht, die hellen weiten Gänge, die sauberen Zellen, die fleissige Arbeit sieht, das schmackhafte Essen kostet, im Hofe Blumen sieht, Gefangene bei der Gärtnerarbeit trifft, andere in der Schule findet, wenn er die Bibliothek durchmustert, die Baderäume oder das fast leere Lazarett besucht, — dann ist er erstaunt darüber, dass man noch von der Schlechtigkeit des Strafvollzugs reden kann, dann glaubt er gar, die Gefangenen hätten es zu gut und mehr Strenge könne nichts schaden.

So schwanken die Meinungen hin und her. Nur ruhige Ueberlegung kann uns gegenüber solchen Einseitigkeiten dazu führen, das Rechte zu treffen. Dass aber eine richtige Anschauung über unser Strafwesen für uns von Bedeutung ist, daran kann niemand zweifeln. Welch gewaltiger sozialer Faktor ist doch unsere Strafe. Jährlich werden im Deutschen Reiche wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (also nicht Uebertretungen und nicht landesrechtliche Delikte) etwa 480 000 Menschen bestraft; darunter ist nahezu die Hälfte schon vorbestraft, fast $^1/_5$ ist drei und mehrmal vorbestraft. Jährlich werden etwa 40 Menschen bei uns zum Tode, 8—10 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, an 9000 zu Zuchthaus, also von mindestens einem Jahr, — etwa 230 000 zu Gefängnis, an 240 000 zu Geldstrafen. Etwa $^1/_{10}$ aller Zuchthausstrafen dauern über 5 Jahre (also 900); dagegen bei Gefängnis dauern 30 Proz. aller Strafen nicht über eine Woche, weitere 26 Proz. von einer Woche bis zu einem Monat, über ein Jahr nur wenig über den 20. Teil. Bedenken wir, dass eine aus unserer Statistik gar nicht festzustellende Zahl von Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt wird, dass ausserdem zahllose Haftstrafen

bis zu 6 Wochen vollstreckt werden, und dass Tausende jährlich im Arbeitshaus sitzen, — dann wird uns die gewaltige Bedeutung unseres Strafenwesens klar. Welche Unzahl von Menschen wird also der Freiheit beraubt! Welch grosse ökonomische Bedeutung hat der Strafvollzug: Eine Anstalt von etwa 500 Köpfen Tagesbestand wirft bei sehr gutem Betrieb über 100000 M. Reingewinn aus ihrer Arbeit ab, fordert aber noch etwa 120000 M. Jahreszuschuss ohne die Bauzinsen. Und welch Riesengebiet der psychologischen und moralischen Fragen liegt da vor uns.

Es ist gewiss in erster Linie Sache des Staates, sein Strafenwesen stets zu verbessern. Seine Beamten sind ja hier tätig; seine Interessen sind zu wahren. Er lässt auch Aussenstehende, nicht ganz zu Unrecht, gar nicht so gern am Strafvollzug mitwirken. Und er tut auch alles, was er kann, um hier zu bessern. In den „Blättern für Gefängniskunde“, dem Organ des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten, tritt uns dies ernste Streben überall entgegen. Wer sehen will, der kann sich in unsern Strafanstalten auch davon überzeugen: es ist ein gewaltiges Ringen mit einer fast übermächtigen Schwierigkeit, das wir da beobachten können; aber die Fortschritte sind unleugbar.

Das Interesse der Allgemeinheit an diesen Fragen ist daneben natürlich nicht zu verkennen. In erster Linie müssen dabei mit anderen die Geistlichen stehen: sie wirken an der moralischen Hebung, an der Seelenpflege des Volkes zuerst mit; sie können Rat erteilen; viele von ihnen wirken an Strafanstalten; alle helfen durch die notwendige, weitgehende Fürsorge für die entlassenen Sträflinge.

Die lebhafte Reformbewegung der heutigen Zeit muss auch allgemein zur Betrachtung des Strafenwesens anregen. Die unzweifelhafte Zunahme der Verbrechen, dabei die sich immer mehr häufende Zahl der jugendlichen Verbrecher (durchschnittlich 50000 in den letzten Jahren) und der Rückfälligen lässt starke Zweifel an der Güte und Vernünftigkeit unseres Gefängniswesens auftauchen. Man preist statt dessen andere Strafmittel oder die Besserungsanstalten in Amerika; man verlangt grosszügige Reformen. Aber selten trifft man ein genaues Studium des Verbrechens, seiner Herkunft, seines Wesens. Und nur, wenn wir diese Verhältnisse und unser heutiges Strafenwesen und seine Entwicklung kennen, verstehen wir die Reformvorschläge zu würdigen. Dabei darf man nun nicht eine Strafart

isoliert betrachten; denn alle hängen aufs engste zusammen: haben wir keine Todesstrafe, dann müssen wir einen Ersatz schaffen; die Geldstrafe dient uns oft besser als viele Freiheitsstrafen und sollte vielmehr ausgebildet und verwendet werden, während sie heute infolge mangelhaften Vollzugs oft nur ein Vorstadium der Freiheitsstrafe ist. Nur aus der Gesamtheit aller Strafarten kann auf ihren Zweck, ihr Wesen geschlossen werden. Das muss man wohl im Auge behalten. Dennoch mag die Kürze der Zeit die Beschränkung auf die Freiheitsstrafe rechtfertigen.

II.

Sehen wir unser heutiges Strafenwesen an, das in seinen Grundzügen im kultivierten Europa völlig einheitlich ist, so finden wir viele Rückständigkeiten; vieles ist zu bessern, in vielen Punkten dürfen und müssen wir entschiedene Fortschritte verlangen. Das muss man offen anerkennen: nur dann kann man unser Strafenwesen richtig verstehen.

Der Hauptfehler nun liegt darin, dass viel zu sehr der Bussgedanke in der Strafe lebt, dass man zu sehr mit der Strafe nur niederdrücken, nicht auch erheben will! Der Grundgedanke unserer Strafe ist eben überall noch der der Vergeltung. Sie will nicht einfach Erziehungsmittel, oder Kur- oder Sicherungsmittel gegenüber einem sozial gefährlichen Menschen sein, nicht also ein Mittel, um die soziale Gesinnung des Täters zu ändern. Sondern wir kommen darüber nicht hinaus, dass die Strafe Vergeltung für eine bestimmte schuldhafte Tat ist, *malum passionis, quod infligitur propter malum actionis.* Das heisst nun nicht eine logische Ausgleichung der Tat, so dass die Strafe eben nur durch diese Ausgleichung wirke und gar keine weiteren Zwecke in sich aufnehmen könne. Vergeltung ist eine auf der Erfahrung beruhende soziale Zweckeinrichtung, eine machtvolle Gegenwirkung des Staates gegen einen Angriff auf ihn, nicht zum Zweck der Heilung oder Besserung des Täters, sondern um diesen zwangsweise unter die Rechtsordnung zu beugen, um ihm und der Allgemeinheit die Macht des Rechtes zu beweisen. Deswegen entspricht sie der Schuld, die in der Einzeltat ruht, nur daraus erklärt sich, dass sie an die begangene Einzeltat sich anschliesst und einen äusseren Erfolg der Tat voraussetzt. Deswegen findet sie auch ihr Mass in der Tat und der Schuld. Die Strafen werden nicht in

erster Linie nach dem allgemeinen Charakter des Täters bestimmt; der Schlechteste kann wegen der zufälligen Geringfügigkeit seiner 20. Tat leicht bestraft werden, — der an sich gute Mensch kommt wegen einer ersten Leichtsinnstat, z. B. wegen eines Meineids, sofort ins Zuchthaus. Die äussere Trennung der Strafen in Zuchthaus, Gefängnis und Haft richtet sich grundsätzlich nur nach der Schwere der einzelnen Tat. Die Strafe wirkt aber psychologisch: als ein g e i s t i g e s Uebel soll sie den Täter bedrücken und der Allgemeinheit vor der Seele stehen. Das Uebel liegt in der Freiheitsentziehung, die durch ihre Länge oder Art mehr oder weniger streng sein kann, und einen absoluten Zwang auf den Willen ausüben soll. Deswegen muss auch der Strafvollzug zuerst eine Busse und Sühne sein, muss er fortwährend als ein Uebel vom Täter empfunden werden.

Dieser unendlich viel angefeindete, unendlich oft falsch verstandene Gedanke ist an sich auch gar nicht unberechtigt. Gewiss mag ein Mensch ohne jedes Schuldgefühl und ohne die innere Strafe, die Reue, auskommen und sozial ganz brauchbar sein: aber ethisch hochstehend können wir ihn nicht nennen. Und so mag vielleicht auch der Staat die Vergeltungsstrafe entbehren können, die nichts anderes als die nach aussen projizierte Reue ist. Aber so lange das Recht ein Zwillingsgeschwister der Ethik ist, so lange wir die Reue für berechtigt, ja nötig zum Leben halten, so lange wird auch unser heutiger Gedanke, dass die Strafe auf die Schuld aufgebaut, ein Vergeltungsübel sei, leben und Berechtigung haben. Nur dürfen wir nicht vergessen, dass neben ihr noch viele andere soziale Massnahmen, „Sicherungsmassregeln“ Platz haben und nötig sind.

Und auch die Vergeltung müssen wir richtig verstehen. Wie die Reue nicht um ihrer selbst willen einen Sinn hat, so hat auch das Strafleiden seinen höheren Zweck ausser sich, da es ja nicht logische Ausgleichung der bösen Tat ist. Es dient der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch Einwirkung auf den Geist. Wie aber das Recht zuerst freie Anerkennung verlangt und nur, wo es nötig ist, Zwang anwendet, um sich durchzusetzen, so soll auch in erster Linie die Strafe den Täter wie die Allgemeinheit zur Anerkennung des Rechtes bringen, d. h. ihn sozial zu bessern und über seine Vergangenheit hinauszuheben suchen. Nur wo das unmöglich ist, kann die Strafe rein

als Zwang, zur zwangsweisen Abhaltung des Täters vom Uebeltun, als Abschreckung dienen, die man auch eine Vergeltung nennen kann. Es gibt ja auch Menschen, die keine Reue kennen und mit denen wir doch leben müssen. Aber auch die Menschen sind meist nur wenig wert, die sich ständig in der Reue und Busse verzehren und diese nicht als Mittel zum Höherstreben zu nützen verstehen, die nie über die Vergangenheit hinauskommen und nie die ausgleichende, vergeltende Reue als Versöhnung und damit Grundlage der Besserung und Aufrichtung der wahren Ueberwindung der schlechten Vergangenheit erkennen.

Zu oft vergisst der Strafvollzug diesen Gedanken; er denkt nur an das Uebel, nicht an seinen Zweck. Zu oft aber verkennt er auch, dass nicht alle Menschen dem Vergeltungsgedanken in gleicher Weise zugänglich sind, dass die Charaktereinwirkung, die wir durch die Strafe erzielen wollen, nicht immer eine rein bessernde sein kann.

Die systematisch vollkommenste Durchführung des Gedankens, dass die Strafe den Menschen über sich hinausheben, reformieren soll — soweit das möglich ist — treffen wir in den jetzt vielgenannten amerikanischen Besserungsanstalten, denen wir unsere volle Aufmerksamkeit schenken müssen, in denen für besserungsfähige jüngere Täter der reine Uebelcharakter der Strafe schon völlig verschwindet und der Erziehungsgedanke allein herrscht.

III.

Nun aber trifft der Strafgedanke in seiner Realisierung ungemeine S c h w i e r i g k e i t e n. Vor allem finden wir unter den Tätern die verschiedenartigsten Charaktere: schwache und starke, gesunde und kranke, verstockte und reumütige, willige und abwehrende, — und für alle soll das äusserlich gleiche Uebel individuell verschieden nutzbar gemacht werden! Es ist schon eine kaum zu überwindende Schwierigkeit, die Charaktere richtig zu erkennen. Der Richter kann das bei der heutigen Art seiner Untersuchung kaum annähernd versuchen; das Strafrecht nimmt wenig Rücksicht darauf. Daher werden die Täter ohne Unterschied ihres Charakters in einer Anstalt vereinigt. Freilich bemüht sich der Strafvollzug schon, das zu verbessern, indem er bei sich zu trennen sucht, so gut es geht: die Jugendlichen, die Rückfälligen, die Gefährlichen. Aber immer ist das etwas sehr äusserliches!

Und unter allen sind sehr viele geistig schwach, minderwertig, degeneriert. Das ist einer der wichtigsten Punkte der Reform; wie kann man diese Unglücklichen richtig herausfinden und behandeln? Es ist unter Juristen und Psychiatern heute fast nur eine Stimme, die laut ruft: es tut uns bitter not, die Minderwertigen im Strafrecht anders zu behandeln. Sie sind die Querulanten, die Jähzornigen oder Unbotmässigen, die Launischen und Unbrauchbaren des Strafvollzugs. Oftmals äusserlich scheinbar ganz normal, nur im innersten Mark moralisch schlecht, daher vom Direktor und Geistlichen hart angefasst, oft bestraft, sind sie in Wahrheit geistig schwach, unfähig, einen sichern, festen Willen zu fassen. Gewiss erkennt ein tüchtiger Beamter viele von ihnen, aber viele bleiben doch unerkannt. Und wie oft wird doch der Psychiater, wenn er sie für seine Behandlung herausverlangt, als bedenklicher Feind einer vernünftigen Justiz angesehen.

Es ist merkwürdig, wie wenig die Reformrichtung oftmals mit diesen Elementen rechnet! Sie zu prügeln wäre ein Verbrechen, sie zu deportieren, Unvernunft; nur vorsichtiges Anfassen kann bei ihnen helfen. Oft sind sie unter verständiger Leitung ganz brauchbar. Es gibt Sträflinge, die bei einem Direktor als Ausbund aller Schlechtigkeit galten, und beim zweiten die besten und ruhigsten Menschen sind.

Da es nun nicht wundernehmen kann, dass gerade solche Menschen im Leben oft anstossen, so treffen wir gerade sie häufig in den Strafanstalten; und wenn sie „ungebessert“ entlassen werden, dann kann man unserm Strafvollzug den geringsten Vorwurf machen, denn er ist nur der gehorsame Diener eines verkehrten Strafgesetzes. —

Wir können aber auch ganz von diesen anormalen Elementen absehen und finden doch unendlich schwere Bedenken. Einmal ist es psychologisch von der grössten Schwierigkeit, einen als Uebel gedachten Zwang zur Erziehung, zur Besserung zu nützen. Wer erziehen will, der muss einen freien Geist vor sich haben, der muss einen eigenen freien Willen erzeugen können. Aber der Strafzwang geht gerade auf Unterdrückung des Willens. Wenn man auch sagen will, dass doch nur der schlechte Wille unterdrückt, ein freier guter aber erzeugt werden soll, so darf man eben nicht vergessen, dass nicht zwei Willen nebeneinander im Menschen leben, von denen jeder verschieden behandelt werden könne.

Ferner: der Praktiker findet unter seinen Sträflingen viele, bei denen jede Liebesmühe umsonst ist. Es mag noch so sehr christlicher Grundsatz sein, dass man an keinem Menschen verzweifeln dürfe, die Praxis lehrt uns doch, dass es Menschen gibt, die für uns unverbesserlich sind, wohl meist infolge einer Geistesschwäche — aber jedenfalls sie sind es: sie kehren immer wieder zum Verbrechen und in die Anstalt zurück; sie können vom Stehlen, vom Betteln nicht ablassen. Wir müssen uns damit abfinden; und gerade diesen Gedanken, dass es Unverbesserliche gibt, die in besonderer Art in der Strafe zu behandeln sind, bildet unsere Zeit immer genauer und richtiger aus.

Die Schwierigkeiten gehen aber noch weiter: es gibt einmal Strafen, die wegen ihrer Kürze zu einer wahren Behandlung des Geistes gar nicht dienen können, und es gibt Menschen, die nicht gut, nicht böse, die normal veranlagt, normal denken, aber eben auch einmal gefehlt haben, bei denen man von einer Notwendigkeit oder Möglichkeit der Besserung, der Aenderung ihres sozialen Charakters so gut und so schlecht sprechen kann, wie von der Besserung unser aller. Bei ihnen spielt der Gedanke, dass die Strafe sie innerlich reformieren solle, kaum eine Rolle. Bei ihnen muss eben die Aenderung aus der freiwilligen oder erzwungenen Reue kommen, die sie von selbst beeinflussen muss.

Diese Erfahrungen, die wir schon im täglichen Leben machen, macht man in der Strafanstalt hundertfach häufiger. Sie decken aber Schwierigkeiten auf, die kaum zu überwinden sind.

Wir sind aber noch nicht am Ende der Schwierigkeiten! Wir wollen ganz absehen davon, dass es eine unendlich grosse und schwere Kunst ist, auf erwachsene Menschen geistig so einzuwirken, dass sie sich ändern. Wir wollen annehmen, dass in den meisten Sträflingen ein guter Kern verborgen ruht, der nur vom Unkraut des Lebens überwuchert wurde, und der nur zu finden ist, damit er sich entwickeln könne, — aber wie schwer ist es, das Unkraut auszujäten und dies kleine Samenkorn zu entdecken!

Ist nun vielleicht in der Anstalt alle Schwierigkeit überwunden, so kommt ein neues Hemmnis. Wie oft sehen wir bei uns und andern die Wahrheit des Satzes von der Schwäche des Geistes: wir haben den festen Vorsatz zur

Besserung gefasst, wir glauben uns sicher gegen eine neue Versuchung — und da kommt doch die alte Schwäche wieder. Kann man da dem Strafvollzug einen Vorwurf machen, wenn er nicht Helden erzieht, starke, in sich gefestete Charaktere, wie wir sie selten genug finden? Es braucht ein Mensch gar nicht anormal zu sein, und doch kann er den Mühsalen des Lebens nicht gewachsen sein. Ich sage offen: ich bewundere die Kraft der Menschenseele, dass sie so vielen Versuchungen des Lebens widersteht, so vielem Elend zum Trotz noch edel bleibt, bei so viel Lasten noch frei und stark. Aber viele sind doch bitter hart geworden: „Steine unter Steinen.“ Sie mögen in der Anstalt mit unsäglicher Mühe dem Leben wiedergewonnen sein: ein Fusstritt, den sie draussen erhalten, eine Schlinge, in die sie geraten, und aller innere Halt ist wieder verloren. Damit aber rühren wir an der letzten und zugleich einer der grössesten Schwierigkeiten, gegen die der Strafvollzug ankämpfen muss: das freie Leben! Die allermeisten Sträflinge sind willensschwach, durch Güte und verständige Behandlung leicht zu lenken. Kommen sie nun, selbst misstrauisch und scheu, in eine ihnen misstrauende Gesellschaft zurück, werden sie durch eine Polizeiaufsicht von Ort zu Ort gejagt, geraten sie wieder in den Sumpf der Herbergshöhlen, dann sind sie verloren. Ja selbst in bester Umgebung erwacht oft dämonisch der alte Trieb, wie beim Dienstmädchen, das vom Stehlen nicht lassen kann, beim tüchtigen, gewandten Kaufmann, der förmlich aus Freude am Betruge betrügen muss.

IV.

Sehen wir uns danach wieder um! Die Strafe will ein Vergeltungsübel sein; wir dürfen von ihr gar nicht erwarten, dass sie den Sträfling in möglichst vielen Fällen bessere. Es ist also ein viel zu radikales Verlangen, das Vergeltungsstrafrecht zu beseitigen; wer ihm absolute Verkehrtheit vorwirft, der muss erst beweisen, dass sein Strafrecht richtiger und weniger einseitig gedacht sei. Andrerseits muss uns die überall mit elementarer Gewalt sich geltend machende Tendenz des Strafvollzugs über das Vergeltungsübel hinauszukommen, belehren, wohin wir streben sollten. Aber die Erwägung der gewaltigen Schwierigkeiten, die sich da auftürmen, muss uns sehr vorsichtig in unsern Hoffnungen machen.

Wir müssen freilich danach streben, dass wir nur so viel Uebel, als nötig ist, auferlegen, und so viel geistige Erhebung und Aufrichtung, als möglich ist, zu erreichen suchen.

Der Fehler unseres heutigen Strafvollzugs ruht zu einem grossen Teil in dem Mangel an exakten psychologischen und psychiatrischen Studien. Der Praktiker des Strafvollzugs, glaubt, er lerne davon genug — ja mehr als der theoretische Studien treibende Psycholog vom Fach. Derselbe Fehler findet sich aber auch bei der radikalen, einseitigen Reformrichtung, die unsern ganzen Strafvollzug für verkehrt erachtet und ihm alle Schuld an dem Anwachsen der Kriminalität zuschiebt. Sie findet freilich reichlich Anhänger, denn da ja sicher manche Fehler in unserm Strafvollzug stecken, die jedermann zugeben muss, da dies künstliche System nur von wenigen mit ihm Vertrauten verstanden wird, da tatsächlich die Zahlen der Kriminalität uns ängstigen dürfen, so gilt diese übertriebene Kritik bei vielen für die richtige.

Sie ist es aber nicht! Denn einmal steckt der allergrösste Teil der Schuld an unserer Kriminalität in unserem heutigen gesellschaftlichen Leben, in seiner Nervosität, seiner Hast und Unruhe, seinem materialistischen Höherstreben; die gewaltigen technischen Umwälzungen eines Jahrhunderts sind von uns noch nicht psychologisch verarbeitet. Der beste Strafvollzug wird das nie ändern. Sodann ist unser Strafrecht selbst mit seiner Vernachlässigung der Rücksicht auf die Charaktere der Täter schuld an Mangel im Erfolge unseres Strafvollzugs. Ferner wollen die radikalen Reformer nur eine Entwicklung, die auch die Vorsichtigen anstreben, aber sie wollen sie von heute auf morgen, ohne zu überlegen, dass soziale Entwicklungen stets langsam voranschreiten. In vielen Punkten stimmen wir alle überein; nur zweifeln wir an der Geschwindigkeit der Entwicklung.

Endlich sind die Strafmittel, die sie vorschlagen, vielfach höchst bedenklich! Dass eine Erweiterung der Todesstrafe oder eine Wiedereinführung der Prügel, die man dann „gesunde“ Prügel nennt, irgendwie praktisch uns helfen könnte, glaube ich nicht. Die Entwicklung hat beide Strafarten zum fast völligen Verschwinden gebracht; sie sind psychologisch wenig wert; sie wirken nach aussen fast gar nicht; der Geprügelte mag auch einmal wirklich gewarnt sein; in den meisten Fällen wird er nur ver-

bittert und hasserfüllt werden. Diese Strafarten entsprechen wesentlich dem alten einseitigen Vergeltungsgedanken, den wir eben überwinden müssen. Wollte man aber die Todesstrafe einfach als Sicherungsmittel beibehalten, dann wäre die notwendige Folge, dass so viele Uebeltäter hingeschlachtet würden, dass die Verteidiger dieser sozialen Einrichtung ein Grauen packen möchte: ich begreife es nicht, dass ein Ethiker wie Paulsen diesen verkehrten Gedanken aussprechen konnte.

Bleibt die Deportation, dieses Allheilmittel, das uns ideale Schwärmer immer wieder vorschlagen! Das so schön aussieht im rosigen Lichte der Beschreibungen aller seiner Verteidiger, und so hässlich in der rauhen Wirklichkeit, das nur ein Verlegenheitsmittel ist, das trotz aller Versicherungen mit wenig besonders gearteten Ausnahmen überall Bankrott gemacht hat! Es ist einfach nicht wahr, dass England mit der Deportation allgemein gute Erfahrungen gemacht habe; wer das so allgemein sagt, der kennt eben nicht die Literatur; es ist nicht wahr, dass die französische Deportation gute Erfolge zeitige — freilich den Erfolg, dass tausende von Taugenichtsen aus dem Lande kommen, aber kaum je den, dass sie bessere Menschen werden. Und gar Russland kann uns kein Vorbild sein. Warum ist denn die englische Transportation verschwunden? Warum die russische immer mehr beschränkt? Warum bekämpfen viele der hervorragendsten französischen Kriminalisten ihre Deportation? Weil sie so gut ist?

Ich will hier nur auf zwei der Hauptschwierigkeiten hinweisen, — es gibt bei genauem Zusehen deren viele! — Einmal, wen soll man deportieren? Die schlechtesten Halunken? Gut, dann darf man sie doch nicht in Südwest-Afrika oder den Marschallinseln frei herumlaufen lassen; dann bedürfen sie doch dort derselben Aufsicht wie hier, und wie die dort beschaffen ist, das ist uns doch sehr zweifelhaft. — Also die besseren Elemente, wie es ehedem die Engländer taten. Gut, dann aber bleiben uns ja doch gerade die alten Zuchthäusler hier im Lande, brauchen wir für sie Anstalten, die man verdammt. Und warum nimmt man denn nicht zur Kolonisierung die freien Elemente, wenn es uns bei der Deportation zuerst aufs kolonisieren ankommt? — Und sodann: die Erfahrung lehrt, dass sobald ein Land kolonisiert ist, die freien Kolonisten die Deportation auf strengste befehden.

So musste jede Deportation aufhören und so würde auch die deutsche über kurz oder lang wieder verschwinden, wenn man nicht eine förmliche, der freien Einwanderung verschlossene Verbrecherkolonie, also eine grosse Strafanstalt einrichten will, um hier bei uns nur die Entwicklung des Strafenwesens aufgehalten zu haben. Ich sage es ruhig: die Länder, die Deportation haben, haben bei sich nur ein schlechtes Strafenwesen, — man gehe nach Frankreich und Russland. In dem Masse, in dem das Gefängniswesen sich bessert, verschwindet die Deportation.

V.

So bleibt uns die vorsichtige Reformrichtung, die oft zu vorsichtig vorgeht, aber deren Streben auf dem rechten Wege zu sein scheint. Sie will nicht Revolution, sondern Reform, Entwicklung des Bisherigen. Sie beachtet im wesentlichen die praktischen Einzelheiten, die eine erhebliche Rolle im Strafvollzug spielen, die daher vor allem in Angriff genommen werden müssen. Folgen wir dieser Richtung, dann finden wir alle die Bedenken, die uns bei der Betrachtung der grossen Grundfragen begegneten, wieder und finden überall das Bestreben, ihnen gerecht zu werden.

Hiernach können wir nun folgende Reformvorschläge aufstellen und vielfach vertreten finden:

1. Man verlangt, dass die Freiheitsstrafe stark beschränkt werde, dass nicht diejenigen in die Anstalt kommen, die auch anderswie günstig beeinflusst werden können. Dem wird eine stärkere und bessere Verwendung der Geldstrafe gerecht und ebenso die sog. bedingte Begnadigung oder der bedingte Straferlass, der schon jährlich bei uns im Deutschen Reiche über 16 000 Verurteilte von den Strafanstalten fernhält, der aber noch ganz anders ausgebaut werden kann. Damit kann und soll man besonders die Zahl der verderblichen kurzen Strafen von einigen Tagen oder Wochen einschränken. Anderseits müssen die Gerichte und Aerzte noch viel sorgsamer als bis jetzt die geistig Kranken von den Anstalten fernhalten.

2. Mit der allergrössten Energie verlangt man eine bessere Differenzierung der Sträflinge. Man hat schon die Jugendlichen bis zu 18 Jahren in eigenen Anstalten abgesondert. Man strebt darnach, die noch besseren

Elemente von den schlechteren zu trennen, und der Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten hat wiederholt die Absonderung derjenigen Gefangenen, die eine „gemeine" Gesinnung bewiesen, verlangt. Man hat eben die Erfahrung gemacht, dass anders ein günstiger Einfluss auf die noch Beeinflussbaren nicht zu erhoffen ist. Vollen Erfolg verspricht diese Trennung aber erst, wenn die Forderung durchdringt, dass das Strafgesetz auf die Gesinnung in erster Linie Rücksicht nimmt — eine Forderung, die aber sehr viele Gegner hat!

3. Dass man noch mehr, viel mehr für die Besserungfähigen tun könne, das wollen allerdings die Strafanstaltsbeamten meist nicht zugeben. Dass man im Unterricht und in der Arbeit, in der körperlichen und geistigen Pflege hier ganz anders als bisher vorgehen sollte, dass man für junge Leute unter 25 Jahren wahre Besserungsanstalten nach amerikanischem Vorbild einrichten muss, das ist leider eine Forderung, die noch viel zu wenig anerkannt wird. Und doch muss sie durchdringen und wird sie erfolgreich sein! Man darf nicht glauben, dass Körbe flechten und Drilchröcke nähen, oder dass irgend eine Fabrikarbeit sehr „erziehlich" sei. Man darf nicht aus der Anstalt möglichst hohen Gewinn ziehen wollen. Man muss den Schulunterricht viel energischer betreiben, man darf nicht den Sträflingen abends um 7 Uhr das Licht entziehen, man muss ihnen viel mehr Bewegung und Arbeit in der Luft gewähren; — sonst kann man sie weder körperlich noch geistig heben!

Hier freilich ist ein Punkt, bei dem grössere Energie als heute vonnöten ist, wo unsere Forderung ein stetes *ceterum censeo* sein muss. Man braucht und kann nicht für alle Gefangene so weitgehende Fürsorge aufwenden. Aber für die Jüngeren ist es absolut nötig. Für alle jedoch muss und kann das abstumpfende monotone Einerlei, der bleierne Druck der willentötenden Maschinenartigkeit des Daseins aufhören, denn wir wollen doch Menschen ins Leben entlassen, die dem Leben standhalten können. Hier wird allerdings noch viel gesündigt in unserm Strafenwesen. Immer meint man wieder, der „Ernst der Strafe", ihre „Uebelsnatur" vertrage sich mit einer Anregung des Geistes nicht. Es wird eben dabei stets vergessen, dass der Freiheitsverlust an sich schon ein Uebel ist, wie es nicht grösser zu denken ist. Und praktisch der grösste Irrtum ist es, zu meinen, dass denen, die nichts vom

Guten in sich haben, der gute Geist von selbst komme. Man darf das grosse Geschenk göttlicher Gnade hier nicht als das massgebende hinstellen, sondern muss es als unsere Pflicht ansehen, die Verlorenen auf den Weg zum Guten, zu Gott zurückzuführen!

4. Umgekehrt ist es ein Fehler, für die sog. „gemeinen" Verbrecher, die lange Eingesperrten, eine besondere Härte zu verlangen. Wer mit kühler Objektivität die lang Eingesperrten beobachtet, der findet sie immer schon wegen der langen Dauer der Haft abgestumpft, niedergedrückt. Besondere Härte ist für sie unnötig, allerdings brauchen sie auch nicht eine besondere Fürsorge wie die andern zu erhalten.

5. Wie man immer mehr die ganz kurzen Strafen als wenig wertvoll erkennt, so erkennt man auch, dass die langen Strafen von fünf und mehr Jahren nicht zur Besserung helfen. Wo man eine Besserung erzielen will, darf man nicht über fünf Jahre hinaus den Gefangenen sitzen lassen, sei es, dass der Richter ihn schon nicht länger verurteilt, sei es, dass die Strafverwaltung ihn rechtzeitig „vorläufig" entlassen kann.

Gerade für die lange Einzusperrenden schlägt man wohl mit Recht die unbestimmte Verurteilung, auch nach amerikanischem Muster vor: der Richter soll nur das Urteil mit oder ohne Mindest- und Höchstmass aussprechen; erst im Vollzug ergibt sich, wie lange die Strafe dauern soll. Ich teile nicht die grossen Bedenken, die immer hiergegen vorgebracht werden: dass man in der Anstalt doch nicht den wahren Charakter des Menschen erkennen könne und meist nur Heuchler entlassen werde. Die amerikanischen Besserungsanstalten zeigen dem Besucher, dass die Einrichtung sich durchaus gut bewährt: dort ist das Leben in der Anstalt eben so gestaltet, dass die Insassen sich viel freier geben und daher nicht heucheln.

Lange Strafen, die über 5 Jahre dauern, haben nur Sicherungscharakter; gegen gefährliche Verbrecher sind sie die alleinberechtigten Massnahmen.

6. In allen Erörterungen spielt die Frage der Haftart eine grosse Rolle. Vor allem ist da die Fabel über die Zelle als eine Foltereinrichtung abzuweisen: sie kann freilich zur Tyrannei führen, wenn sie zu klein ist, wenn, wie heute leider überall, das Fenster so angebracht ist, dass der Insasse nie hinaussehen kann, wenn zu wenig Luft, keine Anregung geboten wird. Dann stumpft das

Leben in ihr ab, wird der Charakter nie gebildet. Aber eine absolute Isolierung ist die Zelle gar nicht! Sie dient der Trennung, so dass die Ansteckung vermieden wird, und den Zweck erfüllt sie trotz aller Einwendungen und wahren Mängel immer noch am besten. Sie hat aber ganz verschiedene Bedeutung bei kurzen wie bei langen Strafen, bei besseren wie bei schlechten Elementen. Unumgänglich nötig zur Rettung der Besseren, wie zur Betonung der nötigen Energie einer kurzen Strafe, vortrefflich zur Erkennung des Charakters eines Menschen und zur Brechung des ersten Widerstandes, unumgänglich nötig auch zur Absonderung der gefährlichen Elemente, ist die Zelle für längere Einsperrung mit erziehlichem Charakter besser durch eine wohlausgewählte Gemeinschaft zu ersetzen, und gar bei langen Strafen mit reinem Sicherungscharakter ein überflüssiger Luxus. Nur eine verständige Vereinigung der zwei Haftarten führt zum guten Ziel. Wir müssen aber auch den Ausbau der Gemeinschaft verlangen, die bei Besserungsfähigen zur Erziehung bei sorgsamer Aufsicht durchaus möglich und sogar nötig ist. Gerade diese Gemeinschaft der Erziehungsfähigen, nachdem man sie in der Zelle weich gemacht hat, ist eine Einrichtung, die wir noch nicht genug ausgebildet haben!

7. Eine Menge anderer wichtiger Punkte kann ich nur erwähnen! Dass die Arbeit, soll sie erziehlich wirken und soll sie ein späteres Fortkommen erleichtern, nicht monoton, lähmend und sozial wenig verwertbar sein darf, sollte endlich klar werden. Dass wir viel mehr für die geistige Einwirkung tun können, dringt endlich durch: fängt man doch nun auch in Deutschland an, die Zeitung ins Gefängnis einzulassen; freilich ist es um die Bibliotheken noch oft schwach genug bestellt; aber man findet auch solche von vielen tausend Bänden, mit den besten wissenschaftlichen und schöngeistigen Werken. Auch hier muss die Idee des Busscharakters noch mehr verschwinden. Mehr und mehr denkt man auch an die Gesundheit der Gefangenen: die nicht überall unberechtigte Furcht vor den Anstalten als Seuchenherden wird wohl allmählich verschwinden können. Wenn wir die so segensreiche Innenkolonisation mit Gefangenen mehr durchführen, wie sie beispielsweise schon an unserer Küste besteht und in Hessen geplant ist, werden wir auch hier einen guten Schritt weiter gemacht haben.

8. Als letztes, aber als eines der allerwichtigsten Momente nenne ich die Fürsorge nach der Entlassung! Sie ist noch völlig privater Natur, und vielfach jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrend, nicht was sie sein sollte, sozialer Schutz der Einzelnen und der Allgemeinheit, sondern gutherzige Wohltat. Aber nicht deswegen allein hat sie so viele Misserfolge: auch in der besten Form muss sie oft versagen, so lange sie jeder Zwangsmöglichkeit entbehrt und daher nur dem zuteil werden kann, der sich ihr freiwillig fügt. Viele aber weisen jede Hilfe schnöde zurück, wollen nur den Geldbeutel der Helfer plündern und nie arbeiten. Viele sind auch zu schwach geblieben, um sich ernstlich emporzuraffen, und nicht wenige sind wohl auch zu scheu, um sich helfen zu lassen. So kann in der Regel die Entlassenenfürsorge nur eine Art Armenunterstützung sein. Und selbst wo sie einen günstigen Boden trifft, da hemmt sie vielfach die unselige Polizeiaufsicht, die zwar theoretisch und nach allgemeinen Verordnungen mit der Fürsorge Hand in Hand arbeiten soll, aber in der Ausführung durch die unteren Organe öfter noch jede Fürsorge vergebens macht.

Noch haben wir nicht die Formel gefunden, nach der wir ausserhalb der Gefängnismauern das Gemüt der Menschen ergreifen, dem Willigen eine Hilfe bieten, die nicht seine Energie noch mehr lähmt, als das naturgemäss das Anstaltsleben tut, aber auch den Wiederstrebenden so packen, dass er sozial brauchbar und unschädlich wird. Wenn aber gar die Mitarbeiter, oft nicht um ein Haar besser als der Entlassene, diesem vorwerfen, dass er „gesessen“ hat, dann ist das letzte der Fürsorge verloren. — Hier also ist ein Punkt, wo die Entwicklung noch weit zurück ist. Hier ist vor allem Aufklärung der Allgemeinheit und wissenschaftliche Ausbildung der Helfer nötig; sodann eine mit Zwangsgewalt ausgestattete Organisation, die jeden Entlassenen treffen kann, auch den, der heute unter die Polizeiaufsicht fällt. Auch das psychologische Geschick, einen erwachsenen Menschen zu lenken, muss noch ausgebildet werden. — Auf diesem Gebiete leisten uns schon die Arbeiterkolonien vortreffliche Dienste; ihr Gedanke ist noch der Erweiterung fähig. —

VI.

Soviel sich auch noch sagen liesse,[1]) ich glaube doch, die Hauptpunkte hervorgehoben zu haben, und schliesse nun: Unser Strafvollzug kann sich auch ohne Aenderung des Strafrechts bessern; er muss die Einseitigkeit aufgeben, dass die Strafe allein als eine Busse, eine Niederdrückung des Willens, ein Uebel ausgebildet wird; er muss bedenken, dass genug Vergeltungsübel und Busse in jeder Einsperrung liegt, dass er diesen Zwang zur sozialen Brauchbarmachung des Menschen nützen muss, die Niederbeugung zur Willensaufrichtung führen soll, dass an dieser aber viel mehr gearbeitet werden kann. Aber wir beachten, dass alle diese Gedanken schon in unserem Strafvollzug liegen, dass sie uns schon den Weg der Entwicklung weisen, dass sie nur der Weiterbildung harren.

So muss unsere Losung sein: durch die Vergeltung über sie hinaus zur Willenserhebung. Daran müssen wir arbeiten; ob wir Erfolg haben, das liegt nicht in unserer Hand, aber nach unseren Erfahrungen dürfen wir es erhoffen.

Die Zahnpflege der Gefangenen.

Von Hofrat Dr. Schicking, Hausarzt am Kgl. Zellengefängnis Nürnberg.

Die Pflege der Zähne liegt im allgemeinen sehr darnieder; kaum dass in den Städten einer richtigen Zahnbehandlung und Zahnfäulevorbeugung Rechnung getragen wird, geschweige denn auf dem Land. Es gibt Wohlhabende, die sich aus Indolenz oder Furcht an ihren Gebissen nichts richten lassen, wenn sie nicht der Schmerz, der bekannte Hüter der Gesundheit, zum Zahnarzt treibt. Minderbemittelte und Arme sind nicht in der Lage, sich die recht-

[1]) Ich weise hier gern auf die in der Diskussion hervorgehobene Beseitgung der kleinen Gefängnisse hin, in denen notwendig die Einrichtungen zur geeigneten Einwirkung auf die Sträflinge fehlen. Bei unseren Verkehrseinrichtungen ist die Zentralisierung sehr wohl möglich.

zeitige Hilfe des Dentisten leisten zu können. Deshalb bricht sich jetzt allerorts die Erkenntnis Bahn, dass ins Gebiet der sozialen Wohlfahrtseinrichtungen auch die Fürsorge für ein gutes Gebiss gehört. Dass die Eltern ihre Kinder in dem vorschulpflichtigen Alter dem Zahnarzt ausser im Fall der Not vorführen, ist sehr selten. Deshalb muss mit dem Eintritt des Kindes in die Schule der Kampf mit der Zahnfäulnis aufgenommen werden. Auf welche Weise dies geschieht, ob durch Schulzahnärzte, Polikliniken, Schulzahnkliniken, ist einerlei, wenn nur der Erfolg erzielt wird, dass die kranken Zähne der Schulkinder behandelt werden. Eltern, Lehrer, Schulärzte müssen zusammenwirken. Die Zähne der Kinder werden in der Schule immer wieder revidiert. Die wohlhabenden Eltern lassen die entdeckten Schäden an den Zähnen ihrer Kinder bei den Privatzahnärzten reparieren, während die Gebisse der weniger begüterten und ärmeren Klassen gratis in Ordnung zu halten sind. Auf dem platten Lande ist *eo ipso* von solchen Massregeln zurzeit keine Rede; wohl aber sind in vielen grossen Städten schon Schulzahninstitute in Betrieb. Die jährlichen Ausgaben für die zahnärztliche Untersuchung und Behandlung, z. B. von 16 000 Schulkindern zu Strassburg i. E. belaufen sich auf 2750 Mark, eine Summe, die im Budget einer grösseren Stadt keine Rolle spielt. Der erzieherische Wert einer geordneten Zahnpflege in der Schule hält bei vielen Kindern vor. Beim Militär, wo jetzt auch wenigstens in grösseren Garnisons durch eigene Militärzahnkliniken die Zahnpflege der Soldaten gefördert wird, fängt man auch an, der Zahnkalamität in der Armee wirksam zu begegnen. Militärärzte sollen an Zahnkliniken kommandiert werden, oder es müssen Militärzahnärzte im Offiziersrang kreiert werden. Die Einführung von einjährig-freiwilligen Zahnärzten ist gewiss nur eine Frage der Zeit.

Dann ist es nötig, dass die Orts-, Gemeinde-, Betriebs-, Hilfs- etc. Krankenkassen, deren einzelne schon jetzt ihren Mitgliedern in bescheidenen Grenzen bei Erkrankungen der Zähne Hilfe gewähren, in grösserem Umfange die Mittel nicht blos zur Extraktion fauler Zähne, sondern auch zu konservativer Behandlung der noch zu erhaltenden Zähne genehmigen. Wir sehen, dass schon in weiten Schichten der Gesamtbevölkerung — seitens der Familie, der Schule, der Armee und Marine, der Krankenkassen etc. — immer mehr eine rationelle Zahnpflege

angestrebt wird. Es müssen aber alle beteiligten Kreise mobil gemacht werden, um gegen diese Geissel der Menschheit zu Felde zu ziehen. Da auch eine Art allgemeiner Wehrpflicht eingeführt werden muss, um den mit der zunehmenden Zivilisation immer mächtiger werdenden Feind abzuwehren, so können sich die staatlichen und städtischen Anstalten fernerhin der Aufgabe nicht entziehen, auch auf diesen Punkt der Hygiene ihr Augenmerk zu richten. Da die Gesundheitspflege in den Strafanstalten eine wichtige Aufgabe der Strafvollstreckung ist, so werden dieselben alle Ursache haben, diesen Zweig der Hygiene zur Blüte zu bringen.

Die Notwendigkeit einer geordneten Zahnpflege erhellt aus der erschreckenden Tatsache, dass bei 449 (Ende Oktober 1903) untersuchten Gefangenen in diesseitiger Anstalt nur in 5 Fällen ein vollständig tadelloses Gebiss gefunden wurde. In 2 Fällen fanden sich sämtliche Zähne zerstört und einer konservativen Behandlung nicht mehr zugängig. Bei den übrigen 447 Detinierten wurden 2719 erkrankte Zähne vorgefunden, von welchen, soweit sich dies bei der Untersuchung in den einzelnen Zellen mit einfachen Untersuchungsmitteln durch Herrn Oberkrankenwärter Leis feststellen liess, 1604 Zähne einer konservativen Behandlung zugängig und 1111 Zähne, weil bereits zu weit zerstört, zu entfernen wären. Somit liessen sich im Durchschnitt bei jedem Sträfling 3,6 Zähne durch Füllungen erhalten und es wären 2,5 Zähne zu entfernen. Bei den Untersuchten fehlten insgesamt 1373 Zähne, somit bei dem Einzelnen durchschnittlich 3,6 Zähne. In der überwiegenden Zahl der Fälle hatte die Zahnfäule die Back- und Mahlzähne befallen, wie auch die bereits entfernten und noch zu entfernenden Zähne grösstenteils diesen Zahnarten angehören. Das Zellengefängnis Nürnberg, welches nur erstmals bestrafte Männer nach vollendetem 18. Lebensjahr aufnimmt mit einer Strafzeit von mehr als 3 Monaten, beherbergt eine ziemlich grosse Zahl von den den gebildeten Ständen Angehörigen mit verhältnismässig gut gepflegten Kauwerkzeugen. Nachdem in diesseitiger Anstalt bei einem relativ „besseren“ Menschenmaterial die Untersuchung der Zähne der Insassen schon ein so schlechtes Ergebnis geliefert hat, wie mag es dann erst mit den Kauwerkzeugen der Zuchthäusler bestellt sein. Es liegen nur noch Untersuchungsresultate vor aus den Kasernen und Schulen. Ein paar Beispiele mögen angeführt

werden dürfen: Loos fand bei 1000 Soldaten in Strassburg 9617 kranke Zähne; Bruck in Breslau bei 3000 Soldaten 26394 kariöse Zähne. Jessen fand bei 4000 Kindern der Strassburger Schulen eine Zahnfäulehäufigkeit von 31,26 Prozent; ein Drittel aller Zähne waren krank. Zu gleichem Ergebnis kam Röse bei der Untersuchung von 10799 Schulkindern in Baden und Thüringen: 35 Prozent aller Zähne waren erkrankt.

Aus diesen Statistiken aus Schulen und Kasernen geht zur Genüge hervor, wie wichtig die Fürsorge für ein gesundes Gebiss ist. Jedem Arzt ist die Tatsache geläufig, dass kranke Zähne und Zahnreste auf die denselben benachbarten gesunden Zähne einen schädlichen Einfluss ausüben können und dass eine Reihe von mehr oder minder schweren Krankheiten direkt von kranken Zähnen ihren Ausgang nehmen. Ich erinnere nur an die quälenden Gesichtsnervenschmerzen, an die Augen- und Ohrenaffektionen infolge von Zahnaffektionen, an die Kieferknochenentzündungen, die Eiterungen der Oberkieferhöhle, die Lymphdrüsenentzündungen und Zellgewebseiterungen am Halse, an die Eitersenkungen in den Brustfellraum, an das Eindringen von Eiter in den Schädelraum (Gehirnabszesse, Gehirnhautentzündung etc.) oder ins Blut (Blutvergiftung), an den so häufigen Zahnfleischabszess, an die Mundentzündungen, Affektionen der Schlingwerkzeuge und Mandeln, an die so entstellenden Zahnfistelnarben, endlich an die aus der Aufhebung des Kauvermögens resultierenden Verdauungsbeschwerden, die bei den Gefangenen an und für sich aus bekannten Gründen nicht so selten sind. Wenn nun bei schlechtem Gebiss die Nahrungszufuhr ungenügend ist und die festeren Speisen nicht gehörig zerkleinert werden können, dann entsteht eine Unterernährung mit ihren Folgen: Körperschwäche, Kopfweh, Schwindel, Blutarmut, Nervosität, Abmagerung. Die weitere Folge dieser Störungen des Allgemeinbefindens ist eine Verminderung der Arbeitskraft, der Schaffensfreudigkeit, der geistigen Spannkraft.

Durch einen hochgradig zahnkranken Mund kann aber nicht nur die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit alteriert werden; es kann durch ihn sogar die Gesundheit des ganzen Körpers untergraben werden. Aber auch indirekt können kranke Zähne die Veranlassung zu manchen schweren Krankheiten geben, indem sich in den „hohlen“ Zähnen Mikroorganismen ansiedeln. Diese finden

in den faulen Zähnen einen guten Nährboden. Von diesen Brutstätten aus, aber auch aus eiternden Zahnfleischtaschen ziehen die Krankheit erzeugenden kleinsten Pilze in den Organismus ein und entfalten nun ihr verderbliches Werk. Nachgewiesen ist dieser Werdegang nicht nur für den Erreger des Eiters, der Diphtherie, der Lungenentzündung, der Mund- und Klauenseuche, die bekanntlich auch beim Menschen vorkommt, der Strahlenpilzkrankheit, speziell auch für den Tuberkelbazillus.

Es ist deshalb von grösster vorbeugender Wichtigkeit, dass die Eintrittspforten für diese Krankheitserreger rechtzeitig entdeckt und beseitigt werden. Kleinste faule Herde müssen plombiert werden. Hierdurch wird nicht nur der betroffene Zahn erhalten, sondern es ist die Füllung des kranken Zahns auch eine der notwendigen Schutzmassregeln für den ganzen Organismus im Kampf gegen die Krankheitserreger.

Zur Illustration des Gesagten möchte ich nur einige wenige Belege bringen: Grawitz hat jüngst einen Fall von perniziöser Blutarmut veröffentlicht, bei welchem der äusserst mangelhaften und grösstenteils fauligen Beschaffenheit der Zähne die Schuld an der schweren Blutarmut zugemessen wird. Die Wucherung der Fäulniskeime im Mund und das Herabschlucken dieser, sowie der kaum zerkleinerten Bissen bildete die günstigsten Bedingungen für die Entwicklung von Giften im Darm. Die Giftbildung basiert auf einem fehlerhaften Abbau der kleinsten Eiweissteilchen und auf der Wucherung krankmachender kleinster Lebewesen im Darm. — Odenthal stellte fest, dass von 704 Kindern 429 mit chronischen Lymphdrüsenschwellungen infolge von Zahnfäule behaftet waren. Bei Erwachsenen kommen bei Zahnkaries fast ebenso oft Lymphdrüsenschwellungen vor, wie bei Tuberkulose. — Miller konstatierte, dass von 136 Fällen von Blutvergiftung des Gesamtkörpers vom Mund aus 64 Todesfälle resultierten. — Im Zellengefängnis Nürnberg befand sich vor 2 Jahren ein kräftig gebauter Sträfling, der die grobe Kost beim Militär nicht kauen und verdauen konnte wegen seines ausserordentlich schlechten und defekten Gebisses. Wegen nachfolgender chronischer Magenkrankheit musste er vom Militär entlassen werden. — Augenarzt Dr. Giulini berichtete am 3. 3. 1904 über einen Fall von Erblindung des linken Auges bei einem 13jährigen Knaben infolge von Fäulnis des oberen zweiten Mahlzahnes, der nicht

rechtzeitig entfernt wurde. Der Eiterungsprozess hatte sich vom Oberkiefer zur Augenhöhle ausgebreitet (Schwellung der Wange, des linken Auges, Eiterung und Einschnitt am inneren Augenwinkel, Entfernung des Zahns. Erblindung. Sehnervenschwund).

Ein kräftiges 21jähriges Fräulein S. S. aus meiner Privatpraxis bekam im vorigen Sommer während einer Reise eine schmerzlose Anschwellung der rechten Wange. 14 Tage hatte sie die dicke Backe, bis sie sich den kranken Zahn hier nach ihrer Rückkehr ziehen liess. Dann kam Entzündung des Unterkiefers, Eiterung, Abstossung eines Knochenstückchens daselbst, Senkung des Eiters an der rechten Halsseite (Phlegmone des Unterhautzellgewebs). Viermal musste ich in Narkose wegen fortschreitender Eiterung ausgiebige Inzisionen machen. Kieferklemme trat noch dazu und ein Abszess in der rechten Halsmandel. Patientin war aufs Aeusserste erschöpft durch die unglückseligen Folgen eines kariösen Zahns Heilung.

Die Ursachen der riesigen Verbreitung der Zahnfäule, dieser fast unglaublichen Zerstörung des menschlichen Gebisses, sind beim Einzelindividuum mangelhafte Zahnpflege und unzweckmässige Ernährung, bei ganzen Völkern Einfluss der Rasse, des Bodens, des Trinkwassers, der Zivilisation, der verfeinerten Lebensweise, der Verweichlichung und Vererbung. So greift z. B. Essig, Obstsäure, die Zähne bekanntlich an, ebenso zu kaltes und zu heisses Essen und Trinken. Beissen auf harte Sachen (Nüsse usw.) setzt oft Risse des Zahnschmelzes. Zucker zersetzt sich durch den Speichel des Mundes in Traubenzucker und Milchsäure, die den Zähnen gefährlich ist.

Ererbte und erworbene Syphilis, sowie Quecksilberpräparate schädigen nicht selten das Zahnfleisch und die Zähne, ebenso eine Reihe infektiöser Krankheiten. Manche beliebte Gurgelmittel für gesunde und kranke Hälse, wie Alaun, Salizyl, Kalkwasser, Eisenchlorid etc. ruinieren die Zähne. Erwähnung verdienen noch die Berufs-Zahnkrankheiten der Säurearbeiter (Nitrierer, Akkumulatorenarbeiter etc.), der Kupfer-, Blei-, Quecksilber- und Weissphosphorindustriearbeiter, ferner die „Zuckerkaries“ der Bäcker und Konditoren.

Als diejenige Säure, welche zur Entkalkung der Zahnsubstanzen führt, wird mit Recht die leicht durch die Gärung aus Kohlehydraten (Brot etc.) abgespaltene Milchsäure angeschuldigt. Sie pflegt an den Stellen, wo der

Zahn Defekte, Sprünge, Risse aufweist oder wo durch die gedrängte Stellung der Zähne eine Ansammlung der Speisereste möglich ist, eine Erweichung des Schmelzes herbeizuführen.

Der zivilisierte Mensch braucht seine Zähne seit Jahrhunderten nicht gehörig, deshalb sind die Kiefer zu klein geworden. Die Zähne haben keinen ordentlichen Raum; sie stehen zu eng und erkranken in der engen Zahnreihe leicht und frühzeitig. Schmalgesichter haben schlechte, Breitgesichter gute Zähne. Es muss deshalb verlangt werden, dass neben der flüssigen und breiigen Kost auch solide Speisen, die gekaut und eingespeichelt werden müssen, gereicht werden, die nebenbei auch den Darm zu regelmässiger Stuhlentleerung anregen. Es ist daher zweckmässig, das Brot nicht zu neugebacken zu geben. In diesseitiger Anstalt lässt man es 2 Tage alt werden. So muss es tüchtig gekaut werden und belästigt auch den Magen weniger.

Bei der Aufnahme eines jeden Gefangenen in das Strafhaus wird dessen Gebiss inspiziert. Derselbe wird auf etwa vorhandene Schäden der Zähne, sowie auf die geplante kostenlose Abhilfe aufmerksam gemacht. Die Majorität der Häftlinge nimmt dankbar die angebotene zahnärztliche Behandlung an; wenige bedürfen eines moralischen Drucks; physischer Zwang wird natürlich nie ausgeübt. Manche Detinierte betrachten die zahnärztliche Behandlung als eine Art Zusatzstrafe!

Zu Störungen der Hausordnung oder der Beschäftigung kam es bei der Durchführung der methodischen Behandlung der Zahnkranken nie. Diese wurden vom Besuch der Kirche oder der Schule nie abgehalten.

Bei den Zahnbesichtigungen gibt es immer wieder Gelegenheit, in erzieherischer Weise auf den ordnungsgemässen Gebrauch der Zahnbürste hinzuweisen. Jeder Gefangene erhält beim Eintritt in die Anstalt eine Zahnbürste gratis, die früher manchmal ausschliesslich als Schnurrbartbürstchen diente, sowie stets seine Zahnstocher; auf Wunsch gibt es als Zahnpulver feinst gepulverte Schlemmkreide. —

Während man früher im Zellengefängnis Nürnberg, wie allerorts in den Strafanstalten, sich mit dem Ziehen schmerzender, fauler Zähne begnügte, wird jetzt hier gründlich vorgegangen. Ich habe auf meine Bitte um Genehmigung der Errichtung einer Zahnklinik im Spital

der Anstalt durch allerhöchste Entschliessung des Königl. Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 27 April 1903 die Erlaubnis erhalten, eine zahntechnische Abteilung einrichten zu dürfen. Mit der zahnärztlichen Behandlung wurde auf meinen Vorschlag für die ersten 4 Monate, sowie zur Unterweisung des Oberkrankenwärters L., eines in der Zahnextraktion schon erfahrenen approbierten Heilgehilfen, der königl. Stabsarzt und Vorstand der Station für Zahnpflege am Militärlazarett Nürnberg, Dr. T. betraut.

Gold-, Glas-, Porzellan- und Emailfüllungen werden nicht vorgenommen, teils wegen des höheren Preises, teils wegen der Umständlichkeit, die derartige Füllungen mit sich bringen; ebensowenig werden Brückenbauten etc. gemacht.

Die Schneidezähne werden mit Zement oder Silberamalgam, die Back- und Mahlzähne mit dem haltbaren Kupferamalgam plombiert, welches allerdings den Nachteil hat, die Zähne zu schwärzen. Bei den hinteren Zähnen fällt dieser Nachteil jedoch nicht ins Gewicht, da man diese Zähne für gewöhnlich nicht sieht. Tief zerstörte Zähne wurden durch Nervtötung und nachfolgende Guttaperchaeinlage für die weitere Behandlung vorbereitet und erhalten. —

In der Zeit vom 15. Juni 1903 bis 31. Dezember 1907 wurden im Kgl. Zellengefängnis Nürnberg an 932 Insassen folgende zahnärztliche Leistungen vollführt:

3225 Zahnextraktionen.

Bei 16 „Blutern“ kam es zu stärkeren Nachblutungen, die je durch Tamponade des Zahnfachs gestillt wurde.

3591 Zahnfüllungen, darunter 527 Füllungen nach Nervtötung.

Die Füllungen verteilen sich auf:

714	Silberamalgamfüllungen,
1292	Zementfüllungen,
1538	Kupferamalgamfüllungen,
47	Guttaperchafüllungen —
in Summa: 3591.	

504 Zähne erhielten Doppelfüllungen und 54 Zähne dreifache Füllungen.

Komplette Gebissreinigung wurde in 151 Fällen durchgeführt.

In 380 Fällen wurden Zahnsteinablagerungen entfernt.

Reizungen nach Nervtötungen und Wurzelhautentzündungen wurden in 155 Fällen mit Erfolg behandelt.

Auf eigene Kosten wurde 28 Gefangenen Zahnersatz zuteil.

Die entsprechenden Vorbereitungen zum Zahnersatz wurden in der diesseitigen Zahnklinik durchgeführt. Der Ersatz selbst wurde von einem praktischen Zahnarzt bewerkstelligt.

Aus den Ergebnissen der Berichtsjahre erhellt die segensreiche Wirkung der Zahntechnik. Seit der Eröffnung der zahnärztlichen Tätigkeit sind in diesseitiger Anstalt keine Zahngeschwüre, Zahnfisteln, Kieferentzündungen usw. dem Arzte der Anstalt zu Gesicht gekommen. Hereingebrachte derartige konsekutive Erkrankungen werden sofort in Behandlung genommen. Als ökonomischen Vorteil muss die Tatsache konstatiert werden, dass seit der methodischen Durchführung der rationellen Zahntherapie in der Anstalt kein Gefangener wegen einer Zahnkrankheit arbeitsunfähig war, ausser 16 Blutern, die wegen Nachblutungen tamponiert werden und sich mehrere Tage schonen mussten.

Die Ergebnisse der Zahnbehandlung bei jedem einzelnen Gefangenen werden in ein Buch eingetragen. Jeder Zahnpatient hat in diesem sein eigenes Blatt mit je einem Schema für den Ober- und Unterkiefer, welches in der Anstalt hergestellt wurde. In dieses Schema werden die fehlenden, die gezogenen, die plombierten Zähne, sowie das verwendete Material (Zement-, Silber-, Kupferamalgam etc.) genau eingetragen.

Eventuell kann durch Mithilfe dieses Gebisschemas die Identität eines ergriffenen Verbrechers, der früher einmal im Zellengefängnis Nürnberg inhaftiert war, festgestellt werden. Bisher wurde das Gebiss nie zu diesem Zweck benützt; und es konnte auch nicht dazu benützt werden, da ein detaillierter Status der Zähne in keiner Strafanstalt bislang aufgenommen wurde.

Die Kosten für Neuanschaffung der Instrumente und für Einrichtung der Zahnklinik (Bohrmaschine mit Fussbetrieb), sowie für Erwerbung eines unter der Hand gekauften, vorher wenig benützten hochfeinen Operationsstuhles überschritten nicht den von mir erbetenen und vom Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz genehmigten Betrag von M. 450.

Die laufenden Ausgaben für die Zahnklinik beziffern sich pro Jahr kaum auf M. 30 (Nachschaffung von Instru-

menten, besonders von Bohrern und von den billigen Füllungsmaterialien).

Sache der Verwaltungen sämtlicher Strafanstalten muss es nun sein, das Augenmerk auf diesen bisher vernachlässigten Zweig der Hygieine zu richten und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Wenn ein ausbildungsfähiger Lazarettgehilfe anderswo nicht vorhanden ist, dann wird das zuständige Ministerium zum Zweck zahnärztlicher Praxis in den Gefängnissen, welche sich in grösseren Städten befinden, Verträge mit den Zahnärzten abschliessen müssen.

Strafanstalten an kleineren Orten ohne Zahnarzt müssen von Zahnärzten der nachbarlichen Städte bedient werden. Auch ist es ja möglich, dass unter Zubilligung eines Aversums — entsprechend der aufzuwendenden Zeit und Mühe — sich ein jüngerer Hausarzt, welcher Zeit, Neigung und Geschicklichkeit für die Zahnheilkunde besitzt, bereit findet, diese Kunst zu erlernen und in seinen Wirkungskreis einzubeziehen.

In ganz grossen Gefängnissen würde ein eigener Zahnarzt, der als pensionsberechtigter Beamter anzustellen wäre, genug beschäftigt sein. Auch eine Kombination von Schulzahnarzt und Gefängniszahnarzt wäre mir nicht unsympathisch. Man sieht, dass man auf verschiedenen Wegen zum Ziel gelangen kann, wenn man es nur ernstlich erstrebt und nicht zurückschreckt vor den gewiss nicht hohen Kosten des Verfahrens, das reichlich Gewinn bringt.

Das Zellengefängnis Nürnberg ist meines Wissens die erste derartige Anstalt, in welcher systematisch die Zahnpflege kultiviert wird. Ich muss gestehen, dass ich mit Freuden die erzielten schönen Erfolge registriere — und gebe mich der Hoffnung hin, dass das Beispiel die beteiligten Kreise zur Nachahmung veranlasst.

Die Anwendung des bedingten Strafaufschubs in Deutschland.

Von Anstaltslehrer C. Birkigt in Bautzen.

Der Reichskanzler hat unterm 1. April 1908 dem Reichstage eine Zusammenstellung der statistischen Ermittelungen über die Anwendung des bedingten Strafaufschubs auf die Zeit seit seiner Einführung bis zum 31. Dezember 1907 vorgelegt, aus der das wichtigste im Folgenden dargeboten werden soll:

1. Vorbemerkung. Der bedingte Strafaufschub (bedingte Begnadigung) hat vom Jahre 1895 an nach und nach in fast allen[1]) deutschen Bundesstaaten Eingang gefunden[2]).

Die obersten Justizverwaltungsbehörden sind zur Bewilligung von Strafaufschub mit der Massgabe ermächtigt, dass bei guter Führung die endgültige Begnadigung in die Wege zu leiten, andernfalls die Strafe zu vollstrecken ist. Der bed. Str. beschränkt sich auf Freiheitsstrafen mit Einschluss solcher, die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten. Eine besondere Ueberwachung des Verurteilten während der Probezeit findet nicht statt, er ist lediglich verpflichtet, etwaigen Wohnungswechsel anzuzeigen. In Bremen fordert die Vollstreckungsbehörde

[1]) Ausser in Mecklenburg-Strelitz, Reuss ä. L. und Reuss j. L. Aber auch hier wird von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht in der Weise Gebrauch gemacht, dass die Strafe dem Verurteilten erlassen wird, wenn er sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut führt.

[2]) Einführung des bed. Str.: Sachsen 25. März 1895. — Hessen 29. Juni 1895. — Preussen 23. Oktr. 1895. — Schwarzburg-S. 31. Dezember 1895. — Schwarzburg-R. 3. Januar 1896. — Baden 12. Jan. 1896. — Bayern 15. Jan. 1896. — S.-Coburg-Gotha 18. Januar 1896. — Elsass-Lothr. 5. Februar 1896. — Württemberg 24. Febr. 1896. — S.-Meiningen 18. März 1896. — Hamburg 20. April 1896. — Lübeck 30. Mai 1896. — Mecklenburg-Schw. 7. Juli 1896. — Bremen 11. September 1896. — Oldenburg 30. Oktober 1896. — Anhalt 29. April 1897. — Schaumburg-Lippe 20. August 1898. — Lippe-Detmold 1. April 1899. — S.-Weimar 29. Januar 1903. — Braunschweig 22. März 1903. — S.-Altenburg 10. Juni 1903.

alljährlich von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten Auskunft über dessen Führung. Für die Frage der Bewährung wird das gesamte Verhalten des Verurteilten während der Probezeit in Betracht gezogen; die Vermeidung einer weiteren Strafe gibt ihm daher noch keine Anwartschaft auf Begnadigung und andererseits ist auch beim Eintreten einer neuern Bestrafung z. B. im Falle einer geringen Uebertretung, Begnadigung nicht ausgeschlossen.

Unter Vermittelung des Reichs-Justizamtes sind seit dem 1. Januar 1903 folgende Grundsätze zwischen den Regierungen der beteiligten Bundesstaaten vereinbart worden:

1. Von dem bed. Str. soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, die z. Z. der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüsst haben, soll der bed. Str. nur in besonderen Fällen Platz greifen.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bed. Str. nicht grundsätzlich ausschliessen.
4. Ueber die Bewilligung des bed. Str. ist eine Aeusserung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist und zwar bei Strafen, die in 2 Jahren verjähren, mindestens auf 1 Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens 2 Jahre bemessen werden.

Zu diesen Grundsätzen sind in den einzelnen Bundesstaaten im wesentlichen übereinstimmende Ausführungsverordnungen ergangen.

2. Bewilligung des bed. Strafaufschubs. Die Gesamtzahl der Fälle, in denen bed. Str. bewilligt wurde, betrug bis zum 31. Dezember 1907: **137 676.** Die jährliche Durchschnittszahl der Fälle betrug bis 1898: 6041. Seitdem hat die Zahl mit jedem Jahre zugenommen; 1907 ist sie auf 21 431 gestiegen. Die stärkste Zunahme gegenüber dem Vorjahre erfolgte in den Jahren 1902 (3034) und 1906 (2637). Die Entwicklung ist also noch nicht zu einem Beharrungszustande gekommen. Im Jahre 1907 war die Zunahme besonders hoch in Bayern (1183 = 32,5%), Preussen (819 = 7,3%), Baden (169 = 23,2%) und Sachsen

(103 = 8,3%). Eine Abnahme weisen auf: Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Schwarzburg-R. und Hamburg.

Auf je 100 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze im Jahre 1905 (= das letzte Jahr, für das die kriminalstatistischen Erhebungen vorliegen) verurteilte Personen kommen Fälle, in denen 1907 der bed. Str. bewilligt wurde, in Lübeck 65 Jugendliche und 2,3 Erwachsene — Bayern 46 : 2,9 — Schaumburg-L. 45 : 1,6 — S.-Coburg-Gotha 43 : 1,6 — Bremen 37 : 2,1 — Lippe-Detmold 30 : 1,9 — Preussen 29 : 1,0[1]) — Hessen 24 : 1,1 — Braunschweig 24 : 0,4 — Sachsen 22 : 1,9 — Mecklenburg-Schw. 22 : 1,5 — Baden 22 : 3,5 — Oldenburg 22 : 0,2 — S.-Altenburg 22 : 0,9 — Württemberg 21 : 0,2 — S.-Meiningen 21 : 1,8 — S.-Weimar 20 : 2,2 — Schwarzburg-R. 19 : 0,4 — Anhalt 18 : 0,8 — Schwarzburg-S. 16 : 3,7 — Elsass-Lothr. 16 : 1,4 — Hamburg 14 : 0,6

3. Ergebnisse der Bewilligung im Allgemeinen. Von den 137 676 Fällen des bed. Str. waren am 1. Januar 1908 endgültig erledigt 88 531 (64%), noch nicht erledigt 49 145 (36%). Von den erledigten Fällen haben 2373 durch Tod oder Flucht des Verurteilten oder durch sonstige Umstände Erledigung gefunden. Von den verbleibenden Fällen endeten mit Begnadigung im Jahre 1900: 80,2% — 1901: 81,0% — 1902: 80,9% — 1903: 78,8% — 1904: 78,5% — 1905: 82,1% — 1906: 79,7% und 1907: 82,0%. Darnach haben im Durchschnitt der letzten 8 Jahre vier Fünftel aller Fälle (80,4%) einen günstigen, ein Fünftel (19,6%) einen ungünstigen Ausgang gehabt.

Nach der Kriminalstatistik sind von den in den Jahren 1894—1902 zum ersten Male wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten von neuem verurteilt worden: bereits im Kalenderjahre der ersten Verurteilung 1,6% — im darauffolgenden 1. Jahre 4,8% — im 2. Jahre 3,8% und im 3. Jahre 2,9%, mithin innerhalb der Zeit von durchschnittlich 3½ Jahren 13,1% (3½ Jahre = dem regelmässigen Höchstbetrage der bei der bed. Str. üblichen Bewährungsfrist.) Der Prozentsatz der Rückfälle ist also geringer als die Verhältniszahl der ungünstig verlaufenden Fälle bei der bed. Str.

---

[1]) Die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Minister für Landwirtschaft etc. zusteht, sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

„Dass der bed. Str. zur Verminderung der Rückfälle beitrage, ist demnach durch die Erfahrungen in Deutschland nicht nachgewiesen. Ebensowenig kann aber aus den vorliegenden Zahlen ein Beweis dafür entnommen werden, dass der bed. Str. die allgemeine Kriminalität ungünstig beeinflusst habe. Die Zunahme der Kriminalität in Deutschland ist im allgemeinen zwar auf die gesteigerte Kriminalität Vorbestrafter zurückzuführen; gerade bei Jugendlichen aber, denen ganz überwiegend der bed. Str. zuteil wird, beruhte in den Jahren 1901, 1902 und 1905 die Steigerung hauptsächlich auf der Zunahme der Erstbestraften und die in den Jahren 1903 und 1904 für sie beobachtete Abnahme entfiel vorwiegend auf die Vorbestraften. Im übrigen ist die Einrichtung des bed. Str. insofern erfolgreich gewesen, als immerhin in über vier Fünfteln aller Fälle die Betroffenen von der Freiheitsstrafe und den damit verbundenen schädlichen Folgen bewahrt geblieben, auch nicht unerhebliche Kosten erspart worden sind."

4. Strafaufschub und endgültige Begnadigung nach den Hauptgruppen der Anwendungsfälle.

a) Bewilligung von Strafaufschub. Unter den vom Strafaufschub Betroffenen waren 77% Personen männlichen und 23% Personen weiblichen Geschlechts. Besonders hoch war der Anteil des weiblichen Geschlechts in S.-Weimar (35%), Sachsen (32%), S.-Altenburg (31%) und Baden (30%), besonders niedrig in Württemberg (18%).

Nahezu vier Fünftel aller Fälle (77%) betreffen Jugendliche. Jhr Anteil ist besonders hoch in Württemberg, Oldenburg und Braunschweig (je 92%), besonders niedrig in Baden (45%) und S.-Weimar (49%). Die Entwicklung geht auf ein Steigen des Anteils der Erwachsenen, der in den 5 Jahren seit 1903: 18, 20, 21, 23, 30% betrug; in der Abnahme ist er begriffen in S.-Weimar und S.-Coburg-Gotha.

97% aller Fälle betrafen Personen, die noch keine Freiheitsstrafe verbüsst hatten. In Braunschweig und Schwarzburg-R. fand ein bed. Str. bei Vorbestraften überhaupt nicht, in Sachsen, Württemberg und Elsass-Lothr. nur in ganz geringem Masse (weniger als ½%) statt. Eine hohe Anteilsziffer zeigten Baden (11%), Schwarzburg-S. (16%) und S.-Coburg-Gotha (17%)

Die strafbaren Handlungen waren in 65% aller Fälle Vergehen, in 22% Verbrechen und in 13% Uebertretungen.

Die Strafen waren in 66 % aller Fälle von einem Amts- oder Schöffengerichte erkannt worden. Ueberwiegend handelte es sich um Gefängnisstrafen (87 %), seltener um Haftstrafen (13 %) nur ganz vereinzelt um Zuchthaus oder Festungshaft. Der Anteil der Haft war besonders hoch in Bayern (37 %), besonders niedrig in Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schw. (je 2 %) und Baden (1 %).

Die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafen betrug in 51 von 87 % 1 Woche oder weniger, in 23 von 87 % mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat und in 13 von 87 % mehr als 1 Monat.

Die Bewährungsfristen betrugen in 22 % aller Fälle weniger als 2 Jahre, in 53 % 2 Jahre bis weniger als 3 Jahre und in 25 % 3 Jahre oder mehr. Die Anwendung der letzten Stufe hat seit dem Jahre 1903 ständig zugenommen, die der ersten Stufe ist zurückgegangen.

b) Endgültige Begnadigung. Von den weiblichen Personen haben 85 %, von den männlichen 79 % die endgültige Begnadigung erreicht, von den Erwachsenen 83 % und von den Jugendlichen 80 %, von den Unbestraften 81 % und von den Vorbestraften 51 %. Die geringe Verhältniszahl der Vorbestraften ist um so auffälliger, als diesen der bed. Str. nur ausnahmsweise und nach eingehender Würdigung aller Umstände bewilligt wird.

Die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen bei Verbrechen und Vergehen (je 79 %) ist niedriger als bei Uebertretungen (87 %). Dies erklärt sich zum Teil daraus, dass bei Uebertretungen wegen der kürzeren Verjährungsfrist die Bewährungsfristen kürzer bemessen werden.

Von den zu Haft Verurteilten erreichten 87 %, von den zu Gefängnis Verurteilten 79 % die endgültige Begnadigung.

Der Erfolg des bed. Str. ist bei den kürzeren Strafen sicherer als bei den längeren. Ebenso werden die beiden kürzeren Stufen der Bewährungsfrist von einer grösseren Anzahl überstanden (je 82 %) als die höchste Stufe von 3 Jahren und mehr (71 %). —

Die Zusammenstellung enthält ausser der im vorstehenden auszugsweise wiedergegebenen Darstellung auf 39 Folioseiten ausführliche statistische Uebersichten.

Zwangs-Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

„Fürsorge für entlassene Strafgefangene" ist ein allbekanntes, viel besprochenes und vielbeschriebenes Thema. Von Behörden sowohl, wie von einzelnen Menschenfreunden wird diesem Teile der Sozialpolitik eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und das auch mit Recht. Wollen wir doch Alle unser Leben und Eigentum gegen das Heer von mehr oder minder nicht „normalen" Menschen verteidigen, denen es nun einmal nicht möglich zu sein scheint, in den durch das Gesetz gezogenen Grenzen ein sittlich vorwurfsfreies und arbeitsames Leben zu führen. Haben wir doch Alle ein wesentliches Interesse daran, mit ihnen einen Pakt zu schliessen, ihnen, so weit es nottut, zu helfen, damit wir in Ruhe und Frieden die Früchte unserer Arbeit geniessen können.

Zunächst versucht man es mit Strafen; denn wer ein Unrecht begangen hat, muss bestraft werden. Diese Strafen nun, die von den ersten Anfängen der Menschheit an bis tief hinein ins Mittelalter in der Schädigung an Körper und Eigentum bestanden, haben sich allmählig dahin entwickelt, den Missetäter durch eine solche entweder zu *warnen* (durch Verweis, bedingte Begnadigung, Geldstrafe) oder (durch Freiheitsstrafen) soweit zu *erziehen*, dass er die bestehenden Gesetze als für die Allgemeinheit und somit auch für seine eigene Person als zu Recht bestehend anerkennt.

Diese Besserung des Charakters des Verbrechers, dieses Erziehen während der Freiheitsstrafe zur Führung eines ordentlichen Lebens, soll *erstrebt* werden. Das *Erreichen* des Zieles liegt aber nicht immer in der Macht der betreffenden Strafanstaltsleitung, denn die hat sich nach dem vom Gericht für notwendig erachteten Strafmass zu richten. Ob dieses nun ausreichend ist, ob durch die Abgabe des Urteils über die Dauer der Haft — ganz abgesehen von der Schwere des Verbrechens oder Vergehens — gleichzeitig auch dem *Zweck* der Strafe Rechnung getragen wird, nämlich, dass in der angesetzten Zeit der Freiheitsentziehung auch tatsächlich die erstrebte Besserung und Erziehung des Verurteilten in der Strafanstalt erreicht werden *kann*, sei dahin gestellt. Bei der

Verhängung von Freiheitsstrafen spricht vielleicht nur zu oft das Objekt allein, und nur zu selten das Delikt an und für sich mit. Ist ein bereits fünfmal wegen Diebstahls erheblich vorbestrafter Mensch weniger ein Dieb, weil er nur einen Groschen gestohlen hat? Diebstahl ist doch Diebstahl, und weil den Täter die voraufgegangenen Strafen nicht gebessert haben, gehört ihm doch eine entsprechend höhere.

Die Festsetzung der Strafdauer dürfte also eigentlich nicht in das Gebiet des Richters allein gehören. Die Strafvollzugsbehörde, welche den Sträfling nicht seiner Straftat, sondern auch seinem Charakter nach zu studieren und zu bewerten ausreichendere Gelegenheit hat, müsste mehr zur Entscheidung beitragen können. (Insbesondere müssten zu den Gerichtsverhandlungen die eventl. Strafanstalts-Vorakten in ausreichenderem Masse herangezogen werden. Aus ihnen wird die Persönlichkeit des Täters oft klarer hervorgehen und erkannt werden, wie aus der Untersuchung.) Der Eine ist schneller erzogen, wie der Andere, und gute Führung blendet den erfahrenen Strafanstaltsbeamten nicht (Vgl. auch Aschaffenburg, „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“, S. 255.)

Aber sei es, wie es zurzeit ist; sei die Besserung bereits erfolgt oder nicht — der Sträfling muss nach der festgesetzten Zeit der Freiheit zurückgegeben werden. Man kann ihn, den man durch die Strafe aus seinen Verhältnissen, aus seiner Arbeit, die er eventl. gehabt, herausgerissen hat, nun nicht ohne weiteres vom Strafhause aus auf die Strasse setzen. Das hiesse unter Umständen, den bereits erzielten Teil der Besserung aufs Spiel setzen; ebenso wie ein Vater sich hüten wird, seinen Sohn, an dessen Erziehung und Ausbildung er soviel Aufwendung an Zeit und Geld gebracht hat, ohne Unterstützung zu lassen, sobald er ins Leben tritt. Soll er doch dann seine gute Erziehung beweisen und zeigen, dass er etwas gelernt hat, um späterhin sich selbst fortzuhelfen. So ist es auch mit dem Sträfling. Sollen die Aufwendungen an Zeit und Geld durch den Staat und seine Beamten ganz umsonst gewesen sein, wenn der Züchtling seine ihm zudiktierte Strafe verbüsst hat?

Daher die Bestrebungen des Staates hinsichtlich der Fürsorge. Sie zielen darauf hin, dem Entlassenen beim Wiederbeginn eines neuen Lebens und dem Wiederaufbau einer neuen Existenz hilfreiche Hand zu leisten und ihm

den Kampf nicht schwerer zu machen, als er an sich schon ist. Man bemüht sich auch bereits in der Strafanstalt, dem ins Leben Zurücktretenden Arbeit und Unterkommen zu beschaffen, damit er durch die Not nicht in erneute Versuchung geführt wird und wiederum dem Strafgesetz verfällt. Die allerorten bestehenden Vereine leisten hilfreiche Hand dazu, und manchem armen Teufel ist durch sie wieder in die Höhe geholfen worden.

Und trotz dieser eingehenden Sorge — hört man den Laien fragen — eine immer noch steigende Kriminalitätsziffer? Ja, wer macht denn diese Steigerung? Das sind die „Rückfälligen“, das sind die Uebeltäter, welche ungebessert aus der Strafanstalt entlassen wurden, teils weil sie entlassen werden mussten, ehe sie gebessert waren, teils weil sie nicht mehr erzogen und gebessert werden konnten. Mit der Verminderung der Zahl dieser „Rückfälligen“, der Gewohnheits-Verbrecher, wird naturgemäss auch die Gesamtzahl der Vergehen und Verbrechen sinken.

Sehen wir uns die in den Strafhäusern untergebrachten Verbrecher auf ihr Delikt hin genauer an, so finden wir zum weitaus grössten Teile, — 90 % wird nicht zuviel gesagt sein — Diebe, überhaupt Eigentumsverbrecher. Bei ihnen, und ebenso auch bei den Sittlichkeitsverbrechern, ist der Müssiggang aller Laster Anfang gewesen. Die Scheu vor der Arbeit war ihr Verderben, oder sagen wir richtiger, die Scheu vor der normalen, geregelten Arbeit in gesetzlichem Sinne; denn das kann nicht geläugnet werden, dass oft ein Einbruch mehr Arbeit, körperlich und geistig, erfordert, als manches Handwerk. Auf möglichst schnelle Art und Weise zu vielem Gelde kommen und dann längere Zeit ausruhen und sich dem Wohlleben hingeben: das ist der Grundsatz dieser Leute und nach ihm handeln sie alle, sei es mittels Einbruchs, Taschendiebstahls oder Fledderei. Im Grunde genommen, bleibt also die Arbeitsscheu die Triebfeder ihres gesetzwidrigen Handelns und ihrer Rückfälligkeit. Gegen diese Sorte Verbrecher heisst es den Kampf auf der ganzen Linie aufnehmen, und dazu ist jedes Mittel recht, und wenn es noch nicht gesetzlich ist, so muss es zum Gesetz gemacht werden; denn der Staat muss als Sieger aus diesem Kampf hervorgehen. —

In die Handhabung der Fürsorge teilen sich die Strafanstalt und der Fürsorgeverein. Während die erstere

vorarbeitet, soll der letztere diese Vorarbeit zu einem für den Beteiligten und den Staat erspriesslichen Ende führen.

Die Strafanstalt muss zunächst bei jedem eingelieferten Verbrecher den G r a d seiner Rückfälligkeit und den G r u n d des Rückfalls feststellen. Auf die Angaben des Verurteilten allein darf sie sich aber unter keinen Umständen verlassen, denn sie werden wohl in den allermeisten Fällen frei erfunden sein. Ein u n u m s t ö s s l i c h e s Beweismaterial aber muss die Grundlage bilden, und dieses wird aus den Strafanstaltsvorakten, den polizeilichen Akten, den gerichtlichen Akten und schliesslich aus besonderen Anfragen bei Arbeitgebern etc. gewonnen werden müssen. Sollten sich bei diesen Nachforschungen tatsächliche Anhalte dafür ergeben, dass eventl. Unterbehörden nicht den bereits gegebenen, ausreichenden Instruktionen bezüglich Handhabung der Polizeiaufsicht oder Ausweisung gemäss gehandelt haben, so müsste unter allen Umständen entsprechender Bericht an die oberen Behörden erstattet werden. Nur auf diese Weise wird sich eine eingehende Kontrolle über die Ausführung der bezügl. Bestimmungen ermöglichen lassen und nur auf diese Art kann den oft leeren Ausreden der Sträflinge entgegengetreten werden.

Aus dem so gewonnenen Material in Verbindung mit den während der Haft gemachten Beobachtungen wird sich vor dem Strafende genau feststellen lassen, ob als Grund des Rückfalls die Arbeitsscheu anzusehen ist, und ob nach Entlassung aus der Strafanstalt Fürsorge eintreten muss.

Die Annahme dieser für erforderlich erkannten Fürsorge steht nun aber leider im freien Belieben des Rechtsbrechers; er kann sie annehmen oder nicht, das ist ganz seine Sache. Es gibt zwar Massregeln, ihn leise dazu zu zwingen, diese Fürsorge anzunehmen, z. B. durch Entziehung eines Teils der im Strafhause erworbenen baren Belohnung, doch wird davon nur ungern Gebrauch gemacht, weil sich die zuständigen Behörden den Vorwurf ersparen möchten, als hätten sie durch Entziehung der Notgroschen dem Rückfall Vorschub geleistet. Es ist jetzt schon ein beliebter Entschuldigungsgrund der Wieder-Eingelieferten: sie hätten bei Entlassung zu wenig Geld für die ersten Tage ausgezahlt erhalten, so dass sie auf Stehlen und Betteln angewiesen gewesen wären.

Schon allein hinsichtlich der Ausübung der Polizeiaufsicht ist es neuerdings für den davon Betroffenen von

Vorteil, wenn er sich der Fürsorge unterstellt, weil dann nicht Polizei-, sondern lediglich Fürsorgeorgane diese Aufsicht ausüben. Diese Massregeln sind aber bei den hier in Rede stehenden, recht häufig die Strafhäuser aufsuchenden Uebeltäter wohl bekannt und können von ihnen leicht illusorisch gemacht werden, z. B. einfach dadurch, dass sie sich während der Strafhaft wohl der Fürsorge unterstellen, nach Entlassung aber den Verein nur dazu aufsuchen,. um die dorthin gesandten Anstalts-Spargroschen abzuheben; dann lassen sie Fürsorge Fürsorge sein. Die Vereine werden viele derartige Fälle anführen können. Und schliesslich diejenigen, welche sich trotz allen Zuredens, trotz Anwendung der erwähnten Massregeln nicht zur Annahme der Fürsorge bequemen wollen? Nun, sie können ja nicht dazu gezwungen werden, und „der Polizeiaufsicht entschlüpfe ich schon; stehlen kann ich trotzdem“ wird man von vielen Verbrechern hören können.

Hier ist also eine Lücke. Es fehlt vorläufig noch an einer Bestimmung, die es ermöglicht, dass jeder Rechtsbrecher zur Annahme der Fürsorge, die zur Sicherung der im Strafhause genossenen Erziehung und die als zu seinem eigenen Besten für notwendig erachtet worden ist, g e z w u n g e n werden kann. Um bei dem oben schon erwähnten Beispiele zu bleiben: Ein Vater zieht seinen entarteten Sohn, der doch immerhin sein eigen Fleisch und Blut ist, und den er desshalb nicht aufgeben mag, zu sich heran, unterstellt ihn seiner persönlichen Aufsicht und zwingt ihn, das zu tun, was er aus seiner Kenntnis des Lebens und des Charakters seines Sohnes heraus für förderlich und erspriesslich hält. Sollte der Staat das nicht können? Zwinge er also seinen missratenen Untertanen dazu, sich nach Büssung seines Vergehens in der Strafanstalt für eine gewisse Zeit der Führung anzuvertrauen, bis er bewiesen hat, dass er auf eigenen Füssen stehen kann.

Derartige Individuen, die jeder Erziehung Hohn sprechen und jeder Ermahnung spotten, können nur mit d e m gezwungen werden, was sie hassen: A r b e i t s z w a n g, A r b e i t s h a u s. Es ist allgemein bekannt, dass die arbeitsscheuen Subjekte die Korrektionsanstalt mehr fürchten, wie langjährige Zuchthausstrafen. Packe man also das Ding einmal da an, und versuche, ob nicht mit derartigen Zwangsmassregeln den Tagedieben und rückfälligen Verbrechern beizukommen ist. Die §§ 361 und

362 R.Str.G.B. geben ja eine genügende gesetzliche Unterlage, nur müssten sie auf gesetzgeberischem Wege auch auf Diebstahl im Rückfalle und Sittlichkeitsverbrechen angewendet werden dürfen. Oder liegt diesen Verbrechen in der Mehrzahl der Fälle etwa keine Arbeitsscheu zu Grunde?

Es wäre vielleicht folgendes Verfahren für Sträflinge, deren Vergehen oder Verbrechen auf Arbeitsscheu zurückzuführen ist, soweit es die Strafanstalt angeht, zweckmässig: 1. Angebot der Fürsorge, im Falle der Ablehnung. 2. Drohung mit Entziehung der Arbeitsbelohnung, im Falle weiterer Ablehnung. 3. Drohung mit Ueberweisung in ein Arbeitshaus. Im Falle weiterer Ablehnung. 4. Ueberführung in ein Arbeitshaus nach verbüsster Strafe unter gleichzeitiger Einbehaltung der Arbeitsbelohnung.

Der Betreffende dürfte aus dem Arbeitshause nicht eher entlassen werden, als bis er die Fürsorge anzunehmen sich ausdrücklich bereit erklärt hat. Anderenfalls bleibt er dort, bis er es tut; die Zeit wird seinen Willen brechen. Sind die Individuen auch mit diesem Mittel nicht zu einem selbständigen, arbeitsamen Lebenswandel zu bringen — dann soll man sie zeitlebens in einer Anstalt unterbringen, sie „aufbewahren“, wie von verschiedenen Seiten bereits in Vorschlag gebracht worden ist. Die zeitlich verlängerte oder dauernde Aufbewahrung wird dem Staate nicht teurer werden; die Rechtsbrüche, die Eigentumsvergehen, die oft in erschreckend kurzer Zeit nach der Entlassung aus dem Strafhause begangen werden, kosten der Gesellschaft bedeutend mehr. Auch fällt für den Staat schliesslich ein nicht unerheblicher Teil derjenigen Kosten fort, welche die Verfolgung und die Aburteilung der Vergehen erfordern würden.

Als Schluss der Strafhaft bleibt also: Entweder Annahme der Fürsorge oder Arbeitshaus bis auf weiteres, ohne zeitliche Grenze.

Eine weitere Scheidung der Verbrecher in arbeitsscheue oder -willige erfolgt nach der Entlassung aus der Strafanstalt durch die Fürsorgevereine. Wie schon angedeutet, werden die der ersteren Klasse angehörenden Rechtsbrecher, um allen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen und um die Gewähr zu haben, nach ihrer Entlassung aus der Haft das alte Bummelleben ungestört fortsetzen zu können, ohne weiteres sich der Fürsorge unterstellen. Bei erster bester Gelegenheit aber, und das

ist gewöhnlich der Fall, wenn die Spargroschen, die sich in der Hand des Fürsorgeorgans befinden, verbraucht sind, entziehen sie sich derselben, um ihre eigenen (verbrecherischen) Wege zu gehen.

Die oben angedeuteten Zwangsmassregeln mit eventl. folgender Einsperrung in ein Arbeitshaus wären also auch bei allen denen am Platze, die sich ohne Grund der einmal anerkannten Fürsorge entziehen. Die in der Statistik verzeichnete Zahl, betreffend die Personen, welche sich der Fürsorge entzogen haben, entspricht sicherlich nicht genau, auch nicht einmal annähernd der Wirklichkeit. Es ist durchaus erforderlich, dass die Fürsorgevereine jeden Fall, in dem ein ihnen vom Strafhause aus Unterstellter sich nicht meldet, zur Kenntnis der Behörden bringen, damit gegen ihn wegen Arbeitsscheu entsprechend vorgegangen werden kann.

Aber auch bezüglich derjenigen, die sich tatsächlich bei dem Verein gemeldet haben, — meist sind es solche, deren Arbeitsverdienst dort deponiert ist — müsste eine schärfere Kontrolle stattfinden. Es erscheint nicht förderlich, wenn die dort niedergelegte Summe in grösseren Raten — womöglich auf einmal — verabfolgt wird, erst recht nicht, wenn keine Arbeitsstelle und kein Obdach von seiten des Unterstellten nachgewiesen werden kann. Ein dauerndes In-Verbindung-Bleiben mit dem Schützling, auch wenn das Geld schon verausgabt ist, hat seine fortgesetzte Beaufsichtigung, die doch nun einmal erforderlich ist, im Gefolge. Jede Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen muss unbedingt als Arbeitsscheu aufgefasst werden. Dazu ist entschieden notwendig, dass die Fürsorgevereine, sobald sie einmal die Fürsorge übernommen haben, auch die im Strafhause erworbene Geldbelohnung des Entlassenen persönlich annehmen. Das erscheint doch im höchsten Grade inopportun, wenn sie einerseits die Uebernahme des Sträflings anerkennen, aber andererseits darum bitten, dass das Geld der Polizeibehörde übermittelt wird. Eine, und zwar nicht die unwichtigste Handhabe zur weiteren Beaufsichtigung und Erziehung des Arbeitsscheuen geben die Vereine sich ja doch damit aus der Hand.

Es seien hier nur zwei Beispiele aus der Praxis angeführt, welche die Arbeitsscheu mancher Individuen klar zutage treten lassen.

1. Ein Arbeiter, Handelsmann, Gartenarbeiter, 45 Jahre alt, 2mal mit Haft, 7mal mit Gefängnis und 6mal mit Zuchthaus, meistens wegen Eigentumsverbrechens vorbestraft, kommt am 20. IV. 07 nach G. zur Entlassung. Er ist „etwas“ beschränkt erwerbsfähig, hat sich während seiner letzten Strafe von einem Jahre eine Arbeitsbelohnung von zirka 32,50 Mark verdient, die ihm zum kleineren Teile ausgehändigt wurde. Der Rest wurde mit etwa 25 M. dem in G. bestehenden Fürsorgeverein zur weiteren Veranlassung übersandt, also genügend Geld, um die Zeit bis zum Auffinden geeigneter Arbeit leben zu können. Bereits nach 5 Tagen wird der Mann wieder verhaftet, weil er auf dem Markte von einem dort unbeaufsichtigt stehenden Wagen einen Paletot stahl. Folge: 1 und ein halb Jahr Zuchthaus und die üblichen Nebenstrafen an Ehrverlust und Polizeiaufsicht. Bald danach in die Strafanstalt wieder eingeliefert, wird er nach den Gründen seiner Tat befragt; sie können nicht angeführt werden. Eine spätere Mitteilung des Fürsorgevereins stellt fest, dass der Mann nach seiner Entlassung bei dem Verein, dessen Hilfe er ausdrücklich erbeten, und der sich auch zur Ausübung der Fürsorge, bzl. Arbeitsnachweis etc. bereit erklärt hatte, überhaupt nicht vorstellig gewesen war. Das dorthin übersandte Geld war nicht einmal abgehoben worden, und trotzdem stahl der Mann.

2. Fürsorgeverein L. teilt unterm 4. IV. 07 mit, dass für den am 16. III. d. J. nach dort entlassenen Arbeiter B. bei seiner Ankunft 3 Stellen als Landarbeiter bereit gestellt waren, davon eine in der Stadt selbst, zwei andere in Nachbardörfern. Trotz dieses günstigen Angebots nahm er jedoch keine der Stellen an, sondern entzog sich der Fürsorge des Vereins so gründlich, dass dieser über seinen Verbleib keinerlei Auskunft geben konnte. Es handelt sich hier um einen noch jungen Menschen von etwa 21 Jahren, 2mal mit Haft vorbestraft. Die Ausübung der Polizeiaufsicht wurde von der Strafanstalt für erforderlich erachtet, und von der Landes-Polizeibehörde für 1 Jahr festgesetzt. Er war als gesund und erwerbsfähig entlassen worden mit einem Arbeitsverdienst von 16,80 Mk., wovon 10 Mk. an den Verein. Die letzteren hatte er natürlich so bald wie möglich abgehoben.

Das sind zwei Beispiele von vielen. Wäre hier nicht Zwangsfürsorge am Platze, um die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern?

Zur weiteren Erziehung der entlassenen Strafgefangenen zu ordentlichen, d. h. arbeitsamen Menschen, wäre es deshalb erforderlich, wenn die Fürsorgevereine unter allen Umständen der Ortspolizeibehörde mitteilen würden, falls sich ein ehemaliger Gefangener ihrer Fürsorge entzogen hat, und das binnen mindestens 5 Tagen. Jeder Tag des Herausschiebens dieser Meldung erschwert die Feststellung des Verbleibes des Uebeltäters Auch eine Mitteilung an die betreffende Strafanstalt, welche den Entlassenen überwiesen hat, wäre wünschenswert, weil diese aus den Personalakten des Gefangenen oft feststellen kann, wohin der Flüchtige sich eventl. gewendet haben könnte. Strafanstalt und Ortspolizeibehörde müssen dann gemeinsam dahin wirken, dass der offensichtlich Arbeitsscheue so bald wie möglich dingfest gemacht wird, um seiner schliesslichen Bestrafung mit Arbeitshaus wegen Arbeitsscheu zugeführt werden zu können. Dieses liegt ja doch im Interesse der Allgemeinheit, die dadurch vor weiteren Rechtsbrüchen geschützt wird.

Es führen viele Wege nach Rom, und so werden sich leicht noch andere, praktischere Wege finden lassen, um die arbeitsscheuen Subjekte, die die Welt unsicher machen, zur Arbeit zu zwingen. Es soll hier nur die Angelegenheit angeschnitten werden in der Hoffnung, dass die Behörden doch schliesslich einmal dazu kommen, energischere Massregeln zum Schutze der Gesellschaft zu ergreifen.

Mit den Strafen allein ist es nicht gemacht, wie die bisherigen Erfahrungen gelehrt haben. Die landespolizeilichen Massnahmen, welche erst nach Entlassung aus der Haft in Kraft treten, haben bis dato mehr gefruchtet, als alle Zuchthausstrafen. Zum Teil liegt es vielleicht daran, dass ein Zuviel an Humanität in die Zuchthäuser und Gefängnisse mit der Zeit getragen worden ist. Derartige unverbesserliche Sünder, wie die hier in Rede stehenden, vertragen nun einmal keine gute Behandlung. Bei ihnen heisst es, wie man so sagt, den Knüppel schwingen, um den alten Respekt vor der Obrigkeit wieder zu gewinnen.

Zur Strafgesetzreform.

Vortrag, gehalten anlässlich der Generalversammlung der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse in Wien (November 1908),

von Strafanstalts-Oberdirektor Marcovich.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, den die Regierung im Dezember v. J. dem Herrenhause vorlegte, wurde bereits vielfachen Besprechungen unterzogen und gab daher erfreulicherweise auch Anlass, dass jene Fragen, die sich mit dem Schutze der verlassenen und gefährdeten Kindheit, sowie mit der Fürsorge für die verwahrloste und straffällig gewordene Jugend beschäftigen, in Tagesblättern und Zeitschriften erneuert ventiliert und dem Interesse auch der Allgemeinheit wieder näher gerückt werden.

Derselbe lautet:

Artikel I.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. Die lit. d des § 2 wird aufgehoben; nach § 4 ist einzuschalten:

Straflosigkeit Unmündiger und Jugendlicher.

§ 4a. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet oder sich im Alter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre befunden hat, jedoch infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen.

Unmündige und für nicht strafbar erklärte Jugendliche sind der häuslichen Zucht zu überlassen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung vorhanden sind.

2. Nach § 27 sind einzuschalten:

Rehabilitation.

§ 28. Wer wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die er vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre begangen hat, erlangt Rehabilitation, wenn er bis zu

dieser Verurteilung unbescholten gewesen und während einer Bewährungsfrist nicht neuerlich verurteilt worden ist. Rehabilitation ist ausgeschlossen, wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgte, die mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren oder strenger bedroht ist.

Die Bewährungsfrist beträgt

1. zehn Jahre bei Verurteilung zu einer einjährigen oder längeren Freiheitsstrafe,

2. acht Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahre,

3. sechs Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Monate bis zu sechs Monaten oder bei einer kürzeren Freiheitsstrafe, wenn die Verurteilung wegen Diebstahls, Veruntreuung, der Teilnehmung an diesen strafbaren Handlungen oder wegen Betruges erfolgte,

4. vier Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Bewährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Freiheitsstrafe abgebüsst, die Geldstrafe erlegt ist oder der Verurteilte verständiget wird, dass die Strafe durch Gnade erlassen wurde. Sofern gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Verhängung oder dem Vollzuge einer Strafe abgesehen wird, beginnt die Bewährungsfrist mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles.

Der Zeitraum, während dessen ein Verurteilter in einer Besserungsanstalt angehalten wird, ist in die Bewährungsfrist nicht einzurechnen.

§ 29. Die Rehabilitation bewirkt Tilgung der Verurteilung und befreit von der Verpflichtung, die Verurteilung auf gerichtliches oder behördliches Befragen anzugeben. Auf die Verurteilung sich gründende Rechte dritter Personen bleiben unberührt.

Der Rehabilitierte kann bei dem Gerichte, das in der Strafsache in erster Instanz entschieden hat, begehren, dass die Rehabilitation im Strafakte, in der beim Strafregisteramte erliegenden Strafkarte und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden angemerkt werde. Wenn diese Anmerkung erfolgt ist, darf die durch die Rehabilitation getilgte Verurteilung in Strafkarten-Ausfertigungen und Leumundsnoten nicht aufgenommen werden.

Die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, in einem strafgerichtlichen Verfahren die Bekannt-

gabe einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung zu begehren, wenn die Kenntnis der Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung ist. Das Gericht kann unter dieser Voraussetzung auch beschliessen, dass die Verurteilung in der Verhandlung bekanntgegeben werde.

Behörden, die zur Verleihung von Stellen im öffentlichen Dienste oder zur Uebertragung einer diesem Dienste gleichzuachtenden öffentlichen Funktion berufen sind, können die Mitteilung einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung verlangen, wenn die Unbescholtenheit ein wesentliches Erfordernis für die Aufnahme in diesen Dienstzweig oder für die Uebertragung der öffentlichen Funktion ist. Solche Auskünfte dürfen nur auf besonderes Begehren und unter ausdrücklicher Erwähnung der eingetretenen Rehabilitation erteilt werden. Die anfragende Behörde ist zur Geheimhaltung von Auskünften über eine durch Rehabilitation getilgte Verurteilung verpflichtet.

3. Die Ueberschrift des fünften Hauptstückes des ersten Teiles des Strafgesetzes hat zu lauten:

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände, vom bedingten Straferlass und der bedingten Entlassung.

4. Nach § 55 sind einzuschalten:

Bedingter Straferlass.

§ 55 a. Wird eine Person, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu einer Geldstrafe oder zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht den Vollzug dieser Strafe und einer als Nebenstrafe ausgesprochenen Abschaffung unter gleichzeitiger Anordnung einer Bewährungsfrist von einem bis drei Jahren aussetzen, sofern

1. der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüsst hat und es

2. nach seiner bisherigen Aufführung in Haus und Schule, in der Lehre oder Arbeit, nach den Beweggründen und den Umständen der Tat, sowie im Hinblick auf sein Verhalten nach deren Verübung mit Grund anzunehmen ist, dass es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Die Aussetzung des Vollzuges ist unzulässig, bei Personen, denen diese Begünstigung oder die Begünstigung

des § 270 schon einmal gewährt worden ist, sowie bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist.

Die Bewährungsfrist beginnt mit Rechtskraft des Urteiles zu laufen.

§ 55 b. Mit der Aussetzung des Vollzuges einer die Dauer eines Monates übersteigenden Freiheitsstrafe kann die Anordnung einer Schutzaufsicht verbunden werden, wenn das Gericht dies zur Unterstützung der sittlichen Festigung und Besserung des Verurteilten für geraten hält und am Aufenthaltsorte des Verurteilten eine erfolgreiche Ueberwachung durch Vertrauenspersonen eingeleitet werden kann.

Bei Anordnung der Schutzaufsicht oder später können dem Verurteilten bestimmte Weisungen für sein Verhalten und seine Aufführung erteilt, der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt oder ihm die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegt werden. Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.

§ 55 c. Der Vollzug der ausgesetzten Strafe ist durch Beschluss des Gerichtes anzuordnen, wenn:

1. der Verurteilte wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen und von Amts wegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn

2. der Verurteilte einer Weisung des Gerichtes in Betreff seines Verhaltens oder seiner Aufführung ungeachtet förmlicher Mahnung zuwiderhandelt oder wenn er sich fortgesetzt dem Trunke, Spiele, Müssiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Der Vollzug der ausgesetzten Strafe kann angeordnet werden, wenn der Jugendliche wegen einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Wird der Verurteilte wegen einer vor Beginn der Frist begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das erkennende Gericht unter Würdigung der Umstände des Falles zu entscheiden, ob der Strafvollzug für beide Fälle auszusetzen oder ob nunmehr beide Strafen zu vollstrecken seien.

Die neu verhängte Strafe und die Strafe, deren Vollzug ausgesetzt war, sind im unmittelbaren Anschlusse zu verbüssen.

Hat der Verurteilte sich bewährt, so gilt die Strafe als verbüsst und fällt eine als Nebenstrafe ausgesprochene

Abschaffung weg; der Eintritt dieser Wirkung ist durch Beschluss festzustellen. Im Falle der späteren Begehung einer gleichen strafbaren Handlung kann die nicht vollstreckte Strafe bei der Strafbemessung nicht in Anschlag gebracht werden.

Der Beschluss, dass die ausgesetzte Strafe zu vollstrecken sei, hat nur rechtliche Wirkung, wenn er vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Ende der Bewährungsfrist, falls aber bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Jugendlichen anhängig ist, innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens gefasst wird.

Die Aussetzung des Vollzuges, der Widerruf und der Erlass der Strafe sind in das Strafregister einzutragen.

Bedingte Entlassung.

§ 55d. Sträflinge, die zu einer mindestens dreimonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt sind, können, falls sie zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten und wegen Verbrechens nicht vorbestraft waren, nach Abbüssung von zwei Dritteln der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe mit ihrer Zustimmung bedingt entlassen werden, wenn sie sich während ihrer Anhaltung gut aufgeführt haben und ihr Vorleben sowie ihr Verhalten während des Strafvollzuges schliessen lässt, dass sie sich in der Freiheit bewähren werden. Bei der Entlassung ist eine Bewährungsfrist festzusetzen, die bis zum Ablaufe der Strafzeit, mindestens aber sechs Monate dauern muss. Zugleich kann eine Schutzaufsicht angeordnet werden (§ 55 b, Absatz 1).

Die Strafvollzugsbehörde (Strafgericht, Leitung der Strafanstalt) hat, falls dies nicht schon in anderer Weise gesichert erscheint, im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder auch mit Organen der Fürsorge für die Unterbringung des Entlassenen in einem redlichen Erwerbe zu sorgen. Sie kann ihm ferner entweder bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen in Betreff seines Verhaltens und seiner Aufführung erteilen, den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegen.

Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.

§ 55e. Die Entlassung ist zu widerrufen und der noch erübrigende Strafrest zu vollstrecken:

1. wenn der Verurteilte wegen einer nach seiner Freilassung begangenen und von Amtswegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, oder wenn

2. der Verurteilte einer Weisung der Strafvollzugsbehörde in Betreff seines Verhaltens oder seiner Aufführung ungeachtet förmlicher Mahnung zuwiderhandelt oder wenn er sich fortgesetzt dem Trunke, Spiele, Müssiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Der Widerruf kann erfolgen, wenn der Entlassene wegen einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Der Widerruf ist nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Ende der Bewährungsfrist zulässig. Liegt dringender Fluchtverdacht vor, so ist der Entlassene durch die Strafvollzugsbehörde bis zur Entscheidung über den Widerruf in vorläufige Verwahrung zu nehmen; die Zeit der Verwahrung ist in die Strafzeit einzurechnen.

Ist der Widerruf infolge Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt, die schwerer ist als die Freiheitsstrafe, aus welcher der Sträfling bedingt entlassen war, so ist zuerst die schwerere Freiheitsstrafe und sodann der Rest der anderen am Vollzugsorte der neu verhängten Strafe zu vollstrecken. Andernfalls erfolgt die Vollstreckung der neu verhängten Freiheitsstrafe am Vollzugsorte der vorausgegangenen Strafe.

§ 55 f. Wird die Entlassung nicht vor Ablauf des im § 55 e, Absatz 3, bestimmten Zeitraumes widerrufen, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst; ist bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig, so kann der Widerruf noch innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens erfolgen.

Die bedingte Entlassung kann auf Ansuchen des Sträflings oder auf Antrag der Strafvollzugsbehörde vom Oberlandesgerichte gewährt werden. Wird die bedingte Entlassung vom Sträfling selbst erbeten, so ist das Gutachten der Strafvollzugsbehörde vor der Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen. Ebenso entscheidet das Oberlandesgericht über den von der Strafvollzugsbehörde beantragten Widerruf.

Gegen diese beiden Entscheidungen sowie gegen Verfügungen, mit denen eine Schutzaufsicht angeordnet oder Weisungen betreffs des Verhaltens oder der Aufführung

während der Bewährungsfrist erteilt werden, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

5. Die Bestimmungen der §§ 237 und 269 bis 273 werden aufgehoben; das dritte Hauptstück des zweiten Teiles des Strafgesetzes hat zu lauten:

Von der Behandlung Unmündiger und Jugendlicher.

§ 269. Die Bestimmungen des § 4a sind auch bei Vergehen und Uebertretungen anzuwenden.

§ 270. Begeht ein Jugendlicher vor vollendetem 18. Lebensjahre eine strafbare Handlung, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist und liegen die in § 55a, Z. 1 und 2, angegebenen Voraussetzungen vor, so kann das Gericht in besonders leichten Fällen nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens im Urteile aussprechen, dass es von der Verhängung einer Strafe absehe und an deren Stelle eine Ermahnung erteile.

Die Verurteilung ohne Verhängung einer Strafe ist unzulässig bei Personen, denen diese Begünstigung oder bedingter Straferlass schon einmal gewährt worden ist.

§ 271. Die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 55a bis f finden auch bei Verurteilungen und Verhängung von Strafen wegen Vergehen und Uebertretungen Anwendung.

Artikel II.

Die strafrechtlichen Normen zum Schutze der Jugend werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Gefährdung Unmündiger und Jugendlicher.

§ 1. 1. Wer jemanden vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre zu einer Produktion, Schaustellung oder ähnlichen öffentlichen Vorführung verwendet, die für sich allein oder vermöge der besonderen Verhältnisse, denen sie den Unmündigen oder Jugendlichen aussetzt, geeignet ist, dessen Körper, Gesundheit oder Sittlichkeit zu gefährden, oder

2. wer eine Person im Alter unter sechzehn Jahren, deren Obhut ihm nach dem Gesetze oder nach übernommener Pflicht obliegt, einem anderen zu einem der in Z. 1 bezeichneten Zwecke überlässt,

wird wegen Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von hundert bis zu tausend Kronen bestraft.

§ 2. Wer beim Ausschanke oder Kleinverschleisse von geistigen Getränken oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen, der sich nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befindet, geistige Getränke zum eigenen Genusse verabfolgt oder deren Verabfolgung zulässt, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen oder an Geld von zehn bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

§ 3. Wer einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solcher Menge oder Häufigkeit zum eigenen Genusse verabreicht oder verabreichen lässt, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen zu gefährden vermag, wird wegen Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder an Geld von zehn bis zu tausend Kronen bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solcher Menge oder Häufigkeit geniessen lässt, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen zu gefährden vermag.

Vernachlässigung einer Erziehungs- oder Unterhaltspflicht.

§ 4. Wer seine Pflicht zur Erziehung oder zum Unterhalte einer Person im Alter unter achtzehn Jahren, obschon er seine Pflicht zu erfüllen imstande ist, in solcher Weise vernachlässigt, dass diese Person dadurch der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird oder sie der öffentlichen Fürsorgeerziehung zu überweisen ist, wird wegen Uebertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Entehrung einer geschlechtlich unbescholtenen jugendlichen Frauensperson.

§ 5. Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird wegen Uebertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Verfahren und Urteilsfällung.

§ 6. Das Verfahren und die Urteilsfällung hinsichtlich der in diesem Artikel angeführten Uebertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

Artikel III.

Die Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. Nach § 9 ist einzuschalten:

§ 9 a. Durch Verordnung kann festgesetzt werden, dass die Besorgung der Vormundschafts- und kuratelsbehördlichen Geschäfte, sofern sie städtischen Bezirksgerichten zustehen, nach Abschluss der Verlassenschaftsabhandlung bei einem oder einigen der in derselben Stadt bestehenden Bezirksgerichte vereinigt und eben diesen Gerichten auch die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in folgenden Uebertretungssachen übertragen werde:

1. in Uebertretungssachen, an denen Personen im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre, sei es allein oder in Verbindung mit Erwachsenen als Angeklagte beteiligt sind;

2. in Uebertretungssachen nach den §§ 335 St.G. begangen durch Ueberschreitungen eines Züchtigungsrechtes, 360, 376 bis 378, 414 bis 418, 420, 421, 506, 512 St. G., nach § 2, Z. 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, sowie nach Artikel II, §§ 1, 3 bis 5 des Gesetzes vom . . . . R. G. Bl. Nr. . , betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, sofern durch diese strafbaren Handlungen Unmündige oder Jugendliche gefährdet oder verletzt wurden.

2. Zwischen dem zweiten und dritten Absatze des § 41 sind als neue Absätze einzuschalten:

Angeklagten, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, muss auch bei der Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz ein Verteidiger zur Seite stehen. Falls sie oder ihre gesetzlichen Vertreter einen solchen nicht bestellen, ist ihnen ein Verteidiger von Amts wegen beizugeben.

Dem für einen Jugendlichen von Amts wegen bestellten Verteidiger kommen hinsichtlich der Rechtsmittel dieselben Befugnisse wie dem Vater oder Vormunde zu.

3. Nach § 45 ist einzuschalten:

§ 45 a. Der Vater oder Vormund eines minderjährigen Beschuldigten ist berechtigt, während des Vorverfahrens Beweisanträge zu stellen und während des Vorverfahrens oder später die Aufhebung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft des Beschuldigten zu beantragen; gegen die

Zurückweisung seiner Anträge stehen ihm dieselben Rechtsmittel wie dem Beschuldigten und zwar selbst gegen dessen Willen zu.

Welche weiteren Vertretungsrechte dem gesetzlichen Vertreter in der Hauptverhandlung, in dem Wiederaufnahmeverfahren und betreffs Anwendung von Rechtsmitteln zukommen, wird durch besondere Bestimmungen des Gesetzes geregelt.

4. Dem § 50 sind folgende Bestimmungen als Absatz 3 und 4 beizufügen:

Für Personen unter achtzehn Jahren und für Personen, die wegen Geisteskrankheit unter Kuratel stehen, wird das Recht zur Privatanklage, sofern das Strafgesetz nichts anderes bestimmt, durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt. Im Falle eines Widerstreites der Interessen ist wegen Bestellung der zur Erhebung der Privatanklage berechtigten Person nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes vorzugehen. Nach diesem ist auch zu beurteilen, inwiefern die oben gedachten Personen zum Anschlusse an das Strafverfahren der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Privatanklage und zum Anschlusse an das Strafverfahren keines gesetzlichen Vertreters. Sie können sich in diesen Fällen selbständig eines Vertreters aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen. Letztere Befugnis steht auch Minderjährigen zu, die das erwähnte Alter noch nicht erreicht haben, wenn sie nach dem Strafgesetze zur selbständigen Ausübung des Klagerechtes berechtigt sind. Hierdurch werden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Voraussetzungen und den Umfang der Verpflichtungen aus dem Bevollmächtigungsvertrage nicht berührt.

5. Zu § 83 treten als Absatz 2 bis 4:

Von der Einleitung einer Voruntersuchung, der Verhängung einer Verwahrungs- oder Untersuchungshaft, von der Erhebung einer Anklage und von der Anordnung einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung gegen Minderjährige ist, sofern dies ohne Verzögerung des Verfahrens geschehen kann, deren gesetzlicher Vertreter derartig rechtzeitig zu benachrichtigen, dass ihm Gelegenheit gegeben ist, von seinen ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Von der Verurteilung sind der gesetzliche Vertreter und das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Ist der gesetzliche Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Minderjährigen verdächtig, so haben die vorgeschriebenen Benachrichtigungen an ihn zu unterbleiben und es ist zum Zwecke der nötigen Vorkehrungen im Sinne der §§ 169, 176 bis 178, 218 und 254 a. b. G. B. das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichtes hat ferner zu erfolgen, wenn der gesetzliche Vertreter wegen einer an seinem Pflegebefohlenen verübten strafbaren Handlung verurteilt wird, oder wenn sich ergibt, dass der gesetzliche Vertreter seine Erziehungs- oder Unterhaltspflichten vernachlässigt oder dass ein Jugendlicher zum Bettel oder zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet oder verwendet wurde, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen eine Vorkehrung oder Vorsorge des Vormundschaftsgerichtes notwendig oder nützlich erscheint.

6. Dem § 184 ist als zweiter Absatz beizufügen:

Jugendliche Untersuchungsgefangene im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre sind jeder für sich allein zu verwahren. Eine Ausnahme darf nur aus Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen auf Grund ärztlicher Anordnung vom Richter zugelassen werden. Auch im sonstigen Verkehr des Gefangenhauses ist die Trennung der Jugendlichen von andern Gefangenen derart durchzuführen, dass jede Berührung zwischen ihnen ausgeschlossen ist.

7. Dem § 209 ist als fünfter Absatz beizufügen:

Ist der Beschuldigte minderjährig, so ist auch sein gesetzlicher Vertreter innerhalb der dem Beschuldigten zustehenden Frist zum Einspruche, und zwar selbst gegen dessen Willen, berechtigt.

8. Nach § 231 ist einzuschalten:

231 a. Gegen einen Angeklagten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, findet die Hauptverhandlung stets unter Ausschluss der Oeffentlichkeit statt; dies gilt auch dann, wenn Erwachsene mitangeklagt sind, vorausgesetzt, dass nicht die Verhandlung gegen sie abgesondert geführt werden kann (§ 57). Ausser den Personen, die in § 230 dieses Gesetzes und in Artikel IV, §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom . . . . . ., R.G.Bl. Nr. . ., betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, bezeichnet sind, können die Eltern und Pflegeeltern, der Vormund und der Arbeitgeber des Angeklagten bei der Verhandlung anwesend sein.

Die Verkündung des Urteiles findet gleichfalls unter Ausschluss der Oeffentlichkeit statt, wenn durch die Oeffentlichkeit die Besserung oder das Fortkommen des Angeklagten gefährdet würde oder wenn das Urteil bloss eine Ermahnung erteilt oder der Vollzug der Strafe bedingt ausgesetzt wird.

Das Erkenntnis auf Ausschluss der Oeffentlichkeit der Verhandlung oder der Urteilsverkündung bedarf nicht der schriftlichen Ausfertigung.

Die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes einer nicht öffentlichen Verhandlung oder eines nicht öffentlich verkündeten Urteiles ist untersagt.

9. Zu § 246 ist als dritter Absatz beizufügen:

Der anwesende gesetzliche Vertreter eines ohne Verteidiger erschienenen minderjährigen Angeklagten ist zur Stellung von Beweisanträgen berechtigt. Dem gesetzlichen Vertreter ist ferner im Laufe der Verhandlung Gelegenheit zu geben, tatsächliche Umstände anzuführen, die für die Beurteilung der Sache von Wert sein können.

10. § 260, Z. 3, hat zu lauten:

zu welcher Strafe der Angeklagte verurteilt oder dass von dem Ausspruche einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werde; —

Demselben Paragraphen ist am Schlusse beizufügen:

Wenn die bedingte Aussetzung des Vollzuges der Strafe angeordnet wird, ist auch dies im Urteil anzuführen.

11. Der letzte Satz des § 268 hat zu lauten:

Zugleich belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel und, falls im Verfahren gegen Jugendliche der Vollzug der Strafe bedingt ausgesetzt wurde, über die Folgen der Nichtbewährung.

12. Der Z. 7 des § 270 ist am Schlusse beizufügen:

In gleicher Weise sind die Erwägungen anzuführen, aus denen im Verfahren gegen Jugendliche von dem Ausspruche einer Strafe abgesehen und nur eine Ermahnung erteilt oder der Vollzug der Strafe bedingt ausgesetzt wurde.

13. Dem § 280 ist als zweiter Absatz beizufügen:

Gegen Urteile, in denen im Verfahren gegen Jugendliche von dem Ausspruche einer Strafe abgesehen und nur eine Ermahnung erteilt wurde, kann weder Nichtigkeitsbeschwerde noch Berufung ergriffen werden.

14. § 283 hat zu lauten:

Die Berufung kann ergriffen werden, soweit nicht der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 11, vorliegt:

1. von den zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten wegen des Ausspruches über die Strafe, und zwar zum Nachteil des Angeklagten, wenn eine ausserordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist; zu Gunsten des Angeklagten, wenn der Gerichtshof von diesem ihm zustehenden Rechte nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hat;

2. von den zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten deswegen, weil im Verfahren gegen Jugendliche der Vollzug der Strafe irriger- oder unbegründeterweise ausgesetzt oder die Aussetzung des Strafvollzuges unterlassen wurde (§ 55 a St.G.);

3. vom Angeklagten, dessen gesetzlichen Vertretern und Erben wegen des Inhaltes der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten Entscheidung.

15. In dem ersten Absatze des § 287, in § 456 und in dem ersten Absatze des § 472 ist an Stelle der §§ 228 bis 231" zu setzen: §§ 228 bis 231 a".

16. Dem zweiten Satze des ersten Absatzes des § 294 ist am Schlusse beizufügen:

oder wenn sie deswegen ergriffen wird, weil im Verfahren gegen Jugendliche die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges unterlassen wurde.

17. § 345 hat zu lauten:

Die Berufung ist nach Massgabe der Vorschriften des § 283 zulässig.

18. Nach § 401 ist einzuschalten:

§ 401 a. Die Beschlüsse, durch die Vollzug einer ausgesetzten Strafe angeordnet oder der Eintritt der Wirkung eines günstigen Verlaufes der Bewährungsfrist. ausgesprochen wird (§ 55 c St.G.), sind von der Ratskammer des Gerichtshofes, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig war, nach Anhörung des öffentlichen Anklägers zu fassen.

Diese Beschlüsse können vom öffentlichen Ankläger und vom Verurteilten oder von dessen gesetzlichen Vertreter mittels Beschwerde, die binnen drei Tagen anzubringen ist, angefochten werden.

Gegen die im § 55 b St.G. bezeichneten Beschlüsse findet keine Beschwerde statt.

19. Dem § 427 ist als letzter Absatz beizufügen:

Gegen einen Angeklagten, der zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann im Falle seiner Abwesenheit bei sonstiger Nichtigkeit weder die

Hauptverhandlung vorgenommen noch das Urteil gefällt werden.

20. Dem zweiten Absatze des § 451 ist beizufügen:

Ist der Beschuldigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist die sofortige Schöpfung des Urteiles nur dann zulässig, wenn die im Artikel IV, §§ 1 und 2 des Gesetzes vom . . . . , R.G. Bl. Nr. . , betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, erwähnten Umstände während der Verhandlung erhoben werden können.

21. Dem § 455 sind als vierter, fünfter und sechster Absatz beizufügen:

Einem Angeklagten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist durch das Gericht ein Verteidiger für die Hauptverhandlung von Amts wegen beizugeben, wenn der gesetzliche Vertreter an der Straftat beteiligt ist oder wenn die geringere geistige Entwicklung des Jugendlichen eine solche Massnahme notwendig oder zweckmässig erscheinen lässt und nicht anderweitig für dessen Verteidigung gesorgt ist. Falls die Bestellung einer in die Verteidigerliste eingetragenen Person (§§ 39, 42) nicht tunlich ist, können zum Richteramte befähigte Beamte oder andere geeignete Personen, die zur Uebernahme der Verteidigung bereit sind, als Verteidiger bestellt werden.

Dem von Amts wegen bestellten Verteidiger kommen hinsichtlich der Rechtsmittel dieselben Befugnisse wie dem Vater oder Vormunde zu.

Im übrigen findet die Beigebung eines Verteidigers von Amts wegen oder eines Armenvertreters nicht statt.

22. Dem § 459 ist als zweiter Absatz beizufügen:

Gegen einen Beschuldigten, der zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann im Falle seiner Abwesenheit bei sonstiger Nichtigkeit weder das Verfahren begonnen noch das Urteil gefällt werden.

23. Dem § 460 ist als zweiter Absatz beizufügen:

Die Erlassung einer Strafverfügung gegen Personen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

24. Dem gegenwärtigen Inhalte des § 462 ist als erster Absatz voranzustellen:

Ist der Beschuldigte minderjährig, so ist, falls Strafverfügung gegen ihn erlassen wird (§ 460, Absatz 2), auch sein gesetzlicher Vertreter, und zwar selbst gegen den

Willen des Beschuldigten, innerhalb der diesem zustehenden Frist zum Einspruche berechtigt.

25. § 464, Z. 2, hat zu lauten:

wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe, wegen des letzteren jedoch nur unter den im § 283 bezeichneten Voraussetzungen, ferner wegen irriger oder unbegründeter Anordnung der Aussetzung des Strafvollzuges (§ 55 a St.G.) oder wegen Unterlassung einer solchen Anordnung;

Demselben Paragraphen ist am Schlusse beizufügen:

Gegen Urteile, in denen im Verfahren gegen Jugendliche von dem Ausspruche einer Strafe abgesehen und nur eine Ermahnung erteilt wurde, ist die Berufung unzulässig.

26. In § 468, Z. 2, ist an Stelle der Worte: „§§ 456 und 458“ einzuschalten: „§§ 456, 458 und 459.“

27. Der Schlussatz des § 469 hat zu lauten:

Bezieht sich die Berufung nur auf einen der im § 283 angeführten Punkte, so entscheidet der Gerichtshof sofort in der Sache selbst.

28. Dem ersten Absatze des § 471 ist beizusetzen:

Für einen Angeklagten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist beim Vorhandensein der im § 455, Absatz 4, angegebenen Voraussetzungen ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen.

29. Dem ersten Absatze des § 473 ist beizufügen:

Die dem gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Angeklagten in der Hauptverhandlung eingeräumten Rechte (§ 246, Absatz 3) stehen ihm auch in der Berufungsverhandlung zu.

Artikel IV.

§ 1. In jedem Falle, in dem anzunehmen ist, dass ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hatte, ist sein Alter amtlich festzustellen.

Ergibt sich, dass ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte, so ist das Strafverfahren gegen ihn einzustellen.

§ 2. Die Umstände, die zur Beurteilung der geistigen und sittlichen Reife einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, dienen, die Verhältnisse, unter denen sie aufgewachsen ist, namentlich solche Tatsachen, die über eine Verwahrlosung Aufschluss geben können, sowie ihre bisherige Aufführung, sind zu erheben.

§ 3. Das Strafgericht kann im Verfahren gegen Jugendliche vertrauenswürdige Männer oder Frauen, insbesondere die Waisenpfleger (Waisenpflegerinnen) oder Mitglieder von Vereinen, die sich mit dem Kinderschutz, der Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene befassen, sofern sie zur Uebernahme des Auftrages bereit sind, als Vertrauenspersonen behufs Erhebung der Verhältnisse, in denen sich der Jugendliche befindet, sowie seiner bisherigen Aufführung bestellen. Den Vertrauenspersonen ist insbesondere bei der Hauptverhandlung und erforderlichenfalls in der Berufungsverhandlung Gelegenheit zu geben, ihre Wahrnehmungen dem Gerichte mitzuteilen; bei ihrer Vernehmung sind die Vorschriften über die Zeugeneinvernahme zu beobachten.

§ 4. Die Schutzaufsicht bei Aussetzung des Strafvollzuges und bei bedingter Entlassung aus einer Strafe (§ 55 b und d St.G.) wird gleichfalls durch Vertrauenspersonen ausgeübt.

Sie besteht darin, dass die Vertrauensperson die Lebenshaltung und Beschäftigung des Jugendlichen überwacht, durch Belehrung auf ihn einwirkt und für Abstellung von Missständen oder Besserung der Aufführung des Jugendlichen, nötigenfalls auch durch Erwirkung gerichtlicher Mahnungen sorgt.

Bei der Ueberwachung ist sorgfältig alles zu vermeiden, wodurch das Urteil der Umgebung des Jugendlichen über diesen ungünstig beeinflusst, das Vertrauen in ihn erschüttert, gegen ihn Verdacht geweckt oder sein ehrliches Fortkommen beeinträchtigt werden könnte.

Die Behörde kann anordnen, dass ihr in entsprechenden Zeitabschnitten Bericht erstattet werde.

Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen.

§ 5. Das Amt einer Vertrauensperson ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Die Bestellung geschieht durch den Vorsteher des Gerichtes oder durch den Leiter der Strafanstalt, und zwar entweder allgemein oder für einen einzelnen Fall. Die Vertrauenspersonen sind mittels mündlich oder schriftlich abgenommenen Gelöbnisses zur gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen zu verpflichten.

Artikel V.

Bei Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre begangen wurde, treten die sonst mit einem strafgerichtlichen Erkenntnisse nach dem Strafgesetze (§ 26 St.G.) oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbundenen nachteiligen Folgen nicht ein.

Artikel VI.

Dem § 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 108, ist als zweiter Absatz beizufügen:

Gegen Personen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, darf auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht erkannt werden.

Artikel VII.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juli 1877, R.G.Bl. Nr. 67, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, bleiben unberührt; in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes findet Artikel II, § 2 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die durch Artikel I eingeführten neuen Bestimmungen der §§ 4 a, 269 und 270 St.G., die neuen Bestimmungen des § 55 a bis c St.G. und die Vorschrift des § 271 St.G., soweit sich letztere auf die Bestimmungen des § 55 a bis c St.G. bezieht, endlich die der Durchführung aller dieser Bestimmungen dienenden Abänderungen der Strafprozessordnung sind auf strafbare Handlungen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangen wurden, anwendbar, wenn entweder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein Urteil erster Instanz noch nicht gefällt war oder wenn dieses Urteil im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt wird.

Die neuen Bestimmungen der §§ 28, 29, 55 d bis f St.G. und die auf sie sich beziehende Vorschrift des § 271 St.G. sind anzuwenden, auch wenn die strafbare Handlung vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes verübt wurde.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes erlischt die als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung einge-

tretene Unfähigkeit eines Jugendlichen zur Erlangung von Vorzügen und Berechtigungen (Artikel V) und tritt die Polizeiaufsicht über Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausser Kraft.

Die in Artikel III, Z. 3, 5 bis 9, 15, 19, 20, 22 bis 24, 26 und 29, sowie die in Artikel IV, § 1 bis 3 enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen der Strafprozessordnung sind auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafverfahren, die Bestimmungen des Artikels III, Z. 2, 21 und 28, jedoch nur auf diejenigen anhängigen Strafverfahren anzuwenden, in welchen die Hauptverhandlung noch nicht angeordnet ist.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Bis vor kurzem mussten es Sensationsfälle sein, Gerichtsfälle unglaublicher Kindermisshandlungen oder grauenvolle Ausgeburten der Verwahrlosung, der Not und des Elends im Kleide erschreckender Untaten Jugendlicher, wenn das Interesse der Gesellschaft für Augenblicke aufgerüttelt werden sollte, doch nur zu bald beruhigte sich dieselbe und überliess alles der Polizei, dem Staatsanwalt und dem lieben, guten, alten Strafgesetz.

Die meisten Menschen, denen die Erfolge einer wohlorganisierten, Hand in Hand arbeitenden, staatlichen und privaten Fürsorge gar nicht oder nur oberflächlich bekannt waren, gingen über derartige Bestrebungen mit einer Gleichgiltigkeit hinweg, die höchst bedauerlich ist und verzopfte Ansichten über den Zweck der Strafe als reine Vergeltung, die leider auch heute noch von mancher auf die Strafrechtspflege Einfluss habenden Persönlichkeit verfochten werden, trugen ebenso wie die lancierten Schlagworte „Humanitätsschwindel, Reuekomödianten, Erfolge der Vergeltungsstrafe u. dgl.“ dazu bei, die Rückständigkeit aufrecht zu erhalten. Erst im 60. Regierungsjahre unseres Kaisers beginnt in dieser Beziehung auch in Oesterreich ein merkbarer Wandel zum besseren einzutreten, da Dank der Initiative der Regierung in allen Gerichtsbezirken Kinderschutz- und Fürsorgevereine gegründet werden und eine zeitgemässe Reform der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher vorbereitet wird.

Vielleicht würde trotz der Regsamkeit der Regierung und der bahnbrechenden Tätigkeit Dr. Bärnreither's die momentane Anteilnahme der Gesellschaft an den Jugendschutzbestrebungen neuerdings verflüchten, wenn nicht des Kaisers edles Herz gesprochen hätte.

Der Kaiser wünscht sein 60jähriges Regierungsjubiläum nicht durch glänzende Festlichkeiten begangen zu sehen, die ja mit dem Tage, dem sie gegolten, vergehen, sondern durch Schöpfungen der Nächstenliebe, der sozialen Fürsorge besonders für die Jugend, durch Schöpfungen, die bleiben und künftigen Geschlechtern zugute kommen, die dauernder sind, als Monumente aus Marmor und Erz.

Und so hat des Kaisers Wort Anlass gegeben, dass die Absicht der Regierung, das Jubiläum des Monarchen durch eine grosse Aktion zu Gunsten „des Kindes“ zu verewigen, nicht nur bei Jenen, die sich ja berufsmässig oder infolge ihrer Stellung mit dem Schicksale der Jugend beschäftigen sollen, sondern, was bedeutsamer ist, in allen Kreisen lebhaften Widerhall gefunden hat.

Die Schaffung „des Jubiläumswerkes für das Kind“ steht auf der Tagesordnung. Am 14. Juli l. J. trat im Ministerratspräsidium das Exekutivkomitee der grossen Kommission zusammen, um den Bericht über den Stand der Aktion in Wien und in den Kronländern entgegenzunehmen. Aus Geldern, über welche die Zentrale seinerzeit zu verfügen hofft, sollen Musteranstalten errichtet werden. Ausserdem soll jedes Kronland für sich sammeln, doch wurde die Erwartung ausgesprochen, dass die Länder nach einem von ihnen selbst zu bestimmenden Ausmasse einen Teil der gesammelten Gelder der grossen Kommission für die gedachten, den Angehörigen aller Kronländer zugute kommenden Musteranstalten zur Verfügung stellen werden. Besonders lebhaft wurden jene Projekte erörtert, die sich mit der Errichtung von Anstalten für die verwahrloste Jugend in Anlehnung an das erste zu gewärtigende Jugendfürsorgegesetz und der Organisation des Säuglingsschutzes beschäftigen.

Weiters hat bereits am 16. Juni l. J. die I. Plenarsitzung der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien stattgefunden. Die Berichterstatter wussten über die bisherige Fürsorge-Tätigkeit in einzelnen Kronländern sehr gutes zu sagen, es konnten aber die seitens eines Mitgliedes der Versammlung direkt gestellten Fragen nicht befriedigend beantwortet werden. Ich möchte

daher vor allzuvielen schönen Worten warnen, denn nur gute **Taten** haben einen Wert. Auch der am 8. September l. J. in der „Neuen Freien Presse" und in anderen Tagesblättern publizierte Erlass des Unterrichts-Ministeriums „Ueber Erziehung der Jugend" wird nach Ansicht Eingeweihter nur dann mehr sein, als ein der Oeffentlichkeit übergebenes schön beschriebenes Blatt Papier, wenn die Unterrichtsverwaltung werktätig eingreift. Sie wünscht zwar die Schaffung von Kinderbewahranstalten für das vorschulpflichtige Alter, von Kinderhorten und Knabenbeschäftigungsanstalten für die schulfreie Zeit und die Errichtung von Disziplinarklassen an den Volksschulen — welch letzterer Anregung wir absolut nicht zustimmen — verspricht aber nur dann eine geringe finanzielle Unterstützung, falls die Mittel reichen!

Ein bedeutsamer Vorläufer der auch vom Staate zu betätigenden Jugendfürsorge, ist der eingangs zitierte Gesetzentwurf.

Er repräsentiert sich als ein Seitenflügel des leider noch nicht aufgeführten Hauptgebäudes, des erst zu gewärtigenden, kürzlich durch Professor Hofrat Lammasch im Herrenhause urgierten Fürsorgeerziehungsgesetzentwurfes, dessen Inhalt wir jedoch erst kennen lernen müssen, um die geplante Strafgesetzreform voll beurteilen zu können.

Nach dem Stande der Vorarbeiten der grossen Kommission wissen wir aber Eines bereits, dass nämlich bis heute noch die wichtigsten Vorbedingungen und Grundlagen, die unentbehrlichsten Einrichtungen fehlen, die allein eine korrekte Durchführbarkeit der mit der Reform des Jugendstrafrechtes geplanten Massnahmen sichern und dieselben vor schwerer Kompromittierung bewahren können.

Deshalb erscheint auch uns, wiewohl wir in Oesterreich mit der Anbahnung der vorläufig nur teilweisen Strafgesetzreform fast die allerletzten sind, der vorliegende Gesetzentwurf als verfrüht eingebracht und wir finden diesen Umstand nur dadurch begründet, dass die Regierung den strafrechtlichen Notstand, unter dem Oesterreich seit vielen Dezennien leidet, endlich beseitigen und raschestens die dringendst notwendigen Sanierungsarbeiten durchführen will. Wir möchten da vor jedem Flickwerk warnen und darauf hinweisen, dass mit mangelhaften Mitteln, mit Zersplitterung derselben, sowie mit bangen Zweifeln und

ängstlicher Zurückhaltung kein heilsames Reformwerk geschaffen werden kann!

Die im Entwurfe enthaltenen Vorschläge künden wohl gegenüber dem geltenden Rechte einen unverkennbaren Fortschritt an, aber auch sie lassen uns trotzdem hinter jenen Kulturstaaten zurück, die durch stetig fortschreitende und weitgehende Reformen das bereits weit überholt haben, was wir erst anstreben.

Ehe wir jedoch auf die Besprechnung der Diktion respektive auf die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes näher eingehen, erscheint es im Interesse des allgemeinen Verständnisses gelegen, einerseits jene Gesetze und Massnahmen der vorgeschrittenen Kulturstaaten kurz ins Auge zu fassen, welche die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher in modernster Weise ausgestaltet haben und anderseits vom Standpunkte des Praktikers jene Mängel einzelner Einrichtungen zu beleuchten, welche die Durchführung der angestrebten Reform hemmend beeinflussen dürften.

Die Vereinigten Staaten Amerikas haben bereits im Jahre 1784 gleich nach erkämpfter Unabhängigkeit mit der zielbewussten Ausgestaltung des Gefängniswesens begonnen und sich vor jedem Flickwerke sorgfältig gehütet.

Mit dem Scharfblicke und gesunden Sinn praktischer Männer hatten die Amerikaner sofort erkannt, dass man das Gefängniswesen nicht bessern könne, ohne vorerst das ganze Strafsystem umzugestalten und dass dieses ohne Ausbau des Strafrechtes auf gänzlich neuer Grundlage undurchführbar sei. Sie hatten aber auch nicht übersehen, dass das Verbrechertum nur dann mit Erfolg bekämpft werden, das Reformwerk also nur dann durchgreifenden Erfolg erzielen könne, wenn seitens des Staates und der Gesellschaft, speziell der verlassenen und straffälligen Jugend, aus der sich das Verbrechertum rekrutiert, weitgehendste Fürsorge, die einheitlich organisiert sein muss, zugewendet wird.

Es bildeten sich zahlreiche Vereine, die Hand in Hand mit den staatlichen Behörden eine segensreiche Tätigkeit entfalten konnten, da ihnen reiche Mittel aus dem ganzen Lande zuflossen.

Die Fürsorge der Allgemeinheit erstreckt sich, wie Dr. Bärnreither, Hartmann, Hintrager u. a. berichten, vorerst vorbeugend wirkend auf jene Kinder, die ohne körperliche, geistige und sittliche Pflege in einer Umgebung des Elendes heranwuchsen und ohne Hilfe gelassen, unter der Wucht der schädigendsten Einflüsse verkommen mussten, bei denen es nur eine Frage der Zeit oder des Zufalles war, dass sie — der nächsten Versuchung unterliegend — dem Verbrechertum anheimfielen, d. h. zu Verbrechern tatsächlich gemacht wurden. Gleichzeitig wandte sich die allgemeine Fürsorge der bereits kriminell gewordenen Jugend zu, um sie vor dem Rückfalle zu bewahren und in geordnete Lebensbahnen zu leiten. Es wurde somit das Problem der Rettung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend in richtiger Erkenntnis und Würdigung der Ursachen als ein einheitliches aufgefasst. Zahlreiche Anstalten: *(Reformatory Schools)* wurden gegründet und so vorbereitet, konnte man nach durchgreifender Modernisierung des Strafrechtes, im Jahre 1869 zur versuchsweisen Einführung des Probationssystems schreiten, welches auch bei Erwachsenen zugelassen wird. Dasselbe schiebt entweder den Urteilsspruch oder den Vollzug der Strafe auf und überweist jene, die aus Unkenntnis, jugendlichem Leichtsinn, Uebermut, Versuchung oder überhaupt aus Ursachen gefehlt haben, die nur eine vorübergehende Wirkung auf den Willen ausüben, *»on probation«*, d. h. dem bestellten Fürsorger für eine von Letzerem zu bestimmende Bewährungsfrist zur Schutzaufsicht. Bei guter Führung wird ein Urteil gar nicht gesprochen beziehungsweise nicht vollzogen.

Es wird also im ersteren Falle mit dem ganzen gerichtlichen Verfahren bis auf weiteres ausgesetzt und die Verurteilung des Angeklagten gegen Bewährung aufgeschoben, da man überzeugt ist, dass der Besserungszweck auch ohne weiteres Verfahren unter dem Einflusse einer wohlwollend erziehlichen Ueberwachung erreicht werden könne, ohne dass dem Betroffenen ein Makel aufgedrückt wird.

Jugendliche Uebeltäter dagegen, bei denen Anlage, Bösartigkeit, Gewohnheit, Umgebung, also Ursachen wirksam geworden sind, die bereits eine dauernde Herrschaft über den jungen Willen erlangt haben, werden in besondere Anstalten untergebracht und der Zwangserziehung unterworfen. Wie Dr. Bärnreither schildert, erfolgt, da

die Dauer des Heilungsprozesses nicht vorausbestimmt werden kann, die Ueberweisung in diese Anstalt durch Verfügung des Richters zunächst ohne Bestimmung einer Zeitgrenze und die Anhaltung des Erziehungsbedürftigen kann insolange andauern, bis der Besserungszweck erreicht respektive eine Entlassung gegen Bewährung angezeigt ist, doch bleibt der Jugendliche in jedem Falle bis zur erreichten Grossjährigkeit unter Schutz eines Fürsorgers.

Die Probation ist somit weder Strafe noch Freisprechung, sondern sie ist Ersatz für Verurteilung und Strafe im Sinne jener vernünftigen Gesetzgebung, die in erster Linie den allein richtigen, weil den sozialen Verhältnissen Rechnung tragenden Zweck verfolgt, die Kriminalität durch Beseitigung ihrer Ursachen zu bekämpfen und daher auf den vormärzlichen Vergeltungsgedanken verzichtet, weil sie hiedurch erwiesener Massen weit bessere Erfolge zeitig, als durch die ohne zwingenden Grund herbeigeführte Zufügung eines Strafübels.

Eine Altersstufe der problematischen Reife kennen die Amerikaner nicht, da rechtswissenschaftliches Spintisieren, das Kopf und Herz verrückt, sowie weltvergessene Philosophenweisheit ihrem gesunden Sinne fremd sind, sondern sie bekämpfen die Verwahrlosung und das Verbrechertum der Jugend, wie bereits dargetan, vorerst durch ausgedehnte Fürsorge und Ersatz der vergeltenden Strafe gegen Jugendliche, die das 16. resp. 18. Jahr nicht vollendet haben, durch andere, besser wirkende Erziehungsmassnahmen. Diese sind:

1. Straflosigkeit ohne Urteilsspruch und Stellung »*on probation*«.

2. Urteilsspruch und Nichtvollzug der erkannten Strafe bei Ueberweisung unter Schutzaufsicht gegen Bewährungsfrist, also bedingter Straferlass.

3. Urteilsspruch und Ueberweisung zur Zwangserziehung mit bedingter Entlassung.

Eine Verurteilung zur ordentlichen Freiheitsstrafe und Abgabe des so Gestraften in besondere Jugendgefängnisse erfolgt nur in sehr schweren Fällen. Unverbesserliche Jugendliche dagegen, werden in die gewöhnlichen Strafanstalten abgegeben.

Es ist somit die Gefängnisstrafe, die früher Regel war, jetzt Ausnahme und das Uebel der kurzen Freiheitsstrafen ist gänzlich eingedämmt. Staat und Gesellschaft erfüllen dadurch nicht allein die Pflicht sozialer Gerech-

tigkeit, sondern sie handeln auch im volkswirtschaftlichen Interesse, denn Tausende junger Menschenleben werden alljährlich vor dem Untergange bewahrt und dem Staate als Nachwuchs wertvoller Arbeitskräfte erhalten.

England machte sich die nordamerikanischen Erfolge zunutze. Durch Privatwohltätigkeit wurden zahlreiche Erziehungs- und Besserungsanstalten *(Reformatory and Industrial-Schools)* begründet, so dass der Staat nicht erst solche Anstalten errichten musste, als man an die gründliche Reform des Jugendstrafrechtes ging.

Die Reformbestrebungen machten jedoch erst dann befriedigende Fortschritte, — dies betone ich mit Nachdruck — nachdem das Gefängniswesen im Jahre 1877 in staatliche Verwaltung übernommen und dem Minister des Innern unterstellt worden war, der dieselbe durch eine aus Fachmännern zusammengesetzte, dem Parlamente verantwortliche Zentralbehörde besorgen lässt, an deren Spitze der Generalgefängnisinspektor steht. Was diese Zentralbehörde binnen kürzester Zeit durch zielbewusstes und energisches Eingreifen geschaffen hat, ist bewunderungswürdig und nachahmenswert.

Im ganzen Lande wurden Zellengefängnisse geschaffen, die Verbüssung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft gelangte allgemein zur Durchführung und die strafrechtliche Behandlung der Jugend wurde zeitgemäss geregelt, was zur Folge hatte, dass trotz der vielen in den 7 Jahren 1877 bis 1884 durchgeführten Neu- und Umbauten, gegenüber den 7 Jahren 1870 bis 1877 an Verwaltungskosten allein mehr als 12 Millionen Kronen erspart wurden und ein stetiges Sinken der Gefängnisbevölkerung eintrat, wiewohl die Volkszahl von Jahr zu Jahr zunimmt. Heute kommen in die *Reformatory Schools* jene Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben und wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurden, für welche im Gesetze Strafknechtschaft oder Gefängnis angedroht ist.

Die *Industrial-Schools* dagegen sind zur Aufnahme von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren bestimmt, die entweder wegen geringerer strafbaren Handlungen oder wegen drohender respektive schon vorhandener Verwahrlosung der Zwangserziehung unterworfen werden müssen.

Die *Reformatory and Industrial-Schools* stehen seit 1877 ebenfalls unter Oberaufsicht des Ministers des Innern

respektive des Generalgefängnisinspektors und erhalten reiche Zuschüsse aus Staatsmitteln.

Die wichtigsten Bestimmungen der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher sind folgende:

1. Straflosigkeit und Erteilung einer Verwarnung bei Geringfügigkeit des Deliktes. Es kann aber auch, selbst wenn ein Strafurteil nicht ausgesprochen wird, in einem gewissen Umfange auf Schadenersatz oder Geldstrafe erkannt werden, wofür jedoch die Eltern aufkommen müssen, wenn sie durch Vernachlässigung ihrer Pflichten die Handlungen ihrer Kinder mitverschuldet haben.

2. Urteilsspruch und Nichtverhängung einer Strafe. Der Gesetzübertreter wird auf Probe entlassen. Bewährt er sich nicht, wird er neuerlich vor Gericht gestellt und schärfer behandelt.

3. Körperliche Züchtigung in gewissen Fällen bei Knaben.

4. Verurteilung zur Zwangserziehung mit bedingter Entlassung.

5. Verurteilung zur ordentlichen Freiheitsstrafe nur in sehr schweren Fällen oder wenn schon die ausgesprochene Verbrecherlaufbahn betreten ist.

Das englische Recht stellt die Vermutung auf, dass Kinder vom 7. bis zum 14. Jahre noch nicht die erforderliche Reife haben, um Recht von Unrecht unterscheiden zu können, doch ist gegen diese Vermutung ein Gegenbeweis zulässig.

Im Gesetzentwurfe der Schweiz vom Jahre 1903 reicht die absolute Strafunmündigkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Ist das Kind jedoch einer besonderen Behandlung bedürftig, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde, ansonsten der Schulbehörde. Begeht ein Jugendlicher im Alter von 14 bis zu $18^1/_2$ Lebensjahre eine als Verbrechen bedrohte Straftat, so wird er nach folgenden Grundsätzen behandelt:

Ist er verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er verbleibt in der Anstalt, bis er gebessert erscheint, jedoch mindestens ein Jahr und höchstens bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. Ist er sittlich so verdorben, dass er in eine Zwangserziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, so verweist ihn der Richter in eine Besserungsanstalt für

Jugendliche, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er verbleibt in dieser Anstalt, bis er gebessert erscheint, jedoch mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

Kann ein Jugendlicher wegen seiner sittlichen Verderbnis in einer Zwangserziehungsanstalt nicht verbleiben, so verweist ihn die zuständige Behörde in eine Besserungsanstalt für Jugendliche.

Ueber die Entlassung eines Jugendlichen aus der Zwangserziehungsanstalt oder Besserungsanstalt entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt. Die Entlassung ist vorläufig.

Die Behörde, die den Jugendlichen entlässt, sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für sein Unterkommen und überwacht ihn. Missbraucht der Entlassene die Freiheit innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist die Entlassung endgültig, doch soll ihm die Schutzaufsichtsbehörde auch nach dieser Zeit Schutz und Hilfe gewähren.

Ist der Jugendliche jedoch weder verwahrlost noch sittlich verdorben und bedarf er keiner besonderen Behandlung, so wendet der Richter Verweis oder abgesonderte Einschliessung von 3 Tagen bis zu 2 Monaten als Zuchtmittel gegen den Schuldigen an. Der Richter kann den Vollzug der Einschliessung aufschieben und dem Jugendlichen eine Probezeit von 6 Monaten bis zu einem Jahre auferlegen.

Diese Einschliessung hat mit entehrenden Strafen nichts gemein, den Jugendlichen treffen auch keine weiteren Straffolgen, er bedarf daher auch der Rehabilitation nicht.

In den Niederlanden wurde durch das Gesetz vom 12. Februar 1901 der Grundsatz aufgestellt, dass Jugendliche unter 18 Jahren nicht den für Erwachsene bestimmten, sondern besonderen Strafen beziehungsweise erziehlichen Massnahmen unterliegen sollen und kann der Richter Jugendliche unter 16 Jahren ihren Eltern oder Vormündern zurückgeben, statt sie zu verurteilen. Das Strafgesetz kennt aber keine die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbedingt ausschliessende Altersgrenze. Die besonderen für die Jugendlichen bestimmten Strafen und Massnahmen, von denen die strengsten überdies auf Jugendliche unter 14 Jahren nur in beschränkterem Umfange Anwendung finden können, sind:

Verweis, Geldstrafe, Anhaltung in einer Zuchtschule durch 1 Monat bis zu 1 Jahr und Ueberweisung an die

Regierung zur Unterbringung in einer staatlichen oder autorisierten privaten Besserungsanstalt oder in einer Familie.

Die Verurteilung zur Zuchtschule kann auch bedingt erfolgen u. zw. für sich allein oder in Verbindung mit einem Verweis. Nur bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren kann der Richter auch auf die für Erwachsene bestimmten Strafen erkennen, wenn er findet, dass der Jugendliche voll gereift ist, doch bleibt in diesem Falle Gemeinschaftshaft unbedingt ausgeschlossen.

Wir sehen also, dass in diesen Staaten an Stelle der strafrechtlichen Repression Fürsorgeerziehung tritt, die in Anbetracht des angestrebten Zweckes im allgemeinen länger andauert und dem Betreffenden meist grössere Beschränkungen auferlegt, als das ungeeignete und daher nutzlose Mittel der vergeltenden Strafe. Diese, besonders aber die kurzzeitige Gemeinschaftsstrafe verfehlt, wie wir ja alle wissen, besonders bei Jugendlichen, den Strafzweck überhaupt, sie führt vielmehr den Neuling oft dauernd auf die Bahn des Verbrechertums und erzeugt wirtschaftliche und gesellschaftliche Schädigung.

Gegen die vergeltende Strafe nahm auch der bekannte Strafrechtslehrer Professor Vargha schon im Jahre 1896 in seinem hochbedeutsamen Werke „die Abschaffung der Strafknechtschaft“ Stellung. Er nennt die heutige Strafe die „Marterstrafe“ und perhorresziert den Begriff „Strafen“ und „Martern“ als verderblichen Irrtum. Er empfiehlt als richtige Massnahme ein der Gesellschaft und dem Sträfling zum Wohle gereichendes Erziehungsmittel, das ist eine von aller rachesüchtigen Leidzufügung absehende, auch im Verbrecher die Menschenwürde achtende Rechtsschutzvorkehrung durch Ueberwachung, Erziehung, physische Heilung und moralische Erhebung kriminell gemeingefährlicher Personen. Die Strafe soll nimmer eine Entwürdigung und Peinigung des Menschen sein.

Ebenso nimmt Strafanstaltsoberdirektor Nadastiny als hervorragender Praktiker in seinem sensationellen Werke „Untermenschen“ (Das *jus talionis* im Lichte der Kriminalpsychologie) gegen die vergeltende Strafe Stellung.

Andere Staaten, wie Frankreich, Belgien, Italien und Deutschland, sind mit Reformarbeiten beschäftigt, unterscheiden aber derzeit bei Behandlung der Jugendlichen noch immer, ob dieselben mit Discernement gehandelt, also das nötige Unterscheidungsvermögen (Verstandesreife) bei Begehung der Tat besessen haben.

Wir glauben jedoch, dass die Entscheidung über die Strafbarkeit keinesfalls mit der geistigen, noch weniger aber mit der sittlichen Reife in Verbindung gebracht werden, sondern, wie es auch der vorbesprochene Schweizer Entwurf festsetzt, nur in Anbetracht der Zweckmässigkeitsgründe vom sozialen Standpunkte aus erfolgen soll.

Ganz zutreffend wird dies durch folgende, einem Volksblatte entnommenen Knüttelverse begründet:

„Moralisch sein, ist dann sehr schwer,
Hat einer nichts zu essen mehr,
Sein schlechter Sinn bleibt stets erhitzt
Schon deshalb, weil er nichts besitzt:
Der Hunger mindert den Respekt,
Der böse Wille wird geweckt,
Der Bube handelt vorbedacht,
Er wird verurteilt — umgebracht.“

Sittlich reife Menschen begehen kein Verbrechen, etwa mit Ausnahme von Affektverbrechen.

Bemerkenswert ist deshalb, dass sich nicht nur in Frankreich, sondern auch anderorts die Ueberzeugung immer mehr Bahn bricht, dass das Unterscheidungsvermögen sehr häufig psychologisch nicht konstatierbar ist, weshalb man vom Discernement absehen und direkt auf die moralische Wiederaufrichtung der Jugendlichen lossteuern will.

Deutschland ist hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher mit Reformen beschäftigt, und wurde bereits seit dem Jahre 1895 die Aussetzung der Strafvollstreckung in Form der bedingten Begnadigung eingeführt. Die Gleichmässigkeit ihrer Anwendung wird dadurch erzielt, dass die Entscheidung von der Zentralstelle ausgeht. Sie erstreckte sich bis Ende 1905, also innerhalb 10 Jahren, auf 97 219 Verurteilte, von denen zirka 77 600 im jugendlichen Alter standen.

Von den strafbaren Handlungen, auf die sich die Aussetzung des Vollzuges bezog, qualifizierten sich 19 % als Verbrechen, 67 % als Vergehen und 14 % als Uebertretungen.

Es handelte sich somit grösstenteils um geringere Strafdauern (von einer Woche oder weniger), doch kamen auch solche, die 1 Monat überstiegen — zirka 12 000 — in Betracht.

Von den in den Jahren 1900 bis 1904 angelaufenen Fällen wurde, wie das Deutsche Reichsjustizamt nachweist, bei 81 % der Erwachsenen und bei 78 % der Jugendlichen durch die bedingte Begnadigung der gewünschte Erfolg erzielt, indem ihnen gegenüber der hauptsächlichste Zweck der Strafe erreicht werden konnte, ohne dass zum Vollzuge derselben geschritten zu werden brauchte.

Dadurch sind nicht nur die Betroffenen von einem schweren Eingriffe in ihre soziale Stellung und einer Beeinträchtigung ihres Fortkommens bewahrt geblieben, sondern es sind auch dem Staate nicht unerhebliche Kosten erspart worden. Jede der ausgesetzten 97 219 Strafen mit durchschnittlich einer Woche berechnet, ergibt eine Gesamtstrafzeit von 1900 Jahren oder nach unserem Strafvollzugskostensatze in Geld umgerechnet, ein Ersparnis von zirka 800 000 Kronen, welche der Jugendfürsorge zu gute kommen könnten.

Diese Ergebnisse beweisen aber auch, dass der gewesene Ministerpräsident und Leiter des Justizministeriums Dr. Körber mit seiner Verordnung vom 25. November 1902, betreffend die Begnadigung verurteilter Jugendlicher ein richtiges Ziel vor Augen hatte, wenn auch diese Verordnung aus mannigfachen Gründen auf die Praxis der Gerichte ohne Einfluss blieb. Er hatte erkannt, dass der Strafvollzug an Jugendlichen in den Gefängnissen nicht nur verfehlt gehandhabt wurde, und die schädigendsten Folgen nach sich zog, sondern, dass ihm gar oft gänzlich unverdorbene Jugendliche zwecklos unterworfen worden sind, die durch eine eindringliche Mahnung unbemakelt und vor einem Rückfalle weit sicherer behütet geblieben wären.

Leider ist es Tatsache, dass Anträge auf Begnadigungen seitens der Gerichte und der Zentralstelle nur in seltenen Fällen gestellt werden, wiewohl hiezu ob vorhandener Vorbedingungen vielfach Anlass wäre.

In Oesterreich erfordert die moderne Ausgestaltung der Schutzfürsorge und der Strafrechtspflege, da bisher fast alles versäumt wurde, eine Riesenarbeit und ganz bedeutende Geldmittel.

Bedauerlich ist es, dass jene Anstalten noch fehlen, auf die sich der geplante Neu- und Ausbau des Jugendstrafrechtes stützt.

In Niederösterreich, Böhmen und Mähren wurde zwar in neuester Zeit durch die Errichtung einer mustergiltigen Erziehungs- oder Besserungsanstalt der erste Schritt nach vorwärts gemacht, — ich verweise da ganz besonders auf Eggenburg bei Wien und Lieben bei Prag, — aber trotz der lebhaften Interessenahme der Länder mangelt es, wie ich bereits in meinem in der „Neuen Freien Presse" vom 17. Juni 1905 veröffentlichten Artikel „die Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalten" und anderorts darauf hingewiesen habe, an der nötigen Zahl entsprechend eingerichteter Erziehungs- und Besserungsanstalten, wogegen einzelne unserer gegenwärtigen Zwangsarbeitsanstalten — es sind dies in erster Reihe die beiden alpenländischen —, den angestrebten Zweck keinesfalls erfüllen. Dieselben dienen, da es trotz der im Verlaufe von 112 Jahren gesammelten schlechten Erfahrungen das Gesetz vom Jahre 1885 gestattet und da keine weitere Vorsorge getroffen wurde, heute noch demselben Zwecke, wie es in der ersten, bereits im Jahre 1773 in Wien errichtet gewesenen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt der Fall war, zur Aufnahme ärgst bemakelter Verbrecher und Landstreicher sowie erziehungsbedürftiger aber gerichtlich unbeanständeter Burschen und lassen auch in ihrer Einrichtung viel zu wünschen übrig. Laut § 14 dieses Gesetzes können nämlich, insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, jugendliche Personen, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben und laut § 16 sogar Unmündige auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde in bestimmte Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden, wiewohl in diesen Anstalten bekanntermassen der Abschaum entlassener Sträflinge und ähnliches Gesindel verwahrt wird.

Grauenhaft sind nicht selten die Zustände, welche in solchen unter einem Dache vereinten Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten herrschen und es ist kaum glaublich, dass der Staat solche mittelalterliche Bestimmungen beibehalten hat.

Es ist dies ein Zeichen des alten Uebels, dass viel dekretiert und nichts organisiert wurde.

Keine der im Gesetze vom Jahre 1885 genannten Anstalten befindet sich in staatlicher Verwaltung und da die Errichtung derselben, als eine Angelegenheit der einzelnen Königreiche und Länder erklärt wurde, der Staat dagegen sich lediglich zu Beitragleistungen verpflichtet hat, ist ein Verhältnis geschaffen worden, das von vornherein die gesunde Entwickelung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wesentlich gefährden musste.

Dank den Massnahmen der Regierung in den letzten Jahren, welche gegen die schablonenhafte Zulässigkeitserklärung der Abgabe von Verurteilten nach überstandener Strafe in Zwangsarbeitsanstalten Stellung nahm und ein genaueres Vorgehen bei Anwendung des Landstreichergesetzes vorschrieb, hat sich der Belag der Zwangsarbeitsanstalten wesentlich verringert und ist die Bemerkung sicherlich nicht uninteressant, dass die am 26. November v. J. in Prag stattgehabte 6. Vollversammlung des Vereines für Zwangserziehung und Fürsorge für die diesjährige in Wien in Aussicht genommene Vereinsversammlung nachstehende Themen in Vorschlag gebracht hat.

1. Welche Ursachen liegen dem in einzelnen Ländern, beispielsweise in Niederösterreich und Mähren, beobachteten bedeutenden Rückgange der Standesziffer der Detenierten in den Zwangsarbeitsanstalten zu Grunde?
2. Sollen die Zwangsarbeitsanstalten mit ihren gegenwärtigen Einrichtungen beibehalten werden oder nicht?

Wir beantworten die zweite Frage mit einem entschiedenen „nein“ und berufen uns auf die diesbezüglichen, äusserst sachlich gehaltenen Auseinandersetzungen und Vorschläge des verstorbenen Universitätsprofessors Dr. Zucker, der die Umwandlung der Zwangsarbeitsanstalten in Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten mit einem Fassungsraum für etwa 8000 Jugendliche angeregt hat.

Vor Errichtung neuer und in staatliche Verwaltung zu übernehmender Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten müsste für ein geeignetes, für den Zweck gut geschultes Beamten-, Lehr- und Aufsichtspersonal gesorgt werden.

Die Leitung derselben dürfte aber nur solchen Männern übertragen werden, die ihre Eignung hiezu nach

jeder Richtung garantieren und sich im Leben bereits erprobt haben.

Vor allem müssen dieselben einen gesunden Menschenverstand, Herz und Gemüt besitzen.

Die durch ein Fürsorgeerziehungsgesetz bedingten Anstalten müssten folgenden Zwecken dienen:

a) Der Aufnahme von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren, deren Eltern tagsüber dem Erwerbe nachgehen und dem Heim ferne bleiben müssen, — während dieser Zeit, dann der gänzlichen Aufnahme jener Kinder, die elternlos sind oder ihren Eltern nicht überlassen werden können. (Kinderheime unter Leitung einer tüchtigen Hausmutter.)
b) Der Aufnahme schulbesuchender Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren unter den gleichen Voraussetzungen (Schülerhorte).
c) Der Aufnahme sittlich verwahrloster Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren, die ein störendes Element der Volksschulen sind (Zwangsschulen).
d) Der Aufnahme verwahrloster, noch nicht straffälliger Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren.
e) Der Aufnahme straffälliger, erziehungsbedürftiger Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren (Zwangserziehungsanstalten).
f) Der Aufnahme straffälliger, verwahrloster Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren (Besserungsanstalten).

Die unter d, e, und f genannten Anstalten sind nicht Schulen im engeren Sinne, sondern sollen der Nacherziehung oder Ersatzerziehung dienen.

In den unter e und f genannten Anstalten wird in den amerikanischen Staaten militärischer Drill, ernst und hart, nach den Vorschriften der Armee der Vereinigten Staaten geübt. Wir möchten dagegen in dieser Richtung eine Jugenderziehung verlangen, wie sie der Reichskriegsminister in der Vollsitzung der österreichischen Delegation am 21. Februar l. J. besprochen hat, eine Heranbildung nämlich, worunter nicht Drill, sondern die Erziehung des Charakters, sowie die Erziehung zur Einsicht was Autorität heisst und was es heisst, sich freiwillig Befehlen und Gesetzen zu unterwerfen, verstanden ist.

Wir benötigen also vorerst ein modernes, weit ausgreifendes Fürsorgeerziehungsgesetz, auf dem ein solider

Jugendschutz — das Jugendstrafrecht inbegriffen — basieren muss.

Statt dessen wurde voreilig ein nicht viel versprechender, weil lückenhafter Gesetzentwurf vorgelegt, der bereits die strafrechtliche Seite des Jugendschutzes ordnend, immer wieder auf das uns noch unbekannte Fürsorgeerziehungsgesetz hinweist.

Gefehlt wäre es, den Jugendstrafgesetzentwurf in Kraft treten zu lassen, bevor das Fürsorgeerziehungsgesetz in Wirksamkeit getreten ist und die nötigen Einrichtungen bereit sind, weil es dem Jugendstrafgesetz ansonsten ebenso ergehen würde, wie der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 in betreff der Errichtung der für das Land so notwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder, und dem Gesetze vom 24. Mai 1885, das die Errichtung genügender Besserungsanstalten in Aussicht gestellt hat.

Ebenso unvorbereitet respektive auch nicht gerüstet sind wir für die grosse Aufgabe der Reform des gesamten Strafrechtes, die mit der Reform des Strafensystems und Strafvollzuges Hand in Hand gehen muss.

Es fehlen die für die geplanten Strafarten nötigen Anstalten für Erwachsene, es fehlen hauptsächlichst die unentbehrlichen Zellengefängnisse.

Kennzeichnend ist hiefür, dass die Amtsinstruktion vom 25. Oktober 1865 Z. 1981/Präs. als Termin, bis zu welchem sich der jeweilige Generalgefängnisinspektor nur mit allgemeinen Besserungsmitteln begnügen muss, jenen Zeitpunkt nannte, in welchem eine endgiltige Entscheidung darüber getroffen sein wird, ob in Oesterreich vorzugsweise die Verbüssung der Freiheitsstrafen in Einzelnhaft oder das System der bedingten Entlassung seitens der Regierung zur Einführung gelangt.

Heute sind 43 Jahre, also beinahe ein halbes Jahrhundert verflossen und diese Entscheidung ist noch nicht getroffen und überdies einseitig auch nicht mehr am Platze, da man auch bei uns erkannt hat, dass die bedingte Entlassung aus den Strafanstalten und Gefängnissen durch die Einzelhaft wirksam vorbereitet werden kann und dass das System der Einzelhaft einem geordneten Strafvollzuge unentbehrlich ist, worauf ja auch der Motivenbericht zum vorliegenden Gesetzentwurf vielfach hinweist. Mit Einführung des Gesetzes vom 1. April 1872 hatte man zwar damit begonnen, einzelne der grösseren Strafanstalten den

gesetzlichen Strafvollzugssystemen gemäss um- und neu zu gestalten, doch schritt auch diese Arbeit nur sehr langsam vorwärts.

Von den alten Strafanstalten wurden bis heute nur 3 und zwar Graz (1872) Karthaus und Stein (1873) durch Zubau von Zellengefängnissen moderner ausgestaltet und 2 aufgelassen.

Von 4 neu errichteten Strafanstalten dagegen wurden nur 3 nach dem gemischten System (Einzel- und Gemeinschaftshaft) eingerichtet, die vierte derselben jedoch (Stanislau) 1883 zwar nach dem gemischten System geplant, wurde aber nur als Strafanstalt für 800 Gemeinschaftssträflinge erbaut, wiewohl der Baugrund für die Aufführung zweier Zellenflügel vorhanden und die Anstalt in einer sehr gesunden Gegend gelegen ist.

Derzeit befindet sich in der Nähe der Naphtagruben von Boryslav und zwar in Drohobycz, in einer, wie es heisst, rauchdurchschwängerten und an gesundem Trinkwasser Mangel leidenden Gegend, deren Boden mit Petroleum durchsetzt ist, eine neue Strafanstalt mit gemischtem System im Bau.

Für den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelhaft stehen den Männerstrafanstalten, deren ordentlicher Belag für 9198 Sträflinge berechnet ist, nur 1500 Einzelzellen zur Verfügung und kann speziell in jenen Kronländern, in denen sich nur für Gemeinschaftshaft eingerichtete Strafanstalten befinden, auf Erstlingsverbrecher keine Rücksicht genommen werden, sondern sie müssen ihre Strafen in der höchst verderblich wirkenden Gemeinschaftshaft verbüssen, wogegen in anderen Kronländern selbst wiederholt rückfällig gewordene und unverbesserliche Sträflinge den vom Gesetzgeber für sie kaum vorbedachten Vorteil geniessen, des gerade für sie hochbedeutsamen Vorzuges der strafkürzenden Einzelhaft teilhaftig zu werden.

Sollte das Institut der bedingten Entlassung Gesetzkraft erhalten, so würde überdies der Fall eintreten, dass Sträflinge, die ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen, infolge der daraus resultierenden Strafkürzung früher der bedingten Entlassung teilhaftig würden, als Gemeinschaftssträflinge.

Es erscheint uns daher eine Aenderung der Einlieferungsvorschrift für die zu längeren, d. h. zu mehr als einjährigen Freiheitsstrafen verurteilten Erstlingsverbrecher, deren Zahl im Laufe eines Jahres ca. 1200 beträgt, analog jener für jugendliche Sträflinge in der Richtung notwendig,

dass dieselben — soweit es die Verhältnisse gestatten — nur in jene Strafanstalten abgegeben werden sollen, welche Zellentrakte besitzen.

Von den meist überfüllten Gefängnissen der 71 Gerichtshöfe wurden 23 seit dem Jahre 1878 neu erbaut, aber zum Teil unpraktisch eingerichtet und mit nur wenigen Einzelzellen versehen, die nicht selten sehr ungünstig situiert sind. Der Strafvollzug in Einzelhaft kann jedoch nicht stattfinden, da diese wenigen Zellen kaum für die Verwahrung der Untersuchungshäftlinge genügen. Wir sehen daher, dass es mit dem Strafvollzuge auch in den Gerichtshofgefängnissen noch immer nicht gut bestellt ist — von den Bezirksgerichtsgefängnissen gar nicht zu reden und dass selbst die kurzzeitigen Strafen nicht in Einzelhaft verbüsst werden können. Es sind aber auch Fälle vorgekommen, dass man sich gegen die Verbüssung jener kurzen Strafen, deren Dauer die Zeit von 3 Monaten nicht überstieg, in Einzelhaft deshalb ablehnend verhalten hat und es juristisch damit begründete, dass dies eine ungerechte Verschärfung der Strafe wäre, weil laut Gesetz vom 1. April 1872 der Vorteil der strafkürzenden Einzelhaft erst vom vierten Strafmonate an eintritt. Man hat also deshalb, in Verkennung des Zweckes der Einzelhaft, auch auf alle anderen, weit wichtigeren Vorteile derselben verzichtet.

Auch die Errichtung von Jugendgruppen bringt keineswegs die erhoffte Besserung, denn was wir besitzen ist nur Flickwerk.

Es ist somit kein Tag zu verlieren, um desolaten Zuständen ein Ende zu machen und es ist dringend geboten, jene Massnahmen und Einrichtungen mit aller Energie zu treffen, die eine rascheste Einführung eines neuen Strafgesetzes wenigstens für Jugendliche ermöglichen; doch müssten jene Schranken fallen, die eine fortschrittliche Reformabsicht in allzu enge Grenzen bannen.

Die Reform des Jugendstrafrechtes müsste, um den Strafvollzug zielbewusst und einheitlich ausgestalten zu können, auch das Generalgefängnisinspektorat, welches bekanntermassen seinerzeit mit viel Erfolg zu wirken begann, wiederbringen und zwar in Form der in anderen Kulturstaaten aus Fachmännern zusammengesetzten Zentralbehörde für das gesamte Gefängniswesen, die Gerichtshöfe aber von der Last der Gefängnisverwaltung befreien, da ja die Präsidenten und Strafrichter, die ohnehin ob Ueber-

bürdung seufzen, mit der Lösung ihrer neuen Aufgabe mit der individualisierenden Behandlung jedes einzelnen Straffalles, mit der Umsetzung der sie tangierenden Reform in der Praxis vollauf zu tun haben werden. Persönlichkeiten, die Anklagen erheben oder Urteile fällen, sollten auch aus anderen, leicht erklärlichen Gründen im Strafvollzuge keine Betätigung finden.

Auf den Inhalt des österreichischen Entwurfes näher eingehend, sei bezüglich der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher folgendes bemerkt:

Gleich an erster Stelle des Entwurfes finden wir eine Fassung, die verlangt, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher von der Entscheidung über deren geistige und sittliche Reife abhängig gemacht und jeder für zurechnungsfähig Erklärte unbedingt verurteilt und — vom § 270 abgesehen — auch einer Strafe unterworfen werden soll. § 4a bestimmt nämlich, dass nur jener Jugendliche im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre nicht strafbar ist, der infolge zurückgebliebener Entwickelung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen.

Durch diese Formel wird sich mancher Richter bei Entscheidung über die Straflosigkeit eines Jugendlichen an die Bedingung gebunden erachten, dass derselbe, um straflos auszugehen, ein Idiot sein müsse. Wir haben bereits in der Vorerörterung darauf hingewiesen, dass die Strafmündigkeit keinesfalls mit der geistigen noch weniger aber mit der sittlichen Reife in Verbindung gebracht werden kann, dass es meist ungemein schwer, ja unmöglich ist, diesen Zustand psychologisch festzustellen und daher die Frage der Strafbarkeit nur in Anbetracht der Zweckmässigkeitsgründe vom sozialen Standpunkte gelöst werden soll. Nur die notwendige Strafe ist gerechtfertigt, d. h. wenn die Interessen der Oeffentlichkeit jene der Spezialprävention überwiegen oder wenn eine Besserung durch erziehliche Massnahmen nicht erreicht werden kann.

Diesem Prinzip, mit dessen Anerkennung der Wert des Entwurfes innig zusammenhängt, ist im § 4a nicht Rechnung getragen und steht derselbe somit in Widerspruch mit der modernen Auffassung. Zur Bekräftigung unserer Anschauung seien aus der grossen Zahl der Fälle, da Verurteilungen und Bestrafungen Jugendlicher ungerechtfertigt erschienen, nur folgende drei Beispiele mitgeteilt:

1. Auf einer Alm verführte ein vorüberziehender erwachsener Landstreicher ein noch nicht 14jähriges Sennermädchen und steckte es überdies an. Infolge des wachgewordenen Geschlechtstriebes lockte das bishin unverdorben gewesene Mädchen nach und nach 7 unbescholtene, auf den Nachbarwaiden bedienstete Halterbuben an sich, die teils das 14. Lebensjahr kaum überschritten, teils das 15. und 16. Lebensjahr erreicht hatten und verleitete einen nach dem andern nach vorheriger Belehrung und Anweisung zum geschlechtlichen Spiele.

Dadurch, dass alle 7 Buben, die ansonsten aufgeweckte Burschen waren, von dem Mädchen angesteckt wurden, kam der Fall infolge Anzeige der Gendarmerie zu Ohren des Staatsanwaltes und die 7 unerfahrenen Buben, die keinesfalls wussten, dass durch ihre Handlung das Staatsinteresse berührt wurde, wurden angeklagt und nach dem trockenen Wortlaute des Gesetzes zu schweren Kerkerstrafen in der Dauer von 13 Monaten bis zu 2 Jahren verurteilt, die sie in einer Strafanstalt für Gemeinschaftshaft unter erwachsenen Verbrechern verbüssen mussten. Wir hatten leider Gelegenheit, die traurigen Folgen dieser Verurteilung beobachten zu können.

Diese Burschen würden aber auch nach der Fassung des § 4a des Entwurfes verurteilt, nachdem bei ihnen von einer zurückgebliebenen Entwickelung oder von einer Zurechnungsunfähigkeit nicht gesprochen werden könnte.

2. Ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr kaum überschritten hatte und in der Welt allein stand, der infolge schlechter Ernährung ein kleines schwaches Bürschchen geblieben war, das an Hunger litt, begegnete auf der Strasse einem ihm bekannten Mädchen, welches ein Butterbrod ass. Nachdem er vergeblich um ein Stückchen desselben gebeten hatte, kam es zum Streit, der Knabe stiess das Mädchen um, entriss ihm das Brot und entlief.

Diesen Streich, der als Raub qualifiziert wurde, büsste er mit 4jährigem Kerker.

3. Geradezu charakteristisch dafür, dass heute noch die Wirkungen der kurzeitigen Freiheitsstrafen selbst von massgebenden Funktionären verkannt werden, ist die nachstehende, in jüngster Zeit erfolgte Verurteilung:

Eine Wäscherin, Mutter von 7 Kindern, deren ältestes ein $14^1/_2$ Jahre altes Mädchen ist, hatte sich wegen einer ehrenbeleidigenden Aeusserung über ihre Hebamme vor Gericht zu verantworten und wurde zu 10tägigem Arreste

verurteilt. Als daraufhin deren $14^1/_2$ jährige Tochter in einem Geschäfte über den Vorfall befragt, die Klägerin ihrer Mutter eine „verlogene Saubabe“ nannte, wurde auch sie geklagt und vor Gericht zitiert. Dort gab das Mädchen zu, gesagt zu haben, man solle der „Baben“ nicht glauben, da sie lüge. Der Richter gründete seinen Schuldspruch auf die beinahe wörtlich übereinstimmenden, durchaus glaubwürdig erscheinenden Zeugenaussagen und verurteilte das kaum der Schule entwachsene, bisher gänzlich unbescholtene Mädchen, wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre zur Strafe des Arrestes in der Dauer von 3 Tagen. Als mildernd wurde angenommen das jugendliche Alter, Unerfahrenheit und Aufregung, als erschwerend dagegen die Konkurrenz zweier Ehrenbeleidigungen. Ein Begnadigungsantrag wurde nicht gestellt, weil die Angeklagte körperlich und geistig ihren Jahren voraus ist und die Art der Beschimpfung auf mangelnde Bildung und rohe Gemütsart schliessen lässt, so dass der Vollzug der zuerkannten Strafe zwecks Besserung unentbehrlich erscheint. Das Mädchen wurde ins Gefangenhaus abgeführt und büsste, da genügende Räumlichkeiten zur Isolierung nicht vorhanden waren, ihre Strafe, um gebessert zu werden, gemeinsam mit fünf 17 Jahre alten Diebinnen, die nach ihrem Unterhaltungsthema zu schliessen, überdies Freudenmädchen waren. Man kann sich den an diesem $14^1/_2$ jährigen Mädchen innerhalb dieser drei Tage erzielten Besserungserfolg lebhaft vorstellen. —

Wie ganz anders wäre ein amerikanischer oder deutscher Jugendrichter auf Grund der dort bestehenden Gesetze vorgegangen:

Meines Erachtens nach sollte § 4a des Entwurfes unter Einbeziehung des § 270 folgend lauten:

„Wer zurzeit der Tat das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, darf strafgerichtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

Bei Angeklagten, die zurzeit der Tat im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre standen, hat das Gericht in jedem einzelnen Falle, dass eine Freiheitsstrafe nur dann zu verhängen ist, wenn die Interessen des öffentlichen Wohles jene der Spezialprävention überwiegen oder wenn vorauszusehen ist, dass eine Besserung durch erziehliche Massnahmen nicht mehr erreicht werden kann. Nur bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorzugehen.

Nicht strafbar erkannte Jugendliche sind ausser strafgerichtliche Verfolgung zu stellen, gerichtlich zu ermahnen und der häuslichen Zucht zu überlassen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung, zur Zwangserziehung oder zu anderweitiger Fürsorge vorhanden sind.“

Hiedurch würde einerseits der Jugend im zulässigen und als notwendig erkannten Umfange Schonung zuteil und anderseits dem erfahrenen Jugendrichter, dessen wichtige Aufgabe ihn hoch empor hebt, der unumgängliche Spielraum zur Individualisierung gegeben, wogegen nach dem Entwurfe nur Idioten straffrei bleiben und selbst das Anwendungsgebiet der Ermahnung (neue Fassung des § 270 St.G.), wie die erläuternden Bemerkungen nachdrücklichst hervorheben, sowohl persönlich als auch sachlich sehr eng begrenzt ist, damit sie vermeintlich nicht als eine Schwächung der Strafdrohung, sondern nur als eine dem jugendlichen Alter entsprechende Handhabung des Strafrechtes empfunden werden soll. Nur solche Jugendliche können ihrer teilhaftig werden, die bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüssten, die erwarten lassen, dass eine ernste Mahnung genügt, um sie vor weiteren Fehltritten abzuhalten und deren Tat sich nur als ein besonderes leichtes Vergehen oder als eine geringfügige Uebertretung qualifiziert, so dass sie im Gesetze nur mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder bloss mit einer Geldstrafe bedroht ist. Wir sehen nicht ein, warum rücksichtlich des Deliktes und der Strafdauer eine gar so enge Grenze gezogen wurde, im Gegensatze zu vorgeschritteneren Kulturstaaten, die selbst dann, wenn sich Jugendliche eines Verbrechens schuldig gemacht haben, unter bestimmten Voraussetzungen von einer Strafe ganz absehen und dem Richter gestatten, entweder eine Ermahnung zu erteilen oder soziale Massnahmen anzuordnen. Wir sehen dies umsoweniger ein, weil der Motivenbericht selbst darauf hinweist, dass ein sonst gut gearteter Jugendlicher schon aus dem Grunde vor Strafe bewahrt werden soll, um ihn vor den höchst nachteiligen Folgen, speziell der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu schützen.

Sind 4, 5 oder 6 monatliche in Gemeinschaftshaft verbüsste Strafen weniger gefährlich als 3 monatliche und kürzere und ist ihr Vollzug besser gestaltet? Ist es nicht oft ein durch Auffassung des Richters herbeigeführter

Zufall, dass eine kürzere oder längere Freiheitsstrafe verhängt wird?

Zur Abbüssung der die Dauer von 6 Monaten übersteigenden Strafen wird der Jugendliche zwar des rationeller gestalteten Strafvollzuges in einer Strafanstalt (Jugendabteilung) teilhaftig, doch auch in diese gehört er nur in den seltensten Fällen! Deshalb finden wir auch die im Motivenberichte vertretene Ansicht, dass kein Bedürfnis vorhanden sei, eine Aenderung des Strafensystemes für Jugendliche vorzunehmen, bedenklich. Wir finden dies umso bedenklicher, als auf das ausserordentliche Milderungsrecht (§§ 54 und 266 St.G. und § 338 St.P.O.) bloss flüchtig hingewiesen, auf dessen obligatorische Anwendung bei Jugendlichen im vorliegenden Gesetzentwurfe aber nicht Bedacht genommen wird.

Entspricht unser heutiges, hauptsächlich aus Freiheitsstrafen bestehendes Strafensystem für Jugendliche so vollkommen? Die stetige und ganz bedeutende Zunahme der Verurteilungen Jugendlicher spricht dagegen.

Die Ermahnung hat den Vorteil, dass sie keine Strafe ist, sie trägt vielmehr den Charakter einer väterlichen Erinnerung, ohne den Makel der ersteren nach sich zu ziehen.

Der Entwurf fordert aber auch in dem Falle, wenn es sich um kleinste Verfehlungen handelt, den Urteilsspruch und entspricht daher selbst hier der berechtigten Forderung modernen Zeitgeistes und einer richtigen Bewertung des Jugenddeliktes nicht.

Wie es sich unser Gesetzentwurf vorstellt, werden manche Jugendstreiche zwar ohne Strafe ausgehen, es wird aber, — wie sich der Reichsratsabgeordnete Dr. Ofner treffend ausdrückte, — da die Täter kriminell nicht schuldlos bleiben, der Effekt mit dem was wir anstreben, gar nicht kommensurabel sein.

Ohne auf das Wesen der Rehabilitation näher einzugehen, bemerke ich, dass der Entwurf den Jugendlichen, der des Makels der Verurteilung ledig werden will, unter sehr engherzigen Voraussetzungen auf die Rehabilitation verweist, deren Bestimmungen überdies derart hart sind, das beispielsweise selbst für einen kleinen Obstdiebstahl oder Fischfang, der eventuell mit eintägigem Arrest bestraft würde, eine Bewährungsfrist von 6 Jahren gefordert und dem jungen Rehabilitationswerber dadurch der Eintritt in bessere Stellung unmöglich gemacht wird. Die

Fassung des § 28 des Entwurfes ist überhaupt ganz verfehlt und unhaltbar.

Der Jugendliche soll so lange als möglich überhaupt nicht gerichtlich gestraft und folgerichtig auch nicht urteilsmässig schuldig gesprochen werden, weil er schon dadurch in die Liste der Verstossenen kommt, sondern es soll gegen ihn je nach dem Grade der Verfehlung mit verschiedenartig gestalteten Erziehungsmassnahmen die ja sehr fühlbar sein können, vorgegangen werden.

Ein strafgerichtliches Verfahren wird beendet

1. durch Einstellung des Verfahrens durch Rücktritt von der Anklage;
2. durch das Urteil;
3. durch Unzuständigkeitsbeschluss, abgesehen von einigen hier nicht relevanten Beendigungsfällen.

Bei Jugendlichen, die nicht verurteilungswürdig erkannt werden, wäre das Verfahren durch Beschluss einzustellen, nach dessen Rechtskraft der Richter die im einzelnen Falle notwendigen Massnahmen, zu denen auch die Ermahnung gehört, zu treffen hätte. Es müsste also für ein neues, spezielles Strafverfahren (Prozess) für jugendliche Delinquenten vorgesorgt werden, da der alte Strafprozess einer zweckmässigen Durchführung im Wege steht. — Unser gegenwärtiger Entwurf, § 55 a, hat für die Dauer jener Freiheitsstrafen, deren Vollzug aufgeschoben werden kann, das Höchtsausmass von 3 Monaten in Aussicht genommen und im Motivenberichte wird dies als vollkommen ausreichend bezeichnet, indem darauf hingewiesen wird, dass im Jahre 1904 von den wegen Verbrechen verurteilten 34 202 Personen — unter denen sich, wie wir aus den Tabellen des Entwurfs feststellen, 1059 Jugendliche im Alter unter 14 Jahren und 6900 im Alter über 14 Jahren, also zusammen 7959 Jugendliche befanden — bloss 15 364, (d. i. ja beinahe die Hälfte,) von den wegen Vergehen verurteilten 8388 — nur 186 — und von den wegen Uebertretungen verurteilten 560 058 Personen nur 1016 zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Ueber wie viel Jugendliche eine Strafe von höchstens 3 Monaten verhängt wurde, ist nicht zu entnehmen.

Mit der vorstehenden Begründung wird aber die Zulänglichkeit des in Aussicht genommenen Anwendungsgebietes des bedingten Straferlasses schon deshalb nicht

erwiesen, weil im § 55 a des Entwurfes die Bestimmung fehlt, ob und in welchen Grenzen das Gericht bei Verurteilung Jugendlicher vom ausserordentlichen Milderungsrecht Gebrauch machen muss.

Unseres Erachtens nach hätte § 55 a des Entwurfes folgend zu lauten: „Bei Verurteilung Jugendlicher hat das ausserordentliche Milderungsrecht der §§ 54 und 266 St.G. ohne Rücksicht auf die in diesen Gesetzesstellen aufgestellten Voraussetzungen in Anwendung zu treten und sind dessen Schranken und werden die Beschränkungen des § 338 St.P.O. aufgehoben.

Wird eine Person, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht den Vollzug dieser Strafe und einer als Nebenstrafe ausgesprochenen Abschaffung unter gleichzeitiger Anordnung einer Bewährungsfrist von einem bis fünf Jahren aussetzen, sofern dies im Hinblick auf das öffentliche Interesse zulässig ist und nach dem Vorleben des Verurteilten, nach den Beweggründen und den Umständen der Tat, sowie in Anbetracht seines Verhaltens nach deren Verübung mit Grund anzunehmen ist, dass es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten".

Die im § 55 a des Entwurfes enthaltenen Beschränkungen, dass die Aussetzung des Strafvollzuges unzulässig sei, falls der Verurteilte bereits eine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüsst hat oder ihm die Begünstigung des bedingten Straferlasses oder jene des § 270 (Ermahnung) schon einmal gewährt worden ist, sind im Hinblicke auf den Zweck der Institution der bedingten Entlassung engherzig, ungerecht und müssen daher eliminiert werden, denn man denke nur an all die geringfügigen Fahrlässigkeitsdelikte etc., deretwegen eine frühere Freiheitsstrafe verhängt worden sein kann. Prinzipienreiterei und Schablonisieren ist bei Behandlung Jugendlicher am wenigsten am Platze.

§ 55 b des Entwurfes enthält eine uns ganz ungerechtfertigt erscheinende Bevormundung des Gerichtes, da wir nicht einsehen, warum ein schutzbedürftiger Jugendlicher im Falle der Aussetzung des Vollzuges einer die Dauer eines Monates nicht übersteigenden Freiheitsstrafe der wohltätigen Schutzaufsicht nicht teilhaftig werden soll, deren Notwendigkeit nur im konkreten Falle erkannt

werden kann. Meines Erachtens nach hätte § 55 b zu lauten:

„Mit der Aussetzung einer Freiheitsstrafe kann das Gericht entweder sofort oder im späteren Verlaufe der Bewährungsfrist die Anordnung einer Schutzaufsicht verbinden, falls es die Verhältnisse erfordern und es für das fernere Wohl des Verurteilten angezeigt erscheint. Auch können dem unter Schutzaufsicht Gestellten auf Widerruf bestimmte Weisungen für sein Verhalten erteilt, der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt und die Verpflichtung zur Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegt werden. Ueberdies kann die Bewährungsfrist, wenn nicht bereits im vornherein deren zulässiges Höchstmass festgesetzt wurde, im Bedarfsfalle bis auf 5 Jahre verlängert werden.

Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.

Die Schutzaufsicht wird von den im Fürsorgegesetz bezeichneten Vertrauenspersonen oder Vereinen ausgeübt."

Unter der Voraussetzung, dass eine Bestrafung Jugendlicher im Sinne unseres Vorschlages (§§ 4 a und 55 a) nur in seltenen Fällen platzzugreifen hätte, fänden wir die scharfen Normen des Entwurfes, § 55 c, bezüglich des Vollzuges der ausgesetzten Strafe gerechtfertigt, denn derjenige, dem nach weitgehender Langmut und Milde des Gerichtes die Wohltat des bedingten Straferlasses zuteil geworden ist, soll bemüssigt sein, in jeder Beziehung einen tadellosen Lebenswandel zu führen. Wir müssen von ihm verlangen, dass er mindestens während der Bewährungsfrist nicht nur nicht rückfällig, sondern überhaupt nicht straffällig werde. Hat er sich erfolgreich bemüht, während dieser Zeit tadellos zu leben, so wird diese Angewöhnung auch in der Folge — und das wollen wir ja — gute Früchte tragen. Sicherlich wird der Jugend-Richter in jenen Fällen in denen die Anordnung des Vollzuges der ausgesetzten Strafe seinem Ermessen anheimgestellt ist, alle Umstände genau in Erwägung ziehen und die den Verhältnissen angepasste Entscheidung fällen.

Ebenso wie der bedingte Straferlass, ist auch die bedingte Entlassung, § 55 d des Entwurfes, eine im Auslande bewährte Institution und ist ihre Aufnahme in die Regierungsvorlage lebhaft zu begrüssen.

Leider nur zu oft habe ich, ebenso wie meine Kollegen, im Laufe meiner langjährigen Gefängnisdienstzeit den Mangel dieser Institution schmerzlich empfunden und in hunderten von Fällen erkennen müssen, wie zwecklos,

den Gefangenen und den Staatsschatz schädigend, es war, dass die zuerkannte Strafe voll verbüsst werden musste. Jene der erwachsenen Sträflinge, die ihre Strafe ganz oder zum grössten Teile in Einzelhaft verbüssen können, kürzen ihre Strafzeit auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1872 oft recht bedeutend, bei 3jährigerStrafe sogar fast um einDrittel. Jugendliche Sträflinge dagegen sind, da sie in die Jugendabteilungen oder Jugendgruppen eingeteilt werden, von dem Vollzuge der Freiheitsstrafe in Einzelhaft ausgeschlossen. Wiewohl für diese eine möglichst lang andauernde, rationell erziehliche Einwirkung von grösstem Vorteile und notwendig ist, besonders wenn man die von uns vorgeschlagene Fassung der §§ 4a und 55a in Betracht zieht, werden trotzdem Fälle vorkommen, in denen eine bedingte Entlassung opportun sein wird, dies aber ganz besonders hinsichtlich jener Sträflinge, bei denen ob geringerer Verfehlungen laut § 55c des Entwurfes der Vollzug der ausgesetzten Strafe angeordnet wurde, oder jener erwachsener Sträflinge, die wegen einer vor vollendetem 18. Lebensjahre begangenen Tat verurteilt wurden.

Mit den Bestimmungen des § 55 d (bedingte Entlassung) können wir uns nicht einverstanden erklären, da uns dieselben im Absatz 1 zum Teil verfehlt erscheinen, denn er setzt fest, dass Sträflinge, die zu einer mindestens 3 monatlichen Freiheitsstrafe verurteilt sind, falls sie zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und wegen Verbrechens nicht vorbestraft waren, nach Abbüssung von zwei Drittel der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe mit ihrer Zustimmung bedingt entlassen werden können, wenn sie sich während ihrer Anhaltung gut aufgeführt haben und ihr Vorleben, sowie ihr Verhalten während des Strafvollzuges schliessen lässt, dass sie sich in der Freiheit bewähren werden. Bei der Entlassung ist eine Bewährungsfrist festzusetzen, die bis zum Ablaufe der Strafzeit, mindestens aber 6 Monate dauern muss. Zugleich kann eine Schutzaufsicht angeordnet werden. (§ 55 b, Absatz 1.)

Der Entwurf gestattet also die bedingte Entlassung schon dann, wenn der Jugendliche von seiner dreimonatlichen Freiheitsstrafe 2 Monate verbüsst hat. Die bedingte Entlassung nach 2 Monaten aber verkennt den Erziehungsgedanken völlig, bei ihr ist das Probations-System unklar angewendet. Die bedingte Entlassung verfolgt doch den Zweck, die Dauer einer Freiheitsstrafe zu kürzen, sobald

die angestrebte Besserung erreicht erscheint, damit der Jugendliche nicht unnötig im Gefängnisse angehalten, des Gebrauches der Freiheit entwöhnt werde und den Gefahren der Freiheitsentziehung nicht länger als unbedingt notwendig ausgesetzt bleibe. Dies kann sich gewiss nur auf länger währende Freiheitsstrafen beziehen, wogegen in jenen Fällen, in denen mit Berechtignng vorausgesetzt werden kann, dass eine Besserung innerhalb zweier Monate oder überhaupt binnen kurzer Zeit eintreten wird, eine Bestrafung vom erziehlichen Standpunkte aus, gar nicht zweckmässig erscheint, da mit Erziehungsmassnahmen erfolgreicher und gefahrlos gewirkt werden kann.

Liegt es jedoch im Interesse des öffentlichen Wohles, über einen sonst gut gearteten Jugendlichen eine kurze Freiheitsstrafe zu verhängen, so kann entweder der Vollzug derselben ausgesetzt und wenn dies mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit untunlich erscheint, die in Anbetracht der überwiegenden Milderungsumstände ohnehin kurz bemessene Strafe zur Gänze in Einzelhaft verbüsst werden.

Kurzzeitige Gefängnisstrafen, die wir im allgemeinen ohnehin perhorreszieren, also auch Strafen in der Dauer von 3 Monaten werden einen erziehungsbedürftigen Jugendlichen niemals bessern, noch weniger aber kann dies innerhalb zweier Monate erreicht oder beurteilt werden.

Wird ein verwahrloster Jugendlicher einer Zwangserziehungsanstalt überwiesen oder gar der ordentlichen Gefängnisstrafe unterworfen, so soll es sich doch um Nachholung der versäumten Erziehung handeln, was nur nach längerer Zeit erzielt und beurteilt werden kann und daher ist es folgerichtig, dass die bedingte Entlassung nur bei längerer Freiheitsentziehung, d. i. von einem Jahre aufwärts am Platze ist und der Zeitpunkt für dieselbe nicht im vorhinein bestimmt werden kann.

Ebenso bedenklich erscheint uns die Bestimmung, dass eine bei der Entlassung festzusetzende Bewährungsfrist nur bis zum Ablaufe der Strafzeit, mindestens aber 6 Monate dauern muss. Unserer Ansicht nach soll die Bewährungsfrist bei der bedingten Entlassung denselben Zweck verfolgen wie jene der Strafaussetzung und soll sich der bedingt Entlassene durch anhaltendes tadelloses Verhalten der ihm zuteil gewordenen Wohltat würdig erweisen, weshalb die Bewährungsfrist und die gleichzeitige Schutzaufsicht von 3 bis 5 Jahren anzudauern hätte.

Zweckmässig finden wir dagegen die Bestimmung, dass die bedingte Entlassung nur dann erfolgen kann, wenn sich der Sträfling während seiner Anhaltung gut aufgeführt hat und sein Vorleben und sein Verhalten während des Strafvollzuges schliessen lässt, dass er sich in der Freiheit bewähren werde.

Niemand ist in der Lage und berufener einen Sträfling derart kennen zu lernen und zu beurteilen, wie gerade ein erfahrener, zielbewusster und menschenfreundlicher Gefängnisbeamter, der alljährlich hunderte von Sträflingen zu studieren und aus ihrer Korrespondenz die Familienverhältnisse kennen zu lernen, sowie die wertvollsten Schlüsse zu ziehen, Gelegenheit hat. Gewiss hat der Gefängnisbeamte vorerst das einzelne, fehlbar gewordene Individuum vor Augen, aber die Gesamtheit aller dieser einzelnen Individuen, mit denen sich die österreichischen Gefängnisbeamten alljährlich zu beschäftigen haben, ergibt Hunderttausende von Menschen, deren eingehende Beobachtung die reichsten Erfahrungen liefert. Dieser Tatsache trägt erfreulicherweise die Regierungsvorlage Rechnung, da sie die bedingte Entlassung des Sträflings und deren Widerruf vom Antrage der Strafvollzugsbehörde, d. i. hinsichtlich der Gefängnisse vom Strafgericht und hinsichtlich der selbständigen Strafanstalten von deren Vorstehung abhängig macht und derselben im § 55 d, Absatz 2 das Recht einräumt, dem bedingt Entlassenen entweder bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen in Betreff seines Verhaltens und seiner Aufführung zu erteilen, den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen oder ihm die Bekanntgabe seines Aufenthaltes und jedes Domizilwechsels aufzuerlegen.

Selbstverständlich werden die Anträge der Strafgerichte sich auf die Gutachten der Gefängnisverwaltungen zu stützen haben, da nur diese mit den Sträflingen in stetem Verkehr stehen und infolgedessen sie verlässlich zu beurteilen in der Lage sind. Durch abgefeimte Spitzbuben und Reuekomödianten können nur solche Personen getäuscht werden, die eine Strafanstalt oder ein Gefängnis nur aus der Lektüre kennen oder dortselbst ab und zu einen flüchtigen Besuch abstatten. Auch wird man nicht das Verhalten und die Besserungsfähigkeit des Sträflings infolgedessen zu beurteilen in der Lage sein, dass man ihn nur einmal und zwar gelegentlich seiner Verurteilung, also vor Abgabe an den Strafvollzug vor Augen hatte.

Für die Gewährung der bedingten Entlassung muss daher das Urteil der Strafvollzugsbehörde ausschlaggebend sein, denn in Fällen, wo auf eine gute Führung nach der bedingten Entlassung nicht gehofft werden kann, hat diese zu unterbleiben.

§ 55 e findet mit Ausnahme seines letzten Absatzes aus denselben Gründen unsere Zustimmung wie § 55 c und auch gegen § 55 f haben wir nichts einzuwenden, wogegen wir nach dem früher Gesagten für § 55 d, 1. Absatz folgende Fassung beantragen:

„Sträflinge, die zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, können, falls sie zurzeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und wegen Verbrechens nicht vorbestraft waren, mit ihrer Zustimmung bedingt entlassen werden, sobald der Strafzweck erreicht erscheint, der Entlassung kein öffentliches Interesse entgegensteht und mit Berechtigung geschlossen werden kann, dass sie sich in der Freiheit bewähren werden. Bei der Entlassung ist eine Bewährungsfrist in der Dauer von 3 bis 5 Jahren festzusetzen. Zugleich kann eine Schutzaufsicht angeordnet werden (§ 55 b, Absatz 1)."

Nicht allen Fällen entsprechend angepasst, erscheint uns die Bestimmung des Schlussabsatzes des § 55 e, welcher bestimmt, dass in dem Falle, als der Widerruf infolge Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt, die leichter ist als jene, aus welcher der Sträfling bedingt entlassen war, die Vollstreckung der neuen Freiheitsstrafe am Vollzugsorte der vorausgegangenen zu erfolgen habe, denn nach dem Regierungsentwurfe könnte beispielsweise der Fall eintreten, dass ein nach Czernowitz zuständiger Bursche, der in Innsbruck wegen einer dort verübten strafbaren Handlung zu einer 3 monatlichen Freiheitsstrafe verurteilt, nach Abbüssung von 2 Monaten nach Czernowitz bedingt entlassen worden war und während der Bewährungsfrist zu einer einwöchentlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, nach Innsbruck eskortiert werden muss, um die neue, weil leichtere Strafe am Vollzugsorte der vorangegangenen, weil schwereren Strafe, zu vollstrecken. Welch unnütze Kosten würden hiedurch dem Staate und welch moralischer Schaden dem jugendlichen Sträfling durch eine solche Eskortierung zugefügt. Eine solche Ueberstellung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um einen aus einer Strafanstalt bedingt entlassenen Jugendlichen handeln sollte.

§ 5e letzter Absatz hätte daher wie folgt zu lauten:

„Ist der Widerruf infolge Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt, so ist zuerst die neue Freiheitsstrafe und anschliessend an diese der Rest der früheren Strafe, aus der der Sträfling bedingt entlassen war, und zwar grundsätzlich am zuständigen Vollzugsorte der neuen Strafe zu verbüssen. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich jener Sträflinge ein, die aus einer Strafanstalt bedingt entlassen worden sind. Diese haben den bedingt erlassenen Strafrest und die neue Strafe, falls diese eine Kerkerstrafe ist, in jener Strafanstalt, aus der sie bedingt entlassen worden sind, zu verbüssen. Ist die neue Strafe eine Arreststrafe, so hat die Ueberstellung an die erwähnte Strafanstalt erst nach Verbüssung dieser Arreststrafe zu erfolgen."

Hiemit bin ich dem mehrseitig gestellten Wunsche, jene Gründe die zur angebahnten Reform des Jugendstrafrechtes führten und letztere selbst vom Standpunkte des Strafvollzugspraktikers zu besprechen, nachgekommen und habe gleichzeitig erneuert nachgewiesen, dass für die zentrale Leitung des Gefängnis- und Fürsorgewesens die Schaffung eines Generalgefängnisinspektorates in Oesterreich und die Lostrennung des Strafvollzuges von den Gerichten dringend notwendig ist, da — wie Englands mustergiltige Einrichtungen zeigen — nur durch einheitliche und fachmännische Leitung eine fortschrittliche Entfaltung des Gefängniswesens in zielbewusster Weise ermöglicht werden kann. Diese zentrale Behörde wäre, als eine mit eminent sozialen Agenden befasste, ganz aus dem Verbande des Justizministeriums auszuscheiden und eventuell dem Arbeitsministerium zuzuteilen, da — nachdem die Gerichte das Recht gesprochen — alle Massnahmen: Fürsorge, Zwangserziehung, Strafvollzug etc., die doch alle einen Zweck erreichen sollen, nämlich den der Verhinderung von Rückfällen, nur soziale Massnahmen sind, die einem Ressort für soziale Aufgaben zugehören.

Wenn einmal in Oesterreich der Wunsch nach einer lebenskräftigen und rationellen Fürsorgeerziehnng verwirklicht und die strafrechtliche Behandlung wenigstens der Jugendlichen zeitgemäss geregelt und durchführbar sein wird, dann werden sich auch die Verhältnisse in unseren Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten gänzlich ändern.

Die Zahl der Letzteren wird voraussichtlich verringert werden können, da ihr Belag bedeutend sinken wird und

jene alten Gerichtshofgefängnisse, die den Anforderungen eines geordneten Strafvollzuges nicht entsprechen, werden nur der Anhaltung von Inquisiten und Verwahrungshäftlingen zu dienen haben, wogegen jedes der moderner eingerichteten Gerichtshofgefängnisse für die Aufnahme von Sträflingen aus mehreren Gerichtshofsprengeln zu bestimmen und die Leitung der Gerichtshofgefängnisse conform jener der selbständigen Strafanstalten zu gestalten sein wird. Die Leitung dieser Gefängnisse ist dort, wo bereits die neuen Verwaltungen aufgestellt sind, für die Gerichtshofpräsidenten eine überflüssige Last, ihrem anstrengenden Dienste ohnehin unzugehörig und entspricht, da sich die Präsidenten mit dem Gefängnisdienste und Strafvollzuge nicht eingehend beschäftigen können, trotz neuer Dienstvorschriften, den durch die teilweise Reorganisation des Gefängnisverwaltungsdienstes verfolgten Intentionen nicht.

Der Präsident kennt die Sträflinge nur flüchtig und tritt mit den meisten kaum in Berührung.

Wie aus den Forderungen der Richtervereinigung hervorgeht, verlangt dieselbe in dem Streben nach völliger Unabhängigkeit der Richter ohnehin die Loslösung von jederlei Verwaltungsagenten.

Mit der Stattgebung dieses Wunsches würden nicht nur ihre Interessen, sondern auch jene des Gefängniswesens gefördert.

Zum Schlusse kommend, glaube auch ich die Notwendigkeit einer durchgreifenden Jugendfürsorge und die Wichtigkeit der Stelle des durch die Regierungsvorlage in Aussicht genommenen und bei dem Jugendstrafrechte unentbehrlichen Probationsoffiziers dargetan zu haben und bitte um Zustimmung der Versammlung zu folgendem Antrage:

„Der Verein der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse stellt sich der Justizverwaltung zur Mitwirkung an der Ausübung der Schutzaufsicht über Jugendliche in der Weise zur Verfügung, dass er seine ordentlichen Mitglieder verpflichtet, Funktionen des durch das Fürsorgegesetz zu schaffenden Probationsoffiziers zu übernehmen und dem Vereinsausschusse statistisches Material über ihre Tätigkeit zu liefern, welches sodann entsprechend durchgearbeitet, der Justizverwaltung zur Verfügung steht“.

Ueber Gefängnishygiene.[1]

Nach einem am 10. Mai 1906 vor dem Lehrkursus für Gefängniswesen im Königlichen Kammergericht zu Berlin gehaltenen Vortrage.

Von Medizinalrat Prof. Dr. G. Puppe (Königsberg i. Pr.).

Es dürfte unbestritten sein, dass der Staat die Verpflichtung hat, den Sträflingen so viel Gesundheit und Kraft zu erhalten, dass sie nach ihrer Entlassung aus der Anstalt imstande sind, wie andere freie Menschen, ihr Brot durch Arbeit ehrlich zu verdienen[2]). Ebenso dürfte es auch unbestritten sein, wenn behauptet wird, dass auch diejenigen, die mit geschwächter Gesundheit und mit psychisch labilem Gleichgewicht in das Gefängnis kommen, gekräftigt werden sollen, und zwar geistig und körperlich, so dass sie sich wiederfinden und nach ihrer Entlassung den Kampf ums Dasein mit frischer Kraft aufnehmen können; das ist zweifellos eine der Aufgaben des modernen Strafvollzuges. Die Gefängnishygiene hat die Pflicht, den Strafvollzug in dieser Hinsicht zu unterstützen und regulierend in ihn einzugreifen; infolgedessen hat sie auch die Pflicht, alle Nebenwirkungen der Freiheitsstrafe, die aus dem Strafvollzug etwa resultieren sollten, zu beseitigen und fernzuhalten.

Gefängnishygiene und Strafvollzug stehen deshalb in engen Beziehungen zueinander, und als enorme können daher auch die Fortschritte bezeichnet werden, die sie beide während der letzten hundert Jahre gemacht haben.

Werfen wir einmal einen Blick in ein Gefängnis um das Ende des 18. Jahrhunderts, so hören wir folgendes[3]):

„In den Arbeitsstuben, besonders den männlichen, zu ebener Erde gelegenen, findet man den Unrat so angehäuft, dass, wenn je eine Scheuerung einmal vor sich geht, um ihn von den Dielen loszustossen, man Hacken und Schaufeln verwenden muss. Ein Mensch, der den Sinn des Geruchs verloren hat, kann bloss ohne Empfindung bleiben, wenn er an den Ort kommt, wo die weiblichen Züchtlinge

[1]) Abdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verfassers aus der deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Redigiert von Moritz Pistor und Siegmund Merkel.

[2]) Vgl. Mittermaier, Blätter f. Gefängniskunde, Bd. XVI, S. 89.

[3]) Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser Deutschlands, Halle 1792; zitiert nach Krohne und Uber. Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preussen, S. IX. Berlin 1901, Heymann. Die Angaben beziehen sich auf das Zuchthaus in Brieg.

schlafen. Die Unreinigkeit, fauler Gestank und alles, was die Nase beleidigen kann, ist hier anzutreffen; die nahegelegenen Abtritte erhöhen den üblen Geruch, und die mephitische Luft erstickt jeden, der seine Nase nicht zu diesem üblen Geruche nach und nach gewöhnt. Die männlichen Schlafklausen sind dumpf und ungesund, von einer Durchlüftung der Räume ist keine Rede. Neben dem Krankenhause liegen die Schweineställe, neben den Schlafklausen die grosse offene Düngergrube, wodurch die Luft verpestet wird. Das Wasser der Brunnen wird durch die naheliegenden Kloaken verdorben. Die Gefangenen schlafen nachts in ihren Kleidern, weil die Lagerstätten zu kalt sind; Waschen und Baden sind im Zuchthause fast unbekannte Begriffe, es wird daher vorgeschlagen, am Brunnen auf dem Hofe einige Tröge einzurichten, um dahin die Gefangenen zu führen und sie zum Waschen anzuhalten. Die Folgen dieser gesundheitswidrigen Verhältnisse zeigen sich in der überaus grossen Zahl der Krankheits- und Todesfälle; die Ursache der letzteren ist vorzugsweise Kerkerfieber, Ruhr, Skorbut, Wassersucht, Krankheit der Leber. Auf eine Klassifizierung der Züchtlinge in Hinsicht ihres Geschlechts, Verbrechens, Alters, Moralität wird gar keine Rücksicht genommen. Viele weibliche Gefangene sind im Zuchthause geschwängert und entbunden. Man behandelt den grossen Verbrecher wie den kleinen, man lässt dem grösseren Bösewicht den Umgang mit dem minder Bösen, und so wird das Zuchthaus, anstatt eines Besserungsortes, eine Akademie des Lasters. Der Züchtling weiss keine andere Pflicht, als die Leistung seiner Zahlarbeit; hat er es darin zur Fertigkeit gebracht, so kann er bei dem teuflichsten Herzen, bei einer Menge von Bosheiten, die er nur geschickt auszuüben weiss, seine Strafzeit durchleben und als ein ausgelernter Bösewicht ins Publikum zurückgehen. Der Ordentliche hat keinen Vorzug vor dem Unordentlichen, der minder Böse vor dem, der dem Galgen entgangen; der vierzehnjährige Knabe, der keine Begriffe von Gott, Tugend und Religion hat, hält sich unter der Anzahl Männer auf, die unter Ausübung von Lastern, wovor die Menschheit erzittert, alt geworden, und da dieser junge Mensch genötigt ist, sein Tagewerk gesetzmässig zu bringen, so bleibt keine Zeit zu seinem Religionsunterricht übrig."

In jener Zeit beginnt aber die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Reorganisation des Gefängniswesens Platz zu greifen.

Im Jahre 1775 wurde das Zuchthaus in Gent durch Maria Theresia gegründet: Männer, Frauen und Kinder wurden in besonderen Abteilungen mit Arbeitszwang und Trennung bei Nacht untergebracht. Ein Jahr darauf wurde die erste Gefängnisgesellschaft in Philadelphia unter dem Einflusse von William Penn und Benjamin Franklin gegründet, und im Jahre 1790 wurde das Gesetz betreffend die Trennung der Gefangenen nach Geschlecht, Alter und Arbeitsfähigkeit und Haltung in Einzelhaft unter dem Einflusse der Ideen beider Männer gegeben. Bald nachher entstand im Staate Newyork das Auburnsche System: Gemeinschaftshaft mit Schweigegebot und nächtlicher Trennung.

In Europa führte Belgien die Einzelhaft zuerst ein, dann die nordischen Länder, dann Ungarn 1843 durch Franz Deak, und Frankreich und Deutschland folgten. In Deutschland wurde 1848 das erste Zellengefängnis, und zwar in Bruchsal, errichtet[1]).

Am 4. November 1835 erlangte in Preussen ein neues Gefängnisreglement Gesetzeskraft; dieses stand auf dem Boden der Gemeinschaftshaft und war eine Art Klassensystem. Die Gefangenen wurden in zwei Klassen geteilt. Die erste Klasse wurde etwas besser als die zweite in vielfacher Beziehung behandelt; bei guter Führung konnten die Sträflinge der zweiten Klasse in die erste aufrücken. Es bestand in jener Zeit ein Widerwillen gegen die Einzelhaft in Preussen, weil man fürchtete, dass Geistesstörung und Selbstmord in der Einzelhaft besonders stark auftreten, und weil man ferner die Kosten grösserer Zellengefängnisse mit Einzelhaft scheute. Im übrigen schwankte man in jener Zeit bei dem Bau neuer Strafanstalten zwischen den einzelnen Haftsystemen; so wurde die Strafanstalt in Insterburg (1832) nach dem Klassensystem, die in Halle (1837) nach dem Auburnschen System errichtet.

Für uns Preussen ist ausserordentlich bemerkenswert das persönliche Eingreifen Friedrich Wilhelms IV. in die Frage der Gefängnisreorganisation. Friedrich Wilhelm IV. teilte nicht die Bedenken der Gegner der Einzelhaft, setzte vielmehr die Einzelhaft als die Norm der Strafvollstreckung fest, er bestimmte aber dabei, dass bei Zuchthäusern Räume zu gemeinschaftlicher Arbeit und Schlafzellen zur nächtlichen Trennung anzulegen seien; er bestimmte ferner, dass Männer- und Weibergefängnisse voneinander zu trennen seien, und dass in Weibergefängnissen ausser dem Vorsteher nur weibliche Beamte fungieren sollten. Die Grösse der Einzelzellen wurde angesetzt auf 23 bis 26 cbm. Friedrich Wilhelm IV. schwebte bei seinen Plänen England vorbildlich vor. Leider wurde die weitere Durchführung dieser vorurteilslosen Ideen durch die Ereignisse des Jahres 1848 verhindert. Nach der Einführung des neuen Strafgesetzbuches im Jahre 1851 vermehrte sich die Zahl der Gefangenen rapide, und so kam es, dass in Insterburg, Sonnenburg und Köln vom Klassensystem und in Halle vom Auburnschen System nichts mehr zu bemerken war. In Ratibor, Münster und Breslau

[1]) v. Engelberg. Der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens. Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXIX.

konnte die Einzelhaft nicht zur Durchführung kommen. Die Reform Friedrich Wilhelm IV. war bis auf die Trennung der Geschlechter in besondere Gefängnisse, die im allgemeinen durchgeführt war, gescheitert; es herrschte fast durchgehends das Zweiklassensystem, allerdings nur in der Weise, dass die beiden Klassen in den Zahlen auf den Jackenärmeln der Sträflinge, sonst aber kaum merkbar, ihren Ausdruck fanden.

Jn der Zwischenzeit aber klärten sich die Ansichten über die Einzelhaft. Man erkannte, dass die Zustände unhaltbar seien, und dass insbesondere Jugendliche, Kurzstrafige, Langstrafige für die erste Zeit, Gelegenheitsverbrecher und Untersuchungsgefangene in Einzelhaft gehalten werden müssten[1]).

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, über die Haftsysteme als solche mich abschliessend zu äussern. Das, was vom hygienischen Standpunkte aus dazu zu bemerken ist, wäre kurz folgendes:

I. Gemeinschaftshaft.

Die Vorteile dieses Haftsystems sind in hygienischer Beziehung insofern grössere, als von psychischer Depression bei dieser Strafvollziehungsart kaum etwas zu bemerken sein wird, weil der Gefangene durch die Mitgefangenen abgelenkt wird, und weil er sieht, dass mit ihm viele andere das gleiche Los teilen, dessen Schrecklichkeit dadurch für ihn auf ein Minimum reduziert wird. Zweifellos liegt in diesem Vorteile des Strafvollzugssystems auch ein grosser Nachteil: Der Gefangene ist in der Nähe der Mitgefangenen, er lebt in körperlicher enger Berührung mit ihnen und ist deshalb Infektionen leichter ausgesetzt. Neben diesen hygienischen Nachteilen wird der Strafvollzugsbeamte wohl zweifellos auch den weiteren Nachteil, der aber nicht hygienischer Provenienz ist, hervorzuheben haben, dass der Gefangene in der Gemeinschaftshaft verführt wird, wenn er noch nicht verführt war, dass die Reue in ihm erstickt wird, und dass er mit der Aussenwelt durch zur Entlassung gelangende Haftgenossen zu kommunizieren in der Lage ist.

Eine Abart des Gemeinschaftshaftsystems ist das Klassifikationssystem. Das System hat manches in prinzipieller Beziehung mit dem progressiven Haftsystem, das nachher zu besprechen ist, gemein, wenn man

[1]) Krohne und Uber, l. c.

davon ausgeht, dass der Gefangene zunächst in die niedrigste Klasse kommt und sich dann die bessere Kost und die bessere Behandlung durch gute Führung und tüchtige Arbeit verdienen muss. Fasst man das Klassifikationssystem aber so auf, dass etwa der in das Gefängnis eingelieferte Gefangene sofort nach seinem Alter und nach seiner Verbrecherkategorie in eine bestimmte Gruppe der Gefangenen eingereiht wird, so ist das ein System, welches schwer durchzuführen ist, weil eine Klassifizierung der Menschen kaum in einwandfreier Weise nach diesen Gesichtspunkten gelingt. Im übrigen treffen die Vorteile, vor allem aber die Nachteile des Gemeinschaftshaftsystems auch auf dieses Klassifikationsysstem zu.

Eine weitere Abart des Gemeinschaftshaftsystems besteht darin, dass die Sträflinge am Tage gemeinsam arbeiten und nachts in grossen Schlafsälen, aber jeder in seiner eigenen Schlafkoje, die verschlossen wird, die Nacht zubringen müssen. Diese Schlafkojen bestehen aus Eisenblech und sind vergittert; eine Kommunikation der Sträflinge miteinander ist damit ausgeschlossen, soweit eine körperliche Berührung in Frage kommt. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Luft in diesen Schlafkojensälen häufig eine sehr schlechte ist, weil der Luftkubus des einzelnen Gefangenen ein zu geringer ist; wer einmal zur Nachtzeit in einen solchen Schlafkojensaal gekommen ist, wird den Eindruck der verdorbenen Luft, die ihm entgegenströmt, nicht sobald wieder los. Ausserdem wird der Strafvollzugsbeamte gegen dies System einzuwenden haben, dass die Aufsicht in den Schlafkojensälen sehr schwer zu führen ist; wenn eine Unruhe, ein Gespräch, ja ein Unfug laut wird, so wird es schwer festzustellen sein, wer der Urheber gewesen ist.

II. Das Auburnsche System.

Das Auburnsche System hat in hygienischer Hinsicht geringe Vorteile, wohl aber die Nachteile der Gemeinschaftshaft insoforn, als die Gefangenen miteinander in enger körperlicher Berührung leben und arbeiten und Infektionen deshalb leichter ausgesetzt sind; vor allen Dingen aber ist bei dem konsequent durchgeführten Auburnschen System das qualvolle Sprechverbot, das durch harte Strafen aufrecht erhalten werden muss, etwas psychisch deprimierendes und zugleich die Gefangenen

erregendes, was vom hygienischen Standpunkte aus nicht als ideal bezeichnet werden kann.

III. Die Einzelhaft.

Nach § 37 der Preussischen Gefängnisordnung kann die Strafe in Einzelhaft vollstreckt werden, doch darf die Dauer drei Jahre ohne Zustimmung des Gefangenen nicht überschreiten. Jugendliche dürfen ohne Genehmigung des Oberstaatsanwaltes nicht länger als drei Monate in Einzelhaft bleiben.

Ein Vorteil der Einzelhaft ist zunächst in hygienischer Beziehung eine Fernhaltung der einzelnen Gefangenen voneinander, und damit der Infektion; die Ruhe der Einzelhaft, die Insichabgeschlossenheit des Sträflings wird der Strafvollzugsbeamte als erstrebenswert bezeichnen, und der Hygieniker wird ihm nicht widersprechen; denn in der Einzelhaft kann durch erziehlichen Zuspruch seitens des Aufsichtspersonals und des Geistlichen, durch Individualisierung hinsichtlich der Kost seitens des Arztes viel Gutes gewirkt werden, wozu in der Gemeinschaftshaft nicht so gute Vorbedingungen geschaffen sind. Die Beamtenfrage ist allerdings für die Einzelhaft eine eminent wichtige.

Ich möchte ganz besonderen Wert darauf legen, dass das Beamtenpersonal im Gefängnis, insbesondere die Unterbeamten, ein gewisses Mindestalter, am besten 30 Jahre, erreicht haben muss, welches eine Reifung der Persönlichkeit gewährleistet. Nach meinen Erfahrungen werden die jungen Aufseher zu Uebergriffen dem Gefangenen gegenüber leichter geneigt sein; die mangelnde Welterfahrung des jungen Aufsehers lässt den Gefangenen andererseits leicht das geistige Uebergewicht über den Aufseher gewinnen, und doch soll ja gerade der Aufseher ebenso wie der Gefängnis-Oberbeamte die Persönlichkeit des Gefangenen geistig erfassen und durchdringen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass man sich einer Fortbildung des Gefängnisaufsichtspersonals geneigt zeigen möge, dass ein Fortbildungsunterricht, geeignet, den geistigen Horizont des Personals zu erweitern, obligatorisch werde, insbesondere an grösseren Gefängnissen, wo langstrafige Gefangene ihre Strafe verbüssen. Grosse Kosten würde ein solcher Fortbildungsunterricht nicht machen, aber die Anregung, die er dem im Gefängniseinerlei ermüdenden Aufseher gibt, wird die Kosten reichlich aufwiegen.

Es ist ausserordentlich dankbar anzuerkennen, dass die hier zum Lehrkursus einberufenen Herren Gelegenheit haben, an einer Reihe mustergültiger Anstalten die Gefängnisverhältnisse praktisch kennen zu lernen. Es darf jetzt daran erinnert werden, dass Japan auf dem Gebiete des Gefängniswesens, wie es scheint, an der Spitze marschiert: Seit 1899 besteht in diesem Lande eine Akademie für Polizei- und Gefängnisbeamte, an der ein einjähriger Kursus von 15 Professoren über Theorie des Strafvollzugs, Statistik, Anthropometrie, Zwangserziehung usw. gelesen wird. Die jährlichen Kosten betragen 200 000 M.; ausserdem werden an der Universität Vorlesungen über diese Materien gehalten. Es bestehen ferner Schulen zur Ausbildung für Gefängnisgeistliche. Zweifellos sind das Zustände, wie sie auch für uns als erstrebenswert angesehen werden müssen[1]).

Es darf hier ferner an ein Gesetz erinnert werden, welches im Jahre 1904 in Italien gegeben worden ist, nach welchem die Stellung der Gefängnisbeamten gehoben wird, das aber vor allem bestimmt, dass bei Anstalten für Jugendliche die Aufseher zugleich Lehrer (Erzieher) sind.

Was die Mortalitätsverhältnisse in der Einzelhaft und in der Gemeinschaftshaft anbetrifft, so wird man Baer[2]) nicht ohne weiteres beistimmen können, der aus den Verhältnissen des Gefängnisses zu Plötzensee konstatiert, dass die Sterblichkeit in Gemeinschaftshaft eine grössere als in Einzelhaft gewesen ist. Man wird vielmehr annehmen müssen, dass diese Sterblichkeitsziffer, die Baer zweifellos feststellt, in der Gemeinschaftshaft deshalb eine grössere ist, weil eben die minderwertigen Gefangenen im allgemeinen mehr in der Gemeinschaftshaft gehalten werden, und weil diese eben wegen ihrer Minderwertigkeit auch leichter erkranken und zugrunde gehen.

Von Erheblichkeit ist die Frage der Geisteskrankheit in der Einzelhaft. Wir besitzen hierüber eine Reihe von Statistiken, die Baer mitteilt.

Nach der Statistik von Kirn erkrankten von 110 Fällen geistig:

27 im 1. Monat	10 im 4. Monat	10 im 10. bis 12. Monat
14 „ 2. „	12 „ 5. bis 6. Monat	7 „ 13. „ 18. „
14 „ 3. „	14 „ 7. „ 9. „	2 „ 2. „ 5. Jahre.

1) v. Engelberg, l. c.
2) Baer, Hygiene des Gefängniswesens, S. 174. Jena 1897.

In Plötzensee erkrankten nach Baers Feststellungen geistig:

in Gemeinschaftshaft . . .	von 1879 bis 1889 = 0.94	Proz.
„ Einzelhaft für Erwachsene	„ 1879 „ 1889 = 1.32	„
„ „ „ Jugendliche	„ 1879 „ 1889 = 0.27	„

aller Gefangenen.

Von den 166 geisteskrank gewordenen Gefangenen in Plötzensee waren:

37 schon früher geisteskrank,
16 waren Alkoholiker,
9 „ Epileptiker,
61 „ erblich belastet.

Von den 166 geisteskrank gewordenen Gefangenen in Plötzensee waren:

94 isoliert, 72 in Gemeinschaft,

davon geheilt:

53 „ 27 „ „

58 von 166 geisteskrank Gewordenen waren zum erstenmal bestraft, alle anderen waren rückfällig.

Aus den vorstehenden Zusammenstellungen ergibt sich wohl, dass die Gefahr der Geisteskrankheit eine so besonders naheliegende in der Einzelhaft nicht ist, insbesondere dürfte festzustellen sein, dass die ersten Monate eine gewisse Gefährdung der Psyche bei minderwertigen Persönlichkeiten in sich schliessen, und dass deshalb auf die während der ersten Haftmonate internierten Personen ganz besonders seitens des Aufsichtspersonals und des Arztes Obacht zu geben ist. Sind diese ersten Haftmonate aber überstanden, dann wird die Gefahr der Gefängnispsychose, die ohnehin in vielen Fällen keine ungünstige Prognose hat, als eine naheliegende nicht bezeichnet werden können. Bemerkenswert erscheint von den Baerschen Zahlen die grosse Anzahl von Heilungen bei den in der Isolierhaft Erkrankten, und die relativ geringe Anzahl der Heilungen bei den in Gemeinschaftshaft Erkrankten.

Ein anderer Einwand, der gegen die Einzelhaft erhoben ist, betrifft den Selbstmord.

Nach meinen Erfahrungen ist der Selbstmord allerdings in der Einzelhaft zu fürchten, wenn es sich um Untersuchungsgefangene handelt, und auch hier wieder sind die ersten Tage der Untersuchungshaft die Tage, an welchen besondere Obacht zu geben ist; ferner sind die Tage nach verantwortlichen Vernehmungen, nach Hauptverhandlungen u. dgl. m. kritische Tage im Leben des

Untersuchungsgefangenen, an welchen gleichfalls besondere Obacht zu geben ist, wie dies ja auch aus der Lage der Sache hervorgeht. Baer teilt mit, dass unter 50363 Insassen des Untersuchungsgefängnisses zu Moabit innerhalb eines zehnjährigen Zeitraumes 38 = 0·75 pro Tausend Selbstmord begingen, ausserdem fanden 102 Selbstmordversuche statt; im Weibergefängnis waren während derselben Zeit 2 Selbstmorde unter 11230 weiblichen Untersuchungsgefangenen und 20 Selbstmordversuche. Aus seiner eigenen Erfahrung, die er im Plötzenseer Gefängnis gesammelt hat, teilt Baer weiter mit, dass er in 15 Jahren 10 Selbstmorde = 0.134 pro Tausend erlebte, hiervon waren 3 Selbstmorde = 0.055 pro Tausend in Gemeinschaftshaft und 7 = 0.708 pro Tausend in Einzelhaft, ein Jugendlicher war nicht hierunter. Ob die Gefahr eines Selbstmordes in der Einzelhaft hiernach nahezu derjenigen eines Selbstmordes in der Untersuchungshaft gleichkommt, wie es hiernach scheinen könnte, muss dahingestellt bleiben, die Zahlen scheinen mir nicht gross genug, um einen derartigen Schluss zuzulassen.

Bemerkt sei noch, dass die Motive für den Selbstmord während der Strafhaft oft kleinliche sind, ferner sei hervorgehoben, dass ich nicht daran zweifle, dass mancher Selbstmord ursprünglich kein ernst gemeinter gewesen ist, sondern dass der betreffende Gefangene vielmehr aus irgend einem Motiv heraus hat Komödie spielen wollen. Es ist ja bekannt, dass der sich Erhängende schnell bewusstlos wird, und dass er nicht mehr im Stande ist, sich das Strangwerkzeug wieder zu entfernen, wenn einmal die Blutzufuhr zum Gehirn abgeschnitten ist.

Dass die Onanie eine durch die Einzelhaft bedingte Gefahr ist, möchte ich mit Baer bezweifeln. Baer hat das schöne Wort geprägt: „Wer keusch in die Zelle hineinkommt, geht ebenso keusch wieder hinaus“, und ich habe aus meiner Erfahrung heraus keine Veranlassung, dem zu widersprechen; dass die Onanie in vielen Fällen nichts primäres ist, sondern sich als ein Symptom psychischer Degeneration neben anderen Symptomen findet, möchte ich kurz hervorheben.

IV. Das progressive Haftsystem.

Das progressive Haftsystem ist seinerzeit durch Crofton in Irland zur Einführung und zur Blüte gelangt. Es beruht darauf, dass die Gefangenen sich selbst durch

gute Führung eine bessere Behandlung verdienen können, dass sie dann in Zwischenstationen kommen, und dass sie endlich bei Wohlverhalten vor Ablauf der Strafzeit entlassen werden, nachdem sie in den Zwischenanstalten oder überhaupt bei freierer Behandlung seitens des Aufsichtspersonals allmählich wieder an die Freiheit gewöhnt sind.

Vom hygienischen Standpunkte aus wird man einem solchen System vor allen anderen den Vorzug geben müssen, denn es hat das grosse Verdienst, dass der Gefangene bis zu einem gewissen Grade Herr seiner Lage ist, und dass der Gefangene sich dessen bewusst wird. Er ist aus eigener Initiative heraus in der Lage, sich seine Situation durch gute Führung und dergleichen mehr zu verbessern, und er ist fern von eintöniger Hoffnungslosigkeit, die vom hygienischen Standpunkte aus als etwas möglichst Fernzuhaltendes bezeichnet werden muss, weil sie geeignet ist, insbesondere auch körperlich degenerierend auf den Gefangenen zu wirken.

Ungarn hat das progressive Haftsystem adoptiert (1878), indem es in sein Strafgesetzbuch folgende Strafbestimmungen aufgenommen hat:

1. Einzelhaft für ein Drittel der Strafzeit bezw. für 1 Jahr bei Strafen von 3 Jahren an.

2. Dann folgt die Gemeinschafthaft mit nächtlicher Trennung.

3. Dann kommt Einsperrung in Zwischenanstalten, bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 10 Jahren. Der Aufenthalt in den Zwischenanstalten währt soviel Monate, wie die Strafe Jahre.

4. Vorläufige Entlassung nach drei Viertel der Strafzeit bezw. nach 15 Jahren bei lebenslänglichem Zuchthaus.

Wir hören, dass man in Ungarn von dem Prinzip der Zwischenanstalten nur sehr wenig Gebrauch macht, und dass sich in diesen von Crofton in den Strafvollzug eingeführten Anstalten zurzeit nur sehr wenig Verbrecher finden sollen. Auch hier wird, wie überall, die Einrichtung und Durchführung eines schwierigen Prinzips an geeignete Persönlichkeiten geknüpft sein. Auch England hat die Zwischenstationen fallen gelassen. Mit seinem progressiven Klassensystem, das seinen Ausdruck findet in der Möglichkeit, dass der Gefangene eine bestimmte Anzahl von Marken verdient haben muss, um in die nächst höhere Klasse zu kommen, hat es aber gute Erfahrungen insbesondere auch in sanitärer Hinsicht gemacht. Es wäre

dringend zu wünschen, dass auch das progressive Haftsystem in einer für uns geeigneten Form in unseren Gefängnissen seinen Einzug halten möchte. Der Hygieniker würde gewiss in erster Linie damit einverstanden sein.

In einem kurzen Vortrage auf sämtliche Einrichtungen eines Gefängnisses erschöpfend einzugehen, erscheint mir unmöglich. Ich kann das um so mehr unterlassen, als Sie ja durch einen hervorragenden Bausachverständigen über die einzelnen baulichen Einrichtungen bereits orientiert worden sind. Vom hygienischen Standpunkte aus habe ich dazu nur folgendes zu bemerken.

Notwendig erscheint in der Gemeinschaftshaft die Trennung der Schlafräume von den Arbeitsräumen; für letztere ist 4 qm Grundfläche und 16 cbm Luftraum pro Kopf zu fordern. Was die Schlafräume anbetrifft, so ist in Preussen ein zu geringer Luftkubus von 10 cbm als ausreichend angenommen. Die Gefahr bei einem zu geringen Luftkubus besteht eben in der Kohlensäurevergiftung des Sträflings, mag während der Zeit der Nichtbenutzung die Lüftung noch so ausgiebig sein. Lebt der Gefangene in Einzelhaft, so wird man einen Luftkubus von 25 cbm als nötig erachten müssen, da seine Zelle ja als Arbeits- und Schlafzelle zugleich dient.

Im allgemeinen wird es genügen, wenn eine ausgiebige Ventilation durch die Fenster statthat, deren oberes Drittel als nach innen sich öffnendes Klappfenster gestaltet werden muss, während gleichzeitig durch die nach dem Gange zu bewegbare Tür bei jeder Oeffnung derselben ein gehöriger Lufteintritt in die Zelle vonstatten geht; aber es ist auch unter der Berücksichtigung regnerischen Wetters notwendig, dass durch Ventilationskanäle in den Zellen frische Luft ein- und verbrauchte Luft austritt; der Austritt der verbrauchten Luft kann füglich durch Exhaustoren, durch Anbringung von Flammen in den Luftschächten, durch Kombination mit den Heizungsvorrichtungen u. dgl. befördert werden.

Eine Zentralheizung im Gefängnis erscheint als das Erstrebenswerte. Sie ist zwar in der Anlage nicht billig, aber der Betrieb ist billiger als der der Heizung mit Kachelöfen. Der grössere Nachteil einer Zentralheizung im Gefängnis wird häufig darin bestehen, dass eine Kommunikation der Gefangenen untereinander durch Sprechen an den Heizröhren, die horizontal von Zelle zu Zelle verlaufen, statthat; würde man die Heiz-

röhren nicht von Zelle zu Zelle, sondern von der Zelle zum Korridor und von diesem wieder in die nächste Zelle verlaufen lassen, und die Heizröhren in gehöriger Weise isolieren, oder würde man für einen senkrechten Verlauf der Heizröhren Sorge tragen, so würde die Gefahr der Kommunikation nur eine sehr geringe sein.

Wenn irgend möglich, soll die Abwässerbeseitigung durch eine zentrale Abwässerbeseitigungsanlage erfolgen, nicht durch Tonnen u. dgl. Die Klosetteinrichtung ist möglichst als Wasserspülklosetteinrichtung anzulegen; ich habe diese Einrichtung im Berliner Untersuchungsgefängnis als durchaus erprobt und bewährt befunden. Verstopfungen des Klosetts kamen nur ausnahmsweise vor, nämlich dann, wenn etwa ein Gefangener Arbeitsmaterial verdorben und durch Hineinstopfen in das Klosett zu beseitigen versucht hatte. Die Spülung des Klosetts erfolgte täglich zu bestimmten Zeiten von der Station aus. Der Gefangene hat selbst nur Gelegenheit, nach Benutzung des Klosetts Wasser aus seinem Eimer nachzugiessen, das genügt vollständig zur Beseitigung übler Gerüche und Herstellung eines gehörigen Wasserverschlusses. Wenn — wie es noch bei einem grossen Teile der Gefängnisse geübt wird — in den Zellen Eimer stehen (sogenannte Nachtkübel), in welche die Gefangenen ihren Urin und im übrigen die Notdurft nur während der Nacht verrichten, während sie sonst mehrmals am Tage auf gemeinsame Klosetts geführt werden, so ist das auch eine Einrichtung, die sicher nicht den Zweck der Strafe fördert, weil sie die Leute, die isoliert bleiben sollen, miteinander in Berührung bringt, und weil sie vom ästhetischen Standpunkte aus abstossend wirkt.

Was die Wasserversorgung anbetrifft, so gelten hier die allgemeinen Vorschriften. Besteht eine gute Zentralwasserleitung, so wird ein Anschluss an dieselbe selbstverständlich erstrebenswert sein; ist das Wasser einmal verdorben, so wird man das Wasser im Gefängnis im abgekochten und abgekühlten Zustande verabfolgen können; dass das abgekochte Wasser schlecht schmeckt und nicht geniessbar ist, ist eine Behauptung, die ich nicht bestätigen kann. Handelt es sich um grössere Gefängnisse, die ausserhalb der Stadt liegen, dann wird es sich empfehlen, eigene Wasserwerke, die aus einem System von Tiefbrunnen gespeist werden, anzulegen, um so das Gefängnis unabhängig von der allgemeinen Wasserversorgung zu machen.

Die Fenster sollen 1 qm gross sein, die beiden unteren Drittel sollen geripptes Glas, das obere durchsichtiges Glas haben; die Helligkeit in den Zellen in der Nähe des Zentrums ist bei sternförmigen Bauten durch weissen Anstrich der Gefängnisaussenwände zu erhöhen; die Helligkeit der Korridore durch durchsichtige Bedachung. Anbringung von Brettern vor den Gefängnisfenstern, die die Kommunikation mit der Aussenwelt verhindern sollen, muss als veraltet angesehen werden. Die Lichtzufuhr und häufig auch die Luftzufuhr wird durch derartige Bretter unangemessen reduziert. Die künstliche Beleuchtung kann durch Petroleum- oder Spiritus-, oder auch Gasglühlicht hergestellt werden.

Das Verfahren bei der Gasbeleuchtung, wie es im Berliner Untersuchungsgefängnis geübt wird, hat sich durchaus bewährt. Der Stationsaufseher öffnet zu einer bestimmten Zeit des Abends und ev. Morgens den Stationsgashahn und öffnet ferner den Zellenhahn aussen vor der Tür der Zelle, wenn er das Gas anstecken will; durch ein kleines Fenster über der Tür sieht er stets, ob die Zelle hell ist oder nicht, er kann deshalb sofort, wenn er die Zelle verdunkelt sieht, hinzueilen und die Gefahr der Kohlenoxydvergiftung verhüten. Ich habe während meiner vierjährigen Tätigkeit im Untersuchungsgefängnis in Berlin keinen Fall von Kohlenoxydvergiftung durch ausströmendes Gas erlebt.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch der Notwendigkeit besonderer Beleuchtungszellen gedacht. Es sind das Zellen, in denen besonders schwierige Gefangene untergebracht werden, die ständiger Beaufsichtigung gerade auch zur Nachtzeit bedürfen. Es brennt zu diesem Behuf ein Licht aussen oberhalb der Tür, dessen Strahlen durch ein daselbst befindliches Fenster die Zelle erhellen und so den Gefangenen der Beobachtung durch die Observationsklappe zugänglich machen.

Von grösster Bedeutung für die Durchführung und für die Beseitigung aller Nebenwirkungen der Freiheitsstrafe ist nun die sachgemässe Ernährung. Es ist ja bekannt, dass 118 g Eiweiss, 56 g Fett und 500 g Kohlehydrate für einen Gefangenen als Nahrung in Betracht kommen, und dass die Umrechnung dieser Nahrungsmengen in Wärmeeinheiten etwa bei mittlerer bis schwerer Arbeit 3000 bis 3500 Kalorien ergeben soll.

Eine Berechnung der zurzeit in den Gefängnissen der Justizverwaltung (abgesehen von einigen grösseren Anstalten mit besonderem Speiseetat) gewährten Kostordnung ergibt nun folgendes.

Die Eiweissmengen betragen im Sommer:

	Eiweiss	Fett	Kohlehydrate	Kalorien
Am Sonntag	125	60	630	3500
„ Montag	159	38	654	3600
„ Dienstag	75	32	611	3100
„ Mittwoch	134	40	633	3400
„ Donnerstag	118	57	684	3800
„ Freitag	89	37	672	3400
„ Sonnabend	118	39	668	3500
im Winter:				
Am Sonntag	124	75	615	3500
„ Montag	159	45	654	3700
„ Dienstag	81	32	693	3700
„ Mittwoch	134	40	633	3400
„ Donnerstag	100	58	592	3300
„ Freitag	90	33	709	3600
„ Sonnabend	74	37	591	3100

Hieraus ergibt sich, dass die Eiweissmengen an sich keineswegs als spärliche angesehen werden dürfen, dass sie aber ziemlich ungleich sind, insbesondere stehen die Tage, an welches es Mischgemüse, Mohrrüben, Reis, Graupen und Wruken gibt, hinter den Tagen, an welchen Erbsen und Bohnen verabfolgt werden, an Eiweissmenge erheblich zurück.

Ferner ergibt sich, dass die Fettmenge mit einigen Ausnahmen die Norm nicht erreicht.

Die Menge der Kohlehydrate ist durchweg reichlich bemessen.

Die Menge der Kalorien bewegt sich ständig über 3000, zum Teil über 3500, ist also als ausreichend anzusehen.

An sich liegen also die Verhältnisse keineswegs ungünstig, wenngleich lange nicht ideal hinsichtlich der Kost, aber es ist hier ganz besonders zu betonen, dass die

Kostfrage nichts weniger als ein einfaches Rechenexempel ist, und dass hier in Frage kommt die Monotonie der Kost, die wocheaus, wocheein dieselbe ist, abgesehen davon, dass im Sommer und Winter gewisse Verschiebungen des Diätzettels eintreten; als ganz besonders nachteilig muss es aber angesehen werden, wenn die Gefangenen morgens und abends an einem Tage dieselbe Suppe erhalten, und weiter als Nachteil, wenn überhaupt nur wenige Nahrungsmittel, z. B. Brot, Hafergrütze, Gerstenmehl und Gerstengrütze, zur Verfügung stehen, um die, wie schon bemerkt, einander völlig gleichen Morgen- und Abendsuppen daraus zu bereiten.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die bisherige Gefängnisnahrung arm an animalischem Eiweiss ist, und doch ist zu fordern, dass 35 Prozent des Eiweisses animalischen Ursprungs sei.

Endlich ist zu berücksichtigen, dass die Gefangenen, abgesehen von den Aussenarbeitern, sich wenig bewegen; die halbstündigen Spaziergänge erscheinen zur Belebung der Zirkulation der Körpersäfte nicht ausreichend, es sei denn, dass dieser Spaziergang in etwas energischerer Weise als bisher gestaltet wird. Es sollte zu erwägen sein, ob nicht ein Marschtempo von etwa 120 Schritt in der Minute als erstrebenswert für die sogenannte Freistunde der Gefangenen durch Reglement festzusetzen ist. Damit würde einer hygienischen Forderung nach einer halbstündigen energischen Bewegung entsprochen werden: ein Vergnügen soll ja auch der Spaziergang, wie überhaupt die Freiheitsstrafe nicht sein. Invalide und andere körperlich minderwertige Personen können ausser der Reihe im langsameren Tempo ihren Weg machen. Die mangelnde Bewegung kann auch, wie das in Plötzensee und in Tegel begünstigt wird, durch gehörige Freiübungen innerhalb der Zelle ergänzt werden; es erscheint durchaus angemessen, an den Wänden der Zelle Tafeln anzubringen, welche den Gefangenen darüber belehren, auf welche Weise er Zimmergymnastik zu treiben hat.

Den hinsichtlich der Kostordnung zu stellenden Anforderungen entsprechen Vorschläge der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, welche diese im Jahre 1903 gemacht hat, und welche darin gipfeln:

1. 14 tägiger Turnus des Kostzettels.
2. Erhöhung der täglichen Fettung auf 25 g.

3. Erhöhung der Fleischportion dreimal wöchentlich auf 125 g.
4. Darreichung von mehr animalischem Eiweiss in Form von Käse oder Fisch (Hering), und zwar pro Woche 250 g Käse und 300 g Hering.

Die Klagen, die nach Genuss von Fischgerichten bei gelegentlichen Versuchen mit dieser Ernährungsweise gehört wurden, nämlich, dass die Fische nicht gehörig sättigen, können dadurch beseitigt werden, dass eine genügende Menge Fett — Speck u. dgl. — zu dem Fisch hinzugesetzt wird.

Ein Umschütten der Kostportion von Menage zu Menage ist unzulässig, weil der Gefangene dadurch leicht zu sehr gekühlte Nahrung in sich aufnimmt.

Wenn Disziplinarstrafen, bestehend in Herabsetzung der Kost auf Wasser und Brot, verhängt werden, so geschieht ihre Vollstreckung in der Weise, dass, wenn es sich um eine Kostherabsetzung für die Dauer unter einer Woche handelt, täglich 700 g Brot verabfolgt werden, das macht etwa 1500 Kal. täglich; wenn die Kostherabsetzung aber länger als eine Woche dauern soll, dann erhält der Gefangene zwei Tage hintereinander 700 g Brot und am dritten Tage wieder Hauskost usf. Es erscheint unter allen Umständen gut, dass seitens der Justizverwaltung besonderer Wert auf eine genaue Untersuchung des Gefangenen vor, während und nach einer mehr als dreitägigen Disziplinarstrafe gelegt wird. Zweifellos bildet es eine ständige Crux für die Strafvollstreckung, wenn ein Lungenkranker sich Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt; aber man wird mir zustimmen, wenn ich sage, dass derartige Kostherabsetzungen für Lungenkranke ärztlicherseits zu widerraten sind; hier wird man sich eben mit anderen Disziplinarstrafen: Entziehung der Arbeit, der Lektüre u. dgl. m. helfen müssen. Besonderer Wert muss seitens des Aufsichtspersonals darauf gelegt werden, dass die Dunkelarrestzelle in ausgiebiger Weise morgens und abends je eine halbe Stunde gelüftet werde.

Ich möchte mich nunmehr zu einem recht wichtigen Kapitel wenden, nämlich zu der Frage: Soll Alkohol in der Strafhaft verabfolgt werden? Die Frage ist bezüglich Untersuchungsgefangener zu bejahen. Gerade die Erregungen, die mit der plötzlich verhängten Untersuchungshaft verbunden sind, lassen es angezeigt erscheinen,

das Mass dessen, was dem Untersuchungsgefangenen genommen wird, auf ein möglichst geringes Minimum zu reduzieren; ist der Gefangene an einen regelmässigen Alkoholgenuss gewöhnt, so wird man ihm ein gewisses Quantum Bier oder Wein pro Tag auch nicht entziehen wollen; ich verweise im übrigen auf das oben hinsichtlich des Verfalls in Geisteskrankheit und bezüglich der Gefahr des Selbstmordes betreffs Untersuchungsgefangener Gesagte.

Handelt es sich dagegen um Strafgefangene, so ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche ihre Straftat unter dem Einflusse des Alkohols begangen haben und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Bei den Strafgefangenen der letzten Kategorie habe ich kein Bedenken dagegen, dass den Gefangenen mit den Zusatznahrungsmitteln, wenn sie es wünschen, auch Bier gegeben werden kann; bei den Strafgefangenen der ersten Kategorie dagegen erscheint Abstinenz während der Haft unter allen Umständen notwendig; ja es erscheint weiter notwendig, diese Gefangenen zur weiteren Abstinenz nach der Entlassung aus dem Gefängnis zu erziehen; das kann durch gehörige Aufklärung über die Wirkungen des Alkohols zuwege gebracht werden, die ihnen durch das Aufsichtspersonal oder durch den Arzt oder den Geistlichen bei den gelegentlichen Besuchen zuteil wird. Ferner empfehle ich sehr, unter die Druckschriften, die in jeder Zelle ausliegen, auch eine oder mehrere über die nachteiligen Wirkungen des Alkohols anzufügen. Ich reiche mehrere solcher Druckschriften herum, wie sie von dem Deutschen Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke zur Verfügung gestellt werden[1]). Es ist anzunehmen, dass bei dem Gefangenen, welcher in der Einsamkeit seiner Zelle über sich nachdenken muss, auch etwas von dem haften bleibt, was er liest, zumal wenn dies durch Erörterungen des Aufsichtspersonals unterstützt wird. Es dürfte sich weiter fragen, ob es nicht angezeigt erscheint, in den Städten, in welchen Blaukreuzer und ähnliche Vereinigungen sind, welche die Abstinenz von geistigen Getränken zu ihrer Sache gemacht haben, derartige Gefangene nach ihrer Entlassung den erwähnten Vereinigungen zuzuweisen oder die Vereinigungen auf die Gefangenen aufmerksam zu machen. Diese Ge-

[1]) Dicke und Kohlmetz, Die Schädlichkeit des Missbrauchs geistiger Getränke, Hattingen 1902. Kommerell, Aerztliches über das Trinken, Hildesheim 1899. Strähler, Gibt Alkohol Kraft? Mässigkeitsverlag.

fangenen haben ja gezeigt, dass sie intolerant gegen Alkohol sind, und auf sie muss ganz besonders auch in dieser Hinsicht während der Strafhaft eingewirkt werden.

Die Ernährungsfrage während der Freiheitsstrafe ist nicht nur wichtig wegen der Erhaltung und Stärkung der körperlichen Kraft, sondern sie hat auch noch eine andere fundamentale Bedeutung: Wir wissen, dass die ungenügende Bewegung, die Depression während der Haft und die immerhin einseitige Ernährung eine Reihe anämischer Zustände zeitigt, die man als Gefängniscachexie oder auch als Gefängnismarasmus bezeichnet hat, und diese Zustände müssen bekämpft werden; denn wenn sie auftreten, erliegt der Gefangene einer tuberkulösen Infektion, die er im Gefängnis, wie überall, akquirieren kann, leicht, oder steckt die Infektion bereits in ihm, war sie aber bis dahin latent, auf einen bestimmten Herd beschränkt, so genügt das Auftreten der Gefängnisanämie, die latente Anlage manifest werden zu lassen, und wieder kommt hier die Tuberkulose als höchste Gefahr in Frage.

Es ist zweifellos, dass ein Teil der Gefangenen, bei denen Tuberkulose festgestellt wird, bereits tuberkulös in das Gefängnis kommt. Eine Untersuchung der Gefangenen bei der Einlieferung wird hierüber Aufschluss geben. Insbesondere werden auch in den Gefängnissen mit grossem Wechsel, in denen zahlreiche kurzstrafige Gefangene ihre Freiheitsstrafe verbüssen, alle verdächtig aussehenden Individuen sofort zu untersuchen und von der Gemeinschaftshaft, d. h. von der Berührung mit ihren Mitgefangenen, unter allen Umständen auszuschliessen sein. Wenn eine nahe Lebensgefahr nicht vorliegt oder zu besorgen ist, dann sind diese Gefangenen ja nach der Strafprozessordnung als haftfähig anzusehen, und das Gefängnis hat die schwere Aufgabe, die Freiheitsstrafe an ihnen zu vollstrecken, aber auch das Lungenleiden zu behandeln. Ich habe aus meinen Erfahrungen heraus bei sich regelmässig wiederholender Untersuchung solcher Individuen recht gute Erfolge zu verzeichnen, wenn ich den Betreffenden eine gehörige Krankenkost mit reichlicher Milch und medikamentöser symptomatischer Behandlung zuteil werden liess; diese Gefangenen geniessen dann im Gefängnis die ärztliche Beobachtung und eine gehörige Behandlung, wie sie ihnen in der Freiheit oft nicht gegeben werden kann.

Andere Gefangenen kommen gesund in das Gefängnis und erkranken an Tuberkulose; dass dies vorkommt, geht

aus den Berichten vieler erfahrener Gefängnisärzte hervor; doch ist zu berücksichtigen, dass nicht kurzstrafige, sondern langstrafige Gefangene in dissem Punkte in Betracht kommen.

Nach der Statistik Baer's starben in Plötzensee von 1873 bis 1893 58 Proz. aller im Gefängnis Verstorbenen an Tuberkulose; in Karthaus starben von 1857 bis 1874 423 Gefangene, darunter 217 an Tuberkulose. In Kaiserslautern wurden von 1882 bis 1892 934 eingeliefert, 241 erkrankten an Tuberkulose. Die Statistik der Gefängnisse der Justizverwaltung, die hier interessiert, ergibt, dass im Jahre 1902 nur 27 Proz. und im Jahre 1903 18 Proz. aller verstorbenen Gefangenen an Tuberkulose zugrunde gegangen sind. Es ist hierbei selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die grosse Menge der Insassen der Gefängnisse der Justizverwaltung kurzstrafige Gefangene sind, und dass gemäss § 487 der Strafprozessordnung eine Entlassung aus der Strafhaft in den Fällen eingetreten sein wird, in welchen die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, dass eine nahe Lebensgefahr zu besorgen war.

Nach den weiter vorliegenden Statistiken ist die Tuberkulosesterblichkeit in der Einzelhaft stärker als in der Gemeinschaftshaft. Im Zellengefängnis zu Plötzensee starben von 1877 bis 1882 90.0 Proz. aller Verstorbenen an Tuberkulose.

Im Zellengefängnis Moabit . . .	1884	bis 1893	=	74 Proz.
„ „ „ . . .	1857	„ 1860	=	74 „
„ „ „ . . .	1869	„ 1879	=	71.45 Pr.
„ „ zu Nürnberg	1868	„ 1878	=	80.4 „

Man wird diesen Zahlen gegenüber eine gewisse Skepsis walten lassen müssen, insofern als anzunehmen ist, dass jeder, bei dem Tuberkulose festgestellt wurde, auch in Einzelhaft verlegt wurde und daselbst starb; die Verlegung in Einzelhaft musste erfolgen, damit er isoliert wurde, so dass seine Mitgefangenen vor der Infektion geschützt werden konnten. Nichtsdestoweniger aber wird man nicht umhin können, bei den Zellengefängnissen eine häufigere Erkrankung an Tuberkulose festzustellen, als bei den Gefängnissen mit Gemeinschaftschaft. Dass eine Infektion im Gefängnis eingetreten ist, ist zwar in keinem Falle erwiesen, aber dass einmal durch vertrocknetes Sputum, durch Arbeitsmaterial u. dgl. eine Infektion statthaben kann, ist zuzugeben.

Wie hat man sich nun demgegenüber zu verhalten? Die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinwesen hat sich bereits in einem bekannten Gutachten vom 13. März 1889 mit dieser Frage beschäftigt. Die höchste wissenschaftliche medizinische Behörde Preussens hat gefordert, dass der Auswurf feucht in Spucknäpfen aufgefangen werden solle, dass alle Zellen, in welchen hustende, der Tuberkulose verdächtige Gefangene untergebracht worden waren, desinfiziert werden sollen, dass Desinfektionsapparate zu diesem Zwecke den Gefängnissen zur Verfügung stehen, und dass tuberkulöse Personen bei der Herstellung von Gebrauchsgegenständen nicht mitarbeiten sollen.

Um zunächst auf letzteren Punkt zu kommen, so wird es sich empfehlen, derartige Personen mit der Herstellung von Gebrauchsgegenständen zu beschäftigen, welche nach ihrer Herstellung durch Auskochen wieder desinfiziert werden können; in Betracht kommen hier z. B. Wäschestücke, waschbare Anzüge, Strumpfwaren und ähnliches; aber wo eine derartige Industrie im Gefängnis nicht besteht, da wird es ausserordentlich schwer halten, diese Kranken, die doch schliesslich beschäftigt werden müssen, auch zu beschäftigen.

Was sodann die Einführung von Desinfektionsapparaten anbetrifft, so ist es sehr anzuerkennen, dass in neuester Zeit in den Gefängnissen der Justizverwaltung in diesem Punkte sehr energisch vorgegangen wird. Die grösseren Gefängnisse besitzen wohl durchweg derartige Desinfektionsapparate; eine weitere Ausdehnung der Beschaffung derselben auch auf mittlere und kleinere Gefängnisse ist dringend zu wünschen. Die Desinfektion der Zellen wird durch energisches Aufwaschen des Fussbodens mit Sublimatlösung nach intensivem Aufwischen mit Seifenwasser bewirkt werden können, die Wände werden durch Kalkanstrich neu geweisst werden können, die Gebrauchsgegenstände können der Desinfektion im Apparat unterzogen werden; empfehlenswert ist die obligatorische Einführung der Formaldehyddesinfektionsapparate, zum mindesten in den grossen Gefängnissen.

In das Gefängnis sollen Keime nicht hineinkommen, deswegen ist es notwendig, dass die Kleider aller Personen, die im Gefängnis getragen werden sollen, auch in dem Moment desinfiziert werden, in dem die Betreffenden ihre Strafe antreten und ihr Reinigungsbad erhalten. Das Auf-

sichtspersonal muss von dem Gefängnisarzt auf die Gefährlichkeit der Tuberkulose sowohl für die Gefangenen als auch für die Beamten immer wieder hingewiesen werden, und auch die Gefangenen selbst müssen lernen, sich und andere zu schützen.

Empfehlen möchte ich hier wieder die Einverleibung von Druckschriften in die Bücherei der Zelle, ich meine hier besonders zwei Schriften: Die preisgekrönte Schrift von Knopf über Tuberkulose und eine zweite Arbeit von Carl Fränkel, die ich hier herumreiche[1]).

Vor allem aber kommt die Prophylaxe in Betracht, die durch regelmässig sich alle 14 Tage mindestens wiederholende Bäder, durch gehörige Mundpflege (Zahnbürsten!) durch Gymnastik, durch energische Bewegung in der Freistunde und dergleichen zu bewerkstelligen ist, nicht nur durch eine gehörige Regelung der Nahrung.

Von anderen Infektionskrankheiten besitzt für unsere Gefängnisse das früher sogenannte Kerkerfieber nur noch historisches Interesse (Typhus exanthemicus); es ist aus den Gefängnissen geschwunden, seitdem die Gefängnishygiene überhaupt als berechtigt für den Strafvollzug anerkannt ist, ebenso wie Eiterfieber und Sepsis und Wunddiphtherie aus unseren Spitälern nach Einführung der antiseptischen Wundbehandlung verschwunden sind. Fälle von Unterleibstyphus sollen aus den Gefängnissen sofort nach ihrer Feststellung evakuiert werden; ich glaube, dass auch überall demgemäss verfahren wird.

Eine eigenartige Rolle im Gefängnis spielt das Erysipel. Fälle von Gefängnisrose kommen immer wieder vor, zuweilen bleiben sie vereinzelt, zuweilen kommen mehrere gehäuft vor; fast stets handelt es sich um Fälle von Gesichtsrose. Man wird solche Fälle nach meiner Erfahrung füglich im Gefängnis behandeln können, wenn man das Aufsichtspersonal auf die Gefährlichkeit einer Infektion aufmerksam macht, und für eine Desinfektion jedes Menschen, der in der Zelle etwas angefasst hat, in einer vor der Zelle stehenden Schüssel mit Sublimat durch energisches Bürsten der Hände Sorge trägt, vielleicht auch

[1]) Knopf, Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung. Preisschrift. Herausgegeben vom Deutschen Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke. Geschäftsstelle: Berlin W, Wilhelmsplatz 2. Berlin 1901. — C. Fränkel. Das Wesen und die Bekämpfung der Tuberkulose. Ebenda. Geschäftsstelle: Berlin W. Eichhornstrasse 9, Berlin 1905.

noch, indem man gleichzeitig eine Tafel an der Zelle anheftet, auf welcher der Name der Krankheit verzeichnet ist. Das Gefängniserysipel ist eine eigenartige Erkrankung, welche gewiss der ernstesten Sorge des Gefängnisarztes bedürftig ist; worauf diese eigenartige Infektion beruht, ist noch nicht aufgehellt.

Die Lungenentzündung kommt zuweilen gleichfalls gehäuft vor, auch andere Erkrankungen, wie Halsentzündung, Influenza u. dgl., werden sich im Gefängnis weiter verbreiten, ohne dass es immer gelingt, die Infektion bei der Einlieferung des Betreffenden zu erkennen und die weitere Infektion zu verhüten.

Wenn, wie es in einer Zirkularverfügung vom 10. Oktober 1899 gesagt wird, Krätze-, Granulose- und Influenzakranke erst in das Gefängnis aufgenommen werden sollen, wenn sie von ihrer Erkrankung geheilt sind, so dürfte das kaum den bestehenden Bedürfnissen entsprechen; es erscheint im Gegenteil notwendig, solche Leute, die zum Teil keine Ahnung davon haben, dass sie krank sind, und an welcher Krankheit sie leiden, schleunigst im Gefängnis zu behandeln, nachdem sie isoliert worden sind, damit sie nicht weiter ihre Krankheit *extra morus* verbreiten können; soziales Bedürfnis kommt hier in Frage.

Als Gefängniskrankheiten, die nicht zu den Infektionskrankheiten zu rechnen sind, kommen Erkältungskrankheiten, wie Rheumatismen und Verdauungsstörungen (vgl. oben), in Betracht. Zuweilen kommen skorbutische Erkrankungen zur Beobachtung, die unter Aenderung der Kost, Darreichung von frischen Gemüsen u. dgl. sowie geeigneter interner Behandlung zurückzugehen pflegen.

Es ist notwendig, dass jedes grössere Gefängnis Isolierzellen und auch einen Raum für Erkrankte, die in Gemeinschaft liegen sollen, enthält; der Luftkubus ist hier grösser, auf etwa 45 cbm in der Einzelhaft zu bemessen.

Zeitgemäss erscheint es weiter, auch noch in anderer Beziehung eine Aenderung in der Beobachtung und Behandlung der Gefangenen eintreten zu lassen. Ich meine durch Führung von Krankenjournalen über jeden Krankheitsfall im Gefängnis. Die Anregung, welche seitens der Justizverwaltung in diesem Punkte vor etwa einem Jahre gegeben worden ist, erscheint durchaus zeitgemäss, und die Einrichtung solcher Krankenjournale wird einem

Bedürfnisse entsprechen. Ein solches Krankenjournal setzt den Arzt sofort über die bisherigen Krankmeldungen und die getroffenen Verordnungen in Kenntnis, eine Mehrarbeit erwächst ihm aus der Führung des Journals nicht, wenn er, wie es seine Pflicht ist, wie bisher in seinem Tagebuche Eintragungen über subjektive Beschwerden, objektive Befunde und getroffene Verordnungen in das Krankenjournal *coram aegrotis* macht. Wenn diese Krankenblätter aufbewahrt werden und wenn sie bei jeder Vorführung eines Kranken vor den Arzt durch das Aufsichtspersonal dem Arzte mit überreicht werden, dann hat lediglich die Verwaltung dadurch mehr Arbeit, der Arzt aber hat von dieser Einrichtung nur einen Gewinn; viele Rückfragen werden schnell erledigt werden können, wenn diese Einrichtung eine bleibende wird, und viel mühevolles Umschlagen in den Krankenbüchern wird umgangen werden können. Die ärztliche Behandlung im Gefängnis aber erfüllt damit eine Forderung, wenn sie derartige Krankenblätter führt, die seitens der modernen ärztlichen Wissenschaft gestellt werden muss.

Schwer und verantwortungsvoll ist das Amt des Gefängnisarztes. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte wie jener Gefängnisarzt, der von sich sagte, wenn er 100 Kranke untersucht und ihnen Verordnungen gegeben habe, so habe er sich 99 zu Feinden gemacht; ich glaube vielmehr, dass eine exakte ärztliche Untersuchung und eine das Notwendige treffende ärztliche Verordnung auch dem kranken Gefangenen als richtig imponieren muss. Der Gefangene soll das Gefängnis nicht verlassen mit Verbitterung, sondern mit Achtung vor den bestehenden Gesetzen, und die gehörige Durchführung aller durch die Gefängnishygiene gebotenen und von ihr geforderten Massnahmen wird dazu beitragen, dass dies geschieht. So leistet auch der Gefängnisarzt soziale Arbeit.

Marcovich — ein Stück österreichische Gefängnisgeschichte.

Am 20. August l. J. feiert der durch hervorragende praktische Erfolge auf dem Gebiete des Gefängniswesens, sowie durch zahlreiche und anerkannt wertvolle fachwissenschaftliche Schriften weit über die Grenzen unseres Vaterlandes rühmlichst bekannte Strafanstaltsoberdirektor Anton Marcovich sein zwanzigjähriges Dienstjubiläum als Oberdirektor.

Durch 23 Jahre in leitender Stellung befindlich, hatte Marcovich, wie kein Zweiter, Gelegenheit, die unserem Strafrechte und insbesondere unserem Strafvollzuge anhaftenden schweren Mängel und deren verderbliche Folgen kennen zu lernen. Von wahrer Menschenliebe und regstem Pflichtbewusstsein durchdrungen, hat sich Marcovich trotz mannigfacher Anfeindungen nicht gescheut, dem Zuge seines edlen Herzens unbeirrt zu folgen, Mängel und Misstände rückhaltlos und unerschrocken aufzudecken, seine reichen praktischen Erfahrungen, sowie sein umfassendes und gediegenes Wissen zu Nutz und Frommen der Gesetzgebung und Verwaltung, zum Wohle vieler tausender unglücklicher Menschen als Gegengewicht gegen die Enunziationen der Anhänger der klassischen Schule (Vergeltungstheorie) in die Wagschale zu werfen. Der Name Marcovich wird mit der modernen Fortentwicklung des heimischen Strafvollzuges untrennbar verbunden bleiben und so wollen wir dieses seltene Jubiläum zum willkommenen Anlasse nehmen, uns mit Marcovich und seinem Wirken näher zu befassen.

Anton Marcovich wurde am 8. März 1856 als Sohn einer altangesehenen Offiziersfamilie zu Klausenburg in Siebenbürgen geboren, besuchte die k. u. k. Militärakademie zu Wiener-Neustadt und wurde im Jahre 1877 als Leutnant zu dem in Prag garnisonierenden Infanterieregiment Nr. 36 ausgemustert. Der schneidige und elegante junge Offizier erwarb sich in kürzester Zeit die Anhänglichkeit seiner Untergebenen, die Achtung und Liebe seiner Kameraden und das uneingeschränkte Vertrauen und Wohlwollen seiner Vorgesetzten. Seiner hervorragenden Tüchtigkeit und seinen glänzenden Eigenschaften verdankt Marcovich

nebst zahlreichen besonderen Verwendungen die ehrende Auszeichnung, dass er dem Durchlauchtigsten Kronprinzen weiland Erzherzog Rudolf als Bataillonsadjudant zur Seite gestellt wurde. Dieser mächtige Gönner vermittelte später, als Marcovich infolge eingetretener Kriegsdienstuntauglichkeit den Militärdienst verlassen musste, dessen Uebernahme in den Zivilstaatsdienst. Am 5. Juni 1883 erhielt Marcovich die Adjunktenstelle an der k. k. Männerstrafanstalt in Prag, rückte am 2. September 1884 zum Kontrollor der k. k. Männerstrafanstalt in Laibach vor und wurde am 16. August 1886 zum Dirigenten dieser Strafanstalt ernannt. Gleich in den ersten Jahren seiner neuen Berufstätigkeit trat Marcovich durch sehr bemerkenswerte, von modernem Geiste durchdrungene fachwissenschaftliche Publikationen hervor und geriet dadurch in heftigen Widerspruch zu den engherzigen Anschauungen jener Zeit. Wer sich dies vor Augen hält, kann annähernd die Zahl und Heftigkeit der Kämpfe ermessen, welche Marcovich mit seinen modernen Ansichten in damaliger Zeit zu bestehen hatte. Nur sein unbesiegbarer Idealismus und seine väterliche Fürsorge für die ihm anvertrauten Unglücklichen vermochte allen Anstürmen standzuhalten. Er hat sich den demokratischen Gedanken unserer Zeit frühzeitig zu eigen gemacht und für die Ueberzeugung bahnbrechend gewirkt, dass die Armen und Elenden, welche bisher als unter der Gesellschaft stehend betrachtet wurden, dass diese Millionen eigentlich der Kern sind, aus welchem die Gesellschaft besteht und dass die Sorge für die Armen auch die Sorge gegen die Ueberfüllung der Gefängnisse ist. Er ist unermüdlich dafür eingetreten, dass die Haftstätten und die Behandlung der Gefangenen menschenwürdig seien, dass der moderne Strafvollzug nicht allein auf die sittliche Hebung, sondern in richtiger Erkenntnis der Hauptursache der Kriminalität hauptsächlichst auch auf die wirtschaftliche Ausbildung der Gefallenen gefusst und durch ein weit ausgreifendes Fürsorgesystem unterstützt werde, dass ferner insbesondere bei Jugendlichen mit der Verurteilung sehr vorsichtig vorzugehen und eine Freiheitsstrafe nur dann zu verhängen wäre, wenn die Interessen des öffentlichen Wohles jene der Spezialprävention überwiegen oder wenn vorauszusehen ist, dass eine Besserung durch erziehliche Massnahmen nicht mehr erreicht werden kann, dass die Strafe aufzuhören habe, sobald der Besserungszweck erreicht ist, und

dass schliesslich die Sühne für die an der Gesellschaft begangenen Verfehlungen darin bestehe, dass der Missetäter verhalten werde, der Gesellschaft einen sozialen Wert zurückzugeben.

In letzterer Hinsicht ist es zweifellos sein alleiniges Verdienst, der Verwendung der Sträflinge zu Landeskulturarbeiten, die dem Strafvollzug ein weites Feld nationalökonomischer Tätigkeit eröffnet, trotz heftiger Gegenströmungen in Oesterreich zum Siege verholfen zu haben. Keine andere Verwendungsart ist in gleichem Masse geeignet, im Sträflinge das Zusammengehörigkeitsgefühl mit der freien menschlichen Gesellschaft, Ehrgeiz und Arbeitsfreude zu wecken, sowie Kraft und Gesundheit zu erhalten, wie diese zweckvolle, anstrengende, aber auch anregende Arbeit in der freien Natur. Der Sträfling fühlt, dass er zu einer wichtigen Aufgabe berufen ist; er schafft aus der Wüste, die vor ihm liegt, fruchtbares Erdreich, er erschliesst neue, ständig fliessende Quellen des Erwerbes und der Nahrung für das ganze Volk und vergütet der Gesellschaft dasreichlich zurück, was er an ihr gefehlt hat. Tatsächlich haben die bisherigen Erfahrungen Marcovich's Erwartungen glänzend gerechtfertigt.

Schon der erste unter seiner Leitung unternommene Versuch gelang ausgezeichnet. Die im Mai 1886 zur Umbettung des Lessachbaches nach Kötschach entsendete Sträflingsabteilung benahm sich dabei geradezu mustergiltig und ebenso war bei dem am 14. August 1886 in Kötschach ausgebrochenen Brande nach dem einstimmigen Urteile der Bevölkerung die Rettung des Ortes Kötschach vor totaler Vernichtung und insbesondere die Rettung des Schlosses, der Kirche, des Pfarrhauses und des Klosters nur dem energischen Eingreifen der Sträflingsabteilung zu danken. Im nächsten Jahre (1887) wurden abermals zwei Sträflingsabteilungen der Strafanstalt Laibach entsendet und mag ein Beweis der vorzüglichen Disziplin und des guten Geistes der nach Kötschach entsendeten Abteilung in nachstehendem Ereignisse gefunden werden: Am 28. August brach im nördlichen Teile des Dorfes Dellach im Gailtale, das von Kötschach 1½ Stunden Gehzeit entfernt ist, ein Brand aus, der in kurzer Zeit neun Häuser und ebensoviele Wirtschaftsgebäude einäscherte. Als die Sturmglocken den Brand verkündeten und eine mächtige Feuersäule am östlichen Himmel emporstieg, begab sich der Dirigent Anton Marcovich, der seinen Urlaub in dem

bei Kötschach gelegenen Bade zubrachte, in das Fürst Porcia'sche alte Schloss, in dem die Sträflingsabteilung untergebracht war. Daselbst waren sämtliche Aufseher um den Hauskommissär und den Abteilungskommandanten versammelt, um bei dem grossen Tumulte, der im Orte herrschte, für die Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sträflingsabteilung zu sorgen. Als Marcovich, dem eine grosse Schar von Ortsbewohnern bis zum Schlosse nachgefolgt war, die Verwendung von Sträflingen zum Löschen zur Sprache brachte und die Sträflinge seine Stimme erkannten, baten sie bei den Türen und Fenstern inständig, beim Löschen des Brandes helfen zu dürfen. Marcovich liess die Türen der Hafträume öffnen, die Sträflinge traten in Reih und Glied den Marsch nach dem Brandorte an und wurden von der Bevölkerung mit lebhaften Bravorufen und Händeklatschen akklamiert.

Der Weg von Kötschach bis Dellach wurde in einer Stunde zurückgelegt und sind die Sträflinge infolge des überaus raschen Marsches mehreren Feuerwehren zuvorgekommen. Das Erscheinen der Sträflingsabteilung am Brandplatze erregte allenthalben freudige Bewegung.

In Partien von 7—10 Mann wurden die Sträflinge den Spritzen zur Bedienung der Pumpwerke zugewiesen und da die Bedienungsmannschaft der Spritzen bereits ermattet war, trug das Eingreifen der Sträflinge zum Gelingen der Löscharbeiten wesentlich bei.

Um 1 Uhr nachts war der Brand vollkommen gelöscht und nun kehrten die Sträflinge nach Kötschach zurück, wo sie um 2 Uhr vollzählig und in bester Ordnung eintrafen, bis 5 Uhr früh in den Arresten ausrasteten und dann zu ihrer gewöhnlichen Arbeit gingen, die sie den ganzen Tag hindurch unverdrossen, wie an anderen Tagen, verrichteten.

Der ausserordentlich günstige Erfolg der Verwendung von Sträflingen zu Wildbachsverbauungsarbeiten im Jahre 1887 fand die Allerhöchste Anerkennung, indem Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Dezember 1887 dem Dirigenten Anton Marcovich in Anerkennung der von ihm bei der Organisierung der Verwendung von Sträflingen zu Landeskulturarbeiten entwickelten sehr erspriesslichen Tätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone zu verleihen geruhte. Am 1. Juli 1889 wurde Marcovich infolge Allerhöchster Ermächtigung — gleich den übrigen Dirigenten — mit dem Titel eines Direktors

in die VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht und erhielt am 20. August desselben Jahres seine Ernennung zum Oberdirektor der neuen Strafanstalt in Marburg, woselbst er durch 10 Jahre in hervorragender Weise tätig war. Grosse Verdienste erwarb er sich hier insbesondere um die zweckentsprechende Einrichtung des Arbeitsbetriebes und erzielte in der dieser Strafanstalt angegliederten Jugendabteilung, der er all sein Wissen und Können und sein ganzes Herz zuwandte, nennenswerte Erfolge. Das von ihm für den Unterricht in der Jugendabteilung zusammengestellte Rechenbuch und das nach seinen Weisungen durch den Anstaltslehrer verfasste landwirtschaftliche Hilfsbuch für Jugendliche wurde vom k. k. Justizministerium auch für den Gebrauch an anderen Jugendabteilungen empfohlen. Bezüglich des Arbeitsbetriebes in der neuen Marburger Strafanstalt entnehmen wir einem Vortrage des Strafanstaltsadjunkten Reuschel folgende Stelle: „In den Jahren 1890/92 waren von der Strafanstalt Marburg allein 628 Sträflinge mit Landeskulturarbeiten beschäftigt. In Marburg speziell wurde der Arbeitsbetrieb gleich bei Eröffnung der Strafanstalt in einer der Ausbildung und dem künftigen Erwerbe der Sträflinge, sowie dem dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung in gleichem Masse Rechnung tragenden Weise eingeführt, da Oberdirektor Marcovich sofort richtig erkannt hatte, dass in dieser reichen Weingegend eine in jeder Hinsicht nutzbringende Beschäftigung aller der Landwirtschaft angehörigen Sträflinge umso erfolgreicher angebahnt und durchgeführt werden kann, als gerade eine Massenauswanderung der Winzer bevorstand. In klarer Voraussicht der kommenden Verhältnisse wurden auf den zur Strafanstalt gehörigen Gründen amerikanische Rebenanlagen mit der Bestimmung geschaffen, das Grundmaterial für die Regenerierung der durch die Reblaus bedrohten Weingärten zu liefern, hauptsächlichst aber, um den Sträflingen der Jugendabteilung, denen die theoretischen Kenntnisse durch einen Weinbauunterricht vermittelt wurden, Gelegenheit zu bieten, sich im amerikanischen Weinbau auch praktisch zu vervollkommenen. Dies war umso dankenswerter, als zu jener Zeit im grossen Gegensatze zu anderen weinbautreibenden Staaten in ganz Oesterreich eine einzige Weinbauschule (zu Klosterneuburg) bestand. In der Weinbauschule der Strafanstalt vollführten die Sträflinge für die Weingartenbesitzer Rebenveredlungen zu ungezählten Tau-

senden, hundert und mehr Sträflinge arbeiteten täglich, als die Winzerauswanderung zur Tatsache geworden war, in den Weingärten, diese vor dem Untergange schützend, und die Sträflinge, die als Pioniere der amerikanischen Weinkultur gesucht waren, fanden bei ihrer Entlassung lohnende Beschäftigung. Die Weingartenbesitzer bezeichneten in Zeitungen und Versammlungen Marcovich und seine Sträflinge als die Retter ihrer Weinkulturen, die heute in schönstem und reichstem Ertrage stehen". Die Achtung und das Vertrauen, deren sich Marcovich bei der Marburger Bevölkerung erfreute, erhellt auch aus der Tatsache, dass er im Jahre 1894 von einem grossen Kreise ersucht wurde, die Kandidatur für den dritten Wahlkörper anzunehmen. Marcovich lehnte jedoch die ihm zugedachte Reichsratswahl ab. Im Jahre 1898 wurde er mit dem Ritterkreuze des Franz-Josef Ordens ausgezeichnet, und am 9. Juni 1899 in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt in Graz versetzt. Kurz vorher war sein Buch „Das Gefängniswesen in Oestereich" erschienen, das später unter dem Justizminister Dr. Klein den Anstoss und die Richtlinie für die seither fortschreitende Reformierung des österreichischen Strafvollzuges gab. Justizminister Dr. Klein betraute Marcovich im Jahre 1905 mit der Inspizierung der österreichischen Strafanstalten und Gefängnisse und im folgenden Jahre wurde demselben in neuerlicher Anerkennung seiner Verdienste die Auszeichnung zuteil, dass er mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1906 *ad personam* in die VI. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht wurde. Seinem früher erwähnten Hauptwerke wurde im In- und Auslande in zahlreichen Besprechungen von berufener Seite wärmste Anerkennung gezollt. Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum seien im Nachstehenden nur zwei derselben auszugsweise wiedergegeben.

Der bekannte Direktor der Hamburgischen Gefängnisse Dr. Gennat schreibt: „Es ist ein hochinteressantes, geradezu epochemachendes Buch, das der langjährige und verdienstvolle Leiter der österreichischen Strafanstalt in Marburg a./Drau geschrieben hat, ein Mann von ernstem Pflichtgefühl, ausgestattet mit einem offenen Blick nicht bloss für die Vorgänge der ihm anvertrauten Strafanstalt, sondern auch für die Bedürfnisse des Strafvollzuges im allgemeinen, streng und gerecht, aber wohlwollend gegen seine Gefangenen und mit einem Herzen voll werktätiger Liebe für die Entlassenen. Dem Buche

ist nicht nur innerhalb der Grenzen Oesterreichs, sondern auch darüber hinaus die weiteste Verbreitung zu wünschen und das Studium desselben ist nicht nur dem Juristen, dem Strafvollzugs- und Verwaltungsbeamten, sondern jedem gebildeten Menschenfreunde aufs wärmste zu empfehlen.

Mit einem Mannesmut, den nur das Gefühl treuester Pflichterfüllung und die völlige Hingabe an seinen Beruf verleihen, hat Marcovich durchaus objektiv, aber mit einer geradezu verblüffenden Offenheit und Schärfe — die Schäden und Gebrechen des österreichischen Strafensystems — eines Systems der Systemlosigkeit — dargelegt und damit der österreichischen Regierung und Volksvertretung das Bedürfnis und die Pflicht nach umfassender, durchgreifender und baldiger Reform vor Augen geführt und gleichzeitig wohldurchdachte, ebenso praktische wie durchführbare, jedenfalls diskutable Vorschläge zur Besserung gemacht.“

Ebenso günstig äussert sich unter anderen hervorragenden heimischen Universitätsprofessoren Hofrat Dr. Lammasch über dieses Werk:

„Eines der sichersten Zeichen für die gesunde Entwicklung der Rechtswissenschaft eines Staates ist das Zusammenwirken von Theorie und Praxis zur Förderung des beiden gemeinsamen Zieles. Sehr erfreulich ist aus diesem Grunde die rege wissenschaftliche Tätigkeit, welche Männer aus allen Gebieten der juristischen Praxis in den letzten Jahrzehnten bei uns entwickelt haben. Wir verdanken denselben wertvolle Anregungen für die Gesetzgebung, treffende Kritiken einer hie und da irregegangenen Judikatur, Hinweise auf eine Verbesserung derselben und schliesslich auch Förderungen wissenschaftlicher Erkenntnis, für die insbesondere der akademische Lehrer dankbar zu sein allen Grund hat. —

Ein treffliches Buch dieser Art, das tiefe Einblicke in ein den Meisten verschlossenes Erkenntnisgebiet gewährt, ist die kritische Darstellung, welche der hochverdiente erste Direktor der Strafanstalt Marburg Anton Marcowich eben veröffentlicht hat; ein Buch, das tatsächlich eine fühlbare Lücke in unserer Literatur ausfüllt und gleichmässig durch die praktischen Kenntnisse und durch den idealen Zug seines Verfassers wohltuend auf den Leser einwirkt.“

Das massgebende Urteil dieses hervorragenden Strafrechtslehrers lässt gleichzeitig die Vorurteilslosigkeit und

Gerechtigkeitsliebe des wahren Gelehrten erkennen. Er misst den Erfahrungen der Praktiker den ihnen zukommenden Wert bei und verschmäht es nicht, sich dieselben zu eigen zu machen. Tatsächlich kann auch nur dort, wo Theorie und Praxis, Wissenschaft und Leben in innige Wechselbeziehung zu einander treten aus dem Widerstreite der Meinungen die Wahrheit geboren werden.

Ein bedeutsamer Schritt in dieser Richtung war die von Marcovich zur Hebung des intellektuellen Niveaus der Strafvollzugsbeamten nach den bewährten Vorbildern des deutschen Reiches lange schon empfohlene und im Jubiläumsjahr endlich verwirklichte Gründung eines Vereines und eines wissenschaftlichen Organes der Strafvollzugsbeamten unter Anschluss anderer theoretisch und praktisch an der Reform des Strafvollzuges interessierter Persönlichkeiten. Der stenographische Bericht über die erste Tagung dieses Vereines ist unter dem Titel „Blätter für Gefängniswesen" im Verlage der Buchhandlung Konegen in Wien erschienen und mögen über die Gediegenheit ihres Inhaltes nachstehende Worte des Vorsitzenden Justiz- und Regierungsrates Dr. Bachrach Aufschluss geben: „Die auf mich gefallene Wahl zum Vorsitzenden am ersten Verhandlungstage erfüllt mich umsomehr mit berechtigtem Stolz, als der Verein gezeigt hat, dass die Herren Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse berufswissenschaftlich auf einer hohen Stufe stehen. Sie hatten nicht nur ein überaus reiches, sondern auch ein ebenso abwechslungsvolles, hochinteressantes Programm aufgestellt und Sie können versichert sein, dass kaum ein anderer Verein etwas Besseres und Vollwertigeres zu leisten imstande sein dürften Möge Ihr Verein, respektive mein Verein, dem als Mitglied anzugehören ich ganz besonders stolz bin, in jener Weise gedeihen, wie dies Ihren heutigen ausgezeichneten Leistungen nach zu erwarten und zu wünschen ist. Möge der Verein sich weithin ausbreiten, möge er überall die verdiente Beachtung und Würdigung finden, möge er sich durch Gewinnung zahlreicher neuer Mitglieder quantitativ erweitern, wobei ich ganz besonders hervorhebe, dass eine Erweiterung in qualitativer Beziehung wohl kaum mehr möglich sein wird.

Mit besonderer Freude habe ich aus Ihren Vorträgen entnommen, dass sie nur durch Individualisierung und zeitgemässe Fürsorge Ihre hehre Aufgabe erfüllt wissen

wollen und dass wahre Menschenliebe auf Ihrem Paniere steht. Sie wollen mit dem fortschrittlichen Zeitgeiste gleichen Schritt halten und vorwärts streben zum Wohle Ihrer Mitmenschen. Von diesen Intentionen durchdrungen, werden Sie Ihr Ziel auch sicherlich erreichen. Die heutige Tagung unseres Vereines hat den Beweis geliefert, nicht nur von der Förderlichkeit und Notwendigkeit unserer Versammlung, sondern auch davon, dass man sich den Bestrebungen unseres Vereines nicht wird verschliessen können."

Tatsächlich haben es die Ausführungen dieser Versammlung auch vermocht Seine Exzellenz den Justizminister Dr. von Hochenburger von der Notwendigkeit der angeregten Reformen zu überzeugen.

Insbesondere kündigte Dr. von Hochenburger in einer kürzlich im Butgetausschusse des Abgeordnetenhauses gehaltenen Rede mehrere Reformen auf dem Gebiete des Strafvollzuges an, den er mit Recht noch immer als das Stief- und Schmerzenskind unserer Justizverwaltung bezeichnete. Von seinen durch Bureaukratismus nicht angekrankten wissenschaftlichen Anschauungen und von seiner fortschrittlichen Gesinnung steht zu erwarten, dass er nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern eine durchgreifende und wahrhaft moderne Reform in Angriff nehmen und energisch zu Ende führen wird.

Auch diese Erfolge sind ein Verdienst Marcovichs, ist es doch Geist von seinem Geiste, den er seinen Schülern eingeimpft hat und der durch dieselben in der ganzen Monarchie verbreitet und neu angeregt wurde. Seine Schüler, von denen mancher sich schon auf wissenschaftlichem Gebiete einen Namen errungen hat, bringen Marcovich aus Anlass seines Jubiläums voll Liebe und Verehrung die herzlichsten Glückwünsche dar und erkennen dankbarst an, dass er es war, der ihnen den Weg zur Höhe gewiesen hat, so dass die österreichischen Strafvollzugsbeamten heute mit berechtigtem Stolze auf ihre Leistungen blicken, jedem Vergleiche mit den Kollegen anderer Kulturstaaten standhalten können und den Beweis erbracht haben, dass die Wahl des Justizministeriums, als es sich entschloss, die Strafvollzugsbeamten dem Offiziersstande zu entnehmen, eine glückliche war. *-h-*

Adolf Fuchs †

In das Leben eines 75jährigen Mannes im Amt mit der grossen Spanne Zeit von 1833—1908 flechten sich viele Ereignisse und Veränderungen allgemeiner Natur ein. Der heranwachsende Jüngling, vor dessen zuschauenden Augen die Revolutionszeit vorübergeht, wandelt sich 1859 zum kriegsbereiten Leutnant bei der Mobilmachung gegen Napoleon, die wirklichen Kriegsjahre 1866 und 1870/71 legen im zivilen Wirkungskreise ihm besondere Bürden auf und der Enderfolg des ersehnten nationalen Zusammenschlusses gibt seiner Arbeit vielfach andere Rechtsgrundlagen, wie zuvor schon der Ausbau des Heimatstaats im Sinn gesetzlicher Freiheit seinem Beruf in der Verwaltungsweise gerne befolgte, den Gesamtstaat emporhebende Maximen setzte. Doch nicht hierin, auch nicht in der warmen, energischen Aufnahme des neuzeitlichen Guten, die ihn bei zugleich realistisch klarer Erfassung der Wirklichkeiten auszeichnete, nicht in der glücklichen Gestaltung seines Familienlebens, nicht in der Geradheit und Warmblütigkeit des Charakters liegt das Besondere des Lebensgangs, der hier kurz geschildert werden soll. Es liegt vielmehr in der Verbindung des Verwaltungstalents und -Eifers mit einer philanthropischen Aufgabe und in der Hinausführung derselben vom Engen ins Weite mit reichlicher Wirkung.

Adolf Fuchs, Karlsruher von Geburt (sein Vater war damals dort Ministerialrat), entstammte einer Pfälzer Familie und bezog einst mit 17 Jahren die Heidelberger Hochschule, zu deren Schwaben-Korps er zeitlebens in Verbindung blieb. Oft pflegte er als ein ihm gewordenes, gütiges Erbteil den frohen und freien Geist der Churpfalz zu rühmen und gab noch im vorigen Jahr auf einem Schutzvereinskongress in Mannheim diesem Gedanken Ausdruck.

Nach dem Hochschulstudium in Heidelberg, Berlin und Freiburg und nach den üblichen praktischen Vor-

bildungsstadien führte ihn die Laufbahn im staatlichen Dienst zunächst in die Bezirksverwaltung als Amtmann und Oberamtmann. Insbesondere waren ihm als Amtsvorstand, seit 1867, die Aemter Messkirch, Villingen, Müllheim und Tauberbischofsheim nacheinander anvertraut. Am längsten (1872—1877) weilte er im Markgräflerland, und daher sind auch dort die bleibenden Wirkungen seiner hingebenden energischen Tätigkeit unverwischt; „wo sein Name zu lesen war, durfte man versichert sein, dass der ganze Mann dahinter stand".[1]) Besonders werden ihm Verdienste nachgerühmt um die endliche Auseinandersetzung der Vogteigemarkung eines Gemeinschaftsbesitzes von sechs Gemeinden, der in seinen Verhältnissen veraltet war, ferner um Begründung der Neuenburger Fohlenweide, der Zugänge zu Blauen und Belchen, seine Beteiligung an der Organisation der höheren Bürgerschule und eines Kreditinstituts in Müllheim, wie des Oberbadischen Weinbauvereins und manche landwirtschaftliche Förderung sonst und seine Bemühungen um die Bahn nach Badenweiler.

Ein so rühriges Naturell erheischt Produktivität. Die Berufung in den Zentraldienst (1877 zum Verwaltungsgerichtshof, 1883 zur Oberrechnungskammer, zuletzt in der Stellung als Vorsitzender Rat) zu judizieller und kontrollierender Tätigkeit, welche auch in der badischen Zeitschrift für Verwaltung und in Anregungen sonst erkennbar wurde, stellt wohl eine auszeichnende Beförderung dar und ergab neue Arbeitsfelder. Aber das unmittelbare Schaffen aus sich selbst heraus ist eine anders geartete Wirksamkeit als die kollegiale Beurteilung abgeschlossener Vorgänge.

Von da ab entfaltete Fuchs neben der Amtserfüllung seine Kraft und seinen Gemeinsinn in Werken der öffentlichen Wohlfahrt. Insbesondere leitete er seit 1879 als Beirat des Badischen Frauenvereins während acht Jahren dessen Abteilung für Armenpflege.

Am engsten verwuchs er mit derjenigen Schöpfung, mit welcher er noch in seinem Sterbejahr die 25jährige Verbindung[2]) feierte, mit der Zentralleitung der

---

[1]) Vgl. „Oberrheinischer Anzeiger" 1877 Nr. 42.

[2]) Vgl. v. Engelberg, ein Jubiläum in Baden, in der „Allgem. Zeitung" 1908 Nr. 2.

Badischen Schutzvereine. Was diese Stelle sozialer Wohlfahrt in diesen fünf Lustren schuf (und sie ist das wichtigste Glied in der Kette der Landeseinrichtungen für Verbrechensprophylaxe), muss vorwiegend als das Werk seiner Einsicht und Mühen bezeichnet werden. Als das Justizministerium 1883 diese Organisation geschaffen hatte, ersuchte es ihn alsbald, den Vorsitz zu übernehmen und er hat diesen Ehrendienst mit vorbildlicher Hingebung geleistet.

Die nächste Aufgabe war, neben der sicheren Erhaltung des erneuerten Netzes der Bezirksvereine, die Belebung der Schutzfürsorge, zunächst für entlassene Sträflinge, und es hat sich diese notwendige Ergänzung des Strafwesens, deren Bedeutung immer mehr erkannt wird, im Vollzug so ausgebaut, dass z. B. 1906 die Zentral- und Lokalfürsorge auf 2559 Fälle sich erstreckte, worunter sich nur 90 abweislich behandelte befinden. Allmählich erfolgte nämlich eine Ausdehnung nach der andern auf verwandte Gebiete: die Fürsorge für Untersuchungsgefangene, für Familien Inhaftierter, der Jugendschutz in verschiedenen Hinsichten, die Beteiligung am Kampf gegen den Mädchenhandel.

Der Gesichtspunkt der Prophylaxe gegen den Rückfall wurde allmählich durch den weiteren der Verbrechensprävention überhaupt ersetzt, je mehr Organisation, Mittel und Kräfte erstarkten. Nicht nur beteiligte sich die Zentralleitung geldlich bei verwandten Schöpfungen (Arbeiterkolonie Ankenbuck, Asyl Scheibenhardt für weibliche Strafentlassene), sondern sie nahm selbst Anstaltsgründungen in die Hand. So errichtete Fuchs 1887 eine Zwangserziehungsanstalt für solche verwahrloste Jünglinge in Flehingen, welche anderwärts als besonders schwierig keine Aufnahme finden konnten, und gestaltete dieses später vom Staat übernommene Rettungshaus in den Einzelheiten des Betriebs nach seinen Anschauungen, welche väterliche und praktische waren, strenge Zucht und verständige Milde paarten; dabei suchte er oft persönlich durch eindringliche Vorstellungen Aug' in Auge zu wirken und die Hilfe im und am einzelnen war ihm besonders lieb, und lenkte ihn, wo die Unterbringung abgehender Zöglinge in Dienst- oder Lehrlingsstellen nicht empfehlenswert schien, auch dazu, manchen beherzten Knaben später dem Schiffsdienste zuzuführen.

Ebenso schuf er, in dieser Beziehung durch den Wunsch der Grossherzogin Luise angeregt, 1895 im benachbarten Sickingen eine Anstalt für weibliche Fürsorgezöglinge, welche 1901 dann selbständig gemacht und verlegt wurde; sie war insbesondere gedacht als Nacherziehungshaus für die land- und hauswirtschaftliche Dienstbefähigung aus dem polizeilichen Arbeitshaus entlassener weiblicher Korrigenden, welche für die Aufnahme in Scheibenhardt nach dem Grad ihrer sittlichen Tiefe nicht taugten.

Von der allgemeinsten Bedeutung für unser Land war Fuchs' frühes und nachhaltiges Eintreten für einen geregelten, nicht zum Erwerb, sondern aus Gemeinsinn betriebenen Arbeitsnachweis, auf den ihn der Präventivgedanke führte, dass Arbeitsgelegenheit unter den Verbrechensverhütungsmitteln das besonders Hervorragende ist. Die Tätigkeit, welche er zunächst durch eine Stellenvermittlung in Karlsruhe entfalten liess, und seine programmatischen Ziele sind der Kristallisationspunkt, aus dem für ganz Baden ein an die Hauptorte lokal und kommunal angegliederter, zugleich aber zentralisierter und nun zu grosser Tätigkeit ausgereifter, gemeinnütziger Arbeitsnachweis erwuchs, bei welchem kein Angebot und keine Nachfrage unbeachtet verloren gehen können, indem ständig ein allseitiger Nachrichtendienst die Kenntnis vermittelt. Damit wurde zugleich mancher Ausbeutung durch private Stellenvermittler ein Ziel gesetzt. Die Tatsache, dass oft entlassene Reservisten durch Stellenlosigkeit beim Abgang von der Truppe grossen Schwierigkeiten ausgesetzt sind, war für Fuchs der Anlass besonderer Fürsorge seit 1893, an welcher der verewigte Grossherzog Friedrich ein besonderes warmes Interesse nahm, welcher ohnedies dem Landesverband für Gefangenenfürsorge und Jugendschutz sein wertvolles Protektorat schenkte.

Die führende Stellung, welche Baden vielfach in kriminalpolitischen Fachkreisen von langher zukam, fand in dem Ansehen, das sich Fuchs auch ausserhalb des Landes schnell erwarb, eine neue Ausprägung und gab ihm die Basis, seine Ziele auch in einem geographisch erweiterten Rahmen zu pflegen. Bald stellte er persönliche Beziehungen zu grösseren Vereinen auswärts her; der in der Leistung grösste Ortsverein in Deutschland, derjenige in Berlin zur Besserung Strafgefangener, die Vereine in Hamburg und Basel und viele andere

standen ihm nah. Auf viele deutsche und internationale Kongresse ward er entsandt; denn die Erkenntnis, dass das Verbrechen eine internationale Erscheinung ist, hat längst die Folge klargelegt, dass alle Kulturstaaten auch in dem Kampfe gegen dasselbe zusammenstehen müssen. So war, nachdem eine Anbahnung in Freiburg 1889 unter seinem energischen Mitwirken bei der Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten vorangegangen, er die berufene Persönlichkeit, 1892 in Eisenach einen Verband der deutschen Schutzvereine zusammenzuschweissen, dem er 15 Jahre hindurch vorstand, mit ständiger, gegenseitiger Orientierung aller Glieder über neue Begebnisse, Ziele und Mittel in einem von ihm herausgegebenen Vereinsblatt; die Verbandsversammlungen in Braunschweig (1894), München (1898), Kassel (1901), Halle (1904) und Mannheim (1907) knüpften das Band enger und erörterten vom Gemeinsamkeitsstandpunkt viele spezielle Fragen der Schutzfürsorge im Austausch der Erfahrungen. Auch mit auswärtigen Staaten wurden Verständigungen über das *„repatriement des détenus libérés“* von ihm herbeigeführt; ein internationaler Schutzvereinskongress speziell fand 1895 unter Fuchs' Beteiligung in Antwerpen statt.

So konzentrierte sich in seiner schaffenden Hand allgemach ein grosses, produktives Arbeitsgebiet in seinem ganzen stofflichen Umfang und mit einer weiten räumlichen Ausdehnung. Dass es vielfach der Rede und Schrift bedurfte, ist selbstverständlich. Der letzteren bediente sich Fuchs wesentlich in drei Richtungen: in sorgfältiger Weise, nach Leitgedanken, Ortsrücksichten und statistisch legte der Mann der Verwaltung in den Jahresberichten den Stufengang seiner Schöpfungen dar; auch vom Standpunkte des Wissens sein Gebiet zusammenzufassen, war der Zweck eines zweiten Schriftenkreises[1]), welcher sich in den Händen vieler Leser findet; am zahlreichsten endlich ist die Fülle der Gutachten über Einzelfragen für Tagungen von Kriminalisten

[1]) Buch XI Abschnitt 1, „Schutzwesen“, in dem Handbuch des Gefängniswesens von F. v. Holtzendorff und E. v. Jagemann (1885); „Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen „Entwicklung“ (1888) — wovon (1889) eine französische Uebersetzung von Courvoisier erschien; „Die Gefangenenschutztätigkeit und die Verbrechensprophylaxe“ (1898).

und Philanthropen, darunter namentlich die Referate für die internationalen Pötentiarkongresse von Rom (1885), St. Petersburg (1890), Paris (1895), Brüssel (1900) und Budapest (1905), namentlich über Abgrenzung von Staats- und Vereinstätigkeit und über Fragen des Jugendschutzes, insbesondere z. B. über Familien- und Anstaltserziehung und obligatorische Fürsorge für bedingt begnadigte oder in Strafaufschub stehende Jugendliche. Entstehung und Entwicklung der wichtigsten Punkte der Gefangenenfürsorge und des präventiven Strebens überhaupt können lehrreichst aus diesen Schriften geschöpft werden.

Diese praktische Lehrbedeutung erkannte die pfälzische Hochschule, auf welcher Fuchs als junger Student geweilt, an, indem sie 1908 sein greises Haupt mit dem juristischen Doktorhut *honoris causa* schmückte. Aber auch sonst fehlte es ihm nicht an äusserer Anerkennung. Der heimische Stern des Zähringer Löwenordens zierte ihn neben den Kommandeurinsignien dieses und des Bertholdordens; auch die für soziale Betätigung eingesetzte Friedrich-Luisen-Medaille ward ihm sofort bei der Stiftung dieser Auszeichnung erteilt. Der Deutsche Kaiser verlieh ihm als Vorsitzendem des deutschen Verbands den roten Adlerorden 2. Klasse; wie der Zar durch eine höhere russische Dekoration die Arbeit für den St. Petersburger Kongress zuerkannte, so auch kam Erkenntlichkeit aus Republiken: die Pariser Ausstellung (1900) sprach den *grand prix* der *Médaile d'or* zu, der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen hatte schon 1891 die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Der Berliner Schutzverein folgte dann 1902 nach. Eine zahlreiche Sammlung von Ehrenmünzen versinnbildet die Erinnerung an wichtigere Fachversammlungen. Insbesondere am Jubiläumstage 1908 häufte sich die freudige Ehrung in Gnadenbezeugungen, Adressen und Glückwünschen. Namentlich erkannte die grösste Fürsorgerin aller Wohltätigkeitswerke im Land, Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin Luise oft und langher aufs dankbarste seine Mithilfe bei gemeinsamer Arbeit und den Zusammenhang der verschiedenen Tätigkeitsgebiete an.

Welch' Leben treuer Berufserfüllung und zugleich der Verbindung amtlicher Schulung und Methoden mit dem Gebiet der Humanität in einem wichtigen Zweig der Wohlfahrtspflege: selbstlose Hingabe aller Musse an eine freie Tätigkeit zum gemeinen Besten, Arbeit mit

tiefer Furchung und weiter Ausdehnung, Konzentrierung auf den bestimmten Zweck mit allem, was ihm wirklich verwandt, Vermeidung allen äusseren oder subjektiven Beiwerks und jeglicher Uebertreibung! Im Gewollten, Geleisteten und Unterlassenen zeigt sich, welch' grosse öffentliche Bedeutung und Nützlichkeit es darbietet, wenn der Geist und Eifer, welcher in einem tüchtigen Verwaltungsmann steckt, sich ausgiessen kann und will auf das Feld der Caritas.

E. von Jagemann.

Literatur.

Aus der deutschen Literatur.

Deutsche Juristen-Zeitung, Juli bis Dezember 1908, Heft 13—24.

In Vorbereitung des nunmehr in Karlsruhe abgehaltenen Juristentages stellt in Heft 16/17 Professor Dr. Kahl-Berlin in seinem Aufsatz „Das künftige Strafmittelsystem“ Vorschläge zur Diskussion, die vor allem eine Neueinteilung der Freiheitsstrafen, Reform der Geldstrafen und Verwerfung der Ehrenstrafen als Hauptstrafen in Anregung bringen. Die Behandlung dieses Themas musste leider von der Tagesordnung des Juristentages abgesetzt werden. — In demselben Heft befindet sich ein Aufsatz des Geheimrats Dr. Hamm-Bonn, in welchem derselbe die Einschränkung des Loyalitätsprinzips im Strafverfahren zu Gunsten des Oportunitätsprinzips befürwortet. Er stellt fest, dass die bestehende gesetzliche Behandlung der Antragsdelikte eine Reihe von Misständen mit sich gebracht hat, so vor allem dadurch, dass in einzelnen Fällen die Staatsanwaltschaft trotz vorliegenden öffentlichen Interesses die Strafverfolgung mangels Strafantrages des Verletzten nicht aufnehmen kann und ferner, dass der Verletzte die Möglichkeit hat, zur Erreichung einer unverhältnismässig hohen Entschädigung durch Inaussichtstellung der Strafverfolgung einen Druck auf den Täter auszuüben. Zur Beseitigung dieser Misstände schlägt der Verfasser vor, dass als Antragsdelikte nur solche Strafhandlungen behandelt werden, bei welchen der Verletzte vielfach ein Interesse an der Nichtverfolgung hat, dass dagegen für diejenigen Straftaten, bei welchen meist ein öffentliches Interesse an der Verfolgung fehlt, das Erfordernis eines Strafantrages des Verletzten abgeschafft und statt dessen bei diesen der Staatsanwaltschaft, falls ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht vorliegt, die Nichtverfolgung und dem Verletzten, falls er ein Interesse an der Verfolgung hat, die Verfolgung, im Wege der Privatklage, freigestellt wird.

In Heft 18 macht Geh. Oberjustizrat Lindenberg-Berlin auf eine Reihe interessanter im neuesten Band der Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen enthaltenen Entscheidungen aufmerksam. Dieselben betreffen die §§ 108, 243, 164, 113 R St.G B. und § 239 R.O., ferner den Begriff des fortgesetzten Delikts und die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren. Die Hefte 19 und 20 enthalten eine vergleichende Gegenüberstellung des Entwurfs der Strafprozessordnung und der entsprechenden geltenden Gesetzesbestimmungen sowie der Beschlüsse der Kommission zur Reform der Strafprozessordnung, aus der Feder des Rechtsanwalts Heimann-Berlin, ferner einen Bericht des Landgerichtsrats Dr. Flad-Karlsruhe über die Beratungen des Karlsruher Juristentages.

Amtsgerichtsrat Dr. Herrmann-Dresden bringt in Heft 21 zur Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über Beleidigung praktische Vorschläge in Paragraphenform. Die hauptsächlichsten Abänderungen bestehen, ausser der Strafschärfung und Erhöhung der

Busse, darin, dass der § 185 St.G.B. zur Hauptstrafvorschrift erweitert wird, dass der Wahrheitsbeweis nur in sehr beschränktem Masse zugelassen wird und dass bei Beleidigung Lebender nur der Verletzte selbst das Recht hat, Strafantrag zu stellen, unbeschadet des Antragsrechtes des amtlichen Vorgesetzten. In Heft 23 kritisiert Justizrat Dr. Mamroth-Breslau den II. Band des besonderen Teiles des auf Anregung des Reichsjustizamtes erscheinenden Werkes „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur Strafrechtsreform.“ Dieser Band II enthält die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung unter Einbeziehung einzelner jetzt als Uebertretungen behandelter Delikte wie Tierquälerei, Bettel und Landstreicherei.

Landgerichtspräsident Schmitz-Aachen bringt im Schlussheft einen Artikel über die preussische Fürsorgeerziehung, der allgemeines Interesse beanspruchen darf, da er den oft hervortretenden Gegensatz zwischen Armenfürsorge und Fürsorgeerziehung behandelt. Er betrifft die einander gegenüberstehenden Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts hinsichtlich der Frage, inwieweit die auf § 1 Ziffer 1 des preussischen Gesetzes gestützte Fürsorgeerziehung durch die Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände ausgeschlossen werde. Das K.G. hat in einer Reihe von Fällen bei Feststellung misslicher häuslicher Verhältnisse die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung nicht für gegeben, die Wegnahme des Kindes aus den bisherigen Verhältnissen für genügend erklärt und bestimmt, dass in diesen Fällen bei der Armut der Eltern der betr. Ortsarmenverband die Kosten der anderweitigen Unterbringung der Kinder zu tragen haben. Im Gegensatz hierzu hat das Oberverwaltungsgericht in gleichgelagerten Fällen ausgeführt, dass im B.G.B. eine Bestimmung darüber nicht getroffen sei, wer im Falle eines Einschreitens des Vormundschaftsgerichts gemäss § 1666 B.G.B. die Kosten der anderweitigen Unterbringung zu tragen habe, wenn das Kind oder sonstige Unterhaltspflichtige hierzu nicht in der Lage seien. Eine Aufbringung der Mittel im Wege der öffentlichen Armenpflege sei nicht angängig; die Anordnung des Vormundschaftsgerichts bewege sich auf familienrechtlichem Gebiete und könne nicht eine sonst nicht vorhandene Hilfsbedürftigkeit des Kindes begründen. Landgerichtspräsident Schmitz spricht sich für die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts aus und betont, dass durch die Rechtsprechung des K.G. zweifellos in vielen Fällen die rechtzeitige Anordnung der Zwangserziehung erschwert worden sei. *v. Hofer.*

Verein der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse.

Am 9 Juli 1908 hat sich der Verein der österreichischen Strafhausbeamten konstituiert. Vom 10. bis 12. November fand die erste Versammlung des Vereines, der inzwischen 95 ordentliche und 65 ausserordentliche Mitglieder zählte, in Wien statt.

Während vor vielen Jahren die Gründung eines Vereins nach deutschem Muster besonders an der ablehnenden Haltung massgebender Stellen scheiterte, ist aus dem Verzeichnisse der Teilnehmer zu ersehen, sowie aus den bei der Versammlung bekanntgegebenen

Begrüssungs-Telegrammen bezw. Schreiben, wie der junge Verein schon reichliche Anerkennung gefunden hat in Kreisen der Regierung, der Wissenschaft und auch der Volksvertretung.

Das erste Heft des ersten Bandes des Vereinsorganes „Blätter für Gefängniswesen“ ist nunmehr erschienen. Unter Hinweis auf das hervorragende Interesse, welches die vielfachen Klagen über die Gefängnisse und der offenbare Notstand bei dem Justizminister Dr. Klein fand, das auch zu Massnahmen führte, welche als der erste Schritt zielbewusster Reformen anzusehen sind, wird hervorgehoben, dass man zur Abstellung unhaltbarer Zustände in den Gerichtsgefängnissen die Absicht habe, dort ebenfalls im Vollzugsdienste geschulte und fachmännisch gebildete Beamte anzustellen und diese Gefängnisse durch erprobte Direktoren grösserer Anstalten inspizieren zu lassen, weil deren Wahrnehmungen schon zu wohltätigen Aenderungen in einzelnen Gefängnissen Anstoss gegeben hätten. Ob freilich diese Massnahmen und auch andere Reformen energisch durchgeführt würden, bleibe abzuwarten, zumal da Dr. Klein nicht mehr Minister sei. Hat aber dieser Minister durch sein verständnisvolles Entgegenkommen die Bildung des Vereines endlich ermöglicht, so wird die zielbewusste Arbeit der Strafhausbeamten und die auch in Oesterreich, wie es scheint, erwachte öffentliche Teilnahme für Strafgesetzgebung und Vollzug gewiss zur Erreichung einer zeitgemässen Ausgestaltung des Vollzuges und der Jugendfürsorge sich wirksam erweisen.

Die „Statuten“ des Vereins anlangend entspricht der Zweck des Vereins im allgemeinen dem § 2 der Satzungen unserer deutschen Vereinigung. Nur der Punkt a hebt die Wahrung und Förderung der Standesinteressen der Verwaltungsbeamten in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ganz besonders hervor; die Verhandlungen, besonders des 2. Tages, begründen diese Hervorhebung.

Während der Verein der deutschen Beamten den Kreis seiner Mitglieder viel weiter zieht, es z. B. als selbstverständlich ansieht, dass sämtliche Oberbeamte, auch Geistliche und Aerzte im Nebenamte zur Gliedschaft berechtigt sind, hat der österreichische Verein als ordentliche Mitglieder die Verwaltungsbeamten der Strafanstlalten und Gerichtshofgefängnisse vorgesehen und er nimmt ausserdem als ausserordentliche Mitglieder solche an, welche ein Interesse am Gefängnisswesen bekunden und für den Verein tätig sein zu wollen erklären; daneben können Ehrenmitglieder ernannt werden. Rechte und Pflichten sind für alle Mitglieder gleich, mit der Ausnahme, dass nur die ordentlichen Mitglieder zu Anträgen, Beratungen und Abstimmungen zu Punkt a § 2 berechtigt sind; auch die Wahl in den Ausschuss geschieht nur durch die Verwaltungsbeamten.

Periodische Versammlungen, vorerst ohne Festsetzung bestimmter Fristen, sind vorgesehen; sie werden berufen durch den Ausschuss auf Wunsch einer grösseren Mitgliederzahl.

Den einleitenden Vortrag hielt der Obmann des Vereins, **Marcowich** „zur Reform des Jugendstrafrechtes“ mit Bezug auf den Gesetzentwurf betreffend strafrechtliche Behandlung und strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen. Nach einem kurzen Ueberblicke über die einschlägigen Massnahmen in vorgeschrittenen Kulturstaaten wurde der Gesetzentwurf kritisch beleuchtet. Aus der Notwendigkeit einer durchgreifenden Jugendfürsorge und einer entsprechenden Regelung des Jugendstrafrechtes heraus, forderte der Redner die Trennung des Vollzuges von den Gerichten und den staatsanwältlichen Funktionären durch Schaffung einer zentralen Behörde. Der

Vortrag gipfelte in einem Antrage, laut dem sich der Verein der Justizverwaltung zur Mitwirkung bei der Schutzaufsicht über Jugendliche zur Verfügung stellt.

In dem folgenden Vortrage über Bedeutung der Arbeit und deren zeitgemässe Neugestaltung im Vollzuge wurde von dem Redner betont, dass es darauf ankomme, dem Verbrecher den hygienischen, ethischen und produktiven Wert der Arbeit praktisch klar zu machen. Alle Geist und Gemüt abstumpfenden Arbeiten seien zu verbannen. Hervorragende Leistungen bei Landeskulturarbeiten (Wildbachverstauung, Flussregulierung, Entwässerungen) werden betont, besonders aber hervorgehoben eine allgemein anerkannte Leistung von Gefangenen zur Rettung des heimischen Weinbaues. Auch dieser Redner forderte das Selbständigkeitsrecht für den Strafvollzug und nicht bloss Handlangerdienst für die Justiz, welch letzterer es zuzuschreiben sei, dass in heutiger Zeit die Gefängnisbeamten einen Augiasstall übernehmen mussten! Um endlich planmässige und fachliche Leitung zu finden, fordert er auch eine oberste Behörde für das Gefängniswesen.

In Hinsicht der gegenwärtigen Einrichtung der Jugendabteilungen wurde beschlossen, zur nächsten Versammlung Referate einzuholen und diese dann in einem zusammenfassenden Gutachten vorzulegen zur Besprechung und Beschlussfassung.

Der eingehende folgende Vortrag des Oberdirektors W e n e d i c t e r über Reform der Freiheitsstrafen gipfelte ebenfalls in der Forderung einer Zentralgefängnisbehörde im Justizministerium, in welche bewährte Fachleute zu berufen seien; es gehe nicht an, dass die Anstalten visitiert würden von Staatsanwälten, die, zum Teil mit eigenem ehrlichem Geständnisse, der Sache fremd gegenüber ständen. — Aus dem ärztlichen Vortrage über die Tuberkulose in den Strafhäusern sei erwähnt, der Vorschlag der Schaffung eigener Anstalten für solche Leute, bei denen die Tuberkulose schon zum Ausbruche gelangt ist.

Oberdirektor N a d a s t i n y trug sodann zum Jugendstrafrechte recht lebendige, frisch-anregende Reflexionen vor. Er verlangt statt kalt wägender Richter und mitleidsloser Kerkermeister scharfäugige und warm fühlende Menschenfreunde, in deren Hände die Jugendlichen gegeben werden. Mit scharfen Worten zieht er gegen die psychiatrische „Patentwissenschaft" zu Felde, welche Hypothesen unverfroren als Wahrheit verkündige. Er weist es ab, dass man von der Psychiatrie das Heil erwarte; die Meinung, dass die Psychiatrie das Seelenproblem restlos gelöst habe oder überhaupt je lösen werde, findet bei ihm drastische Abfertigung.

Ein weiterer Redner beklagt es, dass man den Beschluss des internationalen Gefängniskongresses in Budapest (1905) nicht beachtet und in den Anstalten als Nebengenussmittel Wein, Bier, Obstwein (sogen. Most) beibehalten habe. Die nicht abzuweisende (!) Gefahr von Revolten und Arbeitseinstellungen solle man in den Kauf nehmen; es seien sogar noch nicht 16 Jahre alte Jungen, die von dem Genusse ausgeschlossen seien, durch Tauschhandel in den Besitz von Alkohol gekommen; man solle, sowohl als Nebengenussmittel, wie als Entlohnung für besondere Arbeit (Aussenarbeit) den Alkohol in jedweder Form verbannen, mit Ausnahme der dringenden Notfälle ärztlicher Verordnung.

Am 2. Verhandlungstage wurden zwei Referate über die Verhältnisse der Verwaltungsbeamten in den Strafanstalten und Gerichts-

gefängnissen bezw. über den Vollzug in den Gerichtshofgefängnissen erstattet. Beide Referate fanden begeisterte Zustimmung und sowohl der Vertreter des Justizministers, als die anwesenden Abgeordneten sagten volle Unterstützung der geäusserten Wünsche zu, der letzteren einer mit den Worten: „Das Haus des allgemeinen Wahlrechtes wird Sie nicht vergessen.“!

Angesichts der mit Freimut geschilderten Verhältnisse muss man lebhaft mit den österreichischen Beamten empfinden und ihnen einen baldigen Erfolg ihrer überzeugend vertretenen, keineswegs zu weit gehenden Forderungen wünschen! Die Beamten konnten mit Recht betonen, wie sie mit bestem Können und Wissen die Verhältnisse zu bessern mit gutem Erfolge bestrebt gewesen seien; treu ausharrend in ihrem schweren und vielseitigen Berufe durften sie den Anspruch erheben auf eine gerechtere Berücksichtigung in Hinsicht der Stellung (Rangklassen) und der Entlohnung! Hoffentlich hat die in dieser Richtung dem Ausschuss übertragene Petition, welche eine von der Versammlung gewählte Deputation an massgebender Stelle überreichen soll, den vollen Erfolg, der auch im Donaulande beweisen würde, dass man endlich eingesehen hat, dass nur „ein auf der Höhe seiner Aufgabe stehender und dabei materiell und sozial gut gestellter Beamtenkörper ein ebenso wichtiges Besitztum der Strafrechtspflege bedeutet, wie das Wohl und Gedeihen des Richterstandes!“ Die Mitglieder des Vereines der deutschen Strafhausbeamten werden mit lebhafter Anteilnahme die Entwickelung der Verhältnisse im befreundeten Oesterreich verfolgen! Möge in Erfüllung gehen, was der Präsident in Wien nach Beendigung seiner Leitung der Versammlung aussprach: „Die Tagung hat den Beweis geliefert, nicht nur von der ausserordentlichen Förderlichkeit und Notwendigkeit unserer Versammlung, sondern auch davon, dass man sich den Bestrebungen dieses Vereines nicht wird verschliessen können!“

Zum Schlusse sei die Lektüre des ersten Heftes für das Gefängniswesen in Oesterreich, — oben sind nur kurze Andeutungen gegeben — warm empfohlen. (Wien, Verlagsbuchhandlung Carl Konegen).

Oslebshausen *Fliegenschmidt.*

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire et de Droit Pénal.

März 1908.

Die Zeitschrift erscheint in diesem Hefte zum ersten Male unter dem erweiterten Titel, der auch äusserlich erkennen lässt, dass Gefängniskunde nur einen Teil ihres mannigfaltigen Inhaltes bildet. Wir werden bei unserer Inhaltsangabe auch ferner diesen Teil, also den Strafvollzug und die an ihn grenzenden Gebiete, vorwiegend zu beachten haben.

Dass die Fürsorgeerziehung auch in Frankreich viel bescholten ist, kam in der **Februarversammlung 1908** der Société Générale des Prisons zur Sprache. Es besteht — auch gerade in richterlichen Kreisen — die Legende, dass die Kinder aus den Anstalten vollends verdorben hervorgehen. Garçon, der dies mitteilt, führt es darauf

zurück, dass man die positiven Erfolge in der Regel nicht zu Gesichte bekommt, wohl aber die rückfälligen Verbrecher, an denen die Erziehung wirkungslos blieb. Um dieses und ähnliche Vorurteile zu entkräften, empfiehlt er Studien über den kriminellen Bestand einzelner Bezirke. Eine derartige kriminalistische Durchforschung eines ländlichen Arrondissements ist erschienen und gibt ein nicht unerfreuliches Bild. In einem Vortrage über die Reorganisation der Landespolizei wendet Drioux die bekannte Frage sommes-nous défendus? auf den inneren Feind an. Er weist unter anderm auf einige Vorzüge der deutschen Gendarmerie hin, auch der französischen wird verdientes Lob gespendet.

Ein Artikel **„Colonie pénitentiaire de Mettray“** widerlegt durch authentische Erklärungen den Vorwurf ungesetzlicher Praktiken, der gegen diese bekannte Zwangserziehungsanstalt erhoben war. Es folgt die **Gefängnisstatistik für 1904 und 1905.** Bei den 13 Zentralanstalten wird eine Abnahme der Zuchthausstrafe (réclusion sowie détention) und eine Zunahme der korrektionellen Gefängnishaft, anderseits eine Zunahme der Delikte gegen das Leben, ferner eine rapide Zunahme der religionslosen sowie anderseits der heimatlosen Anstaltsinsassen, ausserdem ein Wachstum des rückfälligen Bestandes erhoben. Aeusserst hoch erscheint die Tuberkulose-Ziffer dieser Anstalten. Begnadigung ist selten, sehr häufig die bedingte Entlassung. Was die Éduction Correctionelle betrifft, so werden die Jugendstrafanstalten systematisch verstaatlicht; das Durchschnittsalter ist bei den männlichen Insassen gestiegen, ebenso die Rückfallsziffer, die bei den Mädchen gesunken ist. Unter den Departementsgefängnissen erscheinen 4 neue und im ganzen 51 Zellenanstalten. Von den 5 Millionen Hafttagen waren nur 3 Millonen Arbeitstage, mit einem Durchschnittsertrage von je 57 centimes. Der Gesetzentwurf betreffend die Sittenpolizei wird mitgeteilt und kurz kommentiert.

Die **Chronique Judiciaire** bekämpft die Uebertreibung der Pressfreiheit, die theatralische Ausbeutung der Strafjustiz, bringt Fälle aus dem kirchenpolitischen und dem sozialen Streitgebiet, einen englischen Unterschiebungsprozess und den Prozess Moltke-Harden.

Die **Revue du Patronage et des institutions préventives** registriert die Entwickelung des Fürsorgewesens, die **Revue des institutions pénitentiaires** beschäftigt sich an erster Stelle neuerdings mit der Auswahl und der Beförderung der Richter in einer ausführlichen Darlegung. Interessant, aber ungünstig ist sodann ein kurzer Bericht über Neukaledonien. Eine dorthin entsandte Kommission erklärt, dass die Transportation zwar diese Kolonie geschaffen habe, ihr aber jetzt im Wesentlichen nur zum Schaden gereicht. Die staatliche Erziehung der Verbrecherkinder ist gescheitert. L'Etat a été ici la dupe de ses vues humanitaires. Anderseits bestehen verwerfliche Härten. An ausländischen Gegenständen werden ferner die belgische Justizstatistik, der Strafaufschub in England (Probation of offenders act 1907), die rumänischen Gefängnisse besprochen, worauf Bibliographie, kurze Mitteilungen und Zeitschriftenschau folgen.

April 1908.

In der weiteren Verhandlung über die **Reorganisation der Landespolizei** (März-Versammlung) werden dringende Klagen über das Zigeunerunwesen in Frankreich vorgebracht. Im übrigen verlangt Garçon mit Entschiedenheit aber auch unter entschiedenem

Widerspruch die Unterstellung der Kriminalpolizei (und ebenfalls der Gefängnisse) unter die Justizverwaltung.

Es folgen ein Aufsatz über **Nahrungsmittelverfälschung** von Signorel und ein solcher über **„Die Minderjährigen vor dem Seine-Bezirks-Gericht“** von Casabianca. Letzterer Arbeit sind einige Tabellen beigegeben, aus deren einer hervorgeht, dass auch Kinder unter 12 Jahren noch zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, aber in keinem Falle verurteilt wurden.

Die in der **Chronique Judiciaire** aufgeführten Fälle betreffen eine internationale Pressbeleidigungssache, falsche Anschuldigung, Unfallvortäuschung, Kirchenraub, rechtsungiltige Polizeiverordnungen, Polizeiübergriffe gegen Prostituierte, Ehescheidungsgesetzgebung, englische Geschworenenwahrsprüche.

Aus der **Revue du Patronage** erwähnen wir eine Comité-Verhandlung über Bettel und Landstreicherei Jugendlicher, wobei die verschiedenen Fragen der kriminalistischen Behandlung der Jugend gestreift werden, einen Artikel über die Aufenthaltsbeschränkungen, in dem zugunsten einer erfolgreichen Fürsorge eine Reform dieser harten und mechanisch gehandhabten Einrichtung befürwortet wird, und einen Bericht von Louis Rivière über die preussische Fürsorgeerziehung.

Die **Revue des Institutions** beschäftigt sich nochmals mit der neuen Polizei-Organisation, sodann mit der Todesstrafe und ihren Surrogaten, mit der vorgeschlagenen Mitwirkung der Geschworenen bei der Strafabmessung, mit der gesetzlichen Abwehr ausländischer Bettler und Landstreicher, mit der — anscheinend reformbedürftigen — Polizeijustiz in Algier, der italienischen Kriminalstatistik für 1904, den deutschen Jugendgerichten und endlich im Anschluss an eine Mitteilung der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, deren Ausführungen nicht ohne Humor bekämpft werden, mit einem Gesetze des Staates Indiana, das die Fortpflanzung des Verbrechertums frischweg durch chirurgischen Eingriff verhindern will.

Aus der **Bibliographie** sei eine sachverständige Aeusserung gegen die Aufhebung der Kriegsgerichte, aus den Informations diverses ein neues Gesetz gegen die Verletzung der guten Sitten (Literaturschmutz, Nacktaufführungen) vermerkt.

Mai 1908.

In dem weiteren und abschliessenden Meinungsaustausch über die **Reorganisation der Landespolizei** (April-Sitzung) kommt zur Sprache, dass die kommunalen Polizeibeamten (Feldhüter etc.) infolge ihrer Abhängigkeit vom maire und infolge der politischen Parteistellung, die der maire einzunehmen pflegt, weder botmässige noch unparteiische Organe der Rechtspflege sind. Dass hierin und nicht in der Dienstgliederung der vorhandene Misstand beruht, ergibt sich aus dem wiederholten Vergleich mit ausländischen Einrichtungen. Die Darstellung des deutschen Polizeiwesens ist nicht ohne Irrtümer. Vorher trägt Dr. Legrain, Arzt an einer Trinkerheilanstalt, die Ergebnisse seiner Ermittelungen über den Zusammenhang von Alkoholismus und Kriminalität vor.

Ein Aufsatz von Cuche über **„Gesetze ohne Anwendung“** (lois inutilisées) geisselt die Gesetzmacherei, fordert wirkliche Anwendung der geltenden Gesetze und zeigt, dass die Verbreitung rechtlicher Gesinnung Vorbedingung einer wirksamen Legislatur ist,

Baillière beleuchtet im folgenden Aufsatze die öffentliche und die private Wohltätigkeit in Japan.

Chronique Judiciaire: Hausfriedensbruch im Amte (die befremdliche Verurteilung eines anscheinend in gutem Glauben und gutem Rechte handelnden Beamten, während der Referent behauptet, dass die Beamten immer von den Gerichten in Schutz genommen werden), Diebstahl unter Verschwägerten, Veränderung der Subsumption unter Hinzunahme neuer Tatbestandsmerkmale durch das Gericht, freie Arztwahl bei Arbeitsunfällen, Landesverratssache Ullmo, Mordprozess der Gilberte Gibault. Unzüchtige Inserate (Massage), Auslegung des Pressgesetzes.

Revue du Patronage. Die Aprilsitzung des Conseil Central behandelt u. a. die berufsmässige Ausbildung der Zöglinge, das Comité de défense beschäftigt sich in seiner Maisitzung mit der Einrichtung der conseils tutélaires (Kindergerichte), wobei gegen die Zersplitterung der Justiz und sogar gegen den Ausschluss der Oeffentlichkeit gewichtige Stimmen laut werden. Keine Fürsorge dürfe der Jugend die allgemeinen Rechtsgarantien nehmen. Die Chronique du Patronage bringt verschiedene längere Mitteilungen.

Revue des Institutions Pénitentiaires: Ueber die einheitlichen Polizeianzeigen, Algerische Statistik, Militärische Kriminalität (verzeichnet die Zunahme der Desertionen, die angesichts der zunehmend guten Behandlung der Soldaten auf allgemeine Indisziplin und sentimentale Judikatur zurückgeführt wird), Landeskulturarbeit von Gefangenen in Dänemark; Bibliographie. Aus den „Verschiedenen Mitteilungen" seien die weiteren Registrierungen in Sachen der Todesstrafe, die Abschaffung dieses Strafmittels in Uruquay und eine Eingabe des französischen Bundes der Landwirte, betr. die Zigeunerplage, erwähnt. Summarischer Bericht über die italienischen, deutschen und schweizerischen Fachzeitschriften.

Juni 1908.

In ihrer Sitzung vom Mai beschäftigt sich die Gesellschaft mit dem **Gesetz gegen die Trunksucht von 1873.** Staatsanwaltssubstitut Grébault weist nach, dass der Alkoholiker nicht der Strafe sondern der Heilung bedürftig und dass im übrigen die Anwendung jenes Gesetzes ungleichmässig und unzureichend ist. So wurden im Seinedepartement gerade im Ausstellungsjahre 1900 die wenigsten Rauschdelikte abgeurteilt. In der Diskussion wird u. a. bemerkt, dass man den Gastwirten schärfer zu Leibe gehen sollte.

Gerichtsarzt und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Dr. Visoin-Cornateano: Nicht über die Verantwortlichkeit sondern über die Straftauglichkeit des Täters sollte man den ärztlichen Sachverständigen votieren lassen.

Paul Kahn berichtet über den Internationalen Kongress gegen die Pornographie (Mai 1908 in Paris gehalten), H. P. über den in Reims abgehaltenen nationalen Wohltätigkeitskongress (d'assistance publique et privie), insofern dessen Verhandlungen sich auf die Privatanstalten und den Arbeitsverdienstanteil bezogen. Madame Moniez, staatliche Generalinspektorin, hat über den bekannten Vorwurf, dass Waisenhäuser die Arbeitskräfte ihrer Zöglinge für Hungerlöhne ausnutzen, eingehende Ermittelungen angestellt und vorgetragen, infolge deren der Kongress eine staatliche Kontrolle der Privatanstalten ohne aktive Einmischung zu empfehlen

beschliesst. Ausser dieser Mitteilung umfasst die Revue du Patronage die üblichen Sitzungsberichte und Notizen.

Inhalt der **Revue des Institutions Pénitentiaires:** Das Gesetz von 1908 über die Prostitution Minderjähriger — Reform des ärztlichen Sachverständigen-Beweises — Tragweite des flagrans delictum — Gesetzentwurf über Schwurgerichte und Strafkammern in Algier — Bücherschau. — Aus den Miszellancen: Todesstrafe — Rehabilitation — Vorstandssitzung der Intern. Krim.-V. — Abänderung des Strafprozesses — Ipso facto eintretende Ehescheidung — Tötlicher Anschlag von Gefangenen gegen einen Aufseher — Einrichtung des Zellensystems im Gefängnisse zu Valence — Zeitschriftenschau.

Juli bis Oktober 1908.

Ein Kongress der Allg. Gefängnisgesellschaft hat am 11. und 12. Juni 1908 stattgefunden. Die Aufenthaltsbeschränkungen Verurteilter und die Sittenpolizei waren die beiden schon in früheren Sitzungen vorbereiteten Beratungsgegenstände. Zum ersteren wurden neben völliger Aufhebung der Interdiktionen verschiedene Wege der Reform, so insbesondere eine individualisierende und schonende Festsetzung der verbotenen Orte und die Uebertragung dieser Aufgabe von der polizeilichen in die gerichtliche Kompetenz vorgeschlagen. Den deutschen Leser mag überraschen, dass auch eine neue Belebung der Polizeiaufsicht in zeitgemässer Form empfohlen wurde. Aeusserst lebhaft verlief die Behandlung des zweiten Themas: Der vorhandene Entwurf einer Beseitigung der Sittenpolizei (Aufhebung der Reglementierung, Verbot der kasernierten Prostitution, Befreiung der einfachen Prostitution von allen polizeilichen Eingriffen) wird von dem Berichterstatter Feuilloley; und von anderen Abditionisten, darunter besonders energisch auch von zwei Damen, verteidigt, dagegen von Professor Larnando mittels einer geradezu vernichtendenRede abgelehnt, deren kulturgeschichtlichen, hygienischen und moralischen Beweisgründen schwer zu begegnen ist. Er erblickt in der Emanzipation der Dirne ein Ergebnis irregeleiteter Humanität, eine Karikatur der Freiheit und eine schwere Gefahr auch für die ehrbaren Frauen. Wiederum wird ihm und seinen Parteigängern entgegengehalten, dass die Reglementierung ein restliches Stück des alten Polizeistaates ist. Erwähnt sei auch die Bankettrede, in welcher der Präsident der Gesellschaft Borboux auf die Irrgänge und Misshelligkeiten aller kriminalistischen Bestrebungen mit resigniertem Humor hinweist.

Es folgt ein Bericht der 1. Sektion der Gesellschaft über die Pläne zur Reorganisation der Landespolizei.

Chronique Judiciaire: Verurteilung antimilitaristischer Pressdelinquenten durch die Geschworenen, Freisprechung des Dreyfus-Attentäters Gregori — Nacktdarstellungen — Betrügerische Unfallansprüche — Geltung von Polizeiverordnungen — Ausnutzung des Aberglaubens — Regelung des kirchlichen Geläutes — Serbische Mordaffäre.

Revue du Patronage etc.: Conseil central: Versammlungs- und Reiseberichte. Comité de défense: Weitere Beratung über die conseils de butelle, — des weiteren bringt dieser Teil des vorliegenden Heftes eine tabellarische Uebersicht über die Verhaftungen Minderjähriger in Paris von Honnorat und in der Chronique du Patronage die fälligen Mitteilungen aus der Fürsorgearbeit.

Die **Revue des Institutions Pénitentiaires** enthält vier Orginalartikel: 1. Rückzahlbarkeit bezahlter Geldstrafen im Amnestiefalle, 2. Transportation und Relegation (beides soll nach dem Vorschlage des Senators und früheren Kolonialminister Chawtemps abgeschafft und durch Anstaltshaft bzw. Verlängerung der Hauptstrafe ersetzt werden, eine Verwendung Gefangener zu kolonialen Kulturarbeiten bleibt jedoch vorgesehen), 3. Beschreibung des neuen Gefängnisses in Tunis, 4. die Aussenarbeit („travail extérieur"!) in Preussen (es werden die Beschlüsse des Vereins der Strafanstaltsbeamten und die Massregeln des Ministeriums des Innern in Sachen der kolonisatorischen Verwendung von Gefangenen mitgeteilt). Aus der Bibliographie erwähnen wir eine Dissertation von Menoret über die Tuberkulose in den Gefangenenanstalten, die eingehend besprochen wird, aus den verschiedenen Mitteilungen neue ausführliche Kontroversen über die Todesstrafe, ferner eine Anzahl schlimmer Vorkommnisse in französischen Zivil- und Militärstrafanstalten. Es handelt sich um Meutereien gewaltsamster Art, deren eine in Nîmes 3 Tage gedauert hat und mit einem hässlichen Konflikt zwischen Direktor und Anstaltsarzt zusammenhängt. Beide Beamten wurden von dem herbeigeeilten Chef der Verwaltung (Schrameck) sofort suspendiert. Ebenso musste dieser in Marseille einschreiten, im Zufluchtshause zu Darnitol musste die verdiente Oberin polizeiliche Hilfe gegen die unbändigen Mädchen herbeirufen, die dann nach ihrer Ueberführung in die Anstalt St. Lazare zu Paris weiter meuterten, im Marinegefängnis zu Cherbourg haben sich anlässlich der Rebellion Misshandlungen herausgestellt, welche die Neuankömmlinge von den älteren Insassen zu erleiden hatten. Wie zum Trost erwähnt der Bericht schliesslich die Zwischenfälle in Russland und zu Rendsburg. Im Anschluss hiervon wird vermerkt, dass die militärischen Aussenwachen ersetzt werden sollen. Den zahlreichen sonstigen Nachrichten aus dem kriminalistischen Leben Frankreichs und des Auslandes folgen die Zeitschriften-Auszüge.

November-Dezember 1908.

Ausser persönlichen Angelegenheiten und einer Verhandlung über die **Bekämpfung erpresserischer Zeitungsartikel** (Berichtsteller: Berlet) erledigte die Gefängnisgesellschaft, deren Satzungen übrigens Abstimmungen und Beschlüsse untersagen, also nur eine wissenschaftliche Erörterung zulassen, die auf dem Kongress angeschnittene Frage der Interdiktionen. Es wird schliesslich an Stelle des Aufenthaltsverbots ein Aufenthaltszwang nach Art der Arbeiterkolonien vorgeschlagen. Im übrigen bildet die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Praxis das wesentliche Ergebnis des Meinungsaustausches.

Frèrejouan du Saint bringt einen Aufsatz über die Repression der Nahrungsmittelfälschungen. Des ferneren wird über Sudermanns Drama „Stein unter Steinen" referiert, dessen Uebersetzung im Odeontheater gegeben worden ist.

Chronique Judiciaire: Strafbarkeit von Richtersprüchen (die Frage, ob der Urteilsfasser wegen auffälliger Bemerkungen über die Staatspolitik — Kirchengesetze — verfolgt werden könne, wird unter eingehender Prüfung verneint). — Unsaubere Inserate.

Aus den beiden Revues vermerken wir eine Schilderung der algerischen Jugendanstalt (colonie agricole et industrielle) in Birkadem, einen Nachruf auf M. Brugère, einen solchen auf Geheimrat

Fuchs und die interessanten Budgetverhandlungen der Deputiertenkammer. Beim Etat der Gefängnisverwaltung wird das Wachstum der Kriminalität, wird anderseits das gehäufte Vorkommen von Gefängnismeutereien und schliesslich auch die zunehmende Insubordination der Anstaltsbeamten auf einen Mangel an Energie der Strafrechtspflege zurückgeführt; die wahllose Anwendung von allerlei Strafaussetzungen, Strafabkürzungen, Straferlassen erfährt in diesem Zusammenhange eine beachtenswerte Kritik. Die Verbesserung der Zentral- und der Departementalanstalten wird gefordert, ferner eine Abtrennung von Erziehungsanstalten nach Namen und Ressort von der Strafanstaltsverwaltung. Auch die Frage der Schädigung der freien Arbeit wird gestreift. Dem Tadel gegen die Anstaltsbeamten tritt die Regierung (Clémenceau) zum Teil bei. Nach Mitteilungen über die Reorganisation der Gendarmerie und über die Militärjustiz folgen dann die neuen parlamentarischen Verhandlungen bezüglich der Todesstrafe, wobei die alten Argumente hüben und drüben zum Teil eine neue Beleuchtung und Zuspitzung erfahren. In der Bibliographie wird unter anderm des jüngst verstorbenen Tallack Howard-Buch besprochen. Die Schlussmitteilungen betreffen u. a. Beschlüsse des Conseil Supérieur des Prisons, Bekämpfung des Walthusianismus, des Opiumlasters, der Arbeitslosigkeit, die Bestrafung der Kindsmörderinnen in England, die Einrichtung des Kongostaates. — Analyse der spanischen Fachzeitschriften.

Januar 1909.

Satzungen und Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft. In ihrer Dezembersitzung beriet diese über die **militärische Einstellung Bestrafter** im Anschluss an ein Referat des Abgeordneten B a i b e r t i: Es werden die Rekruten, die Vorstrafen von einer gewissen Schwere haben, besonderen algerischen Bataillon (nicht Fremdenlegion) überwiesen. Ob diese Regel zu erweitern oder einzuschränken, ob Ausschluss vom Militärdienst an ihre Stelle zu setzen sei, bleibt unter den zivilen und militärischen Teilnehmern der Debatte strittig. Gerühmt wird der gute Einfluss des von V o i s i n geleiteten Vereins auf die ihm angehörenden jungen Soldaten. Im übrigen seien aus dieser Verhandlung zwei Anekdoten wiedergegeben, deren symptomatische Bedeutung man weder überschätzen noch übersehen sollte. H e n r i J o l y hat jungen Gefangenen die Vorteile der ihnen angebotenen Fürsorge dargestellt. Sie erklärten, anderweitig viel mehr zu verdienen, und den Hinweis auf ihre soziale Rehabilitation beantwortete einer mit der Bemerkung „die Rehabilitation kommt heutzutage von selbst.“ Und dem ein Gefängnis revidierenden F e u i l l o l e y hält ein Sträfling sein mangelhaft gebackenes Brot mit dem Ausrufe entgegen „so etwas würde man nicht einmal einem Soldaten anbieten.“

Strafrecht und Strafvollzugsreformen in Ungarn ist der Titel eines Aufsatzes des ungarischen Professors B e l o g h. Gesetzesreform, Jugendgerichte, Erziehungshäuser, probation finden darin ihre Stelle.

Gerichtschronik: Pfandhinterziehung — schlechte Lieferungen für die Armee.

Die Generalversammlung der Fürsorgevereine etc. über welche die erste revue des vorliegenden Heftes berichtet, hat sich hauptsächlich mit den Fragen des Arbeitsverdienstanteils in privaten Wohltätigkeitsanstalten beschäftigt.

Revue der Strafvollzugseinrichtungen: Beratungen des Oberen Gefängnisrats über den neuen Vorentwurf eines Jugend-Strafgesetzes — Weitere Kammerverhandlung über die Todesstrafe (wobei auch die Behandlung der Strafgefangenen zur Sprache kommt) — die algerische Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit 1906 - 1907 — Englische Gefängnisstatistik 1907/08. — Programm des 1910 in Washington stattfindenden 8. Gefängniskongresses — Reform der (französischen) Kriminalstatistik. — Bibliographie. — Aus den vermichten Mitteilungen sei erwähnt: der Niedergang des Lehrlingswesens — Vagabondage — Alkoholismus — Antiduellkongress — Zeitschriftenschau.

Februar 1909.

Sitzung vom Januar: Fortsetzung der Verhandlungen über den **Militärdienst Bestrafter.** Es wird über den schlechten Einfluss vieler freiwillig eintretender Leute geklagt, die man doch wegen den Folgen der zweijährigen Dienstzeit annehmen und sogar anlocken muss. Vor einer grösseren Latitüde wird demgemäss gewarnt. Ueber die in den anderen Armeen geltenden Grundsätze wurden die eingezogenen Erkundigungen vorgetragen.

Bericht der 1. Sektion über die **Bekämpfung der öffentlichen Trunkenheit.**

Gerichtschronik: Der Fall Jeanne Weber — Pasquille — Immunität eines amtlichen Gutachtens — Schutz der Zollbeamten — Jagdvergehen — Personenstand polnischer Juden — Ehebruch.

Fürsorge und Bewahrung: Weitere Erörterung des Zentralrats über das Pekulium — Sitzung des Verteidigungskomitees — die Rettungsanstalt in Mettray (Selbstmord eines dorthin verbrachten Zöglings, Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft, Beschwerde des Anstaltsvorstandes bei (dem Oberstaatsanwalt) — Fürsorgechronik Ausländisches (Waadland — Genf — Messina — Provinz Brandenburg).

Strafwesen: Die Etatsverhandlungen im Senat. — der Gesetzentwurf über Bettel und Landstreicherei — Schwedische Gefängnisstatistik — Bibliographie. — Allerlei Mitteilungen über Verwaltung und Personal der Anstalten, über Hinrichtungen und Amnestien, Ungerechtigkeiten im Transportationsgebiete, Duelle und Beleidigungen, verschiedene Kongresse und anderes. Inhalt ausländischer Zeitschriften.

März 1909.

Ueber die sogenannte Contrainte par corps verhandelte die Gesellschaft in ihrer Februarsitzung. Diese **Zivil-Zwangshaft** wird nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung zur Eintreibung von Geldstrafen und Gerichtskosten sowie auf Antrag privater Gläubiger zur Durchsetzung solcher gerichtlich anerkannter Forderungen verwendet, die auf strafbaren Handlungen des Schuldners beruhen. Die Verwendung im Privatinteresse ist selten, wesentlich nimmt die Einrichtung die Stelle unserer subsidiären Geldstrafe ein, nur dass ihr Vollzug die Geldforderung nicht absorbirt, sondern bestehen lässt. Ueber den Vorzug dieses oder jenes Systems wird gestritten, allgemein aber verlangt, dass der Häftling nicht arbeitslos sein und obendrein noch auf Kosten seines Gläubigers — wie dies vorkommt — ein Entlassungsgeschenk erhalten dürfe.

Auf Grund aller dokumentarischen Aufzeichnungen gibt Demogne eine statistische Untersuchung über **die Kriminalität der Champagne** von 1751 bis 1765.

Chronique Judiciaire: Hochstapelei — Dienstgeheimnis — Staats- und Privatmonopole — Kirchentrennungssachen — Serbischer Mordprozess.

Umschau über Fürsorge und Bewahrung: Der Zentralrat erörtert neuerdings die Vorkommnisse in Mettray, — ferner die Prostitution Minderjähriger und den Strafprozess gegen Minderjährige. Bericht über verschiedene Fürsorge-Unternehmungen.

Umschau über das Strafwesen: I. Besprechung und Text eines Gesetzentwurfs über den Schutz der persönlichen Freiheit. — II. Die Relegation 1906 und 1907 — III. und IV. Belgische und Italienische Statistik. — V. Bücherschau. Erwähnt sei aus letzterer, die Besprechung eines Aufsatzes von Joly in der Revue des Deux Mondes über die strafrechtlichen Hauptprobleme und eines solchen von Frank in der Scuola Positive über Lombroso. — VI. Verschiedene Nachrichten. Diese betreffen u. a. folgendes: Sofortige Haftentlassung der mit Strafaussetzung Verurteilten auch im Berufungsfalle — Amnestiegesetz. Gefangenentransporte — Väterliches Züchtigungsrecht — Krisis in der russischen Landesgruppe der J. C. V. — Gerichtsverfassung in Erythräa — Spanische Untersuchungshaft gegen Minderjährige — Spanisches Gefängnispersonal — Antiduellliga — Bertillonnage — Weibliche Rechtsanwälte in Bayern (? !) — Zeitschriftenschau.

April 1909.

Die **Strafverschickung,** deren Problemen sich die S. G. d. P. in ihrer Märzsitzung neuerdings zuzuwenden beginnt, besteht in Frankreich in zwei Formen, als Strafvollzug in überseeischen Zuchthäusern (transportation) und als Zwangsansiedelung strafentlassener Gewohnheitsdelinquenten (rélégation). Beide Einrichtungen haben mehr und mehr an kolonialpolitischem Werte eingebüsst und sind für die einzige Kolonie, die heute dazu verwendet wird, Guyana, lästig, und schädlich geworden. Beide will ein Gesetzentwurf, den sein Urheber, der frühere Kolonialminister Chantemps, zunächst in der Gefängnisgesellschaft vertritt, aufheben und dadurch zum Teil ersetzen, dass mobile Kolonnen von Sträflingen der Kolonialverwaltung auf deren Kosten für bestimmte Kolonisationsarbeiten überlassen werden. Die interessante Verhandlung bringt das ganze übliche pro und contra der Deportation, die von ihren Gegnern, abgesehen vom kolonialpolitischen Fiasko, als zwar grausam aber nicht abschreckend, viel weniger rehabilitierend, von ihren Anhängern, darunter einem früheren Gouverneur, als ein bei besserer Durchführung durchaus klassisches Mittel der Repression erklärt wird.

„Die Prostitution der Kinder“, Vorrede von Borboux zu dem von Eugène Prévost geschriebenen Kommentar des neuen Gesetzes gegen die Prostitution der Minderjährigen. Honnorat erörtert die Sitzungspolizei bei Sensationsprozessen.

Gerichtschronik. Antirepublikanische Radauszene — Berechtigung der Falkenbeize — Haftentlassung der mit Strafaussetzung verurteilten — Hausfriedensbruch im Amte.

Fürsorgeschau. Prozessfähigkeit der Kinderschutzvereine — Kindergerichte. (Komiteeverhandlungen) — Casabianca über das Ermittelungsverfahren gegen Minderjährige — Verhandlungen einzelner Vereine.

Fragen des Strafvollzuges und Strafrechts. Der Gerichtsoffizier — Kindergerichte, Gesetzesantrag von Deschanel, Text und Besprechung — Beseitigung der algerischen Verwaltungs-Strafjustiz

— Italienische Strafprozessnovelle — Bericht der Howard Association 1906/7, 1907/8 — Argentinische Statistik — Argentinische Gefängnisse — Vermischte Nachrichten (u. a. über die Fesselung politischer Verbrecher, über ein Attentat im Gefängnisse zu Valence).

Bücher- und Zeitungsschau.

Mai 1909.

Fortsetzung der **Deportationsdebatte** in der Aprilsitzung. Hervorzuheben ist die Rede, in der Bérenger den Antrag Chantemps unterstützt und alle abolitionistischen Gründe zusammenfasst.

Fortsetzung der Untersuchung von Demogne über die **Kriminalität der Champagne 1751—1765.**

Gerichtschronik: Trauung und Zivilehe — Oeffentliche Kultushandlungen — Schulaufsicht des Staates — Amtsgeheimnis — Herausgabe eines Kindes — Jagdvergehen — res judicata — Automobilausschreitung — Nachspiel des Todes von Félix Faure.

Fürsorgeschau: Der Zentralrat verhandelte u. a. über Gefängnisbibliotheken. Empfohlen wird der Ankauf gebrauchter Bücher sowie einiger fremdsprachlicher Bücher. Im Südwesten soll spanische, im Südosten italienische, im Osten deutsche und polnische (!!) Lektüre vorhanden sein. Aus den sonstigen Einzelmitteilungen ist die Aufgabe zweier Privatanstalten für verwahrloste Kinder, Oryeville und Fontgombault, zu erwähnen. In beiden haben angebliche Misshandlungen zu einem Einschreiten der Behörde geführt, welches den übrigens gerechtfertigten Anstaltsleitern die Lust an der Fortführung ihres Werkes benommen hat.

Fragen des Strafvollzuges und des Strafrechts: Abschaffung der Kriegsgerichte — Holländische Kriminalstatistik — Zwangshaft und Zwangsarbeit in Aegypten — Gefängnisse in Australien — Gefängnisse in Louisiana.

Aus den **Verschiedenen Mitteilungen:** Begründung einer Begnadigung — Entschädigung der Geschworenen — Nahrungsmittelfälschung — Hilfsschulen — Nachruf auf Beltonai Scalia — Meutereien und sonstige Gewalttätigkeiten in verschiedenen Jugendanstalten.

Bücherschau und ausländische Zeitschriften.

Juni 1909.

Die Verhandlung über **Transportation und Relegation** wird in der Maisitzung der Gesellschaft fortgesetzt und beendet. In leidenschaftlicher Rede tritt Garçon für die Beibehaltung dieser Einrichtungen ein, die das Ausland für nachahmungswürdig halte. Die Meinung bleibt geteilt, die Entscheidung der Parlamente erscheint ungewiss.

Ueber den **Militärdienst Bestrafter** (s. Januar- und Februarheft) gibt die erste Sektion der Gesellschaft ihren Kommissionsbericht, der einschneidende Aenderungen vorsieht.

Gerichtschronik: Kirchliches Auktionsvergehen — Gefälligkeitsakzepte — Attentat auf den Präsidenten Fallières — Verschlechterung der Milch — Siegelbruch — Züchtigungsrecht der Lehrer.

Fürsorge-Einrichtungen: Im Zentralrat wird erwogen, ob die im Privatdienste untergebrachten Zöglinge von den Anstalten gegen Unfall versichert werden sollen, im Verteidigungskomitee die

Frage der Kindergerichte weiter geprüft. Statistik der 1908 in Paris verhafteten Minderjährigen. — Fürsorgechronik.

Strafvollzug und Strafrecht: Prozessfähigkeit der Vereine — Strafaufschub in Italien — Verhandlungen des spanischen Senats über Gefängnisangelegenheiten — Bevorstehender Gefängniskongress in Valencia.

Die **Verschiedene Mitteilungen** betreffen u. a. die Standesbewegung der französischen Gefangenenaufseher, die madagassische Gerichtsverfassung, den Tod von M. S. Barrons, ärztliches Berufsgeheimnis und Seuchenanzeige, Minderwertigkeit jugendlicher Delinquenten, schwere Ausschreitungen in Militärgefängnissen, Polizeihunde.

Die **Bücher- und Zeitschriftenschau** enthält u. a. ein Register der neueren Gesetze der europäischen Staaten.

Dr. Leonhard.

Aus der englischen Literatur.

In London hat sich 1907 ein **Straf-Reform-Bund gebildet,** dessen erster Jahresbericht nun vorliegt. Der Bund verdankt seine Entstehung, wenn auch nur mittelbar, der englischen Frauenbewegung. Eine von den Frauen nämlich, die wegen ihrer Beteiligung an der Bewegung in das Holloway-Gefängnis geraten war, hielt nach ihrer Entlassung im Reform-Klub einen Vortrag über Erfahrungen, die sie in der Behandlung der Gefangenen während ihrer Haft gemacht hatte und bei der Besprechung des Vortrags gewann die Meinung, dass die Behandlung der Gefangenen einer fundamentalen Aenderung bedürfe, solchen Anhang, dass eine neue Versammlung zur Behandlung dieses Gegenstandes und infolge derselben die Bildung eines „Bundes für die bessere Behandlung der Gefangenen“ stattfand. Man bildete auch sofort ein Komitee und änderte den oben angegebenen Namen des neuen Vereins in den zu Anfang dieses Abschnittes angegebenen, indem man die Ziele des Vereins weiter steckte. Es gelang dem Komitee eine Anzahl „Vice-Präsidenten“ mit klangvollen Namen, u. a. auch den Archidiakonus Wilberforce, zu gewinnen, man warb Redner, die zunächst bei Versammlungen ähnlicher sozialer Vereine für den neuen Verein Propaganda machten, hielt dann selbst Versammlungen ab und fing an mit den Behörden zu korrespondieren. Die erste Korrespondenz betraf 1. Hausstrafen in Dartmoor, 2. Ausdehnung des Borstal-Systems auch auf Frauengefängnisse und 3. eine Zeitungskritik der Gefangenenbehandlung im Holloway-Gefängnis. Auf Punkt 2 erhielt der neue Verein auch eine Antwort: „das Borstal-System wäre männlichen Gefangenen angepasst und für weibliche Gefangene nicht wünschenswert“, aber man dankte doch dabei für die Anregung und versicherte, dass auf die weiblichen Gefangenen den Intentionen des Vereins gemäss ein wachsames Auge gerichtet bleiben sollte, und nachträglich erschien in der Presse die Notiz, es sollte das Borstal-System doch nächstens auch für weibliche Gefangene zur Anwendung kommen.

Ein Versuch des Bundes, Misstände im Holloway-Gefängnis, die wahrscheinlich in allen derartigen kleinen Gefängnissen bestehen bezüglich der Reinigung der Nachtgeschirre, abzustellen, scheiterte an der wiederholt aufrecht erhaltenen Behauptung der Aufsichtsbehörde, dass keine Misstände vorhanden wären.

Das Berichtsjahr war, wie der Berichtserstatter hervorhebt, reich an Ereignissen auf dem Gebiet der Strafreform. Ausser einer Verfügung über eventuellen Straferlass nach einem Monat guten Verhaltens am Strafort, kam das Gesetz über Berufung in Strafsachen heraus, weiter das über Ausdehnung der vorläufigen Entlassung mit Stellung unter Aufsicht auch auf mehrfach Bestrafte und dann das Kindergesetz. Es bezieht sich auf Personen unter 16 Jahren. Sie erhalten besondere Strafkammern oder wenigstens besondere Sitzungen. Die „Kinder“ unter 14 Jahren erhalten keine Gefängnisstrafe, die Jugendlichen — bis 16 Jahre keine Todesstrafe und kein Zuchthaus und können jederzeit im Gnadenwege vorläufig entlassen werden. Ihre Bestrafungen haben auf ihr späteres Leben nicht die Wirkung der Strafregister. Auch die Insassen der Arbeits- und Besserungsschulen können auf Widerruf vorläufig entlassen werden.

An dem Gesetz zur Verhütung des Verbrechens tadelt der Bericht, dass die Befugnis, bis zum Maximum von 23 Jahren den Straffälligen dem Borstal-Besserungssystem zu überlassen, dem Staatssekretär und nicht dem Gericht zugesprochen ist. Er weisst ausserdem auf Amerika hin, das in einem viel wirksameren System die Leute bis zum 30. Jahre liesse. Er begrüsst es als einen Fortschritt, dass die Zeit des Aufenthaltes am Strafort von 2 auf 3 Jahre erhöht ist und dass die vorläufige Entlassung die Beschaffung einer zweckmässigen Unterbringung und Beaufsichtigung zur Bedingung hat. Andrerseits bemängelt er, dass die Besserungshaft und die Anwendung des Besserungssystems erst nach einer gewissen Strafhaft und nicht sofort beginnt, zumal der Schwerpunkt des neuen Systems in der Strafhaft auf unbestimmte Zeit mit der Möglichkeit lebenslänglicher Einsperrung zu liegen scheine.

Am Schluss des Berichts teilt als Arbeitsprogramm des Bundes der Referent mit

1. Gewinnung und Weiterverbreitung einer genauen Kenntnis von alle dem, was Verbrechen und seine Behandlung betrifft,
2. Erziehung einer gesunden öffentlichen Meinung darüber,
3. Gewinnung eines sichern, durchaus passenden Systems zur Verhütung des Verbrechens und zur sittlichen und gesellschaftlichen Wiederherstellung der Verbrecher unter der Mitarbeit aller dabei Interessierten.

Der in einem Appendix beigefügte Bericht über einen Besuch im Borstal-Gefängnis zeigt, dass das beste System unwirksam bleiben kann, wenn es nicht durchgeführt wird, und dass manches sich viel leichter sagen als tun lässt. Das Borstal-System arbeitet an dem Verbrecher mit zwei Mitteln: 1. mit der Klassifizierung und 2. mit dem Unterricht, der in sittlich religiöser und in praktischer Ausbildung zum Handwerker besteht. In Nr. 2 liegt der wunde Punkt. Viele notwendige Arbeiten für das Gefängnis müssen von den Gefangenen ebenfalls verrichtet werden und nehmen von der auf nur 2 Jahre bemessenen Zeit des Aufenthaltes so viel weg, dass der Rest für die Ausbildung zum leistungsfähigen Handwerker nicht ausreicht. Halb gelernt ist nichts gelernt. Aber auch der Gesinnungsunterricht in Borstal hat dem Besucher nicht genügt! — Schliesslich kommt noch hinzu, was überall Kopfzerbrechen macht: Die Unterbringung in lohnendem Erwerb, für die auch schlecht gesorgt zu sein scheint. Was nützt dann das schöne System? — Allerdings, es ist noch jung, und gut Ding will Weile haben.

Der Jahresbericht der Howard-Gesellschaft für 1908 ist diesmal ein umfangreicher, weil er einen mit grosser Sorgfalt gesammelten und ebenso sorgfältig von den verschiedensten Nationen des weiten englischen Reiches zur Verfügung gestellten Bericht über die Ausbreitung und Behandlung des Verbrechens im Reiche bringt. Die vorangehende Einleitung bringt einige beherzigenswerte Wahrheiten, von denen wir folgende nennen: Alle Gefängniszucht muss nach Ort und Zeit verschieden sein. Charakter, Gewohnheiten, Temperament des Volkes, soziale und Erwerbs-Bedingungen bestimmen sie. Wie die Lebensbedingungen von einer Zeit zur andern wechseln, so wird auch das System der Gefängniszucht sich verändern müssen, wenn auch eins überall und immer dabei bestehen muss: der Geist der Nächstenliebe und die Absicht zu bessern und wiederzugewinnen, was schlecht geworden war.

Ebenso richtig ist die Bemerkung: dass die Welt lange genug durch falsche Bestrafung der Verbrecher sich selbst bestraft hat.

Auch dass mit neuen Methoden neue Schwierigkeiten kommen ist nicht zu verkennen. So verführt die humane Behandlung des Verbrechers ihn nicht selten zu einer humanen Selbstbeurteilung, welche den Erfolg jener Behandlung beeinträchtigt. Das ist um so bedenklicher, meint der Referent, als die Kriminalstatistik eine Zunahme der Eigentumsvergehen und damit eine Abnahme des Gewissens gegenüber fremdem Eigentum zeigt. Diesem Umstand hat übrigens das im vergangenen Jahr erschienene Gesetz über vorläufige Entlassung mit Stellung unter Aufsicht Rechnung getragen. Es verfügt, dass diejenigen vorläufig Entlassenen, welche wegen Eigentumsvergehen angeklagt waren, den verursachten Schaden bis zum Werte von 200 M. zu ersetzen haben.

Was die Kriminalstatistik der einzelnen Teile des britischen Reichs angeht, so dürfte hierbei besonders das Mutterland interessieren. Hier ist bezüglich England und London, das eine besondere Statistik aufgemacht hat, ein Rückgang in den kleinen Vergehen, dagegen in England, Schottland und Irland, eine Zunahme der wirklichen Verbrechen zu bemerken. Beachtenswert sind ausserdem folgende Punkte:

In England wird seit 1897 fortgesetzt in den Gefängnissen eine Trennung der erstmalig Bestraften von den Vorbestraften vollzogen. Zur Pflege von Geist und Herz wird seit 1907 gemeinschaftlicher Unterricht religiös-sittlicher und wissenschaftlicher Art, häufig mit Anwendung von Projektionsapparaten in geeigneten Fächern angewendet. Namentlich diese anschauliche Art des Unterrichts soll bleibende Erfolge gezeitigt haben.

In der Beschäftigung der Gefangenen wurde Wert auf Unterricht in der Landwirtschaft gelegt. Natürlich ist ein solcher Unterricht nur da möglich, wo Landwirtschaft mit dem Gefängnis verbunden ist. Das ist in England bei den Gefängnissen von Dartmoor, Parkhurst und Borstal der Fall. 360 Erwachsene und 45 Jugendliche lernten hier den Landbau und die Viehzucht. Man will die Sache aber weiter ausbilden und durch angestellte Lehrer die Gefangenen in allen Zweigen der Gutswirtschaft, also auch in der Wirtschaftslehre, Viehwirtschaft, Anbau von Marktware, Geflügelzucht und Milchwirtschaft unterrichten lassen.

Aber auch auf die Erziehung tüchtiger Gefängniswärter hat man Mühe verwendet. Die Gefängnisse Chelmsford und Hull sind für männliche, die zu Manchester und Liverpool für weibliche Gefängniswärter mit Einrichtungen zu ihrer Schulung und

Vorbereitung für den Gefängnisdienst verbunden. Ausserdem existieren noch Einrichtungen zur Schulung im Küchenwesen und in der Krankenpflege.

In bezug auf die jugendlichen Verbrecher berichtet der Referent mit Freuden, dass in England in den letzten 11 Jahren ihre Zahl auf $^1/_3$ des anfänglichen Bestandes gefallen ist. Die Abnahme war namentlich in Birmingham auffällig. Im dortigen Gefängnis waren 1906 — 50, 1907 — 20, 1908 nur 8 von ihnen, was dem segensreichen Wirken des dortigen Jugendgerichtes zugeschrieben wird. Wir mögen aber dabei bemerken, dass selbstverständlich die Wirksamkeit des Jugendgerichtes die Zahl der Einlieferungen ins Gefängnis verringert, weil es ja die Besserung in der Freiheit unter Aufsicht des Jugendpflegers betreibt, dass es aber erst abzuwarten ist, ob diese Art der Besserung gelingt. Um dies zu beurteilen, dürfte die Zeit der Beobachtung noch zu kurz sein. In Irland hat die Zahl der jugendlichen Gefangenen ebenfalls in den letzten 10 Jahren ab, aber im letzten Jahr wieder ein wenig zugenommen. Seit 1906 ist in einem Gefängnis dieses Landes das Borstal-System eingeführt und arbeitet nach dem Bericht mit gutem Erfolg. Ein grosser Fehler desselben, sagt der Referent, ist die zu kurze Strafzeit der Jugendlichen. Man hofft, dass das Verbrechen-Verhütungs-Gesetz, wenn es angenommen wird, durch Festsetzung der kürzesten Strafe auf 1 Jahr Abhilfe bringen wird.

Das Borstal-Gefängnis hat seinen Bericht übrigens beigefügt. Nach demselben waren von 139 in freiem Erwerbsleben Untergebrachten 66 als vollständig gebessert zu betrachten, von 28 war es zu vermuten, 7 hatte man aus dem Gesicht verloren, 18 genügten nicht vollständig und 20 wurden rückfällig.

Mit Genugtuung erwähnt der Referent, wie auch in Deutschland der Gedanke des Jugendgerichtshofes Wurzel gefasst hat. Frankfurt a. M. hat bekanntlich Anfang 1908 ein Jugendgericht, dessen Organisation der Bericht mitteilt. Daran schliesst sich die Entwicklung der J u g e n d g e r i c h t e i n I t a l i e n. Hier hat sich 1907 in Rom eine Gesellschaft von 100 Mitgliedern zu Gunsten derselben gebildet und 1908 sind ihr in Mailand, in Turin und in Florenz drei andere Gesellschaften mit derselben Mitgliederzahl nachgefolgt, während jene in Rom auf 300 Mitglieder angewachsen ist. Viele der vornehmsten Bürger, hohe Beamte und Mitglieder der Justizbehörden haben sich ihr zugesellt, die Stadt hat ihr für ihre Tätigkeit Räume ohne Entgelt zur Verfügung gestellt und die Regierung zahlt ihr eine jährliche Beihilfe. Sie beschäftigt 2 bezahlte Agenten und verfügt ausserdem über 41 freiwillige Jugendpfleger. Die meisten von diesen sind junge Rechtsanwälte und Studenten. Sie arbeiten so geschickt, dass von 100 ihrer Pfleglinge nur 2 in Besserungsanstalten zu kommen brauchten. Ihre Tätigkeit ist vollkommen organisiert und wird von einem Ausschuss älterer Mitglieder geleitet und überwacht; für Pflege von Mädchen haben sich ihnen zwei Damen angeschlossen. Nachdem am 10. Mai der Justizminister ein Rundschreiben über die Jugendgerichte erlassen hatte, wurden am 26. Mai in Florenz und am 1. Juli in Mailand die ersten Jugendgerichtshöfe eröffnet. Die Bestimmungen der Verfügung waren hauptsächlich folgende: 1. Straffälle Jugendliche sollen von denen Erwachsener getrennt, in besonderen Gerichtszimmern oder wenigstens zu besonderen Stunden verhandelt werden. 2. Sie sollen stets von ein und demselben Richter

untersucht werden und dieser Richter soll sich möglichst mehr auf den psychologischen als auf den strafrechtlichen Standpunkt stellen.

Aus einem Ueberblick über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft während 1908 geht die rege Teilnahme derselben an der zweckmässigen Ausführung des am 1. Januar 1908 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes über die vorläufige Entlassung mit Stellung unter Aufsichtsbeamte hervor. Auch in diesem Bericht ähnlich wie in früheren dringt sie mit Recht auf eine sorgfältige und geschickte Wahl der Aufsichtsbeamten, welche bei allen Massnahmen, erwachsene und jugendliche Verbrecher ausserhalb des Gefängnisses zu bessern, die Seele des Ganzen sind. Sie müssen durchaus zuverlässige, durch ihre bisherige Beschäftigung auf ihre Ueberwachungstätigkeit vorgebildete, intelligente, mit Menschenkenntnis und Lebenserfahrung und festem Charakter ausgerüstete Persönlichkeiten sein. Der gute Wille und die Begeisterung für die edle Sache allein tun es nicht. Ebenso hat die Howardgesellschaft an dem Entwurf des Kindergesetzes namentlich im Interesse der geistig oder körperlich defekten Kinder mitgewirkt.

Auch den Gefangenen in Marokko ist die Gesellschaft hilfreich geworden. Auf ein Schreiben derselben an den Sekretär des Auswärtigen Amtes hat der Vertreter Englands in Marokko durch Intervention beim Sultan eine Untersuchung bezüglich der Verbesserung der Gefängniskost veranlasst.

Weiter hat sie durch Vorträge in Gefängnissen, besonders vor Jugendlichen, über verschiedene wichtige Gebiete des Wissens und Lebens, im Publikum durch Vorträge über Gegenstände der Strafreform, durch Versammlungen und Konferenzen, in der Presse durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung zu Gunsten ihrer Zwecke eine reiche Tätigkeit in altgewohnter Weise entfaltet, hat aber leider in den Todesfällen mehrerer hervorragender Mitglieder Verluste, auch finanzieller Art erlitten. Als schwersten Verlust beklagt sie — und wir stehen ihr aus vollem Herzen mit unserer Teilnahme zur Seite — den Tod des 1901 wegen seines Alters zurückgetretenen, seit ihrer Gründung 1866 ihr angehörigen Vorsitzenden.

Mr. William Tallak starb am 25. September 1908.

Alle Erdteile haben den Segen seiner Arbeit genossen. Im wahrsten Sinn gilt von ihm das Wort der heiligen Schrift, die er so sehr verehrte: „Sie ruhen von ihrer Arbeit, und ihre Werke folgen ihnen nach“. *J. Rauchstein.*

Aus der russischen Literatur.

Die in St. Petersburg erscheinende Zeitschrift der **„Gefängnis-Bote“** enthält in dem Jahrgang 1908 und der ersten Hälfte 1909 u. a. folgenden Artikel:

I.

Offizieller Teil.

Die Allerhöchste Resolution über die Aeusserung der untertänigsten Gefühle durch die Gefangenen.

Personal-Nachrichten.

Zirkular-Verordnungen der Haupt-Gefängnisverwaltung, betreffend:

1. Die Bedingungen der Bewachung der Gefängnisanstalten durch die Militärwache;
2. die Nachrichten über Gefangene, welche in die ärztliche Pflege der Krankenhäuser verschiedener Ressorts übergeben worden sind;
3. über das Einziehen der Nachrichten betreffend die flüssigen Etatsrückstände der Summen, die zum Unterhalt der Gefängnisbeamten assigniert worden sind;
4. über die Veränderungen in den Posten und der Nomenklatur des Etats der Einnahmen und Ausgaben der Gefängnisverwaltung pro 1908;
5. über die Deckung der Verluste, die bei Abfertigung der Leinwand in den Gefängniswebereien entstehen.

Gefängnis-Chronik:

Die Ueberführung der Militärgefangenen aus den Zivilgefängnissen. Der verfehlte Versuch der Gefangenen, einen unterirdischen Gang im Serentinischen Gefängnis auszuführen. Die Verleihung der Ehrenmedaillen für die Arbeiten der Gefängnis-Webereien. Einweihung der Gefängniskirchen. Belohnungen für Auszeichnungen und Disziplinarstrafen für Nachlässigkeiten im Dienste.

Beiträge zum Besten der Strafanstalten und der Gefangenen.

Nekrolog des ermordeten Gehilfen des Gouvernements-Gefängnis-Inspektors in Orenburg, Mr. Wischnewsky.

Gedächtnisfeier zu Ehren des seligen G. R. v. Maximowsky und Verzeichnis der Spenden, die zur Stiftung des Kapitals zu seinen Ehren eingelaufen sind.

II.

Nichtoffizieller Teil.

N. v. Lutschinsky.

Französischer Gesetzentwurf über die Versicherung der Gefangenen bei Unfällen.

W. v. Stein.

Normativbestimmungen der preussischen Gefängnis-Ordnung, welche sich auf die Bekleidung der Gefangenen beziehen.

Verschiedene Nachrichten.

Die Gefängniseinrichtung in Serbien. Die Vorteile der Daktyloskopie im Vergleiche mit den antropometrischen Ergebnissen. Meutereien in den französischen Strafanstalten.

Inserate.

Verzeichnis der Bücher, welche aus den Gefängnis-Bibliotheken den Gefangenen nicht verabreicht werden dürfen.

Offizieller Teil.

Zirkular-Verordnungen der Haupt-Gefängnis-Verwaltung, betreffend:

1. Die Statistik der Zöglinge in den Korrektions-Anstalten.
2. Die Anschaffung von Handfesseln.
3. Die Massregeln zur Verhütung von Vergiftung von Gefängnis-Beamten durch Gefangene.
4. Die Massregeln zur Vorbeugung eines Verkehrs, Korrespondenz zwischen den Sträflingen und der Aussenwelt durch Vermittelung der Rechtsbeistände.
5. Die Regeln für die Abrechnungen in den Weber-Werkstätten der Gefängnisse.

Praktische Erläuterungen.

1. Ueber die Gratifikation der Beamten für Beaufsichtigung der Krons-Bauten.
2. Ueber die Verabreichung von Schreibmaterialen an Sträflinge zwecks Abfassung von Beschwerden und Bittschriften.
3. Ueber die Reisespesen der Gefängnis-Beamten bei Revision der Sträflings-Arbeiten.
4. Ueber die kleineren Haushaltungsausgaben in den Gefängnissen.

Gefängnis-Chronik.

— Das Gebäude der Seemanns-Schule in Nicolajew wird zu einem Zuchthaus umgebaut.
— Die Identifikation von Landstreichern in daktyloskopischer Weise.
— Belohnung von Gefängnis-Aufsehern für Auszeichnung im Dienst.
— Beiträge zur Stiftung eines Kapitals zur Erinnerung an den verstorbenen Geheimrat A. Maximowsky. Spenden zum Besten der Strafanstalten und der Strafpflege.
— Zurechtstellungen.
— Rechenschafts-Bericht über das vom verstorbenen Geheimrat A. Maximowsky gestifteten Kapitals.

Inoffizieller Teil.

— Auf der Suche nach einem Ideal-Gefängnis. N. Lutschinsky.
— Die Verpflegung der Kinder von Deportierten. N. Tschnikewitsch.
— Briefe an die Redaktion. W. Brodowsky.

Verschiedene Nachrichten:

— Bedingte Haftentlassung in Nord-Amerika.
— Krankheit und Sterblichkeit in den österreichischen Gefängnissen.
— Gegen den Luxus in den Gefängnissen.
— Das Institut für Kriminalogie in Argentinien.

Beilage.

— Praktische Erläuterungen zum neuen Gesetz über den Dienst der Convoy-Mannschaften. A. Losseff.

Inserate.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Auszeichnung erhielt:

Wach, Dr. Exzellenz, Wirklicher Geh. Rat und Prof. des Strafrechts an der Universität Leipzig, das Grosskreuz des Badischen Zähringer Löwen-Ordens.

Ausschussmitglieder.

Ernannt wurde:

Brenzinger, Anton, Strafanstaltsbuchhalter am Landesgefängnis Mannheim zum Strafanstaltsoberbuchhalter und betraut mit der Verwalterstelle.

Vereinsmitglieder.

Anhalt.

Ernannt wurde:

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Vorsteher der Strafanstalt Coswig, zum Oberinspektor.

Baden.

Ernannt wurde:

Koelblin, Eduard, Gerichtsassessor in Freiburg, zum Amtsrichter in Wiesloch und betraut mit der Leitung der Vorstandsstelle des Landesgefängnisses Mannheim.

Gestorben ist:

Hogg, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.

Bayern.

Ernannt wurde:

Gebhardt, kath. Hausgeistlicher in Zweibrücken, zum Pfarrer in Mundenheim.

Versetzt wurde:

Wäglein, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Sulzbach nach Aichach.

Langesee, Kgl. Strafanstaltsassessor in Zweibrücken, nach Ebrach in Oberfranken.

Wüst, W., Hauslehrer an der Strafanstalt in Kaiserslautern, nach Plassenburg.

In den Ruhestand versetzt wurde:

Link, Karl, Regierungsrat, Direktor am Zuchthaus Plassenburg.

Braunschweig.

Gestorben ist:

Meyer, Dr., Oberstaatsanwalt in Braunschweig.

Elsass-Lothringen.

Ernannt wurde:

Hoch, Dr., Pfarrer, kath. Gefängnisgeistlicher am Bezirks- und Untersuchungsgefängnis Strassburg, zum Direktor.

Mecklenburg-Schwerin.

Ernannt wurde:

Heuck, Ministerialrat im Grossh. Justizministerium Schwerin, zum Geheimen Ministerialrat.

Preussen.

Ernannt wurde:

Petersohn, Hilfsbuchhalterin in Köln-Klingelpütz, zur Strafanstaltsbuchhalterin.

Kudelko, Inspektionsassistent in Neustetin, zum Rendanten.

Schippers, Kgl. Strafanstaltslehrer in Köln, zum Kgl. Präparandielehrer in Ratingen bei Düsseldorf.

Schulze-Soelde, Dr., Erster Staatsanwalt in Dortmund, zum Oberstaatsanwalt in Hamm.

Versetzt wurde:

Boeltzig, von, Ernst, Gefängnisinspektor in Dortmund, nach Elbing.

Müller, Strafanstaltsinspektor in Werden a. d. Ruhr, an das Gefängnis in Köln.

Stavenhagen, Frau, Oberin an dem Gefängnis Siegburg-Brückberg an das Strafgefängnis in Breslau.

Woede, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Insterburg, nach Ragnit.

Schulte, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Essen, an das Strafgefängnis in Tegel.

Boecker, Staatsanwalt in Dortmund, nach Charlottenburg.

Kaiser, Pfarrer in Koblenz, nach Enkheim.

Thun, Inspektor am Gefängnis Memel, nach Hannover.

Gestorben ist:

Isermeyer, Pastor, evangl. Hausgeistlicher in Himmelsthür bei Hildesheim.

Borschdorf, Strafanstaltsdirektor in Crone an der Brahe.

Wilhelm, Oberstaatsanwalt in Düsseldorf.

Königreich Sachsen.

Ernannt wurde:

Freund, Oberinspektor an der Strafanstalt Waldheim, zum Direktor der Kgl. Korrektionsanstalt in Sachsenburg.

Versetzt wurde:

Rechholz, Dr., Medizinalrat, Kgl. Bezirksarzt, Anstaltsarzt in Frankenberg, nach Freiberg.

Schmidt, Anstaltsinspektor in Hoheneck, nach Waldheim.

Klauflügel, Strafanstaltsobersekretär in Waldheim nach Sachsenburg.

Württemberg.

Ernannt wurde:

Rotmaier, Buchhalter, am Landesgefängnis in Schwäbisch Hall, zum Inspektor.

Schiele, Amtsanwalt, zum Staatsanwalt in Tübingen.
Wolpert, Amtsrichter in Stuttgart, zum Landgerichtsrat in Heilbronn.

Versetzt wurde:

Siegel, Dr., Staatsanwalt in Ellwangen, nach Heilbronn.
Schoffer, Oberamtsrichter in Ulm, nach Stuttgart.

Gestorben ist:

Stärk, Dekan, kath. Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Urban, Lud., K. K. Oberleutnant, Strafanstaltskontrollor in Gradiska, zum Strafanstaltsverwalter in Zara.

Eingetreten.

Bayern.

Weiss, R. Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Ebrach, Kgl. Bayr. Zuchthausverwaltung.

Württemberg.

Stuttgart, Stadt	Kgl.	Amtsgericht.	
„ Cannstadt	„	„	„
Ulm	„	„	„
Heilbronn	„	„	„
Tübingen	„	„	„
Reutlingen	„	„	„
Schwäb. Gmünd	„	„	„
„ Hall	„	„	„
Rottweil	„	„	„
Ravensberg	„	„	„
Tettnang	„	„	„
Ludwigsburg	„	„	„
Wangen i/Allgäu	„	„	„
Esslingen	„	„	„

Preussen.

Hickmann, Dr. jur. Amtsrichter a. D., Direktor des Kgl. Zentralgefängnisses in Werl.
Jürgens, Dr., Gefängnisarzt des Kgl. Zentralgefängnisses in Werl.
Kopfermann, Pfarrer, evang. Gefängnisgeistlicher des Zentralgefängnisses in Werl.
Thorwesten, Vikar, kath. Gefängnisgeistlicher des Zentralgefängnisses in Werl.

Ausgetreten.

Baden.

Zeiss, Oberrechnungsrat, Quästor der technischen Hochschule Karlsruhe.
Zeitz, Oberamtsrichter in Heidelberg.

Bayern.

G o e t z, Stadtvikar, protest. Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
H e i t e r, Geistlicher Rat, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
F l e i s c h m a n n, Kirchenrat, prot. Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
J ä g e r, Dr., prot. Anstaltsgeistlicher in Amberg, Oberpfalz.
S t e y e r, Oberregierungsrat, Direktor der Strafanstalt Würzburg.
B r o s i u s, H. Kgl. Pfarrer am Zuchthaus Ebrach.
P l a s s e n b u r g, Verwaltung des Zuchthauses wegen Auflassung.

Elsass-Lothringen.

L i c h t e n t h ä l e r, Rechnungsrat, Ministerialsekretär in der Justizabteilung Strassburg.
B r a u n, Konsistorialpräsident, Gefängnisgeistlicher in Metz in Lothringen.

Lübeck.

L ü t g e, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Straf- und Korrektionsanstalt St. Annen in Lübeck.
T e g t m e y e r, Pastor, Anstaltsgeistlicher beim Marstall- und Untersuchungsgefängnis Lübeck.

Preussen.

L o h m a r, Dr., Strafanstaltsarzt in Köln.
L e d s c h b o r, Amtsrichter und Gefängnisvorsteher in Gelsenkirchen.
W i n k e l, Strafanstaltsinspektor in Berlin.
R a e t h e r, Dr., Assistenzarzt a. d. Provinzialirrenanstalt Andernach a. Rh.
Z e c h l i n, Strafanstaltsdirektor in Sonnenburg.
T h i e r m a n n, Direktor der Strafanstalt Himmelsthür.
R a y k o w s k i, Strafanstaltsdirektors in Lichtenburg bei Prettin.
W e g e n e r, Strafanstaltsinspektor in Berlin.
B l u m e, Gefängnisoberinspektor in Münster i. Westfalen.

Württemberg.

G r o s s, Dr., Amtsrichter, Vorsitzender des Gewerbegerichts in Stuttgart.
H e i n t z e l e r, Landrichter in Stuttgart.

Oesterreich.

N e m a n i t s c h, Aug., Dr., Oberlandesgerichtsrat in Graz.
R o h r s c h e i d, v o n, R u d o l f, Strafanstaltsadjunkt in Suben, Oberösterreich.
S t i f t i n g e r, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Suben, Oberösterreich.
W e b e r, v o n W e b e n a u, Strafanstaltsverwalter in Suben, Oberösterreich.
K o l l i n a, Freiherr, E., von, Dr., in Wien.